This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben

in der

Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang, 1890.

Berlin 1890.

Verlag von Ernst Siegfried Mittler und Sohn

Königliche Hofbuchhandlung

Kochstraße 68—70.

THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
829129 A
ASTOR, LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS
R 1936 L

Inhalts-Verzeichniß.

(Die am Schluß stehenden Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Ost-Afrika.

Kriegsdienstzeit während der militärischen Aktion an der Ostküste Afrikas 1888/89. (Verordnung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts vom 15. März 1890.) 3.

Vertretung der Ostafrikanischen Schutztruppe, Anfragen wegen Eintritts in die Letztere. 17. 47. 209.

Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Ermächtigung zum Prägen von Münzen für Rechnung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. 31.

Verfügung, betreffend die Ernennung des Konsuls Freiherrn v. Nordenflycht zum Kommissar für die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. 48.

Allerhöchste Ordre, betreffend den Verbleib von in den Kämpfen bei Bagamoyo erbeuteten Geschützen. 65.

Genehmigung zur Ausgabe von Vorzugsantheilen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. 87.

Vorläufige Vereinbarung zwischen Deutschland und England. 101.

Bekanntmachung, betreffend die Verschmelzung der Witu-Gesellschaft mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. 119.

Deutsch-Englisches Abkommen (deutscher und englischer Text) vom 1. Juli 1890. 120.

Denkschrift über die Beweggründe zum deutsch-englischen Abkommen. 163.

Bekanntmachung, betreffend die telegraphische Verbindung mit Ost-Afrika. 239.

Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung der Telegraphenanstalt in Dar-es-Salaam. 253.

Verwendung der bei der Einnahme von Kilwa erbeuteten Geschütze. 287.

Vertrag zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. 301.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin im Betrage von 10 556 000 Mark. 307.

Vereinbarung mit England betreffs Abtretung der Küste des deutschen Interessengebietes in Ost-Afrika durch den Sultan von Zanzibar. 307.

Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend Zanzibar und Madagaskar, vom 17. November 1890. 331.

Südwest-Afrika.

Beschreibung der Gala- und Interims-Uniform für die in den Schutzgebieten verwendeten Reichsbeamten (Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1886 und 4. Februar 1888). 1—2.

Beschreibung der Uniform der bei den Kaiserlichen Behörden in den drei westafrikanischen Schutzgebieten verwendeten Sekretäre und Unterbeamten (Allerhöchste Ordre vom 4. Februar 1888). 2—3.

Verfügung, betreffend die Ernennung des Wirklichen Legationsraths Dr. Rettich zum Kommissar für die deutsche Kolonialgesellschaft für Südwest-Afrika. 48.

Vorläufige Vereinbarung zwischen Deutschland und England. 101.

Deutsch-englisches Abkommen (deutscher und englischer Text). 120.

Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen. 163.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 10. August 1890. 191.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete. 209.

Tarif für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen. 219.

Kamerun.

Beschreibung der Gala- und Interims-Uniform für die in den Schutzgebieten verwendeten Reichsbeamten (Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1886 und 4. Februar 1888). 1—2.

Beschreibung der Uniform der bei den Kaiserlichen Behörden in den drei westafrikanischen Schutzgebieten verwendeten Sekretäre und Unterbeamten (Allerhöchste Ordre vom 4. Februar 1888). 2—3.

Vorläufige Vereinbarung zwischen Deutschland und England. 101.

Bekanntmachung, betreffend die Beurkundung des Personenstandes in den Amtsbezirken Kamerun und Togo. 147.

Deutsch-englisches Abkommen (deutscher und englischer Text). 120.

Denkschrift über die Beweggründe zum deutsch-englischen Abkommen. 163.

Neu-Guinea.

Beurkundung des Personenstandes in der Station Hatzfeldthafen betreffend. 17.

Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. 47.

Verfügung, betreffend die Ernennung des Wirklichen Legationsraths Dr. Nettich zum Kommissar für die Neu-Guinea-Kompagnie. 48.

Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. 65.

Allerhöchste Ordre, betreffend die Uniformen für die Kaiserlichen Beamten und Unterbeamten im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. 101.

Verlegung der Postagentur Kerawara nach Herbertshöh. 253.

Beurkundung des Personenstandes in Finschhafen, Herbertshöh und Constantinhafen betreffend. 269.

Verlegung des Sitzes der Kaiserlichen Verwaltung des Bismarck-Archipels nach Herbertshöh. 269.

Bestellung des Kanzlers Schmiele zum Stellvertreter des Reichskommissars für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. 269.

Togo.

Beschreibung der Gala- und Interims-Uniform für die in den Schutzgebieten verwendeten Reichsbeamten (Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1886 und 4. Februar 1888). 1—2.

Beschreibung der Uniform der bei den Kaiserlichen Behörden in den drei westafrikanischen Schutzgebieten verwendeten Sekretäre und Unterbeamten (Allerhöchste Ordre vom 4. Februar 1888). 2—3.

Vorläufige Vereinbarung zwischen Deutschland und England. 101.

Bekanntmachung, betreffend die Beurkundung des Personenstandes in den Amtsbezirken Kamerun und Togo. 147.

Deutsch-englisches Abkommen (deutscher und englischer Text). 120.

Denkschrift über die Beweggründe zum deutsch-englischen Abkommen. 163.

Marschall-Inseln.

Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz im Schutzgebiet der Marschall-Inseln. 48.

Allerhöchste Ordre, betreffend die Uniformen für die Kaiserlichen Beamten und Unterbeamten im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. 101.

Vorräthighaltung von Proviant auf Jaluit. 147.

Bekanntmachung, betreffend die Beurkundung des Personenstandes im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. 163.

Verschiedenes.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts. 119.

Anweisung, betreffend die Behandlung der aus den deutschen Schutzgebieten eingehenden wissenschaftlichen Sendungen. 149.

Erstes Verzeichniß derselben: Beilage in Nr. 10.

Sendungen an das Königliche Museum für Völkerkunde. 287.

Reparatur von Instrumenten durch Vermittelung des Museums für Völkerkunde. 308.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Kolonialrathes. 267.

Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung dieses Erlasses. 267.

Vermittelung zwischen der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes und den protestantischen Missionsgesellschaften. 269.

Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes an die Evangelische Missions-Gesellschaft für Ost-Afrika wegen Entsendung von Geistlichen. 288.

Ermäßigung der Fahrpreise des Norddeutschen Lloyd für Mitglieder der Missions-Gesellschaften. 332.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Ost-Afrika.

Uebereinkommen zwischen dem Reichskommissar für Ost-Afrika und dem Generalverwalter der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft über die Beschränkung des Handels mit Waffen und Munition, sowie über sonstige Maßnahmen in den beiderseitigen Verwaltungsgebieten. 17.

Statistische Daten über Ein- und Ausfuhr des Vertragsgebietes der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. 52.
Kommandantur-Befehl, betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Spirituosen. 220.
Kommandantur-Befehl, betreffend die Abgrenzung der verschiedenen Stationsbezirke. 221.
Proklamation, betreffend die Führung von Waffen ꝛc. 239.
Verordnung, betreffend den Kautschukhandel in Ost-Afrika. 269.

Südwest-Afrika.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars im südwestafrikanischen Schutzgebiete, betreffend die Einfuhr und den Handel mit Waffen und Munition. 103.
Bekanntmachung des Kaiserlichen Kommissars, betreffend den Handel mit Spirituosen. 103.
Bekanntmachung, betreffend Minenkonzessionen. 128.

Kamerun.

Verordnungen, betreffend Aufstellung einer Statistik für Kamerun. 3. 240.
Statistik über die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1889 in das Kamerungebiet eingeführten Waaren. 4—5.
Uebersicht über die in der Zeit vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890 in das Kamerun-Gebiet eingeführten Waaren. 334.
Desgleichen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1890. 129.
Desgleichen für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1890. 310.
Verordnung, betreffend die Errichtung eines Friedhofs in Kamerun. 50.
Bekanntmachung für den Amtsbezirk Viktoria, betreffend Erhebung von Gebühren für Ueberlassung von Grundstücken an die Bakwiri. 68.
Zolleinnahmen in Kamerun im Etatsjahr 1889/90. 88.
Bekanntmachung, betreffend Pachtverträge im Bezirke Viktoria. 129.
Schiffsverkehr in Kamerun im Jahre 1889. 129.

Neu-Guinea.

Nachtrag zu der Verordnung vom 15. August 1888, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter. 21.
Polizei-Verordnung, betreffend die Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie. 21.
Verfügung, betreffend Aenderung der Befugnisse der Stationsvorsteher. 67.
Schiffsbewegung im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. 68. 309.
Verordnung, betreffend das Absetzen von in das Schutzgebiet zurückgebrachten Arbeitern. 87.
Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie im Jahre 1889. 105.
Verordnung, betreffend die Ergänzung der Verordnung über die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern. 177.
Verordnung, betreffend die Anmeldung von Geburts- und Todesfällen unter den farbigen Arbeitern. 253.
Beschluß, betreffend die Vertheilung der richterlichen Geschäfte im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. 288.

Togo.

Statistik über die vom 1. April bis 1. Oktober 1889 in das Togogebiet eingeführten zollpflichtigen Waaren. 5. 34. 69. 222.
Schiffsverkehr des Togogebietes im Jahre 1889. 6.
Verordnung, betreffend den Handel mit Palmkernen. 31.
Verordnung, betreffend die Abänderung von Zollbestimmungen. 50.
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus dem Togogebiete nach Dahomeh während der Dauer der Blockade. 66.
Zolleinnahme in Togo im Etatsjahr 1889/90. 89.
Bekanntmachung, betreffend die Ueberführung des Archivs des Kaiserlichen Konsulats in Weidah nach Lome. 194.

Marschall-Inseln.

Polizei-Verordnung für Nauru (Pleasant Island). 33.
Verordnung, betreffend unterhaltlose Fremde. 48.
Verordnung, betreffend Verträge mit Eingeborenen über höhere Werthobjekte. 49.
Schiffsverkehr im Schutzgebiete der Marschall-Inseln im Jahre 1889. 88.
Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in dem Bezirke des Kaiserlichen Gerichtes des Schutzgebietes der Marschall-Inseln im Jahre 1889. 104.
Ernennung von Beisitzern des Kaiserlichen Gerichtes für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln. 106.
Verordnung, betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern. 148.
Handel im Schutzgebiete der Marschall-Inseln im Jahre 1889. 289.
Abänderung der Polizei-Verordnung für die Insel Jabwor vom 22. Mai 1887. 308.
Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für die Marschall-Inseln, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern vom 28. Juni 1888, 15. Juli 1889 und 2. August 1890. 309.

Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Ostküste von Afrika.

Landmarke (Schloß Chueni) nördlich von Zanzibar. 8.
Lage einer Untiefe westlich der Seagull Shoal im Englisch Paß. — Zanzibar. 8.
Nichtvorhandensein der Untiefe westlich der Seagull Shoal im English Paß. — Zanzibar. 23.
Bemerkungen über den Chinde (Chingi) Arm des Zambesi-Flusses. 34.
Lage einer Untiefe südöstlich vom Kap Melinda. 35.
Lage einer Untiefe nördlich des Fahrwassers im Owen Channel. Westküste von Pemba. 54.
Lage einer Untiefe im Cockburn-Hafen, Insel Pemba. 54.
Anstrich des Leuchtthurms auf der Insel Mwana-Mwana. Insel Zanzibar. 54.
Anstrich des Leuchtthurms von Mungopani. Insel Zanzibar. 54.
Bemerkungen über die Ostküste von Afrika zwischen dem Mafia-Kanal und dem Kipumbwe-Riffe einschließlich Zanzibar. 131.
Betonnung deutsch-ostafrikanischer Häfen. 197.
Erschienene deutsche Admiralitätskarten:
Wasin und Gomany 225.
Dar-es-Salaam 225.
Anzündung eines Leuchtfeuers auf Ras Serani, der Südostspitze der Insel Mombasa. 241.
Kennzeichnung der Untiefe Cockburn in der Delagoa-Bucht. 289.
Englische Admiralitätskarten:
Nr. 664. East coast of Africa. Zanzibar and Pemba. — Nr. 1811. Chala Point to Kwyhu Bay. — Nr. 670. Juba or Dundas Islands. 312.
Desgl. Nr. 1390. Chale Point to Pangani, Pemba, Wasin. — Nr. 1310. Southwest Coast of Pemba. 336.

Westküste von Afrika.

Versandung der Einfahrt in den Sandwichhafen. 6.
Segelanweisung für das Einlaufen in den Kamerun-Fluß. 6.
Verlegung der Tonne B in der Mündung des Kamerun-Flusses, Biafra-Bucht. 55.
Admiralitätskarten. 89.
Mittheilungen über den Sandwichhafen und die Walfischbai. 107.
Reiseberichte S. M. Knbt. „Hyäne" betreffend. 151.
Meteorologische Beobachtungen auf der Rhede und im Hafen von Kamerun 1888 und 1889. 178.
Erschienene deutsche Admiralitätskarten:
Kamerun-Mündung. 225.
Guinea-Golf. 225.
[redacted]ungen über Malimba, Klein- und Groß-[redacted]qa, Kribi, Victoria, Kriegsschiffsbucht und 254.
Abnahme der Tiefen in Walfischbai. 254.
Zeitweilige Anzündung des Leuchtfeuers auf der Spitze Gombé, südlich der Gabun-Mündung. 271.
Lage einer Untiefe nördlich des Kap Frio. 55.
Englische Admiralitätskarten:
Nr. 627. St. Paul de Loanda to Great Fish Bay. — Nr. 1806. Great Fish Bay to Walfish Bay. — Nr. 632. Walfish Bay to Orange River. — Nr. 629. Walfish Bay Settlement. — Nr. 807. Milkosh Point to Orange River. 312.

Südlicher Stiller Ocean.

Lage einer Untiefe in der Einfahrt des Hatzfeldthafens. Kaiser Wilhelmsland. 8.
Bemerkungen über einige Orte auf Kaiser Wilhelmsland, im Bismarck-Archipel, Lord Howe- und Salomons-Inseln. 55.
Korallenriff zwischen der kleinen Providence-Insel und der westlichsten William Schouten-Insel (Nordküste von Neu-Guinea). 70.
Nordküste von Neu-Guinea. 70.
Durchfahrt zwischen den Inseln Buka und Bougainville (Salomons-Inseln). 71.
Sir Charles Hardy-Insel. 71.
Beschreibung der Nordostküste von Kaiser Wilhelmsland betreffend. 89. 131.
Erschienene deutsche Admiralitätskarten:
Nordwestküste von Neu-Irland, Hafen von Nusa. 225.
Hermit-Inseln. 225.
Nordostküste von Neu-Guinea, Astrolabe-Bai. Großfürst Alexis-Hafen. 225.
Neu-Guinea, Kaiser Wilhelmsland. Hatzfeldthafen. 225.
Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel und Salomons-Inseln. 225.
Bismarck-Archipel, Gazelle-Halbinsel und Neu-Lauenburg. 225.
Neu-Guinea, Kaiser Wilhelmsland, Finschhafen. 225.
Neu-Mecklenburg Nordwesttheil. 225.
Kaiser Wilhelmsland, Nordostküste. 225.
Resultatlose Nachforschung nach einigen Untiefen und angestellte Lothungen bei den Samoa-Inseln. 241.
Hinweis auf den Bericht des Kommandanten S. M. S. „Sophie" über Beobachtungen im Bismarck-Archipel und an der Küste von Kaiser Wilhelmsland. 254.
Aus dem Reisebericht S. M. Kr. Korv. „Sophie". Reise nach Matupi. 334.
Beobachtungen des Dampfers „Isabel". 271.

Nördlicher Stiller Ocean.

Notiz über Navigirungen im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. 23.

Erschienene deutsche Admiralitätskarten:
Marschall-Inseln. 225.
Marschall-Gruppe. Majuro-Inseln. 225.
Pläne von den Marschall-Inseln. 271.

Schiffsbewegungen.

S. M. S. „Carola" 8. 23. 35. 37. 57. 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 255. 272. 289. 312. 336.
S. M. Krzr. „Habicht" 8. 23. 35. 57. 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 255. 272. 289. 312. 336.
S. M. Knbt. „Hyäne" 8. 23. 35. 57. 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 255. 272. 289. 312. 336.
S. M. Krzr. „Schwalbe" 8. 23. 35. 57. 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 255. 272. 289. 312. 336.
S. M. Krzr. „Sperber" 8. 23. 35. 37. 57. 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 256. 272. 289. 312. 336.
S. M. Fhrzg. „Nachtigal" 35. 57. 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 255. 272. 289. 312. 336.
S. M. S. „Alexandrine" 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 256.
S. M. S. „Leipzig" 226. 241. 256.
S. M. S. „Sophie" 226. 241. 256.
Hulk „Cyclop" 272. 312. 336.

Verkehrsnachrichten.

Ost-Afrika.

Postdampfschiffverbindung nach Witu. 10. 24. 36. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291.
Postdampfschiffverbindung nach Zanzibar. 10. 24. 36. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291. 338.
Reichs-Postdampfer der Deutschen Ost-Afrika-Linie. 133. 151. 180 (Fahrplan). 226. 227 (Fracht-Tarif). 274. 291. 292. 337. 338 (Schiffsbewegungen).
Herstellung der Kabelverbindung zwischen Zanzibar, Dar-es-Salaam und Bagamoyo. 226. 238. 253.
Eröffnung des Telegraphenverkehrs nach Deutsch-Ost-Afrika bezw. Madagaskar, Insel Mayotta, Comoro-Inseln und Bourbon (Réunion). 256.
Errichtung von Kaiserlichen Postagenturen in Zanzibar, Bagamojo und Dar-es-Salaam. 274.

Südwest-Afrika.

Eintreffen der Verstärkung der Schutztruppe in Sandwichhafen. 9.
Postdampfschiffverbindung nach dem südwestafrikanischen Schutzgebiet. 10. 24. 32. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291. 338.
Schiffsbewegungen der Afrikanischen Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft Woermann-Linie. 337.

Kamerun.

Postdampfschiffverbindung nach Kamerun. 10. 24. 36. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291. 338.
Zulassung von Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe nach Kamerun. 37. 107.

Neu-Guinea.

Postdampfschiffverbindung nach Neu-Guinea. 10. 24. 36. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291.
Zulassung von Postanweisungen nach Neu-Guinea. 37. 107.
Errichtung einer Kaiserlichen Postagentur in Stephansort. 37.

Togo.

Errichtung einer Postagentur in Lome. 9.
Postdampfschiffverbindung nach Togo. 10. 24. 36. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291. 338.
Blockade über Dahomeh. 24. 273.
Zulassung von Postanweisungen nach Togo. 37. 107.

Marschall-Inseln.

Neuer Dampfer der Jaluit-Gesellschaft. 9. 37. 256.
Abgang eines Charter-Schiffes nach Jaluit. 9. 73.
Postdampfschiffverbindung nach den Marschall-Inseln 10. 24. 36. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291. 338.
Segelschiff „Annette Jantine" der Jaluit-Gesellschaft 256.

Verschiedene Mittheilungen.

Ost-Afrika.

Ueber Anstellung in der Deutsch-Ostafrikanischen Schutztruppe. 11.
Verstärkung der Ostafrikanischen Schutztruppe. 12.
Zusammensetzung der Ostafrikanischen Schutztruppe. 58. 194. 223. 311.
Gesundheitszustand der Ostafrikanischen Schutztruppe. 12. 38. 112. 180. 200. 257. 279. 314.
Erfordernisse in gesundheitlicher Hinsicht für den Dienst in der Ostafrikanischen Schutztruppe. 243.
Militärische Stationen in Deutsch-Ostafrika. 40.
Krankenhaus in Zanzibar. 25. 82.
Der deutsche Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien. 134. 184. 280. 342.

Deutsche Krankenpflege in Ost-Afrika. 28.
Deutsches Krankenhaus für Ost-Afrika. 279.
Die Missionsthätigkeit in Ost-Afrika. 94.
Evangelische Mission. 40. 278.
Englische Universitäten-Mission. 183.
Katholische Mission. 134. 279.
Reise (des Premierlieutenants Ehlers) nach Moschi am Kilimandscharo. 81.
Deutsche Postdampfer-Verbindung mit Ost-Afrika. 83. 180. 227. 292.
Münzen für Deutsch-Ostafrika. 180. 314.
Der deutsche Handel in Ost-Afrika und die Araber. Ermordung Giesekes. 182.
Deutsch-Ostafrikanische Seehandlung. 201.
Die wissenschaftlichen Sammlungen Emin Paschas. 233.
Die Lage in Ost-Afrika. 274.
Expedition des Mr. Stokes nach Tabora. 276.
Expedition des Dr. Schmidt gegen die Masiti. 277.
Erklärung des englischen Protektorats über Zanzibar. 293.
Das Konde-Plateau. 294.
Expedition des Dr. Schmidt nach dem Rowuma. 314.
Bau einer Eisenbahn von Bagamoyo nach Dar-es-Salaam. 338.
Erklärung der englischen Schutzherrschaft über Witu 338.

Südwest-Afrika.

Gesundheitszustand der Schutztruppe und Landesverhältnisse im südwestafrikanischen Schutzgebiete. 12.
Branntweinhandel in Groß-Namaqua-Land. 41. 235.
Die Missionsthätigkeit im südwestafrikanischen Schutzgebiete. 75. 152. 278.
Die Häfen des südwestafrikanischen Schutzgebietes. 79.
Deutsche Schutztruppe für Südwest-Afrika. 81. 112.
Die Besiedelung des südwestafrikanischen Schutzgebietes mit deutschen Bauern. 91.
Forschungsreise des Hauptmanns v. François nach dem Ngamisee. 113. 261.
Die Deutsch-Südwestafrikanische Kompagnie. 135.
Das Namaqua-Land, dessen Bewohner und wirthschaftliche Verhältnisse. 135. 153. 185.
Die Lage im Damara- und Namaqua-Land. 188.
Die Witterungsverhältnisse in Südwest-Afrika. 245.

Kamerun.

Schwedische Ansiedler im Kamerungebiet. 25.
Die Missionsthätigkeit im Kamerungebiet, Evangelische Missionen. 59. 134.
Die Missionsthätigkeit im Kamerungebiet, Katholische Missionen. 60. 198. 279.
Die deutsche Schule in Bonamandone. 73. 292.
Die zweite deutsche Schule in Kamerun. 74. 292.
Wegebau im Bezirksamt Viktoria. 80.
Hauptmann Kund. 108.
Schwedische Expedition nach Kamerun. 113.
Die Jaunde-Station im Hinterlande des südlichen Kamerungebietes. 115.
Zahl der Weißen in Kamerun. 180.
Denkmal in Kamerun. 198.
Versuchsplantage in Viktoria. 203.
Die Bauthätigkeit in Kamerun. 229.
Sendung zoologischer Präparate (von Dr. Preuß). 258.

Neu-Guinea.

Reise durch das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. 26.
Missionare in Neu-Pommern. 40.
Die Missionsthätigkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. 109.
Nachrichten aus der evangelischen Mission. 278.
Besuch des Kreuzergeschwaders in Finschhafen. 292.
Expedition auf dem Fly River in Britisch-Neu-Guinea. 159.
Neu-Guinea-Schutzgebiet, Kämpfe auf der Gazellenhalbinsel. 184.
Mittheilungen aus dem Schutzgebiet 341.

Togo.

Errichtung einer Handelskammer für Togo. 12.
Sklavenwesen in Togo. 37.
Versuche mit Baumwollenkultur im Togogebiet. 38.
Die Missionsthätigkeit im Togogebiet, Evangelische Missionen. 59. 201. 321.
Die Missionsthätigkeit im Togogebiet, Katholische Missionen. 59.
Versuchsplantage in Togo. 82.
Expedition in das Hinterland des Togogebietes und Anlage einer Station daselbst. 93.
Von der Station Bismarcksburg im Togogebiet. 97. 188. 261. 315.
Zahl der Weißen in Togo. 152.
Gesundheitsverhältnisse an der Sklavenküste. 234.
Landwirthschaftliche Nachrichten aus dem Togogebiet. 246. 316.

Marschall-Inseln.

Reise durch das Schutzgebiet der Marschall-Inseln. 26.
Verbot des Kreditgebens im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. 97.
Die Missionsthätigkeit im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. 110.
Aus dem Jahresbericht der Jaluit-Gesellschaft für 1889. 184.
Aus dem Schutzgebiet der Marschall-Inseln. 223.
Zahl der Nichteingeborenen im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. 292.

Bericht des Kommandanten S. M. S. „Alexandrine", Korvettenkapitän v. Prittwitz, über die Fahrt von Apia nach den Marschall-Inseln und zurück. 339.
Bevölkerung der Insel Nauru. 348.

Verschiedenes.

Die Bremer Handels-Ausstellung und die deutschen Schutzgebiete. 113.
Die Post- und Telegraphen-Einrichtungen in den deutschen Schutzgebieten. 139.
Ein ärztliches Urtheil über die Akklimatisationsfähigkeit der Europäer in den Tropen. 198.
Ueber die Kultur der Dattelpalme. 202.
Vereinbarung zwischen England und Frankreich vom 5. August 1890. 228.
Zolleinnahme und Handelsverkehr der französischen Niederlassungen an der Gold- und Sklavenküste. 249.
Das Sklavenwesen in Afrika. 259.
Ueber die Gewinnung des sogenannten Manila-Hanfs auf den Philippinen. 280.
Französische Besitzungen am Busen von Benin. 282.
Englische Expedition nach Lagos. 294. 322.
Beamtenpersonal für die italienischen Kolonien. 294.
Antisklaverei-Kongreß in Paris. 295.
Französische Besitzung Gabon und Congo Français. 295.
Expedition des Administrators Cholet auf dem Sangha-Fluß. 296.
Berggesetz für Maschona-Land. 315.
Die Kultur der Dattelpalme in Persien. 321.
Die französische Kolonialschule. 322.
Vereinbarung zwischen England und Portugal. 323.
Asiatische Arbeiter für Plantagenbau in Afrika. 342.
Die Kultur des Mandelbaumes in Algier. 345.
Vereinbarung zwischen Frankreich und Dahomeh. 346.
Portugiesische Expedition nach Bisé, Straße nach Cakonda. 347.
Zollgesetzgebung in der französischen Kolonie Gabon-Kongo. 347.

Litterarische Besprechungen.

Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten. 13. 2. Heft, III. Band: 98. 3. Heft, III. Band: 262.
Deutsche Ueberseeische Meteorologische Beobachtungen, herausgegeben von der Deutschen Seewarte. Heft III. 27.
Was lehren uns die Erfahrungen, welche andere Völker bei Kolonisationsversuchen in Afrika gemacht haben, von A. Merensky. 27.
Unsre Afrikapolitik in den letzten zwei Jahren. Von Dr. Schröder-Poggelow. 27.
Die politische Theilung Afrikas nach den neuesten internationalen Vereinbarungen (1885 bis 1889) von Emile Banning. 27.
Sechs Jahre deutscher Kolonialpolitik von Dr. W. Weißenborn. 41.
Unter deutscher Flagge quer durch Afrika von West. nach Ost von Herm. Wissmann. 41.
Mit Stanley und Emin Pascha durch Deutsch-Ost-Afrika. Reisetagebuch des P. August Schynse 42.
Fortsetzung des Weißbuches über den Aufstand in Ost-Afrika. 60. 97.
Mittheilungen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, Nr. 7 u. 8: Aufsatz von Purtscheller über die Expedition nach dem Kilimandscharo. 60.
Karte von Ungá, Usegua und Süd-Usambára. 61.
Afrika in sechs Blättern von R. Lüddecke. 61.
Zeitschrift für afrikanische Sprachen, herausgegeben von Dr. G. Büttner. 3. Heft, 3. Jahrgang (1890). 83.
Leitfaden zur Erlernung der Malayischen Umgangssprache von Dr. Richard Hindorf. 83.
Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel. Herausgegeben von der Neu-Guinea-Kompagnie. 1. Heft, 1890. 84.
Die Sklavenküste. Sprachgebiet der Ephe und ihrer Nachbarn. Entworfen von Ernst Henrici. 115.
Deutsche Kolonialzeitung Nr. 10, 12 bis 14: Schilderung der Thätigkeit der schwedischen Ansiedler in Kamerun. 143.
Periodische Berichte über die französischen Kolonien im Journal Officiel de la République Française. 143.
Im dunkelsten Afrika, Aufsuchung, Rettung und Rückzug Emin Paschas, von Henry M. Stanley. 158.
Der Aufstand in Deutsch-Ost-Afrika und seine Niederwerfung im nördlichen Theil von Kurt Blümcke. 160.
Land und Leute in Deutsch-Ost-Afrika von J. Sturtz und J. Wangemann. 160.
Die Antisklaverei-Konferenz und die Einfuhrzölle im Kongostaat, von einem Kaufmann. Aus dem Holländischen. 188.
Petermanns Mittheilungen, Heft V und VI. (Aufsatz Hugo Zöllers, betreffend „Untersuchungen über 24 Sprachen aus dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie".) 204.
Procedings of the Royal Geographical Society. Juli-Heft. Vortrag von C. M. Woodford über die Entdeckung und Erforschung der Salomons-Inseln. 204.
New Review, August-Heft. Aufsatz des englischen Konsuls H. H. Johnston über Britisch Süd-Central-Afrika. 205.
La Traite des Esclaves en Afrique. Herausgegeben auf Veranlassung der Königlich belgischen Regierung. 205.
A naturalist among the head hunters von C. M. Woodford. 235.

Vertrag zwischen dem Staat van de Lands Plantentein te Buitenzorg. 249.
Die Handelsstraßen des centralen Afrika, Bericht von Edouard Blanc, veröffentlicht im Bulletin de la société de géographie. 261.
Bulletin Officiel de l'Etat Indépendant du Congo. September-Nummer: 283. Oktober-Nummer: 317. November-Dezember: 350.
La Conférence de Bruxelles et les Pays-Bas par un ami de la vérité. 283.
Emin Pascha und die Meuterei in Aequatoria von A. J. Mountenen, Nephion und Henry M. Stanley. 286.
La Conférence de Bruxelles, son origine et ses actes. Nach einem Vortrag von Emile Banning. 298.
Les Colonies Françaises. Paris. 324.
Recueil des Délibérations du Congrès National. 324.
De Carvalho, Reise durch das Lunda-Reich. 325.
Ostafrikanische Gletscherfahrten von Dr. Hans Meyer. 325.
H. F. v. Behr. Kriegsbilder aus dem Araberaufstand. 325.
L'Etat Indépendant du Congo et le commerce, par „Un Négociant Hollandais". 326.
L'Etat Indépendant du Congo et la Compagnie de Rotterdam. 326.
Mackay. Pioneer Missionary to Uganda. By his sister 345.
Im Innern Afrikas. Die Erforschung des Kassai während der Jahre 1883, 1884 und 1885. Von Hermann v. Wissmann, Ludwig Wolf, Kurt v. François, Hans Mueller. 349.
v. Höhnel, Ostäquatoria. Afrika zwischen Pangani und dem neuentdeckten Rudolf-See. Ergänzungsheft Nr. 99 zu Petermanns Mittheilungen. 349.
Versuch einer Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse der Stanleyschen Durchquerung. 350.
Der schwarze Erdtheil und seine Erforscher. Reisen und Entdeckungen, Kämpfe und Erlebnisse, Land und Volk in Afrika. Von Friedrich Seiler. 350.
Unsere Kolonien: Land und Leute, geschildert von Direktor Dr. B. Volz. 350.

Litteratur-Verzeichniß.

13. 28. 43. 61. 86 93. 116. 143. 160. 188. 206. 236. 249. 263. 298. 326. 351.

Namen-Verzeichniß.

A.

Adami, Unteroffizier 196. 270.
Albrecht, Otto 195. 223.
Amrhein, Pater 96.
Anderson, Beisitzer 106.
Andresen, Unteroffizier 196. 221.
Apell, Gerichtsschreiber 334.
Arff, Missionar 109.

B.

Baeckermann, Katharina 135. 280. 342.
Bater, Unteroffizier 196. 224.
Bam, Missionar 76.
Bartel, Unteroffizier 196. 221.
Bauer, Sergeant 54. 196. 224.
Dr. Becker, Stabsarzt 195. 223.
Becker, Vizefeldwebel 196. 270.
Bergmann, Missionar 109.
Berndt, Deckoffizier 196. 225.
Bernomann, Missionar 78.
Berthold, Premierlieutenant d. L. 223.
Bialkowski, Unteroffizier 196. 224.
Biermann, Vizekonsul Kaiserlicher Kommissar 9. 26. 34. 163.
Biermann, Geheimsekretär 22.
Bilke, Vizefeldwebel 196. 223.
Binder, Sergeant 196. 224. 270.
Bley, Missionar 41.
Bloß, Unteroffizier 196. 223.
Bluhm, Deckoffizier 196. 224.
Böder, Zollverwalter 9.
Bösch, Missionar 109.
Bohndorf, Deckoffizier 195. 224.
Boschat, Standesbeamter 17.
Brambeer, Deckoffizier 196. 225.
Brandeis, stellvertretender Sekretär 9. 48. 106.
Dr. Brehme, Assistenzarzt 195. 224.
Bridoux, Bischof 96.
Bronsart v. Schellendorff, Lieutenant a. D. 195. 223.

Brüger, Sergeant 196. 223.
v. Bülow, Freiherr, Lieutenant a. D. 195 224.
Dr. Büttner, Botaniker 23. 24. 36. 261.
Dr. Büttner, Lehrer am Seminar für orientalische Sprachen 83.
Bugslag, Techniker 13. 97. 261. 315.
Dr. Bumiller, 107. 195. 224.
Busch, Vizefeldwebel 196. 224.
Dr. Buschow, Assistenzarzt 195. 224.

C.

Capelle, Beisitzer 106.
Carstensen, Expeditionsmeister 197.
Christaller, Lehrer 9. 74. 292.
Claus, Missionar 109.
Claus, Steuerwächter 337.
Cloete, Missionar 78.
de Courmont, Bischof 96.

D.

Dr. v. Danckelman 13. 27.
Dannert, Freiherr, Missionar 78.
Diehl, Missionar 78.
Diestelkamp, Pastor 40.
Donarsky, Georg 195. 223. 312.
Drescher, Sergeant 196. 223.
Dreyer, Beisitzer 106.
Dubeck, Unteroffizier 196. 224.

E.

v. Eberstein, Premierlieutenant 72. 195. 224. 254.
Eckert, Unteroffizier 196. 224.
Eggert, Sekretär 9. 57.
Ehlers, Premierlieutenant 81.
Eich, Missionar 109.
Elfer, Missionar 40.
v. Elpons, Lieutenant a. D. 195. 224.
v. Elz 195. 224.
Emin Pascha 42. 60.
End, Lieutenant a. D. 195. 224.
Erttel, Sergeant 196. 224.
Evert, Unteroffizier 196. 224.

F.

Fehlkamm, Unteroffizier 196. 223.
Fenchel, Missionar 77.
Firnstein, Vizefeldwebel 196. 225.
Fischer, Lieutenant a. D. 195. 223.
Fischer, Unteroffizier 196. 223.
Fisser, Deckoffizier 196. 225.
Flad, Lehrer 9. 63. 292.
Flierl, Missionar 278.
Först, Sergeant 196. 224.
v. François, Hauptmann 9. 12. 113. 226. 261.
v. François, Lieutenant 9. 81. 112.
de la Frémoire, Charles 195. 224. 275.
Freund, Unteroffizier 196. 223.
Fricke, Sergeant 196. 223.
Frielinghaus, Berginspektor 9. 226. 313.
Frobien, Deckoffizier 196. 223.
Fromberg, Polizeimeister 9. 179. 337.
Fütterer, Unteroffizier 196. 224.

G.

Gärtner, Assistenzarzt 195. 223.
Gaßmann, Brieftaubenmeister 58.
Germer, Feldwebel 196. 224.
Geske, Unteroffizier 196. 223.
Geyger, Sekretär 312. 313.
Giersch, Unteroffizier 196. 223.
Gillmeister, Sergeant 196. 223.
Girault, Vikar 96.
Dr. Goering, Konsul 9. 72. 90 107. 226. 273.
Görn, Unteroffizier 196. 224.
v. Goldammer, Polizeimeister 9. 24.
Goldberg, Pflanzer 38. 179. 316.
Gombert, Unteroffizier 59.
Gräsfer, Beisitzer 106.
v. Gravenreuth, Freiherr 6. 35. 72. 194. 224. 240.
Greff, Deckoffizier 196. 223.
Greiner, Missionar 40.
Grucza, Feldwebel 196. 224.
Gruczinski, Zimmermann 223.
Gurkasch, Feldwebel 196. 223.

H.

Hagemeister, Unteroffizier 196. 223.
Hahn, Diakon 40.
Hansen, gen. Wilken, Deckoffizier 196. 224.
Hartmann, Vizefeldwebel 196. 223.
Hegener, Missionar 76.
Heidtmann, Missionar 77.
Heller, Unteroffizier 196. 223.
Herrmann, Premierlieutenant (Südwest-Afrika) 197.
Hermann, Lieutenant a. D. 195. 224.
Herold, Lieutenant 9. 90. 131. 197. 313.
Herrich, Unteroffizier 196. 223.
Herth, Bischof 96.
Herzog, Staatssekretär 279.
Heymons, Premierlieutenant a. D. 195. 223.
Hildebrandt, Referendar a. D. 34. 36. 226. 269. 289.
Dr. Hindorf, Richard 83.
Hinz, Unteroffizier 196. 270.
Hirsch, Deckoffizier 196. 224
Hockel, Sergeant 196. 224.
Hoeft, Unteroffizier 196. 223.
v. Höhnel, Lieutenant 349.
Hoffmann I., Feldwebel 196. 224.
Hoffmann II., Feldwebel 196. 224.
Hoffmann III., Sergeant 196. 223.
Hoffmann, Regierungsbaumeister 39.

Hogrefe, Lieutenant a. D. 195. 223.
Hülseberg, Unteroffizier 196 223.
Huwe, Expeditionsmeister 197.

J.

v. Jacobi, Staatssekretär 269.
Jancke, Unteroffizier 196. 224.
Janke, Wilhelm 195. 224.
Illich, Deckoffizier 196. 224.
Ingalls, Beisitzer 106.
Jörs, Unterlieutenant z. S. a. D. 195. 224.
Johannes, Lieutenant a. D. 195. 223.
Johannsen 334.
John, Unteroffizier 196. 224.
Jordan, Sekretär 151.
Irle, Missionar 78.
Juckel, Unteroffizier 196. 223.
Juckhoff, Unteroffizier 196. 224.
Judt, Missionar 77.
Jurick, Unteroffizier 196. 223.

K.

Kaiser I., Vizefeldwebel 196. 224.
Kaiser II., Sergeant 196. 223.
Karstens, Unteroffizier 196. 225.
Kasser, Missionar 41.
Kay, Feldwebel 196. 224.
Dr. Kayser, Geheimer Legationsrath 130. 179. 242.
v. Ketteler, Freiherr, Legationssekretär 131.
Ketterer, Unteroffizier 196. 223.
Kirsch, Deckoffizier 196. 223.
Kliem, Missionar 41.
Klindjner, Unteroffizier 196. 225.
Kling, Premierlieutenant 9. 13. 27. 36. 150. 254. 315.
Knauth, Unteroffizier 196. 224.
von dem Knesebeck, Lieutenant a. D. 195 224.
Knochenhauer, Unteroffizier 196. 224.
Knutson 25.
Koblitz, Deckoffizier 196. 224.
Köhler, Unteroffizier 196. 224.
v. König, Königlich Preußischer Gerichts-Assessor 22.
Dr. König, Arzt 39.
Köster, Unteroffizier 196. 224.
Kornet, Unteroffizier 196. 225.
Dr. Krabbes, Bezirksamtmann 9. 147. 151. 226. 270.
Krämer I., Unteroffizier 196. 223.
Krämer II., Unteroffizier 196. 223.
Krämer, Missionar 40. 94.
Kräusel, Unteroffizier 196. 224.
Dr. Krauel, Geheimer Legationsrath 22. 130.
Krause, Sergeant 196. 224.
Krenzler, Premierlieutenant a. D. 195. 223.
Krüger, Hofrath 22.
Küas, Zoll-Assistent 9.
Kühne, Vizefeldwebel 196. 224.
Kümmelmann, Deckoffizier 196. 225.
Kund, Hauptmann 23. 108.
Kunze, Unteroffizier 196. 223.
Kunze, Missionar 109.
Kurz, Ober-Grenz-Kontroleur 9.
Kutzschbauch, Sergeant 196. 223.

L.

Lange, Sekretariats-Stellvertreter 9. 90.
Lange, Deckoffizier 196. 225.
Langheld, Lieutenant a. D. 195. 224.
Lauter, Deckoffizier 196. 223.
Leber, Feldwebel 196. 224.
Leist, Regierungs-Assessor 147. 151. 179. 256.
Lesemann, Beisitzer 106.
Leue, Chef in der Ostafrikanischen Schutztruppe 195 223.
v. Liebermann, Unteroffizier 196. 225.
Liebert, Major 34. 35. 106.
Livinhac, Bischof 42.
Loepky, Unteroffizier 196. 224.
Lohmann, Unteroffizier 196. 225
Lorenzen, Unteroffizier 196. 225.
Lüdtke, Unteroffizier 196. 225.
Ludwig, Sergeant 59.

M.

Maas, Unteroffizier der Flotte 196. 225.
Maas, Unteroffizier 196. 224.
Mackay, Missionar 348.
Markgraf, Feldwebel 196. 223.
Markhardt, Unteroffizier 196. 224.
Mattern, Unteroffizier 196. 223.
Maurer, Polizeimeister 9.
v. Medem, Lieutenant 58.
Meißner, Unteroffizier 196. 224.
Merckel, Zahlmeister 58.
Meyer, Deckoffizier 196. 223
Meyer, Missionar 77.
Michael, Unteroffizier 196. 224.
Mittelstädt, Feldwebel 196. 223.
v. Moisy, Stationsassistent 17.
Morgen, Premierlieutenant 9.
Müller, Deckoffizier 196. 223.
Müller, Unteroffizier 196. 223.
Müller, Feldwebel 196. 223.

N.

Navarre, Erzbischof 110.
Nehl, Unteroffizier 223.
Nels, Kanzler 9. 226.
Nest, Unteroffizier 196.
Neuhaus, Unteroffizier 196. 223.
v. Nordenflycht, Freiherr, Konsul 22. 48.
Nowack, Vizefeldwebel 196. 223.

O.

Ostermann, Beamter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft 6.
Otto, Unteroffizier 196. 223.

P.

Pahl, Zollassistent 9.
Pelkmann, Unteroffizier 196. 223.
v. Perbandt, Lieutenant 195. 223.
Peter, Feldwebel 59.
Dr. Peters, Karl 222.
Petersen, Obermatrose 225.
Pfalzer, Missionar 278.
Pfeil, Graf Bernhard, Kapitän 196. 225.
Pfeil, Graf Markus 9. 24. 178. 242.
Piehl, Sergeant 196. 225.
v. Piotrowski, Polizeimeister 9. 93.
Poblech, Lieutenant a. D. 195. 223.
Prager, Kapitän 6. 196. 225. 270.
Dr. Preuß, Botaniker 9. 27. 72. 197.
Prince, Lieutenant a. D. 195. 224.
Prügel, Unteroffizier 196. 224.
Pückler, Lilli, Gräfin 135. 280. 342.
v. Puttkamer 9. 93. 147. 151. 242. 270.

Q.

Quandt, Unteroffizier 196. 224.

R.

Ramsay, Lieutenant 195. 223. 275.
Rausch, Unteroffizier 196. 223.
Reese, Matrose 196. 225.
Rehn 269.
Reich, Deckoffizier 196. 223.
Reichelt, Sekretär 9. 36.
Reiher, Beisitzer 106. 334.
Dr. Rettich, Wirklicher Legationsrath 22. 48. 133. 179.
Richelmann, Hauptmann 6. 195. 224. 270
Rohr, Sergeant 196. 224.
Rose, Regierungsrath, Kaiserlicher Kommissar 9. 26. 270.
Runow, Unteroffizier 196. 223.
Rust, Missionar 77.
Rymarzig, Vizefeldwebel 196 223.

S.

Saker, Missionar 59.
Serno, Unteroffizier 196 225.
Sieler, Unteroffizier 196. 224.
Sigl, Alfred 195. 224. 276.
v. Sivers, Lieutenant zur See der Reserve 195. 223.
Sjöstedt, Forscher 113.
Snacker, Vizefeldwebel 196. 224.
v. Soden, Freiherr 9. 57. 240. 337.
Sonnenschein, Kaiserlicher Kommissar 6. 22. 133.
v. Spangenberg, Lieutenant 197 222
Sukatsch, Unteroffizier 196. 223.
Sulzer, Lieutenant 256.

Sch.

Schaffhirt, Sergeant 196. 223.
Schaubacher, Sergeant 196. 224.
Scherner, Premierlieutenant der Reserve 195. 224.
Dr. Schmelzkopf, Stabsarzt 59.
Dr. Schmidt, stellvertretender Reichskommissar 6. 69. 195. 223.
Schmidt, Rochus, Lieutenant a. D. 195. 224. 337.
Schmidt, Unteroffizier 196. 223.
Schmidt, Missionar 109.
Schmiele, Kanzler 9. 34. 269. 288.
Schnieders, Beisitzer 106.
Schober, Geheimer Registrator 22.
Schönborn, Geheimer Registrator 22.
Schötte, Schwester 83.
Schran, Bauinspektor 9. 72. 151. 229. 289.
Schubert, Unteroffizier 196. 224.
v. Schuckmann, Vizekonsul 22. 223.
Schulze, Unteroffizier 58.
Schumann, Unteroffizier 196. 225. 312.
Schwarz, Feldwebel 196. 223.
Schynse, Missionar 42.

St.

Staczewsky, Unteroffizier 196. 223.
Steinhagen, Postsekretär 179.
Steinhoff, Beisitzer 106.
Steinkopf, Sergeant 196. 223.
Steins, Amalie 135. 280. 342.
Stemrich, Legationsrath 22. 131.
Stentzler, Kurt, Lieutenant a. D. 195. 223 270. 274.
Dr. Steuber, Assistenzarzt 195. 223.
Stockhaus, Deckoffizier 196. 223.
Stöhr, Techniker 9. 90. 261. 315.
Stöphasius, Zollaufseher 151. 256.
Stokes 224. 275. 276.
Stolle, Sergeant 196. 224.
v. St. Paul-Illaire, Lieutenant der Reserve 89.
Sträßer, Unteroffizier 196. 223.
v. Stransky von Stranska-Greifenfels, Deckoffizier 196. 223.
Studier, Matrose 196. 225.
Dr. Stuhlmann, Franz 195. 224.

T.

Tanner, Unteroffizier 59.
Theremin, Premierlieutenant 35. 58.
Thiel, Sergeant 196. 224.
Thomaschewsky, Kapitän 196. 224.
Thonack, Unteroffizier 196. 224 270.

Kamerun.

Beschreibung der Gala- und Interims-Uniform für die in den Schutzgebieten verwendeten Reichsbeamten (Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1886 und 4. Februar 1888). 1—2.

Beschreibung der Uniform der bei den Kaiserlichen Behörden in den drei westafrikanischen Schutzgebieten verwendeten Sekretäre und Unterbeamten (Allerhöchste Ordre vom 4. Februar 1888). 2—3.

Vorläufige Vereinbarung zwischen Deutschland und England. 101.

Bekanntmachung, betreffend die Beurkundung des Personenstandes in den Amtsbezirken Kamerun und Togo. 147.

Deutsch-englisches Abkommen (deutscher und englischer Text). 120.

Denkschrift über die Beweggründe zum deutsch-englischen Abkommen. 163.

Neu-Guinea.

Beurkundung des Personenstandes in der Station Hatzfeldthafen betreffend. 17.

Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. 47.

Verfügung, betreffend die Ernennung des Wirklichen Legationsraths Dr. Rettich zum Kommissar für die Neu-Guinea-Kompagnie. 48.

Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. 65.

Allerhöchste Ordre, betreffend die Uniformen für die Kaiserlichen Beamten und Unterbeamten im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. 101.

Verlegung der Postagentur Kerawara nach Herbertshöh. 253.

Beurkundung des Personenstandes in Finschhafen, Herbertshöh und Constantinhafen betreffend. 269.

Verlegung des Sitzes der Kaiserlichen Verwaltung des Bismarck-Archipels nach Herbertshöh. 269.

Bestellung des Kanzlers Schmiele zum Stellvertreter des Reichskommissars für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. 269.

Togo.

Beschreibung der Gala- und Interims-Uniform für die in den Schutzgebieten verwendeten Reichsbeamten (Allerhöchste Ordre vom 24. Februar 1886 und 4. Februar 1888). 1—2.

Beschreibung der Uniform der bei den Kaiserlichen Behörden in den drei westafrikanischen Schutzgebieten verwendeten Sekretäre und Unterbeamten (Allerhöchste Ordre vom 4. Februar 1888). 2—3.

Vorläufige Vereinbarung zwischen Deutschland und England. 101.

Bekanntmachung, betreffend die Beurkundung des Personenstandes in den Amtsbezirken Kamerun und Togo. 147.

Deutsch-englisches Abkommen (deutscher und englischer Text). 120.

Denkschrift über die Beweggründe zum deutsch-englischen Abkommen. 163.

Marschall-Inseln.

Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz im Schutzgebiet der Marschall-Inseln. 48.

Allerhöchste Ordre, betreffend die Uniformen für die Kaiserlichen Beamten und Unterbeamten im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. 101.

Vorräthighaltung von Proviant auf Jaluit. 147.

Bekanntmachung, betreffend die Beurkundung des Personenstandes im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. 163.

Verschiedenes.

Bekanntmachung, betr. die Errichtung der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts. 119.

Anweisung, betreffend die Behandlung der aus den deutschen Schutzgebieten eingehenden wissenschaftlichen Sendungen. 149.

Erstes Verzeichniß derselben: Beilage in Nr. 10.

Sendungen an das Königliche Museum für Völkerkunde. 287.

Reparatur von Instrumenten durch Vermittelung des Museums für Völkerkunde. 308.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Kolonialrathes. 267.

Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung dieses Erlasses. 267.

Vermittelung zwischen der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes und den protestantischen Missionsgesellschaften. 269.

Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenrathes an die Evangelische Missions-Gesellschaft für Ost-Afrika wegen Entsendung von Geistlichen. 288.

Ermäßigung der Fahrpreise des Norddeutschen Lloyd für Mitglieder der Missions-Gesellschaften. 332.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Ost-Afrika.

Uebereinkommen zwischen dem Reichskommissar für Ost-Afrika und dem Generalverwalter der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft über die Beschränkung des Handels mit Waffen und Munition, sowie über sonstige Maßnahmen in den beiderseitigen Verwaltungsgebieten. 17.

Statistische Daten über Ein- und Ausfuhr des Vertragsgebietes der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft. 52.
Kommandantur-Befehl, betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Spirituosen. 220.
Kommandantur-Befehl, betreffend die Abgrenzung der verschiedenen Stationsbezirke. 221.
Proklamation, betreffend die Führung von Waffen ꝛc. 239.
Verordnung, betreffend den Kautschukhandel in Ost-Afrika. 269.

Südwest-Afrika.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars im südwestafrikanischen Schutzgebiete, betreffend die Einfuhr und den Handel mit Waffen und Munition. 103.
Bekanntmachung des Kaiserlichen Kommissars, betreffend den Handel mit Spirituosen. 103.
Bekanntmachung, betreffend Minenkonzessionen. 128.

Kamerun.

Verordnungen, betreffend Aufstellung einer Statistik für Kamerun. 3. 240.
Statistik über die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1889 in das Kamerungebiet eingeführten Waaren. 4—5.
Uebersicht über die in der Zeit vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890 in das Kamerun-Gebiet eingeführten Waaren. 334.
Desgleichen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1890. 129.
Desgleichen für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1890. 310.
Verordnung, betreffend die Errichtung eines Friedhofs in Kamerun. 50.
Bekanntmachung für den Amtsbezirk Viktoria, betreffend Erhebung von Gebühren für Ueberlassung von Grundstücken an die Bakwiri. 68.
Zolleinnahmen in Kamerun im Etatsjahr 1889/90. 88.
Bekanntmachung, betreffend Pachtverträge im Bezirke Viktoria. 129.
Schiffsverkehr in Kamerun im Jahre 1889. 129.

Neu-Guinea.

Nachtrag zu der Verordnung vom 15. August 1888, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter. 21.
Polizei-Verordnung, betreffend die Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie. 21.
Verfügung, betreffend Aenderung der Befugnisse der Stationsvorsteher. 67.
Schiffsbewegung im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. 68. 309.
Verordnung, betreffend das Absetzen von in das Schutzgebiet zurückgebrachten Arbeitern. 87.
Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie im Jahre 1889. 105.
Verordnung, betreffend die Ergänzung der Verordnung über die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern. 177.
Verordnung, betreffend die Anmeldung von Geburts- und Todesfällen unter den farbigen Arbeitern. 253.
Beschluß, betreffend die Vertheilung der richterlichen Geschäfte im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. 288.

Togo.

Statistik über die vom 1. April bis 1. Oktober 1889 in das Togogebiet eingeführten zollpflichtigen Waaren. 5. 34. 69. 222.
Schiffsverkehr des Togogebietes im Jahre 1889. 6.
Verordnung, betreffend den Handel mit Palmkernen. 31.
Verordnung, betreffend die Abänderung von Zollbestimmungen. 50.
Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus dem Togogebiete nach Dahomeh während der Dauer der Blockade. 66.
Zolleinnahme in Togo im Etatsjahr 1889/90. 89.
Bekanntmachung, betreffend die Ueberführung des Archivs des Kaiserlichen Konsulats in Weidah nach Lome. 194.

Marschall-Inseln.

Polizei-Verordnung für Nauru (Pleasant Island). 33.
Verordnung, betreffend unterhaltlose Fremde. 48.
Verordnung, betreffend Verträge mit Eingeborenen über höhere Werthobjekte. 49.
Schiffsverkehr im Schutzgebiete der Marschall-Inseln im Jahre 1889. 88.
Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in dem Bezirke des Kaiserlichen Gerichtes des Schutzgebietes der Marschall-Inseln im Jahre 1889. 104.
Ernennung von Beisitzern des Kaiserlichen Gerichtes für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln. 106.
Verordnung, betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern. 148.
Handel im Schutzgebiete der Marschall-Inseln im Jahre 1889. 289.
Abänderung der Polizei-Verordnung für die Insel Jabwor vom 22. Mai 1887. 308.
Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für die Marschall-Inseln, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern vom 28. Juni 1888, 15. Juli 1889 und 2. August 1890. 309.

Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Ostküste von Afrika.

Landmarke (Schloß Chueni) nördlich von Zanzibar. 8.
Lage einer Untiefe westlich der Seagull Shoal im Englisch Paß. — Zanzibar. 8.
Nichtvorhandensein der Untiefe westlich der Seagull Shoal im English Paß. — Zanzibar. 23.
Bemerkungen über den Chinde (Chingi) Arm des Zambesi-Flusses. 34.
Lage einer Untiefe südöstlich vom Kap Melinda. 35.
Lage einer Untiefe nördlich des Fahrwassers im Owen Channel. Westküste von Pemba. 54.
Lage einer Untiefe im Cockburn-Hafen, Insel Pemba. 54.
Anstrich des Leuchtthurms auf der Insel Mwana-Mwana. Insel Zanzibar. 54.
Anstrich des Leuchtthurms von Mungopani. Insel Zanzibar. 54.
Bemerkungen über die Ostküste von Afrika zwischen dem Mafia-Kanal und dem Kipumbwe-Riffe einschließlich Zanzibar. 131.
Betonnung deutsch-ostafrikanischer Häfen. 197.
Erschienene deutsche Admiralitätskarten:
Wasin und Gomany 225.
Dar-es-Salaam 225.
Anzündung eines Leuchtfeuers auf Ras Serani, der Südostspitze der Insel Mombasa. 241.
Kennzeichnung der Untiefe Cockburn in der Delagoa-Bucht. 289.
Englische Admiralitätskarten:
Nr. 664. East coast of Africa. Zanzibar and Pemba. — Nr. 1811. Chala Point to Kwyhu Bay. — Nr. 670. Juba or Dundas Islands. 312.
Desgl. Nr. 1390. Chale Point to Pangani, Pemba, Wasin. — Nr. 1310. Southwest Coast of Pemba. 336.

Westküste von Afrika.

Versandung der Einfahrt in den Sandwichhafen. 6.
Segelanweisung für das Einlaufen in den Kamerun-Fluß. 6.
Verlegung der Tonne B in der Mündung des Kamerun-Flusses, Biafra-Bucht. 55.
Admiralitätskarten. 89.
Mittheilungen über den Sandwichhafen und die Walfischbai. 107.
Reiseberichte S. M. Knbt. „Hyäne" betreffend. 151.
Meteorologische Beobachtungen auf der Rhede und im Hafen von Kamerun 1888 und 1889. 178.
Erschienene deutsche Admiralitätskarten:
Kamerun-Mündung. 225.
Guinea-Golf. 225.
Bemerkungen über Malimba, Klein- und Groß-Batanga, Kribi, Victoria, Kriegsschiffsbucht und Bimbia. 254.
Abnahme der Tiefen in Walfischbai. 254.
Zeitweilige Anzündung des Leuchtfeuers auf der Spitze Gombé, südlich der Gabun-Mündung. 271.
Lage einer Untiefe nördlich des Kap Frio. 55.
Englische Admiralitätskarten:
Nr. 627. St. Paul de Loanda to Great Fish Bay. — Nr. 1806. Great Fish Bay to Walfish Bay. — Nr. 632. Walfish Bay to Orange River. — Nr. 629. Walfish Bay Settlement. — Nr. 807. Milkosh Point to Orange River. 312.

Südlicher Stiller Ocean.

Lage einer Untiefe in der Einfahrt des Hatzfeldthafens. Kaiser Wilhelmsland. 8.
Bemerkungen über einige Orte auf Kaiser Wilhelmsland, im Bismarck-Archipel, Lord Howe- und Salomons-Inseln. 55.
Korallenriff zwischen der kleinen Providence-Insel und der westlichsten William Schouten-Insel (Nordküste von Neu-Guinea). 70.
Nordküste von Neu-Guinea. 70.
Durchfahrt zwischen den Inseln Buka und Bougainville (Salomons-Inseln). 71.
Sir Charles Hardy-Insel. 71.
Beschreibung der Nordostküste von Kaiser Wilhelmsland betreffend. 89. 131.
Erschienene deutsche Admiralitätskarten:
Nordwestküste von Neu-Irland, Hafen von Nusa. 225.
Hermit-Inseln. 225.
Nordostküste von Neu-Guinea, Astrolabe-Bai. Großfürst Alexis-Hafen. 225.
Neu-Guinea, Kaiser Wilhelmsland. Hatzfeldthafen. 225.
Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel und Salomons-Inseln. 225.
Bismarck-Archipel, Gazelle-Halbinsel und Neu-Lauenburg. 225.
Neu-Guinea, Kaiser Wilhelmsland, Finschhafen. 225.
Neu-Mecklenburg Nordwesttheil. 225.
Kaiser Wilhelmsland, Nordostküste. 225.
Resultatlose Nachforschung nach einigen Untiefen und angestellte Lothungen bei den Samoa-Inseln. 241.
Hinweis auf den Bericht des Kommandanten S. M. S. „Sophie" über Beobachtungen im Bismarck-Archipel und an der Küste von Kaiser Wilhelmsland. 254.
Aus dem Reisebericht S. M. Kr. Korv. „Sophie". Reise nach Matupi. 334.
Beobachtungen des Dampfers „Isabel". 271.

Nördlicher Stiller Ocean.

Notiz über Navigirungen im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. 23.

Erschienene deutsche Admiralitätskarten:
Marschall-Inseln. 225.
Marschall-Gruppe. Majuro-Inseln. 225.
Pläne von den Marschall-Inseln. 271.

Schiffsbewegungen.

S. M. S. „Carola" 8. 23. 35. 37. 57. 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 255. 272. 289. 312. 336.
S. M. Krzr. „Habicht" 8. 23. 35. 57. 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 255. 272. 289. 312. 336.
S. M. Knbt. „Hyäne" 8. 23. 35. 57. 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 255. 272. 289. 312. 336.
S. M. Krzr. „Schwalbe" 8. 23. 35. 57. 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 255. 272. 289. 312. 336.
S. M. Krzr. „Sperber" 8. 23. 35. 37. 57. 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 256. 272. 289. 312. 336.
S. M. Fhrzg. „Nachtigal" 35. 57. 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 255. 272. 289. 312. 336.
S. M. S. „Alexandrine" 71. 90. 107. 132. 151. 178. 197. 226. 241. 256.
S. M. S. „Leipzig" 226. 241. 256.
S. M. S. „Sophie" 226. 241. 256.
Hulk „Cyclop" 272. 312. 336.

Verkehrsnachrichten.

Ost-Afrika.

Postdampfschiffverbindung nach Witu. 10. 24. 36. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291.
Postdampfschiffverbindung nach Zanzibar. 10. 24. 36. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291. 338.
Reichs-Postdampfer der Deutschen Ost-Afrika-Linie. 133. 151. 180 (Fahrplan). 226. 227 (Fracht-Tarif). 274. 291. 292. 337. 338 (Schiffsbewegungen).
Herstellung der Kabelverbindung zwischen Zanzibar, Dar-es-Salaam und Bagamoyo. 226. 238. 253.
Eröffnung des Telegraphenverkehrs nach Deutsch-Ost-Afrika bezw. Madagaskar, Insel Mayotta, Comoro-Inseln und Bourbon (Réunion). 256.
Errichtung von Kaiserlichen Postagenturen in Zanzibar, Bagamojo und Dar-es-Salaam. 274.

Südwest-Afrika.

Eintreffen der Verstärkung der Schutztruppe in Sandwichhafen. 9.
Postdampfschiffverbindung nach dem südwestafrikanischen Schutzgebiet. 10. 24. 32. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291. 338.
Schiffsbewegungen der Afrikanischen Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft Woermann-Linie. 337.

Kamerun.

Postdampfschiffverbindung nach Kamerun. 10. 24. 36. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291. 338.
Zulassung von Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe nach Kamerun. 37. 107.

Neu-Guinea.

Postdampfschiffverbindung nach Neu-Guinea. 10. 24. 36. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291.
Zulassung von Postanweisungen nach Neu-Guinea. 37. 107.
Errichtung einer Kaiserlichen Postagentur in Stephansort. 37.

Togo.

Errichtung einer Postagentur in Lome. 9.
Postdampfschiffverbindung nach Togo. 10. 24. 36. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291. 338.
Blockade über Dahomeh. 24. 273.
Zulassung von Postanweisungen nach Togo. 37. 107.

Marschall-Inseln.

Neuer Dampfer der Jaluit-Gesellschaft. 9. 37. 256.
Abgang eines Charter-Schiffes nach Jaluit. 9. 73.
Postdampfschiffverbindung nach den Marschall-Inseln 10. 24. 36. 58. 72. 90. 108. 133. 152. 179. 198. 227. 242. 257. 273. 291. 338.
Segelschiff „Annette Jantine" der Jaluit-Gesellschaft 256.

Verschiedene Mittheilungen.

Ost-Afrika.

Ueber Anstellung in der Deutsch-Ostafrikanischen Schutztruppe. 11.
Verstärkung der Ostafrikanischen Schutztruppe. 12.
Zusammensetzung der Ostafrikanischen Schutztruppe. 58. 194. 223. 311.
Gesundheitszustand der Ostafrikanischen Schutztruppe. 12. 38. 112. 180. 200. 257. 279. 314.
Erfordernisse in gesundheitlicher Hinsicht für den Dienst in der Ostafrikanischen Schutztruppe. 243.
Militärische Stationen in Deutsch-Ostafrika. 40.
Krankenhaus in Zanzibar. 25. 82.
Der deutsche Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien. 134. 184. 280. 342.

Deutsche Krankenpflege in Ost-Afrika. 28.
Deutsches Krankenhaus für Ost-Afrika. 279.
Die Missionsthätigkeit in Ost-Afrika. 94.
Evangelische Mission. 40. 278.
Englische Universitäten-Mission. 183.
Katholische Mission. 134. 279.
Reise (des Premierlieutenants Ehlers) nach Moschi am Kilimandscharo. 81.
Deutsche Postdampfer-Verbindung mit Ost-Afrika. 83. 180. 227. 292.
Münzen für Deutsch-Ostafrika. 180. 314.
Der deutsche Handel in Ost-Afrika und die Araber. Ermordung Giesekes. 182.
Deutsch-Ostafrikanische Seehandlung. 201.
Die wissenschaftlichen Sammlungen Emin Paschas. 233.
Die Lage in Ost-Afrika. 274.
Expedition des Mr. Stokes nach Tabora. 276.
Expedition des Dr. Schmidt gegen die Mafiti. 277.
Erklärung des englischen Protektorats über Zanzibar. 293.
Das Konde-Plateau. 294.
Expedition des Dr. Schmidt nach dem Rowuma. 314.
Bau einer Eisenbahn von Bagamoyo nach Dar-es-Salaam. 338.
Erklärung der englischen Schutzherrschaft über Witu 338.

Südwest-Afrika.

Gesundheitszustand der Schutztruppe und Landesverhältnisse im südwestafrikanischen Schutzgebiete. 12.
Branntweinhandel in Groß-Namaqua-Land. 41. 235.
Die Missionsthätigkeit im südwestafrikanischen Schutzgebiete. 75. 152. 278.
Die Häfen des südwestafrikanischen Schutzgebietes. 79.
Deutsche Schutztruppe für Südwest-Afrika. 81. 112.
Die Besiedelung des südwestafrikanischen Schutzgebietes mit deutschen Bauern. 91.
Forschungsreise des Hauptmanns v. François nach dem Ngamisee. 113. 261.
Die Deutsch-Südwestafrikanische Kompagnie. 135.
Das Namaqua-Land, dessen Bewohner und wirthschaftliche Verhältnisse. 135. 153. 185.
Die Lage im Damara- und Namaqua-Land. 188.
Die Witterungsverhältnisse in Südwest-Afrika. 245.

Kamerun.

Schwedische Ansiedler im Kamerungebiet. 25.
Die Missionsthätigkeit im Kamerungebiet, Evangelische Missionen. 59. 134.
Die Missionsthätigkeit im Kamerungebiet, Katholische Missionen. 60. 198. 279.
Die deutsche Schule in Bonamandone. 73. 292.
Die zweite deutsche Schule in Kamerun. 74. 292.
Wegebau im Bezirksamt Viktoria. 80.
Hauptmann Kund. 108.
Schwedische Expedition nach Kamerun. 113.
Die Jaunde-Station im Hinterlande des südlichen Kamerungebietes. 115.
Zahl der Weißen in Kamerun. 180.
Denkmal in Kamerun. 198.
Versuchsplantage in Viktoria. 203.
Die Bauthätigkeit in Kamerun. 229.
Sendung zoologischer Präparate (von Dr. Preuß). 258.

Neu-Guinea.

Reise durch das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie. 26.
Missionare in Neu-Pommern. 40.
Die Missionsthätigkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie. 109.
Nachrichten aus der evangelischen Mission. 278.
Besuch des Kreuzergeschwaders in Finschhafen. 292.
Expedition auf dem Fly River in Britisch-Neu-Guinea. 159.
Neu-Guinea-Schutzgebiet, Kämpfe auf der Gazellenhalbinsel. 184.
Mittheilungen aus dem Schutzgebiet 341.

Togo.

Errichtung einer Handelskammer für Togo. 12.
Sklavenwesen in Togo. 37.
Versuche mit Baumwollenkultur im Togogebiet. 38.
Die Missionsthätigkeit im Togogebiet, Evangelische Missionen. 59. 201. 321.
Die Missionsthätigkeit im Togogebiet, Katholische Missionen. 59.
Versuchsplantage in Togo. 82.
Expedition in das Hinterland des Togogebietes und Anlage einer Station daselbst. 93.
Von der Station Bismarcksburg im Togogebiet. 97. 188. 261. 315.
Zahl der Weißen in Togo. 152.
Gesundheitsverhältnisse an der Sklavenküste. 234.
Landwirthschaftliche Nachrichten aus dem Togogebiet. 246. 316.

Marschall-Inseln.

Reise durch das Schutzgebiet der Marschall-Inseln. 26.
Verbot des Kreditgebens im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. 97.
Die Missionsthätigkeit im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. 110.
Aus dem Jahresbericht der Jaluit-Gesellschaft für 1889. 184.
Aus dem Schutzgebiet der Marschall-Inseln. 223.
Zahl der Nichteingeborenen im Schutzgebiete der Marschall-Inseln. 292.

Bericht des Kommandanten S. M. S. „Alexandrine", Korvettenkapitän v. Prittwitz, über die Fahrt von Apia nach den Marschall-Inseln und zurück. 339.
Bevölkerung der Insel Nauru. 348.

Verschiedenes.

Die Bremer Handels-Ausstellung und die deutschen Schutzgebiete. 113.
Die Post- und Telegraphen-Einrichtungen in den deutschen Schutzgebieten. 139.
Ein ärztliches Urtheil über die Akklimatisationsfähigkeit der Europäer in den Tropen. 198.
Ueber die Kultur der Dattelpalme. 202.
Vereinbarung zwischen England und Frankreich vom 5. August 1890. 228.
Zolleinnahme und Handelsverkehr der französischen Niederlassungen an der Gold- und Sklavenküste. 249.
Das Sklavenwesen in Afrika. 259.
Ueber die Gewinnung des sogenannten Manila-Hanfs auf den Philippinen. 280.
Französische Besitzungen am Busen von Benin. 282.
Englische Expedition nach Lagos. 294. 322.
Beamtenpersonal für die italienischen Kolonien. 294.
Antisklaverei-Kongreß in Paris. 295.
Französische Besitzung Gabon und Congo Français. 295.
Expedition des Administrators Cholet auf dem Sangha-Fluß. 296.
Berggesetz für Maschona-Land. 315.
Die Kultur der Dattelpalme in Persien. 321.
Die französische Kolonialschule. 322.
Vereinbarung zwischen England und Portugal. 323.
Asiatische Arbeiter für Plantagenbau in Afrika. 342.
Die Kultur des Mandelbaumes in Algier. 345.
Vereinbarung zwischen Frankreich und Dahomeh. 346.
Portugiesische Expedition nach Bisé, Straße nach Cakonda. 347.
Zollgesetzgebung in der französischen Kolonie Gabon-Kongo. 347.

Litterarische Besprechungen.

Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten. 13. 2. Heft, III. Band: 98. 3. Heft, III. Band: 262.
Deutsche Ueberseeische Meteorologische Beobachtungen, herausgegeben von der Deutschen Seewarte. Heft III. 27.
Was lehren uns die Erfahrungen, welche andere Völker bei Kolonisationsversuchen in Afrika gemacht haben, von A. Merensky. 27.
Unsre Afrikapolitik in den letzten zwei Jahren. Von Dr. Schröder-Poggelow. 27.
Die politische Theilung Afrikas nach den neuesten internationalen Vereinbarungen (1885 bis 1889) von Emile Banning. 27.
Sechs Jahre deutscher Kolonialpolitik von Dr. W. Weißenborn. 41.
Unter deutscher Flagge quer durch Afrika von West. nach Ost von Herm. Wissmann. 41.
Mit Stanley und Emin Pascha durch Deutsch-Ost-Afrika. Reisetagebuch des P. August Schynse 42.
Fortsetzung des Weißbuches über den Aufstand in Ost-Afrika. 60. 97.
Mittheilungen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins, Nr. 7 u. 8: Aufsatz von Purtscheller über die Expedition nach dem Kilimandscharo. 60.
Karte von Ungú, Usegua und Süd-Usambára. 61.
Afrika in sechs Blättern von R. Lüddecke. 61.
Zeitschrift für afrikanische Sprachen, herausgegeben von Dr. G. Büttner. 3. Heft, 3. Jahrgang (1890). 83.
Leitfaden zur Erlernung der Malayischen Umgangssprache von Dr. Richard Hindorf. 83.
Nachrichten über Kaiser Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel. Herausgegeben von der Neu-Guinea-Kompagnie. 1. Heft, 1890. 84.
Die Sklavenküste. Sprachgebiet der Ephe und ihrer Nachbarn. Entworfen von Ernst Henrici. 115.
Deutsche Kolonialzeitung Nr. 10, 12 bis 14: Schilderung der Thätigkeit der schwedischen Ansiedler in Kamerun. 143.
Periodische Berichte über die französischen Kolonien im Journal Officiel de la République Française. 143.
Im dunkelsten Afrika, Aufsuchung, Rettung und Rückzug Emin Paschas, von Henry M. Stanley. 158.
Der Aufstand in Deutsch-Ost-Afrika und seine Niederwerfung im nördlichen Theil von Kurt Blümcke. 160.
Land und Leute in Deutsch-Ost-Afrika von J. Sturtz und J. Wangemann. 160.
Die Antisklaverei-Konferenz und die Einfuhrzölle im Kongostaat, von einem Kaufmann. Aus dem Holländischen. 188.
Petermanns Mittheilungen, Heft V und VI. (Aufsatz Hugo Zöllers, betreffend „Untersuchungen über 24 Sprachen aus dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie".) 204.
Procedings of the Royal Geographical Society. Juli-Heft. Vortrag von C. M. Woodford über die Entdeckung und Erforschung der Salomons-Inseln. 204.
New Review, August-Heft. Aufsatz des englischen Konsuls H. H. Johnston über Britisch Süd-Central-Afrika. 205.
La Traite des Esclaves en Afrique. Herausgegeben auf Veranlassung der Königlich belgischen Regierung. 205.
A naturalist among the head hunters von C. M. Woodford. 235.

Verslag omtrent den Staat van 'S Lands Plantentuin te Buitenzorg. 249.
Die Handelsstraßen des centralen Afrika, Bericht von Edouard Blanc, veröffentlicht im Bulletin de la société de géographie. 261.
Bulletin Officiel de l'Etat Indépendant du Congo. September-Nummer: 283. Oktober-Nummer: 277. November-Dezember: 350.
La Conférence de Bruxelles et les Pays-Bas par un ami de la vérité. 283.
Emin Pascha und die Meuterei in Aequatoria von A. J. Mounteney, Jephson und Henry M. Stanley. 296.
La Conférence de Bruxelles, son origine et ses actes. Nach einem Vortrag von Emile Banning. 298.
Les Colonies Françaises. Paris. 324.
Recueil des Délibérations du Congrès National. 324.
De Carvalho, Reise durch das Lunda-Reich. 325.
Ostafrikanische Gletscherfahrten von Dr. Hans Meyer. 325.
H. F. v. Behr. Kriegsbilder aus dem Araberaufstand. 325.
L'Etat Indépendant du Congo et le commerce, par „Un Négociant Hollandais". 326.
L'Etat Indépendant du Congo et la Compagnie de Rotterdam. 326.
Mackay, Pioneer Missionary to Uganda. By his sister 348.
Im Inneren Afrikas. Die Erforschung des Kassai während der Jahre 1883, 1884 und 1885. Von Hermann v. Wissmann, Ludwig Wolf, Kurt v. François, Hans Mueller. 349.
v. Höhnel, Ostäquatorial-Afrika zwischen Pangani und dem neuentdeckten Rudolf-See. Ergänzungsheft Nr. 99 zu Petermanns Mittheilungen. 349.
Versuch einer Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse der Stanley'schen Durchquerung. 350.
Der schwarze Erdtheil und seine Erforscher. Reisen und Entdeckungen, Kämpfe und Erlebnisse, Land und Volk in Afrika. Von Friedrich Seiler. 350.
Unsere Kolonien: Land und Leute, geschildert von Direktor Dr. B. Volz. 350.

Litteratur-Verzeichniß.

13. 28. 43. 61. 86. 98. 116. 143. 160. 188. 206. 236. 249. 263. 298. 326. 351.

Namen-Verzeichniß.

A.

Adami, Unteroffizier 196. 270.
Albrecht, Otto 195. 223.
Amrhein, Pater 96.
Anderson, Beisitzer 106.
Andresen, Unteroffizier 196. 224.
Apell, Gerichtsschreiber 334.
Arff, Missionar 109.

B.

Baeckermann, Katharina 135. 280. 342.
Baier, Unteroffizier 196. 224.
Bam, Missionar 76.
Bartel, Unteroffizier 196. 224.
Bauer, Sergeant 54. 196. 224.
Dr. Becker, Stabsarzt 195. 223.
Becker, Vizefeldwebel 196. 270.
Bergmann, Missionar 109.
Berndt, Deckoffizier 196. 225.
Bernsmann, Missionar 78.
Berthold, Premierlieutenant d. L. 223.
Bialkowski, Unteroffizier 196. 224.
Biermann, Vizekonsul Kaiserlicher Kommissar 9. 26. 34. 163.
Biermann, Geheimsekretär 22.
Bilke, Vizefeldwebel 196. 223.
Binder, Sergeant 196. 224. 270.
Bley, Missionar 41.
Bloß, Unteroffizier 196. 223.
Bluhm, Deckoffizier 196. 224.
Böder, Zollverwalter 9.
Bösch, Missionar 109.
Bohndorf, Deckoffizier 195. 224.
Boschat, Standesbeamter 17.
Brambeer, Deckoffizier 196. 225.
Brandeis, stellvertretender Sekretär 9. 48. 106.
Dr. Brehme, Assistenzarzt 195. 224.
Bridoux, Bischof 96.
Bronsart v. Schellendorff, Lieutenant a. D. 195. 223.

Brüger, Sergeant 196. 223.
v. Bülow, Freiherr, Lieutenant a. D. 195 224.
Dr. Büttner, Botaniker 23. 24. 36. 261.
Dr. Büttner, Lehrer am Seminar für orientalische Sprachen 83.
Bugslag, Techniker 13. 97. 261. 315.
Dr. Bumiller, 107. 195. 224.
Busch, Vizefeldwebel 196. 224.
Dr. Buschow, Assistenzarzt 195. 224.

C.

Capelle, Beisitzer 106.
Carstensen, Expeditionsmeister 197.
Christaller, Lehrer 9. 74. 292.
Claus, Missionar 109.
Claus, Steuerwächter 337.
Cloete, Missionar 78.
de Courmont, Bischof 96.

D.

Dr. v. Danckelman 13. 27.
Dannert, Freiherr, Missionar 78.
Diehl, Missionar 78.
Diestelkamp, Pastor 40.
Donarsky, Georg 195. 223. 312.
Drescher, Sergeant 196. 223.
Dreyer, Beisitzer 106.
Dubeck, Unteroffizier 196. 224.

E.

v. Eberstein, Premierlieutenant 72. 195. 224. 254.
Eckert, Unteroffizier 196. 224.
Eggert, Sekretär 9. 57.
Ehlers, Premierlieutenant 81.
Eich, Missionar 109.
Elker, Missionar 40.
v. Elpons, Lieutenant a. D. 195. 224.
v. Elz 195. 224.
Emin Pascha 42. 60.
End, Lieutenant a. D. 195. 224.
Erttel, Sergeant 196. 224.
Evert, Unteroffizier 196. 224.

F.

Fehlkamm, Unteroffizier 196. 223.
Fenchel, Missionar 77.
Firnstein, Vizefeldwebel 196. 225.
Fischer, Lieutenant a. D. 195. 223.
Fischer, Unteroffizier 196. 223.
Fisser, Deckoffizier 196. 225.
Flad, Lehrer 9. 63. 292.
Flierl, Missionar 278.
Först, Sergeant 196. 224.
v. François, Hauptmann 9. 12. 113. 226. 261.
v. François, Lieutenant 9. 81. 112.
de la Frémoire, Charles 195. 224. 275.
Freund, Unteroffizier 196. 223.
Fricke, Sergeant 196. 223.
Frielinghaus, Berginspektor 9. 226. 313.
Frobien, Deckoffizier 196. 223.
Fromberg, Polizeimeister 9. 179. 337.
Fütterer, Unteroffizier 196. 224.

G.

Gärtner, Assistenzarzt 195. 223.
Gaßmann, Brieftaubenmeister 58.
Germer, Feldwebel 196. 224.
Geske, Unteroffizier 196. 223.
Geyger, Sekretär 312. 313.
Giersch, Unteroffizier 196. 223.
Gillmeister, Sergeant 196. 223.
Girault, Vikar 96.
Dr. Goering, Konsul 9. 72. 90 107. 226. 273.
Görn, Unteroffizier 196. 224.
v. Goldammer, Polizeimeister 9. 24.
Goldberg, Pflanzer 38. 179. 316.
Gombert, Unteroffizier 59.
Gräsfer, Beisitzer 106.
v. Gravenreuth, Freiherr 6. 35. 72. 194. 224. 240.
Greff, Deckoffizier 196. 223.
Greiner, Missionar 40.
Grucza, Feldwebel 196. 224.
Gruczinski, Zimmermann 223.
Gurkasch, Feldwebel 196. 223.

H.

Hagemeister, Unteroffizier 196. 223.
Hahn, Diakon 40.
Hansen, gen. Wilken, Deckoffizier 196. 224.
Hartmann, Vizefeldwebel 196. 223.
Hegener, Missionar 76.
Heidtmann, Missionar 77.
Heller, Unteroffizier 196. 223.
Herrmann, Premierlieutenant (Südwest-Afrika) 197.
Hermann, Lieutenant a. D. 195. 224.
Herold, Lieutenant 9. 90. 131. 197. 313.
Herrich, Unteroffizier 196. 223.
Herth, Bischof 96.
Herzog, Staatssekretär 279.
Heymons, Premierlieutenant a. D. 195. 223.
Hildebrandt, Referendar a. D. 34. 36. 226. 269. 289.
Dr. Hindorf, Richard 83.
Hinz, Unteroffizier 196. 270.
Hirsch, Deckoffizier 196. 224
Hockel, Sergeant 196. 224.
Hoeft, Unteroffizier 196. 223.
v. Höhnel, Lieutenant 349.
Hoffmann I., Feldwebel 196. 224.
Hoffmann II., Feldwebel 196. 224.
Hoffmann III., Sergeant 196. 223.
Hoffmann, Regierungsbaumeister 39.

Hogrefe, Lieutenant a. D. 195. 223.
Hülseberg, Unteroffizier 196 223.
Howe, Expeditionsmeister 197.

J.

v. Jacobi, Staatssekretär 269.
Jancke, Unteroffizier 196. 224.
Janke, Wilhelm 195. 224.
Illich, Deckoffizier 196. 224.
Ingalls, Beisitzer 106.
Jörs, Unterlieutenant z. S. a. D. 195. 224.
Johannes, Lieutenant a. D. 195. 223.
Johannsen 334.
John, Unteroffizier 196. 224.
Jordan, Sekretär 151.
Irle, Missionar 78.
Juckel, Unteroffizier 196. 223.
Juckhoff, Unteroffizier 196. 224.
Judt, Missionar 77.
Jurick, Unteroffizier 196. 223.

K.

Kaiser I., Vizefeldwebel 196. 224.
Kaiser II., Sergeant 196. 223.
Karstens, Unteroffizier 196. 225.
Kasser, Missionar 41.
Kay, Feldwebel 196. 224.
Dr. Kayser, Geheimer Legationsrath 130. 179. 242.
v. Ketteler, Freiherr, Legationssekretär 131.
Ketterer, Unteroffizier 196. 223.
Kirsch, Deckoffizier 196. 223.
Kliem, Missionar 41.
Klindjner, Unteroffizier 196. 225.
Kling, Premierlieutenant 9. 13. 27. 36. 150. 254. 315.
Knauth, Unteroffizier 196. 224.
von dem Knesebeck, Lieutenant a. D. 195 224.
Knochenhauer, Unteroffizier 196. 224.
Knutson 25.
Koblitz, Deckoffizier 196. 224.
Köhler, Unteroffizier 196. 224.
v. König, Königlich Preußischer Gerichts-Assessor 22.
Dr. König, Arzt 39.
Köster, Unteroffizier 196. 224.
Kornet, Unteroffizier 196. 225.
Dr. Krabbes, Bezirksamtmann 9. 147. 151. 226. 270.
Krämer I., Unteroffizier 196. 223.
Krämer II., Unteroffizier 196. 223.
Krämer, Missionar 40. 94.
Kräusel, Unteroffizier 196. 224.
Dr. Krauel, Geheimer Legationsrath 22. 130
Krause, Sergeant 196. 224.
Krenzler, Premierlieutenant a. D. 195. 223.
Krüger, Hofrath 22.
Küas, Zoll-Assistent 9.
Kühne, Vizefeldwebel 196. 224.
Kümmelmann, Deckoffizier 196. 225.
Kund, Hauptmann 23. 108.
Kunze, Unteroffizier 196. 223.
Kunze, Missionar 109.
Kurz, Ober-Grenz-Kontroleur 9.
Kutzschbauch, Sergeant 196. 223.

L.

Lange, Sekretariats-Stellvertreter 9. 90.
Lange, Deckoffizier 196. 225.
Langheld, Lieutenant a. D. 195. 224.
Lauter, Deckoffizier 196. 223.
Leber, Feldwebel 196. 224.
Leist, Regierungs-Assessor 147. 151. 179. 256.
Lesemann, Beisitzer 106.
Leue, Chef in der Ostafrikanischen Schutztruppe 195 223.
v. Liebermann, Unteroffizier 196. 225.
Liebert, Major 34. 35. 106.
Livinhac, Bischof 42.
Loepky, Unteroffizier 196. 224.
Lohmann, Unteroffizier 196. 225
Lorenzen, Unteroffizier 196. 225.
Lübtke, Unteroffizier 196. 225.
Ludwig, Sergeant 59.

M.

Maas, Unteroffizier der Flotte 196. 225.
Maas, Unteroffizier 196. 224.
Mackay, Missionar 348.
Markgraf, Feldwebel 196. 223.
Markhardt, Unteroffizier 196. 224.
Mattern, Unteroffizier 196. 223.
Maurer, Polizeimeister 9.
v. Mebem, Lieutenant 58.
Meißner, Unteroffizier 196. 224.
Merckel, Zahlmeister 58.
Meyer, Deckoffizier 196. 223
Meyer, Missionar 77.
Michael, Unteroffizier 196. 224.
Mittelstädt, Feldwebel 196. 223.
v. Moisy, Stationsassistent 17.
Morgen, Premierlieutenant 9.
Müller, Deckoffizier 196. 223.
Müller, Unteroffizier 196. 223.
Müller, Feldwebel 196. 223.

N.

Navarre, Erzbischof 110.
Nehl, Unteroffizier 223.
Nels, Kanzler 9. 226.
Nest, Unteroffizier 196.
Neuhaus, Unteroffizier 196. 223.
v. Nordenflycht, Freiherr, Konsul 22. 48.
Nowack, Vizefeldwebel 196. 223.

O.

Ostermann, Beamter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft 6.
Otto, Unteroffizier 196. 223.

P.

Pahl, Zollassistent 9.
Pelkmann, Unteroffizier 196. 223.
v. Perbandt, Lieutenant 195. 223.
Peter, Feldwebel 59.
Dr. Peters, Karl 222.
Petersen, Obermatrose 225.
Pfalzer, Missionar 278.
Pfeil, Graf Bernhard, Kapitän 196. 225.
Pfeil, Graf Markus 9. 24. 178. 242.
Piehl, Sergeant 196. 225.
v. Piotrowski, Polizeimeister 9. 93.
Poblech, Lieutenant a. D. 195. 223.
Prager, Kapitän 6. 196. 225. 270.
Dr. Preuß, Botaniker 9. 27. 72. 197.
Prince, Lieutenant a. D. 195. 224.
Prügel, Unteroffizier 196. 224.
Pückler, Lilli, Gräfin 135. 280. 342.
v. Puttkamer 9. 93. 147. 151. 242. 270.

Q.

Quandt, Unteroffizier 196. 224.

R.

Ramsay, Lieutenant 195. 223. 275.
Rausch, Unteroffizier 196. 223.
Reese, Matrose 196. 225.
Rehn 269.
Reich, Deckoffizier 196. 223.
Reichelt, Sekretär 9. 36.
Reiher, Beisitzer 106. 334.
Dr. Rettich, Wirklicher Legationsrath 22. 48. 133. 179.
Richelmann, Hauptmann 6. 195. 224. 270
Rohr, Sergeant 196. 224.
Rose, Regierungsrath, Kaiserlicher Kommissar 9. 26. 270.
Runow, Unteroffizier 196. 223.
Rust, Missionar 77.
Rymarzig, Vizefeldwebel 196 223.

S.

Saker, Missionar 59.
Serno, Unteroffizier 196 225.
Sieler, Unteroffizier 196. 224.
Sigl, Alfred 195. 224. 276.
v. Sivers, Lieutenant zur See der Reserve 195. 223.
Sjöstedt, Forscher 113.
Snacker, Vizefeldwebel 196. 224.
v. Soden, Freiherr 9. 57. 240. 337.
Sonnenschein, Kaiserlicher Kommissar 6. 22. 133.
v. Spangenberg, Lieutenant 197. 222
Sukatsch, Unteroffizier 196. 223
Sulzer, Lieutenant 256.

Sch.

Schaffhirt, Sergeant 196. 223.
Schaubacher, Sergeant 196. 224.
Scherner, Premierlieutenant der Reserve 195. 224.
Dr. Schmelzkopf, Stabsarzt 59.
Dr. Schmidt, stellvertretender Reichskommissar 6. 69. 195. 223.
Schmidt, Rochus, Lieutenant a. D. 195. 224. 337.
Schmidt, Unteroffizier 196. 223.
Schmidt, Missionar 109.
Schmiele, Kanzler 9. 34. 269. 288.
Schniebers, Beisitzer 106.
Schober, Geheimer Registrator 22.
Schönborn, Geheimer Registrator 22.
Schötte, Schwester 83.
Schran, Bauinspektor 9. 72. 151. 229. 289.
Schubert, Unteroffizier 196. 224.
v. Schuckmann, Vizekonsul 22. 223.
Schulze, Unteroffizier 58.
Schumann, Unteroffizier 196. 225. 312.
Schwarz, Feldwebel 196. 223.
Schynse, Missionar 42.

St.

Staczewsky, Unteroffizier 196. 223.
Steinhagen, Postsekretär 179.
Steinhoff, Beisitzer 106.
Steinkopf, Sergeant 196. 223.
Steins, Amalie 135. 280. 342.
Stemrich, Legationsrath 22. 131.
Stentzler, Kurt, Lieutenant a. D. 195. 223 270. 274.
Dr. Steuber, Assistenzarzt 195. 223.
Stockhaus, Deckoffizier 196. 223.
Stöhr, Techniker 9. 90. 261. 315.
Stöphasius, Zollaufseher 151. 256.
Stokes 224. 275. 276.
Stolle, Sergeant 196. 224.
v. St. Paul-Illaire, Lieutenant der Reserve 89.
Strässer, Unteroffizier 196. 223.
v. Stransky von Stranska-Greifenfels, Deckoffizier 196. 223.
Studier, Matrose 196. 225.
Dr. Stuhlmann, Franz 195. 224.

T.

Tanner, Unteroffizier 59.
Theremin, Premierlieutenant 35. 58.
Thiel, Sergeant 196. 224.
Thomaschewsky, Kapitän 196. 224.
Thonack, Unteroffizier 196. 224 270.

Tiedemann, Unteroffizier 196. 224.
v. Tiedewitz, Sergeant 196. 223.
Tiepermann, Unteroffizier 196. 224. 334.

U.

Uckert, Unteroffizier 196. 224.

W.

Waldau 25.
v. Warnbühler, Freiherr, Lieutenant a. D. 195. 223.
Vetter, Missionar 278.
Viehe, Missionar 77.
Vieter, Pater 198. 279.
Vohsen, Direktor der Ostafrikanischen Gesellschaft 270.

W.

Wallmuth, Sekretär 9. 312.
Walter, Pater 279.
Wandres, Missionar 76.
Wanner, Unteroffizier 196. 224.
Weber, Unteroffizier 196. 224.
Werlé, Deckoffizier 196. 224.
Wicke, Stabsarzt 9. 93.
Wiebel, Deckoffizier 196. 225.
v. Wiechmann, Schwester 83.
Wilhelm, Unteroffizier 196. 223.
Wille, Deckoffizier 196. 224. 270.
Winkler, Missionar 41.
Winter, Unteroffizier 196. 223.
v. Wissmann, Reichskommissar 23. 72. 106. 107. 194. 224. 254. 270.
Wissmann, Generaldirektor 57.
Witte, Unteroffizier 196. 223.
Witzick, Unteroffizier 59.
v. Witzleben, Feldwebel 196. 224.
Dr. Wolf, Ludwig 13. 27. 315.
Wolff, Deckoffizier 196. 223.
Wolfrum, Lieutenant a. D. 195. 223.
Wonneberger, Vizefeldwebel 196. 224.
Worms, Pastor 83.

Z.

Dr. Zahl, Arzt 9. 27. 134.
v. Zelewski, Premierlieutenant a. D. 6. 195. 224.
Zenker, Assistent 9.
Zeuner, Hauptmann 9. 27. 35.
Ziegenhorn, Matrose 196. 225.
Zimmerer, Kaiserlicher Kommissar 6. 9. 24. 35. 72 270. 273.
Zimmermann, Unteroffizier 196.
Dr. Zintgraff 6. 9. 13. 24. 27. 197. 313.
v. Zitzewitz, Lieutenant a. D. 195. 224.

ECONOMICS DIVISION

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Auswärtigen Amt.

I. Jahrgang. Berlin 1. April 1890. Nummer 1.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Preis des Jahrganges beträgt 8 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Uniform der Beamten in den Schutzgebieten S. 1. — Kriegsdienstzeit S. 3. — II. Verordnung, betreffend Aufstellung einer Statistik für Kamerun S. 3. — Statistik über Einfuhr in Kamerun S. 4; dgl. für Togo S. 5. — Schiffsverkehr im Togogebiet S. 6. — III. S. 6. — IV. Westküste von Afrika S. 6; dgl. Ostküste S. 8. — Südlicher Stiller Ocean S. 8. — V. S. 8.

Nichtamtlicher Theil. I. Uebersicht der Behörden in den Schutzgebieten S. 9. — II. Schiffs- und Postalische Nachrichten S. 9. — III. Anstellung in der Deutsch-Ostafrikanischen Schutztruppe S. 11. — Aus Südwest-Afrika S. 12. — Aus Ost-Afrika S. 12. — Verstärkung der Ostafrikanischen Schutztruppe S. 12. — Bildung einer Handelskammer für Togo S. 12. — IV. „Mittheilungen aus den Schutzgebieten" S. 13. — V. S. 13. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Beschreibung der Gala- und Interims-Uniform für die in den Schutzgebieten verwendeten Reichsbeamten.

(Auf Grund der Allerhöchsten Ordres vom 24. Februar 1886 und 4. Februar 1888.)

I. Gala-Uniform.

1. Gouverneur von Kamerun.

a) Rock von dunkelblauem, leichtem Tuche, mit nur einer Reihe gelber Reichsknöpfe, nach dem Schnitt des preußischen Infanterie-Waffenrockes, jedoch unter Wegfall des Stehkragens, dessen Stelle ein nur mit Goldtresse (von 1 cm Breite) eingefaßter Umfallkragen einnimmt; die Aermelaufschläge mit einer dem Range eines Rathes 1. Klasse entsprechenden goldenen Stickerei besetzt; die Achselstücke in der Art, wie die der Kontre-Admirale, aber ganz von Gold, mit blauem Tuche abgefüttert; auf der rechten Schulterseite goldene Fangschnüre (wie bei der gestickten Generals-Uniform).

b) Beinkleid von weißem Kasimir, an der äußeren Seitennaht mit einer 3,9 cm breiten Goldtresse besetzt.

c) Helm von Kork, mit weißem baumwollenem Stoffbezug, goldenem Beschlag; auf der Vorderseite der Reichsadler mit der Kaiserkrone und der Devise: „Mit Gott für Kaiser und Reich"; auf der Brust des Adlers der Emaille-Gardestern; Hinterkopf, Vorder-, Seiten- und Hinterschirm mit Schiene, Metallschuppen und gereifelter Spitze zum Abschrauben; Helmbusch von schwarz-weiß-rothen Federn.

d) Halsbinde von weißem Piqué.

e) Säbel leicht gekrümmt, nicht durchbrochener vergoldeter Bügel, welcher an der äußeren unteren Seite einen unklaren Anker mit der Kaiserkrone hat; Griff elfenbeinern; schwarze Lederscheide mit goldenem Beschlag.

f) Portepee golden, mit schwarzer und rother Seide durchwirkt, an zwei runden goldenen, schwarz und roth durchwirkten Schnüren; Beamte, welche dem Offizierstande angehören, bezw. angehört haben, tragen dasselbe Portepee in Silber; die letzteren jedoch nur

dann, wenn ihnen bei ihrem Austritt aus dem Militär- bezw. Marinedienst die Erlaubniß zum Tragen der Uniform ertheilt worden ist.

g) Koppel von goldener Tresse, mit blauem Tuche abgefüttert; goldene Beschläge; goldene Karabinerhaken und Gurtleibriemen.

2. Kommissarien im Togo- und westafrikanischen Schutzgebiete.

a) Rock wie für den Gouverneur, jedoch ohne Fangschnüre; die Aermelstickerei dem Range eines Rathes 3. Klasse entsprechend; die Achselstücke gleich denjenigen der Kapitäne zur See, aber von Gold, mit je einem silbernen Rangstern.

b) Beinkleid wie für den Gouverneur.

c) Helm wie für den Gouverneur, der Helmbusch von weißem Büffelhaar.

d bis g) Halsbinde, Säbel, Portepee und Koppel wie für den Gouverneur.

3. Kanzler von Kamerun.

a) Rock wie für die Kommissarien; die Achselstücke ohne silbernen Rangstern.

b) Beinkleid wie für den Gouverneur.

c) Helm desgleichen, jedoch ohne Helmbusch.

d bis g) Halsbinde, Säbel, Portepee und Koppel wie für den Gouverneur.

II. Interims-Uniform.

1. Gouverneur von Kamerun.

a) Rock von weißem Wollstoff, mit nur einer Reihe gelber Knöpfe; im Schnitt und Kragen gleich dem Galarock; auf dem Kragen in beiden Ecken je drei vergoldete Sterne; ohne Achselstücke; ohne Fangschnüre und ohne Aermelstickerei.

b) Beinkleid von weißem Wollstoff ohne Tressen.

c) Mütze von weißem Wollstoff mit rundem Deckel, weißem rundem Schirm und weiß lackirtem Sturmriemen an kleinen goldenen Reichsknöpfen, sowie mit schwarz-weiß-rother Kokarde; um den Mützenrand eine 3,9 cm breite goldene Tresse.

d bis g) Binde, Säbel, Portepee und Koppel wie bei der Gala-Uniform.

2. Kommissarien im Togo- und westafrikanischen Schutzgebiete.

Zu a bis g wie für den Gouverneur, jedoch auf dem Rockkragen statt je drei nur je zwei Sterne und um den Mützenrand eine nur 3 cm breite Tresse.

3. Kanzler von Kamerun.

Zu a bis g wie für den Gouverneur, jedoch auf dem Rockkragen nur je ein Stern in den Ecken und um den Mützenrand eine nur 3 cm breite Tresse.

Beschreibung der Uniform der bei den Kaiserlichen Behörden in den drei westafrikanischen Schutzgebieten verwendeten Sekretäre und Unterbeamten.

(Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 4. Februar 1888.)

I. Sekretäre.

a) Für den gewöhnlichen Dienst:

Die vollständige für die höheren Beamten in den drei Schutzgebieten vorgeschriebene Interims-Uniform, und zwar der Rockkragen ohne Rangstern und die Mütze mit einer Goldtresse von 2 cm Breite.

b) Bei feierlichen Gelegenheiten:

Dieselbe Uniform, nur statt der Mütze der weiße Helm der Gala-Uniform der höheren Beamten, welcher ohne Haarbusch zu tragen ist.

II. Unterbeamte.

1. Rock von dunkelblauem leichtem Stoffe mit nur einer Reihe gelber Knöpfe und rother Einfassung, nach dem Schnitt des preußischen Infanterie-Waffenrockes, mit Stehkragen, in welchen zur Verhütung des unmittelbaren Aufliegens auf dem Halse vertikale Korkstückchen einzunähen sind, ferner mit Achselklappen von demselben Stoffe. Dieselben sind ebenso wie die Aermelaufschläge mit einer goldenen Tresse zu besetzen, wie sie als Rangabzeichen für die Unteroffiziere der Armee üblich ist.

2. Beinkleid von leichtem weißem Stoffe ohne Besatz.

3. Kopfbedeckung, je nach den Anforderungen des Dienstes Helm oder Mütze zu tragen:

a) Tropenhelm von Kork oder Strohgeflecht nach Marinemuster, mit weißem Stoffbezuge (vergl. Marineverordnungsblatt von 1885 Nr. 14).

b) Mütze von leichtem weißem Wollstoff mit weißem Schirm und einem 3 cm breiten Streifen von rothem Tuche, sowie mit schwarz-weiß-rother Kokarde.

4. Säbel mit breiter Klinge und wollenem golddurchwirktem Portepee.

Kriegsdienstzeit.

Berlin, den 15. März 1890.

In Ausführung der Allerhöchsten Ordre vom 19. November v. J., betreffend die Anrechnung von Kriegsjahren, — Marineverordnungsblatt des Reichs-Marine-Amts für 1889, Seite 83 — wird bestimmt, daß für die militärische Aktion an der Ostküste Afrikas 1888/89 den Betheiligten im Allgemeinen das Jahr 1889 und nur für diejenigen Theilnehmer, welche schon vor Ablauf des Jahres 1888 die Ostafrikanische Station verlassen haben, ausnahmsweise letzteres als Kriegsjahr anzurechnen ist.

Kommt außerdem noch für die Betheiligten die Anwendung des § 50 des Militär-Pensionsgesetzes in Frage, so ist eine Doppelrechnung der Seereisen für 1889 nicht mehr zulässig, sofern dieses Jahr schon als Kriegsjahr zur Anrechnung gelangt. Dasselbe gilt bezüglich des Jahres 1888 in denjenigen Fällen, in welchen dasselbe ausnahmsweise als Kriegsjahr zu berücksichtigen ist.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
Allerhöchst zur Stellvertretung kommandirt:
Koester.

(Mar.-Verordn.-Bl. v. 17. März d. J., Nr. 5.)

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Kamerun, den 22. Januar 1890.

Verordnung, betreffend Aufstellung einer Statistik für Kamerun.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, und der Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889 verordnet der Kaiserliche Gouverneur was folgt:

§ 1.

Zum Zwecke der Aufstellung einer Statistik über die Einfuhr und Ausfuhr müssen vom 1. April l. J. ab alle im Schutzgebiete Kamerun zur Uebergabe an die Zollbehörde

gelangenden Schiffsmanifeste entweder in einer besonderen Rubrik die Werthsangabe der einzelnen zur Ausschiffung kommenden Waarengattungen in Markwährung ausgedrückt enthalten oder es müssen, wenn die Werthsangabe dem Manifeste nicht beigesetzt wurde, Duplikate der bezüglichen Fakturen gleichzeitig mit dem Manifeste übergeben werden.

§ 2.

Jede im Schutzgebiete angesessene Handelsfirma oder Erwerbsgesellschaft, sowie jeder Besitzer einer Pflanzung hat innerhalb der auf den Ablauf eines Kalendervierteljahres folgenden sechs Wochen ein vollständiges Verzeichniß der innerhalb dieses Vierteljahres aus dem Schutzgebiete ausgeführten Erzeugnisse, unter Beisetzung der Maße oder des Gewichtes und bei Elephantenzähnen außerdem noch der Stückzahl, bei der Zollbehörde einzureichen.

§ 3.

Die Nichtbefolgung der in den vorstehenden Paragraphen aufgestellten Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 300 Mark geahndet. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 ist der Empfänger der Waaren für die Geldstrafe haftbar.

Wird nach Verhängung einer Strafe die nachträgliche Erfüllung der in den §§ 1 und 2 enthaltenen Vorschriften angeordnet, so kann im Ungehorsamsfalle wiederholte Bestrafung eintreten.

§ 4.

Der Kaiserliche Gouverneur kann ausnahmsweise gestatten, daß die unterlassene Werthsangabe (§ 1) durch eine nachträgliche Schätzung der Waaren ersetzt werde.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April l. J. für das Schutzgebiet Kamerun in Kraft.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

(gez.) Zimmerer.

Statistik über die vom 1. Juli bis 31. Dezember 1889 in das Kamerungebiet eingeführten Waaren.

	kg	Kelder	Kriige	Fässer	Kisten	Liter	Stück	Säcke	Ballen	Körbe	Rollen	Bunde	Packete	Demijohns
Rum und Genever	20 236	1200	1720	270	127	468 095 netto	—	—	—	—	—	—	—	—
Cognak, Liqueure u. s. w.	410	—	—	—	336	9 748 netto	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuerwaffen	—	—	—	—	—	—	5446	—	—	—	—	—	—	—
Pulver	141 628 netto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zündhütchen	471	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	704 212 netto	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reis	162 419 netto	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tabak	54 399 netto	—	—	—	38	—	—	—	13	—	—	—	—	—
Cigarren	376 netto	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bier	36 231	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—

	kg	Felder	Krüge	Fässer	Kisten	Liter	Stück	Stücke	Ballen	Körbe	Rollen	Bunde	Packete	Demijohns
Wein, einschl. Schaumwein	13 829	—	—	19	121	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mineralwasser	5 862	—	—	—	16	—	—	—	—	10	—	—	—	—
Baumwollwaaren	26 114	—	—	—	72	—	—	—	629	—	—	—	—	—
Blei, Bleiwaaren, einschl. Hagel	1 626	—	—	9	9	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Bürsten- und Siebmacherwaaren	67	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Droguen-, Apotheker- und Farbwaaren	5 708	—	—	32	66	—	—	—	—	30	—	—	—	—
Eisen, Eisen- und Stahlwaaren	34 950	—	—	86	476	—	3562	—	—	—	612	—	—	—
Erden, Erze und Metalle	3 448	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues	11 273	—	—	3	29	—	—	—	—	44	—	—	—	—
Glas und Glaswaaren	2 450	—	—	2	32	—	—	—	—	—	—	—	7	—
Bauholz, Faßholz und Holzwaaren	171 529	—	—	115	69	—	2281	—	150	—	—	346	—	—
Instrumente aller Art, Maschinen und Handwerkszeug	1 637	—	—	2	27	—	2	—	—	—	—	—	—	—
Kautschukwaaren	45	—	—	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Kleider und Putzwaaren, Leibwäsche, Hüte, Schirme u. s. w.	2 788	—	—	4	64	—	—	—	7	—	—	—	—	—
Kupfer- und Messingwaaren	1 163	—	—	6	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kurzwaaren	316	—	—	3	43	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leder und Lederwaaren	72	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Leinengarn, Leinewand, Leinen- und Seilerwaaren	8 051	—	—	—	4	—	1160	—	86	—	—	—	—	—
Bücher und Kunstgegenstände	544	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Material-, Spezerei-, Konditorwaaren und Konsumtibilien	90 876	—	—	465	481	—	—	—	4	—	—	—	—	2
Oele, Fette und Lichte	5 068	—	—	34	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier und Papierwaaren	794	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Petroleum und andere Mineralöle	10 689	—	—	51	133	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seide und Seidenwaaren	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seife und Parfümerien	10 354	—	—	6	2019	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steine und Steinwaaren	2 047	—	—	2	15	—	6000	—	—	—	—	—	—	—
Steinkohlen und Kohlenbriketts	400 020	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stroh- und Bastwaaren	760	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Theer und Pech	5 734	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thonwaaren	1 085	—	—	25	78	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollwaaren	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Zinn- und Zinkwaaren	354	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cement	37 090	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachpappe	5 629	—	—	—	—	—	—	—	—	—	95	—	—	—
Uhren	121	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Möbel und Schiffsinventar	12 029	—	—	—	17	—	1913	—	20	—	—	—	—	—

Verschiedenes: 1 vollständiges Wohnhaus, 7 Brandungsboote, 1 Dampfbarkasse nebst Inventar.

Statistik über die vom 1. April bis 1. Oktober 1889 in das Togogebiet eingeführten zollpflichtigen Waaren in Nettomengen.

Rum			Genever			Tabak	Pulver	Gewehre
unter 40%	40–60%	über 60%	unter 40%	40–60%	über 60%	kg	100 engl. Pfund	Stück
Liter	Liter	Liter	Kisten zu 8 Litern					
440 373	442 172	18 550	4759	2435,9	—	89 726,6	181 679	2 333

Schiffsverkehr des Togogebietes im Jahre 1889.

Die Anzahl der Schiffe, welche im Jahre 1889 die Rhede von Klein-Popo anliefen und verließen, betrug 96. Darunter befanden sich 2 deutsche Kriegsschiffe und 1 englisches, sowie 93 Handelsschiffe von zusammen 80 170 Reg.-Tons Netto.

Davon:

50	deutsche (42 Dampfer, 8 Segelschiffe) . .	von zusammen	51 246	Reg.-Tons,
15	englische (sämmtlich Dampfer)	= =	17 794	=
21	italienische (sämmtlich Segelschiffe) . . .	= =	7 238	=
7	französische (6 Dampfer, 1 Segelschiff) .	= =	3 892	=

III. Personalien.

Der frühere Reichskommissar für die Marschall-Inseln, Sonnenschein, ist als Hülfsarbeiter in das Auswärtige Amt berufen worden.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachbenannten Offizieren ꝛc. folgende Auszeichnungen zu verleihen, und zwar: den Rothen Adler-Orden 4. Klasse: dem Kaiserlichen Kommissar für Togo, Zimmerer; den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse mit Schwertern: dem Königlich Bayerischen Premierlieutenant Frhrn. v. Gravenreuth, à la suite des 3. Inf.-Regts. Prinz Karl von Bayern; den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse mit Schwertern am weißen Bande mit schwarzer Einfassung: dem Afrikaforscher Dr. Zintgraff; den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern: dem Königlich Bayerischen Sekondlieutenant der Reserve des 3. Inf.-Regts. Prinz Karl von Bayern Dr. phil. Schmidt, dem Premierlieutenant a. D., früher im Inf.-Regt. Nr. 99, v. Zelewski, und dem Hauptmann a. D., zuletzt Premierlieutenant im 5. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 65, Richelmann, alle drei Chefs in der Ostafrikanischen Schutztruppe; sowie den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern am weißen Bande mit schwarzer Einfassung: dem Kapitän des Dampfers „München" Max Prager und dem Beamten der Ostafrikanischen Gesellschaft Otto Ostermann.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Westküste von Afrika.

Nach einem Bericht des Premierlieutenants Märcker ist die Einfahrt in den Sandwichhafen (Südwestafrikanisches Schutzgebiet) in den letzten Monaten soweit versandet, daß Schiffe von mehr als 3 m Tiefgang dieselbe nicht mehr passiren können.

Segelanweisung für das Einlaufen in den Kamerun-Fluß.

Für das Einlaufen in den Kamerun-Fluß giebt das Kommando S. M. Kr. „Habicht" folgende Anleitung:

Zum Ansteuern des Kamerun-Flusses von Westen kommend, empfiehlt es sich, bei nicht ganz klarem Wetter das Kap Debundga anzusteuern und dann mit Hülfe von Landpeilungen die Ansegelungstonne zu suchen; die Inseln Ambas, Mandoleh und die Südspitze der Halb-

insel westlich der Kriegsschiffsbucht, sowie Kap Bimbia bilden dabei gute Landmarken, während auf das Sichten des kleinen und großen Kamerun-Berges und des Piks von Fernando Po nur in seltenen Fällen zu rechnen ist.

Von Süden kommend, empfiehlt es sich, bei nicht völlig sichtigem Wetter reichlich frei von der Küste auf die Ambas-Bucht zuzuhalten, bis man durch die oben erwähnten Punkte seine Position genau bestimmen kann.

Von der Ansteuerungstonne führt der Kurs mw. NO¾N auf das Kap Kamerun. Dieser Kurs wird gesteuert, bis die Südkante des niedrigen Landes nördlich von Bimbia-Flach in Eins mit der Spitze der Halbinsel westlich der Kriegsschiffsbucht kommt. Von hier führt der Kurs mw. OzN auf die Mitte von Malimba und auf Tonne E.

Ein zweites, etwas früher kommendes Mark zur Kursänderung nach Tonne E ist das Jneinskommen der Spitze von Manoka mit dem äußersten Ende der Suellaba-Halbinsel.

Zwischen diesen beiden Marken liegt der in der Karte verzeichnete Drehpunkt, von welchem der Kurs mw. ONO½O auf Tonne E führt.

Beim Ansteuern der Tonne E hat man reichlich Rücksicht auf den Strom zu nehmen, welcher etwa mw. SW und NO setzt.

Bei ungünstiger Beleuchtung ist die Tonne E schwer zu finden. Man thut deshalb gut, besonders in diesem Falle, sich nach den besser sichtbaren Tonnen C und D zu richten und seinen Kurs auf die leicht auffindbare Tonne D zu setzen, bis E in Sicht kommt. Es ist dies sicherer, da man gegen die Sände auf der Südseite durch die Tonnen B und C gesichert ist, während man auf der Nordseite nur das Loth hat.

Tonne E ist am besten beim Passiren an B.-B. zu lassen, da der Strom auf die Sände westlich derselben setzt, während östlich von ihr das tiefere Fahrwasser breiter ist; im Uebrigen kann sie nahe passirt werden.

Von Tonne E führt der Kurs mw. NNO¼O auf Tonne F. Als Anhalt für das Auffinden der Tonne F kann ein in den Baumkronen von Rugged Tree sich scharf markirender, trogartiger Ausschnitt dienen. Denselben auf dem angegebenen Kurse ¼ Strich an B.-B. lassend, trifft man sicher auf Tonne F.

Zwischen E und F ist wiederum dem Strom große Aufmerksamkeit zu schenken, da derselbe sehr ungünstig zur Kursrichtung angreift; bei Ebbe muß man bis zu ¾ Strich vom Kurse steuern.

Von Tonne F nach Tonne G führt der Kurs mw. NO¾O, beide Tonnen läßt man an St.-B. und passirt sie nahe; sie können jedoch mit B.-B.-Seite passirt werden.

Die Fahrt von G nach H führt über die schwarze Tonne s. 1, welche letztere mit G oder H in Eins gehalten werden muß, um in der Fahrrinne zu bleiben; sie kann an beiden Seiten passirt werden.

Tonne H ist leicht mit Hülfe der Doktor-Spitze zu finden, indem die Tonne bei der Kursänderung bei Tonne F unmittelbar links neben der Spitze liegt; die Spitze selbst kennzeichnet sich durch einen einzelnen davorliegenden Busch.

Den Kurs von G nach s. 1 und H verfolgt man, bis der Kreek bei Old Hole offen ist, dann nimmt man Kurs auf die Tonne s. 2, letztere an B.-B. lassend. Von hier, wo der Doktor-Kreek gut offen ist, nimmt man Kurs auf die Mitte zwischen beiden Barrentonnen, gleichzeitig auf das Gouvernementshaus, passirt die rothe Barrentonne etwas näher als die schwarze und hält nach Passiren der Barre, wobei gleichzeitig der Mungo-Kreek ganz offen ist, auf die stumpfe rothe Hafentonne zu, dieselbe an St.-B. lassend. Von hier aus sind gute Ankerplätze in der Linie der zu Anker liegenden Hulks und etwas außerhalb dieser Linie.

Auf eine genau übereinstimmende Lage der beiden Barrentonnen mit der Karte ist nicht zu rechnen, da sich die Barre zuweilen verschiebt. (Ann. der Hydrogr. 1890 S. 47.)

Ostküste von Afrika.

Landmarke (Schloß Chueni) nördlich von Zanzibar.

Der Kommandant S. M. Kr. „Schwalbe“ hat berichtet, daß das nördlich von Zanzibar belegene Schloß des Sultans bei Chueni, auf der linken Seite des Flüßchens und in der Karte mit „white square house, castellated with chimney behind“ bezeichnet, gänzlich verfallen ist und schmutzig braun aussieht. Dagegen liegt auf der rechten Seite desselben Flüßchens das neue Schloß des Sultans, und dieses ist ein mächtiges weißes Gebäude mit hohen Säulen und Blechdach. Neben demselben befindet sich noch ein kleines Gebäude mit hohem Schornstein, welches Maschinenanlagen zum Betriebe von Wasserwerken enthält.

(Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 360.)

Lage einer Untiefe westlich der Seagull Shoal im English Paß. Zanzibar.

Nach einem Berichte des Kommandanten S. M. S. „Leipzig“, Kapt. z. See Plüddemann, soll sich nach der Aussage des Führers des zur französischen Gesellschaft „Messageries maritimes“ gehörenden Dampfers „Amazone“ etwa ½ Sm westlich der Seagull Shoal eine Untiefe mit 6,5 m Wasser befinden. Es ist deshalb beim Passiren dieser Untiefen die größte Vorsicht anzuwenden und die in Nr. 1539 d. „Nachr. f. Seef.“ 1886 empfohlene Passage längs der Küste einzuhalten. (Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 512.)

Südlicher Stiller Ocean.

Lage einer Untiefe in der Einfahrt des Hatzfeldt-Hafens. Kaiser Wilhelms-Land. Neu-Guinea.

Nach einem Berichte des Kommandanten S. M. Kr.-Korv. „Alexandrine“, Korv.-Kapt. v. Prittwitz u. Gaffron, wurde in der Einfahrt des Hatzfeldt-Hafens eine Korallen-Untiefe von geringer Ausdehnung mit 7 m Wasser aufgefunden. Von dem Mittelpunkte der Untiefe peilt man:

NW-Seite der Insel Tschirimotsch in . . . SSW$^{5}/_{8}$W
Südhuk der Insel Pataky in . . . . . O$^{5}/_{8}$S.

Die von der 10 m-Linie umgrenzte Fläche der Untiefe ist beinahe kreisförmig und hat etwa 60 m Durchmesser. Die Untiefe fällt, mit Ausnahme an der Süd- und SO-Seite, wo sie sich allmählich vertieft, überall steil ab. (Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 422.)

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Ort bedeutet die Ankunft, hinter dem Ort die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola“ 17/2. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Schwalbe“ 22/8. Zanzibar 20/2. — 3/3. Capstadt. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Sperber“ 1/11. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Habicht“ 11/2. St. Paul de Loanda 15/2. — 4/3. Capstadt 15/4. — Kamerun. (Poststation: bis 21/3. Capstadt, vom 22/3. ab St. Paul de Loanda.)

S. M. Knbt. „Hyäne“ 18/1. Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Uebersicht über die Kaiserlichen und lokalen Behörden in den deutschen Schutzgebieten Westafrikas und der Südsee, sowie über das Personal der deutschen wissenschaftlichen Expeditionen zur Erforschung Afrikas.

1. Kamerun.

Gouverneur: Frhr. v. Soden; beurlaubt.
Vertreter: Kommissar Zimmerer.
Kanzler: Graf Pfeil.
Sekretäre: Bauinspektor Schran,
Wallmuth, gleichzeitig Vorsteher der Postanstalt.
Polizeimeister: Fromberg.
Zollverwalter: Ober-Grenz-Kontroleur Kurz.
Zollassistent: Pahl.
Lehrer: Christaller,
Flad.
Arzt des Gouvernements: Dr. Zahl.
Bezirksamtmann in Viktoria (an der Ambasbai): Dr. Krabbes.
Polizeimeister: Maurer.

Expeditionen:

a) im nördlichen Theile des Schutzgebietes:
Leiter: Dr. Zintgraff; z. Zt. beurlaubt.
Vertreter: Hauptmann Zeuner.
Botaniker: Dr. Preuß.

b) im südlichen Theile des Schutzgebietes:
Leiter: Premierlieutenant Morgen.
Assistent: Zenker.

2. Togo.

Kommissar: Zimmerer, z. Zt. Vertreter des Gouverneurs von Kamerun.
Vertreter: v. Puttkamer.
Sekretär: Reichelt, beurlaubt.
Vertreter: Lange.
Polizeimeister: v. Piotrowski.
Zollverwalter: Böder.
Zollassistent: Küas.
Arzt des Kommissariats: Stabsarzt Wicke.

Expeditionen:

Station Bismarcksburg.
Leiter: Premierlieutenant Kling, beurlaubt.
Vertreter: Sekondlieutenant Herold.
Techniker: Stöhr.

3. Südwestafrika.

Kommissar a. i.: Konsul Dr. Goering.
Sekretär: Kanzler Nels.
Polizeimeister: v. Goldammer.

Schutztruppe:

Führer: Hauptmann v. François.
Vertreter: Sekondlieutenant v. François.

Bergbehörde:

Vorstand: Berginspektor Frielinghaus.

4. Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Kommissar a. i.: Regierungsrath Rose.
Kanzler a. i.: Schmiele.
Sekretär: unbesetzt.

5. Marschall-Inseln.

Kommissar a. i.: Vizekonsul Biermann.
Sekretär: Eggert, beurlaubt.
Vertreter: Brandeis.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Der neue Schooner der Jaluit-Gesellschaft „Flink", welcher von Hamburg mit Proviant und Waaren nach den Marschall-Inseln bestimmt war, ist am 29. Oktober v. J. in Jaluit eingetroffen.

Der Dampfer „Lulu Bohlen" der Woermann-Linie, welcher die zur Verstärkung der Schutztruppe bestimmten 41 Mann unter Führung des Lieutenants Maercker an Bord hatte, ist am 25. Januar d. J. in Sandwichhafen eingetroffen.

Mitte Juli d. J. wird ein Charter-Schiff der Jaluit-Gesellschaft „Arab" von Brisbane nach Jaluit (Marschall-Inseln) versegeln. Briefsendungen würden am besten nach Brisbane unter der Adresse des dortigen Kaiserlichen Konsulates zu senden sein.

In Lome (Deutsches Togo-Schutzgebiet) ist seit dem 1. März d. J. eine Kaiserliche Postagentur eröffnet worden. Dieselbe vermittelt unter den Bedingungen des Weltpostvereins den Austausch von Briefsendungen jeder Art und von Postpacketen bis zum Gewicht von 5 kg.

Auf den Verkehr mit Lome kommen dieselben Taxen und Versendungsbedingungen in Anwendung, welche für den Verkehr mit Klein-Popo festgesetzt worden sind. In Deutschland werden erhoben:

für frankirte Briefe	20 Pf.	für je 15 g,
= unfrankirte Briefe	40 =	
= Postkarten	10 =	,
= Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5 =	für je 50 g, mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere,
= Einschreibgebühr	20 =	,
= Postpackete	1 M. 60 Pf.	

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5½0 Nm.
	Liverpool	am 9. April.	Kamerun 31 Tage.	am 7. April 11½8 Bm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5½0 Nm.
	Liverpool	am 5. und 19. April.	Quitta 24 Tage.	am 3. und 17. April 11½8 Bm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Lissabon	jeden Montag Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9½1 Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Wituland.**	Brindisi	jeden 4. Montag 2½0 früh, zunächst 31. März, 28. April.	Lamu 16 Tage.	am 28. März, 25. April 9½0 Abds.
5. **Zanzibar.**	Brindisi	am 31. März, 14. und 28. April 2½0 früh.	Zanzibar 16 bis 18 Tage.	am 28. März, 11. und 25. April 9½0 Abds.
	Marseille	am 12. jedes Monats 4½0 Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9½1 Abds.
6. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2½0 Nm., zunächst 27. März, 8. Mai.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 25. März, 6. Mai 9½1 Abds.
7. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

Bemerkungen.

Ueber Fracht und Passage der von Hamburg nach Kamerun und Togo fahrenden Schiffe der „Afrikanischen Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft Woermann-Linie" ertheilt C. Woermann in Hamburg nähere Auskunft. Die Passage-Preise (einschließlich Beköstigung, aber ausschließlich Wein und Bier ꝛc.) betragen von Hamburg nach Kamerun I. Klasse einf. Fahrt 700 M., hin und zurück 1200 M., II. Klasse einf. Fahrt 550 M., hin und zurück 900 M.; von Hamburg nach Quitta (Landungshafen für Togo) I. Klasse einf. Fahrt 550 M., hin und zurück 950 M., II. Klasse einf. Fahrt 400 M., hin und zurück 600 M.

Ueber die Fracht- und Passage-Bedingungen der Schiffsverbindung mit Kaiser Wilhelmsland und dem Bismarck-Archipel giebt die Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie in Berlin Auskunft. Die Dampfschifffahrt derselben findet statt im Anschluß an die Postdampfer-Linie Amsterdam—Southampton—Genua—Batavia—Soerabaya der Stoomvaart Maatschappij Nederland. Die Passage-Preise (einschließlich Beköstigung, aber ausschließlich Wein, Bier ꝛc.) betragen:

		I. Kajüte	II. Kajüte	Zwischendeck
Amsterdam—Soerabaya	Holl. Gulden	534	263	180
Genua—Soerabaya	"	474	263	180
Soerabaya—Hatzfeldthafen	Mark	300	200	Deck 100
Soerabaya—Stephansort / Constantinhafen . .	"	315	210	105
Soerabaya—Finschhafen	"	345	230	115
Soerabaya—Blanche Bai (Bismarck-Archipel)	"	390	260	130

Das Speditionsgeschäft von Elkan & Co., Agentur der Kaiserlichen Postverwaltung in Hamburg (Holl. Brook 14), Harburg a. E., London (Leadenhallstreet E. C.) und Stettin ist zur Auskunftsertheilung über die Schiffsverbindungen mit den deutschen Schutzgebieten bereit.

III. Kleine Mittheilungen.

Ueber Anstellung in der Deutsch-Ostafrikanischen Schutztruppe

bringt „Der Soldaten-Freund, Zeitschrift für faßliche Belehrung und Unterhaltung des Preußischen Soldaten“ *) im Märzheft d. J. authentische Mittheilungen, die wir mit Genehmigung der Redaktion hier folgen lassen:

In der Deutsch-Ostafrikanischen Schutztruppe**) dienen die Deutschen nur als Lehrpersonal und zur Besetzung der Chargen, und infolge dessen werden nur Offiziere und ehemalige oder noch aktiv dienende Unteroffiziere eingestellt. Von den Unteroffizieren erhalten die aus dem aktiven Dienststande übertretenden den Vorzug, doch besitzt die Schutztruppe eine ganze Anzahl von Personen, welche nicht Berufssoldaten waren, sondern nach Ablauf ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere als Unteroffizier zur Reserve entlassen wurden. Nicht gediente Leute, Ersatzreservisten ꝛc. können nicht eingestellt werden.

Da der Dienst in der Schutztruppe erhöhte Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit stellt, und nur ein vollkommen gesunder, junger Körper den klimatischen Verhältnissen den nöthigen Widerstand entgegenzusetzen vermag, sind alle über 30 Jahre alten Leute von vornherein als nicht besonders geeignet anzusehen. Am widerstandsfähigsten ist das Alter von 24 bis 27 Jahren.

Um nun der Truppe nur vollkommen brauchbares Material zuzuführen, ist in Berlin ein ehemaliger Chefarzt der Schutztruppe mit der Untersuchung aller zur Einstellung in Aussicht genommenen Leute betraut worden. Dieser Untersuchung hat sich auch derjenige zu unterziehen, welcher schon von einem anderen Arzt als ganz gesund befunden worden ist. Immerhin ist aber eine Voruntersuchung, die sich hauptsächlich auf Tadellosigkeit der inneren Organe erstrecken muß, sehr anzurathen, da sie demjenigen, an welchem der Arzt auch nur den geringsten Fehler findet, die Kosten einer Reise nach Berlin erspart. Denn diese Reise zur Untersuchung nach Berlin ist ganz freiwillig, und eine Vergütung für dieselbe kann nicht gewährt werden.

Die Meldung zum Eintritt in die Deutsch-Ostafrikanische Schutztruppe geschieht am besten schriftlich. In Berlin Wohnende thun gut, eine 10 Pf.-Marke für das Rückporto beizulegen. Bei auswärts Wohnenden ist dies nicht nöthig, da die Vertretung der Schutztruppe ihre Briefe portofrei befördern kann. Das Gesuch ist zu richten an „die Vertretung der Deutsch-Ostafrikanischen Schutztruppe, Berlin W., Wilhelmstraße 98“, und zwar versehen mit richtiger Frankirung, da natürlich die Vertretung kein Strafporto bezahlt, und die mangelhaft frankirten Briefe nicht angenommen werden.

Dringend zu empfehlen ist deutliches Schreiben des Namens, sowie Angabe einer genauen Adresse — bei kleinen Orten der Kreis, Poststation —, da eine große Menge von Antwortschreiben als unbestellbar zurückgekommen ist, und der Bittsteller sich nun über die Unhöflichkeit der Vertretung wundert, während doch bloß seine eigene Nachlässigkeit schuld daran ist, daß er keine Antwort erhält.

Wünschenswerth ist es, von Papieren nur Militärpaß und Führungs-Attest beizufügen, da die Vertretung nicht Zeit hat, andere Zeugnisse, und seien sie noch so glänzend, durchzusehen.

Erscheint nun ein Bittsteller der Vertretung zur Einstellung geeignet, und kommt eine Forderung des Reichskommissars, ihm Nachersatz zu schicken, so erfolgt die Einberufung des Vorgemerkten zur ärztlichen Untersuchung nach Berlin, und dann gebietet die Höflichkeit, daß der Aufgeforderte auf einer Postkarte antwortet „ich komme“, oder „ich kann nicht kommen“.

Wie schon vorher erwähnt, kann für diese Reise eine Vergütung nicht gewährt werden, und daher muß sich Jeder überlegen, ob er die Kosten daranwenden will, auf die Gefahr hin, nicht tauglich befunden zu werden.

Ist aber endlich auch diese Klippe glücklich umschifft, so wird sofort zur Vollziehung des Vertrages geschritten, den die Vertretung im Namen des Reichskommissars für Ostafrika, des Herrn Majors Wissmann, mit dem Tauglichen abschließt. Derselbe verpflichtet sich für eine mindestens zweijährige Dienstzeit in der Schutztruppe, wenn er nicht vorzieht, einen noch länger dauernden Vertrag einzugehen. Der Verpflichtete hat nicht das Recht, seinen Vertrag vor Ablauf zu kündigen, dagegen steht dem Reichskommissar dies Recht jederzeit zu. Im Falle einer Kündigung kommt der Betreffende einen Monat nach der Kündigung zur Entlassung.

Der Unteroffizier erhält ein monatliches Gehalt von 150 M., welches je nach der Tüchtigkeit und der Dienstdauer in der Schutz-

*) Redakteur Major v. Leszczynski, Verlag der Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn in Berlin.

**) Für Westafrika ist zur Zeit kein Bedarf. Es wurden nur im dritten Jahre dienende Mannschaften genommen.

Offiziere müssen erst ihren Abschied nachsuchen und die Unteroffiziere ihre Kapitulationen aufheben lassen.

truppe steigen wird. Hierbei kommt aber in Betracht, daß das Leben am Bestimmungsorte sehr theuer ist.

Ferner wird derselbe vollständig ausgerüstet, muß sich aber verpflichten, die Ausrüstung nach Möglichkeit zu schonen, und ist für selbstverschuldete Beschädigung haftbar.

Endlich wird der Verpflichtete frei nach Sansibar und seiner Zeit, das heißt nach Ablauf seiner Verpflichtung oder wenn er krankheitshalber zurück muß, nach der Heimath, einem deutschen Hafen, befördert und erhält während der Reise freie Verpflegung. Erfolgt die Entlassung aber im Wege der Strafe, so fällt jeder Anspruch auf kostenfreie Heimbeförderung fort.

Im Falle einer Erkrankung, deren Folge Invalidität ist, werden die Pensions- und Versorgungsansprüche gemäß Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. Februar 1889 für diejenigen Offiziere und Unteroffiziere, welche aus dem aktiven Dienststande in die Schutztruppe übernommen sind, entsprechend denen der Armee geregelt. Diejenigen Leute, welche aus einem Civilberuf in die Schutztruppe eintreten, erhalten eine einmalige Abfindung, deren Höhe der Reichskommissar in jedem einzelnen Falle festsetzt.

Gesundheitszustand der Schutztruppe und Landesverhältnisse im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Nach Berichten des Hauptmanns v. François ist der Gesundheitszustand der nach dem südwestafrikanischen Schutzgebiet entsandten Mannschaften ein ausgezeichneter.

Die Anwesenheit der Truppe übt trotz ihrer geringen Anzahl schon jetzt weit und breit einen beruhigenden Einfluß aus. Die Nachricht von der Verstärkung derselben hat das Gefühl der Sicherheit für Leben und Eigenthum und hiermit die Lust zur Arbeit und nützlichen Thätigkeit erhöht. Insbesondere ist dies bei den Bastards von Rehoboth der Fall, zu welchen Hauptmann v. François sich Anfang Dezember v. J. auf einer Rekognoszirungsreise mit einigen Leuten begeben hatte.

Hauptmann v. François gedenkt die kommende Zeit zu benutzen, um sich Landeskenntniß zu verschaffen und die Karte des Schutzgebietes zu vervollständigen. Er beabsichtigt insbesondere dem nördlich von Rehoboth gelegenen Platze Windhoek einen Besuch abzustatten. Derselbe liegt auf der Völkerscheide Damara—Namaqua an der Hauptverkehrsstraße nach Süden. Windhoek zeichnet sich nach einem Berichte v. François' durch Wasserreichthum und die Möglichkeit der Anlage von Reis-, Mais-, Wein- und anderen Kulturen aus. Das Wasser entquillt 10 bis 12 warmen Quellen mit einer Temperatur von 70° bis 80° R., die an dem Westrande einer 300 m langen, das Niveau des Windhoeker Flusses um 25 m überhöhenden Terrasse sich befinden. Kalkstein und Quarz bedecken die Hänge und üppiger Baum- und Graswuchs kennzeichnet den Wasserabfluß. Seit der Besiegung Jan Jonkers durch Hendrik Witbooi im Juli v. J. ist der Platz herrenlos.

Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ostafrika.

Trotz der ungünstigen Witterungsverhältnisse ist der Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ostafrika im Januar und Februar d. J. ein außerordentlich günstiger gewesen. Die Erkrankungen beschränkten sich im Wesentlichen auf leichte Fälle von Malaria und Darm-Affektionen. Ein Todesfall infolge von Krankheit ist nicht vorgekommen. Der gute Gesundheitszustand ist wohl hauptsächlich auf den Umstand zurückzuführen, daß nunmehr überall gute und gesunde Unterkunftsräume errichtet worden sind.

Verstärkung der Ostafrikanischen Schutztruppe.

Der seitens des Reichskommissars Major Wissmann von der egyptischen Khedivieh-Gesellschaft gecharterte Dampfer „Schibin" ist mit Ergänzungsmannschaften für die deutsche Schutztruppe in Ostafrika, bestehend aus 600 Sudanesen, sowie mit den aus Deutschland eingetroffenen Offizieren und Unteroffizieren am 17. März d. J. von Suez nach Zanzibar in See gegangen.

Bildung einer Handelskammer für Togo.

Wie aus Togo gemeldet wird, haben die Kaufleute von Klein-Popo und Porto-Seguro unter dem 20. Dezember v. J. beschlossen, behufs Wahrung ihrer kaufmännischen Interessen eine Handelskammer zu bilden.

Der Zweck dieser „Handelskammer von Klein-Popo und Porto-Seguro" ist nach dem Statut, gemeinsam kommerzielle Angelegenheiten zu berathen, auf Abstellung von Mißbräuchen sowie nachtheiligen Einrichtungen hinzuwirken, und mit allen Kräften zu fördern, was im Gesammtinteresse des Handels sich als nöthig erweisen sollte. Für die geschäftliche Leitung der Handelskammer werden ein Präsident, ein Schriftführer und ein Kassirer auf je sechs Monate gewählt. Die Handelskammer wird regelmäßig am 1. jedes Monats zusammentreten.

Es sind ferner Bestimmungen getroffen über die Einbringung von Anträgen, über den Abstimmungsmodus sowie über die Durchführung der Beschlüsse.

IV. Litterar. Besprechungen.

Das neueste Heft der „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den Deutschen Schutzgebieten" enthält zunächst eine ausführliche Abhandlung des Frhrn. Dr. v. Danckelman über das Klima des deutschen Togolandes und seiner Nachbargebiete an der Gold- und Sklavenküste. Der Verfasser fußt insbesondere auf den zuverlässigen und umfassenden Beobachtungen des verstorbenen Stabsarztes Dr. Wolf, des Premierlieutenants Kling und des Technikers Bugslag, deren Eifer und Sorgfalt er die größte Anerkennung zollt. Aus zahlreichen Tabellen über Luftdruck, Windrichtung, Temperatur, Regenfall u. s. w. sind Resultate abgeleitet, denen wir hier nur Folgendes entnehmen.

Die höchste Wärme tritt in der Zeit vom Februar bis April ein, die niedrigste im Juli oder August. Die Regenzeiten fallen in die Zeit vom März bis Juni und vom September oder Oktober bis in den November hinein. Der Regenfall ist an der Küste verhältnißmäßig gering, wächst aber nach dem Inneren des Landes zu um das Doppelte und Dreifache. Entsprechend steigt die Zahl der Tage mit Gewittern, je weiter man in das Innere des Landes gelangt. Auf der Station Bismarcksburg wurde an 190 Tagen des letzten Beobachtungsjahres Donner gehört. Trotzdem sind Blitzschäden selten. Von besonderem Interesse ist die Beschreibung der häufig auftretenden Tornados, d. h. meist rasch vorüberziehender Gewitterböen, und des Harmattan, welcher periodisch in der Zeit von Anfang November bis Mitte März, besonders aber im Dezember und Februar weht.

Das Heft enthält ferner Berichte des Premierlieutenants Kling über Reisen, welche derselbe von Bismarcksburg nach Dipongo und Tziári (Adjuti) unternommen hat und welche wesentlich zur Ergänzung der Karte des Togogebietes beitragen.

Von der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der Thierwelt von Togo entwirft ein weiterer Aufsatz des Premierlieutenants Kling ein anschauliches Bild. Es folgen Berichte über den auf der Reise nach Dahome am 26. Juni v. J. erfolgten Tod des um die Afrikaforschung hochverdienten Stabsarztes Dr. Ludwig Wolf, sowie über die Reise des Dr. E. Zintgraff von Kamerun zum Benuë und durch Nord-Adamaua nach der Barombi-Station zurück. Der Zug des Dr. Zintgraff durch dieses zum Theil noch unerforschte Gebiet hat ungefähr den Zeitraum eines Jahres in Anspruch genommen und läßt bei richtiger Ausnutzung der gewonnenen Erfahrungen einen Aufschwung des Handels mit dem Schutzgebiete erhoffen. Als die tüchtigsten unter den von ihm besuchten Stämmen bezeichnet Zintgraff die Balis. Mit ihrem Häuptlinge Garega hat der Reisende Freundschaft geschlossen und zwölf seiner Leute mit nach Kamerun geführt. Auch ist daselbst von ihm eine größere Station angelegt worden, in deren Umkreise auf drei Tagereisen eine bedeutende Zahl von volkreichen Dörfern mit einer Einwohnerschaft von 3000 bis 7000 Seelen sich befindet.

V. Litteratur-Verzeichniß.

1. Andree und Scobel, Karte von Afrika 1 : 10 000 000. Neuer Abdruck. Farbendruck. Imp. Fol. 5 M., auf Leinwand in Mappe 7,50 M., mit Stäben 8 M. Velhagen & Klasing, Bielefeld.

2. Banning, E. Die politische Theilung Afrikas nach den neuesten, internationalen Vereinbarungen. Ins Deutsche übertr. von A. Pfungst. (XII, 210 Seiten mit 1 Karte.) 4 M. Walther & Apolant, Berlin.

3. Baumgarten, J. Ostafrika, der Sudan und das Seengebiet, Land und Leute. Nach den neuesten und besten Quellen (XVI, 563 Seiten). 8 M. Fr. A. Perthes, Gotha.

4. Brandt, A. Unsere Kolonien und das Christenthum. Ein orientirender Vortrag. (31 Seiten.) 40 Pf. Gaebels Buchhandlung, Graudenz.

5. Bürgi, E. Durch deutsches und englisches Eyheland. Eine Missionsreise. (42 Seiten mit 1 Karte.) 60 Pf. J. Morgenbesser, Bremen.

6. Deutscher Kolonialkalender für das Jahr 1890. Herausgegeben von Gustav Meinecke, Redakteur der Deutschen Kolonialzeitung. 2. Jahrg. gr. 16. (210 S. m. 2 Bildern.) Geb. 2 M. Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft, Dr. P. Langenscheidt, Berlin.

7. Drummond, H. Inner-Afrika. Erlebnisse und Beobachtungen. Deutsch vom Verfasser von „Gordon, der Held von Khartum". (XV, 253 Seiten.) Geb. 4 M. F. A. Perthes, Gotha.

8. Holub, E. Von der Capstadt ins Land der Maschukulumbe. Reisen im südlichen Afrika in den Jahren 1883 bis 1887. 32. und 33. Lfg. à 50 Pf. Alfred Hölder, Wien.

9. Jahrbuch der deutschen Kolonialpolitik. Aktenstücke der deutschen Kolonialpolitik. 3. Bd. 1889. (220 Seiten.) 5 M. Rengersche Buchhandlung, Leipzig.

10. Junker's, W. Reisen in Afrika. 21. und 22. Lieferung. à 50 Pf.
Ed. Hölzels Verlag, Wien.

11. Kiepert's, H. Politische Wandkarte von Afrika. 1 : 8 000 000. Neubearbeitung von R. Kiepert. Verbessert 1890, 6 Blatt, Farbendruck und kolorirt. Qu. gr. Fol. 8 M.
Dietr. Reimer, Berlin.

12. Meinecke, Gust. Koloniales Jahrbuch. 2. Jahrg. 1889. gr. 8. (III, 312 Seiten mit 7 Karten.) 6 M., geb. 7,50 M.
C. Heymanns Verlag, Berlin.

13. Merensky, A. Was lehren uns die Erfahrungen, welche andere Völker bei Kolonisationsversuchen in Afrika gemacht haben? (59 Seiten.) 60 Pf.
M. L. Matthies, Berlin.

14. Moises, Frz. Karte von Deutsch-Ostafrika 1 : 6 000 000. Nach dem besten und neuesten Material bearbeitet. 2. Aufl. Chromolith. Fol. 60 Pf. F. Moises, München.

15. Muller, P. N. (Directeur van de Oostafrikanishe Handelsmaatschappy en Consul-General der Nederlanden.) Zuid-Afrika, Reisherinneringen. Geb. in 1 Bde. gr. 8. 400 Blattseiten mit vielen ganzseitigen und Textillustrationen und 2 Karten. 20 M.
A. W. Sythoff, Leiden.

16. Nachrichten aus der Ostafrikanischen Mission. Red. L. Beyer. 1890 (12 Nummern). Nr. 1 (16 Seiten). Jahrgang 1,50 M.
M. L. Matthies, Berlin.

17. Scott, J. Keltie. The story of Emins rescue. Sampson Low, London.

18. Stanleys Briefe über Emin Paschas Befreiung. Mit Stanleys Genehmigung veröffentlicht. Herausgeg. von J. Scott Keltie. Autorisirte deutsche Uebersetzung von H. v. Wobeser. (XII, 137 Seiten mit 1 Karte.) 1,50 M.
F. A. Brockhaus, Leipzig.

19. Taramelli e V. Bellio, Geologia e Geografia dell' Africa. Mit 7 Karten. 9,60 M. U. Höpli, Mailand.

20. Wakefield, E. New Zealand after fifty years. 8. 7 sh 6 d.
Cassell & Co., London.

21. Wissmann, Herm. Unter deutscher Flagge quer durch Afrika von West nach Ost. 6. Aufl. gr. 8. (XV, 444 Seiten) mit Illustrationen und 2 Karten. 12 M., gebunden 15 M. Walther & Apolant, Berlin.

22. Young, F. A winter tour in South Africa. 8. 7 sh. 6 d.
Petherick, London.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Germanischer Lloyd in Berlin.
Central-Bureau: Markgrafenstrasse 52.

Zweck der Gesellschaft ist die **Klassifizirung von Schiffen**, die **Herausgabe von Schiffsregistern**, die **Feststellung von Vorschriften für Neubau und Reparaturen von Schiffen**, der Betrieb aller nach dem Ermessen des Aufsichtsraths damit in Verbindung stehenden Geschäfte, sowie die **Förderung von Schifffahrts-Interessen überhaupt.**

Die Gesellschaft beabsichtigt in deutschen und ausserdeutschen Hafenplätzen, wo sie zur Zeit noch nicht vertreten ist, Agenten oder Besichtiger zu ernennen, und nimmt das Central-Bureau bezügliche Bewerbungen um diese Stellen entgegen.

R. Ulrich, Verwaltungsdirektor.
Schiffbaumeister **F. Schüller**, technischer Direktor.

In unserem Verlage erscheint demnächst:

Die wirthschaftliche Bewegung
von
Handel und Industrie in Deutschland
im Zeitraume von 1884 bis 1888
und in Bezug auf
I. das deutsche Wirthschaftsgebiet und seine Verkehrsverhältnisse; II. die allgemeine Lage von Handel und Industrie; III. Rohprodukte der Landwirthschaft und Fabrikate aus denselben; IV. animalische Rohprodukte und Fabrikate. — Kolonial- und Material-Waaren; V. Industrie der Steine und Erden, Glas, Thonwaaren, Bernstein; VI. die Montan-Industrie; VII. die chemische Industrie.
2 Bände. 15 *M.*

Ernst Siegfried Mittler und Sohn,
Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei.
Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

Verlag von **Paul Toeche** in **Kiel**
Hofbuchhändler Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen.

Album der deutschen Flotte. Leporello-Format. *M.* 1,50.

Boeters, O, Cptlt. Ueber Deviation auf Panzerschiffen. 1874. 29 S. 8°. *M.* 1,—.

Fleischer, D. E. Der Hydromotor. 1882. 10 S. mit 2 T. kl. 8°. *M.* 1,60.

Heye, Sek. Lieut. i. Seebat. Die Kaiserl. Deutsche Marine. Ein Handbuch zur Orientirung über die Marine. 1887. 36 S. mit 4 T. *M.* 1,—.

v. Holleben, Korvett. Cptn. Sieben Jahre Seekadett. 1882. 268 S. mit 4 Portraits gez. von Allers. 8°. *M.* 5,—, eleg. geb. *M.* 6,—.

Verlag von **Dietrich Reimer** in Berlin.
SW. Anhaltstrasse No. 12.

Afrika. Politische Wandkarte von Afrika von Heinrich Kiepert.
Bearbeitet von **Richard Kiepert.** 6 Bl. Maassstab 1 : 8 000 000. Dritte berichtigte Auflage. Verbessert 1890. Preis in Umschlag 8 Mark; auf Leinwand in Mappe 14 Mark, mit Stäben 16 Mark.

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von **Ernst Siegfried Mittler und Sohn,** Berlin SW12, Kochstraße 68—70, ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Uebersicht über die zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande
und die
Hauptergebnisse der Statistik des Waarenverkehrs zwischen Deutschland und dem Auslande.
Preis 1 M.

Auf Veranlassung der Redaktion des Deutschen Handels-Archivs (Reichsamt des Innern) ist von obengenannter Publikation des Januarhefts ein Sonderabdruck mit Rücksicht darauf veranstaltet worden, daß die verwickelten Konsequenzen der vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln eine übersichtliche Zusammenstellung der in zollpolitischer Beziehung bedeutenden Verträge des In- und Auslandes wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine Zusammenstellung der hinsichtlich des Deutschen Zolltarifs bestehenden allgemeinen Verpflichtungen bis jetzt nicht veröffentlicht ist, und daß eine statistische Uebersicht über die Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs Deutschlands wegen des bevorstehenden Ablaufs zahlreicher Zolltarifverträge zur Zeit ein besonderes Interesse darbieten dürfte.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Emin-Pascha.
Eine Sammlung von Reisebriefen und Berichten Dr. Emin-Pascha's aus den ehemals ägyptischen Aequatorialprovinzen und deren Grenzländern.
Herausgegeben von
Dr. Georg Schweinfurth und Dr. Friedrich Ratzel
mit Unterstützung von Dr. R. W. Felkin und Dr. G. Hartland.
Mit Porträt, Lebensskizze und erklärendem Namenverzeichniß.
8. Geh. 12 M. Geb. 13 M. 50 Pf.

Der Sudan unter ägyptischer Herrschaft.
Rückblicke auf die letzten sechzig Jahre.
Nebst einem Anhange
Briefe Dr. Emin-Pascha's u. Lupton-Bey's an Dr. Wilhelm Junker, 1883—1885.
Bearbeitet und herausgegeben von
Richard Buchta.
Mit einem Titelbild und zwei Karten. 8. Geh. 6 M. Geb. 7 M.

Deutsche Arbeit in Afrika.
Erfahrungen und Betrachtungen.
Von Herman Sonnar.
8. Geh. 3 M. 50 Pf.

Deutsch-Ostafrika.
Geographie und Geschichte der Kolonie.
Von Fritz Förster.
Mit einer Karte. 8. Geh. 6 M. Geb. 7 M.
Ein für die genaue Kenntniß des deutschen Kolonialwesens in Ostafrika unentbehrliches Werk. Die beigegebene große Karte ist die neueste, genaueste Darstellung des Schutzgebiets.

Sansibar.
Ein ostafrikanisches Kulturbild.
Von L. W. Schmidt.
8. Mit 15 Abbildungen und einem Plan.
Geh. 4 M. 50 Pf.
Geb. 5 M. 50 Pf.

Ein deutsches Kriegsschiff in der Südsee.
Von
B. v. Werner,
Kontreadmiral a. D.
Zweite Auflage. Mit über 100 Abbildungen und 5 Karten. 8. Geh. 13 M. Geb. 15 M.

In diesem Werke wird zum ersten Male die Thätigkeit der deutschen Kriegsmarine in der Südsee von einem Manne geschildert, welchem eine leitende Rolle dabei zufiel. Eine reiche Fülle des anziehendsten Stoffes wird in anziehendster Form geboten. Von dem eingehend geschilderten Mittelpunkte Samoa aus wird fast jede Inselgruppe der näheren und ferneren Umgebung besucht. Für alle kolonialen Kreise ist es hochinteressant, aus dem Buche zu ersehen, wie ein entschlossener Schiffskommandant den Drang des deutschen Volks nach Kolonien in die That umsetzte und auf eigene Verantwortung hin die Hand des Deutschen Reiches auf die noch unabhängigen Inselgebiete legte und es so ermöglichte, daß das Reich den Bismarck-Archipel und die Marschall-Inseln unter seinen Schutz stellen konnte.

Ein ausführliches illustrirtes Verzeichniß von Reisewerken aus dem Verlage von F. A. Brockhaus steht auf Verlangen gratis zu Diensten.

Carl Heymanns Verlag, Berlin W.

Rechts- und Staatswissenschaftlicher Verlag.

Unter der Presse befindet sich:

Asiatische Handlungskompagnien Friedrich des Großen.

Ein Beitrag
zur
Geschichte des preußischen Seehandels und Aktienwesens.

Von
Viktor Ring,
Richter am Amtsgericht I. zu Berlin.

Preis etwa 8 M.

Ferner sind in meinem Verlage erschienen:

Koloniales Jahrbuch, herausgegeben von **G. Meinecke.** I. und II. Jahrgang. Die Jahre 1888 und 1889. Preis je 6 M., bei postfreier Zusendung 6,30 M., gebunden je 7,50 M., bei postfreier Zusendung 7,80 M.

Weißbuch. Vorgelegt dem Deutschen Reichstage. I. bis VII. Theil. Preis jeden Theiles 4 M., bei postfreier Zusendung 4,20 M.

Rechtsvergleichende Studien über islamitisches Recht, das Recht der Berbern, das chinesische Recht und das Recht auf Ceylon von Professor **Dr. J. Kohler.** Preis 6 M., bei postfreier Zusendung 6,20 M.

Fibel für die Volksschulen in Kamerun, verfaßt von dem Lehrer **Th. Christaller** daselbst. Erster Theil: Duala. Zweiter und Dritter Theil: Deutsch. Preis geb. je 1 M., bei postfreier Zusendung je 1,10 M.

Wortschatz der Khoi—Khoin (Namaqua-Hottentotten), gesammelt, aufgeschrieben und verdeutscht von **J. G. Kroenlein,** Missionssuperintendent. Preis 25 M. (Für Mitglieder der Kolonial-Gesellschaft 20 M.) Bei postfreier Zusendung 25,50 M.

Die Deutsche Handelsexpedition 1880 von **Dr. R. Jannasch,** Vorsitzender des Centralvereins für Handelsgeographie und Förderung deutscher Interessen im Auslande. Preis 12 M., bei postfreier Zusendung 12,30 M.

Deutsche Kolonial-Zeitung. Organ der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jährlicher Bezugspreis 8 M. für das Inland, 10 M. für das Ausland.

In unserm Verlage erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Karte von Afrika

von **R. Andree** und **A. Scobel.**

Maassstab 1 : 10 000 000.

Ausgeführt in der Geogr. Anstalt von Velhagen & Klasing in Leipzig.

Neuer revidirter und vermehrter Abdruck 1890

mit Spezialkarten der deutschen Besitzungen.

In Umschlag gefalzt . . . . . Preis 5 M. — Pf.
Auf Leinwand gezogen in Mappe . . . . . „ 7 M. 50 Pf.
Auf Leinwand gezogen mit Stäben . . . . . „ 8 M. — Pf.

Dieser neue revidirte Abdruck der bekannten und allseitig geschätzten Andree-Scobelschen Karte von Afrika, welcher schon längst erwartet wurde und jetzt, wo Afrika wiederum im Vordergrunde des politischen, wissenschaftlichen und merkantilen Interesses steht, zur gelegensten Zeit kommen dürfte, wird für den Kolonialpolitiker, den Gelehrten, den Kaufmann, sowie für jeden Zeitungsleser, der die Vorgänge in Afrika, speziell in unsern Kolonialgebieten verfolgen will, unentbehrlich sein. Die Karte enthält die Ergebnisse aller Forschungsreisenden bis auf die Gegenwart und ist, nachdem ihr Preis um ein Viertel des früheren Preises ermässigt worden ist, nicht nur die **neueste** und **zuverlässigste,** sondern auch die **handlichste** und **billigste** ihrer Art. Ueber die 1. Auflage urtheilte Herr **Professor Dr. G. Schweinfurth** in **Kairo:** eine hochverdienstliche Arbeit, die ihres Gleichen sucht, Herr **Professor Dr. A. Kirchhoff** in **Halle a./S.:** man kann behaupten, dass wohl noch nie ein so zuverlässiges Material afrikanischer Landeskunde in solcher Fülle auf einem einzigen Uebersichtstableau vereinigt wurde.

Verlag von Velhagen & Klasing in Bielefeld u. Leipzig.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

ECONOMICS DIVISION

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Auswärtigen Amt.

I. Jahrgang. Berlin 15. April 1890. Nummer 2.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Eintritt in die Truppe für Ost-Afrika S. 17. — Beurkundung des Personenstandes in Hatzfeldthafen S. 17. — II. Uebereinkommen mit der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft über die Beschränkung des Handels mit Waffen und Munition S. 17. — Nachtrag zur Verordnung, betreffend Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter S. 21. — Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie S. 21. — III. Die Kolonial-Abtheilung im Auswärtigen Amt S. 22. — IV. Ostküste von Afrika S. 23; Nördlicher Stiller Ocean S. 23. — V. S. 23.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 24. — II. Postdampfschiffverbindungen S. 24. — Blokade über Dahomeh S. 25. — III. Krankenhaus in Zanzibar S. 25. — Schwedische Ansiedler im Kamerungebiet S. 25. — Reisen durch die Marschall-Inseln und das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 26. — IV. S. 27. — V. S. 28. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Bekanntmachung.

Anfragen wegen Eintritts in die Truppe des Reichskommissars für Ost-Afrika sind nicht an das Auswärtige Amt, sondern an „die Vertretung der Deutsch-ostafrikanischen Schutztruppe, Berlin W., Wilhelmstraße 98" zu richten.

Gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse in den Deutschen Schutzgebieten, vom 15. März 1888 und § 1 des Gesetzes, betreffend die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870 ist innerhalb des Bezirkes der Station Hatzfeldthafen dem Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie, Stationsassistenten Bodo v. Moisy, und in dessen Vertretung dem Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie, Heilgehülfen Karl Boschat, für ihre Person und für die Dauer ihrer Thätigkeit innerhalb der Station die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle zu beurkunden.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Uebereinkommen zwischen dem Reichskommissar für Ost-Afrika und dem Generalverwalter der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft über die Beschränkung des Handels mit Waffen und Munition, sowie über sonstige Maßnahmen in den beiderseitigen Verwaltungsgebieten.

Nach den Erfahrungen des letzten Jahres liegt es im Interesse öffentlicher Wohlfahrt und einer guten Regierung, daß die deutsche und englische Verwaltung, denen durch Seine Hoheit den Sultan von Zanzibar an der ostafrikanischen Küste vom Rovuma bis nach Kipini die Ausübung der Regierungsgewalt übertragen ist, in gewissen wichtigen, mit den öffentlichen

Interessen eng verknüpften Angelegenheiten auf gemeinsamer Grundlage und in vollständiger Uebereinstimmung und gegenseitiger Unterstützung vorgehen.

Zu dem Zwecke ist dies Uebereinkommen abgefaßt und nach Berathung mit den Generalkonsuln Deutschlands und Großbritanniens unterzeichnet worden.

Für dies Uebereinkommen und die im Anhange beigefügten Bestimmungen über die Einfuhr von Waffen und Munition in Ost-Afrika bleibt die Genehmigung der hohen Regierungen in Berlin und London vorbehalten,*) desgleichen eine etwaige Abänderung in Gemäßheit derjenigen Beschlüsse, welche von der Konferenz in Brüssel über den Gegenstand getroffen werden mögen. Indessen werden die Bestimmungen in der Voraussetzung, daß die vorbehaltene Ratifikation und Genehmigung ertheilt wird, vom ersten März achtzehnhundertundneunzig (1890) in Kraft gesetzt.

---

1. Der Kaiserliche Reichskommissar für Ost-Afrika einerseits und der Generalverwalter der „Imperial British East Africa Company“ andererseits verpflichten sich, in den ihrer Amtsgewalt unterstellten Ländern die diesem Uebereinkommen beigefügten Bestimmungen, welche eine genaue Kontrole über die Einfuhr von Waffen und Munition nach dem ostafrikanischen Festlande bezwecken, in Kraft zu setzen und genau durchführen zu lassen.

2. Diese Bestimmungen sollen probeweise für ein Jahr gelten, während welcher Zeit eine Aenderung nur aus wichtigen Gründen und unter gegenseitiger Uebereinstimmung der Unterzeichner dieses Uebereinkommens vorgenommen werden darf. Eine Ausnahme macht der in § 5 vorgesehene Fall. Am Ende des ersten Jahres kann das Uebereinkommen für eine weitere Periode erneuert werden mit beliebigen, nothwendig erscheinenden Aenderungen.

3. Es wird abgemacht, daß von den Beamten beider Verwaltungen die Stempel und eingetragenen Marken auf Feuerwaffen, welche die andere Behörde eingeführt hat, anerkannt und berücksichtigt werden sollen.

4. Die Preise, wie sie in den Bestimmungen über den Verkauf von Waffen und Munition festgesetzt sind, dürfen nur nach gegenseitigem Uebereinkommen der beiden Verwaltungen abgeändert werden.

5. Dies Uebereinkommen und die demselben angefügten Bestimmungen sollen für die Unterzeichner nur unter der ausdrücklichen Bedingung verbindlich sein, daß an allen anderen Theilen der ostafrikanischen Küste, soweit sie unter deutschem oder englischem Einfluß, wenn auch gegenwärtig nicht unter der Verwaltung des Kaiserlichen Reichskommissars oder des englischen Generalverwalters steht, keine weniger strengen Einfuhrbeschränkungen in Kraft gesetzt werden. Der deutsche und der englische Generalkonsul sind übereingekommen, ihren Regierungen dementsprechende Vorschläge zu machen.

6. Jede Verwaltung soll das Recht haben, zu jeder Zeit die beschränkenden Bestimmungen noch zu verschärfen, jedoch dürfen Milderungen der Bestimmungen nicht vor Ablauf der in Artikel 2 festgesetzten Frist eingeführt werden.

Nachdem Vorschriften zur Ueberwachung der Einfuhr von Waffen und Munition getroffen sind, verpflichten sich die Unterzeichneten, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und einer guten Regierung folgendes Abkommen zu beobachten:

1. Verbrecher, mit Ausnahme von Europäern und anderen exterritorialen Personen,**) welche aus dem Gebiete der einen Verwaltung in dasjenige der anderen flüchten, sollen auf Requisition ausgeliefert werden, sobald sie festgenommen sind. Die Requisition hat jedoch stets,

*) Beide Regierungen haben ihr Einverständniß mit der Ausführung des Abkommens erklärt.

**) Deutsche Reichsangehörige werden in keinem Falle ausgeliefert.

ausgenommen bei unvermeidlichen Umständen, durch einen europäischen Beamten zu erfolgen und nicht durch einen Eingeborenen. Ohne die ausdrückliche Genehmigung des europäischen Beamten eines Grenzbezirkes darf bei Verfolgung eines Verbrechers eine Abtheilung der bewaffneten Macht der einen Verwaltung das Gebiet der anderen nicht betreten.

Bei allen Auslieferungsanträgen ist der auszuliefernde Beamte befugt, vorläufige Beweise zu verlangen, welche die Schuld des Verbrechers glaubhaft zu machen geeignet sind.

2. Der Kaiserliche Reichskommissar und der Generalverwalter verpflichten sich ferner zu gemeinsamem und übereinstimmendem Vorgehen bei der Veröffentlichung und Ausführung aller Verordnungen und Maßregeln gegen die Sklaverei und den Sklavenhandel, sobald solches nach Erlaß der betreffenden Verordnungen ausführbar wird.

3. Der Kaiserliche Reichskommissar und der Generalverwalter, durchdrungen von der Wichtigkeit übereinstimmenden Vorgehens und gleichmäßiger Verfolgung der gemeinschaftlichen Interessen, kommen überein, sich wechselseitig in ihrer Verwaltung nach besten Kräften zu unterstützen.

Bestimmungen für die Ueberwachung der Einfuhr von Waffen und Munition in das Verwaltungsgebiet des Kaiserlichen Reichskommissars.*)

1. Feuerwaffen und Munition jeder Art dürfen nur in den Haupthäfen des dem Kaiserlichen Reichskommissar unterstellten Gebietes eingeführt und nur an solchen Stationen zum Verkauf und zur Verausgabung gelagert werden, wo ein europäischer Beamter seinen Amtssitz hat. Dieser Beamte ist für jede Unregelmäßigkeit, welche vorkommen mag, sowie für eine sachgemäße Ausführung der Bestimmungen verantwortlich.

2. Alle Feuerwaffen, die gegenwärtig im Besitz von Eingeborenen innerhalb des Verwaltungsgebietes des Kaiserlichen Reichskommissars sind, sollen den Beamten des Reichskommissariats vorgezeigt werden, welche dieselben mit einem amtlichen Stempel und einer Nummer versehen und dann ihren Eigenthümern zurückstellen. Die Stempelung der Feuerwaffen, welche innerhalb der ersten drei Monate vom 1. März 1890 eingetragen werden, soll kostenfrei geschehen.

3. Nur Vorderlader sollen an Handelskarawanen zu deren Schutz und nicht als Handelsartikel verkauft werden zu der Zeit, wenn die Karawane ins Innere aufbricht. Jede Karawane darf als Maximum 1 Pfund Pulver pro Mann mit sich führen.

Demgemäß sind einer aus 100 Mann bestehenden Karawane höchstens 100 Pfund Pulver gestattet; doch ist es nicht nöthig, daß jeder Mann bewaffnet ist, vielmehr brauchen dies nur die Soldaten zu sein.

4. Alle Gewehre, die seitens des Reichskommissariats verkauft oder ausgegeben werden, haben einen deutlichen Stempel und Nummer zu tragen, welche zur Zeit der Ausgabe auf dem Reichskommissariate eingetragen werden. Niemand darf ein Gewehr ohne Stempel und Nummer führen. Die Gebühr für die Eintragung beträgt 2,8 Rupien.

5. Für ungestempelte Gewehre, welche nach den ersten drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmungen vorgefunden werden, ist, falls keine genügende Entschuldigung beigebracht wird, die Eintragungsgebühr von 2,8 Rupien zu bezahlen. Gewehre, die nach zwölf Monaten noch ungestempelt sind, verfallen der Konfiskation oder es ist für dieselben die doppelte Eintragungsgebühr zu bezahlen, je nach dem Ermessen des kompetenten europäischen Beamten.

---

*) In dem englischen Text der Uebereinkunft ist statt „Verwaltungsgebiet des Reichskommissars" gesetzt: „Verwaltungsgebiet der britisch-ostafrikanischen Gesellschaft", statt „Reichskommissar" „die Gesellschaft" u. s. w.

6. Das Reichskommissariat darf Vorderlader und Munition nur an Handelskarawanen zu deren Schutz ausgeben und zwar erst kurz bevor dieselben ins Innere aufbrechen und soll sie um 10 pCt. höher als den Fakturenpreis verkaufen, das heißt zu dem Ankaufspreise ohne Berechnung von Diskont, Spesen, Fracht und Versicherung mit einem Zuschlag von 10 pCt., um den Zoll, die Landungs- und Lagerungsspesen zu vergüten.

7. Der Gebrauch von Hinterladern und Munition soll künftig allein privaten Karawanen gestattet sein, die unter direkter Aufsicht von Europäern stehen müssen. Letztere haben die unter Nr. 4 festgesetzte Gebühr zu bezahlen und Kaution dafür zu leisten, daß alle erhaltenen Gewehre in das Lager des Reichskommissariats abgeliefert werden, damit Stempel und Nummer für den Fall der Wiederausfuhr der Gewehre ausgelöscht werden können. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird für jedes nicht zurückgelieferte Gewehr eine Strafsumme von 75 Rupien eingezogen. Um ferner die Rücklieferung der Gewehre sicherzustellen, hat der europäische Anführer der Karawane bei Ausgabe der Gewehre Sicherheit zu stellen, oder (nach Ermessen der Verwaltung) ein Depositum in baarem Gelde zu leisten, das ausreicht, um den doppelten Werth aller Hinterlader, die ihm geliefert sind, zu decken.

8. Alle Gewehre ohne Unterschied, die in das Verwaltungsgebiet des Reichskommissariats eingeführt werden, unterliegen dem Stempelzwang. Nur für Flinten und Gewehre zu Privatsport ist eine Ausnahme zulässig, und sollen dann der Name des Fabrikanten und die Nummer eingetragen werden. Die Erlaubniß zu dieser ausnahmsweisen Behandlung wird gegen eine Gebühr von 10 Rupien für jede Flinte oder Gewehr ertheilt.

9. Die obigen Bestimmungen und Vorschriften finden keine Anwendung auf Waffen und Pulver, deren Einfuhr seitens des Reichskommissariats zu Zwecken der öffentlichen Sicherheit oder zu öffentlichen Arbeiten vor sich geht, ferner auf die Beamten des Reichskommissariats, dessen Soldaten, Askaris oder Angestellte, sowie auf Waffen, die durch oder mittelst des Reichskommissariats einem Wali, Gouverneur oder Häuptling als Geschenk gegeben werden. Indessen sollen auch diese Personen kein Gewehr besitzen, das nicht mit amtlichem Stempel und Nummer versehen oder doch eingetragen ist, wie in dem Falle der zu Privatsport bestimmten Flinten und Gewehre.

Zanzibar, den 24. Februar 1890.

(gez.) Wissmann,
Kaiserlicher Reichskommissar
für Ost-Afrika

(gez.) Georg S. Mackenzie,
Administrator in Chief Imperial British
East Africa Comp.

(gez.) Frhr. v. Eberstein
als Zeuge.

Witness
(gez.) W. J. W. Nicol.

Done after consultation with me
(gez.) Euan Smith,
Colonel.

Nachtrag
zu der Verordnung vom 15. August 1888,*) betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter.

1. Der letzte Absatz des § 11 erhält folgende Fassung:

   Die beiden Exemplare des Verzeichnisses sind nach Abschluß der Anwerbung mit Datum und Unterschrift versehen dem Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie zu überreichen, welchem die Kontrole der betreffenden Anwerbung übertragen ist. Dieser füllt alsbald dieselben in der Rubrik 1 mit der Nummer der Distriktsstammrolle aus und stellt hierauf das eine dem Anwerber wieder zu. Seitens der Betheiligten ist demnächst in allen auf einen Arbeiter bezüglichen Anzeigen und Schreiben neben dessen Namen auch seine Distrikts-Stammrollennummer anzugeben.

   Den Verzeichnissen sind die nach § 10 aufgenommenen Verhandlungen beizufügen.

2. Nach § 23 ist als neuer § 24 einzuschalten:

   § 24. Die Geburts- und Todesfälle bezüglich sämmtlicher der Kontrole unterliegenden farbigen Arbeiter sind dem gemäß § 11 der Verordnung zuständigen Beamten binnen längstens zwei**) Monaten nach Eintritt des betreffenden Ereignisses, bei Todesfällen unter Angabe der Todesursache anzuzeigen.

   In Sterbefällen ist gleichzeitig mit der zu erstattenden Anzeige eine mit der Distrikts-Stammrollennummer bezeichnete Abrechnung für den Verstorbenen und das nach derselben sich etwa ergebende Guthaben abzüglich eines auf die Beförderung des Nachlasses innerhalb des Schutzgebietes zu rechnenden Betrages von sieben Mark fünfzig Pfennigen in haltbar verpackten und deutlich signirten Tauschwaaren behufs Auslieferung an die Verwandten des Verstorbenen zu überreichen. Kann letztere nicht bewirkt werden, so findet die Rückgabe an den Arbeitgeber statt.

3. Die §§ 24 und 25 erhalten die Nummern 25 und 26.

Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

Finschhafen, den 5. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
(gez.) Rose.

Polizei-Verordnung,
betreffend Ordnung des Verkehrs in den Häfen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 13. Dezember 1889.

§ 1.

Jeder Schiffsführer, welcher in einen Hafen (Rhede) des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie einläuft, ist verpflichtet:

I. den vom Hafenmeister im Interesse der Aufrechterhaltung der Hafenordnung an ihn ergehenden Weisungen, insbesondere hinsichtlich der Liege-, Lade- oder Löschplätze eventuell auch der Quarantäneplätze, Folge zu leisten und den

*) Abgedruckt im Verordnungsblatt für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Nr. 4 vom 18. September 1888.

**) Auf Anordnung des Reichskanzlers auf sechs Monate ausgedehnt.

ihm einmal angewiesenen Platz außer im Falle der Seenoth und höherer Gewalt nicht zu verändern, es sei denn mit Genehmigung des Hafenmeisters;

II. dem Hafenmeister auf Erfordern wahrheitsgetreu anzugeben:

1. den Namen, das Unterscheidungssignal, den Heimathshafen, die Gattung und den Nettoraumgehalt des Schiffes,
2. den Namen und den Wohnort des Eigenthümers oder des Korrespondentrhebers des Schiffes,
3. den Ort und den Tag der Ausfertigung des Schiffscertifikats oder des Flaggenatteſtes des Schiffes,
4. den Ort und den Tag der Ausfertigung der Musterrolle, sofern dieselbe nicht vorgelegt wird, sowie die Zahl der Schiffsmannschaft,
5. den Ort und den Tag des Reiseantritts und den Tag der Ankunft im Hafen, sowie den Bestimmungsort des Schiffes und den Tag der Abfahrt,
6. die Zahl der mit dem Schiffe angekommenen und abgehenden Passagiere,
7. ob das Schiff mit Ballast oder mit Ladung angekommen ist und abgeht unter summarischer Bezeichnung der Ladungsgegenstände,
8. ob bezw. welche Häfen von dem Schiffe während der Reise angelaufen worden sind,
9. die Adresse desjenigen, welcher die Klarirungsgeschäfte des Schiffes am Orte besorgt, und den Tag der Ausklarirung.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu Einhundert Mark, eventuell mit Haft, bestraft.

Finschhafen, den 13. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Kommissar.
(gez.) Rose.

III. Personalien.

Zusammensetzung der Kolonial-Abtheilung im Auswärtigen Amt.

Dirigent:

Dr. Krauel, Geh. Legations-Rath.

Vortragender Rath:

Dr. Rettich, Wirklicher Legations-Rath.

Ständige Hülfsarbeiter:

Stemrich, Legations-Rath.
v. König, Königl. preußischer Gerichtsassessor.

Hülfsarbeiter:

Frhr. v. Nordenflycht, Kaiserlicher Konsul.
Sonnenschein, Kaiserlicher Kommissar.
v. Schuckmann, Kaiserlicher Vizekonsul.

Geh. Kalkulatur:

Krüger, Hofrath.

Geh. Registratur:

Biermann, Geh. Sekretär, Vorsteher.
Schönborn, Geh. Registrator.
Schober, Geh. Registrator.

Hauptmann Kund, à la suite des Inf.-Regts. Graf Barfuß (4. Westfäl.) Nr. 17, ist von seinem Kommando zur Dienstleistung beim Auswärtigen Amt vom 1. Mai 1890 ab entbunden worden und unter Kommandirung zur Dienstleistung beim Nebenetat des Großen Generalstabs dem genannten Regiment aggregirt.

Der Botaniker Dr. phil. Richard Büttner ist als wissenschaftliches Mitglied der Station Bismarcksburg im Togogebiete engagirt worden.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Kaiserlichen Kommissar für Ost-Afrika, Major à la suite der Armee Wissmann, die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes 1. Klasse des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu ertheilen.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Ostküste von Afrika.

Nichtvorhandensein der Untiefe westlich der Seagull Shoal im English Paß. Zanzibar.

Nach einer Mittheilung des Hydrographen der britischen Admiralität vom 26. März d. J. hat der älteste britische Offizier zu Zanzibar nach Vermessung der westlich von Seagull Shoal befindlichen Gegend im English Paß telegraphisch mitgetheilt, daß zwischen Seagull Shoal und Donzi keine Untiefe vorhanden ist (vergl. Nr. 512 der diesj. Nachr. f. Seef.).

(Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 651.)

Nördlicher Stiller Ocean.

Die „Annalen der Hydrographie ꝛc.", Jahrg. 1890, Heft III, S. 83, enthalten ausführliche Beiträge zur Navigirung im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, zusammengestellt nach Berichten des Kommandanten S. M. Knbt. „Wolf", Kapitänlieutenant Credner.

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola" 17/2. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. Krzr. „Habicht" 4/3. Kapstadt 15/4. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Knbt. „Hyäne" 18/1. Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Krzr. „Schwalbe" 3/3. Kapstadt. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. Krzr. „Sperber" 1/11. Zanzibar. (Poststation: afferviren.)

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Dem Kaiserlichen Kommissar Zimmerer, z. Zt. Vertreter des Kaiserlichen Gouverneurs für Kamerun, ist ein sechsmonatlicher Urlaub bewilligt worden. Für die Zeit seiner Abwesenheit wird der Kanzler Graf Pfeil die fernere Vertretung des Kaiserlichen Gouverneurs für Kamerun übernehmen.

Dem Polizeimeister v. Goldammer (Südwestafrikanisches Schutzgebiet) ist ein sechsmonatlicher Urlaub bewilligt worden.

Der als wissenschaftliches Mitglied für die Station Bismarcksburg im Togogebiete engagirte Dr. phil. R. Büttner ist bereits als Mitglied der s. Zt. unter Führung des später in San Salvador verstorbenen Premierlieutenants Schulz nach dem Kongogebiet entsandten Expedition der ehemaligen „Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland" thätig gewesen. Derselbe hat bei dieser Gelegenheit, von San Salvador ausgehend, eine Reise nach dem Kuango und der Residenz des Muene Puto Kassongo unternommen. Von hier nach Norden zum Kongo sich zurückwendend gelang es ihm leider nicht mehr, seine beiden Expeditionsgefährten, die Herren Lieutenant Kund und Tappenbeck zu erreichen, welche zwei Wochen vor seinem Eintreffen am Stanley-Pool von dort zu ihrem bekannten Zuge quer über Land nach dem Kassai und Lokenje aufgebrochen waren. Dr. Büttner hat die wissenschaftlichen, hauptsächlich botanischen, Resultate seiner Reise in dem Schlußheft (Bd. V Heft 3) der „Mittheilungen der Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland" niedergelegt. Außerdem hat er seine Erlebnisse und Erfahrungen während seines zweijährigen Aufenthalts am Kongo in mehr populärer Form in einem erst kürzlich erschienenen Werk: „Dr. R. Büttner, Reisen im Kongolande. Leipzig 1890" niedergelegt.

Der Afrikareisende Dr. E. Zintgraff, welcher im vorigen Jahre eine Expedition von Kamerun nach dem Benuë geführt und Adamaua zweimal durchquert hat, ist in Berlin eingetroffen.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5¹⁰ Nm.
	Liverpool	am 7. Mai.	Kamerun 31 Tage.	am 5. Mai 11³⁰ Vm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5¹⁰ Nm.
	Liverpool	am 19. April, 3. und 17. Mai.	Quitta 24 Tage.	am 17. April, 1. und 15. Mai 11³⁰ Vm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Lissabon	jeden Montag Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9²¹ Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Wituland.**	Brindisi	jeden 4. Montag 2⁰ früh, zunächst 28. April, 26. Mai.	Lamu 16 Tage.	am 25. April, 23. Mai 9³⁰ Abds.
5. **Zanzibar.**	Brindisi	am 28. April, 12. und 26. Mai 2⁰ früh.	Zanzibar 16 bis 18 Tage.	am 25. April, 9. und 23. Mai 9²⁰ Abds.
	Marseille	am 12. jedes Monats 4⁰ Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9²¹ Abds.
6. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2⁰ Nm., zunächst 8. Mai, 19. Juni.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 6. Mai, 17. Juni 9¹¹ Abds.
7. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

Blokade über Dahomeh.

Aus Anlaß der in Dahomeh eingetretenen Unruhen hat die Regierung der französischen Republik behufs Verhinderung der Waffen- und Munitions-Einfuhr nach Dahomeh beschlossen, vom 4. April 1890 ab denjenigen Theil der Sklavenküste in Blokadezustand zu versetzen, welcher zwischen der Grenze des deutschen und französischen Popo-Gebietes (6° 14′ 45″ nördlicher Breite und 0° 40′ 36″ westlicher Länge von Paris) und der Ostgrenze der französischen Besitzungen von Porto Novo belegen ist.

III. Kleine Mittheilungen.

Krankenhaus in Zanzibar.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, für den Neubau des Deutschen Krankenhauses in Zanzibar einen Beitrag von 20 000 M. zu bewilligen.

Schwedische Ansiedler im Kamerungebiet.

Ende 1883 siedelten sich zwei schwedische Staatsangehörige, Knutson und Valdau, nebst einigen Gefährten am Fuße des Kamerungebirges an, um daselbst in Verbindung mit Jagd und Landwirthschaft Handelsgeschäfte zu betreiben.

Da die Ankömmlinge bei ihren Kreuz- und Querzügen durch das Gebirge das häufige Vorkommen der Gummiliane festgestellt hatten, so bemühten sie sich, die Eingeborenen in der Bereitung des Kautschuks zu unterrichten, welcher bislang im Kamerungebiet ein noch unbekannter Ausfuhrgegenstand gewesen war. Sie sahen sich bald in die Lage gesetzt, in dem an der Nordküste des Schutzgebietes auf halbem Wege nach Kalabar gelegenen kleinen Dörfchen Bibundi eine eigene Faktorei zu errichten, erweiterten nach einem Besuche in Europa im Jahre 1886 das Geschäft und gründeten die Firma Knutson, Valdau & Heilborn, deren Hauptsitz in Stockholm ist und welche gegenwärtig eine größere Anzahl von Faktoreien im nördlichen Theile des Schutzgebietes sowie einen kleinen Dampfer besitzt. Die bisherigen Erfolge der Firma sind in erster Linie der Thatkraft und Ausdauer der Herren Knutson und Valdau, sodann aber auch dem befolgten Geschäftssystem zuzuschreiben.

Die schwedischen Ansiedler haben einen großen Theil des Hinterlandes von Kamerun zu Fuß durchwandert, um schließlich an denjenigen Punkten, welche ihnen zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit den Eingeborenen als die günstigsten erschienen, Niederlassungen zu gründen. Den Haupttheil ihrer Thätigkeit haben sie an die Nordgrenze des Schutzgebietes, an die Ufer des Meme-Flusses (Ndobe-Kriek) verlegt. Der Handel besteht hauptsächlich in Palmöl, welches in Fässern von den Faktoreien aus den Fluß herabgeflößt und alsdann von dem weiter unten nahe der Mündung liegenden Dampfer aufgenommen und nach der Hauptfaktorei Bibundi gebracht wird. In Rücksicht auf die reichen Erfahrungen, welche die schwedischen Ansiedler im Kamerungebiet gesammelt haben, dürfte es nicht ohne Interesse sein, die Ansichten kennen zu lernen, welche einer derselben, Herr Valdau vor einiger Zeit in der schwedischen Zeitschrift „Ymer" mit Bezug auf die Verhältnisse des Schutzgebietes niedergelegt hat. Sehr eingehend wird die Arbeiterfrage besprochen, welche auch für die schwedische Firma von großer Wichtigkeit geworden ist, nachdem dieselbe durch die Erfolge deutscher Gesellschaften in Kamerun auf dem Gebiete des Tabak- und Kakao-Anbaues angeregt, ebenfalls mit der Anlage von Plantagen beginnt. Wie bekannt, wurden als Plantagenarbeiter bisher nicht die Eingeborenen des Kamerungebietes selbst verwendet, sondern Einwohner von Liberia und der Goldküste, obgleich dieselben verhältnißmäßig theuer sind. Die Kamerun-Leute werden dem allgemeinen Urtheile nach nicht als zur Arbeit tauglich erachtet. Herr Valdau ist anderer Ansicht. Er ist der Ueberzeugung, daß dieselben bei richtiger Behandlung sehr wohl zur Arbeit anzulernen sind. „Wir haben", so äußert er, „seit zwei Jahren Eingeborene des Landes in unserem Dienst, und unsere Versuche sind mit wenigen Ausnahmen befriedigend ausgefallen.

„Während des Jahres 1888 hatten wir 20 Mann, von welchen 7 sich für ein Jahr verpflichtet hatten und auch zu unserer Zufriedenheit ihre Zeit abdienten; die Uebrigen waren für 2 bis 6 Monate angenommen; von diesen entliefen 4 aus dem Dienste. Da von allen nur 3 zuvor bei Weißen gedient hatten, so muß das Resultat als ein sehr günstiges bezeichnet werden. Wir haben stets auf genauer Einhaltung der Arbeitsstunden bestanden, gaben aber im Anfang leichtere Arbeit, welche erst nach und nach gesteigert wurde. Nach Schluß der Arbeit am Abend erhielten diese Leute und erhalten noch jetzt mehr Freiheit als die bereits an Arbeit gewöhnten Krujungen. Mit Bezug auf die Bezahlung haben wir eine Methode befolgt, die sich gut bewährt hat. Die Leute bekommen vor Ablauf der ganzen Dienstzeit nichts von ihrem Lohn.

Im Anfang bezahlten wir sie jeden Monat, aber das hatte zur Folge, daß sie alles verschwendeten und am Schluß der Dienstzeit nicht mehr hatten, als am Beginn derselben. Wenn aber der Arbeiter mit der Löhnung für längere Zeit nach seinem Dorfe zurückkehrt, so kann er seine Lage in einer Weise verbessern, welche ihm und Anderen zeigt, daß es sich wohl lohnt, bei dem weißen Manne zu arbeiten. Von den Leuten, welche zuletzt bei uns arbeiteten, haben 12 der Bestgeübten aufs Neue Dienst für ein Jahr genommen, und das Beispiel derselben sowie die Schätze, welche sie heimgeführt, haben so günstig gewirkt, daß wir jetzt jederzeit weitere 20 bis 30 Mann erhalten könnten. Und doch wird es noch einige Jahre dauern, bis sie die Kruleute und andere Arbeiter werden voll ersetzen können; es wäre daher unklug, durch Entlassung der Letzteren sich von den Eingeborenen abhängig zu machen. Nach gehörigem „training" werden diese aber sicher gute Plantagenarbeiter werden und darauf arbeiten wir hin. Weit größere Hoffnungen noch setze ich auf das Volk des inneren Landes."

Herr Valdau bespricht ferner die Frage des Zwischenhandels. Derselbe wird von der Küstenbevölkerung des Schutzgebietes seit langer Zeit betrieben und trägt dazu bei, dieselbe der Bebauung des Landes zu entfremden.

Insbesondere vertheuert derselbe aber die Landesprodukte so erheblich, daß hierdurch der Handel schwer beeinträchtigt wird. Im mittleren Theile des Schutzgebietes sind es insbesondere die Dualla, welche mit großer Zähigkeit den direkten Verkehr der Weißen mit den Stämmen im Hinterlande zu verhindern suchen und hierbei häufig gewaltthätig verfahren. Herr Valdau bezeichnet den Zwischenhandel als den Hemmschuh für das Vordringen der Europäer in das Innere des Landes und die Ursache der Demoralisation der Küstenbevölkerung, welche sie faul und unproduktiv macht. „In Folge dieses Umstandes", so bemerkt er, „bekommen die Stämme des inneren Landes für ihre Arbeit so wenig bezahlt, daß sie keinen Impuls fühlen, mehr zu produziren, als für die Beschaffung der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse ausreicht. Könnte der Zwischenhandel beseitigt werden, so würde sich die Produktion der Kolonie vervielfältigen, denn der Neger, für den die Zeit keinen Werth hat, trägt gern sein Oel und seine Kernfrüchte Hunderte von Kilometern, wenn er weiß, daß er sie gut bezahlt bekommt. In unserem Gebiete — d. h. im Norden des Schutzgebietes — wäre es verhältnißmäßig leicht gewesen, von Anbeginn an das Aufkommen eines solchen Zwischenhandels zu verhindern und den vorhandenen zu unterdrücken, aber dazu wäre eine größere Macht erforderlich gewesen, als wir sie gegenwärtig besitzen."

Als weiteres Mittel, die Produktion des Schutzgebietes zu heben, bezeichnet Herr Valdau endlich die Beseitigung des sogenannten „Trustsystems". Man versteht hierunter ein System des Kreditgebens an die Eingeborenen, dessen ursprünglicher Gedanke war, dem eingeborenen Händler den Ankauf von Produkten im Inneren zu ermöglichen. Dieser Ankauf sollte für Rechnung der Firma geschehen und die Tilgung der Schuld nach der Rückkehr des Händlers aus dem Inneren stattfinden. Die Rückzahlungen erfolgten indessen nicht pünktlich, vielmehr wuchsen die Schulden mehr und mehr an und gleichzeitig faßte der Zwischenhandel tiefer und tiefer Wurzel. Die steigende Konkurrenz der europäischen Firmen nöthigte zum fortgesetzten Kreditgeben, um die Kundschaft der Eingeborenen sich zu erhalten.

Die Beseitigung des „Trustsystems", welches den Zwischenhandel hat großziehen helfen und jetzt wohl allgemein als schädlich anerkannt wird, würde ein einmüthiges Zusammengehen aller europäischen Firmen voraussetzen.

Reise durch das Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

Der Kaiserliche Kommissar a. i. für die Marschall-Inseln, Vizekonsul Biermann, hat in der Zeit vom 23. September bis 19. Oktober v. J. an Bord S. M. Knbt. „Wolf" eine Reise durch das Schutzgebiet unternommen. Es wurden während dieser Zeit die Atolle der Ralik-Kette, Ebon und Namorik, sowie diejenigen der Ratak-Kette, Likieb, Maloelab, Arno, Mejuro und Mille besucht. Im Anfang der Reise wurde auch der etwa 100 Meilen südlich gelegenen Insel Nauru (Pleasant Island), welche zum Schutzgebiet der Marschall-Inseln gehört, ein Besuch abgestattet.

In Nauru hat die zur Zeit der Flaggenhissung — im Herbst 1888 — erfolgte Abnahme der Waffen segensreich gewirkt, da die bis dahin ununterbrochenen Kriege unter den Eingeborenen aufgehört haben und die letzteren friedlich ihrem Erwerbe nachgehen.

Reise durch das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Der Kaiserliche Kommissar a. i. für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, Regierungsrath Rose, hat in der Zeit vom 28. Dezember v. J. bis zum 12. Januar d. J.

eine Informationsreise durch das Schutzgebiet an Bord eines Kompagniedampfers unternommen. Die Fahrt ging zunächst an der Südküste Neu-Pommerns entlang nach den Inseln Kerawarra und Mioko und von dort zur Blanche-Bai, wo die Baumwollen- und Kaffeeplantage der Frau Forsayth in Ralum (Firma Farrel) in Augenschein genommen wurde. Von Blanche-Bai aus wurde die Fahrt an der Südwestküste von Neu-Mecklenburg entlang bis nach dem an der Nordspitze belegenen Nusa-Hafen fortgesetzt. Hierauf wurde der Bismarck-Archipel durchquert und den Stationen Hatzfeldthafen, Stephansort und Constantinhafen ein Besuch abgestattet.

Die Reise verfolgte insbesondere auch den Zweck, statistisches Material über die Ausdehnung der im Schutzgebiet vorhandenen Plantagen, sowie über den Umfang des Handels zu sammeln.

IV. Litterar. Besprechungen.

Heft III der von der Deutschen Seewarte herausgegebenen „Deutschen Ueberseeischen Meteorologischen Beobachtungen" enthält folgende Mittheilungen über meteorologische Beobachtungen in den deutschen Schutzgebieten:

Beobachtungen auf dem südlichen Ufer des Kamerun-Aestuars (Sitz des Kaiserlichen Gouvernements) vom April 1888 bis März 1889, angestellt von dem Kaiserlichen Regierungsarzt Dr. Zahl;

Beobachtungen auf der Barombi-Station (Kamerungebiet) vom März 1888 bis März 1889, angestellt von Dr. Zintgraff, Hauptmann Zeuner und Dr. Preuß;

Beobachtungen auf der Station Bismarcksburg (Togogebiet) vom Juni 1888 bis Mai 1889, angestellt von Dr. Ludwig Wolf und Premierlieutenant Kling.

Diese Beobachtungen sind bearbeitet vom Frhrn. Dr. v. Danckelman.

Das Heft enthält ferner Beobachtungen in Walfischbai (Südwest-Afrika) während des Jahres 1888.

Was lehren uns die Erfahrungen, welche andere Völker bei Kolonisationsversuchen in Afrika gemacht haben? Von A. Merensky, Missionssuperintendent. Berlin 1890. Verlag von M. L. Matthies, Oehmigkes Buchhandlung. Preis 60 Pf.

Die vorliegende, etwa 60 Oktavseiten umfassende Schrift zerfällt in zwei Theile. Im ersten Theile unterzieht der Verfasser die Kolonisationsbestrebungen der romanischen Nationen (der Portugiesen und Franzosen) und der germanischen Nationen (der Buren und Engländer) einer Kritik.

Als Vorzüge der Buren erwähnt er ihren praktischen Sinn und ihre Expansionskraft.

Für die kolonisatorischen Erfolge der Engländer findet er den Grund in der im Wesentlichen richtigen Behandlung der Eingeborenen, sowie in der Förderung des Handels durch Herstellung von Schiffsverbindungen, Verkehrswegen, Eisenbahnen und Telegraphen und durch die Hebung der Sicherheit für Leben und Eigenthum.

Im zweiten Theil werden die Schlußfolgerungen gezogen, welche sich für Deutschland aus den Kolonisationsversuchen anderer Völker ergeben. Dabei wird erwähnt, daß einzelne hochgelegene Gegenden Ost-Afrikas, wie z. B. die Landschaft Uhehe im Nordosten des Nyassa-Sees, sich für eine Ansiedelung nach Art der Burenbesiedelung eignen würden. Die Aussichten für lohnenden Land- und Plantagenbau hält er für gering, empfiehlt dagegen die Viehzucht. Die Aussichten für die Entwickelung des Handels hält er gerade in Ost-Afrika, Kamerun und Togo für günstige.

In Südwest-Afrika sei der Verschleuderung der nützlichen Häute entgegenzuarbeiten und das Einsammeln des überall vorhandenen Gummi Arabikum, der Aloe-Drogue und anderer Naturprodukte zu befördern.

Besonderes Gewicht legt der Verfasser auf die Verbesserung der Verkehrswege in West- und Ost-Afrika. Den Bau von Eisenbahnen hält er für verfrüht.

Für das Wichtigste hält der Verfasser eine richtige Politik gegenüber den Eingeborenen, um diese zu guten und nützlichen Unterthanen zu machen und um kostspielige Kriege zu vermeiden. Hierzu sei erforderlich, den Eingeborenen möglichste Freiheit in ihren eigenen Angelegenheiten zu lassen, eine klare Abgrenzung des Gebietes freier Stämme und Fürsten, richtige Auswahl der in Betracht kommenden Beamten, genaue Feststellung des Verhältnisses zwischen Herrn und Diener und Erziehung zur Arbeit. Erwünscht sei die Einführung einer Hüttentaxe, welche neben finanziellem Vortheil dazu diene, die Eingeborenen an Arbeit zu gewöhnen.

Unsere Afrikapolitik in den letzten zwei Jahren. Von Dr. Schröder-Poggelow. Berlin 1890. Verlag von Walther und Apolant. Preis 1,50 M.

Die Schrift enthält eine Zusammenstellung von Artikeln, welche im „Deutschen Wochen-

sind" in der Zeit vom Anfang April 1888 bis Ende Februar d. J. erschienen sind. Sie umfaßt die Periode vom Tode des Sultans Seyid Bargasch bis zum Tode Seyid Kalifas. Die einzelnen Artikel betrachten vom Standpunkte des Verfassers aus die jeweiligen wichtigen Tagesereignisse speziell mit Bezug auf Ost-Afrika.

Insbesondere werden behandelt der sogenannte „Küstenvertrag" der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Sultan von Zanzibar, unsere Stellung gegenüber England auf kolonialem Gebiete, der Ausbruch des Aufstandes in Ost-Afrika, die ostafrikanische Campagne und die Kolonialdebatten im Reichstage.

Die politische Theilung Afrikas nach den neuesten internationalen Vereinbarungen (1885 bis 1889) von Emile Banning, General-Direktor im Königlich belgischen Ministerium des Auswärtigen. Ins Deutsche übertragen von Dr. Arthur Pfungst. Mit einer Karte. Berlin 1890. Verlag von Walther und Apolant. Preis 4 M.

Der Verfasser hat sich der Mühe unterzogen, das verdienstvolle Werk des Herrn Emile Banning über die politische Theilung Afrikas ins Deutsche zu übertragen.

Das Werk umfaßt zwei Haupttheile. Der erste behandelt die territorialen Vereinbarungen und die Besitzergreifungen der verschiedenen Nationen in Afrika an den Küsten des Indischen und Atlantischen Oceans. Der zweite Haupttheil hat die Gründung des unabhängigen Kongostaates, dessen Ausdehnung und gegenwärtige Lage zum Gegenstand. An der Hand der wichtigsten diplomatischen Aktenstücke aus den letzten Jahren, welche im Texte abgedruckt sind, wird in klarer und übersichtlicher Weise die geschichtliche Entwickelung der politischen Gestaltung Afrikas dargelegt. Der Text des französischen Originals bricht mit dem Juni 1888 ab. Die Uebersetzung erstreckt sich indessen auf einen Nachtrag, in welchem der Verfasser die wichtigeren Ereignisse bespricht, welche in dem Zeitraume vom Juni 1888 bis zum Ende November 1889 auf dem afrikanischen Kontinente stattgefunden haben.

V. Litteratur-Verzeichniß.

23. Elm, Hugo. Wißmann's Reisen durch Afrika. Der deutschen Jugend erzählt. Mit 6 Illustrationen in Autotypie und 1 Karte in Farbendruck. 2. Auflage. 4,50 M.
Norddeutsches Verlags-Institut, Berlin SW.

24. Gaebler, E. Deutsche Kolonialkarte: Afrika 1:16 000 000 und die deutschen Schutzgebiete in der Südsee. Farbendruck. Imp.-Fol. 1,50 M. Georg Lang, Leipzig.

25. Junker's, W., Reisen in Afrika. 23. bis 25. Lieferung, à 50 Pf.
Ed. Hölzels Verlag, Wien.

26. Kartographische Uebersicht der Kaiserlich deutschen diplomatischen und konsularischen Vertretungen, sowie der Kaiserlichen Behörden in den deutschen Schutzgebieten. Aufgestellt im Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches. Zeichnung, redigiert von R. Kiepert. Fünfte Ausgabe. April 1890. 1 Blatt gr. Imp.-Folio. In Umschlag 4 M. Dietrich Reimer, Berlin.

27. Matabele Land and the Victoria Falls, a Naturalist's Wanderings in the interior of South Africa. From the letters and journals of Frank Oates. F. R. G. S. Edited by C. G. Oates. With numerous illustrations and portrait. New Edition, 21 sh.

Anzeigen.

Inserate für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest**:

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 15. April P.D. **Gertrud Woermann,** Capt. **Jensen,** nach **Madeira,** den **Canarischen Inseln, Gorée, Accra, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Am 30. April Postdampfer **Lulu Bohlen,** Capt. **Busch,** nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt. Nächste Expedition nach **Marocco** am 30. April per Postdampfer **Anna Woermann.**

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei **C. WOERMANN,** Hamburg, und dem Schiffsmakler **AUGUST BOLTEN,** Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

Aerztlicher Rathgeber 7
für
Seeleute, Kolonisten
und
Reisende in südliche Gegenden
von
Dr. Falkenstein.

Preis geb. 6 M.

Gegen frankirte Einsendung des Betrages erfolgt die Zusendung franko.

Berlin NW., Luisenstraße Nr. 36. **Th. Chr. Fr. Enslin (Richard Schoetz)** Verlagsbuchhandlung.

Bünnecke, Der Reichs- und Staatsdienst, praktischer Rathgeber für die Berufswahl in demselben.

3. Heft: Militär- und Marineverwaltung. 1,50 M.
4. Heft: Anstellung der Militärpersonen im Civildienst. 1,20 M.
7. Heft: Gesetzgebung, betreffend die Militärpersonen und Beamten des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine. 1,50 M.

= Jedes auch einzeln zu haben, Prospekte gratis und franco. =

Praktische Lehrbücher zum Selbstunterricht
in den neueren Sprachen.

Busch u. Skelton, Handbuch der englischen Umgangssprache. 5. Aufl. Eleg. geb. 3 M.
The English Echo, Praktische Anleitung zum **Englisch-Sprechen.** 16. Aufl. Geb. 1,50 M.
Écho français, Praktische Anleitung zum **Französisch-Sprechen.** 9. Aufl. Geb. 1,50 M.
L'Eco italiana, Praktische Anleitung zum **Italienisch-Sprechen.** 8. Aufl. Geb. 2 M.
Eco de Madrid, Praktische Anleitung zum **Spanisch-Sprechen.** 5. Aufl. 3 M., geb. 3,50 M.
Franke, Diccionario mercantil en español y aleman, Spanisch-Deutsches merkantil. Wörterbuch. 2 M.
Russisches Echo, Praktische Anleitung zur Erlernung der **russischen Umgangssprache.** 4 M.

Verlag von **Wilhelm Violet** in Leipzig.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung. 9

Verlag von **Dietrich Reimer** in Berlin.
SW. Anhaltstrasse No. 12.

Afrika. Politische Wandkarte von Afrika von Heinrich Kiepert.
Bearbeitet von **Richard Kiepert.** 6 Bl. Maassstab 1 : 8 000 000.
Dritte berichtigte Auflage. Verbessert 1890. Preis in Umschlag 8 Mark; auf Leinwand in Mappe 14 Mark, mit Stäben 16 Mark.
1

Verlag von **Paul Troche** in **Kiel**
Hofbuchhändler Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen.

v. **Holleben**, Korvett. Cptn. Sieben Jahre Seekadett. 1882. 268 S. mit 4 Portraits gez. von Allers. 8°. *M.* 5,—, eleg. geb. *M.* 6,—

Verlag von Friedrich Andreas Perthes in Gotha.

Ostafrika,
der Sudan und das Seengebiet.
Land und Leute.
Von
Joh. Baumgarten.
8 M. 8

Inner-Afrika.
Erlebnisse und Beobachtungen.
Von
Henry Drummond.
Gebunden 4 M.

Deutsches Leben am Rande des brasilianischen Urwaldes. Novellen von Th. Stutzer. Eleg. gebunden 4 M.

Fünf Jahre deutscher Kolonialpolitik. Rück- und Ausblicke von Fr. Fabri. 2,60 M.

In unserem Verlage erscheint demnächst:
Die wirthschaftliche Bewegung
von
Handel und Industrie in Deutschland
im Zeitraume von 1834 bis 1888
und in Bezug auf
I. das deutsche Wirthschaftsgebiet und seine Verkehrsverhältnisse; II. die allgemeine Lage von Handel und Industrie; III. Rohprodukte der Landwirthschaft und Fabrikate aus denselben; IV. animalische Rohprodukte und Fabrikate — Kolonial- und Material-Waaren; V. Industrie der Steine und Erden, Glas, Thonwaaren, Bernstein; VI. die Montan-Industrie; VII. die chemische Industrie.
2 Bände. 15 *M.*
Ernst Siegfried Mittler und Sohn,
Königliche Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei.
Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

Ia Sherry Ia
— **sweet** oder **dry** —
1 Kiste à 12/1 Flaschen à 3/4 Liter Inhalt:
18 Mark.
In Gebinden à 18, 25, 36 und 50 Liter
pr. Lit. 1,50 M.
Frei Glas, Kiste und Faß!
Garantirt
reine, unverfälschte Qualität. 11
Ernst Philip,
Wein-Import, Hamburg.
Lieferant verschiedener Offiziersmessen.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13
Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.
Leichtestes und **dauerhaftestes Bedachungsmaterial.** Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die **Tropenländer** geeignet.
Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.
Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falkenberg, Köln a. Rh.** **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

ECONOMICS DIVISION
8 258
THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
STOR, LENOX AND
LDEN FOUNDATIONS

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Auswärtigen Amt.

I. Jahrgang. **Berlin 1. Mai 1890.** **Nummer 3.**

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 ℳ. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Ausprägung von Silber- und Kupfermünzen für Rechnung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, S. 31. — II. Handel mit Palmkernen in Klein-Popo und Porto Seguro S. 31. — Polizei-Verordnung für Nauru S. 33. — Statistik über Einfuhr in Togo S. 34. — III. S. 34. — IV. Ostküste von Afrika S. 34. — V. S. 35.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 35. — II. Schiffs- und Postalische Nachrichten S. 36. — III. Sklavenwesen in Togo S. 37. — Versuche mit Baumwollenkultur im Togogebiet S. 38. — Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 38. — Deutsche Krankenpflege in Ost-Afrika S. 38. — Militärische Stationen in Deutsch-Ost-Afrika S. 40. — Evangelische Mission in Ost-Afrika S. 40. — Missionare in Neu-Pommern S. 40. — Branntweinhandel in Groß-Namaqualand S. 41. — IV. S. 41. — V. S. 43. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 9. d. Mts. will Ich genehmigen, daß auf der hiesigen Königlichen Münze für Rechnung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Silbermünzen mit Meinem Bildniß und Kupfermünzen mit dem Reichsadler geprägt werden dürfen.

Berlin, den 14. April 1890.

Wilhelm.

(gez.) v. Caprivi. v. Scholz.

An
die Minister der Auswärtigen Angelegenheiten
und der Finanzen.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung, betreffend den Handel mit Palmkernen.

Auf Antrag der Handelskammer von Klein-Popo und Porto Seguro wird hiermit Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Handel mit Palmkernen, welche mehr als 10 pCt. Schalen enthalten, ist verboten.

Aus diesem Grunde unterliegt der Handel mit Palmkernen überhaupt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieser Verordnung.

§ 2.

Es werden zunächst zwei Revisionsstellen eingerichtet — für Klein-Popo auf der Südwestseite von Adjido, für Porto Seguro an der Landungsstelle —, auf welchen je ein Beamter stationirt ist, der alle durchkommenden Ladungen von Palmkernen auf ihren Schalengehalt zu prüfen hat. Diesen Beamten müssen alle Palmkernladungen zur Prüfung vorgelegt werden, ehe sie zum Verkaufe kommen.

§ 3.

Die in § 2 vorgeschriebene Prüfung von Palmkernen erstreckt sich auf alle durchpassirenden Kerne, gleichviel ob dieselben erst zum Verkauf angeboten werden oder bereits vorher in das Eigenthum einer Faktorei übergegangen sind.

§ 4.

Nach vollzogener Analyse beziehungsweise Prüfung der Kerne weist der Beamte alle Ladungen, welche mehr als 10 pCt. Schalen enthalten, zurück und bringt Namen und Wohnort des Besitzers sofort zur Anzeige.

Für alle Ladungen, welche vorschriftsmäßig gefunden werden, ertheilt der Beamte eine Abfertigungsbescheinigung und zwar durch Check mit laufender Nummer, Namen des Besitzers und ungefährer Angabe der Quantität.

§ 5.

Wer den Abfertigungsbeamten in irgend einer Weise in seiner Amtsthätigkeit behindert oder zu behindern versucht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Wer Palmkerne in Empfang nimmt, ohne daß ihre Zulässigkeit nach Maßgabe dieser Verordnung durch Check nachgewiesen ist, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark bestraft.

§ 7.

Zur Untersuchung angenommen und abgefertigt werden Palmkerne nur von 6 Uhr Morgens bis 5 Uhr Abends.

Kerne dürfen von Faktoreien nur zwischen 6 Uhr Morgens und 6 Uhr Abends eingenommen werden; jedoch ist es erlaubt, das Messen, Wiegen oder Uebernehmen von Ladungen, welche vor 6 Uhr Abends begonnen, auch nach dieser Zeit zu vollenden.

§ 8.

Angestellten oder Beauftragten der Faktoreien ist es verboten, sich zwecks Beeinflussung der Inhaber von Kernladungen in der Nähe der Abfertigungsstellen aufzuhalten.

Geschieht dieses dennoch, so ist der Beamte verpflichtet, den Betreffenden zur Anzeige zu bringen und haftet die Faktorei, in deren Dienst der Angezeigte steht, selbst für die Uebertretung.

§ 9.

Der Handel mit Palmkernen ist auf Adjido überhaupt verboten.

§ 10.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 2000 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt am 20. Februar 1890 in Kraft.

Sebbe, den 7. Februar 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.

(L. S.) (gez.) v. Puttkamer.

Polizei-Verordnung für Nauru (Pleasant Island).

Die Polizei-Verordnung des Kaiserlichen Kommissars a. i. für die Marschall-Inseln vom 30. April 1889 hat durch Nachtrags-Verordnung vom 30. Januar 1890 folgende Fassung erhalten:

Auf Grund der Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiete der Marschall-Inseln, wird für Nauru bestimmt, was folgt.

§ 1.

Zur Errichtung neuer, wie zur Uebernahme bestehender Schankstellen ist die Erlaubniß des Kaiserlichen Kommissars einzuholen.

§ 2.

Die Erlaubniß kann verweigert werden, wenn kein Bedürfniß zur Errichtung neuer Schankstellen vorhanden ist, oder, wenn diejenige Person, welche die Erlaubniß nachsucht, nicht die nöthigen Garantien dafür bietet, daß Sitte und Anstand in den für den Ausschank bestimmten Räumen herrschen werden.

§ 3.

Die einmal ertheilte Erlaubniß kann wieder entzogen werden, wenn der Schankstelleninhaber oder das von ihm angestellte Personal wiederholt zu Klagen Anlaß gegeben haben, insbesondere, wenn entgegen den Bestimmungen der Verordnung vom 3. Juni 1886 mit Nachtrag vom 8. Januar 1887 geistige Getränke an Farbige verabfolgt worden sind.

§ 4.

Es ist verboten, einem Trunkenen geistige Getränke zu verabfolgen. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft und haben im Rückfalle den Verlust der Konzession zur Folge.

§ 5.

Wer durch Trunkenheit öffentlich Aergerniß erregt, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.

(L. S.) (gez.) Biermann.

Statistik über die vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1889 in das Togogebiet eingeführten zollpflichtigen Waaren in Nettomengen.

Rum			Genever			Tabak	Pulver	Gewehre
unter 40% Liter	40—60% Liter	über 60% Liter	unter 40%	40—60% Kisten zu 8 Litern	über 60%	kg	100 engl. Pfund	Stück
116 591	274 246	—	5090	1303,2	—	32 179,5	109 046	173

III. Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisher mit der kommissarischen Verwaltung des Schutzgebietes der Marschall-Inseln betraut gewesenen Kaiserlichen Vizekonsul Biermann zum Kaiserlichen Kommissar für das gedachte Schutzgebiet zu ernennen.

Der bisher mit den Funktionen des Kanzlers bei dem Kaiserlichen Kommissariat für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie betraute Gerichtsassessor Schmiele ist zum Kanzler bei dem Kaiserlichen Kommissariat für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie ernannt worden.

Dem Referendar a. D. Arthur Hildebrandt ist die kommissarische Wahrnehmung der Sekretariatsgeschäfte bei dem Kaiserlichen Kommissariat für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie übertragen worden. Derselbe hat die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie erhalten.

Seitens Seiner Hoheit des Sultans Seyyid Ali von Zanzibar ist dem in besonderer Mission nach Ost-Afrika entsandten Major im Generalstabe Liebert die 1. Klasse des Ordens „Vom strahlenden Stern" verliehen worden.

IV. Bekanntmachungen für die Schiffahrt.

Ostküste von Afrika.

Bemerkungen über den Chinde- (Chingi-) Arm des Zambesi-Flusses.

Nach einem Berichte des Kommandanten des britischen Vermessungsschiffes „Stork", Lieutenant und Kommandeur Balfour, über den Chinde- (Chingi-) Arm des Zambesi-Flusses (vergl. Nr. 2034 d. „Nachr. f. Seef." 1889) befinden sich nördlich der Mündung dieses Flusses auffallende Sandhügel an der Küste; dieselben liegen 2,6 Sm N54°O von der äußeren Bake auf der Spitze Mitaone. Die äußere Bake, weißes Dreieck auf einem Pfahl, auf der Spitze Mitaone ist etwa 27 m nordostwärts versetzt worden. Auf der Spitze Foot ist eine Bake errichtet, welche aus einem etwa 5,5 m hohen Pfahl besteht, auf dem ein Faß als Toppzeichen angebracht ist; diese Bake ist jedoch von See aus schlecht zu erkennen; sie steht etwa $1^1/_2$ Sm S75°W von der äußeren Bake auf der Spitze Mitaone entfernt.

Die Leitbaken für die Barre in Linie (N29°W) führen über die äußere Barre über etwa 2,1 m Wasser und über die innere Barre in weniger als 1,5 m Wasser bei Niedrigwasser. Das flache Wasser auf der äußeren Barre hat sich weiter nordwärts seit August 1889 ausgedehnt.

Da die Barre vielfachen Veränderungen unterworfen ist, so muß ein Schiff, bevor es einsegelt, das Fahrwasser auslothen. Beim Einsegeln muß man die westliche der vier Palmen auf der Spitze Mitaone in NW½W bringen und darauf zusteuern, bis man etwa 3½ Sm von der Spitze entfernt ist, dann bringe man die Baken auf dieser Landspitze in Linie (N29°W) und halte darauf zu, bis die westliche Palme N42°W und die Bake auf der Spitze Foot in N56°W peilen. Von hier ändere man den Kurs auf NW¾W, und sobald die innere Bake auf der Spitze Mitaone N20°W peilt, verändere man den Kurs rasch nördlicher und steuere auf diese Bake zu. Hierbei passirt man die innere Barre in etwa 2,4 m bei Niedrigwasser.

(Mißweisung 17° West 1890.) (Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 759.)

Lage einer Untiefe südöstlich von Kap Melinda.

Nach einem Bericht des Kommandanten von dem britischen Schiffe „Cossack", Kommandeur J. M. Mc Quhae, liegt etwa 5½ Sm SOzS vom Kap Melinda eine Untiefe mit 10 m Wasser. Der Grund ist deutlich sichtbar.

Geogr. Lage: 3° 21′ S-Br
40° 12½′ O-Lg.

(Mißweisung 8° West 1890.) (Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 805.)

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola" 17/2. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Schwalbe" 3/3. Kapstadt Anfangs/4. — Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Sperber" 1/11. Zanzibar. (Poststation: asserviren.)

S. M. Krzr. „Habicht" 4/3. Kapstadt 15/4. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Knbt. „Hyäne" 18/1. Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Fhrzg. „Nachtigal" Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Premierlieutenant Theremin, Chef bei der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika, ist in Zanzibar an einer Bauchfellentzündung gestorben. Der Verstorbene gehörte früher dem 96. Infanterie-Regiment an.

Dem Chef in der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika, Premierlieutenant Freiherrn v. Gravenreuth, ist ein dreimonatlicher Urlaub vom 1. Mai d. J. ab bewilligt worden.

Der Major im Generalstabe Liebert, welcher in besonderer Mission nach Ost-Afrika entsandt war, ist hier wieder eingetroffen.

Der Kaiserliche Kommissar Zimmerer, bisher mit der Vertretung des Kaiserlichen Gouverneurs für Kamerun betraut, hat den ihm bewilligten sechsmonatlichen Urlaub angetreten.

Der zur Dienstleistung bei dem Auswärtigen Amt kommandirte Hauptmann Zeuner, à la suite des 4. Badischen Infanterie-Regi-

ments Prinz Wilhelm Nr. 112, ist in Lagos am Fieber verstorben. Hauptmann Zeuner hatte sich im Herbst 1887 zum ersten Mal nach Kamerun begeben. Er hat von der Barombi-Station aus verschiedene Expeditionen im nördlichen Theile des Schutzgebietes unternommen. Zuletzt war er in Vertretung des Dr. Zintgraff mit der Leitung der Barombi-Station beauftragt. Der Verstorbene hatte sich durch ernste Studien seit langer Zeit auf wissenschaftliche Expeditionen in Afrika vorbereitet. Die Afrikaforschung verliert in dem pflichttreuen, wissenschaftlich gebildeten und energischen Offizier einen eifrigen Förderer.

Der Sekretär bei dem Kaiserlichen Kommissariat in Togo, Reichelt, ist auf Urlaub hier eingetroffen.

Der als wissenschaftliches Mitglied für die Station Bismarcksburg im Togogebiete engagirte Dr. phil. R. Büttner wird sich voraussichtlich mit dem am 15. Mai d. J. Hamburg verlassenden Dampfer der Woermann-Linie nach dem Togogebiet begeben.

Der Premierlieutenant Kling, bisher Leiter der wissenschaftlichen Station Bismarcksburg im Togogebiet und zur Zeit beurlaubt, ist in Berlin eingetroffen.

Der mit der kommissarischen Wahrnehmung der Sekretariatsgeschäfte bei dem Kaiserlichen Kommissariat für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie betraute Referendar a. D. A. Hildebrandt wird voraussichtlich am 8. Mai d. J. die Ausreise nach dem Schutzgebiet von Genua aus antreten.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5¼0 Nm.
	Liverpool	am 7. und 28. Mai, 18. Juni.	Kamerun 30 Tage.	am 5. und 26. Mai, 16. Juni 11⅜6 Vm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5¼0 Nm.
	Liverpool	am 10. und 24. Mai, 7. Juni.	Quitta 24 Tage.	am 8. und 22. Mai, 5. Juni 11⅜6 Vm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Lissabon	jeden Montag Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9⅔1 Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Wituland.**	Brindisi	jeden 4. Montag 2½0 früh, zunächst 26. Mai, 23. Juni.	Lamu 17 Tage.	am 23. Mai, 20. Juni 9⅗0 Abds.
5. **Zanzibar.**	Brindisi	am 12. Mai,	Zanzibar 18 Tage.	am 9. und 23. Mai, 10. Juni 9⅗0 Abds.
		am 26. Mai,	Zanzibar 21 Tage.	
		am 13. Juni, früh.	Zanzibar 17 Tage.	
	Marseille	am 12. jedes Monats 4½0 Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9⅔1 Abds.
6. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2½0 Nm., zunächst 8. Mai, 19. Juni.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 6. Mai, 17. Juni 9¼1 Abds.
7. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

Das Speditions-Geschäft Matthias Rohde & Jörgens in Bremen theilt mit, daß Güter für die Ablösungs-Kommandos S. M. Schiffe „Carola“ und „Schwalbe“ (Ostafrikanische Station), an die genannte Firma nach Station Bremen „Weserbahnhof“ adressirt, bis zum 22. Mai in Bremen eintreffen müssen.

Ende Mai wird ein neuer Schooner der Jaluit-Gesellschaft von San Francisco nach den Marschall-Inseln versegeln. Briefe sind mit der Bezeichnung „Jaluit, Marshall Islands, via San Francisco“ bis zum 10. Mai spätestens von Berlin abzusenden.

Vom 1. Juli d. J. ab wird der Geschäftskreis der Kaiserlichen Postagenturen in den Schutzgebieten von Kamerun, Togo und der Neu-Guinea-Kompagnie durch Zulassung von Postanweisungen, derjenige der Kaiserlichen Postagentur in Kamerun außerdem auch durch Zulassung von Sendungen mit Werthangabe erweitert werden.

In Stephansort (deutsches Neu-Guinea-Schutzgebiet) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt unter den Bedingungen des Weltpostvereins den Austausch von Briefsendungen jeder Art und von Postpacketen bis zum Gewicht von 5 kg bei der Leitung über Niederland (Emmerich) und von 3 kg bei der Leitung über Italien (Frankfurt a. M.).

Auf den Verkehr mit Stephansort kommen dieselben Taxen und Versendungsbedingungen in Anwendung, welche für den Verkehr mit den übrigen Postagenturen im deutschen Neu-Guinea-Schutzgebiete festgesetzt worden sind. In Deutschland werden erhoben:

für frankirte Briefe	20 Pf.	für je 15 g,
= unfrankirte Briefe . . .	40 =	
= Postkarten	10 =	
= Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5 =	für je 50 g, mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere,
an Einschreibegebühr . . .	20 Pf.	

III. Kleine Mittheilungen.

Sklavenwesen in Togo.

Ueber die Ausdehnung und thatsächliche Handhabung des Sklavenwesens sind, soweit das deutsche Schutzgebiet von Togo in Betracht kommt, mehrfach Mittheilungen in die Oeffentlichkeit gelangt, welche nach der amtlichen Berichterstattung über die obwaltenden Verhältnisse theils als übertrieben, theils als völlig unzuverlässig bezeichnet werden müssen. Die Gebiete der muhamedanischen Beutezüge und Sklavenjagden liegen weit von der Togoküste entfernt und ein Zug, der auch nur annähernd einem Sklaventransporte ähnelte, ist im Togogebiete von Personen, die mit den Verhältnissen vertraut sind, bisher nicht gesehen worden. Die im Innern lebenden Sklavenhändler wissen genau, was sie an der Küste erwarten würde, und die Sklaven, welche sich an der letzteren vorfinden, sind meist Jahre lang durch die verschiedensten Hände gegangen, ehe sie allmählich, ohne äußerlich als Sklaven kennbar zu sein, an der Küste anlangen. Daß in Karawanen reisende Händler die eigenen Sklaven als Träger benutzen, ist selbstverständlich. Auch über die Anzahl der im Togogebiete vorhandenen Sklaven sind unrichtige Nachrichten verbreitet worden. Läßt sich diese Zahl auch nicht mit Sicherheit feststellen, so kann nach amtlichen Wahrnehmungen doch kein Zweifel darüber bestehen, daß die Verhältnisse im deutschen Schutzgebiete keineswegs ungünstiger gestaltet sind, als z. B. an der benachbarten englischen Goldküste, welche schon wegen des älteren Geschäftes und bedeutenderen Umsatzes für eine größere Anzahl der fälschlich als Sklaventransporte angesehenen Karawanen das Endziel bildet.

Ueberhaupt erscheint es angebracht, sich von dem ganzen Wesen der Sklaverei in den hier in Frage stehenden Gegenden eine andere Vorstellung zu machen, als im Allgemeinen üblich und durch die Verhältnisse in anderen Theilen Afrikas gerechtfertigt ist. Schon das Wort „Sklaverei“ ist geeignet, eine irrthümliche Auffassung hervorzurufen, und die ganze Stellung der sogenannten Sklaven ist thatsächlich derart, daß sie besser als „Hörige“ bezeichnet würden. Rein äußerlich unterscheiden sie sich von den Freien so gut wie gar nicht; Kleidung, Art der Begrüßung, Wohnung, Ernährung u. s. w. ist die gleiche und das Arbeitsmaß, welches der Sklave seinem Herrn leistet, steht ganz außer Verhältniß zu den Verpflichtungen, welche der Herr, der für Wohnung, Kleidung, Nahrung und alle sonstigen Lebensbedingungen sorgen muß, dem Sklaven gegenüber zu erfüllen hat. Der Unterschied zwischen Freien und Unfreien besteht vorwiegend darin, daß der letztere zur Arbeit gezwungen werden und, wenn er die Arbeit verweigert, schlimmstenfalls in Fesseln gelegt oder verkauft werden kann. Ein solches Vorgehen ist nach der Landesanschauung nicht etwa eine ganz willkürlich auszuübende und in die Laune des Herrn gestellte Befugniß, sondern

der Herr darf, will er nicht die öffentliche Meinung verletzen, den Sklaven nicht ohne triftigen Grund veräußern. Der Verkauf ist also eine vom Sklaven verschuldete Maßregel und das ganze Verhältniß ein mehr patriarchalisches, dessen unvermittelte und gewaltsame Lösung für den bisherigen Sklaven in vielen Fällen nicht ohne Weiteres als ein Vortheil anzusehen wäre. Diese Auffassung des Verhältnisses spricht sich noch in einer Reihe von anderen Gewohnheiten aus. So darf jeder Freie ein Sklavenmädchen heirathen, und Eltern erwerben solche, um sie ihren Söhnen als freie Frauen zur Ehe zu geben. Ist dies bei der untergeordneten Stellung der Frau in Afrika weniger ins Gewicht fallend, so ist bedeutsamer schon das Gesetz, nach welchem Kinder von Sklaven nicht verkauft werden dürfen, gleichviel, ob der Hausherr selbst, ein sonstiger Freier oder ein Sklave der Vater ist. Die so geborenen Kinder treten in die väterliche Gewalt des Familienoberhauptes und gehören vollständig mit zur Familie; selbst wenn sie erwachsen, ist der Hausvater für ihre Uebertretungen verantwortlich. Bezeichnend aber vor Allem ist der Satz, daß Mord und Todtschlag, einerlei ob sie an einem Freien oder Sklaven verübt worden sind, nach dem in Togo geltenden einheimischen Rechte mit dem Tode bestraft werden und daß, wenn ein Sühnegeld für zulässig erachtet wird, dies dem Sklaven so gut wie dem Freien zu Gute kommt.

Es giebt übrigens eine zweite Art der Sklaverei, die in unserer Schuldhaft ein Analogon findet und einen rein civilrechtlichen Charakter trägt. Der zahlungsunfähige Schuldner wird zunächst Gefangener. Schafft er nicht Mittel oder löst ihn seine Familie nicht aus, so kann er verkauft werden. Der moralische Druck, der in dieser Rechtseinrichtung liegt, ist in vielen Fällen die einzige Sicherheit des Gläubigers, auf die hin er Kredit gewähren kann. Dies Prinzip wird sogar soweit durchgeführt, daß der mit Schulden Verstorbene nicht bestattet und so noch im Tode beschimpft wird. Wer ihn beerdigt, haftet für die Schulden.

Alles dieses sind Rechtssätze und Einrichtungen, die auf langer, festgewurzelter Uebung beruhen, deren Beseitigung nicht von einem plötzlichen und gewaltthätigen Eingreifen, sondern nur von dem langsamen und allmählichen Vordringen der europäischen Kultur zu erwarten ist.

Versuche mit Baumwollenkultur im Togogebiet.

Nachdem die Prüfung der aus Kamerun und Togo eingesandten Baumwollenproben ein gutes Resultat ergeben hat, wird sich der frühere Plantagenverwalter der Deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee, Goldberg, zunächst nach dem Togogebiete begeben, um daselbst Versuche mit Baumwollenkultur anzustellen. Herr Goldberg, welchem eine langjährige Erfahrung zur Seite steht, wird voraussichtlich mit dem am 15. d. M. Hamburg verlassenden Dampfer der Woermann-Linie die Ausreise antreten.

Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika.

Ueber den Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika in der Zeit vom 21. Februar bis 20. März d. J. liegen folgende Nachrichten vor.

Das Verhältniß der Erkrankungen zur Gesammtstärke der Truppentheile war am günstigsten auf der Station Pangani. Demnächst folgen die Besatzung der Schiffe des Reichskommissars, die Garnison Zanzibar, das Expeditionskorps, die Stationen Dar-es-Salaam, Mkwadja, Tanga und Saadani. Was die Malaria-Erkrankungen betrifft, so kamen solche überhaupt nicht vor bei der Besatzung der Schiffe des Reichskommissars. Auf der Station Saadani litten an Malaria 1,3 pCt. der Gesammtstärke, auf der Station Pangani 1,6 pCt., bei der Garnison Zanzibar 2,1 pCt., beim Expeditionskorps 5,6 pCt., in Mkwadja 9,2 pCt., in Dar-es-Salaam 10,7 pCt., in Tanga 11,5 pCt.

Unter den Weißen sind gar keine Fiebererkrankungen vorgekommen bei der Besatzung der Schiffe des Reichskommissars, welche, wie erwähnt, gänzlich von Malaria verschont blieb, sowie bei der Garnison in Zanzibar und auf der Station Tanga. Auf Station Pangani hatten von den Weißen 4,8 pCt., in Dar-es-Salaam 5,2 pCt., in Bagamoyo 12,5 pCt., in Mkwadja und beim Expeditionskorps je 14,3 pCt. Malaria-Anfälle.

Deutsche Krankenpflege in Ost-Afrika.

In Zanzibar bestanden bisher zwei deutsche Krankenhäuser. Das eine — ältere — wurde von der „Evangelischen Missions-Gesellschaft für Ost-Afrika“ verwaltet und es fungirte an demselben ein vom Auswärtigen Amte entsandter Konsulatsarzt. Das zweite war von der „Evangelischen Missions-Gesellschaft für Ost-Afrika“ in Gemeinschaft mit dem „Deutschen Frauen-Verein für Krankenpflege in den Kolonien“ unter Mitwirkung der Marineverwaltung ins Leben gerufen und vorwiegend für die provisorische Verpflegung der Angehörigen der Truppe des Reichskommissars und der Marine

bestimmt; ein Arzt des Reichskommissars war daselbst thätig.

Nachdem Major Wissmann im Hinblick auf die fortschreitenden militärischen Operationen die Errichtung von Lazarethen auf dem Festlande — in Bagamoyo und Pangani — in Angriff genommen und die Entsendung von Kranken nach Zanzibar beschränkt hat, erschien das Weiterbestehen eines zweiten deutschen Hospitals in Zanzibar nicht länger erforderlich. Es haben infolge dessen Konferenzen zwischen den Interessenten stattgefunden, welche zu folgenden Beschlüssen geführt haben.

Der Deutsche Frauen-Verein wird, seinem ursprünglichen Programm entsprechend, seine Thätigkeit auf das Festland der deutschen Interessensphäre in Ost-Afrika beschränken und durch seine Krankenpflegerinnen, durch Gestellung von Betten nebst Ausstattung, durch Lieferung von Stärkungs- und Erfrischungsmitteln, Verbandzeug u. s. w. nach Kräften den Reichskommissar bei Ausübung der Krankenpflege unterstützen.

Die Evangelische Missions-Gesellschaft dagegen wird die Krankenpflege in Zanzibar übernehmen. Dieselbe beabsichtigt, an Stelle der bisherigen beiden Krankenhäuser ein neues, allen Ansprüchen entsprechendes Hospital mit 50 Betten zu errichten. Der Plan ist von dem Königlichen Regierungsbaumeister Herrn Kurt Hoffmann entworfen. Die Anstalt soll sich auf einem vom Sultan geschenkten Bauplatze am Meeresufer, weithin sichtbar und der frischen Seeluft ausgesetzt, in zwei Hauptgebäuden und mehreren Nebenbauten erheben. Die Hauptgebäude sollen aus eisernem Fachwerk und eisernen Balkenlagen mit Wänden aus Steintafeln bestehen und erhalten ringsumlaufende offene Galerien. Das Erdgeschoß bleibt für den Durchzug der Luft offen. Die Kosten sind auf rund 250 000 Mark veranschlagt, von welchen durch Sammlungen bisher etwa 50 000 Mark aufgebracht sind. Auch ist Baumaterial im Werthe von über 10 000 Mark versprochen worden. Seine Majestät der Kaiser hat ferner einen Beitrag von 20 000 Mark zu bewilligen geruht.

Die Haupteinnahme erwartet die Missions-Gesellschaft von einer durch Ihre Hoheit die Herzogin von Sachsen-Altenburg und Ihre Durchlaucht die Fürstin zu Lippe angeregten Verloosung von Kunst- und Werthgegenständen, zu welcher bereits Bilder im Werthe von 22 000 Mark geschenkt worden sind.

Der Posten eines Chefarztes am Krankenhaus in Zanzibar ist dem bereits in Zanzibar stationirt gewesenen, mit den Verhältnissen vertrauten Marinestabsarzt a. D. Dr. König übertragen worden.

Zu erwähnen ist schließlich, daß allgemein die Errichtung eines Sanatoriums für wünschenswerth erachtet wird, um Rekonvaleszenten die Möglichkeit eines Luftwechsels und gründlicher Erholung zu gewähren. Die Frage ist indeß noch nicht spruchreif und es empfiehlt sich, zunächst noch weitere Erfahrungen zu sammeln.

Es ist bisher noch nicht gelungen, einen besonders günstigen Ort für eine solche Anstalt zu bestimmen. Wird die Anstalt außerhalb des deutschen Schutzgebietes, z. B., wie vorgeschlagen, auf den Seychellen, auf Réunion oder in Port Natal angelegt, so wird der Kostenpunkt, einschließlich des nothwendigen Personals und der Reisespesen, ein sehr hoher. Innerhalb des Schutzgebietes aber fehlt es noch an der nöthigen hygienischen Erfahrung, um den richtigen Ort für eine so wichtige und kostspielige Anlage zu bestimmen. Zunächst in Aussicht zu nehmen sind Tanga und Ras Muhesa.

Tanga zieht durch seine malerische, fast idyllische Lage an der herrlichen, ringsum waldbeschatteten Bai, 15 m über der See, außerordentlich an. Man sollte glauben, daß der angenehme Aufenthalt hier allein den Kranken gesund machen müßte. Aber gerade Tanga hat in den letzten Monaten den höchsten Krankenstand aufgewiesen, weil dort gebaut wurde und Erdbewegungen nöthig waren. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Gesundheitszustand stellt, wenn die Station ganz vollendet sein wird.

Ras Muhesa, das kleine Fort an der Mündung des Pangani-Flusses, etwa 20 m über See gelegen und der frischen Seebrise ausgesetzt, hat leider kein Trinkwasser. Es fragt sich, ob solches in der Nähe gefunden werden wird.

Dar-es-Salaam dagegen, das früher als Fieberneſt verrufen war, hat jetzt nur einen geringen Krankenstand, weil die Station vortrefflich angelegt und völlig fertig ist.

Der Gesundheitszustand der Schutztruppe kann als dauernd gut bezeichnet werden, er verbessert sich stetig, je mehr die Unregelmäßigkeiten und unberechenbaren Störungen der ersten Zeit des Auftretens der Truppe verschwinden. Sehr viel trägt zu diesem guten Resultat die dem Klima entsprechende Unterkunft und die gute Verpflegung, sowie die Fürsorge der Vorgesetzten für ihre Untergebenen bei.

Bis zur Einrichtung eines Sanatoriums können Fieberkranke in der Rekonvaleszenz durch eine längere Seefahrt nach Bombay oder nach Delagoabay Erholung finden.

Militärische Stationen in Deutsch-Ost-Afrika.

Um die mit Waffengewalt hergestellte deutsche Herrschaft an der ostafrikanischen Küste mit möglichst geringen Kräften dauernd zu behaupten, ist das Mittel gewählt worden, an allen wichtigen Punkten kleine, nach allen Seiten abgeschlossene Forts zu errichten. Als Grundlage für den Bau galt im Allgemeinen: sturmfrei, Einrichtung für Geschütz- und Gewehrvertheidigung, mit geringer Besatzung, Benutzung vorhandener Steinhäuser zur Unterkunft für die Truppe. Durchweg ist als Grundriß das bastionäre Viereck als das am besten zu vertheidigende Werk gewählt. Die lokalen Verhältnisse und die vorhandenen Baulichkeiten haben Einfluß auf den Flächenraum und den Umfang der einzelnen Forts geübt. Von der Aushebung eines Grabens wurde grundsätzlich Abstand genommen, da die Erdarbeit in der Nähe der Wohnräume in den Tropen unvermeidlich Krankheiten hervorruft, außerdem der Graben durch Ansammlung von Feuchtigkeit, Fäulnißstoffen und Unrath auch später der Garnison gefährlich werden könnte. Da Holzbauten keine Dauer versprechen, so ist als Baumaterial überall der landesübliche Korallenstein verwendet worden. Die Umfassungsmauern sind zwischen 2,5 und 3 m hoch und sichern absolute Sturmfreiheit. Ueberhaupt können sämmtliche Werke den Angriffsmitteln der Eingeborenen gegenüber als uneinnehmbar bezeichnet werden. Die Küste ist durch diese Anlagen auf Dauer gesichert, selbst wenn die Forts nur mit verhältnißmäßig geringer Besatzung versehen sind. Dieselben werden sich gerade gegenwärtig in diesem Sinne zu bewähren haben, da der Reichskommissar während seines Vorgehens gegen den Süden genöthigt ist, die nördlichen Stationen in ihrer Besatzung auf ein Mindestmaß zu beschränken. Niemand besorgt jedoch eine Gefahr, da die Küste bis zum Rufidji völlig beruhigt und die Bevölkerung unterworfen ist.

Ein besonderes Verdienst hat sich Major Wissmann dadurch erworben, daß er auf Grund seiner Erfahrungen von vornherein für die Unterbringung seiner Mannschaft, vor Allem aber der Europäer in steinernen Häusern gesorgt hat. Dieser Maßregel ist wesentlich der gute Gesundheitszustand der Schutztruppe zuzuschreiben, der sich besonders gegenüber den zahlreichen Erkrankungen und Todesfällen bei den früheren Beamten der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft geltend macht, welchen diese Erfahrung fehlte. Zufolge der jetzt bereits gewonnenen Erfahrungen wird jeder Neubau immer praktischer und weniger kostspielig ausgeführt werden.

An großen Stationen sind vollendet: Tanga, Pangani, Mkwadja, Saadani, Bagamoyo und Dar-es-Salaam an der Küste, Mpwapwa im Innern. An kleinen Zwischenposten und zur Besetzung einzelner Punkte (z. B. Missionsstationen) bestehen: Tangata, Ras Muhesa bei Pangani, Lewa, Mtoni-Fähre, Mandera, Mrogro, Bueni und das Wachthaus am Hafeneingang von Dar-es-Salaam.

Evangelische Mission in Ost-Afrika.

Der neuesten Nummer der „Nachrichten aus der ostafrikanischen Mission" ist der vom Missionsinspektor L. Beyer verfaßte Jahresbericht beigefügt, welchem wir Folgendes über die Missionsthätigkeit der „Evangelischen Missions-Gesellschaft für Deutsch-Ostafrika" entnehmen.

Im Anfang des Jahres 1889 war alle Arbeit auf dem Festlande durch den Aufstand unmöglich gemacht worden. Missionar Greiner mit seiner Familie und Missionar Krämer hatten sich nach Zanzibar zurückziehen müssen. Ersterer konnte indeß schon im April wieder auf das Festland hinübergehen. Im Juli folgten ihm seine Frau und Nichte, sowie Missionar Krämer mit den schwarzen Kindern. Zunächst wohnten sie in einem Hause in Dar-es-Salaam zur Miethe, im Dezember aber bezogen sie ein inzwischen neu hergestelltes großes und stattliches Haus. In der Nähe desselben befindet sich ein geräumiges Wirthschaftsgebäude und eine Plantage. Die sogenannte schwarze Kolonie ist allerdings nur klein, da die meisten der befreiten Sklaven bei dem Ueberfall im Januar 1889 den Sklavenhändlern wieder in die Hände gefallen waren; nach den letzten Nachrichten zählte dieselbe 21 Mitglieder. Der aufopfernden Thätigkeit des Missionars Greiner gebührt die vollste Anerkennung. Auf seinen Wunsch wird ihm demnächst sein Neffe Daniel Elker aus Neckarzimmern zur Hülfe hinausgesandt werden. Gegenwärtig findet er an dem Diakon Hahn eine Stütze.

Dem Missionar Krämer ist vor Kurzem der telegraphische Auftrag ertheilt worden, in Tanga eine zweite Missionsstation zu gründen.

Die Geschäftsleitung der Gesellschaft führt gegenwärtig Herr Pastor Diestelkamp, Berlin N., Nazarethkirchstraße 50.

Missionare in Neu-Pommern.

Seitens der Mission vom hh. Herzen Jesu in Salzburg werden vier Missionare nach der Station Wlawollo auf Neu-Pommern (Schutz-

gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie) entsandt. Dieselben haben sich am 26. April d. J. in Amsterdam eingeschifft, um sich über Soerabaya zunächst nach Finschhafen zu begeben. Die Namen der Missionare sind: P. Hermann Kliem, P. Bernard Bley, Fr. Coelestin Kasser und Fr. Jakob Winkler.

Branntweinhandel in Groß-Namaqualand.

Bis vor etwa sechs Jahren spielte der Alkohol, und zwar hauptsächlich der sehr schlechte Branntwein, welcher in Kapstadt aus den Rückständen der Weintrauben beim Keltern bereitet wird, eine große Rolle im Handel. Gegen Branntwein wurden Straußenfedern, der damals gesuchteste Artikel im Lande, eingetauscht. Auch wurden die Eingeborenen durch Branntwein bewogen, an den Jagden theilzunehmen, welche bei dem früher vorhandenen Wildreichthum sehr lohnend waren. Nach der fast vollständigen Ausrottung der Strauße verkauften die Eingeborenen ihr Vieh, um Alkohol einzutauschen, und verarmten hierdurch mehr und mehr.

Der Schnaps kostet in Kapstadt 34 Mark pro Anker von etwa 45 Liter, also das Liter etwas über 75 Pfennig. In Groß-Namaqualand wird das Liter mit 10 Schilling bezahlt, d. h. mit einem starken fetten Schafe oder einer Ziege, doch steigt der Preis gelegentlich bis zu einer Kuh, welche gleich 60 Mark gerechnet wird.

Die Missionare, die einzigen früher ins Land gekommenen Europäer, welche den Eingeborenen Wohlwollen entgegenbrachten, sind der Meinung, daß der Branntwein ungemein entsittlichend auf die Eingeborenen eingewirkt habe. Dagegen sind in gesundheitlicher Hinsicht bei den Eingeborenen üble Folgen des Branntweingenusses nicht zu bemerken. Der Grund hierfür liegt nicht in der Widerstandsfähigkeit der Leute, sondern in dem Umstand, daß die Händler in Folge der gesunkenen Kaufkraft des Landes und der beschwerlichen Transportverhältnisse gegenwärtig nicht allzugroße Quantitäten mitbringen können.

Umsomehr treten die wirthschaftlichen Nachtheile zu Tage, welche der Branntwein verursacht hat. Wenn der leichtsinnige Eingeborene schon viel zu sehr geneigt ist, andere europäische Waaren über seine Kaufkraft hinaus zu erwerben, so ist dies in noch viel höherem Grade beim Branntwein der Fall; es ist kein seltenes Vorkommniß, daß die letzte Zuchtkuh für eine Flasche Branntwein hingegeben wird. Meist geschieht dies im halben Rausche. Viele früher recht reiche Hottentotten sind ausschließlich durch den Branntwein blutarm geworden.

Heute hat die Einfuhr von Branntwein nach Groß-Namaqualand sehr nachgelassen und ist kaum mehr der Rede werth. Es ist dies veranlaßt durch die allmählich den Händlern gekommene bessere Einsicht, daß sie selber durch denselben nur Nachtheile haben; der Branntwein spielt heut nur bei Konzessionserwerbungen von Häuptlingen noch eine Rolle. Nichtsdestoweniger erscheint es wünschenswerth, dem Branntweinhandel nach Möglichkeit entgegenzutreten, da andernfalls zu befürchten steht, daß mit der Hebung der Produktionskraft des Landes, der zunehmenden Sicherheit und der Besserung der Transportverhältnisse jener Handel wieder größere Dimensionen annimmt.

IV. Litterar. Besprechungen.

Sechs Jahre Deutscher Kolonialpolitik. Eine Ergänzung zu Dr. Fabris Buch: Fünf Jahre Deutscher Kolonialpolitik. Von Dr. W. Weißenborn. Berlin 1890. Verlag von A. Deubner. Preis 1 M.

Die vorliegende Broschüre enthält eine Darstellung der gegenwärtigen Lage der verschiedenen deutschen Schutzgebiete. Hand in Hand damit geht der Versuch, die Ursachen der eingetretenen Hemmnisse der Entwickelung zu ergründen. Ein besonderer Abschnitt ist „den Fehlern der Regierung und der Parteien", ein anderer „der Kolonialpolitik im neuen Reichstage" gewidmet.

Wissmann, Herm. Unter deutscher Flagge quer durch Afrika von West nach Ost. 6. Auflage. gr. 8. (XV, 444 Seiten) mit Illustrationen und 2 Karten. 12 M., gebunden 15 M. Verlag von Walther und Apolant, Berlin.

Das Erscheinen einer neuen Auflage dieses Werkes beweist das Interesse, welches dasselbe gerade gegenwärtig findet und rechtfertigt eine kurze Besprechung des Vielen schon bekannten Inhalts. Das Werk schildert die Reise, welche der gegenwärtige Reichskommissar, Major Wissmann, in den Jahren Ende 1880 bis Ende 1883 von der Westküste Afrikas (San Paulo de Loanda) über den Tanganjika-See nach der Ostküste (Saadani) unternommen hat. Es war dies die erste Durchquerung Afrikas von West nach Ost. Die erste Hälfte dieser Reise legte Wissmann mit Dr. Pogge zusammen zurück. Der Erfolg ist neben der

Begünstigung durch die Verhältnisse der Energie und Kaltblütigkeit der Forscher zu verdanken. In ersterer Hinsicht ist besonders des Umstandes zu gedenken, welcher es den Reisenden ermöglichte, in Lubuku bei den Baschilange — zwischen der Westküste und dem Tanganjika — neue Träger zu erhalten und mit deren Hülfe die Reise fortzusetzen. Zwei obere Häuptlinge dieses Volksstammes waren einige Jahre zuvor westwärts gereist und in der Fremde gestorben. Der allgemeine Glaube in Lubuku, daß die Geister der Verstorbenen in irgend einer Form zurückkehren, bewirkte im Verein mit dem Zusammentreffen verschiedener Umstände, daß man in Pogge und Wissmann jene Häuptlinge wiederzuerkennen meinte und sich bereit erklärte, ihnen überall hin zu folgen. In Nyangwe am Lualaba, der Stadt mit wenig Arabern und Tausenden von Sklaven, trennte sich Dr. Pogge von Wissmann, um nach der Westküste zurückzukehren. Wissmann reiste allein weiter. Die Energie und die geschickte Benutzung der Umstände, durch welche derselbe alle Schwierigkeiten gegenüber den eigenen Trägern, sowie die Angriffe feindlicher Eingeborenen, wie der Mulolwa und der Waha (westlich und östlich des Tanganjika), zu überwinden wußte, sind bewunderungswürdig.

Von Interesse ist die Beschreibung des Aufenthalts bei dem inzwischen verstorbenen Mirambo, dem „Napoleon Ost-Afrikas", welcher als erbitterter Feind die Araber in Schrecken setzte und im Norden und Westen von Tabora ein mächtiges Reich gründete. Bei Mirambo traf Wissmann mit Tippu Tips Sohn Zefu-bin-Mohammed zusammen und schloß sich demnächst auf dem Wege von Tabora, von wo er Reichard und Dr. Böhm in Gonda einen Besuch abgestattet hatte, der Karawane Tippu Tips bis Mpuapua an. Im November 1883 erreichte Wissmann Saadani, wo er von dem Kommandanten Bwana Heri, dem „feingekleideten, dicken, äußerst wichtig thuenden Wali", empfangen wurde.

Obgleich diese erste Forschungsreise Wissmanns schon Anfang der achtziger Jahre unternommen wurde, ist die Beschreibung derselben erst erfolgt, nachdem Wissmann in den Jahren 1883 bis 1885 das südliche Kongo-Becken durchforscht und 1886 bis 1887 eine zweite Durchquerung Afrikas von der Mündung des Kongo bis zu der des Zambesi ausgeführt hatte.

Die Erfahrungen, welche Wissmann auf diesen Reisen gewonnen, verleihen den in dem vorliegenden Werk niedergelegten Urtheilen ein besonderes Interesse. Reiche Gegenden, die er auf seiner ersten Reise durchzog, fand er später von den von Nyangwe nach Westen vordringenden, Sklavenhandel treibenden Arabern verwüstet, glückliche Völker vernichtet. Schon auf seiner ersten Reise sah Wissmann den bevorstehenden Kampf mit den Arabern voraus. Er schrieb damals in sein Tagebuch: „Bis jetzt, wo der Europäer dem Araber noch keine Konkurrenz gemacht hat, im Gegentheil dieser von Reisenden und Missionaren nur verdient, ist das Verhältniß noch ein leidliches. Wird aber der Araber erst gewahr, daß der Europäer mit seinen überlegenen Mitteln ihm den Handel aus der Hand zu ringen anfängt, dann wird sich das Verhältniß sehr bald ändern." Auf seinen folgenden Reisen fand Wissmann eine solche Aenderung vor und inzwischen hat sich der Umschwung vollständig vollzogen.

Der zweite Theil des Werkes giebt eine Darstellung von Pogges Aufenthalt in Lubuku, Rückkehr und Tod. Der Anhang enthält „Praktische Winke zum Reisen im äquatorialen Afrika", meteorologische Beobachtungen, Höhenmessungen und astronomische Ortsbestimmungen.

Die Illustrationen sind nach Skizzen Wissmanns von Rudolf Hellgrewe ausgeführt. Die beigefügten Karten von Richard Kiepert geben eine gute Uebersicht der durchreisten Länder und des gewählten Weges.

Mit Stanley und Emin Pascha durch Deutsch Ost-Afrika. Reise-Tagebuch des P. August Schynse. Herausgegeben von Karl Hespers. 116 Seiten gr. 8. Geh. 1,80 M. Verlag von J. P. Bachem, Köln.

P. Schynse, welcher als Missionar der algerischen Missionsgesellschaft zwei Jahre am Kongo thätig war, war bereits im März 1887 mit Stanley zusammengetroffen, als dieser, um Emin Hülfe zu bringen, den Kongo hinaufging. Der Zufall fügte es, daß beide sich Ende 1889 wiederum trafen und demnächst gemeinsam den Marsch durch die deutsche Interessensphäre nach der Küste zurücklegten. Schynse war inzwischen dem Provikariat Unyangembe zugetheilt worden, hatte aber in Folge des Aufstandes nach der Missionsstation Bukumbi am Südende des Viktoria Nyanza flüchten müssen. Bald darauf trafen Stanley und Emin Pascha in Makolo (südlich von Bukumbi) ein und Schynse erhielt vom Bischof Livinhac den Auftrag, der Expedition die erbetenen Kleidungsstücke u. s. w. zu überbringen. Bei seiner Rückkehr nach Bukumbi wurde ihm die Aufgabe, seinen augenleidenden Mitbruder

(P. Girault) nach der Küste zu geleiten. Er holte die Stanleyſche Expedition in Ugogo wieder ein und reiſte mit derſelben bis nach Bagamoyo.

Das Tagebuch Schynſes ſchildert in ſchlichter, aber anſchaulicher und feſſelnder Darſtellung die durchwanderten Länder, den Charakter der Eingeborenen und die Art des Reiſens in Inner-Afrika. Ganz beſonderes Intereſſe gewährt die Beſchreibung der Stanleyſchen Karawane und ihrer Mitglieder, ſowie des Zuſammentreffens mit Major Wiſſmann und den deutſchen Landsleuten.

V. Litteratur-Verzeichniß.

28. Ruſt, Die Deutſche Emin-Paſcha-Expedition. Mit einer Skizze. 3 M.
Friedrich Luckhardt, Berlin SW.

29. Schynſe, Aug., Mit Stanley und Emin Paſcha durch Deutſch Oſt-Afrika. Reiſetagebuch. Herausgegeben von K. Hespers. (1. Vereinsſchrift der Görres-Geſellſchaft für 1890.) 1,80 M.
J. P. Bachem, Köln.

30. Scott, E. P., Stanley und Emin Paſcha. Die Geſchichte der Befreiung Emin Paſchas mit Original-Briefen Stanleys, Emin Paſchas, Jephſons, Selim Beys, P. Schynſes u. ſ. w. Autoriſirte Ueberſetzung. (In 5 Lieferungen.) 1. Lief. 0,50 M.
Felix Krais, Stuttgart.

31. H. M. Stanley, Through Dark Continent. With Maps and Illustrations. New and cheaper edition. Cloth. 3 sh. 6 d.
Sampson Low & Co., London.

32. H. M. Stanley, How I found Livingstone. With Maps and Illustrations. New and cheaper edition. Cloth. 3 sh. 6 d.
Sampson Low & Co., London.

33. Stanley und Emin. H. M. Stanleys Expedition zur Aufſuchung Emin Paſchas. Der Zug vom Kongo zu den Nilſeen. Mit Skizzen und Beſchreibungen von Offizieren der Expedition. Herausgegeben von der Illustrated London News. Autoriſirte Ueberſetzung. Fol. 1,50 M.
Otto Janke, Berlin.

34. Dr. W. Weißenborn. Sechs Jahre deutſcher Kolonialpolitik. Eine Ergänzung zu Dr. Fabris Buch: „Fünf Jahre deutſcher Kolonialpolitik". 1 M.
A. Deubner, Berlin.

Anzeigen.

Inſerate (für die zweigeſpaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) ſind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochſtraße 68—70, oder deren Zweigſtelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzuſenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Im Verlage der Königlichen Hofbuchhandlung von **Ernst Siegfried Mittler und Sohn,** Berlin SW12, Kochſtraße 68—70, iſt erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueberſicht über die zollpolitiſchen Beziehungen Deutſchlands zum Auslande
und die
Hauptergebniſſe der Statiſtik des Waarenverkehrs zwiſchen Deutſchland und dem Auslande.

Preis 1 M.

Auf Veranlaſſung der Redaktion des Deutſchen Handels-Archivs (Reichsamt des Innern) iſt von obengenannter Publikation des Januarhefts ein Sonderabdruck mit Rückſicht darauf veranſtaltet worden, daß die verwickelten Konſequenzen der vereinbarten Meiſtbegünſtigungsklauſeln eine überſichtliche Zuſammenſtellung der in zollpolitiſcher Beziehung bedeutenden Verträge des In- und Auslandes wünſchenswerth erſcheinen laſſen, daß eine Zuſammenſtellung der hinſichtlich des Deutſchen Zolltarifs beſtehenden allgemeinen Verpflichtungen bis jetzt nicht veröffentlicht iſt, und daß eine ſtatiſtiſche Ueberſicht über die Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs Deutſchlands wegen des bevorſtehenden Ablaufs zahlreicher Zolltarifverträge zur Zeit ein beſonderes Intereſſe darbieten dürfte.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE.

12

Am 15. Mai P. D. **Marie Woermann,** Capt. **Jarck,** nach **Madeira,** den **Canarischen Inseln, Gorée, Accra, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Am 31. Mai Postdampfer **Aline Woermann,** Capt. **Dittmer,** nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt. Nächste Expedition nach **Marocco** voraussichtlich am 31. Mai per Postdampfer **Ella Woermann.**

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei **C. WOERMANN,** Hamburg, und dem Schiffsmakler **AUGUST BOLTEN,** Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

16

Deutsche
Militairdienst-
Versicherungs-Anstalt
in Hannover.

Zweck: Wesentliche Verminderung der Kosten des ein- wie dreijährigen Dienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von **Invaliden, Reservisten-Uebungs- bezw. Kriegsdienst-Entschädigung.** Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter.

Marine-Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn,

Berlin SW12, Kochstraße 68—70.

Die

Britischen Flotten-Manöver

vom Jahre 1889.

Von

Stenzel,

Kapitän zur See a. D.

(Beiheft X/XI zum Militär-Wochenblatt 1889.)

Mit zwei Skizzen.

Preis: Mk. 1,60.

Rang- und Quartierliste

der

Kaiserlich Deutschen Marine

für

das Jahr 1890.

(Abgeschlossen am 25. November 1889; die Seedienstzeit ist bis 31. Oktober 1889 berechnet.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

Redaktion: Das Ober-Kommando der Marine.

Preis: Mk. 2,50, gebunden Mk. 3,20.

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSÄGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN
ALLER ART
IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Verlag von Jul. Gaebels Buchhandlung in Graudenz. 17

Brandt, Dr., Divis.-Pfarrer, Unsre Kolonieen und das Christentum. Ein orientierender Vortrag. 40 Pfennig. (Der Reinertrag ist für die Mission bestimmt.)

Wagner, Rechtsanwalt, Die Vorgänge auf den Samoa-Inseln. Zweite vermehrte Aufl. 50 Pfennig.

Trocken-Apparate

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 135 M. an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art, **Frankfurt a. M. u. Berlin N,** Chausseestraße 2E.

Demnächst erscheint:

Land und Leute in Deutsch-Ost-Afrika.

In 83 photographischen Original-Aufnahmen

von

J. Sturtz,
Marine-Zahlmeister a. D.,

und Schilderungen

von

J. Wangemann,
Marine-Pfarrer.

Das Werk will das rege Interesse, welches in Deutschland sowohl, wie auch von den Deutschen im Auslande den Deutschen Schutzgebieten und insbesondere der Thätigkeit des Reichskommissars, Herrn Major Wissmann, entgegengebracht wird, durch eine Veranschaulichung von Land und Leuten in Deutsch-Ost-Afrika befriedigen.

Zu diesem Zwecke werden 83 photographische Aufnahmen der Deutschen Ansiedelungen, der Stadt Zanzibar, der hauptsächlichsten Küstenplätze und Dorfstätten sowie Gruppenbilder der Bewohner wiedergegeben und durch den begleitenden Text aufs Beste erläutert.

Das Werk zerfällt in vier Abschnitte:

1. Zanzibar. — 2. Bagamoyo. — 3. Dar es Salaam. — 4. Von der Thätigkeit unserer Kriegsschiffe.

Wie schon die Titel andeuten, beschäftigen sich die ersten drei Abschnitte vorzugsweise mit Natur- und Kulturschilderungen, während der vierte Abschnitt die Bekämpfung des Aufstandes durch die Kaiserlich Deutsche Marine behandelt.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, eine Zusammenstellung der Original-Aufnahmen entgegenzunehmen.

Das Werk umfaßt ungefähr 12 Bogen Text in Quer-Quart-Format, dem die Abbildungen in 83 Lichtdrucken beigegeben werden.

Der Subskriptionspreis eines Exemplares beträgt 10 M.; mit dem Erscheinen des Werkes tritt ein erhöhter Ladenpreis von 12 M. ein.

Gefl. Bestellungen beliebe man zu richten an:

J. Sturtz,
Marine-Zahlmeister a. D.

Wohnung: Berlin NW., Pritzwalkerstr. Nr. 13 II.

Ia Sherry Ia

— sweet oder **dry —**

1 Kiste à 12/1 Flaschen à 3/4 Liter Inhalt:

18 Mark.

In Gebinden à 18, 25, 36 und 50 Liter

pr. Lit. 1,50 M.

Frei Glas, Kiste und Faß!

= Garantirt =

reine, unverfälschte Qualität. 11

Ernst Philip,

Wein-Import, Hamburg.

Lieferant verschiedener Offiziersmessen.

Verlag von Paul Toeche in Kiel

Hofbuchhändler Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen.

v. Holleben, Korvett. Cptn. Sieben Jahre Seekadett. 1882. 268 S. mit 4 Porträits gez. von Allers. 8°. *M.* 5,—, eleg. geb. *M.* 6,—

Album der deutschen Flotte. Leporello-Format. *M.* 1,50.

Heye, Sek. Lieut. i. Seebat. Die Kaiserl. Deutsche Marine. Ein Handbuch zur Orientirung über die Marine. 1887. 36 S. mit 4 T. *M.* 1,—.

v. Holleben, Deutsches Flotten-Leben. 152 S. 8°. 1884. *M.* 1,50, geb. *M.* 2,25.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und **dauerhaftestes Bedachungsmaterial.** Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die **Tropenländer** geeignet. **Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.**

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falckenberg, Köln a. Rh.** **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn,

Berlin SW12, Kochstraße 68—70.

1. Geschichte.

Bericht über die Entwickelung der Kaiserlich Deutschen Marine im letzten Jahrzehnt. 1873 bis 1883. (Enthalten in: Jahresbericht über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. IX. Jahrgang. 1882. Unter Mitwirkung vieler Offiziere herausgegeben von H. v. Löbell [Oberst z. D.]) *M* 9,—; gebunden *M* 10,50.

Entwickelung, Die, der Preußischen Marine und ihre Theilnahme am Kriege gegen Dänemark. *M* —,25.

Dunkfeldt, E., Bericht über die Wirksamkeit „Rolf Krake's" während des Feldzuges von 1864, namentlich in Betreff der Eroberung von Alsen. Aus dem Dänischen übersetzt. 1865. *M* —,60.

Henrici (Lieut.), Die Norddeutsche Kriegsmarine 1868. *M* —,40.

Kriegsschiffe, Die Norddeutschen, in Ost-Asien während des deutsch-französischen Krieges. 1872. *M* —,40.

Livonius (Korv.-Kapt.), Unsere Flotte im deutsch-französischen Kriege. 1871. *M* —,80.

Marine, Die Preußische. Ihre Betheiligung am deutsch-dänischen Kriege, ihre Bedeutung und Zukunft. Von einem Fachmann. 1864. *M* 1,80

Ostsee-Eskadre, Die Dänische, 1864. Von einem See-Offizier. 1865. *M* —,60.

Untergang, Der, S. M. Schiffes „Großer Kurfürst" auf Grund der gerichtlichen Untersuchungsakten dargestellt. Mit 1 Tafel in Steindruck. 1880. *M* —,80.

2. Artillerie; Torpedowesen; Schiffstaktik.

Davids (Zeugfeuerwerks-Lieut.), Leitfaden für den Unterricht in der Schiffsartillerie, zunächst an der Feuerwerksmaatschule. Mit Holzschnitten im Texte und 4 Tafeln. 1870. *M* 2,80.

v. **Ehrenkrook** (Kapt.-Lieut.), Die Fisch-Torpedos. Ihre historische Entwickelung, Einrichtung, Verwendung und Bekämpfung, sowie deren Einfluss auf zukünftige Seekriege. Mit 2 Holzschnitten. 1878. *M* 1,80.

— —, Seeminen und Torpedos. 1878. (Beiheft 24 zum Mar.-Verordn.-Bl.) *M* 2,20.

Galster (Kapt.-Lieut.), Die Schiffs- und Küstengeschütze der deutschen Marine. Unter Benutzung amtlichen Materials bearbeitet. Mit 248 Holzschnitten im Text und 7 Steindrucktafeln. 1885. *M* 10,—; gebunden *M* 11,50.

— —, Pulver und Munition der deutschen Marine-Artillerie. Mit 47 Abbildungen im Text. *M* 3,—; gebunden *M* 4,—.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

ECONOMICS DIVISION
NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Auswärtigen Amt.

I. Jahrgang. Berlin 15. Mai 1890. Nummer 4.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 47. — Eintritt in die Truppe des Reichskommissars für Ost-Afrika S. 47. — II. Verordnung, betreffend unterhaltlose Fremde im Schutzgebiet der Marschall-Inseln S. 48. — Verträge mit Eingeborenen im Schutzgebiet der Marschall-Inseln über höhere Werthobjekte S. 49. — Einfuhrzölle in Togo S. 50. — Errichtung eines Friedhofs in Kamerun S. 50. — Statistische Daten über Ein- und Ausfuhr des Vertragsgebietes der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft S. 52. — III. S. 54. — IV. Ostküste von Afrika S. 54. — Westküste von Afrika S. 55. — Stiller Ocean S. 55. — V. S. 57.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 57. — II. Postdampfschiffverbindungen S. 58. — III. Schutztruppe für Ost-Afrika S. 58. — Missionsthätigkeit in Togo und Kamerun S. 59. — IV. S. 60. — V. S. 61. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetz-Blatt 1888, Seite 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Nachdem die Landesverwaltung des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie von dem Reich übernommen worden ist, werden die gesammten richterlichen und Verwaltungs-Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 6. Mai 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi.

Bekanntmachung.

Wie bereits in Nr. 2 des „Deutschen Kolonialblattes" bekannt gemacht worden ist, sind Anfragen wegen Eintritts in die Truppe des Reichskommissars für Ost-Afrika an „die Vertretung der Deutsch-Ostafrikanischen Schutztruppe, Berlin W., Wilhelmstraße 98" zu richten.

Dieselben haben indessen, da der Bedarf der Schutztruppe an Offizieren, Mannschaften u. s. w. für die nächsten Monate gedeckt ist, gegenwärtig Berücksichtigung nicht zu erwarten. Anfragen wegen Verwendung im Dienste der Kolonial-Verwaltung sind an das Auswärtige Amt zu richten, können jedoch, da Vakanzen nicht vorhanden sind und eine große Anzahl von Bewerbern bereits vorgemerkt ist, zur Zeit ebenfalls keine Berücksichtigung finden.

Gesuchen um Belehrung und Auskunftsertheilung über die Verhältnisse in den Schutzgebieten, um Beihülfe zur Auswanderung oder um kostenfreie Beförderung nach denselben kann seitens des Auswärtigen Amtes keine Folge gegeben werden.

Seitens des Reichskanzlers, welchem statutenmäßig die Aufsicht über die Deutsche Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika, die Neu-Guinea-Kompagnie und die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft zusteht, ist an Stelle des Geheimen Legationsrathes Dr. Krauel zum Kommissar für die beiden erstgenannten Gesellschaften der Wirkliche Legationsrath Dr. Rettich, zum Kommissar für die letztgenannte Gesellschaft der kommissarische Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amt, Konsul Freiherr v. Nordenflycht bestellt worden.

Der stellvertretende Sekretär bei dem Kaiserlichen Kommissariat für die Marschall-Inseln, Eugen Brandeis, ist zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz im Schutzgebiet der Marschall-Inseln auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, vom 15. März 1888 (R.-G.-B. S. 75) ermächtigt worden.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung, betreffend unterhaltlose Fremde.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 ertheilten Ermächtigung wird hiermit für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

Jeder Nichteingeborene des Schutzgebiets, welcher sich in demselben aufhält, ohne im Besitz genügender Mittel zum Unterhalt zu sein, oder auf Verlangen eine Gelegenheit zum Erwerb seines Unterhalts durch Arbeit nachweisen zu können, ist gehalten, die ihm von dem Kaiserlichen Kommissar angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit gegen ortsüblichen Lohn zu verrichten.

§ 2.

Jeder Neuanziehende hat bei der gemäß Verordnung vom 15. März 1887 erfolgenden Anmeldung den im § 1 geforderten Nachweis zu führen, widrigenfalls ihm der Aufenthalt im Schutzgebiet versagt werden kann.

§ 3.

Der Führer eines Schiffes ist verpflichtet, den von ihm in das Schutzgebiet gebrachten Fremden, dem gemäß § 2 der Aufenthalt in demselben versagt wird, entweder wieder an Bord zu nehmen, oder die durch dessen Aufenthalt im Schutzgebiet und dessen Entfernung aus demselben entstehenden Kosten zu tragen.

Bis zur Annahme des Betreffenden an Bord, oder Sicherheitsstellung wegen der voraussichtlich entstehenden Kosten, kann dem Schiffer die Aushändigung der Schiffspapiere verweigert werden.

§ 4.

Weigert sich ein Fremder, die ihm gemäß § 1 übertragene Arbeit auszuführen, oder ist zu besorgen, daß derselbe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit Gefahr bringen werde, so kann er in Gewahrsam genommen und zwangsweise zur Arbeit angehalten werden.

§ 5.

Ein Schiffer, der die ihm durch diese Verordnung auferlegten Pflichten verletzt, wird mit Geldstrafe oder Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 6.

Diese Verordnung tritt in den einzelnen Theilen des Schutzgebiets jedesmal mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Jaluit, den 5. Juni 1889.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.

(L. S.) (gez.) Biermann.

Verordnung, betreffend Verträge mit Eingeborenen über höhere Werthobjekte.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 ertheilten Ermächtigung wird hiermit für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

Jeder Vertrag mit Eingeborenen über ein Werthobjekt von mehr als 2000 Mark muß schriftlich abgeschlossen werden. Mündliche Nebenabreden sind ohne Wirkung.

§ 2.

Jede Partei hat eine Ausfertigung des Vertrages zu erhalten.

§ 3.

Jeder Vertrag der oben bezeichneten Art bedarf zu seiner Gültigkeit der vorherigen Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars. Demselben ist eine Abschrift des Vertrages zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4.

Jede Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird mit Geldstrafe oder Gefängniß bis zu 3 Monaten geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt in den einzelnen Theilen des Schutzgebietes jedesmal mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Mejuru, den 16. Oktober 1889.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.

(L. S.) (gez.) Biermann.

Verordnung.

In Abänderung der entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung, betreffend das Verfahren bei Erhebung von Einfuhrzöllen in dem Schutzgebiete von Togo, vom 1. Oktober 1888, verordnet der Kaiserliche Kommissar auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 zufolge einer neuerdings zwischen Deutschland und Frankreich über die Einführung eines Zollsystems in den beiderseitigen Gebieten an der Sklavenküste getroffenen Uebereinkunft vom 26. Dezember 1889, was folgt.

§ 1.

An Stelle des bisherigen Zolltarifs kommen die nachstehend verzeichneten Zollsätze zur Geltung:

Gegenstände der Verzollung		Einheiten					
		deutsche		französische		englische	
		Mark	Pf.	Francs	Cent.	Schill.	Pence
Genever pro Kiste zu 8 Litern	unter 40 pCt. Tralles	—	64	—	80	—	$7^{680}/_{1000}$
	von 40 bis 60 pCt. "	—	96	1	20	—	$11^{520}/_{1000}$
	über 60 pCt. "	1	60	2	—	1	$7^{200}/_{1000}$
Rum pro Liter	unter 40 pCt. "	—	$3^{2}/_{10}$	—	4	—	$384/_{1000}$
	von 40 bis 60 pCt. "	—	$4^{8}/_{10}$	—	6	—	$576/_{1000}$
	über 60 pCt. "	—	8	—	10	—	$960/_{1000}$
Tabak pro Kilogramm		—	20	—	25	—	$2^{400}/_{1000}$
Pulver pro 100 Pfund englisch		5	—	6	25	5	—
Gewehre pro Stück		1	—	1	25	1	—
Salz pro Tonne zu 1000 kg		8	—	10	—	8	—

§ 2.

Als gesetzliches Zahlmittel bei Erhebung der Zölle gelten alle deutschen, französischen und englischen Goldmünzen, sowie die französischen silbernen Fünffrankenstücke und die deutschen Einthalerstücke, während die deutschen Scheidemünzen nur bis zu 20 Mark, die französischen bis zu 50 Franken und die englischen bis zu 40 Schilling in Zahlung genommen zu werden brauchen.

§ 3.

Diese Verordnung tritt vom 15. März 1890 ab in Kraft.

Sebbe, den 28. Februar 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.

(L. S.) (gez.) v. Puttkamer.

Verordnung vom 1. Februar 1890, betreffend die Errichtung eines Friedhofs in Kamerun.

§ 1.

Die Beaufsichtigung und Instandhaltung des Friedhofs, insbesondere der Umfassung, der Wege, gärtnerischen Anlagen, Grabmäler und Baulichkeiten, desgleichen die Verwaltung der hierfür aufkommenden Gelder wird einem besonderen Friedhof-Komitee übertragen.

§ 2.

Dieses Komitee wird aus einem Beamten, einem Mitgliede der Mission und einem solchen des Kaufmannsstandes gebildet; seine Maßnahmen unterliegen der Genehmigung des Gouverneurs, welcher auch die einzelnen Mitglieder ernennt.

§ 3.

Die zur Beaufsichtigung und Instandhaltung des Friedhofs erforderlichen Mittel werden aufgebracht:

1. durch freiwillige Beiträge,
2. durch den Verkauf von Begräbnißstellen,
3. durch eine für jedes einzelne Begräbniß zu entrichtende Gebühr von 25 Mark.

§ 4.

Gegen die einmalige Entrichtung von 10 Mark für den Quadratmeter können Begräbnißplätze zu ausschließlicher Benutzung erworben werden; die nach § 3 Ziffer 3 zu entrichtende Gebühr kommt dadurch nicht in Wegfall.

§ 5.

Nachdem die Basler Mission sich verpflichtet hat, den vierten Theil der Anlagekosten des Friedhofs bis zu einem Höchstbetrage von eintausend Mark zu tragen, wird derselben als Gegenleistung der vierte Theil der zu Begräbnissen dienenden Fläche zur ausschließlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.

Zu den Kosten der Instandhaltung und Reparatur, insoweit sie nicht durch die in § 3 aufgeführten Mittel gedeckt werden können, hat die Mission ebenfalls ein Viertheil des ungedeckten Betrages beizusteuern.

Für die auf dem der Mission zur Verfügung stehenden Friedhofgrunde stattfindenden Beerdigungen ist die in § 3 Ziffer 3 festgesetzte Gebühr nicht zu entrichten.

§ 6.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres hat das Komitee über seine Thätigkeit sowie über die während des Jahres vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben öffentlich Rechnung abzulegen, auch hat dasselbe ein mit fortlaufenden Grabnummern versehenes Todtenregister zu führen, welchem ein stets evident gehaltener Situationsplan des Friedhofs mit den einzelnen Grabstellen beigefügt sein muß.

§ 7.

Von jedem in Aussicht stehenden Begräbnisse ist das Komitee bezw. eines seiner Mitglieder rechtzeitig zu benachrichtigen. Dem Komitee liegt es ob, für die Herstellung der Grube Sorge zu tragen; alle übrigen mit dem Begräbnisse verbundenen Kosten und Arbeiten sind Sache der zunächst Betheiligten.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung

(L. S.) (gez.) Zimmerer.

Statistische Daten über Ein- und Ausfuhr des Vertragsgebietes der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

(Aufgestellt von der Zollverwaltung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.)

Vergleichende Zusammenstellung des Gesammtwerthes der in der Zeit vom 18. August 1888 bis 28. Februar 1889 und vom 18. August 1889 bis 28. Februar 1890 in das Vertragsgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft eingeführten Waaren.

Monat	Vom 18. August 1888 bis 28. Februar 1889 Werth Rupien*)	Anas	Pesas	Vom 18. August 1889 bis 28. Februar 1890 Werth Rupien	Anas	Pesas
18. August bis September	340 435	12	2	573 900	2	—
Oktober	60 128	6	2	302 025	7	2
November	60 849	7	1	335 582	12	2
Dezember	67 519	4	1	241 720	15	1
Januar	64 596	10	—	271 054	11	3
Februar	66 134	12	—	271 937	3	2
Summe	659 664	—	—	1 996 221	4	2

Vergleichende Zusammenstellung des Gesammtwerthes des Exportes aus dem Vertragsgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in der Zeit vom 18. August 1888 bis 28. Februar 1889 und vom 18. August 1889 bis 28. Februar 1890.

Monat	Vom 18. August 1888 bis 28. Februar 1889 Werth Rupien	Anas	Pesas	Vom 18. August 1889 bis 28. Februar 1890 Werth Rupien	Anas	Pesas
18. August bis September	359 489	3	—	421 495	13	—
Oktober	513 150	6	1	490 550	8	3
November	237 507	15	3	379 423	12	—
Dezember	168 985	3	—	286 403	5	1
Januar	120 746	14	2	226 819	11	1
Februar	168 983	14	1	245 859	3	3
Summe	1 568 863	8	3	2 050 552	6	—

Vergleichende Zusammenstellung des Werthes von Baumwollstoffen (gefärbt und ungefärbt), welche in der Zeit vom 18. August 1888 bis 28. Februar 1889 und vom 18. August 1889 bis 28. Februar 1890 in das Vertragsgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft eingeführt worden sind.

Monat	Rupien	Anas	Pesas	Rupien	Anas	Pesas
18. August bis 30. September	190 184	11	1	335 054	10	1
Oktober	39 693	—	2	214 069	15	2
November	37 463	1	1	240 680	6	—
Dezember	41 189	13	2	169 049	14	3
Januar	40 222	15	2	187 976	12	3
Februar	43 929	13	1	209 484	10	3
Summe	392 683	7	1	1 356 316	6	—

*) Der Werth einer Rupie ist etwa = 1,50 Mark.

Vergleichende Zusammenstellung des Gewichtes und Werthes der nachbezeichneten Haupt-Export-Produkte, welche in der Zeit vom 18. August 1888 bis 28. Februar 1889 und vom 18. August 1889 bis 28. Februar 1890 aus dem Vertragsgebiet der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ausgeführt worden sind.

Monat	Produkt	Vom 18. August 1888 bis 28. Februar 1889				Vom 18. August 1889 bis 28. Februar 1890			
		Gewicht	Werth			Gewicht	Werth		
		Lbs.	Rupien	Anas	Pesas	Lbs.	Rupien	Anas	Pesas
18. August bis September	Elfenbein	29 282½	181 137	7	—	17 255¾	122 611	—	2
Oktober		40 320¼	245 704	—	3	38 176	273 792	8	—
November		15 000¾	100 308	10	1	28 136	200 760	1	2
Dezember		8 162½	58 089	10	3	19 127	148 846	13	—
Januar		5 326¾	37 176	13	1	14 770	112 336	13	—
Februar		9 963	75 685	10	—	18 217	129 774	14	1
	Summe	108 055¾	698 102	4	-	135 681¾	988 122	2	1
18. August bis September	Kopal	22 260¼	14 602	1	—	83 943	50 587	8	2
Oktober		92 183¼	56 631	10	2	43 747	20 799	12	—
November		18 202½	9 281	15	3	102 825	48 452	1	2
Dezember		35 892¾	22 592	9	3	53 130	22 505	15	—
Januar		32 339¾	17 002	14	—	27 653	12 129	15	1
Februar		52 076	32 259	12	3	49 102	20 098	5	—
	Summe	252 954½	152 370	15	3	360 400	174 573	9	1
18. August bis September	Sesam	1 047 830½	59 294	5	1	891 229	56 708	14	—
Oktober		534 150	34 068	8	—	428 839	27 981	9	3
November		286 573	32 046	7	—	185 356	13 555	14	2
Dezember		229 120	14 835	9	1	223 565	14 123	2	2
Januar		205 955	12 065	10	—	269 878	16 547	2	3
Februar		184 177	10 312	15	2	234 824	13 987	6	—
	Summe	2 487 805½	162 623	7	—	2 233 691	142 904	1	2
18. August bis September	Mtama	489 685	15 871	3	1	1 033 301	30 575	14	3
Oktober		636 454	35 058	—	1	1 228 894	36 255	11	3
November		840 137	25 398	1	2	1 211 752	32 439	1	1
Dezember		673 011	17 613	9	2	960 159	25 811	3	—
Januar		478 844	13 164	9	1	1 231 668	32 757	2	1
Februar		157 512	4 578	15	1	897 718	29 360	11	3
	Summe	3 275 643	111 684	7	—	6 563 492	187 199	12	3
18. August bis September	Kautschuk	31 004¼	25 911	4	2	77 252	62 369	10	3
Oktober		76 133¾	61 947	5	1	24 199	24 215	—	—
November		16 093	15 152	12	—	17 526	16 112	3	1
Dezember		14 564	14 357	4	1	12 100	12 256	2	1
Januar		7 859¼	8 289	3	2	8 719	8 756	13	3
Februar		7 823	8 310	6	—	13 922	12 687	6	1
	Summe	153 477¼	133 968	3	2	153 718	136 397	4	1

III. Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Sergeanten Bauer in der Ostafrikanischen Schutztruppe die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Ostküste von Afrika.

Indischer Ocean.

Lage einer Untiefe nördlich des Fahrwassers im Owen Channel. Westküste von Pemba.

Nach einem Berichte des Kommandanten des britischen Schiffes „Conquest", Kapitän W. H. Henderson, liegt nördlich des Fahrwassers im Owen Channel eine kleine Untiefe mit 2,3 m Wasser, welche von 11 bis 12,8 m Wasser umgeben ist, in folgenden Peilungen:

SO-Ende von Mapanya in . . . . NzO, 1,2 Sm,
Nordende der Halbinsel Mkumbuu in . SOzO$^{3}/_{4}$O.

(Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 935.)

Lage einer Untiefe im Cockburn-Hafen. Insel Pemba.

Derselbe Kommandant hat ferner berichtet, daß in der Cockburn-Hafen genannten Bucht in SO der Pemba-Insel eine kleine Untiefe, mit 9 m Wasser und von 12,8 bis 16,5 m Wasser umgeben, aufgefunden worden ist. Man peilt von derselben:

Südende von Funzi m . . . . . WzS$^{3}/_{8}$S,
Ostende der Insel Pemba in . . . . . NzW$^{1}/_{2}$W, 0,7 Sm.

Da die Vermessung dieser Bucht noch nicht beendet ist, so ist es nicht ausgeschlossen, daß daselbst sich noch mehrere flache Stellen befinden.

Die Wassertiefen beziehen sich auf Springzeit-Niedrigwasser.

(Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 936.)

Anstrich des Leuchtthurmes auf der Insel Mwana Mwana. Insel Zanzibar.

Nach einem Berichte des Kommandanten des italienischen Transportdampfers „Volta" befindet sich der Leuchtthurm von Mwana Mwana auf dem Nordende der Insel und ist ein viereckiger weißer Thurm in Form einer Pyramide mit weißer Kuppe, von etwa 20 m Höhe (vergl. Nr. 2554 d. Nachr. f. Seef. 1889).

Geogr. Lage: 5° 45′ 10″ S-Br
39° 13′ 10″ O-Lg. (Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 937.)

Anstrich des Leuchtthurmes von Mungopani. Insel Zanzibar.

Derselbe Kommandant hat ferner berichtet, daß die Kuppe des dunkelrothen Leuchtthurmes von Mungopani nicht roth, sondern weiß ist. (Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 938.)

Westküste von Afrika.

Nördlicher Atlantischer Ocean.

Verlegung der Tonne B in der Mündung des Kamerun-Flusses. Biafra-Bucht.

Am 18. Februar d. J. ist die Fahrwassertonne „B" in der Mündung des Kamerun-Flusses verlegt worden; dieselbe liegt jetzt auf 13 m Niedrigwasser etwa 3 Kabllg. NNW von der früheren Position in folgenden Peilungen:

Manoka-Huk in . . . . . O¾S
Kamerun-Bake in . . . . . N½O.

(Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 842.)

Südlicher Atlantischer Ocean.

Lage einer Untiefe nördlich des Kap Frio.

Nach einem eingegangenen Bericht liegt etwa 26 Sm N¾W vom Kap Frio eine Untiefe, auf welcher der britische Dampfer „Clan Alpine" mit 6,5 m Tiefgang im Januar d. J. aufgestoßen ist. Dasselbe hat die Bezeichnung Clan Alpine Shoal erhalten. Die Untiefe soll 3 bis 5 Sm von der Küste entfernt liegen in ungefähr:

18° 2′ S-Br
11° 47′ O-Lg.

(Mißweisung 24° West 1890.) (Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 855.)

Stiller Ocean.

Bemerkungen über einige Orte auf Kaiser Wilhelms-Land, im Bismarck-Archipel, Lord Howe- und Salomon-Inseln.

Nach dem Berichte des Navigations-Offiziers S. M. S. „Alexandrine", Kapitänlieutenant Schnars.

I. Hatzfeldt-Hafen.

Am 28. September 1889 ankerte S. M. S. „Alexandrine" im Hatzfeldt-Hafen auf 19 m Wasser in den Peilungen: West-Kap in SW⅞W, SO-Seite der Tschirimotsch-Insel in SzW⅝W. Beim Herumschwaien am nächsten Morgen auf OSO—SO wurde weißer Korallengrund unmittelbar neben dem Schiffe gesehen und, da in der Deutschen Admiralitäts-Karte 99 (Tit. XII, Nr. 120a) hier nur tiefes Wasser verzeichnet ist, mit einem Kutter die Umgebung des Schiffes ausgelothet. Hierbei wurde eine Untiefe von geringer Ausdehnung mit 7 m geringster Wassertiefe bei Niedrigwasser in etwa 100 m Entfernung vom Schiffe aufgefunden. Der Mittelpunkt der Untiefe liegt in den Peilungen: NW-Seite von Tschirimotsch-Insel in mw. SSW⅝W, Südhuk von Patacky-Insel in mw. W⅝N, oder nach Winkelmessungen:

Linker Winkel	Nordhuk der Patacky-Insel / Kap Tombennam	20° 8′
Rechter Winkel	Kap Tombennam / SO-Seite der Tschirimotsch-Insel	102° 42′

Die von der 10 m-Linie umgrenzte Fläche der Untiefe hat nahezu Kreisform, mit 60 m Durchmesser. Das Riff fällt, mit Ausnahme an der Süd- und SO-Seite, wo es sich langsam vertieft, überall steil ab.

II. Südeingang der Steffen-Straße.

Am Morgen des 14. Oktober 1889 wurde beim Einsegeln S. M. S. „Alexandrine" in die Steffen-Straße vom Ausguck auf der Vormarsraa das in der Deutschen Admiralitäts-Karte 111 (Tit. XII, Nr. 116) im Südeingange angegebene Riff gesichtet. Die mit beiden Luttern ausgeführte Untersuchung ergab Folgendes: Das Riff besteht aus zwei Theilen, die durch einen schmalen Streifen tiefen Wassers getrennt sind. Der nördliche Theil erstreckt sich in seiner Hauptrichtung Nord—Süd, der südliche Theil NNW—SSO; beide Theile zusammen haben etwa 900 m Länge bei etwa 50 m Breite. Auf der Untiefe wurden durchschnittlich 3 bis 5 m Wasser gelothet; über Wasser liegende Steine sind nicht vorhanden. Das Riff fällt überall steil ab. Bezüglich der Position desselben ist zu bemerken, daß die Nord- und Südgrenze durch die beiden, in der erwähnten Karte verzeichneten, über Wasser liegenden Steine angegeben ist; nördlich und südlich hiervon ist tiefes Wasser. Dahingegen liegt die Untiefe etwas mehr nach Osten, so daß zwischen dieser und dem Riff beim Kap Jeschke eine Fahrstraße von 7 Kablg. bleibt. Für das Passiren der Untiefen thut man gut, sich, wie dies auch in dem Berichte S. M. Knbt. „Hyäne" (Ann. d. Hydrogr. 1883, S. 517) vorgeschlagen, in einem Abstande von 1 bis 2 Kablg. von der Riffgrenze beim Kap Jeschke zu halten, welche letztere sich scharf markirt.

III. Lord Howe-Inseln (Ongtong Java-Gruppe).

S. M. S. „Alexandrine" steuerte am 21. Oktober 1889, von Westen kommend, die Südseite dieser Gruppe an; da beabsichtigt war, nicht die in der Britischen Admiralitäts-Karte 214 (Tit. XII, Nr. 124a) als „good passage" angegebene, sondern die in SO gelegene, mit „small passage for canoes" bezeichnete Einfahrt zu wählen, welche letztere nach Aussage von Ortskundigen im Bismarck-Archipel die bequemere sein sollte.

In der Nähe einer der westlichen Inseln der Südseite wurde ein Eingeborener an Bord genommen, welcher leidlich Englisch sprach und sich erbot, das Schiff durch die erwähnte Einfahrt zu lootsen.

Die Durchfahrt wurde mit einem Offizier als Ausguck im Topp bei ziemlich guter Beleuchtung durch die Passage, welche westlich bei der Insel Annau — der östlichsten Insel der Südseite — vorbeiführt, ohne große Schwierigkeiten bewirkt. Die Riffe, welche sich von beiden Seiten in die Passage erstrecken, konnten gut gesehen werden; es scheint jedoch rathsam, sich westlich der Mitte zu halten. S. M. S. „Alexandrine" ankerte etwa 1100 m von der Einfahrt entfernt in den Peilungen: Westhuk der Insel Annau in mw. S¼W, Osthuk der Insel Annau in mw. SO¼S, auf 16 m Wasser, Grund Korallensand.

Ein weiteres Vordringen in die Lagune war wegen anbrechender Dunkelheit nicht rathsam, zumal auch der Lootse behauptete, daß weiter im Innern vielfache Untiefen vorhanden wären.

Die geographische Länge der Mitte der Durchfahrt ist nach guten Beobachtungen auf 159° 35,5′ Ost festgestellt; eine genaue Breite konnte des diesigen Horizonts wegen nicht erhalten werden, jedoch scheint nach der vom nächsten Mittag zurückgekoppelten Breite die in der Karte angegebene richtig zu sein.

IV. Reiseroute von der Lord Howe-Gruppe nach Cockatoo-Hafen. (Thousand ships bay.)

Am 23. Oktober verließ S. M. S. „Alexandrine" die Lord Howe-Gruppe. Es wurde zunächst Kurs auf die Gower-Insel abgesetzt. Am Abend desselben Tages, auf 7° 10′ Breite angekommen, wurde der Kurs auf SO¼O geändert, so daß sich das Schiff am nächsten Morgen um 7 Uhr etwa 15 Sm westlich der Insel Gower befand. Letztere konnte in diesem Abstande nicht gesichtet werden.

Die vier kleinen, in der Karte angegebenen Inseln kamen gegen $7^h\ 30^m$ in etwa 12 Sm Abstand in Sicht, worauf Kurs SSW 1/4 W gesteuert wurde, so daß die Inseln in 3 bis 4 Sm Abstand an B-B. passirt wurden. In diesem Abstande von der westlichsten der Inseln wurden in den Peilungen SO, OSO, Ost und ONO bezw. 24, 22, 30 und 55 m gelothet. Die Passage bis nach Kap Prieto hin hatte im Uebrigen tiefes Wasser.

Die Insel Ramos konnte auf diesem Kurse nicht gesichtet werden; dieselbe soll nach Aussage des Führers des englischen Schoners „Thistel", welcher in der Passage kreuzte, westlicher liegen, als in der Karte angegeben ist.

In den Cockatoo-Hafen konnte ohne Mühe eingelaufen werden. Die in der Britischen Admiralitäts-Karte 209 (Tit. XII, Nr. 124) befindliche englische Skizze erwies sich sowohl hinsichtlich der Landmarken, als auch der Peilungen als zuverlässig. S. M. S. „Alexandrine" ankerte im Hafen von Cockatoo in den Peilungen: Aeußerste Huk der Isabel-Insel in mw. SO z O 3/8 O, Nordhuk der Cockatoo-Insel in mw. S z O 1/8 O, auf 35 m Wasser.

(Ann. d. Hydrogr. ꝛc., Jahrg. 1890, Heft IV, S. 127 ff.)

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola" 17/2. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Schwalbe" 3/3. Kapstadt Anfangs/4. — 19/4. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Sperber" 1/11. Zanzibar 22/4. — Melbourne. (Poststation: Sydney [Australien].)

S. M. Krzr. „Habicht" 4/3. Kapstadt 15/4. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Knbt. „Hyäne" 18/1. Kamerun. (Poststation: Kapstadt.)

S. M. Fhrzg. „Nachtigal" Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Der Kaiserliche Gouverneur für Kamerun, Freiherr v. Soden, ist auf Urlaub in Berlin eingetroffen.

Der Sekretär bei dem Kaiserlichen Kommissariat für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln, Eggert, ist zu einem sechsmonatigen Urlaub Anfang d. M. hierselbst eingetroffen. Herr Eggert, welcher einige Monate vor seiner Abreise aus dem Schutzgebiet eine Reise nach der Insel Nauru (Pleasant Island) zu unternehmen hatte, hat bei diesem Anlaß eine ausführliche Karte der genannten Insel aufgenommen.

Seitens der Direktion der Neu-Guinea-Kompagnie ist an Stelle des verstorbenen Herrn Arnold der Kaufmann Eduard Wissmann zu Soerabaya zum Generaldirektor für das Schutzgebiet ernannt worden. Derselbe hat mit dem am 8. d. M. von Genua abgegangenen niederländischen Dampfer die Ausreise nach Finschhafen angetreten, wo er voraussichtlich Anfang Juli zur Uebernahme der Geschäfte, welche inzwischen von dem Kaiserlichen Kommissar Regierungsrath Rose provisorisch wahrgenommen worden sind, eintreffen wird. Herr Wissmann war 13 Jahre in Niederländisch-Indien thätig und hat dort sechs Jahre hindurch vertretungsweise das deutsche Konsulat verwaltet. Er gilt für einen sachkundigen, besonnenen und geschickten Kaufmann.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 28. Mai, 18. Juni.	Kamerun 30 Tage.	am 26. Mai, 16. Juni 11½ Vm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 24. Mai, 7. und 21. Juni.	Quitta 24 Tage.	am 22. Mai, 5. und 19. Juni 11½ Vm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Lissabon	jeden Montag Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9½ Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Wituland.**	Brindisi	jeden 4. Montag 2½ früh, zunächst 26. Mai, 23. Juni.	Lamu 17 Tage.	am 23. Mai, 20. Juni 9½ Abds.
5. **Zanzibar.**	Brindisi	am 26. Mai,	Zanzibar 21 Tage.	am 23. Mai, 10. und 20. Juni 9½ Abds.
		am 13. Juni,	Zanzibar 17 Tage.	
		am 23. Juni, früh.	Zanzibar 21 Tage.	
	Marseille	am 12. jedes Monats 4½ Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9½ Abds.
6. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2½ Nm., zunächst 19. Juni, 31. Juli.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 17. Juni, 29. Juli 9½ Abds.
7. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

III. Verschiedene Mittheilungen.

Deutsche Schutztruppe für Ost-Afrika.

Die nachstehenden Angaben über die bei der Schutztruppe für Ost-Afrika eingestellten Europäer dürften nicht ohne Interesse sein.

Es wurden seit Errichtung der Schutztruppe an Europäern in dieselbe eingestellt (einschl. Major Wissmann):

248 Köpfe,

von diesen kamen in Abgang:

65 Köpfe,

bleiben 183 Europäer.

Der Abgang vertheilt sich folgendermaßen:

wegen Kontraktablaufs, anderweiter Verpflichtungen u. dgl.	19 Köpfe,
wegen Krankheit	35 „
es starben	11 „
Summe	65 Köpfe.

In der Zahl der Kranken ist der Oberbüchsenmacher Bauerschmidt aufgeführt, dem im Gefecht bei Palamakaa am 8. März 1890 der rechte Daumen durch ein feindliches Geschoß abgerissen wurde. Die Wunde ist vorzüglich geheilt und befindet sich Bauerschmidt wohl und munter z. Zt. in Sangerhausen.

Gestorben am Fieber sind 4 Europäer:

Zahlmeister Merckel am 27. Juni 1889 zu Zanzibar,

Brieftaubenmeister Gaßmann am 10. Juli 1889 ebendaselbst,

Lieutenant v. Medem am 22. November 1889 zu Mpuapua,

Unteroffizier Schulze am 12. Januar 1890 zu Zanzibar.

Es starb an Bauchfellentzündung:

Lieutenant Theremin am 22. April 1890 zu Zanzibar.

An Hitzschlag starben:

Feldwebel Peter am 8. Mai 1890 während des Gefechts bei Bagamoyo,

Unteroffiziere Gombert am 9. März 1890 und Witzick am 11. März 1890, beide an den Folgen eines auf dem Rückmarsch vom Gefechte bei Palamakaa erhaltenen Hitzschlages.

Es fiel beim Angriff auf die Boma „Mlembule“:

Sergeant Ludwig am 27. Dezember 1889.

Es starb an der bei Mlembule am 27. Dezember 1889 erhaltenen Verwundung:

Unteroffizier Tanner am 6. Januar 1890 zu Bagamoyo.

Es ertrank bei versuchter Hülfeleistung der Stabs- und Chefarzt Dr. Schmelzkopf am 20. Juli 1889.

Die Missions-Thätigkeit in den deutschen Schutzgebieten.

I.

1. Togogebiet.

Evangelische Missionen.

Im Togogebiet sind zur Zeit nur Wesleyanische Missionare thätig. Missionsschulen dieser englischen Sekte befinden sich in Klein-Popo, Gridji und einigen anderen Orten des Schutzgebietes. Diese kleinen Wesleyanischen Schulen, welche vielfach von eingeborenen Lehrern geleitet werden, sind an der ganzen westafrikanischen Küste verbreitet und werden theils von Accra, theils von Lagos aus beaufsichtigt. Die Unterrichtssprache ist überwiegend englisch; der Unterricht erstreckt sich auf Lesen, Schreiben und Rechnen. Die Schulen werden von der auffallend intelligenten Küstenbevölkerung, welche den Werth nützlicher Kenntnisse wohl zu schätzen weiß, fleißig besucht.

Die Norddeutsche (Bremer) Missions-Gesellschaft, welche in der benachbarten englischen Goldküsten-Kolonie thätig ist und von der englischen Regierung unterstützt wird, hat ihre Wirksamkeit bisher noch nicht auf das deutsche Togogebiet erstreckt.

Katholische Missionen.

Das Togogebiet gehört zur Apostolischen Präfektur Dahomeh, welche auch die angrenzenden englischen, französischen und portugiesischen Gebiete umfaßt und sich am Voltaflusse bis zum Opara erstreckt.

Diese Präfektur ist dem Lyoner Seminar für auswärtige Missionen zugetheilt; Präfekt ist der Superior des Seminars in Lyon, Sitz des Vize-Präfekten Abomeh. Katholische Missionare haben zwar zeitweise Reisen in das Schutzgebiet unternommen, dauernde Missionsstationen derselben sind jedoch, soweit bekannt, bisher dort nicht begründet worden.

2. Kamerungebiet.

Evangelische Missionen.

Im Kamerungebiet war seit Mitte dieses Jahrhunderts die Londoner Baptistenmission thätig, deren Niederlassung in Kamerun im Jahre 1845 durch Alfred Saker begründet wurde. Ihre Stationen befinden sich im nördlichen Theile des Schutzgebietes, insbesondere am Kamerunflusse und in Viktoria, an der Ambasbai und am Fuße des Kamerungebirges gelegen.

Im Jahre 1886 wurden die Gebäude und Liegenschaften der Baptistenmission von der Basler Evangelischen Missions-Gesellschaft übernommen, welche bereits an der Goldküste eine umfangreiche Thätigkeit entwickelt hatte.

Die Evangelische Missions-Gesellschaft zu Basel hat deutsch-schweizerischen Charakter. Der Hauptsache nach werden sowohl die persönlichen Arbeitskräfte, als die Geldmittel, über welche die Gesellschaft verfügt, theils von der evangelischen Schweiz, theils von der evangelischen Bevölkerung Deutschlands, vornehmlich Südwest-Deutschlands, geliefert. Im März 1887 ist in Stuttgart ein „Verein für evangelische Mission in Kamerun“ ins Leben getreten, welcher den Zweck hat, die Basler Missions-Gesellschaft in ihrem Missionswerke in Kamerun durch Sammlung von Gaben zu unterstützen.

Die Hauptniederlassung*) der Gesellschaft ist Bethel, am Kamerunfluß bei Akwas-Dorf gelegen. An sie schließen sich stromaufwärts und stromabwärts die Außen-Gemeinden an, welche theilweise von den Baptisten übernommen, theilweise neu gegründet worden sind. Als solche sind zu erwähnen Tokoto, Hickory, Dschibari, Dibombari. Auch in Mangamba im Gebiete des Abosflusses befindet sich bereits eine Kapelle und Schule. Gemeinden sind ferner in Mungo-Dorf und in Bakundu gegründet worden. In den südlich vom Kamerunfluß gelegenen Gegenden hat die Mission ihre Thätigkeit bis an die Grenze des Dualla-Sprachgebietes bis an den Edeafluß ausgedehnt. Malimba wird von den Missionaren besucht. Das zweite Eingangsthor der Basler Mission befindet sich in Viktoria an der Am-

*) Die folgenden Daten beruhen auf dem 74. Jahresbericht der Gesellschaft vom 1. Juli 1889. Zu beziehen durch die Missions-Verwaltung.

basbai, von wo aus die Mission weiter landeinwärts vorzudringen beabsichtigt. Abgesehen von Viktoria selbst hat dieselbe noch in Bonjongo und in Buea im Kamerungebirge festen Fuß gefaßt. Letzterer Ort eignet sich wegen seiner hohen und verhältnißmäßig gesunden Lage besonders für ein Sanatorium. Nach dem letzten Jahresbericht der Gesellschaft waren im Kamerungebiet 8 europäische Missionare nebst 2 weißen Frauen, von Eingeborenen 1 Pfarrer, 3 Katechisten, 4 Hülfslehrer und 2 Lehrerinnen thätig. Die Anzahl der Gemeinde-Mitglieder betrug Ende 1888 etwa 160. In der Pflege der Mission befanden sich ferner 281 Heiden, davon 88 im Taufunterricht. Die Mittelschule besuchten 10 Personen, darunter 8 Heiden, die christliche Volksschule 11 christliche und 108 heidnische Knaben, sowie 9 christliche Mädchen. Die Sonntagsschule wurde insgesammt von 352 Personen besucht.

Der Jahresbericht der Gesellschaft erkennt an, daß die Baptistenmission Erfolge erzielt habe, beklagt jedoch deren mangelhafte Gemeindezucht. Der Umstand, daß nicht alle Gemeindeglieder sich der strengeren Kirchenzucht der Basler Missionare zu fügen bereit waren, hat dazu geführt, daß sich an verschiedenen Orten selbständige Baptisten-Gemeinden gebildet haben, welche unter eingeborenen Lehrern fortbestehen.

In Groß-Batanga im südlichen Theile des Schutzgebietes befindet sich eine schon vor Jahren gegründete Zweig-Gemeinde der amerikanisch-presbyterianischen Missions-Gesellschaft (Presbyterian Board of Foreign Missions in the United States of America). Dieselbe untersteht der Hauptstation der amerikanischen Presbyterianer in Gabun. Die Presbyterianer beabsichtigen eine weitere Ausdehnung ihrer Thätigkeit im deutschen Schutzgebiet.

Katholische Missionen.

Das Kamerungebiet gehört zum Apostolischen Vikariate Gabun, welches von der Nigermündung bis zum Kap S. Katarina reicht und die eingeschlossenen deutschen, englischen und französischen Besitzungen umfaßt. Das Apostolische Vikariat Gabun hat seinen Sitz in St. Maria an der Gabun-Bai und ist der Kongregation der Väter vom heiligen Geiste (Congrégation du St. Esprit et de St. Coeur de Marie — sog. pères noirs) als Arbeitsfeld zugetheilt.

Katholische Missionsstationen bestehen bisher im Kamerungebiete nicht.

(Fortsetzung folgt.)

IV. Litterar. Besprechungen.

Die Fortsetzung des Weißbuches über den Aufstand in Ost-Afrika, welche am 9. d. M. dem Bundesrath und Reichstag vorgelegt worden ist, enthält Berichte des Reichskommissars Major Wissmann über die Gefangennahme und Hinrichtung Buschiris, die Operationen gegen Banaheri, den Zustand der Stationen im Allgemeinen und die Wiederbelebung des Handelsverkehrs. Es ist ferner auszugsweise aufgenommen ein Bericht des Korvettenkapitäns Valette über die Besetzung von Küstenhäfen durch die Marine während der Unternehmungen der Schutztruppe gegen Banaheri, sowie über eine Rekognoszirungsfahrt nach Kilwa. Zwei Telegramme beziehen sich auf die Uebernahme Emin Paschas in den auswärtigen Dienst des Reiches. Den Schluß bildet die telegraphische Meldung der Einnahme von Kilwa.

In Nr. 7 und 8 der „Mittheilungen des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins“ vom 15. bezw. 30. April 1890 ist ein interessanter Artikel von L. Purtscheller, dem Begleiter Dr. Hans Meyers auf dessen dritter Kilimandscharo-Expedition, über die Ersteigung des Kilimandscharo durch die Genannten enthalten.

Am 3. September v. J. brach die Expedition Dr. Hans Meyers von Zanzibar nach Mombassa auf und erreichte am 22. September Moschi im Dschagga-Lande, woselbst einige Tage später bei Mareale, dem Häuptling von Marangu, ein bleibendes Lager bezogen wurde. Nach einer am 3. Oktober ausgeführten vorbereitenden Expedition wurde am 6. Oktober die Mittelspitze des Kibo (etwa 6000 m hoch) erklommen.

Um 10 Uhr 15 Min. betrat Dr. Meyer als Erster diesen wahrscheinlich höchsten Punkt deutscher und afrikanischer Erde. Die im Rucksacke verwahrte deutsche Flagge wurde auf einem Eispickel aufgepflanzt und Dr. Meyer benannte den Fels „Kaiser Wilhelm-Spitze“.

In der Zeit bis zum 22. Oktober wurden mehrere Expeditionen auf den Mawensi, den zweithöchsten Gipfel des Kilimandscharo, sowie weitere Expeditionen zur näheren Erkundung des Kibo unternommen. Daran schloß sich eine zweiwöchentliche Reise durch das vorher noch von keinem Europäer durchquerte Ugueno-gebirge.

Die Schilderung des Herrn Purtscheller, welche sich besonders auf die geologische Ge-

staltung, die Flora und Fauna der durchforschten Gebiete erstreckt, zeichnet sich durch Anschaulichkeit und Frische der Darstellung aus.

Karte von Ungú, Usegua und Süd-Usambára (Deutsch-Ostafrika) zur Veranschaulichung der Reiseroute, Beobachtungen und Erkundungen Dr. Franz Stuhlmann's von S. Friedrichsen. 1890. 1 : 500000.

Die vorliegende Karte bildet die Ergänzung des schon vor einiger Zeit in den „Mittheilungen der Hamburger Geographischen Gesellschaft" erschienenen Berichtes Dr. F. Stuhlmann's über seine vom 16. August bis 6. Oktober 1888 durch die genannten ostafrikanischen Landschaften ausgeführte Reise. Die Darstellung der Gebirgslandschaft Ungú oder Ngura, wie sie auf anderen Karten bisher genannt wurde, weicht wesentlich von früheren Kartenbildern ab, indem ihr zum großen Theil der Charakter eines in sich zusammenhängenden Gebirgsmassives genommen ist und sie vielmehr, namentlich in ihrem südlichen Theil, in mehr oder weniger einzeln stehende Bergkuppen zerlegt ist. Dr. Stuhlmann's Route führt wesentlich durch den östlichen Theil dieser Landschaft, die er bei der französischen Missionsstation Mhonda, von Bagamoyo durch das Thal des Wami kommend, erreichte und, nach Norden ziehend, bei Mfanga wieder verließ, um in Korogwe, östlich ziehend, das Ruvagebiet zu erreichen. Die sauber gearbeitete Karte zeichnet sich durch Klarheit und Deutlichkeit der Darstellung aus. Bedauerlich ist es, daß Dr. Stuhlmann keine Höhenmessungen angestellt hat, zumal auch sein Vorgänger auf diesem Forschungsgebiet, der englische Missionar Last (1881/82), keine solchen angestellt hat und die einzigen spärlichen Höhenangaben, welche aus Ungú vorhanden sind, von den französischen Patres Machon und Picarda (1884) herrühren, deren Richtigkeit noch einer Kontrole bedarf, da nichts Ausführlicheres über dieselben publizirt worden ist.

Afrika in sechs Blättern im Maßstab 1 : 10000000 bearbeitet von R. Lüddecke. Gotha, J. Perthes.

Es war ein sehr dankenswerther Schritt seitens der weltbekannten Gothaer geographischen Anstalt, daß sie sich dazu entschlossen hat, aus dem neu erscheinenden Stieler'schen Atlas die 6 Blätter umfassende Karte von Afrika dem Publikum separat zugänglich zu machen. So viel Konkurrenzunternehmungen augenblicklich, man kann wohl sagen allmonatlich auf dem Kartenmarkt erscheinen, so können sie eben doch als lithographische Produkte nicht gegen die Sauberkeit, Klarheit und Uebersichtlichkeit des Kupferdruckes aufkommen. Von diesem Standpunkt aus steht die vorliegende Karte unerreicht da. Aber auch was Vollständigkeit und Richtigkeit des Kartenbildes betrifft, ist alles geschehen, um den Stand der Afrikaforschung im Jahre 1889 in umfassender und gewissenhafter Weise vorzuführen. Für diejenigen Theile des schwarzen Erdtheils, in denen die geographische Forschung bereits eine vorgeschrittenere ist, ist durch Beigabe von Nebenkarten in größerem Maßstab ein weiteres Eingehen in Details ermöglicht. Sehr nützlich wird sich zur schnelleren Orientirung die Beigabe eines sehr ausführlichen Index erweisen, welcher die rasche Auffindung eines gesuchten Punktes erleichtert. Freilich ist unter den heutigen Verhältnissen, wo jeder Tag etwas Neues aus Afrika bringt, die Herstellung einer solchen Karte eine Sisyphusarbeit, die Fortschritte der geographischen Forschung sind so rasche, daß Einzelheiten beim Erscheinen eines solchen Werkes leicht schon veraltet sind. So bedarf die auf den irrigen Darstellungen von H. H. Johnston beruhende Wiedergabe des Laufes des Katsena Allah und des Calabarflusses einer Richtigstellung, auch die Frage des Unterlaufes des Mbam im Hinterland von Kamerun ist nunmehr durch Lieutenant Morgen gelöst. Selbstverständlich soll mit dieser Bemerkung den Herausgeber der Karte nicht der leiseste Tadel treffen, da eben im Jahre 1889 diese Verhältnisse noch nicht bekannt waren. Sie soll nur zeigen, wie schwierig gerade in unserer Zeit die Herausgabe einer solchen Karte sich gestaltet und wie dankenswerth es von der Verlagsanstalt war, vor diesem Risiko nicht zurückzuschrecken, um dem Publikum eine wirklich übersichtliche und allen berechtigten Forderungen entsprechende Karte des weltbewegenden Erdtheils zu bieten.

V. Litteratur-Verzeichniß.

35. The Colonial Year Book for the year 1890. By A. J. R. Trendell C. M. G. With Introduction by Professor Seeley. With Maps. Cloth. 6 sh. Sampson Low & Co., London.

36. Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten. Herausgegeben von Frhr. v. Danckelmann. 3. Bd., 1. Heft. (30 Seiten mit Illustr. u. 1 Karte). Für den Band 9 M. Einzelpreis 3 M. A. Asher & Co., Berlin.

37. Roeder, W., Die Brieftaube und die Art ihrer Verwendung zum Nachrichtendienst. Zusammengestellt für die Wissmann-Expedition nach Deutsch-Ostafrika. 12. geb. 1,20 M. Georg Winters Verlag, Heidelberg.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Betriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Komplette

medizinische Ausrüstungen

für die Tropen

in verschiedener Preislage sowie

Droguen, pharmazeutische Präparate,

Verbandstoffe, Artikel zur Krankenpflege etc.

zu billigsten Preisen, liefert 18

Dr. Kade's Oranienapotheke

Am Oranienplatz. BERLIN S.O. 26. *Am Oranienplatz.*

Lieferant

des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien,
der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika,
der Expedition des Reichskommissars Herrn Major Wissmann.

Deutsche Ost-Afrika-Linie.

Regelmässige Postdampfer-Verbindung

unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche

zwischen

Hamburg und Ost-Afrika,

Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die erste Expedition findet in der **zweiten Hälfte Juli** statt nach:

Zanzibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa Bay.

Weitere Expeditionen folgen vorläufig alle 8 Wochen.
Die vierwöchentlichen Fahrten beginnen **im Frühjahr 1891.**

Im Anschluss an die Hauptlinie werden alsdann auch regelmässige Küstenfahrten von **Zanzibar** nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane** eingerichtet.

Geschäftsräume:
gr. Reichenstrasse 23—27, Hamburg.

Der Vorstand.
BOHLEN. ED. WOERMANN.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und **dauerhaftestes Bedachungsmaterial.** Eindeckung mit und ohne Schalung.
Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die **Tropenländer** geeignet.
Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falkenberg, Köln a. Rh.** ☛ **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 31. Mai P. D. **Aline Woermann,** Capt. **Dittmer,** nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Am 15. Juni Postdampfer **Carl Woermann,** Capt. **Fastert,** nach **Madeira,** den **Canarischen Inseln, Gorée, Accra, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt. Nächste Expedition nach **Marocco** voraussichtlich am 31. Mai per Postdampfer **Ella Woermann.**

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei obiger Gesellschaft in Hamburg und dem Schiffsmakler **AUGUST BOLTEN,** Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSÄGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN
ALLER ART
IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Verlag von Jul. Gaebels Buchhandlung in Graudenz. 17

Brandt, Dr., Divis.-Pfarrer, Unsre Kolonieen und das Christentum. Ein orientierender Vortrag. 40 Pfennig. (Der Reinertrag ist für die Mission bestimmt.)

Wagner, Rechtsanwalt, Die Vorgänge auf den Samoa-Inseln. Zweite vermehrte Aufl. 50 Pfennig.

19

Trocken-Apparate

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 135 M. an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art.
Frankfurt a. M. u. Berlin N, Chausseestraße 2E.

Verlag von Paul Toeche in Kiel
Hofbuchhändler Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen.

v. Holleben, Korvett. Cptn. Sieben Jahre Seekadett. 1882. 268 S. mit 4 Portraits gez. von Allers. 8°. *M.* 5,—, eleg. geb. *M.* 6,—

v. Holleben, Deutsches Flotten-Leben. 152 S. 8°. 1884. *M.* 1,50, geb. *M.* 2,25.

Album der deutschen Flotte. Leporello-Format. *M.* 1,50.

Heye, Sek. Lieut. i. Seebat. Die Kaiserl. Deutsche Marine. Ein Handbuch zur Orientirung über die Marine. 1887. 36 S. mit 4 T. *M.* 1,—.

Ia Sherry Ia

— sweet oder **dry —**

1 Kiste à 12/1 Flaschen à 3/4 Liter Inhalt:
18 Mark.
In Gebinden à 18, 25, 36 und 50 Liter
pr. Lit. 1,50 M.
Frei Glas, Kiste und Faß!
= Garantirt =
reine, unverfälschte Qualität. 11

Ernst Philip,
Wein-Import, Hamburg.
Lieferant verschiedener Offiziersmessen.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung.
Berlin SW12, Kochstraße 68—70.

Die
Forschungsreise S. M. S. „Gazelle“
in den Jahren 1874 bis 1876
unter Kommando des Kapitäns zur See Freiherrn von Schleinitz
herausgegeben
von dem Hydrographischen Amt des Reichs-Marine-Amts.

I. Theil: Der Reisebericht. (Mit 58 Tafeln.) — II. Theil: Physik und Chemie. (Mit 85 Tafeln.) — III. Theil: Zoologie und Geologie. (Mit 33 Tafeln.) — IV. Theil: Botanik. (Mit 38 Tafeln.) — V. Theil: Meteorologische Beobachtungen.

Preis Mk. 150,—.

Die
Britischen Flotten-Manöver
vom Jahre 1889.

Von
Stenzel,
Kapitän zur See a. D.

(Beiheft X/XI zum Militär-Wochenblatt 1889.)
Mit zwei Skizzen.

Preis: Mk. 1,60.

Rang- und Quartierliste
der
Kaiserlich Deutschen Marine
für
das Jahr 1890.

(Abgeschlossen am 25. November 1889; die Seedienstzeit ist bis 31. Oktober 1889 berechnet.)
Auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs.
Redaktion: Das Ober-Kommando der Marine
Preis: Mk. 2,50, gebunden Mk. 3,20.

---

1. Geschichte.

Bericht über die Entwickelung der Kaiserlich Deutschen Marine im letzten Jahrzehnt. 1873 bis 1883. (Enthalten in: Jahresbericht über die Veränderungen und Fortschritte im Militärwesen. IX. Jahrgang. 1882. Unter Mitwirkung vieler Offiziere herausgegeben von H. v. Löbell [Oberst z. D.]) *M* 9,—; gebunden *M* 10,50.

Dunkfeldt, E., Bericht über die Wirksamkeit „Rolf Krake's“ während des Feldzuges von 1864, namentlich in Betreff der Eroberung von Alsen. Aus dem Dänischen übersetzt. 1865. *M* —,60.

Entwickelung, Die, der Preußischen Marine und ihre Theilnahme am Kriege gegen Dänemark. *M* —,25.

Henrici (Lieut.), Die Norddeutsche Kriegsmarine 1868. *M* —,40.

Kriegsschiffe, Die Norddeutschen, in Ost-Asien während des deutsch-französischen Krieges. 1872. *M* —,40.

Livonius (Korv.-Kapt.), Unsere Flotte im deutsch-französischen Kriege. 1871. *M* —,80.

Marine, Die Preußische. Ihre Betheiligung am deutsch-dänischen Kriege, ihre Bedeutung und Zukunft. Von einem Fachmann. 1864. *M* 1,80

Ostsee-Eskadre, Die Dänische, 1864. Von einem See-Offizier. 1865. *M* —,60.

Untergang, Der, S. M. Schiffes „Großer Kurfürst“ auf Grund der gerichtlichen Untersuchungsakten dargestellt. Mit 1 Tafel in Steindruck. 1880. *M* —,80.

2. Artillerie; Torpedowesen; Schiffstaktik.

Davids (Zeugfeuerwerks-Lieut.), Leitfaden für den Unterricht in der Schiffsartillerie, zunächst an der Feuerwerksmaatschule. Mit Holzschnitten im Texte und 4 Tafeln. 1870. *M* 2,80.

v. Ehrenkrook (Kapt.-Lieut.), Die Fisch-Torpedos. Ihre historische Entwickelung, Einrichtung, Verwendung und Bekämpfung, sowie deren Einfluss auf zukünftige Seekriege. Mit 2 Holzschnitten. 1878. *M* 1,80.

— —, Seeminen und Torpedos. 1878. (Beiheft 24 zum Mar.-Verordn.-Bl.) *M* 2,20.

Galster (Kapt.-Lieut.), Die Schiffs- und Küstengeschütze der deutschen Marine. Unter Benutzung amtlichen Materials bearbeitet. Mit 248 Holzschnitten im Text und 7 Steindrucktafeln. 1885. *M* 10,—; gebunden *M* 11,50.

— —, Pulver und Munition der deutschen Marine-Artillerie. Mit 47 Abbildungen im Text. *M* 3,—; gebunden *M* 4,—.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

ECONOMICS DIVISION

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Auswärtigen Amt.

I. Jahrgang. Berlin 1. Juni 1890. Nummer 5.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Einverleibung eines bei Bagamoyo eroberten Geschützes in die Trophäen-Sammlung S. 65. — Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 65. — II. Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus dem Togogebiet nach Dahomeh S. 66. — Amtsbefugnisse der Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie S. 67. — Abgabe für Benutzung der Grundstücke in Viktoria S. 68. — Schiffsbewegung im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie während des Jahres 1888 S. 68. — Statistik über Einfuhr in das Togogebiet S. 69. — III. S. 69. — IV. Stiller Ocean S. 70. — V. S. 71.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 72. — II. Postdampfschiffverbindungen S. 72. — III. Deutsche Schulen in Bonamandone und Kamerun S. 73. — Missionsthätigkeit im südwestafrikanischen Schutzgebiet S. 75. — Die Häfen des südwestafrikanischen Schutzgebietes S. 79. — Wegebau in Viktoria (Kamerun) S. 80. — Deutsche Schutztruppe für Südwest-Afrika S. 81. — Reise nach Moschi am Kilimandscharo S. 81. — Versuchsplantage in Togo S. 82. — Krankenpflege in Zanzibar S. 82. — Deutsche Postdampferverbindung mit Ost-Afrika S. 83. — IV. S. 83. — V. S. 84. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Ich bestimme, daß das von Mannschaften Meiner Kreuzerfregatte „Leipzig" in den Kämpfen bei Bagamoyo eroberte 7,5 cm-Geschütz, nach erfolgter Rücksendung, der Direktion des Bildungswesens der Marine zur Einverleibung in die Trophäen-Sammlung zu überweisen ist. Das gleichfalls bei diesen Kämpfen eroberte 4,7 cm-Geschütz ist dem Reichskommissar für Ost-Afrika, in dessen Besitz es durch Kauf von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft übergegangen ist, zu belassen.

Berlin, den 6. Mai 1890.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Verfügung behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), wird für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Folgendes bestimmt:

§ 1.

Der Kaiserliche Kommissar hat die Befugnisse wahrzunehmen, welche den deutschen Konsuln nach § 16 des Gesetzes, bezüglich der Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc. vom

25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 35) und nach § 35 des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate ꝛc. vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzblatt S. 137), zustehen. Dasselbe gilt von den Befugnissen, welche den deutschen Konsulaten als Seemannsämtern nach der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (R.-G.-Bl. S. 432) und nach sonstigen Reichsgesetzen obliegen.

Die für die Konsuln geltenden Ausführungsbestimmungen zu den im vorhergehenden Absatz genannten Gesetzesvorschriften finden entsprechende Anwendung.

In den bezeichneten Angelegenheiten werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 245) erhoben.

§ 2.

Der Kaiserliche Kommissar ist berechtigt, die Wahrnehmung der ihm nach § 1 zustehenden Befugnisse vorbehaltlich der Genehmigung des Reichskanzlers anderen Beamten des Schutzgebietes zu übertragen. Er hat den Sitz dieser Beamten zu bestimmen und übt die Aufsicht über deren Amtsführung.

§ 3.

Diese Verfügung tritt am 1. Oktober 1890 in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1890.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
(gez.) Freiherr v. Marschall.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung, betreffend das Verbot der Ausfuhr von Kriegsmaterial aus dem Togogebiet nach Dahomeh während der Dauer der Blockade.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886 verordnet der Kaiserliche Kommissar was folgt:

§ 1.

Die Ausfuhr von Kriegsmaterial, insbesondere Gewehren jeder Art, Hieb- und Stichwaffen, Pulver und Sprengstoffen, aus dem Schutzgebiet nach Dahomeh ist bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 3.

Der Versuch einer Uebertretung der Verordnung ist strafbar.

Sebbe bei Klein-Popo, den 11. April 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
(L. S.) (gez.) v. Puttkamer.

Verfügung, betreffend Aenderung der Amtsbefugnisse der Stationsvorsteher.

Durch den am 1. November d. J. erfolgten Uebergang der Landesverwaltung auf Kaiserliche Beamte sind in den Amtsbefugnissen der Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie wesentliche Aenderungen eingetreten. Die Stationsvorsteher sind, soweit ihnen nicht derartige Befugnisse von mir wieder beigelegt werden, als Verwaltungs- und Polizeibeamte in Fortfall gekommen. Andererseits ist die Wiederübertragung gewisser polizeilicher Befugnisse auf sie in Folge des Interesses der Kompagnie an einer ordnungsmäßigen Handhabung der Bestimmungen über Anwerbung und Ausführung eingeborener Arbeiter und der Stellung der Stationsvorsteher als direkter Vorgesetzter derselben nothwendig geworden.

In Betracht dieser Verhältnisse habe ich es für zweckmäßig erachtet, im Folgenden die öffentlichen Funktionen, welche den Stationsvorstehern genommen sind und welche ihnen noch ferner zustehen sollen, gegenüberzustellen.

A.

Folgende, bisher den Stationsvorstehern zugestandenen Befugnisse sind mit dem 1. November d. J. auf den vom Kaiserlichen Kommissar ernannten Vorsteher des örtlichen Polizeibezirks übergegangen:

1. Die Beaufsichtigung des Personenmeldewesens nach Maßgabe der Verordnung vom 18. August 1887.*)
2. Das Recht, Schiffsmannschaften den Aufenthalt an Land zu untersagen, Nr. 1 und 2 Verordnung vom $\frac{\text{6. Juli 1887.}}{\text{8. August 1888.}}$**)
3. Das Recht, zur Verabfolgung von Waffen, Munition und Sprengstoffen, sowie von Spirituosen an Angehörige im Schutzgebiet nicht heimischer farbiger Stämme, die Genehmigung zu ertheilen, § 2, Verordnung vom 27. Januar 1888.***)
4. Die Ertheilung der Genehmigung zur Verlegung, Beschränkung und Einziehung von durchgehenden Wegen und öffentlichen Marktplätzen, § 2, Verordnung vom 15. Mai 1888.†)
5. Die Entgegennahme der Berufungen gegen die Strafbescheide der Zollbehörde erster Instanz, § 24, Abs. 3, Verordnung vom 30. Juni 1888.††)
6. Die Entgegennahme der Berufungen gegen die Einschätzungen der Steuerveranlagungskommission, § 3, Abs. 3, Verordnung vom 30. Juni 1888.†††)

B.

Dahingegen werden den Stationsvorstehern als solchen die Befugnisse polizeilicher Natur belassen, welche ihnen:

1. nach den §§ 7, 8, 10, Abs. 4, 11, 15, 16, 18 bis mit 23 der Verordnung vom 15. August 1888*†) und §§ 7, 9 und 10 der Verordnung vom 16. August 1888*††) bei der Kontrole der Anwerbung der Eingeborenen als Arbeiter und der Haltung derselben in Depots,

---

*) Verordnungsblatt der Neu-Guinea-Kompagnie 1888, S. 28 ff.
**) Ebenda, S. 93.
***) Ebenda, S. 31.
†) Ebenda, S. 53.
††) Ebenda, S. 15.
†††) Ebenda, S. 26.
*†) Ebenda, S. 55.
*††) Ebenda, S. 74.

2. nach der Verordnung vom 22. Oktober 1888*) zur Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern zugewiesen sind.

Dabei bemerke ich, daß die in den §§ 1, 2, 3, 4, 7 und 20 der Verordnung vom 15. August 1888 und den §§ 1 und 13 der Verordnung vom 16. August 1888 vorgesehenen landespolizeilichen Befugnisse jetzt dem Kaiserlichen Kommissar zustehen, wie derselbe auch die in § 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1888 genannten Befugnisse ausübt.

Finschhafen, den 4. Dezember 1889.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
(gez.) Rose.

Bekanntmachung.

Die auf dem Grund und Boden der Regierung in Viktoria ansässigen Bakwiri-Leute haben für die Benutzung der Grundstücke, welche ihnen von der Regierung überlassen sind, bei Vermeidung der Ausweisung am Schlusse jeden Jahres, und zwar zum ersten Male am 31. Dezember 1890 eine Abgabe von 2 ℳ = zwei Mark zu entrichten.

Es steht denselben frei, statt dieser Abgabe entsprechende Gemeindedienste zu leisten, deren Gattung und Umfang durch den Bezirksamtmann in Viktoria festgesetzt wird.

Kamerun, den 27. März 1890.

Der Kaiserliche Gouverneur.
J. V.:
(gez.) Zimmerer.

Schiffsbewegung im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

(Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel, 1. Heft 1890.)

In den Häfen von Hatzfeldthafen, Constantinhafen und Nusa stellte sich nach den eingereichten Listen im Jahre 1888 die Schiffsbewegung wie folgt:

	Gattung und Zahl		Stärke der Besatzung	Raumgehalt	Passagiere				Nationalität
					bei der Ankunft		bei der Abfahrt		
	Dampfer	Segelschiffe		Reg.-T.	Weiße	Farbige	Weiße	Farbige	
Hatzfeldthafen . . .	18	—	287	3760	41	81	42	38	deutsch
Constantinhafen . .	25	—	371	4695	—**)	—	—	—	deutsch
Nusa***)	5	19	255	3043	26	70	29	32	17 deutsch, 7 amerikanisch

*) Verordnungsblatt der Neu-Guinea-Kompagnie 1888, S. 90.

**) In der Liste von Constantinhafen ist die Zahl der Passagiere nicht angegeben.

***) In Mioko ist die Führung der Liste von dem darum ersuchten Vertreter der Handels- und Plantagengesellschaft unterlassen worden; in Kerawara ist sie erst im Jahre 1889 angeordnet.

Statistik über die vom 1. Januar bis 31. März 1890 in das Togogebiet eingeführten zollpflichtigen Waaren in Nettomengen.

	Rum			Genever			Tabak	Pulver	Gewehre	Salz
	unter 40 % Liter	40—60% Liter	über 60 % Liter	unter 40 %	40—60%	über 60 % Kisten zu 8 Litern	kg	100 engl. Pfund	Stück	kg
1. Januar bis 15. März . .	296 221	599 895	66 555	3 215	4 806	—	60 836	152 470	794	—
Seit 15. März (Einführung des neuen Zolltarifs) .	—	17 292	—	1 123	—	—	—	—	—	49 025
Summe . . .	296 221	617 187	66 555	4 338	4 806	—	60 836	152 470	794	49 025

Die Statistik der während des Etatsjahres vom 1. April 1889 bis zum 31. März 1890 in das Togogebiet eingeführten zollpflichtigen Waaren in Nettomengen stellt sich hiernach *) wie folgt:

Rum			Genever			Tabak	Pulver	Gewehre	Salz **)
unter 40% Liter	40—60% Liter	über 60% Liter	unter 40%	40—60%	über 60% Kisten zu 8 Litern	kg	100 engl. Pfund	Stück	kg
853 185	1 333 605	85 105	14 187	8 545,1	—	182 742,1	443 195	3 300	49 025

III. Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Chef in der Schutztruppe für Ost-Afrika, Sekondlieutenant der Reserve des Königlich Bayerischen 3. Infanterie-Regiments, Dr. Schmidt mit der Stellvertretung des z. Z. auf Urlaub befindlichen Reichskommissars Major Wissmann zu beauftragen.

*) Die Statistik über die Einfuhr während des ersten halben Jahres des Etatsjahres 1889/90 ist in Nr. 1 des Deutschen Kolonialblattes, diejenige über die Einfuhr des dritten Quartals in Nr. 3 des Deutschen Kolonialblattes enthalten.

**) Dieser Artikel ist erst seit 15. März 1890 (dem Tage der Einführung des neuen Zolltarifs) in die Statistik aufgenommen.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Stiller Ocean.

Korallenriff zwischen der kleinen Providence-Insel und der westlichsten William Schouten-Insel (Nordküste von Neu-Guinea).

Kapitän Dallmann, Führer des Dampfers der Neu-Guinea-Kompagnie „Ysabel", hat am 29. September 1889 in der Straße zwischen der kleinen Providence-Insel und dem Westende der westlichsten William Schouten-Insel ein Korallenriff entdeckt, über welches er berichtet: Das Riff ist etwa 5 Sm lang und 1 bis 1½ Sm breit; wir steuerten an dessen Nordseite mit mw. OzS Kurs entlang. Die Nordseite des Riffs ist etwa 2½ Sm von der Providence-Insel entfernt und peilt das Ostende desselben mw. S½O von derselben (von der Insel). Zwischen Insel und Riff war nichts Riffähnliches mehr zu entdecken. Die Nordseite des Riffs, sowie auch das Ostende desselben sind ziemlich zerrissen, dagegen ist die Südseite und das Westende schärfer abgeschnitten und scheinen 6 bis 8 Fuß Wasser die größte Tiefe darauf zu sein.

(Nachr. üb. Kais. Wilh. Land u. d. Bismarck-Archipel 1890, Heft 1, S. 47 ff.)

Nordküste von Neu-Guinea.

Der Dampfer der Neu-Guinea-Kompagnie „Ysabel", unter Führung des Kapitäns Schneider, passirte auf der Fahrt nach Soerabaya am 12. November 1889, an der Nordküste von Neu-Guinea Kurs nehmend, eine große Fläche hellgrün gefärbten Wassers, welches augenscheinlich von dem Wasser eines dort einmündenden Flusses herrührte, der die um Lapar Point gelegene ausgedehnte Ebene entwässert und dessen Mündung auf etwa 142° 4′ O-Lg. Gr. angenommen wird. Am 15. November früh stand „Ysabel" 3 Sm SO von Providence-Insel, der Kapitän hatte die Absicht, seine Passage südlich von dieser Insel, als eine kürzere, zu nehmen, wie es auch im Juli schon „Ottilie" vergeblich versucht hatte. An derselben Stelle, wo „Ottilie" damals Grund sah und umkehrte und nördlich von Danger Island ging, wurde flaches Wasser gemeldet. Der Grund bestand scheinbar aus Sand und Korallen, doch schien auch viel Gras (Tang) vorhanden zu sein. Da das Wasser tief genug blieb, so verfolgte der Kapitän den Kurs, ging dicht unter Providence Island nach Westen und erreichte offenes Wasser. Hierbei wurde das während der vorigen Reise der „Ysabel" (am 29. September 1889) entdeckte, oben beschriebene Riff klar und deutlich gesehen. Strom und Dünung brachen auf demselben und von der Marsraa aus wurde die Wassertiefe auf demselben auf kaum einige Fuß geschätzt. Die Passage, welche „Ysabel" nahm, ist eine kürzere, aber nicht zu empfehlen. Dieselbe ist nicht breit und erfordert mehrere Kurse. Obgleich dieselbe rein zu sein scheint, so sind doch verschiedene Tiefen vorhanden, welche wahrscheinlich auch die Ursache der verschiedenen wahrgenommenen Stromkabbelungen waren. Von dem Westende Providence Islands erstreckt sich überdies ein WSW laufendes langes Strandriff, welches durch fischende Eingeborene markirt wurde. Dieses Strandriff dürfte den von West die Passage aufsuchenden Schiffen in dem Bestreben, das von „Ysabel" entdeckte südliche Riff frei zu laufen, gefährlich werden. Während dieser Fahrt trat Regen ein, welcher Peilungen unmöglich machte. Ueber die weitere Fahrt berichtet der Kapitän: „Am 16. Abends standen bei Dunkelwerden am Eingang der Batanta-Straße. Versuchten die Passage, heftiges Gewitter mit starkem Regen, welcher jede Aussicht hinderte, veranlaßte mich jedoch, zu drehen und vor der Straße zu treiben. Nachdem um 3 Uhr Morgens das Gewitter vorbei und der Mond aufgegangen war, lief ich in die Straße ein. Bei Tagwerden wurde das Batanta-Riff gesehen mit sicherlich sehr wenig Wasser

darauf. Dasselbe liegt, soweit festgestellt werden konnte, richtig in den Karten niedergelegt. Ich glaube, das Sichten dieses Riffes erwähnen zu müssen, weil dasselbe bisher nie gesehen und die Existenz desselben überhaupt schon angezweifelt worden ist. Bei leichtem Winde, schönem Wetter und zeitweiligem Regen wurde Abends den 18. November die Manipa-Straße erreicht. Nachts traten heftige Gewitter und sehr starker Regen ein, und nachdem ich um 10 Uhr den Eingang der Straße passirt hatte, fand ich um 3 Uhr Morgens, als der Regen einige Augenblicke nachließ, daß das Schiff dicht unter Boero, am Eingange in Cajeli-Bay stand. Demnach hatten wir in fünf Stunden einen 15 Sm NW folgenden Strom zu leiden gehabt."

(Nachr. üb. Kais. Wilh. Land u. d. Bismarck-Archipel 1890, Heft 1, S. 48 ff.)

Durchfahrt zwischen den Inseln Buka und Bougainville (Salomons-Inseln).

Der Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie Parkinson, welcher im November und Dezember v. J. auf dem Dampfer „Ottilie" den Carola-Hafen auf der Insel Buka wiederholt angelaufen hat, bemerkt über die Segeldirektion für Schiffe, welche, aus Carola-Hafen kommend, durch die König Albert-Straße (zwischen Buka und Bougainville) gehen, Folgendes:

Von Norden kommend, lasse man sich nicht verleiten durch die zwischen Buka und der Insel Matehes hindurchführende Straße einzusteuern, sondern gehe südlich an Matehes vorüber, bis sich die Straße zwischen dieser Insel und der gebirgigen Insel Toioch geöffnet. Man fahre dicht an der nördlich von Toioch, dicht unter Land liegenden kleinen Insel vorüber und steuere dann in Richtung nach der unter Bougainville liegenden kleinen mit mehreren Casuarinen bestandenen Sand-Insel. Diese Linie ist völlig frei von Riffen; dieselben liegen nördlich von dem gesteuerten Kurse. Etwa eine halbe Seemeile von der Casuarinen-Insel steuere man nördlich auf die Ostspitze der Insel Sohanna zu, dann gelangt man ohne Schwierigkeit in die König Albert-Straße. Zwischen Sohanna und Bougainville ist es zwar schmal, aber nicht unter 6 Faden Wassertiefe.

Von Süden kommend, kann man der Küste von Bougainville in etwa einer Seemeile Entfernung folgen, steuere dann östlich an der aus fünf kleinen Inselchen bestehenden Gruppe Phoon vorüber und setze den Kurs nördlich zwischen der gebirgigen Insel Toioch und den östlich davon liegenden kleinen Inseln hindurch. Man folge der Küste der Insel Toioch nördlich steuernd, auf die Casuarinen-Insel zuhaltend.

(Nachr. üb. Kais. Wilh. Land u. d. Bismarck-Archipel 1890, Heft 1, S. 49.)

Sir Charles Hardy-Insel.

Nach Mittheilungen des Kapitäns des amerikanischen Schooners „Eudora" ist die südöstlich von Neu-Mecklenburg gelegene Sir Charles Hardy-Insel entgegen der Darstellung auf der britischen Admiralitätskarte ein Atoll.

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola" 17/2. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Schwalbe" 19/4. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Habicht" 4/3. Kapstadt 15/4. — 4/5. St. Paul de Loanda 10/5. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Knbt. „Hyäne“ 18/1. Kamerun. (Poststation: Kapstadt.)

S. M. Fhrzg. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. S. „Alexandrine“ 13/3. Auckland 16/4. — 25/4. Apia 1/5. (Poststation: Sydney [Australien].)

S. M. Krzr. „Sperber“ 1/11. Zanzibar 22/4. — Melbourne. (Poststation: Sydney [Australien].)

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Dem Reichskommissar für Ost-Afrika, Major Wissmann, ist ein dreimonatlicher Urlaub ertheilt worden.

Major Wissmann hat die Heimreise am 26. Mai d. J. angetreten.

Die Chefs in der Ostafrikanischen Schutztruppe, Freiherr v. Gravenreuth, Premierlieutenant à la suite des Königlich Bayerischen 3. Infanterie-Regiments, und v. Eberstein, Premierlieutenant der Reserve des Infanterie-Regiments Nr. 27, sind auf Urlaub hier eingetroffen.

Der Kaiserliche Konsul Dr. Goering, beauftragt mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktionen des Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, ist am 14. März d. J. in Walfischbai eingetroffen und hat die Geschäfte des Kaiserlichen Kommissariats übernommen.

Dr. Goering hatte am 4. Januar d. J. Berlin verlassen und war über Vlissingen, London, Southampton nach Kapstadt gereist. Er wird sich von Walfischbai inzwischen voraussichtlich nach Otjimbingue begeben haben, woselbst auch sein bisheriger Vertreter, Kanzler Nels, seinen Wohnsitz genommen hat.

Der Kaiserliche Kommissar Zimmerer, zuletzt Vertreter des Kaiserlichen Gouverneurs für Kamerun, ist auf Urlaub in Berlin eingetroffen.

Der Botaniker Dr. Preuß ist am 12. April d. J. in Kamerun eingetroffen und wird die Leitung der Barombi-Station übernehmen.

Der Sekretär bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun, Bauinspektor Schran, hat Kamerun mit Urlaub verlassen, um sich nach Deutschland zu begeben.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 18. Juni.	Kamerun 30 Tage.	am 16. Juni 1o Nm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 7. und 21. Juni.	Quitta 24 Tage.	am 5. und 19. Juni 1o Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Lissabon	jeden Montag Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9½ Abds.

Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
4. Mituland.	Brindisi	jeden 4. Montag 2o früh, zunächst 23. Juni, 21. Juli.	Lamu 17 Tage.	am 20. Juni, 18. Juli 10^{35} Abds.
5. Zanzibar.	Brindisi	am 13. Juni,	Zanzibar 17 Tage.	am 10. und 20. Juni, 11. Juli 10^{35} Abds.
		am 23. Juni,	Zanzibar 21 Tage.	
		am 14. Juli, früh.	Zanzibar 16 Tage.	
	Marseille	am 12. jedes Monats 4o Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9^{21} Abds.
6. Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2o Nm., zunächst 19. Juni, 31. Juli.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 17. Juni, 29. Juli 9^{11} Abds.
7. Marschall-Inseln.	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

Wie in Nummer 1 des Deutschen Kolonialblattes erwähnt, wird Mitte Juli d. J. ein Charter-Schiff der Jaluit-Gesellschaft „Arab“ von Brisbane nach Jaluit (Marschall-Inseln) versegeln. Briefe, welche dieses Schiff noch erreichen sollen, müssen in Berlin spätestens bis zum 6. Juni d. J. unter der Adresse des Kaiserlichen Konsulates in Brisbane (care of German Consulate Brisbane) aufgegeben werden.

III. Verschiedene Mittheilungen.

Ueber die deutschen Schulen im Kamerun-Gebiet sind folgende Berichte eingegangen:

1. Die deutsche Schule in Bonamandone.

II. Halbjahr 1889/90.

Bonamandone, den 31. März 1890.

Bei meiner am 18. Dezember v. J. (verspätet wegen Strandung des „Adolf Woermann“) erfolgten Uebernahme der Schule in Bonamandone von Herrn Lehrer Flad betrug die Schülerzahl nominell 40, von denen aber selbst bei der Weihnachtsfeier, die doch gewiß eine starke Anziehungskraft ausübt, bloß 30 zur Stelle waren, indem die übrigen sich auf dem Handel befanden. Sie waren eingetheilt in 3 Klassen, die erste (älteste) bestand aus 6 Schülern, die bezüglich ihres Könnens so ziemlich Schritt hielten. Die 2. Klasse theilte sich in eine gute und eine schlechte Abtheilung, ebenso die 3. Klasse, die einen ganzen Schweif von Unregelmäßigen und Nachzüglern enthielt; einige Schüler waren noch im November aufgenommen worden, während die erste Aufnahme im April geschehen war.

Mit Genehmigung des stellvertretenden Gouverneurs Herrn Kommissar Zimmerer wurden erstens alle Unregelmäßigen aus der Liste gestrichen. Sodann wurde eine Schulprüfung angeordnet, auf Grund deren eine neue Klasseneintheilung vorgenommen werden sollte. Dieselbe fand statt am 25. Januar d. J., nachdem schon die ganze Woche Prüfungsarbeiten gemacht worden waren. Anwesend waren Graf Pfeil, als Vertreter der Regierung, einige der Herren Offiziere von den Kriegsschiffen und etliche Passagiere von den Dampfern. An die Prüfung schloß sich eine Preisvertheilung an — die Gaben meist gestiftet von Herrn Gouverneur v. Soden — und am Abend von Kaisers Geburtstag ein Feuerwerk.

Im Hinblick auf die im April neu aufzunehmende Klasse wurden die bisherigen drei Klassen auf zwei reduzirt. Die sechs besseren Schüler der 2. Klasse wurden mit Hülfe von Nachhülfestunden (in Rechnen, Deutsch, Geographie) der 1. Klasse zugetheilt, die drei geringeren kamen zu der ehemaligen 3. jetzt 2. Klasse. Die Nachzügler dieser letzteren wurden bis zur Aufnahme einer neuen Klasse zurückgestellt. Der Stand der Schule ist demnach am 31. März 1890:

1. Klasse 12, 2. Klasse 15, zusammen 27 Schüler.

Der Stand des Unterrichts ist folgender:

Fächer: Deutsch (mit seinen Unterabtheilungen: Lesen, Schreiben, Rechtschreiben, Aufsatz, Sprachlehre). Im ersten Schuljahr dasselbe in Dualla. Ferner: Rechnen, Geographie, Singen (Biblische Geschichte), Turnen.

I. Klasse (Unterrichtssprache deutsch, zum Theil auch seitens der Schüler).

1. Deutsch. Als Lesebuch dient seit 1. Januar 1890 das „württembergische Lesebuch für die Mittelstufe", aus welchem die passenden Stücke ausgewählt werden. Dieselben bieten zugleich den Stoff für Uebungen im Schreiben, Rechtschreiben, Aufsatz und Sprachlehre. In der Grammatik ist die Wortlehre behandelt, ebenso der erste Theil der Satzlehre, und die Schüler sind im Stande, erweiterte Sätze auch schon mit kleinen Nebensätzen zu bilden. Einige der besseren machen auch schon trotz des mangelnden Wörterbuchs brauchbare deutsche Aufsätze, wie solche in der Prüfung aufgelegt waren.

2. Im Rechnen ist die Addition und Subtraktion gemeiner Brüche geübt; in Behandlung: Multiplikation derselben. (Die Bruchrechnung muß auf deutsch geschehen, da das Dualla keine Bruchbezeichnungen hat und sich auch keine bilden lassen.)

3. In der Geographie sind behandelt: Afrika, Europa, speziell Deutschland, Asien.

4. Im Singen werden fast nur deutsche Lieder geübt, besonders Vaterlands- bezw. Soldatenlieder. „Es geht bei gedämpfter Trommel Klang" ist als erstes dreistimmig gesungen worden.

II. Klasse. (Unterrichtssprache Dualla.)

1. Lesen, Schönschreiben und Rechtschreiben nach beiden Theilen der Fibel, Dualla und Deutsch.

2. Deutsch. Die sprachlichen Uebungen bestehen im Schreiben und Auswendiglernen von Haupt- und Zeitwörtern, aus welchen dann kleine Sätze gebildet werden.

3. Rechnen. Addition und Subtraktion ganzer Zahlen im unbegrenzten Zahlenraum. In Behandlung: Multiplikation.

4. Heimathkunde (statt Geographie). Zeichnen von Rissen, Kenntniß der Uhr und dergl., wie es Bedürfniß oder Gelegenheit mit sich bringt.

5. Singen. Lieder in Dualla, soweit solche übersetzt sind. Beide Klassen haben gemeinschaftlich

Biblische Geschichte, welche aber unregelmäßig gegeben wird, da die Geschichten erst zu übersetzen sind, und

Turnen, welches viel Anklang findet. Nebst den Turnspielen, Ballschlagen, Reitball ꝛc. sind besonders beliebt die Uebungen an dem von einem Eßlinger Herrn (Lang) gestifteten Barren. Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, daß mir während meines Urlaubs in Württemberg außer diesem Barren noch verschiedene Geschenke von Freunden der Schule übergeben wurden, unter anderen drei Wandkarten, zwei Kokos-Turnmatten, Bilderbücher und eine Reihe von Weihnachtsgeschenken (Spiele ꝛc.). Anderes steht noch in Aussicht. Ein Reck für den Turnplatz ist eben in Arbeit.

Th. Christaller,
Lehrer.

2. Die zweite deutsche Schule in Kamerun.

Kamerun, den 31. März 1890.

Die Schule in Bonebela ist am 7. Januar 1890 mit 25 Schülern eröffnet worden.

Schon im September v. Js. hatten die Deido-Leute um eine deutsche Schule gebeten und zugleich das nach Duallabegriffen hohe Opfer der freien Abtretung eines Stückes Land von ihrem Gebiet wie des selbständigen Baues eines Schulhauses zu bringen versprochen. So wurde ein durch die Höhe seiner Lage wie durch die unmittelbare Nähe des Kamerunflusses ausgezeichnetes, vorherrschend mit Bananen und Palmen bestandenes Terrain, das reizende Aussicht über das ganze Kamerunbecken gewährt und dem erfrischenden Seewind ungehinderten Zutritt gestattet, zum Schulgrundstück ausgewählt und — da die Herstellung einer wenn auch primitiven Wohnung durch Schwarze immer geraume Zeit in Anspruch nimmt — eine der darauf befindlichen, am besten geeignet erscheinenden Eingeborenenhütten als Interimsschulhaus bestimmt. Letzteres, einzigartig in Alldeutschland, ist eine langgestreckte, enge aus Baum- und Palmblättern gebundene Behausung, welche, trotz mehrerer durch Läden verschließbarer, in die Wände eingesägter Fensteröffnungen und zweier Thüren den Wunsch nach mehr Licht übrig läßt. Der Fußboden aus Lehm, von Ratten und Mäusen fleißig durchwühlt, bedarf häufiger Ausbesserungen und ist trotz täglicher Reinigung ein Sammelort der lästigen Sandflöhe. Das nach Gewitterstürmen, wie sie gegenwärtig Nachts mit ziemlicher Regelmäßigkeit auftreten, zerzauste und gelichtete Dach giebt den Schülern der Reihe nach Gelegenheit Beweise ihrer turnerischen Gewandtheit wie ihrer baulichen Geschicklichkeit an den Tag zu legen.

Der Lehrer hat in der Mission Unterkunft gefunden, von wo aus er jeden Morgen in

einem Baumkahn, gerudert von kräftigen Schuljungen, nach ½- bis 1stündiger Fahrt nach Bonebela gelangt. Anfangs ertheilte derselbe täglich drei Stunden Unterricht, Vormittags oder Nachmittags, je nachdem die Meeresfluth der Kanufahrt günstig war; seitdem häufige Regen (seit Mitte Februar) beim Pflanzen auf dem Schulgrundstück Aussicht auf Erfolg gewähren und Hilfeleistung seitens der Bonebela-Leute dem am 21. Februar d. Js. begonnenen Schulhausbau förderlich ist, blieb der Schulmeister als „Headman" den Tag über auf seinem Arbeitsfeld und vertheilte vier Stunden täglichen Unterrichts auf Vor- und Nachmittag gleich.

Von den 25 aufgenommenen, bis jetzt treu gebliebenen, 8- bis 16jährigen Knaben gehören 7 Bonaku, 16 der Nachkommenschaft des Ebela (s. Anm. am Schluß), 2 den Dörfern Bonambule und Bonakwasi im Abolande an. Der Schulbesuch läßt nichts zu wünschen übrig. Ohne die Zeichen einer (noch nicht vorhandenen) Schulglocke finden sich die Jungen immer vollzählig zur bestimmten Zeit ein. Besondere Erwähnung verdienen die sieben Knaben aus Bonaku, die in einem kleinen, von einem hochherzigen Vater in Dualla ihnen zur Verfügung gestellten Kanu als frohe, sangeslustige Gesellschaft, Schulausrüstung und „Mundvorräthe" im vorderen Ende des Fahrzeuges aufgespeichert, jeden Morgen ihren etwa ¾stündigen Weg zur Schule machen und mit rühmlicher Pünktlichkeit regelmäßig kurz vor 8 Uhr am Fuße des Schulhügels eintreffen. Ihr Landweg, für einen Weißen der zu überschreitenden Sumpfstellen wegen nur mit Hilfe eines Trägers zu passiren, ist 1½ Stunden lang. Schulbesuche seitens der Erwachsenen finden sehr häufig statt. Den Vätern scheint die Ausbildung der Söhne wichtige Angelegenheit zu sein, sie wagen es nicht, die zum Theil schon sehr kräftigen, für ihre Interessen wohl verwendbaren Jungen gelegentlich für Handel oder Fischfang aus der Schule zu nehmen. Fleiß und Eifer der Schüler verdienen Anerkennung. Das Betragen der meisten ist zufriedenstellend.

Unterrichtet wurde bis jetzt im Lesen, Schreiben, Rechnen, Singen, Turnen, biblischer Geschichte und Deutsch. Bei der Erlernung von Lesen und Schreiben wird, im klaren Bewußtsein des hohen praktischen Werthes dieser beiden, den meisten Duallas noch geheimnißvollen Künste großer Eifer und bewundernswürdige Ausdauer an den Tag gelegt. — Fürs Rechnen brachten manche Jungen als Erbe ihrer Väter schon merkwürdige Fertigkeiten mit zur Schule. — Die deutschen Melodien finden auch in Bonebela lebhaften Anklang und rasche Verbreitung. — Die einzelnen, an Bord der Kriegsschiffe verwendeten Kameruner übermitteln die aus den militärischen Uebungen ihnen gebliebenen Fertigkeiten ihren Landsleuten, unter welchen sie als „Spiele" bleiben; und Jung und Alt sammelt sich am weiträumigen Turnplatz, wenn „der Herr der Schule" auf demselben bei seinen Zöglingen dieses „Soldatenspiel" pflegt. Kenntniß der deutschen Sprache erscheint überall in Dualla als höchst begehrenswerth. An dem Unterrichte in derselben nehmen in zwei Wochenstunden zwei eingeborene Lehrer mit lebhaftem Interesse Theil. Die Fortschritte in den einzelnen Fächern sind bei den meisten Schülern befriedigend.

Lehrer Flad.

Anmerkung. Das „Bona" der Dörfernamen in Kamerun bedeutet Familie, Nachkommenschaft, Volk. Im zweiten Theil der Namen sind die Stammväter dieser Familien bezeichnet.

Bonaku = Volk des Ku,
Bonébela = : : Ebela,
eigentlich Bonaebela,
a wird ausgelassen.

Die Missions-Thätigkeit in den deutschen Schutzgebieten.

II.

3. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

Evangelische Missionen.

Im südwestafrikanischen Schutzgebiet sind seit langer Zeit die Missionare der Rheinischen Missions-Gesellschaft*) thätig. Die Rheinische Missions-Gesellschaft ist im Jahre 1829 aus einer Vereinigung der in Elberfeld (seit 1799), Barmen (seit 1818) und Cöln bestehenden evangelischen Missions-Gesellschaften entstanden. Sie hat ihren Sitz in Barmen. Bereits im Jahre 1829 hatte die Rheinische Missions-Gesellschaft Missionare nach Südafrika entsendet, welche in der Kapkolonie arbeiteten. In Folge wiederholter Aufforderungen, welche der Londoner Missionar Schmelen auf Komaggas in Klein-Namaland südlich des Oranjeflusses an die Rheinische Missions-Gesellschaft gerichtet hatte, beschloß diese im Jahre 1839, den Missionar Kleinschmidt und bald darauf

*) Geschichte der Rheinischen Missions-Gesellschaft. Aus den Quellen mitgetheilt von L. v. Rohden, Inspektor am Rheinischen Missionsseminar. Barmen 1888. Jahresberichte der Rheinischen Missions-Gesellschaft. Dr. A. Schreiber, Zur Charakteristik der Missionsgebiete der Rheinischen Mission. Barmen 1888.

die Missionare Hugo Hahn und Knudsen nach Komaggas zu entsenden, um nach Erlernung der Nama-Sprache in das Land nördlich vom Oranjefluß zu gehen und insbesondere die von Schmelen 1814 gegründete Missionsstation Bethanien wieder zu besetzen, woselbst der Häuptling Jan Frederik den dringenden Wunsch zu erkennen gegeben hatte, einen Missionar zu erhalten.

Im Jahre 1842 traten Hugo Hahn und Kleinschmidt nebst einigen eingeborenen Gehülfen von Komaggas aus die Reise nach Norden an.

Seit dieser Zeit hat die Rheinische Missions-Gesellschaft ihre Wirksamkeit über das gesammte Groß-Namaland und über Damaraland ausgedehnt. Trotz der Schwierigkeiten, welche namentlich in dem unbeständigen Charakter der nomadisirenden Bewohner und ihrer schwer zu erlernenden Sprache, in den ewigen Kriegen der Namas untereinander und gegen die Hereros, sowie in den geringen und unentwickelten Hülfsmitteln des Landes ihre Ursache hatten, ist es der aufopfernden Thätigkeit der Missionare gelungen, gute Erfolge zu erzielen und einen heilsamen Einfluß auf die Sitten der Landesbewohner auszuüben. Namentlich haben die Rheinischen Missionare dazu beigetragen, durch Gründung von Stationen und Anleitung zur Feldbestellung und zum Gartenbau die Namas und Hereros zu einem mehr seßhaften Leben zu bewegen. Wenn auch dieselben in Zeiten der Dürre und Noth gezwungen waren, sich weithin ins Land zu zerstreuen, um Weide für ihr Vieh aufzusuchen, so bildeten doch die Kirchen und Missionshäuser der verschiedenen Stationen vielfach den Sammelpunkt für die zerstreuten Schaaren, zu welchen dieselben in besseren Zeiten wieder zurückkehrten.

Die innerhalb der deutschen Interessensphäre gegenwärtig bestehenden Missionsstationen der Rheinischen Missionare sind folgende:

A. Nama-Stationen.

1. Warmbad, im Gebiete der Bondelzwaarts.

Warmbad oder Nisbet Bath ist bereits im Jahre 1805 von Londoner Missionaren gegründet worden. Später in öfterem Wechsel verlassen und wieder aufgenommen, wurde es 1834 von den Wesleyanern übernommen und von diesen nach etwa 30jährigem Besitz der Rheinischen Mission angetragen. Die Station wurde unter die Leitung des Missionars Weber gestellt, welcher sie unter den Oberhäuptlingen Abraham Christian († 1868) und Willem Christian bis zum Jahre 1880 mit Erfolg verwaltete. Nach mehrfachem Wechsel folgte ihm im Jahre 1885 Missionar Wandres, nach dessen letzten Berichten die Missionsarbeit in Warmbad einen guten Fortgang genommen hat. Ende 1889 belief sich die Anzahl der Gemeindeglieder auf 497.

2. Bethanien, etwa in der Mitte des Groß-Namalandes am Grangib gelegen. Hier hatte sich der Häuptling David Christian niedergelassen, mit etwa 600 Orlams, d. h. mit europäischem Blut vermischten Hottentotten, welche unter dem Oberhäuptling Jager Afrikaner zu Anfang dieses Jahrhunderts aus der Kapkolonie eingedrungen waren und von den weißen Kolonisten ein wenig europäische Kultur und etliche Brocken der holländischen Sprache angenommen hatten.

Schon 1814 hatte der bereits erwähnte Londoner Missionar Schmelen in Bethanien eine Station angelegt und von dort aus das Land weit und breit durchstreift, jedoch nach etwa zehnjähriger Thätigkeit das Arbeitsfeld wieder verlassen. Auf Wunsch der Bethanier wurde ihnen im Jahre 1842 von der Rheinischen Mission der Missionar Knudsen gesandt, welcher bis 1851 daselbst wirkte und durch die Missionare Samuel Hahn und Kreft ersetzt wurde. Gegenwärtig ist in Bethanien der Missionar Bam thätig. Die Anzahl der Gemeindeglieder belief sich einschließlich der zur Zeit nicht besetzten Station Gibeon Ende 1889 auf 813.

3. Berseba, nordöstlich von Bethanien gelegen. Berseba ist im Jahre 1850 durch Samuel Hahn gegründet worden, welcher den Orlam-Häuptling Paul Goliath veranlaßte, sich mit seinen Leuten daselbst niederzulassen.

Ursprünglich nur Filiale von Bethanien, hat sich die Station unter der langjährigen Leitung des auch durch seine Uebersetzung des Neuen Testamentes in die Nama-Sprache verdienten Missionars Krönlein zur bedeutendsten des Namalandes entwickelt. Krönlein hatte im Jahre 1866 eine Synodal- (Konferenz-) Ordnung für die Nama-Gemeinden mitgebracht und war selbst zum Superintendenten bestellt worden. Gegenwärtig wird die Station vom Missionar Hegener geleitet, welcher zugleich Konferenzpräses ist. Die Anzahl der Gemeindeglieder Ende 1889 betrug 887.

4. Keetmanshoop (Zwartmoraft). Diese Station wurde im Jahre 1866 von Berseba aus durch den Missionar Johann Schröder gegründet. Anlaß hierzu war das dem Präsidenten der Rheinischen Missions-Gesellschaft, Kommerzienrath Keetman, gegebene Versprechen, dem dort ansässigen Stamme des Häuptlings Zeib die Predigt des Evangeliums

zu bringen. Von 1873 bis 1877 war die Station vom Missionar Hegener besetzt und wird gegenwärtig durch Missionar Fenchel geleitet. Die Anzahl der Gemeindeglieder belief sich Ende 1889 auf 485.

5. Gochas. Die Anlage einer Station nnter dem östlich von Gibeon am Ouob wohnenden Stamme der Fransmanns, welche wiederholt um einen Missionar gebeten hatten, war seit mehr als zwei Jahren beschlossen, ist indeß erst Mitte vorigen Jahres durch die Einführung des Missionars Rust auf Gochas zur Ausführung gelangt. Die Bewohner zeigen dem Missionar großes Entgegenkommen, derselbe besorgt indeß eine Störung seiner Arbeit durch Hendrik Witbooi, welcher das Land immer noch mit seinen Raubzügen bedroht.

6. Hoachanas. Im Jahre 1853 veranlaßte der Missionar Vollmer Oasib den Häuptling des Rothen Volkes, des mächtigsten der alteingesessenen und durch die Orlams zurückgedrängten Nama-Stämme, sich auf Hoachanas niederzulassen, und gründete daselbst eine Missionsstation. Dieselbe mußte 1866 in Folge der Kämpfe der Hereros gegen die Namas, der Letzteren untereinander und insbesondere der Orlams gegen die Rothe Nation, verlassen werden. Im Jahre 1874 wurde die Missionsthätigkeit durch den Missionar Heider wieder aufgenommen und nach dessen Tode (1881) durch Missionar Judt fortgesetzt. Der Jahresbericht für 1888 entwarf ein trauriges Bild von der Station, deren Bewohnerschaft durch wiederholte Ueberfälle Hendrik Witboois nahezu ganz vertrieben worden war. Es ist indessen gelungen, den Posten zu behaupten und einen Theil der Leute wieder zu sammeln. Ende 1889 betrug die Anzahl der Gemeindeglieder 355.

7. Rehoboth, im Norden des Namalandes gelegen. Die Station wurde im Jahre 1845 durch den Missionar Kleinschmidt gegründet. Es hatte sich daselbst der Stamm des Nama-Häuptlings Willem Zwartbooi niedergelassen. Kleinschmidt hatte bereits gute Erfolge erzielt, als Willem Zwartbooi im Jahre 1864 durch feindliche Bedrohung gezwungen wurde, den Platz zu verlassen, und auf der Flucht von Jan Afrikaner überfallen wurde. Kleinschmidt starb noch im selben Jahr, und die Station blieb verlassen bis zum Jahre 1871, wo sich die aus der Kapkolonie eingewanderten Bastards (Mischlinge von Weißen und Hottentotten) unter ihrem Häuptling Hermanus van Wyk daselbst niederließen und zu einem gewissen Wohlstande gelangten. Der Missionar Heidtmann begleitete sie, entwickelte eine erfolgreiche Thätigkeit unter ihnen und wirkt noch gegenwärtig daselbst. Ende 1889 betrug die Anzahl der Gemeindeglieder 811.

Auf englischem Gebiete befinden sich die Stationen Walfischbai und Rietfontein. Verschiedene andere Stationen haben in Folge der Kriege verlassen werden müssen. Als solche sind zu erwähnen die Nama-Stationen Windhoek — der Sitz des Jan Jonker Afrikaner —, dessen Zerstörung durch die Hereros im Jahre 1881 den Anlaß zu erbitterten Kämpfen der Namas gegen die Hereros gab, Gibeon, der Stammsitz Hendrik Witboois, welcher gegenwärtig den Frieden des Landes bedroht, Gobabis, Ameib und die Bastard-Station Grootfontein.

B. Herero-Stationen.

1. Otjimbingue am Tsoachaubfluß. Die Station wurde begründet durch Missionar Rath im Jahre 1849. Derselbe blieb mit einigen Unterbrechungen bis zum Jahre 1861 daselbst. Demnächst wurde die Missionsthätigkeit durch den Missionar Hugo Hahn wieder aufgenommen. Dieser, welcher zu den ersten Sendboten der Gesellschaft im Hereroland gehörte, auch bereits die Alt-Testamentlichen Geschichten und den Katechismus in die Hererosprache übertragen hatte, war der Ueberzeugung, daß durch bloße Predigt des Evangeliums ein rohes Nomadenvolk nicht wohl zu einer sittlichen Umwandelung gebracht werden könne, daß es dazu vielmehr auch anderer mehr äußerlicher Mittel bedürfe. Er befürwortete die Verstärkung der Mission durch Kolonisten. Nachdem dies gutgeheißen worden war, begab sich Hahn im Jahre 1863 mit mehreren Kolonisten (einem Schmied, einem Wagenbauer, einem Oekonom u. a.) nach Otjimbingue. Er gründete daselbst im Jahre 1867 eine Gehülfenschule, das Augustineum, in welchem eingeborene Zöglinge zu Lehrern ausgebildet wurden. Dasselbe wurde nach Hugo Hahns Fortgang während der Jahre 1873 bis 1880 vom Missionar Büttner, später von dem Missionar Brinker, dem Uebersetzer des Neuen Testaments und der Psalmen in die Herero-Sprache, geleitet. Die Gemeinde steht gegenwärtig unter dem Missionar Meyer. Die Anzahl der Gemeindeglieder betrug Ende 1889 etwa 640. Das Augustineum zählte etwa 14 Zöglinge; es befindet sich unter der Leitung des Missionars Viehe in einem erfreulichen Zustand und hat bereits eine beträchtliche Anzahl von Herero- und Nama-Knaben zu Missionsgehülfen herangebildet. Neuerdings wird beabsichtigt, das Augustineum, dessen bisheriges Gebäude vom Reichskommissar angekauft worden ist, von Otjimbingue nach Okahandja zu verlegen, der Residenz des Oberhäuptlings Ma-

harero, um den sich beständig viele andere Häuptlinge sammeln. Deren Söhne hofft man leichter für das Augustineum zu gewinnen, wenn die Schule mehr vor ihren Augen und in ihrem Bereich ist.

2. Omaruru (Okozondje). Die Station ist vom Missionar Viehe im Jahre 1870 angelegt. Sie entwickelte sich günstig, da sowohl der Häuptling Willem Zerara als dessen Leute dem Missionar ein freundliches Entgegenkommen zeigten. Gegenwärtig wirkt daselbst unter dem Häuptling Manasse der Missionar Dannert, dessen letzter Bericht ausnehmend günstig lautet. Die Anzahl der Gemeindeglieder belief sich Ende 1889 auf 347.

3. Omburo, im Thale des Omaruruflusses gelegen. Die Station ist im Jahre 1876 durch Missionar Dannert gegründet und wird gegenwärtig durch den Lehrer Traugott verwaltet. Die Anzahl der Gemeindeglieder Ende 1889 betrug 111.

4. Okombahe, ebenfalls im Thale des Omaruru gelegen. Die Station wurde im Jahre 1870 durch Missionar Hugo Hahn als Zufluchtsort der sogen. Berg-Damaras gegründet. Ehemals vermuthlich Herren des Landes, sind diese Berg-Damaras überall von den Hereros beraubt, verjagt oder abgeschlachtet worden. Nur unter dem Schutze des Missionars konnten dieselben ein einigermaßen gesichertes Leben führen. Durch einen eingeborenen Lehrer, Daniel Cloete, verwaltet und während des Krieges zwischen Namas und Hereros zeitweise verlassen, bietet die Station jetzt recht gute Aussichten. Ende vorigen Jahres betrug die Anzahl der Gemeindeglieder 242.

5. Otjikango (Neu Barmen). Die Station ist bereits 1844 durch Missionar Hugo Hahn begründet worden, durch dessen Einfluß die Bedeutung des Platzes auch äußerlich sich mehr und mehr hob. Hahns Nachfolger, Schoeneberg, wurde durch die Bedrängungen Jonker Afrikaners 1853 genöthigt, die Station zu verlassen. Nachdem Jonkers Nachfolger, Christian, 1863 im Kampfe gefallen war, wurde die Station 1864 durch Missionar Brinker neubegründet. Auch dieser hatte anfangs schwer durch den Stamm der Afrikaner unter Jan Jonker zu leiden, doch wurde die Station gehalten. Gegenwärtig steht sie unter Missionar Bernsmann und zählt etwa 170 Gemeindeglieder.

6. Okahandja (Schmelenshoop), Sitz des Oberhäuptlings der Herero, Maharero. Die Missionsstation daselbst wurde 1870 durch die Missionare Irle und Diehl begründet. Der letztere wirkt noch gegenwärtig daselbst; ihm ist auch die Gemeinde der ehemaligen Station Otjizewa unterstellt, welche jetzt mit derjenigen in Okahandja vereinigt ist. Die Station zählt gegen 500 Gemeindeglieder.

7. Otyosazu, etwa sechs Stunden östlich von Okahandja, wurde 1872 vom Missionar Irle begründet, welcher die Station noch im vorigen Jahre verwaltete. Die Gemeinde zählt etwa 400 Glieder.

Von verlassenen Stationen ist zu erwähnen Otjozondjupa oder Waterberg. Hier, wo die im Damaraland einzige Erscheinung sich findet, daß von der Höhe einer Bergwand lebendige Quellen in die Ebene hinabsprudeln und wo in Folge dessen beständig fließendes Wasser vorhanden ist, hatte Missionar Baumann 1874 zerstreute Berg-Damaras gesammelt, um aus ihnen eine Gemeinde zu bilden. Bald jedoch erschienen die Hereros, fielen nach altgewohnter Weise über die unglücklichen Bewohner her und schossen sie ohne Veranlassung und Zweck nieder. Die Ueberlebenden zogen sich in die unzugänglichsten Schlupfwinkel zurück und die Thätigkeit des Missionars hörte auf.

Im Ovambolande, im nordöstlichen Theil der deutschen Interessensphäre, sind finnische Missionare thätig. Dieselben haben sich dieses Missionsgebiet auf Anregung der Rheinischen Missionare erwählt. Schon 1857 hatten die Rheinischen Missionare Hugo Hahn und Rath den Versuch gemacht, die Ovambo zu erreichen. Sie wurden indeß von dem Häuptling Nangoro zu Ondonga, dem südlichen Grenzpunkte des Ovambolandes, übel empfangen und konnten nur mit höchster Lebensgefahr sich und ihre Begleiter in Sicherheit bringen. Nachdem später ein anderer Häuptling, Tjikongo, die Herrschaft über die Ovambo übernommen und den Wunsch, einen Missionar zu erhalten, ausgesprochen hatte, begab sich Hahn 1866 wiederum nach jenem Lande und wurde diesmal sehr freundlich aufgenommen. Er mußte versprechen, Missionare, Lehrer und Handwerker ins Land zu senden und setzte sich zu diesem Zwecke mit dem ihm befreundeten Direktor der Finnischen Missions-Gesellschaft, Propst Sirelius, in Verbindung. Diese ging hierauf ein und schon 1869 begaben sich sieben Missionare und drei Kolonisten der Finnischen Missions-Gesellschaft nach dem Ovambolande.

Katholische Missionen.

Das südwestafrikanische Schutzgebiet gehört zu der Apostolischen Präfektur Cimbabesi, welche sich vom Kunene bis zum Oranjefluß erstreckt. Die Präfektur ist der Kongregation der Väter vom heiligen Geiste (Congrégation

du St. Esprit et du St. Coeur de Marie — sog. pères noirs) zugetheilt, deren General-Superior auch Präfekt ist.

Katholische Missionare haben nur vorübergehend im Damaraland gewirkt. Es waren dies die patres Duparquet, Hogan, Griffin sowie ein Laienbruder, welche sich im Jahre 1879 auf Omaruru niederließen. In Folge der Schwierigkeiten, welche ihnen der dortige Häuptling Tjaherani in den Weg legte, sahen sie sich jedoch schon 1881 genöthigt, das Land wieder zu verlassen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Häfen des südwestafrikanischen Schutzgebietes.

A. Walfischbai.

Die Walfischbai wird durch eine fünf Seemeilen lange Landzunge gebildet, welche, in nord-südlicher Richtung laufend, ein großes Wasserbecken nach See zu abschließt, das nach Norden offen ist und am Eingang eine Breite von fast vier Seemeilen hat. Die Bai ist sehr geräumig und nach allen Seiten hin geschützt mit Ausnahme von Nord und Nordwest, aus welcher Richtung jedoch nur selten Winde kommen. Die Ufer bestehen aus Sand und werden an der Ostseite aus mäßig hohen Hügeln, nach Westen und im Süden durch die erwähnte niedrige Landzunge und Sandebenen von geringer Erhebung gebildet. Die Wassertiefe beträgt am Eingang 13 bis 17 m und nimmt nach innen zu allmälig bis auf 6 und 7 m ab; im Westen und Süden ist es flacher. Englische Vermessungen aus dem Ende der 70er Jahre zeigen, daß die Bucht allmälig von Süden her versandet. Als Ankerplatz ist die Bucht sicher, wenngleich auch zeitweilig hineinstehende Dünung das Liegen vor Anker unter Umständen unbequem macht. Die Tiefenverhältnisse machen es nothwendig, daß die Schiffe ziemlich entfernt vom Lande ankern müssen. Auf der östlichen Seite könnte man zwar näher unter Land gehen, aber hier ist man den nördlichen und in Folge der Größe der Bucht auch den südwestlichen Winden ausgesetzt.

Die Hülfsquellen der Bucht sind sehr gering. Im Innern der Bucht liegt eine kleine Niederlassung in niedrigem Terrain, welche bei Fluthzeit vom Wasser umgeben ist. Hier wohnen einige europäische Ansiedler, im Ganzen vielleicht 20, zur Hälfte Deutsche und zur Hälfte Engländer. Trinkwasser ist nicht zu bekommen, dasselbe wird für die Europäer per Schiff von Kapstadt gebracht; dagegen ist Wasser, welches zum Kochen geeignet ist, durch Graben in dem sandigen Bette des im Süden der Bucht mündenden Kuisip zu gewinnen. Fleisch, und zwar Ochsen- und Hammelfleisch, ist billig zu bekommen, doch müssen die Ochsen aus dem Innern geholt werden, wozu 1 bis 2 Tage nöthig sind.

Der Vorzug der Walfischbai besteht darin, daß von hier aus das Innere am bequemsten zu erreichen ist und das bewohnbare Land bezw. die Weiden nicht allzuweit vom Meere liegen. Walfischbai bildet den Ausgangspunkt für die besten und zukunftsreichsten Theile unseres Schutzgebietes. Der unfruchtbare Sandgürtel, welcher die ganze Küste umsäumt, ist dort am schmalsten, so daß die Verkehrswege von da nach dem Innern bei einer allgemeinen Hebung unseres Schutzgebietes an Bedeutung in der Zukunft gewinnen werden.

B. Sandwich-Hafen.

Der Sandwich-Hafen wird in ähnlicher Weise wie die Walfischbai durch eine von Süden nach Norden vorspringende Halbinsel gebildet, ist aber bedeutend kleiner. Die innere Ausdehnung des Beckens läßt sich nicht genau angeben, da der südliche Theil des Hafens noch nicht vermessen zu sein scheint. Der nördliche Theil des Hafens ist nach den letzten Rekognoszirungen gegen 6000 m lang und gegen 1800 m breit und scheint in den letzten Jahren großen Veränderungen ausgesetzt gewesen zu sein und seine früheren Vorzüge eingebüßt zu haben.

Die fast beständig wehenden SW.-Winde führen eine Menge Sand in das Becken; andererseits stürzen die Dünen des östlichen Ufers ab, und so scheint eine allmälige Versandung einzutreten. Während der Hafen im Jahre 1884 noch als gut und sicher geschildert worden war, welcher Schiffe von jedem Tiefgang aufnehmen konnte, und während im Jahre 1888 noch berichtet wurde, daß der Hafen manche Vorzüge vor der Walfischbai besitze, hatte sich im Jahre 1889 die Einfahrt, deren Breite im Jahre 1880 gegen 1400 m und 1888 noch an etwa 850 m betrug, auf 120 m verengt, wobei der Tiefgang im Maximum 10 m betrug. Die damals stattgehabten Lothungen ergaben eine tiefere Rinne an der Westseite des Hafens mit Tiefen bis zu 11 m und eine gleichmäßige Abnahme des Wassers nach Osten und Süden.

Nachrichten aus diesem Jahre geben an, daß die Einfahrt wieder auf das Doppelte verbreitert sei, aber soweit an Tiefe abgenommen hätte, daß Fahrzeuge von mehr als 9 Fuß oder 3 m Tiefgang nicht mehr passiren könnten;

auch soll der Hafen außerordentlich schnell von Süden her versanden. Diese verschiedenen Angaben sind schwer in Einklang zu bringen und es ist deshalb kaum möglich, über den Werth des Hafens ein sicheres Urtheil zu fällen, ehe eine genaue Vermessung und eine länger andauernde Beobachtung der jährlichen Veränderungen stattgefunden hat.

Der Hafen bietet für Schiffe, die ihn anlaufen können, einen sicheren Ankerplatz, der nur nach Norden offen ist, und hat den Vorzug, daß man in der Nähe des Strandes frisches Wasser bekommen kann. Ein großer Nachtheil dagegen ist, daß es an einem Wege nach dem Innern fehlt, das durch eine vorgelagerte Dünenkette abgesperrt ist. Gegenwärtig geht der Weg über Walfischbai.

Fleisch ist mit einigem Aufenthalt zu bekommen, gelegentlich auch Kohlen in kleinen Quantitäten von der Deutschen Westafrikanischen Kompagnie, die hier eine Exportschlächterei eingerichtet hat. Im Uebrigen sind irgendwelche Hülfsmittel nicht vorhanden.

C. Angra-Pequena.

Angra-Pequena ist ebenfalls kein geschlossener Hafen, sondern besteht aus einer Reihe von Buchten, von denen die am weitesten nach Westen gelegenen nach Norden hin offen sind, während die östlichen durch vorgelagerte Inseln Schutz finden. Der Ankergrund ist gut und Schiffe von jedem Tiefgang finden einen gesicherten Ankerplatz. Die Inseln gewähren eine völlige Deckung gegen die Dünung des Oceans; das Landen ist leicht und bequem. Der vorherrschende südwestliche Wind wird zwar Nachmittags häufig stark, bringt aber keine Gefahr. Um die Inseln führen zwei, und für kleinere Fahrzeuge sogar drei Wege nach den östlichen Buchten. Von diesen gewährt die südliche, Robert-Hafen genannt, den Schiffen Schutz gegen alle Winde; Angra-Pequena dürfte daher der beste Hafen an der ganzen südlichen Westküste Afrikas sein, mit Ausnahme vielleicht der Saldanha-Bucht, 50 Seemeilen nördlich der Tafelbai. Ein Versanden des Hafens scheint nicht stattzufinden, die Tiefenverhältnisse scheinen sich vielmehr etwas gebessert zu haben, doch könnte auch hier erst eine genaue Vermessung und länger andauernde Beobachtung Aufschluß geben. Das Klima ist gut, die Hitze belästigt nicht, da fast beständig ein frischer SW.-Wind weht. Das Uferland ist kahl und besteht aus Sand und Fels; um den Hafen zieht sich ein breiter Gürtel von Treib- und Flugsand, welcher die Verbindung mit dem Innern sehr erschwert.

Fleisch ist in Angra-Pequena zwar zu bekommen, doch müssen die Thiere erst aus dem Innern geholt werden; Wasser ist nicht vorhanden und wird durch Kondensation gewonnen oder aus Kapstadt geholt.

Angra-Pequena würde mit verhältnißmäßig leichter Mühe zu einem recht guten Hafen gestaltet werden können. Die theilweise felsigen Ufer scheinen das Versanden zu verhindern, während sie andererseits die Anlage von Brücken zum Landen, Laden und Löschen erleichtern, da das Wasser bis dicht unter Land eine genügende Tiefe für mittlere Fahrzeuge besitzt. Schon in seiner jetzigen Gestalt würde der Hafen zu Export- und Importzwecken durchaus brauchbar sein; durch künstliche Bauten aber wäre selbst weitgehenden Anforderungen zu genügen, wenn sich das Bedürfniß herausstellen sollte, auch sehr große und tiefgehende Schiffe in aller Sicherheit befrachten und löschen zu können.

Die Hauptbedingung für jeden Hafen an dieser Küste, welcher von Sandwich-Hafen und Walfischbai nicht erfüllt wird, nämlich stabile Tiefenverhältnisse, scheinen hier vorhanden zu sein. Der einzige und große Mangel ist das Fehlen von frischem Wasser; aber es ist nicht ausgeschlossen, daß man durch Anstauung von Regenwasser oder Bohren artesischer Brunnen diesem Nachtheile abhilft.

— ———

Wegebau im Bezirksamte Viktoria (Kamerun).

Ueber den Fortgang des Wegebaues im Bezirksamte Viktoria wird aus Kamerun Folgendes gemeldet:

Die Landungsstelle von Viktoria liegt außerhalb der Ortschaft selbst und besteht aus einem schmalen und niedrigen Streifen Sandes, der bei guter See zur Fluthzeit an einigen Stellen regelmäßig überschwemmt wird und hinter welchem ein großer vielfach gewundener Sumpf liegt, welcher an einer Stelle, ungefähr 10 Minuten von den ersten Häusern Viktorias entfernt, mit dem Meere in stets offener Verbindung steht. Nahe dieser Einmündungsstelle der See ist der Sumpf ungefähr 60 Schritte breit und so seicht, daß selbst bei Niedrig-Wasser ein Mann kaum bis an die Hüften benetzt wird. Hier ist der Platz, wo eine Ueberbrückung stattfinden muß, um das gegenüberliegende alsbald steil anstrebende Ufer zu erreichen. Gegenwärtig versieht ein von den Schwarzen hinüber und herüber geschobenes Kanu die Stelle der Brücke. Ist man auf diese Weise an das jenseitige Ufer gelangt, so betritt man einen vom Bezirks-Amtmann Dr. Krabbes angelegten bequemen Weg, welcher bereits bis zum Kamm des Vor-

gebirges, welches die Bucht von Viktoria von der Kriegsschiffsbucht trennt, ausgeführt ist und über eine Reihe aus starken Baumstämmen hergestellter Ueberbrückungen des durch steilabstürzende Regengüsse ausgewaschenen Bergrückens führt. Von da ab nach der innersten Ausbuchtung der Kriegsschiffsbucht hin ist der Weg bloß durch eine durch den Wald gehauene Lichtung bestimmt, welche demnächst ebenso geebnet und geglättet werden soll, wie der erste Theil des beschriebenen Weges. Die weitere Fortführung bietet keine Schwierigkeiten bis auf die Ueberwindung eines seichten, manchmal in tiefem Morast sich verlierenden Gewässers, welches an einer der schmalsten Stellen überbrückt werden muß, während man jetzt in demselben lange Zeit, der Vorliebe der Eingeborenen für derartige Naturwege folgend, fortwaten muß. Auf diesem bald seiner Vollendung entgegengehenden Wege wird man bald mit einem Zeitaufwande von 1½ Stunden und ohne Strapazen und Gefahren die Teuß'sche Plantage an der Kriegsschiffsbucht erreichen. Ein von Bauinspektor Schran gemeinschaftlich mit Dr. Krabbes gemachter Versuch, auf einem womöglich direkteren Wege nach der Kriegsschiffsbucht zu gelangen, ergab das Resultat, daß der von mir geschilderte Weg, weil mit den geringsten Terrainschwierigkeiten kämpfend, vorzuziehen sei. Von der Teußschen Farm nach Bimbia wird gegenwärtig auch ein Weg gehauen, welcher ungefähr eine Stunde lang werden und Viktoria mit Bimbia ausschließlich auf dem Landwege verbinden wird. Hierdurch ist in Anbetracht der häufig und in der Regenzeit gewöhnlich schlechten See die Möglichkeit geboten, jederzeit ohne Schwierigkeiten und Gefahren nach Viktoria zu gelangen, indem man vom Kamerunflusse aus durch den Krik bis zur Ausmündung des Bimbiaflusses in Kanus, Booten oder kleinen Dampfschiffen fährt und sodann den sicheren Landweg benützt, der größtentheils Schatten gewährt und dem Naturfreunde viele Reize bietet. Später wird auch noch der Strandweg von Viktoria bis zur Ausmündung des Sumpfes in die See dadurch gangbarer und ohne Rücksicht auf stürmisches Hochwasser jederzeit passirbar gemacht werden können, daß ein niedriger Steindamm darauf errichtet wird, welcher bis zur künftigen Brücke führt.

Deutsche Schutztruppe für Südwest-Afrika.

Die Deutsche Schutztruppe für Südwest-Afrika ist in der Stärke von 40 Mann unter Lieutenant v. François, dem Stellvertreter des auf einer Rekognoszirungsreise abwesenden Hauptmanns v. François (vergl. Nr. 1 des Deutschen Kolonialblattes), am 6. März d. J. in Otjimbingue eingerückt. Es hat daselbst ein freundschaftlicher Verkehr zwischen Lieutenant v. François und den maßgebenden Hereros stattgefunden.

Am 12. März hat Lieutenant v. François den Weitermarsch nach Okahandja angetreten, um dem Oberhäuptling der Hereros, Maharero, einen Besuch abzustatten und demselben die verstärkte Truppe vorzuführen.

Von Okahandja will Lieutenant v. François sich nach Rehoboth begeben.

Zehn Mann der Schutztruppe sind in Tsaobis zurückgeblieben.

Reise nach Moschi am Kilimandscharo.

Der Premierlieutenant der Landwehr-Kavallerie Ehlers, welcher von Seiner Majestät dem Kaiser beauftragt worden war, dem Häuptling von Moschi am Kilimandscharo, Mandara, Geschenke zu überbringen, hat über die Ausführung dieses Auftrages, wie folgt, berichtet:

Am 28. Januar konnte ich nach mehrfachen Verzögerungen von Pangani aufbrechen. Chef Dr. Schmidt war beauftragt, mir mit 200 Soldaten das Geleit bis Masinde bezw. Gondja zu geben. Die Karawane bestand im Ganzen aus 540 Soldaten und Trägern, sowie 20 Europäern. Nach sieben Tagemärschen gelangten wir ohne auf irgend welche Feindseligkeiten zu stoßen, nach Masinde zum Sultan Simbodja. Hier trennte ich mich mit meiner Karawane von der Geleittruppe und erreichte am 20. Februar Moschi, den etwa 4500 Fuß hoch gelegenen Wohnsitz Mandaras.

Letzterer, der nicht, wie fälschlich verbreitet, gestorben, wohl aber leidend war, empfing mich unter nicht enden wollenden Salutschüssen seiner Krieger in langem weißen Gewande, das Haupt bedeckt mit einem durch mächtige Straußenfedern geschmückten Waidmannshute, gestützt auf zwei seiner Minister, an dem Eingange zu seinem Gehöfte.

Das Gerücht von dem Tode Mandaras war von seinem Schwiegersohne, dem Sultan Meliare von Marangu, verbreitet worden, in der Absicht, europäische Reisende davon abzuhalten, nach Moschi zu gehen.

Meliare hat für diese Intrigue schwer büßen müssen; denn Mandara hat mit seinen Heerschaaren das blühende Reich seines Schwiegersohnes total verwüstet, sämmtliches Vieh weg-

getrieben und alle Gehöfte zerstört. Meliare selbst ist nach einem kleinen Nachbarstaate, Rombo, geflohen. Dieses Alles erzählte mir Mandara mit der Miene eines Weltbesiegers.

Am folgenden Morgen begab ich mich unter Vortritt von zwanzig, mir von Major Wissmann bereitwilligst zur Verfügung gestellten Soldaten und in Begleitung des Herrn v. Eltz, den der Herr Reichskommissar als seinen Agenten in Moschi einzuführen mich gebeten hatte, zu Mandara, um die Geschenke Seiner Majestät des Kaisers zu überreichen. Vor dem Eingange zum Hause Mandaras bildeten die Soldaten Spalier, und unter präsentirtem Gewehr überreichte ich dem Sultan als Freundschaftszeichen Seiner Majestät einen Ring mit den Kaiserlichen Initialen in Brillanten, Krönungsmantel und Helm. Darauf füllte ich einen schweren Humpen mit perlendem Champagner und kredenzte ihn Mandara, um auf das Wohl Seiner Majestät zu trinken. Ohne abzusetzen, wurde der Humpen geleert und zur abermaligen Füllung zurückgereicht. Im Laufe des Vormittags erfolgte die Uebergabe der anderen Geschenke.

Nachdem Mandara seine sämmtlichen Geschenke erhalten, erkundigte ich mich, ob er zufrieden sei, worauf er entgegnete: „Du hast mir viele Wunder gebracht, aber keine Kanone, wie meine Leute sie in Berlin gesehen haben, und die so groß ist, daß man darin schlafen kann!“ Als ich ihm bedeutete, alle seine Krieger zusammen seien nicht im Stande, eine solche Kanone aufzuheben, geschweige denn zum Kilimandscharo zu bringen, meinte er: „Aber meine Leute haben auch kleine Kanonen mit vier Pferden gesehen, warum hast Du denn keine solche gebracht?“

Ich entgegnete ihm, auch diese Kanonen seien zu schwer, um sie zu ihm zu tragen, versprach ihm aber zwei Geschütze mit je vier Pferden, sobald er von Pangani zum Kilimandscharo eine fahrbare Straße würde hergestellt haben. Damit beruhigte er sich.

Zwei Tage nach Uebergabe der Geschenke hißte Mandara in meiner und Herrn v. Eltz Gegenwart in seiner Residenz die deutsche Flagge und veranlaßte die Fürsten von acht seiner Nachbarstaaten ein Gleiches zu thun. Später sind dann noch die in der Ebene gelegenen Republiken Kahe und Aruscha-wa-jini seinem Beispiele gefolgt. Mandara hat mich während meines Aufenthaltes in Moschi mit Geschenken an Ochsen und Schafen geradezu überschüttet und sich in jeder Hinsicht freundschaftlich gezeigt.

Einige Tage nach Uebergabe der Geschenke trat ich die Rückreise nach der Küste an und traf am 8. April wieder in Zanzibar ein.

Versuchsplantage in Togo.

Seitens des Kaiserlichen Kommissariates für das Togo-Gebiet sind seit etwa zwei Jahren im Verein mit der Firma J. K. Vietor auf dem Regierungsgrundstück bei Sebbe Versuche mit dem Anbau tropischer Pflanzen in kleinem Maßstabe vorgenommen worden. Dieselben haben günstige Ergebnisse erzielt. Es hat sich gezeigt, daß Tabak gut gedeiht und von Sachverständigen in größerem Stil mit Aussicht auf Erfolg angebaut werden könnte. Die Berichte über die nach Deutschland gesandten Tabaksproben lauten so günstig, daß Herr Vietor beabsichtigt, ein größeres Unternehmen zum Zwecke des Tabaksbaues in Togo zu Stande zu bringen. Eine kleine Kaffeeplantage von etwa 100 Bäumchen ist angelegt worden; ein Urtheil über das Ergebniß ist jedoch erst in etwa vier Jahren zu erwarten. Die angepflanzten Baumwollenstauden haben sich gut entwickelt. Bekanntlich ist kürzlich ein Sachverständiger nach Togo entsandt worden, um sich über die Rentabilität des Anbaues von Baumwolle daselbst aus eigener Anschauung ein Urtheil zu bilden. Auch mit der Anpflanzung von Kakao werden demnächst Versuche gemacht werden.

Krankenpflege in Zanzibar.

Wie die „Nachrichten aus der ostafrikanischen Mission“ melden, ist zwischen dem Vorstande der Evangelischen Missions-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika und der westfälischen Brüderanstalt Nazareth bei Bielefeld ein Vertrag abgeschlossen worden, dessen wesentlichste Bestimmungen folgende sind:

Die Brüderanstalt Nazareth entsendet zum 1. Mai 1890 in das der Evangelischen Missions-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika gehörige Krankenhaus zu Zanzibar den Pastor Worms als vorstehenden Bruder und Seelsorger, welchem zum Oktober 1890 zwei andere Brüder folgen werden. Die Brüder übernehmen unter der Leitung des Krankenhausarztes die männliche Krankenpflege des Hauses.

Die Leitung des Hauswesens hat die Leitende unter den Schwestern, die unter Umständen auch zur Krankenpflege herangezogen werden können. Es wird in bestimmte Aussicht genommen, daß die weiblichen Hülfskräfte

aus dem westfälischen Diakonissenhause genommen werden und daß die jetzt vorhandenen in möglichst organische Verbindung mit dem Diakonissenhause treten.

Pastor Worms ist mit zwei Schwestern, Amalie v. Wiechmann und Friederike Schötte, bereits am 12. Mai d. J. von Marseille abgereist.

Deutsche Postdampferverbindung mit Ost-Afrika.

Der mit der Aktien-Gesellschaft „Deutsche Ost-Afrika-Linie" zu Hamburg seitens des Reiches abgeschlossene Vertrag über die Einrichtung und den Betrieb einer regelmäßigen deutschen Postdampferverbindung mit Ost-Afrika datirt vom 5. Mai d. J. und ist im „Central-Blatt für das Deutsche Reich" vom 16. Mai d. J. — Nr. 20 — abgedruckt.

Die wesentlichsten Bestimmungen des Vertrages sind folgende:

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die nachstehend aufgeführten Dampferlinien einzurichten:

A. Eine Hauptlinie zwischen Hamburg und Delagoa-Bai, mit Anlegen in einem niederländischen oder belgischen Hafen, dessen Wahl der Genehmigung des Reichskanzlers unterliegt, ferner in Lissabon, Neapel, Port Said, Aden, Zanzibar, Dar-es-Salaam — oder an einem anderen vom Reichskanzler zu bestimmenden, innerhalb der deutsch-ostafrikanischen Interessensphäre belegenen Küstenplatz — und in Mozambique.

B. Eine Küstenlinie zwischen Zanzibar und Lamu über Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga oder Dar-es-Salaam, Pemba und Mombassa.

C. Eine Küstenlinie zwischen Zanzibar und Inhambane über Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane und Chiloane.

Auf den Linien A und C sind jährlich 13 Fahrten in jeder Richtung in Zeitabständen von je 4 Wochen, auf der Linie B jährlich wenigstens 26 Fahrten in Zeitabständen von je 14 Tagen auszuführen.

Die Küstenlinie hat unter allen Umständen die Anschlüsse an die Hauptlinie zu wahren.

Eine Tarifermäßigung von 20 pCt. ist unter gewissen Voraussetzungen für die Beförderung von Beamten und Mannschaften der Marine, sowie von Personen und Sachen derjenigen Vereine zu gewähren, welche für Zwecke der Krankenpflege oder der Mission in den deutschen Schutzgebieten wirken und für welche der Reichskanzler diese Vergünstigung in Anspruch nimmt.

IV. Litterar. Besprechungen.

Das 3. Heft des 3. Jahrganges (1890) der „Zeitschrift für afrikanische Sprachen", herausgegeben von Dr. G. Büttner, Lehrer am Seminar für orientalische Sprachen, enthält einen Aufsatz von C. Meinhof über „das Verbum in der Isubusprache".

Das Isubu, die Sprache von Bimbia und Schwestersprache des Dualla, ist vom Missionar Merrick zur Schriftsprache erhoben und theilweise grammatisch bearbeitet worden. Die dem Verfasser zugänglich gewesenen Texte haben gegen die Duallatexte den Nachtheil, daß nur die gewöhnlichen lateinischen Lettern zur Bezeichnung der Bantu-Laute verwerthet sind, dagegen den Vorzug großer Exaktheit in Befolgung der (einmal eingeschlagenen) Orthographie, wodurch die grammatische Arbeit erleichtert wird. — Der Verfasser giebt nun einige Vokabeln der drei Sprachen: Benga, Isubu und Dualla, sowie die Zahlwörter zur Vergleichung, fügt das Nothwendigste über Lautlehre und Nomen hinzu und kommt zu dem Schlusse, das Isubu als in der Mitte zwischen Benga und Dualla stehend zu bezeichnen, während es dabei doch, durch erhebliche Abweichung von beiden Dialekten, eine selbständige Stellung wahrt. Dies wird sehr eingehend und sachgemäß durch zahlreiche Beispiele erläutert.

Leitfaden zur Erlernung der Malayischen Umgangssprache (Küstenmalayisch) von Dr. Richard Hindorf. Berlin. Carl Heymanns Verlag. 1890. Preis 2 M.

Das vorliegende Werkchen giebt eine kurze Anleitung zur Erlernung der dem Europäer im Verkehr mit malayisch sprechenden Leuten nothwendigen Wörter und Redewendungen. Es soll nur dem praktischen Gebrauch, nicht einem sprachwissenschaftlichen Zwecke dienen. Das „Küstenmalayisch" ist eine im Laufe der Zeit aus dem Hochmalayischen durch Beimischung zahlreicher Wörter aus anderen Sprachen entstandene Verkehrssprache mit vereinfachter Grammatik. Seine Kenntniß ist für die Besucher des niederländisch-indischen Inselreiches von Wichtigkeit. Der Verfasser, welcher als früherer Beamter der Neu-Guinea-Kompagnie die Verhältnisse Neu-Guineas kennt, ist der Ansicht, daß das „Küstenmalayisch" für unser dortiges Schutzgebiet eine zweite Verkehrssprache werden wird. Schon jetzt ist es für

die Verständigung mit den daselbst befindlichen malayischen Arbeitern wichtig.

Die einzelnen Kapitel behandeln das Alphabet sowie die verschiedenen Redetheile. Am Schluß findet sich eine Zusammenstellung kurzer Gespräche, wie sie im täglichen Leben vorkommen.

Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel. Herausgegeben von der Neu-Guinea-Kompagnie zu Berlin. 1. Heft 1890. Preis 1,50 M.

Das Heft enthält zunächst Gesetze und Verordnungen für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie sowie Personalien. Es folgt eine Uebersicht über die Vorgänge im Schutzgebiet seit dem 24. Juni 1889. Aus dem Berichte über die verschiedenen Stationen ist Folgendes hervorzuheben. Der Ertrag der Mais-Ernte in Finschhafen war ein vorzüglicher. Auch die Baumwollen-Plantagen daselbst versprechen ein gutes Ergebniß. Die Viehzucht hat Fortschritte zu verzeichnen, insbesondere finden die javanischen Rinder als Zugvieh ausgedehnte Verwendung. In Constantinhafen wurden von 10 h Landes etwa 6000 kg Baumwolle geerntet, was als ein guter Ertrag angesehen werden kann. Die Tabaks-Ernte in Stephansort wurde Ende September v. J. beendet und wird in der Quantität als zufriedenstellend bezeichnet. Nach der Aberntung des Tabakslandes wurde Baumwolle gepflanzt, welche gut aufgegangen ist. Die Tabaks-Ernte in Hatzfeldthafen ist in der Quantität geringer, die Qualität derselben wird als vorzüglich bezeichnet. Mais, Bananen, Taro und Yams wurden mit Erfolg angebaut. Unter den Arbeitern in Hatzfeldthafen befand sich auch eine Anzahl von Eingeborenen aus der Umgebung von Finschhafen, welche sich nach dem Zeugniß des Stationsvorstehers sehr gut zu allen Tabaksarbeiten eignen. Dasselbe gilt von Leuten aus Ratavul in Neu-Pommern. Es ist ein Anfang damit gemacht worden, die Arbeiter seßhaft zu machen. Ueberhaupt haben die letzten Monate gezeigt, daß es möglich ist, Arbeitskräfte aus der Bevölkerung des Schutzgebietes zu gewinnen. Der Stationsvorsteher Parkinson,*) dem aus mehrjähriger Ansiedelung im Bismarck-Archipel Vertrautheit mit der Sprache und den Sitten der Eingeborenen erwachsen ist, hat in der Zeit vom 20. bis 27. Oktober v. J. an der Blanche-Bai, an der W.- und NO.-Küste von Neu-Mecklenburg, auf der Sandwich-Insel und auf der Angriff-Insel im Ganzen 100 Arbeiter angeworben, ohne dabei irgend ernste Schwierigkeiten zu finden.

Auf Grund der günstigen Ergebnisse der Anpflanzung von Tabak, Baumwolle, Kaffee und Kakao hat die Neu-Guinea-Kompagnie die Bildung von Gesellschaften ins Auge gefaßt, deren Zweck der größere Pflanzungsbetrieb ist und an welchen sie selbst sich durch Ueberlassung von Grund und Boden gegen Aktien betheiligt. Zwei derartige Gesellschaften sind bereits in der Bildung begriffen.

Das Heft enthält ferner Mittheilungen über Exkursionen zur Erforschung der Umgegend von Finschhafen sowie des Margarethen-Flusses bei Hatzfeldthafen, und über Forschungen in Britisch-Neu-Guinea.

Von bedeutendem wissenschaftlichen Interesse sind die statistischen Zusammenstellungen über die Gesundheitsverhältnisse und die meteorologischen Beobachtungen.

*) Parkinson ist nicht, wie in der Presse behauptet worden ist, Engländer, sondern in Deutschland geboren und noch gegenwärtig Reichsangehöriger.

V. Litteratur-Verzeichniß.

38. Friederichsen, L., Karte von Ungú, Usegua und Süd-Usambáa (Deutsch-Ost-Afrika) zur Veranschaulichung der Reiseroute, Beobachtungen und Erkundigungen F. Stuhlmanns (16. August bis 6. Oktober 1888). 1 : 500 000. Farbendruck. qu. Fol. 1 M. L. Friederichsen & Co., Hamburg.

39. Hindorf, Dr. Richard, Leitfaden zur Erlernung der Malayischen Umgangssprache (Küstenmalayisch). 2 M.
Carl Heymanns Verlag, Berlin.

40. Junker's, W., Reisen in Afrika. 26. bis 28. Lieferung, à 50 Pf.
Ed. Hölzels Verlag, Wien.

41. Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel. Herausgegeben von der Neu-Guinea-Kompagnie zu Berlin. Jahrg. 1890. 1. Heft. 1,50 M.
A. Asher & Co., Berlin.

42. Staby, Dr. Ludwig, Emin Pascha. Ein deutscher Forscher und Kämpfer im Innern Afrikas. Mit Original-Illustrationen von H. Boden und einer Karte der Provinz Emins. In 6 Lieferungen. 1. Lieferung 0,50 M.
Süddeutsches Verlags-Institut, Stuttgart.

43. Stanley's, H. M., Reise durch den dunkelen Welttheil. Nach Stanley's Berichten für weitere Kreise bearbeitet von B. Volz. 5. Auflage. 5 M., geb. 6,50 M.
F. A. Brockhaus, Leipzig.

44. Werner, Reinhold, Drei Monate an der Sklavenküste. Erzählung für die Knabenwelt von 14 Jahren an. Mit Bildern von Professor A. Goering und Marinemaler F. Lindner. 3. Auflage. 4 M., geb. 5 M.
Richter & Kappler, München.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 15. Juni P. D. **Carl Woermann,** Capt. **Fastert,** nach **Madeira,** den **Canarischen Inseln, Gorée, Accra, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Am 30. Juni P. D. **Adolph Woermann,** Capt. **Taggenbrock,** nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei obiger Gesellschaft in Hamburg und dem Schiffsmakler **AUGUST BOLTEN,** Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung
unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche
zwischen
Hamburg und Ost-Afrika,
Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die erste Expedition findet in der **zweiten Hälfte Juli** statt nach:
Zanzibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa Bay.
Weitere Expeditionen folgen vorläufig alle 8 Wochen.
Die vierwöchentlichen Fahrten beginnen **im Frühjahr 1891.**

Im Anschluss an die Hauptlinie werden alsdann auch regelmässige Küstenfahrten von **Zanzibar** nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane** eingerichtet.

Geschäftsräume:
gr. Reichenstrasse 23—27, Hamburg.

Der Vorstand.
BOHLEN. ED. WOERMANN.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 18

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und **dauerhaftestes Bedachungsmaterial.** Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die **Tropenländer** geeignet.
Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falkenberg, Köln a. Rh.** ☛ **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

16

Deutsche Militairdienst-Versicherungs-Anstalt in Hannover.

Zweck: Wesentliche Verminderung der Kosten des ein- wie dreijährigen Dienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von **Invaliden, Reservisten-Uebungs- bezw. Kriegsdienst-Entschädigung.** Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter.

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSÄGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:
AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN
ALLER ART
IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Ia Sherry Ia

— sweet oder **dry —**

1 Kiste à 12/1 Flaschen à 3/4 Liter Inhalt:
18 Mark.
In Gebinden à 18, 25, 36 und 50 Liter
pr. Lit. 1,50 M.
Frei Glas, Kiste und Faß!
= Garantirt =
reine, unverfälschte Qualität. 11
Ernst Philip,
Wein-Import, Hamburg.
Lieferant verschiedener Offiziersmessen.

Trocken-Apparate 19

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 135 M. an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. **Frankfurt a. M. u. Berlin N,** Chausseestraße 2E.

Verlag von Paul Toeche in Kiel

Hofbuchhändler Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen.

Album der deutschen Flotte. Leporello-Format. *M.* 1,50.

Fleischer, D. E. Der Hydromotor. 1882. 10 S. mit 2 T. kl. 8°. *M.* 1,60.

Haedicke, H. Tabellen und Formeln zur Berechnung der Leistung des Wasser- und Kohlenverbrauchs der Dampfmaschine mit besonderer Berücksichtigung der Seedampfmaschine. 1873. 40 S. 8°. cart. *M.* 2,50.

Heye, Sek. Lieut. i. Seebat. Die Kaiserl. Deutsche Marine. Ein Handbuch zur Orientirung über die Marine. 1887. 36 S. mit 4 T. *M.* 1,—.

v. Holleben, Korvett. Cptn. Sieben Jahre Seekadett. 1882. 268 S. mit 4 Portraits gez. von Allers. 8°. *M.* 5,—, eleg. geb. *M.* 6,—

v. Holleben, Deutsches Flotten-Leben. 152 S. 8°. 1884. *M.* 1,50, geb. *M.* 2,25.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

ECONOMICS DIVISION
J9.8.25B
THE NEW YORK
PUBLIC LIBRARY
ASTOR LENOX AND
TILDEN FOUNDATIONS

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Auswärtigen Amt.

I. Jahrgang. Berlin 15. Juni 1890. Nummer 6.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Genehmigung zur Ausgabe von Vorzugs-Antheilen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft S. 87. — II. Kontrole der Arbeiteranwerbung im Bismarck-Archipel S. 87. — Schiffsverkehr im Schutzgebiete der Marschall-Inseln im Jahre 1889 S. 88. — Zolleinnahme in Kamerun im Etatsjahre 1889/90 S. 88. — Dgl. in Togo S. 89. — III. S. 89. — IV. Nördlicher Atlantischer Ocean S. 89. — Stiller Ocean S. 89. — V. S. 90.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 90. — II. Postdampfschiffsverbindungen S. 90. — III. Besiedelung des südwestafrikanischen Schutzgebietes mit deutschen Bauern S. 91. — Expedition in das Hinterland des Togogebietes und Anlage einer Station daselbst S. 93. — Missionsthätigkeit in Ost-Afrika S. 94. — Verbot des Kreditgebens im Schutzgebiete der Marschall-Inseln S. 97. — Von der Station Bismarcksburg im Togogebiet S. 97. — IV. S. 97. — V. S. 98. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Genehmigung zur Ausgabe von Vorzugs-Antheilen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft hat in ihrer außerordentlichen Hauptversammlung vom 4. d. M. beschlossen, drei Millionen Mark Vorzugs-Antheile in Stücken von je 1000 Mark auszugeben. Die Ausgabe soll durch öffentliche Zeichnungs-Aufforderung bewirkt werden, und es soll den Inhabern der bisherigen Stamm-Antheile bei Zeichnung von Vorzugs-Antheilen ein Bezugsrecht in der Weise zustehen, daß sie für einen Stamm-Antheil einen Vorzugs-Antheil und für je zwei weitere Stamm-Antheile je einen weiteren Vorzugs-Antheil zu fordern haben.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hierzu ist ertheilt worden.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung.

Sollten Arbeiter, welche vor dem Inkrafttreten der Polizei-Verordnung des Landeshauptmanns vom 26. Juli 1887*) im Schutzgebiet angeworben sind, von außerhalb in dieses zurückgebracht werden, so hat das solche Arbeiter befördernde Schiff vor deren Absetzung das Arbeiter-Depot zu Mioko anzulaufen, von dessen Vorsteher der mit der Kontrole der Arbeiteranwerbung von mir beauftragte Stationsvorsteher der Neu-Guinea-Kompagnie im Bismarck-Archipel sofort zu benachrichtigen ist. Erst nachdem Letzterer die Erlaubniß hierzu ertheilt hat, darf der Schiffsführer die Arbeiter absetzen. Die bewirkte Absetzung ist dem genannten Stationsvorsteher zu melden.

*) Verordnungsbl. f. d. Schutzgebiet d. Neu-Guinea-Kompagnie Nr. 6 vom 20. Dezember 1887.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den Strafbestimmungen des § 24 (neu 25) der Verordnung vom 15. August 1888.*)

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Finschhafen, den 20. Februar 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
(gez.) Rose.

Schiffsverkehr im Schutzgebiete der Marschall-Inseln im Jahre 1889.

Durch eine Verordnung des Kaiserlichen Kommissars vom 28. Juni 1888 ist der Hafen von Jaluit zum alleinigen Einklarirungshafen des Schutzgebietes gemacht worden, so daß alle Schiffe, welche die Marschall-Inseln und die zum Schutzgebiete gehörige Insel Nauru (Pleasant Island) besuchen wollen, Jaluit anzulaufen und sich bei der dortigen deutschen Behörde unter Vorlegung ihrer Papiere zu melden haben.

Die hierüber geführten Listen ergeben für das Jahr 1889 einen Besuch von 87 Schiffen mit zusammen 7701 Reg.-Tons gegen 65 Schiffe mit 6835 Reg.-Tons im Vorjahre.

Von den Schiffen fuhren 20 unter deutscher, 26 unter amerikanischer, 2 unter englischer, 1 unter norwegischer und 5 unter hawaischer Flagge, während 33 Fahrten durch Schiffe der eingeborenen Häuptlinge ausgeführt wurden. Außer deutschen Schiffen war auch eine Anzahl der fremden Schiffe von deutschen Firmen gechartert, so daß auf deutsche Handelsinteressen im Ganzen 4197 Reg.-Tons, auf fremde Handelsinteressen 3504 Reg.-Tons entfielen.

Sämmtliche im Schutzgebiete verkehrenden Fahrzeuge waren Segelschiffe. Theils waren dies größere Schiffe, welche von Europa und Amerika Waaren einführten und dafür die Landesprodukte — größtentheils Kopra — ausführten, theils kleinere Fahrzeuge, welche in Jaluit stationirt sind und von hier aus Reisen durch das Schutzgebiet und durch die benachbarten Karolinen- und Kingsmill-Gruppen unternahmen, um die Handelsniederlassungen auf den einzelnen Inseln mit Waaren zu versehen und die Produkte für den Export zusammenzutragen.

Alle aufgeführten Schiffe standen im Dienste von Firmen, welche im Schutzgebiete angesessen sind. Sogenannte „Trading vessels“, d. h. Schiffe, welche in irgend einem Hafen der Südsee von Spekulanten ausgerüstet werden, um ihre Waaren während einer flüchtigen Bereisung der Inseln loszuschlagen und möglichst viel Produkte dafür einzutauschen, haben ihre früher häufigen Besuche eingestellt, seitdem sie mit einer hohen Konzessionssteuer belegt worden sind. Dies ist kein Nachtheil für die Entwickelung des Schutzgebietes, da die Händlerschiffe nicht nur dem angesessenen, steuerzahlenden Kaufmann oft unreelle Konkurrenz bereiteten, sondern auch durch Verkauf von Waffen und Spirituosen sich der Verletzung von Verordnungen schuldig zu machen pflegten, welche bei ihrem schnellen Verlassen der Inselgruppe nicht geahndet werden konnte.

Zolleinnahme in Kamerun.

Die Zolleinnahmen für das Schutzgebiet Kamerun stellten sich im Etatsjahre 1889/90 wie folgt:

a)	im I. Quartal auf . . .	51 752,46 M.
b)	= II. = = . . .	54 241,54 =
c)	= III. = = . . .	46 704,84 =
d)	= IV. = = . . .	47 827,07 =
	Zusammen	200 525,91 M.

*) Verordnungsbl. f. d. Schutzgebiet d. Neu-Guinea-Kompagnie Nr. 4 vom 18. September 1888.

Zolleinnahme in Togo.

Die Zolleinnahmen für das Schutzgebiet Togo stellten sich im Etatsjahr 1889/90 wie folgt:

a) im I. Quartal auf . . .	18 560,35	M.
b) = II. = = . . .	16 910,05	=
c) = III. = = . . .	18 432,40	=
d) = IV. = = . . .	37 367,10	=
Zusammen	91 269,90	M.

III. Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem General-Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Zanzibar, Lieutenant der Reserve des 1. Garde-Feld-Artillerie-Regiments v. St. Paul-Illaire, die Anlegung des von Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar ihm verliehenen dritten Grades der zweiten Klasse des Ordens des strahlenden Sternes in Gnaden zu gestatten.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Westküste von Afrika.

Nördlicher Atlantischer Ocean.

Admiralitätskarten.

Von dem Hydrographischen Amte des Reichs-Marine-Amts sind nachstehende Karten neu herausgegeben worden:

a) D. A.-K. Nr. 101 (Tit. VI, Nr. 156). Karte der Kamerun-Mündung. 1 : 100 000. Nach den Vermessungen S. M. Schiffe und Fahrzeuge „Bismarck", „Olga", „Möwe" und „Habicht" 1885/87, „Cyklop" 1888 und „Hyäne" 1889.

b) D. A.-K. Nr. 104 vom Jahre 1890. Mündungsgebiet der Flüsse Aquajafe, Rio del Rey, Meta, Andonkat und Meme (nördlicher Theil das Kamerungebietes). 1 : 166 800. Aufgenommen vom Kommando S. M. Krzr. „Habicht" 1889/90.

Stiller Ocean.

Die „Annalen der Hydrographie ꝛc.", Jahrg. 1890, Heft V, S. 180 ff., beginnen mit dem Abdruck einer ausführlichen Beschreibung der Nordostküste von Kaiser Wilhelms-Land vom Huon-Golf bis zu den Legoarant-Inseln, wie solche in den „Nachrichten über Kaiser Wilhelms-Land und den Bismarck-Archipel", Heft II, 1889 veröffentlicht ist.

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola" 17/2. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Schwalbe" 19/4. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Habicht" 4/5. St. Paul de Loanda 10/5. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Knbt. „Hyäne" 16/4. Kamerun. — 28/5. St. Paul de Loanda 1/6. — Kapstadt. (Poststation: Kapstadt.)

S. M. Fhrzg. „Nachtigal" Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. S. „Alexandrine" 25/4. Apia 1/5. — Marschall-Inseln. (Poststation: Sydney [Australien].)

S. M. Krzr. „Sperber" 1/11. Zanzibar 22/4. — 31/5. Melbourne 5/6. — Sydney. (Poststation: Sydney [Australien].)

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Der Kaiserliche Konsul, Dr. Goering, beauftragt mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktionen des Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, hat eine Reise nach dem südlichen Theil des Namaqua-Landes angetreten und gedenkt im Juli d. J. auf der Niederlassung Stolzenfels am Oranje-Fluß einzutreffen.

Der Diätar H. Lange, welcher mit der Vertretung des beurlaubten Sekretärs bei dem Königlichen Kommissariat für Togo, Reichelt, beauftragt ist, ist am 15. April d. J. in Klein-Popo eingetroffen.

Lieutenant Herold ist am 6. April d. J. in Klein-Popo eingetroffen und wird zunächst eine neue Station in der Nähe von Agome Palime einrichten.

Der Mechaniker Stöhr ist am 18. April d. J. in Klein-Popo eingetroffen und am 23. April mit einer Karawane von 24 Mann nach Bismarcksburg aufgebrochen.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats bis Nm.
	Liverpool	am 18. Juni, 9. Juli.	Kamerun 30 Tage.	am 16. Juni, 7. Juli 10 Nm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats bis Nm.
	Liverpool	am 21. Juni, 5. Juli.	Quitta 24 Tage.	am 19. Juni, 3. Juli 10 Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Lissabon	jeden Montag Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9 Uhr Abds.

Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
4. Wituland.	Brindisi	jeden 4. Montag 2o früh, zunächst 23. Juni, 21. Juli.	Lamu 17 Tage.	am 20. Juni, 18. Juli 10ss Abds.
5. Zanzibar.	Brindisi	am 23. Juni, am 14. Juli, früh.	Zanzibar 21 Tage. / Zanzibar 16 Tage.	am 20. Juni und 11. Juli 10ss Abds.
	Marseille	am 12. jedes Monats 4o Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 92i Abds.
6. Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2o Nm., zunächst 19. Juni, 31. Juli.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 17. Juni, 29. Juli 9ii Abds.
7. Marschall-Inseln.	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

III. Verschiedene Mittheilungen.

Die Besiedelung des südwestafrikanischen Schutzgebietes mit deutschen Bauern.

Einem deutschen Landwirthe, welcher mehrere Jahre in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete gelebt hat und welcher mit Namaqua- und Damara-Land genau bekannt ist, verdanken wir die nachfolgenden Mittheilungen über die Möglichkeit und die Aussichten der Ansiedelung deutscher Bauern in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete.

Mit Ausnahme des etwa 50 englische Meilen breiten Küstenstriches — sagt unser Gewährsmann — ist das gesammte Gebiet von der Nordgrenze des Damara-Landes bis zum Oranje-Fluß sowohl in klimatischer als auch in wirthschaftlicher Beziehung zur Ansiedelung deutscher Kolonisten geeignet. Im Hinblick darauf indessen, daß der nördliche Theil von Damara-Land ebenso wie die Gegenden am Oranje-Fluß dicht mit Eingeborenen bevölkert sind, welche Viehzucht betreiben und einer Abtretung von Ländereien wenig geneigt sein würden, würde für einen Ansiedelungsversuch zunächst nur das inmitten jener Gegenden zwischen dem Swachaub- (Swacob-) Fluß und etwa dem 26.° S-Br. gelegene Gebiet in Betracht zu ziehen sein.

Das gedachte Land, welches einen Flächeninhalt von über 1500 deutschen Quadratmeilen umfaßt, ist nur an zwei Punkten von Eingeborenen-Stämmen besetzt. Zu Gibeon hat Hendrik Witbooi mit den ihm unterstehenden Namas, deren Zahl sich auf etwa 1000 beläuft, seinen Sitz, und in Rehoboth wohnen die Bastards, welche der Zahl nach auf höchstens 800 Köpfe zu schätzen sind. Die zerstreut angesiedelten Hottentotten eingerechnet, leben in dem ganzen Gebiet nicht mehr als 2000 Eingeborene. An Weißen sind nur einige Missionare vorhanden. Das Land bietet sonach für Ansiedelung von Kolonisten ausgiebigen Raum. Auch wird der Okkupation von Land, so lange sie sich nicht auf die Sitze der beiden vorher genannten Stämme erstreckt, von den Eingeborenen keine Schwierigkeit bereitet werden.

Was die geographischen Verhältnisse des Landes betrifft, so steigt dasselbe von der Küste schnell zu einer Erhebung von 1500 m empor und bildet dann ein Hochland von 1000 bis 1500 m Höhe, aus welchem einzelne Spitzen von über 1900 m hervorragen und welches von tiefen, nach dem Meere oder dem Oranje-Fluß abfallenden Einschnitten durchzogen ist. Der hohen Lage verdankt das Land sein verhältnißmäßig kühles und gleichzeitig außerordentlich gesundes Klima, in dessen Lob alle Besucher jener Gegenden mit mir übereinstimmen und dessen wohlthätige und belebende Einwirkung auf den menschlichen Organismus allgemein anerkannt wird.

Für den wirthschaftlichen Werth des Landes hat die geschilderte Bodenformation einen nachtheiligen Einfluß. Sie hat zur Folge, daß die in der Regenzeit reichlich fallenden Niederschläge sich rasch zu reißenden Flüssen vereinigen, welche nach wenigen Tagen unter Hinterlassung eines beinahe trockenen Bettes

verschwinden. Eine Ausnahme bildet allein der am Awas-Gebirge entspringende und in den Oranje-Fluß mündende Fisch-Fluß, welcher Monate lang einen ansehnlichen Strom bildet und das ganze Jahr hindurch Wasser führt. Die Wasserarmuth giebt dem Lande ein eigenthümliches Gepräge. Die zahlreichen periodischen Flußläufe, deren Ufer auch in der trockenen Jahreszeit die Feuchtigkeit bewahren, sind von Waldstreifen und üppiger Vegetation umgeben. Namentlich gedeiht daselbst in großen Mengen die acacia horrida, deren Produkt, das Gummi Arabicum, schon jetzt einen begehrten Absatzartikel des Schutzgebietes bildet. Uebrigens ist das Land theils (Namaqua-Land) mit Gras und niederen Futterbüschen, theils (Damara-Land) mit Gras und bis zu 20 Fuß hohen, meist dornigen Sträuchern bestanden. Das Gras, welches während der Regenzeit überall üppig hervorsprießt, vertrocknet in der dürren Jahreszeit. Aber auch im trockenen Zustande behält es als Futter für Pferde und Vieh einen Nährwerth, welcher unserem Heu mittlerer Qualität vollkommen gleichkommt. Durch diesen Umstand, und da Wasser fast überall beim Aufgraben des Bodens um wenige Fuß gefunden werden kann, ist es ermöglicht, in dem Gebiet ohne Bearbeitung des Bodens die ausgedehnteste Viehzucht zu betreiben, wie solches in gleichartigen anderen Theilen des Schutzgebietes und den südlich des Oranje-Flusses gelegenen Gebieten der Kap-Kolonie schon jetzt geschieht.

Was der Boden dagegen bei sorgsamer Pflege zu leisten vermag, zeigen die von den Missionaren angelegten Gärten, in welchen neben Kartoffeln, Kohlarten, Rüben, Mais und Weizen — Wein, Melonen, Obstbäume und Tabak mit größtem Erfolge gezogen werden.

Seiner Natur und Bodenbeschaffenheit nach ist das Land durchweg den Gebieten der Kap-Kolonie, welche jetzt eine große Bevölkerung ernähren, gleich. Wird das Land besiedelt, so läßt sich alsbald eine lohnende Viehzucht beginnen, indem neben Pferden, Rindvieh und Fettschafen ꝛc. auch feine Wollschafe und Angoraziegen eingeführt werden können. An den Flußbetten läßt sich ferner von vornherein, wenn auch in bescheidenem Umfange, Ackerbau betreiben. Auch ist es möglich, an diesen Stellen Wein, Tabak, Maulbeerbäume und vielleicht auch Baumwolle zu ziehen. Namentlich von der Kultur des Maulbeerbaums und der daran sich anschließenden Zucht der Seidenraupe ist auf die Dauer Erfolg zu erwarten. Bei dem Vorstehenden ist das Vorhandensein irgend welcher Bewässerungsanlagen nicht vorausgesetzt. Sobald die Entwickelung des Landes die Herstellung von Wasserreservoirs ermöglicht, wird sich dasselbe als ein ergiebiges und reiches erweisen und in seiner Produktionsfähigkeit hinter keiner der Gegenden der Kap-Kolonie zurückbleiben, in welchen durch ähnliche Vorrichtungen außerordentliche Erfolge erreicht sind.

Die Aussichten, welche das Land für Kolonisten bietet, sind hiermit im Allgemeinen gekennzeichnet. So wie die Verhältnisse gegenwärtig liegen, können die Ansiedler, falls ihnen genügendes Territorium gewährt wird, in ausgedehntestem Maße Viehzucht und in bescheidenem Umfange Ackerbau treiben. Da Eingeborene zu jeder Arbeit gegen geringen Entgelt zu haben sind, so sind die Kolonisten in der Lage, einen reichlichen und im Vergleich mit unseren Verhältnissen selbst üppig zu nennenden Lebensunterhalt zu gewinnen. An den Erwerb von Geld und Geldeswerth kann dagegen erst gedacht werden, wenn Verbindungen mit civilisirten Ländern eingerichtet sind und vor Allem, wenn Handelsartikel, wie Seide, Tabak, Baumwolle, gebaut oder die schon vorhandenen Erzeugnisse, wie Felle, Gummi, konservirtes Fleisch u. s. w., in ganz anderen Quantitäten als jetzt hergestellt werden. Auch von einem Verkaufswerth der Besitzungen und Heerden kann erst bei weiterer Entwickelung des Schutzgebietes die Rede sein.

Was nun die Art und Weise betrifft, in welcher eine Besiedelung des Schutzgebietes in die Wege zu leiten wäre, so ist vorab zu bemerken, daß es bei den derzeitigen Verhältnissen den Auswanderern nicht ohne weiteres überlassen werden kann, sich nach dem Schutzgebiete zu begeben und dort ihr Fortkommen zu suchen. Ich möchte empfehlen, zur Vorbereitung der Ansiedelungen zunächst eine größere Station in dem Kolonisationsgebiete anzulegen. Auf dieser Station wären Versuche mit dem Anbau aller in Betracht kommenden Produkte und mit der Zucht der verschiedenen Heerdenthiere in großem Maßstabe zu machen. An den Leiter dieser Station sind dann die Auswanderer zu verweisen. Derselbe hat die Ankömmlinge mit den Verhältnissen bekannt zu machen, ihnen bei Auswahl des Grund und Bodens behülflich zu sein und sie mit der nöthigen Anleitung für die Nutzbarmachung ihres Besitzes zu versehen. Ferner würde es demselben obliegen, den Kolonisten die Sämereien, die Zugthiere und den Heerdenbestand, welchen sie zum Beginn ihrer Wirthschaft bedürfen, zum Selbstkostenpreis auf Kredit und unter der Bedingung allmäliger Abbezahlung in Produkten zu liefern.

Für die Einrichtung des Unternehmens würde es keines großen Kapitals bedürfen.

Zur Vorbereitung der Ansiedelung erscheint es ferner nöthig, daß eine kleine Polizeitruppe in dem Lande stationirt wird. Dieselbe soll nicht etwa zum Schutze gegen Feindseligkeiten der Eingeborenen, sondern lediglich zur Abwehr zudringlich bettelnder und diebischer Hottentotten, welche sich im Lande umhertreiben, bestimmt sein. Für diesen Zweck würden fünf Mann unter Leitung eines zuverlässigen Unteroffiziers genügen.

Erst nachdem diese Vorbereitungen getroffen worden sind, würde mit der Ansiedelung zu beginnen sein.

Für die Kolonisirung des Landes sind einzelne Personen weniger geeignet; am besten ist es meiner Ansicht nach, wenn Bauern mit ihren Familien, Knechten und Mägden in das Schutzgebiet übersiedeln. Da die Reise, die Einrichtung der Niederlassung, die Beschaffung der nöthigen Geräthschaften, des Viehes, der Gespanne bedeutende Kosten verursacht, so sind mittellose Ansiedler nicht zu gebrauchen. Ein Vermögen von einigen Tausend Mark, wie es die nach Nord-Amerika oder Brasilien auswandernden Familien häufig besitzen, würde genügen.

Mit der Ansiedelung muß selbstverständlich langsam und vorsichtig zu Werke gegangen werden. Im ersten Jahre ist mit wenigen Familien zu beginnen, im folgenden Jahre ist ein weiterer Zuzug zu gestatten und allmälig erst würde zu weitergehenden Kolonisirungen überzugehen sein.

Für den ersten Anfang halte ich die Gegenden am großen Fisch-Fluß für am meisten geeignet, weil sie sich durch gute Bodenverhältnisse auszeichnen und weil daselbst keinerlei Störungen durch Eingeborene zu befürchten sind. Jene Gegenden würden für mehrere Hundert Familien mit Knechten ꝛc. genügen, während das gesammte Land zwischen Swachaub und dem 26.° S-Br. vielen Tausenden deutscher Arbeiter Aufnahme gewähren kann.

Sollten diese Vorschläge Verwirklichung finden, so wäre davon auch im allgemeinen Interesse des Schutzgebietes Nutzen zu erwarten. Ebenso wie in der Kap-Kolonie, wird auch in dem deutschen Schutzgebiete der Verkehr erst dann wirklichen Aufschwung nehmen, wenn die einheimische Produktion gehoben und gleichzeitig der Gebrauch europäischer und anderer Erzeugnisse vermehrt wird. Darüber, welche Bedeutung dem Mineralreichthum des Landes beizumessen ist, habe ich kein Urtheil. Sicher möchte es aber sein, daß eine Besiedelung auch in dieser Beziehung zur Exploration des Landes beitragen wird. Auch in Transvaal sind die reichen Lager von Gold und Edelsteinen nicht durch wissenschaftliche Expeditionen, sondern durch Bauern entdeckt worden, welche Viehzucht trieben oder ihren Grund und Boden bebauten.

Politisch dürfte sich die Besiedelung von Namaqua-Land endlich nicht minder nützlich erweisen, einmal, weil dadurch die unruhigen Stämme des Nordens und Südens von einander getrennt und sodann, weil die Kolonisten in einigen Jahren eine Macht bilden werden, welche bei Unruhen unter den Eingeborenen erheblich ins Gewicht fallen kann.

Expedition in das Hinterland des Togogebietes und Anlage einer Station daselbst.

Der interimistische Kaiserliche Kommissar des Togogebietes, v. Puttkamer, hat im Februar und März d. J. eine größere Reise im Schutzgebiete unternommen, welche 26 Tage dauerte und den Zweck verfolgte, durch Besprechungen mit verschiedenen Stammeshäuptlingen und Ausgleich von Zwistigkeiten der Eingeborenen untereinander, die Sicherheit der Handelsstraßen zu befestigen. Gleichzeitig beabsichtigte der Kaiserliche Kommissar, einen geeigneten Ort für die an der Westgrenze des Schutzgebietes zu begründende neue wissenschaftliche Station ausfindig zu machen.

Die Expedition bestand aus den nothwendigen Führern und Dolmetschern, etwa 100 Trägern und einer Eskorte von 48 Haussahs unter Führung des Polizeimeisters v. Piotrowski. Begleitet wurde die Expedition vom Regierungsarzt Dr. Wicke, welcher während der Reise, wo es die Zeit zuließ, die Kranken unter den Eingeborenen behandelte und dabei interessante ärztliche Studien zu machen Gelegenheit hatte. Auch bei Auswahl der Station wirkte Dr. Wicke insofern mit, als die Lage derselben vom sanitären Standpunkte aus zu prüfen war.

Die Expedition brach am 16. Februar d. J. von Sebbe aus auf und verfolgte die große Handelsstraße, welche von Lome aus über Towe, Kewe und Agotime nach Agome und über das Gebirge weiter ins Innere führt. Der Zweck der Expedition wurde vollständig erreicht. Die verschiedenen Häuptlinge zeigten sich sehr entgegenkommend.

In Kpetoe, der Hauptstadt Agotimes, schenkte der Häuptling dem Kommissariat ein am Todji-Fluß sehr günstig gelegenes Stück Land. Dasselbe würde sich nach Ansicht des Kaiserlichen Kommissars zur Anlage einer Missionsstation vortrefflich eignen. Der Platz liegt hoch und schattig am fließenden

Wasser, die Bevölkerung ist außerordentlich gutmüthig, entgegenkommend und arbeitsam. Kpetoe ist überhaupt der civilisirteste Ort des ganzen Schutzgebietes und verdient wegen seiner lebhaften Industrie in Eisen, Weberei und Färberei besondere Beachtung.

Nicht weniger erfreut über den Besuch der Expedition zeigte sich der Häuptling Kalate Badagbani in Sugbe (Nord-Agotime) sowie der Oberhäuptling des Agome-Stammes, Gidi-Gidi. Letzterer war dem Kaiserlichen Kommissar bis Sugbe entgegengekommen. Er ist ein großer Freund der Deutschen und genießt wegens seiner sprichwörtlichen Gerechtigkeit und Weisheit beim Schlichten von Streitfällen einen weit über die Grenzen seines Landes hinausreichenden Einfluß. Er weiß wie kein Zweiter seiner Landsleute die Vortheile der europäischen Kultur zu würdigen und zeigte sich über die Mittheilung von der beabsichtigten Anlage einer Station in der Nähe seines Landes hocherfreut.

Von Sugbe ging die Expedition über Klonu nach Agome-Palime, wo mit Abgesandten des Atigbe-Stammes, welcher die Sicherheit der Handelsstraße bedroht hatte, längere Palaver abgehalten wurden. Das Ergebniß derselben war, daß die Atigbe-Leute in Gegenwart der Oberhäuptlinge Gidi-Gidi von Agome und Plaku Nyagbo von Agu das feierliche Versprechen abgaben, hinfort den friedlichen Verkehr auf der Handelsstraße nicht mehr zu gefährden. Von Agome-Palime aus zog die Expedition auf dem steil ansteigenden und über einen Kamm von 2000 Fuß Höhe führenden Wege bis nach Tomegbe weiter, welches in einem anmuthigen Gebirgsthale liegt. Auf diesem Marsche wurde ein geeigneter Platz zum Bau der Station gefunden. Derselbe liegt etwa 20 Minuten hinter Jo. Das Gebirge streckt dort eine nach allen Seiten ins Thal abfallende Landzunge vor. Die Kuppe ist eben und bildet ein genügend großes Plateau. Am Fuße derselben fließt ein kühler klarer Gebirgsbach über Felsen. Unmittelbar vom Bach aus beginnt der Aufstieg auf den Jo-Paß. Der Platz wurde von dem alten Häuptling von Jo, Tenu, in feierlichem Palaver dem Kaiserlichen Kommissar geschenkt und „Misa-Höhe" getauft.

Der Stationsplatz liegt außerordentlich günstig. Boten erreichen ihn von Lome aus in fünf Tagen auf einem sicheren Wege; nach Kpandu beträgt die Entfernung zwei kleine Tagereisen, nach Bismarcksburg sieben bis acht Tagereisen über Kunia.

Nach Erfüllung ihrer Aufgaben marschirte die Expedition auf demselben Wege zurück und traf am 13. März in Klein-Popo wieder ein.

Am 24. April d. J. hat sich Sekondlieutenant Herold mit seiner Karawane, darunter zwei Zimmerleute und sechs Arbeiter, sowie mit einem Haussah-Detachement nach „Misa-Höhe" begeben, um mit dem Bau der Station zu beginnen.

Die Missions-Thätigkeit in den deutschen Schutzgebieten.

III.

4. Ost-Afrika.

Evangelische Missionen.*)

Von deutschen evangelischen Missions-Gesellschaften sind innerhalb der deutschen Interessensphäre thätig:

a) Die Evangelische Missions-Gesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin. Sie gründete ihre erste Station im Jahre 1887 zu Dar-es-Salaam, woselbst eine Anzahl befreiter Sklavenkinder in Erziehung genommen wurde.

Während des Aufstandes wurde die Missionsstation zerstört und der Missionar Greiner sah sich gezwungen, mit seinen Angehörigen nach Zanzibar überzusiedeln. Gegenwärtig ist er indessen wiederum mit Aussicht auf Erfolg in Dar-es-Salaam thätig. Eine zweite Missionsstation wird in Tanga angelegt, wohin sich der Missionar Krämer kürzlich begeben hat.

b) Die Evangelische Missions-Gesellschaft in Neukirchen (bei Mörs). Dieselbe gründete ihre erste Station im März 1887 zu Ngao am Tana-Flusse für das zum deutschen Interessengebiet gehörige Witu-Land. Auch diese Station wurde Ende März 1888 von plündernden Somalis zerstört, welche damals von Norden her bis zum Tana vordrangen. Gegenwärtig ist die Station in Ngao wieder aufgebaut. Nach den letzten Nachrichten sind daselbst die Missionare Weber, Würtz und Böcking thätig, während zwei andere in Lamu wirken.

Während die vorgenannten deutschen Missionen erst seit Kurzem in Ost-Afrika bestehen, haben englische protestantische Missionen schon seit erheblich längerer Zeit eine ausgedehnte Thätigkeit daselbst entfaltet. Von englischen Missions-Gesellschaften, welche auch innerhalb der deutschen Interessensphäre Stationen besitzen, sind anzuführen:

---

*) D. R. Grundemann, Die Entwickelung der evangelischen Mission im letzten Jahrzehnt (1878 bis 1888). Bielefeld und Leipzig. Velhagen und Klasing.

a) Die — anglikanische — Kirchen-Missions-Gesellschaft (Church Missionary Society).*) Dieselbe ist seit 1844 in Ost-Afrika thätig und ist die größte und reichste der dortigen englischen Missionen. Sie verwendet jährlich etwa 400 000 Mark für ihre ostafrikanischen Stationen. Von diesen sind innerhalb der deutschen Interessensphäre belegen Mpuapua (1876) (Zweigstation Kisokwe) und Mamboia (1879), beide in Usagara, ferner Uyui in Uniamwesi (1879), Msalala, nicht weit vom südlichen Ufer des Nyanza, und Moschi am Kilimandscharo (1885).

Missionare dieser Gesellschaft waren auch in Uganda thätig, von wo sie sich während der dort herrschenden Wirren auf die Südseite des Nyanza-Sees zurückgezogen hatten, um dort den Ausgang des Bürgerkrieges abzuwarten.

Die Gesellschaft besitzt einen eigenen Dampfer, „Henry Wright", der zwischen Zanzibar und Mombassa, ihrem Hauptsitz, läuft, und hat einen bedeutenden Stab an europäischen Handwerkern, die beim Bau der Missionsgebäude und Kirchen Verwendung finden.

b) Die — anglikanische — Universitäten-Mission (Universities' Mission).**) Die Universitäten-Mission ist im Jahre 1863 gegründet und hat die Insel Zanzibar zum Ausgangspunkt ihrer Thätigkeit auf dem ostafrikanischen Festlande genommen. Es befinden sich daselbst eine Kirche, Kapellen, eine Knaben- und Mädchenschule, ein Hospital für kranke Mitglieder der Mission, eine Ansiedelung befreiter Sklaven, ein theologisches Seminar und eine englische Druckerei.

In dem Seminar ist eine große Anzahl Eingeborener zu Lehrern ausgebildet worden, welche auf den festländischen Stationen wirken. Auf sprachlichem Gebiet hatte bereits der 1882 verstorbene Bischof Dr. Steere durch Uebersetzungen und sonstige Arbeiten wichtige Missionsmittel geschaffen. Seitdem hat Archidiakon Hodgson diese Arbeiten fortgesetzt und kürzlich das letzte Buch einer Suaheli-Bibel vollendet.

Innerhalb der deutschen Interessensphäre in Ost-Afrika besitzt die Gesellschaft gegenwärtig folgende Stationen:

Im südlichen Theil des bezeichneten Gebietes, im Rovuma-Distrikt, die Stationen Masasi, Newala und Chisanga. In Usambara die Stationen Magila, Umba, Mkuzi, Misozwe, Msalaka. Am Ostufer des Nyassa-Sees hat die Gesellschaft fernere fünf Stationen, dieselben liegen indeß nicht mehr innerhalb der deutschen Interessensphäre. Auf dem See selbst besitzt die Mission einen Dampfer, den „Charles Janson", und zwei Boote aus Deltametall bezw. galvanisirtem Eisen. Die Gesammtausgaben der Gesellschaft betrugen im Jahre 1889 etwa 340 000 Mark.

c) Die — anglikanische — Londoner Missions-Gesellschaft (London Missionary Society).*) Diese Gesellschaft legte zuerst im Jahre 1879 die Station Urambo zur Erleichterung des Weges nach dem Tanganjika-See an. Auch nach dem Tode des ihr freundlich gesinnten einflußreichen Häuptlings Mirambo machte die Mission auf dieser Station Fortschritte, obwohl das Land durch Kriegszüge beunruhigt wurde. Am See selbst sind nach mehrfachem Wechsel und nachdem viele Missionare gestorben oder krank heimgekehrt sind, jetzt zwei Stationen besetzt, Kawala (eine Insel nahe dem westlichen Ufer), wo 1885 mit regelmäßigem Unterricht und Predigt begonnen wurde, und Fwambo, etwa 10 Meilen vom Südende des Sees, über 5000 Fuß hoch und besonders gesund gelegen. Fwambo wurde erst 1887 gegründet.

Die Mission besitzt einen Dampfer, „Good News", auf dem Tanganjika.

d) Die Schottische freikirchliche Mission (Mission of the Free Church of Scotland).**) Diese Mission hat zwar ihren Hauptsitz in Livingstonia am Südende des Nyassa-Sees; sie hat indessen auch weiter nach Norden zu ihre Stationen vorgeschoben. Als solche sind zu erwähnen die im gesunden Angoni-Lande (auf dem Westufer des Nyassa-Sees) gelegene Station Chimyera; Chirenji an der Stevenson-Straße zwischen Nyassa und Tanganjika und Chinga im Nordosten.

Die Gesellschaft hat an der nahe befreundeten Handelsgesellschaft, der bekannten „African Lakes Company", welcher jetzt auch der unentbehrliche Dampfer („Ilala") gehört, einen guten Halt.

Katholische Missionen.

Die deutsche Interessensphäre in Ost-Afrika gehörte anfangs zum apostolischen Vikariate Zanzibar, welches sich vom Kap Delgado bis zum Kap Guardafui mit unbestimmten Grenzen

*) Annual Report 1889 90 Church Missionary Intelligencer & Record (monthly). London, Church Missionary House, Salisbury Sqre.

**) Central African Mission. Report for 1889. London, 14 Delahay Str. Westminster.

*) London Missionary Society, Report for the year ending April 30th 1889. London, 27 Chancery Lane, W. C.

**) The Free Church of Scotland. Year Book 1888. Thomas Nelson & Sons. Edinburgh & London.

nach dem Binnenlande erstreckte. Gegenwärtig sind für das gedachte Gebiet folgende Missionsbezirke zu unterscheiden:

a) Das apostolische Vikariat Zanzibar, welches außer der Insel Zanzibar, dem Sitz des apostolischen Vikars, die übrigen Küsteninseln, sowie das gegenüberliegende Festland umfaßt, soweit letzteres nicht zu anderen Missionsbezirken gehört. Apostolischer Vikar ist z. Zt. de Courmont, Bischof von Bodona i. p. i., von der Kongregation der Väter vom Heiligen Geiste.

b) Die apostolische Präfektur Süd-Zanzibar, welche sich etwa (etwas nördlich) vom 7.° S-Br. bis etwa zum 10.° S-Br. erstreckt und im Osten durch das Meer, im Westen durch die Ostküste des Nyassa-Sees und das Unianyembesche Vikariat begrenzt wird. Die Präfektur wird vom Pater Amrhein von den bayerischen Benediktinern verwaltet.

c) Das apostolische Provikariat Tanganjika, den westlichen Theil des Hinterlandes der deutschen Interessensphäre umfassend. Apostolischer Vikar ist gegenwärtig Bridoux, Bischof von Utika i. p. i., von den algierischen Missionaren.

d) Das apostolische Vikariat Unianyembe in der Mitte des deutsch-ostafrikanischen Gebietes. Der apostolische Vikar hat seinen Sitz in Tabora, heißt Girault und ist ebenfalls von den algierischen Missionaren.

e) Das apostolische Vikariat Nyassa, erst neu errichtet.

f) Das apostolische Vikariat Viktoria Nyanza, die Länder an diesem See umfassend. Der apostolische Vikar Namens Herth, Bischof von Tewerte, wohnt gegenwärtig am Südende des Sees und gehört zu den algierischen Missionaren.

Von katholischen Missions-Gesellschaften sind eine deutsche und zwei französische innerhalb der vorbezeichneten Gebiete thätig.

1. Die deutsche Gesellschaft ist die Sankt Benediktus-Missions-Genossenschaft.

Die Missions-Thätigkeit derselben in Ost-Afrika wird vom Pater Amrhein geleitet. Das Mutterhaus der Genossenschaft befindet sich in St. Ottilien bei Türkenfeld in Oberbayern. Den Benediktinern liegt die Missionirung der unter b erwähnten Präfektur ob. Sie hatten sich im Jahre 1887 in einer Stärke von zehn Missionaren und vier Schwestern in Pugu, etwa fünf Stunden südwestlich von Dar-es-Salaam, niedergelassen. Während des Aufstandes wurde ihre Station von feindlichen Arabern zerstört und zwei Missionare sowie eine Schwester ermordet. Gegenwärtig haben die Missionare ihre Thätigkeit wieder aufgenommen.

2. Die (französische) Mission der Congrégation du St. Esprit et du St. Coeur de Marie (sog. Pères noirs), welche von den katholischen Missions-Gesellschaften am längsten — seit etwa 25 Jahren — in Ost-Afrika wirkt. Ihre Patres sind der Mehrzahl nach Deutsch sprechende Elsässer oder Deutsche. Sie verwaltet das unter a bezeichnete Vikariat und hat ihre Zentralstation in Zanzibar, woselbst sie ein Hospital für Europäer und ein solches für Eingeborene unterhält. Auf dem Festlande besitzt sie folgende Stationen:

Bagamoyo mit Waisenhaus, Hospital, Kinderbewahranstalt, Werkstätten und Pflanzungen. Die Station hat mehrere Hundert Kinder in Pflege und Unterricht. Daneben haben sich aus den Erwachsenen mehrere Dörfer gebildet. Die Farbigen, welche daselbst wohnen, sind sämmtlich als Kinder entweder aus der Wildniß geholt oder von der Mission gekauft, auch theilweise vom englischen und einige vom französischen Konsulat in Freiheit gesetzt und der Mission übergeben.

Mandera in Usegua, drei Tagereisen von Bagamoyo oder Saadani entfernt.

Mrogoro, ebenfalls in Usegua und an der Grenze von Ukami in der Nähe von Simbabweni belegen.

Mhonda, im Gebirge von Nguru.

Tununguo in Ukami.

Jede dieser Stationen besitzt zwei Priester und einen Bruder, mit einem Haushalt von etwa 20 Personen, bestehend aus Waisenknaben von Bagamoyo oder solchen der umliegenden Gebiete.

Longa in Usagara. Diese Station ist erst in neuerer Zeit errichtet und mit dem Personal der wegen ihrer ungesunden Lage aufgegebenen Station Kondoa besetzt.

3. Die zweite katholische Mission in Ost-Afrika ist die der (französischen) Missionaires d'Afrique d'Alger (sog. Pères blancs). Die Société des Pères d'Alger ist im Jahre 1860 vom Kardinal Lavigerie für Algier gegründet worden und hat auf Wunsch des Papstes die Missionirung der Gegenden am Viktoria Nyanza und Tanganjika sowie von Unianyembe (vergl. oben zu c, d und f) übernommen. Innerhalb der deutschen Interessensphäre besitzt diese Gesellschaft die Stationen Kipalapala bei Tabora, Karema am östlichen Ufer des Tanganjika und Kamoga in Ukumbi am Südende des Viktoria Nyanza. Auch in Uganda waren die Missionare dieser Gesellschaft thätig, wurden jedoch während des Kriegszustandes, ebenso wie diejenigen der

Church Missionary Society genöthigt, sich auf das Süd-Ufer des Viktoria Nyanza zurückzuziehen.

Die katholischen Missionen in Ost-Afrika bestreben sich neben der Lehre der Heilswahrheiten besonders dadurch auf Wandel und Gesittung der zu Bekehrenden einzuwirken, daß sie dieselben an Arbeit gewöhnen und deshalb den Zöglingen zugleich mit dem Christenthum alle zur Führung eines europäischen Haushalts erforderlichen Handwerke lehren. Tischler, Schmiede, Schneider, Schuhmacher, sind unter den katholischen Zöglingen in großer Anzahl vertreten. Sind in den katholischen Missionen die Zöglinge beiderlei Geschlechts zu Erwachsenen herangereift, so werden sie ihrem Wunsche entsprechend verheirathet und von der Mission mit einer Ausstattung im Umkreise des Mutterhauses angesiedelt, wo sie Dorfgemeinden und dadurch für die Weiterentwickelung der Kirchengemeinde die Grundlage bilden. Ein besonderer Vorzug des katholischen Missionswerkes ist die Sorgfalt, welche der Erziehung und Ausbildung der weiblichen Pfleglinge in Haus- und Wirthschaftsarbeiten gewidmet wird.

(Fortsetzung folgt.)

Verbot des Kreditgebens im Schutzgebiete der Marschall-Inseln.

Im Schutzgebiete der Marschall-Inseln ist es der erst seit wenigen Jahren bestehenden deutschen Verwaltungsbehörde gelungen, die Eingeborenen von einem drückenden Hinderniß ihrer wirthschaftlichen Entwickelung nahezu vollständig zu befreien.

Früher war es dort üblich, daß die fremden Kaufleute die mit ihnen in geschäftlicher Verbindung stehenden Häuptlinge geflissentlich in Schulden und damit in einem gewissen Abhängigkeitsverhältniß hielten, um sich auf diese Weise den dauernden Bezug der zur Tilgung der Schulden abzuliefernden Produkte (Kopra) zu sichern. So kam es, daß die Mehrzahl der Häuptlinge den verschiedenen Handelsfirmen Summen schuldeten, welche zusammen im Jahre 1887 die für dortige Verhältnisse erhebliche Höhe von über 70 000 Mark erreichten.

Durch ein mit Strenge durchgeführtes Verbot des Kreditgebens und dadurch, daß die Häuptlinge durch den Kaiserlichen Kommissar zu steter Abzahlung angehalten wurden, hat sich die Schuldenlast im laufenden Jahre auf 15 000 Mark vermindert. Sie würde bereits völlig getilgt sein, wenn sich nicht ein Theil der Häuptlinge noch im Besitz europäischer Segelschooner befände, mit denen sie nur mangelhaft umzugehen verstehen, und welche deshalb fortgesetzt kostspieliger Reparaturen bedürfen.

Die in Kürze zu erwartende völlige Befreiung der Häuptlinge von Schulden wird auch den Kaufleuten, denen gegenüber sie zuerst mit Strenge durchgeführt werden mußte, zu Gute kommen, da die Eingeborenen sich naturgemäß mit mehr Lust und Fleiß der Produktion von Kopra widmen, wenn sie wissen, daß sie für ihre Mühe bezahlt werden, als wenn sie den größten Theil des Erlöses ihrer Arbeit zur Tilgung der von ihren Häuptlingen kontrahirten Schulden verwendet sehen.

Von der Station Bismarcksburg im Togogebiet.

Die Station Bismarcksburg im Togogebiet wird seit der Abreise des Premierlieutenants Kling durch den Techniker Bugslag verwaltet, welcher aber ebenfalls bald das Schutzgebiet verlassen wird. Bis zum Eintreffen des Botanikers Dr. phil. Büttner (vergl. Nr. 2 und 3 des „Deutschen Kolonialblattes“) wird nun die Verwaltung der Station von dem Techniker Stöhr übernommen werden, welcher am 18. April in Klein-Popo eingetroffen und am 23. April mit 21 Trägern, einem Führer und zwei Dolmetschern nach Bismarcksburg aufgebrochen ist. Der Genannte hat den Auftrag, ohne Aufenthalt nach der Station zu gehen, sich dort mit allen Verhältnissen unter Bugslags Leitung vertraut zu machen und nach des Letzteren Abreise sich darauf zu beschränken, Alles in Stand zu halten und die meteorologischen Beobachtungen sorgfältig weiter fortzuführen.

IV. Litterar. Besprechungen.

Unter dem 7. d. M. ist dem Bundesrath und Reichstag eine weitere Fortsetzung des Weißbuches über den Aufstand in Ost-Afrika vorgelegt worden.

Neben einem Bericht des Korvettenkapitäns Valette, in welchem die völlige Beruhigung des nördlichen Theiles der Küste konstatirt wird, sind in dem Weißbuch Berichte des Reichskommissars Major Wissmann über die Vorkommnisse im April d. J. und über den Stand des Sklavenhandels in der deutschen Interessensphäre enthalten. Den Schluß bilden die telegraphischen Meldungen über die Einnahme von Lindi und Mikindani.

Das 2. Heft des III. Bandes der „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman, beginnt mit einem Aufsatz von Dr. Wilhelm Trabert über den täglichen Gang des Luftdruckes und bezw. der Lufttemperatur in Finschhafen, Kamerun und Bismarcksburg. Es enthält ferner den Bericht über die letzte Reise des Lieutenants Tappenbeck. Der leider so früh verstorbene Forscher erreichte hierbei die Residenz des Häuptlings Ngila und stellte zum ersten Mal von Süden aus die Verbindung mit Flegels Erkundungen her. Im Anschluß hieran sind zwei Berichte des Premierlieutenants Morgen über seine Reisen von der Jaunde-Station aus zum Abdruck gelangt. Die Erfolge derselben bestehen in geographischer Beziehung insbesondere in der Entdeckung des Mbam-Flusses, welcher sich auf etwa 11° 50′ O-Lg. mit dem Sannaga vereinigt, sowie in der Feststellung der Südwestgrenze der muhammedanischen Sudanneger. In kommerzieller Hinsicht hat Lieutenant Morgen die große Bedeutung des östlichen Hinterlandes von Kamerun für den Handel, insbesondere in Bezug auf Elfenbein festgestellt, sowie die Richtung der Handelsstraßen von dort aus nach der Küste. Zwei Karten veranschaulichen die Reiserouten Tappenbecks und Morgens und geben ein Bild von den neuesten Fortschritten der Erforschung dieses vor Kurzem noch fast gänzlich unbekannten südlichen Hinterlandes von Kamerun. In verkleinertem Maßstabe ist ferner die kürzlich erschienene deutsche Admiralitätskarte des Riodel-Rey Aestuariums und der in dasselbe mündenden Wasserläufe beigegeben. Einen Beitrag zu der geographischen Kenntniß des Schutzgebietes der Marschall-Inseln hat der Sekretär bei dem dortigen Kaiserlichen Kommissariat Eggert durch Aufnahme einer Karte der Insel Nauru geliefert.

Dem Andenken des Hauptmanns Zeuner widmet Dr. Zintgraff einen warm empfundenen Nachruf.

Herr Zenker, welcher gegenwärtig bei der Expedition zur Erforschung des südlichen Hinterlandes von Kamerun als Assistent des Lieutenants Morgen fungirt, hat in den letzten Heften der von der Italienischen Afrika-Gesellschaft zu Neapel herausgegebenen Zeitschrift zwei Aufsätze unter dem Titel „Aus der Biafra-Bai" veröffentlicht. In dem ersten dieser Aufsätze, welcher sich auf die Gegenden vom Kongostaate bis zur Goldküste bezieht, giebt der Verfasser einen Ueberblick über die Entwickelung des Handels in jenen Gegenden, insbesondere auch in Kamerun, welcher vor 30 oder 40 Jahren allein von den Schiffen aus betrieben, jetzt in zahlreichen Handelsfaktoreien seine Stützpunkte erhalten hat. Nach einer Schilderung der Einrichtung dieser Faktoreien und des Lebens der Weißen daselbst wird näher auf die Handelsverhältnisse in West-Afrika eingegangen. Dabei werden namentlich die Ein- und Ausfuhr-Artikel aufgezählt und über die Gewinnung der letzteren nähere Angaben gemacht. Der zweite Aufsatz enthält eine Beschreibung des Lebens und der Sitten des Mbulu-Stammes, welcher im südlichen Nachbargebiet Kameruns angesessen ist und dessen Gebiet sich zwischen Munda-Fluß und Muni ausdehnt.

V. Litteratur-Verzeichniß.

45. Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten. Herausgegeben von Frhr. v. Danckelman. 3. Bd., 2. Heft. (Seite 90—136 mit 4 Karten). Für den Band 9 M. Einzelpreis 5 M. A. Asher & Co., Berlin.

46. Scott, E. P., Stanley und Emin Pascha. Die Geschichte der Befreiung Emin Paschas. Mit Original-Briefen Stanleys, Emin Paschas, Jephsons, Selim Beys, P. Schynses u. s. w. Autorisirte Uebersetzung. (In 5 Lieferungen.) 2./5. Lief. (Schluß). à 0,50 M. Felix Krais, Stuttgart.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

16 Preis-Medaillen und Ehren-Diplome. 24

Die **Gesellschaft für Fabrikation diätetischer Produkte Ed. Loeflund & Co.** in **Stuttgart** empfiehlt ihre Spezialitäten:

Reine sterilisirte Alpenmilch, ohne Zucker kondensirt, Jahre lang unverändert haltbar, selbst in den Tropen, von Prof. Dr. Soxhlet in München in allergünstigster Weise begutachtet, ein vollständig keimfreies Nahrungsmittel für Kinder, Kranke u. Genesende. In Büchsen 1 Liter Alpenmilch enthaltend.

Peptonisirten Milch-Zwieback, aus obiger Milch hergestellt, bildet wegen seines Reichthums an Milchsubstanz und Kalksalzen ein äußerst wirksames, kräftig Knochen bildendes, dabei sehr ausgiebiges Nährmittel **für entwöhnte Kinder** vom 4. Monate an. In Büchsen à 1/3 Kilogramm.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 20. Juni P. D. **Carl Woermann,** Capt. **Fastert,** nach **Madeira,** den **Canarischen Inseln, Gorée, Accra, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Am 30. Juni P. D. **Adolph Woermann,** Capt. **Taggenbrock,** nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15.,** bezw. **Letzten jeden Monats** statt. Dampfer **Carl Woermann** wird voraussichtlich auch die Marocco-Häfen anlaufen.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei obiger Gesellschaft in Hamburg und dem Schiffsmakler **AUGUST BOLTEN,** Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

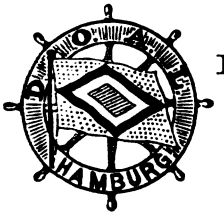

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung
unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche
zwischen
Hamburg und Ost-Afrika,
Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die erste Expedition findet in der **zweiten Hälfte Juli** statt nach:
Zanzibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa Bay.

Weitere Expeditionen folgen vorläufig alle 8 Wochen.
Die vierwöchentlichen Fahrten beginnen **im Frühjahr 1891.**

Im Anschluss an die Hauptlinie werden alsdann auch regelmässige Küstenfahrten von **Zanzibar** nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane** eingerichtet.

Geschäftsräume:
gr. Reichenstrasse 23—27, Hamburg.

Der Vorstand.
BOHLEN. ED. WOERMANN.

Komplette
medizinische Ausrüstungen
für die Tropen
in verschiedener Preislage sowie
Droguen, pharmazeutische Präparate,
Verbandstoffe, Artikel zur Krankenpflege etc.
zu billigsten Preisen, liefert 18

Dr. Kade's Oranienapotheke
Am Oranienplatz. BERLIN S.O. 26. *Am Oranienplatz.*

Lieferant
des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien,
der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika,
der Expedition des Reichskommissars Herrn Major Wissmann.

829129 A

Ein junger, kräftiger Landwirth und Kaufmann, gewesener Militär, gegenwärtig Verwalter auf den Besitzungen eines regierenden Hauses, wünscht ein mehrjähriges Engagement im deutschen Schutzgebiete anzunehmen. Beste Empfehlungen 2c. stehen zur Seite. Sprachkenntniß englisch. Offerten unter **R. A.** an die Expedition dieses Blattes erbeten. 21

Busch, Barnewitz & Co.,
Konserven-Fabrik,
Wolfenbüttel,

empfehlen alle Arten eingemachte Gemüse und Fleischspeisen 2c. (prämiirt auf Ausstellungen des In- und Auslandes) in vorzüglicher Qualität, unter Garantie der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.

Preiscourante gratis. 23

Verlag von Paul Toeche in Kiel

Hofbuchhändler Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen.

Album der deutschen Flotte. Leporello-Format. *M.* 1,50.

Fleischer, D. E. Der Hydromotor. 1882. 10 S. mit 2 T. kl. 8°. *M.* 1,60.

Haedicke, H. Tabellen und Formeln zur Berechnung der Leistung des Wasser- und Kohlenverbrauchs der Dampfmaschine mit besonderer Berücksichtigung der Seedampfmaschine. 1873. 40 S. 8°. cart. *M.* 2,50.

Hassenstein, Cptn. z. S. Bestimmung der Entfernungen von Schiffen auf See. 1871. 31 S. 8°. *M.* 2,—.

—, Ueber die Ursachen des Untergangs des k. brit. Thurm-Panzerschiffes „Capitain" mit 4 C. 1872. 43 S. 8°. *M.* 1,20.

Heye, Sek. Lieut. i. Seebat. Die Kaiserl. Deutsche Marine. Ein Handbuch zur Orientirung über die Marine. 1887. 36 S. mit 4 T. *M.* 1,—.

v. Holleben, Korvett. Cptn. Sieben Jahre Seekadett. 1882. 268 S. mit 4 Portraits gez. von Allers. 8°. *M.* 5,—, eleg. geb. *M.* 6,—

v. Holleben, Deutsches Flotten-Leben. 152 S. 8°. 1884. *M.* 1,50, geb. *M.* 2,25.

Verlag von **E. S. Mittler & Sohn, Berlin.**

Galster (Kapt.-Lieut.), Die Schiffs- und Küstengeschütze der deutschen Marine. Unter Benutzung amtlichen Materials bearbeitet. Mit 248 Holzschnitten im Text und 7 Steindrucktafeln. *M* 10,—; gebunden *M* 11,50.

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSAGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN ALLER ART IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Trocken-Apparate 19

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 135 M. an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. **Frankfurt a. M. u. Berlin N,** Chausseestraße 2E.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und **dauerhaftestes Bedachungsmaterial.** Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die **Tropenländer** geeignet. **Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.**

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falkenberg, Köln a. Rh.** **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

ECONOMICS DIVISION
THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Auswärtigen Amt.

I. Jahrgang. Berlin 1. Juli 1890. Nummer 7.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Uniform der Beamten in dem Schutzgebiete der Marschall-Inseln und der Neu-Guinea-Kompagnie S. 101. — Vereinbarung zwischen Deutschland und England S. 101. — II. Handel mit Waffen und Munition im südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 103. — Handel mit Spirituosen im südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 103. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte auf den Marschall-Inseln S. 104. — Dgl. in Finschhafen und Kerawarra S. 105. — Beisitzer des Kaiserlichen Gerichts für die Marschall-Inseln S. 106. — III. S. 106. — IV. Westküste von Afrika S. 107. — V. S. 107.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 107. — II. Schiffs- und Postalische Nachrichten S. 107. — III. Hauptmann Kund S. 108. — Missionsthätigkeit in den deutschen Schutzgebieten S. 109. — Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 112. — Deutsche Schutztruppe für Südwest-Afrika S. 112. — Forschungsreise des Hauptmanns v. François nach dem Ngami-See S. 113. — Schwedische Expedition nach Kamerun S. 113. — Die Bremer Handels-Ausstellung und die deutschen Schutzgebiete S. 113. — Die Jaunde-Station im Hinterlande des südlichen Kamerungebietes S. 115. — IV. Die Sklavenküste S. 115. — V. S. 116. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Auf den Bericht vom 15. d. M. will Ich auf Grund des § 17 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 (R.-G.-Bl. S. 61) und des § 1 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. für 1888, S. 75), bestimmen, daß die durch die Allerhöchsten Ordres vom 24. Februar 1886 und 4. Februar 1888 für die Kommissarien im Togo- und westafrikanischen Schutzgebiete, für den Kanzler von Kamerun, sowie für die bei den Kaiserlichen Behörden in den drei westafrikanischen Schutzgebieten verwendeten Sekretäre und Unterbeamten festgesetzten Uniformen*) auch von den betreffenden Beamten der Schutzgebiete der Marschall-Inseln und der Neu-Guinea-Kompagnie anzulegen sind.

Ich beauftrage Sie, wegen Ausführung dieser Bestimmung das Weitere zu veranlassen.

Potsdam, den 16. Juni 1890.

Wilhelm I. R.
Freiherr v. Marschall.

An den Reichskanzler (Auswärtiges Amt).

Vereinbarung zwischen Deutschland und England.

Auf Grund der in jüngster Zeit geführten Verhandlungen ist zwischen der deutschen und der englischen Regierung über nachstehende Punkte, welche ein untrennbares Ganze bilden, Einverständniß erzielt worden:

1. Die deutsche Interessensphäre in Ost-Afrika wird begrenzt:
   a) im Süden: durch eine Linie, die von der Mündung des Rokura im Westen des Nyassa-Sees bis zur Mündung des Kilambo im Süden des Tanganjika-Sees führt,

*) Vergl. Nr. 1 des „Deutschen Kolonialblattes" vom 1. April 1890.

b) im Norden: durch eine Linie, welche längs dem 1.° S-Br. vom Westufer des Viktoria-Nyanza bis zum Kongo-Staate führt und den Berg Msumbiro südlich umgeht.

Zwischen dem Nyassa-See und dem Kongo-Staate, zwischen Nyassa-See und Tanganjika-See, auf dem Tanganjika-See und zwischen dem letzteren und der nördlichen Grenze der beiderseitigen Interessensphären wird der Verkehr für die Unterthanen und die Güter beider Nationen von allen Abgaben frei bleiben.

In den beiderseitigen Interessensphären wird den Missionen beider Staaten Kultus- und Unterrichtsfreiheit gewährt. Die Unterthanen des einen Staates sollen in der Interessensphäre des anderen bezüglich der Niederlassung und des Handels die gleichen Rechte genießen, wie die Unterthanen des Staates, welchem die Interessensphäre angehört.

England wird seinen ganzen Einfluß aufbieten, um den Sultan von Zanzibar zur Abtretung des von ihm der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstenstrichs an Deutschland zu bewegen. Für diesen Fall wird deutscherseits dem Sultan eine billige Entschädigung für die ihm entgehende Zolleinnahme gewährt werden.

2. Die Grenze zwischen der deutschen und englischen Interessensphäre in Südwest-Afrika führt von dem in früheren Uebereinkommen verabredeten Punkte aus längs dem 22.° S-Br. nach Osten bis zum 21. Längengrad, von da nach Norden längs diesem Grade bis zum Schneidepunkt desselben mit dem 18.° S-Br. und von da nach Osten längs dem Tschobi-Fluß bis zu dessen Mündung in den Zambesi.

3. Die Grenze zwischen dem deutschen Togogebiet und der englischen Goldküsten-Kolonie soll entsprechend dem deutschen Vorschlage durch eine Linie gebildet werden, welche die streitige Landschaft Krepi in der Weise durchschneidet, daß der nördliche Theil mit Kpandu an Deutschland, der südliche Theil mit Peki an England fällt.

4. Deutschland überträgt England seine Schutzherrschaft über Witu und das Somali-Land im Norden der englischen Interessensphäre.

5. Deutschland giebt seine Zustimmung, daß England über das Sultanat Zanzibar mit Ausnahme des der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstenstrichs das Protektorat übernimmt.

6. England tritt, vorbehaltlich der Ermächtigung des Parlaments, an Seine Majestät den Deutschen Kaiser die Insel Helgoland ab. Für die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht und der deutschen Zollgesetzgebung in Helgoland wird eine Frist vereinbart werden, auch soll den dermaligen Bewohnern während eines bestimmten Zeitraums das Recht, für die englische Nationalität zu optiren, gewährt sein.

7. Die übrigen auf koloniale Fragen bezüglichen Differenzpunkte: Reklamation wegen der Aufbringung des Dampfers „Neera", Abgrenzung der Walfischbai, Reklamation gegen die Englische Niger-Gesellschaft u. s. w. werden, nachdem festgestellt ist, daß über dieselben im Prinzip keine ernstlichen Meinungsverschiedenheiten bestehen, weiterer freundschaftlicher Verständigung vorbehalten.

8. Bis zum formellen Abschluß des gegenwärtigen Uebereinkommens, welcher in kürzester Frist durch Notenaustausch geschehen soll, wird keine Unternehmung in Afrika, welche sich mit den vorstehenden Verabredungen im Widerspruch befindet, von einer der beiden Regierungen sanktionirt werden.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars im südwestafrikanischen Schutzgebiete, betreffend die Einfuhr und den Handel mit Waffen und Munition.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung des Zoll- und Steuer-Wesens für die Schutzgebiete, vom 19. Juli 1886 wird folgende Verordnung erlassen.

§ 1.

Wer Waffen und Munition in das Schutzgebiet einführen will, hat zuvor ein detaillirtes Verzeichniß der Menge und der Art dem Kaiserlichen Kommissar behufs Ertheilung einer schriftlichen Erlaubniß zur Einfuhr einzureichen.

§ 2.

Wer mit Waffen und Munition Handel treiben will, bedarf dazu der schriftlichen Genehmigung (Lizenzschein) des Kaiserlichen Kommissars, wofür eine Gebühr im Betrage von 100 — Hundert — Mark für das laufende Kalenderjahr zu entrichten ist.

§ 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1000 — Tausend — Mark bestraft. Auch kann die Konfiskation der im Besitze der Kontravenienten befindlichen Quantitäten von Waffen und Munition, sowie im Uebertretungsfalle des § 2 auch die Entziehung des Lizenzscheines verfügt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt, unter Aufhebung der früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnung, mit dem 1. April in Kraft.

Usap, den 25. März 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.

(L. S.) (gez.) Dr. Goering.

Bekanntmachung des Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend den Handel mit Spirituosen.

Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, betreffend die Erhebung einer Lizenzgebühr für den Handel mit Spirituosen, vom 1. August 1888 wird nebst zwei Ergänzungsparagraphen (§§ 3 und 4) zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht. Dieselbe lautet:

§ 1.

Wer in dem südwestafrikanischen Schutzgebiete mit Spirituosen Handel treiben will, hat dazu die schriftliche Genehmigung (Lizenzschein) des Kaiserlichen Kommissars einzuholen und dafür für das laufende Kalenderjahr eine Gebühr von

„15 Pfd. Sterl. = 300 Mark"

zu zahlen.

§ 2.

Wer, ohne im Besitze eines Lizenzscheines zu sein, mit Spirituosen Handel treibt, hat den doppelten Betrag der Gebühr zu zahlen und kann außerdem mit einer Geldstrafe bis zu

„25 Pfd. Sterl. = 500 Mark"

belegt werden.

§ 3.

Der Lizenzberechtigte hat vor jedesmaliger Einfuhr von Spirituosen in das Schutzgebiet die einzuführende Menge behufs Ertheilung einer Spezialerlaubniß zur Einfuhr bei Strafe von

„15 Pfd. Sterl. = 300 Mark"

anzuzeigen.

§ 4.

Demjenigen, welcher durch Handel mit Spirituosen, insbesondere durch übermäßigen Verkauf oder Verschenken an Eingeborene Anlaß zu Ausschreitungen giebt, kann die Erlaubniß zum Handel ohne Weiteres entzogen werden.

Usap, den 1. April 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.

(L. S.) (gez.) Dr. Goering.

Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in dem Bezirke des Kaiserlichen Gerichtes des Schutzgebietes der Marschall-Inseln im Jahre 1889.

I. Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit.

Es sind anhängig geworden:

1. Civilsachen.

a) Ordentliche Prozesse	3
Davon nach kontradiktorischer Verhandlung entschieden	1
Vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen	2
b) Zahlungsbefehle	1
c) Dingliche Arreste	1
d) Schiedsrichterliche Verfahren	1

2. Strafsachen.

a) Privatklagen (zurückgenommen)	2
b) Strafbefehle	11
c) Mündliche Verhandlungen vor dem Kaiserlichen Gericht (mit zwei Beisitzern)	3

II. Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

a) Nachlaßregulirungen sind anhängig geworden	3
b) Letztwillige Verfügungen sind gerichtlich errichtet	2
zur Verwahrung übergeben	1

c) Vormundschaften sind eingeleitet 1
Pflegschaften 2
d) Sonstige Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit 2

III.

Eingeborene bezw. Angehörige anderer farbiger Stämme sind in 23 Fällen bestraft worden.

IV.

Strafbescheide wegen Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 15. Oktober 1886 erlassenen Regulationen des Kaiserlichen Kommissars 4

Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie im Jahre 1889.

A. Zu Finschhafen.

I. Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit.

1. Civilsachen.

Es sind anhängig geworden:
Ordentliche Prozesse 5

2. Strafsachen.

Hauptverhandlungen 2

Von diesen Verhandlungen fand die eine vor dem Kaiserlichen Gericht 1. Instanz (mit zwei Beisitzern), die andere vor dem Kaiserlichen Obergericht des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie in der Berufungsinstanz statt.

II. Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

a) Vormundschaften und Pflegschaften wurden geführt 8
Hiervon wurden beendigt 3
b) Sonstige Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit 5

B. Zu Kerawarra.

I. Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit.

1. Civilsachen.

a) Mündliche Verhandlungen:
Vor dem Kaiserlichen Richter 2
Vor dem Kaiserlichen Gericht 2
b) Anträge außerhalb eines bei Gericht anhängigen Rechtsstreites . . . 1

2. Strafsachen.

Hauptverhandlungen vor dem Kaiserlichen Gericht (mit vier Beisitzern) 3

Im Ganzen schwebten von Strafsachen, für welche das Gericht in der Besetzung mit zwei Beisitzern zuständig war, sechs, von solchen, in welchen das Gericht in der Besetzung mit vier Beisitzern zuständig war, drei Schwurgerichtssachen.

Verurtheilt wurden durch Urtheile in schwurgerichtlichen Sachen zwei Personen, freigesprochen eine Person.

II. Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

a) Vormundschaften und Pflegschaften wurden geführt	12
Davon wurde beendigt	1
b) Fälle der Hinterlegung resp. vorläufigen Verwahrung	3
c) Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit überhaupt	28

Ernennung von Beisitzern des Kaiserlichen Gerichtes für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

Auf Grund der §§ 7 ff. des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R.-G.-B. S. 197) sind für das Kalenderjahr 1890 ernannt:

Zu Beisitzern des Kaiserlichen Gerichtes des Schutzgebietes der Marschall-Inseln:

1. der Kaufmann Hermann Grösser,
2. = = Hugh Anderson,
3. = = Adolf Capelle,
4. = Schiffskapitän Friedrich Lesemann.

Zu Stellvertretern der Beisitzer:

1. der Kaufmann Theodor Dreyer,
2. = = Friedrich Steinhoff,
3. = Gastwirth C. H. Ingalls,
4. = Kapitän Gerhard Schnieders.

Es sind ferner betraut mit der Wahrnehmung der Geschäfte
des Gerichtsschreibers:

der stellvertretende Sekretär Eugen Brandeis,

des Gerichtsvollziehers:

der Hafenmeister Adolf Reiher.

III. Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Reichskommissar für Ost-Afrika Major Wissmann in den Adelsstand zu erheben.

Der Major im Generalstabe Liebert wird demnächst einen längeren Urlaub nach Rußland antreten und hat demzufolge die Stellvertretungsgeschäfte für das Reichskommissariat in Ost-Afrika niedergelegt.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Westküste von Afrika.

Nach einer Mittheilung des Kommandanten S. M. Kreuzer „Habicht", Korvettenkapitän Burich, betrug die Wassertiefe des Sandwich-Hafens im Frühjahr dieses Jahres nur noch 2,5 m.

Nach einem Berichte desselben Kommandanten verändern sich in Walfischbai die Tiefen fortwährend. Man hat gegenwärtig schon auf 1,5 Sm Entfernung vom Lande nur noch 6 m Wasser. Die Halbinsel selbst ist an einer Stelle bereits ganz fortgespült, jedoch sind die Tiefen an dieser Stelle noch so gering, daß selbst Booten die Passage unmöglich ist.

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola" 17/2. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Schwalbe" 19/4. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Habicht" 4/5. St. Paul de Loanda 10/5. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Knbt. „Hyäne" 28/5. St. Paul de Loanda 1/6. — 5/6. Mossamedes 7/6. — Kapstadt. (Poststation: Kapstadt.)

S. M. Fhrzg. „Nachtigal" Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. S. „Alexandrine" 25/4. Apia 1/5. — Marschall-Inseln. (Poststation: Sydney [Australien].)

S. M. Krzr. „Sperber" 1/11. Zanzibar 22/4. — 31/5. Melbourne 5/6. — 8/6. Sydney. (Poststation: Sydney [Australien].)

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Der Kaiserliche Konsul Dr. Goering, beauftragt mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktionen des Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, ist am 19. April d. J. in Otjimbingue eingetroffen und hat sich von dort, wie bereits mitgetheilt, nach dem südlichen Theil des Namaqua-Landes begeben.

Der Reichskommissar für Ost-Afrika Major v. Wissmann ist am 24. v. M. in Begleitung seines Adjutanten Dr. Bumiller in Berlin eingetroffen.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Vom 1. Juli d. J. ab wird der Geschäftskreis der deutschen Postagenturen im Kamerun- und Togogebiet durch Einführung des Postanweisungsverfahrens unter den Bedingungen des revidirten Pariser Postanweisungs-Uebereinkommens vom 4. Juni 1878 erweitert. Der Meistbetrag der Postanweisungen ist auf 400 Mark festgesetzt worden. — Die Einrichtung des Postanweisungsverkehrs mit dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie findet vorläufig noch nicht statt.

Vom 1. Juli ab sind ferner im Verkehr mit der deutschen Postagentur in Kamerun

Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 8000 Mark (= 10 000 Franken) für den einzelnen Brief unter den Bedingungen des internationalen Uebereinkommens vom 1. Juni 1878 zugelassen.

Die vom Absender zu entrichtende Taxe setzt sich zusammen:

1. aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht,
2. aus einer Versicherungsgebühr von 16 Pfennig für je 160 Mark oder einen Theil von 160 Mark.

Die Leitung der Werthbriefe nach Kamerun erfolgt bis auf Weiteres ausschließlich über Hamburg.

Bei Postpacketen ist im Verkehr mit der deutschen Postagentur in Kamerun Werthangabe bis 8000 Mark (= 10 000 Franken) zugelassen.

Für Postpackete mit Werthangabe nach Kamerun kommt neben dem Porto von 1 Mark 60 Pfennig für das Packet eine Versicherungsgebühr von 16 Pfennig für je 160 Mark oder einen Theil von 160 Mark zur Erhebung.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5^{12} Nm.
	Liverpool	am 9. und 30. Juli.	Kamerun 30 Tage.	am 7. und 28. Juli 1^{0} Nm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5^{12} Nm.
	Liverpool	am 5. und 19. Juli.	Quitta 24 Tage.	am 3. und 17. Juli 1^{0} Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Lissabon	jeden Montag Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9^{21} Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Wituland.**	Brindisi	jeden 4. Montag 2^{0} früh, zunächst 21. Juli.	Lamu 17 Tage.	am 18. Juli 10^{35} Abds.
5. **Zanzibar.**	Brindisi	am 14. Juli, am 21. Juli, früh.	Zanzibar 17 Tage. Zanzibar 21 Tage.	am 11. und 18. Juli 10^{35} Abds.
	Marseille	am 12. jedes Monats 4^{0} Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9^{21} Abds.
6. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2^{0} Nm., zunächst 31. Juli.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 29. Juli 9^{11} Abds.
7. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

III. Verschiedene Mittheilungen.

Hauptmann Kund.

Hauptmann Kund befindet sich zur Zeit noch in Wiesbaden zur Wiederherstellung seiner Gesundheit. Seine Kräfte sind fortschreitend im Zunehmen begriffen; er ist im Stande, kleinere Spaziergänge zu unternehmen. Die Fortschritte in Wiedergewinnung des Gebrauches der Sprache sind zwar langsam, doch täglich bemerkbar. Wann er den vollen Gebrauch der Sprache wiedererlangt haben wird, kann mit einiger Sicherheit nicht angegeben werden, doch

ist nach ärztlichem Gutachten bestimmt anzunehmen, daß die völlige Genesung und selbst die Möglichkeit, wieder nach Afrika zu gehen, für ihn nicht zweifelhaft ist.

Die Missions-Thätigkeit in den deutschen Schutzgebieten.

IV.

5. Das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Evangelische Missionen.*)

In Kaiser Wilhelmsland ist die Missions-Anstalt von Neuendettelsau in Bayern in Verbindung mit dem Missionskomité der evangelisch-lutherischen Immanuel-Synode in Süd-Australien thätig. Missionar Flierl, welcher bis dahin im Dienste der letzteren gestanden hatte, wurde 1885 abgeordnet und traf 1886 in Kaiser Wilhelmsland ein, wo er das Dorf Simbang, 1½ Stunden südwestlich von Finschhafen, zur Station wählte und mit dem ihm zu Hilfe gesandten Missionar Tremel im Herbst 1886 die Arbeit begann.

Seit 1887 hat auch die Rheinische Missions-Gesellschaft**) ihre Wirksamkeit auf Kaiser Wilhelmsland erstreckt. Ihr Missionar Thomas, welcher bis dahin auf Nias, einer Insel an der Westküste Sumatras, gearbeitet hatte und von dort vertrieben worden war, langte im Februar 1887 in Kaiser Wilhelmsland an und ließ sich mit dem bald darauf eingetroffenen Missionar F. Eich (früher in der Herero-Mission) in Bogadjim (bei Stephansort) nieder. Leider mußte Missionar Thomas schon im November 1887 wegen Krankheit das Schutzgebiet verlassen. Bald darauf erhielt indessen Missionar Eich in den Missionaren Schmidt und Bergmann Unterstützung. Von zwei später nachgesandten Missionaren, Wackernagel und Kunze, ertrank der erstere kurz nach seiner Ankunft beim Baden im Flüßchen Bubui, unweit Simbang. Fieberanfälle verhinderten längere Zeit den Beginn der Arbeit, welche erst 1888 aufgenommen werden konnte. Das Verhältniß zu den Bewohnern von Bogadjim gestaltete sich über Erwarten günstig. Die Mission schreibt dies theilweise dem guten Andenken zu, welches der erste Weiße, mit welchem die Eingeborenen in dieser Gegend bekannt geworden waren, hinterlassen hatte. Es war dies der russische Naturforscher Miklucho Maklay, welcher hier lange gewohnt und den Eingeborenen viel Freundlichkeit erwiesen hatte.

Unter diesen Umständen konnten die Missionare nicht nur durch täglichen Umgang mit den Eingeborenen Fortschritte in Erforschung der Sprache machen — wobei sich herausstellte, daß nicht einmal die vier zu Bogadjim gehörigen Dörfer ein und dieselbe Sprache sprechen —, sondern es konnte auch ein kleiner Anfang mit Schulehalten gemacht werden.

Es wurde demnächst eine zweite Station auf der kleinen Insel Siar im Prinz Heinrichshafen, etwa vier Meilen von Bogadjim entfernt, gegründet und mit den Missionaren Bergmann und Kunze besetzt.

Ende 1889 langten wiederum drei neue Missionare, Claus, Arff und Bösch, an, welche insbesondere in Rücksicht auf die beabsichtigte Ausdehnung der Arbeit nach den Salomons-Inseln von dem Mutterhaus hinausgesandt worden waren.

Da das Bedürfniß nach eingeborenen Gehilfen sich fühlbar machte, so hat die Rheinische Missions-Gesellschaft Verhandlungen behufs Ueberlassung solcher Gehilfen mit der Londoner Missions-Gesellschaft angeknüpft, welche mit Erfolg im Südosten von Neu-Guinea eingeborene Gehilfen verwendet. Die Londoner Missions-Gesellschaft hat sich geneigt gezeigt, in dieser Beziehung der Rheinischen Missions-Gesellschaft entgegenzukommen.

Im Bismarck-Archipel hatte sich bereits im Jahre 1875 der Rev. G. Brown von der Wesleyanischen Mission (Australasian Wesleyan Mission Society) in Port Hunter auf der Duke of York-Insel (jetzt Neu-Lauenburg) niedergelassen und dort, wie auf den beiden großen Inseln Neu-Pommern und Neu-Irland, zwischen denen jene liegt, eingeborene Lehrer von den Fidschi- und Tonga-Inseln stationirt. Die letzteren hatten gegenüber dem wilden Charakter der Eingeborenen jenes Theiles des Schutzgebietes einen schweren Stand. Im Jahre 1878 wurden vier Lehrer auf Neu-Pommern erschlagen und aufgezehrt. Eine Expedition zur Züchtigung der Mörder wirkte indessen günstig für die Sicherheit des Lebens und Eigenthums der Fremden, und die Mission machte erfreuliche Fortschritte. Es wurden mehr Lehrer angestellt und namentlich auch zwei weitere europäische Missionare auf Neu-Pommern stationirt (zu Kabakada an der nordwestlichen Seite der Gazellen-Halbinsel und zu Raluana an der Blanche-Bai. Eine jede dieser Stationen ist mit einem englischen Missionar, sowie eingeborenen Katechisten, Lehrern und

---

*) D. R. Grundemann, Die Entwickelung der evangelischen Mission im letzten Jahrzehnt (1878 bis 1888). Bielefeld und Leipzig. Velhagen und Klasing.

**) Geschichte der Rheinischen Missions-Gesellschaft von L. v. Rohden, Barmen 1888. Jahresbericht der Rheinischen Mission.

Predigern besetzt. Die Mission verfügt über sog. „Teachers“, welche aus Samoa und Tonga stammen und in der Zahl von etwa 25 auf verschiedenen kleineren Stationen auf der York-Insel, an der Blanche-Bai, auf der Krater-Halbinsel, sowie auf der Nordküste von Neu-Pommern und Neu-Mecklenburg zerstreut sind.

Im Jahre 1887 waren 38 Gemeinden mit 584 Mitgliedern und über 4000 Besuchern des Gottesdienstes vorhanden. Die Gemeinden befinden sich überwiegend im Bereiche der genannten Stationen, erst wenige auf der Küste von Neu-Mecklenburg. Im Ganzen sind etwa 90 melanesische Gehilfen beschäftigt.

Auf Neu-Lauenburg ist eine Gehilfenschule eingerichtet. Die Gemeinden zeichnen sich durch Freigebigkeit für die Mission aus.

Auf den Salomons-Inseln ist die von der englischen Hochkirche ausgehende Melanesische Mission unter der Leitung des verdienten Bischofs Selwyn thätig. Sie besitzt u. A. auf der zum deutschen Schutzgebiete gehörigen Insel Ysabel Stationen. Als solche sind zu erwähnen: Bulavu bei Cockatoo Harbour auf dem Südwesten der Insel und nicht weit davon Tenga. Der Häuptling von Bulavu, Namens Soga, ist ein warmer Freund der Mission geworden, nachdem er in einer Krankheit glücklich vom Bischof behandelt worden war. Der dortige Lehrer Hugo Gorooaka wird als besonders tüchtig bezeichnet. Eine fernere Station war bei dem Häuptling Sibi zu Boko errichtet worden; eine vierte, Thaugama, ist in jüngster Zeit wieder besetzt worden.

Die Mission hat wiederholt unter den Kriegszügen gelitten, welche die Eingeborenen jener Inseln gegen einander zu unternehmen pflegen und bei welchen sie zur Nachtzeit mit ihren Canoes landen, um die Dörfer zu überfallen.

Es steht zu hoffen, daß der gelegentliche Besuch deutscher Kriegsschiffe diesem Unwesen steuern wird.

Katholische Missionen.

Für Neu-Guinea, mit Ausschluß des holländischen Gebietes, ist das Apostolische Vikariat Neu-Guinea errichtet, das deutsche und englische Neu-Guinea, sowie die an der Südküste gelegenen Inseln umfassend. Apostolischer Vikar ist Navarre, Erzbischof von Cirra i. p. i., von der Kongregation vom Heiligen Herzen Jesu von Issodun (Société du Sacré Coeur de Jésus), welcher die Missionare des Vikariats überwiesen sind.

Katholische Missionare wirken indessen im deutschen Theil von Neu-Guinea noch nicht.

Der Bismarck-Archipel gehört, ebenso wie auch die Salomons-Inseln, zum Apostolischen Vikariat Neu-Pommern (Neu-Britannien). Apostolischer Vikar ist Coupat, Bischof von Lero, ebenfalls von der Issoduner Mission, welche auch diese Gebiete missionirt. Im Bismarck-Archipel besitzt diese Mission eine Station zu Lawollo auf Neu-Pommern. Die Niederlassung besteht seit 1882 und ist ein Ueberrest der verunglückten Expedition des Marquis de Rais. Das Personal der Station bestand nach früheren Nachrichten aus einem französischen, zwei deutschen und einem holländischen Missionar. Kürzlich haben sich vier weitere Missionare, Kliem, Bley, Kasser und Winkler, dorthin begeben.

V.

6. Das Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

Evangelische Mission.

Im Schutzgebiet der Marschall-Inseln sind Missionare des Board of the Hawaian Evangelical Association thätig. Diese Missions-Gesellschaft ist eine Zweiggesellschaft des American Board of Commissioners for Foreign Mission in Boston. Sie hat ihren Sitz in Honolulu auf Hawaii und hat sich die Missionirung der Inseln des Stillen Oceans zur Aufgabe gestellt. Zur Leitung des Missionswesens sendet die Mutteranstalt von Boston amerikanische Missionare nach Honolulu, durch welche alle wichtigen Posten besetzt werden. Diejenigen von ihnen, welche in Honolulu verbleiben, bilden das Präsidium des Board of the Hawaian Evangelical Association, welchem sämmtliche Missionsstationen, Kirchen und Schulen unterstellt sind. Unter den Schulen ist hier insbesondere diejenige auf Strongs Island (Kusaie) in der Karolinen-Gruppe zu erwähnen. Es werden daselbst Eingeborene der Marschall-, Gilbert- und Karolinen-Inseln zu Missionaren herangebildet. Der Lehrkursus ist ein dreijähriger. Nach Beendigung desselben haben sich die Schüler einer Prüfung zu unterziehen, von deren Ausfall es abhängt, ob der Kandidat ordinirt und zur Vollziehung kirchlicher Handlungen bevollmächtigt oder nur als Lehrer entsendet wird. Die erlangte Ausbildung beschränkt sich in der Regel auf die Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens und auf Interpretation von Abschnitten der Heiligen Schrift. Die Missionare zerfallen in drei Klassen, amerikanische, hawaiische und Eingeborene der Marschall-, Gilbert- und Karolinen-Inseln. Die amerikanischen Missionare beziehen Gehälter bis zu 1000 Dollars, die hawaiischen etwa 150

Dollars pro Jahr, während die eingeborenen Missionare auf den Ertrag des ihnen überwiesenen Landes angewiesen sind, sonst aber keinerlei Entschädigung für ihre Bemühungen erhalten.

Die Entwickelung der Mission auf den Marschall-Inseln gestaltete sich wie folgt.

Im November 1857 machten Dr. Pierson und Rev. Doane, welche sich an Bord des Missionsschoners „Morning Star" auf der Reise von Kusaie nach den Gilbert-Inseln befanden, einen Landungsversuch in Ebon und wurden freundlich aufgenommen, so daß sie sich auf der Rückfahrt von den Gilbert-Inseln entschlossen, mit ihren Familien auf Ebon zu bleiben, und am 5. Februar 1858 landeten. Der „Morning Star" besuchte noch eine Anzahl anderer Atolle der Marschall-Gruppe, insbesondere Mille und Jaluit.

Die Missionare hatten auf Ebon in den nächsten Jahren gute Erfolge zu verzeichnen; ihre Schule und ihr Gottesdienst wurden bereits 1863 von etwa hundert Eingeborenen besucht. Die Häuptlinge hielten sich selbst zwar zurück, gestatteten aber die Betheiligung ihrer Leute.

In der Folgezeit wurden Eingeborene der hawaiischen Inseln, die in Honolulu als Missionare ausgebildet waren, für den Dienst in den Marschall-Inseln auf der Station in Ebon vorbereitet und mit ihrer Hilfe im November 1864 eine Station in Namorik, im Oktober 1865 eine solche in Jaluit, im Jahre 1870 solche in Mille und Mejuru und im Jahre 1874 eine Station auf Arno errichtet.

Gleichzeitig ließen die weißen Missionare in Ebon es sich angelegen sein, die Eingeborenen der Marschall-Inseln selbst für den Dienst der Mission auszubilden, so daß den in Mejuru und Arno stationirten Hawaiern schon je ein Ebonit als Hilfslehrer beigegeben werden konnte. Das Bestreben ging dahin, das Feld so weit vorzubereiten, daß die eigentliche Missionsthätigkeit den ausgebildeten Eingeborenen übertragen und der Sitz der Mission nach der oben erwähnten Insel Kusaie in der Karolinen-Gruppe verlegt werden konnte, wo sich damals bereits die Schule für die Karolinen- und Gilbert-Inseln befand. Dies geschah im Jahre 1879. Auch die Hawaier kehrten in ihre Heimath zurück, und die Stationen wurden ausschließlich mit Marschall-Insulanern besetzt. Der der Mission gehörige Dreimastschooner „Morning Star", welcher in der Zwischenzeit durch einen solchen gleichen Namens mit Hilfsmaschine ersetzt worden ist, vermittelt den Verkehr mit den einzelnen Inselgruppen, die durchschnittlich einmal jährlich von einem weißen Missionar besucht werden. In früheren Jahren beschäftigte sich dieses Schiff auch mit Handel und zwar in nicht unbedeutendem Maßstabe. Später ist diese Thätigkeit indeß von Boston aus untersagt worden.

Im Oktober 1882 wurde eine Station auf Maloelab, im Herbst 1886 eine solche in Ailinglablab gegründet. Die erstere ist indessen ebenso wie die Station in Mejuro bald wieder eingegangen, so daß nur Ebon, Namorik, Mille, Arno, Jaluit und Ailinglablab besetzt blieben. In Ebon, Namorik, Jaluit und Mille gehört der größte Theil der Eingeborenen den dort bestehenden Kirchengemeinschaften an, und die Missionare haben einen bedeutenden Einfluß; in Arno ist der Anhang nur gering, ebenso in Ailinglablab.

Der Unterricht besteht in erster Linie in dem Lehren der in der Sprache der Eingeborenen verfaßten Kirchenlieder, welche zwei- bis dreimal am Tage in den einzelnen Häusern abgesungen werden. An Sonntagen werden außerdem durch den Missionar Bibelstellen erläutert. Der Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen verdient lobend hervorgehoben zu werden. Das Verständniß der christlichen Lehre indeß ist unter den Gemeindemitgliedern vielfach ein nur oberflächliches. Besonderer Werth wird darauf gelegt, daß die Gemeinde den Anordnungen des Missionars, welche sich auch auf rein weltliche Dinge erstrecken, unbedingt Gehorsam leistet. Alle zur Kenntniß der Missionare kommenden Sünden wurden mit Geldstrafe belegt. Die Missionare waren gewohnt, in Gemeinschaft mit einem Ausschuß von Gemeindemitgliedern eine Art von Regierungsgewalt auszuüben.

Seit Erklärung der deutschen Schutzherrschaft mußte sich die Mission selbstverständlich auf die Predigt und den Unterricht beschränken. Kollekten zur Deckung der Kosten der Mission dürfen mit Genehmigung des Kaiserlichen Kommissars nach wie vor veranstaltet werden. Dagegen ist die Ausübung einer Strafgerichtsbarkeit untersagt worden.

Auf der von der Marschall-Gruppe entfernt liegenden, zum deutschen Schutzgebiet gehörenden Insel Nauru (Pleasant-Insel) sind Kingsmill-Eingeborene als Lehrer thätig.

Katholische Missionen.

Das Schutzgebiet der Marschall-Inseln gehört zum Apostolischen Vikariat Neu-Pommern, welches, wie oben erwähnt, auch den Bismarck-Archipel und die Salomons-Inseln umfaßt. Katholische Missionare sind jedoch bisher nach den Marschall-Inseln noch nicht entsandt worden.

Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika.

Ueber den Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika in der Zeit vom 21. März bis 20. April d. J. sind folgende Nachrichten eingegangen.

Das Verhältniß der Erkrankungen zur Gesammtstärke der Truppentheile war am günstigsten bei der Garnison in Zanzibar. Demnächst folgen die Besatzung der Schiffe des Reichskommissars, die Stationen Bagamoyo und Pangani, die beiden Expeditionskorps und die Stationen Tanga, Saadani, Mkwadja und Dar-es-Salaam.

An Malaria litten in Pangani 1,8 pCt. der Gesammtstärke, bei der Besatzung der Schiffe des Reichskommissars 3,4 pCt., in Bagamoyo 3,6 pCt., in Zanzibar 4,2 pCt., beim Expeditionskorps II 4,7 pCt., in Tanga 7,6 pCt., in Saadani 8,1 pCt., beim Expeditionskorps I 8,4 pCt., in Mkwadja 11,5 pCt., in Dar-es-Salaam 13,6 pCt.

Unter den Weißen sind gar keine Fiebererkrankungen vorgekommen in Saadani. Bei der Besatzung der Schiffe des Reichskommissars hatten von Weißen Malaria-Anfälle 5 pCt., in Pangani 6,6 pCt., in Zanzibar 9,1 pCt., in Tanga 11,1 pCt., in Bagamoyo 11,8 pCt., in Dar-es-Salaam 13,3 pCt., beim Expeditionskorps II 20 pCt., beim Expeditionskorps I 25 pCt. und in Mkwadja 33,3 pCt.

Die Malariaerkrankungen sind hiernach bei den Weißen etwas zahlreicher gewesen als im vorhergehenden Berichtsmonat (Nr. 3 des „Deutschen Kolonialblattes"), was auf die ungünstigeren Witterungsverhältnisse zurückzuführen sein dürfte.

Auf der Station Mpuapua war, soweit die zuletzt nach Zanzibar gelangten Nachrichten erkennen ließen, der Gesundheitszustand ein leidlicher. Malariafieber kommt daselbst nur selten vor, dagegen ist Dysenterie häufig aufgetreten. Die Ursache derselben scheint in den Wasserverhältnissen zu liegen. Die Station entnimmt ihr Wasser aus einem nahe vorbeifließenden, einige Meilen oberhalb in den Bergen entspringenden Bach. Das Wasser desselben ist ganz klar und von angenehmem Geschmack. Dennoch erfolgt nach dem Genuß desselben in vielen Fällen eine mehr oder weniger starke Dysenterie. Durch Filtriren wird eine Verbesserung des Wassers nicht erzielt, doch soll dasselbe durch Kochen verbessert werden. Die Anwendung eines Destillirapparates hat sich gut bewährt; die Europäer bleiben seitdem von Dysenterie verschont, sofern dieselben nicht, der Anordnung zuwider, anderes als destillirtes Wasser trinken. Zur Zeit ist man mit der Anlage eines Brunnens beschäftigt, dessen Herstellung bei dem felsigen Untergrund der hochgelegenen Station mit großen Schwierigkeiten verbunden ist.

Deutsche Schutztruppe für Südwest-Afrika.

Ueber die Thätigkeit der Deutschen Schutztruppe für Südwest-Afrika ist bereits in Nr. 5 des „Deutschen Kolonialblattes" vom 1. Juni 1890 kurz berichtet worden.

Nach inzwischen eingegangenen ausführlicheren Nachrichten brach Lieutenant v. François am 5. März d. J. mit 42 Berittenen, 2 Ochsenwagen, einem kleineren Fuhrwerk und den aus Deutschland gesandten Leiter- und Wasserwagen von Tsaobis (Wilhelmsfeste) nach Otjimbingue auf. Die Pferde wurden wegen der um diese Zeit im größten Theil des Landes regelmäßig herrschenden Pferdekrankheit später von Otjimbingue aus mit fünf Mann nach Tsaobis zurückgesandt, woselbst gleich anfangs weitere fünf Mann verblieben waren.

Die Deutschen Otjimbingues waren der Schutztruppe eine halbe Stunde entgegengekommen und begrüßten dieselbe mit freudigem Hurrah. Im Orte selbst schien, als die Truppe am 6. März anlangte, alles ausgestorben. Nur einige hier und da aus den Werften hervorschauende Köpfe zeigten, daß noch Menschen daselbst weilten. In Folge des Auftretens der Truppe faßten die Eingeborenen jedoch bald Zutrauen, und als am 11. März der Weitermarsch von Otjimbingue erfolgte, wurde Lieutenant v. François eine ganze Strecke lang von der jauchzenden Menge begleitet. Die Truppe marschirte auf Okahandja. Der Weg dorthin steigt ganz allmälig in mehr oder weniger kurzen, von Nord nach Süd streichenden Wellen nach Okahandja an. Die weiten Flächen sind mit dichten Dornbüschen und üppiger Weide, die Flußthäler mit schönem Baumwuchs bestanden. Der Bodenuntergrund besteht zum größten Theil aus humösem Sandboden. An vielen Stellen, wie auch in Otjimbingue, Barmen und Okahandja, ist der Sand mit graufarbigem Lehm untermischt, der sich zur Herstellung von Ziegeln, die ungebrannt in Gebrauch genommen werden, vorzüglich eignet.

Okahandja, woselbst die Truppe am 24. März eintraf, liegt am Nordhange der rechtsseitigen Erhebungen des Tsoachaub, inmitten schöner Gärten. Der untere Theil wird von christlichen, der obere, größere, von heidnischen Hereros bewohnt. Etwa 40 Lehmhäuser und 400 Lehmhütten, die auf einer 3 km langen Strecke zerstreut liegen, gewähren etwa 2000 Menschen Unterkunft.

Maharero ließ der Truppe durch vorausgesandte Boten einen sehr schönen Lagerplatz westlich von Okahandja anweisen. Lieutenant v. François stattete ihm bald nach seinem Eintreffen einen Besuch ab und wurde in freundschaftlichster Weise empfangen.

Ende März brach die Truppe von Okahandja nach Rehoboth auf. Noch bevor letzterer Ort erreicht wurde, traf Hauptmann v. François, vom Ngami-See kommend, mit der Truppe zusammen und rückte am 6. April in Rehoboth ein. Er wurde daselbst von der gesammten Bevölkerung auf das Feierlichste begrüßt. Der männliche Theil derselben, etwa 200 Bewaffnete, hatte eine halbe Stunde nördlich des reich beflaggten Ortes unter dem Häuptling in zwei Gliedern an der Straße Aufstellung genommen. Bei Annäherung der Truppe wurden Hüte geschwenkt und Hochrufe ausgebracht, was von der Truppe entsprechend erwidert wurde.

Die Truppe hat nicht verfehlt, überall einen großen Eindruck hervorzurufen. Allgemein wird die stattliche Erscheinung der Leute und ihre militärische Ausbildung bewundert. Auch erregt das vorzüglich schießende Gewehr M/88 das größte Interesse.

Hauptmann v. François beabsichtigte Anfang Mai mit der Truppe in Stärke von 2 Offizieren, 38 Mann und 6 Wagen das östliche Damara-Gebiet zu bereisen.

Forschungsreise des Hauptmanns v. François nach dem Ngami-See.

Hauptmann v. François hatte im Januar von Hoachanas aus das Gebiet des Häuptlings Lambert (Amraal-Hottentotten) besucht und von hier aus mit drei Mann der Schutztruppe und mehreren Eingeborenen eine Forschungsreise nach dem Ngami-See unternommen. Der Weg von Hoachanas nach dem Ngami-See ist von guter Beschaffenheit. Das Gelände trägt den Charakter einer Ebene, die von zahlreichen kleineren und größeren Kesselbildungen und den Flußgebieten des Nosop und Epukiro unterbrochen wird. Oestlich des Nosop-Gebietes bildet leichter Sand, der nach dem Ngami-See an Dichtigkeit zunimmt, die vorherrschende Bedeckung; westlich davon überragen Busch, vereinzelte Bäume und Baumgruppen, etwa zwei Fuß hoch, büschelförmig stehende Gräser. Der Boden ist meist sandig. Kalkstein, Quarz und Schiefer treten häufig zu Tage. Die Wasserverhältnisse sind, auch in der Regenzeit, so ungünstig, daß der Reisende für das Leben seiner Zugthiere besorgt war. Da der von Norden kommende, den Ngami-See speisende Okawango-Fluß zur Zeit noch kein Wasser führte, hatte der See niedrigen Wasserstand. Sein zeitweiliges Ufer befand sich noch etwa 40 km östlich des Ortes Bulibang, und war bis dahin die thonige Sohle mit üppigem Grase bestanden. Die Bevölkerung ist denkbar gering. Wohnplätze finden sich nur im Nosop- und Iwas-Thal (Amraal-Hottentotten) sowie im Ngami-Gebiet (Betschuanen). Dazwischen wohnen zerstreut in ersterem Gebiete Bergdamaras und Buschleute, in letzterem ein dem zentralafrikanischen Zwergvolk ähnliches Buschvolk.

Der Gesundheitszustand des Reisenden und seiner drei deutschen Begleiter war andauernd ein guter. Dagegen erkrankte das gesammte farbige Personal — 2 Bastards, 4 Bergdamaras und 3 Namas — im Ngami-Gebiet am Fieber. Die an vielen Plätzen letztgenannten Gebietes beobachtete Tsetse-Fliege fügte den Zugochsen keinen Schaden zu, trug aber dazu bei, daß die mitgenommenen Pferde einer miasmatischen Erkrankung zum Opfer fielen.

Schwedische Expedition nach Kamerun.

Die Schwedische Akademie der Wissenschaften rüstet gegenwärtig eine Expedition nach Kamerun aus, welche unter Leitung des cand. phil. Yngve Sjöstedt die Fauna des westlichen Kamerun-Berges studiren und für die Akademie entomologische Sammlungen veranstalten soll. Herr Sjöstedt gilt als ein bedeutender Ornithologe und wird von einem Botaniker begleitet werden, dessen Reisekosten durch ein besonderes Stipendium gedeckt werden. Der Expedition, welche im kommenden September sich über Hamburg nach Afrika begeben soll und deren Dauer auf $1\frac{1}{4}$ Jahr berechnet ist, ist von der in Kamerun ansässigen schwedischen Firma Knutson und Waldau thatkräftige Unterstützung zugesagt worden.

Die Bremer Handels-Ausstellung und die deutschen Schutzgebiete.

Dem kürzlich erschienenen offiziellen Katalog der Bremer Handels-Ausstellung entnehmen wir über den auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Theil der Ausstellung Folgendes:

Die Ausstellung, welche, nicht streng gesondert, die deutschen Schutzgebiete in Afrika betrifft, schließt sich im Allgemeinen an die des außerdeutschen Afrika an, ist aber theilweise auch von Gegenständen aus dem Schutzgebiete

der Südsee durchsetzt. Unsere außereuropäischen Besitzungen sind nicht nur durch Handelsprodukte, ethnologische Gegenstände und dergl., sondern auch durch Bilder zu lebhafter Anschaulichkeit gebracht.

Was Afrika betrifft, so sind außer einer Reihe von Photographien, welche sich auf die inzwischen von den Arabern ausgeplünderte Tabaksplantage Lewa bezüglichen Photographien beziehen, ganz besonders zwei von Herrn Hellgrewe ausgeführte Gemälde der Stadt Zanzibar und des Kamerun-Delta zu erwähnen.

An der Ausstellung der Landesprodukte und ethnographischen Gegenstände haben sich betheiligt: Die deutsche Faktorei von J. K. Vietor in Klein-Popo (Generalvertreter: Herren G. Henke u. Co. in Bremen), Herr Th. Gruner, Herr Howe, Herr Johann Schroeder und die Norddeutsche Missionsgesellschaft in Bremen.

Unter den verschiedenen Landes- und Ausfuhrerzeugnissen befinden sich Tabak- und Baumwollproben von der Pflanzung des Herrn Vietor in Togo, Tabak aus dem Innern, Gummi, Kokosnüsse, Palmöl, Palmkerne, Erdnüsse, Mais, Bohnen, Leinsamen, Chillies (spanischer Pfeffer), Yams, Elfenbein, Ebenholz und zahlreiche Produkte der Jagd. Die Werkzeuge und Geräthe der Eingeborenen sind in reicher Auswahl vertreten, insbesondere auch solche der Haussa, der ins Hinterland von Togo und Kamerun bereits vorgedrungenen mohammedanischen Neger, der Mafiti und Somali. Von Trophäen ist hervorzuheben die Fahne des Rebellenführers Buschiri.

Von den Ausstellern für die Südsee zeichnet sich Herr Dr. O. Finsch in Delmenhorst aus. Die theilweise nach seinen Originalskizzen ausgeführten Bilder beziehen sich auf die Flaggenhissung in Matupi am 3. November 1884, auf Kaiser Wilhelmsland, Neu-Pommern, Neu-Mecklenburg und die Marschallinseln. Die reiche und sorgfältig systematisch geordnete ethnologische Sammlung des Dr. Finsch umfaßt folgende Rubriken: Anthropologie, Bekleidung, Haarputz, Kopfschmuck, Hals- und Brustschmuck, Armschmuck, Leibschmuck, Axtklingen, Töpfe und Töpfereigeräthe, Waffen und Wehr, Fischerei, Flecht-, Strick- und Knüpfarbeiten, Weberei, Federfächer und Schmucksachen aus Kaiser Wilhelmsland.

Die Ausstellung der Neu-Guinea-Kompagnie enthält namentlich die Landesprodukte des Schutzgebietes, als welche hervorzuheben sind Baumwolle, Hölzer, Arrowroot, Schildpatt, Muscheln u. s. w.

Der deutsche Offizierverein in Berlin hat eine Tropenausrüstung ausgestellt, welche unter Zuziehung der erfahrensten deutschen Afrikareisenden hergestellt worden ist und in folgende Theile zerfällt:

a) Tropenzelt. Dieses ist gegen Fäulniß imprägnirt und mit einem Ueberdach versehen, um die brennenden Sonnenstrahlen aufzuhalten und eine Luftzirkulation zur Abkühlung der Temperatur im Innern herzustellen.

b) Bett und wasserdichte Lagerdecke; letztere, auf dem Fußboden des Zeltes befindlich, dient zur Abhaltung der fiebererzeugenden Bodenausdünstungen. Bei der Bettstelle sind alle Theile aus Messing hergestellt, da Eisen schnell verrosten würde. Das Bett mit den dazu gehörigen Kameelhaardecken, seidener Schlafdecke, Gummiluftkissen und Moskitonetz ist etwa 30 Kilo schwer (eine Trägerlast).

c) Toilettenkoffer, gleichzeitig als Waschtisch benutzbar. Aus Eisenblech hergestellt, kann er durch einen im Deckel befindlichen daumendicken Gummisalz luft-, wasser- und ameisendicht verschlossen werden.

d) Stiefelausrüstung eines Offiziers der ostafrikanischen Schutztruppe. Dieselbe, ziemlich reich bemessen, ist nebst Leibwäsche, Leibbinden u. a. in dem Toilettenkoffer untergebracht.

e) Zusammenlegbare Gummibadewanne, ein unentbehrliches Requisit in Afrika, da man schon wegen der Krokodile in den dortigen Flüssen nicht baden kann.

f) Vollständige Ausrüstung eines Offiziers der ostafrikanischen Schutztruppe. Uniform aus weißem oder braunem Baumwollstoff oder aus blauer Serge, als Gala, dickwandiger Helm (aus indischem Pflanzenmark) mit Nackenschleier, Schnürstiefel, ganz aus natürlichem Leder oder mit wasserdichten, leinenen Schäften, Gamaschen zum Schutz gegen Dornen und scharfe Gräser, Gürtel mit Patronentasche, Doppelfernrohr, Feldflasche aus zusammengewalztem Kupfer- und Silberblech (um die Bildung von Grünspan zu verhüten) und mit dickem Filz überzogen, zusammenklappbares, langes Jagdmesser (zugleich als Dolch dienend), stark vernickelter Feldsäbel mit Portepee in deutschen Farben, dazu

g) Mauser-Repetirbüchse für fünf Patronen als Vertheidigungswaffe und

h) Lancaster-Doppelflinte (Kaliber 12) als Jagdgewehr, sowie ein fünfläufiger Revolver amerikanischen Systems.

i) Vollständige Ausrüstung eines Unteroffiziers der südwestafrikanischen Schutztruppe. Dieselbe ist dem Klima und den Verkehrsverhältnissen Süd-Afrikas angepaßt. Demgemäß bestehen Uniform und Mantel aus dicken Stoffen. Die Tornister werden bei längeren Märschen auf Ochsenwagen gefahren. Bewaffnung: Bowie-

messer, deutscher Armeerevolver und kleinkalibriges Gewehr neuen Modells.

k) Zusammenlegbarer Zelttisch aus leichtem Holze.

l) Zeltstuhl, gleichzeitig als Kloset benutzbar.

m) Zusammenlegbarer Lehnstuhl, für den Gebrauch an Bord und auf Stationen.

n) Lehnstuhl, wegen seiner Leichtigkeit besonders für Expeditionen in das Innere geeignet.

o) Vollständige medizinische Ausrüstung einer Wissmannschen Station ersten Ranges nach Dr. Kohlstock und Apotheker Kade.

p) Taschenapotheke nebst Verbandzeug; sie enthält alles für den Marsch Nothwendige und wird von jedem Offizier bei sich geführt.

q) Koffer mit drei Einsätzen, Schreib-, Toilette- und alle irgendwie nöthigen Handgeräthe und Werkzeug enthaltend.

r) Lampenkiste mit allerhand Lampen und Leuchtmaterial.

s) Leere Trägerkoffer, von allen Offizieren und Unteroffizieren der Schutztruppe und von allen Reisenden in Togo und Kamerun benutzt.

t) Wasserdichter Ueberwurf, nach Art der südamerikanischen Ponchos, von allen Unteroffizieren der Schutztruppe getragen.

u) Gefütterter Tropenschirm, wie t getragen.

v) Graue Schutzbrille.

w) Zusammenlegbares Waschbecken aus Gummi.

x) Wollener Schlafanzug (Patjana), wegen der starken Abkühlung der Tropennächte nothwendig.

y) Eßbesteck, läßt sich zusammenlegen und in der Tasche tragen.

z) Gewürzkasten, für längere Reisen in das Innere.

z II) Cigarren. Je 200 Stück in Zink eingelöthet, um sie trocken zu erhalten.

Die Jaunde-Station im Hinterlande des südlichen Kamerungebietes.

In einem Briefe aus Kribi, welchen Lieutenant Tappenbeck unter dem 8. Juli v. J., kurz vor seinem Tode, an Hauptmann Kund gerichtet hat, giebt derselbe folgende Beschreibung der von ihm erbauten Jaunde-Station im Hinterlande des südlichen Kamerungebietes:

„Die Station ist bis auf das Wohnhaus fertig und macht einen freundlichen Eindruck, so daß selbst unsere Leute, welche mit mir an der Küste sind, nach der Station zurückzukehren wünschen, weil es dort viel schöner sei.

Eine breite Straße, mit Palmen bepflanzt, führt den Abhang hinab zum Wasser und hat auf jeder Seite fünf gezimmerte Häuser von 4 m Höhe, 9 m Länge und 5 m Breite mit 30 cm starken Lehmwänden, die weiß getüncht sind, so daß man von Weitem glaubt, ein europäisches Dorf zu sehen.

Zwei 20 m lange Schuppen und zwei zur Vertheidigung eingerichtete Häuser liegen oben auf dem Hügel. Eine Badeanstalt mit einem Holzbassin von 0,80 m Wassertiefe, die bis auf 1 m angestaut werden kann, ist im Bach errichtet. Bananen sind gepflanzt, eine Maisernte ist eingebracht, der Gemüsegarten in Ordnung und Hühner und Ziegen sind im Ueberfluß vorhanden. Die Lebensmittelzufuhr seitens der Eingeborenen ist regelmäßig und sehr reichlich. Die Preise sind bisher nicht in die Höhe gegangen."

IV. Litterar. Besprechungen.

Die Sklavenküste. Sprachgebiet der Ephe und ihrer Nachbarn. Entworfen von Ernst Henrici. 1890. Lithographirt und gedruckt bei C. L. Keller, Berlin S.

Die vorliegende Karte des Togogebietes ist, was zunächst das Technische betrifft, befriedigend hergestellt. Es sind bei Herstellung derselben die älteren Missionskarten und die bezüglichen Karten der „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten" benutzt, letztere jedoch nicht überall; so fehlt z. B. auf der Karte das vom Stabsarzt Dr. Wolf besuchte Fasugu (Tafel VII, Bd. 2 der Mittheilungen). Die Schreibweise der Namen weicht von der gebräuchlichen vielfach ab und beruht auf einem von dem Verfasser ausgearbeiteten System. Ob dieselbe allgemein acceptirt werden wird, muß abgewartet werden.

Die Darstellung der orographischen Verhältnisse des Landes ist, unserem heutigen Stand der Kenntniß desselben entsprechend, richtig wiedergegeben.

Einiges neue Material enthält die Karte auf der Route von der Station Ernsthausen (bei Gaphe) zur Küste, die der Verfasser genau kennt.

Was die farbige ethnographische Darstellung der Verbreitung der einzelnen Volksstämme be-

trifft, so werden die Grenzen nur als angenäherte aufgefaßt werden können, da die Ausdehnung der verschiedenen Stammesgebiete noch nicht bis ins Einzelne erforscht ist.

Nicht unerwähnt bleiben darf schließlich, daß auf der Henricischen Karte die Flußläufe überall bis in ihre entferntesten Quellbäche ausgezogen sind. Dadurch gewinnt das ganze Kartenbild für den Unkundigen den Eindruck, als ob das ganze Land weit und breit erforscht sei, während dies bekanntlich durchaus nicht der Fall ist, vielmehr der Verlauf der einzelnen Flüsse und Bäche, ja selbst die Zugehörigkeit der letzteren zu den ersteren vielfach noch keineswegs feststeht. Es würde den wissenschaftlichen Werth der Karte erhöht haben, wenn die Flußläufe dort, wo sie noch nicht erforscht sind, nur mit punktirten Linien angedeutet wären.

V. Litteratur-Verzeichniß.

47. Falkenhorst, C., Bibliothek denkwürdiger Forschungsreisen. 5. u. 6. Lieferung. 0,40 M. „Union", Deutsche Verlagsgesellschaft, Stuttgart.
48. Junkers, W., Reisen in Afrika. 29. und 30. Lieferung, à 0,50 M. Ed. Hölzels Verlag, Wien.
49. Karte von Deutsch-Ost-Afrika, bearbeitet und herausgegeben von Franz Moises. Maßstab 1 : 6 000 000. 0,60 M. Franz Moises in München.
50. Staby, L., Emin Pascha. Ein deutscher Forscher und Kämpfer im Innern Afrikas. (In 6 Lieferungen.) 1. Lieferung. 0,50 M. Süddeutsches Verlags-Institut in Stuttgart.
51. Weiß, K., Ueber Verkehrswege in Ost-Afrika. (Sonderdruck.) 22 S. mit 1 Karte. 1 M. Carl Heymanns Verlag, Berlin.
52. Weißbuch. VIII. Theil, 1. Lieferung. Aufstand in Ost-Afrika. 36 S. 1 M. Carl Heymanns Verlag, Berlin.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

16

Deutsche
Militairdienst-
Versicherungs-Anstalt
in Hannover.

Zweck: Wesentliche Verminderung der Kosten des ein- wie dreijährigen Dienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von **Invaliden, Reservisten-Uebungs- bezw. Kriegsdienst-Entschädigung.** Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospecte versenden kostenfrei die Direction und die Vertreter.

Verlag von **E. S. Mittler & Sohn,** Königl. Hofbuchhandlung, Berlin SW12, Kochstrasse 68—70.

Die
Forschungsreise S. M. S. „Gazelle"
in den Jahren 1874 bis 1876
unter Kommando des Kapitäns zur See Freiherrn **von Schleinitz**
herausgegeben
von dem Hydrographischen Amt des Reichs-Marine-Amts.

I. Theil: Der Reisebericht. (Mit 58 Tafeln.) — II. Theil: Physik und Chemie. (Mit 85 Tafeln.) — III. Theil: Zoologie und Geologie. (Mit 33 Tafeln.) — IV. Theil: Botanik. (Mit 38 Tafeln.) — V. Theil: Meteorologische Beobachtungen.

Preis Mk. 150,—.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 15. Juli P. D. **Erna Woermann,** Capt. **Matzen,** nach **Madeira,** den **Canarischen Inseln, Gorée, Accra, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Am 31. Juli Postdampfer **Gertrud Woermann,** Capt. **Jensen,** nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt. Dampfer **Carl Woermann** wird voraussichtlich auch die Marocco-Häfen anlaufen.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei obiger Gesellschaft in Hamburg und dem Schiffsmakler **AUGUST BOLTEN,** Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung

unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche

zwischen

Hamburg und Ost-Afrika,

Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die erste Expedition findet in der **zweiten Hälfte Juli** statt nach:

Zanzibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa Bay.

Weitere Expeditionen folgen vorläufig alle 8 Wochen.

Die vierwöchentlichen Fahrten beginnen **im Frühjahr 1891.**

Im Anschluss an die Hauptlinie werden alsdann auch regelmässige Küstenfahrten von **Zanzibar** nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane** eingerichtet.

Geschäftsräume:
gr. Reichenstrasse 23—27, Hamburg.

Der Vorstand.
BOHLEN. ED. WOERMANN.

Trocken-Apparate 19

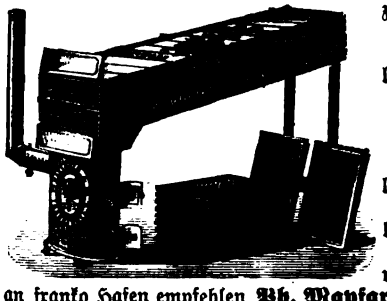

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 135 M. an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. **Frankfurt a. M. u. Berlin N,** Chausseestraße 2E.

Verlag von **C. S. Mittler & Sohn, Berlin.**

Galster (Kapt.-Lieut.), Die Schiffs- und Küstengeschütze der deutschen Marine. Unter Benutzung amtlichen Materials bearbeitet. Mit 248 Holzschnitten im Text und 7 Steindrucktafeln.

M 10,—; gebunden *M* 11,50.

Tropenhelme u. Mützen

fertigt

Ludwig Bortfeldt, Bremen.

Seiden-, Filz- u. Strohhutfabrik, Mützenmacherei.

16 Preis-Medaillen und Ehren-Diplome. 24

Die **Gesellschaft für Fabrikation diätetischer Produkte Ed. Loeflund & Co.** in **Stuttgart** empfiehlt ihre Spezialitäten:

Reine sterilisirte Alpenmilch, ohne Zucker kondensirt, Jahre lang unverändert haltbar, selbst in den Tropen, von Prof. Dr. Soxhlet in München in allergünstigster Weise begutachtet, ein vollständig keimfreies Nahrungsmittel für Kinder, Kranke u. Genesende. In Büchsen 1 Liter Alpenmilch enthaltend.

Peptonisirten Milch-Zwieback, aus obiger Milch hergestellt, bildet wegen seines Reichthums an Milchsubstanz und Kalksalzen ein äußerst wirksames, kräftig Knochen bildendes, dabei sehr ausgiebiges Nährmittel **für entwöhnte Kinder** vom 4. Monate an. In Büchsen à 1/3 Kilogramm.

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSAGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN ALLER ART IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Busch, Barnewitz & Co.,
Konserven-Fabrik,
Wolfenbüttel,

empfehlen alle Arten eingemachte Gemüse und Fleischspeisen 2c. (prämiirt auf Ausstellungen des In- und Auslandes) in vorzüglicher Qualität, unter Garantie der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.

Preiscouranto gratis. 23

Verlag von **Paul Toeche** in **Kiel**

Hofbuchhändler Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen.

Album der deutschen Flotte. Leporello-Format. *M.* 1,50.

Haedicke, H. Tabellen und Formeln zur Berechnung der Leistung des Wasser- und Kohlenverbrauchs der Dampfmaschine mit besonderer Berücksichtigung der Seedampfmaschine. 1873. 40 S. 8°. cart. *M.* 2,50.

v. Holleben, Korvett. Cptn. Sieben Jahre Seekadett. 1882. 268 S. mit 4 Portraits gez. von Allers. 8°. *M.* 5,—, eleg. geb. *M.* 6,—

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und **dauerhaftestes Bedachungsmaterial.** Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die **Tropenländer** geeignet. **Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.**

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falckenberg, Köln a. Rh.** **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Verlag von **E. S. Mittler & Sohn,** Königliche Hofbuchhandlung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70.

Uebersicht über die zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande
und die
Hauptergebnisse der Statistik des Waarenverkehrs zwischen Deutschland und dem Auslande.
Preis 1 M.

Auf Veranlassung der Redaktion des Deutschen Handels-Archivs (Reichsamt des Innern) ist von obengenannter Publikation des Januarhefts ein Sonderabdruck mit Rücksicht darauf veranstaltet worden, daß die verwickelten Konsequenzen der vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln eine übersichtliche Zusammenstellung der in zollpolitischer Beziehung bedeutenden Verträge des In- und Auslandes wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine Zusammenstellung der hinsichtlich des Deutschen Zolltarifs bestehenden allgemeinen Verpflichtungen bis jetzt nicht veröffentlicht ist, und daß eine statistische Uebersicht über die Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs Deutschlands wegen des bevorstehenden Ablaufs zahlreicher Zolltarifverträge zur Zeit ein besonderes Interesse darbieten dürfte.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS
ECONOMICS DIVISION

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang. Berlin 15. Juli 1890. Nummer 8.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Bezeichnung der im Auswärtigen Amt gebildeten IV. Abtheilung mit dem Namen „Kolonial-Abtheilung" S. 119. — Verschmelzung der Witu-Gesellschaft mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft S. 119. — II. Abkommen zwischen Deutschland und England S. 120. — Ertheilung von Minenkonzessionen seitens der eingeborenen Häuptlinge im südwestafrikanischen Schutzgebiete S. 128. — Bekanntmachung, betreffend Pachtverträge, für den Bezirk Viktoria (Kamerun) S. 129. — Schiffsverkehr in Kamerun im Jahre 1889 S. 129. — Statistik über die vom 1. Januar bis 31. März 1890 in das Kamerungebiet eingeführten Waaren S. 129. — III. S. 130. — IV. Stiller Ocean S. 131. — Bemerkungen über die Ostküste von Afrika zwischen dem Mafia-Kanal und dem Kipumbwe-Riff einschließlich Zanzibar S. 131. — V. S. 132.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 133. — II. Postdampfschiffverbindungen S. 133. — III. Spende für die evangelische Mission in Kamerun S. 134. — Spenden für die katholische Mission in Ost-Afrika S. 134. — Prophylaktische Anwendung des Chinin S. 134. — Der Deutsche Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien S. 134. — Die Deutsch-Südwestafrikanische Kompagnie S. 135. — Das Namaqualand, dessen Bewohner und wirthschaftliche Verhältnisse S. 135. — Die Post- und Telegraphen-Einrichtungen in den deutschen Schutzgebieten S. 139. — IV. S. 143. — V. S. 143. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Bekanntmachung.

Die seit dem 1. April d. J. im Auswärtigen Amt gebildete IV. Abtheilung wird nach einer Verfügung des Reichskanzlers vom 29. Juni fortan den Namen „Kolonial-Abtheilung" führen.

Soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und um die allgemeine Politik handelt, bleibt die Kolonial-Abtheilung dem Staatssekretär des Auswärtigen Amts unterstellt. In allen eigentlichen Kolonialangelegenheiten dagegen, insbesondere auch in allen organisatorischen Fragen, wird in Zukunft die Kolonial-Abtheilung derartig selbstständig unter der Verantwortung des Reichskanzlers fungiren, daß der Abtheilungsdirigent dem obersten Chef der Reichsverwaltung unmittelbar die erforderlichen Vorträge erstattet und unter der Bezeichnung „Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung" die von der letzteren ausgehenden Schriftstücke selbst zeichnet.

Es wird sich empfehlen, Schreiben und sonstige Sendungen, welche für die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts bestimmt sind, mit einem bezüglichen Vermerke zu versehen.

Verschmelzung der Witu-Gesellschaft mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

Seitens der Witu-Gesellschaft ist mit dem Vorstande der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ein Vertrag geschlossen worden, wonach die letztgedachte Gesellschaft das gesammte Aktiv- und Passivvermögen der Witu-Gesellschaft übernimmt und als Aequivalent den Mit-

Germany

gliedern derselben in Höhe ihrer thatsächlich geleisteten Einzahlungen Antheilscheine der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verabreicht. Dem demnächst erfolgten Auflösungsbeschluß der Witu-Gesellschaft ist unter dem 27. v. M. die Allerhöchste Genehmigung ertheilt worden.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Abkommen zwischen Deutschland und England.

Die Unterzeichneten:

der Reichskanzler, General der Infanterie v. Caprivi,

der Geheime Legations-Rath im Auswärtigen Amt Dr. Krauel,

der außerordentliche und bevollmächtigte Botschafter Ihrer Britannischen Majestät Sir Edward Baldwin Malet,

der Vorsteher der Afrikanischen Abtheilung Ihrer Majestät Auswärtigen Amtes, Sir Henry Percy Anderson,

haben nach Berathung verschiedener die Kolonialinteressen Deutschlands und Großbritanniens betreffender Fragen Namens ihrer Regierungen folgendes Abkommen getroffen:

Artikel I.

In Ost-Afrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste vom Nordufer der Mündung des Umbe-Flusses ihren Ausgang nimmt und darauf in gerader Richtung zum Jipe-See läuft. Dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer desselben herumführend, überschreitet die Linie darauf den Fluß Lumi, um die Landschaften Taveta und Dschagga in der Mitte zu durchschneiden und dann, entlang an dem nördlichen Abhang der Bergkette des Kilima-Ndscharo, in gerader Linie weiter geführt zu werden bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Nianza-Sees, welcher von dem ersten Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend, folgt sie dem letzteren bis zur Grenze des Congostaates, wo sie ihr Ende findet. Es ist indessen Einverständniß darüber

The Undersigned:

The Chancellor of the German Empire, General von Caprivi,

The Privy Counsellor in the Foreign Office, Dr. Krauel,

Sir Edward Baldwin Malet, Her Britannic Majesty's Ambassador Extraordinary and Plenipotentiary,

Sir Henry Percy Anderson, Chief of the African Department of Her Majesty's Foreign Office,

have, after discussion of various questions affecting the colonial interests of Germany and Great Britain, come to the following agreement on behalf of their respective Governments:

Article I.

In East Africa, the sphere in which the exercice of influence is reserved to Germany is bounded:

1. To the north by a line which, commencing on the coast at the north bank of the mouth of the river Umba, runs direct to Lake Jipé, passes thence along the eastern side, and round the northern side of the lake, and crosses the river Lumé; after which it passes midway between the territories of Taveita and Chagga, skirts the northern base of the Kilimanjaro range, and thence is drawn direct to the point on the eastern side of Lake Victoria Nyanza which is intersected by the first parallel of south latitude: thence, crossing the lake on that parallel, it follows the parallel to the frontier of the Congo Free State where it terminates. It is, however, understood that, on the west side of the lake, the sphere does not comprise Mount Mfumbiro: if that mountain shall prove to lie to

vorhanden, daß die deutsche Interessensphäre auf der Westseite des genannten Sees nicht den Mfumbiro-Berg umfaßt. Falls sich ergeben sollte, daß dieser Berg südlich des genannten Breitengrades liegt, so soll die Grenzlinie in der Weise gezogen werden, daß sie den Berg von der deutschen Interessensphäre ausschließt, gleichwohl aber zu dem vorher bezeichneten Endpunkte zurückkehrt.

2. Im Süden durch eine Linie, welche, an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mozambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der M'sinje-Fluß in den Rovuma mündet, und von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zu dem Ufer des Nyassa-Sees läuft. Dann sich nordwärts wendend, setzt sie sich längs den Ost-, Nord- und Westufern des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Songwe-Flusses fort. Sie geht darauf diesen Fluß bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinauf und folgt ihm weiter bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des in dem ersten Artikel der Berliner Konferenz beschriebenen geographischen Congobeckens, wie dieselbe auf der dem 9. Protokoll der Konferenz beigefügten Karte gezeichnet ist, am nächsten kommt. Von hier geht sie in gerader Linie auf die vorher gedachte Grenze zu und führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkte mit dem 32. Grad östlicher Länge, sie wendet sich dann in gerader Richtung zu dem Vereinigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilambo-Flusses, welchem sie dann bis zu seiner Mündung in den Tanganika-See folgt.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im Allgemeinen nach Maßgabe einer Karte des Nyassa-Tanganika-Plateaus angegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

3. Im Westen durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum 1. Grad südlicher Breite mit der Grenze des Congostaates zusammenfällt.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird begrenzt:

the south of the selected parallel the line shall be deflected so as to exclude it, but shall nevertheless return so as to terminate at the above-named point.

2. To the south by a line which, starting on the coast at the northern limit of the Province of Mozambique, follows the course of the River Rovuma to the point of confluence of the Msinje: thence it runs westward along the parallel of that point till it reaches Lake Nyassa: thence, striking northward, it follows the eastern, northern and western shores of the lake to the northern bank of the mouth of the river Songwee; it ascends that river tho the point of its intersection by the 33rd degree of east longitude; thence it follows the river to the point where it approaches most nearly the boundary of the geographical Congo-basin defined in the first Article of the act of Berlin, as marked in the map attached to the 9th Protocol of the Conference; from that point it strikes direct tho the above-named boundary; and follows it to the point of its intersection by the 32nd degree of east longitude; from which point it strikes direct to the point of confluence of the northern and southern branches of the river Kilambo; and thence follows that river till it enters Lake Tanganyika.

The course of the above boundary is traced in general accordance with a map of the Nyassa-Tanganyika Plateau officially prepared for the British Government in 1889.

3. To the west by a line which, from the mouth of the river Kilambo to the 1st parallel of south latitude, is conterminous with the Congo Free State.

The sphere in which the exercise of influence is reserved to Great Britain is bounded:

1. Im Süden durch die vorher erwähnte Linie von der Mündung des Umbe-Flusses zu dem Punkte der Grenze des Congo-Freistaates, welcher von dem 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Der Berg Mfumbiro ist in dieses Gebiet eingeschlossen.

2. Im Norden durch eine Linie, welche an der Küste am Norduser des Juba-Flusses beginnt, dem genannten Ufer des Flusses entlangläuft und mit der Grenze desjenigen Gebiets zusammenfällt, welches dem Einflusse Italiens im Gallalande und in Abyssinien bis zu den Grenzen Egyptens vorbehalten ist.

3. Im Westen durch den Congo-Freistaat und durch die westliche Wasserscheide des oberen Nilbeckens.

Artikel II.

Um die in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Abgrenzung zur Ausführung zu bringen, zieht Deutschland seine Schutzherrschaft über Witu zu Gunsten von Großbritannien zurück. Großbritannien verpflichtet sich, die Souveränetät des Sultans von Witu über das Gebiet anzuerkennen, welches sich von Kipini bis zu dem im Jahre 1887 als Grenze festgesetzten Punkte gegenüber der Insel von Kweihu erstreckt.

Deutschland verzichtet ferner auf seine Schutzherrschaft über die an Witu grenzende Küste bis nach Kismaju und auf seine Ansprüche auf Gebiete des Festlandes nördlich vom Tana-Flusse und auf die Inseln Patta und Manda.

Artikel III.

In Südwest-Afrika wird das Gebiet, welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird, begrenzt:

1. Im Süden durch eine Linie, welche an der Mündung des Oranje-Flusses beginnt und an dem Norduser des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird.

2. Im Osten durch eine Linie, welche von dem vorher genannten Punkte ausgeht und dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt: Die Linie läuft sodann diesem

1. To the south by the above-mentioned line running from the mouth of the river Umba to the point where the 1st parallel of south latitude reaches the Congo Free State. Mount Mfumbiro is included in the sphere.

2. To the north by a line, commencing on the coast, at the north bank of the mouth of the river Juba: thence it ascends that bank of the river and is conterminous with the territory reserved to the influence of Italy in Gallaland and Abyssinia as far as the confines of Egypt.

3. To the west by the Congo Free State, and by the western watershed of the basin of the Upper Nile.

Article II.

In order to render effective the delimitation recorded in the preceding Article, Germany withdraws, in favour of Great Britain, her Protectorate over Witu. Great Britain engages to recognize the sovereignty of the Sultan of Witu over the territory extending from Kipini to the point opposite the island of Kwyhoo fixed as the boundary in 1887.

Germany also withdraws her Protectorate over the adjoining coast up to Kismayu, as well as her claims to all other territories on the mainland to the north of the river Tana, and to the islands of Patta and Manda.

Article III.

In Southwest Africa the sphere in which the exercise of influence is reserved to Germany is bounded:

1. To the south by a line commencing at the mouth of the Orange river, and ascending the north bank of that river to the point of its intersection by the 20th degree of east longitude.

2. To the east by a line commencing at the above-named point, and following the 20th degree of east longitude to the point of its intersection by the 22nd parallel of south latitude; it runs eastward along that parallel to

Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird, sie führt darauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammentreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinauf, läuft dann in östlicher Richtung diesem Breitengrade entlang, bis er den Tschobe-Fluß erreicht und setzt sich dann im Thalweg des Hauptlaufes dieses Flusses bis zu dessen Mündung in den Zambese fort, wo sie ihr Ende findet.

Es ist Einverständniß darüber vorhanden, daß Deutschland durch diese Bestimmung von seinem Schutzgebiete aus freien Zugang zum Zambese mittelst eines Landstreifens erhalten soll, welcher an keiner Stelle weniger als 20 englische Meilen breit ist.

Das Großbritannien zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehaltene Gebiet wird im Westen und Nordwesten durch die vorher bezeichnete Linie begrenzt. Der N'Gami-See ist in dasselbe eingeschlossen.

Der Lauf der vorgedachten Grenze ist im Allgemeinen nach Maßgabe einer Karte wiedergegeben, welche im Jahre 1889 amtlich für die britische Regierung angefertigt wurde.

Die Festsetzung der Südgrenze des britischen Walfischbai-Gebiets wird der Entscheidung durch einen Schiedsspruch vorbehalten, falls nicht innerhalb zweier Jahre von der Unterzeichnung dieses Uebereinkommens eine Vereinbarung der Mächte über die Grenze getroffen ist. Beide Mächte sind darüber einverstanden, daß, so lange die Erledigung der Grenzfrage schwebt, der Durchmarsch und die Durchfuhr von Gütern durch das streitige Gebiet für die beiderseitigen Unterthanen frei und daß die Behandlung der Letzteren in dem Gebiete in jeder Hinsicht eine gleiche sein soll. Von Durchgangsgütern wird kein Zoll erhoben und bis zur Ordnung der Angelegenheit soll das Gebiet als neutrales betrachtet werden.

the point of its intersection by the 21st degree of east longitude; thence it follows that degree northward to the point of its intersection by the 18th parallel of south latitude; it runs eastward along that parallel till it reaches the river Chobe, and descends the centre of the main channel of that river to its junction with the Zambesi, where it terminates.

It is understood that under this arrangement Germany shall have free access from her Protectorate to the Zambesi by a strip of territory which shall at no point be less than 20 English miles in width.

The sphere in which the exercise of influence is reserved to Great Britain is bounded to the west and northwest by the above-mentioned line. It includes Lake Ngami.

The course of the above boundary is traced in general accordance with a map officially prepared for the British Government in 1889.

The delimitation of the southern boundary of the British territory of Walfish-Bay is reserved for arbitration unless it shall be settled by the consent of the two Powers within two years from the date of the conclusion of this agreement. The two Powers agree that, pending such settlement, the passage of the subjects, and the transit of goods, of both Powers, through the territory now in dispute shall be free, and the treatment of their subjects in that territory shall be in all respects equal. No dues shall be levied on goods in transit. Until a settlement shall be effected the territory shall be considered neutral.

Artikel IV.

In West-Afrika:

1. Die Grenze zwischen dem deutschen Schutzgebiete von Togo und der britischen Goldküsten-Kolonie geht an der Küste von dem bei den Verhandlungen der beiderseitigen Kom-

Article IV.

In West-Africa:

1. The boundary between the German Protectorate of Togo and the British Gold Coast Colony commences, on the coast, at the marks set up after the negotiations between

missare vom 14. und 28. Juli 1886 gesetzten Grenzzeichen aus und erstreckt sich in nördlicher Richtung bis zu dem Parallelkreis 6° 10′ nördlicher Breite. Von hier aus geht sie westlich dem genannten Breitengrade entlang bis zum linken Ufer des Aka-Flusses und steigt hierauf den Thalweg des letzteren bis zu dem Breitenparallel 6° 20′ nördlicher Breite hinauf. Sie läuft sodann auf diesem Breitengrade in westlicher Richtung weiter bis zu dem rechten Ufer des Dschawe oder Shavoe-Flusses, folgt diesem Ufer dieses Flusses bis zu dem Breitenparallel, welcher durch den Punkt der Einmündung des Deine-Flusses in den Volta bestimmt wird, um dann nach Westen auf dem gedachten Breitengrade bis zum Volta fortgeführt zu werden. Von diesem Punkte an geht sie am linken Ufer des Volta hinauf, bis sie die in dem Abkommen von 1888 vereinbarte neutrale Zone erreicht, welche bei der Einmündung des Dakka-Flusses in den Volta ihren Anfang nimmt.

the Commissioners of the two Countries of the 14th and 28th of July 1886; and proceeds direct northwards to the 6° 10′ parallel of north latitude; thence it runs along that parallel westwards till it reaches the left bank of the river Aka; ascends the mid-channel of that river to the 6° 20′ parallel of north latitude; runs along that parallel westwards to the right bank of the river Dchawe or Shavoe; follows that bank of the river till it reaches the parallel corresponding with the point of confluence of the river Deine with the Volta; it runs along that parallel westward till it reaches the Volta; from that point it ascends the left bank of the Volta till it arrives at the neutral zone established by the agreement of 1888, which commences at the confluence of the river Dakka with the Volta.

Jede der beiden Mächte verpflichtet sich, unmittelbar nach dem Abschluß dieses Abkommens alle ihre Beamten und Angestellten aus demjenigen Gebiete zurückzuziehen, welches durch die obige Grenzfestsetzung der anderen Macht zugetheilt ist.

Each Power engages to withdraw, immediately after the conclusion of this agreement, all its officials and employés from territory which is assigned to the other Power by the above delimitation.

2. Nachdem für beide Regierungen glaubhaft nachgewiesen ist, daß sich am Golfe von Guinea kein Fluß befindet, welcher dem auf den Karten angegebenen und in dem Abkommen von 1885 erwähnten Rio del Rey entspricht, so ist als vorläufige Grenze zwischen dem deutschen Gebiete von Kamerun und dem angrenzenden britischen Gebiete eine Linie vereinbart worden, die von dem oberen Ende des Rio del Rey-Kriks ausgehend in gerader Richtung zu dem etwa 9° 8′ östlicher Länge gelegenen Punkt läuft, welcher auf der Karte der britischen Admiralität mit „Rapids“ bezeichnet ist.

2. It having been proved to the satisfaction of the two Powers that no river exists on the golf of Guinea corresponding with that marked on maps as the Rio del Rey, to which reference was made in the agreement of 1885, a provisional line of demarcation is adopted between the German sphere in the Cameroons and the adjoining British sphere, which, starting from the head of the Rio del Rey creek, goes direct to the point, about 9° 8′ of east longitude marked „Rapids“ in the British Admiralty chart.

Artikel V.

Es wird vereinbart, daß durch Verträge und Abkommen, welche von oder zu Gunsten einer der beiden Mächte in den Gegenden nördlich vom Benue getroffen werden, das

Article V.

It is agreed that no treaty or agreement, made by or on behalf of either Power to the north of the river Benue, shall interfere with the free passage of goods of the other Power,

Recht der anderen Macht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschad-Sees Handel zu treiben, nicht beeinträchtigt werden soll.

without payment of transit-dues, to and from the shores of Lake Chad.

Von allen Verträgen, welche in dem zwischen dem Benue und Tschad-See belegenen Gebiete geschlossen werden, soll die eine Macht der anderen Anzeige erstatten.

All treaties made in territories intervening between the Benue and Lake Chad shall be notified by one Power to the other.

Artikel VI.

Bei allen in den Artikeln I—IV bezeichneten Abgrenzungslinien können Berichtigungen, welche mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse nothwendig erscheinen, durch Vereinbarung der beiden Mächte getroffen werden.

Insbesondere ist Einverständniß darüber vorhanden, daß bezüglich der in Artikel IV bezeichneten Grenzen sobald als möglich Kommissare behufs Herbeiführung einer solchen Berichtigung zusammentreten sollen.

Article VI.

All the lines of demarcation, traced in Articles I to IV, shall be subject to rectification by agreement between the two Powers in accordance with local requirements.

It is specially understood that, as regards the boundaries traced in Article IV, Commissioners shall meet with the least possible delay for the object of such rectification.

Artikel VII.

Jede der beiden Mächte übernimmt die Verpflichtung, sich jeglicher Einmischung in diejenige Interessensphäre zu enthalten, welche der anderen durch Artikel I bis IV des gegenwärtigen Uebereinkommens zuerkannt ist. Keine Macht wird in der Interessensphäre der anderen Erwerbungen machen, Verträge abschließen, Souveränetätsrechte oder Protektorate übernehmen oder die Ausdehnung des Einflusses der anderen hindern.

Article VII.

The two Powers engage that neither will interfere with any sphere of influence assigned to the other by Articles I to IV. One Power will not, in the sphere of the other, make acquisitions, conclude treaties, accept sovereign rights or protectorates, nor hinder the extension of influence of the other.

Es besteht Einverständniß darüber, daß Gesellschaften oder Privatpersonen, welche der einen Macht angehören, die Ausübung von Souveränetätsrechten innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht, außer mit Zustimmung der letzteren, nicht zu gestatten ist.

It is understood that no Companies nor individuals, subject to one Power, can exercise sovereign rights in a sphere assigned to the other, except with the assent of the latter.

Artikel VIII.

Die beiden Mächte verpflichten sich, in allen denjenigen Theilen ihrer Gebiete innerhalb der in der Akte der Berliner Konferenz von 1885 bezeichneten Freihandelszone, auf welche die fünf ersten Artikel der genannten Akte am Tage des gegenwärtigen Abkommens anwendbar sind, die Bestimmungen dieser Artikel in Anwendung zu bringen. Hiernach genießt der

Article VIII.

The two Powers engage to apply in all the portions of their respective spheres, within the limits of the Free Zone defined by the Act of Berlin of 1885, to which the first five Articles of that Act are applicable at the date of the present agreement, the provisions of those Articles according to which trade enjoys complete freedom; the navigation of

Handel vollständige Freiheit; die Schifffahrt auf den Seen, Flüssen und Kanälen und den daran gelegenen Häfen ist frei für beide Flaggen; keine ungleiche Behandlung mit Bezug auf den Transport oder Küstenhandel ist gestattet; Waaren jeder Herkunft sollen keine anderen Abgaben zu entrichten haben, als solche, welche, unter Ausschluß ungleicher Behandlung, für die zum Nutzen des Handels gemachten Ausgaben erhoben werden mögen; Durchgangszölle dürfen nicht erhoben und keine Monopole oder Handelsbegünstigungen gewährt werden.

the lakes, rivers, and canals, and of the ports on those waters, is free to both flags; and no differential treatment is permitted as regards transport or coasting trade; goods, of whatever origin, are subject to no dues, except those, not differential in their incidence which may be levied to meet expenditure in the interest of trade; no transit dues are permitted; and no monopoly or favour in matters of trade can be granted.

Den Angehörigen beider Mächte ist die freie Niederlassung in den beiderseitigen Gebieten, soweit dieselben in der Freihandelszone gelegen sind, gestattet.

The subjects of either Power will be at liberty to settle freely in their respective territories situated within the freetrade Zone.

Insbesondere herrscht Einverständniß darüber, daß in Gemäßheit dieser Bestimmungen von jedem Hemmniß und jedem Durchgangszoll frei sein soll der beiderseitige Güterverkehr zwischen dem Nyassa-See und dem Congostaat, zwischen dem Nyassa- und Tanganika-See, auf dem Tanganika-See und zwischen diesem See und der nördlichen Grenze der beiden Sphären.

It is specially understood that in accordance with these provisions the passage of goods of both Powers will be free from all hindrances, and from all transit-dues, between Lake Nyassa and the Congo State, between Lakes Nyassa and Tanganyika, on Lake Tanganyika, and between that lake and the northern boundary of the two spheres.

Artikel IX.

Handels- und Bergwerks-Konzessionen sowie Rechte an Grund und Boden, welche Gesellschaften oder Privatpersonen der einen Macht innerhalb der Interessensphäre der anderen Macht erworben haben, sollen von der letzteren anerkannt werden, sofern die Gültigkeit derselben genügend dargethan ist. Es herrscht Einverständniß darüber, daß die Konzessionen in Gemäßheit der an Ort und Stelle gültigen Gesetze und Verordnungen ausgeübt werden müssen.

Article IX.

Trading and mineral concessions, and rights to real property, held by companies or individuals, subjects of one Power, shall, if their validity is duly established, be recognized in the sphere of the other Power. It is understood that concessions must be worked in accordance with local laws and regulations.

Artikel X.

In allen Gebieten Afrikas, welche einer der beiden Mächte gehören oder unter ihrem Einfluß stehen, sollen Missionare beider Länder vollen Schutz genießeu; religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistlichen Unterricht werden zugesichert.

Article X.

In all territories in Africa belonging to, or under the influence of either Power, Missionaries of both countries shall have full protection. Religious toleration and freedom for all forms of divine worship and religious teaching are guaranteed.

Artikel XI.

Großbritannien wird seinen ganzen Einfluß aufbieten, um ein freundschaftliches Ueberein-

Article XI.

Great Britain engages to use all her influence to facilitate a friendly arrangement

kommen zu erleichtern, wodurch der Sultan von Sansibar seine auf dem Festland gelegenen und in den vorhandenen Konzessionen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft erwähnten Besitzungen nebst Dependenzen sowie die Insel von Mafia an Deutschland ohne Vorbehalt abtritt. Es herrscht Einverständniß darüber, daß Se. Hoheit gleichzeitig für den aus dieser Abtretung entstehenden Verlust an Einnahmen eine billige Entschädigung erhalten soll.

Deutschland verpflichtet sich, die Schutzherrschaft Großbritanniens anzuerkennen über die verbleibenden Besitzungen des Sultans von Sansibar mit Einschluß der Inseln Sansibar und Pemba, sowie über die Besitzungen des Sultans von Witu und das benachbarte Gebiet bis Kismaju, von wo die Deutsche Schutzherrschaft zurückgezogen wird. Es herrscht Einverständniß darüber, daß Ihrer Majestät Regierung, falls die Abtretung der deutschen Küste nicht vor der Uebernahme der Schutzherrschaft über Sansibar durch Großbritannien stattgefunden hat, bei der Uebernahme jener Schutzherrschaft die Verpflichtung übernehmen wird, allen ihren Einfluß aufzuwenden, um den Sultan zu veranlassen, jene Abtretung gegen Gewährung einer billigen Entschädigung sobald als möglich vorzunehmen.

by which the Sultan of Zanzibar shall cede absolutely to Germany his possessions on the mainland comprised in existing concessions to the German-East African Company, and their dependencies, as well as the island of Mafia. It is understood that His Highness will, at the same time, receive an equitable indemnity for the loss of revenue resulting from such cession.

Germany engages to recognize a Protectorate of Great Britain over the remaining dominions of the Sultan of Zanzibar, including the islands of Zanzibar and Pemba, as well as over the dominions of the Sultan of Witu, and the adjacent territory up to Kismaju, from which her Protectorate is withdrawn. It is understood that, if the cession of the German coast has not taken place before the assumption by Great Britain of the protectorate of Zanzibar, Her Majesty's Government will, in assuming the protectorate, accept the obligation to use all their influence with the Sultan to induce him to make that cession, at the earliest possible period in consideration of an equitable indemnity.

Artikel XII.

1. Vorbehaltlich der Zustimmung des Britischen Parlaments wird die Souveränetät über die Insel Helgoland nebst deren Zubehörungen von Ihrer Britischen Majestät an Se. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten.

2. Die Deutsche Regierung wird den aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen die Befugniß gewähren, vermöge einer vor dem 1. Januar 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern oder Vormündern abzugebenden Erklärung die Britische Staatsangehörigkeit zu wählen.

3. Die aus dem abgetretenen Gebiet herstammenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung dieser Uebereinkunft geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der

Article XII.

1. Subject to the assent of the British Parliament, the sovereignty over the Island of Heligoland, together with its Dependencies, is ceded by Her Britannic Majesty to His Majesty the Emperor of Germany.

2. The German Government will allow to all persons, natives of the territory thus ceded, the right of opting for British Nationality by means of a declaration to be made by themselves and, in the case of children under age, by their parents or guardians, which must be sent in before the 1st of January 1892.

3. All persons, natives of the territory thus ceded, and their children born before the date of the signature of the present agreement, are free from the obligation of

Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte in Deutschland befreit.

4. Die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten bleiben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen.

5. Die Deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1. Januar 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiet in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen.

6. Alle Vermögensrechte, welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der Britischen Regierung gegenüber in Helgoland erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser über. Unter dem Ausdruck „Vermögensrechte" ist das Signalrecht des Lloyd inbegriffen.

7. Die Rechte der Britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Waaren von einem Schiff auf das andere zu laden, Fische zu verkaufen, zu landen und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

Berlin, den 1. Juli 1890.

service in the military and naval forces of Germany.

4. Native laws and customs now existing will, as far as possible, remain undisturbed.

5. The German Government binds itself not to increase the Custom's tariff at present in force in the territory thus ceded until the 1st of January 1910.

6. All rights to property, which private persons or existing corporations have acquired in Heligoland in connection with the British Government, are maintained; obligations resulting from them are transferred to His Majesty the Emperor of Germany. It is understood that the above term „rights to property" includes the right of signalling now enjoyed by Lloyds.

7. The rights of British fishermen with regard to anchorage in all weathers, to taking in provisions and water, to making repairs, to transhipment of goods, to the sale of fish, and to the landing and drying of nets, remain undisturbed.

Berlin, 1st July 1890.

v. Caprivi.
R. Krauel.
Edward B. Malet.
H. Percy Anderson.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verfügung des stellvertretenden Kaiserlichen Kommissars vom 19. April 1886,*) wonach die Ertheilung von Minenkonzessionen seitens der eingeborenen Häuptlinge nur mit Genehmigung des Reichskommissars rechtsgültig erfolgen kann, auch für die deutsche Interessensphäre in Südwest-Afrika Geltung hat.

Usap, den 1. April 1890.

Der Kaiserliche Kommissar a. i.
(gez.) Dr. Goering.

*) Nach dieser Verfügung „können die Häuptlinge im südwestafrikanischen Schutzgebiet nur mit Zustimmung der Bergbehörde Konzessionen verleihen oder die etwa schon vorhandenen modifiziren. Verleihung von Konzessionen oder Modifizirung von etwa schon bestehenden sind ohne Mitwirkung der Bergbehörde nichtig."

Bekanntmachung für den Bezirk Viktoria (Kamerun).

Nachdem ein Theil der Ortschaft Viktoria durch Abkommen mit der Basler Mission in das ausschließliche Eigenthum des Kaiserlichen Gouvernements übergegangen ist, haben die für diesen Theil der Gemeinde Viktoria seiner Zeit mit der Londoner Baptisten-Mission abgeschlossenen Pachtverträge ihre Gültigkeit verloren. Doch ist das Kaiserliche Gouvernement bereit, mit denjenigen Personen, welche sich auf dem ihm gehörigen Grund und Boden angesiedelt haben, neue Pachtverträge abzuschließen, bezw. denselben Eigenthumsrechte an dem von ihnen bisher pachtweise innegehabten Grund und Boden einzuräumen. Die näheren Bedingungen, unter welchen dieses erfolgen kann, sind auf dem Kaiserlichen Bezirksamte zu erfahren. Personen, welche bisher auf dem zum Kaiserlichen Gouvernement gehörigen Grund und Boden noch nicht angesiedelt sind, sich auf demselben aber anzusiedeln wünschen, haben dahin gehende Anträge durch Vermittelung des hiesigen Bezirksamtes an das Kaiserliche Gouvernement in Kamerun zu richten. Die Bestimmungen dieser Bekanntmachung beziehen sich nicht auf die hinter der eigentlichen Ortschaft Viktoria angesessenen Bakwiri-Leute und deren Hütten, vielmehr bleibt die Regelung der hierauf bezüglichen Verhältnisse noch vorbehalten.

Von denjenigen Ansiedlern, welche bis zum 1. Januar k. J. einen Pachtvertrag mit dem Kaiserlichen Gouvernement nicht abgeschlossen haben sollten, wird angenommen, daß sie von einer weiteren Pachtung des von ihnen bislang innegehabten Grund und Bodens absehen, und über diesen dementsprechend verfügt werden.

Viktoria, den 1. Oktober 1889.

(gez.) Kurz.

Schiffsverkehr in Kamerun im Jahre 1889.

Die Anzahl der Schiffe, welche im Jahre 1889 Kamerun besuchten, betrug 82, mit 100 467 Reg.-Tons.

Davon waren:

38 deutsche (nur Dampfer) mit . . . . . 47 634 Reg.-Tons,
44 englische (41 Dampfer, 3 Segelschiffe) mit . 52 833 „

Von den deutschen Dampfern waren 37 Woermannsche mit dem Heimathshafen Hamburg, einer ein Kieler Schiff. Von den englischen Schiffen hatten 28 ihren Heimathshafen in Liverpool, die übrigen zum größten Theil in Bristol.

Außer Betracht sind geblieben die Küstenfahrzeuge, sowie die deutschen und fremdländischen Kriegsschiffe.

Statistik über die vom 1. Januar bis 31. März 1890 in das Kamerungebiet eingeführten Waaren.*)

	kg	Fässer	Kisten	Liter	Stück	Ballen	Bunde
Rum und Genever	—	—	—	279 275	—	—	—
Cognak, Liqueure u. s. w.	—	—	—	2 958	—	—	—
Feuerwaffen	—	—	—	—	4174 brutto	—	—
Pulver	62 456	—	—	—	—	—	—

*) Vergl. Nr. 1 des „Deutschen Kolonialblattes" vom 1. April d. J.

	kg	Fässer	Kisten	Liter	Stück	Ballen	Bunde
Patronen	1 740	—	—	—	—	—	—
Zündhütchen	223	—	—	—	—	—	—
Salz	652 650	—	—	—	—	—	—
Reis	86 025	—	—	—	—	—	—
Tabak	24 546	—	—	—	—	—	—
Cigarren	496	—	—	—	—	—	—
Bier	15 328	—	—	—	—	—	—
Wein, einschl. Schaumwein	3 740	—	—	1 039	—	—	—
Mineralwasser	2 652	—	—	—	—	—	—
Baumwollwaaren	29 134 brutto	—	14 brutto	—	—	81	—
Blei, Bleiwaaren	702	8 brutto	—	—	—	—	—
Bürsten- und Siebmacherwaaren	186 brutto	—	1 brutto	—	—	—	1 brutto
Droguen-, Apotheker- und Farbwaaren	3 468	—	5 brutto	—	—	—	—
Eisen, Eisen- und Stahlwaaren	39 508	4 brutto	19 brutto	—	—	—	26 brutto
Erden, Erze und Metalle	1 560	—	—	—	—	—	—
Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues	8 212	—	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaaren	1 568	—	6 brutto	—	—	—	—
Bauholz, Faßholz und Holzwaaren	74 928	—	—	—	229 brutto	110 brutto	—
Instrumente aller Art, Maschinen u. Handwerkszeug	1 141	—	2 brutto	—	—	—	—
Kautschukwaaren	20	—	—	—	—	—	—
Kleider u. Putzwaaren, Leibwäsche, Hüte, Schirme ꝛc.	2 093	—	5 brutto	—	—	—	—
Kupfer- und Messingwaaren	4 020	—	—	—	—	—	—
Kurzwaaren	422	—	—	—	—	—	—
Leinengarn, Leinewand, Leinen- u. Seilerwaaren	7 606	—	4 brutto	—	—	10 brutto	—
Bücher und Kunstgegenstände	14	—	—	—	—	—	—
Material-, Spezerei-, Konditorwaaren und Konsumtibilien	61 596	11 brutto	129 brutto	—	—	—	—
Oele, Fette und Lichte	1 732	1 brutto	—	—	—	—	—
Papier und Papierwaaren	270	—	—	—	—	—	—
Petroleum und andere Mineralöle	3 328	—	—	—	—	—	—
Seide und Seidenwaaren	7	—	—	—	—	—	—
Seife und Parfümerien	7 633	—	160 brutto	—	—	—	—
Steinkohlen und Kohlenbriketts	400 000	—	—	—	—	—	—
Theer und Pech	502	1 brutto	—	—	—	—	—
Thonwaaren	2 190	5 brutto	1 brutto	—	—	—	—
Wachstuch	10	—	—	—	—	—	—
Zinn- und Zinkwaaren	130	—	—	—	—	—	—
Cement	27 240	10 brutto	—	—	—	—	—
Dachpappe	2 294	—	—	—	—	—	—
Uhren	6	—	10	—	—	—	—
Möbel und Schiffsinventar	4 801	—	—	—	—	6 brutto	—

Verschiedenes: 5 Boote nebst Zubehör.

III. Personalien.

Die Leitung der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts ist unter Beurlaubung des Geh. Legations-Rathes Dr. Krauel dem Geh. Legations-Rath Dr. Kaiser als Abtheilungs-Dirigenten übertragen worden.

Der Legationssekretär Freiherr v. Ketteler, bisher bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Peking, ist zur kommissarischen Beschäftigung in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts einberufen.

Dem ständigen Hülfsarbeiter in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts Legationsrath Stemrich ist die kommissarische Verwaltung des Kaiserlichen Generalkonsulats in Antwerpen übertragen worden. Derselbe wird sich Mitte dieses Monats auf seinen neuen Posten begeben.

Der Sekondlieutenant Herold, à la suite des Westfälischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 7, kommandirt zur Dienstleistung beim Auswärtigen Amt, ist zum Premierlieutenant befördert worden.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Stiller Ocean.

Die „Annalen der Hydrographie ꝛc.", Jahrgang 1890, Heft VI, S. 216 ff., enthalten den Schluß der in Nr. 6 des „Deutschen Kolonialblattes" erwähnten Beschreibung der Nordküste von Kaiser Wilhelmsland.

Bemerkungen über die Ostküste von Afrika zwischen dem Mafia-Kanal und dem Kipumbwe-Riffe einschließlich Zanzibar.

(Aus dem Reiseberichte S. M. Krzr. „Schwalbe", Kommandant Korvettenkapitän Hirschberg.)

Der Mafia-Kanal*) ist eine empfehlenswerthe Passage. Am besten thut man, wenn man zum ersten Mal diesen Kanal benutzt, kurz nach Niedrigwasser einzulaufen, weil sich dann die Riffe am besten zeigen. Später ist die Passage auch bei Hochwasser leicht, da die Riffe immer noch erkennbar sind und bei den meisten das tiefe Wasser bis dicht an dieselben herangeht. Außer den Riffen aber sind genügend Landmarken zum Peilen vorhanden, und wo beide fehlen, wie in einem Theile der nördlichen Hälfte — von der Insel Koma bis zum Sefao-Sand —, dient das Loth als guter Anhalt. Die Passage kann mit größter Fahrt gemacht werden. Sie bietet vor der Passage außerhalb Mafia den Vortheil, daß man in ruhigem Wasser fährt und den Strom, welcher an der Ostküste von Mafia stark nach Norden setzt, weniger empfindet.

In gleicher Weise kann die Passage von Dar-es-Salaam nach Bagamoyo**) innerhalb der Bongoyo- und Mbudya-Inseln benutzt werden. Denn auch hier sind zahlreiche Peilobjekte vorhanden, die sich gleichfalls günstig zu Deckpeilungen verwenden lassen. Auch hier fährt man in geschütztem Wasser.

Die Passage innerhalb des Kipumbwe-Riffes***) bietet ebenfalls geschütztes Wasser. Die Riffe markiren sich genügend, um nach Augenmaß die Passage benutzen zu können. An Landobjekten fehlt es jedoch.

Die südliche Einfahrt in den Kokotoni-Hafen†) soll nach dem Segelhandbuch nur für Schiffe unter 3,4 m (11′) Tiefgang geeignet sein. Dieser Weg ist, nachdem das Vorhandensein einer im Minimum 5 m tiefen Rinne festgestellt war, vielfach — meist unter Vorauslothen von

---

*) „Africa Pilot", Part III, 1884, S. 291 bis 302.
**) Ebenda, S. 312 bis 315.
***) Ebenda, S. 325 bis 327.
†) Ebenda, S. 351.

Booten — genommen worden, da er, von Zanzibar nach Kokotoni oder umgekehrt gehend, etwa 15 Sm kürzer ist.

Es sind zahlreiche Objekte vorhanden, an deren Hand man mit Hülfe von Deckpeilungen, Peilungen und Winkelmessungen das tiefe Fahrwasser halten kann. Auch das Loth ist ein guter Führer. Auf der Barre zwischen Ras Oswawembe und Mmawalli-Sand wurde bei Niedrigwasser 5 m als geringste Wassertiefe gefunden. Auch waren bereits bei Mittelwasser die Riffe genügend gut, bei Niedrigwasser sehr gut erkennbar.

Auf der Britischen Admiralitäts-Karte 665 (Tit. IX, 73) ist nördlich vom English Paß das Schloß des Sultans, bei Chueni*) auf der linken Seite des Flüßchens liegend, angegeben und mit „white square house castellated, with chimney behind“ bezeichnet. Dieses Gebäude ist gänzlich verfallen und sieht schmutzig braun aus. Ihm gegenüber liegt auf der rechten Seite des Flüßchens das neue Schloß des Sultans, ein mächtiges weißes Gebäude mit hohen Säulen und Blechdach. Neben demselben befindet sich noch ein kleineres Gebäude mit hohem Schornstein, welches Maschinenanlagen zum Betrieb von Wasserwerken enthält.

Die Tonne des Mtwana-Sandes im Southern Paß von Zanzibar ist nicht schwarz, sondern roth.**)

Auf einigen Exemplaren der Britischen Admiralitäts-Karte 640 (Tit. IX, 70) ist östlich von Bagamoyo eine Stelle mit „conspicuous red cliff“ bezeichnet, welche eine sehr gute Landmarke bildet; auf anderen Exemplaren derselben Karte von demselben Jahre ist diese Stelle nicht angegeben.

Am südlichen Ende von Bagamoyo befindet sich ein großes weißes steinernes Haus, welches in dieser, an guten Landmarken armen Gegend ein ausgezeichnetes, weithin sichtbares Peilobjekt, das besonders zum Ansteuern der Rhede sehr günstig ist, bietet. Dieses Haus ist gleichfalls auf einigen Exemplaren derselben Karte angegeben, auf anderen nicht.

Zur Einsegelung nach der Dar-es-Salaam-Bucht***) dient ein weißes Haus nördlich von Ras Chokir, welches, in mw. SW gehalten, zwischen dem Daphne-Riffe und Hammond Rock hindurchführt. Dieses Haus ist vermuthlich das in der Britischen Admiralitäts-Karte 674 (Tit. IX, 69) und der Deutschen Admiralitäts-Karte 110 (Tit. IX, 69a) mit ruin bezw. Ruine bezeichnete. Neuerdings ist von der Schutztruppe auf der Spitze East Ferry ein weißes Wachthaus gebaut, welches mehrfach eher in Sicht kam, als das vorgenannte, und deshalb leicht zur Verwechselung führen kann. (Ann. d. Hydrogr. ꝛc., Jahrg. 1890, Heft VI, S. 213 ff.)

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola“ 17/2. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Schwalbe“ 19/4. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Habicht“ 4/5. St. Paul de Loanda 10/5. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Knbt. „Hyäne“ 5/6. Mossamedes 7/6. — 27/6. Port Nolloth (Kap-Kolonie). — 29/6. Kapstadt 26/7. (Poststation: bis 3/7. Kapstadt, vom 4/7. ab Kamerun.)

S. M. Fhrzg. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. S. „Alexandrine“ 25/4. Apia 1/5. — Marschall-Inseln. (— Apia — Poststation: 1/7. Sydney [Australien].)

S. M. Krzr. „Sperber“ 8/6. Sydney. (Poststation: Sydney [Australien].)

*) „Africa Pilot“, Part III, 1884, S. 346 und „Nachr. f. Seef.“ 1890, Nr. 360.

**) Ebenda, S. 341 und „Nachr. f. Seef.“ 1890, Nr. 359.

***) Ebenda, S. 308.

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Der Vortragende Rath in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts Wirklicher Legationsrath Dr. Rettich, sowie der Hülfsarbeiter daselbst, Reichskommissar Sonnenschein, sind vom Urlaub zurückgekehrt.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Der erste Reichspostdampfer der Deutschen Ost-Afrika-Linie „Reichstag", Kapitän Jerchau, wird am 23. Juli d. Js. von Hamburg aus die Reise nach Ost-Afrika antreten. Der Fahrplan gestaltet sich wie folgt:

Hamburg ab 23/7.; Rotterdam an 24/7., ab 26/7.; Lissabon an 30/7., ab 1/8.; Neapel an 6/8., ab 7/8.; Port Saïd an 11/8.; Suez ab 13/8.; Aden an 18/8., ab 19/8.; Zanzibar an 27/8., ab 31/8.; Dar-es-Salaam an 31/8., ab 1/9.; Mozambique an 4/9., ab 5/9.; Delagoa-Bay an 9/9., ab 11/9.

Es werden demnächst in achtwöchentlichen Zwischenräumen weitere Hin- und Rück-Fahrten erfolgen, deren vollständiger Fahrplan demnächst veröffentlicht werden wird. Die vierwöchentlichen Fahrten beginnen im Frühjahr 1891. Im Anschluß an die Haupt-Linie werden alsdann auch regelmäßige Küsten-Fahrten kleinerer Dampfer an der Ost-Afrikanischen Küste stattfinden.

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Auskunft ertheilen die Agenten der Gesellschaft in:

Rotterdam: F. A. Voigt & Co.,
Lissabon: Ernst George,
Neapel: Kellner & Lampe,
Port Saïd u. Suez: M. Bazin & Co.,
Aden: The Aden Coal Comp., Ltd.,
Zanzibar: Deutsche Ost-Afrika-Linie,
Mozambique: Wm. Philippi & Co.,
Delagoa-Bay: Joost, Gubler & Co.

Näheres in Hamburg wegen Fracht und Passage bei der Gesellschaft „Deutsche Ost-Afrika-Linie" und dem Schiffsmakler August Bolten, Wm. Millers Nachf.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 30. Juli, 20. August.	Kamerun 30 Tage.	am 28. Juli, 18 August 1o Nm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 19. Juli, 2., 16. und 30. August.	Quitta 24 Tage.	am 17. und 31 Juli, 14. u. 28. Aug. 1o Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Lissabon	jeden Montag Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9m Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Wituland.**	Brindisi	jeden 4. Montag 2o früh, zunächst 21. Juli, 18. Aug.	Lamu 17 Tage.	am 18. Juli, 15. August 10ss Abds.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
5. Zanzibar.	Neapel	am 7. August.	Zanzibar 20 Tage.	am 4. Aug. 10ss Abds.
	Brindisi	am 21. Juli,	Zanzibar 21 Tage.	am 18. Juli, 8. August 10ss Abds.
		am 11. August, früh.	Zanzibar 19 Tage.	
	Marseille	am 12. jedes Monats 4o Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 92i Abds.
6. Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2o Nm., zunächst 31. Juli.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 29. Juli 9ii Abds.
7. Marschall-Inseln.	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

III. Verschiedene Mittheilungen.

Spende für die evangelische Mission in Kamerun.

Seine Majestät der Kaiser haben geruht, dem Verein für evangelische Mission in Kamerun zu Stuttgart eine einmalige Zuwendung von 2000 Mark zu bewilligen.

Spenden für die katholische Mission in Ost-Afrika.

Der Centralverband des Afrikanischen Vereins hat für ein in Deutsch-Afrika zu errichtendes Missionshaus vorläufig eine Summe bis zu 100 000 Mark, für die Väter vom Heiligen Geist in Bagamoyo 10 000 Mark und für die algierischen Missionare 2000 Mark angewiesen.

Prophylaktische Anwendung des Chinin.

Ueber die prophylaktische Anwendung des Chinin äußert sich der Regierungsarzt in Kamerun Dr. Zahl wie folgt:

Aus eigener Erfahrung kann ich den prophylaktischen Chiningebrauch nur anempfehlen. Es schützt das Chinin, regelmäßig und in nicht zu kleinen Gaben genommen, ohne Zweifel vor Malaria-Infektion. Man nehme anfangs, am besten zwei Mal wöchentlich, 0,75 bis 1,0 g Chin. Hydrochl. Später genügt auch wohl 1 g wöchentlich.

Ich selbst, der ich während eines vierjährigen Aufenthaltes in Ost-Indien fast gar nicht unter der Malaria zu leiden hatte, bin hier früher fast regelmäßig monatlich zweimal am Malariafieber erkrankt. Nach dem regelmäßigen Chiningebrauch (wöchentlich 1,5 g) bin ich jetzt länger als ein Jahr frei vom Fieber geblieben und habe an Körpergewicht zugenommen, trotzdem ich mich viel in den Mangrovesümpfen auf Jagden, theils im Kanoe, theils im Wasser watend, aufgehalten habe.

Von anderen Europäern, die ich ein Jahr lang beobachtet habe, kann ich dasselbe berichten; unter letzteren befindet sich einer, der früher fast zweimal im Jahre an Febris biliosa mit Haematuria erkrankte. Mehrere Europäer, welche von häufigen Malariafiebern sehr mitgenommen waren und sich erst seit 4 bis 5 Monaten zum prophylaktischen Chiningebrauch entschlossen haben, sind bis jetzt ebenfalls von Malaria verschont geblieben, fühlen sich äußerst wohl, haben gesunde Hautfarbe bekommen und erfreuen sich eines guten Appetits.

Der Deutsche Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien.

Ueber „Deutsche Krankenpflege in Ost-Afrika“ war in Nr. 3 des „Deutschen Kolonialblattes“ vom 1. Mai d. J. näher berichtet worden, insbesondere auch über die Thätigkeit des „Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien“, welcher sich die Krankenpflege auf dem ostafrikanischen Festland zur Aufgabe gestellt hat. Wie aus dem kürzlich in der Vereinszeitschrift „Unter dem rothen Kreuz“ erschienenen Jahresbericht 1889/90 hervorgeht, hat sich der Verein in der erfreulichsten Weise weiter entwickelt. Die Einnahmen betrugen für die Zeit vom 1. Mai

1889 bis 15. April 1890 über 38 000 Mark, einschließlich eines Bestandes von etwa 15 000 bis 16 000 Mark. Der Verein war daher in der Lage, seinem Programm gerecht zu werden und durch Hinaussendung von Krankenpflegerinnen, Gestellung von Betten nebst Ausstattung, Lieferung von Stärkungs- und Erfrischungsmitteln für die Krankenpflege zu wirken. Zuletzt waren in Ost-Afrika thätig die Schwestern Amalie Stein und Katharina Baeckermann, letztere in Bagamoyo. Am 9. v. M. ist ferner die Schwester Lilly Gräfin Pückler-Limpurg (vom Klementinenhaus zu Hannover) nach Ost-Afrika abgeordnet worden.

Mit dem ersten Dampfer der Deutschen Ost-Afrika-Linie soll eine größere Sendung für die Lazarethe von Hamburg direkt nach dem Festlande abgehen. Der Verein hofft, daß dieser neue Transportweg, der ein Verladen der Sachen unnöthig macht, wesentlich zur Konservirung derselben beitragen wird. Bisher waren Beschädigungen beim Transport trotz größter Sorgfalt nicht zu vermeiden.

Die Deutsch-Südwestafrikanische Kompagnie.

Ueber die Etablissements der Deutsch-Südwestafrikanischen Kompagnie in Südwest-Afrika gehen uns folgende Mittheilungen zu.

Das zum Betriebe einer Export-Schlächterei und -Fischerei zu Sandwich-Hafen errichtete Etablissement besteht aus drei größeren aus Holz und Wellblech hergerichteten Wohnhäusern mit Verkaufsladen und Waarenlager, einem Maschinenhaus, in welchem eine Dampfmaschine zur Eisbereitung und zum Betriebe einer Knochenmühle aufgestellt ist, ferner einer geräumigen Schlachthalle mit Kühlhaus, einem Räucherthurm und großen Schuppen zur Aufbewahrung von Baumaterialien, Kohlen und Sägespänen. Im Hafen liegen eine größere Dampfbarkasse, einige Kargo und Fischereiboote. Süßwasser ist in Folge des durch die Sanddünen bis zur Küste laufenden alten Kuisibbettes in so genügender Menge vorhanden, daß dasselbe auch noch zur Bewässerung eines dort künstlich angelegten Gemüsegartens verwendet werden kann. Das von der Gesellschaft präparirte Salz- und Rauchfleisch ist nach sachverständigem Urtheil von sehr guter Qualität. Auch Fischerei wird zur Gewinnung von reinem Fischguano (pulverisirten getrockneten Fischen) betrieben. Mit der Kaiserlichen Marine-Verwaltung hat die Gesellschaft einen Kohlenlieferungsvertrag abgeschlossen, um die zweimal im Jahre auf der Fahrt von Kamerun nach Kapstadt befindlichen Kriegsschiffe mit einer bestimmten Quantität Kohlen zu versorgen. Für die Folge beabsichtigt die Gesellschaft, sich hauptsächlich auf die Herstellung von Fleischkonserven zu verlegen. Sie hat zu diesem Zwecke einen Sachverständigen engagirt, welcher mehrere Jahre in den großen Schlächtereien Süd-Amerikas thätig war und ein eigenes System der Zubereitung von Konserven erfunden hat. Ihm zur Seite steht ein kaufmännischer Kommis. Außerdem sind dort als Handwerker beschäftigt 6 Deutsche und 3 Engländer — Schlächter, Küfer, Klempner und ein Maschinist, ferner etwa 20 der dort ansässigen Topnaer Namaquas, welche früher auf den jetzt aufgegebenen Fischereien der Firmen de Paß & Spence und Ohlson Arbeit fanden. Das ganze Etablissement, in der Nähe des Oceans und inmitten der hohen fliegenden Sanddünen gelegen, macht einen eben so überraschenden und eigenthümlichen als interessanten Eindruck.

In dem Gebiet von Walfischbai besitzt die Gesellschaft ein größeres, aus Holz und Wellblech hergestelltes, komfortabel eingerichtetes Wohnhaus, welches von dem Generalbevollmächtigten und einem Buchhalter bewohnt wird. Daselbst befindet sich auch das Haupt-Waaren-Depot. In Otjimbingue wird binnen Kurzem ein größeres steinernes Gebäude fertiggestellt sein. Von dieser Niederlassung aus wird hauptsächlich das Einhandeln des Schlachtviehes betrieben. Die Gesellschaft besitzt eine Anzahl Ochsenwagen mit den nöthigen Ochsengespannen, Pferde und eine Heerde Ziegen und Schafe. Sie liefert den Bedarf an Provisionen für das Kommissariat und die Truppe und hat endlich in der neuesten Zeit in Kapstadt ein sogenanntes Export-Musterlager errichtet, dessen Leitung einem mit südafrikanischen Verhältnissen vertrauten Herrn übertragen ist, der auch die Agenturgeschäfte für die hiesigen Niederlassungen in Kapstadt besorgt.

Das Namaqualand, dessen Bewohner und wirthschaftliche Verhältnisse.

Ein deutscher Landwirth, welcher sich längere Zeit in Namaqualand aufgehalten hat, hat uns die nachfolgenden Schilderungen des Landes und seiner Bewohner zur Verfügung gestellt.

Die gegenwärtige Bevölkerung von Groß-Namaqualand unterscheidet sich selber in 1. die rothe Nation, das sind die schon länger hier wohnenden Namaquas, 2. die seit Anfang dieses Jahrhunderts bis in die neueste Zeit von Süden eingewanderten Orlams und 3. die Buschleute. Letztere bewohnen die ödesten

Distrikte, sind in Folge dessen körperlich verkümmert und unterscheiden sich in keiner wesentlichen Beziehung von den Uebrigen. Die Orlams sind die mächtigsten in Folge ihrer größeren Klugheit und ihres Muthes; sie besitzen entwickeltere Körperformen, und in ihren Adern rollt ein gut Theil europäisches Blut.

Ziemlich gleichzeitig kamen in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts Missionare, Reisende und Händler ins Land. Man fand eine nicht dichte aber ziemlich wohlhabende Bevölkerung vor. Der Reichthum bestand meist in großen Heerden, die sich stark vermehrten, ferner in einem sehr guten und werthvollen Wildstand. Metalle wurden nur importirt und waren stets theuer. Landbau war auch nicht in den leisesten Spuren vorhanden. Der Handel mit anderen einheimischen Völkerschaften war gleich Null.

Der Wohlstand der Nation ist ungeheuer zurückgegangen, selbstverständlich nicht ohne eigenes Verschulden; sie ist heute, bis auf wenige reiche Leute, blutarm. Durch den früheren hohen Preis der Straußenfedern und des Elfenbeins, durch die Aufmunterung der Händler, die die Feuerwaffen einführten, und nicht zum Wenigsten durch die große Jagdpassion der Namaquas ist der Wildstand so gut wie aufgerieben und beginnt erst in neuerer Zeit, sich wieder etwas zu heben.

Dieser Ruin des Wildstandes ist für eine halb oder ganz wilde Nation von großer Bedeutung. Das hier früher in großer Zahl heimisch gewesene Wild lieferte werthvolle Tauschartikel, in erster Linie die Straußenfedern. Heute noch kostet in Kapstadt und Port-Elisabeth das Pfund der besten Straußenfedern 8 Pfund Sterling und darüber, früher waren sie sehr viel theurer. Eine glückliche Straußenjagd brachte ein kleines Vermögen ein. Die Giraffe und das Rhinozeros, sowie Kudu brachten gut bezahlte Häute an den Markt. Das der Giraffe giebt ausgezeichnete Schuhsohlen, die Haut des Rhinozeros Peitschen, das Kudufell Peitschenschnur und sehr haltbare Riemen.

Außer diesen Tauschartikeln lieferte der Wildstand aber auch einen ganz wesentlichen Theil der Nahrungsmittel einer Bevölkerung, die nur von Milch und Fleisch lebt. Den Ausfall an Wildfleisch mußten nachher die Heerden der Hausthiere decken, ebenso wurden sie in letzter Zeit der einzige Tauschartikel für europäische Waaren, dadurch wurden sie schnell gelichtet und sind heute noch im Abnehmen begriffen.

Es kam dazu die Eitelkeit der Namaqua, sie geben viel für europäische Kleider, ein guter Rock spielt hier eine fast noch größere Rolle wie anderwärts. Nun ist hier aber auch ein Gespann (16 Stück) schöner großer Ochsen das äußere Zeichen eines „großen" Mannes, es ist das Letzte, was er angreift, um seine Begierde nach europäischen Waaren zu befriedigen, viel leichter giebt er Zuchtkühe und junge, halbwüchsige Ochsen weg, und das fördert nicht den Viehstand.

Mir hat ein alter Händler erzählt, daß er in früheren Jahren, als das Geschäft noch gut ging, jährlich vielen hundert Kälbern den Hals abgeschnitten hätte. Er war gezwungen, tragende Kühe in Zahlung zu nehmen, diese mußten den weiten Weg nach Kapstadt zur Schlachtbank machen, die Kälber waren also nur eine Last. Selbstverständlich waren junge Ochsen und Kühe weit billiger im Handel, als die erwachsenen Ochsen, und so mußte für denselben Gegenstand die doppelte bis dreifache Stückzahl gegeben werden. Hierzu kam die Trägheit und Sorglosigkeit der Leute, die den Viehstand sich selbst überließen. Schlechte Jahre thaten das Ihre, und so wirkten viele Ursachen zusammen, um eine wohlhabende Bevölkerung zu einer blutarmen zu machen, ganz unabhängig von der natürlichen Beschaffenheit des Landes.

Wie groß diese Bevölkerung ist, darüber gehen die Ansichten weit auseinander. Bei einem nomadisirenden Volke ist das an und für sich schon recht schwierige Geschäft der Volkszählung fast unmöglich. Ich will alle Zahlen anführen, deren ich habhaft werden konnte, und so dem Leser Material an die Hand geben, sich selber ein Urtheil zu bilden.

Nehmen wir als nördliche Grenze von Groß-Namaqualand den 23. Breitengrad, als östliche den 20. Längengrad östlich von Greenwich, im Süden den Oranje-Fluß, so umfaßt es in runder Zahl 400 000 Quadratkilometer, gegen 348 330 der preußischen Monarchie seit 1866. Hier leben oder lebten bis vor Jahresfrist — die Folgen des letzten Krieges bleiben außer Betracht —:

		nach Th. Hahn	Ansicht der Missionare
die rothe Nation	Hoachanas	4000*)	—
	Gobabis	1800	—
	Feldschuhträger	1000	—
	Haruchas	800	—
Orlams	Bethanien	—	1500
	Bersaba	800	—
	Gibeon	—	800
	Warmbad	2500	—
gemischt	Keetmanshop	—	800
Bastards	Rehoboth	—	800

*) Die Bevölkerung von Hoachanas ist seitdem durch Ueberfälle Hendrik Witbooi's nahezu vertrieben worden und sammelt sich erst jetzt wieder allmälig.

Von allen diesen Zahlen ist die Ziffer von Rehoboth die einzig zuverlässige, die Bastards sind alle Christen, daher das Kirchenbuch eine gute statistische Quelle. Alle anderen Zahlen beruhen auf Schätzung. Th. Hahn ist als ein guter Kenner des Landes anzusehen. Er ist als Sohn eines Missionars im Lande geboren, ist hier später Händler gewesen und hat das Land jahrelang im Auftrage der englischen Regierung bereist, um eine Karte zu entwerfen. Ergänzen wir die Lücken von Hahn durch die Zahlen, welche ich von den Missionaren erhalten, so bekommen wir etwa 15 000 Einwohner, was mit Büttners Angabe — er zählt 17 000 — ungefähr übereinstimmt, da dieser die Namaquas nördlich des 23. Breitengrades noch mitgerechnet haben wird.

Ich halte die Bevölkerungsziffer für etwas größer, indem ich von der Zahl der Krieger rückschließe.

Ferner aber habe ich im Lande verstreut Werften gefunden, wo ein gut Theil Menschen herum lagen und wo Missionare nie hinkommen.

Endlich sind nirgends die Buschmänner mitgerechnet, und deren giebt es mehr als man glaubt. Allerdings fallen diese weniger ins Gewicht, sie haben gar keine Kaufkraft und keine Arbeitslust, vielleicht können sie aber mit der Zeit zur Arbeit bewogen werden.

Es wird wohl nicht falsch sein, wenn wir die gegenwärtige Bevölkerung auf etwa 20 000 schätzen.

Wollen wir nun erörtern, wie groß die Bevölkerungsziffer sein könnte, unter denselben Verhältnissen, wie sie heute vorliegen, ohne Berücksichtigung eines etwaigen Bergbaues, mit der Viehzucht als wesentlichstem Erwerbszweig, so müssen wir zuvörderst ein volles Drittel des Areals als dauernd unbewohnbar streichen. Es blieben dann rund 4600 □ Meilen. Nehmen wir nun auf je eine Quadratmeile einen Farmer an und rechnen wir für jede Farm mit Dienstboten und deren Kinder nur 20 Personen, so hätten wir 92000 Seelen. Was noch an 100 000 fehlt, dürfte der Handel und die Verwaltung zu der Bevölkerung liefern.

Daß dies nicht zu hoch gegriffen, dafür kann ich zwei interessante Fälle anführen. Missionar Bam aus Bethanien versuchte jüngst gelegentlich einer Missionsreise eine Art Volkszählung, dabei fand er zu seinem größten Erstaunen allein auf der Werft des reichen Ruben Frederiks 120 Seelen. In Grundorn sprach ich mit einem Herrn Hill über denselben Gegenstand; Hill nannte mir zu kleine Zahlen, schließlich fingen wir an zu zählen und erhielten, gleichfalls zu Hills größtem Erstaunen, 96 Seelen. Und das war nur auf dem Platz selbst, die Außenposten Hills zählten wir noch gar nicht mit.

Die Missionare sind der Ansicht, daß die Bevölkerung im Rückgang begriffen ist, doch haben sie mir Mittheilungen aus den Kirchenbüchern gemacht, welche Zweifel an der Richtigkeit dieser Ansicht erwecken. Ich gebe die Zahlen hier wieder, wie ich sie erhalten habe, da sie noch in mancher anderen Beziehung interessant sind, und ein geübter Statistiker vielleicht noch Rückschlüsse daraus ziehen kann.

Umstehende Tabelle weist eine bedeutende Zunahme der Bevölkerung nach. Trotz großer Verluste durch Krieg überwiegen die Geburten die Todesfälle so erheblich, daß eine Zunahme stattgefunden haben muß und heute noch stattfindet. Die Missionare haben mir einstimmig versichert, daß Geburten leichter ihrer Kenntniß entgehen als Sterbefälle. Die Zahlen beziehen sich nur auf die christlichen Gemeinden, aber ein Unterschied in der Lebensweise, Gewohnheiten, Sitten, Nahrung, Kleidung u. s. w. findet zwischen Christen und Heiden in keiner Weise statt, das einzige wäre, daß dann und wann, aber sehr selten, ein Heide mehrere Frauen hat. So bin ich berechtigt anzunehmen, daß Geburten wie Sterbefälle bei den Heiden im gleichen Verhältniß stattfinden als bei den Christen.

Wenn die Missionare glauben, daß die Bevölkerung zurückgegangen ist, so ist diese wohl in früheren Jahren überschätzt. Man bedenke, daß die Orlams Anfang des jetzigen Jahrhunderts erst hier eingewandert sind. Die Stämme bestehen heute noch aus großen Familien, besonders Bethanien, Bersaba und Gibeon. Gewiß sind diese Stämme als wenige nahe verwandte Familien herübergekommen, haben kaum 100 Seelen gezählt, und zählen heute nach Tausenden. Möglich ist allenfalls, daß die Buschmänner, theilweis früher die Herren des Landes, in der Seelenzahl zurückgegangen sind. Sie sind heute so besitzlos wie früher, und der Wildstand, von dem sie ausschließlich lebten, ist ruinirt, da mögen viele Hungers gestorben sein. Auch ist eine gute Zahl von ihnen später von den Orlams, als diese sich stark genug fühlten, erschossen worden, wenn sie sich an deren Heerden zu stark vergriffen. Indessen sind doch, wie bereits erwähnt, noch mehr Buschleute im Lande als man glaubt, allerdings weit ab von den befahrenen Wegen, wo Niemand hingelangt. Ich habe oft unvermuthet Haufen von 10 bis 20 und mehr angetroffen. Die Kenntniß mancher verborgenen Wasserstelle verdanke ich ihrer Mittheilung.

Gemeinde	Jahr	Geburten			Sterbefälle							Todesursache	Gesammte Bevölkerung 1888	Verhältniß der Christen zu Heiden
					Erwachsene			Kinder						
		männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total	Total			
Rehoboth	1880	18	12	30	11	—	11	1	2	3	14	Erw.: 9 im Krieg, 1 an Schwindsucht. Kinder: 2 Krämpfe, 1 Gehirnentzündung.	etwa 800.	1 : 0
"	1881	11	13	24	2	3	5	4	—	4	9	Erw.: 2 Fieber, 2 Schwindſ., 1 Wochenb. Kinder: 2 Krämpfe, 2 Bräune.		
"	1882	16	11	27	5	2	7	2	2	4	11	Erw.: 6 Krieg, 1 Schwindsucht. Kinder: 4 Krämpfe.		
"	1883	7	11	18	3	—	3	2	1	3	6	Erw.: 1 Krieg, 1 Fieber, 1 Genickkrampf. Kinder: 3 Krämpfe.		
"	1884	14	10	24	2	1	3	3	1	4	7	Erw.: 1 Krieg, 1 Schlagfluß, 1 Schwindſ. Kinder: 1 Krämpfe, 1 Gehirnentzündung, 1 Bräune, 1?		
"	1885	5	10	15	—	1	1	2	—	2	3	Erw.: 1 Wochenbett. Kinder: 2 Krämpfe.		
"	1886	7	10	17	4	1	5	4	4	8	13	Erw.: 2 Fieber, 1 Schwindsucht, 1 Schlagfluß, 1 verunglückt. Kinder: 4 Krämpfe, 4 Bräune.		
"	1887	11	17	28	1	—	1	1	4	5	6	Erw.: 1 Schwindsucht. Kinder: 2 Krämpfe, 1 Skropheln, 1 Milzentzündung.		
Bethanien	1880	12	10	22	35	3	38	1	2	3	41	Erw.: 34 im Krieg gefallen.	1500, davon etwa 800 Christen.	1 : 1
"	1881	20	10	30	3	3	6	3	—	3	9	?		
"	1882	21	10	31	1	3	4	—	1	1	5	Erw.: 1 Schwindsucht.		
"	1883	7	13	20	—	1	1	—	—	—	1	Schlaganfall im Felde.		
"	1884	13	6	19	—	—	—	—	1	1	1	?		
"	1885	9	13	22	—	1	1	—	—	—	1	?		
"	1886	14	17	31	—	1	1	1	—	1	2	Schwindsucht.		
"	1887	17	8	25	1	3	4	—	1	1	5	?		
Hoachanas	1882	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	?	340 Christen.	1 : 2
"	1883	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	?		
"	1884	—	—	11	—	1	1	—	—	—	1	Lungenentzündung.		
"	1885	—	—	7	1	—	1	—	1	1	2	Erw.: Schwindsucht.		
"	1886	—	—	23	1	1	2	1	—	1	3	?		
"	1887	—	—	3	—	1	1	1	—	1	2	1 Frau Schwindsucht.		
Gibeon	1880				3	1	4					1 Mann Fieber, 1 ermordet in Damaraland, 1 gefallen im Kriege, 1 Frau Wochenbett.	800, wovon etwa 530 Christen.*)	2 : 1
"	1881				2	1	3					1 Mann altersschwach, 1 Verstopfung auf dem Kriegszug, 1 Frau Wochenbett.		
"	1882				—	2	2					1 Verstopfung, 1 Frühgeburt.		
"	1883	75	65	140	1	2	3	8	5	13	54	1 Mann Auszehrung, 1 Frau Wochenbett, 1 Verstopfung.		
"	1884				2	2	4					1 Mann Altersschw., 1 im Kriege gefallen, 2 Frauen im Wochenbett.		
"	1885				11	—	11					gefallen im Kriege.		
"	1886				9	2	11					Männer und Frauen im Kriege gefallen.		
"	1887				2	1	3					1 Mann Schlaganfall, 1 gefallen im Kriege, 1 Frau Wochenbett.		
Warmbad	1887	—	—	43	—	—	—	—	—	—	5	?	?	
"	1888	—	—	37	—	—	—	—	—	—	5	?	Christen etwa 300.	

*) Gibeon hat als Missionsstation neuerdings aufgegeben werden müssen.

Die Zahlen von Rehoboth sind die werthvollsten, einmal weil sie ohne Lücken sind, den ganzen Stamm umfassen und weil hier der Missionar seiner Gemeinde viel näher steht als bei den übrigen Stämmen, dann aber auch weil die Bastards in Sitten und Lebensweise den Europäern fast gleichstehen. Wir finden von 800 Seelen hier im 8jährigen Durchschnitt 21,6 Geburten oder 2,7 pCt., dagegen Sterbefälle 8,6 oder 1,07 pCt. Dabei kommen von den Sterbefällen noch 24,6 pCt. auf Verluste im Kriege. Ferner kommen bei den Sterbefällen 10,14 pCt. auf Schwindsucht. Das Klima ist gesund, an Nahrung fehlt es den Bastards nicht; man muß diesen hohen Prozentsatz der Schwindsüchtigen unzweifelhaft dem

Umstand zuschreiben, daß die Rehobother Bastards schon seit Generationen in naher Verwandtschaft heirathen. Ob die auffallend vielen Sterbefälle an Krämpfen bei den Kindern, 28,9 pCt. aller Sterbefälle, auch hieraus resultiren, weiß ich nicht. So viel steht fest, daß die Schwindsucht bei den übrigen im Lande verstreut lebenden Bastards, die oft Namaquaweiber heirathen, sehr viel seltener auftritt, obgleich sie sehr viel ärmer sind. Allerdings stehen sie auch nicht auf der hohen Kulturstufe, welche die Rehobother sich durch ihr Fernhalten von den Namaquas bewahren.

In Bethanien ist die christliche Gemeinde ziemlich ebenso groß wie in Rehoboth, auch hier finden Ehen in der Verwandtschaft statt, aber doch seltener, weil oft Frauen aus anderen Gemeinden geheirathet werden, der ganze Stamm auch größer ist, ich schätze ihn weit über 2000, vielleicht noch über 3000 Seelen. Wir finden in Bethanien eine erheblich größere Zahl Geburten und weniger Schwindsucht, es wären auch bei weitem weniger Sterbefälle gewesen, wenn die Schlacht bei Neu-Barmen im Jahre 1880 nicht 34 Männer dahingerafft hätte, darunter den tüchtigen und tapferen Häuptling. Auffallend geringer ist die Sterblichkeit unter den Kindern in Bethanien, nur 10 in 8 Jahren gegen 33 in Rehoboth.

(Fortsetzung folgt.)

Die Post- und Telegraphen-Einrichtungen in den deutschen Schutzgebieten.

(Auszug aus einem Vortrage des Direktors im Reichspostamt Sachse auf der Hauptversammlung der deutschen Kolonialgesellschaft in Köln am 30. Juni d. J.)

Der erfreuliche Aufschwung, welchen die Kolonialbewegung in Deutschland während des letzten Jahrzehnts genommen, und die dadurch hervorgerufene Vermehrung der deutschen Handelsniederlassungen in überseeischen Gebieten, hat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung naturgemäß die Aufgabe zugewiesen, den neu hervorgetretenen Verkehrsbedürfnissen gerecht zu werden und das Band zwischen Kolonie und Mutterland fester zu knüpfen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe ist angestrebt worden durch thunlichste Verbesserung der Postdampfschiffsverbindungen, durch Einrichtung eines eigenen Postwesens in den wichtigeren Schutzgebieten und durch deren Einbeziehung in den Geltungsbereich des Weltpostvereins.

Den ersten Anlaß zur Einrichtung deutscher Postanstalten in überseeischen Orten hat die Eröffnung der deutschen Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien geboten. Die Vorgeschichte dieser letzteren hochbedeutsamen Errungenschaft liegt außerhalb des Rahmens der heutigen Besprechung.

Indem ich mich zu den eigentlichen deutschen Schutzgebieten wende, beginne ich, obwohl der Zeitfolge nach Kamerun das Vorrecht gebührte, mit Deutsch-Neuguinea. Dort sind seit dem 1. Januar 1888 in Finschhafen, wo die Verwaltung für das Schutzgebiet ihren Sitz hat, ferner in Konstantinhafen, Hatzfeldhafen, Kerawara und vom Dezember 1889 ab in Stephansort am Augusta-Flusse Kaiserliche Postagenturen in Wirksamkeit getreten. Die Verwaltung derselben erfolgt unter Verantwortlichkeit der Neuguinea-Kompagnie durch die jeweiligen Stationsvorsteher.

Die Postverbindung des Schutzgebiets mit Europa war anfänglich in der Weise hergestellt, daß die Linie der British-India-Steam-Navigation-Company, welche jede vierte Woche von London nach Brisbane in Queensland durch die Torresstraße fährt, bis zu dem queenslandischen Hafen Cooktown benutzt wurde, woselbst die Post etwa 40 Tage nach dem Abgange von Berlin eintraf. In Cooktown wurde die Post von einem Dampfer der Neuguinea-Kompagnie übernommen, welcher sie in weiteren 5 Tagen nach Finschhafen brachte. Seit April 1889 aber ist die Verbindung dahin abgeändert, daß die Post für Deutsch-Neuguinea in Genua jede sechste Woche den Dampfern der Gesellschaft Nederland, welche von Amsterdam nach Batavia und Soerabaya fahren, zugeführt und in Soerabaya von den Kompagnie-Dampfern übernommen wird. Die Beförderung von Berlin bis Finschhafen dauert etwa 55 Tage.

Neuerdings beabsichtigt die deutsche Dampfschiffs-Rhederei in Hamburg eine direkte Dampferlinie von Hamburg nach Niederländisch-Ostindien zu errichten. Ob diese Linie wenigstens bis Batavia zur Postbeförderung mit Vortheil wird benutzt werden können, unterliegt noch der Erwägung.

Der Anschluß des Schutzgebiets an das internationale Telegraphennetz ist in der Weise hergestellt, daß die Kaiserlichen Postagenturen die bei ihnen aufgegebenen Telegramme mit der nächsten Schiffsgelegenheit dem Postamt in Soerabaya übersenden und von dort die für Neuguinea bestimmten Telegramme mit der Briefpost erhalten.

Nachdem die Marschall-Inseln unter deutschen Schutz gestellt waren, ist in dem Hauptorte Jaluit seit dem 1. Oktober 1888 eine Postagentur errichtet worden, welche für

ihre Verbindungen allerdings nur auf eine in unregelmäßigen Fristen stattfindende Segelschifffahrt von und nach Sydney, San Francisco, Honolulu u. s. w. angewiesen ist. Die Beförderung der Post wird so lange, bis eine regelmäßige Dampfschifffahrt sich darbietet, eine nur unvollkommene bleiben.

Von dem schwarzen Erdtheil lassen Sie uns zunächst die Westküste ins Auge fassen. Die deutschen Ansiedelungen in Kamerun waren für ihren Verkehr mit der Heimath bis zum Anfang der 80er Jahre ausschließlich angewiesen auf die Benutzung der britischen Dampferlinien der Steam-Ship-Company und der British and African Steam-Navigation-Company, somit auf den Umweg über Liverpool. Eine Aenderung trat erst ein, als im Jahre 1882 von der Rhederei Woermann in Hamburg eine regelmäßige Dampfschiffsverbindung zwischen Hamburg und mehreren Plätzen der Westküste eingerichtet wurde. Die Reichs-Postverwaltung traf bald nach Eröffnung der neuen Linie mit dem Unternehmer eine Verabredung, auf Grund deren ihm unter Verleihung des Rechts, die Postflagge zu führen, die Briefbeförderung zwischen Deutschland und den Anlegeplätzen der Westküste Afrikas gegen Vergütung der im Weltpostverein vorgesehenen Seetransitgebühren übertragen wurde. Allerdings mußten die Sendungen in den afrikanischen Anlaufhäfen, da eine Landespostanstalt dort nicht bestand, von den Ansiedlern an Bord der Schiffe eingeliefert und ebendaselbst auch abgeholt werden.

Wie Ihnen erinnerlich sein wird, war in der zweiten Dampfervorlage von 1884 auch eine afrikanische Linie mit einem Jahresbetrage von Einer Million Mark vorgesehen, welche von Deutschland ausgehend, über Dakar, Angra-Pequena und Kapstadt bis zur Delagoabai reichen sollte. Sie ist aber im Reichstage mit 166 gegen 157 Stimmen, also mit nur 9 Stimmen Majorität abgelehnt worden. Es liegt die Frage nahe, wie die deutschen Macht- und Besitzverhältnisse an den afrikanischen Küsten sich wohl bis heute gestaltet haben würden, wenn seit 4 Jahren regelmäßige deutsche Postdampfer, wie sie nach Ostasien und nach Australien gehen, die Hauptplätze der afrikanischen Küsten berührt hätten.

Gegenwärtig verkehren auf der Woermannlinie monatlich zwei Dampfer; der eine, mit Abfahrt von Hamburg am 15. jeden Monats, vermittelt den Verkehr mit den Plätzen des deutschen Togogebiets; der andere Dampfer verläßt Hamburg am letzten Tage jedes Monats und gelangt über Madeira und über einige Plätze der afrikanischen Westküste innerhalb 30 Tagen nach Kamerun, indem er nach Bedarf auch bei Victoria anlegt. Daneben werden deutscherseits auch die beiden englischen Linien und die französischen Postdampfer, welche von Marseille, beziehungsweise von Bordeaux ausgehen, benutzt, so daß sowohl für Kamerun wie für Togo monatlich drei Beförderungsgelegenheiten mit Fahrtdauer von 24 bis 30 Tagen bestehen.

In welchem Umfange der Postverkehr sich auf den Woermannschen Linien gesteigert hat, darüber können wenige Zahlen ein anschauliches Bild geben. Für die Beförderung der Post hat die Woermannsche Unternehmung, nach den Weltpostvereinssätzen von 15 Franken pro Kilogramm Briefe und Postkarten und von 1 Franken pro Kilogramm Drucksachen und Waarenproben, aus der Reichs-Postkasse erhalten:

Im Anfangsjahr	1882	.	71 Mark,
Im Jahre	1883	. . .	323 "
" "	1885	. . .	2019 "
" "	1887	. . .	4740 "
" "	1889	. . .	6200 "

also in 5 Jahren eine Steigerung von 71 Mark auf 6200 Mark.

Nachdem das Schutzverhältniß der Gebiete von Kamerun und Togo gesetzlich geregelt war, ging die Postverwaltung alsbald daran, auch die postalischen Verhältnisse daselbst in eine festere Gestalt zu bringen. Zuerst wurde in Kamerun im Februar 1887 eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet, deren Verwaltung anfänglich einem Bediensteten des Gouverneurs, später aber bei Anwachsen des Verkehrs einem Berufspostbeamten übertragen wurde. Nach Einverleibung des Gebiets an der Ambas-Bai ward in Viktoria ebenfalls eine Postagentur ins Leben gerufen, welche ihren Betrieb im September 1888 eröffnete. Der dieser Agentur zugetheilte Bezirk erstreckt sich von Rio del Rey bis Bimbia.

Im Togogebiete sind Postagenturen eingerichtet worden 1. in Klein-Popo seit 1. März 1888 und 2. in Lome seit 1. März 1890, also zur Zeit unser jüngstes Kind im Auslande. Da die Landung bei Klein-Popo wegen hoher See häufig nicht thunlich ist, so werden die Postsachen in der Regel in dem englischen Quitta gelandet und mittels Botenpost zu den Postagenturen in Lome und Klein-Popo befördert.

Für das südwestafrikanische Gebiet ist am 1. Juli 1888 eine Kaiserliche Postagentur in Otjimbingue in Wirksamkeit getreten, deren Verwaltung der Polizeimeister v. Goldammer führt. Derselbe hat indessen in Folge der bekannten Vorgänge in jenen Gebieten bereits am 1. Dezember 1888 Otjim-

bingue verlassen müssen und ist über Walfischbai zunächst nach Garinuab und im Oktober nach Tsaobis gegangen. Gegenwärtig wird Herr v. Goldammer die Postagentur vermuthlich wieder in Otjimbingue verwalten. Eine direkte regelmäßige Verbindung besteht für das deutsche Schutzgebiet in Südwestafrika leider nicht, die Postsendungen dorthin werden mittels englischer Dampfer über Lissabon nach Kapstadt befördert; von Kapstadt aus wird jede sich darbietende Schiffsgelegenheit benutzt, um die Sendungen nach Walfischbai zu schicken, von wo sie mittels Botenpost nach der deutschen Postagentur in Otjimbingue gelangen.

Das einzige deutsche Schutzgebiet, in welchem bis jetzt noch keine deutsche Postanstalt besteht, ist das Deutsch-Ostafrikanische. Der Grund liegt vielleicht daran, daß seitens der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ein bezüglicher Antrag bei der Reichsregierung nicht rechtzeitig gestellt worden war. Später kam der Aufstand an den Küsten dazwischen, und als der Aufstand durch unsern Wissmann Africanus (Beifall) niedergeschlagen war, mußte es zweckmäßig erscheinen, die Einrichtung der Postanstalten gleichzeitig mit dem Inslebentreten der neuen Dampferlinie vorzunehmen. Alle Vorbereitungen für die Errichtung einer deutschen Postagentur in Sansibar sind nunmehr getroffen; der zur Verwaltung bestimmte Postbeamte wird mit dem ersten Woermannschen Dampfer nach Ostafrika abreisen; ob er seinen Aufenthalt dauernd in Sansibar nehmen wird, steht dahin. Der Plan ist darauf gerichtet, an den deutschen Küstenplätzen mehrere Postagenturen einzurichten und diese einer Hauptagentur zu unterstellen, welche ihren Sitz voraussichtlich in Dar-es-Salaam oder Bagamoyo haben wird.

Was die neue Dampferlinie anlangt, so wissen Sie, daß an deren Errichtung und Ausführung die Reichs-Postverwaltung sich redlich mitbetheiligt hat (Beifall). Der Vertrag mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ist auf den bewährten Grundlagen des Lloyd-Vertrages abgeschlossen. Unter Anwendung des äußersten Hochdrucks ist auch erreicht worden, daß der erste Dampfer bereits am kommenden 23. Juli Hamburg verlassen wird. Allerdings sind die ersten Fahrten vorläufig in Zwischenräumen von zwei Monaten auszuführen, während der endgültige Fahrplan mit monatlichen Fahrten erst vom März 1891 ab beginnt. Der Dampfer, welcher die erste Fahrt ausführen soll, ist bei Blohm & Voß in Hamburg erbaut und hat den Namen „Bundesrath“ erhalten. Er ist von der Prüfungskommission des Reichs bereits abgenommen. Der „Bundesrath“ hat eine Geschwindigkeit von 11½ Knoten (große Heiterkeit) und gewährt Raum für 48 Passagiere. Das Schwesterschiff, welches „Reichstag“*) getauft werden soll, ist ebenfalls schon bereitgestellt.

Mit der British-India-Steam-Navigation-Company, in deren Hand bis jetzt die Beförderung nach der afrikanischen Ostküste hauptsächlich lag, ist im November vorigen Jahres von der englischen Postverwaltung ein neuer Vertrag abgeschlossen worden, wonach der frühere Kurs Bombay—Aden—Sansibar in eine direkte Linie von London nach Sansibar umgewandelt worden ist. Dieser neue Vertrag hat jedoch für uns nichts Beunruhigendes. Verständiger Weise hat man englischerseits von einer Ueberbietung in Bezug auf Größe und Schnelligkeit der Schiffe, wie sie anderswo häufig vorgekommen, abgesehen. Die neuen deutschen Postdampferlinien werden also mit den englischen und den zwischen Marseille und Madagaskar bestehenden französischen Linien sich derart ergänzen können, daß für die Postversendungen eine mehrmals monatliche Beförderungsgelegenheit dargeboten wird. Die Post wird den deutschen Dampfern voraussichtlich in Neapel zugeführt werden und Dar-es-Salaam, beziehungsweise Sansibar in etwa 21 Tagen nach dem Abgange von Berlin erreichen.

Lassen Sie mich noch einige Worte hinzufügen über die Art des Betriebes unserer Postagenturen im Auslande.

Die örtliche Unterbringung ist nicht immer ganz leicht gewesen. An einigen Orten waren allerdings ganz hübsche Häuschen zu erlangen; die hier ausgelegten Photographien, welche aus unserem Postmuseum stammen, geben eine Anschauung davon. An anderen Stellen waren die Schwierigkeiten um so größer. Herr v. Goldammer hatte sich z. B. bei seinem Rückzuge von Otjimbingue in Garinuab mit einer Strauchhütte als Postbüreau begnügen müssen. Indessen hat die Findigkeit und Hingebung der Beamten über alle Schwierigkeiten doch noch hinweggeholfen.

Die nöthigsten posttechnischen Geräthschaften werden von hier aus hingeschickt. Allzuvieles gehört nicht dazu, und die Reichs-Postverwaltung hat von den Feldzügen her einige Erfahrung in diesen Dingen. Wer sich dafür interessirt, braucht nur die hiesige Kriegsausstellung zu besuchen, wo in der Feldpost-Abtheilung ein Kasten ausgestellt ist, wie er den zur Errichtung von Feldpoststationen bestimmten Beamten mit auf die Reise gegeben

*) Nach Mittheilung der Rhederei ist inzwischen dieses Schiff für die erste Fahrt bestimmt worden.

wird. Mit Hilfe eines solchen Kastens läßt sich in einer Stunde ein Postamt herrichten, welchem weder das Reichswappen und der Briefkasten an der Außenseite, noch die Sortirtaschen und alles sonstige Zubehör für den inneren Betrieb fehlen.

Die Verwalter der Postagenturen werden theils aus Berufsbeamten, welche dann gewöhnlich im Konsulatsdienst mit thätig sind, theils aus anderen geeigneten Persönlichkeiten gewählt. Sie haben Kaution zu stellen und werden auf die Wahrung des Briefgeheimnisses besonders verpflichtet. Vor Kurzem ist von dem Postagenten und Zollverwalter in Klein-Popo bei dem Reichs-Postamt beantragt worden, entsprechend dem Vorgange von England, Schwarze zur Ausbildung im Postfach nach Deutschland zu senden und dann bei den Agenturen in Afrika zu beschäftigen. Ein Gedanke, dem vielleicht näher zu treten sein wird.

Auch ein Antrag auf Lieferung von Uniformen für die schwarzen Briefboten ist an das Reichs-Postamt gelangt. Eine weiße Mütze wurde denselben bereits geliefert. Es sollte aber auch ein weißer Anzug mit orangefarbenen Borten und Posthörnern auf Kragen und Aermeln als Abzeichen hinzutreten. „Eine derartige Uniformirung", sagt der Antragsteller, „macht die Leute nicht nur zuverlässiger, da sie ihren Stolz und ihre Eitelkeit hebt, und es ihnen der größte Schmerz sein würde, die Uniform zu verlieren, sondern würde den Boten auch ein großes Ansehen und damit eine erhöhte Sicherheit auf ihren Gängen verleihen." Dem Antrage ist wenigstens theilweise entsprochen worden.

Der Betrieb bei den ausländischen Agenturen ist nach heimischem Zuschnitt und nach übereinstimmenden Grundsätzen geregelt. Die obere Leitung der Postagenturen in den deutschen Schutzgebieten erfolgt durch das Reichs-Postamt; nur bezüglich der Angelegenheiten des laufenden Dienstes und des Rechnungswesens sind die fremdländischen Postanstalten den Ober-Postdirektionen in Hamburg und Bremen zugetheilt.

Der Verkehr bei diesen Anstalten hat sich bis jetzt in recht erfreulicher Weise entwickelt. Beispielsweise hat die Gesammtzahl der von der Postagentur in Kamerun im ersten Jahre ihres Bestehens behandelten Sendungen 11 700 Stücke im Gewicht von etwa 12 Zentnern betragen. Im Jahre 1889 betrug die Gesammtstückzahl an Briefen für die deutschen Schutzgebiete in Afrika 50 240; an Packeten sind ausgewechselt worden im Jahre 1889 in Neu-Guinea 46, in Samoa 104, in Kamerun 691.

Auch die Einnahmen sind nicht unansehnlich, sie beziffern sich für das Jahr 1889 bei den Postagenturen in Neu-Guinea auf 1800 Mark, in Klein-Popo auf 1251 Mark, in Viktoria auf 310 Mark, in Kamerun auf 4262 Mark. Die Ausgaben halten sich in nur bescheidenen Grenzen.

Sämmtliche Schutzgebiete sind gegenwärtig dem Weltpostverein angeschlossen. Ueberall hin sind daher gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen zulässig. Gewöhnliche Packete können befördert werden nach und von Kamerun, Togo, Neu-Guinea, Briefe und Packete mit Werthangabe bis 8000 Mark nach Kamerun, Postanweisungen nach Kamerun und Togo. Die Einführung des Postanweisungsdienstes mit Neu-Guinea steht nahe bevor.

Die Taxen sind bei den Briefschaften durchweg diejenigen des Weltpostvereins, also für Briefe bis 15 g 20 Pfennig, für Postkarten 10 Pfennig, für Drucksachen und Waarenproben 5 Pfennig für je 50 g. Was das für die Verkehrserleichterung bedeutet, wird erst klar, wenn man bedenkt, daß England bis in die neueste Zeit für die meisten seiner Kolonien die Taxe von 4 bis 6 Pence oder 32 bis 50 Pfennig für den einfachen Brief festgehalten hat, und daß es großer Kämpfe und staatlicher Konferenzen in Australien bedurft hat, um die Herabsetzung auf die Hälfte dieses Betrages im Verkehr zwischen den australischen Kolonien und dem Mutterlande zu erreichen.

Aehnlich liegt es bei uns mit dem Packet- und Postanweisungsverkehr. Während ein Packet bis 5 kg nach den überseeischen Orten früher bis zu 30 Mark Porto kostete, kann jetzt ein Packet bis zu diesem Gewichte nach Neu-Guinea für 4,65 Mark, nach Kamerun und Togo sogar für 1,60 Mark und nach den meisten derjenigen Orte, welche an den großen Postdampferlinien liegen, für 3,60 bis 3,80 Mark Porto befördert werden.

Für den Telegraphenverkehr des Reichs haben in den deutschen Schutzgebieten bisher eigene Anlagen noch nicht hergestellt werden können. Dies erklärt sich aus der großen Kostspieligkeit unterseeischer Kabel, sowie daraus, daß überall, wo deutsche Postagenturen bestehen, die Behandlung der Telegramme bis zur Erreichung der ersten Kabelstation von den Postagenten mit besorgt werden konnte. Gegenwärtig aber sind Schritte gethan sowohl für Kamerun und das Togogebiet, wie auch für Ostafrika, um den deutschen Telegraphenbetrieb am Anfangs- und Endpunkte thunlichst unabhängig zu machen von fremden Verwaltungen. Für Ostafrika insbesondere ist vor Kurzem mit der Eastern and South African Telegraph-

Company ein Vertrag geschlossen worden wegen Legung eines Kabels von Sansibar über Bagamoyo nach Dar-es-Salaam. Dieses Kabel würde dann gegen eine bestimmte Jahresvergütung deutscherseits angemiethet werden. Es besteht die Absicht, nach und nach alle diejenigen Küstenhäfen telegraphisch zu verbinden, welche von den Dampfern der Woermannlinie anzulaufen sind. Zunächst aber unterliegt noch die Frage der Erwägung, ob die Leitungen unter- oder oberirdisch zu führen seien. Der oberirdischen Leitung stellt sich das Hinderniß entgegen, daß die hölzernen Stangen in kürzester Zeit von den Termiten zerfressen werden. Es kommt danach in Frage, ob eiserne Stangen für die ostafrikanischen Verhältnisse zweckentsprechend sein würden. Mit solchem eisernen Gestänge sind schon vor 15 Jahren auf der Strecke zwischen Berlin und Königs-Wusterhausen, sodann auch anderweit in der Schweiz, in Bayern, Spanien, Brasilien, Australien, sowie bei der anglo-indischen Linie Versuche angestellt; indessen scheint das Urtheil über die Zweckmäßigkeit solcher Anlagen für Fachmänner noch nicht abgeschlossen zu sein. Was die Pläne wegen Kabelverbindungen für Kamerun und Togo anlangt, so sind dieselben noch nicht so weit gediehen, daß ich hier Mittheilungen darüber machen könnte.

Um das Vorgetragene ganz kurz zusammenzufassen, sei gesagt, daß die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung seit 1887 innerhalb der deutschen Schutzgebiete 12 eigene Postagenturen in Wirksamkeit gesetzt und die Errichtung einiger anderen vorbereitet hat; daß ferner die Einleitungen getroffen sind, um so weit als möglich den telegraphischen Verkehr der Schutzgebiete von den fremden Anlagen unabhängig zu machen, daß alle dort neu errichteten Postanstalten in den Geltungsbereich des Weltpostvereins einbezogen worden sind, und daß demzufolge die früher sehr hohen Portosätze auf das bescheidene Maß des Weltposttarifs haben herabgesetzt werden können.

IV. Litterar. Besprechungen.

In Nr. 2 des „Deutschen Kolonialblattes" vom 15. April d. J. war der interessanten Mittheilungen Erwähnung gethan, welche Herr Baldau in der schwedischen Zeitschrift „Ymer" über den nördlichen Theil des Kamerungebietes veröffentlicht hat. Eine vollständige Uebersetzung dieser Schilderung der Thätigkeit der schwedischen Ansiedler in Kamerun ist in den Nummern 10 und 12 bis 14 der „Deutschen Kolonialzeitung" enthalten.

In dem „Journal Officiel de la République Française" werden nach Bestimmung des Staatssekretärs für die Kolonien in Zukunft alle zwei Wochen periodische Berichte über die französischen Kolonien veröffentlicht werden. Die erste derartige Veröffentlichung ist in dem „Journal Officiel" vom 6. d. M. enthalten. Wir machen bei diesem Anlaß auch auf das im vorigen Jahre im amtlichen Auftrage unter der Leitung des Herrn Louis Henrique, Spezialkommissars der Pariser Kolonialausstellung, erschienene Werk über die französischen Kolonien (Paris, Maison Quantin) aufmerksam, welches in fünf Theilen eine ausführliche Darstellung der ökonomischen und wirthschaftlichen Verhältnisse der französischen Kolonien giebt. Die im „Journal Officiel" erscheinenden periodischen Berichte bilden gewissermaßen die Fortsetzung dieses Werkes und werden, namentlich soweit sie Nachbargebiete unserer Besitzungen berühren, auch für unsere kolonialen Bestrebungen vielfach von Interesse sein.

Zum deutsch-englischen Vertrag. Vortrag, gehalten von E. Vohsen, Direktor der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, bei der Hauptversammlung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft in Köln am 1. Juli 1890. Berlin, F. Fontane.

Herr Vohsen hat in diesem Vortrag die Tragweite des jüngsten deutsch-englischen Abkommens, namentlich mit Bezug auf unsere Besitzungen in Ost-Afrika und auf Zanzibar, einer sehr bemerkenswerthen Erörterung unterzogen.

V. Litteratur-Verzeichniß.

53. Blümcke, K., Der Aufstand in Deutsch-Ost-Afrika und seine Niederwerfung im nördlichen Theil, mit einem Nachwort über die deutsche und die englische Emin Pascha-Expedition. 1. und 2. Auflage, 2,00 M. Ausgabe ohne Karte 1,25 M.
Berliner Kunstverlag A. Tonger, Berlin.

54. —, Uebersichtskarte des Kriegsschauplatzes in Ost-Afrika nach den Grenzabmachungen vom 18. Juni 1890. 1 : 3 000 000. Farbendruck. 1,00 M.
Berliner Kunstverlag A. Tonger, Berlin.

55. Die Lage in Afrika unmittelbar vor und nach dem deutsch-englischen Vertrage. 1,00 M. E. Pierson's Verlag in Dresden.

56. Vohsen, E., Zum deutsch-englischen Vertrag. Vortrag. 0,50 M.
Verlag von F. Fontane, Berlin.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 31. Juli P.D. **Gertrud Woermann,** Capt. **Jensen,** und P. D. **Professor Woermann,** Capt. **Abraham,** nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Am 15. August Postdampfer **Marie Woermann,** Capt. **Jarck,** nach **Madeira,** den **Canarischen Inseln, Gorée, Accra, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt. Dampfer **Professor Woermann** wird auch die Marocco-Häfen anlaufen. **Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.**

Näheres wegen Fracht und Passage bei obiger Gesellschaft in Hamburg und dem Schiffsmakler **AUGUST BOLTEN,** Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung
unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche
zwischen
Hamburg und Ost-Afrika,
Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die erste Expedition findet statt:

per Reichspostdampfer **„REICHSTAG“,** Capt. **Jerchau,**
von **Hamburg** am 23. Juli 1890,
von **Rotterdam** am 26. Juli 1890
nach **Zanzibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Die vierwöchentlichen Fahrten beginnen im Frühjahr 1891. Im Anschluss an die Hauptlinie werden alsdann auch regelmässige Küstenfahrten von **Zanzibar** nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane** eingerichtet.

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Näheres wegen Fracht und Passage bei **obiger Gesellschaft** und dem Schiffsmakler **August Bolten,** Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg.**

16 Preis-Medaillen und Ehren-Diplome. 24

Die **Gesellschaft für Fabrikation diätetischer Produkte** Ed. Loeflund & Co. in **Stuttgart** empfiehlt ihre Spezialitäten:

Reine sterilisirte Alpenmilch, ohne Zucker kondensirt, Jahre lang unverändert haltbar, selbst in den Tropen, von Prof. Dr. Soxhlet in München in allergünstigster Weise begutachtet, ein vollständig keimfreies Nahrungsmittel für Kinder, Kranke u. Genesende. In Büchsen 1 Liter Alpenmilch enthaltend.

Peptonisirten Milch-Zwieback, aus obiger Milch hergestellt, bildet wegen seines Reichthums an Milchsubstanz und Kalksalzen ein äußerst wirksames, kräftig Knochen bildendes, dabei sehr ausgiebiges Nährmittel **für entwöhnte Kinder** vom 4. Monate an. In Büchsen à 1/3 Kilogramm.

Komplette

medizinische Ausrüstungen

für die Tropen

in verschiedener Preislage sowie

Droguen, pharmazeutische Präparate,

Verbandstoffe, Artikel zur Krankenpflege etc.

zu billigsten Preisen, liefert 18

Dr. Kade's Oranienapotheke

Am Oranienplatz. BERLIN S.O. 26. *Am Oranienplatz.*

Lieferant

des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien,
der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika,
der Expedition des Reichskommissars Herrn Major v. Wissmann.

Busch, Barnewitz & Co.,

Konserven-Fabrik,

Wolfenbüttel,

empfehlen alle Arten eingemachte Gemüse und Fleischspeisen 2c. (prämiirt auf Ausstellungen des In- und Auslandes) in vorzüglicher Qualität, unter Garantie der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.

= Preiscourante gratis. = 23

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSÄGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN
ALLER ART
IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Tropenhelme u. Mützen

fertigt

Ludwig Bortfeldt, Bremen.

Seiden-, Filz- u. Strohhutfabrik, Mützenmacherei.

Verlag von Paul Toeche in Kiel

Hofbuchhändler Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen.

Album der deutschen Flotte. Leporello-Format. *M.* 1,50.

Fleischer, D. E. Der Hydromotor. 1882. 10 S. mit 2 T. kl. 8°. *M.* 1,60.

Haedicke, H. Tabellen und Formeln zur Berechnung der Leistung des Wasser- und Kohlenverbrauchs der Dampfmaschine mit besonderer Berücksichtigung der Seedampfmaschine. 1873. 40 S. 8°. cart. *M.* 2,50.

Hassenstein, Cptn. z. S. Bestimmung der Entfernungen von Schiffen auf See. 1871. 31 S. 8°. *M.* 2,—.

—, Ueber die Ursachen des Untergangs des k. brit. Thurm-Panzerschiffes „Capitain" mit 4 C. 1872. 43 S. 8°. *M.* 1,20.

Heye, Sek. Lieut. i. Seebat. Die Kaiserl. Deutsche Marine. Ein Handbuch zur Orientirung über die Marine. 1887. 36 S. mit 4 T. *M.* 1,—.

v. Holleben, Korvett. Cptn. Sieben Jahre Seekadett. 1882. 268 S. mit 4 Portraits gez. von Allers. 8°. *M.* 5,—, eleg. geb. *M.* 6,—

v. Holleben, Deutsches Flotten-Leben. 152 S. 8°. 1884. *M.* 1,50, geb. *M.* 2,25.

Trocken-Apparate 19

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 135 M. an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. **Frankfurt a. M. u. Berlin N,** Chausseestraße 2E.

Soeben erschien:

Land und Leute in Deutsch-Ost-Afrika.

Erinnerungen aus der ersten Zeit des Aufstandes und der Blokade.

In 83 photographischen Original-Aufnahmen

von

J. Sturtz,

Marine-Zahlmeister a. D.,

und Schilderungen

von

J. Wangemann,

Marine-Pfarrer.

In einfacher Mappe: 12,50 M.; in eleganter Mappe: 15 M.

Das Werk will das rege Interesse, welches in Deutschland sowohl, wie auch von den Deutschen im Auslande den Deutschen Schutzgebieten und insbesondere der Thätigkeit des Reichskommissars, Herrn Major v. Wissmann, entgegengebracht wird, durch eine Veranschaulichung von Land und Leuten in Deutsch-Ost-Afrika befriedigen.

Zu diesem Zwecke werden 83 photographische Aufnahmen der Deutschen Ansiedelungen, der Stadt Zanzibar, der hauptsächlichsten Küstenplätze und Dorfstätten sowie Gruppenbilder der Bewohner wiedergegeben und durch den begleitenden Text aufs Beste erläutert.

Das Werk zerfällt in vier Abschnitte:

1. Zanzibar. — 2. Bagamoyo. — 3. Dar es Salaam. — 4. Von der Thätigkeit unserer Kriegsschiffe.

Wie schon die Titel andeuten, beschäftigen sich die ersten drei Abschnitte vorzugsweise mit Natur- und Kulturschilderungen, während der vierte Abschnitt die Bekämpfung des Aufstandes durch die Kaiserlich Deutsche Marine behandelt.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, eine Zusammenstellung der Original-Aufnahmen entgegenzunehmen.

Berlin, SW12,
Kochstraße 68—70.

E. S. Mittler & Sohn.
Königl. Hofbuchhandlung.

Verlag von **E. S. Mittler & Sohn**, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70.

Uebersicht über die zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande

und die

Hauptergebnisse der Statistik des Waarenverkehrs zwischen Deutschland und dem Auslande.

Preis 1 M.

Auf Veranlassung der Redaktion des Deutschen Handels-Archivs (Reichsamt des Innern) ist von obengenannter Publikation des Januarhefts ein Sonderabdruck mit Rücksicht darauf veranstaltet worden, daß die verwickelten Konsequenzen der vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln eine übersichtliche Zusammenstellung der in zollpolitischer Beziehung bedeutenden Verträge des In- und Auslandes wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine Zusammenstellung der hinsichtlich des Deutschen Zolltarifs bestehenden allgemeinen Verpflichtungen bis jetzt nicht veröffentlicht ist, und daß eine statistische Uebersicht über die Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs Deutschlands wegen des bevorstehenden Ablaufs zahlreicher Zolltarifverträge zur Zeit ein besonderes Interesse darbieten dürfte.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und **dauerhaftestes Bedachungsmaterial.** Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die **Tropenländer** geeignet. **Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.**

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falkenberg, Köln a. Rh.** ☛ **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

ECONOMICS DIVISION

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang. Berlin 1. August 1890. Nummer 9.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Beurkundung des Personenstandes in Kamerun durch den stellvertretenden Gouverneur S. 147. — Vorräthighaltung von Proviant auf Jaluit S. 147. — II. Verordnung, betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern S. 148. — Anweisung, betreffend die Behandlung der aus den deutschen Schutzgebieten eingehenden wissenschaftlichen Sendungen S. 149. — III. S. 150. — IV. S. 151. — V. S. 151.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 151. — II. Postdampfschiffverbindungen S. 152. — III. Zahl der Weißen in Togo S. 152. — Aus den Missionsberichten über Groß-Namaqualand S. 152. — Das Namaqualand, dessen Bewohner und wirthschaftliche Verhältnisse (Fortsetzung) S. 153. — Expedition auf dem Fly River in Britisch-Neu-Guinea S. 158. — IV. S. 158. — V. S. 160. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete — R.-G.-Bl. 1888, S. 75 —, des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 ist dem stellvertretenden Gouverneur v. Puttkamer in Kamerun und im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung dem Regierungsassessor Leist für den Amtsbezirk Kamerun, sowie dem stellvertretenden Kommissar Dr. Krabbes in Togo für den dortigen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Vorräthighaltung von Proviant auf Jaluit.

Die Jaluit-Gesellschaft hat sich bereit erklärt, die nachbezeichneten Proviantquantitäten bei ihrer Haupt-Agentur in Jaluit für die Kaiserlichen Kriegsfahrzeuge vorräthig zu halten. Die genannte Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, daß nach stattgefundener Entnahme das Lager mit erster sich bietender Gelegenheit wieder ergänzt werde und stets in tadelloser, nicht zu alter Waare bestehe. Dagegen ist der Jaluit-Gesellschaft gegenüber die Verpflichtung eingegangen worden, daß die im Schutzgebiete der Marschall-Inseln sich aufhaltenden Schiffe und Fahrzeuge Seiner Majestät ihren Bedarf an den nachbezeichneten Artikeln aus jenen Vorräthen decken.

Als Preise für diese Vorräthe sind die nachweisbar laut Faktura gezahlten Einkaufspreise zuzüglich 50 pCt. für Seeverpackung, Fracht, Assekuranz und sonstige Unkosten, sowie

Printed in Germany

Gemeinde	Jahr	Geburten			Sterbefälle							Todesursache	Gesammte Bevölkerung 1888	Verhältniß der Christen zu Heiden
					Erwachsene			Kinder						
		männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total	Total			
Rehoboth	1880	18	12	30	11	—	11	1	2	3	14	Erw.: 9 im Krieg, 1 an Schwindsucht. Kinder: 2 Krämpfe, 1 Gehirnentzündung.	etwa 800.	1 : 0
"	1881	11	13	24	2	3	5	4	—	4	9	Erw.: 2 Fieber, 2 Schwindf., 1 Wochenb. Kinder: 2 Krämpfe, 2 Bräune.		
"	1882	16	11	27	5	2	7	2	2	4	11	Erw.: 6 Krieg, 1 Schwindsucht. Kinder: 4 Krämpfe.		
"	1883	7	11	18	3	—	3	2	1	3	6	Erw.: 1 Krieg, 1 Fieber, 1 Genickkrampf. Kinder: 3 Krämpfe.		
"	1884	14	10	24	2	1	3	3	1	4	7	Erw.: 1 Krieg, 1 Schlagfluß, 1 Schwindf. Kinder: 1 Krämpfe, 1 Gehirnentzündung, 1 Bräune, 1?		
"	1885	5	10	15	—	1	1	2	—	2	3	Erw.: 1 Wochenbett. Kinder: 2 Krämpfe.		
"	1886	7	10	17	4	1	5	4	4	8	13	Erw.: 2 Fieber, 1 Schwindsucht, 1 Schlagfluß, 1 verunglückt. Kinder: 4 Krämpfe, 4 Bräune.		
"	1887	11	17	28	1	—	1	1	4	5	6	Erw.: 1 Schwindsucht. Kinder: 2 Krämpfe, 1 Skropheln, 1 Milzentzündung.		
Bethanien	1880	12	10	22	35	3	38	1	2	3	41	Erw.: 34 im Krieg gefallen.	1500,	1 : 1
"	1881	20	10	30	3	3	6	3	—	3	9	?	davon	
"	1882	21	10	31	1	3	4	—	1	1	5	Erw.: 1 Schwindsucht.	etwa 800	
"	1883	7	13	20	—	1	1	—	—	—	1	Schlaganfall im Felde.	Christen.	
"	1884	13	6	19	—	—	—	—	1	1	1	?		
"	1885	9	13	22	—	1	1	—	—	—	1	?		
"	1886	14	17	31	—	1	1	1	—	1	2	Schwindsucht.		
"	1887	17	8	25	1	3	4	—	1	1	5	?		
Hoachanas	1882	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	?	340	1 : 2
"	1883	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	?	Christen.	
"	1884	—	—	11	—	1	1	—	—	—	1	Lungenentzündung.		
"	1885	—	—	7	1	—	1	—	1	1	2	Erw.: Schwindsucht.		
"	1886	—	—	23	1	1	2	1	—	1	3	?		
"	1887	—	—	3	—	1	1	1	—	1	2	1 Frau Schwindsucht.		
Gibeon	1880				3	1	4					1 Mann Fieber, 1 ermordet in Damaraland, 1 gefallen im Kriege, 1 Frau Wochenbett.	800,	2 : 1
"	1881				2	1	3					1 Mann altersschwach, 1 Verstopfung auf dem Kriegszug, 1 Frau Wochenbett.	wovon etwa 530	
"	1882				—	2	2					1 Verstopfung, 1 Frühgeburt.	Christen.*)	
"	1883	75	65	140	1	2	3	8	5	13	54	1 Mann Auszehrung, 1 Frau Wochenbett, 1 Verstopfung.		
"	1884				2	2	4					1 Mann Altersschw., 1 im Kriege gefallen, 2 Frauen im Wochenbett.		
"	1885				11	—	11					gefallen im Kriege.		
"	1886				9	2	11					Männer und Frauen im Kriege gefallen.		
"	1887				2	1	3					1 Mann Schlaganfall, 1 gefallen im Kriege, 1 Frau Wochenbett.		
Warmbad	1887	—	—	43	—	—	—	—	—	—	5	?	?	
"	1888	—	—	37	—	—	—	—	—	—	5	?	Christen etwa 300.	

*) Gibeon hat als Missionsstation neuerdings aufgegeben werden müssen.

Die Zahlen von Rehoboth sind die werthvollsten, einmal weil sie ohne Lücken sind, den ganzen Stamm umfassen und weil hier der Missionar seiner Gemeinde viel näher steht als bei den übrigen Stämmen, dann aber auch weil die Bastards in Sitten und Lebensweise den Europäern fast gleichstehen. Wir finden von 800 Seelen hier im 8jährigen Durchschnitt 21,6 Geburten oder 2,7 pCt., dagegen Sterbefälle 8,6 oder 1,07 pCt. Dabei kommen von den Sterbefällen noch 24,6 pCt. auf Verluste im Kriege. Ferner kommen bei den Sterbefällen 10,14 pCt. auf Schwindsucht. Das Klima ist gesund, an Nahrung fehlt es den Bastards nicht; man muß diesen hohen Prozentsatz der Schwindsüchtigen unzweifelhaft dem

Umstand zuschreiben, daß die Rehobother Bastards schon seit Generationen in naher Verwandtschaft heirathen. Ob die auffallend vielen Sterbefälle an Krämpfen bei den Kindern, 28,9 pCt. aller Sterbefälle, auch hieraus resultiren, weiß ich nicht. So viel steht fest, daß die Schwindsucht bei den übrigen im Lande verstreut lebenden Bastards, die oft Namaquaweiber heirathen, sehr viel seltener auftritt, obgleich sie sehr viel ärmer sind. Allerdings stehen sie auch nicht auf der hohen Kulturstufe, welche die Rehobother sich durch ihr Fernhalten von den Namaquas bewahren.

In Bethanien ist die christliche Gemeinde ziemlich ebenso groß wie in Rehoboth, auch hier finden Ehen in der Verwandtschaft statt, aber doch seltener, weil oft Frauen aus anderen Gemeinden geheirathet werden, der ganze Stamm auch größer ist, ich schätze ihn weit über 2000, vielleicht noch über 3000 Seelen. Wir finden in Bethanien eine erheblich größere Zahl Geburten und weniger Schwindsucht, es wären auch bei weitem weniger Sterbefälle gewesen, wenn die Schlacht bei Neu-Barmen im Jahre 1880 nicht 34 Männer dahingerafft hätte, darunter den tüchtigen und tapferen Häuptling. Auffallend geringer ist die Sterblichkeit unter den Kindern in Bethanien, nur 10 in 8 Jahren gegen 33 in Rehoboth.

(Fortsetzung folgt.)

Die Post- und Telegraphen-Einrichtungen in den deutschen Schutzgebieten.

(Auszug aus einem Vortrage des Direktors im Reichspostamt Sachse auf der Hauptversammlung der deutschen Kolonialgesellschaft in Köln am 30. Juni d. J.)

Der erfreuliche Aufschwung, welchen die Kolonialbewegung in Deutschland während des letzten Jahrzehnts genommen, und die dadurch hervorgerufene Vermehrung der deutschen Handelsniederlassungen in überseeischen Gebieten, hat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung naturgemäß die Aufgabe zugewiesen, den neu hervorgetretenen Verkehrsbedürfnissen gerecht zu werden und das Band zwischen Kolonie und Mutterland fester zu knüpfen.

Die Erfüllung dieser Aufgabe ist angestrebt worden durch thunlichste Verbesserung der Postdampfschiffsverbindungen, durch Einrichtung eines eigenen Postwesens in den wichtigeren Schutzgebieten und durch deren Einbeziehung in den Geltungsbereich des Weltpostvereins.

Den ersten Anlaß zur Einrichtung deutscher Postanstalten in überseeischen Orten hat die Eröffnung der deutschen Postdampfschiffsverbindungen mit Ostasien und Australien geboten. Die Vorgeschichte dieser letzteren hochbedeutsamen Errungenschaft liegt außerhalb des Rahmens der heutigen Besprechung.

Indem ich mich zu den eigentlichen deutschen Schutzgebieten wende, beginne ich, obwohl der Zeitfolge nach Kamerun das Vorrecht gebührte, mit Deutsch-Neuguinea. Dort sind seit dem 1. Januar 1888 in Finschhafen, wo die Verwaltung für das Schutzgebiet ihren Sitz hat, ferner in Konstantinhafen, Hatzfeldhafen, Kerawara und vom Dezember 1889 ab in Stephansort am Augusta-Flusse Kaiserliche Postagenturen in Wirksamkeit getreten. Die Verwaltung derselben erfolgt unter Verantwortlichkeit der Neuguinea-Kompagnie durch die jeweiligen Stationsvorsteher.

Die Postverbindung des Schutzgebiets mit Europa war anfänglich in der Weise hergestellt, daß die Linie der British-India-Steam-Navigation-Company, welche jede vierte Woche von London nach Brisbane in Queensland durch die Torresstraße fährt, bis zu dem queenslandischen Hafen Cooktown benutzt wurde, woselbst die Post etwa 40 Tage nach dem Abgange von Berlin eintraf. In Cooktown wurde die Post von einem Dampfer der Neuguinea-Kompagnie übernommen, welcher sie in weiteren 5 Tagen nach Finschhafen brachte. Seit April 1889 aber ist die Verbindung dahin abgeändert, daß die Post für Deutsch-Neuguinea in Genua jede sechste Woche den Dampfern der Gesellschaft Nedderland, welche von Amsterdam nach Batavia und Soerabaya fahren, zugeführt und in Soerabaya von den Kompagnie-Dampfern übernommen wird. Die Beförderung von Berlin bis Finschhafen dauert etwa 55 Tage.

Neuerdings beabsichtigt die deutsche Dampfschiffs-Rhederei in Hamburg eine direkte Dampferlinie von Hamburg nach Niederländisch-Ostindien zu errichten. Ob diese Linie wenigstens bis Batavia zur Postbeförderung mit Vortheil wird benutzt werden können, unterliegt noch der Erwägung.

Der Anschluß des Schutzgebiets an das internationale Telegraphennetz ist in der Weise hergestellt, daß die Kaiserlichen Postagenturen die bei ihnen aufgegebenen Telegramme mit der nächsten Schiffsgelegenheit dem Postamt in Soerabaya übersenden und von dort die für Neuguinea bestimmten Telegramme mit der Briefpost erhalten.

Nachdem die Marschall-Inseln unter deutschen Schutz gestellt waren, ist in dem Hauptorte Jaluit seit dem 1. Oktober 1888 eine Postagentur errichtet worden, welche für

ihre Verbindungen allerdings nur auf eine in unregelmäßigen Fristen stattfindende Segelschifffahrt von und nach Sydney, San Francisco, Honolulu u. s. w. angewiesen ist. Die Beförderung der Post wird so lange, bis eine regelmäßige Dampfschifffahrt sich darbietet, eine nur unvollkommene bleiben.

Von dem schwarzen Erdtheil lassen Sie uns zunächst die Westküste ins Auge fassen. Die deutschen Ansiedelungen in Kamerun waren für ihren Verkehr mit der Heimath bis zum Anfang der 80er Jahre ausschließlich angewiesen auf die Benutzung der britischen Dampferlinien der Steam-Ship-Company und der British and African Steam-Navigation-Company, somit auf den Umweg über Liverpool. Eine Aenderung trat erst ein, als im Jahre 1882 von der Rhederei Woermann in Hamburg eine regelmäßige Dampfschiffsverbindung zwischen Hamburg und mehreren Plätzen der Westküste eingerichtet wurde. Die Reichs-Postverwaltung traf bald nach Eröffnung der neuen Linie mit dem Unternehmer eine Verabredung, auf Grund deren ihm unter Verleihung des Rechts, die Postflagge zu führen, die Briefbeförderung zwischen Deutschland und den Anlegeplätzen der Westküste Afrikas gegen Vergütung der im Weltpostverein vorgesehenen Seetransitgebühren übertragen wurde. Allerdings mußten die Sendungen in den afrikanischen Anlaufhäfen, da eine Landespostanstalt dort nicht bestand, von den Ansiedlern an Bord der Schiffe eingeliefert und ebendaselbst auch abgeholt werden.

Wie Ihnen erinnerlich sein wird, war in der zweiten Dampfervorlage von 1884 auch eine afrikanische Linie mit einem Jahresbetrage von Einer Million Mark vorgesehen, welche von Deutschland ausgehend, über Dakar, Angra-Pequena und Kapstadt bis zur Delagoabai reichen sollte. Sie ist aber im Reichstage mit 166 gegen 157 Stimmen, also mit nur 9 Stimmen Majorität abgelehnt worden. Es liegt die Frage nahe, wie die deutschen Macht- und Besitzverhältnisse an den afrikanischen Küsten sich wohl bis heute gestaltet haben würden, wenn seit 4 Jahren regelmäßige deutsche Postdampfer, wie sie nach Ostasien und nach Australien gehen, die Hauptplätze der afrikanischen Küsten berührt hätten.

Gegenwärtig verkehren auf der Woermannlinie monatlich zwei Dampfer; der eine, mit Abfahrt von Hamburg am 15. jeden Monats, vermittelt den Verkehr mit den Plätzen des deutschen Togogebiets; der andere Dampfer verläßt Hamburg am letzten Tage jedes Monats und gelangt über Madeira und über einige Plätze der afrikanischen Westküste innerhalb 30 Tagen nach Kamerun, indem er nach Bedarf auch bei Victoria anlegt. Daneben werden deutscherseits auch die beiden englischen Linien und die französischen Postdampfer, welche von Marseille, beziehungsweise von Bordeaux ausgehen, benutzt, so daß sowohl für Kamerun wie für Togo monatlich drei Beförderungsgelegenheiten mit Fahrtdauer von 24 bis 30 Tagen bestehen.

In welchem Umfange der Postverkehr sich auf den Woermannschen Linien gesteigert hat, darüber können wenige Zahlen ein anschauliches Bild geben. Für die Beförderung der Post hat die Woermannsche Unternehmung, nach den Weltpostvereinssätzen von 15 Franken pro Kilogramm Briefe und Postkarten und von 1 Franken pro Kilogramm Drucksachen und Waarenproben, aus der Reichs-Postkasse erhalten:

Im Anfangsjahr	1882 .	71 Mark,
Im Jahre	1883 . . .	323 "
" "	1885 . . .	2019 "
" "	1887 . . .	4740 "
" "	1889 . . .	6200 "

also in 5 Jahren eine Steigerung von 71 Mark auf 6200 Mark.

Nachdem das Schutzverhältniß der Gebiete von Kamerun und Togo gesetzlich geregelt war, ging die Postverwaltung alsbald daran, auch die postalischen Verhältnisse daselbst in eine festere Gestalt zu bringen. Zuerst wurde in Kamerun im Februar 1887 eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet, deren Verwaltung anfänglich einem Bediensteten des Gouverneurs, später aber bei Anwachsen des Verkehrs einem Berufspostbeamten übertragen wurde. Nach Einverleibung des Gebiets an der Ambas-Bai ward in Viktoria ebenfalls eine Postagentur ins Leben gerufen, welche ihren Betrieb im September 1888 eröffnete. Der dieser Agentur zugetheilte Bezirk erstreckt sich von Rio del Rey bis Bimbia.

Im Togogebiete sind Postagenturen eingerichtet worden 1. in Klein-Popo seit 1. März 1888 und 2. in Lome seit 1. März 1890, also zur Zeit unser jüngstes Kind im Auslande. Da die Landung bei Klein-Popo wegen hoher See häufig nicht thunlich ist, so werden die Postsachen in der Regel in dem englischen Quitta gelandet und mittels Botenpost zu den Postagenturen in Lome und Klein-Popo befördert.

Für das südwestafrikanische Gebiet ist am 1. Juli 1888 eine Kaiserliche Postagentur in Otjimbingue in Wirksamkeit getreten, deren Verwaltung der Polizeimeister v. Goldammer führt. Derselbe hat indessen in Folge der bekannten Vorgänge in jenen Gebieten bereits am 1. Dezember 1888 Otjim-

bingue verlassen müssen und ist über Walfischbai zunächst nach Garinuab und im Oktober nach Tsaobis gegangen. Gegenwärtig wird Herr v. Goldammer die Postagentur vermuthlich wieder in Otjimbingue verwalten. Eine direkte regelmäßige Verbindung besteht für das deutsche Schutzgebiet in Südwestafrika leider nicht, die Postsendungen dorthin werden mittels englischer Dampfer über Lissabon nach Kapstadt befördert; von Kapstadt aus wird jede sich darbietende Schiffsgelegenheit benutzt, um die Sendungen nach Walfischbai zu schicken, von wo sie mittels Botenpost nach der deutschen Postagentur in Otjimbingue gelangen.

Das einzige deutsche Schutzgebiet, in welchem bis jetzt noch keine deutsche Postanstalt besteht, ist das Deutsch-Ostafrikanische. Der Grund liegt vielleicht daran, daß seitens der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ein bezüglicher Antrag bei der Reichsregierung nicht rechtzeitig gestellt worden war. Später kam der Aufstand an den Küsten dazwischen, und als der Aufstand durch unsern Wissmann Africanus (Beifall) niedergeschlagen war, mußte es zweckmäßig erscheinen, die Einrichtung der Postanstalten gleichzeitig mit dem Inslebentreten der neuen Dampferlinie vorzunehmen. Alle Vorbereitungen für die Errichtung einer deutschen Postagentur in Sansibar sind nunmehr getroffen; der zur Verwaltung bestimmte Postbeamte wird mit dem ersten Woermannschen Dampfer nach Ostafrika abreisen; ob er seinen Aufenthalt dauernd in Sansibar nehmen wird, steht dahin. Der Plan ist darauf gerichtet, an den deutschen Küstenplätzen mehrere Postagenturen einzurichten und diese einer Hauptagentur zu unterstellen, welche ihren Sitz voraussichtlich in Dar-es-Salaam oder Bagamoyo haben wird.

Was die neue Dampferlinie anlangt, so wissen Sie, daß an deren Errichtung und Ausführung die Reichs-Postverwaltung sich redlich mitbetheiligt hat (Beifall). Der Vertrag mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft ist auf den bewährten Grundlagen des Lloyd-Vertrages abgeschlossen. Unter Anwendung des äußersten Hochdrucks ist auch erreicht worden, daß der erste Dampfer bereits am kommenden 23. Juli Hamburg verlassen wird. Allerdings sind die ersten Fahrten vorläufig in Zwischenräumen von zwei Monaten auszuführen, während der endgültige Fahrplan mit monatlichen Fahrten erst vom März 1891 ab beginnt. Der Dampfer, welcher die erste Fahrt ausführen soll, ist bei Blohm & Voß in Hamburg erbaut und hat den Namen „Bundesrath“ erhalten. Er ist von der Prüfungskommission des Reichs bereits abgenommen. Der „Bundesrath“ hat eine Geschwindigkeit von 11½ Knoten (große Heiterkeit) und gewährt Raum für 48 Passagiere. Das Schwesterschiff, welches „Reichstag“*) getauft werden soll, ist ebenfalls schon bereitgestellt.

Mit der British-India-Steam-Navigation-Company, in deren Hand bis jetzt die Beförderung nach der afrikanischen Ostküste hauptsächlich lag, ist im November vorigen Jahres von der englischen Postverwaltung ein neuer Vertrag abgeschlossen worden, wonach der frühere Kurs Bombay—Aden—Sansibar in eine direkte Linie von London nach Sansibar umgewandelt worden ist. Dieser neue Vertrag hat jedoch für uns nichts Beunruhigendes. Verständiger Weise hat man englischerseits von einer Ueberbietung in Bezug auf Größe und Schnelligkeit der Schiffe, wie sie anderswo häufig vorgekommen, abgesehen. Die neuen deutschen Postdampferlinien werden also mit den englischen und den zwischen Marseille und Madagaskar bestehenden französischen Linien sich derart ergänzen können, daß für die Postversendungen eine mehrmals monatliche Beförderungsgelegenheit dargeboten wird. Die Post wird den deutschen Dampfern voraussichtlich in Neapel zugeführt werden und Dar-es-Salaam, beziehungsweise Sansibar in etwa 21 Tagen nach dem Abgange von Berlin erreichen.

Lassen Sie mich noch einige Worte hinzufügen über die Art des Betriebes unserer Postagenturen im Auslande.

Die örtliche Unterbringung ist nicht immer ganz leicht gewesen. An einigen Orten waren allerdings ganz hübsche Häuschen zu erlangen; die hier ausgelegten Photographien, welche aus unserem Postmuseum stammen, geben eine Anschauung davon. An anderen Stellen waren die Schwierigkeiten um so größer. Herr v. Goldammer hatte sich z. B. bei seinem Rückzuge von Otjimbingue in Garinuab mit einer Strauchhütte als Postbüreau begnügen müssen. Indessen hat die Findigkeit und Hingebung der Beamten über alle Schwierigkeiten doch noch hinweggeholfen.

Die nöthigsten posttechnischen Geräthschaften werden von hier aus hingeschickt. Allzuvieles gehört nicht dazu, und die Reichs-Postverwaltung hat von den Feldzügen her einige Erfahrung in diesen Dingen. Wer sich dafür interessirt, braucht nur die hiesige Kriegsausstellung zu besuchen, wo in der Feldpost-Abtheilung ein Kasten ausgestellt ist, wie er den zur Errichtung von Feldpoststationen bestimmten Beamten mit auf die Reise gegeben

*) Nach Mittheilung der Rhederei ist inzwischen dieses Schiff für die erste Fahrt bestimmt worden.

wird. Mit Hilfe eines solchen Kastens läßt sich in einer Stunde ein Postamt herrichten, welchem weder das Reichswappen und der Briefkasten an der Außenseite, noch die Sortirtaschen und alles sonstige Zubehör für den inneren Betrieb fehlen.

Die Verwalter der Postagenturen werden theils aus Berufsbeamten, welche dann gewöhnlich im Konsulatsdienst mit thätig sind, theils aus anderen geeigneten Persönlichkeiten gewählt. Sie haben Kaution zu stellen und werden auf die Wahrung des Briefgeheimnisses besonders verpflichtet. Vor Kurzem ist von dem Postagenten und Zollverwalter in Klein-Popo bei dem Reichs-Postamt beantragt worden, entsprechend dem Vorgange von England, Schwarze zur Ausbildung im Postfach nach Deutschland zu senden und dann bei den Agenturen in Afrika zu beschäftigen. Ein Gedanke, dem vielleicht näher zu treten sein wird.

Auch ein Antrag auf Lieferung von Uniformen für die schwarzen Briefboten ist an das Reichs-Postamt gelangt. Eine weiße Mütze wurde denselben bereits geliefert. Es sollte aber auch ein weißer Anzug mit orangefarbenen Borten und Posthörnern auf Kragen und Aermeln als Abzeichen hinzutreten. „Eine derartige Uniformirung", sagt der Antragsteller, „macht die Leute nicht nur zuverlässiger, da sie ihren Stolz und ihre Eitelkeit hebt, und es ihnen der größte Schmerz sein würde, die Uniform zu verlieren, sondern würde den Boten auch ein großes Ansehen und damit eine erhöhte Sicherheit auf ihren Gängen verleihen." Dem Antrage ist wenigstens theilweise entsprochen worden.

Der Betrieb bei den ausländischen Agenturen ist nach heimischem Zuschnitt und nach übereinstimmenden Grundsätzen geregelt. Die obere Leitung der Postagenturen in den deutschen Schutzgebieten erfolgt durch das Reichs-Postamt; nur bezüglich der Angelegenheiten des laufenden Dienstes und des Rechnungswesens sind die fremdländischen Postanstalten den Ober-Postdirektionen in Hamburg und Bremen zugetheilt.

Der Verkehr bei diesen Anstalten hat sich bis jetzt in recht erfreulicher Weise entwickelt. Beispielsweise hat die Gesammtzahl der von der Postagentur in Kamerun im ersten Jahre ihres Bestehens behandelten Sendungen 11 700 Stücke im Gewicht von etwa 12 Zentnern betragen. Im Jahre 1889 betrug die Gesammtstückzahl an Briefen für die deutschen Schutzgebiete in Afrika 50 240; an Packeten sind ausgewechselt worden im Jahre 1889 in Neu-Guinea 46, in Samoa 104, in Kamerun 691.

Auch die Einnahmen sind nicht unansehnlich, sie beziffern sich für das Jahr 1889 bei den Postagenturen in Neu-Guinea auf 1800 Mark, in Klein-Popo auf 1251 Mark, in Viktoria auf 310 Mark, in Kamerun auf 4262 Mark. Die Ausgaben halten sich in nur bescheidenen Grenzen.

Sämmtliche Schutzgebiete sind gegenwärtig dem Weltpostverein angeschlossen. Ueberall hin sind daher gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen zulässig. Gewöhnliche Packete können befördert werden nach und von Kamerun, Togo, Neu-Guinea, Briefe und Packete mit Werthangabe bis 8000 Mark nach Kamerun, Postanweisungen nach Kamerun und Togo. Die Einführung des Postanweisungsdienstes mit Neu-Guinea steht nahe bevor.

Die Taxen sind bei den Briefschaften durchweg diejenigen des Weltpostvereins, also für Briefe bis 15 g 20 Pfennig, für Postkarten 10 Pfennig, für Drucksachen und Waarenproben 5 Pfennig für je 50 g. Was das für die Verkehrserleichterung bedeutet, wird erst klar, wenn man bedenkt, daß England bis in die neueste Zeit für die meisten seiner Kolonien die Taxe von 4 bis 6 Pence oder 32 bis 50 Pfennig für den einfachen Brief festgehalten hat, und daß es großer Kämpfe und staatlicher Konferenzen in Australien bedurft hat, um die Herabsetzung auf die Hälfte dieses Betrages im Verkehr zwischen den australischen Kolonien und dem Mutterlande zu erreichen.

Aehnlich liegt es bei uns mit dem Packet- und Postanweisungsverkehr. Während ein Packet bis 5 kg nach den überseeischen Orten früher bis zu 30 Mark Porto kostete, kann jetzt ein Packet bis zu diesem Gewichte nach Neu-Guinea für 4,65 Mark, nach Kamerun und Togo sogar für 1,60 Mark und nach den meisten derjenigen Orte, welche an den großen Postdampferlinien liegen, für 3,60 bis 3,80 Mark Porto befördert werden.

Für den Telegraphenverkehr des Reichs haben in den deutschen Schutzgebieten bisher eigene Anlagen noch nicht hergestellt werden können. Dies erklärt sich aus der großen Kostspieligkeit unterseeischer Kabel, sowie daraus, daß überall, wo deutsche Postagenturen bestehen, die Behandlung der Telegramme bis zur Erreichung der ersten Kabelstation von den Postagenten mit besorgt werden konnte. Gegenwärtig aber sind Schritte gethan sowohl für Kamerun und das Togogebiet, wie auch für Ostafrika, um den deutschen Telegraphenbetrieb am Anfangs- und Endpunkte thunlichst unabhängig zu machen von fremden Verwaltungen. Für Ostafrika insbesondere ist vor Kurzem mit der Eastern and South African Telegraph-

Company ein Vertrag geschlossen worden wegen Legung eines Kabels von Sansibar über Bagamoyo nach Dar-es-Salaam. Dieses Kabel würde dann gegen eine bestimmte Jahresvergütung deutscherseits angemiethet werden. Es besteht die Absicht, nach und nach alle diejenigen Küstenhäfen telegraphisch zu verbinden, welche von den Dampfern der Woermannlinie anzulaufen sind. Zunächst aber unterliegt noch die Frage der Erwägung, ob die Leitungen unter- oder oberirdisch zu führen seien. Der oberirdischen Leitung stellt sich das Hinderniß entgegen, daß die hölzernen Stangen in kürzester Zeit von den Termiten zerfressen werden. Es kommt danach in Frage, ob eiserne Stangen für die ostafrikanischen Verhältnisse zweckentsprechend sein würden. Mit solchem eisernen Gestänge sind schon vor 15 Jahren auf der Strecke zwischen Berlin und Königs-Wusterhausen, sodann auch anderweit in der Schweiz, in Bayern, Spanien, Brasilien, Australien, sowie bei der anglo-indischen Linie Versuche angestellt; indessen scheint das Urtheil über die Zweckmäßigkeit solcher Anlagen für Fachmänner noch nicht abgeschlossen zu sein. Was die Pläne wegen Kabelverbindungen für Kamerun und Togo anlangt, so sind dieselben noch nicht so weit gediehen, daß ich hier Mittheilungen darüber machen könnte.

Um das Vorgetragene ganz kurz zusammenzufassen, sei gesagt, daß die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung seit 1887 innerhalb der deutschen Schutzgebiete 12 eigene Postagenturen in Wirksamkeit gesetzt und die Errichtung einiger anderen vorbereitet hat; daß ferner die Einleitungen getroffen sind, um so weit als möglich den telegraphischen Verkehr der Schutzgebiete von den fremden Anlagen unabhängig zu machen, daß alle dort neu errichteten Postanstalten in den Geltungsbereich des Weltpostvereins einbezogen worden sind, und daß demzufolge die früher sehr hohen Portosätze auf das bescheidene Maß des Weltposttarifs haben herabgesetzt werden können.

IV. Litterar. Besprechungen.

In Nr. 2 des „Deutschen Kolonialblattes" vom 15. April d. J. war der interessanten Mittheilungen Erwähnung gethan, welche Herr Baldau in der schwedischen Zeitschrift „Ymer" über den nördlichen Theil des Kamerungebietes veröffentlicht hat. Eine vollständige Uebersetzung dieser Schilderung der Thätigkeit der schwedischen Ansiedler in Kamerun ist in den Nummern 10 und 12 bis 14 der „Deutschen Kolonialzeitung" enthalten.

In dem „Journal Officiel de la République Française" werden nach Bestimmung des Staatssekretärs für die Kolonien in Zukunft alle zwei Wochen periodische Berichte über die französischen Kolonien veröffentlicht werden. Die erste derartige Veröffentlichung ist in dem „Journal Officiel" vom 6. d. M. enthalten. Wir machen bei diesem Anlaß auch auf das im vorigen Jahre im amtlichen Auftrage unter der Leitung des Herrn Louis Henrique, Spezialkommissars der Pariser Kolonialausstellung, erschienene Werk über die französischen Kolonien (Paris, Maison Quantin) aufmerksam, welches in fünf Theilen eine ausführliche Darstellung der ökonomischen und wirthschaftlichen Verhältnisse der französischen Kolonien giebt. Die im „Journal Officiel" erscheinenden periodischen Berichte bilden gewissermaßen die Fortsetzung dieses Werkes und werden, namentlich soweit sie Nachbargebiete unserer Besitzungen berühren, auch für unsere kolonialen Bestrebungen vielfach von Interesse sein.

Zum deutsch-englischen Vertrag. Vortrag, gehalten von E. Vohsen, Direktor der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, bei der Hauptversammlung der Deutschen Kolonial-Gesellschaft in Köln am 1. Juli 1890. Berlin, F. Fontane.

Herr Vohsen hat in diesem Vortrag die Tragweite des jüngsten deutsch-englischen Abkommens, namentlich mit Bezug auf unsere Besitzungen in Ost-Afrika und auf Zanzibar, einer sehr bemerkenswerthen Erörterung unterzogen.

V. Litteratur-Verzeichniß.

53. Blümcke, K., Der Aufstand in Deutsch-Ost-Afrika und seine Niederwerfung im nördlichen Theil, mit einem Nachwort über die deutsche und die englische Emin Pascha-Expedition. 1. und 2. Auflage, 2,00 M. Ausgabe ohne Karte 1,25 M.
Berliner Kunstverlag A. Tonger, Berlin.

54 —, Uebersichtskarte des Kriegsschauplatzes in Ost-Afrika nach den Grenzabmachungen vom 18. Juni 1890. 1 : 3 000 000. Farbendruck. 1,00 M.
Berliner Kunstverlag A. Tonger, Berlin.

55. Die Lage in Afrika unmittelbar vor und nach dem deutsch-englischen Vertrage. 1,00 M. E. Pierson's Verlag in Dresden.

56. Vohsen, E., Zum deutsch-englischen Vertrag. Vortrag. 0,50 M.
Verlag von F. Fontane, Berlin.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras;**

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft WOERMANN-LINIE. 12

Am 31. Juli P. D. **Gertrud Woermann,** Capt. **Jensen,** und P. D. **Professor Woermann,** Capt. **Abraham,** nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Am 15. August Postdampfer **Marie Woermann,** Capt. **Jarck,** nach **Madeira,** den **Canarischen Inseln, Gorée, Accra, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt. Dampfer **Professor Woermann** wird auch die Marocco-Häfen anlaufen. **Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.**

Näheres wegen Fracht und Passage bei obiger Gesellschaft in Hamburg und dem Schiffsmakler **AUGUST BOLTEN,** Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung

unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche

zwischen

Hamburg und Ost-Afrika,

Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die erste Expedition findet statt:

per Reichspostdampfer **„REICHSTAG“,** Capt. **Jerchau,**

von **Hamburg** am 23. Juli 1890,

von **Rotterdam** am 26. Juli 1890

nach **Zanzibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Die vierwöchentlichen Fahrten beginnen im Frühjahr 1891. Im Anschluss an die Hauptlinie werden alsdann auch regelmässige Küstenfahrten von **Zanzibar** nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane** eingerichtet.

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Näheres wegen Fracht und Passage bei **obiger Gesellschaft** und dem Schiffsmakler **August Bolten,** Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg.**

16 Preis-Medaillen und Ehren-Diplome. 24

Die **Gesellschaft für Fabrikation diätetischer Produkte Ed. Loeflund & Co.** in **Stuttgart** empfiehlt ihre Spezialitäten:

Reine sterilisirte Alpenmilch, ohne Zucker kondensirt, Jahre lang unverändert haltbar, selbst in den Tropen, von Prof. Dr. Soxhlet in München in allergünstigster Weise begutachtet, ein vollständig keimfreies Nahrungsmittel für Kinder, Kranke u. Genesende. In Büchsen 1 Liter Alpenmilch enthaltend.

Peptonisirten Milch-Zwieback, aus obiger Milch hergestellt, bildet wegen seines Reichthums an Milchsubstanz und Kalksalzen ein äußerst wirksames, kräftig Knochen bildendes, dabei sehr ausgiebiges Nährmittel **für entwöhnte Kinder** vom 4. Monate an. In Büchsen à 1/3 Kilogramm.

Komplette

medizinische Ausrüstungen

für die Tropen

in verschiedener Preislage sowie

Droguen, pharmazeutische Präparate,

Verbandstoffe, Artikel zur Krankenpflege etc.

zu billigsten Preisen, liefert 18

Dr. Kade's Oranienapotheke

Am Oranienplatz. BERLIN S.O. 26. *Am Oranienplatz.*

Lieferant

des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien,
der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika,
der Expedition des Reichskommissars Herrn Major v. Wissmann.

Busch, Barnewitz & Co.,

Konserven-Fabrik,

Wolfenbüttel,

empfehlen alle Arten eingemachte Gemüse und Fleischspeisen 2c. (prämiirt auf Ausstellungen des In- und Auslandes) in vorzüglicher Qualität, unter Garantie der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.

= Preiscouraute gratis. = 23

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSÄGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN
ALLER ART
IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Tropenhelme u. Mützen

fertigt

Ludwig Bortfeldt, Bremen.

Seiden-, Filz- u. Strohhutfabrik, Mützenmacherei.

Verlag von Paul Toeche in Kiel

Hofbuchhändler Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen.

Album der deutschen Flotte. Leporello-Format. *M.* 1,50.

Fleischer, D. E. Der Hydromotor. 1882. 10 S. mit 2 T. kl. 8°. *M.* 1,60.

Haedicke, H. Tabellen und Formeln zur Berechnung der Leistung des Wasser- und Kohlenverbrauchs der Dampfmaschine mit besonderer Berücksichtigung der Seedampfmaschine. 1873. 40 S. 8°. cart. *M.* 2,50.

Hassenstein, Cptn. z. S. Bestimmung der Entfernungen von Schiffen auf See. 1871. 31 S. 8°. *M.* 2,—.

—, Ueber die Ursachen des Untergangs des k. brit. Thurm-Panzerschiffes „Capitain" mit 4 C. 1872. 43 S. 8°. *M.* 1,20.

Heye, Sek. Lieut. i. Seebat. Die Kaiserl. Deutsche Marine. Ein Handbuch zur Orientirung über die Marine. 1887. 36 S. mit 4 T. *M.* 1,—.

v. Holleben, Korvett. Cptn. Sieben Jahre Seekadett. 1882. 268 S. mit 4 Portraits gez. von Allers. 8°. *M.* 5,—, eleg. geb. *M.* 6,—

v. Holleben, Deutsches Flotten-Leben. 152 S. 8°. 1884. *M.* 1,50, geb. *M.* 2,25.

Trocken-Apparate 19

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 135 M. an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. **Frankfurt a. M. u. Berlin N,** Chausseestraße 2E.

Soeben erschien:

Land und Leute in Deutsch-Ost-Afrika.

Erinnerungen aus der ersten Zeit des Aufstandes und der Blokade.

In 83 photographischen Original-Aufnahmen

von

J. Sturk,

Marine-Zahlmeister a. D.,

und Schilderungen

von

J. Wangemann,

Marine-Pfarrer.

In einfacher Mappe: 12,50 M.; in eleganter Mappe: 15 M.

Das Werk will das rege Interesse, welches in Deutschland sowohl, wie auch von den Deutschen im Auslande den Deutschen Schutzgebieten und insbesondere der Thätigkeit des Reichskommissars, Herrn Major v. Wissmann, entgegengebracht wird, durch eine Veranschaulichung von Land und Leuten in Deutsch-Ost-Afrika befriedigen.

Zu diesem Zwecke werden 83 photographische Aufnahmen der Deutschen Ansiedelungen, der Stadt Zanzibar, der hauptsächlichsten Küstenplätze und Dorfstätten sowie Gruppenbilder der Bewohner wiedergegeben und durch den begleitenden Text aufs Beste erläutert.

Das Werk zerfällt in vier Abschnitte:

1. Zanzibar. — 2. Bagamoyo. — 3. Dar es Salaam. — 4. Von der Thätigkeit unserer Kriegsschiffe.

Wie schon die Titel andeuten, beschäftigen sich die ersten drei Abschnitte vorzugsweise mit Natur- und Kulturschilderungen, während der vierte Abschnitt die Bekämpfung des Aufstandes durch die Kaiserlich Deutsche Marine behandelt.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, eine Zusammenstellung der Original-Aufnahmen entgegenzunehmen.

Berlin, SW12,
Kochstraße 68—70.

E. S. Mittler & Sohn.
Königl. Hofbuchhandlung.

Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70.

Uebersicht über die zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande

und die

Hauptergebnisse der Statistik des Waarenverkehrs zwischen Deutschland und dem Auslande.

Preis 1 M.

Auf Veranlassung der Redaktion des Deutschen Handels-Archivs (Reichsamt des Innern) ist von obengenannter Publikation des Januarhefts ein Sonderabdruck mit Rücksicht darauf veranstaltet worden, daß die verwickelten Konsequenzen der vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln eine übersichtliche Zusammenstellung der in zollpolitischer Beziehung bedeutenden Verträge des In- und Auslandes wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine Zusammenstellung der hinsichtlich des Deutschen Zolltarifs bestehenden allgemeinen Verpflichtungen bis jetzt nicht veröffentlicht ist, und daß eine statistische Uebersicht über die Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs Deutschlands wegen des bevorstehenden Ablaufs zahlreicher Zolltarifverträge zur Zeit ein besonderes Interesse darbieten dürfte.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und **dauerhaftestes Bedachungsmaterial.** Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die **Tropenländer** geeignet.
Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falkenberg, Köln a. Rh.** ☛ **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

ECONOMICS DIVISION
NEW YORK PUBLIC LIBRARY

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang. Berlin 1. August 1890. Nummer 9.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Beurkundung des Personenstandes in Kamerun durch den stellvertretenden Gouverneur S. 147. — Vorräthighaltung von Proviant auf Jaluit S. 147. — II. Verordnung, betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern S. 148. — Anweisung, betreffend die Behandlung der aus den deutschen Schutzgebieten eingehenden wissenschaftlichen Sendungen S. 149. — III. S. 150. — IV. S. 151. — V. S. 151.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 151. — II. Postdampfschiffverbindungen S. 152. — III. Zahl der Weißen in Togo S. 152. — Aus den Missionsberichten über Groß-Namaqualand S. 152. — Das Namaqualand, dessen Bewohner und wirthschaftliche Verhältnisse (Fortsetzung) S. 153. — Expedition auf dem Fly River in Britisch-Neu-Guinea S. 158. — IV. S. 158. — V. S. 160. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete — R.-G.-Bl. 1888, S. 75 —, des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 ist dem stellvertretenden Gouverneur v. Puttkamer in Kamerun und im Falle seiner Abwesenheit oder sonstigen Behinderung dem Regierungsassessor Leist für den Amtsbezirk Kamerun, sowie dem stellvertretenden Kommissar Dr. Krabbes in Togo für den dortigen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Vorräthighaltung von Proviant auf Jaluit.

Die Jaluit-Gesellschaft hat sich bereit erklärt, die nachbezeichneten Proviantquantitäten bei ihrer Haupt-Agentur in Jaluit für die Kaiserlichen Kriegsfahrzeuge vorräthig zu halten. Die genannte Gesellschaft wird dafür Sorge tragen, daß nach stattgefundener Entnahme das Lager mit erster sich bietender Gelegenheit wieder ergänzt werde und stets in tadelloser, nicht zu alter Waare bestehe. Dagegen ist der Jaluit-Gesellschaft gegenüber die Verpflichtung eingegangen worden, daß die im Schutzgebiete der Marschall-Inseln sich aufhaltenden Schiffe und Fahrzeuge Seiner Majestät ihren Bedarf an den nachbezeichneten Artikeln aus jenen Vorräthen decken.

Als Preise für diese Vorräthe sind die nachweisbar laut Faktura gezahlten Einkaufspreise zuzüglich 50 pCt. für Seeverpackung, Fracht, Assekuranz und sonstige Unkosten, sowie

Printed in Germany

4 pCt. Einkaufskommission zu entrichten, für die Zuschlagsberechnung ist es gleichgültig, ob die betreffenden Proviantgegenstände aus Sydney oder aus Europa bezogen werden.

Der von Ende d. J. ab vorräthig zu haltende Bestand ist folgender:

50 Dosen Mehl zum Inhalt von je 50 engl. Pfund,
32 = Hartbrot „navy" zum Inhalt von je 40 engl. Pfund,
2 Fäßchen Salzrindfleisch „New Zealand" und „Sydney" zum Inhalt von je 100 engl. Pfund,
200 Dosen präservirten Lachs zum Inhalt von je 1 engl. Pfund,
6 Fäßchen Salzschweinefleisch zum Inhalt von je 100 engl. Pfund,
120 Dosen präservirtes Hammelfleisch zum Inhalt von je 2 engl. Pfund,
150 = = Rindfleisch zum Inhalt von je 2 engl. Pfund,
100 = corned beef zum Inhalt von je 2 engl. Pfund,
3 Säcke Reis zum Inhalt von je 50 engl. Pfund,
4 Dosen gelbe Erbsen zum Inhalt von je 50 engl. Pfund,
4 = weiße Bohnen zum Inhalt von je 50 engl. Pfund,
16 = Backobst zum Inhalt von je etwa 10 engl. Pfund,
8 = Dörrkartoffeln zum Inhalt von je 25 engl. Pfund,
16 Fäßchen Sauerkohl zum Inhalt von je 25 engl. Pfund,
8 Dosen weißer Zucker zum Inhalt von je 50 engl. Pfund,
80 Dosen beste präservirte Butter zum Inhalt von je 5 engl. Pfund,
10 = roher Kaffee zum Inhalt von je 10 engl. Pfund,
2 Kistchen Thee („Hang me") zum Inhalt von je 10 engl. Pfund,
1 Kiste Salz zum Inhalt von 2 Säcken à 50 engl. Pfund,
6 Gefäße Essig zum Inhalt von je 12 bis 15 l.

Berlin, den 10. Juli 1890.

Der Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.
In Vertretung.
Richter.

(Marineverordnungsblatt Nr. 13 vom 16. Juli 1890.)

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung, betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern.

Auf Grund der durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. Oktober 1886 ertheilten Ermächtigung wird hierdurch für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln bestimmt, was folgt:

§ 1.

Die §§ 1 und 3 der Verordnung vom 28. Juni 1888, betreffend die Erhebung von persönlichen Steuern, werden dahin abgeändert:

§ 1. Die Eingeborenen haben als persönliche Steuern jährlich 360 000 Pfund Kopra zu liefern.

Zum Zwecke dieser Steuererhebung wird das Schutzgebiet in einzelne Steuerbezirke getheilt, welche die nachstehenden Beträge jährlich aufzubringen haben:

a) der Atoll von Jaluit	22 500	Pfund,
b) = = = Ebon	50 000	=
c) die Atolle bezw. Inseln von Ailinglablab, Quadjolin, Ujae, Lae und Lip	27 500	=
d) der Atoll von Namorik und die übrigen Atolle der Ralikkette	27 500	=
e) der Atoll von Mille	40 000	=
f) der östliche Theil von Majeru	25 000	=
g) der westliche = = = ...	25 000	=
h) der östliche = = Arno	25 000	=
i) der westliche = = = ...	25 000	=
k) die Atolle Aur, Maloelab, Wotje, Ailuk und Udjirik	22 500	=
l) die Insel Medjia	10 000	=
m) = = Nauru	60 000	=
	360 000	Pfund.

In jedem Bezirk liegt das Einsammeln der Kopra bis zu einem von dem Kaiserlichen Kommissar jährlich festzusetzenden Termin und an den von demselben bezeichneten Plätzen einem hierzu bestimmten Häuptling ob.

Jeder dieser Häuptlinge erhält, sobald die von ihm gesammelte Kopra an den Bevollmächtigten des Kaiserlichen Kommissars abgeliefert ist, den dritten Theil ihres Werthes (das Pfund zu 4 Pfennig gerechnet) als Prämie ausgezahlt.

§ 3. Die in § 2 festgesetzte Steuer ist vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

§ 2.

Diese Verordnung ist vom 1. April 1890 ab in Geltung.

Jaluit, den 17. April 1890.

Der Kaiserliche Kommissar.
(gez.) Biermann.

Anweisung, betreffend die Behandlung der aus den deutschen Schutzgebieten eingehenden wissenschaftlichen Sendungen.

Nachdem der Bundesrath in der Sitzung vom 21. Februar v. J. beschlossen hat:

1. daß die ethnographischen und naturwissenschaftlichen Sammlungen, welche von den auf Reichskosten nach den deutschen Schutzgebieten ausgerüsteten Expeditionen eingehen, nach Aussonderung der Doubletten den hiesigen Königlichen Museen für Völkerkunde und für Naturkunde, bezw. den botanischen Anstalten der hiesigen Universität gegen Erstattung der Anschaffungs-, Verpackungs- und Transportkosten eigenthümlich überlassen werden;
2. daß den Bundesregierungen auf deren Wunsch die Verzeichnisse der eingehenden Gegenstände, einschließlich der Doubletten, in Abschrift mitgetheilt und daß die letzteren den wissenschaftlichen Sammlungen der einzelnen Bundesstaaten gegen Erstattung der Anschaffungs-, Verpackungs- und Transportkosten zur Verfügung gestellt werden;

3. daß die auf Reichskosten ausgesandten Forschungsreisenden angewiesen werden, ihre Einsendungen von ethnographischen oder naturwissenschaftlichen Gegenständen thunlichst in der von den Bundesregierungen gewünschten Zahl von Exemplaren zu bewirken,

ist zur Ausführung der Nr. 2 dieses Beschlusses seitens des Königlich Preußischen Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Folgendes bestimmt worden:

1. Die Verzeichnisse werden von einer Kommission aufgestellt, welche aus den drei Direktoren des Museums für Völkerkunde, der zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde, sowie des botanischen Gartens und Museums besteht.

   Die Aufstellung der Verzeichnisse hat alsbald nach dem Eingange der Sendungen zu erfolgen. Als Muster dient dabei das anliegende „Erste Verzeichniß der aus den deutschen Schutzgebieten eingegangenen wissenschaftlichen Sendungen" vom 25. Juli 1889.*) Wie in diesem Verzeichnisse, so sind auch fernerhin für die Doubletten, sofern sie nicht überhaupt unentgeltlich abgegeben werden können, die Preise mit Rücksicht auf die antheiligen Anschaffungs-, Verpackungs- und Transportkosten, jedoch in möglichst niedrigen Beträgen anzusetzen.
2. Die Drucklegung wird, und zwar bis auf weiteres in 300 Exemplaren, durch den Direktor des Museums für Völkerkunde besorgt.
3. Die Versendung erfolgt gleich nach vollendeter Drucklegung durch den Direktor des Museums für Völkerkunde portofrei auf dem Postwege an alle wissenschaftlichen Anstalten, welche das Auswärtige Amt oder, soweit es sich dabei um preußische Anstalten handelt, der unterzeichnete Minister bezeichnen wird.
4. Die Anträge wegen Ueberweisung von Doubletten sind für jede der drei betheiligten Sammlungen (zu 1) an die Adresse des Direktors (Museum für Völkerkunde, SW. Königgrätzer Straße 120, zoologische Sammlung des Museums für Naturkunde, N. Invalidenstraße 43, Botanischer Garten, W. Potsdamer Straße 75) zu richten.
5. In Betreff der Doubletten haben die wissenschaftlichen Anstalten der außerpreußischen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens den Vorzug in der Art, daß an preußische Anstalten Doubletten erst dann abgegeben werden dürfen, wenn sich binnen 6 Monaten nach dem Hauptdatum des Verzeichnisses keine außerpreußische Anstalt meldet.
6. Unter mehreren Meldungen innerhalb jeder der beiden Gruppen (zu 5) bestimmt sich der Vorzug nach dem früheren Datum des Einganges. Bei gleichem Datum steht dem angegangenen Direktor die Entscheidung zu.
7. Die Verpackung und Versendung der Doubletten geschieht für Rechnung und Gefahr der Empfänger.

III. Personalien.

Der Premierlieutenant Kling, à la suite des 2. Württembergischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 29 „Prinz Regent Luitpold von Bayern", kommandirt zur Dienstleistung beim Auswärtigen Amt, ist zum Hauptmann befördert worden.

*) Wird in nächster Ausgabe veröffentlicht werden.

Der Königlich Preußische Regierungsassessor Leist ist dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun attachirt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul v. Puttkamer ist die Vertretung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun übertragen worden.

Dem Bezirksamtmann Dr. Krabbes in Viktoria (Kamerun) ist die Vertretung des Kaiserlichen Kommissars für Togo übertragen worden.

Dem Zollaufseher Wilhelm Stöphasius ist die Stelle eines Postagenten und Zollassistenten in Klein-Popo übertragen worden.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Die „Annalen der Hydrographie ꝛc.", Jahrgang 1890, Heft VI, S. 201 bis 214, enthalten Mittheilungen aus dem Reiseberichte S. M. Knbt. „Hyäne", Kommandant Kapitänlieutenant Zeye, und dessen hydrographische und kartographische Beobachtungen an der Westküste von Afrika auf der Reise von Kapstadt nach Kamerun.

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola" 17/2. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. Krzr. „Habicht" 15/5. Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Knbt. „Hyäne" 29/6. Kapstadt 26/7. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Fhrzg. „Nachtigal" Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Krzr. „Schwalbe" 19/4. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. Krzr. „Sperber" 8/6. Sydney—Apia. (Poststation: Apia [Australien].)
S. M. S. „Alexandrine" 25/4. Apia 1/5. —Marschall-Inseln—Apia— 1/7. Sydney [Australien]—Neu-Guinea-Schutzgebiet. (Poststation: Sydney [Australien].)

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Am 25. Februar d. J. ist in Soerabaya, wohin er sich erholungshalber begeben hatte, der Sekretär des Kaiserlichen Kommissariats für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Herr Richard Jordan unerwartet verstorben. Das Hinscheiden des mit vortrefflichen Eigenschaften ausgestatteten Beamten wird nicht nur von den Mitgliedern der deutschen Kolonie in seinem bisherigen Wirkungskreise, sondern auch von seinen dienstlichen Vorgesetzten im amtlichen Interesse lebhaft beklagt. Das ruhige, taktvolle Auftreten, die rege Pflichttreue des Verstorbenen und die Thatkraft, mit welcher er, bis ihm die Kräfte gänzlich versagten, seinen Dienstobliegenheiten nachgekommen ist, sichern ihm ein ehrendes Andenken.

Der Sekretär bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun Bauinspektor Schran ist nach längerem Aufenthalt in Teneriffa und in der Schweiz hier eingetroffen.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Der Dampfer „Reichstag" der „Deutschen Ost-Afrika-Linie", welcher am 23. v. M. Hamburg verlassen hat, wird außer den in der vorigen Nummer des „Deutschen Kolonialblattes" bezeichneten Häfen auch Lamu und Tanga anlaufen.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 20. August, 10. September.	Kamerun 30 Tage.	am 18. August, 8. Sept. 1o Nm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 16. u. 30. August, 13. u. 27. Sept.	Quitta 24 Tage.	am 14. u. 28. Aug., 11. u. 25. Sept. 1o Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Lissabon	jeden Montag Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9½ Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Wituland.**	Brindisi	jeden 4. Montag 2o früh, zunächst 18. Aug., 15. Sept.	Lamu 17 Tage.	am 15. August, 12. Sept. 10¾ Abds.
	Neapel	am 7. August	Lamu 18 Tage	am 4. Aug. 10¾ Abds.
	Brindisi	am 8. August	Lamu 17 Tage	am 5. Aug. 10¾ Abds.
5. **Zanzibar.**	Neapel	am 7. August.	Zanzibar 20 Tage.	am 4. Aug. 10¾ Abds.
	Brindisi	am 8. August,	Zanzibar 19 Tage.	am 5., 8. u. 15. August, 12. Septbr. 10¾ Abds.
		am 11. August,	Zanzibar 19 Tage.	
		am 18. August,	Zanzibar 21 Tage.	
		am 15. September,	Zanzibar 15 Tage.	
	Marseille	am 12. jedes Monats 4o Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9½ Abds.
6. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2o Nm., zunächst 11. Sept.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 9. September 9¼ Abds.
7. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

III. Verschiedene Mittheilungen.

Zahl der Weißen in Togo.

Die Anzahl der im deutschen Togogebiet wohnhaften Weißen beträgt zur Zeit 35. Darunter befinden sich 28 Deutsche, 1 Engländer, 5 Franzosen und 1 Schweizer.

— — —

Aus den Missionsberichten über Groß-Namaqualand.

Das Juli-Heft der Berichte aus der Rheinischen Mission, über deren Thätigkeit im südwestafrikanischen Schutzgebiet wir in Nr. 5 des „Deutschen Kolonialblattes" eine Uebersicht gegeben haben, enthält Berichte der Missionare von den Stationen des Groß-Namaqualandes: Warmbad, Bethanien, Berseba, Keetmanshoop, Gochas und Hoachanas. Es ergiebt sich hieraus, daß im vergangenen Jahre der Frieden auch in diesem südlichen Theile des Schutzgebietes zwar ernstlich durch Hendrik Witbooi bedroht war, daß es indessen zu nennenswerthen Gefechten und Kämpfen nicht gekommen ist. Die Arbeit der Missionare konnte ununterbrochen fortgesetzt werden. Ueber die politischen Ereignisse entnehmen wir den Berichten der Missionare Folgendes:

Am 26. September v. J. erschien Hendrik Witbooi plötzlich mit 76 seiner Krieger auf der Station Keetmanshoop und sattelte bei einem Händler Duncan ab, der ihn mit Munition zu versehen pflegt. Sein Zug galt den Veldschoedragers, welche im August 1888

bei Litfontein mit ihm gefochten hatten. Am 9. Oktober zog Hendrik Witbooi mit seinen Kriegern ab und hatte etwa 14 Tage später nach mancherlei Verhandlungen, bei denen es sich um die Herausgabe des Gutes der Veldschoedragers handelte, bei Giris ein kleines Gefecht mit den letzteren, bei welchem diesen etwa 150 Rinder, 4 Wagen, 2 Karren, 30 Pferde und einiges Kleinvieh abgenommen wurden. Die sonstigen Verluste beschränkten sich auf beiden Seiten auf je zwei Verwundete. Die Veldschoedragers, welche ihre Munition verschossen hatten, flohen in das Gebiet der Bondelzwaarts, deren Häuptling Willem Christian die Verfolgung derselben auf seinem neutralen Gebiet verhinderte. Hendrik Witbooi beschloß nun, einen längeren Aufenthalt auf Gibeon zu nehmen, um seinen abgematteten Pferden Erholung zu gönnen und sich durch den Händler Duncan mit neuer Munition versehen zu lassen. Anfang Dezember erhielt er indeß die Nachricht, daß auf seiner weiter nördlich gelegenen Station Hornkranz über 80 seiner Leute theils durch Hunger zu Grunde gegangen, theils durch die Hereros niedergemacht oder gefangen worden seien. Er zog deshalb nach Norden, um seinen Leuten zu Hülfe zu kommen. Inzwischen hatte der Häuptling der Bondelzwaarts Willem Christian von Warmbad den Hendrik Witbooi brieflich gebeten, doch endlich Frieden zu halten; er sei selbst bereit, über die Bedingungen desselben mit ihm zu verhandeln. Zu diesem Zwecke erschien Willem Christian am 15. Januar d. J. mit 10 Wagen, etwa 160 Reitern und einem Haufen Fußvolk, alle sehr gut bewaffnet, auf Keetmanshoop, um dort die Friedenskonferenz zu eröffnen, nachdem er auch die Häuptlinge von Berseba und Bethanien zu derselben eingeladen hatte. Willem Christian setzte in Keetmanshoop zunächst den dortigen seiner Zeit von ihm eingesetzten Kapitän Jonathan Zeib ab, weil dieser sich in leichtfertiger Weise von dem Händler Duncan hatte verleiten lassen, diesem Minenkonzessionen und sonstige Rechte zu gewähren. Dann verhandelte er mit dem Häuptling von Berseba über Grenzfragen. Ueber die Verhandlungen mit Hendrik Witbooi selbst schreibt Missionar Wandres unter dem 11. April aus Warmbad Folgendes:

„In meinem vorigen Berichte theilte ich Ihnen mit, daß unser Kapitän (Willem Christian) mit einem Kommando nach Keetmanshoop gezogen sei mit der Absicht, Hendrik zum Frieden zu veranlassen oder ihm den Kopf zurecht zu setzen. Heute muß ich Ihnen leider sagen, daß alles ganz anders gekommen ist. Während Willem Christian auf Keetmanshoop stand, kamen die Veldschoedragers um nach Gibeon zu gehen, dort Rache zu üben. Willem Christian hinderte die Veldschoedragers. Jetzt kam Hendrik, um die Veldschoedragers zu bekriegen, und da ließ Willem Christian seinen Königlichen Bruder Hendrik, der bei Keetmanshoop vorbeiziehen wollte, erst um eine Audienz bitten, die Hendrik dann auch gewährte. Hier bat nun unser Kapitän um Vergebung, daß er ihm seiner Zeit geschrieben habe, er solle nach Hause gehen. Der Händler Duncan und ein Aufwiegler vom Kap steckten sich hinter die beiden Kapitäne und nun wurde beschlossen, die Veldschoedragers sollten all ihr Hab und Gut Hendrik geben. . . . .“ Die Veldschoedragers fügten sich nach einigem Widerstreben und überlieferten Hendrik Witbooi einen großen Theil ihrer Habe. Auch Willem Christian erhielt einen Antheil. Ueber die Frage, wem die Oberhoheit über das Land der Veldschoedragers zustehe, haben sich beide noch nicht geeinigt.

Was die Lage der Mission im Hererolande betrifft, so hat sich dieselbe im vergangenen Jahre in höchst erfreulicher Weise gebessert. Insbesondere hat die Mission unter den Bergdamaras gute Fortschritte gemacht. Die Rheinische Missionsgesellschaft beabsichtigt, ihre Arbeit nunmehr auch auf das Ovamboland auszudehnen, wo augenblicklich nur eine einzige Station der finnischen Missionare in Ondonga besteht.

Das Namaqualand, dessen Bewohner und wirthschaftliche Verhältnisse.

(Fortsetzung.)

Von wesentlicher Bedeutung für die wirthschaftliche Entwickelungsfähigkeit eines Landes ist die Arbeitskraft und der Besitzstand der Bewohner. Die erstere ist, wie ich wiederholt hervorgehoben, leider nicht bedeutend; ebenso indessen, wie die Hottentotten südlich des Oranje-Flusses erst unter holländischer, dann unter englischer Herrschaft zur Arbeit erzogen wurden, könnten sie hier durch staatliche Einrichtungen dazu bewogen werden; es wäre dies um so leichter, als nun kein Gebiet mehr für sie offen steht, wohin sie sich vor den Ansprüchen der Civilisation, welche gebieterisch Arbeit verlangt und ohne solche undenkbar ist, zurückziehen können. Auf den Guano-Inseln an der Küste sehen wir bereits Eingeborene aus dem Innern und Buschmänner der Küste gern Arbeit nehmen.

Was den Besitzstand der Bevölkerung anbetrifft, so kann ich darüber keine Zahlen geben,

die große Mehrzahl ist sehr arm, die wenigen noch wirklich reichen Leute wissen selbst nicht, was sie besitzen, wollen auch nicht mit der Sprache heraus, wenn man sie nach ihrem Besitzstande befragt. Der reichste Mann im Lande ist ein gewisser April im großen Karas-Gebirge, er soll über 100 Pferde besitzen, mehrere Tausend Schafe und Ziegen und über 1000 Rinder. Er kann das Vieh natürlich nicht alles auf einem Platze haben und die Viehwächter auf den Außenposten werden nie kontrolirt, sollen auch nach Belieben zu ihren Gunsten davon verkaufen. Wer in der Nachbarschaft — und diese umfaßt hier einen weiten Umkreis — Hunger hat und nichts, ihn zu stillen, geht zu April. Letzterer lebt wie jeder andere Namaqua von Fleisch und Milch und geht nur vielleicht etwas besser gekleidet wie die Uebrigen. Kaffee, Mehl, Tabak und alle dergleichen Genüsse haben auch die reichen Leute nur zeitweise im Hause. Sie mögen genug davon kaufen, aber bald ist es von der Menge ihrer vielen Gäste verzehrt. Das ist der Kommunismus.

Den Hauptreichthum bildeten früher die Straußenfedern, daneben im nördlichen Theil das Elfenbein; mit dem Ruin des Wildstandes sind auch diese Artikel verschwunden. Daß die Noth erfinderisch macht, trifft auch hier zu. Die zahlreichen periodischen Flußläufe des Landes sind meist von schmalen Waldstreifen eingefaßt. Den Hauptbestand dieser Waldstreifen bildet der Dornbaum, ich glaube Acacia horrida, ein schöner Baum. Dieser schwitzt ein Harz aus, welches im Handel gesucht ist. Bis vor drei Jahren schenkte Niemand hier diesem Produkt irgend eine Beachtung. Als die Noth immer höher stieg, fing man an, es einzusammeln und den Händlern anzubieten. Ich glaube, der alte Sinelaio war der erste Händler, welcher einen Versuch damit machte; es glückte, und heute ist es ein gesuchter Handelsartikel. So viel ich erfahren konnte, werden in diesem Jahre etwa 20 Tonnen à 2000 Pfund aus Groß-Namaqualand davon ausgeführt, und dies ist nur ein sehr geringer Theil des im Lande vorhandenen Produktes. Die Gewinnung dieses Harzes, von den Namaqua Heira genannt, ist nicht ohne Schwierigkeiten und Lebensgefahr. Dieser Gummi muß in der trockenen Jahreszeit gesammelt werden, denn der Regen wäscht ihn ab und entwerthet ihn. Da haben denn die armen Sammler mit Durst zu kämpfen, da keine Brunnen im Lande vorhanden sind; auch werden die Schlangen dabei oft gefährlich.

Das Pfund Gummi wird im Lande mit 3 bis 6 Pence, also gegen 50 Pfennig, an der Küste mit 5 bis 7 Pence, in Kapstadt mit 9 Pence, in England mit 12 Pence bezahlt. Der Transport nach der Küste ist heute sehr theuer, der Weg über Kapstadt verderblich; bei besseren Verkehrseinrichtungen und direkter Verbindung mit Europa könnte dies ein nicht zu verachtender Handelsartikel werden. Bei den fabelhaft hohen Preisen aller Waaren im Lande, durchschnittlich 300 pCt. von Kapstadtpreisen, erhalten die armen Sammler in der That sehr wenig dafür. Dies ermuntert nicht sehr zum Sammeln.

Ein anderes, aber recht unbedeutendes Produkt, welches ausgeführt wird, sind gegerbte Wildfelle, in erster Linie das sehr schöne Leopardfell, dann Schakal, Silberfuchs, Luchs, Wildkatze. Silberfuchs, Luchs und Wildkatze würden schöne Pelzwaaren abgeben; das Schakalfell giebt nur Karossen, das sind große Decken, aus 20 bis 40 Fellen sauber zusammengenäht, doch werden die Karossen, ebenso wie Schaf- und Angorakarossen, nur von Bastards gefertigt, die Namaqua sind zu faul dazu und ziehen es vor, die einzelnen Felle zu verkaufen.

Im Großen und Ganzen bilden nur die stetig sich vermindernden Heerden den Reichthum der Leute und liefern seit etwa 10 Jahren den einzigen nennenswerthen Tauschartikel für den Handel.

In Kapstadt schätzt man den Handel nach Walfischbai auf 30 000 Pfund Sterling, den nach Angra Pequena auf 10 000 Pfund Sterling Kapstädter Preis.

Von den 30 000 Pfund Sterling des Handels nach Walfischbai entfällt ein kleiner Theil auf Groß-Namaqualand, namentlich auf Rehoboth und Umgegend, doch wurde bis vor Kurzem auch andererseits wieder Handel vom Süden nach Damaraland betrieben, indem Händler von Port Nolloth oder Angra Pequena langsam bis Damaraland hinaufzogen, so lange handelnd, bis Alles verkauft war. Ganz besonders sind hier die größeren Pferdehändler zu erwähnen, welche Pferde aus der Kap-Kolonie und dem Oranje-Freistaat nach Damaraland bringen und dort gegen Ochsen eintauschen. Sie führen einen Wagen mit und benutzen dies, um noch anderen Handel zu treiben. So dürfte sich das, was von Groß-Namaqualand nach Damaraland und umgekehrt gehandelt wird, gegenseitig aufheben. Dagegen muß man hervorheben, daß Angra Pequena durchaus nicht die einzige Thür für Groß-Namaqualand ist. Man kann annehmen, daß von Port Nolloth aus über den Oranje-Fluß mindestens ebensoviel eingeführt wird, wie über Angra Pequena, und dieser Handel ist in Kap-

stadt, wie nicht anders möglich, nur für Port Nolloth notirt. Wenn man die verhältnißmäßig große Zahl der Familien europäischer Abstammung berücksichtigt, die südlich und südöstlich von Keetmanshop wohnen, von denen der größte Theil Handel treibt, die alle bei weitem größere Bedürfnisse und eine größere Kaufkraft haben, als die reichsten Eingeborenen, und die ausnahmslos ihre Handelsverbindungen über Port Nolloth haben, die nicht allein Warmbad, die nördlich davon wohnenden Feldschuhträger, sondern theilweise auch Bersaba, Haruchas, Hoachanas, bis oben Gobabis mit Waaren versehen, so wird meine Behauptung einleuchten.

Unter diesen weißen Leuten sind einige recht bedeutende Firmen aus Kapstadt, Okiab und Port Nolloth.

Die andere Thür ist der Weg über den mittleren Oranje-Fluß. Von hier kommen meist nur leichtere Waaren, die gleichzeitig eine geringe Steuer haben, also Kleiderstoffe. Diese Waaren sind von Europa nach Port Elizabeth importirt, einem Handelsplatze, der sich in Süd-Afrika eines besseren Rufes erfreut wie Kapstadt. Die Preise sollen daselbst billiger, die Firmen reeller sein. Doch sind die Transportkosten über Land von der Eisenbahn aus so hoch, daß bis jetzt dieser Weg mit den westlichen noch nicht konkurriren kann. Dies könnte sich ändern, wenn, wie es den Anschein hat, Kimberley und Johannisburg bessere Absatzplätze für Schlachtvieh werden sollten, als es Kapstadt ist. Sollte dies wirklich dauernd der Fall sein, so werden die Händler mit ihren Heerden dorthin gehen, um daselbst gleichzeitig ihre Waaren einzukaufen. Für gute Verkehrswege zu sorgen, ist die Regierung der Kap-Kolonie eifrig bemüht.

So wäre es nicht unmöglich, daß in Kurzem Kimberley der Haupthandelsplatz für Groß-Namaqualand wird. Kapstadt ist bestrebt, dies zu verhindern. Die Anstrengungen, die Kapstadt bis heute gemacht hat, um zu verhindern, daß sich der Handel nach Kimberley und mittelbar dadurch nach Port Elizabeth wendet, bestehen darin, daß der Eisenbahntarif von Port Nolloth nach Steinkopf bedeutend, fast um die Hälfte herabgesetzt ist. Ferner darin, daß die Firmen in Groß-Namaqualand selber Geschäftsfilialen errichtet und Weidegründe gepachtet haben, um Eingeborenen und Händlern das Vieh hier abnehmen zu können, um es später am besten Markt zu verwerthen. Dieselben kaufen gleichzeitig Gummi, Straußenfedern und Salzfelle. Ferner erwägt man in Kapstadt, wie am besten das Verkehrshinderniß, welches der Oranje-Fluß bereitet, beseitigt werden kann. Bald hört man von einer fliegenden Fähre, bald von einer massiven Brücke sprechen, sogar von einer Eisenbahn nach Warmbad war schon die Rede.

Inzwischen liegt Angra Pequena, das Stiefkind von Deutschland, verlassen und vergessen da. Nachdem der erste, durch und durch verkehrt angefangene Versuch, hier deutsche Handelsbeziehungen anzuknüpfen, fehlgeschlagen ist, hat man die Lust in Deutschland verloren, dies Gebiet wirthschaftlich den Engländern streitig zu machen.

Es ist nicht zu leugnen, die Natur hat nicht unerhebliche Schranken zwischen Angra Pequena und dem Hinterlande errichtet. Es ist in erster Linie die gänzliche Wasserlosigkeit der Küste, dann der 40 Meilen breite Wüstenstrich mit theilweise sehr tiefem Sandweg. Drittens sind es die beiden ersten Tafelbergerhebungen, die heut ein großes Verkehrshinderniß bilden. Die dritte (östlichste) ist nicht schwierig. Bei gutem Willen und einem verständigen Zusammenwirken aller Kräfte sind alle diese Schwierigkeiten jedoch leicht zu überwinden.

Zunächst die Wasserfrage an der Küste. Will man den Verkehr hierher lenken, so muß man unbedingt auch dafür sorgen, daß Menschen und Zugthiere Wasser erhalten können und zwar, wenn nicht unentgeltlich, so doch sehr billig. Es müßte zu diesem Zweck ein Dampfkondensator in Betrieb gesetzt werden. Mit einem solchen ist die Wasserfrage leicht gelöst, ein Sonnenkondensator arbeitet zu langsam, zu unzuverlässig und vor allem viel zu theuer.

Der Wüstenweg, nur zu einem sehr kleinen Theil beschwerlich, läßt sich durch geringen Arbeitsaufwand verbessern; zwei Brunnen an diesem Wege würden sich bei Tschaukaib und Thirub, zwei kleinen Gebirgsgruppen, an denen der Weg vorbeiführt, leicht herstellen lassen. Mit diesen Brunnen wäre gleichzeitig das Bedürfniß an Wasser für die Zugthiere gedeckt.

Die beiden Tafelbergketten endlich würden einem europäischen Wegebaumeister kaum als Hindernisse erscheinen; ganz geringe Sprengarbeit und ein gründliches Entfernen von losen Steinen würden einen guten Weg herstellen.

Von einer Eisenbahn will ich nicht reden, der heutige Handel ist zu unbedeutend, um solche Kapitalsanlage zu verzinsen, wenn schon sie am schnellsten einen Aufschwung des Handels verursachen dürfte. Der Bau einer Eisenbahn würde gar keiner Schwierigkeit begegnen. Port Nolloth bezieht sein Wasser aus dem Inlande durch die Eisenbahn.

Nehmen wir die Einfuhr über Port Nolloth nur derjenigen über Angra Pequena gleich an

und lassen wir die von Osten her unberücksichtigt, die heute noch unbedeutend ist und die ich auch nicht annäherungsweise schätzen kann, so erhalten wir 20 000 Pfund Sterling = 400 000 Mark als den Werth dieser Einfuhr nach Kapstädter Engros-Preisen. Man sieht, der Handel ist nicht groß, entsprechend der dünnen und meist armen Bevölkerung. Dieser Handel ist aber einträglich für Kapstadt. Ich sage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß das Fünffache an Werth dafür von Groß-Namaqualand nach Kapstadt zurückgeht, gleichfalls Kapstädter Engros-Preise zu Grunde gelegt. Davon kommt das Drei- bis Vierfache auf den Aufschlag der Waarenpreise und das Ein- bis Zweifache auf den Minderwerth der Tauschartikel. Ich will Zahlen nennen. Ein gesuchter Artikel ist der Cavendish genannte amerikanische, in Tafeln gepreßte, sehr schwere Tabak. Ich habe das Pfund dieses Tabaks in Kapstadt mit 16 Pence aus dem Zollverschluß bezahlt bei 5 pCt. Rabatt. Auf 1 Pfund Tabak gehen genau 14 Tafeln, der Preis einer Tafel im Lande ist fast 6 Pence, macht das Pfund 84 Pence oder 525 pCt. des Einkaufspreises.

Der Kaffeepreis in Kapstadt beträgt 9,2 Pence, in Groß-Namaqualand 30 Pence, also 300 pCt. des Einkaufspreises. Ein Frauenkleid kostet in Kapstadt 2½ bis 3 Schilling (8 Yard = 7½ Meter), in Groß-Namaqualand 10 Schilling und so fort. Für Schnaps wird etwa 1000 bis 2000 pCt., für Munition 500 pCt. des Einkaufspreises gezahlt.

Hill, der erwähnte Händler, den ich am mittheilsamsten und aufrichtigsten fand und der auch ausgezeichnete Erfahrungen besitzt, sagte mir, er hätte stets 300 pCt. genommen. Davon rechnete er 100 auf Einkauf, 100 auf Unkosten, 100 auf Gewinn. Dies stimmt mit meinen übrigen Beobachtungen überein.

Wir wenden uns nunmehr zum Viehhandel. Der Preis eines guten Ochsen, der ausgeschlachtet 800 Pfund und darüber wiegt, ist hier 5 Pfund Sterling, macht das Pfund 1½ Pence. Der Fleischpreis in Kapstadt schwankt zwischen 3 bis 5 Pence, wir können also rund 4 Pence sagen. Dies würde einen Werth des Ochsen von über 13 Pfund Sterling ergeben, Haut und die übrigen Theile des Thieres gar nicht gerechnet, sondern nur das reine Schlachtgewicht. Ein deutsches Kriegsschiff kaufte solchen Ochsen in Kapstadt lebend mit 10 Pfund Sterling.

Der Werth eines Hammels im Namaqualand beträgt 10 Schilling. Ich habe selbst Thiere geschlachtet, die 78 Pfund reines Schlachtgewicht des herrlichsten Fleisches auf der Welt gaben. Nehmen wir aber durchschnittlich nur 60 Pfund Schlachtgewicht an, so wäre das 2 Pence das Pfund.

Gummi wird im Namaqualand mit 3 bis 6 Pence der Becher bezahlt; ein Becher Gummi wiegt je nach seiner Größe 1¼ bis 1½ Pfund. In Kapstadt sind mir 9 Pence für das Pfund geboten, ich glaube aber, daß man mehr erhalten kann. Ich habe gehört, daß der Marktpreis in London für Gummi gegenwärtig über 12 Pence das Pfund beträgt, die Fracht von Kapstadt dorthin beträgt 28 Schilling für 2000 Pfund.

Der ganze Gewinn des Handels bleibt in Kapstadt hängen. Ich will ein Bild geben. Der Händler ist nach Kapstadt gelangt, nachdem er sich ein Jahr in der Wildniß aufgehalten. Seine Heerde ist verkauft, er hat noch nicht die Abrechnung der Firma, die den Verkauf vermittelt, und hofft, daß ein gut Theil für ihn übrig bleiben wird! Er hat eine kleine Abschlagsumme erhalten, um in Kapstadt leben zu können, und giebt sich den dortigen Genüssen hin. Zur Zeit der Straußenfedern war dies Genießen stellenweise etwas zügellos, heute sind die Leute zahm und solide. Es geht ans Geschäft; bald stellt sich heraus, daß der Ertrag der Schlachtthiere nicht hinreicht, um die Schuld des vorigen Jahres zu decken. Dies ist die erste Enttäuschung. Es muß frische Schuld genommen werden; die Firma giebt sie nur gegen hohe Prozente. Die Höhe dieser Prozente bleibt natürlich meist unbekannt, nur in einem Falle konnte ich mir sicheren Einblick verschaffen und fand gegen 40 pCt. über den gewöhnlichen Preis.

Nun wird auf eine Schiffsgelegenheit gewartet. Die Firma berechnet für die Expedition 5 pCt. Die Fracht von Kapstadt nach London ist 28 Schilling für die Tonne, die nach Angra Pequena 30 Schilling. Der Händler muß für seine Person 7½ Pfund Sterling zahlen, für seine Leute 5 Pfund Sterling für die Person, für den Wagen 10 Pfund Sterling. Und dies bei einer ganz unregelmäßigen Verbindung.

Das Schiff ankert in Angra Pequena, dort muß der Händler auf die bestellten Zugochsen warten, oft drei bis vier Wochen. Wasser ist aus Kapstadt mitgebracht, ebenso alle Mundvorräthe. Da die Schiffsgelegenheit ganz unregelmäßig, wird erst bei der Ankunft in Angra Pequena ein Eingeborener ins Inland geschickt, die Ochsen zu bestellen, und dieser hat es nicht eilig.

Endlich beginnt der Handelszug. Große Händler haben mehrere Wagen, bis sieben und mehr, die meisten Händler aber nur einen. Den Kapstädter Preis einer Wagenladung, etwa 4000 Pfund, kann man auf 300 Pfund

Sterling veranschlagen. Der kleine Händler braucht zu einem Wagen einen Ochsentreiber. Derselbe ist zugleich Vertrauensperson, oft ein Bastard europäischer Abstammung; er erhält pro Monat 3 Pfund Sterling. Er braucht ferner einen Ochsenleiter für 1½ Pfund Sterling und einen Viehwächter für 1 Pfund Sterling. Sobald die eingehandelte Heerde wächst, sind zwei Viehhändler erforderlich. Allen muß gute Kost einschl. zwei Tafeln Tabak die Woche und Zucker zum Kaffee gewährt werden. Dazu tritt die Brandschatzung durch Bettelei und selbst Gewalt, sowie die Abgabe an die Kapitäne. Man sieht, die Unkosten sind ungeheuer im Verhältniß des Umsatzes. Der große Händler hat es nur wenig billiger, er spart nur an den Viehwächtern im Verhältniß zur Wagenzahl.

Nach 6 bis 7 Monaten ist alles verkauft, oft schneller, aber dann noch nicht bezahlt. Nehmen wir an, der Mann giebt keinen Kredit, er hat jetzt alles eingetauschte Vieh beisammen auf dem vom Häuptling gepachteten Platze, es hat gut geregnet, das Vieh ist fett. Aus klimatischen Rücksichten beginnt er nun im Monat Juni den Trieb der Schlachtthiere nach Kapstadt. Die Zeit des Ueberflusses, die Regenzeit in Groß-Namaqualand, ist die Zeit der Dürre in der Kap-Kolonie; er kommt mit seinem Vieh just dort an, wenn daselbst alles mager ist. Auch muß er auf die ersten Regen in der Kolonie warten, die dort im Winter fallen, damit seine Thiere Gras finden. Es geht alles gut, er findet gute Weidefelder am Wege, bezahlt den Farmern für die Erlaubniß, darauf hüten zu können, eine gewisse Summe in jungen Ochsen, nach 6 bis 8 Wochen ist er in Klagmütz. Dies ist eine Station an der Eisenbahn von Piquattbar nach Kapstadt und der Schlachtviehmarktplatz. Das Vieh wird hier von angestellten Leuten öffentlich meistbietend verkauft. Käufer sind die Schlächter aus Kapstadt, Stellenbosch u. s. w. und Farmer aus der Umgegend. Letztere kaufen die jungen Ochsen und Kühe, um sie zu nützen, wenn sie dieselben billig bekommen können.

Ich erwähnte, daß ein großer fetter Ochse in Groß-Namaqualand den Werth von 5 Pfund Sterling besitzt. Man glaube aber ja nicht, daß der arme Händler diesen Preis in Klagmütz wirklich bekommt. Dies verhindert der Ring der Schlächter in Kapstadt.

Ist der Händler aus dem weiten Norden erst mit seinen Schlachtthieren in Klagmütz, so kann er nicht wieder zurück, dies verbietet der weite Weg und die damit verbundenen Kosten wie das Risiko. Dies verbietet ferner der Umstand, daß die Kap-Kolonie im Westen höchst grasarm ist. Nur kurze Zeit nach dem Regen sprießt dort ein feines Gras, welches bald verschwindet, die Hauptvegetation besteht aus Büschen und Blumen, die heimischen Thiere leben davon, die an die reichen Grasflächen gewöhnten Rinder aus Groß-Namaqualand verschmähen aber diese Nahrung, werden bald mager und gewöhnen sich erst in Jahr und Tag an die veränderte Lebensweise. Besser geht es mit Ziegen und Schafen. Hierauf gründete ein unternehmender Kopf seinen Plan. Er wußte eine Vereinigung aller Schlächter zu Stande zu bringen, von denen nur einer bei der Versteigerung bot, natürlich gab er, was er wollte, die anderen bezogen ihren Bedarf von ihm gegen einen geringen Aufschlag, so standen sich alle Theile gut, der arme Händler mußte die Zeche bezahlen. Bald wurde der Mann eine Macht, die niemand brechen konnte. Die Farmer spielten die Rolle der Schakale, die die Reste zu unglaublich billigen Preisen kauften, 10 Schilling ein Ochse, der in Groß-Namaqualand 2½ bis 3 Pfund Sterling gekostet.

So mußte der Händler ein armer Mann bleiben trotz der 300 bis 500 pCt., die er für seine Waaren nahm, und wurde bald arm, wenn er etwas hatte. Um sein Leben zu fristen, borgte er ruhig weiter, der Kredit wurde ihm aus nahe liegenden Gründen nicht versagt. So schiebt sich die Sache nun schon über 10 Jahre weiter, ein widerwärtiges Gemisch von Niedertracht und Schlaffheit.

Nun wird man begreifen, warum ich den frischen Wind, der von Osten her, von Kimberley und Johannisburg weht, so freudig begrüße, daß ich den Juden Hopschilo in Keetmanshop, der dort Ochsen gegen baar Geld kaufte, als einen Wohlthäter des Landes betrachtete, nun wird man begreifen, warum ich Propaganda zu machen suche für Woll- und Mohairzucht, welche Artikel im Verein mit Gummi und Fellen einen direkten Verkehr mit Europa ermöglichen. Man wird nun auch begreifen, warum Kapstadt so ungern Groß-Namaqualand und Damaraland Deutschland überlassen will, hat es doch daraus jährlich einen Reingewinn von 3 000 000 Mark oder 60 Mark auf den Kopf der Bevölkerung, da Kapstadt etwa 50 000 Einwohner hat. Das ist eine erhebliche Revenue.

Es ist gar kein Zweifel, daß das Handelsmonopol, welches Kapstadt bisher hier gehabt hat, zu Ende geht, die Berg-Industrie lockt eine große Einwanderung nach Süd-Afrika, die Fleischpreise haben sich seit Jahresfrist schon merklich gehoben, Schlachtvieh wird nicht ferner ein verachteter Tauschartikel bleiben, der Bequemlichkeit halber wird man es auch hier

bald gegen baar Geld kaufen, dann ist der freien Konkurrenz die Thür geöffnet.

Entschließt sich Deutschland, die Bahn in Südwest-Afrika für europäische Einwanderung frei zu machen, so wird sich auch schnell der Handel heben. So ein Farmer hat eine bedeutende Kaufkraft.

Expedition auf dem Fly River in Britisch-Neu-Guinea.

Der Administrator von Britisch-Neu-Guinea hat Ende vorigen Jahres eine Expedition den Fly River hinauf unternommen und diesen bedeutendsten Fluß des Landes bis 605 englische Meilen von seiner Mündung befahren. Aus dem interessanten hierüber erstatteten Berichte ist besonders erwähnenswerth, daß die Expedition bis fast an den Punkt gelangte, wo der obere Lauf des Flusses aus dem deutschen Schutzgebiete heraus in das englische tritt. Die Reisenden hatten hier die auf deutschem Gebiete belegene, etwa 12 000 Fuß hohe Kette der Victor-Emanuel-Berge deutlich vor sich. Einer südlich hiervon sich hinziehenden, auch noch zu Kaiser-Wilhelmsland gehörigen Bergkette von 5000 bis 6000 Fuß Höhe, welche bisher noch des Namens entbehrte, hat der Administrator aus Courtoisie gegen Deutschland den Namen Blücher-Berge gegeben. Erfreulich für uns ist, daß im Gegensatz zu den öden und sumpfigen Ufern des unteren Fly-Flusses diese Gegenden als fruchtbar und zur Bebauung wohl geeignet geschildert werden.

IV. Litterar. Besprechungen.

Das umfangreiche Werk Stanleys über seine Aufsuchung Emin Paschas ist vor einigen Wochen erschienen.

Die uns vorliegende deutsche Ausgabe führt den Titel: „Im dunkelsten Afrika. Aufsuchung, Rettung und Rückzug Emin Paschas, Gouverneurs der Aequatorialprovinz. Von Henry M. Stanley.“ Leipzig, F. A. Brockhaus. Das Werk kostet geheftet 20 Mark, gebunden 22 Mark, ist aber auch in 40 Lieferungen à 50 Pfennig zu beziehen.

Der erste Band enthält die Schilderung des Aufbruches der Expedition von Zanzibar im März 1887 und ihre Reise bis zum Kongo und diesen hinauf bis zum Aruwimi. An letzterem Fluß bei Jambuja wurde, wie bekannt, die Nachhut unter Major Barttelot zurückgelassen, während Stanley selbst mit Kapitän Nelson, Lieutenant Stairs, Mr. Jephson und Dr. Parke den Aruwimi und Ituri aufwärts nach dem Albert-See vordrangen, wo man Emin Pascha anzutreffen erwartete. In lebhaften Farben schildert Stanley die Schrecknisse des 160 Tage währenden Marsches durch den dichtesten Urwald, durch welchen sich die Expedition mit Krankheit, Hunger und tückischen Eingeborenen kämpfend „hindurchbohren“ mußte, bis sie im November 1887 aus dem Dunkel hervortauchte. Mitte Dezember erreicht die Spitze unter Stanley den Albert-See, kann aber weder Nachricht über Emin erhalten, noch Kanoes zur Aufsuchung desselben beschaffen und sieht sich genöthigt, 18 Tagemärsche zurückzumarschiren, um das zurückgelassene Stahlboot und weitere Munition zu holen. Am 29. April 1888 langt Stanley wieder am Südende des Albert-Sees an, und am selben Tage zeigt sich der Dampfer Emins. Nach mehrwöchentlichem Zusammensein mit Emin entschließt sich Stanley, den furchtbaren Marsch durch den großen Urwald erneut zu wagen, um über das Schicksal der Nachhut Erkundigungen einzuziehen, welche ihm mit den wichtigsten Provisionen und der Munition hatte folgen sollen. Er erreicht sie Mitte August 1888 im Lager bei Banalja am Aruwimi und findet sie in dem beklagenswerthesten Zustande vor. Tippu Tip hat sein Versprechen, Träger zu stellen, nicht gehalten, der Führer, Major Barttelot, welcher sich hierdurch zurückhalten ließ und den Vormarsch verzögert hatte, ist erschossen, die zurückgelassenen Lasten sind zum großen Theil abhanden gekommen, von 271 Leuten nur noch 101 am Leben und auch diese in der traurigsten Verfassung.

Der zweite Band schildert zunächst den Rückmarsch durch den großen Wald nach dem Albert-See, wo die Expedition im Januar 1889 anlangt, um zu erfahren, daß Emin und der von Stanley bei diesem zurückgelassene Jephson in Dufilé Gefangene der meuterischen Truppen Emins sind. Die Ankunft der Mahdisten und die Einnahme von Redjaf veranlaßt indessen die Soldaten, die Rebellenoffiziere zur Freilassung Emin Paschas zu zwingen. Derselbe begiebt sich zunächst nach Tunguru am Nordende des Albert-Sees und dann nach dem Lager Stanleys bei Kavalli am Südende des Sees. Hier sammelt Stanley seine Expedition, sowie diejenigen Soldaten und Beamten Emins, welche mit ihm zurückzukehren beabsichtigen. Am 5. April übernimmt er den Oberbefehl auch über die Leute des Paschas und tritt demnächst den Rückmarsch nach Zanzibar an. Derselbe führt zunächst nach dem

Albert-Edward-See über den die beiden Seen verbindenden Semliki und an den Nord- und Westabhängen des 18 000 bis 19 000 Fuß hohen Schneeberges Ruwenzori entlang, sodann durch das zwischen dem Albert-Edward-See und dem Viktoria-Nyanza gelegene Ankori, und durchschneidet das bereits zur deutschen Interessensphäre gehörige Land Karagwe. Am Urigi-See entlang marschirend, gelangt die Expedition durch Ihangiro an den Viktoria-Nyanza und von hier über die frühere Missionsstation der algierischen Missionare in Usambiro nach Makolo, der Station des inzwischen leider verstorbenen, verdienten Missionars Mackay von der englischen Kirchen-Missionsgesellschaft, wo ein reicher Vorrath von Gütern aller Art die Expedition erwartete und wo dieselbe sich vom 28. August bis zum 17. September aufhielt. Hier treffen auch die Missionare Pater Schynse und Girault von der algierischen Mission in Bukumbi am Südende des Viktoria-Sees ein, um die Offiziere der Expedition mit mancherlei nothwendigen Ausrüstungsgegenständen zu versehen. Wie aus dem Reise-Tagebuch des Pater Schynse (vergl. Nr. 3 des „Deutschen Kolonialblattes" vom 1. Mai d. J.) bekannt ist, holten beide die Expedition später in Ikungu wieder ein und begaben sich mit derselben nach Bagamoyo.

Die Länder zwischen dem Viktoria-See nach Bagamoyo beschreibt Stanley nur flüchtig, weil er sie bereits früher geschildert hat. Er hatte auch hier noch mit manchen Schwierigkeiten zu kämpfen, welche ihm die kriegerischen Eingeborenen in den Weg legten. Insbesondere beklagt er sich über den hohen Tribut, welcher z. B. in Usukuma erhoben wird.

„Als ich", so schreibt er, „vor 15 Jahren durch Usukuma zog, bezahlte ich nicht mehr als 10 bis 12 Stücke Stoff an die Häuptlinge und erhielt dafür einen guten Ochsen oder ein paar Ziegen; seitdem haben aber ein Missionar nach dem andern, Engländer wie Franzosen, und arabische Karawanen Usukuma zur Hochstraße nach dem Viktoria-See gemacht und der Tribut ist von den Häuptlingen auf 300 Doti = 90 Pfund Sterling für jeden Unterdistrikt erhöht worden. In drei solchen Distrikten haben die französischen Missionare 900 Doti Stoffe = 270 Pfund Sterling bezahlen müssen, 270 Pfund Sterling in drei Tagemärschen! Mit diesen Stoffen lassen sich Gewehre kaufen, welche die Eingeborenen noch gewaltthätiger gegen die Missionare machen werden, und die Folge wird sein, daß in wenigen Jahren die Häuptlinge kleiner Stämme jeden Streifen Zeug, der sich bei den Karawanen befindet, verlangen und letztere so lange aufhalten werden, bis Zahlung geleistet ist, wie Usui eine Karawane von 150 Gewehrträgern aufgehalten hat." Ueber Ugogo äußert er sich wie folgt: „Keine anderen Eingeborenen verstehen es so gut, wie die Reisenden zu ärgern und zu belästigen sind. Ich war überzeugt, daß Ugogo in sechs Monaten zu einem anmuthigen, geordneten Lande und ohne große Kosten und Mühen zu einem Segen für die Bewohner und für Fremde gemacht werden könnte; ich hätte es gern zu einer angenehmen Hochstraße für den Verkehr der Menschen mit weit entfernten Völkern gemacht, zu einem Lande, das Reichthum für die Bewohner, Behaglichkeit für die Karawanen geboten hätte. Bei der Ankunft in Ugogo erfuhr ich, daß mir diese Hoffnung für immer abgeschnitten sei. . . Wenngleich meine besten Wünsche die Bestrebungen der Deutschen begleiten, beschleichen meine Seele doch Zweifel, ob Ugogo jenes schöne Land der Ruhe und freundlichen Aufnahme werden wird, zu welchem ich es in meinen Träumen gemacht hatte." — Hoffen wir, daß es uns trotz der Befürchtungen des Herrn Stanley gelingen wird, auch in jenen weiter im Innern gelegenen Gegenden ebenso friedliche und geordnete Zustände herzustellen, wie dies in den an der Küste gelegenen Distrikten bereits gelungen ist!

Von größtem Interesse für uns ist selbstverständlich die Ansicht Stanleys über Emin Pascha als Gouverneur und Verwaltungsbeamten, sowie die Darlegung der Gründe, warum Emin sich so lange halten konnte und warum schließlich Meuterei unter seinen Truppen entstand. Stanleys eigene Angaben lassen darauf schließen, daß die Ankunft der Entsatz-Expedition nicht ohne Einfluß auf die Meuterei war. Hatte doch schon ein Jahr vorher die bloße Nachricht von ihrer Entsendung zu einer Empörung Anlaß gegeben, da die Truppen befürchteten, man wolle sie mit Gewalt nach der Ostküste bringen oder ihnen den Führer nehmen. Daß eine Verbindung mit den Mahdisten von ihnen ursprünglich nicht geplant war, beweist der hartnäckige Kampf gegen die letzteren bei Dufilé. Daß Stanleys Urtheile gegen Emin sowohl wie gegen andere in dem Werke erwähnte Persönlichkeiten vielfach von feindseliger Gesinnung sind und auf Glauben nicht immer zu rechnen haben, wird dem Leser nicht verborgen bleiben, zumal, wenn er sich die leidenschaftliche und der Wahrheit so oft wiederstrebende maßlose Art vergegenwärtigt, die Stanleys jüngstes Auftreten in England und seinen besonderen Haß gegen die deutschen Kolonisationsbestrebungen kennzeichnet. Jedenfalls wird man gespannt sein können, ob die

Angegriffenen zu diesem Theile des Buches schweigen werden.

Drei dem Werke beigegebene Karten erleichtern die Uebersicht erheblich. Eine derselben veranschaulicht den ganzen Weg, welchen die Expedition genommen hat, eine andere stellt die Provinz Emins dar, und die dritte giebt ein Bild der großen Waldregion im Norden und Süden des Aruwimi, sowie der Länder zwischen den Seen Albert-, Albert-Edward- und dem Viktoria-Nyanza. Der geographische Werth dieser Karten wird jedoch von fachmännischer Seite stark in Frage gezogen.

Der Aufstand in Deutsch-Ost-Afrika und seine Niederwerfung im nördlichen Theil mit einem Nachwort über die deutsche und die englische Emin Pascha-Expedition. Von Kurt Blümcke, Lieutenant a. D., ehemaligem Offizier in der Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika. Mit einer Spezialkarte von Ost-Afrika nach den neuesten Abmachungen. 2. Aufl. 2 M. Ausgabe ohne Karte 1,25 M. Verlag von A. Tonger, Berlin.

Der Verfasser giebt zunächst einen kurzen Abriß der Geschichte der Erwerbung unseres Schutzgebietes in Ost-Afrika, geht dann auf Ursache und Anlaß des Aufstandes über und stellt in übersichtlicher Weise die verschiedenen Unternehmungen des Reichskommissars und der Kaiserlichen Marine gegen die feindlichen Araber und ihre Verbündeten zusammen. Die Schilderungen des Verfassers, welcher selbst an den Kämpfen und Expeditionen theilgenommen hat, zeichnen sich durch ihre Anschaulichkeit vortheilhaft aus.

Die angefügten Notizen über die englische und deutsche Emin Pascha-Expedition geben auf wenig Seiten ein gutes Bild aller wesentlichen Ereignisse.

In den Text eingedruckt sind die Porträts v. Wissmanns, v. Gravenreuths, Stanleys, Emins und des Dr. Peters, sowie Charaktertypen von eingeborenen Offizieren und Soldaten der deutschen Schutztruppe.

Die beigefügte Karte konnte die Ausführungsbestimmungen des deutsch-englischen Abkommens hinsichtlich der Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären noch nicht berücksichtigen, da dieselben erst vom 1. Juli d. J. datiren.

Daß die Arbeit des Verfassers einem Bedürfniß entgegenkam, beweist das baldige Erscheinen der 2. Auflage.

Land und Leute in Deutsch-Ost-Afrika. Erinnerungen aus der ersten Zeit des Aufstandes und der Blokade. In 83 photographischen Original-Aufnahmen von J. Sturtz, Marine-Zahlmeister a. D., und Schilderungen von J. Wangemann, Marine-Pfarrer. In einfacher Mappe 12,50 M., in eleganter Mappe 15 M. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin.

An der Hand der mit Geschmack ausgeführten Ansichten führt uns der Verfasser der erläuternden Schilderungen in anspruchsloser, aber fesselnder Weise durch Zanzibar, Bagamoyo, Dar-es-Salaam und die verschiedenen Missionsstationen und entrollt gleichzeitig ein anschauliches Bild der ersten Zeit des Aufstandes und der Thätigkeit unserer Kriegsschiffe. Das Werk ist von den Herausgebern „Ihren lieben Bordkameraden vom Blokade-Geschwader" gewidmet und in erster Linie für diese bestimmt. Doch wird es auch für Diejenigen, welche die Ereignisse nur von der Heimath aus verfolgt haben, eine willkommene Gabe bilden. Der Preis ist im Verhältniß zu der Reichhaltigkeit der Ansichten ein außerordentlich billiger.

V. Litteratur-Verzeichniß.

57. Fabri, F., Der deutsch-englische Vertrag. Rede. 0,80 M.
Verlag von M. Du Mont-Schauberg, Köln.

58. Junker, W., Reisen in Ost-Afrika. 31. u. 32. Lieferung à 0,50 M.
Ed. Hölzels Verlag, Wien.

59. Pfeil, Joachim Graf, Vorschläge zur praktischen Kolonisation in Ost-Afrika. 1,20 M.
Verlag von Rosenbaum & Hart in Berlin.

60. Sturtz, J. und J. Wangemann, Land und Leute in Deutsch-Ost-Afrika. Erinnerungen aus der ersten Zeit des Aufstandes und der Blokade. In 83 photographischen Originalaufnahmen. 12,50 M. Verlag von E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin.

61. Süd-Afrika bis zum Zambesi. Wandkarte. 1 : 2 000 000. Herausgegeben von der „Deutschen Kolonialgesellschaft". Berlin 1890.

62. Weinstein, C., Von Süd-Afrika und seinen Goldfeldern. 1 M.
Verlag von Rosenbaum & Hart in Berlin.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; **Ankunft** den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Sues** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 15. August P. D. **Anna Woermann,** Capt. **Heldt,** nach **Madeira,** den **Canarischen Inseln, Gorée, Accra, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Am 31. August Postdampfer **Marie Woermann,** Capt. **Jarck,** nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15.,** bezw. **Letzten jeden Monats** statt.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei obiger Gesellschaft in Hamburg und dem Schiffsmakler **AUGUST BOLTEN,** Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung
unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche
zwischen
Hamburg und Ost-Afrika,
Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die nächste Expedition findet statt:
per Reichspostdampfer **„BUNDESRATH“**
von **Hamburg** am 17. September 1890,
von **Rotterdam** am 20. September 1890
nach **Zanzibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Die vierwöchentlichen Fahrten beginnen im Frühjahr 1891. Im Anschluss an die Hauptlinie werden alsdann auch regelmässige Küstenfahrten von **Zanzibar** nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane** eingerichtet.

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Alle Güter müssen am Tage vor Abgang des Dampfers am Bord sein. Näheres wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler **August Bolten,** Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg,** sowie die **Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg,** gr. Reichenstrasse 23.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und **dauerhaftestes Bedachungsmaterial.** Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die **Tropenländer** geeignet.
Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falkenberg, Köln a. Rh.** ☛ **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Busch, Barnewitz & Co.,
Konserven-Fabrik,
Wolfenbüttel,

empfehlen alle Arten eingemachte Gemüse und Fleischspeisen 2c. (prämiirt auf Ausstellungen des In- und Auslandes) in vorzüglicher Qualität, unter Garantie der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.

= Preiscourante gratis. = 23

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSÄGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:
AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN ALLER ART IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Tropenhelme u. Mützen
fertigt
Ludwig Bortfeldt, Bremen.
Seiden-, Filz- u. Strohhutfabrik, Mützenmacherei.

Kleinere Dampfboote
aus Stahl, auch Holz gebaut, mit bewährten z. T. eigenartigen Maschinen versehen, liefert sofort oder baut nach Angabe
als ausschließliche Spezialität
die Dampfboot- und Maschinen-Fabrik
R. Holtz, Harburg a. E.
Kesselschmiede, Gießerei 2c.

Dampfjollen, bis 7 m lang, außerordentlich billig u. zweckmäßig.

Dampfkutter, 7 bis 12 m lang, einfach bis zur höchsten Eleganz, mit und ohne Kajüte.

Passagierboote, all. Anforderung., selbst den ungünst. Fahrwasser-verhältnissen entsprechend, sparsam im Betrieb, geräumig.

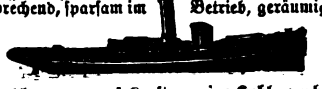

Schlepper v. groß. Kraft u. gering. Kohlenverbr. Alle Arten auch theil- od. zerlegbar f. Bahn- oder Schiffstransport und Landexpeditionen. Stets 20 bis 40 Stück vorräthig, viele im Bau; Lager u. Fabrikeinrichtung. sehenswerth. Hunderte gelief., fast ebensoviel gute Referenzen. Katal. grat. Frachtausg. 3 M. in Briefm.

Verlag von **E. S. Mittler & Sohn**, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin.

Handbuch der Nautischen Instrumente.

Herausgegeben
vom
Hydrographischen Amt
des
Reichs-Marine-Amts.

Zweite Auflage.

Mit 33 Tafeln in Steindruck und 171 Holzschnitten im Text.

Preis: Mk. 4,50.

16

Deutsche
Militairdienst-
Versicherungs-Anstalt
in Hannover.

Zweck: Wesentliche Verminderung der Kosten des ein- wie dreijährigen Dienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von **Invaliden, Reservisten-Uebungs- bezw. Kriegsdienst-Entschädigung.** Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospekte versenden kostenfrei die Direktion und die Vertreter.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY
LENOX AST FOUNDATIO
ECONOMICS DIVISION

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang. Berlin 15. August 1890. Nummer 10.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Beurkundung des Personenstandes im Schutzgebiet der Marschall-Inseln durch den Kaiserlichen Kommissar Biermann in Jaluit S. 163. — Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen S. 163. — II. Verordnung, betreffend Ergänzung des § 1 der Verordnung über die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern vom 22. Oktober 1888 S. 177. — III. S. 178. — IV. S. 178. — V. S. 178.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 179. — II. Postdampfschiffverbindungen S. 179. — III. Zahl der Weißen in Kamerun S. 180. — Kupfermünzen für Deutsch-Ost-Afrika S. 180. — Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 180. — Der deutsche Handel in Ost-Afrika und die Araber S. 182. — Die englische Universitäten-Mission in Ost-Afrika S. 183. — Aus dem Jahresbericht der Jaluit-Gesellschaft für 1889 S. 184. — Neu-Guinea-Schutzgebiet S. 184. — Deutscher Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien S. 184. — Das Namaqualand, dessen Bewohner und wirthschaftliche Verhältnisse (Schluß) S. 185. — Die Lage im Damara- und Namaqualande S. 188. — Station Bismarcksburg S. 188. — IV. S. 188. — V. S. 188. — Anzeigen. — Beilage: Erstes Verzeichniß der aus den deutschen Schutzgebieten eingegangenen wissenschaftlichen Sendungen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Bekanntmachung.

Dem Kaiserlichen Kommissar Biermann in Jaluit ist auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (R.-G.-Bl. 1888, S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 13. September 1886 und des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiet der Marschall-Inseln die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen bezüglich aller Personen vorzunehmen, welche nicht Eingeborene sind, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen.

Nachdem das deutsch-englische Abkommen vom 1. Juli d. J. die zu seiner Gültigkeit erforderlichen Stadien soweit durchlaufen hat, daß seiner Ausführung Hindernisse nicht mehr entgegenstehen, sollen nunmehr diejenigen Gesichtspunkte dargelegt werden, welche für die Kaiserliche Regierung bei Abschluß desselben maßgebend gewesen sind.

Allem voran stand das Bestreben, unsere durch Stammesverwandtschaft und durch die geschichtliche Entwickelung beider Staaten gegebenen guten Beziehungen zu England weiter zu erhalten und zu befestigen und dadurch dem eigenen Interesse wie dem des Weltfriedens zu dienen. Mit der durch die Ausdehnung unserer überseeischen Beziehungen und kolonialen Bestrebungen gegebenen Vermehrung der Berührungspunkte mit anderen Staaten, namentlich mit England, hatte auch die Wahrscheinlichkeit, verstimmende Reibungen, weiter wirkende

Differenzen nicht immer vermeiden zu können, zugenommen. Solche Wirkungen sich nicht bis auf die allgemeine Politik fortsetzen und diese dadurch gefährden zu lassen, mußte das vornehmste Ziel der Verhandlungen sein. Der Gedanke: um eines kolonialen Zwistes willen in letzter Instanz zum Zerwürfniß mit England gedrängt werden zu können, durfte keinen Raum gewinnen. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß unser kolonialer Besitz materiell bei weitem nicht werthvoll genug ist, um etwa gar die Nachtheile eines den beiderseitigen Wohlstand auf das Tiefste erschütternden Krieges aufzuwägen. Aber nicht bloß der Krieg mit den Waffen in der Hand mußte vermieden werden, auch die Verfeindung der Nationen, die Verbitterung der Stimmung in weiteren Interessentenkreisen, die diplomatische Fehde durften in unserem kolonialen Besitz keinen Boden finden. Wir wünschen dringend, die alten guten Beziehungen zu England auch auf die Zukunft zu übertragen.

Wie weit Gemeinsamkeit der Interessen oder verbriefte Verträge im Stande sind, in unserer schnelllebenden Zeit die Politik der Staaten über allen Wechsel der Personen und der Verhältnisse fort auf längere Zeiträume fest zu binden, mag dahingestellt bleiben. Zweifellos aber wird das sicherste Mittel für ein freundschaftliches Einvernehmen zwischen zwei Staaten auf die Dauer darin gesucht werden können, daß man sich bestrebt, alle diejenigen Punkte zu finden und zu begleichen, welche, die Keime künftiger Verwickelungen in sich tragend, die Nationen mit der Zeit einander entfremden könnten. Je mehr die Politik mit nationalem Empfinden, mit gesteigertem Ehrgefühl der Völker zu rechnen hat, um so mehr muß sie danach trachten, schon früh die ersten Anfänge nationaler Verstimmungen zu entfernen.

Aber auch von dem begrenzteren Standpunkt der gedeihlichen Entwickelung unserer eigenen überseeischen Politik wäre jede weiter greifende Differenz mit England tief zu beklagen. Wir sind in unseren überseeischen Beziehungen vielfach auf das freundschaftliche Verhalten der größeren, älteren Seemacht angewiesen. England gestattet unserer Marine überall bereitwillig die Mitbenutzung seiner Häfen, Docks und anderen maritimen Anstalten; Handels- und Kriegsmarine beider Länder erfreuen sich gegenseitigen Wohlwollens.

Nicht in demselben Maße indeß war es überall geglückt, auch aus der kolonialen Politik beider Reiche unliebsame Differenzen fern zu halten. Es waren hier und da Reibungen zwischen den beiderseitigen Gesellschaften und Organen, welche sich die Pflege kolonialer Angelegenheiten und Interessen zur Aufgabe gemacht hatten, eingetreten. Diese sich in scheinbar unbegrenzten Räumen bewegenden und mit unbenannten Größen rechnenden, vielfach mehr an die Phantasie als an das Urtheil ihrer Landsleute appellirenden Gesellschaften und Organe verstanden es nicht selten, die öffentliche Meinung zu beeinflussen, und es konnte nicht ausbleiben, daß dabei auch die Regierungen in eine gewisse Mitleidenschaft gezogen wurden. Die Konkurrenz und die Eifersucht der Kolonial-Interessenten brachten es mit sich, daß fortwährend Reklamationen wegen der wirklichen und vermeintlichen Uebergriffe der Einen gegen die Anderen erhoben wurden, und daß die Regierungen einen wesentlichen Theil ihrer internationalen Beziehungen in der Erledigung dieser Reklamationen erblicken mußten. Seit 1886 wurde über diese Ansprüche und Streitigkeiten der gegenseitigen Interessenten zwischen den Regierungen verhandelt, im einzelnen Falle diese und jene Streitigkeit ausgeglichen oder vertagt, im Allgemeinen aber blieb als Ergebniß, daß eine völlige Begleichung nicht eingetreten war. Die Nothwendigkeit, diesem Zustande fortdauernder, das gute Einvernehmen beeinträchtigender Zwistigkeiten ein Ende zu machen, war der deutschen wie der englischen Regierung zum Bewußtsein gekommen. Anfangs dieses Frühjahrs hatten sich deshalb beide Regierungen verständigt, sämmtliche strittige Fragen durch Delegirte einer genauen Prüfung zu unterziehen und dabei zu versuchen, inwieweit sich auf Grund dieser mündlichen Erörterungen eine Einigung erreichen lassen werde.

Am 3. Mai d. J. traf zu diesem Behuf Sir Percy Anderson in Berlin ein und ging mit dem Geheimen Legations-Rath Dr. Krauel in mehrfachen Berathungen die sämmtlichen afrikanischen Streitpunkte durch. Es stellte sich dabei bald heraus, daß diese Detail-

Erörterungen die Angelegenheit nicht abschließen konnten, und mußte vielmehr versucht werden, einen allgemeinen Standpunkt zu finden. Es wurde daher diesseits als für uns leitender Gesichtspunkt hingestellt, daß die verschiedenen streitigen Gegenstände als ein untrennbares Ganzes behandelt, und daß als Tauschobjekte diejenigen Punkte verwerthet werden sollten, deren relativer Werth für die beiden Staaten ein verschiedener war, so daß das Interesse des einen mit dem des anderen bei einem Umtausch vereinigt werden konnte. Es erschien wohl möglich, einen Vertrag zu Stande zu bringen, in welchem zwar keiner der beiden Theile alle seine Wünsche befriedigt sehen würde, in welchem aber auch Jeder von Beiden einen Gewinn gerade an denjenigen Stellen zu verzeichnen hätte, welche von seinem besonderen Standpunkt aus die werthvolleren waren.

Nachdem diese Gesichtspunkte die Allerhöchste Billigung Seiner Majestät des Kaisers erlangt hatten, konnte der deutsche Botschafter Graf Hatzfeldt die bezüglichen, allgemeineren Verhandlungen mit Lord Salisbury in London beginnen. Bereits am 17. Juni kam es zu der vorläufigen Verständigung, welche in Nr. 145 des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers" veröffentlicht ist. Die Einzelheiten dieses Abkommens wurden sodann zwischen den obengenannten Delegirten der beiden Regierungen in Berlin auf der nunmehr gefundenen Grundlage durchgearbeitet, und es konnte nach angestrengter Arbeit das Abkommen am 1. Juli Abends gezeichnet werden.

Im Einzelnen waren dabei für uns folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

I. West- und Südwest-Afrika.

Das deutsche Togogebiet, welches reich an kulturfähigem Land ist und fast alle tropischen Produkte hervorbringt, kann in Zukunft ein ergiebiges Feld für den Betrieb von Plantagen bieten. Die in dieser Beziehung eingeleiteten Unternehmungen befinden sich indessen noch in den ersten Anfängen. Von Bedeutung ist einstweilen allein der Handelsverkehr, welcher eine erfreuliche Entwickelung genommen hat. An dem nur wenige Meilen langen Küstenstreifen von Lome bis Klein-Popo sind 11 europäische Firmen angesessen, welche in der Zeit vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 einheimische Produkte — namentlich Palmöl, Palmkerne, Gummi, Elfenbein, Erdnüsse — im Werthe von 1 900 000 Mark ausgeführt haben und deren Einfuhr nach Togo sich in der gedachten Zeit auf einen Werth von 2 Millionen Mark beziffert hat. Der gedachte Verkehr wurde durch 112 Schiffe, welche die Rhede von Klein-Popo anliefen, vermittelt. Für das Jahr 1889/90 liegen genaue statistische Nachrichten noch nicht vor; nach dem Ergebniß der Zolleinnahmen darf aber erwartet werden, daß der Handelsumsatz sich auch in diesem Zeitraum, mancher ungünstig wirkenden Verhältnisse ungeachtet, ungefähr auf gleichem Niveau wie im Vorjahre gehalten hat.

Bei der räumlich geringen Ausdehnung des Schutzgebietes, welches im Osten durch französisches und im Westen durch englisches Gebiet begrenzt wird, ist für die Weiterentwickelung des Handels in Togo der Verkehr mit dem Hinterlande von größter Bedeutung. Um das in gerader Linie hinter dem Togogebiet liegende Hinterland zu erforschen und dem Handel zu erschließen, ist seiner Zeit im Adelilande die Station Bismarcksburg angelegt worden. Von dort aus sind freundliche Beziehungen mit den umliegenden Eingeborenen-Stämmen angeknüpft und auch in anderer Beziehung (Beförderung der Gummi-Gewinnung ꝛc.) Erfolge erzielt worden. Wichtiger als diese Gebiete sind aber die nordwestlich von der deutschen und hinter der englischen Interessensphäre gelegenen Gegenden von Salaga, Jendi und Gambaga, welche theils von heidnischen, theilweise aber auch schon von mohammedanischen Völkerschaften bewohnt sind. Von dort aus findet schon jetzt ein reger Karawanenverkehr nach der Küste statt. Den Berichten der deutschen Forschungsreisenden (Hauptmann v. François und Dr. Wolf) zufolge ist der Handel nach jenen Gegenden aber einer weiteren sehr erheblichen Steigerung fähig.

Namentlich kommt in dieser Beziehung die Stadt Salaga in Betracht, welche einerseits den Mittelpunkt für die aus dem Innern Afrikas und den Gegenden des oberen Niger kommenden Karawanen und den Stapelplatz für die Produkte jener Gegenden bildet, auf deren Markt andererseits aber auch für europäische Artikel reicher Absatz geboten ist. Um jene Gegenden dem deutschen wie dem englischen Unternehmungsgeist nutzbar zu machen, ist in dem im Jahre 1888 mit England abgeschlossenen Abkommen vereinbart worden, daß dieselben neutral bleiben sollen, und daß in dieser neutralen Zone keine der beiden Mächte Hoheitsrechte erwerben darf. Jedenfalls würde Deutschland Unternehmungen gegenüber, welche diese Neutralität berühren könnten, auf Grund der von dem Hauptmann v. François geschlossenen Schutzverträge das Recht der Priorität zu beanspruchen haben.

Wenn durch diese Maßnahmen dafür Sorge getragen ist, dem Handel von Togo weite Gebiete offen zu halten, so hat es sich aber weiter als nöthig erwiesen, auch dafür Vorkehrungen zu treffen, daß eine bequeme und sichere Verbindung zwischen Salaga und dem deutschen Schutzgebiete hergestellt wird. In dem vorher gedachten Abkommen vom Jahre 1888 waren die Gebiete am unteren und mittleren Laufe des Volta zwischen den beiden Mächten nach Landschaften getheilt; Deutschland waren die Landschaften von Kewe, Towe, Agotime und das Gebiet nördlich von Crepi (Peki) zugesprochen, während England die Landschaften von Aquamu und Crepi erhalten hatte. Alsbald aber ergaben sich Zweifel über die Ausdehnung jener Landschaften. Namentlich bezüglich des Gebiets von Peki standen sich die Angaben schroff gegenüber, indem die Einen dasselbe dicht über dem Orte Peki endigen ließen, während Andere nicht nur die Stadt Kpandu, sondern auch die Gebiete von Inkonja und Buem für Theile von Crepi erklärten. Diese Verhältnisse schlossen eine doppelte Gefahr für den deutschen Handel in sich. Die Unsicherheit der Grenzen in Verbindung mit dem seit langen Jahren von England geübten Einfluß hatten zur Folge, daß in den streitigen Grenzbezirken jeder Verkehr mit den deutschen Küstenplätzen von den Eingeborenen vermieden wurde. Schlimmer aber war, daß die Karawanenstraße aus der oben erwähnten neutralen Zone durch den streitigen Theil von Crepi und namentlich über Kpandu führte, und daß die Karawanen, von der Stimmung der dortigen Eingeborenen beeinflußt, von dem gedachten Orte aus ihren Weg nicht mehr wie früher nach dem im deutschen Gebiet belegenen Lome, sondern nach dem britischen Theile der Küste nahmen. Durch das neue Abkommen werden beide Gefahren beseitigt, die in demselben festgesetzte Grenzlinie ist leicht an Ort und Stelle festzulegen; überdies aber entspricht sie den deutschen Interessen und Wünschen, indem nunmehr die Karawanenstraße von Salaga, Jendi ꝛc. lediglich deutsches Gebiet berührt und somit der von Alters her bestehende direkte Verkehr von dort nach Lome gesichert ist. Die Herstellung einer anderen Verbindung nach der neutralen Zone wäre, wenn überhaupt in den nächsten Jahren erreichbar, mit vielen Mühen und Opfern verknüpft gewesen. Für die Entwickelung des Handels im Togogebiet ist daher die durch das Abkommen herbeigeführte Grenzregulirung ein namhafter Vortheil. Auch ist nicht zu verkennen, daß dieser Vortheil wesentlich einer britischen Konzession zu verdanken ist, denn es kann nach dem vorgebrachten Material kaum einem Zweifel unterliegen, daß die früher in Aussicht genommene Untersuchung an Ort und Stelle sicher bei Kpandu, wahrscheinlich aber auch bei Buem und Inkonja die Zugehörigkeit zu der England zuerkannten Landschaft Crepi ergeben hätte.

In Kamerun ist der Boden ähnlich wie in Togo zur Erzeugung fast sämmtlicher tropischen Produkte geeignet. Der Plantagenbetrieb hat hier bereits eine größere Entwickelung genommen, indem auf den Pflanzungen der Kamerun-Land- und Plantagen-Gesellschaft und der Tabakbau-Gesellschaft Kamerun erfreuliche Resultate mit Tabak erzielt worden sind. Auch mit dem Anbau von Vanille und Kakao sind erfolgreiche Versuche gemacht. Ebenso wie in Togo tritt aber auch hier der Plantagenbetrieb gegen die Bedeutung der Handelsunternehmungen weit zurück. Der Handel von Kamerun liegt in den Händen von 9 Firmen, darunter 2 großen

deutschen Häusern. Faktoreien dieser Unternehmungen sind auf einzelne Punkte des Südens und des Nordens des Schutzgebietes vertheilt.

Die Hauptausfuhrartikel bilden Palmöl, Palmkerne, Kautschuk und Elfenbein. Die Einfuhrartikel sind sehr verschiedener Art; eine Uebersicht, aus welcher sich die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember v. J. importirten Gegenstände und deren Mengen ergeben, ist in dem Deutschen Kolonialblatt Nr. 1 auf Seite 4 veröffentlicht. Die Zölle, mit welchen die Einfuhr von Spirituosen, Waffen, Pulver, Salz und Reis belegt ist, ergaben einen Ertrag

in dem Etatsjahr 1888/89 von 191 844,42 Mark
= = = 1889/90 = 200 525,91 =

Der Ein- und Ausfuhrverkehr wurde vermittelt

im Jahre 1887 durch 81 Schiffe,
= = 1888 = 97 =
= = 1889 = 82 =

Ein wesentliches Hinderniß für den Handel in Kamerun hat bisher der von den Eingeborenen an der Küste betriebene und monopolisirte Zwischenhandel gebildet. Im Süden ist dieses Monopol zum großen Theil durch die Expeditionen des Hauptmanns Kund und des Lieutenants Morgen durchbrochen, im Norden ist hierin durch die letzte Expedition des Dr. Zintgraff, welcher bis nach Adamua hinauf mit den Eingeborenen Beziehungen angeknüpft hat, wenigstens ein Anfang gemacht. Ist der Zwischenhandel erst völlig beseitigt und der Verkehr auch mit dem weiter entfernten Hinterlande frei, so darf auf eine recht erhebliche Hebung des Handels von Kamerun gehofft werden. Die in dem neuen Abkommen getroffene Bestimmung, daß der Durchgangsverkehr zwischen den beiderseitigen Gebieten und dem Tschadsee frei sein und keinen Transitabgaben unterliegen soll, dürfte sich alsdann als äußerst nützlich für Kamerun erweisen. Durch dieselbe wird, auch wenn englische Unternehmungen in jenen Ländern Deutschland zuvorkommen sollten, dem Handel unseres Schutzgebiets der freie Verkehr mit den in diesen Gegenden angesiedelten reichen mohammedanischen Völkerschaften offen gehalten. Was die in dem Vertrage getroffene Bestimmung über die Nordgrenze des Kamerungebiets (von der See bis zu den Rapids des Croßflusses) betrifft, so haben hier definitive Bestimmungen nicht erfolgen können, weil der Königlich großbritannischen Regierung die Ergebnisse der vor Kurzem an Ort und Stelle vorgenommenen englischen Vermessungen noch nicht zugegangen waren. Für Kamerun kommt es indeß bei der vorliegenden Frage fast allein darauf an, ohne Aufgabe von werthvollem Land eine Grenze zu halten, welche eine leichte und wenig kostspielige Zollüberwachung gestattet. Dieses Bedürfniß hat bei den Verhandlungen volle Beachtung gefunden, und es ist demnach zu erwarten, daß sich wegen der definitiven Grenzregulirung leicht eine entsprechende Vereinbarung erreichen lassen wird.

Das südwestafrikanische Schutzgebiet zeigt einen wesentlich anderen Charakter als die Schutzgebiete von Kamerun und Togo. Einen Flächenraum von 15 000 bis 20 000 deutschen Quadratmeilen umfassend, ist das zur deutschen Interessensphäre gehörige Gebiet von etwa 150 bis 160 Tausend Eingeborenen und 400 bis 500 Weißen bewohnt. Der Handelsumsatz hat sich demgemäß bisher in bescheidenen Grenzen gehalten, und eine erheblichere Entwickelung desselben ist auch erst bei dichterer Besiedelung des Schutzgebietes zu erwarten.

Aussichten für die Zukunft eröffnet das Gebiet in doppelter Richtung. Einmal sind vom Norden bis zum Süden der Interessensphäre, vom Kaoko-Felde bis zum Gebiete der Bondelzwarts zahlreiche Funde von Gold und anderen Metallen (namentlich Kupfer) gemacht worden. Allerdings ist das Vorkommen von Gold in abbauwürdiger Gestalt bisher noch nicht völlig erwiesen. Die verschiedenen von einzelnen Unternehmern angestellten Nachforschungen und gemachten Funde geben noch kein abgeschlossenes und zweifelloses Bild. Wenn man aber die Entwickelung der Goldgebiete in Transvaal betrachtet und wenn man die Kürze der Zeit, in welcher die Forschungen nach Metallen in dem deutschen Gebiete stattgefunden haben, sowie die

nicht immer zureichenden Mittel in Erwägung zieht, so liegt kein Grund vor, einen vielleicht recht bedeutenden Erfolg für die Zukunft auszuschließen. Zur Ausforschung und Ausbeutung des Mineralreichthums des Landes haben sich deutsche und englische Gesellschaften gebildet.

Weiter ist das Schutzgebiet namentlich in denjenigen Theilen, welche sich vom Hererolande südwärts etwa bis zum 26. Grad südlicher Breite erstrecken, zur Besiedelung durch deutsche Ackerbauer wohl geeignet. Wenn auch die Fruchtbarkeit des Landes durch Trockenheit beeinträchtigt ist, so kann doch in jenen Gegenden mit Ausnahme des unfruchtbaren Küstenstreifens Viehzucht betrieben werden, welche den Reichthum des Landes darstellen wird, wenn für die nöthigen Transportwege gesorgt und dem Absatz ein entsprechender Ausgang geschaffen wird. Zum Ackerbau bieten diejenigen Flußthäler Gelegenheit, welche auch in der heißen Jahreszeit genügende Feuchtigkeit bewahren. Bei dem außerordentlich gesunden Klima wäre hier für eine nach mehreren Tausenden zu beziffernde Zahl von Ansiedlern eine geeignete Unterkunft geboten.

Was die in dem Abkommen mit England bezeichneten Grenzen zwischen den beiderseitigen Interessensphären betrifft, so waren dieselben im Allgemeinen bereits durch frühere Verhandlungen festgesetzt. Neu ist lediglich die nördlich des 22. Breitengrades vorgenommene Abgrenzung. Bei derselben sind die Interessen des deutschen Schutzgebiets völlig gewahrt, indem demselben der Zugang zum Zambesi-Fluß, welcher für die künftige Entwickelung des Handelsverkehrs von Bedeutung sein kann, gesichert wurde. Andererseits ist den Wünschen der englischen Regierung entgegengekommen, indem das Gebiet des N'Gami-Sees der britischen Interessensphäre überlassen wurde.

Wenn man erwägt, daß englischerseits mit den Eingeborenen jenes Landes Verträge abgeschlossen, während deutscherseits noch keinerlei Beziehungen mit denselben angeknüpft waren, so wird in dem Verzicht auf jenes Gebiet, welches nach den neuesten Berichten des Hauptmanns v. François überdies keineswegs werthvoll zu sein scheint, ein Zugeständniß erblickt werden können, welches die deutschen Interessen unberührt läßt und nur dem Affektionsinteresse entgegenkommt, welches England auf diese Gebiete legt.

Von einigen Seiten war der Wunsch, das kleine Gebiet der Walfischbai ganz an Deutschland abgetreten zu sehen, laut geworden. Es darf hierbei zunächst nicht übersehen werden, daß eine Abtretung des genannten Gebiets nicht durch die großbritannische Regierung allein, sondern nur mit Zustimmung der Kapkolonie vorgenommen werden konnte. Da die Kaiserliche Regierung außer Stande war, der Kapkolonie irgend welche Kompensationen zu bieten, so war ein Zugeständniß der letzteren in dieser Richtung von vornherein ausgeschlossen. Aber auch abgesehen hiervon konnte die Kaiserliche Regierung nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß die über den Werth von Walfischbai landläufigen Vorstellungen den thatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Dem von etwa 20 Europäern bewohnten kleinen Ort wird zumeist um deshalb Gewicht beigelegt, weil sein guter Hafen einen zweckmäßigen Ausgangspunkt für den Weg in das Innere bilde, der von hier aus sich am kürzesten gestalte. Ist schon letztere Behauptung in ihrer Allgemeinheit fragwürdig, so ist die Ansicht, daß der Hafen ein guter sei, geradezu unrichtig. Schon frühere Veröffentlichungen hatten klargelegt, daß der Hafen allmählich versandet. Die neueste vom 22. Juni d. J. datirte Mittheilung des Kaiserlichen Ober-Kommandos der Marine bestätigt dies, indem sie sagt: „Was die Bucht anbetrifft, so verändern sich die Tiefen in derselben fortwährend, und hat man jetzt schon auf 1,5 Seemeilen Entfernung vom Lande nur noch 6 m Wasser. Die Halbinsel selbst ist an einer Stelle bereits ganz fortgespült, jedoch sind die Tiefen an dieser Stelle noch so gering, daß selbst Booten die Passage unmöglich ist."

Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß der Hafen von Angra Pequena erheblich besser ist als der von Walfischbai. Ein Vergleich der Lage beider Häfen zu dem deutschen Schutzgebiet entbehrt so lange jeder Grundlage, als sich noch nicht annähernd übersehen läßt, welche Richtung die Entwickelung dieses Gebiets überhaupt nehmen wird.

II. Witu.

Die deutsche Schutzherrschaft in dem ostafrikanischen Küstengebiet nördlich vom Tana erstreckte sich von der Nordgrenze der noch zur englischen Interessensphäre gehörigen Ortschaften Kipini und Kau am linken Ufer des Osi nordwärts bis zur Südgrenze der zu Sansibar gehörigen Station Kismaju. Der südliche Theil dieser Küste untersteht dem Sultan von Witu. Von den davor gelagerten Inseln gehört Lamu anerkanntermaßen dem Sultan von Sansibar. Die Inseln Manda und Patta beansprucht er ebenfalls; sein Anspruch war aber bisher weder von Deutschland noch von England anerkannt worden. Beide Mächte hatten sich vielmehr hierüber weitere Verhandlungen vorbehalten. Das Gebiet, über welches der Sultan von Witu thatsächlich die Herrschaft übt, hat nach dem Innern zu nur eine mäßige Ausdehnung. Die Grenzen sind nach dieser Seite hin nicht näher bestimmt, wie auch in dem nördlichen Theil der unter deutschen Schutz gestellten Küste eine Abgrenzung des Schutzgebiets nach dem Innern zu nicht stattgefunden hat. Bei Entgegennahme der Anzeige von der Uebernahme dieses Theils der Küste in den deutschen Schutz hatte die großbritannische Regierung der Kaiserlichen Mittheilung von dem Bestehen zahlreicher älterer Verträge gemacht, welche die britisch-ostafrikanische Gesellschaft mit Eingeborenen im Hinterlande abgeschlossen habe. Diese Verträge betreffen namentlich Gebiete am linken Ufer des Mittellaufes des Tana.

Den Bitten um Gewährung des deutschen Schutzes, welche der Sultan von Witu und andere benachbarte Häuptlinge an die Kaiserliche Regierung richteten, hatte diese sich im Hinblick auf die Möglichkeit einer glücklichen Entwickelung der dortigen deutschen Interessen nicht wohl entziehen können. Die Aussichten auf eine solche Entwickelung aber waren von vornherein davon abhängig — und darüber hat unter den deutschen Betheiligten von Anfang an kein Zweifel bestanden —, daß die Ansprüche des Sultans von Witu auf die Inseln Manda und Patta sich gegenüber denen des Sultans von Sansibar als besser begründet erweisen würden, oder, wenn dies nicht der Fall, daß es dem hauptsächlich an der Erschließung des Witulandes interessirten deutschen Unternehmen gelingen würde, von dem Sultan von Sansibar die Verwaltung der Inseln pachtweise zu erhalten. Keine dieser Voraussetzungen hat sich indessen verwirklicht. Bei näherer Prüfung des Sach- und Rechtsverhältnisses bezüglich der vorgenannten Inseln war die Ueberzeugung nicht abzuweisen, daß der über deren staatliche Zugehörigkeit provocirte Schiedsspruch ungünstig für den Sultan von Witu und somit für die deutschen Betheiligten ausfallen würde. In der Bewerbung um die Pacht der Zölle auf den Inseln kam die britisch-ostafrikanische Gesellschaft in geschickter Benutzung der Verhältnisse dem deutschen Unternehmen zuvor.

Dem deutschen Einfluß würde hiernach nur der Küstenstrich in der oben angegebenen Begrenzung verblieben sein, ein Gebiet, welches inmitten einer fremden Interessensphäre und abgeschnitten von dem Centrum der deutsch-ostafrikanischen Bewegung die Bedingungen einer selbständigen politischen und wirthschaftlichen Entwickelung entbehrt.

Die Bevölkerung, vorwiegend vom Stamm der Suaheli, hat ihre Interessen theils auf den Inseln, theils auf dem Festlande. Auf dem letzteren fehlt es an einer von sämmtlichen dortigen Stämmen anerkannten einheimischen Autorität, welche um so nöthiger wäre, als das Andrängen der Somali von Norden her eine stete Beunruhigung für die Küste bildet. Zur Herstellung eines wirksamen Schutzes nach außen und geordneter Zustände im Innern besitzt das Land nicht die erforderlichen Einnahmequellen, da die Bevölkerung wenig zahlreich ist, die landwirthschaftliche Produktion nur den eignen Bedarf deckt und die Ausfuhrprodukte des Hinterlandes im Wege der Zollerhebung zu diesem Zwecke nicht herangezogen werden können, weil sie, um zur Küste zu gelangen, das fragliche Gebiet nicht berühren. Die Hauptvermittler des Verkehrs zwischen dem Innern und der Küste sind die Wasserstraßen des Tana und des Juba, die beide außerhalb des unter deutschem Schutz befindlich gewesenen Küsten-

gebiets münden. Was an Landesprodukten auf ihnen bis zur Mündung gelangt, wird dort von den Küstenfahrern übernommen, für die Lamu den Hauptzielpunkt bildet. Der Hafen am Ausfluß des Scheri, der einzige an diesem Theil der Küste, hat nur eine untergeordnete Bedeutung für den Verkehr. Der Ausbau der an sich als Hafen werthvollen Mandabucht würde nur für diejenige Macht in Frage kommen können, welche im Besitze der Inseln ist und den Zugang beherrscht. Es ergiebt sich hieraus, daß bei dem Mangel an Karawanenstraßen die Aussichten, den Export über dieses Küstengebiet zu lenken, nur gering sind. Ebenso wenig wird man sich von einer Entwickelung der landwirthschaftlichen Produktion Erfolg versprechen können. Die deutscherseits angestellten Versuche mit dem Anbau von Handelsgewächsen sind zwar an sich nicht fehlgeschlagen. Der Ausdehnung dieser Betriebsart steht indessen der Mangel an Arbeitern entgegen. Ob die Viehzucht, welche den Haupterwerbszweig der streitbaren Hirtenvölker im Hinterlande bildet, einer höheren Entwicklung fähig ist, darüber lassen sich bei den spärlichen Nachrichten über die Bodenbeschaffenheit daselbst nur Vermuthungen aufstellen.

Bei dieser Sachlage war zu erwägen, ob für die Kaiserliche Regierung noch ein ausreichender Grund bestehe, bezüglich dieses Küstenstrichs die Verantwortlichkeit einer Schutzmacht fernerhin zu tragen. Deutsche Interessen sind dort, abgesehen von einigen landwirthschaftlichen Kleinbetrieben, nur durch das Unternehmen vertreten, welches von den Gebrüdern Denhardt eingeleitet, von der deutschen Witu-Gesellschaft fortgesetzt und neuerdings von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft übernommen worden ist. Diesem Unternehmen dient als Grundlage ein von dem Sultan von Witu laut Vertrages vom 8. April 1885 an Clemens Denhardt mit allen Hoheitsrechten abgetretener Landstrich nördlich von Kipini an der Küste im angeblichen Umfange von 25 deutschen Quadratmeilen. Daß das Uebereinkommen mit der großbritannischen Regierung die erworbenen Rechte der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft vollkommen unberührt läßt, bedarf als selbstverständlich hier nur der Erwähnung.

Im Lichte dieser Erwägungen stellte sich das Recht der deutschen Schutzherrschaft über die Küste von Witu und Somaliland als ein Gegenstand dar, welcher wegen der Lage dieses Gebietes im Anschluß an die englische Interessensphäre für England werthvoller als für uns ist und dessen Aufgabe im Kompensationswege ohne Schädigung der deutschen Interessenten — wie von diesen anerkannt ist — geschehen konnte.

III. Die deutsch-ostafrikanische Interessensphäre.

Die deutsche Interessensphäre in Ost-Afrika war nach dem sogenannten Londoner Abkommen vom 29. Oktober / 1. November 1886 wie folgt begrenzt:

Im Süden durch den Rowuma-Fluß und im Norden durch eine Linie, welche von der Mündung des Flusses Wanga oder Umbe aus in näher bestimmtem Laufe bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Nyanza sich fortsetzt, welcher von dem 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Der vor diesem Gebiete liegende Küstenstreifen in einer Breite von 10 Seemeilen war dem Sultan von Sansibar zugesprochen worden.

Das deutsche Interessengebiet war hiermit im Norden, Süden und Osten fest begrenzt. Dagegen war über die Ausdehnung desselben nach Westen, also nach dem Innern zu, eine Vereinbarung in dem Abkommen von 1886 noch nicht getroffen worden.

Erst Mitte des folgenden Jahres wurde deutscherseits in London erklärt, daß wir bei dem Abkommen von 1886 von der Voraussetzung ausgegangen seien, daß England uns für die Zukunft überhaupt südlich des Victoria-Sees und östlich vom Taganika- und Nyassa-See freie Hand lassen würde.

Die englische Regierung erklärte ihr Einverständniß mit dieser Auffassung unter der Voraussetzung, daß auch die deutsche Regierung im Rücken der englischen Interessensphäre keine Erwerbungen zulassen werde. Die deutsche Regierung acceptirte dies. In einer vom Aus-

wärtigen Amte inspirirten Note des Grafen Hatzfeldt an Lord Salisbury vom 19. August v. J. heißt es in dieser Beziehung:

„In Bethätigung dieser Auffassung hat die Kaiserliche Regierung bei Gelegenheit einer von deutscher Seite beabsichtigten Expedition zum Entsatz von Emin Pascha ausdrücklich erklärt, daß Uganda, Wadelai und andere nördlich des ersten Grades südlicher Breite gelegenen Gebiete sich außerhalb des Bereiches deutscher Kolonialbestrebungen befinden."

Eine Besitzergreifung von Uganda deutscherseits war hierdurch ausgeschlossen.

Deutsche Interessen waren daselbst nie vorhanden gewesen. Nur englische und französische (algerische) Missionare hatten dort einen Einfluß ausgeübt.

Keine Vereinbarung war bisher getroffen einerseits über dasjenige Gebiet im Norden des Tanganika-Sees, welches zwischen dem Victoria-See und dem Congostaat liegt, und andererseits über dasjenige Gebiet im Süden des Tanganika-Sees, welches zwischen dem Congostaat im Westen und der Stevensonstraße und dem Nyassa-See im Osten begriffen ist.

Auf das letzte Gebiet legte England ganz besonderen Werth. Nicht nur beruht die Kenntniß dieses Landes im Wesentlichen auf den zahlreichen Kreuz- und Querzügen, welche David Livingstone, der Wiederentdecker des Nyassa-Sees, daselbst in den Jahren 1866 bis 1869 und 1872—1873 unternommen hat, sondern es hat auch im Anschluß an Livingstone's Reisen daselbst die Begründung von Missionsstationen und Handelsunternehmungen stattgefunden. Schon in den 60er Jahren hatte die anglikanische Universitäten-Mission ihr Werk am Schire begonnen und war bis zum Nyassa vorgedrungen, an dessen Ufern sie mehrere Stationen besitzt. Noch weiter nördlich als sie ist die schottische freikirchliche Mission vorgedrungen, welche ihre Stationen bis in das Gebiet zwischen Nyassa- und Tanganika-See vorgeschoben hat, für welche vor etwa 10 Jahren mit erheblichen Kosten und Verlust von Menschenleben eine Verbindung zwischen dem Nyassa- und Tanganika-See, die sogenannte Stevensonstraße, anzulegen versucht wurde.

Handelsgeschäfte betreibt die „African Lakes Co.", welche, wie bekannt, noch in letzter Zeit schwere Kämpfe mit den Arabern am Nordrande des Nyassa-Sees zu bestehen hatte. Sowohl diese Gesellschaft, wie die Missionen besitzen Dampfschiffe auf dem Nyassa-See.

Diese durch britischen Unternehmungsgeist eröffnete Verbindung, welche durch den Schire, den Nyassa-See und die Stevensonstraße zwischen dem Tanganika-See und dem Zambesi gegeben war, aufzuopfern, konnte sich die englische Regierung umsoweniger entschließen, als sie deren Aufrechterhaltung im Interesse der südlich am Zambesi gelegenen, ihrem Einfluß unterstellten Gebiete für durchaus erforderlich erachtete.

Die Kaiserlich deutsche Regierung sah sich umsomehr veranlaßt, diesen berechtigten Wünschen der englischen Regierung entgegenzukommen, als einerseits, soweit bekannt, das Land zwischen dem Nyassa-See und dem Congostaat einen besonderen Werth nicht besitzt und als andererseits die Verbindung der deutschen Interessensphäre mit dem Congostaat besser und bequemer über den Tanganika-See herzustellen ist, von welchem aus die Hauptkarawanenstraßen nach der ostafrikanischen Küste führen. Ungleich werthvoller als der Besitz eines größeren Antheils am Nyassa-See erschien es, einen möglichst ausgedehnten Küstenbesitz am Victoria-See für uns zu sichern, welcher die Verbindung mit den reichen und fruchtbaren Gebieten im Norden bildet. Hier, in dem Gebiet zwischen dem Victoria-Nyanza und Congostaat, bestanden keine älteren englischen Interessen, und England hat daher bereitwillig dieses Gebiet als zu unserer Interessensphäre gehörig anerkannt.

War hiernach eine Einigung über die Abgrenzung unseres Gebiets auch im Westen zu Stande gekommen, so erschien es ferner erforderlich, im Osten dem unnatürlichen Zustande ein Ende zu machen, wonach nominell dort der Sultan von Sansibar herrschte, während thatsächlich die Verwaltung eine deutsche war und der daselbst ausgebrochene Aufstand durch eine

deutsche Truppe und durch deutsche Schiffe niedergeworfen worden ist. Die Küste bildet die Basis für das Vorschreiten ins Innere des Landes. Eine kraftvolle und zielbewußte Verwaltung, eine Erschließung des Landes ist nur möglich, wenn wir, unter Ausschluß fremden Einflusses, unbeschränkte Herren der Küste sind. Um ein greifbares, auch den Eingeborenen verständliches Resultat für die von uns ausgeübte Herrschaft im Lande aufzuweisen, handelte es sich daher jetzt darum, ein Abkommen mit dem Sultan zu treffen, wonach der Letztere die Küste von Umbe bis Rovuma nicht nur pachtweise, wie dies bereits geschehen, deutschen Interessenten weiter beläßt, sondern auch formell an das Deutsche Reich abtritt. Erst nach Abtretung der Küste durch den Sultan von Sansibar kann das Reich, ebenso wie in Neu-Guinea, die unmittelbare Verwaltung übernehmen; denn es ist ausgeschlossen, daß Se. Majestät der Deutsche Kaiser als Beauftragter des Sultans von Sansibar Hoheitsrechte ausübe.

Fassen wir Vorstehendes zusammen, so ergiebt sich als Grundgedanke der Vereinbarungen über unsern Ost-Afrika-Besitz das Folgende:

Es kann nicht darauf ankommen, weiter auszugreifen, sondern einen zusammenhängenden Besitz, in dem fremde Einmischung ausgeschlossen ist, zu erhalten, um hier ungestört auf die ökonomische Entwickelung des Landes, die Verbreitung christlicher Gesittung, die Sicherung der Karawanenstraßen und die Ausrottung des Sklavenhandels hinzuwirken. Den kühnen Männern, welche, von Begeisterung getragen, jene weiten Gebiete für Deutschland erworben hatten, gebührt unsere vollste Anerkennung. Aber die Periode des Flaggenhissens und des Vertragschließens muß beendet werden, um das Erworbene nutzbar zu machen. Es beginnt jetzt die Zeit ernster unscheinbarer Arbeit, für welche voraussichtlich auf ein halbes Jahrhundert ausreichender Stoff vorhanden sein wird. Nach Abtretung des Küstenstrichs kann die Regierung aus dem Kriegszustand allmählich zu unmittelbarer Reichsverwaltung übergehen und in Gemeinschaft mit der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu friedlicher Arbeit schreiten. Die Regierung hat nun erst die Möglichkeit, ihren Willen, die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft in die Höhe zu bringen, zu bethätigen, und die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft wird befähigt werden, die Geldmittel zu erwirthschaften, welche Reichszuschüsse entbehrlich machen. Es steht zu hoffen, daß die Herstellung klarer Verhältnisse und das Gefühl der Sicherheit unter dem Schutz der Regierung auch dem Kapital einen neuen Antrieb gewähren wird, sich jenen Gebieten zuzuwenden.

Wir gelangen nunmehr zu demjenigen Theil des Abkommens, welcher sich auf die Uebernahme des Protektorats über Sansibar durch England bezieht.

Der gegenwärtige Zustand, welcher den Sultan von Sansibar von den Schwankungen eines mehr oder minder offenen Wettstreits zwischen englischen und deutschen Interessen abhängig macht, war unerträglich geworden. Es war nothwendig, demselben ein Ende zu machen. Dies war nur in der Weise möglich, daß entweder Deutschland oder England der leitende Einfluß in Sansibar zugestanden wurde. Daß England der historischen Entwickelung seiner Stellung zu Sansibar gemäß hierauf einen größeren Anspruch hatte, als Deutschland, kann wohl nicht zweifelhaft sein. Seit Langem bestand zwischen Bombay und Sansibar eine enge Handelsverbindung; indische Kaufleute — englische Unterthanen — hatten sich in Sansibar niedergelassen und vermöge ihrer geschäftlichen Gewandtheit bald Reichthum und Einfluß erworben. In politischer Hinsicht war England seit Anfang dieses Jahrhunderts mit Sansibar in Verbindung getreten. Schon 1822 wurde englischerseits mit Seyid Said der erste Vertrag abgeschlossen, durch welchen dieser sich verpflichtete, den Sklavenhandel von seinen arabischen und afrikanischen Besitzungen aus nach dem Auslande zu verhindern. Wie groß um die Mitte dieses Jahrhunderts das englische Ansehen in Sansibar war, beweist der Umstand, daß, als nach dem Tode Seyid Saids im Jahre 1856 zwischen dessen Söhnen ein Streit über die Herrschaft in Sansibar und Maskat entstand, die Entscheidung der englischen Regierung anheimgestellt wurde. Der General-Gouverneur von Indien, Lord Canning, entschied im Jahre 1861 dahin, daß in Sansibar Seyid Madjid, der Vorgänger des bekannten Seyid Bargasch,

als Herrscher verbleiben solle. Sollte überhaupt ein Protektorat über Sansibar begründet werden, so mußte man sich offen sagen, daß ein deutsches, angesichts der bekannten Deklaration vom 10. März 1862, nicht bloß die berechtigte öffentliche Meinung in England, sondern auch die empfindliche öffentliche Meinung in Frankreich gegen sich gehabt hätte. Deutschland hätte einen Erfolg auf diesem Gebiet jedenfalls mit einer Verschlechterung seiner Beziehungen zu England bezahlen müssen, und hätte den beiden erwähnten Staaten einen geeigneten Boden gegenseitiger Annäherung gewährt.

Bei dieser Sachlage einer befreundeten Macht wie England das Protektorat über die Inseln Sansibar und Pemba zuzugestehen, konnte umsoweniger Bedenken haben, als kein Grund zu der Annahme besteht, daß deutsche Firmen und Personen auf der Insel unter englischem Schutz schlecht fahren werden. Derselbe Zustand existirt an vielen Stellen der Welt und, wenn man von nationalen Motiven absieht, zur Zufriedenheit der Deutschen. Treten Schwierigkeiten ein, so werden dieselben auf dem Wege der Verhandlungen mit England, mit welchem wir an wichtigeren Stellen Berührungspunkte haben, leichter beseitigt werden können, als gegenüber einem von unsichtbaren Händen geleiteten Sultan.

Die Meinung ferner, daß die Insel Sansibar das Festland beherrsche und aus diesem Grunde für uns unentbehrlich sei, ermangelt der Begründung. Diese Meinung ist, geographisch genommen, unhaltbar, da man sonst mit demselben Rechte behaupten könnte, daß etwa Fernando-Po das deutsche Schutzgebiet in Kamerun beherrsche, oder die Insel Bornholm die Küste von Memel bis Stralsund.

Auch vom militärischen Standpunkt aus läßt sich diese Auffassung nicht rechtfertigen. England würde schon jetzt, falls es sonst ein Interesse hieran hätte, eine ungleich größere Zahl von Schiffen bei Sansibar stationiren können, als wir. Wir würden dies nicht verhindern können, selbst wenn wir unsererseits das Protektorat über Sansibar übernehmen wollten. Falls England — was außerhalb aller Voraussetzungen liegt — unsere Küste in Ost-Afrika blockiren und, soweit das von den Schiffen aus möglich ist, unsere Küstenplätze angreifen wollte, so dürfte dies auch ohne den Besitz von Sansibar kaum schwierig sein. Der geräumige Hafen von Mombassa, welcher erst kürzlich ein bedeutendes englisches Geschwader versammelt sah, würde eine mindestens ebenso vortheilhafte Operationsbasis gewähren, wie die Rhede von Sansibar. Hindert Malta, wo England sein größtes und bestes Geschwader unterhält, die Franzosen an der Ausnutzung von Tunis? Warum sollte die Insel Sansibar in englischen Händen unserer ostafrikanischen Kolonie bedrohlicher sein? Dagegen würde für den Fall, daß wir in jenen Gebieten mit einer dritten Macht in Kampf gerathen sollten, eine englische Schutzherrschaft über Sansibar uns eher vortheilhaft sein können. Eine kräftige englische Neutralität auf der Insel sichert dieselbe vor der Gefahr, im Kriege in die Hände einer dritten Macht zu fallen, was wir selbst nicht durch Schiffe, sondern nur durch Unterhaltung einer Garnison auf Sansibar unter unverhältnißmäßig großem Aufwand zu verhindern im Stande wären.

Es bleibt schließlich noch die Frage zu beantworten, ob die Insel Sansibar vom Standpunkt der Handelsinteressen aus das gegenüberliegende Festland beherrscht und für dasselbe unentbehrlich ist. Bei oberflächlicher Betrachtung könnte man im Hinblick auf die Bedeutung, welche Sansibar bisher als Mittelpunkt des ostafrikanischen Handels erreicht hat, wohl zu diesem Schluß gelangen. Bei näherer Erwägung indessen wird man finden, daß diese Entwickelung Sansibars lediglich von äußeren Umständen abhing. Es war das Gefühl der verhältnißmäßigen Sicherheit dieser Insel im Gegensatz zu dem gegenüberliegenden Festlande welches den Sultan Seyid Said veranlaßte, seine Residenz daselbst zu nehmen. Aus dem gleichen Grunde siedelten sich die europäischen Kaufleute daselbst an. So wurde allmählich ein Centrum für den Handel geschaffen. Den Verkehr mit dem Festlande vermitteln die geschmeidigen indischen Geschäftsleute, welche nicht nur in Sansibar selbst sich niederließen, sondern auch nach der Küste hinübergingen, um dort den aus dem Innern kommenden Karawanen aus

erster Hand ihre Produkte abzukaufen und in Dhaus nach Sansibar zu verschiffen. Die wachsende Bedeutung der Inselstadt rief Einrichtungen wie Dampferverbindungen mit Europa und Indien hervor, welche dem Handel der Insel zu Statten kamen. Der Anschluß an das Telegraphennetz ermöglichte es, die daselbst etablirten Kaufleute rechtzeitig von den Preisschwankungen der bedeutendsten europäischen Märkte, wie insbesondere des Londoner Elfenbeinmarktes, in Kenntniß zu setzen.

Aber diese gesammte Entwickelung beruht, wie bereits hervorgehoben, nicht auf einer inneren Nothwendigkeit, vielmehr sprechen die gewichtigsten Gründe gegen die Konzentrirung des ostafrikanischen Handels auf der Insel Sansibar. Es ist unnatürlich und erfordert doppelte Kosten, die Ausfuhrartikel zunächst an der Küste zu verfrachten und dann wiederum umzuladen. Dasselbe gilt von der Umladung der Einfuhrartikel in Sansibar. Die Rhede von Sansibar bietet bei Stürmen keineswegs vollkommene Sicherheit, wie deutsche und englische Kriegsschiffe wiederholt erfahren haben. Dagegen leidet die gegenüberliegende Küste an guten Rheden und Häfen keineswegs Mangel. Es sind hier insbesondere Tanga, Dar-es-Salaam, Kilwa und Lindi zu erwähnen.

Diese Nachtheile der Stadt Sansibar als Mittelpunkt seiner Besitzungen hat übrigens bereits Seyid Madjid, der Nachfolger des Seyid Said, erkannt. Derselbe beabsichtigte, seine Residenz nach Dar-es-Salaam zu verlegen; mächtige Bauten und Paläste waren ihrer Vollendung nahe, als der Sultan starb; seine Nachfolger ließen, von orientalischem Aberglauben geleitet, das Werk unvollendet.

Hatte schon Seyid Madjid die Nothwendigkeit der Verlegung seiner Residenz nach dem Festlande beschlossen, obgleich für dessen weit nach Norden ausgedehnte, zum Theil an der Küste zerstreut liegende Besitzungen die Insel Sansibar vielleicht eher einen Mittelpunkt bilden konnte, so ist es für uns noch weit wichtiger, daß der Hauptort eines kompakten Gebietes von solcher Ausdehnung — unsere Interessensphäre in Ost-Afrika umfaßt etwa 1 000 000 qkm, die preußische Monarchie 348 330 qkm — nicht außerhalb der Peripherie liegt.

Ebenso wie die englisch-afrikanische Gesellschaft nicht gezögert hat, ihren Hauptsitz nach Mombassa zu verlegen und dies durch Hafenbauten, Telegraphenverbindung u. s. w. dem Handel und der Schifffahrt zugänglich zu machen, hat auch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft stets den Standpunkt vertreten, daß wir, um unsere Kolonien selbstständig und unabhängig zu machen, den Schwerpunkt unserer Interessen nach dem Festlande verlegen müssen.

„Nach den Erfahrungen" — so äußert sich die Gesellschaft in ihrem letzten, vor dem deutsch-englischen Abkommen veröffentlichten Geschäftsbericht —, „welche in anderen afrikanischen Kolonien gemacht worden sind, hat sich der Handel immer von den Inseln nach dem Festlande gezogen und von da den Flüssen entlang nach dem Innern. Eine ähnliche Entwickelung wird auch in Ost-Afrika stattfinden, indem nach Etablirung europäischer Faktoreien an der Festlandsküste durch Ersparnisse an Transportkosten den Eingeborenen höhere Preise für ihre Produkte bezahlt werden können und der Handel an der Festlandsküste festgehalten wird."

Die Gesellschaft hat mit der Anlage von Faktoreien an der Küste begonnen. Der erste Dampfer der deutschen Ost-Afrika-Linie wird im August d. J. im Hafen von Dar-es-Salaam Anker werfen, ein Kabel wird in nicht ferner Zeit Bagamoyo und Dar-es-Salaam an das Telegraphennetz anschließen. So läßt sich hoffen, daß, wenn auch vielleicht erst nach Jahren, der Handel auf diesem wichtigsten Theil des ostafrikanischen Festlandes einen erfreulichen Aufschwung nehmen wird. Nicht Sansibar beherrscht die Küste, sondern die Küste Sansibar. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß — das Protektorat über Sansibar mag für England werth sein, was es wolle — für uns die Erwerbung des 10 Seemeilen-Küstenstreifens einen größeren Nutzen bietet. Jetzt, nachdem der Vertrag mit England geschlossen ist, darf auf eine amtlich abgegebene Aeußerung der Vertreter der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Bezug genommen werden. Dieselben erklärten, daß, wenn sie die Wahl gehabt hätten, das Protektorat

über Sansibar mit der englischen Interessensphäre oder die jetzige deutsche Küste und Interessensphäre zu erhalten, sie sich für die letztgedachte Alternative als die werthvollere entschieden haben würden.

Die Festsetzungen im Artikel VIII des Abkommens enthalten die gegenseitige Verpflichtung beider Mächte, in ihren innerhalb der Freihandelszone gelegenen Gebieten die auf diese Zone bezüglichen fünf ersten Artikel der Generalakte der Berliner Konferenz, betreffend die Handelsfreiheit, Freiheit der Schifffahrt ꝛc., anzuwenden. Der Artikel enthält also nichts Neues und hat nur die Bedeutung, daß auch nach einer etwaigen Aufhebung der Generalakte der Berliner Konferenz oder von Theilen derselben die in Bezug genommenen Bestimmungen für diejenigen deutschen und englischen Gebiete in Kraft bleiben, welche innerhalb der Freihandelszone liegen.

Auch über den Schutz der christlichen Missionen sowie über die religiöse Duldung und Freiheit des Gottesdienstes und Unterrichts waren im Artikel 6 des I. Kapitels der Generalakte der Berliner Konferenz bereits Bestimmungen getroffen. Dieselben sind im Artikel X des vorliegenden Abkommens auf alle Gebiete Ost-Afrikas ausgedehnt worden, welche einer der beiden vertragschließenden Mächte gehören oder unter ihrem Einfluß stehen.

Die Verbindung mit dem Congostaat ist, wie bereits erwähnt, durch das vorliegende Abkommen gesichert. Die Entwickelung, welche dieser junge Staat in den letzten Jahren genommen hat, die Bestrebungen, welche sich unter Leitung seines uns befreundeten Souveräns zum Zweck der Herstellung gesicherter Verhältnisse, der Schaffung von Verkehrswegen, der Hebung des Handels und Ausbreitung der Civilisation im Allgemeinen geltend machen, die guten Beziehungen, in welchen wir stets zu demselben gestanden haben, stellen ein gedeihliches Zusammenwirken im Interesse beider Theile in gegründete Aussicht.

Soweit die Begründung unseres Abkommens in Bezug auf Afrika. Es ergiebt sich daraus, daß die Interessen unserer Schutzgebiete durch dasselbe nicht geschädigt sind, daß den wirthschaftlichen Bedürfnissen für die weitere Entwickelung des deutschen Kolonialbesitzes Rechnung getragen ist und daß wir der Hoffnung leben dürfen, in Europa gemeinsam mit England ungestört auf die Erhaltung des Friedens hinwirken zu können, in Afrika aber deutsche und englische Arbeit auf bestimmt abgegrenzten Gebieten Schulter an Schulter denselben civilisatorischen Ideen dienen zu sehen.

Es soll dabei nicht verkannt werden, daß für diejenigen Männer, deren Energie wir unseren Antheil an Afrika verdanken, wie für viele von Denjenigen, welche mit warmem Interesse die gefahr- und mühevollen Schritte Jener begleitet haben, der eine oder der andere Wunsch unerfüllt geblieben ist. Das war bei dem Uebergang aus den Jahren des ersten Aufwallens kolonialer Ideen zu denen ernster, in ihren Zielen begrenzter Arbeit — ein Uebergang, der uns in unserem jungen kolonialen Dasein nicht erspart werden konnte — unvermeidlich. Die Kaiserliche Regierung durfte der Ueberzeugung leben, daß ein Ersatz für das, was in Afrika an nationalen Motiven und Wünschen etwa unbefriedigt bleiben mochte, im Wiedergewinn von Helgoland gefunden werden konnte.

Seit Menschenaltern hatten Deutsche aller Stämme schmerzlich empfunden, daß unmittelbar vor der Mündung der Elbe, der Weser und der Jade ein fremdes Reich Herr deutschen Landes war, und daß ein echt deutscher Stamm, von seinem Heimathlande losgerissen, trotz humanster Behandlung verkümmerte. War dieses Gefühl schon immer lebendig gewesen, so steigerte es sich seit der Wiedererrichtung des Deutschen Reichs zu einer Empfindlichkeit, deren öffentliche Erörterung, weil sie schmerzlich berührte, ängstlich vermieden wurde. Die Akten des Auswärtigen Amts geben Zeugniß von den zahlreichen Gesuchen und Vorschlägen, welche seit den siebziger Jahren über die Wiedererwerbung von Helgoland gemacht wurden; die öffentliche Meinung bemächtigte sich von Zeit zu Zeit in Deutschland und England der Frage nach der Abtretung der Insel an das Reich und die letztere ist wiederholentlich Gegenstand ernster

Erörterungen innerhalb der deutschen Regierungskreise gewesen. Abgesehen aber von diesem pretium affectionis bedeutet der Besitz der Insel Helgoland für Deutschland eine wesentliche Erhöhung seiner Wehrkraft zum Schutz der Küsten und Flußmündungen in der Nordsee. Es mag daran erinnert werden, wie im Jahre 1864 die Insel Helgoland den Operationen des österreichischen Admirals Tegetthoff Schwierigkeiten bereitete. Während des Krieges 1870 hat das neutrale Helgoland der französischen Flotte das Ausharren vor unserer Küste erheblich erleichtert. Die Insel bot durch das Leuchtfeuer und durch die Möglichkeit, sich unter ihrem Schutz der Einwirkung von Wind und Wetter soweit entziehen zu können, als dies zu einer Reihe von Verrichtungen, deren eine moderne Flotte nicht entrathen kann, erforderlich ist, dem Feinde eine wesentliche Stütze während der stürmischen Jahreszeit.

Deshalb erhoben sich schon während der Friedensverhandlungen im Jahre 1870 aus den betheiligten Kreisen Stimmen, welche auf die Wichtigkeit des Besitzes von Helgoland für Deutschland hindeuteten. So heißt es in einem Bericht des Vizeadmirals Jachmann vom 20. September 1870: „In jedem Kriege bietet diese Insel, selbst bei Beobachtung der unumgänglichen Neutralitätsregeln, dem Feinde einen sicheren Stützpunkt, während, wenn die Insel in unserem Besitz und gut befestigt wäre, eine feindliche Flotte sich schwerlich längere Zeit vor der Elbe und Weser halten könnte; auch für Wilhelmshaven ist die Insel von großer Wichtigkeit, da jedes Schiff, das die Jade ein- und ausläuft, von dort gesehen wird."

Für England selbst ist der Besitz von Helgoland niemals werthvoll gewesen, und es war eine völlige Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse, wenn früher hier und da der Besitz von Helgoland dem von Gibraltar gleichgeachtet worden ist. In deutschen Händen dagegen wird Helgoland die Vertheidigung unserer Nordseeküsten wie unseres deutschen Meeres erleichtern, eine feindliche Blockade aber mindestens sehr erschweren. Die Insel liegt eben anders zu Deutschland wie zu England und hat für beide Staaten einen sehr verschiedenen Werth.

Auch erhält der zur Zeit im Bau begriffene Nord-Ostsee-Kanal erst durch ein deutsches Helgoland seinen vollen Werth für den Kriegsfall. Entzieht sich die nähere Darlegung solcher militärischer Motive naturgemäß der öffentlichen Besprechung, so kann hier doch bemerkt werden, daß, schon als Ende 1883 die Wiederaufnahme der den Nord-Ostsee-Kanal betreffenden Vorarbeiten begann, seitens der Kaiserlichen Admiralität betont wurde, wie wünschenswerth der Besitz von Helgoland für die kriegerische Ausnutzung dieses Kanals sei. Es wurde ausgeführt, daß die Ueberführung unserer Flotte von Kiel nach Wilhelmshaven oder umgekehrt angesichts eines bei Helgoland liegenden Feindes nicht ohne ein voraussichtlich unter taktisch ungünstigen Verhältnissen durchzumachendes Gefecht möglich, und daß sie damit in Frage gestellt sein würde, ein Einwand, der nicht entkräftet werden konnte und dem gegenüber, da die Erwerbung Helgolands damals ausgeschlossen schien, von anderer Seite die Idee, den Kanal von der Elbemündung nach Westen bis in den Jadebusen fortzuführen, in Anregung gebracht wurde, eine Idee, deren Ausführung, wenn überhaupt möglich, enorme Kosten verursacht haben würde.

Wenn man endlich vielleicht einwenden wollte, daß Helgoland uns trotz seiner natürlichen Stärke im Lauf eines Krieges doch auch einmal genommen werden könnte, und daß es dann besser gewesen wäre, es hätte uns nie gehört, sondern wäre neutral geblieben, so könnte man mit ähnlichem Grunde etwa befürchten, Diedenhofen an das neutrale Luxemburg abzutreten.

Auch für den Einwand, daß die Insel in absehbarer Zeit in sich selbst zerfallen werde, fehlt die thatsächliche Unterlage. Nach geologischen Forschungen hat sich die Insel in den letzten 120 Jahren kaum merklich verkleinert.

Ist die künftige Regierung von Helgoland geneigt und im Stande, den kleinen Hafen zu einem Zufluchtsort für Handelsschiffe und Fischerflottillen auszubauen, wozu einiger pekuniärer Aufwand die Voraussetzung sein würde, so wird die Insel nicht nur als Badeort ihre friedliche Bedeutung behalten, sondern für Schifffahrt und Fischerei erhöhten Werth erlangen. Wir

werden im Frieden wie im Kriege Anlaß haben, uns dieses wiedererworbenen Besitzes zu freuen. Daß das deutsch-englische Abkommen auf die Schonung hergebrachter Verhältnisse der Bevölkerung jede mögliche Rücksicht nahm, war vom Standpunkt der abtretenden, wie der empfangenden Macht gleich natürlich.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung,
betreffend Ergänzung des § 1 der Verordnung über die Erhaltung der Disziplin unter den farbigen Arbeitern vom 22. Oktober 1888.*)

Gegen solche farbige Arbeiter, welche in Niederländisch-Indien angeworben sind, kann als Disziplinarstrafe auch Geldbuße angewendet werden, deren Höhe den Betrag von 30 Mark nicht übersteigt.

Finschhafen, den 24. März 1890.

Der Kaiserliche Kommissar.
(gez.) Rose.

---

*) Diese Verordnung lautet:

§ 1.

Zur Erhaltung der Ordnung und des Gehorsams unter den farbigen Arbeitern, welche in einem festen Arbeitsverhältnisse stehen, können Disziplinarstrafen angewendet werden. Als solche sind zulässig:

1. Beschränkung der Nahrung und Entziehung von Genußmitteln,
2. Arbeit über die gewöhnliche Arbeitszeit hinaus,
3. Einsperrung mit oder ohne Anschließung in abgesonderten Räumen,
4. körperliche Züchtigung.

§ 2.

Bei der Beschränkung der Nahrung muß das zur Lebenserhaltung Unentbehrliche verbleiben; sie darf die Dauer einer Woche nicht überschreiten.

Ueberarbeit darf nicht über drei Stunden täglich, und nicht über drei Tage wöchentlich gehen.

Die Einsperrung darf drei Tage in der Woche nicht übersteigen.

§ 3

Körperliche Züchtigung ist nur gegen männliche, körperlich völlig gesunde Arbeiter zulässig und nur zu verhängen, wenn andere Zuchtmittel keinen Erfolg haben.

Mehr als zehn Schläge hintereinander dürfen nicht ertheilt werden, und darf eine solche Züchtigung nicht öfter als ein Mal in einer Woche geschehen.

§ 4.

Die verschiedenen Disziplinarstrafen können bei schwereren Vergehen oder im Rückfalle auch neben einander verhängt werden.

§ 5.

Disziplinarstrafen können nur durch den Stationsvorsteher oder in dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter angeordnet werden und sind unter dessen Aufsicht zu vollstrecken.

§ 6.

Die nähere Bestimmung der Fälle, in welchen sie anzuwenden sind, sowie der Art der Ausführung wird dem Landeshauptmann übertragen.

§ 7.

Ueber die Anordnung jeder Disziplinarstrafe, deren Veranlassung und Vollstreckung, ist eine genaue Vermerkung durch den Stationsvorsteher zu den Akten zu nehmen, und sind diese Vermerke durch den Stationsvorsteher dem Landeshauptmann monatlich mittelst Berichtes vorzulegen.

Berlin, den 22. Oktober 1888.

Neu-Guinea-Kompagnie.
Die Direktion.
(gez.) A. v. Hansemann, Vorsitzender. (L. S.) (gez.) Herzog.

Das in der vorigen Nummer angekündigte Verzeichniß der aus den deutschen Schutzgebieten eingegangenen wissenschaftlichen Sendungen (Anlage zu der Anweisung, betreffend die Behandlung der aus den deutschen Schutzgebieten eingehenden wissenschaftlichen Sendungen) ist in der Beilage abgedruckt.

III. Personalien.

Der Kanzler bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun, Graf Pfeil, ist zum Konsul a. i. für Lagos ernannt worden.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Meteorologische Beobachtungen auf der Rhede und im Hafen von Kamerun 1888 und 1889.

Die im Jahre 1888 von S. M. Krzr. „Habicht" und S. M. Knbt. „Cyklop" in Kamerun angestellten und in den „Annalen der Hydrographie ꝛc." pro 1889 S. 25 und 212 veröffentlichten meteorologischen Beobachtungen sind von ersterem Schiffe fortgesetzt worden. Die Ergebnisse derselben finden sich in den „Annalen der Hydrographie ꝛc." pro 1890 S. 277 ff. zusammengestellt.

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola" 17/2. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. Krzr. „Habicht" 15/5. Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Knbt. „Hyäne" 29/6. Kapstadt 26/7. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Fhrzg. „Nachtigal" Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Krzr. „Schwalbe" 19/4. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. Krzr. „Sperber" 8/6. Sydney 15/7. — Apia. (Poststation: Apia [Australien].)
S. M. S. „Alexandrine" 1/7. Sydney [Australien] — Neu-Guinea-Schutzgebiet. (Poststation: Sydney [Australien].)

S. M. S. „Carola" beabsichtigte, am 11. d. M. von Zanzibar aus eine Erholungsreise nach den Seychellen anzutreten.

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Der Dirigent der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes, Geh. Legations-Rath Dr. Kayser, hat einen mehrwöchentlichen Urlaub angetreten. Mit seiner Vertretung ist der Wirkliche Legations-Rath Dr. Rettich beauftragt.

Mit dem am 23. v. M. von Hamburg nach Ost-Afrika abgegangenen Dampfer der deutschen Ost-Afrika-Linie „Reichstag" hat der Postsekretär Steinhagen die Reise nach Zanzibar angetreten, um dort und an der gegenüberliegenden Festlandsküste Postämter und Agenturen einzurichten.

Der dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun attachirte Regierungsassessor Leist hat mit dem am 31. v. M. von Hamburg nach West-Afrika abgegangenen Dampfer der Woermann-Linie die Reise nach Kamerun angetreten.

Der Polizeimeister Fromberg in Kamerun hat einen ihm ertheilten längeren Urlaub angetreten.

Der Pflanzer Herr Goldberg, welcher nach Mittheilung in Nr. 3 des „Deutschen Kolonialblattes" Versuche mit Baumwollenkultur im Togogebiete anzustellen beauftragt ist, ist am 21. Juni d. J. in Klein-Popo eingetroffen.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 20. August, 10. September.	Kamerun 30 Tage.	am 18. August, 8. Sept. 1o Nm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 30. August, 13. u. 27. Sept.	Quitta 24 Tage.	am 28. Aug., 11. u. 25. Sept. 1oNm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Lissabon	jeden Montag Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9½ Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Wituland.**	Brindisi	jeden 4. Montag 2o früh, zunächst 18. Aug., 15. Sept.	Lamu 17 Tage.	am 15. August, 12. Sept. 10½ Abds.
5. **Zanzibar.**	Brindisi	am 18. August, am 15. September,	Zanzibar 21 Tage. Zanzibar 15 Tage.	am 15. August, 12. u. 29. September
	Neapel	am 2. Oktober,	Zanzibar 19 Tage.	10½ Abds.
	Marseille	am 12. jedes Monats 4o Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9½ Abds.
6. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2o Nm., zunächst 11. Sept.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 9. September 9½ Abds.
7. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

Anfang September d. J. wird ein Schooner der Jaluit-Gesellschaft von San Francisco nach Jaluit (Marschall-Inseln) in See gehen.

Fahrplan der vier ersten Reisen der mittelst der „Kaiser" 2600 T.-Reg., „Kanzler" 2600 T.-Reg.,

Aus-

Nr. der Reise	Hamburg an	Hamburg ab	Rotterdam an	Rotterdam ab	Lissabon an	Lissabon ab	Neapel an	Post ab Berlin	Neapel ab	Port Said an
		Mittwoch	Freitag	Sonnabend	Mittwoch	Freitag	Mittwoch	Montag 10,35 Ab.	Donnerst.	Montag
I.		23. Juli	25. Juli	26. Juli	30. Juli	1. Aug.	6. Aug.	4. Aug.	7. Aug.	11. Aug.
II.		17. Sept.	19. Sept.	20 Sept.	24. Sept.	26 Sept.	1. Okt.	29. Sept.	2. Okt.	6. Okt.
III.		12. Nov.	14. Nov.	15. Nov.	19. Nov.	21. Nov.	26. Nov.	24. Nov.	27. Nov.	1. Dez.
IV.		1891 7. Jan.	9. Jan.	10. Jan.	14. Jan.	16. Jan.	21. Jan.	19. Jan.	22. Jan.	26. Jan.

Heim-

Nr. der Reise	Delagoa-Bay an	Delagoa-Bay ab	Mozambique an	Mozambique ab	Dar-es-Salaam an	Dar-es-Salaam ab	Sansibar an	Sansibar ab	Aden an	Aden ab
		Donnerst.	Montag	Dienstag	Freitag	Sonnabend	Sonnabend	Dienstag	Dienstag	Mittwoch
I.		11. Sept.	15. Sept.	16. Sept.	19. Sept.	20. Sept.	20. Sept.	23. Sept.	30. Sept.	1. Okt.
		Mittwoch	Sonntag	Montag	Donnerst.	Freitag	Freitag	Montag	Montag	Dienstag
II.		5. Nov.	9. Nov.	10. Nov.	13. Nov.	14. Nov.	14. Nov.	17. Nov.	24. Nov.	25. Nov.
III.		31. Dez.	1891 4. Jan.	5 Jan.	8. Jan.	9. Jan.	9. Jan.	12. Jan.	19. Jan.	20. Jan.
IV.		1891 25. Febr.	1. März	2. März	5. März	6. März	6. März	9. März	16. März	17. März

*) Bei der ersten Fahrt werden auf der Ausreise außer den im Fahrplan angegebenen Häfen

Hamburg, Juli 1890.

III. Verschiedene Mittheilungen.

Zahl der Weißen in Kamerun.

Die Anzahl der im deutschen Schutzgebiet von Kamerun wohnhaften Weißen beträgt zur Zeit 105. Darunter befinden sich 65 Deutsche, 23 Engländer, 1 Oesterreicher, 2 Australier, 2 Russen, 1 Spanier, 1 Amerikaner und 10 Schweden.

Kupfermünzen für Deutsch-Ost-Afrika.

Das erste Quantum der von der hiesigen Königlichen Münze für die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft ausgeprägten Kupfer-Pesas soll mit dem am 17. September d. J. von Hamburg abgehenden Dampfer der Deutschen Ost-Afrika-Linie nach Ost-Afrika gesandt werden, um daselbst auf dem Festlande innerhalb des vom Sultan von Zanzibar der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft verpachteten Küstenstreifens, sowie im Hinterlande in den Verkehr gebracht zu werden.

Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika.

Ueber den Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika in der Zeit vom 21. April bis 20. Mai d. J. liegen folgende Nachrichten vor.

Das Verhältniß der Erkrankungen zur Gesammtstärke der Truppentheile war am

Dampfer der Deutschen Ost-Afrika-Linie

Reichs-Postdampfer
„Reichstag" 2300 T.-Reg., „Bundesrath" 2300 T.-Reg.*)

reise.

Suez	Aden		Sansibar		Dar-es-Salaam		Mozambique		Delagoa-Bay	
ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab	an	ab
Mittwoch	Montag	Dienstag	Mittwoch	Sonntag	Sonntag	Montag	Donnerst.	Freitag	Dienstag	
13. Aug.	18. Aug.	19. Aug.	27. Aug.	31. Aug.	31. Aug.	1. Sept.	4. Sept.	5. Sept.	9. Sept.	
			Dienstag	Sonnabend	Sonnabend	Sonntag	Mittwoch	Donnerst.	Montag	
8. Okt.	13. Okt.	14. Okt.	21. Okt.	25. Okt.	25. Okt.	26. Okt.	29. Okt.	30. Okt.	3. Nov.	
3. Dez.	8. Dez.	9. Dez.	16. Dez.	20. Dez.	20. Dez.	21. Dez.	24. Dez.	25. Dez.	29. Dez.	
28. Jan.	2. Febr.	3. Febr.	10. Febr.	14. Febr.	14. Febr.	15. Febr.	18. Febr.	19. Febr.	23. Febr.	

reise.

Suez	Port Said	Neapel	Post an Berlin	Neapel	Lissabon		Rotterdam		Hamburg	
an	ab	an		ab	an	ab	an	ab	an	ab
Dienstag	Donnerst.	Montag	Donnerst. 6,0 früh	Dienstag	Sonntag	Montag	Freitag	Sonntag	Montag	
7. Okt.	9. Okt.	13. Okt.	16. Okt.	14. Okt.	19. Okt.	20. Okt.	24. Okt.	26. Okt.	27. Okt.	
Montag	Mittwoch	Sonntag	Mittwoch	Montag	Sonnabend	Sonntag	Donnerst.	Sonnabend	Sonntag	
1. Dez.	3. Dez.	7. Dez.	10. Dez.	8. Dez.	13. Dez.	14. Dez.	18. Dez.	20. Dez.	21. Dez.	
26. Jan.	28. Jan.	1. Febr.	4. Febr.	2. Febr.	7. Febr.	8. Febr.	12. Febr.	14. Febr.	15. Febr.	
23. März	25. März	29. März	1. April	30. März	4. April	5. April	9. April	11. April	12. April	

auch nach Lamu und Tanga angelaufen werden.

günstigsten bei der Besatzung der Schiffe des Reichskommissars. Demnächst folgt die Station Tanga, die Garnison in Zanzibar und die Stationen Pangani, Bagamoyo, Saadani, Dar-es-Salaam und Mkwadja. Ueber den Gesundheitszustand der Station Mpuapua liegen genauere Berichte nicht vor. Derselbe scheint jedoch nicht ungünstig gewesen zu sein.

Malaria-Erkrankungen kamen in Tanga überhaupt nicht vor. Bei der Besatzung der Schiffe des Reichskommissars litten an Malaria 3,4 pCt. der Gesammtstärke, in Pangani 4,2 pCt., in Saadani 10,3 pCt., in Zanzibar 10,9 pCt., in Bagamoyo 11,6 pCt., in Mkwadja 14,9 pCt., in Dar-es-Salaam 19,2 pCt.

Was die Fieber-Erkrankungen unter den Weißen betrifft, so kamen solche, wie erwähnt, in Tanga nicht vor. Bei der Besatzung der Schiffe des Reichskommissars hatten von Weißen Malaria-Anfälle 5 pCt., in Pangani 8,3 pCt., in Zanzibar 22,7 pCt., in Dar-es-Salaam 41,7 pCt., in Bagamoyo 46,6 pCt., in Saadani 57,1 pCt., in Mkwadja 66,6 pCt.

Dieser außergewöhnlich hohe Prozentsatz der Malaria-Erkrankungen ist auf die große Regenzeit zurückzuführen, welche den ganzen Monat hindurch gewaltige Wassermassen lieferte und an vielen Orten, wo sonst trockener Boden ist, Sümpfe und Seen erzeugte.

Ueber die Erkrankungen bei den beiden Expeditionskorps ließen sich Prozentberechnungen nicht aufstellen, da dieselben, durch eine Anzahl von den Stationen entnommener Mannschaften verstärkt, in den letzten Tagen des Monats April zu den kriegerischen Unternehmungen im Süden des deutschen Interessen-

gebietes eingeschifft und nach Einnahme der betreffenden Orte auf die neu gegründeten Stationen Kilwa, Lindi und Mikindani zu je zwei Kompagnien vertheilt wurden, während nur zwei Kompagnien des 1. Expeditionskorps nach Bagamoyo bezw. Pangani zurückkehrten. Da die Operationen im Süden bei äußerst schlechter Witterung auf der Höhe der Regenzeit stattfanden, da ferner die zu Anfang April aus Egypten eingetroffenen, neu angeworbenen Sudanesen sich noch nicht an das Klima gewöhnt hatten, auch einige nicht felddienstfähige Leute zählten, so war der Gesundheitszustand ein ungünstiger und es kamen insbesondere viele Malaria-Erkrankungen vor. Die früher gemachten Erfahrungen lassen indessen erwarten, daß nach beendigter Regenzeit und mit dem Fortschreiten in der Entwickelung der neu gegründeten Stationen der Gesundheitszustand dieser neuen Truppen ein ebenso guter werden wird, wie bei den alten sudanesischen Soldaten.

Der deutsche Handel in Ost-Afrika und die Araber.

Vor einiger Zeit traf die telegraphische Meldung hier ein, daß ein Araber Namens Mohammed ben Kassim durch den stellvertretenden Reichskommissar für Ost-Afrika vor ein Kriegsgericht gestellt und nach erfolgter Verurtheilung mit dem Tode bestraft worden sei. Wie sich aus dem im Weißbuche über Ost-Afrika abgedruckten Berichte des Reichskommissars v. Wissmann vom 31. März d. J. ergiebt, hatte Mohammed ben Kassim die Absicht gehabt, die Station Mpuapua zu überfallen und war zu diesem Behufe von Tabora aufgebrochen. Er hatte 8 Boten mit Geschenken zu dem größten Wagogo-Häuptling gesandt und diesen gebeten, ihn passiren zu lassen, da er die Deutschen angreifen wollte. Der Wagogo-Häuptling hatte aber sofort die Geschenke nebst den 8 Köpfen der Boten an den Araber zurückgesandt und ihm sagen lassen, er werde sich hüten, etwas Feindseliges gegen die Deutschen zu unternehmen.

Mohammed ben Kassim gehörte zu den in Tabora ansässigen Arabern, welche schon seit langem das Vordringen des deutschen Handels und Einflusses in Ost-Afrika mit mißgünstigen Augen ansahen und gewaltsam zu verhindern suchten. Insbesondere war er es, welcher seiner Zeit der Elfenbeinkarawane, welche die Hamburger Firma Heinrich Ad. Meyer von Zanzibar nach Tabora entsandt hatte, beraubte und an dem Morde des Führers derselben, Giesecke, betheiligt war. Die nachstehenden Mittheilungen hierüber werden in mehrfacher Hinsicht von Interesse sein.

Anfang 1885 faßte die genannte Hamburger Firma, welche seit 1874 eine Geschäftsniederlassung in Zanzibar besitzt, den Entschluß, eine größere Karawane in das Innere zu entsenden, ein Unternehmen, wie es in der geplanten Bedeutung nie zuvor von einem Europäer ins Werk gesetzt worden war. Es wurde eine Karawane von 600 Mann ausgerüstet, deren Leitung dem Engländer Harders übertragen wurde und an welcher auch der bekannte Kurt Toeppen theilnahm. Beiden stand große Erfahrung zur Seite, namentlich dem Hauptleiter, Herrn Harders, welcher im Dienste der Firma in Zanzibar, Khartum, Tripolis und Kairo seit langem thätig gewesen war. Da die Expedition die erste war, welche in Central-Afrika direkte Verbindungen zur Erwerbung von Elfenbein für ein europäisches Haus eröffnen sollte, so erblickte die arabische Handelswelt in der neuen Konkurrenz eine Beeinträchtigung ihrer bisherigen Erwerbsquellen und suchte das Aufkommen des europäischen Handels im Innern auf jede Weise zu verhindern.

Der Oberhäuptling von Unianjembe, dessen Hauptort Tabora ist, war von den zahlreichen dort ansässigen Arabern eingesetzt, ohne jedoch in einem direkten Vasallenverhältniß zu ihnen zu stehen. Derselbe, ein Schwarzer aus der einheimischen Bevölkerung, Namens Ssiki, brauchte indessen einestheils die Hülfe der stark bewaffneten arabischen Händler, um sich gegenüber seinen nur mit Pfeil und Bogen ausgerüsteten Unterthanen zu halten, andererseits mußte er die Rache der Araber fürchten, falls er sich ihren Wünschen nicht fügte. Diesen ihren Einfluß benutzten die Araber, um durch Vorschieben von Ssiki die deutschen Angestellten in Tabora mit einem regelrechten Isolirsystem zu umgeben. Ssiki führte die erhaltenen Weisungen im Sinne seiner Auftraggeber aus. Er verbot den arabischen Hausirern, welche an jeder Thür Elfenbein ausboten, solches an die Deutschen zu verkaufen, verhinderte die Letzteren, kleinere Karawanen in die Umgegend zum Ankauf von Elfenbein zu entsenden, erschwerte ihnen die Beschaffung der nothwendigen Lebensmittel und zwang sie, ihm werthvolle „Geschenke“ zu machen. Beschwerte sich Harders hierüber bei Seth ben Juma, dem Residenten oder Konsul des Sultans von Zanzibar in Tabora, so gab dieser, selbst der Anstifter des feindlichen Verhaltens Ssikis, vor, sich in die Angelegenheiten dieses und der Weißen nicht einmischen zu dürfen.

Diese fortgesetzten Belästigungen, sowie eine anstrengende Reise, welche Harders in Folge derselben während der Regenzeit hatte unternehmen müssen, hatten auf dessen körperlichen und geistigen Zustand so ungünstig eingewirkt, daß er am 11. April 1886 einem Fieberanfall erlag.

Kurz nach Harders Ableben und noch vor Eintreffen des neubestellten Vertreters Hermann Giesecke wurde ein frecher Einbruch in die deutsche Niederlassung durch Untergrabung der Mauern ausgeführt und dabei eine bedeutende Quantität Elephantenzähne im Werthe von 4000 Dollars geraubt. Durch die Aussagen der Wächter und anderer Zeugen ist festgestellt worden, daß dieser Diebstahl von dem Araber Mohammed ben Kassim ausgeführt worden ist. — Schon am vierten Tage nach Gieseckes Ankunft in Tabora, als derselbe Abends bei Lampenscheine vor seinem Hause mit Lektüre beschäftigt war, wurde auf wenige Schritte Entfernung ein Schuß auf ihn abgefeuert. Die Ladung, aus einer Kugel und mehr als 30 Bleistückchen bestehend, zertrümmerte die Lampe und schlug in die Mauer ein, während Giesecke wunderbarer Weise unverletzt blieb. Die angestellten Nachforschungen machten es wahrscheinlich, daß Mohammed ben Kassim den Mordversuch ins Werk gesetzt hatte, um der Verfolgung seines Diebstahls vorzubeugen. Im September desselben Jahres fand ein wiederholtes Attentat auf Gieseckes Leben statt, welches leider dessen Tod zur Folge hatte. Der Afrikareisende Dr. Junker, welcher sich damals in Tabora befand, hat dem Kaiserlichen Konsulat in Zanzibar hierüber folgende Mittheilungen gemacht. Er und Giesecke schlossen sich Mitte September der Karawane des bekannten Arabers Mohammed ben Mohammed, genannt Tippo-Tip, an, um unter dessen Schutz sicher nach der Küste zu gelangen. Am 24. September hatten sie in einer dem letzteren gehörigen Tembe, d. h. verpallisadirten Wohnung, unweit Tabora, ihr Lager aufgeschlagen, während Tippo-Tip, der diesen Platz als Sammelort der vereinigten Karawanen benutzte, sich noch zwischen der Tembe und Tabora hin- und herbewegte. Im äußersten Theil der Umfriedigung, welche ziemlich schadhaft war, hatten Giesecke und Dr. Junker ihre Zelte aufgeschlagen. Am 26. September, etwa um 10½ Uhr Abends, hörte Dr. Junker vier bis sechs Gewehrschüsse fallen und sofort Giesecke um Hülfe rufen. Dr. Junker begab sich nach dem einige Schritte entfernten Zelt des Genannten, welches die Spuren von Flintenschüssen an sich trug, deren Ränder noch glimmten. Zugleich sah er mehrere Männer mit Flinten davon eilen. Giesecke lag vor der Thür seines Zeltes auf dem Rücken, an beiden Füßen schwer verwundet, mit zwei Schußwunden am linken Oberschenkel und der linken Schulter. In der Nähe des Zeltes fand man einen unbekannten Neger, der noch ein Licht in der Hand hielt, erschossen; er gehörte offenbar zur Mordbande und war aus Versehen mit erschossen worden. Ein zur Gieseckeschen Karawane gehöriger Neger war durch einen Schuß ins Bein verwundet worden. Tippo-Tip, welcher inzwischen angekommen war, versuchte die Thäter zu verfolgen, konnte dieselben indessen nicht ergreifen. Giesecke wurde nach der in der Nähe befindlichen französischen Missionsstation gebracht und starb vier Tage darauf an den erhaltenen Wunden. — Es ist zweifellos festgestellt worden, daß Mohammed ben Kassim an der Mordthat als Anstifter oder Thäter betheiligt gewesen ist. Seine Festnahme konnte jedoch nicht erfolgen, weil er sich nach dem westlich vom Tanganjika-See belegenen Manyema zu retten gewußt hatte. Alles, was bisher geschehen konnte, war die Beschlagnahme eines dem Mohammed ben Kassim gehörigen Landgutes auf der Insel Pemba sowie eines von Seth ben Juma nach der Küste gesandten Elfenbeintransportes. Der verhältnißmäßig geringe Erlös ist der Firma H. A. Meyer zur theilweisen Deckung des ihr durch den Elfenbeindiebstahl und die Belästigungen Seth ben Jumas zugefügten bedeutenden Schadens überwiesen worden.

Nunmehr ist es gelungen, den Mohammed ben Kassim in Saadani, wohin er mit geringen Habseligkeiten gekommen war, gefangen zu nehmen. Er ist durch kriegsgerichtliches Urtheil vom 6. Juni d. J. in Bagamoyo wegen Theilnahme an der Ermordung des deutschen Reichsangehörigen Hermann Giesecke und wegen versuchten Ueberfalles der Station der Schutztruppe in Mpuapua zum Tode verurtheilt und am 25. desselben Monats hingerichtet worden.

Die englische Universitäten-Mission in Ost-Afrika.

In dem Augustheft der von der englischen Universitäten-Mission herausgegebenen monatlichen Berichte über ihre Thätigkeit in Central-Afrika wird auch das deutsch-englische Abkommen einer Besprechung vom Standpunkte der Mission aus unterzogen. Der Verfasser derselben giebt zwar seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß die Missionsstationen Magila

und Newala nebst den umliegenden Distrikten s. Zt. der deutschen Interessensphäre einverleibt worden seien und daß in dieser Hinsicht eine Grenzberichtigung (!) nicht eingetreten sei, andererseits aber spricht er doch seine Befriedigung darüber aus, daß die genannten Stationen unter dem Schutze einer befreundeten Macht stehen, und erkennt die entgegenkommende Haltung der deutschen Beamten an. Er empfiehlt uns, das im Nordwesten des Nyassa-Sees klimatisch günstig gelegene Hochland zu einem Central- und Ausgangspunkt der Kultivirung des Innern zu machen und den kriegerischen Neigungen der daselbst ansässigen Magwangwara entgegenzutreten.

Zu erwähnen ist ferner die Nachricht, daß der Weg von der Küste nach der Rovuma-Station Newala gegenwärtig sicher und gangbar für Träger ist.

Aus dem Jahresbericht der Jaluit-Gesellschaft für 1889.

Der Jahresbericht der Jaluit-Gesellschaft für 1889 hebt hervor, daß seit Uebernahme der Verwaltung des Schutzgebietes der Marschall-Inseln durch Reichsbeamte die Verhältnisse daselbst sich erheblich gebessert haben.

„Sicherheit des Eigenthums, Recht und Gesetz traten von da ab an Stelle der früheren Gesetzlosigkeit, und die steten Kämpfe der Eingeborenen hörten vollständig auf. Die allgemeine Geschäftslage darf als eine gute bezeichnet werden, denn die Kauffähigkeit der Eingeborenen hat ganz bedeutend zugenommen, was nicht zum wenigsten in indirekter Weise dem Verbot der Waffeneinfuhr und des Verkaufes der Spirituosen an Eingeborene zuzuschreiben ist; mangels Munition haben die Kämpfe der Eingeborenen aufgehört, bei denen regelmäßig eine große Anzahl von Kokospalmen zerstört zu werden pflegte, und mangels Spirituosen sind die ausschweifenden Gelage verschwunden, durch welche die Koprabereitung und jegliche nützliche Thätigkeit der Eingeborenen häufig wochenlang unterbrochen wurde."

Dagegen wird darauf hingewiesen, daß die Erziehung der Eingeborenen noch ganz darniederliegt und auch keine Fortschritte machen werde, so lange nicht an Stelle der eingeborenen Zöglinge der Boston Mission Society europäische Missionare träten. Die Gesellschaft ist bemüht, eine deutsche Missionsgesellschaft für das Schutzgebiet zu gewinnen.

Neu-Guinea-Schutzgebiet.

Auf der zu Neu-Pommern im Bismarck-Archipel gehörigen Gazellen-Halbinsel hat ein von den Eingeborenen verübter Mord zu Kämpfen Veranlassung gegeben, welche mit einer Züchtigung der Schuldigen und deren förmlicher Unterwerfung geendet haben.

Am 28. März d. J. wurde zwischen der Pflanzung Ralum und der neuen, von der Neu-Guinea-Kompagnie angelegten Station Herbertshöhe der von den Philippinen gebürtige Aufseher Moses von Eingeborenen, welche sich der dort beabsichtigten Anlage eines Weges aus Aberglauben und anderen Gründen widersetzten, erschlagen.

Der von seinem Amtssitz Kerawarra herbeigerufene Kaiserliche Kanzler Schmiele beschloß, mit den zu Gebote stehenden Kräften sofort eine Bestrafung der Schuldigen eintreten zu lassen, und stellte sich in Gemeinschaft mit dem ortskundigen Pflanzer Parkinson an die Spitze einer kleinen, aus 5 Weißen, 6 farbigen Polizisten und 80 bewaffneten farbigen Arbeitern bestehenden Kriegsmacht. Auf zwei Zügen in das Inland gegen die mit den Mördern gemeinsame Sache machenden Stämme wurden einige Dörfer zerstört und eine Anzahl der Eingeborenen getödtet. Es gelang dem Kanzler, die Räuber in wenigen Tagen derart einzuschüchtern, daß sie um Frieden baten und zum Zeichen ihrer Unterwerfung und als Sühne größere Mengen des dort gebräuchlichen Muschelgeldes im Werthe von über 1600 Mark darbrachten. Die Einbringung der Mörder des Moses scheint ferner gesichert, da beim Abgang der Post nach Europa mehrere größere Partien von Eingeborenen dieselben verfolgten, um die auf ihren Kopf gesetzte Prämie zu verdienen.

Der Vorfall ist ein erfreuliches Zeichen für die fortgeschrittene Organisation der Polizeitruppe der Kompagnie, welcher es gelungen ist, ohne Beihülfe eines Kriegsschiffes mit den an Ort und Stelle zu Gebote stehenden Mitteln die gestörte Ruhe und Sicherheit der Ansiedler in der kurzen Zeit von einer Woche nach dem Morde wiederherzustellen.

Deutscher Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien.

Dem deutschen Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien ist, wie dessen Zeitschrift „Unter dem rothen Kreuz" meldet, ein Telegramm zugegangen, wonach ein neues großes Lazareth in Dar-es-Salaam errichtet worden ist. Der schleunigst zusammenberufene

Vorstand beschloß in Folge dessen die sofortige Absendung einer Lazarethausrüstung. Die mit der Beschaffung derselben betraute Kommission entledigte sich ihrer Aufgabe auf das Prompteste, so daß die Ausrüstungsgegenstände bereits mit dem am 23. v. M. von Hamburg abgegangenen ersten Dampfer der Ost-Afrika-Linie hinausgesandt werden konnten. Durch Neubeschaffung von neun vollständigen Tropen-Lagerstätten nebst allem Zubehör ist der bisherige Bestand von 15 Betten auf 24 erhöht worden.

Wie die genannte Zeitschrift ferner mittheilt, gewinnt die Absicht, auch nach den anderen Kolonien, zunächst wohl Neu-Guinea, Pflegeschwestern zu entsenden, immer mehr festen Boden.

Das Namaqualand, dessen Bewohner und wirthschaftliche Verhältnisse.

(Schluß.)

Wir wenden uns zum Handel mit den Fellen der Hausthiere, die im Lande selbst geschlachtet werden. Bei der Lebensweise der Bevölkerung ist die Zahl der geschlachteten Thiere nicht unerheblich. Der Fleischkonsum ist ein weit höherer, als solcher in Europa auf den Kopf der Bevölkerung berechnet wird, wie dies überhaupt in ganz Süd-Afrika der Fall ist; auch in Kapstadt und überall ißt man drei Mal täglich Fleischspeisen. Gemüse sind theuer und nur ein Nahrungsmittel der Wohlhabenden, in Groß-Namaqualand ist es ein Luxus. Hier wie überall in der Welt ißt der Reiche zu viel, der Arme zu wenig, so daß auch hier der Fleischkonsum nicht so hoch ist, als man auf den ersten Blick glauben möchte und es im Interesse der Bevölkerung wünschenswerth wäre. Bis jetzt wurden die Felle der geschlachteten Hausthiere bis auf einen verschwindend geringen Theil im Lande selbst verbraucht. Sie bilden die ausschließliche Kleidung der Kinder, sogar der Kinder reicher Leute, d. h. die Kinder gehen nackend und hängen bloß, wenn es kalt ist, ein gegerbtes Schaf- oder Ziegenfell um. Auch die Aermeren unter den Erwachsenen haben noch diese Nationaltracht. Aus gut gegerbten Ziegenfellen werden bessere Beinkleider gefertigt. Der Fußboden in den Hütten ist mit aneinandergenähten Fellen bedeckt, wobei häufig Rinderfelle zur Verwendung kommen. Die Bastards fertigen aus Ziegenfellen ganz geschmackvoll gemusterte Teppiche und bieten sie auch zum Kaufe an. Binderiemen und Schnüre werden aus Ziegenfellen geschnitten. Mit Schaffellen deckt man sich Nachts zu. Die meisten Rinderfelle endlich werden zu Zugtauen bei den Ochsenwagen verarbeitet, zu Riemen für die Ochsenanspannung, zu Reitzeug, Schuhsohlen ꝛc. Ausgeführt wurde aus dem Lande bisher wenig, nur im Süden wurden kleine Posten nach der Kapkolonie verkauft.

Die Händler im Lande ermunterten die Sache nicht, weil sie eine so schwere Waare nicht den weiten Weg über Land nach Kapstadt mitführen konnten, wohin sie sich mit ihren Schlachtthieren alljährlich oder alle zwei Jahre, je nach der Größe ihres Geschäfts, hinbegeben mußten.

Ganz vereinzelt gingen kleine Posten mit leeren Wagen nach Angra Pequena, um dort verschifft zu werden; es waren dies meist Felle von Thieren, welche die großen Händler, die eine Menge Leute um sich haben, selbst geschlachtet hatten.

Um ein werthvoller Handelsartikel zu sein, muß das Fell der einheimischen Ziege gut abgehäutet, gut gesalzen und im Schatten getrocknet sein. Das Fell einer großen Ziege wiegt, so behandelt, trocken bis 4 Pfund, durchschnittlich 3 Pfund, in Kapstadt wird für die tadellose Haut 9 Pence per Pfund bezahlt, ein Fell bringt also 2 bis 3 Schilling, was bei dem Werth des lebenden Thieres von 10 Schilling immerhin erheblich in's Gewicht fällt. Mangelhaft behandelte und kleine Felle bringen nur 6 Pence pro Pfund. Schwierigkeiten für die Leute bietet zunächst das Einsalzen. In Kapstadt kosten 200 Pfund Salz 8 Schilling. Dagegen 1 Becher Salz im Lande, etwa 1 Pfund, ½ bis 1 Schilling. Die Händler nehmen also 1000 bis 2000 pCt. und zwar in Folge des theuren Transports. Der Händler rechnet folgendermaßen und dies ist von seinem Standpunkt aus auch ganz richtig; „statt des Sackes Salz kann ich Kaffee oder Kleider, Tabak, kurz, theure Sachen laden, dies würde pro Pfund einen noch höheren Gewinn bringen, also muß ich auch eben so viel für Salz nehmen, sonst erleide ich Schaden.“ Dagegen läßt sich allerdings wenig einwenden. Auf das Bedürfniß des Publikums kommt es hier gar nicht an. Die Folge ist, daß Salz hier eine Leckerei ist und viel zu theuer kommt, um Felle damit salzen zu können. Ohne gesalzen zu sein, haben dieselben aber, wie gesagt, nur einen geringen Werth. Die zweite Schwierigkeit liegt in dem Trocknen der Felle im Schatten, da die Nomaden nur kleine Hütten besitzen, just groß genug, um Nachts die Familie eng zusammenliegend zu beherbergen.

Noch muß ich erwähnen, daß das Land selbst schöne Salzlager hat, offen zu Tage liegend. So habe ich bei einem Bekannten

mehrere Säcke tadelloſen Salzes geſehen, welches ein Baſtard aus dem Kalahariбecken geholt und verkauft hatte. Die Entfernungen ſind aber ungeheuer und der Transport theuer. Ich habe vergeſſen, was für das Pfund bezahlt wurde.

Ich habe mir Mühe gegeben, geſalzene Felle zu erhalten und bin auch einigermaßen erfolgreich geweſen und zwar lieferte ich dazu das Salz in der Bai zum Selbſtkoſtenpreis. Miſſionare und Baſtards haben mir tadelloſe Felle gebracht, die Eingeborenen dagegen nur ungeſalzene und ſehr ſchlecht behandelte, ſie begnügen ſich eben lieber mit einem geringen Preis, ehe ſie Sorgfalt anwenden, und das Salz eſſen ſie lieber ſelbſt oder vertauſchen es zu ſeinem landesüblich hohen Preiſe.

Schaffelle haben nur geringen Werth.

Dies iſt ſo ziemlich alles, was ſich über den Handel des Landes ſagen läßt, ſo wie er heute liegt. Was aus demſelben noch in Zukunft werden kann, wer will das vorausſehen? Das Land iſt produktionsfähig in mancher Beziehung. Als ich die Weinrebe in Klein-Windhoek ſah, die vor 11 bis 12 Jahren dort gepflanzt war und die das ganze Haus buchſtäblich bedeckte, nachdem ſie ſich während 11 Jahren ſelbſt überlaſſen war; als ich im ſchönen Garten zu Bethanien ſaß, und Reben und Fruchtbäume voll von Früchten ſah; als ich den tadelloſen Weizen ſah, den die Leute eben in Bethanien geerntet und mit deſſen Ertrag ſie überaus zufrieden waren; als ich dagegen die traurigen verwilderten großen Gärten in Groß-Fontain ſah, in deren noch kenntlichen Waſſerleitungen das Waſſer munter rieſelte; die vielen Quellen in ganz unbewohnten Landestheilen, inmitten der grasreichſten Steppen; die zerſtampften und verſchmutzten Quellen in den bewohnten Dörfern, da ſtellte ich mir die Frage: was könnte eine fleißige, geſunde, glückliche Bevölkerung alles aus dieſem Lande machen, wenn ſie ſich des Segens geordneter ſtaatlicher Verhältniſſe erfreute? Ich blieb mir die Antwort ſchuldig, hoffentlich giebt ſie die nächſte Zukunft.

Noch einige Worte über die Viehzucht. Sie bildet heute den vornehmſten und faſt ausſchließlichen Erwerbszweig, und wird, mag aus dem Lande werden was da will, ſtets der wichtigſte Faktor bleiben. Zu derſelben eignet ſich das Land ganz vortrefflich ſo wie es heute ſchon iſt, ohne alles Hinzuthun des Menſchen. Ich ſage nicht zu viel, wenn ich behaupte, daß wohl auf dem ganzen Erdenrund für dieſes Geſchäft kein beſſeres Land gefunden werden kann. In erſter Linie trägt hierzu das ſchöne gleichmäßige Klima mit erträglichem Sommer und ſehr mildem Winter bei. Alles Vieh kann, ohne jede Beſchwerde, das ganze Jahr im Freien ſein Futter ſuchen, die theure Stallfütterung, die koſtſpieligen Gebäude ſind hier ganz überflüſſig. Krankheiten oder Seuchen treten ebenſo wie bei den Menſchen, auch bei den Thieren äußerſt ſelten auf.

Die Steppen ſind reich an trefflichem Gras und zahlreichen Futterbüſchen. Selbſt die ſo troſtlos ausſehenden Tafelberge tragen ein treffliches Futtergras und Büſche, ſie bilden einen bevorzugten Weidegrund für Schafe und Ziegen. Salzbüſche und Kräuter kommen faſt überall im Lande vor, ebenſo wie brackige Quellen, man denkt nicht daran, den Thieren Salz zu reichen. Kein Inſekt plagt die Heerden und, wenn auch der Leopard dann und wann ein Füllen oder einen Bock zerreißt, — was ſo gar häufig nicht vorkommt, — ſo möge man ihm mehr nachſtellen, er liefert außerdem noch ein wunderſchönes Fell.

In Transvaal ſollen die Verhältniſſe ähnlich ſein, aber nicht an Vortrefflichkeit den hieſigen gleichkommen, wie mir verſtändige Leute verſicherten, die, dort als Burenſöhne geboren und groß geworden, jetzt hier in Groß-Namaqualand leben. Der Sommer iſt dort bedeutend wärmer, die Trockenzeit empfindlicher, ſtarke Viehſeuchen, beſonders die Lungenſeuche, ſind dort eine häufige Erſcheinung, während hier dieſe furchtbare Krankheit, die nachweislich ſtets nur eingeſchleppt iſt, bald von ſelbſt erliſcht.

Die Kapkolonie hat viel zu extreme Witterungswechſel in den verſchiedenen Jahreszeiten, um ſich mit Groß-Namaqualand meſſen zu können. Der Winter iſt dort empfindlich kalt, in ihn fällt die Regenzeit, der Sommer iſt daher außerordentlich dürr.

Der Vorwurf des Waſſermangels hier in Groß-Namaqualand (ich nehme den Wüſtenſtrich der Küſte entlang ſtets aus) iſt übertrieben. Ich frage einfach, wie viele Hausthiere erhalten ihren Waſſerbedarf in Europa aus Brunnen und wie viele aus natürlichen Waſſerſtellen? Ich beſaß ein kleineres Gut in Hinterpommern, in niedriger Lage zum Meeresſpiegel. Im Sommer war dort auch nicht 1 Liter natürlich zu Tage liegendes Waſſer vorhanden, obgleich der Boden drainirt werden mußte, um überhaupt etwas anderes wie Erika und Holz zu tragen, Teiche, alles war künſtlich durch Menſchenhand geſchaffen, ein 33 Fuß tiefer Brunnen verſagte oft im Sommer bei einem Viehſtand, deſſen Zahl hier nicht der Rede werth wäre. Aehnlich ging es vielen Nachbarn von mir.

Die ſehr hohe Lage des Landes, bedeutend über 1000 m über dem Meeresſpiegel, der

dasselbe so viel Gutes verdankt, hat jedoch auch ihre Nachtheile. Es ist dies in erster Linie der Umstand, daß das Regenwasser, mit unglaublicher Geschwindigkeit zu Thale gehend, dem Meere zueilt und nach kurzer Zeit trockene Flußbetten zurückläßt. Dies ist die einzige Ursache der trockenen Flußbetten, nicht Regenmangel. Ich selbst habe hier Regen erlebt oder glaubwürdig davon gehört, d. h. gute durchnässende Land- oder Gewitterregen, keine Sprühregen, und zwar in den Monaten August, September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März, April, Mai, Juni. Nun will ich zwar nicht behaupten, daß Groß-Namaqualand eine feuchte Witterung hat, aber ich glaube nicht, daß es im Regenfall so gar weit hinter anderen bewohnten und gepriesenen Ländern zurücksteht. Bis jetzt ist hier noch wenig geschehen, was einer wissenschaftlichen Erforschung dieser Verhältnisse auch nur ähnlich wäre. Der eine oder der andere der Missionare würde gewiß gern eine meteorologische Station übernehmen, wenn man ihn mit den nöthigen Instrumenten versorgte.

Ich für meinen Theil halte mich an das, was ich sehe, und finde da einen Ueberfluß der trefflichsten Gräser, Futtersträucher und Kräuter, die in Europa einen bedeutenden Werth repräsentiren würden, ich finde Hammel von einer Schwere, wie sie in England nur mit der größten Anstrengung gezüchtet sind, Ochsen, die den Stolz eines baierischen oder friesischen Bauern bilden könnten, Pferde, die über jedes Lob erhaben sind. Und dies alles ohne das Hinzuthun des Menschen, ohne jede Zuchtwahl, ohne jede Pflege!

99 pCt. aller Viehzüchter im Lande verdienen diesen Namen nicht. Unter ihnen sind auch sehr viele Europäer, während nur hie und da ein Namaqua sich um seine Heerden kümmert. Ich will nun erzählen, wie es die tüchtigsten Thierzüchter machen, die ich im Lande bis jetzt antraf. Was zunächst die Pferde angeht, so überläßt man sie der eigenen Sorge und läßt sie nur suchen, wenn man sie braucht. Natürlich hält es schwer, die Stuten vor unerwünschter Blutmischung zu bewahren, um so mehr, als man eine Auswahl des Zuchtmaterials hier nicht kennt.

Das Rindvieh erfreut sich größerer Aufmerksamkeit in der Pflege, die Kühe werden gemolken, die jungen Kälber zu Hause gehalten, wenn sie etwas älter werden, in der Nähe gehütet, bis sie mit hinaus können in die weite Steppe und zwar sind sie mit 7—8 Monaten hierzu befähigt. Dann beobachtet man, ob und wann das gesammte Rindvieh zum Wasser kommt. Bleibt ein Stück aus, so wird es gesucht.

Die Schafe werden regelmäßig gehütet und kommen alle Nacht in den Kraal, sie werden nicht gemolken, und ihre Lämmer bleiben 3 bis 4 Monate zu Haus. Man sucht große starke Böcke aus und rechnet auf 100 Schafe einen Bock. Bei der täglichen Zählung der Heerden von oft über 1500 Stück, ist es vorgekommen, daß zuweilen 50—250 Thiere fehlten, welche dann im Felde gesucht und gefunden wurden; der Hirte bekommt zuweilen dafür Hiebe, meist nur nichts fruchtende Schelte. Man sieht hieraus, welch ungeheure Verluste die Leute haben müssen, die nicht zählen. Gute Wollböcke würde man hier reißend los werden. Man kreuzt einfach die afrikanischen Schafe, das Produkt der zweiten Kreuzung giebt schon brauchbare Wolle.

Die größte Sorgfalt wird den Ziegen gewidmet; gleichfalls regelmäßig gehütet, kommen sie nächtlich zum Kraal; reicht die Milch der Kühe nicht hin zum Lebensunterhalt, so werden auch sie gemolken. So unglaublich hart und anspruchslos die Ziege ist, so hinfällig ist sie jung; das Säugen derselben erfordert die größte Mühewaltung, da hierbei die kleinsten und schwächsten Zicklein angesetzt werden müssen, damit sie nicht zu kurz kommen, verkümmern und eingehen. Im Alter von 4 Monat etwa gehen auch sie mit in's Feld, wenn das Gras nicht zu fern, sonst später; bis dahin nagen sie Tags über an Büschen in der Nähe des Kraals und vertilgen dort jede Vegetation. Das Fleisch der Ziege ist nicht so vortrefflich, wie das der Fettschwanzschafe, aber immerhin sehr gut. Das Fell giebt ein vorzügliches Leder. Ein guter verschnittener Bock hat 80 Pfund, ja sogar bis 100 Pfund Schlachtgewicht, es sind also gewaltig große und starke Thiere.

Von der Angorazucht gilt dasselbe wie von den Wollschafen; die ersten erfreulichen, gut gedeihlichen Anfänge wurden durch die traurigen politischen Verhältnisse des Landes, durch Krieg und Raub erstickt. Für die Angoraziege ist Groß-Namaqualand wie geschaffen. Neben dem geschätzten Mohair geben die Thiere ein Fell, aus welchem Decken gefertigt werden, die dem feinsten und vornehmsten Salon zur Zierde gereichen würden. Die Angoraziege erreicht nicht das Gewicht der afrikanischen, jedoch ist ihr Fleisch schmackhafter.

Soweit meine Aufzeichnungen über Groß-Namaqualand; lese ich die Beschreibungen des Amurlandes, der Krim und anderer gelobter Länder, vernehme ich von ihren Schneestürmen,

der Unmenge trauriger Regentage, der niedrigen Jahrestemperatur, von Mißwachs, unerträglich heißer Sommerzeit, lese ich weiter von Indien und seiner Cholera, den Schlangen, Kaimans u. s. w., so ziehe ich Namaqualand mit seinem Sonnenschein und seinem gesunden Klima allen diesen Ländern vor.

Die Lage im Damara- und Namaqualande.

Der Kaiserliche Konsul, Dr. Goering, beauftragt mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktionen des Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, hat, einem neueren Berichte zufolge, vor Antritt seiner Reise nach dem Namaqualande sich Anfang Mai d. J., einer Einladung Mahareros folgend, nach Okahandja begeben. Maharero hatte eine größere Anzahl Krieger von auswärts aufgeboten. Auch war der Häuptling Manasse von Omaruru mit den meisten seiner Großen anwesend. Nach einer sehr entgegenkommenden Aufnahme veranstaltete Maharero eine feierliche Versammlung, an welcher etwa 50 Hereros theilnahmen. Im Auftrage Mahareros erklärte Manasse von Omaruru Namens der ganzen Herero-Nation, daß dieselbe an dem mit Deutschland abgeschlossenen Schutzvertrage festhalte und die Deutschen als ihre Brüder betrachte.

Die Stimmung unter den Hereros ist die denkbar günstigste. Mit der Anwesenheit der Truppe im Lande haben sie sich, zumal sie einen eventuellen Schutz von derselben erwarten, vollständig ausgesöhnt. Mit der Ansiedelung eines Theiles derselben auf Windhoek würden sie sich einverstanden erklären und auch andere zur Zeit nicht bewohnte Plätze der deutschen Regierung auf Wunsch zur ausschließlichen Benutzung überweisen.

Hauptmann v. François, welcher ebenfalls der Versammlung in Okahandja beigewohnt hatte, hat sich am 6. Juni d. J. in Otjikango mit der Truppe vereint. Dieselbe ist von der Bevölkerung des Nosob- und Otjisassu-Thales auf das Freundlichste begrüßt worden. Hauptmann v. François beabsichtigte, bis zum 12. Juni in Otjikango zu verbleiben und sodann über Otjisera nach Rehoboth zu marschiren.

Ueber die Verhältnisse im Namaqualande haben wir in voriger Nummer auf Grund der Berichte der Rheinischen Mission nähere Mittheilungen gebracht, welche mit den Dr. Goering zugegangenen Nachrichten übereinstimmen.

Station Bismarcksburg.

Der als wissenschaftliches Mitglied der Station Bismarcksburg zugetheilte Botaniker Dr. Richard Büttner ist am 21. Juni d. J. in Klein-Popo eingetroffen und, nachdem er am 26. bezw. 30. Juni 40 bezw. 50 Träger vorausgesandt hat, am 4. Juli d. J. mit einer aus 36 Köpfen bestehenden Karawane nach Bismarcksburg auf dem Wege über Do Koffi und Atakpame aufgebrochen.

IV. Litterar. Besprechungen.

Die Anti-Sklaverei-Konferenz und Einfuhrzölle im Kongo-Staat, von einem Kaufmann. Aus dem Holländischen. Verlag von D. van Sijn & Sohn, Rotterdam.

Der anonyme Verfasser bekämpft in seiner Broschüre die Einführung von Einfuhrzöllen für das Kongo-Gebiet und befürwortet die Erhöhung der bereits bestehenden Ausfuhrzölle. Ferner vertritt die Schrift die Auffassung, welche für die Haltung der niederländischen Regierung auf der Anti-Sklaverei-Konferenz zu Brüssel maßgebend gewesen ist.

V. Litteratur-Verzeichniß.

63. Denkschrift über die Beweggründe zu dem deutsch-englischen Abkommen. 0,50 M. Verlag von Carl Heymann in Berlin.

64. Haarhoff, J. B., Die Bantu-Stämme Süd-Afrikas. Eine ethnologische Studie. 2 M. Verlag von Gustav Fock, Verlags-Conto in Leipzig.

65. Junker, W., Reisen in Ost-Afrika. 33. Lfrg. 0,50 M. Ed. Hölzels Verlag in Wien.

66. Kettlers Uebersichtskarte von Deutsch-Afrika. Farbendr. gr. qu. Fol. 0,50 M. Verlag des Geograph. Instituts in Weimar.

67. Kiepert, R., Neue Spezialkarte der deutschen und britischen Schutzgebiete und Interessensphären in Aequatorial-Ostafrika nach den Vereinbarungen vom Juni 1890. Oestliches Blatt 1 : 3 000 000. 2. Aufl. Farbendr. kolor. gr. Fol. 2,00 M. Verlag von Dietr. Reimer in Berlin.

68. Kirchhoff, A., Stanley und Emin. Nach Stanleys eignem Werk. 0,50 M. Verlag von Otto Hendel in Halle a. S.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 31. August P. D. **Marie Woermann,** Capt. **Jarck,** nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Am 15. September Postdampfer **Carl Woermann,** Capt. **Fastert,** nach **Madeira,** den **Canarischen Inseln, Gorée, Accra, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15.,** bezw. **Letzten jeden Monats** statt.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei der Afrik. Dampfsch.-Akt.-Gesellsch. Woermann-Linie in Hamburg und dem Schiffsmakler **AUGUST BOLTEN,** Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

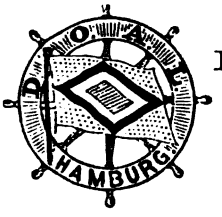

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung

unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche

zwischen

Hamburg und Ost-Afrika,

Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die nächste Expedition findet statt:

per Reichspostdampfer **„BUNDESRATH“**

von **Hamburg** am 17. September 1890,

von **Rotterdam** am 20. September 1890

nach **Zanzibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Die vierwöchentlichen Fahrten beginnen im Frühjahr 1891. Im Anschluss an die Hauptlinie werden alsdann auch regelmässige Küstenfahrten von **Zanzibar** nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane** eingerichtet.

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Alle Güter müssen am Tage vor Abgang des Dampfers am Bord sein. Näheres wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler **August Bolten,** Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg,** sowie die **Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg,** gr. Reichenstrasse 23.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und **dauerhaftestes Bedachungsmaterial.** Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die **Tropenländer** geeignet.

Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falkenberg, Köln a. Rh.** ☛ **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Komplette

medizinische Ausrüstungen

für die Tropen

in verschiedener Preislage sowie

Droguen, pharmazeutische Präparate,

Verbandstoffe, Artikel zur Krankenpflege etc.

zu billigsten Preisen, liefert 18

Dr. Kade's Oranienapotheke

Am Oranienplatz. BERLIN S.O. 26. *Am Oranienplatz.*

Lieferant

des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien,
der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika,
der Expedition des Reichskommissars Herrn Major v. Wissmann.

---

16 Preis-Medaillen und Ehren-Diplome. 24

Die **Gesellschaft für Fabrikation diätetischer Produkte Ed. Loeflund & Co.** in **Stuttgart** empfiehlt ihre Spezialitäten:

Reine sterilisirte Alpenmilch, ohne Zucker kondensirt, Jahre lang unverändert haltbar, selbst in den Tropen, von Prof. Dr. Soxhlet in München in allergünstigster Weise begutachtet, ein vollständig keimfreies Nahrungsmittel für Kinder, Kranke u. Genesende. In Büchsen 1 Liter Alpenmilch enthaltend.

Peptonisirten Milch-Zwieback, aus obiger Milch hergestellt, bildet wegen seines Reichthums an Milchsubstanz und Kalksalzen ein äußerst wirksames, kräftig Knochen bildendes, dabei sehr ausgiebiges Nährmittel **für entwöhnte Kinder** vom 4. Monate an. In Büchsen à 1/3 Kilogramm.

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn in Berlin.

Galster (Kapt.-Lieut.), **Die Schiffs- und Küstengeschütze der deutschen Marine.** Unter Benutzung amtlichen Materials bearbeitet. Mit 248 Holzschnitten im Text und 7 Steindrucktafeln. *M* 10,—; gebunden *M* 11,50.

Handbuch der Nautischen Instrumente, zusammengestellt im Hydrograph. Amt der Kaiserlichen Admiralität. Für den Gebrauch der Kaiserlichen Marine. Mit Holzschnitten und lithogr. Tafeln. 2. Auflage. 1890. *M* 4,50; geb. *M* 6,—.

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSÄGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN
ALLER ART
IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Trocken-Apparate

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 130 M. an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. 19
Frankfurt a. M. u. Berlin N, Chausseestraße 2E.

Busch, Barnewitz & Co.,

Konserven-Fabrik,

Wolfenbüttel,

empfehlen alle Arten eingemachte Gemüse und Fleischspeisen ꝛc. (prämiirt auf Ausstellungen des In- und Auslandes) in vorzüglicher Qualität, unter Garantie der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.

= **Preiscouraute gratis.** = 23

Hierzu eine Beilage.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

ECONOMICS DIVISION
NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang. Berlin 1. September 1890. Nummer 11.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet S. 191. — II. Verlegung des Archives des Kaiserlichen Konsulats in Weidah nach Lome S. 194. — III. Verzeichniß der bei der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika angestellten Offiziere ꝛc. S. 194. — IV. S. 197. — V. S. 197.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 197. — II. Postdampfschiffverbindungen S. 197. — III. Denkmal in Kamerun S. 198. — Entsendung katholischer Missionare nach Kamerun S. 198. — Ein ärztliches Urtheil über die Akklimatisationsfähigkeit der Europäer in den Tropen S. 198. — Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 200. — Deutsch-ostafrikanische Seehandlung S. 201. — Die Norddeutsche Mission im Togogebiet S. 201. — Ueber die Kultur der Dattelpalme S. 202. — Versuchsplantage in Viktoria S. 203. — IV. S. 204. — V. S. 206. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 10. August 1890.*)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75), für das südwestafrikanische Schutzgebiet in Ergänzung der Verordnung vom 21. Dezember 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 535) im Namen des Reichs, was folgt:

§ 1.

Der Gerichtsbarkeit (§ 1 der Verordnung vom 21. Dezember 1887) unterliegen alle Personen, welche in dem Schutzgebiet wohnen oder sich aufhalten oder bezüglich deren, hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb des Schutzgebiets nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist, die Eingeborenen jedoch nur, soweit sie dieser Gerichtsbarkeit besonders unterstellt werden.

§ 2.

Der Kaiserliche Kommissar für das südwestafrikanische Schutzgebiet bestimmt mit Genehmigung des Reichskanzlers, wer als Eingeborener im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist, und inwieweit auch Eingeborene der Gerichtsbarkeit (§ 1) zu unterstellen sind.

§ 3.

Für das Schutzgebiet werden an den vom Reichskanzler zu bestimmenden Orten Gerichtsbehörden erster Instanz errichtet.

*) Reichs-Gesetzblatt S. 171.

§ 4.

Als Berufungs- und Beschwerdegericht wird an Stelle des Reichsgerichts (Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit §§ 18, 36, 43) für das Schutzgebiet eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz am Sitze des Kaiserlichen Kommissars errichtet, welche aus dem vom Reichskanzler zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ermächtigten Beamten als Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht.

Auf die Beisitzer und den Gerichtsschreiber finden die Vorschriften im § 6, Absatz 2 §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die Zustellungen werden ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten veranlaßt.

Dieselben haben dafür zu sorgen, daß die innerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirkenden Zustellungen mit der nach den vorhandenen Mitteln möglichen Sicherheit erfolgen. Sie erlassen unter der Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die hierfür erforderlichen Anordnungen und überwachen deren Befolgung.

Zustellungen in dem Verfahren zweiter Instanz, sowie Zustellungen in dem Verfahren erster Instanz außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, erfolgen im Wege des Ersuchens.

§ 6.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind in dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden in dem Schutzgebiet alle Entscheidungen, einschließlich der auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehenden, von Amtswegen zuzustellen. Diese Vorschrift findet auch auf die Zustellung der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle an den Schuldner, sowie der Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse an den Schuldner und den Drittschuldner Anwendung.

Für Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- oder Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Terminen betreffen, genügt die Verkündung.

Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke kann in allen Fällen durch den Gerichtsschreiber erfolgen.

Soll durch eine Zustellung eine Frist gewahrt oder der Lauf der Verjährung oder einer Frist unterbrochen werden, so treten die Wirkungen der Zustellung bereits mit der Einreichung des zuzustellenden Schriftstücks bei der Gerichtsbehörde ein, sofern die Zustellung demnächst bewirkt wird.

Bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung kann die Gerichtsbehörde anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei.

Wohnt eine Partei außerhalb des Bezirks, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, so kann, falls sie nicht einen daselbst wohnhaften Prozeßbevollmächtigten bestellt hat, angeordnet werden, daß sie eine daselbst wohnhafte Person zum Empfange der für sie bestimmten Schriftstücke bevollmächtige. Diese Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Der Zustellungsbevollmächtigte ist bei der nächsten gerichtlichen Verhandlung oder, wenn die Partei vorher dem Gegner einen Schriftsatz zustellen läßt, in diesem zu benennen. Geschieht dies nicht, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung durch Anheftung an die Gerichtstafel bewirkt werden.

Der Nachweis über die erfolgte Zustellung ist zu den Gerichtsakten zu bringen.

§ 7.

In dem Verfahren vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz nehmen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Konkurssachen und in den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden

Angelegenheiten die Beisitzer nur an der mündlichen Verhandlung, sowie an den im Laufe oder auf Grund derselben ergehenden Entscheidungen Theil. Jedoch erfolgt die Entscheidung über das Rechtsmittel der Beschwerde unter Mitwirkung der Beisitzer, wenn die angefochtene Entscheidung unter Mitwirkung von Beisitzern ergangen ist.

In dem Verfahren zweiter Instanz ist eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten und findet der § 269 der Civilprozeßordnung keine Anwendung.

Die Vorschriften in §§ 464 und 468 der Civilprozeßordnung gelten auch für das Verfahren zweiter Instanz.

§ 8.

Die Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet erfolgt ausschließlich durch die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten, welche unter Oberaufsicht des Kaiserlichen Kommissars die hierfür erforderlichen Anordnungen erlassen. Der Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung bedarf es nicht, soweit dieselbe von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde, durch welche die Zwangsvollstreckung zu erfolgen hat, zu ertheilen sein würde.

Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten können nach Anordnung der Zwangsvollstreckung mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach ihren Anweisungen zu verfahren haben.

§ 9.

Vollstreckbare Ausfertigungen dürfen von dem Gerichtsschreiber nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ertheilt werden.

§ 10.

In Strafsachen findet die Hauptverhandlung ohne die Zuziehung von Beisitzern statt, wenn der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens eine Handlung zum Gegenstande hat, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte oder zu den in den §§ 74, 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen gehört.

§ 11.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag oder von Amtswegen wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsortes oder wegen sonstiger Hindernisse von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, oder Geldstrafe oder Einziehung allein oder in Verbindung miteinander zu erwarten steht.

§ 12.

Die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen wird für das Schutzgebiet den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Gerichtsbehörden erster Instanz übertragen.

Für diese Sachen finden die Vorschriften Anwendung, welche für die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten.

§ 13.

In Strafsachen findet vor der Gerichtsbehörde zweiter Instanz in Bezug auf die Zuziehung der Beisitzer die Vorschrift des § 30 des Gerichtsverfassungsgesetzes mit der oben im § 7, Absatz 1, bezeichneten Maßgabe Anwendung. Den Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft findet nicht statt.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im § 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 14.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Kaiserliche Kommissar bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 15.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiet finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

§ 16.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Dezember 1887 bezüglich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen maßgebenden Bestimmungen finden fortan keine Anwendung. Die Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland, den 10. August 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

In Folge der zwischen Frankreich und Dahomeh herrschenden Differenzen und der dadurch hervorgerufenen Unruhen ist das Archiv des Kaiserlichen Konsulats in Weidah nach Lome im Togogebiet übergeführt worden. Ebendahin hat sich der mit der einstweiligen Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats für Dahomeh betraute Kaufmann E. L. Witt begeben.

III. Personalien.

Verzeichniß der bei der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika angestellten Offiziere 2c.

1. Reichskommissar Hermann v. Wissmann, geb. am 4. September 1853 zu Frankfurt a. O.; nach Deutschland beurlaubt.
2. Chef Karl Frhr. v. Gravenreuth, geb. am 12. Dezember 1858 zu München (Bayern); nach Deutschland beurlaubt.

3. Stellvertretender Reichskommissar u. Chef Dr. Wilhelm Schmidt, geb. am 4. März 1859 zu Braunschweig (Herzogth. Braunschweig); Station Zanzibar.
4. Chef Emil v. Zelewski, geb. am 13. März 1854 zu Bendergau (Kreis Neustadt, Westpreußen); Station Kilwa.
5. Chef Eugen Krenzler, geb. am 3. Januar 1856 zu Seebronn (Oberamt Rottenburg, Württemberg); Station Tanga.
6. Chef Frhr. v. Eberstein, geb. am 25. August 1862 zu Stettin; nach Deutschland beurlaubt.
7. Chef Rochus Schmidt, geb. am 10. Juli 1860 zu Srasegrund (Kreis Bunzlau); Station Lindi.
8. Chefarzt Dr. Alexander Becker, geb. am 13. Januar 1857 zu Veert (Kreis Geldern); Station Bagamoyo.
9. Chef Georg Richelmann, geb. am 17. März 1851 zu Zeitz; Station Zanzibar.
10. Chef August Leue, geb. am 1. Oktober 1854 zu Minden (Westfalen); Station Dar-es-Salaam.
11. Chef Albert Frhr. v. Bülow, geb. am 24. Juni 1864 zu Smyrna (Klein-Asien); Station Mpwapwa.
12. Chef Hans Ramsay, geb. am 18. Mai 1862 zu Tinwalde (Kreis Löbau, Westpreußen); Station Bagamoyo.
13. Chef Eugen End, geb. am 31. Juli 1858 zu Wunstedel; Station Mikindani.
14. Chefarzt Otto Gaertner, geb. am 22. Oktober 1857 zu Taschenberg (Kreis Brieg); Station Lindi.
15. Chef Kurt Johannes, geb. am 6. Januar 1864 zu Magdeburg; Station Pangani.
16. Pr.-Lt. u. Adjutant Dr. Theodor Bumiller, geb. am 22. Juni 1863 zu Landshut (Bayern); nach Deutschland beurlaubt.
17. Pr.-Lt. Konradin v. Perbandt, geb. am 14. Oktober 1861 zu Falkenhorst bei Tapiau (Ostpreußen); Station Bagamoyo.
18. Assistenzarzt Dr. Paul Brehme, geb. am 10. Dezember 1858 zu Weimar; Station Bagamoyo.
19. Pr.-Lt. Peter v. Sivers, geb. am 7. Mai 1854 auf Schloß Heimthal (Rußland); Station Zanzibar.
20. Pr.-Lt. Georg Donarsky, geb. am 23. September 1858 zu Berlin; Station Zanzibar.
21. Sek.-Lt. v. Eltz; z. Zt. am Kilimandscharo.
22. Sek.-Lt. Alfred Sigl, geb. am 25. Mai 1854 zu Wien; Station Zanzibar.
23. Sek.-Lt. Otto Albrecht, geb. am 23. April 1863 zu Klein-Ligin (Kreis Havelberg); Station Zanzibar.
24. Sek.-Lt. Ernst Fischer, geb. am 24. August 1856 zu Berlin; Station Bagamoyo.
25. Sek.-Lt. Wilhelm Langheld, geb. am 23. Mai 1867 zu Berlin; auf der Expedition mit Emin Pascha.
26. Sek.-Lt. Fritz Bronsart v. Schellendorff, geb. am 12. November 1868 zu Hannover; Station Tanga.
27. Sek.-Lt. Charles de la Frémoire, geb. am 13. Oktober 1861 zu Stettin; Station Mpwapwa.
28. Sek.-Lt. Karl Stenzler, geb. am 3. Juli 1862 zu Königsberg in Preußen; Station Bagamoyo.
29. Sek.-Lt. Karl Herrmann, geb. am 15. April 1863 zu Arolsen (Fürstenth. Waldeck); Station Kilwa.
30. Sek.-Lt. Eugen Frhr. v. Varnbüler, geb. am 5. Juli 1864 zu Gibraltar; Station Pangani.
31. Sek.-Lt. Johannes Jörs, geb. am 9. Januar 1867 zu Groß-Glogau; Station Kilwa.
32. Sek.-Lt. Dr. Franz Stuhlmann, geb. am 29. Oktober 1863 zu Hamburg; auf der Expedition mit Emin Pascha.
33. Sek.-Lt. Wilhelm Janke, geb. am 25. Juni 1859 zu Silberberg in Schlesien; Station Mpwapwa.
34. Sek.-Lt. u. Adj. Max Heymons, geb. am 29. Oktober 1863 zu Berlin; Station Zanzibar.
35. Assistenzarzt Dr. Werner Steuber, geb. am 28. Oktober 1862 zu Heiligenstadt; Station Pangani.
36. Sek.-Lt. Wilhelm v. Zitzewitz, geb. am 12. April 1862 zu Beßwitz (Kreis Rummelsburg in Pommern); Station Lindi.
37. Sek.-Lt. Fritz Hogrefe, geb. am 7. Juni 1862 zu Grauschin (Kreis Pr.-Eylau); Station Bagamoyo.
38. Sek.-Lt. Hans v. Elpons, geb. am 24. Juli 1864 zu Münsterberg in Schlesien; Station Kilwa.
39. Sek.-Lt. Walter Podlech, geb. am 3. Juli 1861 zu Adlich-Pülz (Kreis Rastenburg, Ostpreußen); Station Zanzibar.
40. Sek.-Lt. Wilhelm Wolfrum, geb. am 29. Juni 1866 zu München; Station Dar-es-Salaam.
41. Sek.-Lt. Tom Prinze, geb. am 9. Januar 1866 zu Port Louis; Station Mikindani.
42. Sek.-Lt. Boldewin von dem Knesebeck, geb. am 15. August 1865 zu Hannover; Station Bagamoyo.
43. Sek.-Lt. Marvan Scherner, geb. am 20. Oktober 1855 zu Niemty (Rußland); Station Mikindani.
44. Assistenzarzt Dr. Richard Buschow, geb. am 17. September 1865 zu Münster (Westfalen); Station Kilwa.

Deckoffiziere 1. Klasse.

1. Deckoffizier Friedrich Bohndorff, geb. am 15. August 1855 zu Plau (Mecklenburg-Schwerin); Station Bagamoyo.

2. Deckoffizier Ludwig Illich, geb. am 30. März 1865 zu Ingolstadt a. D.; auf der Reise nach Ost-Afrika.
3. Deckoffizier Paul Ritter v. Stransky von Stranka-Greifenfels; geb. am 30. September 1867 zu Landshut (Bayern); Station Lindi.
4. Deckoffizier Reinhold Reich, geb. am 1. Juni 1863 zu Tempelburg (Kreis Neustettin, Reg.-Bez. Köslin); Station Zanzibar.
5. Deckoffizier Hansen, gen. Wilken, geb. am 4. Dezember 1863 zu Flensburg; Station Lindi.
6. Deckoffizier Walter Frobien, geb. am 19. Februar 1863 zu Vorwerk Pommersdorf bei Stettin; Station Zanzibar.
7. Deckoffizier Oskar Wolff, geb. am 8. September 1857 zu Kranowitz (Kreis Ratibor); Station Zanzibar.
8. Deckoffizier Ludwig Meyer, geb. am 31. Juli 1863 zu Wittstock; Station Zanzibar.
9. Deckoffizier Paul Stockhaus, geb. am 30. März 1868 zu Burg (Kreis Jerichow); Station Zanzibar.
10. Deckoffizier Johannes Kirsch, geb. am 7. November 1861 zu Frankfurt a. O.; Station Bagamoyo.
11. Deckoffizier Otto Koblitz, geb. am 12. Dezember 1861 zu Frankfurt a. O.; Station Kilwa.
12. Deckoffizier Emil Müller, geb. am 19. Mai 1861 zu Magdeburg; Station Zanzibar.
13. Deckoffizier Peter Lauter, geb. am 16. März 1865 zu Marmagen (Kreis Schleiden, Reg.-Bez. Aachen); Station Zanzibar.

Deckoffiziere 2. Klasse.

14. Deckoffizier Maximilian Greff, geb. am 15. März 1864 zu Münster; Station Dar-es-Salaam.
15. Deckoffizier Gustav Wille, geb. am 21. Mai 1860 zu Halberstadt; Station Zanzibar.
16. Deckoffizier August Bluhm, geb. am 19. September 1863 zu Buskow b. Stettin; Station Mkwadja.

Unteroffiziere.

Feldwebel: Kay, Hoffmann I., Leder, v. Witzleben, Schwarz, Gurkasch, Hoffmann II., Germer, Grucza, Mittelstädt, Mutter.

Vizefeldwebel: Rymarzig, Kaiser I., Hartmann, Busch, Bilke, Nowack, Firnstein, Wonneberger, Becker, Snacker, Kühne.

Sergeanten: Rohr, Schanbacher, Piehl, Bauer, Binder, Markgraf, Schaffhirt, Drescher, Steinkopf, Hocke, Krause, Stolle, Hoffmann III., Fricke, Erttel, Kaiser II., Först, Brüger, Gillmeister, Thiel, Kutzschbauch, v. Tiedewitz.

Unteroffiziere: Juckhoff, Dubeck, Hagemeister, Tiedemann, Schubert, Bloß, Kräusel, Markhardt, Fischer, Sträffer, Köster, Hinz, Jurick, Herrich, Staczewsky, Giersch, Wanner, Nest, Hoest, Pelkmann, Kunze, Krämer I., John, Ueckert, Koehler, Juckel, Loepky, Wilhelm, Mattern, Hülseberg, Adami, Krämer II., Schmidt, Winter, Fehlkamm, Baier, Görn, Otto, Runow, Quandt, Ransch, Bartel, Meißner, Tiepermann, Evert, Knochenhauer, Geske, Witte, Müller, Ketterer, Sieler, Maaß, Freund, Michael, Sukatsch, Heller, Neuhaus, Prügel, Thonack, Fütterer, Lohmann, Zimmermann, Jancke.

Personal der Flotte.

Kapitäns.

Bernhard Graf v. Pfeil, geb. am 22. Februar 1852 zu Berlin; nach Bombay beurlaubt.
Max Prager, geb. am 7. November 1854 zu Stettin; nach Deutschland beurlaubt.
Georg Thomaschewsky, geb. am 4. Dezember 1854 zu Danzig; Station Zanzibar.

Deckoffiziere.

Lange, Kümmelmann, Berndt, Wiebel, Fisser, Werlé, Brambeer, Hirsch.

Unteroffiziere.

Bialkowski, Serno, Lorenzen, Andresen, Maaß, Karstens, Weber, Knauth, v. Liebermann, Klindjner, Schumann, Lüdtke, Kornet, Eckert.

Matrosen.

Reese, Studier, Ziegenborn.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Betonnung deutsch-ostafrikanischer Häfen.

Die ostafrikanischen Häfen Tanga und Pangani sind mit Bojen versehen worden. Die Betonnung der südlicher gelegenen Häfen wird demnächst erfolgen.

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola" 17/2. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. Krzr. „Habicht" 15/5. Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Knbt. „Hyäne" 29/6. Kapstadt 26/7. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Fhrzg. „Nachtigal" Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Krzr. „Schwalbe" 19/4. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. Krzr. „Sperber" 8/6. Sydney. — Apia. (Poststation: Apia [Australien].)
S. M. S. „Alexandrine" 25/4. Apia 1/5. — Marschall-Inseln — Apia — 1/7. Sydney [Australien] — Neu-Guinea-Schutzgebiet. (Poststation: Sydney [Australien].)

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Der Afrikaforscher Dr. Zintgraff tritt mit dem am 1. September Hamburg verlassenden Dampfer „Marie Woermann" die Ausreise nach Kamerun an. Derselbe beabsichtigt, sich auf der von ihm gegründeten Bali-Station niederzulassen, um die Erforschung des Landes fortzusetzen und zur Sicherung der Station eine Organisation der Binnenstämme herbeizuführen. Demselben sind zu diesem Zwecke kommissarische Befugnisse ertheilt. Er wird begleitet von dem Sekondlieutenant v. Spangenberg, à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 73, welcher auf seinen Wunsch an der Expedition theilnimmt. In Kamerun werden sich der gegenwärtig auf der Barombi-Station befindliche Botaniker Dr. Preuß, sowie die Expeditionsmeister Huwe und Carstensen anschließen.

Der Landwirth Premierlieutenant a. D. E. Hermann, welcher von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zum Verwalter ihrer südwestafrikanischen Besitzungen ernannt worden ist, hat die Reise nach dem Schutzgebiet angetreten. Derselbe wird die Gründung einer landwirthschaftlichen Versuchsstation und Auskunftsstelle für deutsche Ansiedler im südlichen Theile des Schutzgebietes in Angriff nehmen.

Lieutenant Herold ist am 6. Mai d. J. auf der Station Misahöhe, Togogebiet (vergl. Nr. 6 des „Deutschen Kolonialblattes"), eingetroffen.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 10. September, 1. Oktober.	Kamerun 30 Tage.	am 8. u. 29. Sept. 10 Nm.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 13. u. 27. September.	Quitta 24 Tage.	am 11. u. 25. Sept. 1o Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Southampton bezw. Dartmouth	jeden Freitag Nm.	Kapstadt 20 Tage.	jeden Mittwoch 9½ Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Zanzibar.**	Brindisi	am 14. September,	Zanzibar 16 Tage.	am12.,29.u.30.Sept., 10. Okt. 10¾ Abds.
	Neapel	am 2. Oktober,	Zanzibar 19 Tage.	
	Brindisi	am 3. Oktober,	Zanzibar 18 Tage.	
	Brindisi	am 12. Oktober,	Zanzibar 18 Tage.	
	Marseille	am 12. jedes Monats 4o Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9½ Abds.
5. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2o Nm., zunächst 11. Sept., 23. Oktober.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 9. September, 21. Okt. 9¼ Abds.
6. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

III. Verschiedene Mittheilungen.

Denkmal in Kamerun.

Seine Majestät der Kaiser haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. Juli d. J. Allergnädigst geruht, zu den Kosten des in Kamerun für die daselbst in Ausübung ihres Berufes verstorbenen Beamten, Offiziere und Gelehrten zu errichtenden Grabdenkmals einen Zuschuß von 1000 Mark zu bewilligen.

Entsendung katholischer Missionare nach Kamerun.

Der zum Orden der Pallotiner gehörige Pater Heinrich Vieter aus Kappenberg (Diözese Münster) wird sich nebst drei Priestern und zehn Laienbrüdern nach Kamerun begeben, um sich an der Missionirung des dortigen Schutzgebietes zu betheiligen.

Pater Vieter beabsichtigt, mit dem Ende d. M. Hamburg verlassenden Dampfer der Woermann-Linie die Ausreise anzutreten.

Ein ärztliches Urtheil über die Akklimatisationsfähigkeit der Europäer in den Tropen.

Von Interesse für alle Diejenigen, welche der Frage der Widerstandsfähigkeit des Europäers in den Tropen Aufmerksamkeit widmen, ist ein Vortrag, welchen der holländische Professor B. J. Stokvis gelegentlich der Verhandlungen des X. internationalen medizinischen Kongresses kürzlich hier gehalten hat. Auf Grund des umfangreichen und amtlichen Materials über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der in den Tropen dienenden, aus Europäern und Eingeborenen zusammengesetzten Kolonialtruppen vergleicht Professor Stokvis die Widerstandsfähigkeit der Europäer und der Eingeborenen gegen die Einflüsse des Klimas. Er bespricht zunächst die Einwirkung der thermischen bezw. meteorologischen Verhältnisse, sodann diejenige der Infektionskrankheiten, wie der Malaria, des Typhoid, des gelben Fiebers, der Dysenterie, der Cholera und Beri-Beri u. s. w., und gelangt zu dem Ergebniß, daß der Europäer an Widerstandsfähigkeit gegen diese Einflüsse dem Eingeborenen in keiner Weise nachsteht. „Der so viel gefürchtete mörderische Einfluß des Tropenklimas", so äußert Professor Stokvis, „sinkt mehr und mehr zu

einem Gespenst herab, welches vor der hell leuchtenden Fackel Hygieias sich in Nebel auflöst. — Einstimmig, unabweisbar und überwältigend lautete bis in die sechziger Jahre das Resultat aller vergleichenden Mortalitätsstatistiken in den Tropen: sowohl in Süd-Amerika wie in Afrika, sowohl in Vorder-Indien wie am Malayischen Archipel — ungünstig für den eingewanderten Europäer. Haarsträubende Zahlen, zwei- bis zehnmal größere Sterbeziffern für den europäischen, wie für den eingeborenen Soldaten schienen ein für allemal jeden Einspruch, jeden Zweifel unmöglich zu machen. Die Frage schien endgültig entschieden. Im Kampfe um das Dasein in den Tropen unterliegt die fremde Rasse, und trägt die den dortigen Verhältnissen angepaßte den Sieg davon — so lautete das auf die vorhandenen statistischen Angaben sich gründende Endurtheil.

Wie beschämend für die Wissenschaft nun auch das geflügelte Wort des berühmten Aragó sein möge: „Il n'y a guère des verités scientifiques, qui durent plus d'un siècle, et ce sont encore les meilleures", bei dieser Frage kommt es noch einmal in seiner vollen Richtigkeit und Klarheit zur Geltung. Das Resultat der Mortalitätsstatistiken der kolonialen Armeen in den letzten Decennien, sei es, daß sie aus Vorder-Indien oder aus dem Indischen Archipel, aus Amerika oder aus Afrika stammen, steht mit der aus den sechziger Jahren uns überlieferten Schlußfolgerung im schroffsten Widerspruch, und verkündet die Botschaft, daß die früher erhaltenen Zahlen nicht durch eine größere oder geringere, den Rassen zukommende Vulnerabilität, sondern durch andere äußere Umstände bedingt gewesen sein müssen. In einem der ersten Decennien dieses Jahrhunderts, von 1819 bis 1828, starben von den europäischen Soldaten unserer Ost-Indischen Armee während des Wüthens eines heftigen Krieges und der Schrecknisse der Cholera jährlich nicht weniger wie 170 pro Tausend, von den Eingeborenen nur 138; in dem Decennium 1869 bis 1878 während des Atjeh-Krieges und schnell aufeinander folgender Cholera-Epidemien betrug die mittlere jährliche Sterblichkeit der europäischen Soldaten 60,4 pro Tausend, diejenige der Eingeborenen 38,7; im letzten Decennio 1879 bis 1888 endlich, obgleich Krieg und Cholera fortwütheten, sank die Sterblichkeit der europäischen Soldaten bis auf 30,6 pro Tausend, während diejenige der Eingeborenen bis auf 40,7 stieg. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts ging also die Mortalität der in dem Malayischen Archipel dienenden europäischen Soldaten fast um das Sechsfache herab, und wurde in den letzten zehn Jahren selbst nicht unbedeutend niedriger, wie die Sterblichkeit der einst für bevorzugt gehaltenen Rasse. Eine vollkommen gleiche Sprache reden die aus Vorder-Indien stammenden Zahlen. Als im Jahre 1863 die Royal Commission ernannt wurde, um der Ursache der großen Sterblichkeit der europäischen Soldaten in Vorder-Indien nachzuforschen und der Königin von England Maßregeln vorzuschlagen, damit dieser hohen Mortalität, wenn möglich, Einhalt gethan würde, konnte der Report, welcher in der englischen medizinischen Litteratur als ein Muster von Fleiß, Ausdauer, nüchternen und praktischen Anweisungen, richtigen und gesunden hygienischen Begriffen kaum sein Gegenstück findet, nur darauf hinweisen, daß die mittlere jährliche Mortalität der europäischen Soldaten der „Indian Army" vom Jahre 1800 bis 1830 84,6 pro Tausend, vom Jahre 1830 bis 1856 57,7 pro Tausend betragen hatte. Wenn wir nun die in den letzten Decennien erhaltenen Mortalitätsziffern überblicken, von 1869 bis 1878 eine Mortalität von 19,34, von 1879 bis 1887 eine Mortalität von 16,27, dann ist auch hier die mittlere jährliche Sterblichkeit fast um das Sechsfache herabgegangen, und steht schon seit zwei Decennien hinter der Mortalität der asiatischen Truppen bedeutend zurück. Und das gilt nicht nur von der ganzen Armee, in welcher die Zahl der Eingeborenen (120000) fast doppelt so groß ist, wie diejenige der europäischen Soldaten; es gilt auch z. B. von der in Bengalen dienenden Armee, welche ebenso wie das mit der Niederländischen Ost-Indischen Armee der Fall ist, fast genau zur Hälfte aus Europäern und zur anderen Hälfte aus Asiaten besteht.

Auch aus West-Indien kommt dieselbe Nachricht zu uns. Nehmen wir z. B. Jamaica, auf welcher Insel die mittlere jährliche Sterblichkeit der europäischen Soldaten von 1820 bis 1836 nicht weniger wie 121 pro Tausend betrug, während diejenige der Neger-Truppen sich auf 30 pro Tausend herausstellte, und vergleichen wir damit die Sterblichkeit im letzten Decennio (1879 bis 1887) 11,02 pro Tausend für die Europäer, 11,62 für die Neger, dann ist selbst hier von einer zehnmal verminderten Mortalität für die Europäer die Rede."

Was insbesondere die Widerstandsfähigkeit des Europäers gegen die Malaria betrifft, so bemerkt Professor Stokvis hierüber unter anderem Folgendes: „In den letzten 25 Jahren bieten die beiden Theile unserer Ost-Indischen Armee — die weiße und die farbige Rasse — so gut als gar keinen Unterschied mit Bezug

auf Morbidität und Mortalität an Malaria dar. In Vorder-Indien erkrankt der Hindu, der Sepoy des englisch-indischen Heeres eben so oft wie der Engländer an Malaria, seine Mortalitätsfrequenz an dieser Krankheit ist aber unbedingt größer, wie diejenige der weißen Rasse. In der Armee der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas litt und leidet der schwarze Soldat so oft und so intensiv an Malaria, und könnte man bei einer peinlichen Vergleichung vollkommen auf dieselbe Weise genährter, gekleideter und gepflegter schwarzer und weißer Soldaten so wenig Unterschied in Bezug auf die Vulnerabilität für Malaria herausfinden, daß in manchem Report der Ausdruck vernommen wird: es entbehre die ganze Lehre der relativen Immunität der äthiopischen Rasse für Malaria jeden Grundes und sie sei unglaubwürdig. Und meinen Sie nicht, daß die Verhältnisse in Afrika anders liegen. Die Malaria-Epidemie auf der Insel Mauritius, welche ungefähr 1860 zum ersten Male auftrat und seit dieser Zeit noch immer unter der Bevölkerung grassirt, trifft am schlimmsten die eingeborene oder kreolische, farbige Bevölkerung, am wenigsten den eingewanderten Europäer. Als die portugiesische Regierung im Jahre 1871 eine Art kolonial-medizinische Enquête anstellte und ihren Militärärzten unter anderem auch den Auftrag gab, ihre Erfahrungen über die Immunität der äthiopischen Rasse für Malaria an den Kap Verdischen Inseln, in Angola u. s. w. zusammenzustellen, war die Antwort, welche sie erhielt und welche in den höchst lesenswürdigen, von der Regierung herausgegebenen Questiões medico-coloniales niedergelegt ist, durchweg ungünstig für die öfters erwähnte Lehre. Besonders muß dabei die Erfahrung hervorgehoben werden, daß die Lokalverhältnisse hier vollkommen den Ausschlag geben und daß die von gesunden Inseln stammenden Neger ebenso gut und ebenso intensiv von der Malaria wie die Europäer getroffen werden, wenn sie nach sumpfigen Inseln und Orten, nach Bissau, Cacheu, Praja versetzt werden. Und aus Mozambique und Liberia erklingt dieselbe Nachricht."

Die Beantwortung der Frage, ob es für den Europäer möglich sei, sich in den Tropen fortzupflanzen, hatte sich der Vortragende nicht zur Aufgabe gestellt. Er scheint persönlich hieran nicht zu zweifeln, wenngleich er nicht in Abrede stellt, daß die üppige und schlaffe Lebensweise in den Tropen und der Fortfall der „herrlichen stärkenden Reize, welche in den gemäßigten Zonen so vielfachen Segen bringen," wie auf die Eingeborenen selbst, so auch auf den Europäer schließlich einen nachtheiligen Einfluß ausüben. Dagegen ist er der Ueberzeugung, daß lebenskräftige, gesunde erwachsene Europäer beiderlei Geschlechts, unter Innehaltung aller hygienischen Maßregeln, vollkommen akklimatisationsfähig sind. Er spricht sich hierüber am Schlusse seines Vortrages wie folgt aus:

„Wenn meine Ansicht über die Widerstandsfähigkeit der Europäer in den Tropen bei Ihnen Anklang finden und durch weitere Untersuchung bestätigt werden könnte, so würde mich das hoch erfreuen. Denn dann würde auch Ihnen die Ueberzeugung beigebracht sein, daß für den lebenskräftigen, erwachsenen Europäer in den Tropen ein herrliches Arbeitsfeld zur Entwickelung seiner höchsten intellektuellen Kräfte, zur Bereicherung der Wissenschaft, zur Förderung der Interessen der ganzen Menschheit, seiner eigenen Nation, seiner ihm angehörenden Familie brach liegt. Will er nicht das verwöhnte, von der Mutter gehätschelte Kind bleiben, welches seinen Brüdern und Schwestern den ihnen zukommenden Raum streitig macht, will er, wie der Spanier sagt, „un hijo de sus hechos", ein Sohn seiner eigenen Thaten werden, so mache er sich muthig auf den Weg. Er weiß, daß ihm in dem fremden Lande Gefahren drohen, größere, viel größere Gefahren, wie am Schooße der Mutter beim häuslichen Herd: aber er weiß auch, daß die Gefahren unter dem Schilde Hygieias zu beschwören sind, und daß er da in dem fernen tropischen Lande ein Geschlecht finden wird, welchem er überlegen ist, und welchem er den Segen seiner höheren Bildung, seiner Zivilisation, seiner Wissenschaft bringen kann."

Der Vortrag des Professors Stokvis ist als Sonderabdruck aus den Verhandlungen des Kongresses im Verlage der Buchhandlung von A. Hirschwald in Berlin zum Preise von 60 Pfennig zu beziehen.

Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika.

Ueber den Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika in der Zeit vom 21. Mai bis 20. Juni d. J. ist Folgendes mitzutheilen.

Das Verhältniß der Erkrankungen zur Gesammtstärke der Truppentheile war am günstigsten in Tanga. Es folgt die Besatzung der Schiffe des Reichskommissariats, sodann die Garnison Zanzibar und demnächst die Stationen Saa-

dani, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Mikindani, Lindi und Kilwa.

Malaria-Erkrankungen kamen in Tanga nicht vor. Bei der Besatzung der Schiffe und in Saadani litten an Malaria je 1,4 pCt. der Gesammtstärke, in Zanzibar 2,7 pCt., in Pangani 5 pCt., in Bagamoyo 27,2 pCt., in Dar-es-Salaam 36,9 pCt., in Mikindani 37,3 pCt., in Lindi 40,5 pCt. und in Kilwa 46,8 pCt.

Für die Europäer waren die Zahlen der Erkrankungen in Prozenten folgende: Tanga 0 pCt., Besatzung der Schiffe 3,6 pCt., Zanzibar 13,0 pCt., Saadani 14,3 pCt., Pangani 26,6 pCt., Lindi 27,7 pCt., Kilwa 29,4 pCt., Bagamoyo 44 pCt., Dar-es-Salaam 46,2 pCt., Mikindani 81,2 pCt.

In Dar-es-Salaam starben 2, in Lindi 5 schwarze Soldaten am Fieber. In Kilwa starben 2 Schwarze am Fieber und 2 an Dysenterie, in Mikindani 4 am Fieber und 1 an Dysenterie.

Der mangelhafte Gesundheitszustand auf den südlichen Stationen Kilwa, Lindi und Mikindani ist wohl theils auf die nothwendigen baulichen und Erdarbeiten, theils auf den Umstand zurückzuführen, daß auf dieselben die Mannschaften der Expeditionskorps vertheilt wurden, welche bedeutende Anstrengungen durchzumachen gehabt hatten. Uebrigens hatte der Gesundheitszustand daselbst in der letzten Hälfte des Juni in Folge der fortgeschrittenen baulichen Einrichtungen und der beginnenden besseren Jahreszeit sich bereits günstiger gestellt. Die auf den Stationen Kilwa und Mikindani vorgekommenen Dysenteriefälle sind auf das schlechte Trinkwasser zurückzuführen. Dieselben machten umfangreiche Desinfektionen nothwendig.

Von Mpuapua liegen genauere Berichte nicht vor. Da die Hoffnung, daselbst ein gutes Trinkwasser zu finden, nicht in Erfüllung gegangen ist, so ist, um der Dysenterie, der Plage Mpuapuas, mit Erfolg entgegenzutreten, die Anschaffung eines größeren Destillirapparates für die Station ins Auge gefaßt worden.

Ueber die Station Mkwadja gehen besondere Gesundheitsberichte nicht mehr ein, da die Besatzung derselben auf etwa 20 Mann beschränkt und Sanitätspersonal dort nicht mehr garnisonirt ist.

Deutsch-ostafrikanische Seehandlung.

Unter der Firma: „Karl Perrot & Co., Deutsch-ostafrikanische Seehandlung“ ist Ende Juni d. J. eine Kommandit-Gesellschaft mit dem Sitz in Wiesbaden und vorläufig einer Zweigniederlassung in Tanga in Deutsch-Ost-Afrika errichtet worden.

Zweck der Gesellschaft ist Anbahnung von Handelsbeziehungen, Betrieb von Plantagen, Rhederei, gewerblichen Anlagen und Unternehmungen auf allen Gebieten des Verkehrswesens. Auch wird die Gesellschaft bemüht sein, die evangelische Mission und die deutschnationalen Interessen in Ost-Afrika möglichst zu fördern.

Im Juli d. J. hat sich Dr. jur. Karl Kärger, welcher früher in Brasilien Plantagenbau betrieben hat, als Vertreter der Gesellschaft nach Tanga begeben. Ein kaufmännischer Assistent und einige Handwerker werden ihm beigegeben. Das Gesellschaftskapital ist vorläufig auf 100000 Mark festgesetzt.

Die Norddeutsche Mission im Togogebiet.

Die Juli-Nummer des „Missions-Freund“ enthält Mittheilungen über die Wirksamkeit der Norddeutschen Mission an der Sklavenküste, welche ein um so größeres Interesse bieten, als nach den neuesten deutsch-englischen Abmachungen ein Theil der Stationen der genannten Mission in deutsches Gebiet fällt. Die Hauptstation liegt allerdings in englischem Gebiete. Dieselbe befindet sich in Keta (Quitta), an der Lagune östlich des Volta-Flusses gelegen. Sie wurde 1853 gegründet, nachdem der Versuch, in dem weiter westlich am Volta gelegenen Peki den Ausgangspunkt der Arbeit zu finden, gescheitert war. Keta bildet den Mittelpunkt der Missionsarbeit für den an der Küste ansässigen Stamm der Angloer. Es besitzt ein Seminar, in welchem junge begabte Ewe-Christen zu Lehrern und Predigern ausgebildet werden, sowie eine Mittel- und Elementarschule. Ende vorigen Jahres sind auch die ersten Diakonissen dorthin entsandt worden.

Etwa 30 Stunden von Keta entfernt — jetzt auf deutschem Gebiet — liegt die Station Ho, früher Wegbe genannt und im Jahre 1859 gegründet. Während die Anglo-Leute an der Küste des englischen Gebietes sich dem Einflusse der Mission weniger zugänglich zeigen, erfreut sich die Mission in Ho, von wo aus die Arbeit unter den Ewe-Stämmen des Inneren betrieben wird, größerer Erfolge. Im Ewe-Lande ist durch die Mission der Lerntrieb sehr gefördert worden, so daß die Zahl der Schüler sich bedeutend vermehrt hat. Im ganzen Missionsgebiet sind im Jahre 1887 122 Schüler hinzugekommen; es werden jetzt etwa 350 Schüler in 14 Schulen unterrichtet.

Die Missionare in Ho wünschen auch die Mitarbeit von Diakonissen und haben dargelegt, wie segensreich ein Missionsarzt im Ewe-Lande wirken könne. Südlich von Ho liegt die Station Waya, nordwestlich bezw. nördlich die Nebenstation Kpengoe und die Außenstation Jerusalem.

Drei Meilen nördlich von Ho ist auf schönen Bergen mit gesunder Luft eine neue Hauptstation, Amedschovhe, gegründet worden. Unter der umwohnenden, ackerbautreibenden und an die Scholle gebundenen Bevölkerung verspricht sich die Mission gute Erfolge.*)

Ueber die Kultur der Dattelpalme.

Da durch Anpflanzung und Kultur der Dattelpalme in den geeigneten Gegenden unserer Kolonien, bei gedeihlicher Entwickelung der Pflanze, ein nicht zu unterschätzender Ausfuhrartikel gewonnen werden könnte, erscheint es zweckdienlich, die Verhältnisse, unter welchen sich die Dattelkultur in Algier vollzieht, einer eingehenden Besprechung zu unterziehen.

Die Dattel wird nur in wenigen Ländern systematisch kultivirt (Persien, Egypten, Tunis und Algerien) und würde deshalb einen bei der geringen Konkurrenz besonders lohnenden Exportartikel abgeben. Sie besitzt als Genußmittel einen großen Nährwerth und bedeutet für wüste Länder dasselbe, wie das Getreide in Europa, der Reis in Indien, Mais (Polenta) in Südeuropa. Dabei gestattet sie Nebenkulturen. Der Araber zieht unter den Datteln noch Feigen, Oliven, Aprikosen, Orangen, Henna, Melonen, Tabak, Bohnen ꝛc. ꝛc. Der jährliche Fruchtertrag in Algerien wird für den Baum auf 3,50 Franks berechnet.

Abgesehen von der Frucht gewährt die Dattelpalme noch vielfachen anderweitigen Nutzen, worüber das Nähere in jedem Universallexikon zu finden. Hier sei nur Folgendes hervorgehoben. Das grobfaserige Holz gestattet zwar keine feinere Zertheilung, giebt aber haltbare Bretter für den Haus- und Hüttenbau. Aus den am Blattgrunde befindlichen Fasern werden äußerst haltbare Taue und aus den verdorrten Blättern, welche eventuell zu Brennmaterial dienen, gute Besen gefertigt.

Das Mark der Dattelpalme liefert einen, „Lagme" genannten, weinartigen Saft, welcher von den Eingeborenen als ein angenehmes, durststillendes Getränk gerühmt wird. Um ihn zu gewinnen, schneidet man die Baumkrone ab und setzt in die entstandene Wunde Schilfrohrstangen, durch welche der Saft langsam in darunter gehaltene Schläuche tropft. Der so verstümmelte Baum treibt erst nach 2 bis 3 Jahren neue Blüthen, bezw. Früchte. Man benutzt deshalb hierzu nur den Ueberschuß von männlichen Bäumen, welcher für die Fruchtkultur nicht in Frage kommt. Die beste Zeit für die Gewinnung des Palmweins soll der Herbst sein. Keine Pflanze ist so geeignet, die Kultur in wüste Ländereien zu tragen, als die Dattel.

Erst seit dem Jahre 1878, wo es gelang, in der Sahara artesische Brunnen zu erschließen, hat die Dattelkultur in Algier Eingang gefunden und ist durch die Aktiengesellschaft „de l'Oued Rirh" zu einiger Blüthe gebracht worden. Das Aktienkapital von 600000 Franks trägt reichliche Früchte. Die Ausfuhr steigt von Jahr zu Jahr. Die Gesellschaft, welche bereits die Oasen von Biskra, Mraïer, Ourlana, Tamerna und Touggourt ins Leben gerufen, ist auf stete Ausdehnung der zur Zeit über 60000 Bäume umfassenden Kulturen bedacht Noch in diesem Jahre hat der Direktor der Gesellschaft, Herr Foureau, weitere Forschungsreisen in die Wüste unternommen und weitere Studien über die unterirdischen, zu erschließenden Wasserläufe gemacht. Vor der Hand ist Algerien, welches die beste Qualität „Déglat nour" zum Export bringt, noch nicht in der Lage, den eigenen Bedarf selbst zu decken, sondern bezieht hierfür große Quantitäten aus Persien. Die Ausfuhr hat in den letzten Jahren mehr und mehr zugenommen, wozu wesentlich der Umstand beiträgt, daß die Eisenbahn sich bereits südlich bis Biskra erstreckt. Im vergangenen Jahre hat die Pariser Ausstellung günstig auf die Ausfuhr gewirkt, welche zumeist über Philippeville stattfindet. Genauere Zahlen lassen sich nicht angeben, da die Zolltabellen die Datteln nicht besonders hervorheben, sondern unter „fruits secs ou tapés" mit den Feigen und Rosinen zusammen aufführen.

Die Dattelpalme (Phoenix dactylifera) wird sowohl aus den Fruchtkernen, welche bei trockener Aufbewahrung mehrere Jahre keimfähig bleiben, als auch aus Ablegern gezogen. Man nimmt an, daß die in der Sahara an den Wegen und Lagerplätzen zahlreich vorhandenen Palmen aus fortgeworfenen Kernen entsprossen sind. Die Zucht aus Kernen ergiebt zwar kräftige Bäume beiderlei Geschlechts, doch leicht degenerirte Früchte, auch läßt sich Geschlecht und Spielart in keiner Weise voraus-

*) Eine Karte des Arbeitsfeldes der Norddeutschen Mission im Ewe-Lande ist durch Herrn Missionsinspektor Zahn in Bremen zu beziehen.

sehen. Die Fortpflanzung geschieht deshalb besser durch Ableger, welche die Art des Mutterstammes wiedergeben. Palmen im Alter von 8 bis 10 Jahren treiben nämlich bis zum 25. Jahre Schößlinge am Fuße des Stammes. Man trennt diese, jedoch erst nach weiteren 3 bis 4 Jahren ab, da sie als Ableger leichter fortkommen, wenn sie bereits ausgewachsen und gekräftigt sind. Nur darf man nicht warten, bis der Schößling selbst Blüthen treibt.

Die männlichen und weiblichen Blüthen befinden sich je auf verschiedenem Stamm. Ein weiblicher Baum beginnt mit dem fünften Jahre zu tragen, liefert indeß vollen Ertrag erst in der Zeit vom 15. bis 60. Jahre. Die Bäume erreichen zwar ein Alter von 80 bis 100 Jahren, tragen aber in dem letzten Lebensstadium weniger Früchte.

Ob ein Baum männlich oder weiblich, läßt sich mit Sicherheit erst an der Blüthe erkennen. Nur ein sehr geübtes Auge vermag dies schon vorher zu unterscheiden. Es sollen nämlich die männlichen im Allgemeinen schmalere Zweige haben und im Stamm schwächer sein. Ein männlicher Baum trägt bis zu acht großen Blüthenständen, welche zusammen nahezu 100 000 weißliche, fein duftende Blüthen hervorbringen und zur Befruchtung von etwa 100 weiblichen Bäumen ausreichen. Letztere tragen bedeutend weniger Blüthen an Blüthenständen, deren jeder bis zu 200 Früchte zur Reife bringt. Die Befruchtung geschieht auf künstliche Weise, da eine natürliche Befruchtung, wenn überhaupt möglich, jedenfalls nur unvollkommen Platz greift. Sobald die männliche Blüthe sich öffnet, entnimmt man ihr einen Trieb und setzt ihn mitten in den weiblichen Blüthenkolben, indem man die einzelnen Blüthen des letzteren mittelst eines leichten, aus Palmenblättern gefertigten Bandes zusammenhält, so daß sich der Samenstaub über dieselben ausbreiten kann. Diese Operation ist für jeden einzelnen Blüthenkolben erforderlich. Ein hierbei eintretender Regen stellt die Befruchtung und Ernte in Frage.

Obgleich die Dattelpalme eine vorübergehende Kälte bis zu 7° Celsius zu ertragen vermag, so verlangt sie doch im Allgemeinen eine sehr warme und trockene Luft. Die Nähe des Meeres wirkt nachtheilig. Höhenklima hindert — bis zu einem gewissen Grade, und eine hohe Durchschnittstemperatur vorausgesetzt — die Entwickelung und das Reifen der Früchte nicht. Liegen doch die Hauptplantagen der Compagnie de l'Oued Rirh bis zu 160 Metern über dem Meeresspiegel. In den 200 bis 700 Meter hoch gelegenen Oasen der Sahara reifen jedoch die Früchte schlechter oder gar nicht. Ausschlaggebend ist hierbei jedoch weniger die Höhe der geographischen Lage, als die damit verbundene Höhe der Temperatur. Je höher letztere, desto besser gedeihen die Bäume, welche vor allen Dingen reichlich Wasser bedürfen. Im Sommer bedarf jeder Stamm in drei Tagen mindestens einen Kubikmeter Wasser, doch bringt er bei reichlicherer Bewässerung schnelleren und besseren Ertrag. Ein arabisches Sprüchwort: „El ardjel fel ma, ou rraff finn ar" verlangt für die Dattelpalme „den Fuß im Wasser, das Haupt im Feuer".

Unter den mannigfachen Arten der Dattelpalmen sind zur Fruchtkultur besonders geeignet diejenigen, welche die weiche Dattel (Gharz) und die trockene Dattel (Degla Beida) hervorbringen. Die beste Qualität ist unstreitig die durchsichtige und schmackhafte „Déglat nour".

Versuchsplantage in Viktoria.

In Viktoria an der Ambas-Bai (Kamerungebiet), welches sich durch die große Fruchtbarkeit seines Bodens auszeichnet, sind seit einiger Zeit Versuche mit dem Anbau tropischer Gewächse gemacht worden. Wir lassen das Verzeichniß der daselbst kultivirten Pflanzen nachstehend folgen:

1. Anona muricata, 2. Anona reticulata, 3. Aristolochia elegans, 4. Adenanthera Favonia, 5. Amomum Melegueta, 6. Andropogon Schoenanthus, 7. Bauhinia tomentosa, 8. Bauhinia variegata, 9. Bauhinia megalandra, 10. Casuarina muricata, 11. Calophyllum Inophyllum, 12. Cassia Fistula, 13. Caesalpinia Sappan, 14. Chrysophyllum Cainito, 15. Casimiroa edulis, 16. Cerbera lactaria, 17. Dalbergia latifolia, 18. Daniella thurifera, 19. Dorstenia Contrayerva, 20. Euphorbia antiquorum, 21. Eugenia Michelii, 22. Eugenia malaccensis (Jambosa domestica Rumph), 23. Guazuma tomentosa, 24. Guajacum arboreum, 25. Guajacum sanctum, 26. Guajacum officinalis, 27. Gonolobus Condurango, 28. Heritiera litoralis, 29. Maranta arundinacea, 30. Meyenia erecta, 31. Myroxylon Pereirae, 32. Machaerium firmum, 33. Nephelium longanum, 34. Psidium Guajava, 35. Psidium piriferum, 36. Pithecolobium Samani, 37. Pithecolobium Unguis, 38. Prosopis Siliquastrum, 39. Psychotria emetica, 40. Passiflora edulis, 41. Erythroxylon Coca, 42. Amyris balsamifera, 43. Bixa Orellana, 44. Lawsonia

alba, 45. Ficus indica, 46. Ficus infectoria, 47. Ficus elastica, 48. Ficus religiosa, 49. Coffea liberica, 50. Theobroma Cacao, 51. Croton Cascarilla, 52. Cinchona cordifolia, 53. Cinchona Calisaya, 54. Cinchona Josephiana, 55. Cinchona succirubra, 56. Cinchona officinalis, 57. Pogostemon Patschouly, 58. Acacia vera, 59. Achras Sapota, 60. Anacardium occidentale, 61. Berrya Amomilla, 62. Brucea antidysenterica, 63. Bursera gummifera, 64. Cola acuminata, 65. Chiococca racemosa, 66. Dillenia indica, 67. Haematoxylon campechianum, 68. Manihot Glaziovii, 69. Ilex paraguensis, 70. Coffea arabica, 71. Jacaranda mimosifolia, 72. Landolphia Watsoni, 73. Landolphia florida, 74. Landolphia Kirkii, 75. Mimusops Elengi, 76. Maclura tinctoria, 77. Poinciana regia, 78. Paulinia sorbilis, 79. Piper nigrum, 80. Piper Betle, 81 Piper Cubeba, 82. Quillaja saponaria, 83. Strychnos nux vomica, 84. Semecarpus Anacardium, 85. Sapota Mülleri, 86. Santalum album, 87. Smilax officinalis, 88. Smilax medica, 89. Turnera diffusa, 90. Tamarindus indica, 91. Zingiber officinalis, 92. Zingiber chinensis, 93. Vanilla planifolia, 94. Cinnamomum dulce, 95. Canarium edule, 96. Bambusa arundinacea, 97. Psidium aromaticum, 98. Bambusa verticillata, 99. Saccharum officinarum, 100. Gossypium (Baumwolle): a) egyptische, b) Louisiana, c) Gara Hill, d) Orleans, e) Sea Island, f) Nanking, g) Georgia, 101. Sanseviera guineensis, 102. Sanseviera latifolia, 103. Persea gratissima.

Als bisher nicht gedeihend, werden nur die unter 28 und die unter 52 bis 56 (Cinchona) aufgeführten Pflanzen bezeichnet. Daß die Cinchona (Chinarindenbaum) nicht gedeihen, dürfte sich aus der niederen Lage Viktorias erklären. Es wäre überhaupt von großem Vortheil, wenn eine entsprechende Versuchsplantage auch in den höheren Regionen des Gebirges, etwa in Buea, angelegt werden könnte; doch haben hierfür die erforderlichen Mittel bisher noch nicht bereit gestellt werden können. Als „ziemlich gut" gedeihend werden bezeichnet die unter 3, 19, 24, 65, 82, 83 und 89 genannten Pflanzen. Die übrigen Gewächse kommen gut fort und gedeihen theilweise sogar vorzüglich.

Die bereits einige Hektare umfassende Anlage ist ausschließlich das Werk des Gärtners und Polizeimeisters Julius Maurer in Viktoria. Die Beschaffung des größeren Theiles der Pflanzen ist dem Entgegenkommen des Kaiserlich Deutschen Vizekonsuls in Saõ Thomé, Herrn Richard Spengler, zu verdanken.

IV. Litterar. Besprechungen.

Die Hefte V und VI des laufenden Jahrganges von Petermanns Mittheilungen enthalten einen Aufsatz Hugo Zöllers, betreffend „Untersuchungen über 24 Sprachen aus dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie". Der Verfasser hat von jeder dieser Sprachen etwa 300 dieselben Begriffe bezeichnende Wörter zusammengestellt, um dieselben untereinander zu vergleichen. Im Gegensatz zu der Meinung von Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie und Missionaren, welche nur wenige Sprachen benachbarter Stämme unter sich verglichen haben, gelangt Zöller zu der Ansicht, daß die zahlreichen Sprachen oder Dialekte unseres Südsee-Schutzgebietes sowohl unter sich, als mit dem Malayischen und Polynesischen verwandt seien. Er behält sich vor, auf diese interessanten und schwierigen Sprachverhältnisse Deutsch-Neu-Guineas, welche bisher noch fast gar nicht näher studirt worden sind, in einem Buche über unser Südsee-Schutzgebiet zurückzukommen, welches voraussichtlich noch in diesem Jahre erscheinen wird.

Das Juli-Heft der „Proceedings of the Royal Geographical Society" bringt einen Vortrag des Mr. C. M. Woodford über die Entdeckung und Erforschung der Salomons-Inseln, welchem wir Folgendes entnehmen.

Im Auftrage des Gouverneurs von Peru Lope Garcia de Castro verließ eine aus zwei Schiffen, der „Almirante" und der „Capitana", bestehende Expedition am 19. November 1567 Callao, um in der Südsee Entdeckungen zu machen. Sie stand unter dem Kommando des Alvaro de Mendaña. Am 8. Februar 1568 landeten die Schiffe in der Estrella-Bai (Insel Ysabel) und hielten sich bis Mitte August desselben Jahres im Salomon-Archipel auf. Es wurden mehrere Landexpeditionen, insbesondere auf der Insel Ysabel (im deutschen Schutzgebiet belegen), unternommen; auch wurde ein Segelboot erbaut, mit welchem die genannte Insel umsegelt, sowie Fahrten nach den übrigen Inseln unternommen wurden. Auf Guadalcanar verlor die Expedition 9 Mann, welche von den Eingeborenen getödtet und verzehrt wurden. An anderen Orten zeigten sich die Eingeborenen zwar freundlich, doch scheinen sie damals

sämmtlich dem Kannibalismus gehuldigt zu haben. In dem Dorfe Kokota auf Ysabel brachten sie als Geschenk für den Kommandanten das Viertheil eines Knaben.

Mr. Woodford schildert den Verlauf der Expedition auf Grund der Journale, welche von dem ersten Steuermann der Expedition Hernando Gallego und dem Zahlmeister Gomez Catoira geführt worden sind. Mr. Woodford hat selbst Mitte 1888 eine Reise nach den Salomons-Inseln unternommen, um die Identität der vor über 300 Jahren von den Spaniern besuchten Plätze festzustellen. Es ist ihm dies vollständig gelungen. Einzelne Plätze tragen noch denselben Namen wie zur Zeit der Entdeckung. Auch hat Mr. Woodford festgestellt, daß Wörter der Eingeborenen, welche von den spanischen Entdeckern erwähnt werden, noch heute im Gebrauch sind. Andererseits hat er gefunden, daß einzelne früher dicht bewohnte Distrikte durch die unter den Eingeborenen üblichen Kriegszüge jetzt entvölkert sind. Dem Aufsatz ist eine Karte der Salomons-Inseln beigegeben, auf welcher die Route der spanischen Schiffe und die von denselben besuchten Orte verzeichnet sind.

Das August-Heft der in London erscheinenden „New Review" enthält einen Aufsatz des bekannten englischen Konsuls H. H. Johnston über Britisch Süd-Central-Afrika. Es ist dies das westlich vom Nyassa-See belegene Gebiet, dessen nördlicher Theil durch das jüngste deutsch-englische Abkommen den Engländern zugefallen ist. Der Aufsatz enthält interessante Mittheilungen über die unserem Interessengebiet benachbarten Landschaften und Stämme, sowie über die Wirksamkeit der englischen Missionen und der African Lakes Company. Zuweilen greifen die Schilderungen auch auf das deutsche Gebiet hinüber. So bildet nach der Beschreibung des Verfassers das nordöstliche Ufergebiet des Nyassa-Sees eine ununterbrochene Kette gewaltiger Berge, die Livingstone-Kette, welche sich in einzelnen Theilen bis über 8000 Fuß erhebt und so steil und unvermittelt aus den Wassern des Sees hervorragt, daß nur ein sehr schmaler Streifen flachen anbaufähigen Küstenlandes verbleibt und stellenweise kaum Platz zum Landen vorhanden ist. Die Bevölkerung scheint dünn zu sein und besteht aus einem Volksstamm, der den Namen Ba-kese oder Ba-kisi führt und welcher durch die Magwangwara häufig bekriegt wird. Letzterer ist ein Zulustamm, der auf dem dahinterliegenden Plateau wohnt. Dem Aufsatz ist eine Karte beigegeben.

Aus Anlaß der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz hatte die Königlich Belgische Regierung eine Zusammenstellung der wichtigsten und zuverlässigsten, auf den Sklavenhandel bezüglichen Mittheilungen, sowie der internationalen Vereinbarungen und Dokumente veranlaßt, welche sich auf den Sklavenhandel beziehen.

Die ersterwähnte Zusammenstellung führt den Titel: La Traite des Esclaves en Afrique. (Lieux d'origine. — Routes des caravanes d'esclaves. Croisières. — Pays de destination.) Renseignements et documents recueillis pour la Conférence de Bruxelles (1840 à 1889). Bruxelles. F. Hayez. Rue de Louvain 108. Auf 158 Folioseiten sind zunächst Auszüge aus den Berichten der Afrikareisenden, Missionare, Beamten und Offiziere zusammengestellt, welche die Gebiete des Sklavenhandels und die Art und Weise des Betriebes der Sklavenjagden betreffen. Es ergeben sich hiernach drei Hauptgebiete des Sklavenhandels: der östliche Sudan, der westliche Sudan und Central-Afrika nebst den Bassins der großen Seen. Im Westen werden die Sklavenjagden ausschließlich durch eingeborene Häuptlinge betrieben; die Sklaven werden theils verhandelt, theils zum Ackerbau, theils zu Schlachtopfern bei religiösen Feierlichkeiten verwendet. Im Osten dagegen wird der Sklavenraub hauptsächlich von Arabern und Mischlingen betrieben, um die Gefangenen theils zu Trägern für die Karawanen zu benutzen, theils nach denjenigen Ländern des Orients auszuführen, in welchen die Sklaverei noch gesetzlich besteht. Es wird berechnet, daß der westliche Sudan jährlich 15 000 Sklaven liefert, der östliche 25 000 und Central-Afrika 40 000. Beim Fang und auf dem Transport gehen indessen so viele Eingeborene zu Grunde, daß Afrika durch den Sklavenhandel im Ganzen mindestens 400 000 Existenzen jährlich verliert. Wie bekannt, ist die Ueberlegenheit der Sklavenjäger über die Eingeborenen und die Möglichkeit ihres Erfolges durch den Besitz vervollkommneter Schußwaffen bedingt. Auf die Frage der Beschränkung dieses Handels beziehen sich die Seiten 149 bis 158 der Zusammenstellung.

Das zweite Kapitel enthält Mittheilungen über die Routen, welche von den Sklavenkarawanen eingeschlagen werden. Das dritte Kapitel behandelt den Sklavenhandel zur See und die Maßnahmen, welche zu seiner Unterdrückung durch Entsendung von Kreuzern und Blokirung der ostafrikanischen Küste ergriffen worden sind. Im vierten Kapitel endlich werden die Verhältnisse in den Bestimmungs-

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat Anspruch auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung, wenn er sich am Orte des Berufungsgerichts befindet.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen ist die Vertheidigung auch in der Berufungsinstanz nothwendig. In der Hauptverhandlung ist die Anwesenheit des Vertheidigers erforderlich; der § 145 der Strafprozeßordnung findet Anwendung.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Vorschriften im § 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.

§ 14.

Die Todesstrafe ist durch Erschießen oder Erhängen zu vollstrecken.

Der Kaiserliche Kommissar bestimmt, welche der beiden Vollstreckungsarten in dem einzelnen Falle stattzufinden hat.

§ 15.

In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden im Schutzgebiet finden das Gerichtskostengesetz und die Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher, für Zeugen und Sachverständige, sowie für Rechtsanwälte keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche an Stelle der bezeichneten Gesetze zu treten haben, werden von dem Reichskanzler erlassen.

§ 16.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 21. Dezember 1887 bezüglich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen maßgebenden Bestimmungen finden fortan keine Anwendung. Die Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1890 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland, den 10. August 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

In Folge der zwischen Frankreich und Dahomeh herrschenden Differenzen und der dadurch hervorgerufenen Unruhen ist das Archiv des Kaiserlichen Konsulats in Weidah nach Lome im Togogebiet übergeführt worden. Ebendahin hat sich der mit der einstweiligen Verwaltung des Kaiserlichen Konsulats für Dahomeh betraute Kaufmann E. L. Witt begeben.

III. Personalien.

Verzeichniß der bei der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika angestellten Offiziere 2c.

1. Reichskommissar Hermann v. Wissmann, geb. am 4. September 1853 zu Frankfurt a. O.; nach Deutschland beurlaubt.
2. Chef Karl Frhr. v. Gravenreuth, geb. am 12. Dezember 1858 zu München (Bayern); nach Deutschland beurlaubt.

3. Stellvertretender Reichskommissar u. Chef Dr. Wilhelm Schmidt, geb. am 4. März 1859 zu Braunschweig (Herzogth. Braunschweig); Station Zanzibar.
4. Chef Emil v. Zelewski, geb. am 13. März 1854 zu Bendergau (Kreis Neustadt, Westpreußen); Station Kilwa.
5. Chef Eugen Krenzler, geb. am 3. Januar 1856 zu Seebronn (Oberamt Rottenburg, Württemberg); Station Tanga.
6. Chef Frhr. v. Eberstein, geb. am 25. August 1862 zu Stettin; nach Deutschland beurlaubt.
7. Chef Rochus Schmidt, geb. am 10. Juli 1860 zu Srasegrund (Kreis Bunzlau); Station Lindi.
8. Chefarzt Dr. Alexander Becker, geb. am 13. Januar 1857 zu Veert (Kreis Geldern); Station Bagamoyo.
9. Chef Georg Richelmann, geb. am 17. März 1851 zu Zeitz; Station Zanzibar.
10. Chef August Leue, geb. am 1. Oktober 1854 zu Minden (Westfalen); Station Dar-es-Salaam.
11. Chef Albert Frhr. v. Bülow, geb. am 24. Juni 1864 zu Smyrna (Klein-Asien); Station Mpwapwa.
12. Chef Hans Ramsay, geb. am 18. Mai 1862 zu Tinwalde (Kreis Löbau, Westpreußen); Station Bagamoyo.
13. Chef Eugen End, geb. am 31. Juli 1858 zu Wunsiedel; Station Mikindani.
14. Chefarzt Otto Gaertner, geb. am 22. Oktober 1857 zu Taschenberg (Kreis Brieg); Station Lindi.
15. Chef Kurt Johannes, geb. am 6. Januar 1864 zu Magdeburg; Station Pangani.
16. Pr.-Lt. u. Adjutant Dr. Theodor Bumiller, geb. am 22. Juni 1863 zu Landshut (Bayern); nach Deutschland beurlaubt.
17. Pr.-Lt. Konradin v. Perbandt, geb. am 14. Oktober 1861 zu Falkenhorst bei Tapiau (Ostpreußen); Station Bagamoyo.
18. Assistenzarzt Dr. Paul Brehme, geb. am 10. Dezember 1858 zu Weimar; Station Bagamoyo.
19. Pr.-Lt. Peter v. Sivers, geb. am 7. Mai 1854 auf Schloß Heimthal (Rußland); Station Zanzibar.
20. Pr.-Lt. Georg Donarsky, geb. am 23. September 1858 zu Berlin; Station Zanzibar.
21. Sek.-Lt. v. Eltz; z. Zt. am Kilimandscharo.
22. Sek.-Lt. Alfred Sigl, geb. am 25. Mai 1854 zu Wien; Station Zanzibar.
23. Sek.-Lt. Otto Albrecht, geb. am 23. April 1863 zu Klein-Ligin (Kreis Havelberg); Station Zanzibar.
24. Sek.-Lt. Ernst Fischer, geb. am 24. August 1856 zu Berlin; Station Bagamoyo.
25. Sek.-Lt. Wilhelm Langheld, geb. am 23. Mai 1867 zu Berlin; auf der Expedition mit Emin Pascha.
26. Sek.-Lt. Fritz Bronsart v. Schellendorff, geb. am 12. November 1868 zu Hannover; Station Tanga.
27. Sek.-Lt. Charles de la Frémoire, geb. am 13. Oktober 1861 zu Stettin; Station Mpwapwa.
28. Sek.-Lt. Karl Stenzler, geb. am 3. Juli 1862 zu Königsberg in Preußen; Station Bagamoyo.
29. Sek.-Lt. Karl Herrmann, geb. am 15. April 1863 zu Arolsen (Fürstenth. Waldeck); Station Kilwa.
30. Sek.-Lt. Eugen Frhr. v. Varnbüler, geb. am 5. Juli 1864 zu Gibraltar; Station Pangani.
31. Sek.-Lt. Johannes Jörs, geb. am 9. Januar 1867 zu Groß-Glogau; Station Kilwa.
32. Sek.-Lt. Dr. Franz Stuhlmann, geb. am 29. Oktober 1863 zu Hamburg; auf der Expedition mit Emin Pascha.
33. Sek.-Lt. Wilhelm Janke, geb. am 25. Juni 1859 zu Silberberg in Schlesien; Station Mpwapwa.
34. Sek.-Lt. u. Adj. Max Heymons, geb. am 29. Oktober 1863 zu Berlin; Station Zanzibar.
35. Assistenzarzt Dr. Werner Steuber, geb. am 28. Oktober 1862 zu Heiligenstadt; Station Pangani.
36. Sek.-Lt. Wilhelm v. Zitzewitz, geb. am 12. April 1862 zu Beßwitz (Kreis Rummelsburg in Pommern); Station Lindi.
37. Sek.-Lt. Fritz Hogrefe, geb. am 7. Juni 1862 zu Grauschin (Kreis Pr.-Eylau); Station Bagamoyo.
38. Sek.-Lt. Hans v. Elpons, geb. am 24. Juli 1864 zu Münsterberg in Schlesien; Station Kilwa.
39. Sek.-Lt. Walter Podlech, geb. am 3. Juli 1861 zu Adlich-Pülz (Kreis Rastenburg, Ostpreußen); Station Zanzibar.
40. Sek.-Lt. Wilhelm Wolfrum, geb. am 29. Juni 1866 zu München; Station Dar-es-Salaam.
41. Sek.-Lt. Tom Prinze, geb. am 9. Januar 1866 zu Port Louis; Station Mikindani.
42. Sek.-Lt. Boldewin von dem Knesebeck, geb. am 15. August 1865 zu Hannover; Station Bagamoyo.
43. Sek.-Lt. Marvan Scherner, geb. am 20. Oktober 1855 zu Niemty (Rußland); Station Mikindani.
44. Assistenzarzt Dr. Richard Buschow, geb. am 17. September 1865 zu Münster (Westfalen); Station Kilwa.

Deckoffiziere 1. Klasse.

1. Deckoffizier Friedrich Bohndorff, geb. am 15. August 1855 zu Plau (Mecklenburg-Schwerin); Station Bagamoyo.

2. Deckoffizier Ludwig Illich, geb. am 30. März 1865 zu Ingolstadt a. D.; auf der Reise nach Ost-Afrika.
3. Deckoffizier Paul Ritter v. Stransky von Stranka-Greifenfels; geb. am 30. September 1867 zu Landshut (Bayern); Station Lindi.
4. Deckoffizier Reinhold Reich, geb. am 1. Juni 1863 zu Tempelburg (Kreis Neustettin, Reg.-Bez. Köslin); Station Zanzibar.
5. Deckoffizier Hansen, gen. Wilken, geb. am 4. Dezember 1863 zu Flensburg; Station Lindi.
6. Deckoffizier Walter Frobien, geb. am 19. Februar 1863 zu Vorwerk Pommersdorf bei Stettin; Station Zanzibar.
7. Deckoffizier Oskar Wolff, geb. am 8. September 1857 zu Kranowitz (Kreis Ratibor); Station Zanzibar.
8. Deckoffizier Ludwig Meyer, geb. am 31. Juli 1863 zu Wittstock; Station Zanzibar.
9. Deckoffizier Paul Stockhaus, geb. am 30. März 1868 zu Burg (Kreis Jerichow); Station Zanzibar.
10. Deckoffizier Johannes Kirsch, geb. am 7. November 1861 zu Frankfurt a. O.; Station Bagamoyo.
11. Deckoffizier Otto Koblitz, geb. am 12. Dezember 1861 zu Frankfurt a. O.; Station Kilwa.
12. Deckoffizier Emil Müller, geb. am 19. Mai 1861 zu Magdeburg; Station Zanzibar.
13. Deckoffizier Peter Lauter, geb. am 16. März 1865 zu Marmagen (Kreis Schleiden, Reg.-Bez. Aachen); Station Zanzibar.

Deckoffiziere 2. Klasse.

14. Deckoffizier Maximilian Greff, geb. am 15. März 1864 zu Münster; Station Dar-es-Salaam.
15. Deckoffizier Gustav Wille, geb. am 21. Mai 1860 zu Halberstadt; Station Zanzibar.
16. Deckoffizier August Bluhm, geb. am 19. September 1863 zu Buskow b. Stettin; Station Mkwadja.

Unteroffiziere.

Feldwebel: Kay, Hoffmann I., Leder, v. Witzleben, Schwarz, Gurkasch, Hoffmann II., Germer, Grucza, Mittelstädt, Mutter.

Vizefeldwebel: Rymarzig, Kaiser I., Hartmann, Busch, Bilke, Nowack, Firnstein, Wonneberger, Becker, Snacker, Kühne.

Sergeanten: Rohr, Schanbacher, Piehl, Bauer, Binder, Markgraf, Schaffhirt, Drescher, Steinkopf, Hocke, Krause, Stolle, Hoffmann III., Fricke, Erttel, Kaiser II., Först, Brüger, Gillmeister, Thiel, Kutzschbauch, v. Tiedewitz.

Unteroffiziere: Juckhoff, Dubeck, Hagemeister, Tiedemann, Schubert, Bloß, Kräusel, Markhardt, Fischer, Strässer, Köster, Hinz, Jurick, Herrich, Staczewsky, Giersch, Wanner, Nest, Hoest, Pelkmann, Kunze, Krämer I., John, Ueckert, Koehler, Juckel, Loepky, Wilhelm, Mattern, Hülseberg, Adami, Krämer II., Schmidt, Winter, Fehlkamm, Baier, Görn, Otto, Runow, Quandt, Ranisch, Bartel, Meißner, Tiepermann, Evert, Knochenhauer, Geske, Witte, Müller, Ketterer, Sieler, Maaß, Freund, Michael, Sukatsch, Heller, Neuhaus, Prügel, Thonack, Fütterer, Lohmann, Zimmermann, Jancke.

Personal der Flotte.

Kapitäns.

Bernhard Graf v. Pfeil, geb. am 22. Februar 1852 zu Berlin; nach Bombay beurlaubt.
Max Prager, geb. am 7. November 1854 zu Stettin; nach Deutschland beurlaubt.
Georg Thomaschewsky, geb. am 4. Dezember 1854 zu Danzig; Station Zanzibar.

Deckoffiziere.

Lange, Kümmelmann, Berndt, Wiebel, Fisser, Werlé, Brambeer, Hirsch.

Unteroffiziere.

Bialkowski, Serno, Lorenzen, Andresen, Maaß, Karstens, Weber, Knauth, v. Liebermann, Klindjner, Schumann, Lüdtke, Kornet, Eckert.

Matrosen.

Reese, Studier, Ziegenborn.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Betonnung deutsch-ostafrikanischer Häfen.

Die ostafrikanischen Häfen Tanga und Pangani sind mit Bojen versehen worden. Die Betonnung der südlicher gelegenen Häfen wird demnächst erfolgen.

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola" 17/2. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. Krzr. „Habicht" 15/5. Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Knbt. „Hyäne" 29/6. Kapstadt 26/7. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Fhrzg. „Nachtigal" Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Krzr. „Schwalbe" 19/4. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. Krzr. „Sperber" 8/6. Sydney. — Apia. (Poststation: Apia [Australien].)
S. M. S. „Alexandrine" 25/4. Apia 1/5. — Marschall-Inseln — Apia — 1/7. Sydney [Australien] — Neu-Guinea-Schutzgebiet. (Poststation: Sydney [Australien].)

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Der Afrikaforscher Dr. Zintgraff tritt mit dem am 1. September Hamburg verlassenden Dampfer „Marie Woermann" die Ausreise nach Kamerun an. Derselbe beabsichtigt, sich auf der von ihm gegründeten Bali-Station niederzulassen, um die Erforschung des Landes fortzusetzen und zur Sicherung der Station eine Organisation der Binnenstämme herbeizuführen. Demselben sind zu diesem Zwecke kommissarische Befugnisse ertheilt. Er wird begleitet von dem Sekondlieutenant v. Spangenberg, à la suite des Füsilier-Regiments Nr. 73, welcher auf seinen Wunsch an der Expedition theilnimmt. In Kamerun werden sich der gegenwärtig auf der Barombi-Station befindliche Botaniker Dr. Preuß, sowie die Expeditionsmeister Huwe und Carstensen anschließen.

Der Landwirth Premierlieutenant a. D. E. Hermann, welcher von der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika zum Verwalter ihrer südwestafrikanischen Besitzungen ernannt worden ist, hat die Reise nach dem Schutzgebiet angetreten. Derselbe wird die Gründung einer landwirthschaftlichen Versuchsstation und Auskunftsstelle für deutsche Ansiedler im südlichen Theile des Schutzgebietes in Angriff nehmen.

Lieutenant Herold ist am 6. Mai d. J. auf der Station Misahöhe, Togogebiet (vergl. Nr. 6 des „Deutschen Kolonialblattes"), eingetroffen.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. Kamerun.	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 10. September, 1. Oktober.	Kamerun 30 Tage.	am 8. u. 29. Sept. 10 Nm.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5½ Nm.
	Liverpool	am 13. u. 27. September.	Quitta 24 Tage.	am 11. u. 25. Sept. 1o Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Southampton bezw. Dartmouth	jeden Freitag Nm.	Kapstadt 20 Tage.	jeden Mittwoch 9¾ Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Zanzibar.**	Brindisi	am 14. September,	Zanzibar 16 Tage.	
	Neapel	am 2. Oktober,	Zanzibar 19 Tage.	am12.,29.u.30.Sept.,
	Brindisi	am 3. Oktober,	Zanzibar 18 Tage.	10. Okt. 10⅝ Abds.
	Brindisi	am 12. Oktober,	Zanzibar 18 Tage.	
	Marseille	am 12. jedes Monats 4o Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9²¹ Abds.
5. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2o Nm., zunächst 11. Sept., 23. Oktober.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 9. September, 21. Okt. 9¹¹ Abds.
6. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

III. Verschiedene Mittheilungen.

Denkmal in Kamerun.

Seine Majestät der Kaiser haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. Juli d. J. Allergnädigst geruht, zu den Kosten des in Kamerun für die daselbst in Ausübung ihres Berufes verstorbenen Beamten, Offiziere und Gelehrten zu errichtenden Grabdenkmals einen Zuschuß von 1000 Mark zu bewilligen.

Entsendung katholischer Missionare nach Kamerun.

Der zum Orden der Pallotiner gehörige Pater Heinrich Vieter aus Kappenberg (Diözese Münster) wird sich nebst drei Priestern und zehn Laienbrüdern nach Kamerun begeben, um sich an der Missionirung des dortigen Schutzgebietes zu betheiligen.

Pater Vieter beabsichtigt, mit dem Ende d. M. Hamburg verlassenden Dampfer der Woermann-Linie die Ausreise anzutreten.

Ein ärztliches Urtheil über die Akklimatisationsfähigkeit der Europäer in den Tropen.

Von Interesse für alle Diejenigen, welche der Frage der Widerstandsfähigkeit des Europäers in den Tropen Aufmerksamkeit widmen, ist ein Vortrag, welchen der holländische Professor B. J. Stokvis gelegentlich der Verhandlungen des X. internationalen medizinischen Kongresses kürzlich hier gehalten hat. Auf Grund des umfangreichen und amtlichen Materials über die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse der in den Tropen dienenden, aus Europäern und Eingeborenen zusammengesetzten Kolonialtruppen vergleicht Professor Stokvis die Widerstandsfähigkeit der Europäer und der Eingeborenen gegen die Einflüsse des Klimas. Er bespricht zunächst die Einwirkung der thermischen bezw. meteorologischen Verhältnisse, sodann diejenige der Infektionskrankheiten, wie der Malaria, des Typhoid, des gelben Fiebers, der Dysenterie, der Cholera und Beri-Beri u. s. w., und gelangt zu dem Ergebniß, daß der Europäer an Widerstandsfähigkeit gegen diese Einflüsse dem Eingeborenen in keiner Weise nachsteht. „Der so viel gefürchtete mörderische Einfluß des Tropenklimas", so äußert Professor Stokvis, „sinkt mehr und mehr zu

einem Gespenst herab, welches vor der hell leuchtenden Fackel Hygieias sich in Nebel auflöst. — Einstimmig, unabweisbar und überwältigend lautete bis in die sechziger Jahre das Resultat aller vergleichenden Mortalitätsstatistiken in den Tropen: sowohl in Süd-Amerika wie in Afrika, sowohl in Vorder-Indien wie am Malayischen Archipel — ungünstig für den eingewanderten Europäer. Haarsträubende Zahlen, zwei- bis zehnmal größere Sterbeziffern für den europäischen, wie für den eingeborenen Soldaten schienen ein für allemal jeden Einspruch, jeden Zweifel unmöglich zu machen. Die Frage schien endgültig entschieden. Im Kampfe um das Dasein in den Tropen unterliegt die fremde Rasse, und trägt die den dortigen Verhältnissen angepaßte den Sieg davon — so lautete das auf die vorhandenen statistischen Angaben sich gründende Endurtheil.

Wie beschämend für die Wissenschaft nun auch das geflügelte Wort des berühmten Aragó sein möge: „Il n'y a guère des verités scientifiques, qui durent plus d'un siècle, et ce sont encore les meilleures", bei dieser Frage kommt es noch einmal in seiner vollen Richtigkeit und Klarheit zur Geltung. Das Resultat der Mortalitätsstatistiken der kolonialen Armeen in den letzten Decennien, sei es, daß sie aus Vorder-Indien oder aus dem Indischen Archipel, aus Amerika oder aus Afrika stammen, steht mit der aus den sechziger Jahren uns überlieferten Schlußfolgerung im schroffsten Widerspruch, und verkündet die Botschaft, daß die früher erhaltenen Zahlen nicht durch eine größere oder geringere, den Rassen zukommende Vulnerabilität, sondern durch andere äußere Umstände bedingt gewesen sein müssen. In einem der ersten Decennien dieses Jahrhunderts, von 1819 bis 1828, starben von den europäischen Soldaten unserer Ost-Indischen Armee während des Wüthens eines heftigen Krieges und der Schreckniße der Cholera jährlich nicht weniger wie 170 pro Tausend, von den Eingeborenen nur 138; in dem Decennium 1869 bis 1878 während des Atjeh-Krieges und schnell aufeinander folgender Cholera-Epidemien betrug die mittlere jährliche Sterblichkeit der europäischen Soldaten 60,4 pro Tausend, diejenige der Eingeborenen 38,7; im letzten Decennio 1879 bis 1888 endlich, obgleich Krieg und Cholera fortwütheten, sank die Sterblichkeit der europäischen Soldaten bis auf 30,6 pro Tausend, während diejenige der Eingeborenen bis auf 40,7 stieg. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts ging also die Mortalität der in dem Malayischen Archipel dienenden europäischen Soldaten fast um das Sechsfache herab, und wurde in den letzten zehn Jahren selbst nicht unbedeutend niedriger, wie die Sterblichkeit der einst für bevorzugt gehaltenen Rasse. Eine vollkommen gleiche Sprache reden die aus Vorder-Indien stammenden Zahlen. Als im Jahre 1863 die Royal Commission ernannt wurde, um der Ursache der großen Sterblichkeit der europäischen Soldaten in Vorder-Indien nachzuforschen und der Königin von England Maßregeln vorzuschlagen, damit dieser hohen Mortalität, wenn möglich, Einhalt gethan würde, konnte der Report, welcher in der englischen medizinischen Litteratur als ein Muster von Fleiß, Ausdauer, nüchternen und praktischen Anweisungen, richtigen und gesunden hygienischen Begriffen kaum sein Gegenstück findet, nur darauf hinweisen, daß die mittlere jährliche Mortalität der europäischen Soldaten der „Indian Army" vom Jahre 1800 bis 1830 84,6 pro Tausend, vom Jahre 1830 bis 1856 57,7 pro Tausend betragen hatte. Wenn wir nun die in den letzten Decennien erhaltenen Mortalitätsziffern überblicken, von 1869 bis 1878 eine Mortalität von 19,34, von 1879 bis 1887 eine Mortalität von 16,27, dann ist auch hier die mittlere jährliche Sterblichkeit fast um das Sechsfache herabgegangen, und steht schon seit zwei Decennien hinter der Mortalität der asiatischen Truppen bedeutend zurück. Und das gilt nicht nur von der ganzen Armee, in welcher die Zahl der Eingeborenen (120000) fast doppelt so groß ist, wie diejenige der europäischen Soldaten; es gilt auch z. B. von der in Bengalen dienenden Armee, welche ebenso wie das mit der Niederländischen Ost-Indischen Armee der Fall ist, fast genau zur Hälfte aus Europäern und zur anderen Hälfte aus Asiaten besteht.

Auch aus West-Indien kommt dieselbe Nachricht zu uns. Nehmen wir z. B. Jamaica, auf welcher Insel die mittlere jährliche Sterblichkeit der europäischen Soldaten von 1820 bis 1836 nicht weniger wie 121 pro Tausend betrug, während diejenige der Neger-Truppen sich auf 30 pro Tausend herausstellte, und vergleichen wir damit die Sterblichkeit im letzten Decennio (1879 bis 1887) 11,02 pro Tausend für die Europäer, 11,62 für die Neger, dann ist selbst hier von einer zehnmal verminderten Mortalität für die Europäer die Rede."

Was insbesondere die Widerstandsfähigkeit des Europäers gegen die Malaria betrifft, so bemerkt Professor Stokvis hierüber unter anderem Folgendes: „In den letzten 25 Jahren bieten die beiden Theile unserer Ost-Indischen Armee — die weiße und die farbige Rasse — so gut als gar keinen Unterschied mit Bezug

auf Morbidität und Mortalität an Malaria dar. In Vorder-Indien erkrankt der Hindu, der Sepoy des englisch-indischen Heeres eben so oft wie der Engländer an Malaria, seine Mortalitätsfrequenz an dieser Krankheit ist aber unbedingt größer, wie diejenige der weißen Rasse. In der Armee der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas litt und leidet der schwarze Soldat so oft und so intensiv an Malaria, und könnte man bei einer peinlichen Vergleichung vollkommen auf dieselbe Weise genährter, gekleideter und gepflegter schwarzer und weißer Soldaten so wenig Unterschied in Bezug auf die Vulnerabilität für Malaria herausfinden, daß in manchem Report der Ausdruck vernommen wird: es entbehre die ganze Lehre der relativen Immunität der äthiopischen Rasse für Malaria jeden Grundes und sie sei unglaubwürdig. Und meinen Sie nicht, daß die Verhältnisse in Afrika anders liegen. Die Malaria-Epidemie auf der Insel Mauritius, welche ungefähr 1860 zum ersten Male auftrat und seit dieser Zeit noch immer unter der Bevölkerung grassirt, trifft am schlimmsten die eingeborene oder kreolische, farbige Bevölkerung, am wenigsten den eingewanderten Europäer. Als die portugiesische Regierung im Jahre 1871 eine Art kolonialmedizinische Enquête anstellte und ihren Militärärzten unter anderem auch den Auftrag gab, ihre Erfahrungen über die Immunität der äthiopischen Rasse für Malaria an den Kap Verdischen Inseln, in Angola u. s. w. zusammenzustellen, war die Antwort, welche sie erhielt und welche in den höchst lesenswürdigen, von der Regierung herausgegebenen Questiões medico-coloniales niedergelegt ist, durchweg ungünstig für die öfters erwähnte Lehre. Besonders muß dabei die Erfahrung hervorgehoben werden, daß die Lokalverhältnisse hier vollkommen den Ausschlag geben und daß die von gesunden Inseln stammenden Neger ebenso gut und ebenso intensiv von der Malaria wie die Europäer getroffen werden, wenn sie nach sumpfigen Inseln und Orten, nach Bissau, Cacheu, Praja versetzt werden. Und aus Mozambique und Liberia erklingt dieselbe Nachricht."

Die Beantwortung der Frage, ob es für den Europäer möglich sei, sich in den Tropen fortzupflanzen, hatte sich der Vortragende nicht zur Aufgabe gestellt. Er scheint persönlich hieran nicht zu zweifeln, wenngleich er nicht in Abrede stellt, daß die üppige und schlaffe Lebensweise in den Tropen und der Fortfall der „herrlichen stärkenden Reize, welche in den gemäßigten Zonen so vielfachen Segen bringen," wie auf die Eingeborenen selbst, so auch auf den Europäer schließlich einen nachtheiligen Einfluß ausüben. Dagegen ist er der Ueberzeugung, daß lebenskräftige, gesunde erwachsene Europäer beiderlei Geschlechts, unter Innehaltung aller hygienischen Maßregeln, vollkommen akklimatisationsfähig sind. Er spricht sich hierüber am Schlusse seines Vortrages wie folgt aus:

„Wenn meine Ansicht über die Widerstandsfähigkeit der Europäer in den Tropen bei Ihnen Anklang finden und durch weitere Untersuchung bestätigt werden könnte, so würde mich das hoch erfreuen. Denn dann würde auch Ihnen die Ueberzeugung beigebracht sein, daß für den lebenskräftigen, erwachsenen Europäer in den Tropen ein herrliches Arbeitsfeld zur Entwickelung seiner höchsten intellektuellen Kräfte, zur Bereicherung der Wissenschaft, zur Förderung der Interessen der ganzen Menschheit, seiner eigenen Nation, seiner ihm angehörenden Familie brach liegt. Will er nicht das verwöhnte, von der Mutter gehätschelte Kind bleiben, welches seinen Brüdern und Schwestern den ihnen zukommenden Raum streitig macht, will er, wie der Spanier sagt, „un hijo de sus hechos", ein Sohn seiner eigenen Thaten werden, so mache er sich muthig auf den Weg. Er weiß, daß ihm in dem fremden Lande Gefahren drohen, größere, viel größere Gefahren, wie am Schooße der Mutter beim häuslichen Herd; aber er weiß auch, daß die Gefahren unter dem Schilde Hygieias zu beschwören sind, und daß er da in dem fernen tropischen Lande ein Geschlecht finden wird, welchem er überlegen ist, und welchem er den Segen seiner höheren Bildung, seiner Zivilisation, seiner Wissenschaft bringen kann."

Der Vortrag des Professors Stokvis ist als Sonderabdruck aus den Verhandlungen des Kongresses im Verlage der Buchhandlung von A. Hirschwald in Berlin zum Preise von 60 Pfennig zu beziehen.

Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika.

Ueber den Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika in der Zeit vom 21. Mai bis 20. Juni d. J. ist Folgendes mitzutheilen.

Das Verhältniß der Erkrankungen zur Gesammtstärke der Truppentheile war am günstigsten in Tanga. Es folgt die Besatzung der Schiffe des Reichskommissariats, sodann die Garnison Zanzibar und demnächst die Stationen Saa-

dani, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Mikindani, Lindi und Kilwa.

Malaria-Erkrankungen kamen in Tanga nicht vor. Bei der Besatzung der Schiffe und in Saadani litten an Malaria je 1,4 pCt. der Gesammtstärke, in Zanzibar 2,7 pCt., in Pangani 5 pCt., in Bagamoyo 27,2 pCt., in Dar-es-Salaam 36,9 pCt., in Mikindani 37,3 pCt., in Lindi 40,5 pCt. und in Kilwa 46,8 pCt.

Für die Europäer waren die Zahlen der Erkrankungen in Prozenten folgende: Tanga 0 pCt., Besatzung der Schiffe 3,6 pCt., Zanzibar 13,0 pCt., Saadani 14,3 pCt., Pangani 26,6 pCt., Lindi 27,7 pCt., Kilwa 29,4 pCt., Bagamoyo 44 pCt., Dar-es-Salaam 46,2 pCt., Mikindani 81,2 pCt.

In Dar-es-Salaam starben 2, in Lindi 5 schwarze Soldaten am Fieber. In Kilwa starben 2 Schwarze am Fieber und 2 an Dysenterie, in Mikindani 4 am Fieber und 1 an Dysenterie.

Der mangelhafte Gesundheitszustand auf den südlichen Stationen Kilwa, Lindi und Mikindani ist wohl theils auf die nothwendigen baulichen und Erdarbeiten, theils auf den Umstand zurückzuführen, daß auf dieselben die Mannschaften der Expeditionskorps vertheilt wurden, welche bedeutende Anstrengungen durchzumachen gehabt hatten. Uebrigens hatte der Gesundheitszustand daselbst in der letzten Hälfte des Juni in Folge der fortgeschrittenen baulichen Einrichtungen und der beginnenden besseren Jahreszeit sich bereits günstiger gestellt. Die auf den Stationen Kilwa und Mikindani vorgekommenen Dysenteriefälle sind auf das schlechte Trinkwasser zurückzuführen. Dieselben machten umfangreiche Desinfektionen nothwendig.

Von Mpuapua liegen genauere Berichte nicht vor. Da die Hoffnung, daselbst ein gutes Trinkwasser zu finden, nicht in Erfüllung gegangen ist, so ist, um der Dysenterie, der Plage Mpuapuas, mit Erfolg entgegenzutreten, die Anschaffung eines größeren Destillirapparates für die Station ins Auge gefaßt worden.

Ueber die Station Mkwadja gehen besondere Gesundheitsberichte nicht mehr ein, da die Besatzung derselben auf etwa 20 Mann beschränkt und Sanitätspersonal dort nicht mehr garnisonirt ist.

Deutsch-ostafrikanische Seehandlung.

Unter der Firma: „Karl Perrot & Co., Deutsch-ostafrikanische Seehandlung“ ist Ende Juni d. J. eine Kommandit-Gesellschaft mit dem Sitz in Wiesbaden und vorläufig einer Zweigniederlassung in Tanga in Deutsch-Ost-Afrika errichtet worden.

Zweck der Gesellschaft ist Anbahnung von Handelsbeziehungen, Betrieb von Plantagen, Rhederei, gewerblichen Anlagen und Unternehmungen auf allen Gebieten des Verkehrswesens. Auch wird die Gesellschaft bemüht sein, die evangelische Mission und die deutschnationalen Interessen in Ost-Afrika möglichst zu fördern.

Im Juli d. J. hat sich Dr. jur. Karl Kärger, welcher früher in Brasilien Plantagenbau betrieben hat, als Vertreter der Gesellschaft nach Tanga begeben. Ein kaufmännischer Assistent und einige Handwerker werden ihm beigegeben. Das Gesellschaftskapital ist vorläufig auf 100000 Mark festgesetzt.

Die Norddeutsche Mission im Togogebiet.

Die Juli-Nummer des „Missions-Freund“ enthält Mittheilungen über die Wirksamkeit der Norddeutschen Mission an der Sklavenküste, welche ein um so größeres Interesse bieten, als nach den neuesten deutsch-englischen Abmachungen ein Theil der Stationen der genannten Mission in deutsches Gebiet fällt. Die Hauptstation liegt allerdings in englischem Gebiete. Dieselbe befindet sich in Keta (Quitta), an der Lagune östlich des Volta-Flusses gelegen. Sie wurde 1853 gegründet, nachdem der Versuch, in dem weiter westlich am Volta gelegenen Peki den Ausgangspunkt der Arbeit zu finden, gescheitert war. Keta bildet den Mittelpunkt der Missionsarbeit für den an der Küste ansässigen Stamm der Angloer. Es besitzt ein Seminar, in welchem junge begabte Ewe-Christen zu Lehrern und Predigern ausgebildet werden, sowie eine Mittel- und Elementarschule. Ende vorigen Jahres sind auch die ersten Diakonissen dorthin entsandt worden.

Etwa 30 Stunden von Keta entfernt — jetzt auf deutschem Gebiet — liegt die Station Ho, früher Wegbe genannt und im Jahre 1859 gegründet. Während die Anglo-Leute an der Küste des englischen Gebietes sich dem Einflusse der Mission weniger zugänglich zeigen, erfreut sich die Mission in Ho, von wo aus die Arbeit unter den Ewe-Stämmen des Inneren betrieben wird, größerer Erfolge. Im Ewe-Lande ist durch die Mission der Lerntrieb sehr gefördert worden, so daß die Zahl der Schüler sich bedeutend vermehrt hat. Im ganzen Missionsgebiet sind im Jahre 1887 122 Schüler hinzugekommen; es werden jetzt etwa 350 Schüler in 14 Schulen unterrichtet.

Die Missionare in Ho wünschen auch die Mitarbeit von Diakonissen und haben dargelegt, wie segensreich ein Missionsarzt im Ewe-Lande wirken könne. Südlich von Ho liegt die Station Waya, nordwestlich bezw. nördlich die Nebenstation Kpengoe und die Außenstation Jerusalem.

Drei Meilen nördlich von Ho ist auf schönen Bergen mit gesunder Luft eine neue Hauptstation, Amedschovhe, gegründet worden. Unter der umwohnenden, ackerbautreibenden und an die Scholle gebundenen Bevölkerung verspricht sich die Mission gute Erfolge.*)

Ueber die Kultur der Dattelpalme.

Da durch Anpflanzung und Kultur der Dattelpalme in den geeigneten Gegenden unserer Kolonien, bei gedeihlicher Entwickelung der Pflanze, ein nicht zu unterschätzender Ausfuhrartikel gewonnen werden könnte, erscheint es zweckdienlich, die Verhältnisse, unter welchen sich die Dattelkultur in Algier vollzieht, einer eingehenden Besprechung zu unterziehen.

Die Dattel wird nur in wenigen Ländern systematisch kultivirt (Persien, Egypten, Tunis und Algerien) und würde deshalb einen bei der geringen Konkurrenz besonders lohnenden Exportartikel abgeben. Sie besitzt als Genußmittel einen großen Nährwerth und bedeutet für wüste Länder dasselbe, wie das Getreide in Europa, der Reis in Indien, Mais (Polenta) in Südeuropa. Dabei gestattet sie Nebenkulturen. Der Araber zieht unter den Datteln noch Feigen, Oliven, Aprikosen, Orangen, Henna, Melonen, Tabak, Bohnen ꝛc. ꝛc. Der jährliche Fruchtertrag in Algerien wird für den Baum auf 3,50 Franks berechnet.

Abgesehen von der Frucht gewährt die Dattelpalme noch vielfachen anderweitigen Nutzen, worüber das Nähere in jedem Universallexikon zu finden. Hier sei nur Folgendes hervorgehoben. Das grobfaserige Holz gestattet zwar keine feinere Zertheilung, giebt aber haltbare Bretter für den Haus- und Hüttenbau. Aus den am Blattgrunde befindlichen Fasern werden äußerst haltbare Taue und aus den verdorrten Blättern, welche eventuell zu Brennmaterial dienen, gute Besen gefertigt.

Das Mark der Dattelpalme liefert einen, „Lagme" genannten, weinartigen Saft, welcher von den Eingeborenen als ein angenehmes, durststillendes Getränk gerühmt wird. Um ihn zu gewinnen, schneidet man die Baumkrone ab und setzt in die entstandene Wunde Schilfrohrstangen, durch welche der Saft langsam in darunter gehaltene Schläuche tropft. Der so verstümmelte Baum treibt erst nach 2 bis 3 Jahren neue Blüthen, bezw. Früchte. Man benutzt deshalb hierzu nur den Ueberschuß von männlichen Bäumen, welcher für die Fruchtkultur nicht in Frage kommt. Die beste Zeit für die Gewinnung des Palmweins soll der Herbst sein. Keine Pflanze ist so geeignet, die Kultur in wüste Ländereien zu tragen, als die Dattel.

Erst seit dem Jahre 1878, wo es gelang, in der Sahara artesische Brunnen zu erschließen, hat die Dattelkultur in Algier Eingang gefunden und ist durch die Aktiengesellschaft „de l'Oued Rirh" zu einiger Blüthe gebracht worden. Das Aktienkapital von 600000 Franks trägt reichliche Früchte. Die Ausfuhr steigt von Jahr zu Jahr. Die Gesellschaft, welche bereits die Oasen von Biskra, Mraier, Ourlana, Tamerna und Touggourt ins Leben gerufen, ist auf stete Ausdehnung der zur Zeit über 60000 Bäume umfassenden Kulturen bedacht Noch in diesem Jahre hat der Direktor der Gesellschaft, Herr Foureau, weitere Forschungsreisen in die Wüste unternommen und weitere Studien über die unterirdischen, zu erschließenden Wasserläufe gemacht. Vor der Hand ist Algerien, welches die beste Qualität „Déglat nour" zum Export bringt, noch nicht in der Lage, den eigenen Bedarf selbst zu decken, sondern bezieht hierfür große Quantitäten aus Persien. Die Ausfuhr hat in den letzten Jahren mehr und mehr zugenommen, wozu wesentlich der Umstand beiträgt, daß die Eisenbahn sich bereits südlich bis Biskra erstreckt. Im vergangenen Jahre hat die Pariser Ausstellung günstig auf die Ausfuhr gewirkt, welche zumeist über Philippeville stattfindet. Genauere Zahlen lassen sich nicht angeben, da die Zolltabellen die Datteln nicht besonders hervorheben, sondern unter „fruits secs ou tapés" mit den Feigen und Rosinen zusammen aufführen.

Die Dattelpalme (Phoenix dactylifera) wird sowohl aus den Fruchtkernen, welche bei trockener Aufbewahrung mehrere Jahre keimfähig bleiben, als auch aus Ablegern gezogen. Man nimmt an, daß die in der Sahara an den Wegen und Lagerplätzen zahlreich vorhandenen Palmen aus fortgeworfenen Kernen entsprossen sind. Die Zucht aus Kernen ergiebt zwar kräftige Bäume beiderlei Geschlechts, doch leicht degenerirte Früchte, auch läßt sich Geschlecht und Spielart in keiner Weise voraus-

*) Eine Karte des Arbeitsfeldes der Norddeutschen Mission im Ewe-Lande ist durch Herrn Missionsinspektor Zahn in Bremen zu beziehen.

sehen. Die Fortpflanzung geschieht deshalb besser durch Ableger, welche die Art des Mutterstammes wiedergeben. Palmen im Alter von 8 bis 10 Jahren treiben nämlich bis zum 25. Jahre Schößlinge am Fuße des Stammes. Man trennt diese, jedoch erst nach weiteren 3 bis 4 Jahren ab, da sie als Ableger leichter fortkommen, wenn sie bereits ausgewachsen und gekräftigt sind. Nur darf man nicht warten, bis der Schößling selbst Blüthen treibt.

Die männlichen und weiblichen Blüthen befinden sich je auf verschiedenem Stamm. Ein weiblicher Baum beginnt mit dem fünften Jahre zu tragen, liefert indeß vollen Ertrag erst in der Zeit vom 15. bis 60. Jahre. Die Bäume erreichen zwar ein Alter von 80 bis 100 Jahren, tragen aber in dem letzten Lebensstadium weniger Früchte.

Ob ein Baum männlich oder weiblich, läßt sich mit Sicherheit erst an der Blüthe erkennen. Nur ein sehr geübtes Auge vermag dies schon vorher zu unterscheiden. Es sollen nämlich die männlichen im Allgemeinen schmalere Zweige haben und im Stamm schwächer sein. Ein männlicher Baum trägt bis zu acht großen Blüthenständen, welche zusammen nahezu 100 000 weißliche, fein duftende Blüthen hervorbringen und zur Befruchtung von etwa 100 weiblichen Bäumen ausreichen. Letztere tragen bedeutend weniger Blüthen an Blüthenständen, deren jeder bis zu 200 Früchte zur Reife bringt. Die Befruchtung geschieht auf künstliche Weise, da eine natürliche Befruchtung, wenn überhaupt möglich, jedenfalls nur unvollkommen Platz greift. Sobald die männliche Blüthe sich öffnet, entnimmt man ihr einen Trieb und setzt ihn mitten in den weiblichen Blüthenkolben, indem man die einzelnen Blüthen des letzteren mittelst eines leichten, aus Palmenblättern gefertigten Bandes zusammenhält, so daß sich der Samenstaub über dieselben ausbreiten kann. Diese Operation ist für jeden einzelnen Blüthenkolben erforderlich. Ein hierbei eintretender Regen stellt die Befruchtung und Ernte in Frage.

Obgleich die Dattelpalme eine vorübergehende Kälte bis zu 7° Celsius zu ertragen vermag, so verlangt sie doch im Allgemeinen eine sehr warme und trockene Luft. Die Nähe des Meeres wirkt nachtheilig. Höhenklima hindert — bis zu einem gewissen Grade, und eine hohe Durchschnittstemperatur vorausgesetzt — die Entwickelung und das Reifen der Früchte nicht. Liegen doch die Hauptplantagen der Compagnie de l'Oued Rirh bis zu 160 Metern über dem Meeresspiegel. In den 200 bis 700 Meter hoch gelegenen Oasen der Sahara reifen jedoch die Früchte schlechter oder gar nicht. Ausschlaggebend ist hierbei jedoch weniger die Höhe der geographischen Lage, als die damit verbundene Höhe der Temperatur. Je höher letztere, desto besser gedeihen die Bäume, welche vor allen Dingen reichlich Wasser bedürfen. Im Sommer bedarf jeder Stamm in drei Tagen mindestens einen Kubikmeter Wasser, doch bringt er bei reichlicherer Bewässerung schnelleren und besseren Ertrag. Ein arabisches Sprüchwort: „El arbjel fel ma, ou rraff finn ar" verlangt für die Dattelpalme „den Fuß im Wasser, das Haupt im Feuer".

Unter den mannigfachen Arten der Dattelpalmen sind zur Fruchtkultur besonders geeignet diejenigen, welche die weiche Dattel (Gharz) und die trockene Dattel (Degla Beida) hervorbringen. Die beste Qualität ist unstreitig die durchsichtige und schmackhafte „Déglat nour".

Versuchsplantage in Viktoria.

In Viktoria an der Ambas-Bai (Kamerungebiet), welches sich durch die große Fruchtbarkeit seines Bodens auszeichnet, sind seit einiger Zeit Versuche mit dem Anbau tropischer Gewächse gemacht worden. Wir lassen das Verzeichniß der daselbst kultivirten Pflanzen nachstehend folgen:

1. Anona muricata, 2. Anona reticulata, 3. Aristolochia elegans, 4. Adenanthera Favonia, 5. Amomum Melegueta, 6. Andropogon Schoenanthus, 7. Bauhinia tomentosa, 8. Bauhinia variegata, 9. Bauhinia megalandra, 10. Casuarina muricata, 11. Calophyllum Inophyllum, 12. Cassia Fistula, 13. Caesalpinia Sappan, 14. Chrysophyllum Cainito, 15. Casimiroa edulis, 16. Cerbera lactaria, 17. Dalbergia latifolia, 18. Daniella thurifera, 19. Dorstenia Contrayerva, 20. Euphorbia antiquorum, 21. Eugenia Michelii, 22. Eugenia malaccensis (Jambosa domestica Rumph), 23. Guazuma tomentosa, 24. Guajacum arboreum, 25. Guajacum sanctum, 26. Guajacum officinalis, 27. Gonolobus Condurango, 28. Heritiera litoralis, 29. Maranta arundinacea, 30. Meyenia erecta, 31. Myroxylon Pereirae, 32. Machaerium firmum, 33. Nephelium longanum, 34. Psidium Guajava, 35. Psidium piriferum, 36. Pithecolobium Samani, 37. Pithecolobium Unguis, 38. Prosopis Siliquastrum, 39. Psychotria emetica, 40. Passiflora edulis, 41. Erythroxylon Coca, 42. Amyris balsamifera, 43. Bixa Orellana, 44. Lawsonia

alba, 45. Ficus indica, 46. Ficus infectoria, 47. Ficus elastica, 48. Ficus religiosa, 49. Coffea liberica, 50. Theobroma Cacao, 51. Croton Cascarilla, 52. Cinchona cordifolia, 53. Cinchona Calisaya, 54. Cinchona Josephiana, 55. Cinchona succirubra, 56. Cinchona officinalis, 57. Pogostemon Patschouly, 58. Acacia vera, 59. Achras Sapota, 60. Anacardium occidentale, 61. Berrya Amomilla, 62. Brucea antidysenterica, 63. Bursera gummifera, 64. Cola acuminata, 65. Chiococca racemosa, 66. Dillenia indica, 67. Haematoxylon campechianum, 68. Manihot Glaziovii, 69. Ilex paraguensis, 70. Coffea arabica, 71. Jacaranda mimosifolia, 72. Landolphia Watsoni, 73. Landolphia florida, 74. Landolphia Kirkii, 75. Mimusops Elengi, 76. Maclura tinctoria, 77. Poinciana regia, 78. Paulinia sorbilis, 79. Piper nigrum, 80. Piper Betle, 81 Piper Cubeba, 82. Quillaja saponaria, 83. Strychnos nux vomica, 84. Semecarpus Anacardium, 85. Sapota Mülleri, 86. Santalum album, 87. Smilax officinalis, 88. Smilax medica, 89. Turnera diffusa, 90. Tamarindus indica, 91. Zingiber officinalis, 92. Zingiber chinensis, 93. Vanilla planifolia, 94. Cinnamomum dulce, 95. Canarium edule, 96. Bambusa arundinacea, 97. Psidium aromaticum, 98. Bambusa verticillata, 99. Saccharum officinarum, 100. Gossypium (Baumwolle): a) egyptische, b) Louisiana, c) Gara Hill, d) Orleans, e) Sea Island, f) Nanking, g) Georgia, 101. Sanseviera guineensis, 102. Sanseviera latifolia, 103. Persea gratissima.

Als bisher nicht gedeihend, werden nur die unter 28 und die unter 52 bis 56 (Cinchona) aufgeführten Pflanzen bezeichnet. Daß die Cinchona (Chinarindenbaum) nicht gedeihen, dürfte sich aus der niederen Lage Viktorias erklären. Es wäre überhaupt von großem Vortheil, wenn eine entsprechende Versuchsplantage auch in den höheren Regionen des Gebirges, etwa in Buea, angelegt werden könnte; doch haben hierfür die erforderlichen Mittel bisher noch nicht bereit gestellt werden können. Als „ziemlich gut" gedeihend werden bezeichnet die unter 3, 19, 24, 65, 82, 83 und 89 genannten Pflanzen. Die übrigen Gewächse kommen gut fort und gedeihen theilweise sogar vorzüglich.

Die bereits einige Hektare umfassende Anlage ist ausschließlich das Werk des Gärtners und Polizeimeisters Julius Maurer in Viktoria. Die Beschaffung des größeren Theiles der Pflanzen ist dem Entgegenkommen des Kaiserlich Deutschen Vizekonsuls in Saõ Thomé, Herrn Richard Spengler, zu verdanken.

IV. Litterar. Besprechungen.

Die Hefte V und VI des laufenden Jahrganges von Petermanns Mittheilungen enthalten einen Aufsatz Hugo Zöllers, betreffend „Untersuchungen über 24 Sprachen aus dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie". Der Verfasser hat von jeder dieser Sprachen etwa 300 dieselben Begriffe bezeichnende Wörter zusammengestellt, um dieselben untereinander zu vergleichen. Im Gegensatz zu der Meinung von Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie und Missionaren, welche nur wenige Sprachen benachbarter Stämme unter sich verglichen haben, gelangt Zöller zu der Ansicht, daß die zahlreichen Sprachen oder Dialekte unseres Südsee-Schutzgebietes sowohl unter sich, als mit dem Malayischen und Polynesischen verwandt seien. Er behält sich vor, auf diese interessanten und schwierigen Sprachverhältnisse Deutsch-Neu-Guineas, welche bisher noch fast gar nicht näher studirt worden sind, in einem Buche über unser Südsee-Schutzgebiet zurückzukommen, welches voraussichtlich noch in diesem Jahre erscheinen wird.

Das Juli-Heft der „Proceedings of the Royal Geographical Society" bringt einen Vortrag des Mr. C. M. Woodford über die Entdeckung und Erforschung der Salomons-Inseln, welchem wir Folgendes entnehmen.

Im Auftrage des Gouverneurs von Peru Lope Garcia de Castro verließ eine aus zwei Schiffen, der „Almirante" und der „Capitana", bestehende Expedition am 19. November 1567 Callao, um in der Südsee Entdeckungen zu machen. Sie stand unter dem Kommando des Alvaro de Mendaña. Am 8. Februar 1568 landeten die Schiffe in der Estrella-Bai (Insel Ysabel) und hielten sich bis Mitte August desselben Jahres im Salomon-Archipel auf. Es wurden mehrere Landexpeditionen, insbesondere auf der Insel Ysabel (im deutschen Schutzgebiet belegen), unternommen; auch wurde ein Segelboot erbaut, mit welchem die genannte Insel umsegelt, sowie Fahrten nach den übrigen Inseln unternommen wurden. Auf Guadalcanar verlor die Expedition 9 Mann, welche von den Eingeborenen getödtet und verzehrt wurden. An anderen Orten zeigten sich die Eingeborenen zwar freundlich, doch scheinen sie damals

sämmtlich dem Kannibalismus gehuldigt zu haben. In dem Dorfe Kokota auf Ysabel brachten sie als Geschenk für den Kommandanten das Viertheil eines Knaben.

Mr. Woodford schildert den Verlauf der Expedition auf Grund der Journale, welche von dem ersten Steuermann der Expedition Hernando Gallego und dem Zahlmeister Gomez Catoira geführt worden sind. Mr. Woodford hat selbst Mitte 1888 eine Reise nach den Salomons-Inseln unternommen, um die Identität der vor über 300 Jahren von den Spaniern besuchten Plätze festzustellen. Es ist ihm dies vollständig gelungen. Einzelne Plätze tragen noch denselben Namen wie zur Zeit der Entdeckung. Auch hat Mr. Woodford festgestellt, daß Wörter der Eingeborenen, welche von den spanischen Entdeckern erwähnt werden, noch heute im Gebrauch sind. Andererseits hat er gefunden, daß einzelne früher dicht bewohnte Distrikte durch die unter den Eingeborenen üblichen Kriegszüge jetzt entvölkert sind. Dem Aufsatz ist eine Karte der Salomons-Inseln beigegeben, auf welcher die Route der spanischen Schiffe und die von denselben besuchten Orte verzeichnet sind.

Das August-Heft der in London erscheinenden „New Review" enthält einen Aufsatz des bekannten englischen Konsuls H. H. Johnston über Britisch Süd-Central-Afrika. Es ist dies das westlich vom Nyassa-See belegene Gebiet, dessen nördlicher Theil durch das jüngste deutsch-englische Abkommen den Engländern zugefallen ist. Der Aufsatz enthält interessante Mittheilungen über die unserem Interessengebiet benachbarten Landschaften und Stämme, sowie über die Wirksamkeit der englischen Missionen und der African Lakes Company. Zuweilen greifen die Schilderungen auch auf das deutsche Gebiet hinüber. So bildet nach der Beschreibung des Verfassers das nordöstliche Ufergebiet des Nyassa-Sees eine ununterbrochene Kette gewaltiger Berge, die Livingstone-Kette, welche sich in einzelnen Theilen bis über 8000 Fuß erhebt und so steil und unvermittelt aus den Wassern des Sees hervorragt, daß nur ein sehr schmaler Streifen flachen anbaufähigen Küstenlandes verbleibt und stellenweise kaum Platz zum Landen vorhanden ist. Die Bevölkerung scheint dünn zu sein und besteht aus einem Volksstamm, der den Namen Ba-keje oder Ba-kisi führt und welcher durch die Magwangwara häufig bekriegt wird. Letzterer ist ein Zulustamm, der auf dem dahinterliegenden Plateau wohnt. Dem Aufsatz ist eine Karte beigegeben.

Aus Anlaß der Brüsseler Antisklaverei-Konferenz hatte die Königlich Belgische Regierung eine Zusammenstellung der wichtigsten und zuverlässigsten, auf den Sklavenhandel bezüglichen Mittheilungen, sowie der internationalen Vereinbarungen und Dokumente veranlaßt, welche sich auf den Sklavenhandel beziehen.

Die ersterwähnte Zusammenstellung führt den Titel: La Traite des Esclaves en Afrique. (Lieux d'origine. — Routes des caravanes d'esclaves. Croisières. — Pays de destination.) Renseignements et documents recueillis pour la Conférence de Bruxelles (1840 à 1889). Bruxelles. F. Hayez. Rue de Louvain 108. Auf 158 Folioseiten sind zunächst Auszüge aus den Berichten der Afrikareisenden, Missionare, Beamten und Offiziere zusammengestellt, welche die Gebiete des Sklavenhandels und die Art und Weise des Betriebes der Sklavenjagden betreffen. Es ergeben sich hiernach drei Hauptgebiete des Sklavenhandels: der östliche Sudan, der westliche Sudan und Central-Afrika nebst den Bassins der großen Seen. Im Westen werden die Sklavenjagden ausschließlich durch eingeborene Häuptlinge betrieben; die Sklaven werden theils verhandelt, theils zum Ackerbau, theils zu Schlachtopfern bei religiösen Feierlichkeiten verwendet. Im Osten dagegen wird der Sklavenraub hauptsächlich von Arabern und Mischlingen betrieben, um die Gefangenen theils zu Trägern für die Karawanen zu benutzen, theils nach denjenigen Ländern des Orients auszuführen, in welchen die Sklaverei noch gesetzlich besteht. Es wird berechnet, daß der westliche Sudan jährlich 15 000 Sklaven liefert, der östliche 25 000 und Central-Afrika 40 000. Beim Fang und auf dem Transport gehen indessen so viele Eingeborene zu Grunde, daß Afrika durch den Sklavenhandel im Ganzen mindestens 400 000 Existenzen jährlich verliert. Wie bekannt, ist die Ueberlegenheit der Sklavenjäger über die Eingeborenen und die Möglichkeit ihres Erfolges durch den Besitz vervollkommneter Schußwaffen bedingt. Auf die Frage der Beschränkung dieses Handels beziehen sich die Seiten 149 bis 158 der Zusammenstellung.

Das zweite Kapitel enthält Mittheilungen über die Routen, welche von den Sklavenkarawanen eingeschlagen werden. Das dritte Kapitel behandelt den Sklavenhandel zur See und die Maßnahmen, welche zu seiner Unterdrückung durch Entsendung von Kreuzern und Blokirung der ostafrikanischen Küste ergriffen worden sind. Im vierten Kapitel endlich werden die Verhältnisse in den Bestimmungs-

ländern der Sklaven geschildert. Es wird dabei insbesondere der gegenwärtige Zustand in Marokko, Tunis, Tripolis, Egypten, Arabien, der Türkei und Persien, sowie auf Madagaskar und auf Zanzibar besprochen.

Ein vor Kurzem erschienener Nachtrag zu der Zusammenstellung enthält verschiedene Dokumente, welche seitens Deutschlands, Englands, Frankreichs und Portugals mitgetheilt sind und insbesondere die seitens dieser Mächte ergriffenen Maßregeln zur Bekämpfung des Sklavenhandels zu Lande und zur See, sowie die hierbei erzielten Erfolge darlegen. Französischerseits wird hierbei nachzuweisen versucht, daß der von arabischen Dhaus unter französischer Flagge betriebene Sklavenhandel nicht so bedeutend sei, wie von englischer Seite behauptet wird.

Der Zusammenstellung ist eine erläuternde Karte beigegeben.

Die eingangs erwähnte zweite Zusammenstellung ist betitelt: La Traite des Esclaves en Afrique. Actes internationaux et documents rélatifs à la législation des pays d'Orient; recueillis pour la Conférence de Bruxelles. 1889. F. Hayez. Rue de Louvain 108.

In übersichtlicher Weise werden die verschiedenen Verträge, sowie die Beschlüsse der europäischen Kongresse, welche den Sklavenhandel betreffen, zusammengestellt und nach den verschiedenen Gesichtspunkten miteinander verglichen. Den Schluß bildet eine Darlegung der auf die Sklaverei bezüglichen Gesetzgebung des ottomanischen Reiches.

V. Litteratur-Verzeichniß.

69. Cölln, D. v., Bilder aus Ost-Afrika. 0,30 M. Verlag von H. G. Wallmann, Leipzig.

70. Junker, W., Reisen in Afrika. 34. Lieferung. 0,50 M. Ed. Hölzels Verlag in Wien.

71. Staby, L., Emin Pascha. Ein deutscher Forscher und Kämpfer im Innern Afrikas. 5. Lieferung. 0,50 M. Süddeutsches Verlags-Institut in Stuttgart.

72. Stevens, T., Scouting for Stanley in East Afrika. 7 sh. 6 d. Cassell & Co., London.

73. Warneck, G., Zur Abwehr und Verständigung. Offener Brief an Herrn Major v. Wissmann. 2. Aufl. 0,60 M. Verlag von C. Bertelsmann in Gütersloh.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.
Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Verlag von **E. S. Mittler & Sohn**, Königliche Hofbuchhandlung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70.

Uebersicht über die zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande
und die
Hauptergebnisse der Statistik des Waarenverkehrs zwischen Deutschland und dem Auslande.
Preis 1 M.

Auf Veranlassung der Redaktion des Deutschen Handels-Archivs (Reichsamt des Innern) ist von obengenannter Publikation des Januarhefts ein Sonderabdruck mit Rücksicht darauf veranstaltet worden, daß die verwickelten Konsequenzen der vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln eine übersichtliche Zusammenstellung der in zollpolitischer Beziehung bedeutenden Verträge des In- und Auslandes wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine Zusammenstellung der hinsichtlich des Deutschen Zolltarifs bestehenden allgemeinen Verpflichtungen bis jetzt nicht veröffentlicht ist, und daß eine statistische Uebersicht über die Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs Deutschlands wegen des bevorstehenden Ablaufs zahlreicher Zolltarifverträge zur Zeit ein besonderes Interesse darbieten dürfte.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 15. September P.D. **Carl Woermann**, Capt. **Fastert**, nach **Madeira**, den **Canarischen Inseln**, **Gorée**, **Accra**, **Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas**.

Am 30. September Postdampfer **Ella Woermann**, Capt. **Dücker**, nach den **Canarischen Inseln**, **Gorée**, **Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15.**, **bezw. Letzten** jeden **Monats** statt.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei der **Afrik. Dampfsch.-Akt.-Gesellsch. Woermann-Linie** in Hamburg und dem Schiffsmakler August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung
unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche
zwischen
Hamburg und Ost-Afrika,
Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die nächste Expedition findet statt:
per Reichspostdampfer **„BUNDESRATH"**, Capt. **H. Pape,**
von **Hamburg** am 17. September 1890,
von **Rotterdam** am 20. September 1890
nach **Zanzibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Die vierwöchentlichen Fahrten beginnen im Frühjahr 1891. Im Anschluss an die Hauptlinie werden alsdann auch regelmässige Küstenfahrten von **Zanzibar** nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane** eingerichtet.

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Alle Güter müssen am Tage vor Abgang des Dampfers am Bord sein. Näheres wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler **August Bolten**, Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg**, sowie die **Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg**, gr. Reichenstrasse 23.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und **dauerhaftestes Bedachungsmaterial.** Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die **Tropenländer** geeignet.
Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falkenberg, Köln a. Rh.** ☛ **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Verlag von **E. S. Mittler & Sohn**, Königl. Hofbuchhandlung, Berlin SW12, Kochstrasse 68–70.

Die
Forschungsreise S. M. S. „Gazelle"
in den Jahren 1874 bis 1876
unter Kommando des Kapitäns zur See Freiherrn **von Schleinitz**
herausgegeben
von dem Hydrographischen Amt des Reichs-Marine-Amts.

I. Theil: Der Reisebericht. (Mit 58 Tafeln.) — II. Theil: Physik und Chemie. (Mit 85 Tafeln.) — III. Theil: Zoologie und Geologie. (Mit 33 Tafeln.) — IV. Theil: Botanik. (Mit 38 Tafeln.) — V. Theil: Meteorologische Beobachtungen.

Preis Mk. 150,—.

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSÄGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN ALLER ART IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Busch, Barnewitz & Co.,
Konserven-Fabrik,
Wolfenbüttel,

empfehlen alle Arten eingemachte Gemüse und Fleischspeisen 2c. (prämiirt auf Ausstellungen des In- und Auslandes) in vorzüglicher Qualität, unter Garantie der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.

= Preiscourante gratis. = 23

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 130 M. an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. 19
Frankfurt a. M. u. Berlin N, Chausseestraße 2E.

Kleinere Dampfboote
aus Stahl, auch Holz gebaut, mit bewährten z. T. eigenartigen Maschinen versehen, liefert sofort oder baut nach Angabe
als ausschließliche Spezialität
die Dampfboot- und Maschinen-Fabrik
E. Holtz, Harburg a. E.
Kesselschmiede, Gießerei 2c.

Dampfjollen, 6u. 7 m lang, außerordentlich billig u. zweckmäßig.

Dampfkutter, 7 bis 12 m lang, einfach bis zur höchsten Eleganz, mit und ohne Kajüte.

Passagierboote, all. Anforderung., selbst den ungünst. Fahrwasserverhältnissen entsprechend, sparsam im Betrieb, geräumig.

Schlepper v. groß. Kraft u. gering. Kohlenverbr.

Alle Arten auch **theil-** od. **zerlegbar** f. Bahn- oder Schiffstransport und Landexpeditionen. Stets 20 bis 40 Stück vorräthig, viele im Bau; Lager u. Fabrikeinrichtung. sehenswerth. Hunderte geliefert, fast ebensoviel gute Referenzen. **Katal. grat. Prachtausg. 3 M. in Briefm.**

16

Deutsche
Militairdienst-
Versicherungs-Anstalt
in Hannover.

Zweck: Wesentliche Verminderung der Kosten des ein- wie dreijährigen Dienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von **Invaliden, Reservisten-Uebungs- bezw. Kriegsdienst-Entschädigung.** Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospekte versenden kostenfrei die Direktion und die Vertreter.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

ECONOMICS DIVISION

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang. Berlin 15. September 1890. Nummer 12.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Erledigung der Geschäfte für die Ostafrikanische Schutztruppe durch die Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes S. 209. — Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet S. 209. — II. Kommandantur-Befehl des stellvertretenden Reichskommissars für Ost-Afrika, betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Spirituosen S. 220; dgl., betreffend die Abgrenzung der verschiedenen Stationsbezirke S. 221. — Statistik über Einfuhr in Togo S. 222. — III. Angabe der Stationen der bei der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika angestellten Offiziere ꝛc. S. 223. — IV. S. 225. — V. S. 226.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 226. — II. Fracht-Tarif der Deutschen Ost-Afrika-Linie S. 227. — Postdampfschiffverbindungen S. 227. — III. Vereinbarung zwischen England und Frankreich vom 5. August d. J. S. 228. — Die Bauthätigkeit in Kamerun (mit Karte) S. 229. — Aus dem Schutzgebiet der Marschall-Inseln S. 233. — Die wissenschaftlichen Sammlungen Emin Paschas S. 233. — Gesundheitsverhältnisse an der Sklavenküste S. 234. — Spirituosenhandel im südwestafrikanischen Schutzgebiet S. 235. — IV. S. 235. — V. S. 236. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Erledigung der Geschäfte für die Ostafrikanische Schutztruppe, welche bisher von dem Königlichen Premierlieutenant d. L. Berthold, hier, Wilhelmstraße 98, bearbeitet wurden, wird von jetzt ab der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes obliegen. Herr Berthold ist dieser Abtheilung beigegeben worden. Die nach den bisherigen Bestimmungen an den hiesigen Vertreter des Reichskommissars für Ost-Afrika zu richtenden Eingaben sind in Zukunft der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes einzureichen.

Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Zur Ausführung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung vom 10. August 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 171)*) über die Ausübung der Gerichtsbarkeit in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet wird auf Grund des § 11 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75) Folgendes bestimmt:

§ 1.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit unterliegen.

(Zu den §§ 1 und 2 der Verordnung.)

Die Gerichtsbarkeit in dem Schutzgebiet erstreckt sich nach zwei Richtungen auf einen weiteren Kreis von Personen als die Konsulargerichtsbarkeit. Der ersteren sind unterworfen:

1. nicht nur Reichsangehörige und Schutzgenossen, sondern auch Ausländer; ausgenommen sind nur Eingeborene (vergl. § 2 der Verordnung), soweit sie

*) Vergl. „Deutsches Kolonialblatt" Nr. 11, S. 191.

nicht durch die von dem Kaiserlichen Kommissar mit Genehmigung des Reichskanzlers zu treffenden Bestimmungen der Gerichtsbarkeit unterstellt werden;

2. nicht nur alle Personen, welche im Schutzgebiet wohnen oder sich dort aufhalten, sondern auch solche Personen, hinsichtlich deren, ohne daß sie dort Wohnsitz oder Aufenthalt haben, ein Gerichtsstand nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist (z. B. in den Fällen der §§ 24, 29, 31, 32 der Civilprozeßordnung).

§ 2.
Gerichtsbehörden.

(Zu § 5 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, §§ 2, 3 Nr. 9 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, §§ 3 und 4 der Verordnung.)

1. Die Gerichtsbehörden erster Instanz haben in den von ihnen ausgehenden Schriftstücken

a) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche unter Zuziehung der Beisitzer erledigt werden, die Bezeichnung als

„Kaiserliches Gericht des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu . . . . .“

b) sofern es sich um Geschäfte handelt, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten ohne Zuziehung von Beisitzern erledigt werden, die Bezeichnung als

„Kaiserlicher Richter des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu . . . . . .“

anzuwenden.

2. Die Gerichtsbehörde zweiter Instanz hat in den von ihr ausgehenden Schriftstücken

a) in den unter 1a bezeichneten Fällen (§ 7, Absatz 1, § 13, Absatz 1, der Verordnung) die Bezeichnung als

„Kaiserliches Ober-Gericht des südwestafrikanischen Schutzgebietes“

b) in den unter 1b bezeichneten Fällen die Bezeichnung als

„Kaiserlicher Ober-Richter des südwestafrikanischen Schutzgebietes“

anzuwenden.

3. Zur Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz ist der Kaiserliche Kommissar ermächtigt. Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird durch die vom Reichskanzler ermächtigten Personen ausgeübt.

Für den Fall der Behinderung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gilt der zur allgemeinen Vertretung desselben durch Anordnung des Reichskanzlers berufene Beamte auch als zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigt. Es ist jedoch zu beachten, daß in der höheren Instanz kein Richter mitwirken darf, welcher in der unteren Instanz bei Erlassung der angefochtenen Entscheidung betheiligt war (Civilprozeßordnung § 41, Nr. 6, Strafprozeßordnung § 23, Absatz 1). Für den Fall, daß aus diesem Grunde oder aus sonstigen Ursachen der allgemeine Vertreter des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten an der Vertretung behindert ist, ist ein außerordentlicher Vertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Kaiserlichen Kommissar oder dessen ordentlichen Vertreter.

4. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Personen haben vor Antritt ihres Amtes, sofern sie nicht bereits als Kaiserliche Beamte den Diensteid geleistet haben, einen Eid dahin zu leisten:

„Ich ꝛc., schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Kaiserlichen Richters in dem südwestafrikanischen Schutzgebiet getreulich zu erfüllen. So wahr mir Gott helfe.“

Die Eidesleistung kann auch mittelst Unterschreibens der Eidesformel erfolgen. Von der Vereidigung ist dem Reichskanzler Anzeige zu machen.

5. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten führen die Dienstaufsicht über die bei der betreffenden Gerichtsbehörde angestellten Beamten und regeln die Vertretung derselben im Falle der Behinderung.

Die Dienstaufsicht über die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten wird durch den Kaiserlichen Kommissar geübt. Die von den ersteren erlassenen allgemeinen Anordnungen, insbesondere über Zustellungen und Zwangsvollstreckungen, sind dem Kaiserlichen Kommissar mitzutheilen. Derselbe kann die getroffenen Bestimmungen aufheben oder abändern, sowie selbst allgemeine Anordnungen des bezeichneten Inhalts auch für die Gerichtsbehörden erster Instanz erlassen.

6. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, geeigneten Personen die Erledigung einzelner zu ihrer Zuständigkeit gehöriger Geschäfte dauernd oder in bestimmten Fällen zu übertragen. Diese Befugniß erstreckt sich nicht auf die Urtheilsfällung, die Entscheidung über Durchsuchungen und Beschlagnahme und Verhaftungen, sowie auf die Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Im Falle einer dauernden Uebertragung ist die beauftragte Person mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die dauernde Uebertragung hindert den Beamten nicht, jederzeit Geschäfte der betreffenden Art selbst wahrzunehmen.

Der Beauftragte handelt im Namen der Gerichtsbehörde, derselbe ist in den betreffenden Schriftstücken als an Stelle des Beamten handelnd zu bezeichnen.

7. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten sind befugt, die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Amtssitzes der Gerichtsbehörde anzuordnen.

8. Der Kaiserliche Kommissar ist befugt, polizeiliche Vorschriften für das gesammte Schutzgebiet oder für Theile desselben zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Gefängniß bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände anzudrohen.

§ 3.

Beisitzer.

(Zu den §§ 7 bis 9 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Worte, welche der Vorsitzende bei der Beeidigung der Beisitzer an die zu Beeidigenden zu richten hat, lauten:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Beisitzers des Kaiserlichen Gerichts des südwestafrikanischen Schutzgebietes zu ..... (des Kaiserlichen Ober-Gerichts des südwestafrikanischen Schutzgebietes) getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

2. Die auf Ernennung und Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter sich beziehenden Verhandlungen und Protokolle sind zu besonderen Akten zu nehmen.

3. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben Namen, Stand und Staatsangehörigkeit der von ihnen ernannten Beisitzer und Stellvertreter dem Reichskanzler anzuzeigen.

§ 4.

Gerichtsschreiber.

(Zu § 10 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Als Gerichtsschreiber ist eine hierzu geeignete Person, welche am Amtssitze des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten wohnen muß, von dem letzteren zu bestellen. Bei Verhinderung des solchergestalt bestellten Gerichtsschreibers kann der Beamte die Verrichtungen desselben einer andern geeigneten Person übertragen.

2. Der Gerichtsschreiber hat vor seinem Amtsantritt, die mit den Verrichtungen eines solchen im einzelnen Falle betraute Person, vor Ausübung derselben einen Eid dahin zu leisten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Gerichtsschreibers getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."

3. Wird die Erledigung einzelner zur Zuständigkeit des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gehörenden Geschäfte einer anderen Person übertragen (§ 2, Nr. 6), so kann dieser auch die Bestellung des bei Erledigung des Geschäfts zuzuziehenden Gerichtsschreibers aufgetragen werden. Im Falle der dauernden Bestellung eines solchen Gerichtsschreibers ist derselbe mittelst Handschlags an Eidesstatt zur getreulichen Erfüllung seiner Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 5.

Rechtsanwälte.

(Zu § 11 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten haben ein Verzeichniß der von ihnen zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassenen Personen zu führen.

2. Die Bedingungen der Zulassung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft sind dem Ermessen des Beamten überlassen. Der Besitz der Reichsangehörigkeit ist nicht erforderlich. Wenn geeignete Personen mit juristischer Vorbildung nicht vorhanden sind, kann der Beamte unter Umständen auch aus anderen Berufsklassen zuverlässige Personen, welche die nöthige Geschäftskenntniß besitzen, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zulassen. Eine Beeidigung der Rechtsanwälte findet nicht statt.

§ 6.

Zustellungen.

(Zu den §§ 5 und 6 der Verordnung.)

1. In dem Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes erfolgen die Zustellungen sämmtlich auf Veranlassung der Gerichtsbehörde. Dies gilt sowohl von Zustellungen von Amtswegen (Nr. 2) als von solchen auf Betreiben der Parteien (Nr. 3). Der Unterschied zwischen beiden Arten von Zustellungen beruht lediglich darin, daß die letzteren nur dann von der Gerichtsbehörde veranlaßt werden, wenn die Partei einen auf die Bewirkung der Zustellung gerichteten Antrag gestellt hat, während es bei Zustellungen von Amtswegen eines solchen Parteiantrages nicht bedarf. Zu dem Antrag einer Partei auf Bewirkung der Zustellung genügt, abgesehen von dem Gesuche um Bewilligung einer öffentlichen Zustellung (§ 187 der Civilprozeßordnung), eine mündliche Erklärung. Ist das zuzustellende Schriftstück ein Schriftsatz oder eine sonstige von der Partei ausgehende Erklärung, so hat die Gerichtsbehörde nach Einreichung des Schriftstückes auch ohne ausdrücklichen Parteiantrag für die Zustellung Sorge zu tragen, wenn aus dem Inhalte des Schriftstückes hervorgeht, daß und wem es zugestellt werden soll.

2. Von Amtswegen erfolgen:

A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung der Abschrift der Berufungsschrift an die Gegenpartei, sowie die Zustellung aller gerichtlichen Entscheidungen, nicht bloß (wie nach § 294, Absatz 3, der Civilprozeßordnung) der nicht verkündeten, sondern auch der verkündeten (§ 6, Absatz 1, der Verordnung), insbesondere auch der Urtheile. Ebenso werden Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle dem Gläubiger und dem Schuldner und Beschlüsse, durch welche eine Forderung gepfändet oder überwiesen wird, dem Gläubiger, dem Schuldner und dem Drittschuldner von Amtswegen zugestellt (a. a. O.).

Ausgenommen sind nur:

a) Beschlüsse, welche lediglich die Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Aenderung von Terminen betreffen, insbesondere auch Beweis-

beschlüsse (§ 6, Absatz 2, der Verordnung); bei diesen genügt die Verkündung und zwar ohne Rücksicht auf die Anwesenheit der Parteien bei derselben;

b) Arrestbefehle; die Zustellung derselben an den Gläubiger erfolgt zwar ebenfalls von Amtswegen (§ 294, Absatz 3, § 809, Absatz 2, der Civilprozeßordnung), die Zustellung an den Schuldner dagegen findet nur auf Antrag des Gläubigers statt (§ 802, Absatz 2, daselbst), damit nicht durch vorzeitige Bekanntmachung des verfügten Arrestes an den Schuldner die demnächstige Vollstreckung des Arrestes in ihrem Erfolge gefährdet werde. Dieses Interesse des Gläubigers fällt jedoch weg, wenn derselbe mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls zugleich die Vollstreckung desselben, z. B. durch Bezeichnung des Arrestgegenstandes (der zu pfändenden beweglichen Sachen oder Forderungen u. s. w.) beantragt. In diesem Fall ist anzunehmen, daß mit dem Antrag auf Erlaß des Arrestbefehls auch die Zustellung desselben beantragt sei, und demzufolge mit dem Arrestbefehl zugleich die Zustellung desselben und die betreffende Vollstreckungsmaßregel zu verfügen.

B. In Strafsachen: alle Zustellungen, mit Ausnahme der Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozeßordnung.

C. Im Konkursverfahren: alle Zustellungen (§ 66, Absatz 2, der Konkursordnung).

D. In Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit: alle vom Gericht ausgehenden Zustellungen; jedoch ist hier eine förmliche Zustellung nur nothwendig, insofern es (z. B. wegen Beginns einer Frist und dergl.) einer Beurkundung der Zustellung bedarf.

3. Auf Betreiben der Parteien erfolgen:

A. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: die Zustellung von Schriftsätzen seitens einer Partei an die andere mit Ausnahme der Berufungsschrift (Nr. 2A) und die Zustellung von Arrestbefehlen an den Schuldner (Nr. 2A. b).

B. In Strafsachen: die Zustellung von Zeugenladungen im Falle des § 219 der Strafprozeßordnung.

4. Auch in dem Schutzgebiet besteht die Zustellung, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks (§ 156, Absatz 1, der Civilprozeßordnung). Die Beglaubigung kann aber hier in allen Fällen (nicht, wie nach § 156, Absatz 2, der Civilprozeßordnung, nur bei Zustellungen von Amtswegen) durch den Gerichtsschreiber erfolgen (§ 6, Absatz 3, der Verordnung). Der Gerichtsschreiber hat bei Zustellungen auf Betreiben der Parteien die erforderlichen Abschriften (§ 155 der Civilprozeßordnung) auf Verlangen auch anzufertigen.

5. Die Vorschriften über die Person, an welche die Zustellung zu erfolgen hat (§§ 157 bis 164 der Civilprozeßordnung), sind auch in dem Schutzgebiet zu beachten; jedoch tritt an Stelle der §§ 160, 161 der § 6, Absatz 6, der Verordnung.

6. Die §§ 165 bis 181 der Civilprozeßordnung finden in dem Schutzgebiet keine Anwendung. An ihre Stelle treten die Anordnungen, welche von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten gemäß § 5 der Verordnung erlassen werden (oben § 2, Nr. 5). Diese Anordnungen können für eine einzelne Zustellung mit Rücksicht auf die Umstände des Falls besonders oder allgemein für alle Fälle, in denen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, getroffen werden. Dieselben können sich beziehen auf die Personen, durch welche die Zustellungen zu bewerkstelligen sind, und die Uebermittelung der Aufträge an dieselben; auf Ort und Zeit der Zustellungen; auf diejenigen Personen, welchen an Stelle des Empfängers das zuzustellende Schriftstück bezw. die Abschrift desselben übergeben werden darf, wenn der Empfänger nicht angetroffen wird; auf das Verfahren, wenn keine Person angetroffen wird, an welche die Uebergabe bewirkt werden kann; auf den Nachweis der erfolgten Zustellung. Ein

solcher Nachweis ist stets schriftlich zu den Akten zu bringen (§ 6, Absatz 7, der Verordnung). Bei den Anordnungen bezüglich der Form dieses Nachweises ist zu beachten, daß durch den letzteren festgestellt werden muß, welches Schriftstück in Ausfertigung oder Abschrift übergeben ist.

7. Zustellungen, welche in einer bei einer Gerichtsbehörde erster Instanz in dem Schutzgebiet anhängigen Rechtsangelegenheit erforderlich werden, aber außerhalb des Bezirkes, in welchem die Gerichtsbehörde ihren Sitz hat, zu bewirken sind, sowie Zustellungen in dem Verfahren zweiter Instanz, erfolgen im Wege des Ersuchens (§ 5, Absatz 3, der Verordnung).

8. Das Ersuchen ist zu richten:

a) bezüglich einer im Schutzgebiet zu bewirkenden Zustellung an diejenige Gerichtsbehörde erster Instanz, in deren Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§§ 158 und 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

b) bezüglich einer im Deutschen Reiche zu bewirkenden Zustellung: an den Gerichtsschreiber des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Zustellung ausgeführt werden soll (§ 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes);

c) bezüglich einer in einem anderen deutschen Schutzgebiet oder im Bezirke eines deutschen Konsulargerichts zu bewirkenden Zustellung an die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes bezw. an den betreffenden Konsul;

d) bezüglich einer in einem ausländischen Staate zu bewirkenden Zustellung an die in §§ 182 bis 184 der Civilprozeßordnung bezeichneten Behörden und Beamten.

9. Die öffentliche Zustellung erfolgt in den bei den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten nach den Vorschriften in §§ 186 bis 189 der Civilprozeßordnung. Jedoch kann die Gerichtsbehörde bei Bewilligung der öffentlichen Zustellung einer Ladung anordnen, daß eine Einrückung in öffentliche Blätter nicht erforderlich sei (§ 6, Absatz 5, der Verordnung). In einem solchen Falle gilt die Ladung als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstücks an die Gerichtstafel zwei Wochen verstrichen sind (§ 189, Absatz 2, der Civilprozeßordnung).

10. Die in § 190 der Civilprozeßordnung bezüglich des Eintritts der Wirkungen der Zustellung für Zustellungen mittelst Ersuchens anderer Behörden oder Beamten und für öffentliche Zustellungen gegebene Vorschrift ist durch § 6, Absatz 4, der Verordnung auf alle Zustellungen ausgedehnt, welche in den bei den Gerichtsbehörden des Schutzgebietes anhängigen Rechtsangelegenheiten auf Betreiben der Parteien erfolgen.

11. Im Schutzgebiet zu bewirkende Zustellungen in einer bei einem deutschen Gerichte anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgen auf Ersuchen desselben durch die Gerichtsbehörde erster Instanz in der in Nr. 4 bis 6 bezeichneten Weise. Der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte hat auf Grund des Nachweises der Zustellung (Nr. 6) das in § 185, Absatz 2, der Civilprozeßordnung bezeichnete Zustellungszeugniß auszustellen und nur dieses, nicht auch den Nachweis oder die sonst etwa bei der Gerichtsbehörde entstandenen Akten, dem ersuchenden Gerichte zu übersenden.

§ 7.

Zwangsvollstreckungen.

(Zu den §§ 8 und 9 der Verordnung.)

1. Aus welchen Titeln eine Zwangsvollstreckung stattfindet, unter welchen Voraussetzungen insbesondere von den Gerichtsbehörden in dem Schutzgebiet erlassene Urtheile vollstreckbar sind, bestimmt sich nach §§ 644 bis 661, 702 der Civilprozeßordnung.

2. Die Ertheilung der vollstreckbaren Ausfertigung (Civilprozeßordnung §§ 662 ff.) einer von einer Gerichtsbehörde des Schutzgebietes erlassenen Entscheidung, eines vor derselben abgeschlossenen Vergleichs oder einer von derselben aufgenommenen Urkunde der in § 702,

Nr. 5, der Civilprozeßordnung bezeichneten Art kann erforderlich werden, wenn die Parteien dieselbe zum Zwecke einer Zwangsvollstreckung außerhalb des Schutzgebietes (s. unten Nr. 10, 11) beantragen.

Die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung erfolgt nach Maßgabe der §§ 662 bis 670 der Civilprozeßordnung, jedoch in allen Fällen (nicht bloß in denen der §§ 666, 669) nur auf Anordnung des zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten (§ 9 der Verordnung).

3. Die Zwangsvollstreckung innerhalb des Schutzgebietes ist in allen Fällen Sache der Gerichtsbehörde erster Instanz. Die Zwangsvollstreckung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten angeordnet (§ 8 der Verordnung).

4. Der Gläubiger, welcher eine Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet beantragt, hat den Titel, aus welchem dieselbe erfolgen soll, nur dann vorzulegen, wenn sich der Titel nicht in den Akten der Gerichtsbehörde (Nr. 3) befindet. Die Beibringung einer vollstreckbaren Ausfertigung liegt dem Gläubiger nicht ob, soweit diese Ausfertigung von dem Gerichtsschreiber der Gerichtsbehörde (Nr. 3) zu ertheilen sein würde (§ 8, Absatz 1, der Verordnung). Die Beibringung ist danach insbesondere erforderlich, wenn der Rechtsstreit zur Zeit der Stellung des Antrags bei dem Ober-Gericht des Schutzgebietes noch anhängig ist (§ 662, Absatz 2, der Civilprozeßordnung) oder bei einer anderen Gerichtsbehörde erster Instanz innerhalb des Schutzgebietes eingeleitet worden war.

5. In den Fällen, in welchen der Gläubiger eine vollstreckbare Ausfertigung nicht beizubringen hat (Nr. 4, Absatz 2), darf die Zwangsvollstreckung nur unter denselben Voraussetzungen angeordnet werden, unter welchen nach §§ 664, 665 der Civilprozeßordnung die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung zulässig ist. Auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung finden die Vorschriften über Anhörung des Schuldners, über die Klage auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, über Einwendungen gegen die letztere, über die Bemerkung der erfolgten Ertheilung auf der Urschrift des Urtheils (§§ 666 bis 668, 670 der Civilprozeßordnung) entsprechende Anwendung.

6. Die Vorschriften über den Beginn der Zwangsvollstreckung (§§ 671 bis 673 der Civilprozeßordnung) finden auf Zwangsvollstreckungen in dem Schutzgebiet mit der Maßgabe Anwendung, daß in den in Nr. 5 bezeichneten Fällen an Stelle der Vollstreckungsklausel (§ 671 a. a. O.) die Anordnung der Zwangsvollstreckung tritt.

7. In dem Schutzgebiet erfolgt die Ausführung der Zwangsvollstreckung auch in den Fällen, in welchen sie nach der Civilprozeßordnung den Gerichtsvollziehern zugewiesen ist, durch den zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten; derselbe kann mit der Ausführung andere Personen beauftragen, welche nach seinen Anweisungen zu verfahren haben (§ 8, Absatz 2, der Verordnung). Der Auftrag ist schriftlich zu ertheilen. Der schriftliche Auftrag tritt bei Anwendung der Vorschriften der §§ 675 bis 677 der Civilprozeßordnung an die Stelle der vollstreckbaren Ausfertigung. Die Vorschriften der §§ 678 bis 683 kommen nicht zur Anwendung; an ihre Stelle treten die Anweisungen, welche der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte den mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragten Personen ertheilt hat. Bei Ertheilung dieser Anweisung ist dafür Sorge zu tragen, daß über jede Vollstreckungshandlung eine schriftliche Nachricht zu den Akten gebracht wird.

8. Die mit der Ausführung der Zwangsvollstreckung beauftragte Person (Nr. 7) hat die in der Civilprozeßordnung (§§ 712, 713, 716, 720 bis 725, 727, 746, 751, 769 bis 771, 777) dem Gerichtsvollzieher zugewiesenen Befugnisse und Obliegenheiten, soweit nicht durch die ihr ertheilten Anweisungen (Nr. 7) etwas Anderes bestimmt wird.

9. Auf die in den §§ 730, 739 und 744 der Civilprozeßordnung vorgesehenen Zustellungen bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte finden die §§ 5 und 6 (vergl. insbesondere § 6, Absatz 1) der Verordnung

und § 6 dieser Anweisung Anwendung. Im Falle des § 739, Absatz 3, sind die Erklärungen des Drittschuldners stets an die Gerichtsbehörde zu richten.

10. Soll im Deutschen Reiche eine Zwangsvollstreckung auf Grund einer in dem Schutzgebiet erlassenen Entscheidung oder einer dort aufgenommenen vollstreckbaren Urkunde erfolgen, so hat der Gläubiger sich eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels ertheilen zu lassen (Nr. 1, 2) und auf Grund derselben die Zwangsvollstreckung selbst zu betreiben. Ein Ersuchen an deutsche Gerichte seitens der Gerichtsbehörde des Schutzgebietes findet nicht statt. Jedoch kann, soweit die Zwangsvollstreckung durch einen deutschen Gerichtsvollzieher zu bewirken ist, der Gläubiger zur Beauftragung desselben sich der Vermittelung der Gerichtsbehörde bedienen, welche ihrerseits den Auftrag unter Beifügung der vollstreckbaren Ausfertigung dem Gerichtsschreiber desjenigen Amtsgerichts übersendet, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll (§ 674, Absatz 2, der Civilprozeßordnung, § 162 des Gerichtsverfassungsgesetzes).

11. Soll die Zwangsvollstreckung aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem anderen deutschen Schutzgebiet erfolgen, so hat die Gerichtsbehörde erster Instanz auf Antrag des Gläubigers die Gerichtsbehörde des betreffenden Schutzgebietes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen (§ 700, Absatz 2, der Civilprozeßordnung).

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Zwangsvollstreckung im Bezirk eines deutschen Konsulargerichts erfolgen soll; jedoch ist dem an den Konsul zu richtenden Ersuchungsschreiben eine vollstreckbare Ausfertigung beizufügen.

12. Mit der Zwangsvollstreckung, welche aus einem der in Nr. 10 bezeichneten Titel in einem ausländischen Staate erfolgen soll, hat die Gerichtsbehörde sich nicht zu befassen, deren Betrieb vielmehr dem Gläubiger zu überlassen.

13. Ersucht ein deutsches Gericht gemäß § 700, Absatz 2, der Civilprozeßordnung um Bewirkung einer Zwangsvollstreckung im Schutzgebiet, so ist dieselbe auf Grund des Ersuchens anzuordnen, ohne daß die Vollstreckbarkeit nachzuprüfen ist. Die Vollstreckung erfolgt in der in Nr. 7 bis 9 bezeichneten Weise.

§ 8.

Bestimmungen für Strafsachen.

(Zu den §§ 10 bis 14 der Verordnung und § 21 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit.)

1. Die Verfügung, durch welche der Angeklagte vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden wird (§ 11 der Verordnung), kann, wenn sie von Amtswegen erfolgt oder ein bezüglicher Antrag von dem Beschuldigten schon vorher gestellt war, gleichzeitig mit der Mittheilung des Termins der Hauptverhandlung an den Angeklagten erfolgen. Die Verfügung wird von dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigten Beamten erlassen. Derselbe hat dabei zu prüfen, ob die im § 11 der Verordnung bezeichneten Voraussetzungen vorliegen. Erscheint in der Hauptverhandlung nach Ansicht des Gerichts die Verhängung einer höheren Strafe als der im § 11 bestimmten angezeigt, so muß die Verhandlung vertagt und der Angeklagte zu dem neuen Termin vorgeladen und eventuell vorgeführt werden.

Unter allen Umständen muß, wenn ohne die Anwesenheit des vom Erscheinen entbundenen Angeklagten verhandelt werden soll, derselbe, falls seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen ersuchten oder beauftragten Richter über den Gegenstand der Anschuldigung vernommen werden (Strafprozeßordnung § 232, Absatz 2, 3). Nöthigenfalls ist diese Vernehmung nach Maßgabe des § 2, Nr. 6, dieser Anweisung einer anderen geeigneten Person zu übertragen. Für das im § 231 der Strafprozeßordnung vorgesehene Ungehorsamsverfahren bedarf es hingegen einer vorgängigen richterlichen Vernehmung des Angeklagten nicht.

2. Das Verfahren in den nach § 12 der Verordnung bezeichneten Gerichtsbehörden erster Instanz übertragenen Schwurgerichtssachen regelt sich nach den Vorschriften, welche für

die im § 28 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Strafsachen gelten. Es findet daher auch der § 9 des bezeichneten Gesetzes Anwendung, wonach in dem Falle, daß die Zuziehung von vier Beisitzern nicht ausführbar ist, die Zuziehung von zwei Beisitzern genügen soll. Dieser Fall wird auch dann als gegeben anzusehen sein, wenn in Folge der Zuziehung von vier Beisitzern in erster Instanz nach Lage der Verhältnisse eine ausreichende Zahl von Beisitzern für die eventuelle Verhandlung in der Berufungsinstanz nicht verwendbar bliebe, da bei dem Ober-Gericht (§ 4 der Verordnung) eine Verminderung der Zahl von vier Beisitzern unstatthaft ist, die Personen aber, welche in erster Instanz als Beisitzer mitgewirkt haben, von der Mitwirkung in der Berufungsinstanz ausgeschlossen sind.

3. In Schwurgerichtssachen muß der Angeklagte sowohl in der ersten, als in der zweiten Instanz einen Vertheidiger haben (Strafprozeßordnung § 140, Absatz 1, § 13, Absatz 4, der Verordnung).

In diesen Sachen und ebenso in den Fällen, in welchen nach § 140, Absatz 2, der Strafprozeßordnung die Vertheidigung eine nothwendige ist, ist dem Beschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald das Hauptverfahren eröffnet wird. Beim Mangel geeigneter, zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft zugelassener Personen ist als Vertheidiger ein anderer achtbarer Gerichtseingesessener zu bestellen.

4. Auf das Strafverfahren in der Berufungsinstanz finden, soweit nicht in den §§ 36 bis 40 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit und in den §§ 4 und 13 der Verordnung etwas Anderes bestimmt ist, die Vorschriften des dritten Abschnitts im dritten Buche der Strafprozeßordnung Anwendung. Da die Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft nicht stattfindet, so erfolgt im Falle der Einlegung der Berufung die Uebersendung der Akten (Strafprozeßordnung § 362, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit § 39) unmittelbar an das Ober-Gericht.

5. Soweit nach der Vorschrift des § 420 der Strafprozeßordnung vor Erhebung der Privatklage wegen Beleidigungen nachgewiesen werden muß, daß die Sühne erfolglos versucht worden, ist für diesen Vergleichsversuch der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte zuständig. Derselbe kann mit der Vornahme solcher Versuche andere Personen allgemein oder im einzelnen Falle beauftragen.

Erscheint der Beschuldigte in dem zur Sühneverhandlung bestimmten Termine nicht, so wird angenommen, daß er sich auf die Sühneverhandlung nicht einlassen wolle. Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit der Sühneverhandlung kann nur ertheilt werden, wenn der Antragsteller im Termin erschienen ist. Kommt im Termin ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen.

§ 9.

Kostenwesen.

(Zu § 15 der Verordnung.)

1. In den Rechtssachen, auf welche die Civilprozeßordnung, die Konkursordnung oder die Strafprozeßordnung Anwendung finden, werden die wirklich aufgewendeten Auslagen erhoben. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, sowie die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten werden in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der Umstände desselben festgesetzt.

Außerdem werden in den bezeichneten Rechtssachen Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs erhoben.

Bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher baare Auslagen verbunden sind, kann, in Strafsachen jedoch nur, soweit es sich um das Verfahren auf erhobene Privatklage handelt, dem Antragsteller die Zahlung eines zur Deckung der Auslagen erforderlichen Vorschusses auferlegt werden. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung (§ 7, Nr. 7,

dieser Anweisung) kann in allen Fällen von der vorgängigen Zahlung eines solchen Vorschusses abhängig gemacht werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privatklagesachen kann, insoweit es sich um ein gebührenpflichtiges Verfahren handelt, der Antragsteller zur Zahlung eines entsprechenden Gebührenvorschusses verpflichtet werden.

Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren ist derjenige, welchem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten des Verfahrens auferlegt sind oder welcher dieselben durch eine vor der Gerichtsbehörde abgegebene oder derselben mitgetheilte Erklärung übernommen hat. In Ermangelung eines anderen Schuldners ist derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat, Schuldner der entstandenen Auslagen und Gebühren. Die Verpflichtung zur Zahlung vorzuschießender Beträge (Absatz 3 und 4) bleibt bestehen, wenn auch die Kosten des Verfahrens einem Anderen auferlegt oder von einem Anderen übernommen sind.

2. In den Angelegenheiten, welche zu der streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehören, werden, vorbehaltlich der Vorschriften in den folgenden Absätzen, Kosten nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, vom 1. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 245) erhoben.

Bei Vormundschaften, mit Ausnahme der gesetzlichen Vormundschaft, ist von dem Kapitalbetrag des Vermögens des Mündels, auf welches sich die Vormundschaft erstreckt, insofern dasselbe über 150 Mark beträgt, zu erheben:

a) von je 50 Mark des Betrages bis zu 300 Mark,
b) von je 100 Mark des Mehrbetrages bis zu 600 Mark,
c) von je 150 Mark des Mehrbetrages bis zu 1500 Mark,
d) von je 300 Mark des Mehrbetrages

fünfzig Pfennige.

3. Der Ansatz der Gebühren und Auslagen erfolgt durch die Gerichtsbehörde der Instanz.

Gegen die in Kostensachen ergehenden Entscheidungen der Gerichtsbehörden erster Instanz findet Beschwerde an die Gerichtsbehörde zweiter Instanz statt.

§ 10.
Geschäftsgang.

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Jeder zur Ausübung der Gerichtsbarkeit von dem Reichskanzler ermächtigte Beamte hat demselben am Schlusse des Geschäftsjahres eine Geschäftsübersicht einzureichen. Die Berichte der Gerichtsbehörden erster Instanz sind durch Vermittelung des Kaiserlichen Kommissars einzureichen.

3. Der Geschäftsverkehr der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten mit Behörden und Beamten außerhalb des Schutzgebietes, sowie mit dem Reichskanzler erfolgt ausschließlich durch Vermittelung des Kaiserlichen Kommissars.

4. Die Anordnungen der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten bedürfen der Zustimmung des Kaiserlichen Kommissars, soweit sie betreffen:

1. die dauernde Uebertragung einzelner richterlicher Geschäfte auf andere Personen (§ 2, Nr. 6);
2. die Ernennung von Beisitzern (§ 3);
3. die Bestellung und Entlassung von ständigen Gerichtsschreibern (§ 4);
4. die Zulassung von Rechtsanwälten (§ 5);
5. die allgemeine Beauftragung von Personen mit der Vornahme von Sühneversuchen (§ 8, Nr. 5).

Berlin, den 27. August 1890.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

Tarif für die Erhebung von Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, Konkurssachen und Strafsachen.

I. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten.

Eine Gebühr wird erhoben:

1. für das Verfahren in erster Instanz,
2. für das Verfahren in der Berufungsinstanz,
3. für die Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Die Erhebung der Gebühr erfolgt nach dem Werthe des Streitgegenstandes, im Falle der Nr. 3 nach dem Werthe des zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruchs. Für die Werthsberechnung sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung, §§ 3 bis 9, und der Konkursordnung, § 136, maßgebend. Bei nicht vermögensrechtlichen Ansprüchen wird der Werth zu 2000 Mark, ausnahmsweise niedriger oder höher, jedoch nicht unter 200 Mark und nicht über 50000 Mark angenommen.

1. Verfahren in erster Instanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, werden erhoben:

a) von einem Streitgegenstande bis zum Betrage von 150 Mark einschließlich . . . . . von jeder Mark 10 Pfennig,

b) von dem Mehrbetrage bis zu 1500 Mark einschließlich . . . . . von jeder Mark 5 Pfennig,

c) von dem Mehrbetrage . . . . . von jeder Mark 1 Pfennig.

Die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Sätze ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn die Erledigung durch Versäumnißurtheil oder durch ein auf Grund Anerkenntnisses oder Verzichts erlassenes Urtheil erfolgt ist.

B. Soweit nach Erhebung der Klage das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, wird die Gebühr nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die in Nr. 1 A, Schlußabsatz, bezeichneten Sätze hinaus, bestimmt.

2. Verfahren in der Berufungsinstanz.

A. Soweit das Verfahren durch Endurtheil erledigt ist, wird die um ein Viertheil erhöhte Gebühr unter 1 A erhoben.

B. Soweit nach Zustellung der Berufungsschrift das Verfahren in anderer Weise erledigt ist, findet die Vorschrift unter 1 B mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gebühr nicht die um ein Viertheil erhöhten Sätze unter 1 A, Schlußabsatz, übersteigen darf.

3. Ausführung der Zwangsvollstreckung.

Für das Verfahren von dem Beginn der Ausführung einer Zwangsvollstreckung (§ 7, Nr. 7, dieser Anweisung) bis zu der durch die betreffende Handlung und die aus ihr sich ergebenden weiteren Vollstreckungshandlungen zu erlangenden Befriedigung des Gläubigers wird die Gebühr unter 1 A, Schlußabsatz, erhoben.

Die Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über die Hälfte der im vorhergehenden Absatze bezeichneten Sätze, bestimmt, soweit das Verfahren

a) durch Zurücknahme des Antrags oder durch Leistung an die Person, welche die Zwangsvollstreckung ausführt, erledigt oder

b) zufolge der Vorschrift des § 691 der Civilprozeßordnung eingestellt oder beschränkt und demnächst nicht fortgesetzt oder

c) wegen Mangels eines geeigneten Gegenstandes ohne Erfolg geblieben ist.

II. Konkurssachen.

Für das Konkursverfahren wird erhoben:

1. wenn dasselbe auf Grund der Schlußvertheilung aufgehoben ist, die Gebühr unter I. 2A.,
2. wenn dasselbe auf Grund eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder wenn es eingestellt ist, die Hälfte dieser Gebühr.

Die Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse erhoben. Auf die Werthsfestsetzung findet der § 3 der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

III. Strafsachen.

1. Für das Verfahren auf erhobene Privatklage werden in erster Instanz erhoben:
   a) wenn das Verfahren vor Beginn der Hauptverhandlung erledigt ist 10 Mark,
   b) wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt ist . . . . . 20 Mark,
   c) wenn außer dem Falle unter b die Instanz durch Urtheil beendigt ist . . . . . 50 Mark.

   Dieselben Sätze sind für die Berufungsinstanz zu erheben.

2. In anderen Strafsachen wird nach rechtskräftig erkannter Strafe eine Gebühr für das gesammte Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz erhoben. Der Betrag der Gebühr wird nach dem Ermessen der Gerichtsbehörde, jedoch nicht über 500 Mark, festgesetzt.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Seitens des stellvertretenden Reichskommissars für Ost-Afrika sind folgende Kommandantur-Befehle an die Stationschefs ergangen:

Kommandantur-Befehl, betreffend die Einfuhr und den Verkauf von Spirituosen.

Zanzibar, den 5. August 1890.

Die Einfuhr von Schnaps in dem gesammten von uns besetzten Küstengebiet ist nur mit jedesmaliger besonderer Erlaubniß der Kommandantur gestattet.

Obiger Befehl ist auf das Strengste innezuhalten und ist der Verkauf und Ausschank von Schnaps durch dritte Personen an der Küste absolut zu unterdrücken.

Alle etwa ertheilten Erlaubnißscheine sind demgemäß durch die Stationschefs als zu Unrecht bestehend zurückzuziehen.

An geistigen Getränken darf öffentlich nur verkauft werden: Wein, Bier und Wermuth.

Die Stationschefs sind befugt und verpflichtet, Revisionen bei denjenigen Personen vornehmen zu lassen, welche derartige Geschäfte führen. Zuwiderhandlungen sind im ersten Falle mit Konfiszirung der verbotenen Getränke, im Wiederholungsfalle mit Entziehung der Konzession zu bestrafen.

(L. S.) (gez.) Schmidt,
Stellvertretender Reichskommissar für Ost-Afrika.

Kommandantur-Befehl, betreffend die Abgrenzung der verschiedenen Stationsbezirke.

Zanzibar, den 6. August 1890.

Da sich hinsichtlich der Abgrenzung der verschiedenen Stationsbezirke und der Aktionsberechtigung der verschiedenen Stationschefs noch stets Unsicherheiten bemerkbar machen, so empfangen Euer Hochwohlgeboren untenstehend ein Tableau über die Abgrenzung der Stationen, welches nach Kenntnißnahme und Mittheilung an die unterstellten Offiziere und Beamten zu den Akten „Dienstvorschriften für die Stationschefs" zu nehmen und in Abschrift auf dem Stationsbüreau unter Anfügung einer möglichst genauen kartographischen Skizze der Grenzen des Stationsbezirkes anzuschlagen ist. Von der erfolgten Ausführung dieses Befehles ist hierher Meldung zu erstatten.

I. Nördliche Provinz (bis zum Rufidji).

1. Stationsbezirk Tanga.

Nördliche Grenze: Grenze des deutschen Interessengebietes.

Südliche Grenze: Beginnt an der Mündung des Ukumbine, derart, daß das Nord-Ufer der Mtangata-Bucht einschließlich Tongoni zum Bezirke Tanga gehörig zu betrachten ist, das Süd-Ufer jener Bucht gehört zum Bezirk Pangani. Westlich Tongoni verläuft die Grenzlinie nordwestlich zum Sigi-Fluß, diesen ungefähr in der Höhe des Rukindu-Pics treffend, und von dort über Mkwa Tunutu durch das Dalaoni-Thal nach Dalaoni, und von hier aus den Nordabfall des Usambara-Gebirges entlang bis Mbaramo, jedoch mit der Maßgabe, daß die dort auslaufenden Gebirgsthäler, als politisch und geographisch zu Usambara gehörig, Usambara und damit dem Bezirk Pangani verbleiben. Von Mbaramo läuft die Grenze zu dem nordwestlichen Abfall des Pare-Gebirges entlang am Jipe-See vorbei nach Taveta (ausschließlich).

Die Besetzung und Verwaltung von Tangata erfolgt von Tanga aus.

Die Station Muoa ist der Station Tanga unterstellt.

2. Stationsbezirk Pangani.

Nördliche Grenze: Südgrenze des Bezirkes Tanga.

Südliche Grenze: Beginnt am Süd-Ufer der Bai von Kipumbwe, läuft über Makorore die Karawanenstraße nach dem Massai-Lande entlang, das heißt über Qua Soa, Mbego nach dem nördlichen Nguru.

Die Besetzung und Verwaltung von Kipumbwe erfolgt von Pangani aus.

Die Station Masinde ist Pangani unterstellt.

3. Stationsbezirk Saadani.

Nördliche Grenze: Südgrenze des Bezirks Pangani.

Südliche Grenze: Den Mami entlang bis zum südlichen Nguru und dann weiter über Mamboia nach Mpwapwa (ausschließlich).

Die Station Mkwadja ist Saadani unterstellt.

4. Stationsbezirk Bagamoyo.

Nördliche Grenze: Südgrenze des Bezirks Saadani.

Südliche Grenze: Von Bueni westlich nach Dunda (einschließlich) verlaufend, dem südlichen Plateaurande des Flußthals des Kingani entlang und von der Einmündung des Mgeta dem Laufe des Kingani bis zur Quelle im Ukami folgend. Von hier ab dem Abfalle der Ukami-Berge folgend west-nordwestlich nach dem Mkondockwa-Thale hin verlaufend und dem Abfalle der Rubeho-Windy-Bergkette folgend in Ugogo endigend.

Die Besetzung und Verwaltung von Bueni, Mtoni, Windi und Tunungnu (interimistisch) erfolgt von Bagamoyo aus.

5. Stationsbezirk Dar-es-Salaam.

Nördliche Grenze: Südgrenze des Bezirks Bagamoyo.

Südliche Grenze: Südlich von Kissiju nach dem Rufidji hin verlaufend und diesen ungefähr mit dem 38. Grad östlicher Länge treffend. Von hier aus dem Rufidji und später dem Rueha bis Marenga Mkati folgend.

Die Besetzung und Verwaltung von Kissiju erfolgt von Dar-es-Salaam aus.

6. Stationsbezirk „an der Rufidji-Mündung".

Die Besetzung der Station an der Rufidji-Mündung ist für später in Aussicht genommen.

Nördliche Grenze: Südgrenze des Bezirks Dar-es-Salaam.

Südliche Grenze: Von der Mohorro-Bai (Mündung des Flusses Mohorro) nach Westen zum Rufidji hin verlaufend und diesen an der Südgrenze von Mahenge schneidend, der Südgrenze Mahenges bis zum Uranga hin folgend und alsdann dem Flusse Uranga folgend weiter nach Westen verlaufend.

II. **Südliche Provinz** (südlich des Rufidji).

Die Abgrenzungen dieser Provinz werden später erfolgen.

(L. S.) (gez.) Schmidt,
Stellvertretender Reichskommissar für Ost-Afrika.

Statistik über die vom 1. April bis zum 30. Juni 1890 in das Togogebiet eingeführten zollpflichtigen Waaren in Nettomengen.

Rum			Genever			Tabak	Pulver	Gewehre	Salz
unter 40% Liter	40—60% Liter	über 60% Liter	unter 40%	40—60%	über 60%	kg	engl. Pfund*)	Stück	kg
			Kisten zu 8 Litern						
27 912	27 515	—	395	641	—	28 834	113 357	859	174 885

III. Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Forschungsreisenden Dr. phil. Karl Peters den Königlichen Kronen-Orden 3. Klasse, dem Bauinspektor und ersten Sekretär bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun Schran die Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Ritterkreuzes 2. Klasse des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu verleihen.

Der Sekondlieutenant v. Spangenberg, à la suite des Füsilier-Regiments General-Feldmarschall Prinz Albrecht von Preußen (Hannoversches) Nr. 73, ist auf ein Jahr zur Dienstleistung bei dem Auswärtigen Amt kommandirt worden.

---

*) In der Statistik für das Etatsjahr vom 1. April 1889 bis zum 31. März 1890 (D. Kol. Bl. Nr. 5 vom 1. Juni 1890) ist hier ebenfalls „engl. Pfund" zu setzen, nicht „100 engl. Pfund", wie irrthümlich angegeben.

Der Kaiserliche Vizekonsul bei dem Kaiserlichen Konsulat in Chicago v. Schuckmann ist zum ständigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amt (Kolonial-Abtheilung) ernannt worden. Derselbe war bereits seit März d. J. kommissarisch in der gedachten Abtheilung beschäftigt worden.

Der bisher mit der Stellvertretung des Reichskommissars für Ost-Afrika hierselbst betraute Premierlieutenant der Landwehr Berthold ist bis auf Weiteres der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes zugetheilt worden.

Die in der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika angestellten Offiziere ꝛc. waren Mitte August d. J. auf die verschiedenen Stationen wie folgt vertheilt:

Zanzibar.

a) Kommandantur: Stellvertretender Reichskommissar Chef Dr. Schmidt; Adjutant: Lieutenant Heymons; Büreaupersonal: Deckoffizier 1. Kl. Meyer, Feldwebel Mittelstädt, Unteroffiziere Krämer II., Giersch.

b) Verwaltungs-Abtheilung: Büreauvorstand: Pr.-Lt. Donarsky; Verwaltungsbeamte: Deckoffiziere Reich, Stockhaus, Wolf, Lauter, Müller, Sergeanten Schaffhirt, Kutzschbauch.

c) See-Abtheilung: Vorstand: Pr.-Lt. v. Sivers; Verwaltungsbeamter: Deckoffizier 1. Kl. Frobien; Unteroffizier Witte.

d) Medizinal-Abtheilung: Chefarzt Dr. Becker; Lazarethgehülfe Unteroffizier Strässer.

I. Nord-Distrikt.

Hauptstationen.

1. Tanga.

Stationschef: Chef Krenzler. Stationsoffizier: Sek.-Lt. Hogrefe. Unteroffiziere: Vizefeldwebel Bilke, Lazarethgehülfe Unteroffizier Hülseberg, Unteroffiziere Herrich, Hoeft, Wilhelm.

2. Pangani.

Stationschef: Chef Johannes. Stationsoffizier: Sek.-Lt. Frhr. v. Barnbüler. Assistenzarzt Dr. Steuber. Feldwebel Rymarcyg (Fort Ras Muhesa). Unteroffiziere: Vizefeldwebel Hartmann, Sergeanten Fricke, Kayser II., Brüger, Unteroffiziere Bloß, Krämer I., Lazarethgehülfe Unteroffizier Ketterer.

3. Saadani.

Stationschef: Sek.-Lt. Albrecht. Stationsoffizier: Sek.-Lt. Podlech. Unteroffiziere: Feldwebel Mutter, Unteroffiziere Hagemeister, Mattern, Schmidt, Geske, Lazarethgehülfe Unteroffizier Heller.

4. Bagamoyo.

Stationschef: Chef Ramsay. Stationsoffiziere: Sek.-Lts. Fischer, Bronsart v. Schellendorff. Chefarzt: Gärtner. Verwaltungsbeamter: Deckoffizier 1. Kl. Kirsch. Unteroffiziere: Sergeanten Markgraf, Drescher (wird abgelöst), Gillmeister, v. Tiedewitz, Unteroffiziere Jurick, Nehl, Müller, Freund, Lazarethgehülfe Unteroffizier Neuhaus.

5. Dar-es-Salaam.

Stationschef: Chef Leue. Stationsoffizier: Sek.-Lt. Wolfrum. Deckoffizier 2. Kl. Greff. Unteroffiziere: Feldwebel Schwarz, Sergeanten Steinkopf, Hoffmann III., Unteroffiziere Fischer, Pelkmann, Juckel, Lazarethgehülfe Unteroffizier Otto. Handwerker: Gruszczinski, Zimmermann.

Nebenstationen.

1. Muoa.

Stationschef: Pr.-Lt. v. Perbandt. Unteroffiziere: Staczewski, Winter, Lazarethgehülfe Unteroffizier Sukatsch.

2. Masinde.

Stationschef: Sek.-Lt. Stenzler. Deckoffizier 1. Kl. v. Stransky. Unteroffiziere: Kunze, Ransch, Lazarethgehülfe Feldwebel Gurkasch.

3. Station Kilima Ndscharo.

Stationschef: Sek.-Lt. v. Eltz. Feldwebel v. Witzleben, Vizefeldwebel Kayser I. (wird abgelöst).

4. Mkwadja.

Verweser: Deckoffizier 2. Kl. Bluhm. Sergeant Hockel.

5. Mpuapua.

Stationschef: Chef Frhr. v. Bülow. Stationsoffiziere: Sek.-Lts. de la Frémoire, Janke (wird abgelöst). Unteroffiziere: Vizefeldwebel Wonneberger, Sergeanten Krause, Dubeck, Unteroffizier Görn, Lazarethgehülfe Sergeant Thiel.

Verschiedene Kommandos.

Mtoni-Fähre: Deckoffizier 1. Kl. Bohndorff.

Bueni: Vizefeldwebel Busch.

Tununguu: Sergeant Erttel.

Bei der Karawane des Mr. Stokes: Sek.-Lt. Sigl; Sergeant Bauer.

Bei der Emin Pascha-Expedition: Sek.-Lts. Langheld und Dr. Stuhlmann; Feldwebel Hoffmann II.; Vizefeldwebel Kühne.

II. Süd-Distrikt.

1. Kilwa.

Stationschef: Chef v. Zelewski. Stationsoffiziere: Sek.-Lts. Herrmann, v. Elpons. Assistenzarzt Dr. Buschow. Verwaltungsbeamter: Deckoffizier 1. Kl. Koblitz. Technischer Bauleiter: Deckoffizier 1. Kl. Hirsch. Unteroffiziere: Feldwebel Kay, Unteroffiziere Kräusel, John, Fehlkamm, Baier, Ewert, Maaß, Lazarethgehülfe Unteroffizier Köster.

2. Lindi.

Stationschef: Chef Schmidt II. Stationsoffizier: Sek.-Lt. Jörs. Assistenzarzt Dr. Brehme. Technischer Bauleiter: Deckoffizier 1. Kl. Hansen gen. Wilken. Unteroffiziere: Feldwebel Germer, Sergeant Stolle, Unteroffiziere Tiedemann, Schubert, Loepky, Michael, Jancke, Lazarethgehülfe Unteroffizier Fütterer.

3. Mikindani.

Stationschef: Chef End. Stationsoffizier: Sek.-Lt. Scherner. Unteroffiziere: Feldwebel Hoffmann I., Leder (Bauleiter), Unteroffiziere Juckhoff, Markhardt, Köhler, Quandt, Bartel, Knochenhauer, Lazarethgehülfe Unteroffizier Meißner.

III. Expeditionskorps.

1. Kompagnie in Lindi. Führer: Sek.-Lt. v. Zitzewitz. Unteroffiziere Runow, Tiepermann. Lazarethgehülfe Unteroffizier Sieler.

2. Kompagnie zur Besetzung Muras und Masindes verwandt (vergl. unter Nord-Distrikt, Nebenstationen 1 und 2).

3. Kompagnie in Mikindani. Führer: Sek.-Lt. Prince. Sergeant Först (z. Z. im Lazareth in Zanzibar), Unteroffiziere Wanner, Ueckert, Thonack.

4. Kompagnie in Bagamoyo. Führer: Sek.-Lt. von dem Knesebeck. Unteroffiziere: Vizefeldwebel Nowack, Snacker, Unteroffizier Prügel, Lazarethgehülfe Feldwebel Grucza.

Beurlaubt.

Reichskommissar Major v. Wissmann. Chefs: Frhr. v. Gravenreuth, Frhr. v. Eberstein, Pr.-Lt. Dr. Bumiller, Deckoffizier I. Kl. Illich. Sergeanten Binder, Schanbacher.

Aus der Schutztruppe ausgeschieden ist der Chef Richelmann. Der Deckoffizier 2. Kl. Wille wird in Folge Erkrankung voraussichtlich ausscheiden.

Seemännisches Personal.

„Harmonie": Deckoffizier Werlé, Maschinist Knauth, Assistent Weber.

„Vesuv": Kapitän Thomaschewsky, Maschinist Deckoffizier Bialkowsky, Assistent Eckert, Obermatrose Andresen.

„Max“: Deckoffiziere Fisser, Lange, Maschinist Lorenzen, Bootsmann Sergeant Piehl, Obermatrosen Studier, Petersen.

„München“: Deckoffizier Berndt, Maschinist Deckoffizier Serno, Bootsmann Vizefeldwebel Firnstein, Obermatrosen Lohmann, Klindjner, Oberheizer Lüdtke.

„Barawa“ (gechartert): Deckoffizier Brambeer.

Dampfbarkasse in Dar-es-Salaam: Oberheizer Schumann.

Reparatur-Werkstatt und Magazin-Verwaltung in Dar-es-Salaam: Deckoffizier Wiebel, Obermaschinist Kümmelmann, Schiffszimmerleute Karstens, Kornet.

Station Zanzibar: Bootsunteroffizier Vizefeldwebel Rohr, Schiffszimmermann Maaß.

Station Saadani: Bootsunteroffizier Unteroffizier v. Liebermann.

Station Lindi: Bootsunteroffizier Matrose Reese.

Beurlaubt: Kapitäns Graf v. Pfeil und Prager.

Ausgeschieden: Matrose Ziegenhorn.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Im Verlage von Dietrich Reimer in Berlin sind bisher folgende deutsche Admiralitätskarten erschienen, welche auf die deutschen Schutzgebiete Bezug haben:

Nr. 77. **Stiller Ocean. Marschall-Inseln.** Wird 1890 in 2 Blättern neu erscheinen.

= 91. **Stiller Ocean. NW-Küste von Neu-Irland. Hafen von Nusa.** Aufgenommen von S. M. S. „Marie“, Kommandant Kapitän z. S. Krokisius, 1885. 1 : 15 000. Erschienen 1885. Neuausgabe 1890. 0,75 M.

= 94. **Südl. Stiller Ocean. Hermit-Inseln.** Aufgenommen von S. M. S. „Carola“, Kommandant Korvettenkapitän Karcher, 1883. Mit Benutzung der Aufnahme der Kaiserl. russischen Korvette „Skobelew“, 1883. Erschienen 1887. 0,30 M.

= 95. **Südl. Stiller Ocean. NO-Küste von Neu-Guinea. Astrolabe-Bai. Großfürst Alexis-Hafen.** Aufgenommen von den Offizieren der Kaiserl. russischen Korvette „Skobelew“, 1883. Erschienen 1887. Neuausgabe 1890. 0,25 M.

= 96. **Nördl. Stiller Ocean. Marschall-Gruppe. Majuro-Inseln.** Aufgenommen von S. M. Kr. „Bismarck“, Kommandant Kapitän z. S. Kuhn, 1886. Mit Benutzung der Vermessung S. M. Kr. „Habicht“, 1881. 1 : 200 000. Neuausgabe 1889. 0,30 M.

= 99. **Südl. Stiller Ocean. Neu-Guinea. Kaiser Wilhelms Land. Hatzfeldt-Hafen.** Die Aufnahmen des Landesgebiets von Dr. C. Schrader. Das Seegebiet nach den Aufnahmen der Offiziere S. M. Kr. „Adler“, 1886. 1 : 10 000. Erschienen 1887. Neuausgabe 1890. 0,25 M.

= 100. **Stiller Ocean. Kaiser Wilhelms Land, Bismarck-Archipel** und **Salomon-Inseln.** Maßstab 1 : 2 000 000. Erscheint 1890. 3 M.

= 101. **Afrika, Westküste. Kamerun-Mündung.** Nach Vermessungen S. M. Schiffe und Fahrzeuge: „Bismarck“, „Olga“, „Möwe“ und „Habicht“, 1885/87. Unter Benutzung der Britischen Admiralitäts-Karte Nr. 1456. 1 : 100 000. Erschienen 1888. Neuausgabe 1890. 1 M.

= 102. **Stiller Ocean. Bismarck-Archipel. Gazelle-Halbinsel** (nordöstlicher Theil von Neu-Pommern) **und Neu-Lauenburg.** Vermessen durch den vereidigten Feldmesser S. Schneider, im Auftrage der Neu-Guinea-Kompagnie, 1887. 1 : 100 000. Erschienen 1888. Neuausgabe 1890. 0,75 M.

= 103. **Stiller Ocean. Neu-Guinea. Kaiser Wilhelms Land. Finsch-Hafen.** Im Auftrage der Neu-Guinea-Kompagnie aufgenommen und gezeichnet von M. v. Hippel, 1887. 1 : 8000. Neuausgabe 1889. 0,60 M.

= 104. **Afrika, Westküste. Guinea Golf.** Mündungsgebiet der Flüsse **Aqua Jafe, Rio del Rey, Meta, Audonkat** und **Meme.** 1 : 100 000. Nach den Vermessungen S. M. Kr. „Habicht“, 1889/90. Erschienen 1890. 1,50 M.

= 109. **Ost-Afrika. Wasin und Gomauy.** Nach den Vermessungen S. M. S. „Nautilus“. Erschienen 1889. 0,40 M.

= 110. **Ost-Afrika. Dar-es-Salaam.** Nach den Vermessungen des Commander W. J. L. Wharton R. N. 1874. Vervollständigt durch S. M. S. „Olga“, 1888. Erschienen 1889. 1,50 M.

= 111. **Stiller Ocean. Neu-Mecklenburg** NW. Theil. Bismarck-Archipel. Nach den Vermessungen S. M. SS. „Albatroß“ 1886, „Gazelle“ 1875, „Habicht“ 1882, „Hyäne“ 1883, „Elisabeth“ 1884. Erschienen 1889. 1 M.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
3. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	Southampton bezw. Dartmouth	jeden Freitag Nm.	Kapstadt 20 Tage.	jeden Mittwoch 9½ Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. Zanzibar.	Neapel	am 2. Oktober,	Zanzibar 19 Tage.	am 29. u. 30. Sept., 10. Okt. 10½ Abds.
	Brindisi	am 3. Oktober,	Zanzibar 18 Tage.	
	Brindisi	am 12. Oktober,	Zanzibar 18 Tage.	
	Marseille	am 12. jedes Monats 4o Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9½ Abds.
5. Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2o Nm., zunächst 23. Okt.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 21. Okt. 9½ Abds.
6. Marschall-Inseln.	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

III. Verschiedene Mittheilungen.

Vereinbarung zwischen England und Frankreich vom 5. August d. J.

Die Erklärungen, welche zwischen den Regierungen Englands und Frankreichs mit Bezug auf afrikanische Gebiete unter dem 5. v. M. ausgewechselt worden sind, lauten wie folgt:

„1. In Gemäßheit des Antrages der Regierung Ihrer Britischen Majestät willigt die Regierung der französischen Republik ein, die Vereinbarung vom 10. März 1862, betr. den Sultan von Zanzibar, zu modifiziren, und verpflichtet sich daher, das britische Protektorat über die Inseln von Zanzibar und Pemba anzuerkennen, sobald ihr die Uebernahme desselben notifizirt sein wird.

In den fraglichen Gebieten sollen die Missionare beider Länder vollen Schutz genießen. Religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistlichen Unterricht werden zugesichert.

Es versteht sich, daß dieses Protektorat irgend welche Rechte oder Freiheiten französischer Bürger in den fraglichen Gebieten nicht berührt.

2. Die Regierung Ihrer Britischen Majestät erkennt das Protektorat Frankreichs über die Insel Madagaskar mit seinen Folgen an, namentlich was das Exequatur der britischen Konsuln und Agenten betrifft, welches durch Vermittelung des französischen Generalresidenten nachgesucht werden muß.

In Madagaskar sollen die Missionare beider Länder vollen Schutz genießen. Religiöse Duldung und Freiheit für alle Formen des Gottesdienstes und für geistlichen Unterricht werden zugesichert.

Es versteht sich, daß dieses Protektorat irgend welche Rechte oder Freiheiten britischer Unterthanen auf jener Insel nicht berührt.

3. Die Regierung Ihrer Britischen Majestät erkennt die Interessensphäre Frankreichs im Süden von dessen Besitzungen am Mittelmeer bis zu einer Linie an, welche von Say am Niger bis nach Barruwa am Tschad-See in der Weise gezogen wird, daß alles dasjenige, was billig (fairly) zum Königreich Sokoto gehört, in die Aktionssphäre der Niger-Kompagnie fällt; die Linie soll durch einzusetzende Kommissarien bestimmt werden.

Die Regierung Ihrer Britischen Majestät verpflichtet sich, sofort zwei Kommissare einzusetzen, welche in Paris mit zwei durch die Regierung der französischen Republik eingesetzten Kommissaren zusammentreffen sollen,

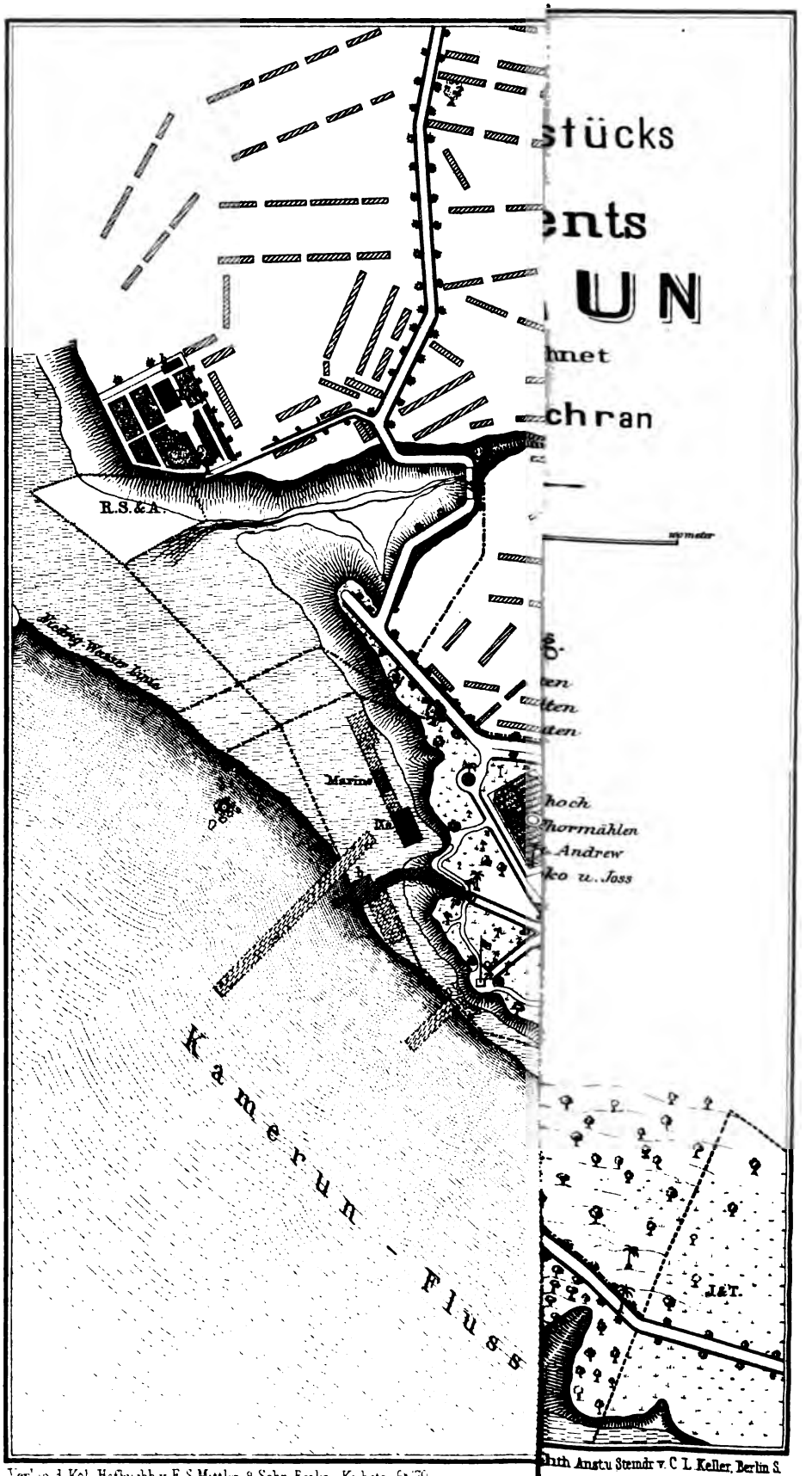

Verlag d. Kgl. Hofbuchh. v. E. S. Mittler & Sohn, Berlin, Kochstr. 68-70

Lith. Anst. u. Stemdr. v. C. L. Keller, Berlin S.

um im Einzelnen den Lauf der vorerwähnten Linie festzustellen. Es herrscht indessen ausdrückliches Einverständniß darüber, daß selbst in dem Falle, daß die Kommissare nicht zu einem völligen Einverständniß über die Einzelheiten des Laufes der Linie gelangen sollten, die Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen mit Bezug auf die allgemeine oben angegebene Abgrenzung nichtsdestoweniger bestehen bleiben soll.

Die Kommissare sind gleichzeitig mit der Aufgabe betraut, die Interessensphären beider Länder in der im Westen und Süden des mittleren und oberen Niger gelegenen Region zu bestimmen."

Es versteht sich von selbst, daß durch dieses Abkommen irgend welche Rechte Dritter unberührt bleiben. So wird dadurch insbesondere das in Artikel V des deutschen Abkommens mit England vom 1. Juli d. J. gegenseitig eingeräumte Recht, im freien Durchgangsverkehr und ohne Zahlung von Durchgangszöllen nach und von den Ufern des Tschad-Sees Handel zu treiben, in keiner Weise beschränkt.

Die Bauthätigkeit in Kamerun.

(Mit Karte.)

Als der Kaiserliche Gouverneur, Freiherr Julius v. Soden, im Sommer des Jahres 1885 nach Kamerun kam, war derselbe genöthigt, mit seinen Beamten in einer Woermannschen Faktorei Wohnung zu nehmen, da das Gebäude auf der Joß-Platte, dem Grundstücke des Kaiserlichen Gouvernements, sich in einem Zustande befand, der ein Bewohnen desselben unmöglich machte. Das Haus, auf der beigegebenen Karte mit IIa bezeichnet, war im Jahre 1884 während der Kämpfe um Kamerum mehrfach von Granaten durchlöchert, vollständig verwahrlost und von den Missionaren verlassen worden. Gras und Unkraut überwucherten die Veranda und wuchsen zu den glaslosen Fensterhöhlen hinein.

Das Grundstück selbst war völlig verwildert, mit über mannshohem Gras und Busch bewachsen, so daß die erfrischenden Seebrisen das Haus nicht erreichen konnten und jede Aussicht auf das Kamerun-Becken ausgeschlossen war.

Der damalige Kaiserliche Kommissar, Dr. M. Buchner, hatte zwar schon, nachdem er den Platz von der englischen Baptisten-Mission übernommen, mit der Klärung desselben angefangen, wurde jedoch bald durch schwere Erkrankung gezwungen, die Arbeiten ruhen zu lassen und die Heimreise anzutreten.

Nach der Ankunft des Gouverneurs wurden die Arbeiten mit aller Kraft wieder aufgenommen. Maurer und Zimmerleute, welche von den Faktoreien entlehnt werden mußten, setzten das Haus und die Kirche (IIb) in einen bewohnbaren Zustand, während Eingeborene und Kru-Arbeiter die nächste Umgebung klärten und eine Grashütte, welche den Missionaren als Schule gedient hatte, zur eigenen Wohnung herrichteten.

Bald war dasselbe soweit hergestellt, daß die Beamten ihren Einzug in dasselbe bewerkstelligen konnten. Zwei kleine Zimmerchen zur linken erhielt der Kanzler v. Puttkamer, rechts der Sekretär Dr. Krabbes ein anderes. Das mittlere, größte Zimmer wurde zur Kanzlei hergerichtet und hatte gleichzeitig den Herren noch als gemeinschaftliches Empfangs-, Wohn- und Speisezimmer zu dienen.

Drei kleine Verschläge hinter den größeren Räumen stellten Vorraths-, Geschirr- und Anrichtekammern. Der Gouverneur selbst mußte mit seiner Bedienung noch in der Bell-Faktorei wohnen bleiben.

Trotz der bald eintretenden Regenzeit wurde mit der mühsamen Aufräumung des Platzes fortgeschritten, Zäune gezogen und Wege angelegt.

Es wurde ein Garten hinter dem Schuppen (IIc) angelegt, für den Polizeimeister ein kleines Holzhaus (IIa) auf Holzpfählen mit zwei Kammern aufgestellt, der Platz um die Häuser mit Kies überschüttet und ein Weg nach dem Strande hinunter gegraben.

Inzwischen begann das Material für den Bau des Wachthauses, des Gouvernementsgebäudes und der Palaver-Halle schon einzutreffen. Um die Sachen lagern zu können, wurde am Strande ein Platz geebnet und das Magazin (IXa) auf demselben erbaut. Dasselbe besteht aus einem Holzgestell mit Wellblechplatten, -Dach und -Wänden auf einem Cementboden. Bei einer Höhe von 3 m ohne den Dachraum ist das Gebäude 15 m lang und 8 m tief.

Der Platz selbst mußte gegen den Strom durch eine Wand von Mangrovepfählen geschützt werden. Da das Baumaterial nicht auf dem steilen Wege vom Strande auf die Baustelle geschafft werden konnte, wurde ein zweiter Weg angelegt, welcher ein bequemeres Aufbringen desselben gestattete.

Nachdem im Frühjahr 1886 die Baustellen geklärt und die Bautechniker der Firma F. H. Schmidt in Altona, welche die Bauten unternommen hatte, eingetroffen waren, wurden die Arbeiten am Hauptgebäude, wie an dem Wachthause begonnen. Das Letztere (III der Karte), auf einem 1 m hohen Steinsockel, aus

Eisen und Wellblech — innen Holzverschalung und der Zwischenraum mit Sand ausgefüllt — war auch bald so weit fertiggestellt, daß es bezogen werden konnte. Neben dem Wachtlokal, 5,4 m × 4 m, enthält dasselbe noch zwei Zimmer für den Gefängnißwärter von derselben Größe und zwei Gefängnißräume, von denen einer für Weiße und der andere für Schwarze bestimmt war.

Da die Halbinsel Suellaba, auf welcher sich der Gouverneur eine Privatwohnung erbaut hatte, mittlerweile von der See immer mehr abgespült wurde, so daß sämmtliche dortigen Bauten, welche aus den Anlagen der Firma Woermann, dem Lootsenhause und dem Wohnhause des Gouverneurs bestanden, abgebrochen werden mußten, verlegte derselbe sein Quartier abwechselnd in das Wachtgebäude und in den Salon des Fahrzeuges „Nachtigal", bis das Hauptgebäude fertiggestellt sein würde. Verschiedene Umstände verzögerten die Fertigstellung bis in den Sommer 1887.

Das Hauptgebäude (Ia, b, c) ist ganz aus Ziegelsteinen erbaut und ruht auf einem 1 m hohen Sockel.

Die Fußböden sind aus Mettlacher Platten hergestellt, die Decken sind aus Wellblech zwischen Eisenträgern gemacht und mit einer Cementbetonschicht überdeckt. Das Dach besteht aus Holz mit Dachpappe. Der Hauptflügel hat elf Räume, der Dienerflügel vier, und die Küche c besteht aus einem Raume.

Die Palaver-Halle, welche gleich nachher fertig gestellt wurde, war aus ausgekochtem Buchenholz erbaut, welches sich als so wenig haltbar erwies, daß das ganze Bauwerk nach Jahresfrist zusammenstürzte und nicht erneuert worden ist.

Große Mühe und viele Arbeit kostete das Klären und Ebnen des Grundstückes, welches von dem Gärtner F. Gechter geleitet wurde, der mit der Zeit das vorher wüste und ungesunde Land in den heutigen schönen und freundlichen Park umwandelte.

Um die Beamten, sowie auch die Besatzungen der in Kamerun stationirten Kriegsschiffe mit frischem Fleisch versorgen zu können, wurde ein Theil des Grundstückes zu einem Viehparke eingerichtet und in diesem ein langer Schuppen für das Vieh, wie auch eine Wohnung für den Wärter desselben gebaut.

Zu gleicher Zeit mit diesen Arbeiten gingen Wege- und Brückenbauten rüstig vorwärts. Vom Strande nach dem Plateau wurde eine Treppe aus Ziegeln und Cement erbaut (20) und am Strande selbst eine 30 m lange Landungsbrücke mit einem Bootshause (IXb) hergestellt.

Sämmtliche Wege und Pfade wurden mit einer Kiesschicht versehen und ein 6 m breiter Verbindungsweg von der Joß-Platte bis nach dem Dorfe des Häuptlings Akwa gebaut, welcher in der Schlucht zwischen Muskoke und Bell eine Brücke erforderte. Dieselbe wurde aus amerikanischem Tannenholz (Pechtanne) von 30 cm Stärke, in einer Höhe von 5 m, bei einer Länge von 12 m und einer Breite von 4 m ausgeführt (27 der Karte).

Der von dem Lehrer Christaller in einer Eingeborenenhütte eröffneten Schule war von dem Oberhäuptling Bell ein Grundstück zur Errichtung einer Wohnung und Schule geschenkt worden, und wurde dieser Bau, nachdem das Material Anfang 1888 eingetroffen war, im März vollendet (XIIa, b). Unten ist die Schule und oben die Wohnung des Lehrers. Das Gebäude aus Holzfachwerk mit Ziegelmauerung ruht auf eisernen Pfeilern 0,75 m über dem Boden und ist mit Dachpappe gedeckt. Auch zu diesem Bau wurde das Material von der Firma F. H. Schmidt geliefert und das Holzwerk in Altona zusammengezimmert.

Schon lange war die Hütte für die auf dem Gouvernement beschäftigten Kru-Arbeiter viel zu klein geworden, verschiedene kleinere Anbauten erwiesen sich als nicht hinreichend, und wurde dieserhalb zum Bau eines größeren, festen Hauses geschritten. Auf der Karte ist dieses Haus mit VIII bezeichnet. Dasselbe wurde auf einem soliden Cementboden aus Holz aufgebaut und mit Wellblechplatten bekleidet, das Dach, von Brettern mit Dachpappe bedeckt, wurde möglichst hoch genommen und an den Giebelseiten offen gelassen, um eine gute, frische Luft zu schaffen. Der ganze Raum ist in drei Theile getheilt, von denen der mittelste nach den beiden Längsseiten offen gelassen wurde und den Arbeitern als Speiseraum dient. Die beiden Seitenräume wurden nach Art der Militärwachtstuben mit hölzernen Pritschen versehen, auf denen die Leute ihre Decken zum Nachtlager ausbreiten können. Diese Wohnung erwies sich als gut und praktisch für die Arbeiter, und wurde im Jahre 1889 ein zweites Gebäude in gleicher Weise, im Abstande von 7 m von dem ersteren errichtet und beide durch eine offene Halle verbunden, welche später zur gemeinschaftlichen Küche für sämmtliche Arbeiter eingerichtet werden soll.

Ferner hatte sich der hinter dem Gebäude IIa befindliche Vorrathsraum ebenfalls als zu klein erwiesen, derselbe wurde daher abgebrochen und an seiner Statt der Schuppen IIc auf solidem Cementsockel aus Holzwerk mit Wellblechbekleidung und Theerpappendach aufgebaut. Derselbe hat drei geschlossene Abtheilungen von 8 m×8 m, 8 m×8 m und 8 m×4 m. Das Dach steht an der hinteren Seite um 3 m über und dient als Aufbewahrungsort für Bau-

material. Auf der am weitesten vorspringenden Ecke des Grundstückes wurde ein Flaggenmast (22) mit Stenge und Raa aufgestellt und im Jahre 1889, nachdem derselbe von einem Blitz getroffen und beschädigt worden war, theilweise neu erbaut, erhöht und mit einem starken Treppensockel aus Cementbeton versehen.

Einem lang gefühlten Bedürfniß war durch Herstellung des Abortes (VI) abgeholfen worden, wie auch für die Dienerschaft und den Koch des Gouverneurs in Ie Unterkunft geschafft wurde.

Immer dringender wurde die Wohnungsfrage, da das Beamtenpersonal sich stets vermehrte, auch die Mitglieder der Expeditionen untergebracht sein wollten.

Im Hauptgebäude wohnten der Gouverneur, der Kanzler, der I. Sekretär und der Arzt. In der früheren Wohnung des Kanzlers wohnte der Hafenkommandant, der Kassen- und Zollbeamte in der Wohnung des Sekretärs. Die Postagentur war in dem kleinen Zimmer des Gärtners untergebracht, der Amtsdiener, sowie der Schreiber dieses im Wachtgebäude. Die Expeditionsmitglieder mußten in den Faktoreien und die Kranken in dem Speisezimmer des Gouverneurs untergebracht und verpflegt werden. Es war also die höchste Zeit, daß weitere Wohnungen beschafft wurden. Ende 1888 traf das Material zu drei Gebäuden und zu einer eisernen Halle für das Hauptgebäude ein, und wurde sofort mit dem Aufbau begonnen.

Fast gleichzeitig wurde das Beamten-Messehaus IVa und die Wohnung für den Arzt Va gebaut. Zu beiden lieferte das Material die mehrerwähnte Firma F. H. Schmidt. Eine Küche und Wohnung für den weißen Koch (IVb) wurde gleichzeitig hergestellt. Die Häuser ruhen auf eisernen Pfeilern von 1 m Höhe und bestehen aus Holzfachwerk mit Ziegelstein-Ausmauerung, Die Dächer sind von Brettern mit Dachpappe gedeckt. Beim Hause des Arztes ist an drei Seiten eine Veranda, während beim Messehause dieselbe nur vorn und hinten angebracht ist.

Die Küche steht auf einem 1 m hohen Steinsockel, und sind des Luftdurchzugs wegen die Schwellen nicht direkt auf den Sockel, sondern um eine halbe Steinstärke über dem Boden aufgelegt, wodurch zugleich das Reinigen des Bodens sehr erleichtert wird und einem Anfaulen der Schwellen vorgebeugt wird. Das Holzfachwerk ist mit Lehmsteinen ausgemauert und von außen mit Wellblech bekleidet. Der Schornstein ist außerhalb des Gebäudes frei aufgeführt, um eine unnöthige Erhitzung möglichst zu vermeiden. Das Dach wurde auch hier von Theerpappe hergestellt. Die Wohnung des Kochs ist genau so erbaut. Zwischen beiden ist durch ein Verbindungsdach eine offene Halle geschaffen, welche den schwarzen Dienern zum Aufwasch- und Geschirrraum dient und gleichzeitig als Schlachthaus benutzt wird. Bei dem Wachtgebäude hatte sich inzwischen herausgestellt, daß die Sandhinterfüllung nicht gut sei; die Bretterverschalung hatte sich ganz ausgebaucht, und bei jeder Erschütterung rieselte der Sand aus den Wänden und von der Decke; außerdem waren die Bretter an vielen Stellen trockenfaul geworden, so daß dieselben entfernt werden mußten. Hiermit wurde begonnen, nachdem die Kanzlei, welche schon nach Jahresfrist in dem Wachtgebäude hatte untergebracht werden müssen, wieder in ihrem ursprünglichen Raume eingerichtet war. Zu dem Zwecke waren auch hier Veränderungen vorgenommen worden. In die Wohnung des Hafenkommandanten war der Zoll- und Kassenverwalter und in die Wohnung dieses der Zoll- und Kassen-Assistent gezogen, nachdem durch Wegnahme der Verschläge diese Wohnung, welche bis dahin nur ein Zimmer aufwies, ebenfalls zwei Zimmer erhalten hatte. Der Verschlag hinter der ersten Kanzlei wurde nun auch entfernt und dadurch mehr Raum und Licht geschaffen. Es befinden sich also jetzt in IIa die Kanzlei, die Kasse und die Zoll- und Kassenbeamten.

Die Gefangenen wurden in der mittlerweile zum Gefängniß eingerichteten Küche IIb untergebracht und dann die Neueinrichtung des Wachtgebäudes in Angriff genommen. Ringsherum wurde eine Veranda gebaut. Dadurch ergaben sich nicht allein eine Beschattung der Wellblechwände, sondern auch angenehme Räume zum Aufenthalt der Beamten. Die Wohnung des Polizeimeisters gelangte als Lokal für die Post und das Gefängniß für Weiße als Postpackkammer zur Verwendung. Das Gefängniß für Schwarze wurde Packzimmer für die von den Reisenden zurückgelassenen Koffer, das Wachtlokal Arbeitszimmer des Baubeamten, dessen frühere Wohnung bestehen blieb.

Der Polizeimeister bezog die mit einer Veranda versehene um- und ausgebaute Wohnung des Gärtners, und dessen Wohnung wurde in den Dienerflügel des Hauptgebäudes verlegt. Für die auf dem Kaiserlichen Gouvernement beschäftigten Akkra-Handwerker war ebenfalls ein Gebäude errichtet worden, wegen Raummangels jedoch bis zur Fertigstellung der Wohnung des Arztes als Apotheke und Lazareth in Benutzung gewesen (VII), dieses konnte, nachdem in der Nähe der Arztwohnung ein größeres Lokal Vb fertiggestellt worden war, nunmehr seiner eigentlichen Bestimmung übergeben werden.

Eine zweite Treppe (21) aus Ziegelsteinen und Cement wurde von dem Platze vor dem Hauptgebäude zum Strande hinuntergeführt und auf dem Platze selbst, sowie an dem Hauptwege zur andern Treppe Laternensäulen auf gemauerten Sockeln aufgestellt (24 der Karte).

Um ein gesundes Trinkwasser zu schaffen, ist bei 23 ein Röhrenbrunnen eingestoßen, der schon, nachdem die Thonschicht durchdrungen, in einer Tiefe von 6 m ein schönes etwas eisenhaltiges Wasser lieferte.

Nachdem auch die eiserne Halle über dem Hofe des Hauptgebäudes (1 d) — welche nöthig geworden war, da die erste Anlage eines Segeltuchschutzes sich als gänzlich mißlungen erwiesen hatte — fertiggestellt war, wurde ein Weg durch Bell's-Dorf, an der Grenze von Joß-Dorf entlang, angelegt, welcher den Verbindungsweg zwischen Akwa und Bell im Kwan-Thale trifft und den Kwan-Kreek vermittelst einer auf Cementpfeilern ruhenden hölzernen Brücke überschreitet. Für diese Brücke mußte ein günstiger Platz gewonnen werden, deshalb wurde dem Kreek ein neues Bett gegraben und das alte auf eine kurze Strecke zugeschüttet.

Um ein billigeres Material zu den Bauten zu bekommen wurde im Jahre 1888 versucht, die Ziegelsteine in Kamerun selbst anzufertigen.

Thonproben, welche verschiedenen Lagen in Kamerun entnommen waren, hatten in Berlin sehr schöne Erfolge erzielt. Es wurde also ein Togo-Arbeiter, dessen Stamm im Ziegelmachen große Geschicklichkeit besitzt, für Kamerun angeworben und mit der Anfertigung der Ziegel begonnen. XI a in der Karte bezeichnet die Stelle, wo der Thonschneider mit der Trockenhalle erbaut ist. Eine kleine Eisenbahn führt von hier zu dem nach Togo-Manier aus Lehm erbauten und mit einem Wellblech-Dach überdeckten Brenn-Ofen XI c. Das kleine Wellblechhaus b dient dem Ziegelmeister zur Wohnung. Die Anfertigung der Ziegel ging ganz gut von statten, obschon sich der Arbeiter zuerst nicht mit dem ihm ungewohnten, größeren Format der Ziegel und den doppelten, eisernen Formen befreunden konnte.

Der große Feuchtigkeitsgehalt der Tropenluft erlaubt nur ein sehr langsames Trocknen der fertigen Lehmsteine und hemmt dadurch den Gang der Arbeiten ganz außerordentlich. Der erste Ofen war zwar etwas sehr schwach im Brande ausgefallen, doch lieferte derselbe ein um die Hälfte billigeres Material, wie das von Deutschland bezogene. Die Ziegel wurden bei allen möglichen Bauten verwandt, und konnte der Ziegler nicht genug fertigstellen. Im Februar dieses Jahres waren jedoch soviel Steine erzielt, daß der Bau einer zweiten Schule in Bone bela (Deidos-Dorf) aus eigenem Material beginnen konnte. Bei diesem Bau wurde ein 1,5 m hoher Sockelring aus Ziegelsteinmauerwerk hergestellt und dieser mit reinem Lehm bis auf etwas über Meterhöhe ausgestampft und dann reiner Kiesschotter aufgebracht, der eine 10 cm dicke Cementbetonschicht, welche als Fußboden dient, erhielt. Demselben wurde eine leichte Neigung nach den Thüren zu gegeben, so daß bei einem Auswaschen der Räume das Wasser sofort bei diesen abfließen kann, zu welchem Zwecke auch zwischen dem Veranda-Fußboden und dem eigentlichen Zimmerboden eine Spalte gelassen wurde.

Das Gebäude selbst ist ganz aus Ziegelsteinen aufgemauert, ringsherum mit einer Veranda umgeben.

Da der neben der Kirche im Dorfe Häuptling Akwa's von den früheren Baptisten angelegte Friedhof sich als unbrauchbar herausgestellt hatte, indem die heftigen Regengüsse den auf der Kante eines Steilabhanges gelegenen, tiefen Lehmboden beständig mit Leichtigkeit abwaschen konnten und dadurch die Särge bloßgelegt waren, wurde zur Anlage eines neuen Friedhofs auf der Höhe des Plateaus hinter Akwa's Dorf, an der Straße zwischen den beiden Dörfern von Bell und Akwa, ungefähr in der Mitte gelegen, geschritten. Die Särge und Denkmäler wurden ausgegraben und auf den neuen Acker gebracht, wo die in treuer Pflichterfüllung leider zu früh verstorbenen Pioniere der jungen Kolonie die ewige Ruhe finden mögen.

Bei den in letzter Zeit ausgeführten Bauten, namentlich Wegebauten, Auffüllungen und Abtragungen, kam eine kleine Feldeisenbahn sehr zu statten, welche die Firma A. Koppel in Berlin vor zwei Jahren dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun geliefert hat.

Bisher ist von den Bauten in Viktoria nicht gesprochen, in Nachstehendem soll auch über diese Einiges berichtet werden.

In Viktoria liegen die Verhältnisse ungleich günstiger als in Kamerun, während in letzterem Orte gar kein ordentliches Steinmaterial zur Hand, hat der erstere Ueberfluß daran.

Als Viktoria übernommen wurde, befand sich ein von der englischen Baptisten-Mission gebautes kleines Landhaus dort, und konnte der Bezirksamtmann Dr. Krabbes, nachdem kleinere Reparaturen vorgenommen waren, einziehen und sich einrichten, bis ein größeres und besser eingerichtetes Haus erbaut war. Dieses Haus kam mit den letzten Häusern für Kamerun zu gleicher Zeit aus Deutschland an, und wurde Anfang 1889 mit dem Aufbau desselben begonnen. Da der Bau auf dem Gipfel eines kleinen Berges, der Viktoria und die Ambas-

Bucht beherrscht, aufgerichtet werden sollte, nahm der Transport von Cement, Sand und Steinen, sowie des ganzen übrigen Baumaterials etwas längere Zeit in Anspruch.

Nachdem jedoch die Fundamente gelegt waren, wurde auch dieser Bau in sehr kurzer Zeit fertiggestellt. In derselben Weise wie das Kameruner Schulhaus ausgeführt, jedoch höher und freier, enthält der untere Stock die Kanzlei und ein Aktenzimmer, im oberen Stock ist die Wohnung des Bezirksamtmanns. In der Nähe des Hauses ist die Küche mit Vorrathsraum und Dienerzimmer erbaut, ein Holzbau mit Wellblech-Bekleidung und -Dach.

Vorher wurde eine steinerne Treppe vom Strande zum Hauptwege gebaut, dieselbe ist 4 m breit und wird von Pfeilern begrenzt, von denen einer der oberen den Flaggenmast und der zweite eine große Hafenlaterne zu tragen bestimmt ist. Von dieser Treppe geht die Hauptstraße in gerader Linie zum Viktoria-Bache, der durch eine auf vier Land- und einem Strompfeiler ruhende Brücke überbaut ist. Zu den Brückenbalken wurden Hölzer verwendet, die in Viktoria gewachsen sind. Die Stämme waren bei 40 m Länge an der Spitze noch 50 cm scharfkantig. Genau in der Verlängerung der Straße liegt das Wohnhaus einige 50 m über dem Thale. Der Weg zieht sich von der Brücke an in Schlangenlinien auf die Höhe hinauf und erforderte viele Arbeit.

Auf der Strecke im Thale mußte ein Einschnitt und weiterhin eine beträchtliche Anschüttung gemacht werden, wobei die Feldeisenbahn sehr zu statten kam.

Am Strande selbst ist ein Bootshaus aus Viktoriaholz mit Wellblech-Dach und Wandbekleidung aufgeführt, in welchem auch Baumaterial untergebracht werden kann.

Von Viktoria aus wird ein Weg nach der Kakaoplantage in der Kriegsschiffsbucht einerseits und nach Bibundi andererseits gebaut, welcher später bis Bimbia weiter geführt werden soll. Ein massives Haus für die Kru-Arbeiter des Bezirksamts und des botanischen Versuchsgartens ist im Bau begriffen und geht seiner Vollendung entgegen.

Sowohl für Viktoria, wie auch für Kamerun sind weitere Neubauten und Anlagen beabsichtigt und dringend nöthig. Außer der Hauptstraße von Bibundi bis Bimbia empfiehlt es sich, auf dem Vorsprunge zwischen Kriegsschiffsbucht und Bimbia eine Villenkolonie für Kranke und Genesende anzulegen. Der Platz eignet sich um so mehr dazu, da die in unmittelbarer Nähe liegenden Teusz-Quellen ein sehr gutes Mineralwasser für viele Kranke liefern und der Platz von Bimbia, wie auch von der Plantage aus stets mit frischem Fleisch und Gemüse versorgt werden kann. In Bimbia ist von der Plantage aus ein großer Viehpark angelegt worden, der den Bedarf in nächster Zeit vollständig zu decken im Stande sein wird. —

In Kamerun selbst sind eine feste Landungsbrücke, ein guter Strandweg, ein größeres Gefängniß, sowie vor allem eine neue geräumige Kanzlei mit Wohnung für den Kanzler und Amtsdiener oder Kanzlisten ein unabweisbares Bedürfniß geworden. Es ist zu hoffen, daß recht bald die nöthigen Geldmittel dazu flüssig gemacht und dadurch den jetzt immer noch sehr beengt wohnenden Beamten gesundere und luftigere Wohnungen geschaffen werden.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß auf der Karte manches sich befindet, dessen hier wegen beschränkten Raumes keine Erwähnung geschehen ist, z. B. Hühnerhäuser, Taubenhäuser, Anlage von Durchlässen, kleineren Brücken, Grenzpfeilern, Denkmälern, Thoren u. s. w.; auch sind die stets vorkommenden, größeren und kleineren Reparaturen außer Acht gelassen.

F. A. Schran,
Bauinspektor beim Kaiserl. Gouvernement Kamerun.

Aus dem Schutzgebiet der Marschall-Inseln.

S. M. Kreuzerkorvette „Alexandrine“ hat im Mai d. J. die Marschall-Inseln besucht. Die Korvette traf am 10. Mai in der Lagune von Jaluit ein und wartete die Rückkunft des Kaiserlichen Kommissars Biermann ab, welcher auf einer Reise nach der Insel Nauru abwesend war. Nach Eintreffen desselben wurde der Insel Namorik ein Besuch abgestattet, woselbst der Kaiserliche Kommissar verschiedene Geschäfte zu erledigen hatte. Ende Mai verließ die Korvette das Schutzgebiet, um die Rückfahrt nach Apia anzutreten. Die Zustände im Schutzgebiet der Marschall-Inseln mit Bezug auf das Verhältniß zu den Eingeborenen sind in jeder Beziehung befriedigende. Dagegen haben leider die Masern, welche durch ein Missionsschiff aus Honolulu eingeschleppt worden sind, zahlreiche Opfer unter den Eingeborenen gefordert.

Die wissenschaftlichen Sammlungen Emin Paschas.

Emin Pascha, welcher im Verein mit Dr. Stuhlmann auf seiner Expedition nach dem Viktoria Nyanza auch seine wissenschaftlichen Studien durch Sammeln und Beobachtungen fortzusetzen gedenkt, hat sich bereit erklärt, seine Sammlungen in erster Linie den hiesigen Königlichen Instituten zu überlassen.

Gesundheitsverhältnisse an der Sklavenküste.

Ueber die Erkrankungen der Europäer im deutschen Togogebiet in den Jahren 1888 und 1889 entnehmen wir Mittheilungen des Regierungsarztes für Togo, Stabsarzt Wicke, Folgendes:

Die Durchschnitts-Iststärke der Europäer im deutschen Togogebiet setzte sich in genannten Jahren folgendermaßen zusammen:

Deutsche	25 Personen,
Franzosen . . .	4 "
Engländer . . .	1 Person.

so daß mithin die Gesammtzahl der Europäer im Togogebiet sich auf 30 Personen belief.

Die Erkrankungsziffer betrug:

im Jahre 1888 . . 17 = 56,7 pCt.,
" " 1889 . . 26 = 86,7 "

der durchschnittlichen Iststärke.

Die Krankheiten bestanden in:	Im Jahre 1888.	pCt. aller Erkrankungen.	Im Jahre 1889.	pCt. aller Erkrankungen.
Hitzschlag	1	5,9	—	
Lungenkrankheiten	1	5,9	2	7,7
Krankheiten der Verdauungsorgane .	2	11,8	2	7,7
Krankheiten der Haut	1	5,8	2	7,7
Verletzungen	2	11,7	1	3,8
Skorbut	—		1	3,8
Ohrenkrankheiten	—		1	3,8
Malaria-Erkrankungen	4	23,6	9	34,7
epidemische Ohrspeicheldrüsen-Entzündung	—		1	3,8
Syphilis	—		3	11,5
Gonorrhoe	4	23,6	2	7,7
parasitäre Krankheiten	2	11,7	2	7,7

Ausgang der Erkrankungen.

	Im Jahre 1888. Von 17 Erkrankten:	pCt. aller Behandelten.	Im Jahre 1889. Von 26 Erkrankten:	pCt. aller Behandelten.
geheilt	16	98	20	76,9
zur Erholung auf Reisen zur See geschickt	1	2	5	19,2
gestorben	—		1	3,8

Die auf Erholungsreisen gesandten Personen wurden sämmtlich wiederhergestellt.

Unter den in beiden Jahren behandelten 43 Personen befanden sich 28 Deutsche, 9 Franzosen, 3 Schweizer, 3 Engländer.

Die Thätigkeit des Herrn Wicke hat sich auch auf die dem deutschen Togogebiet benachbarten Gebiete der Sklavenküste, französ. Agué, Grand Popo und Weidah erstreckt. Eine Vergleichung dieses weiteren Gebietes mit dem deutschen Togogebiet führt ihn zu dem Ergebniß, daß in letzterem zwar die Erkrankungsziffer eine höhere war, als in dem ersteren, daß indessen die Verhältnisse bezüglich der Wiederherstellung in Togo günstigere waren.

Von Interesse sind insbesondere die Erfahrungen des Stabsarztes Wicke über die Vertheilung der unter den Europäern der Sklavenküste (Deutsches Togogebiet, französisch Agué — Grand Popo, Weidah) behandelten Malaria-Erkrankungen auf die einzelnen Monate. Es ergiebt sich aus denselben, daß die günstigsten gesundheitlichen Verhältnisse im Anfange des Jahres vorlagen, während die meisten Erkrankungen in der Mitte desselben (Mai bis Juli), sowie im November beobachtet wurden. Die Behandlungsweise der Malaria-Erkrankungen war die allgemein übliche mit Chininpräparaten. Bei gewöhnlichen Intermittenten reichte 1 bis 1½ g pro die aus, bei perniziösen Formen wurden größere Dosen, 2 bis selbst 3 g per Tag gereicht. Zur Abkürzung der einzelnen Fieberanfälle wurde von Antipyrin und Antifebrin Gebrauch gemacht. Arsen und Eisenpräparate kamen bei chronischen Milztumoren zur Anwendung. Eine Veränderung des Ortes wird bei und nach schweren und öfter wiederkehrenden Malaria-Erkrankungen von Herrn Wicke dringend empfohlen. Mehrwöchentliche Seereisen sind wiederholt mit dem besten Nutzen angewendet worden, aber auch schon Aufenthaltsveränderungen von einem Ort der Küste nach einem 1 bis 2 Tage entfernt gelegenen Platze haben sich von Vortheil erwiesen. Stabsarzt Wicke hat wiederholt mit auffallend gutem Erfolge Patienten von den verschiedensten Orten der Küste zu Wasser oder zu Lande per Hängematte nach Klein Popo transportirt, welches

sowohl in hygienischer Hinsicht als mit Bezug auf die Ernährung der Kranken ziemlich günstige Verhältnisse bietet.

Gegen den Gebrauch geistiger Getränke kann, so bemerkt Stabsarzt Wicke, nichts eingewendet werden, so lange dieselben, wie dies im Allgemeinen in Togo der Fall ist, in mäßigen Grenzen genossen werden. Für Kranke und Rekonvalescenten sowie für Personen, die, wie z. B. auf Reisen, schwere körperliche Anstrengungen zu bestehen haben, sind die alkoholischen Getränke durchaus nothwendig. Auch können dieselben Personen, welche von Europa her an ihren Genuß gewöhnt sind, nicht gänzlich entzogen werden. Die Eingeborenen machen nach den Erfahrungen des Herrn Wicke keinen sehr ausgedehnten Gebrauch von geistigen Getränken. Dagegen lieben sie den Tabak in hohem Grade. Derselbe wird auch von einzelnen Europäern in erstaunlicher Menge vertilgt, was einen ungünstigen Einfluß auf die Gesundheit, insbesondere das Nervensystem, zur Folge hat.

Spirituosenhandel im südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Das Augustheft der „Berichte der Rheinischen Missionsgesellschaft" veröffentlicht Berichte der Missionare Wiese und Meyer aus Otjimbingue vom Anfang dieses Jahres. Beide Missionare klagen über das Ueberhandnehmen des Branntweinhandels, welcher viel Unheil anrichte, seitdem ein Engländer Namens Stevenson eine richtige Branntweinschenke in Otjimbingue eingerichtet habe und die Eingeborenen verleite, ihr Vieh für Branntwein zu verkaufen. — Bekanntlich sind Schritte gethan, um diesen Handel zu überwachen und zu beschränken. Der Kaiserliche Kommissar a. i. hat unter dem 1. April d. J. eine Verordnung erlassen (vergl. Nr. 7 des „Deutschen Kolonialblattes" vom 1. Juli d. J.), wonach u. A. demjenigen, welcher durch Handel mit Spirituosen, insbesondere durch übermäßigen Verkauf oder Verschenken an Eingeborene Anlaß zu Ausschreitungen giebt, die Erlaubniß zum Handel ohne Weiteres entzogen werden kann. Auch werden die Häuptlinge der verschiedenen Stämme veranlaßt werden, ihrerseits geeignete Maßregeln gegen den Spirituosenkonsum zu ergreifen.

IV. Litterar. Besprechungen.

Mr. C. M. Woodford, dessen Vortrag über die Entdeckung und Erforschung der Salomons-Inseln wir in letzter Nummer erwähnt haben, hat in den Jahren 1886, 1887 und 1888 drei verschiedene Reisen nach der zum Theil deutschen Inselgruppe unternommen, welche er in einem kürzlich in London erschienenen Buche: „A naturalist among the head hunters" (London, George Philip & Son, 32 Fleet-Str.) beschreibt.

Obgleich der Verfasser ausdrücklich betont, daß er sich nur zu wissenschaftlichen Zwecken, insbesondere zur Bereicherung seiner zoologischen Sammlungen auf der Inselgruppe aufgehalten habe, giebt er doch mancherlei Einzelheiten, die auch vom wirthschaftlichen und kommerziellen Standpunkt von besonderem Interesse sind.

Nach einer eingehenden Schilderung der Entdeckung der Inseln durch die Spanier, wobei er dieselben gegen den Vorwurf der Grausamkeit gegen die Eingeborenen warm in Schutz nimmt, theilt der Verfasser mit, daß nach dieser Zeit die Inseln über 200 Jahre von Weißen nicht mehr besucht worden seien, so daß man schließlich an ihrer Existenz zu zweifeln begann, bis sie Ende vorigen Jahrhunderts zum zweiten Male entdeckt wurden. Seitdem sind sie gelegentlich von Walfischfängern besucht worden, bis seit dem Jahre 1863 ziemlich regelmäßig Schiffe behufs Anwerbung von Arbeitern für die Fidschi-Inseln und Queensland dort verkehrten.

Die Schilderung der auf die Arbeiteranwerbung bezüglichen Verhältnisse gehört zu dem Interessantesten, was das Buch bietet.

Der Anfang der Arbeiteranwerbungen wurde 1863 durch peruanische Sklavenhalter gemacht, welche von der Oster-Insel Eingeborene entführten, um sie auf den Guanoinseln zu verwenden. 1865 wurden die ersten eingeborenen Arbeiter nach den Fidschi-Inseln gebracht. Diese ersten Arbeiteranwerbungen waren nichts als Sklavenjagden und wollten nichts anderes sein. Systematisch wurden die Anwerbungen auf den Salomons-Inseln seit 1870 betrieben. Es herrschten hierbei bis zur Besitzergreifung der Fidschi-Inseln durch England die ärgsten Mißstände, welche sich dann etwas besserten, indem Verordnungen und Gesetze erlassen wurden und sich auch auf den Werbeschiffen Regierungsagenten befinden mußten. Diese waren indessen meist unzuverlässig und bestechlich. Geordnete Zustände traten erst ein, als Mr. Anson die betreffende Verwaltung übernahm, so daß die Arbeiter-

anwerbung jetzt als durchaus geordnete und gesetzliche bezeichnet werden kann. Wenn hier und da noch einzelne Ungerechtigkeiten vorkämen, so sind sie unvermeidlich; es giebt dagegen nur ein Mittel: gänzliche Unterdrückung der Arbeiteranwerbungen. Wesentlich ungünstiger als über die von den Fidschi-Inseln aus betriebenen Werbungen urtheilt der Verfasser über diejenigen von Queensland aus, wo heute noch schlimme Zustände zu herrschen scheinen.

Der Verfasser hat sich meist im englischen Theil der Inselgruppe aufgehalten, hat aber auch die deutsche Shortland-Insel und die ebenfalls deutschen Inseln Fauro und Ysabel besucht.

Er schildert die sämmtlichen Inseln als meist mit Urwald bedeckt und fruchtbar. Der höchste von ihm gesehene Berg ist 10 000 Fuß hoch. Er erwähnt einen noch thätigen und mehrere erloschene Vulkane.

Die Eingeborenen werden als mißtrauisch und den Weißen fast durchweg feindlich gesinnt geschildert. Einzelne Ortschaften sind berüchtigt wegen ihrer vielen erfolgreichen Anfälle auf Werbeschiffe, wobei dann stets die ganze Mannschaft ermordet und verspeist wurde. — Auch die Ortschaft Alu auf der Shortland-Insel, wo der Verfasser seinen ersten Aufenthalt nehmen wollte, war früher sehr verrufen, indessen sollte sich das Einvernehmen zwischen Eingeborenen und Weißen durch entgegenkommendes Auftreten der in der Gegend ansässigen Händler gebessert haben, weshalb der Verfasser sich zur Landung daselbst entschloß. Er hat zwei Monate dort zugebracht und seinen Aufenthalt daselbst nicht zu bereuen gehabt.

Auf seiner zweiten Reise hat der Verfasser deutsches Gebiet nicht berührt, dagegen besuchte er 1888 die Insel Ysabel und war im Stande, den Hafen wiederzufinden, in welchem die Spanier etwa 300 Jahre vorher zuerst Anker geworfen hatten. Wir haben hierüber früher bereits Einiges mitgetheilt.

Die Küste, welcher viele und für größere Schiffe sehr gefährliche Riffe vorgelagert sind, fand der Verfasser von Eingeborenen fast ganz verlassen. Dieselben hatten aus Furcht vor den Menschenjägern, welche von New-Georgia aus ihre Streifzüge häufig bis hierher ausdehnten, ihre Wohnsitze tief in die Berge im Innern der Insel verlegt. An manchen Stellen kamen jedoch Eingeborene, welche das Schiff von ihren Bergen aus gesehen hatten, an die Küste und einzelne wünschten sich für die Fidschi-Inseln oder Queensland anwerben zu lassen, während andere bereits dort gewesen waren. Sie erwähnten, daß seit einiger Zeit kein Werbeschiff mehr an der Küste gewesen sei, und es wurde ihnen bedeutet, daß sie auch keine Aussicht haben würden, ihre Wünsche erfüllt zu sehen, da, seitdem die Insel deutsch geworden, die Arbeiteranwerbungen für die genannten englischen Besitzungen verboten seien.

Weiße leben auf den Salomons-Inseln noch wenige; nur vier oder fünf Händler, meist Engländer, haben sich daselbst niedergelassen. Der Verfasser rühmt deren verständiges Auftreten den Eingeborenen gegenüber und widmet einem derselben, welcher trotz seiner Beliebtheit bei den Eingeborenen ermordet wurde, einen warmen Nachruf, in welchem er hervorhebt, daß die Mörder nur solche gewesen sein konnten, welche den Ermordeten nicht kannten.

Die gesammten Verhältnisse, namentlich auch die fortwährenden Feindseligkeiten der nächstbenachbarten Dörfer untereinander, haben außerordentlich viel Aehnlichkeit mit den aus dem Bismarck-Archipel bekannt gewordenen.

Das Buch darf als eine schätzenswerthe Bereicherung unserer Kenntniß der neuerworbenen deutschen Schutzgebiete betrachtet werden.

V. Litteratur-Verzeichniß.

74. Kettlers Handkarte von Deutsch-Ost-Afrika. 1 : 3 000 000. Chromolith. gr. Fol. 1,— M.
Verlag des geographischen Instituts Weimar.

75. Knochenhauer, B., Die Goldfelder in Transvaal mit besonderer Berücksichtigung der de Kaap-Goldfelder. 1,— M.
Verlag von Walther & Apolant, Berlin.

76. Stanley, H. M., Im dunkelsten Afrika. Aufsuchung, Rettung und Rückzug Emin Paschas, Gouverneurs der Aequatorialprovinz. Aus dem Englischen von H. v. Wobeser. Mit 150 Abbildungen und 3 Karten. 2 Bände. 3. Aufl. 20,— M., gebunden 22,— M.
Verlag von F. A. Brockhaus, Leipzig.

77. Wissmann, H. v., Antwort auf den offenen Brief des Herrn Dr. Warneck über die Thätigkeit der Missionen beider christlichen Konfessionen. 0,60 M.
Verlag von Walther & Apolant, Berlin.

78. Wissmann, H., L. Wolff, C. v. François, H. Müller, Im Innern Afrikas. Die Erforschung des Kassai während der Jahre 1883, 1884 und 1885. Mit über 100 Abbildungen und 3 Karten. 2. Aufl. 12,— M., gebd. 14,— M.
Verlag von F. A. Brockhaus, Leipzig.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft WOERMANN-LINIE. 12

Am 30. September P.D. **Ella Woermann,** Capt. **Dücker,**
und Postdampfer **Petropolis,** Capt. **Albert,**
nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Am 15. Oktober Postdampfer **Carl Woermann,** Capt. **Fastert,**
nach **Madeira,** den **Canarischen Inseln, Gorée, Accra, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei der **Afrik. Dampfsch.-Akt.-Gesellsch. Woermann-Linie** in Hamburg und dem Schiffsmakler **August Bolten,** Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung
unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche
zwischen
Hamburg und Ost-Afrika,
Rotterdam, Lissabon und Neapel anlaufend.

Die nächste Expedition findet statt:
per Reichspostdampfer **„BUNDESRATH“,** Capt. **H. Pape,**
von **Hamburg** am 17. September 1890,
von **Rotterdam** am 20. September 1890
nach **Zanzibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Die vierwöchentlichen Fahrten beginnen im Frühjahr 1891. Im Anschluss an die Hauptlinie werden alsdann auch regelmässige Küstenfahrten von **Zanzibar** nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane** eingerichtet.

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Alle Güter müssen am Tage vor Abgang des Dampfers am Bord sein. Näheres wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler **August Bolten,** Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg,** sowie die **Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg,** gr. Reichenstrasse 23.

16 Preis-Medaillen und Ehren-Diplome. 24

Die **Gesellschaft für Fabrikation diätetischer Produkte Ed. Loeflund & Co.** in **Stuttgart** empfiehlt ihre Spezialitäten:

Reine sterilisirte Alpenmilch, ohne Zucker kondensirt, Jahre lang unverändert haltbar, selbst in den Tropen, von Prof. Dr. Soxhlet in München in allergünstigster Weise begutachtet, ein vollständig keimfreies Nahrungsmittel für Kinder, Kranke u. Genesende. In Büchsen 1 Liter Alpenmilch enthaltend.

Peptonisirten Milch-Zwieback, aus obiger Milch hergestellt, bildet wegen seines Reichthums an Milchsubstanz und Kalksalzen ein äußerst wirksames, kräftig Knochen bildendes, dabei sehr ausgiebiges Nährmittel **für entwöhnte Kinder** vom 4. Monate an. In Büchsen à 1/2 Kilogramm.

Komplette

medizinische Ausrüstungen

für die Tropen

in verschiedener Preislage sowie

Droguen, pharmazeutische Präparate,

Verbandstoffe, Artikel zur Krankenpflege etc.

zu billigsten Preisen, liefert 18

Dr. Kade's Oranienapotheke

Am Oranienplatz. BERLIN SO. 26. *Am Oranienplatz.*

Lieferant

des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien,
der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika,
der Expedition des Reichskommissars Herrn Major v. Wissmann.

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSÄGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN
ALLER ART
IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Busch, Barnewitz & Co.,

Konserven-Fabrik,

Wolfenbüttel,

empfehlen alle Arten eingemachte Gemüse und Fleischspeisen 2c. (prämiirt auf Ausstellungen des In- und Auslandes) in vorzüglicher Qualität, unter Garantie der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.

= Preiscourante gratis. = 23

Trocken-Apparate

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 130 M.

an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. 19
Frankfurt a. M. u. Berlin N, Chausseestraße 2E.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Längsdeckung ohne Verschalung

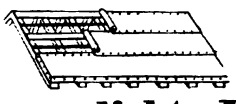

Leistendeckung mit Maueranschluss

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und dauerhaftestes Bedachungsmaterial. Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die **Tropenländer** geeignet. **Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.**

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falckenberg, Köln a. Rh.** **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn in Berlin.

Galster (Kapt.-Lieut.), **Die Schiffs- und Küstengeschütze der deutschen Marine. Unter Benutzung amtlichen Materials bearbeitet. Mit 248 Holzschnitten im Text und 7 Steindrucktafeln.** *M* 10,—; gebunden *M* 11,50.

Handbuch der Nautischen Instrumente, zusammengestellt im Hydrograph. Amt der Kaiserlichen Admiralität. Für den Gebrauch der Kaiserlichen Marine. Mit Holzschnitten und lithogr. Tafeln. 2. Auflage. 1890. *M* 4,50; geb. *M* 6,—.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

ECONOMICS DIVISION
THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang. Berlin, 1. Oktober 1890. Nummer 13.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Bekanntmachung, betreffend telegraphische Verbindung mit Ost-Afrika S. 239. — II. Proklamation des stellvertretenden Reichskommissars für Ost-Afrika, betreffend Stempelung der Gewehre S. 239. — Verordnung, betreffend Aufstellung einer Statistik für Kamerun S. 240. — III. S. 240. — IV. Indischer Ocean, Ostküste von Afrika S. 241. — Südlicher Stiller Ocean S. 241. — V. S. 241. Nichtamtlicher Theil. I. S. 242. — II. Postdampfschiffverbindungen S. 242. — III. Erfordernisse in gesundheitlicher Hinsicht für den Dienst in der Deutschen Schutztruppe S. 243. — Die Witterungsverhältnisse in Südwest-Afrika S. 245. — Landwirthschaftliche Nachrichten aus dem Togogebiet S. 246. — Zolleinnahme und Handelsverkehr der französischen Niederlassungen an der Gold- und Sklavenküste S. 249. — IV. S. 249. — V. S. 249. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Bekanntmachung.

Telegraphische Verbindung mit Ost-Afrika.

Zwischen Zanzibar einerseits und Bagamoyo bezw. Dar-es-Salaam an der Ostküste von Afrika andererseits ist eine telegraphische Kabelverbindung hergestellt und in Bagamoyo am 18. September eine Kaiserlich Deutsche Telegraphen-Anstalt eingerichtet worden; in Dar-es-Salaam wird die Eröffnung einer gleichen Verkehrs-Anstalt in den nächsten Tagen erfolgen.

Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Bagamoyo bezw. Dar-es-Salaam beträgt 7 M. 85 Pf. Für den inneren Telegraphenverkehr zwischen Bagamoyo und Dar-es-Salaam gelten die Bestimmungen der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich und der deutsche Tarif: 6 Pf. für das Wort, Mindestgebühr 60 Pf.

Berlin, den 19. September 1890.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

v. Stephan.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Seitens des stellvertretenden Reichskommissars für Ost-Afrika ist nachstehende Proklamation erlassen worden:

Deutscher Text der Proklamation in arabischer, Suaheli und indischer Sprache.

Auf Grund eines Uebereinkommens, welches ich, der Stellvertreter Seiner Majestät des Kaisers von Deutschland, mit der englisch-ostafrikanischen Gesellschaft geschlossen habe,*) befehle ich hiermit wie folgt:

Sämmtliche Gewehre, die sich hier im ganzen Lande in Euren Händen befinden, sind sofort dem Kommandanten der Station vorzuzeigen und werden von diesem kostenfrei mit

*) Siehe „Deutsches Kolonialblatt" Nr. 2 vom 15. April 1890, S. 17 bis 20.

einem Stempel versehen, welcher den betreffenden Eigenthümern die Erlaubniß giebt, das Gewehr zu führen. Wer innerhalb dreier Monate, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sein Gewehr nicht vorgezeigt hat, hat bei einer späteren Abstempelung eine Gebühr von 2½ Rupien zu zahlen. Wer nach 12 Monaten, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, noch im Besitze eines ungestempelten Gewehres vorgefunden wird, demjenigen wird zur Strafe sein Gewehr ohne eine Geldabfindung konfiszirt. Alle, die Ihr Gewehre habt, kommt daher und holt Euch durch die Stempelung Euren Erlaubnißschein, denn sonst werdet Ihr Eure Gewehre verlieren.

Jedermann, der ein neues Gewehr zu kaufen oder einzuführen wünscht, hat dasselbe ebenfalls vorzuzeigen und stempeln zu lassen. Die Stempelung dieses neuen Gewehres ist jedoch nicht kostenfrei, sondern hat der Eigenthümer eine Gebühr von 2½ Rupien für das Gewehr zu zahlen.

Hinterlader-Gewehre sind nur mit ganz besonderer Erlaubniß gestattet, im Allgemeinen aber streng verboten. Dieselben werden gegen Vorderlader ausgetauscht werden, sobald der Eigenthümer das Gewehr auf der Station vorzeigt. Wenn später Jemand im Besitze eines Hinterladers gefunden wird, so wird er schwer bestraft werden.

So gegeben am 1. August 1890 zu Zanzibar.

(L. S.) (gez.) Schmidt,
Stellvertretender Reichskommissar für Ost-Afrika.

Kamerun, den 22. Juli 1890.

Verordnung, betreffend Aufstellung einer Statistik für Kamerun.

Verordnung Nr. XXXV.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und die Verfügung des Reichskanzlers vom 29. März 1889, verordnet der Unterzeichnete was folgt:

Einziger Paragraph.

Die nach § 2 der Gouvernements-Verordnung Nr. XXXIV vom 22. Januar d. J., betreffend Aufstellung einer Statistik über die Einfuhr und Ausfuhr,*) vierteljährlich bei der Zollbehörde einzureichenden Verzeichnisse über die aus dem Schutzgebiete Kamerun ausgeführten Erzeugnisse müssen die Angabe des Werthes der einzelnen ausgeführten Waarenmengen unter Zugrundelegung des letzten hier bekannten europäischen Marktpreises enthalten. Verantwortlich für die Richtigkeit der Werthsangaben ist der Verschiffer der Waaren.

Bei Zuwiderhandlungen greifen die in der Verordnung Nr. XXXIV festgesetzten Strafbestimmungen Platz.

Der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur.

(gez.) Graf Pfeil.

III. Personalien.

Der Kaiserliche Gouverneur von Kamerun Freiherr v. Soden wird sich gegen Mitte dieses Monats im dienstlichen Auftrage nach Ost-Afrika begeben.

---

*) Siehe „Deutsches Kolonialblatt" Nr. 1 vom 1. April 1890, S. 3 u. 4.

Der zum Auswärtigen Amt kommandirte Premierlieutenant Freiherr v. Gravenreuth, à la suite des Königlich Bayerischen Infanterie-Regiments (Prinz Karl von Bayern), ist zum Hauptmann befördert worden.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Indischer Ocean.

Ostküste von Afrika.

Anzündung eines Leuchtfeuers auf Ras Serani, der SO-Spitze der Insel Mombasa.

Nach einer Mittheilung der Britisch-Ostafrikanischen Gesellschaft wird im Laufe des Monats September d. J. auf Ras Serani, der SO-Spitze der Insel Mombasa, auf einem neu errichteten Leuchtthurm ein weißes festes Feuer angezündet werden. Dasselbe wird sich 19,8 m über der Meeresfläche befinden und bei klarer Luft 12 Sm weit sichtbar sein.

Der Leuchtthurm steht dicht südlich des östlichen schwarzen und weißen Pfeilers auf Ras Serani in:

4° 4′ 20″ S-Br
39° 41′ 15″ O-Lg.

(Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 2033.)

Südlicher Stiller Ocean.

Resultatlose Nachforschung nach einigen Untiefen und angestellte Lothungen bei den Samoa-Inseln.

Nach einem Berichte des Kommandanten des V. St. S. „Mohican", Commander E. M. Shepard, hat derselbe nach den beiden mit „P. D. 1880" und 4 bezw. 6 Fathoms bezeichneten Untiefen in 14° 42′ S-Br und 170° 31′ W-Lg bezw. 14° 16′ S-Br und 170° 22′ W-Lg innerhalb der Samoa-Inseln vergeblich gesucht.

In der Nähe der mit 4 Fathoms bezeichneten Untiefe wurden 1212 m (663 Faden) Wasser, harter Grund, gelothet, und in der Nähe der anderen Untiefe wurde mit 100 m (55 Faden) Lothleine kein Grund erreicht.

Ferner wurden noch folgende Tiefen aufgefunden:

in 14° 13′ S-Br und 170° 57′ W-Lg . . . 59 m (32 Faden),
in 14° 11′ S-Br und 171° 3′ W-Lg . . . 3378 m (1847 Faden),
in 14° 2′ S-Br und 171° 13′ W-Lg . . . 3032 m (1658 Faden),
in 13° 55′ S-Br und 171° 21′ W-Lg . . . 1487 m (813 Faden).

(Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 2042.)

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola" 17/2. Zanzibar 11/8. — Seychellen — 17/9. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Habicht" 15/5. Kamerun. — 15/9. Mossamedes 18/9. — St. Paul de Loanda. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Knbt. „Hyäne“ 16/8. St. Paul de Loanda 20/8. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Fhrzg. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Krzr. „Schwalbe“ 19/4. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Sperber“ Apia 17/8. — Marschall-Inseln. (Poststation: Apia [Australien].)

S. M. S. „Leipzig“ (Flaggschiff) 29/7. Macassar 7/8. — 16/9. Sydney. — Wellington (Neu-Seeland). (Poststation: Sydney [Australien].)

S. M. S. „Alexandrine“ Neu-Guinea-Schutzgebiet. — 26/8. Sydney. — Wellington (Neu-Seeland). (Poststation: Sydney [Australien].)

S. M. S. „Sophie“ 29/7. Macassar 7/8. — 16/9. Sydney. — Wellington (Neu-Seeland). (Poststation: Sydney [Australien].)

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Der Dirigent der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amtes Geheimer Legationsrath Dr. Kayser ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat die Geschäfte der Abtheilung wieder übernommen.

Der mit der Vertretung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun beauftragte Kammergerichtsreferendar v. Puttkamer ist am 14. August d. J. zur Uebernahme der Geschäfte in Kamerun eingetroffen.

Der Kaiserliche Kanzler für Kamerun Graf Pfeil hat einen ihm zur Wiederherstellung seiner Gesundheit bewilligten längeren Urlaub angetreten und ist in Berlin bereits eingetroffen.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Der Ablösungstransport für S. M. Schiffe „Habicht“, „Hyäne“, „Nachtigal“ und „Cyclop“ wird mit dem Dampfer des Norddeutschen Lloyd „Kronprinz Friedrich Wilhelm“ am 10. Oktober Wilhelmshaven verlassen und am 28. Oktober in Kamerun eintreffen, woselbst die Auswechselung der Besatzungen vor sich gehen wird. Von Kamerun aus werden die heimkehrenden Besatzungen am 2. November die Heimreise antreten und am 21. November nach Wilhelmshaven zurückkehren. Die abgelösten Personen sind zum größten Theil 1 Jahr an der westafrikanischen Küste stationirt gewesen.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5½0 Nm.
	Liverpool	am 22. Okt., 12. Nov.	Kamerun 30 Tage.	am 20. Okt., 10. Nov. 1o Nm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5½0 Nm.
	Liverpool	am 11. u. 25. Okt., 8. November.	Quitta 24 Tage.	am 9. u. 23. Oktober, 6. Nov. 1o Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Southampton bezw. Dartmouth	jeden Freitag Nm.	Kapstadt 20 Tage.	jeden Mittwoch 9m Abds.

Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
4. Zanzibar.	Brindisi	am 12. Okt. Abds.	Zanzibar 18 Tage.	
	Brindisi	am 9. Nov. Abds.	Zanzibar 20 Tage.	am 10. Okt., 7., 11., 24. Nov. 10 35 Abds.
	Brindisi	am 14. Nov. früh	Zanzibar 16 Tage.	
	Neapel	am 27. Nov. früh	Zanzibar 17 Tage.	
	Marseille	am 12 jedes Monats 4o Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9 21 Abds.
5. Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2o Nm., zunächst 23. Okt.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 21. Okt. 9 11 Abds.
6. Marschall-Inseln.	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

III. Verschiedene Mittheilungen.

Erfordernisse in gesundheitlicher Hinsicht für den Dienst in der Deutschen Schutztruppe.

Die für die Dienstfähigkeit bei der Schutztruppe in den Tropen maßgebenden Grundsätze und erforderlichen körperlichen Eigenschaften sind folgende:

Abstammung aus völlig gesunder Familie, in welcher keine erblichen Krankheiten vorgekommen oder noch vorhanden sind. Zu diesen gehören in erster Linie erbliche Lungenkrankheiten, Tuberkulose und Skrophulose, erbliche Veranlagung zu Geisteskrankheiten, Krankheiten des Gehirns, Rückenmarks und Nervensystems.

Freisein von allen organischen Fehlern, mögen dieselben angeboren oder durch Krankheit erworben sein. Die Hauptbedeutung unter diesen ist den Herzfehlern beizumessen. Sowohl die durch die Akklimatisation, als auch namentlich durch das Malaria-Fieber bedingten, erhöhten Anforderungen an die Herzthätigkeit verlangen ein durch und durch gesundes, kräftig und regelmäßig arbeitendes Herz. Klappenfehler des Herzens, mögen sie angeboren, oder Folge-Erkrankungen eines überstandenen Gelenkrheumatismus sein, machen direkt untauglich zum Dienst in den Tropen. Dasselbe gilt vom Fettherz, d. h. von einem Herz, dessen Muskulatur in Folge allgemeiner Fettleibigkeit oder durch längere Zeit fortgesetzten übermäßigen Bier- beziehungsweise Alkohol-Genuß fett durchwachsen und dadurch in seiner Arbeitskraft geschwächt ist. Abgesehen von diesen die Tropendiensttauglichkeit direkt ausschließenden krankhaften Veränderungen des Herzens ist es die Hauptaufgabe der ärztlichen Untersuchung auf körperliche Tropendienstfähigkeit, den Schwerpunkt nicht nur auf die Gesundheit, sondern auch namentlich auf die kräftige Entwickelung und regelmäßige Arbeit des Herzens zu legen; denn es giebt sehr kräftig und widerstandsfähig erscheinende Menschen, die ein im Verhältniß zu ihrer Körperkraft nicht gleich kräftig entwickeltes Herz haben. Dieselben ertragen zwar größere körperliche Anstrengungen unter den klimatischen Verhältnissen, in denen sie geboren und aufgewachsen sind und in denen sie sich entwickelt haben, sind aber trotzdem den an ihr Herz durch die Akklimatisation, das Klima und das Malaria-Fieber gestellten Anfechtungen nicht gewachsen. Als Beweis hierfür möge angeführt werden, daß die beiden ersten durch Malaria-Fieber herbeigeführten Todesfälle in der Schutztruppe zwei Erkrankte betrafen, welche ein zwar gesundes, aber im Verhältniß zu den übrigen Körperorganen schwach entwickeltes und schwach arbeitendes Herz besaßen. — Ich füge an dieser Stelle hinzu, daß auch bei den übrigen wenigen Todesfällen durch Malaria-Fieber unter den Europäern der Schutztruppe stets besonders ungünstige, nicht durch die Fiebererkrankung allein bedingte Todesursachen vorgelegen haben. Denn das Malaria-Fieber ist im Allgemeinen eine in den Fieberanfällen und durch die Wiederholung derselben den Körper angreifende, aber für einen gesunden und kräftigen Menschen unter geeigneter Behandlung und Lebensweise keineswegs gefährliche oder gar tödtliche Krankheit, die auch in den schwersten und hartnäckigsten Fällen, im Verlaufe der Zeit immer schwächer auftretend, schließlich doch in völlige

Heilung übergeht. Die Langwierigkeit ihres Bestehens liegt sehr oft in der geringen Beachtung und Rücksicht, die den immer schwächer auftretenden, oft sich nur in Form eines allerdings charakteristischen Unwohlseins äußernden Rückfällen von den Patienten, ohne Unterbrechung ihres Dienstes und ihrer Thätigkeit, geschenkt wird.

Daß die Lungen für den Dienst in Deutsch-Ost-Afrika namentlich frei von jeder erblichen Krankheitsanlage und mit einer gesunden ausgiebigen Athmungsthätigkeit ausgestattet sein müssen, ist eine Thatsache, die bisher vielfach gegentheilig beurtheilt worden ist.

In der That stellt aber der dauernd große Feuchtigkeitsgehalt der Luft bei der tropischen Temperatur erhöhte Anforderungen an die Kraft und Thätigkeit der Lungen und bringt somit krankhafte Veranlagung zu baldigem Krankheitsausbruch. Ein nicht geringer Bruchtheil der wegen Krankheit in die Heimath entlassenen Europäer ist in Folge vorhandener Krankheitsanlage durch Erkrankung der Lunge zum Verlassen des ostafrikanischen Klimas gezwungen worden. Jede Tropengegend mit oben angedeuteten meteorologischen Verhältnissen bietet naturgemäß dieselben Bedingungen für die Lungen. Einen ungefähren Begriff von dem Einfluß der genannten Luftbeschaffenheit auf die Athmungswerkzeuge kann sich Jeder machen, der sich das Gefühl der beklommenen Athmung bei schwülem Wetter in unserem Himmelsstrich in das Gedächtniß ruft.

Nächst kräftigem Herz und gesunder Lunge verlangt der Dienst im Tropenklima einen normal arbeitenden Verdauungsapparat. Wer an Magenerkrankungen, an akuten oder chronischen Katarrhen des Magens, wer an Verdauungsstörungen, mögen dieselben sich nun in Neigung zu Verstopfung oder zu Durchfällen äußern, gelitten hat oder gar noch leidet, der bleibe dem Dienst in den Tropen fern. Dasselbe gilt für alle Störungen in der Thätigkeit der Leber, in der Bereitung und Absonderung der Galle, wie überstandene Gelbsucht oder Gallensteinbildungen. Es steht fest, daß in den Tropen schon unter gewöhnlichen Verhältnissen, namentlich in der Akklimatisationszeit, die Gallenbereitung oft eine vermehrte, der Gallenabfluß dagegen ein beschränkter ist. In außerordentlich erhöhtem Maße ist diese Störung bei dem Malaria-Fieber vorhanden. Daher die Uebelkeit, das häufige Erbrechen, welches bei manchen Fiebererkrankungen ganz außerordentliche Mengen Galle entleert. Der Stuhlgang ist bei den meisten Europäern den Störungen durch Verstopfung, wie sich das auch aus dem verminderten Gallenabfluß erklärt, unterworfen. Im Allgemeinen habe ich noch keinen in den Tropen Afrikas gewesenen Menschen gesprochen, der nicht dort, wenn auch nur vorübergehend, unter Verstopfung gelitten hätte; ich füge hinzu, daß ein großer Theil der Malaria-Fieber, namentlich bei Ersterkrankungen, durch hartnäckige Verstopfung eingeleitet wird. — Während bei gesunden Menschen mit normaler Verdauung die auftretenden Verstopfungen sich allein durch angemessene Diät und Lebensweise leicht heben lassen, geben dieselben anderenfalls immer wieder und wieder Veranlassung zu Beschwerden und Störungen, die auch jeden Malaria-Anfall kompliziren. Eine Schwächung des Verdauungsapparates durch wiederholte und stärker werdende Abführmittel, sowie leichtere Neigung zu neuen Magen-Darm-Erkrankungen ist die Folge.

Die Leber ist vielfach Anschoppungen ausgesetzt, welche sich in schmerzhaften Schwellungen derselben äußern. Dieselben schwinden bei gesunden Menschen durch geeignete Behandlung und Lebensweise meist schnell und folgenlos. Eine durch allgemeine Fettleibigkeit oder übermäßigen Alkoholgenuß in nicht normalem Zustande befindliche Leber überwindet dagegen derartige Schwellungen schwer, und ist bei einer solchen die Gefahr des Auftretens von Leberabscessen eine durch Thatsachen erwiesene.

Ein Organ, das namentlich in der Regenzeit durch Erkältung Erkrankungen ausgesetzt ist, ist die Harnblase. Früher überstandene Blasenkatarrhe müssen deshalb gründlich und ohne Folge-Erscheinungen beseitigt sein, ferner muß durch ein mindestens zweijähriges andauerndes Gesundsein die Gefahr eines Rückfalls ausgeschlossen sein.

Von geschlechtlichen Erkrankungen giebt nicht vollständig geheilte, konstitutionelle Syphilis zu schweren, die Gesundheit dauernd ernst gefährdenden Rückfällen Anlaß.

Was die Hautbeschaffenheit betrifft, so bleibe Jeder, der zu Hautausschlägen oder Geschwüren, auch bei nicht skrophulöser Anlage, neigt, besser dem Tropendienst fern. Sonst als nicht schwer zu betrachtende Hauterkrankungen, wie „rother Hund“ und „Mangobeulen“, würden für ihn wiederholt quälende und ihn dem Dienst entziehende Erkrankungen zur Folge haben.

Von den oben nicht erwähnten Erkrankungen schließt überstandener Gelenkrheumatismus, auch wenn keine Folge-Erkrankung des Herzens zurückgeblieben ist, wegen der in den Tropen, namentlich in der Regenzeit, besonders erhöhten Gefahr von Rückfällen, die körperliche Tropendienstfähigkeit ganz aus; auch häufige

Anfälle von Muskelrheumatismus lassen den davon befallenen Körper wenig für die Tropen geeignet erscheinen.

Bezüglich der Gemüthsanlage sind leicht reizbare und nervös erregbare Menschen wegen des besonders im Anfang des Tropenaufenthalts direkt auf Gemüth und Nervensystem erregend wirkenden Klimas nicht zu Thätigkeit und Dienst in demselben zu empfehlen, ebensowenig aber auch solche, die zu melancholischen und hypochondrischen Ideen veranlagt sind. Das Heimweh, ein in Ost-Afrika beispielsweise recht bekanntes, wenn auch weniger oft zugegebenes Leiden, würde die letzteren, namentlich, wenn es sich als Genosse (wie es dies sehr oft thut) zum Malaria-Fieber gesellt, sehr fest packen und die Freudigkeit und Lust und Liebe zu Dienst und Arbeit dauernd nachtheilig beeinflussen. Der beste Bundesgenosse eines gesunden Körpers ist gerade für den Dienst in unseren Schutzgebieten in Afrika ein frischer, froher Sinn, der die Neigung hat, auch den unangenehmsten Dingen eine gute Seite noch abzugewinnen und mit Leichtlebigkeit und fröhlichem Gottvertrauen auch einmal schwere Zeiten erträgt in der freudigen Zuversicht, daß wieder bessere kommen werden.

Das beste und geeignetste Lebensalter für Aufenthalt und Thätigkeit zum Dienst in den Tropen liegt in den Grenzen zwischen 21 und 35 Jahren. Die untere Grenze muß jedenfalls das Alter sein, in dem der Körper schon die Entwickelung seiner sämmtlichen äußeren und inneren Organe ganz und gleichmäßig vollendet hat. Das ist vor Allem wichtig wegen der Blutbeschaffenheit. Alle mit der Entwickelungsperiode verbundenen Veränderungen derselben mit ihren Folgen, wie Blutarmuth, Bleichsucht, machen für den Tropendienst durchaus untauglich. Denn der größt-nachtheilige Einfluß des Tropenklimas schon für einen gesunden Menschen mit normaler Blutmenge und -Beschaffenheit liegt in der Verschlechterung derselben. Ein gesunder Mensch erträgt die letztere geraume Zeit und erholt sich auch nach längerem Tropenaufenthalt durch Urlaub und Klimawechsel von derselben, ein Bleichsüchtiger und Blutarmer nicht.

Die Körpergröße spielt keine entscheidende Rolle, allein maßgebend ist das richtige Verhältniß zwischen Körperlänge und Entwickelung der äußeren und inneren Organe. Haar- und Hautfarbe dürfen gleichfalls als unterschiedslos für die körperliche Tauglichkeit angesehen werden. Ein blonder Mensch, dessen Gesichtsfarbe ein frisches gesundes Roth zeigt, ist, bei Zutreffen aller übrigen, oben genannten Bedingungen, ebenso tauglich, wie ein dunkelhaariger, der blasser ist, aber dabei doch gesund und kräftig aussieht; man darf die Gesichtsfarbe allein niemals für Blutmenge und Blutbeschaffenheit verantwortlich machen.

In Zusammenfassung vorstehender Ausführungen dürfte somit durchschnittlich als bestgeeignet für Dienst und Thätigkeit in den Truppen der deutschen Schutzgebiete erscheinen:

Ein mittelgroßer, etwa 24 Jahre alter Mann, mit gesunder Gesichtsfarbe, kräftigem Knochenbau, gut entwickelter und sowohl durch den Militärdienst, als auch durch Uebung und Beruf gefestigter, straffer Muskulatur und normalem Fettpolster, der frei von jeder Krankheitsanlage, gesunde, durch keine eingreifende Erkrankung angegriffene, äußere und innere Körperorgane, vor Allem aber ein gesundes, kräftig arbeitendes Herz und gesunde, ausgiebig athmende Lungen besitzt und sich bei stets gutem Appetit und regelmäßiger, normaler Verdauung einer heiteren und ruhigen Gemüthsverfassung, gepaart mit energischem Charakter, erfreut.

(gez.) Dr. Kohlstock,
Stabsarzt bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.

Die Witterungsverhältnisse in Südwest-Afrika.

Zuverlässigen Privatnachrichten aus Südwest-Afrika entnehmen wir die nachstehenden Angaben über die dortigen außergewöhnlichen klimatischen Verhältnisse während der verflossenen Sommermonate.

In Damara und Namaqualand fiel seit Anfang Juni d. J. das Thermometer fast regelmäßig nach Sonnenuntergang bis auf 7° R. unter Null.

Kurz vor Sonnenaufgang wurde im Juli d. J. fast regelmäßig 4° bis 7° unter Null konstatirt.

In Hoachanas und anderen Orten wird in den von dortigen Fremden bewohnten Häusern andauernd geheizt, und Reisende fanden, daß ihr Wasservorrath in den mitgeführten Wassersäcken bis gegen 11 Uhr Morgens noch gefroren blieb.

Allerdings scheint das diesjährige Sommerklima jener Gebiete ein ganz besonders strenges gewesen zu sein.

Während durch anhaltende starke Sommerregen der Grasbestand ein reichlicher ist und an Wasser kein Mangel besteht, sind bei den Eingeborenen, die in der Nähe der Flüsse angesiedelt waren, ausnehmend viel Fieberkrankheiten mit tödtlichem Ausgange vorgekommen.

Als weitere Folge der veränderten Witterung wird das starke Auftreten der Pferdekrankheit angesehen. Man taxirt die Zahl der in Damara und Namaqualand an dieser Krankheit gefallenen Pferde auf mindestens 1500 Stück.

Landwirthschaftliche Nachrichten aus dem Togogebiet.

Das eigentliche Festland des Togogebiets liegt nicht direkt am Meer, sondern ist von diesem durch einen in der Breite zwischen 50 und 2000 Meter variirenden Sandstreifen getrennt. Zwischen beiden liegt die sogenannte Lagune, welche von Porto Seguro bis Klein-Popo und von hier bis Grand-Popo eine Wasserrinne bildet und auf dieser Strecke für jede Art Boote und zu jeder Jahreszeit als Wasserweg benutzbar ist.

Hinter Lome, wo die Lagune am weitesten von der Küste entfernt, ist dieselbe während 3 bis 5 Monaten des Jahres unter Wasser.

Nach Beendung der großen Regenzeit im Innern des Landes steigt das Wasser im Lagunenbett während der Monate August und September um mehrere Fuß, fällt dann wieder Ende September und Anfang Oktober auf seinen alten Stand zurück. Während dieser Zeit werden die verschiedenen an der Lagune gelegenen Ländereien überschwemmt.

Der Boden des an der Küste liegenden Landstreifens ist, wie schon gesagt, Sand.

Unmittelbar am Strande ist der sonst lose Sand von Queckengras durchwachsen und an einzelnen Stellen von Schlingpflanzen überspinnen, etwas weiter bedecken niedriges, knorriges, undurchdringliches Gebüsch und stellenweise auch hohe dicke Bäume den Boden. Diese stehen meistens auf dem Höhenrücken des Landstreifens, ihnen folgt das als Savannengras bezeichnete Büschelgras in Höhen von 1 bis 8 Fuß, mit einzelnen Fächer- und Oelpalmen durchmischt.

Die für die Tropen so werthvolle Cocos-Palme findet man nur in der Nähe der Dörfer und Wohnungen und dann auch nur in beschränktem Maße angepflanzt. Die ältesten Palmen, etwa 80 Jahre alte Exemplare, sieht man in den Dörfern Degbenu und Gridji, jedoch sind nur verhältnißmäßig wenige dieser Bäume vorhanden, da deren Mehrzahl sich in einem Alter von 25 bis 40 Jahren befindet.

Die Cocos-Palme gedeiht in der Nähe der Küste so gut, daß sie bereits in ihrem fünften Jahre Früchte trägt, vom achten Jahre ab sind die Bäume mit Hunderten von Nüssen bedeckt.

Es ist seltsam, daß man nicht schon längst begonnen hat, das an der ganzen Küste zum Anbau von Cocos-Palmen geeignete Land damit zu bepflanzen. Erst jetzt hat man sich dazu entschlossen, Cocos-Palmen-Pflanzungen in ausgedehnterem Maße anzulegen, und dürften wohl noch in diesem Jahre etwa 10 000 Nüsse gesetzt werden. Es wird beabsichtigt, auf einem Terrain von 500 Hektaren in den nächsten drei Jahren etwa 70 000 Cocos-Palmen zu pflanzen.

In Klein-Popo hat man in diesem Jahre eine kleine Palmenpflanzung angelegt, die ganz gut gedeiht.

Mais wächst auf dem vom Busch geklärten Küstenlande sehr gut, ebenso ist auch das Wachsthum der hier in verwildertem Zustande gefundenen Baumwolle ein befriedigendes, nur ist die an den Sträuchern hängende Ernte an Qualität und Quantität zu gering.

Die Baumwollenpflanzungen dürften sich jedoch durch bessere Saat und Kultur wesentlich verbessern lassen.

Bei Lome hat man durch Klärung von Busch und Umhacken von Grasland etwa 3600 Quadratmeter für Baumwollversuche hergerichtet, außerdem werden an verschiedenen Orten Versuchsfelder angelegt, welche Anfang Oktober mit Sea-Island-Saat bepflanzt werden sollen. Sollte die Baumwolle in diesem Sande gut gedeihen, d. h. lohnende Erträge liefern, dann wäre genügend Terrain vorhanden, um Tausende von Hektaren damit zu bepflanzen.

Auf der anderen Seite der Lagune in dem eigentlichen Festland zeigen z. B. in der Umgegend von Sebbe der Boden und die Vegetation einen ganz anderen Charakter. Der Boden ist durchweg tiefgründig und lagert, aus verschiedenen Schichten bestehend, übereinander. Die erste Schicht, die man Kulturboden nennen kann, ist 40 cm bis $1^1/_2$ m tief, sie besteht aus thonhaltigem Quarzsand mit Glimmerblättchen und Humus durchmischt. Durch den in der Schicht vorhandenen Gehalt an Eisen, durch kleinere oder größere Beimischung von Humus, wechselt die Erdfarbe öfters. Im Allgemeinen ist jedoch ein röthlicher, chokoladenfarbiger Ton vorherrschend, der durch Kultur mehr und mehr von der rothen Farbe einbüßt.

Als folgende Schicht findet man den als Laterit bezeichneten rothen Thon oder Lehm, der durch stärkere oder geringere Beimischung von Quarzsand ebenfalls öfters in seiner Färbung wechselt. Die Schicht liegt wellenförmig, ist 1 bis 4 m dick und lagert unter dem sogenannten Kulturboden oder dient stellenweise selbst als solcher. Der unter dem Laterit lagernde Boden ist eine feste, weiß, gelb und roth marmorirte Erde.

Die in Sebbe gemachten Versuche mit Kaffee, Cocos-Palmen, Bananen und Tabak lassen sich gut an. Der Tabak hat etwas durch Raupen zu leiden, außerdem bildet sich an einzelnen Pflanzen oberhalb der Wurzeln ein Fungus, wodurch die Pflanze abstirbt. Wie die Qualität des Tabaks sein wird, kann erst später nach der Fermentation beurtheilt werden. Der Tabak ist Anfang Juni im Freien gepflanzt worden, die Ernte wird demnächst beginnen. Der Liberia-Kaffee, wovon vor 1½ Jahren ein paar Hundert Pflanzen gesetzt wurden, gedeiht sehr gut, und beginnen jetzt die Bäumchen, im Alter von 2½ Jahren die ersten Früchte zu tragen. Mit Baumwolle waren in Sebbe 2 Stücke von zusammen etwa 3000 qm bepflanzt und noch ein drittes Stück von 1000 qm wurde geklärt, umgegraben und sollte gleichfalls mit Baumwolle bepflanzt werden.

Die Pflanzen auf den ersten beiden Stücken hatten eine Höhe von 1 bis 1½ Fuß erreicht und sitzen voller Blüthenknospen. Da jedoch die Pflanzen noch nicht ausgebildet, wird die jetzige Ernte nur eine geringe sein.

Die sämmtliche in diesem Jahre in Sebbe kultivirte Baumwolle ist zu spät gepflanzt worden, doch konnte man dieses ohne vorherigen Versuch nicht wissen. Die richtige Zeit zum Pflanzen ist mit Beginn der kleinen Regenzeit, Ende September bis Anfang November. Zwar kann auch während der Monate März und April Baumwolle gepflanzt werden, doch ist die Zeit bis zum Ausbruch der Knospen eine zu kurze, und kann sich in dieser Zeit der Strauch nicht gehörig ausbilden, in Folge dessen die erste Ernte stets eine beschränkte sein wird. Die Erntezeit der Baumwolle beginnt hier Ende Juni und endet wahrscheinlich Ende September.

Als Schädling der Baumwolle ist die Baumwollmarkraupe zu erwähnen, die sich vereinzelt in die jungen Triebe einbohrt und das darin befindliche Mark verzehrt, wonach der Trieb abstirbt. Außerdem ist eine Blattwanze zu nennen, die der Baumwollensaat nachstellt.

Ueber das Gedeihen der Baumwolle im Togogebiet kann im Allgemeinen kein Zweifel bestehen. Als Beweis dient die Thatsache, daß dieselbe während der Jahre 1865 bis 1870 von den Eingeborenen hier in größeren Mengen kultivirt und von den Fremden gekauft, gereinigt und exportirt worden ist. Bei den hohen Preisen, die damals während der Zeit des Baumwollfiebers gezahlt wurden, legte sich auch hier zu Lande Alles nur auf die Kultur der Baumwolle, die Eingeborenen vernachlässigten dabei nicht nur ihre Cerealien-Pflanzungen, sondern unterließen sogar das Anpflanzen von Lebensmitteln völlig. Darauf kam der sogenannte Baumwollkrach, das Pfund Baumwolle, das vorher mit 2 M. und darüber bezahlt wurde, war jetzt kaum für 25 Pf. loszuwerden, die Händler nahmen den Eingeborenen ihre Vorräthe nicht ab, weil sie höchstens mit Verlust zu kaufen im Stande gewesen wären. Die Eingeborenen hatten nun weder Geld noch Lebensmittel, es trat eine große Hungersnoth ein, bei welcher die Eltern sich genötigt sahen, ihre Kinder als Sklaven zu verkaufen, um nur leben zu können. Die Häuptlinge hielten hierauf einen großen Rath, worin sie beschlossen, fortan keine Baumwolle mehr zu pflanzen, und hat es jetzt große Mühe gekostet, die Häuptlinge von ihrem Unverstand zu überzeugen und sie zu neuen rationellen Versuchen zu veranlassen. Da die Eingeborenen das in der Nähe der Lagune liegende Terrain zum Anbau ihrer Cerealien benutzen, so sind hier keine größeren Flächen für etwaige Baumwollpflanzungen zu erhalten, doch sind etwa 2 bis 3 Tagereisen im Innern genügend Ländereien vorhanden, welche nach Aussage der Kenner bedeutend besser sein sollen, als die hier gelegenen Felder.

Die Vorliebe für Kaffee- und Kakao-Bau ist hier übrigens bei Fremden wie bei Eingeborenen vorherrschend, und da der Liberische Kaffeebaum in geeignetem Boden hier gut zu gedeihen scheint — wie die Probe bei Sebbe zeigt —, so ist die Kultur desselben gleichfalls sehr zu empfehlen.

Die Bevölkerung des Togolandes ist friedfertig und arbeitsam. Ihre Landesprodukte pflanzen sie in einer den Bedarf übersteigenden Menge an, so daß sie stets noch Einiges davon verkaufen können. Von einer fremden Firma in Klein-Popo wurden erst kürzlich über 300 Tonnen Mais aufgekauft und verschifft.

Der Boden ist im Allgemeinen sehr fruchtbar. Man hat hier schon Maisfelder gesehen, in denen die Stauden eine Höhe von 3 m und darüber erreicht hatten, mit 2 bis 3 großen Kolben per Stengel. Dabei wiesen sie bis zu 4 Stengel per Loch auf, und die Löcher waren in einer Entfernung von 2 bis 4 Fuß von einander entfernt.

Die Eingeborenen bearbeiten ihre Felder in nachstehender Weise:

Der Busch eines Stück Landes wird oberhalb der Erde abgehauen und, wenn trocken, verbrannt, worauf in den auf diese Weise hergerichteten Boden Mais gepflanzt wird. Nach 2 Monaten wird Maniok dazwischen gesteckt. Nach 4 Monaten ist der Mais reif und wird geerntet, die Stengel werden ausgezogen und an ihre Stelle werden Bohnen gepflanzt; sind darauf Bohnen und Maniok reif, dann folgen Jams oder Erdnüsse. Nach zwei- bis dreijähriger

Benutzung des Feldes bleibt dasselbe liegen und bewächst mit Busch — der die hiesige Düngung und Brache des Landes ist. Nach 6 bis 20 Jahren wird der Busch geklärt und die Bebauung beginnt von Neuem wie oben beschrieben. Hiesige Arbeiter sind in Menge für 75 Pf. bis 1 M. Lohn per Tag zu haben, doch wird es sich eher empfehlen, bei Anlage einer Pflanzung hier an der Westküste Weijungen als Arbeiter zu benutzen. Man engagirt dieselben am besten an der Liberiaküste; sie kosten 12 bis 16 M. Lohn per Monat, 20 M. Transport nach Togo und außerdem etwa 25 Pf. per Tag Verpflegung. Die Leute sind, wenn richtig angehalten und behandelt, fleißig und treu.

Krujungen sind an der Liberiaküste ebenfalls als Arbeiter zu haben, doch sind diese großen starken Leute besser auf dem Wasser als auf Pflanzungen verwendbar.

Das Klima ist auch jetzt im August ein gesundes und angenehmes. Das Thermometer zeigte bis jetzt 16° R. als niedrigste und 23° R. als höchste Temperatur. Näheres ergeben die gemachten nachstehenden Beobachtungen:

Monat Juni Datum des Tages	Maximum u. Minimum Thermometer Réaumur Min.	Max.	Wolken 1 bis 10	Wind Richtung u. Stärke 1 bis 6	Regen Tag- oder Nachtzeit	Bemerkungen. Die Beobachtungen sind in Sebbe gemacht.*)
21	19	21	6	W 2/3	Nachts	In der Nacht vom 21. zum 22. starke Regenschauer und Wetterleuchten.
22	19	20	5	W 3	.	
23	19	21	6	WSW 2/3	.	
24	19	23	3	SW 2/3	.	
25	20	22	5	SW 4	Nachts	
26	19	21	7	W 3	Tags	Regenschauer am Vormittag und leichtes Gewitter.
27	19	21	6	SW 2/3	Nachts	
28	19	21	2	SW 3	.	
29	18 1/2	20	9	SW 3/4	Nachts	
30	20	21	5	SW 2	.	
Juli						
1	19	21	4	W 3	Nachts	Beobachtung in Sebbe.
2	19	22	3	SW 2/3	.	= = Klein-Popo. Nachts Wetterleuchten.
3	19	20	10	W 3/4	Tags	Fast ganzen Tag strömender Regen u. bedeckt.
4	19	20	8	W 3	=	Am Vormittag Regenschauer, Nachmittag
5	19	20	6	W 4	Nachts	wolkig und trocken.
6	19	21	7	W 3	=	
7	19	20	9	W 3/4	Tags	Regenschauer bis gegen Mittag.
8	19	20	6	W 3	=	9h a. m. Regenschauer, Nachmittag trocken.
9	19	20	3	W 4	Nachts	Horizont bis Mittag verschleiert.
10	19	20	4	W 3	.	Bis Mittag wolkig.
11	18 1/2	20	3	W 3/4	.	
12	18	20	4	W 3	Nachts	
13	18	21	3	W 2/3	=	
14	17	19	8	W 4	Tags	Starker Regen bis Mittag, Schauer bis 3h p.m.
15	18	21	4	SW 2/3	.	Beobachtung in Bagida und Porto Seguro.
16	17	20	4	SW 3	.	= = Lome.
17	17	21	3	W 2/3	.	
18	16 1/2	22	1	SW 2	.	Ganzen Tag fast wolkenlos mit leichter Briese, Nachts Nebel.
19	16	21	2	SW 2/3	.	Während der Nacht dichter Nebel und starker Thaufall.
20	17 1/2	21	6	SW 2	.	Dunst und leichtes Gewölk am Horizont.
21	17	20	4	WSW 3	.	
22	17	20	2	SW 3	.	Bis Mittag leicht wolkig, Nachmittag fast wolkenlos.
23	17	20	4	SW 2	.	
24	18	20	2	SW 3	.	Bis 10h a. m. Horizont leicht verschleiert, darauf fast wolkenlos.
25	18	20	4	SW 2/3	.	Leichte Dunstwolken verschleiern zeitweilig den Horizont.
26	18	20	4	SW 2	.	Wie vor.
27	16	20	6	W 2/3	.	Beobachtung in Bagida. Nachts Staubregen ähnlicher Thaufall. Bis Mittag fast bedeckt, Nachmittag wolkig.
28	19	21	5	SW 2	.	
29	18	19	5	W 3	.	Beobachtung in Porto Seguro.
30	17	20	6	W 2	.	= = Klein-Popo.
31	17 1/2	21	4	W 2/3	.	

*) Das benutzte Maximum und Minimum, Thermometer von Réaumur, wurde um 6h a. m. abgelesen und regulirt. Der Tag ist von 6h a. m. bis 6h a. m. gerechnet. Windstärke und Bewölkung sind taxirt.

Zolleinnahme und Handelsverkehr der französischen Niederlassungen an der Gold- und Sklavenküste.

Dem „Journal officiel de la République française“ entnehmen wir folgende Angaben über die Zolleinnahme und die Ausfuhr der französischen Niederlassungen an der Gold- und Sklavenküste: die vier Stationen an der Goldküste, Grand-Bassam, Assinie, Grand-Lahou und Jackeville, hatten in der ersten Hälfte des laufenden Jahres eine Zolleinnahme von 95 743 Franks 47 Cent., wovon auf Grand-Bassam allein mehr als 61 000 Franks fallen. Die eingeführten Waaren bestanden hauptsächlich in Spirituosen, Tabak, Stoffen, Waffen und Schießpulver. Die Einnahme der Zollstelle in Grand-Lahou ist im Steigen begriffen, wenigstens ergab der Monat Juni etwa 74 pCt. der Gesammteinnahme des Semesters. Ausgeführt wurden in runder Summe 1 197 000 kg Waaren, worunter 1 045 000 kg Palmenöl, außerdem etwa 37 g Goldstaub und 267 cbm Mahagoni.

In Grand-Popo und Agoué, an der Sklavenküste, ergab der Import im zweiten Vierteljahr die Gesammtsumme von 191 948 Franks 57 Cent., worunter 22 454 Franks 55 Cent. für 12 474 950 kg (?) von Hamburg aus eingeführter Tabakblätter figuriren, 40 200 Franks für 70 Ballen Stoffe, die von Marseille, und 65 334 Franks für 185 Ballen, die von Liverpool bezw. Hamburg aus importirt wurden. Von der Gesammteinfuhr hat Marseille 52 pCt., Hamburg 21 pCt. und Liverpool 27 pCt. geliefert. Der Export ergab etwa 227 000 Franks, wovon etwa 131 000 Franks nach Marseille, 86 000 Franks nach Hamburg und 6000 Franks nach Liverpool ausgeführt wurden, besonders Palmenkerne und Palmenöl, nämlich in runder Summe 735 000 kg, im Werth von etwa 222 000 Franks.

Viel bedeutender war in denselben drei Monaten der Handelsverkehr in Porto Novo, der für den Import die Summe von 347 958 Franks 15 Cent. und für den Export 971 610 Franks 50 Cent. aufweist.

Von Marseille aus wurden importirt:

	Liter	Franks
Rum, sog. Tafia, in Fässern	180 687	1 806,87
Anisbranntwein (alcool anisé)	2 400	400
	kg	
Olivenöl	4 351	2 110
Seife	5 014	2 716
leere Fässer	—	2 102
	Summe	9 134,87

Von Hamburg aus:

	Liter	Franks
Wachholderbranntwein	19 400	2 425
Wein und sonstige Liqueure	3 213	3 213,25
	kg	
Tabakblätter	174 895	31 240,30
Bauholz	—	8 322,25
Eisenblech und Zink	—	4 404,25
Streichhölzer	—	6 987,80
	Summe	56 592,85

Die Niederlassung in Kotonou verkehrt fast ausschließlich mit Marseille. Die betreffende Zollstelle giebt einen Import an von 193 000 Franks und einen Export für Palmenkerne und Palmenöl von 782 000 Franks.

Im Ganzen ergeben die drei Niederlassungen Grand-Popo und Agoué, Porto-Novo Kotonou für die erste Hälfte des Jahres 1890 eine Einfuhr von 1 738 504 Franks 28 Cent. gegenüber einer Ausfuhr von 3 352 263 Franks 96 Cent., also einen Umsatz von 5 090 768 Franks 24 Cent.

IV. Litterar. Besprechungen.

Verslag omtrent den Staat van 'S Lands Plantentuin te Buitenzorg en de daarbij behoorende Inrichtingen over het Jaar 1889. Batavia, Landsdrukkerij, 1890.

Der soeben veröffentlichte Bericht der Direktion des rühmlich bekannten botanischen Gartens zu Buitenzorg auf Java bespricht die Verwaltung desselben während des Jahres 1889 und ist ganz besonders dadurch bemerkenswerth, daß er Zeugniß für das rege Interesse ablegt, welches von Seiten der deutschen Wissenschaft dem botanischen Institut geschenkt wird. Nach einer in dem Bericht aufgeführten Statistik hat eine ausgedehnte Abgabe von Saaten tropischer Kulturpflanzen stattgefunden und diese Einrichtung ist bei den von deutschen Kolonialunternehmungen ins Leben gerufenen Anlagen bereits wiederholt von Nutzen gewesen.

V. Litteratur-Verzeichniß.

79. Baumgarten, J., Lectures géographiques: L'Afrique pittoresque et merveilleuse peinte par les explorateurs: Baker, Barth, Burton, Cameron, Du Chaillu, Compiègne, Giraud, Livingstone, Nachtigal, Speke, Schweinfurth, Stanley, Wissmann etc. 3 M. Verlag von Theodor Kay in Kassel.

Anzeigen.

Inserate für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Betriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 15. Oktober P.D. „**Carl Woermann**“, Capt. **Fastert**, nach **Madeira**, den **Canarischen Inseln, Gorée, Accra, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Am 31. Oktober P.D. „**Adolph Woermann**“, Capt. **Taggenbrock**, nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten an Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei der **Afrikanischen Dampfschiffs-A.-G. Woermann-Linie** in Hamburg und dem Schiffsmakler August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung

unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche

zwischen

Hamburg und Ost-Afrika,

Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die nächste Expedition findet statt:

per Reichspostdampfer „**REICHSTAG**“, Capt. **Jerchau,**

von **Hamburg** am 12. November 1890,

von **Rotterdam** am 15. November 1890

nach **Sansibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Dieser Dampfer nimmt auch Passagiere und Waaren nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane.**

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Alle Güter müssen am Tage vor Abgang des Dampfers am Bord sein. Näheres wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler **August Bolten,** Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg,** sowie die **Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg,** gr. Reichenstrasse 23.

= Fleischconserven = 28

und Braten aller Art,

Erbswurst, condensirte Suppen, Suppenextracte

u. s. w., äußerst schmackhaft, jahrelang haltbar und für jedes Klima geeignet, empfiehlt

Louis Lejeune, Hoflieferant, Berlin N., Brunnen-Str. 128.

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSÄGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN
ALLER ART
IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Busch, Barnewitz & Co.,
Konserven-Fabrik,
Wolfenbüttel,

empfehlen alle Arten eingemachte Gemüse und Fleischspeisen 2c. (prämiirt auf Ausstellungen des In- und Auslandes) in vorzüglicher Qualität, unter Garantie der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.

= **Preiscourante gratis.** = 23

Trocken-Apparate

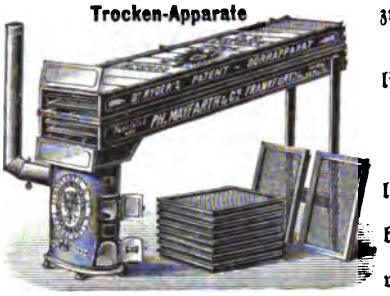

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 130 M.

an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. 19
Frankfurt a. M. u. Berlin N, Chausseestraße 2E.

16

Deutsche
Militairdienst-
Versicherungs-Anstalt
in Hannover.

Zweck: Wesentliche Verminderung der Kosten des ein- wie dreijährigen Dienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von **Invaliden, Reservisten-Uebungs- bezw. Kriegsdienst-Entschädigung.** Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospekte versenden kostenfrei die Direktion und die Vertreter.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Längsdeckung ohne Verschalung

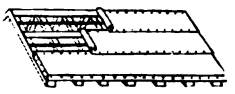

FABRIK-MARKE
QUOVIS GENTIUM

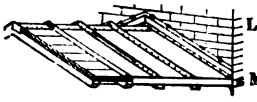

Leistendeckung mit Maueranschluss

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und dauerhaftestes Bedachungsmaterial. Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die Tropenländer geeignet. **Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.**

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falckenberg, Köln a. Rh.** ☛ **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn in Berlin.

Galster (Kapt.-Lieut.), **Die Schiffs- und Küstengeschütze der deutschen Marine. Unter Benutzung amtlichen Materials bearbeitet. Mit 248 Holzschnitten im Text und 7 Steindrucktafeln.** *M* 10,—; **gebunden** *M* 11,50.

Handbuch der Nautischen Instrumente, zusammengestellt im Hydrograph. Amt der Kaiserlichen Admiralität. Für den Gebrauch der Kaiserlichen Marine. Mit Holzschnitten und lithogr. Tafeln. 2. Auflage. 1890. *M* 4,50; geb. *M* 6,—.

Karten der neuen Grenzen in Afrika. 27

Kettler's Uebersichtskarte von Deutsch-Afrika. Preis 50 Pf. — Grösse des Blattes 38 : 68 cm.

Kettler's Handkarte von Deutsch-Ostafrika. Preis 1 M. — Grösse des Blattes 51 : 54 cm.

Kettler's Generalkarte des mittleren Ostafrika, in 12 Blatt, 6 Lieferungen à 1½ M.

Kettler's Karte der Peters-schen Expedition, Preis: 80 Pf.

Verlag des Geographischen Instituts zu Weimar.

Kleinere Dampfboote 26
aus Stahl, auch Holz gebaut, mit bewährten z. T. eigenartigen Maschinen versehen, liefert sofort oder baut nach Angabe
als ausschließliche Spezialität
die Dampfboot- und Maschinen-Fabrik
R. Holtz, Harburg a. E.
Kesselschmiede, Gießerei 2c.

Dampfyollen, 6u. 7 m lang, außerordentlich billig u. zweckmäßig.

Dampfkutter, 7 bis 12 m lang, einfach bis zur höchsten Eleganz, mit und ohne Kajüte.

Passagierboote, all. Anforderung., selbst den ungünst. Fahrwasserverhältnissen entsprechend, sparsam im Betrieb, geräumig.

Schlepper v. groß. Kraft u. gering. Kohlenverbr.
Alle Arten auch theil- od. zerlegbar f. Bahn- oder Schiffstransport und Landexpeditionen. Stets 20 bis 40 Stück vorräthig, viele im Bau; Lager u. Fabrikeinrichtung. sehenswerth. Hunderte gelief., fast ebensoviel gute Referenzen.
Katal. grat. Prachtausg. 3 M. in Briefm.

Verlag von Paul Toeche in Kiel

Hofbuchhändler Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen.

Album der deutschen Flotte. Leporello-Format. *M.* 1,50.

Fleischer, D. E. Der Hydromotor. 1882. 10 S. mit 2 T. kl. 8°. *M.* 1,60.

Haedicke, H. Tabellen und Formeln zur Berechnung der Leistung des Wasser- und Kohlenverbrauchs der Dampfmaschine mit besonderer Berücksichtigung der Seedampfmaschine. 1873. 40 S. 8°. cart. *M.* 2,50.

Hassenstein, Cptn. z. S. Bestimmung der Entfernungen von Schiffen auf See. 1871. 31 S 8°. *M.* 2,—

Heye, Sek. Lieut. i. Seebat. Die Kaiserl. Deutsche Marine. Ein Handbuch zur Orientirung über die Marine. 1887. 36 S. mit 4 T. *M.* 1,—.

v. Holleben, Deutsches Flotten-Leben. 152 S. 8°. 1884. *M.* 1,50, geb. *M.* 2,25.

v. Holleben, Korvett. Cptn. Sieben Jahre Seekadett. 1882. 268 S. mit 4 Portraits gez. von Allers. 8°. *M.* 5,—, eleg. geb. *M.* 6,—

Verlag von **E. S. Mittler & Sohn,** Königliche Hofbuchhandlung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70.

Uebersicht über die zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande
und die
Hauptergebnisse der Statistik des Waarenverkehrs zwischen Deutschland und dem Auslande.

Preis 1 M.

Auf Veranlassung der Redaktion des Deutschen Handels-Archivs (Reichsamt des Innern) ist von obengenannter Publikation des Januarhefts ein Sonderabdruck mit Rücksicht darauf veranstaltet worden, daß die verwickelten Konsequenzen der vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln eine übersichtliche Zusammenstellung der in zollpolitischer Beziehung bedeutenden Verträge des In- und Auslandes wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine Zusammenstellung der hinsichtlich des Deutschen Zolltarifs bestehenden allgemeinen Verpflichtungen bis jetzt nicht veröffentlicht ist, und daß eine statistische Uebersicht über die Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs Deutschlands wegen des bevorstehenden Ablaufs zahlreicher Zolltarifverträge zur Zeit ein besonderes Interesse darbieten dürfte.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

ECONOMICS DIVISION
NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang. Berlin, 15. Oktober 1890. Nummer 14.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Verlegung der Postagentur Kerawara nach Herbertshöh S. 253. — Eröffnung einer Telegraphenanstalt in Dar-es-Salaam S. 253. — II. Verlängerung der Anzeigefrist, betreffend die Geburts- und Todesfälle für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 253. — III. S. 254. — IV. Bemerkungen über Malimba, Klein- und Groß-Batanga, Kribi, Victoria, Kriegsschiffs-Bucht und Bimbia (Westküste von Afrika) S. 254. — Abnahme der Tiefen in der Walfisch-Bucht S. 255. — V. S. 255.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 256. — II. Telegramme nach Deutsch-Ost-Afrika, Zanzibar, Mayotta, Comoro-Inseln und Bourbon S. 256. — Schiffsnachrichten S. 256. — III. Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 257. — Sendung zoologischer Präparate aus den deutschen Schutzgebieten S. 258. — Ueber die versuchsweise Ansiedelung und Kultivirung indischer Spinner-Schmetterlinge bezw. die gewerbliche Verwerthung ihrer Kokons in den deutschen Schutzgebieten Ost- und West-Afrikas S. 258. — Das Sklavenwesen in Afrika S. 259. — Station Bismarckburg S. 261. — Berichtigung zu dem Artikel: „Forschungsreise des Hauptmanns v. François nach dem Ngami-See" (Kolonialblatt S. 113) S. 261. — IV. Die Handelsstraßen des centralen Afrika S. 261. — V. S. 261. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verfügung des Reichs-Postamts.

Verlegung der Postagentur Kerawara (Deutsch-Neu-Guinea) nach Herbertshöh.

Berlin, den 22. September 1890.

Im Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie ist die Kaiserliche Postagentur in Kerawara nach Herbertshöh verlegt worden. Eine Aenderung in dem Geschäftskreis der Agentur tritt aus diesem Anlaß nicht ein.

Bekanntmachung.

In Dar-es-Salaam ist eine Kaiserlich Deutsche Telegraphenanstalt für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden. Die Wortgebühr für Telegramme aus Deutschland nach Dar-es-Salaam beträgt 7 M. 85 Pf.

Berlin W., den 1. Oktober 1890.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
v. Stephan.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Der Kaiserliche Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie hat die in dem § 24 der Verordnung vom 15. August 1888, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie als Arbeiter (neue

Fassung, Nachtrag vom 5. Dezember 1889), bestimmte Frist von zwei Monaten, binnen welcher die Geburts- und Todesfälle bezüglich sämmtlicher der Kontrole unterliegender farbiger Arbeiter dem gemäß § 11 der Verordnung zuständigen Beamten — bei Todesfällen unter Angabe der Todesursache — anzuzeigen sind, durch Verordnung de dato Finschhafen, den 26. Juli 1890 auf sechs Monate verlängert.

III. Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem zum Auswärtigen Amt (Kolonial-Abtheilung) kommandirten Hauptmann Kling, à la suite des 2. Württembergischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern, den Rothen Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern zu verleihen, sowie den nachbenannten Beamten im Ressort des Auswärtigen Amts (Kolonial-Abtheilung) die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Insignien zu ertheilen, und zwar: des Komthurkreuzes mit Schwertern des Großherzoglich Sächsischen Haus-Ordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken dem Kaiserlichen Kommissar für Ost-Afrika, Major à la suite der Armee, v. Wissmann; des Ritterkreuzes 2. Klasse mit Schwertern desselben Ordens dem Chef in der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika, Premierlieutenant der Reserve des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1, Freiherrn v. Eberstein.

Der Königliche Hauptmann Kling, à la suite des 2. Württembergischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 29 Prinz Regent Luitpold von Bayern, ist unter Enthebung von seinem Kommando zum Auswärtigen Amt (Kolonial-Abtheilung) zum Batteriechef in demselben Regiment ernannt worden.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Die Annalen der Hydrographie XVIII. Jahrgang (1890), Heft IX, S. 337 bis 340, enthalten einen Bericht des Kommandanten S. M. S. „Sophie", Korvettenkapitän Herbing, über Beobachtungen im Bismarck-Archipel und an der Küste von Kaiser Wilhelms-Land, Neu-Guinea.

Demselben Heft entnehmen wir:

Bemerkungen über Malimba, Klein- und Groß-Batanga, Kribi, Victoria, Kriegsschiffs-Bucht und Bimbia. Westküste von Afrika.

Nach einem Berichte des Kommandanten S. M. Kbt. „Hyäne", Kapitänlieutenant Freiherr v. Sohlern, ging am 6. März d. J. S. M. Dampfer „Nachtigal" von Kamerun nach dem Malimba-Flusse, und wurde zum Einlaufen die südlich von der Bank liegende Rinne benutzt, weil die nördlich von der Bank befindliche Rinne wieder versandet war. Die Angaben in den „Ann. d. Hydr. ꝛc." 1889 S. 495 bis 496 sind demnach nicht mehr zutreffend, da dieselben die nördliche Einfahrt beschreiben. Ebenso ist auch die in derselben Beschreibung angeführte Bake (Pfahl mit weißer Scheibe) nicht mehr vorhanden. Die Barre wurde eine Stunde vor Springzeit-Hochwasser passirt, und wurden 3,2 m Wasser gelothet. Es wurde im Flusse auf 5 m Wasser, etwa zwei Kabellangen vom südlichen Flußufer, in NW von der Faktorei Woermann geankert.

Am 7. März verließ der Dampfer den Fluß und passirte die Barre mit SW ½ S-Kurs so daß die Faktorei recht achteraus blieb. Auf der Barre wurden wieder 3,2 m Wasser gelothet. Nach dem Passiren der Barre wurde südlich nach Klein-Batanga gesteuert und daselbst auf 5 m Wasser geankert. Am 9. März wurde Anker gelichtet und nach Groß-Batanga gedampft, woselbst auf 7 m Wasser geankert wurde. Während der Nacht kam hohe Dünung auf, so daß das Schiff stark arbeitete. Am 10. März wurde nach Kribi gedampft, wo Trinkwasser eingenommen wurde. Am 11. März dampfte das Fahrzeug nach Malimba zurück, die Dünung hatte jedoch so zugenommen, daß dasselbe sehr schlängerte und die Barre nicht passirt werden konnte, weshalb auf 6 m Wasser geankert wurde. Am 12. März wurde nach Kamerun zurückgedampft.

Am 17. März d. J. ging S. M. Knbt. „Hyäne" nach Victoria. Da daselbst in dem innersten Theile der Bucht bisher die Bootsfahrt wegen der vielen Felsenriffe sehr unsicher und bei Dünung sogar gefährlich war, sind vier weiße Baken errichtet worden, von denen die beiden äußersten in Linie, in OSO ¾ O, zu bringen sind und auf dieselben zuzusteuern ist, bis die beiden anderen Baken in Deckpeilung kommen, worauf dann diese letzteren in Linie zu halten sind, um einzulaufen.

Am 22. März wurde nach der Kriegsschiffs-Bucht und am 23. März nach Bimbia gedampft und dann nach Kamerun zurückgefahren.

Abnahme der Tiefen in der Walfisch-Bucht. Afrika.

Nach einem Berichte des Kommandanten S. M. Kr. „Habicht", Korvettenkapitän Burich, verändern sich die Wassertiefen in der Walfisch-Bucht*) fortwährend, und findet man jetzt schon auf 1½ Sm Entfernung vom Lande nur noch 6 m Wasser. Die die Bucht bildende Halbinsel ist an einer Stelle bereits ganz fortgespült, jedoch sind die Tiefen an dieser Stelle noch so gering, daß selbst Booten die Passage unmöglich ist.

Nach bei dort ansässigen Kaufleuten eingezogenen Erkundigungen sind die Namen der in der Nähe der Grenze zwischen dem englischen und deutschen Gebiet liegenden Ortschaften auf der Br. Adm.-Karte 629 (VIII: 14) nicht richtig angegeben.

So liegt der Ort Nonidas an dem linken Ufer des Swakop- (Zwachaub-) Flusses in der Nähe und westwärts der in der Karte angegebenen Grenzlinie. Der Ort Rovibank heißt in Wirklichkeit Rovikopp, wogegen Scheppmansdorf auch den Namen Rovibank führt.

Unmittelbar südlich der Faktorei steht die Kirche, welche auf der Br. Adm.-Karte noch fehlt.

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola" 17/9. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Habicht" 15/5. Kamerun. — 15/9. Mossamedes 18/9. — 21/9. St. Paul de Loanda 7/10. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Knbt. „Hyäne" 16/8. St. Paul de Loanda 20/8. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Fhrzg. „Nachtigal" Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Krzr. „Schwalbe" 19/4. Zanzibar. (Poststation: bis 10/10. nach Zanzibar, von 11/10. ab nach Bombay.)

*) „Africa Pilot", Part II, 1884, S. 208.

S. M. Krzr. „Sperber“ 30/7. Apia 17/8. — Marschall-Inseln. (Poststation: Apia [Australien].)

S. M. S. „Leipzig“ (Flaggschiff) 16/9.
S. M. S. „Alexandrine“ 26/8.
S. M. S. „Sophie“ 16/9.

} Sydney — Wellington (Neu-Seeland). (Poststation: bis 14/10. nach Sydney, vom 15/10. ab nach Apia [Australien].)

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Am 10. d. M. ist der Lieutenant Sulzer von hier abgereist, um sich nach Zanzibar zu begeben, woselbst er sich zum Wiedereintritt in die Schutztruppe melden wird.

Lieutenant Sulzer wurde bei der Errichtung der Truppe in dieselbe eingestellt und in der Folge in Anerkennung seines Verhaltens bei den Gefechten gegen Buschiri mit dem Königl. Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern dekorirt.

Am 22. November v. J. mußte derselbe krankheitshalber in die Heimath zurückkehren, erholte sich jedoch im Laufe dieses Jahres derart, daß er mit befestigter Gesundheit nunmehr seine frühere Thätigkeit wieder aufzunehmen im Stande ist.

Der zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Zollassistenten und Postagenten nach Klein-Popo entsandte Zollaufseher Stoephasius ist daselbst am 20. August d. J. eingetroffen und hat seine Dienstobliegenheiten übernommen.

Der dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun attachirte Regierungsassessor Leist traf daselbst am 1. September d. J. ein und wurde mit der Wahrnehmung der Funktionen des Kanzlers beauftragt. (Vergl. Nr. 10 des „Deutschen Kolonialblattes“ vom 15. August 1890, S. 179.)

II. Verkehrs-Nachrichten.

Die „London Gazette“ vom 3. d. M. enthält eine Bekanntmachung, nach welcher zwischen hier und Deutsch-Ost-Afrika und bezw. zwischen hier und Madagaskar, Insel Mayotta, Comoro-Inseln und Bourbon (Réunion) ein Telegraphenverkehr unter folgenden Bedingungen stattfindet:

A. Telegramme nach Deutsch-Ost-Afrika

können entweder auf der Linie der Eastern Telegraph Company oder auf dem Wege über Frankreich zum Preise von 7 Schilling 11 Pence für jedes Wort befördert werden.

B. Die Beförderung von Telegrammen nach Zanzibar, Mayotta, Comoro-Inseln und Bourbon

erfolgt von Zanzibar, Aden, Mozambique, Delagoa-Bay oder Durban ab per Post, wobei außer den gewöhnlichen Telegraphenspesen bis nach den genannten Plätzen noch ein Zuschlagsporto von je 5 Pence für die Weiterbeförderung per Post bis nach dem Bestimmungsorte zu zahlen ist.

Der zu San Francisco aus Holz neu erbaute Schooner „Alster“ von etwa 80 brit. Reg.-Tons Brutto-Raumgehalt hat durch den Uebergang in das ausschließliche Eigenthum der Jaluit-Gesellschaft in Hamburg das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem Schiffe, für welches die Eigenthümerin Hamburg zum Heimathshafen gewählt hat, ist von dem Kaiserlichen Konsul zu San Francisco unter dem 3. September d. J. ein Flaggenatteſt ertheilt worden.

Das der Jaluit-Gesellschaft gehörige Segelschiff „Annette Jantine“ ist in Sydney eingetroffen und sollte von dort weiter nach Jaluit versegeln.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5½0 Nm.
	Liverpool	am 22. Okt., 12. Nov.	Kamerun 30 Tage.	am 20. Okt., 10. Nov. 1o Nm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5½0 Nm.
	Liverpool	am 25. Okt., 8. u. 22. November.	Quitta 24 Tage.	am 23. Oktober, 6. u. 20. Nov. 1o Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Southampton bezw. Dartmouth	jeden Freitag Nm.	Kapstadt 20 Tage.	jeden Mittwoch 9½1 Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Zanzibar.**	Brindisi	am 9. Nov. Abds.	Zanzibar 20 Tage.	
	Brindisi	am 14. Nov. früh	Zanzibar 16 Tage.	am 7., 11., 24. und 25. Nov. 10½5 Abds.
	Neapel	am 27. Nov. früh	Zanzibar 19 Tage.	
	Brindisi	am 28. Nov. früh	Zanzibar 18 Tage.	
	Marseille	am 12 jedes Monats 4o Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9½1 Abds.
5. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2o Nm., zunächst 23. Okt., 4. Dezember.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 21. Okt., 2. Dez. 9½1 Abds.
6. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

III. Verschiedene Mittheilungen.

Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika.

Ueber den Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika in der Zeit vom 21. Juni bis 20. Juli d. J. ist Nachstehendes mitzutheilen.

Das Verhältniß der Erkrankungen zur Gesammtstärke der Truppentheile betrug in Tanga 7,2 pCt., Zanzibar 9,0 pCt., Saadani 10,0 pCt., bei der Besatzung der Schiffe des Reichskommissariats 12,0 pCt., Bagamoyo 16,6 pCt., Pangani 17,6 pCt., Mikindani 20,9 pCt., Lindi 29,8 pCt., Dar-es-Salaam 41,9 pCt., Kilwa 42,2 pCt.

Das Verhältniß der Erkrankungen an Malaria zur Gesammtstärke der Truppen auf den verschiedenen Stationen war folgendes: Tanga 2,4 pCt., Saadani 2,9 pCt., Pangani 4,0 pCt., Zanzibar 6,8 pCt., Schiffsbesatzung 8,0 pCt., Bagamoyo 11,7 pCt., Mikindani 13,7 pCt., Kilwa 19,1 pCt., Lindi 23,4 pCt., Dar-es-Salaam 26,9 pCt.

Für die in der Schutztruppe angestellten Europäer waren die Zahlen der Erkrankungen in Prozenten folgende: Pangani 14,3 pCt., Schiffsbesatzung 14,8 pCt., Zanzibar 16,6 pCt., Bagamoyo 18,2 pCt., Tanga 25,0 pCt., Lindi 33,3 pCt., Saadani 33,3 pCt., Mikindani 38,0 pC., Kilwa 43,7 pCt., Dar-es-Salaam 64,3 pCt.

Mit Bezug auf die Erkrankung an Malaria gestaltete sich der Prozentsatz für die Europäer folgendermaßen: Pangani 7,1 pCt., Schiffsbesatzung 7,4 pCt., Zanzibar 12,5 pCt., Bagamoyo 18,2 pCt., Mikindani 19,0 pCt., Saadani 22,2 pCt., Tanga 25,0 pCt., Lindi 27,7 pCt., Kilwa 43,7 pCt., Dar-es-Salaam 64,3 pCt.

Auf der Station Kilwa starben 3 schwarze Soldaten am Malaria-Fieber. Zwei weitere

Todesfälle unter denselben waren daselbst in Folge übermäßigen Opiumgenusses zu beklagen. Unter den neu angeworbenen Sudanesen ist nämlich die Sucht des Opiumessens nicht selten, und mit Leichtigkeit vermögen sie sich solches bei den gewissenlosen indischen Kaufleuten der Stadt zu verschaffen. Alle Beaufsichtigung und Bestrafung der Mannschaft einerseits und alle polizeiliche Ueberwachung und Bestrafung der indischen Kaufleute andererseits vermochten bisher nicht das Laster ganz zu unterdrücken. In Lindi starb ein sudanesischer Soldat an Malaria.

Am 22. Juni d. J. kenterte im Hafen von Lindi eine mit schwarzen Soldaten der Station besetzte Dhau, und 12 Mann (10 Sudanesen und 2 Suaheliaskaris) ertranken, trotzdem das Wasser ziemlich ruhig war und mehrere Boote zur Rettung herbeieilten. In Mpwapwa starb ein Zulu-Soldat am Blutsturz.

Von den Angehörigen der schwarzen Soldaten starben im Ganzen 3 Frauen und 3 Kinder. Wie zumeist bei den Familien der Soldaten, so war auch in diesen Krankheitsfällen ärztliche Hülfe nicht nachgesucht oder direkt abgelehnt worden und war somit die Todesursache nicht festzustellen.

Sendung zoologischer Präparate aus den deutschen Schutzgebieten.

Von der Barombi-Station im Kamerungebiet ist vor Kurzem hierselbst eine Sendung zoologischer Gegenstände eingegangen. Die von Dr. Preuß gesammelten und gut präparirten Naturalien bestehen aus Lepidopteren, Orthopteren, Dipteren, Schnecken, Ameisen, Fischen, Krebsen, Reptilien und Würmern. Die wissenschaftliche Bearbeitung und Vertheilung der Gegenstände wird demnächst erfolgen.

Ueber die versuchsweise Ansiedelung und Kultivirung indischer Spinner-Schmetterlinge bezw. die gewerbliche Verwerthung ihrer Kokons in den deutschen Schutzgebieten Ost- und West-Afrikas.

Unter den Erzeugnissen, welche in den deutschen Tropen-Kolonien voraussichtlich mit Erfolg gezogen werden können, ist das indische bezw. indo-chinesische Rohseiden- oder Tussor-Kokon noch nicht genannt worden, ein Artikel, welcher, gewerblich weiter verarbeitet, sich während des letzten Jahrzehnts einen achtungswerthen Platz auf dem Weltmarkte und besonders in der europäischen Seiden-Industrie erworben hat.

Die in Betracht kommenden Spinner-Schmetterlinge gehören dem Geschlechte „Saturnidae“ an und sind in ihren verschiedenen Unterarten über ganz Vorder-Indien verbreitet, dergestalt, daß sowohl in den kühleren Gebirgslandschaften des Himalaya und der Ghats, als auch in der heißen indischen Ebene Schmetterlinge leben, welche spinnbare Kokons erzeugen.

Da die deutschen Kolonien in Ost- und West-Afrika sowohl ebene, als Hügel- und Hochgebirgs-Landschaften und ferner Klimata aufweisen, welche denjenigen Vorder-Indiens nahekommen dürften, könnten füglich Zweifel über die Möglichkeit, indische Schmetterlinge im tropischen Afrika anzusiedeln, nur hinsichtlich der Frage erhoben werden, ob der Pflanzenwuchs in den gedachten Kolonien die Nahrung liefert, welche von den Raupen jener indischen Schmetterlinge verlangt wird. Die endgültige Beantwortung dieser Frage wird Fachleuten zu überlassen sein; immerhin steht bereits fest, daß die in Betracht kommenden Thiere sich auf ungemein zahlreichen, verschiedenen Pflanzen nähren und zum Theil, wie zum Beispiel der nach Antheraea mylitta (Linné) vornehmlich beachtenswerthe Attacus atlas, Omnivoren zu sein scheinen.

Die bekanntesten und von der indischen Industrie mehr oder minder erprobten Spinner-Schmetterlinge Indiens finden sich in der nachstehenden Zusammenstellung verzeichnet:

Genus:
A. Bombycidae.

Bombyx-bombyx.	Ocinara.
Theophila.	Trilocha.

Genus:
B. Saturnidae.

Attacus.	Caligula.
Antheraea.	Neoris.
Actias.	Saturnia.
Salassa.	Loepa.
Rinaca.	Cricula.
Rhodia.	

Von diesen Arten sind, abgesehen von den Kokons der bekannten Bombycidae, die Kokons der nachstehenden Rohseiden-Spinner oder Saturnidae industriell verwerthet worden:

Attacus ricini (Eria worm),
„ atlas (atlas worm),
„ edwardsia,
„ selene,
Antheraea mylitta (Tussor worm),
„ assama (Muga worm),
„ perotteti,

Antheraea nebulosa,
„ roylei,
„ Frithii,
„ mezankooria.
„ helferi,
Cricula fenestrata.

Der weitaus bedeutendste unter diesen praktisch erprobten Spinnern ist die in ganz Vorder-Indien vom nördlichen Nepaul bis zum Kap Comorin, von Bombay bis Calcutta verbreitete Antheraea mylitta (Linné) (Synonyma: Bombyx mylitta [Fabricius], Attacus mylitta [Blanchard], Saturnia paphia [Helfer]).

Die Mehrzahl dieser Schmetterlinge zeitigt im Jahre mehr als eine Generation. Zum Theil werden die Raupen dieser Thiere von den Eingeborenen Indiens in großer Menge in freiem Zustande auf Bäumen oder Sträuchern, zum Theil in geschlossenen Räumen gezüchtet.

Von der einschlägigen und zur weiteren Orientirung geeigneten Fachlitteratur verdienen die nachstehenden Titel Erwähnung:

1. Thomas Wardle, Handbook of the Collection illustrative of the wild silks of India in the indian section of the South Kensington Museum. (Mit vielen Abbildungen.) London, George E. Eyre and William Spottiswoode, 1881.
2. Thomas Wardle, Wild silks of India, principally Tusser. London, William Trounce, 10 Gough Square, 1879.
3. Proceedings of a conference on silk, held in the office of the Revenue and Agricultural Department of the Government of India and Calcutta, 8. January 1886.
4. Jardine's Naturalist's library, volume „Sastic moths".
5. Thomas Hugon, Remarks on the silk worms of Assam (6the vol. of the journal of the Asiatic society of Bengal).
6. Dr. Helfer, On the indigenous moths of India. Dgl.
7. Dr. W. Roxburgh, „Account of the Tusseh and Arindy silk worms of Bengal" (vol. 7 of the transactions of the Linnean society).
8. Royle, Reproductive resources of India, pag. 115, „Silk culture in India".
9. Journal of the agricultural and horticultural society of India, part. 2, vol 10, „Account of the silk trade and silk Manufactures of the Punjab".

Ein weiteres, sehr reiches Feld zum Studium der indischen Tussorseiden-Zucht, -Spinnerei und -Weberei bietet die indische Abtheilung des South-Kensington-Museums in London dar, welche Sammlungen der betreffenden Schmetterlinge, Raupen, Eier und Puppen, sowie der aus den Kokons gesponnenen Garne enthält, bezw. deren weitere Verwerthung in Form von Geweben, Plüschen, Posamentierwaaren und Stickereien veranschaulicht.

Es ist bekannt, daß die Tussor-Kokons (auch Tusser, Tussah, Tusseh ꝛc. genannt), welche mit den Exkrementen der Raupe stark durchsetzt zu sein pflegen, bei längerer Aufbewahrung so sehr verhärten, daß zur Auflösung des Klebestoffes Laugen verwandt werden müssen, welche den Faden angreifen.

Die erste Verwerthung der Kokons, nämlich deren Abhaspelung und Verspinnung zu Garnen, ist daher bis jetzt an die Produktionsstätte gebunden.

Dieser Umstand eröffnet einen Ausblick auf die mögliche Einführung auch des Spinnerei-Gewerbes in die deutschen Kolonien.

Abgesehen davon, daß diese leichte Arbeit, welche von Kindern verrichtet werden kann, sehr billig zu stehen kommen würde, dürfte sie, wenn auf breiter Grundlage vorgenommen, geeignet sein, die unter deutschem Schutze heranwachsenden Generationen von Jugend auf an eine regelmäßige Arbeitsleistung zu gewöhnen und ihnen den klingenden Nutzen einer solchen in greifbarer Form vor Augen zu führen.

Das Sklavenwesen in Afrika.

Zur Erläuterung der Sklavenfrage und zur Klarlegung gewisser, weit verbreiteter Auffassungen, welche die Sklavenjagd und die Verhältnisse der gehaltenen Sklaven gemeinsam und von einander ungetrennt betrachten, gehen uns von einem Afrikareisenden aus dem Westen Afrikas, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung, die nachstehenden Ausführungen zu.

Im Allgemeinen unterscheidet man zwei Klassen von Unfreien, und zwar erstens die im Innern Afrikas gekauften eigentlichen Sklaven und zweitens die im Lande selbst geborenen Nachkommen eines Sklaven.

Der eingeborene Händler kauft seine Sklaven gerade wie sein Oel, sein Elfenbein und die sonstigen Erzeugnisse des Landes aus zweiter, dritter oder wer weiß wievielter Hand.

Auf die Frage nach der Herkunft der Sklaven lautet die gewöhnliche Antwort: very far from the interior (weit her aus dem Innern); allerdings werden auch noch allerhand Gebietstheile als Herkunftsländer bezeichnet, Namen, die sich zum Theil auch auf einer oder der anderen Karte auffinden lassen.

Der Sklave, der aus dem Innern nach der Küste kommt, befindet sich in einem so niedrigen Zustande der Gesittung, daß durch ihn selbst, von der Schwierigkeit der Verständigung mit ihm ganz abgesehen, nähere und bessere Auskunft nicht zu erhalten ist.

Im Allgemeinen sollen von den eingeführten Sklaven mancherlei verschiedene Sprachen oder Dialekte geredet werden, die ihnen selbst gegenseitig nicht verständlich sind; allen gemeinsam ist, daß sie des Ruderns sowie der Schifffahrt überhaupt unkundig, dagegen in der Zubereitung von Palmöl und anscheinend in landwirthschaftlichen Arbeiten überhaupt den Küsten- und Flußbewohnern überlegen sind.

Leute, welche aus dem Sklavenhandel einen Beruf oder, um mich kaufmännisch auszudrücken, eine Spezialität machen, giebt es an der Küste ebensowenig, wie eigentliche Sklavenmärkte; der Sklave bildet vielmehr, wie bereits oben bemerkt, lediglich einen Theil der im Lande überhaupt gang und gäben Handelsgegenstände und geht wie diese und mit diesen von Hand zu Hand.

Die landläufigen Preise für einen ausgewachsenen, gesunden Sklaven belaufen sich an der Westküste auf etwa 170 Mark (in Gütern selbstverständlich), eine Sklavin, von der noch Kinder zu erwarten sind, kostet etwa dasselbe, Kinder und Alte entsprechend weniger.

Als Bezahlung werden in der Regel so und so viele verschiedene Waaren ausbedungen, doch ausschließlich Pulver und Gewehre.

In Ermangelung baaren Geldes bilden Sklaven einen Hauptbestandtheil jedes großen Vermögens, und wer im Besitze von 50 bis 100 Sklaven ist, gilt für einen reichen Mann; der kleine Mann hat in der Regel bloß zwei oder drei; die angesehenen Häuptlinge sollen gegen 200 besitzen, Weiber und Kinder nicht mit eingerechnet.

Der aus dem Innern an die Küste gebrachte Sklave ist in der Regel das Opfer irgend eines zwischen zwei Dorfschaften im Innern geführten Krieges; solche Dorfkriege sind auch in verhältnißmäßig schon etwas civilisirteren Küstengegenden an der Tagesordnung und meistentheils durch Brot- und Handelsneid oder aber auch durch irgend eine schwarze Helena veranlaßt.

Aus den Händen des Siegers gelangt der Sklave nach und nach durch eine Kette von Zwischenhändlern in die Nähe der Küste, woselbst er von irgend einem Händler in der Regel für die oben erwähnten europäischen Waaren eingetauscht wird. Sein erster Aufenthalt nun ist im Dorfe seines neuen Herrn, und zwar in dessen unmittelbarer Nähe, um so baldmöglichst mit der Sprache des Landes, sowie den nothwendigsten Arbeiten, Rudern, Kochen, Holzschlagen u. dgl., vertraut gemacht zu werden.

Ist er nun soweit gebracht, um einigermaßen auf eigenen Füßen stehen zu können, dann wird er in das eigentliche Sklavendorf übergesiedelt.

Jede Ortschaft hat nämlich ihr besonderes Sklavendorf, wo sämmtliche zur freien Dorfgemeinde gehörigen Sklaven, sofern sie nicht als eigentliches Hausgesinde bei ihrem Herrn wohnen, unter einem selbstgewählten und vom Häuptlinge bestätigten Vormanne zusammenleben.

Dieser Vormann ist in der Regel ein bereits im Lande geborener Sklave, der seine Wahl sowohl seinen reiferen Jahren, als auch insbesondere seinem Wohlstande und darauf begründeten Ansehen zu verdanken hat; er übt im Sklavendorfe eine angeblich auf Geldbußen beschränkte Polizeigewalt aus.

Dem neuen Ankömmling wird nun eine Baustelle nebst etwas Grund und Boden zugewiesen, um sich dort mit Hülfe seiner engeren Landsleute, die er in jedem Sklavendorfe vorfindet, eine Hütte und eine Art Gemüsegarten anzulegen; auch steht es ihm frei, irgend eine Stelle im Walde urbar zu machen und dort eine Pflanzung anzulegen. Alles, was er auf diese Weise mit seiner Hände Arbeit sich baut, wird sein persönliches Eigenthum, worüber ihm freie Verfügung zusteht.

Da mit der Uebersiedelung in das Dorf der Sklave darauf angewiesen ist, in Zukunft für seinen Unterhalt selbst zu sorgen, so ist es Pflicht des Herrn, ihm auch die hierzu erforderliche freie Zeit zu gewähren; davon abgesehen, kann er jederzeit jegliche Arbeitsleistung verlangen; diese letztere wird sich meistentheils der natürlichen Befähigung und Geschicklichkeit des einzelnen Sklaven anpassen.

Es giebt nicht wenige im Lande geborene Sklaven, die sich eines größeren Wohlstandes erfreuen als ihre eigenen Herren, oder jedenfalls als viele freie Männer, und ihrerseits schon wieder so viele Sklaven besitzen, daß sie die vom Herrn etwa geforderten Dienstleistungen niemals in eigener Person verrichten, vielmehr eben auch nur wiederum durch ihre Sklaven verrichten lassen.

Um nun auf das Familienleben des Sklaven zurückzukommen, so hat er sowohl der geschenkten als der aus eigenen Mitteln erstandenen Frau gegenüber ganz dieselben Rechte wie der freie Mann. Verkauft pflegen übrigens auch unter Freien Ehefrauen nur dann zu werden, wenn sie ihrem Eheherrn, sei es nun durch schlechten Charakter, Untreue oder dergleichen, Anlaß zur Klage gegeben haben.

Sämmtliche Kinder und Kindeskinder u. s. f. des gekauften Sklaven gehören zum Eigenthum und zur Familie des Herrn und stehen zu dem eigentlichen Sklaven sowie zu der freien Bevölkerung auch bereits in einem ganz anderen Verhältnisse als ihre Väter.

Sie dürfen vor Allem nicht weiter verkauft werden; nur in vereinzelten Gegenden soll dies gestattet sein, doch auch selbst dort nur im Fall schlechter Aufführung derselben; sie können sich im Dorfe der Freien niederlassen und Ehen mit Freien eingehen, allerdings werden dadurch die Nachkommen nicht selbst Freie, sondern bleiben im Lande geborene Nachkommen eines Sklaven.

Jedweden männlichen zur Familie gehörigen Sklavennachkommen muß der Herr als Familienoberhaupt, wenn die Zeit gekommen, mit einer Frau versehen; ebenso kommt ihm aber auch der bei der Verheirathung der weiblichen Nachkommenschaft erzielte Kaufpreis zu, die Eltern der Tochter haben nur Anspruch auf eine Art Abfindungssumme.

Was nun endlich die dem Herrn über seine Sklaven zustehende Strafgewalt betrifft, so kommt eigentlich nur ein Verbrechen in Betracht, nämlich Mord und Todtschlag, und eine Strafe dafür: nämlich der Tod. Diebstahl ist an und für sich nicht strafbar, sondern durch Rückerstattung des Gestohlenen erledigt; Ehebruch kann mit dem Tode bestraft werden, hat aber in der Regel bloß den Verkauf der schuldigen Frau zur Folge. Die einzelnen Strafen werden vom ersten Häuptlinge, doch nur unter Zustimmung der verschiedenen Unterhäuptlinge, ausgesprochen.

Dies ist allerdings nur ein unter Freien bestehendes Recht, während dem Sklaven gegenüber der Grundsatz zu gelten scheint, daß der Herr unbedingte Macht über Leben und Tod besitze; in der Praxis sind jedoch Strafen und Prozeßgang so ziemlich dieselben, nur mit dem Unterschied, daß der Herr sich vor Verhängung einer Strafe noch zuvor der Zustimmung des Sklavendorfes, ja sogar der Sklavendörfer — denn die Interessen sämmtlicher Sklaven sind hierin identisch — versichert halten muß.

Eine förmliche Freilassung des Sklaven, sei es nun durch Loskauf oder irgend einen anderen Akt, ist hier zu Lande gänzlich unbekannt, was allerdings bei Leuten, bei denen doch sonst Alles um Geld zu haben ist, doppelt auffällig erscheint.

Station Bismarckburg.

Der Leiter der Forschungsstation Bismarckburg im Togogebiete, Dr. R. Büttner,*) ist, nachdem er am 22. Juni in Klein-Popo eingetroffen und nach Organisirung seiner Karawane von dort am 4. Juli aufgebrochen war, nach einer durch die Verhältnisse der Regenzeit etwas behinderten Reise am 20. Juli d. J. in Bismarckburg angekommen.

Dr. Büttner traf daselbst die auf der Station beschäftigten Techniker Bugslag und Stöhr in guter Gesundheit an, und beabsichtigte Ersterer, etwa Anfang August die Station zu verlassen, um nach Deutschland zurückzukehren. Die Karawane des Dr. Büttner, welche in drei getrennten Abtheilungen marschirte, umfaßte 132 Leute, die, mit Ausnahme einer geringen Anzahl von Agué-Männern, sämmtlich Popo-Leute waren.

Zur Ueberführung des Gepäcks und der Güter waren 122 Träger erforderlich, die unter drei Karawanen-Aufsehern standen. Ferner begleiteten den Reisenden 4 Hängemattenträger, 1 Koch und 2 Diener.

Berichtigung.

In dem „Deutschen Kolonialblatt" Nr. 7 vom 1. Juli d. J. befindet sich in dem Artikel: „Forschungsreise des Hauptmanns v. François nach dem Ngami-See", auf Seite 113, linke Spalte, Zeile 10 von unten gerechnet, ein Druckfehler. Anstatt „leichter Sand" lies „lichter Wald".

IV. Litterar. Besprechungen.

Die Handelsstraßen des centralen Afrika.

Der am dichtesten bevölkerte und reichste Theil des äquatorialen Afrika ist der breite Gürtel, welcher sich vom Oberlauf des Niger über den Tschad-See bis zu den Quellgebieten

*) Vergl. „Deutsches Kolonialblatt" Nr. 10 vom 15. August d. J. S. 188.

des Nils und Kongos hinzieht. Hier befinden sich die großen und mächtigen muhamedanischen Negerreiche, hier hat Jahrhunderte hindurch Timbuktu den Mittelpunkt eines gewaltigen Handels und Verkehrs gebildet. Das ganze Gebiet wird unter dem Namen des Sudan begriffen. Es zerfällt in drei große Zonen, deren erstere die Nigerländer, die zweite das Gebiet des Tschad-Sees und seiner Zuflüsse, die dritte die Alpenländer des oberen Nil umfaßt.

Eine eigenthümliche und in ihren Ursachen noch keineswegs ganz aufgeklärte Erscheinung ist es nun, daß die Staaten des Sudan die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse und den Bezug fremder Waaren nicht über die ihnen zunächst gelegenen Küstenpunkte geleitet haben, sondern trotz der Hindernisse, welche die große Entfernung und die wasserlose Sahara bereiten, bis in die neuere Zeit ihre wichtigsten Beziehungen mit den nordafrikanischen Küstenländern besitzen. Obwohl die Franzosen mit großer Energie bemüht sind, den Handel des westlichen Sudan nach dem Senegal zu lenken, und die englische Niger-Kompagnie hinsichtlich der mittleren Zone keine Anstrengung scheut, um den Verkehr ihren Besitzungen zuzuwenden, gehen noch immer die großen Karawanen vom Sudan nach den Häfen Nord-Afrikas.

Ein einige Jahre lang im Dienste der tunesischen Regierung beschäftigter Ingenieur, Edouard Blanc, hat diese übrigens meist von deutschen Reisenden entdeckten Karawanenstraßen einem näheren Studium unterzogen und darüber der Pariser geographischen Gesellschaft einen Bericht erstattet, welcher im neuesten Hefte des „Bulletin de la société de géographie“ erschienen ist. Nach seinen Forschungen ist die Zahl der vorhandenen und benutzbaren Karawanenwege eine sehr beschränkte und zwar hauptsächlich in Folge der natürlichen Verhältnisse des centralen Afrika. Marokko, Algier und Tunis sind vom Innern durch große Sandwüsten abgeschnitten, zwischen denen nur wenige Pässe hindurch zu finden sind. Die Wüsten bestehen theilweise aus Thälern, welche mit Flugsand ausgefüllt sind, theils aus nackten Hochplateaus, sogenannten Hamadas. Die letzteren, auf denen der Sturm fortwährend das Gestein zu spitzen Stücken zerreibt, sind ganz wasserlos und, sobald sie eine gewisse Ausdehnung erreichen, für Karawanen unpassirbar, in den ersteren ist dagegen manchmal Wasser zu finden. — Von Marokko führen drei Wege nach Timbuktu. Der wichtigste geht von Mogador aus über die Hauptstadt Marokko, der zweite von Fez, der dritte von den südlichen Provinzen. Sie alle sind durch Zwischenstraßen verbunden. Algier besitzt vier Straßen nach Timbuktu. Zwei derselben gehen von der Provinz Oran aus, die dritte von Algier, die vierte von Philippeville. Zur Beförderung des Verkehrs ist in der Richtung der östlichsten wie der westlichsten dieser Routen je eine Eisenbahn ins Innere erbaut worden. Aber alle diese Straßen nach Timbuktu laufen jenseits der algerischen Grenze in Folge der Wüstenverhältnisse in einem Punkte zusammen, dessen Bevölkerung lebhafte Feindschaft gegen die Fremden empfindet und den Verkehr daher so gut wie unmöglich macht. Die einzig wirklich benutzbare Straße führt von Philippeville über El Biodh nach der im türkischen Besitze befindlichen Stadt Rhat, wo sie sich in zwei Arme nach Sokoto und dem Tschad-See theilt. — Tunis besitzt gar keine Verbindung mit dem Innern. Es ist durch ein wüstes Hochplateau im Süden abgeschnitten. — Um so vortheilhafter ist die Lage von Tripolis. Nur kleine Sandfelder hindern die Ausdehnung dieses Landes nach dem Südwesten. Vier bequeme Wege führen daher von der Hauptstadt, zwei von Dar Cyrenaica aus nach Timbuktu, Sokoto und dem Tschad-See, abgesehen von den Verbindungen mit den Ober-Nilländern. Je schwieriger der Verkehr in Folge politischer Verhältnisse vom Sudan aus nach dem Westen wird, um so mehr belebt er sich nach Tripolis. Die Länge des Weges und der große Zeitaufwand spielen dabei keine Rolle. Die Türkei hat diese Gunst der Umstände ausgenutzt und ihre früher nur schattenhafte Herrschaft über Tripolis immer mehr befestigt. Wie Herr Blanc ausführt, ist auch für die nächste Zukunft eine Schwächung des Verkehrs von Tripolis mit dem Sudan nicht abzusehen und zwar in Folge seiner günstigen Lage zu den reichen Gebieten des Tschad-Sees. Während nämlich der Handel des Nigergebietes unter den vereinigten Anstrengungen Englands und Frankreichs zweifellos binnen Kurzem von den Karawanenstraßen ab und den Häfen der Südwestküste zugelenkt werden wird, ist eine solche Aussicht für den mittleren Sudan noch nicht vorhanden. Aus diesem Grunde empfiehlt Blanc auch der Regierung, ihr Augenmerk hauptsächlich auf Herstellung einer Verbindung vom östlichen Tunis, als dem einzig dazu geeigneten Punkte der französischen Besitzungen, nach dem Tschad-See zu richten.

Das 3. Heft des III. Bandes der „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherrn

v. Danckelman, mit welchem der vorliegende Band schließt, berichtet zunächst über die letzte Reise von Hauptmann Kling von Lome über Kpandu, Salaga, Naparri nach Bismarckburg, durch welche das nordwestlich von Bismarckburg liegende Gebiet, soweit dies noch nicht durch die früheren Reisen von Dr. Wolf und v. François geschehen war, geographisch aufgeklärt ist. Eine Karte veranschaulicht die von dem Reisenden eingeschlagene Route, zwei Lichtdruckbilder geben eine Ansicht von dem Wolta bei Kratschi bezw. von der Tracht der Jendileute und Haussahändler. Im Anschluß an diesen Bericht werden noch die Resultate einer großen Zahl Höhenmessungen von Kling und v. François aus diesem Gebiet mitgetheilt. Missionar Schänker in Accra liefert einen weiteren Beitrag zur Kenntniß des Klimas der Goldküste und berichtet in anschaulicher Weise über die Wirkung des Harmattan-Windes auf die Lebewelt. Dr. A. Reichenow unterzieht die reiche Vogelwelt Kameruns auf Grund des bis jetzt von dort bekannt gewordenen Materials einer eingehenden wissenschaftlichen Darstellung und giebt beherzigenswerthe Winke in Bezug auf weitere Sammlungen und Vervollständigung der Beobachtungen über die Lebensweise der in diesem Schutzgebiet lebenden Vögel. Zur Erläuterung der dem Heft beigegebenen Karte des deutsch-englischen Grenzgebietes im Nordwesten des Njassa-Sees, welche zum Theil auf offiziellen englischen Quellen beruht, folgt dann noch eine Schilderung dieses Grenzgebietes auf Grund der Beobachtungen des englischen Missionars Dr. Kerr Cron, welcher als Mitglied der Livingstonia Mission zwei Jahre in diesen Gebieten weilte und so besonders die hohe landschaftliche Schönheit und Fruchtbarkeit der Gebirgslandschaften am Nordwestende des Njassa-Sees kennen und schätzen zu lernen Gelegenheit hatte.

V. Litteratur-Verzeichniß.

80. Geistbeck, M., Kolonialbibliothek. Ein Führer durch die Kolonien der europäischen Staaten mit besonderer Rücksicht auf die Interessen des Handels, der Industrie und der Landwirthschaft. Für Schule und Haus bearbeitet. 1. Bändchen. Britisch-Nordamerika — Britisch-Indien (nebst Ceylon), mit Karten und Plänen. 2 M., cart. 2,50 M.

Verlag von C. H. Beck in München.

81. Martson, Edw., How Stanley wrote „In darkest Afrika". A Trip to Egypt and back. With numerous illustrations. 1 sh.

Sampson Low & Co., London.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Karten der neuen Grenzen in Afrika. 27

Kettler's Uebersichtskarte von Deutsch-Afrika. Preis 50 Pf. — Grösse des Blattes 38 : 68 cm.

Kettler's Handkarte von Deutsch-Ostafrika. Preis 1 M. — Grösse des Blattes 51 : 54 cm.

Kettler's Generalkarte des mittleren Ostafrika, in 12 Blatt, 6 Lieferungen à 1½ M.

Peters-Kettler's Karte der -schen Expedition, Preis: 80 Pf.

Verlag des Geographischen Instituts zu Weimar.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab Triest:

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh:

- **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags: Ankunft am 19. desselben Monats. Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;
- **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 31. Oktober Postdampfer **„Adolph Woermann“**, Capt. **Taggenbrock,** und P.D. **„Erna Woermann“**, Capt. **Matzen,**

nach **Madeira,** den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Am 15. November P. D. **„Hedwig Woermann“**, Capt. **Dittmer,** nach **Madeira,** den **Canarischen Inseln, Gorée, Bissao, Bolama, Accra, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei der **Afrikanischen Dampfschiffs-A.-G. Woermann-Linie** in Hamburg und dem Schiffsmakler August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung

unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche

zwischen

Hamburg und Ost-Afrika,

Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die nächste Expedition findet statt:

per Reichspostdampfer **„REICHSTAG“**, Capt. **Jerchau,**

von **Hamburg** am 12. November 1890,

von **Rotterdam** am 15. November 1890

nach **Sansibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Dieser Dampfer nimmt auch Passagiere und Waaren nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane.**

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Alle Güter müssen am Tage vor Abgang des Dampfers am Bord sein. Näheres wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler **August Bolten,** Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg,** sowie die **Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg,** gr. Reichenstrasse 23.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Längsdeckung ohne Verschalung

Leistendeckung mit Maueranschluss

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und dauerhaftestes Bedachungsmaterial. Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die Tropenländer geeignet. Bedeutender Export. **Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.**

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falckenberg, Köln a. Rh.** ☛ **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Komplette

medizinische Ausrüstungen

für die Tropen

in verschiedener Preislage sowie

Droguen, pharmazeutische Präparate,

Verbandstoffe, Artikel zur Krankenpflege etc.

zu billigsten Preisen, liefert 18

Dr. Kade's Oranienapotheke

Am Oranienplatz. BERLIN SO. 26. *Am Oranienplatz.*

Lieferant

des Deutschen Frauenvereins für Krankenpflege in den Kolonien,
der evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika,
der Expedition des Reichskommissars Herrn Major v. Wissmann.

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSÄGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN
ALLER ART
IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Busch, Barnewitz & Co.,

Konserven-Fabrik,

Wolfenbüttel,

empfehlen alle Arten eingemachte Gemüse und Fleischspeisen ꝛc. (prämiirt auf Ausstellungen des In- und Auslandes) in vorzüglicher Qualität, unter Garantie der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.

= Preiscouranto gratis. = 23

Trocken-Apparate

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 130 M.

an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. 19
Frankfurt a. M. u. Berlin N, Chausseestraße 2E.

Verlag von **E. S. Mittler & Sohn,** Königliche Hofbuchhandlung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70.

Uebersicht über die zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande

und die

Hauptergebnisse der Statistik des Waarenverkehrs zwischen Deutschland und dem Auslande.

Preis 1 M.

Auf Veranlassung der Redaktion des Deutschen Handels-Archivs (Reichsamt des Innern) ist von obengenannter Publikation des Januarhefts ein Sonderabdruck mit Rücksicht darauf veranstaltet worden, daß die verwickelten Konsequenzen der vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln eine übersichtliche Zusammenstellung der in zollpolitischer Beziehung bedeutenden Verträge des In- und Auslandes wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine Zusammenstellung der hinsichtlich des Deutschen Zolltarifs bestehenden allgemeinen Verpflichtungen bis jetzt nicht veröffentlicht ist, und daß eine statistische Uebersicht über die Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs Deutschlands wegen des bevorstehenden Ablaufs zahlreicher Zolltarifverträge zur Zeit ein besonderes Interesse darbieten dürfte.

16 Preis-Medaillen und Ehren-Diplome.

24

Die **Gesellschaft für Fabrikation diätetischer Produkte Ed. Loeflund & Co.** in **Stuttgart** empfiehlt ihre Spezialitäten:

Reine sterilisirte Alpenmilch, ohne Zucker kondensirt, Jahre lang unverändert haltbar, selbst in den Tropen, von Prof. Dr. Soxhlet in München in allergünstigster Weise begutachtet, ein vollständig keimfreies Nahrungsmittel für Kinder, Kranke u. Genesende. In Büchsen 1 Liter Alpenmilch enthaltend.

Peptonisirten Milch-Zwieback, aus obiger Milch hergestellt, bildet wegen seines Reichthums an Milchsubstanz und Kalksalzen ein äußerst wirksames, kräftig Knochen bildendes, dabei sehr ausgiebiges Nährmittel **für entwöhnte Kinder** vom 4. Monate an. In Büchsen à 1/3 Kilogramm.

Soeben erschien:

Land und Leute in Deutsch-Ost-Afrika.

Erinnerungen aus der ersten Zeit des Aufstandes und der Blokade.

In 83 photographischen Original-Aufnahmen

von

J. Sturtz,
Marine-Zahlmeister a. D.,

und Schilderungen

von

J. Wangemann,
Marine-Pfarrer.

In einfacher Mappe: 12,50 M.; in eleganter Mappe: 15 M.

Das Werk will das rege Interesse, welches in Deutschland sowohl, wie auch von den Deutschen im Auslande den Deutschen Schutzgebieten und insbesondere der Thätigkeit des Reichskommissars, Herrn Major v. Wissmann, entgegengebracht wird, durch eine Veranschaulichung von Land und Leuten in Deutsch-Ost-Afrika befriedigen.

Zu diesem Zwecke werden 83 photographische Aufnahmen der Deutschen Ansiedelungen, der Stadt Zanzibar, der hauptsächlichsten Küstenplätze und Dorfstätten sowie Gruppenbilder der Bewohner wiedergegeben und durch den begleitenden Text aufs Beste erläutert.

Das Werk zerfällt in vier Abschnitte:

1. Zanzibar. — 2. Bagamoyo. — 3. Dar es Salaam. — 4. Von der Thätigkeit unserer Kriegsschiffe.

Wie schon die Titel andeuten, beschäftigen sich die ersten drei Abschnitte vorzugsweise mit Natur- und Kulturschilderungen, während der vierte Abschnitt die Bekämpfung des Aufstandes durch die Kaiserlich Deutsche Marine behandelt.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, eine Zusammenstellung der Original-Aufnahmen entgegenzunehmen.

Berlin, SW12,
Kochstraße 68–70.

E. S. Mittler & Sohn.
Königl. Hofbuchhandlung.

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von **E. S. Mittler & Sohn,**
Berlin SW12, Kochstrasse 68—70.

Die

Forschungsreise S. M. S. „Gazelle"

in den Jahren 1874 bis 1876

unter Kommando des Kapitäns zur See Freiherrn **von Schleinitz**

herausgegeben

von dem Hydrographischen Amt des Reichs-Marine-Amts.

I. Theil: Der Reisebericht. (Mit 58 Tafeln.) — II. Theil: Physik und Chemie. (Mit 85 Tafeln.) — III. Theil: Zoologie und Geologie. (Mit 33 Tafeln.) — IV. Theil: Botanik. (Mit 38 Tafeln.) — V. Theil: Meteorologische Beobachtungen.

Preis *M.* 150,—.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68–70.

258
NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS

ECONOMICS DIVISI

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang. Berlin, 1. November 1890. Nummer 15.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Errichtung eines Kolonialrathes nebst Verfügung zur Ausführung dieses Allerhöchsten Erlasses S. 267. — Lokalzulage für die Hulkbesatzung in Kamerun S. 268. — Beurkundung des Personenstandes im Gebiet von Finschhafen, Herbertshöh und Constantinhafen S. 269. — Verlegung der Kaiserlichen Verwaltung von Kerawarra nach Herbertshöh S. 269. — Vertretung des Kaiserlichen Kommissars zu Finschhafen bei Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz S. 269. — Vermittelungen zwischen der Kolonial-Abtheilung und den protestantischen Missionsgesellschaften S. 269. — II. Verordnung, betr. den Kautschukhandel in Ost-Afrika S. 269. — III. Veränderungen bei der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 270. — IV. S. 270. — V. S. 272.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 273. — II. Aufhebung der Blokade über Dahomeh S. 273. — Schiffs- und postalische Nachrichten S. 273. — III. Die Lage in Ost-Afrika S. 274. — Expedition des Mr. Stokes nach Tabora S. 276. — Expedition des stellvertretenden Reichskommissars für Ost-Afrika gegen die Mafitis S. 277. — Nachrichten aus der evangelischen Mission S. 278. — Nachrichten aus der katholischen Mission S. 279. — Deutsches Krankenhaus für Ost-Afrika S. 279. — Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 279. — Vom Deutschen Frauenverein S. 280. — Ueber die Gewinnung des sogenannten Manila-Hanfs auf den Philippinen S. 280. — Französische Besitzungen am Busen von Benin S. 282. — IV. S. 283. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths.

Vom 10. Oktober 1890.*)

Ich genehmige, daß bei der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts als sachverständiger Beirath für koloniale Angelegenheiten ein Kolonialrath errichtet wird, und beauftrage Sie, die hierzu erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Potsdam, den 10. Oktober 1890.

Wilhelm.

v. Caprivi.

An den Reichskanzler.

Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths.**)

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths, vom 10. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzblatt S. 179) wird Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Mitglieder des Kolonialraths werden vom Reichskanzler ernannt.

Die mit Kaiserlichem Schutzbrief ausgestatteten oder in den Schutzgebieten durch die Anlage wirthschaftlicher Unternehmungen von bedeutendem Umfang in Thätigkeit befindlichen

*) R. G. B. S. 179.

**) Reichsanzeiger Nr. 250 vom 17. Oktober 1890.

Kolonial-Gesellschaften werden aufgefordert werden, aus ihrer Mitte Mitglieder zum Kolonialrath in Vorschlag zu bringen. Im Uebrigen erfolgt die Berufung aus den Kreisen der Sachverständigen nach dem Ermessen des Reichskanzlers.

§ 2.

Die Mitglieder des Kolonialraths versehen ihr Amt als Ehrenamt.

Die auswärtigen erhalten für die Theilnahme an den Sitzungen eine ihren baaren Auslagen entsprechende Entschädigung nach Maßgabe einer besonderen Verfügung.

§ 3.

Die Ernennung der Mitglieder erfolgt für je eine Sitzungsperiode des Kolonialraths. Die Zeitdauer dieser Perioden beträgt ein Jahr.

§ 4.

Der Kolonialrath tritt auf Berufung des Reichskanzlers unter dem Vorsitz des Leiters der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts oder des mit seiner Stellvertretung beauftragten Beamten der Kolonial-Abtheilung zusammen.

Er hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, welche ihm von der Kolonial-Abtheilung überwiesen werden, und ist befugt, über selbstständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen.

Der Geschäftsgang wird durch eine vom Reichskanzler genehmigte Geschäftsordnung geregelt.

§ 5.

Mitglieder der Kolonial-Abtheilung sowie Vertreter anderer Behörden können mit Genehmigung des Reichskanzlers den Sitzungen mit berathender Stimme beiwohnen.

§ 6.

Der Kolonialrath wählt aus seiner Mitte einen ständigen Ausschuß von drei Personen, welcher außerhalb der Sitzungen der Hauptversammlung von der Kolonial-Abtheilung um sein Gutachten in einzelnen Fragen mündlich oder schriftlich befragt werden kann.

Berlin, den 10. Oktober 1890.

Der Reichskanzler.
v. Caprivi.

Lokalzulage für die Hulkbesatzung in Kamerun.*)

Ich bestimme, daß den Meiner Marine angehörenden Personen der Besatzung des in Kamerun stationirten Hulks eine Lokalzulage zu gewähren ist, welche für den Unteroffizier auf 30 Mark und den Gemeinen auf 22,50 Mark monatlich festgesetzt wird.

Neues Palais, den 10. Oktober 1890.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

*) Marineverordnungsblatt Nr. 19 vom 17. Oktober 1890, S. 144.

Bekanntmachungen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, S. 75), und des § 1 des Gesetzes, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870, ist innerhalb des Bezirks der Station Finschhafen dem interimistischen Kommissariatssekretär Referendar a. D. Arthur Hildebrandt und innerhalb des Bezirks der Station Herbertshöh dem Kaiserlichen Kanzler Georg Schmiele für ihre Person und für die Dauer ihrer Thätigkeit in der Station die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, bürgerlich gültige Eheschließungen vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle zu beurkunden. Dem Beamten der Neu-Guinea-Kompagnie Friedrich Rehn ist die Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb des Bezirks der Station Constantinhafen die gleichen Handlungen in Fällen der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung des Standesbeamten vorzunehmen.

Der Sitz der Kaiserlichen Verwaltung des Bismarck-Archipels ist von Kerawarra in der Neu-Lauenburg- (Duke of York) Gruppe nach Herbertshöh an der Blanche-Bai auf Neu-Mecklenburg verlegt worden. Nach dem letzteren Orte siedelt auch der Kaiserliche Kanzler und Richter Schmiele über.

Bei dem Kaiserlichen Kommissariat des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie zu Finschhafen ist der Kanzler Schmiele zum Vertreter des Kaiserlichen Kommissars für den Fall der Verhinderung an der Ausübung der Gerichtsbarkeit zweiter Instanz und der sonstigen ihm nach Maßgabe der Dienstanweisung vom 3. August 1889 übertragenen Funktionen bestellt worden.

Der Staatssekretär a. D. Wirkliche Geheime Rath v. Jacobi — Berlin W., Karlsbad 14 — hat es übernommen, zwischen der Kolonial-Abtheilung und den protestantischen Missionsgesellschaften, welche in den deutschen Schutzgebieten bereits thätig sind oder auf dieselben ihre Thätigkeit zu erstrecken beabsichtigen, seine Vermittelung eintreten zu lassen.

Es wird sich empfehlen, wenn die gedachten Gesellschaften ihre bezüglichen Anträge zunächst an Herrn v. Jacobi gelangen lassen.

Berlin, den 24. Oktober 1890.

Auswärtiges Amt, Kolonial-Abtheilung.
Kayser.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung, betreffend den Kautschukhandel in Ost-Afrika.

Um der Verfälschung des Kautschuks, durch welche der Handel wesentlich geschädigt wird, nach Möglichkeit zu steuern, wird hierdurch verordnet wie folgt:

1. Der Verkauf und Ankauf von Kautschuk, welcher durch gröbliche, offenbar auf Täuschung berechnete Beimengung von Sand, Steinchen, Rindestücken oder dergleichen, wie sie bei sorgfältigem Sammeln vermieden werden kann, verfälscht ist, wird hierdurch verboten.

2. Derartig verfälschter Kautschuk, welcher nach einer Frist von drei Monaten vom Datum dieses Erlasses an vorgefunden werden sollte, verfällt der Konfiskation und Vernichtung, Verkäufer und Käufer aber im Wiederholungsfalle strenger Strafe.
3. Jeder Händler wird hierdurch in seinem eigenen Interesse verpflichtet, das Erscheinen derartig verfälschten Kautschuks im Handel nach der angegebenen Frist sofort der Regierung zur Anzeige zu bringen, welche die erforderlichen Maßregeln dagegen anordnen wird.

Zanzibar, den 3. September 1890.

Schmidt,
Stellvertretender Reichskommissar für Ost-Afrika.

III. Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft Ernst Bohsen zu Berlin den Königlichen Kronen-Orden 4. Klasse zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den bisher mit der kommissarischen Verwaltung des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie beauftragten Regierungsrath Rose zum Kommissar für das gedachte Schutzgebiet zu ernennen.

Der Kaiserliche Kommissar Zimmerer ist mit der weiteren Vertretung des Kaiserlichen Gouverneurs für Kamerun beauftragt worden. Herr v. Puttkamer, welcher bisher mit dieser Vertretung betraut war, wird die kommissarische Verwaltung des Togogebietes wieder übernehmen, während Bezirksamtmann Dr. Krabbes sich auf seinen Posten in Viktoria zurückbegeben wird.

Der Reichskommissar Major v. Wissmann wird sich mit dem am 12. d. M. von Marseille abgehenden Dampfer auf seinen Posten zurückbegeben.

Veränderungen bei der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika.

Nach Ablauf ihres Kontraktes aus der Truppe ausgeschieden: Chef Richelmann, Kapitän Prager; krankheitshalber ausgeschieden: Vizefeldwebel Becker, Unteroffiziere Adami und Thonack; beurlaubt: Deckoffizier Wille, Sergeant Binder; gestorben: Vizefeldwebel Wonneberger, Lazarethgehülfe Unteroffizier Hinz.

Berichtigung.

In Nr. 11 des „Deutschen Kolonialblattes“ vom 1. September, S. 195, ist in dem Verzeichniß der Offiziere der Schutztruppe für Ost-Afrika unter Nr. 28 irrthümlich gedruckt: „Karl“ Stenzler anstatt „Kurt“ Stenzler.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

In Nr. 12 des „Deutschen Kolonialblattes“ vom 15. September d. J. ist eine Zusammenstellung der bisher erschienenen Admiralitätskarten gegeben, welche auf die deutschen Schutzgebiete Bezug haben.

Diesen Karten ist neuerdings unter Nr. 113 eine fernere Karte: „Pläne von den Marschall-Inseln“ hinzugetreten, welche eine Uebersicht der verschiedenen Inseln und Atolle der Marschall-Gruppe in größerem Maßstabe enthält.

Nördlicher Atlantischer Ocean.

Westküste von Afrika.

Zeitweilige Anzündung des Leuchtfeuers auf der Spitze Gombé südlich der Gabun-Mündung.

Nach einer Mittheilung des Vertreters der französischen Regierung zu Gabun ist das Feuer auf der Spitze Gombé (vergl. Nr. 2098 d. diesj. „Nachr. f. Seef.“) am 2. September d. J. versuchsweise angezündet worden. (Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 2219.)

Stiller Ocean.

Ueber Beobachtungen, welche bei Fahrten des Dampfers der Neu-Guinea-Kompagnie „Ysabel“ in der Zeit vom April bis Juni d. J. gemacht worden sind, hat der Führer des genannten Dampfers, Kapitän Schneider, Folgendes mitgetheilt:

1. Auf der neuen von Herrn v. Schleinitz entworfenen Karte Nr. 112*) sind Rock Island und die südlich gelegenen kleinen Inseln (Siassi) sehr mangelhaft und ungenau eingetragen bezw. niedergelegt. Von Finschhafen peilt Tu Island mittelst eines an Land genommenen Kompasses N $^{15}/_{16}$ OA, welches eine etwa 2,5 Sm mehr östliche Position ergiebt. Es ist aber wahrscheinlich, daß Tu Island auch einige Minuten nördlicher liegt, als in der Karte angegeben. Die Insel ist in ihrem südlichen Theil hoch und bei der Passage durch die Straße zwischen Neu-Guinea und Rock Island eine gute Marke.

Leider verhinderte schlechtes Wetter astronomische Beobachtung, doch wurde auf einem Ankerplatz 1 Sm westlich Malabaia eine gute Breite observirt, die 5° 51,5′ Süd ergab, eine bedeutend abweichende Position von der der Karte. Der Ankerplatz war von weit ausgedehnten Riffen umgeben. Auch ein bei oben genannter Passage sehr in Betracht kommendes Riff fand ich am Abend des 5. Mai. Von der Riffkante, der westlichen, peilten Lottin Island NNW $^7/_8$ W, Malabaia O $^1/_4$ S (5 Sm), Berg Below NO $^3/_4$ O.

Jedenfalls ist dieses Riff mit dem in der Karte westlich der Insel Malabaia verzeichneten identisch.

Wenngleich die Karte einen guten Anhalt bietet, hält es doch schwer, in dem Riff- und Inselgewirr Siassi sich zu orientiren. Auf Ankergrund ist unter den Inseln nicht zu rechnen.

Tu Island ist beispielsweise so steil abfallend, daß unmittelbar am Strandriff stehend vorn mit 4 m, mittschiffs aber mit 100 m kein Grund gefunden wurde.

In Dampier-Straße, die ich etwa in der Mitte von Süd nach Nord durchsteuerte, wurde oft Grund gesehen. Auf diesen Stellen waren immer Tiefen von 15 bis 25 m.

Zweimal wurde geankert und dabei (den 7. Mai a. m.) ein SSW setzender Strom von 2 $^1/_2$ Sm konstatirt. (Wind leicht nördlich, Tags vorher steif NW.)

2. Am 23. April 1889 wurde ein neues Riff aufgefunden. Dieses Riff, als ich es am 2. sah, hatte an seiner höchsten Stelle eine kleine Sandbank, die bei Hochwasser vielleicht verschwindet. Das Riff hat den Namen Ottilien-Riff erhalten.

*) Vergl. „Deutsches Kolonialblatt“ Nr. 6 vom 15. Juni d. J., S. 89, und Nr. 12 vom 15. September d. J., S. 226.

Ich peilte North Island (French Island) O 5/8 N.

Westkante von Merite Island in Mitte des Riffes SOzO 1/8 O.

Schiff stand nach Gissung 2 Sm ab von Sandbank.

Das Riff selbst ist klein, hat nach Schätzung etwa 600 m Durchmesser, die Sandbank vielleicht 50 m, dieselbe streckt sich S—N. Die See brach wenig an dem Riff.

Gipps Island existirt nicht, sondern ist identisch mit North Island, welches in der englischen Karte nach Breite richtig liegt. Heiße Quellen sind an der NO- und SW-Seite von North Island und diese mögen Anlaß gegeben haben zu der Annahme zweier verschiedener Inseln. Die heißen Quellen sprudeln kochendes Wasser in etwa 1 1/2 Fuß Durchmesser haltenden Löchern (die an der NO-Seite). Die hoch aufsteigenden weißen Dampfsäulen machen diese Quellen bis auf 25 Sm sichtbar.

Eine Reihe felderartiger Riffe mit wenig Wasser liegt an der Westseite North Islands. Zwischen diesen felderartigen Riffen, die den Namen Hers-Felder bekommen haben, ist ein tiefer Kanal vorhanden. Von diesem Kanal peilte North Island-Spitze NOzO, der Winkel, gemessen von einer Kante North Islands zur anderen, also die ganze Insel, war 11° 18'.

3. An der Südküste von Neu-Hannover ist ein guter Ankerplatz in einer Bucht, die mit Kokospalmen dicht bestanden ist.

Von diesem Ankerplatz, 8 Faden Wasser, Grund Schlick, peilte kleine Insel, dicht am Lande SWzW 1/4 W, Blox-Berg West, Flußmündung NW 1/2 N.

Der charakteristische Berg ist Blox-Berg, die Bucht aber die Weiber-Bucht genannt worden.

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola" 17/9. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Habicht" 21/9. St. Paul de Loanda 7/10. — 11/10. Gaboon 11/10. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Knbt. „Hyäne" Kamerun. — 12/10. St. Thomé 19/10. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Fhrzg. „Nachtigal" Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Krzr. „Schwalbe" 19/4. Zanzibar. (Poststation: Bombay.)

S. M. Krzr. „Sperber" 30/7. Apia 17/8. — Marschall-Inseln. (Poststation: Apia [Australien].)

Ablösungstransporte:

für S. M. Krzr. „Habicht"
S. M. Knbt. „Hyäne"
S. M. Fhrzg. „Nachtigal"
Hulk „Cyclop"

Ausreise mittelst des Dampfers „Kronprinz Friedrich Wilhelm" des Norddeutschen Lloyd: Wilhelmshaven 10/10. — Kamerun.

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Der Kaiserliche Konsul Dr. Goering, beauftragt mit der kommissarischen Wahrnehmung der Funktionen des Kaiserlichen Kommissars für das südwestafrikanische Schutzgebiet, ist in Berlin eingetroffen.

Der Kaiserliche Kommissar Zimmerer beabsichtigte, sich mit dem am 31. v. M. Hamburg verlassenden Dampfer nach Kamerun zu begeben.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Aufhebung der Blokade über Dahomeh.

Die Blokade, welche unter dem 4. April d. J. seitens der Regierung der französischen Republik über denjenigen Theil der Sklavenküste erklärt worden war,*) welcher zwischen der Grenze des deutschen und französischen Popogebietes und der Ostgrenze der französischen Besitzungen von Porto Novo belegen ist, ist nach einer Mittheilung des „Journal Officiel“ unter dem 13. v. M. aufgehoben worden.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5½0 Nm.
	Liverpool	am 12. Nov., 3. u. 24. Dez.	Kamerun 30 Tage.	am 10. Nov., 1. u. 22. Dez. 1o Nm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5½0 Nm.
	Liverpool	am 8. u. 22. Nov., 6. u. 20. Dez.	Quitta 24 Tage.	am 6. u. 20. Nov., 4. u. 18. Dez. 1o Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Southampton bezw. Dartmouth	jeden Freitag Nm.	Kapstadt 20 Tage.	jeden Mittwoch 9½1 Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Zanzibar.**	Brindisi	am 9. Nov. Abds.	Zanzibar 20 Tage.	am 7., 11., 24. und 25. Nov., 5. Dez. 10½8 Abds.
	Brindisi	am 14. Nov. früh	Zanzibar 16 Tage.	
	Neapel	am 27. Nov. früh	Zanzibar 19 Tage.	
	Brindisi	am 28. Nov. früh	Zanzibar 18 Tage.	
	Brindisi	am 7. Dez. Abds.	Zanzibar 20 Tage.	
	Marseille	am 12 jedes Monats 4o Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9½1 Abds.
5. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2o Nm., zunächst 4. Dez.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 2. Dez. 9½1 Abds.
6. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

*) Vergl. „Deutsches Kolonialblatt“ Nr. 2 vom 15. April 1890, S. 25.

Von dem Kaiserlichen Konsul zu Belfast ist unter dem 1. Oktober d. J. ein Flaggenattest ertheilt worden dem aus Stahl erbauten, bisher unter britischer Flagge gefahrenen Dampfschiff „Minnie Hinde“ von 218 brit. Reg.-Tons Netto-Raumgehalt nach dem Uebergang desselben unter dem Namen „Wissmann“ in das ausschließliche Eigenthum der Deutschen Ost-Afrika-Linie zu Hamburg, welche Hamburg zum Heimathshafen des Schiffes gewählt hat.

In Zanzibar, Bagamoyo und Dar-es-Salaam sind Kaiserlich Deutsche Post-Agenturen eingerichtet worden. Dieselben vermitteln den Austausch von Briefsendungen jeder Art unter den Bedingungen des Weltpostvereins. In Deutschland werden erhoben:

für frankirte Briefe	20 Pf.	für je 15 g,
= unfrankirte Briefe	40 =	
= Postkarten	10 =	
= = mit Antwort	20 =	
= Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere	5 =	für je 50 g,
mindestens jedoch 10 Pf. für Waarenproben und 20 Pf. für Geschäftspapiere,		
an Einschreibegebühr	20 =	

III. Verschiedene Mittheilungen.

Die Lage in Ost-Afrika.

Ueber die Lage in Ost-Afrika liegen folgende Nachrichten vor.

Die Station Tanga, die bis auf einige kleinere Arbeiten vollständig fertig gestellt ist, beschäftigt sich mit der Planirung und der Befestigung des umliegenden Terrains. Die außerhalb der Station im Bau begriffene größere Kaserne dürfte zu ihrer Vollendung noch einige Wochen in Anspruch nehmen; ebenso wird außerhalb der Station an der Errichtung eines Pulver-Hauses gearbeitet.

Innerhalb der die Station umgebenden Anlagen hat das von der Marinebehörde übersandte Denkmal zur Erinnerung an die während des Aufstandes in Ost-Afrika gefallenen Angehörigen der Marine Aufstellung gefunden und wird demnächst enthüllt werden.

Die Ostafrikanische Gesellschaft hat die Aufstellung ihres Hauses ebenfalls beendet, während die übrigen in Tanga ansässigen Europäer wohl alle mit der Errichtung von Häusern vorzugehen wünschen, bislang jedoch die Arbeiten noch nicht in Angriff genommen haben. Der Verkehr mit dem Hinterlande ist nach wie vor ein reger und ungestörter und wird nach den übereinstimmenden Aussagen der Eingeborenen die Ernte an Mtama und Sesam in diesem Jahre eine sehr reichliche sein.

Die Pflanzer-Gesellschaft in Amboni dürfte voraussichtlich im Stande sein, bis zur Mitte nächsten Jahres einige Centner Tabak als Probe auf den Markt zu liefern. In Pangani wird noch an dem äußeren Verputzen der Häuser und Umfassungsmauern gearbeitet. Auch ist mit der Anlage von Wegen, Anpflanzungen und der Aufführung einer Eindämmungsmauer längs des Flußufers begonnen worden. Das interimistisch in der Station eingerichtete Lazareth hat leider aus Mangel an Pflegekräften wieder aufgehoben werden müssen. Sowohl in Pangani als auch in Tanga wird es jedoch sehr bald nothwendig werden, mit der Errichtung eines größeren Lazarethbaues, außerhalb der Station gelegen, vorzugehen, da die Zahl der Europäer an allen diesen Plätzen mit jedem Tage wächst.

Die Plantagen-Gesellschaft in Lewa hat sehr erfreuliche Fortschritte aufzuweisen.

Die Expedition zwecks Gründung einer Station in Masinde ist unter Führung des Chefs Ramsay am 22. September 1890 nach ihrem Bestimmungsorte abmarschirt und dürfte bereits dortselbst eingetroffen sein. Zum Stationschef von Masinde ist Lieutenant Stenzler ernannt worden.

Auch in Saadani entwickeln sich die Verhältnisse befriedigend weiter, trotzdem Bwanna Heri noch immer nicht seinen definitiven Wohnsitz in der Stadt genommen hat. Demselben ist jedoch nunmehr kategorisch erklärt worden, daß er sich innerhalb zweier Monate dortselbst niederzulassen hätte; er hat dies bereitwilligst versprochen. Die Bauthätigkeit schreitet immer weiter fort, so daß die Stadt demnächst in ihren früheren Verhältnissen wieder hergestellt sein wird.

In Bagamoyo ist der Karawanenverkehr ein nur unbedeutender gewesen. Das alte Karawanenlager dicht unterhalb der Station ist vollständig geräumt und wird aus hygienischen Gründen nicht wieder bezogen werden. Für die Unterkunft der Karawanen ist ein anderer Platz weiter oberhalb der Station innerhalb der Palmen gewählt worden.

Wenngleich der Sklavenhandel im Allgemeinen als unterdrückt betrachtet werden kann, so geschieht es doch immer noch, daß einzelne eingefleischte Sklavenhändler wieder und wieder versuchen, freie Leute einzufangen und von

kleinen Küstenplätzen, besonders in der Umgegend von Bagamoyo, zu verschiffen. Ein gewisser Ibrahim, der schon im vorigen Jahre wegen Sklavenraubes als Gefangener eingeliefert wurde, dem es aber gelang, aus dem Gefängniß zu entkommen, wurde vor einigen Wochen aufs Neue von den Eingeborenen eingebracht, da er mit einigen Helfershelfern freie Leute mit der Waffe in der Hand überfallen, einige getödtet, die anderen gefangen genommen und als Sklaven verkauft hatte. Da er seines Verbrechens durch zahlreiche Zeugenaussagen überführt war, so wurde er am 23. September durch den Strang hingerichtet.

In Mtoni, der Fähre am Kingani, hat es sich aus Gesundheitsrücksichten als immer dringenderes Bedürfniß herausgestellt, den dortigen weißen Unteroffizier nebst Besatzung in einem steinernen Hause unterzubringen. Es ist demzufolge der Bau eines solchen angeordnet worden; in etwa drei Monaten wird dasselbe fertig sein. Da das Haus auf großen Pfeilern gebaut wird, so können bei der Ueberschwemmung in der großen Regenzeit die Wasser ungestört hindurchfließen, ohne daß die Besatzung gezwungen ist, den Posten während dieser Periode zu räumen.

Von Mpwapwa ist die Meldung eingelaufen, daß der dortige stellvertretende Stationschef, Beamter de la Frémoire, sich auf Grund von gegen die Stokessche Karawane verübten Räubereien veranlaßt sah, eine Expedition gegen einige Wahehe-Dörfer zu unternehmen; etwa 800 Wagogos hatten sich zu diesem Zwecke mit ihm vereinigt, so daß die Bestrafung jener Straßenräuber sich zu einer sehr nachdrücklichen gestaltete. Ihre Dörfer wurden verbrannt und außer verschiedenen Elfenbeinzähnen 1600 Stück Vieh erbeutet. Bei dem Kampfe um einen stark besetzten Häuserkomplex fielen ein Zulu-Unteroffizier und ein Sudanese. Im Uebrigen jedoch sind die Verhältnisse bei Mpwapwa durchaus geordnet, und haben jene bestraften Räuber auch bereits Abgesandte mit zahlreichen Geschenken geschickt, um den Frieden zu erbitten. Die Gesundheitsverhältnisse dortselbst haben sich wesentlich besser gestaltet.

Mr. Stokes hat mit seiner Karawane Mpwapwa passirt.*)

In Dar-es-Salaam wird an dem Bau und an der Einrichtung von Magazinen und Werkstätten fleißig weiter gearbeitet. Die dortselbst befindlichen zahlreichen alten Sultansgebäude bieten leider fast gar keine Erleichterung dar, da sie derartig baufällig sind, daß im Allgemeinen nur die Steine als Material zu Neubauten Verwendung finden können. Um eine geeignete Verbindung zwischen Bagamoyo und Dar-es-Salaam herzustellen, ist einem Offizier schon jetzt der Auftrag ertheilt worden, das Terrain zwischen den beiden Plätzen einer Kartirung und Aufnahme zu unterwerfen.

Der Ausbau der Stationen im Süden schreitet rüstig weiter. In Kilwa ist ein großes als Lazareth bestimmtes Gebäude fertiggestellt. Die schwierigen Landungsverhältnisse sucht Chef v. Zelewsky dadurch zu vereinfachen, daß er einen Damm aus Steinen und Pfählen in die See hinein aufwerfen läßt, der zu einem großen Theil bereits vollendet ist. Der Ausbau des Offizier- und Unteroffizierhauses wird voraussichtlich im nächsten Monat beendet sein. Besonders erfreulich ist es, daß der erste der drei Hauptchefs von Kilwa, Muini Makarani, mit seinem gesammten Anhange nach langen Unterhandlungen sich zur Rückkehr hat bewegen lassen und bereits die alten Quartiere dortselbst wieder bezogen hat. Die Unterhandlungen mit dem zweiten jener Hauptführer sind ebenfalls ihrem Abschluß nahe, und steht daher zu hoffen, daß auch in Kilwa die Folgen des Krieges baldmöglichst vollständig verwischt sein werden.

Fernerhin sind große Karawanen von weit westlich des Nyassa-Sees hier eingetroffen, so daß auch der Handelsverkehr beginnt, wieder den altgewohnten Bahnen zu folgen.

In Lindi ist ein massives zweistöckiges Haus für die Unteroffiziere aufgeführt und wird augenblicklich an der Schaffung von Unterkunftsräumen für die Schwarzen gearbeitet. Die Fertigstellung des Hauptgebäudes jedoch wird, da jegliche Anlehnung an alte Gebäude fehlt, noch viele Monate in Anspruch nehmen. Auch in Lindi hat sich in letzter Zeit der Karawanenverkehr ganz bedeutend gehoben. Eine letzthin eingetroffene Karawane zählte 1200 Köpfe und brachte 340 Elfenbeinzähne. Der Gesammt-Eingang an Elfenbein in den letzten sechs Wochen ist auf mindestens 700 Zähne zu schätzen. Neben dem Elfenbein ist es hier wie in Mikindani hauptsächlich Gummi, welchen die Karawanen aus dem Innern nach der Küste bringen.

Die Bauarbeiten in Mikindani bewegen sich, nachdem nunmehr dem Arbeitermangel abgeholfen worden ist, ebenfalls in einem beschleunigteren Tempo. Das Erdgeschoß des Stationsgebäudes ist bereits im Rohbau fertiggestellt, und wird mit der Mauerung des ersten Stockwerkes fortgefahren.

Der zwischen Mikindani und Lindi gelegene Ort Sudi wird, da dortselbst ein starker Pulver-

*) Ueber den bisherigen Verlauf der Stokesschen Expedition giebt der nachstehend abgedruckte Bericht Auskunft.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

setzen beizubringen, und ist dieser Bezirk wirklich musterhaft in seiner Haltung.

Die Jumbes einzelner, mehr entlegener Ortschaften führten Klage über den Unfug, den Landstreicher (besonders Küsten-Leute) treiben, indem sie sich als Soldaten und Boten der Deutschen ausgeben und die Bevölkerung in Kontribution ziehen. Diese Jumbes wurden selbstverständlich genau instruirt, daß alle von der Schutztruppe entsandten Boten ꝛc. ihr Posscho bekämen und daher ihre Verpflegung zu bezahlen hätten, sollte ein oder der andere Landstreicher festgenommen und auf eine Station gebracht werden, dann würde sicher die strengste Strafe über denselben verhängt.

Der Gesundheitszustand der Europäer und Mannschaften war ein guter. Es war Niemand krank.

Expedition des stellvertretenden Reichskommissars für Ost-Afrika gegen die Mafitis.

Ueber den näheren Verlauf einer von dem stellvertretenden Reichskommissar Dr. Schmidt im Juli d. J. gegen die Mafitis unternommenen Expedition liegen folgende Nachrichten vor. Dr. Schmidt nahm seinen Marsch von Bagamoyo aus über die alten Stationen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft, Dunda, Madimula und Usungula, direkt nach der angeblich bedrohten französischen Missionsstation Tununguu hin. Dortselbst wurde ihm mitgetheilt, daß eine kleinere Abtheilung der Mafitis, die sich etwa drei Tagereisen südlich der Station an der Grenze von Khutu und Mahenge niedergelassen hätte, beständig die Station mit einem geplanten Ueberfall beunruhige. Er marschirte daher sofort, nach vorläufiger Zurücklassung eines Bedeckungskommandos von 20 Mann und 1 Unteroffizier, nach jenem Platze, auf der Karte als Zungomero bezeichnet, hin ab, fand jedoch das ungemein große und stark befestigte Dorf verlassen vor. Durch einige versprengte Flüchtlinge gelang es nichtsdestoweniger, mit den in einigen Stunden Entfernung sich im Walde verborgen aufhaltenden Eingeborenen in Verbindung zu treten, ohne dieselben jedoch, trotz der Drohung, bei ihrem Nichterscheinen das gesammte Dorf niederbrennen zu wollen, zum Erscheinen bewegen zu können. Dr. Schmidt war daher gezwungen, jene Drohung wahr zu machen und nach einigen Tagen weiter zu marschiren, indem er sich südlich nach dem Rufidji hin wendete, da sich dortselbst andere versprengte Banden der Mafitis aufhalten sollten. Der von der Küste geflüchtete Jumbe Pangire, der seiner Zeit als einer der eifrigsten Parteigänger Buschiris galt, und dessen Dorf von Herrn Major v. Wissmann bei seinem Marsch nach Mpwapwa hin zerstört wurde, hatte ebenfalls in dieser Gegend Schutz und Unterstützung gesucht; er erschien jedoch alsbald freiwillig im Lager, um sich auf Gnade und Ungnade zu unterwerfen. Unter der Bedingung, daß derselbe mit nach der Küste zurückkehre und sich in seinen alten Plätzen wieder niederlasse, wurde Pangire Verzeihung zugesichert. Derselbe schloß sich mit seinen Leuten sofort der Expedition an. Mit dem Jumbe Pangire ist thatsächlich der letzte der angesehenen Rebellenhäuptlinge des nördlichen Theils unserer Küste (d. h. bis zum Rufidji) zurückgekehrt und der Aufstand nebst seinen Folgen in diesen Theilen als vollständig erloschen zu betrachten.

Der Rückmarsch nach der Küste wurde den Fluß Rufidji entlang angetreten, indem der stellvertretende Reichskommissar selbst sich von Mtanza ab mit einer Bedeckung von einigen Soldaten in Eilmärschen nach Dar-es-Salaam begab, während Chef Ramsay mit dem Gros der Expedition über den Fluß nach Kilwa marschirte, um bei dieser Gelegenheit auch das dortige Hinterland etwas weiter aufzuklären.

Welche Marschleistungen gut geschulte schwarze Truppen auszuführen im Stande sind, beweist der Umstand, daß Dr. Schmidt die Strecke vom Rufidji bis Dar-es-Salaam, das will sagen 160 km Luftlinie, in vier Tagen zurücklegte. Es steht zu hoffen, daß die Expedition des stellvertretenden Reichskommissars dazu beitragen wird, die Mafitis von ihren nunmehr seit ein oder zwei Jahrzehnten fast jährlich wiederholten Raubzügen abzuhalten. Wenn dieselben auch für den Bestand unseres Küstenstriches eine Gefahr nicht bilden, so würden sie doch der wirthschaftlichen Fortentwickelung unseres Gebietes lähmend im Wege stehen.

Das ganze Land zwischen Kingani und Rufidji einerseits und von der Küste bis nach Mahenge andererseits, im Allgemeinen die Landschaft Usaramo in sich begreifend, ist von den Mafitis verwüstet. Die Eingeborenen würden ohne thatkräftigen Schutz auch fernerhin den Einfällen derselben wehrlos preisgegeben sein. Dies wäre umsomehr zu beklagen, als Usaramo gute Aussichten für die Kultivirung bietet. Der Boden selbst ist zwar nicht besonders günstig, aber es ist ein außerordentlicher Reichthum an kleinen Teichen und Rinnsalen vorhanden, welche die Bebauung begünstigen.

Nachrichten aus der evangelischen Mission.

Der Bericht, welchen Missionsinspektor Schreiber zum Jahresfest der Rheinischen Missionsgesellschaft im August dieses Jahres erstattet hat, giebt ein erfreuliches Bild von der Thätigkeit dieser Gesellschaft, welcher ein bedeutender Theil der Missionsarbeit in unseren Kolonien zugefallen ist.

In unserem südwestafrikanischen Schutzgebiet bildet seit einem halben Jahrhundert die Geschichte der Rheinischen Mission gleichzeitig diejenige des Landes und der Bevölkerung, wie der Artikel in Nr. 5 des „Deutschen Kolonialblattes" darthut. Um so bedeutsamer ist es, wenn seitens der Mission anerkannt wird, daß der Segen des deutschen Regimentes sich im Herero- wie im Namaqua-Lande allmählich fühlbar mache. Die Mission beabsichtigt eine Ausdehnung ihrer Wirksamkeit nach verschiedenen Richtungen; zunächst auf die den Hereros sehr nahe verwandten Banderu, von denen schon eine ziemliche Anzahl den Gemeinden auf den älteren Stationen zugetreten ist, die aber nun im östlichen Theile des Landes, im Nosob, ihre eigene Station erhalten sollen, für welche Missionar Eich bestimmt ist. Am geeignetsten hierfür scheint Omataure im Gebiete des Häuptlings Kahimemua zu sein.

Auf die Bergdamara-Station Okombahe ist Missionar Riechmann entsandt. Ihm wird Missionar Schaar folgen, welcher im nördlichsten Theile des Landes, dem Hauptsitz der Bergdamara, eine Station anlegen und auf diese Weise ein Verbindungsglied zwischen den Herero-Stationen und der neu anzulegenden Station im Ovambo-Lande herstellen soll. In letzteres Gebiet, woselbst gegenwärtig finnische Missionare arbeiten, wird ein älterer Missionar nebst zwei jüngeren Brüdern gesandt werden. Die Stationen der Rheinischen Missionsgesellschaft würden sich dann über die ganze Länge der südwestafrikanischen deutschen Besitzungen vom Oranje-Fluß bis zum Kunene erstrecken.

Zu erwähnen ist aus dem Herero-Lande ferner, daß das Gehilfen-Seminar Augustineum, einer lange gehegten Absicht gemäß, von Otjimbingue nach Okahandja hat verlegt werden können, woselbst es sich unter Missionar Viehes Leitung in einem blühenden Zustande befindet. Leider ist es bisher noch nicht gelungen, einen Missionsarzt zu gewinnen, für welchen sich ein reiches Feld der Wirksamkeit bieten würde.

Mit Bezug auf das Namaqua-Land wird der dringende Wunsch ausgesprochen, daß es bald gelingen möge, dem räuberischen Treiben Hendrik Witboois ein Ende zu machen. Die Einwanderung holländischer Bauern von Süden her nimmt, wie berichtet wird, immer mehr zu.

In Kaiser Wilhelmsland besitzt die Rheinische Mission in Bogadjim (bei Stephansort) und auf der etwa vier Meilen entfernten kleinen Insel Siar im Prinz Heinrichshafen Niederlassungen. Die zuletzt hinausgesandten Missionare Claus, Arff und Bösch haben zwar viel am Fieber zu leiden gehabt, die älteren Missionare indessen erfreuen sich einer verhältnißmäßig guten Gesundheit; dies erweckt die Hoffnung, daß sich die Missionare allmählich akklimatisiren werden, wie dies auch bei den holländischen Missionaren im westlichen Neu-Guinea der Fall gewesen ist. Es ist ihnen jetzt gelungen, eine Reise nach zwei etwas größeren Inseln, Rich- und Dampier-Insel, zu machen und mit den Bewohnern derselben einen freundschaftlichen Verkehr einzuleiten, welcher voraussichtlich bereits zur Anlage einer dritten Station auf der Dampier-Insel geführt hat. Die Reise, welche im offenen Boot unter mancherlei Schwierigkeiten unternommen werden mußte, hat die Nothwendigkeit dargethan, für bessere, seetüchtigere und größere Fahrzeuge der Mission zu sorgen.

In Bogadjim ist eine kleine Kirche gebaut worden, woselbst mit dem Abhalten von regelmäßigen Gottesdiensten ein Anfang gemacht werden sollte.

Auch der Neuendettelsauer Missionsanstalt sind gute Nachrichten über ihre Hauptstation Simbang (südwestlich von Finschhafen), sowie über die Zweigstation auf Tami zugegangen. In Simbang befinden sich die Missionare Flierl, Vetter und Pfalzer. Die Umgebung der Station wird nach und nach lichter und freundlicher. Zwei Gärten sind mit Mais, Kartoffeln, Maniok und Taro bepflanzt. Das Arbeiterpersonal setzt sich aus 30 Arbeitern, überwiegend Jabim-Leuten, zusammen, welche gleichzeitig von den Missionaren unterrichtet werden. Auf Tami sind die Missionare Bamler und Tremel stationirt, welche daselbst den Bau ihres Wohnhauses vollendet haben.

Vom ostafrikanischen Schutzgebiet ist zu berichten, daß in Tanga Missionar Krämer von der Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ost-Afrika am 18. August eine deutsche Schule eröffnet hat. Der Anfang wurde gemacht mit 3 Mädchen und 6 Knaben, die zumeist aus dem Sudan stammen.

Nachrichten aus der katholischen Mission.

Der zum Orden der Pallotiner gehörige neuernannte Apostolische Präfekt für Kamerun, Pater Heinrich Vieter aus Kappenberg, (Diözese Münster) hat, wie wir der katholischen Zeitschrift „Gott will es" entnehmen, am 1. v. M. mit dem Pater Walter und sechs Laienbrüdern in Hamburg auf dem Schiffe „Petropolis" die Reise nach West-Afrika angetreten. Die erste katholische Mission in Kamerun wird wahrscheinlich in dem gesund gelegenen Idia (Edea) am Sannaga-Flusse angelegt werden.

Das apostolische Vikariat der Patres vom Heiligen Geiste in Ost-Afrika umfaßte am 1. Januar 1890 8 Stationen mit 12 Kirchen oder Kapellen, 1 Knaben-Seminar, 7 Schulen, Waisenhäuser und Werkstätten mit 760 Zöglingen, 6 Oekonomen, 11 Hospitäler und 8 christliche Dörfer. An Ordenspersonen wirkten im Ganzen 36 Patres oder Brüder und 16 Schwestern. Während des Jahres 1889 wurden 902 Personen jeden Alters getauft, mehr als 10 000 Eingeborene fanden Hülfe und zu gewissen Zeiten auch Nahrung und Unterhalt in Bagamoyo.

Deutsches Krankenhaus für Ost-Afrika.

Ueber die Organisation der deutschen Krankenpflege in Ost-Afrika waren in Nr. 3 und in Nr. 5 des „Deutschen Kolonialblattes" nähere Mittheilungen enthalten. Danach war seitens der Evangelischen Missionsgesellschaft für Ost-Afrika beabsichtigt, in Zanzibar ein neues, allen Ansprüchen entsprechendes Hospital mit 50 Betten zu errichten. Nachdem in Folge der jüngsten deutsch-englischen Vereinbarungen der Schwerpunkt der deutschen Interessen nach dem ostafrikanischen Festlande verlegt worden ist, erschien es erwünscht, das neue Krankenhaus an einem der deutschen Küstenplätze zu errichten. Um über die Wahl eines Platzes zu berathen, ist am 18. v. M. im Auswärtigen Amte eine Konferenz unter dem Vorsitz des Wirklichen Geheimen Raths Herzog zusammengetreten, auf welcher neben den betheiligten Reichsbehörden und der Evangelischen Missionsgesellschaft auch die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und der Deutsche Frauenverein für Krankenpflege in den Kolonien vertreten waren. Auch waren sonstige Sachverständige zu der Berathung eingeladen worden. Die Theilnehmer sprachen sich einstimmig in erster Linie für die Wahl von Dar-es-Salaam aus. Von mehreren Seiten wurde indessen der Wunsch geäußert, die Einrichtungen für die Krankenpflege in Dar-es-Salaam zunächst nur provisorisch zu treffen und erst nach Sammlung weiterer Erfahrungen definitive Maßnahmen zu ergreifen. Für die Wahl des Ortes wurden im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte geltend gemacht.

Dar-es-Salaam bietet für die Errichtung eines Lazareths der Missionsgesellschaft besondere Vortheile. Es befindet sich daselbst auf einem luftig und schön gelegenen Platze bereits ein großes Gebäude der Mission, welches, da Missionar Greiner nebst Familie demnächst nach der Heimath zurückkehrt, für die Krankenpflege mitbenutzt werden kann. Die der Krankenpflege in Zanzibar dienende Baracke kann mit leichter Mühe nach Dar-es-Salaam überführt und dort entweder auf dem Missionshause oder auf neuem Unterbau aufgerichtet werden. Die Krankenpflege daselbst kann daher schon in allerkürzester Frist begonnen werden. Dar-es-Salaam wird in Folge seines guten Hafens und seiner centralen Lage sich jedenfalls zu einem Hauptcentrum des Verkehrs entwickeln; die Einrichtung eines guten Lazareths daselbst ist daher ein dringendes Bedürfniß. Die Krankenpflege wird von den Brüdern der Westfälischen Brüderanstalt Nazareth sowie von den Schwestern der Westfälischen Diakonissenanstalt Sarepta ausgeübt, welche gegenwärtig in Zanzibar wirken. Neben dem neuen Krankenhaus in Dar-es-Salaam werden die Garnisonlazarethe der Schutztruppe fortbestehen; der Krankenpflege in diesen werden sich wie bisher die Pflegerinnen des Deutschen Frauenvereins unterziehen, welche dem Clementinenhause in Hannover angehören.

Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika.

Der Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika stellte sich in der Zeit vom 21. Juli bis 20. August 1890 wie folgt.

Das Verhältniß der Erkrankungen überhaupt zur Gesammtstärke betrug: 1. in Zanzibar 4,8 pCt., 2. bei der Schiffsbesatzung 6,5 pCt., 3. in Saadani 8,4 pCt., 4. Tanga 10,6 pCt., 5. Pangani 15,1 pCt., 6. Kilwa 20,3 pCt., 7. Bagamoyo 25,2 pCt., 8. Dar-es-Salaam 28,9 pCt., 9. Mikindani 30,9 pCt., 10. Lindi 34,8 pCt., 11. Mpwapwa 48,5 pCt.

Das Verhältniß der Malaria-Erkrankungen zur Gesammtstärke war auf den verschiedenen Stationen folgendes: 1. Zan-

zibar 0,0 pCt., 2. Saadani 1,4 pCt., 3. Schiffsbesatzung 2,2 pCt., 4. Tanga 2,4 pCt., 5. Kilwa 3,4 pCt., 6. Pangani 5,0 pCt., 7. Mikindani 17,7 pCt., 8. Lindi 18,5 pCt., 9. Bagamoyo 18,9 pCt., 10. Dar-es-Salaam 20,0 pCt., 11. Mpwapwa 22,3 pCt.

Für die Europäer waren die Prozentsätze der Erkrankungen folgende: 1. Schiffsbesatzung 5,3 pCt., 2. Zanzibar 7,7 pCt., 3. Kilwa 12,5 pCt., 4. Dar-es-Salaam 13,3 pCt., 5. Lindi 16,7 pCt., 6. Pangani 16,7 pCt., 7. Tanga 25,0 pCt., 8. Bagamoyo 27,3 pCt., 9. Mikindani 31,2 pCt., 10. Saadani 33,3 pCt., 11. Mpwapwa 33,3 pCt.

Mit Bezug auf Malaria gestaltete sich der Prozentsatz für die Europäer wie folgt: 1. Schiffsbesatzung 0,0 pCt., 2. Zanzibar 0,0 pCt., 3. Pangani 8,3 pCt., 4. Lindi 11,1 pCt., 5. Saadani 11,1 pCt., 6. Kilwa 12,5 pCt., 7. Dar-es-Salaam 13,3 pCt., 8. Mpwapwa 16,6 pCt., 9. Mikindani 25,0 pCt., 10. Tanga 25,0 pCt., 11. Bagamoyo 27,3 pCt.

In Saadani erkrankte der Stationschef v. Arnim an eitriger Bindehautentzündung, zu der sich im Lazareth Zanzibar Scharlach und Gehirnentzündung gesellten. Er starb bereits nach sieben Tagen. Ein anderer Fall von Scharlach (Sergeant Jakobs) endete ebenfalls tödtlich. Ein schwarzer Soldat starb an Schwindsucht.

In Bagamoyo, wo die Malariafälle einen ziemlich bösartigen Charakter hatten, starb ein europäischer Patient (Lazarethgehülfe Hinz) am Fieber; ebenso ein schwarzer Soldat, während ein anderer einer Eitervergiftung erlag.

In Dar-es-Salaam waren die Fieber leichterer Natur und endigten sämmtlich in Heilung. Ein schwarzer Soldat starb an Herzschlag.

In Lindi erlag ein schon ziemlich bejahrter Sudanese dem Fieber. In Mikindani starben von den schwarzen Soldaten 2 an Schwindsucht, 1 an Dysenterie und 1 an Malaria.

Vom Deutschen Frauenverein.

Wie die Vereinsschrift „Unter dem rothen Kreuz" berichtet, liegen von den in Ost-Afrika wirkenden Schwestern des Frauenvereins, Katharina Beckermann und Gräfin Lilly Pückler, gute Nachrichten vor. Dagegen ist die Schwester Amalie Steins leider erkrankt und befindet sich in Pangani in Pflege.

Eine Entsendung von Schwestern nach Neu-Guinea konnte noch nicht erfolgen, da das Clementinenhaus zu Hannover, an welches der Verein sich zu diesem Zwecke gewendet hatte, nur ausnahmsweise Schwestern ins Ausland entsendet (für Ost-Afrika konnte die Entsendung durch die dort herrschenden Kriegszustände motivirt werden). Der Vorstand hat indeß eine geeignete Kraft für Neu-Guinea anderweitig in Aussicht genommen.

Ueber die Gewinnung des sogenannten Manila-Hanfs auf den Philippinen.

Wie allgemein bekannt, ist die unter dem Namen „Manila-Hanf" in den Handel gebrachte Faser der Abaka-Pflanze der zweitbedeutendste Ausfuhrartikel der Philippinen und macht nächst Zucker den Hauptreichthum dieser Kolonie aus. Mit Rücksicht auf die Möglichkeit, diese Pflanze auch in unseren Kolonien mit Vortheil zu kultiviren, dürfte es nicht ohne Interesse sein, über den Anbau derselben und die Gewinnung des Hanfes einige Mittheilungen zu machen.

Der Abaka (Musa textilis) verlangt zu seinem Anbau gebirgiges Terrain mit womöglich vulkanischem Boden, nicht zu große Entfernung vom Meere und ein feuchtwarmes Klima. Er gedeiht auf den Philippinen am besten im südöstlichen Theile der Insel Luzon (Provinz Albay), auf den östlichen Inseln der Visayas-Gruppe, sowie auf Mindanao. Längere trockene Perioden, wie sie im westlichen und nördlichen Theil des Archipels auftreten, scheinen seinem Gedeihen nachtheilig zu sein; im Uebrigen ist er ein kräftiges, widerstandsfähiges und wenig Pflege erforderndes Gewächs.

Die Anlage von Abaka-Pflanzungen scheint verhältnißmäßig einfach zu sein. Es wird eine bewaldete Berglehne in der Weise gelichtet, daß größere Bäume zum Schattengeben in Entfernungen von 50 bis 60 Fuß stehen gelassen werden, und in die Lichtung werden junge Triebe in Abständen von 6 bis 10 Fuß gepflanzt, welche sich bald zu förmlichen Gebüschen entwickeln. Die Pflanzung bedarf dann keiner weiteren Arbeit, als gelegentlichen Jätens des Unkrautes und des Unterholzes in der ersten Zeit. Sind die Büsche erst zu einer gewissen Fülle gediehen, fällt auch diese Nachhülfe weg, da die üppig aus dem Wurzelstock treibenden Pflanzen keine andere Vegetation mehr neben sich aufkommen lassen. Auch die schattengebenden Bäume können später gefällt werden, da die alten Abaka-Pflanzen mit ihren breiten Blattwedeln die jüngeren Triebe genügend gegen die Sonnengluth schützen.

Nach zwei bis drei Jahren sind die Pflanzen genügend entwickelt, um auf die Faser bearbeitet zu werden. Man schneidet dann die stärksten Stämme dicht über dem Boden ab und kann, wenn der Nachwuchs gut gedeiht, nach einigen Monaten damit fortfahren.

Die Hauptschwierigkeit ist die Gewinnung einer reinen Faser. Das Problem einer Maschine zur Reinigung des Bastes von den fleischigen Theilen ist noch immer nicht vollständig gelöst, obwohl neuerdings wiederholte Versuche in dieser Richtung gemacht worden sind. Man ist daher in der Ablösung der Baststreifen von dem Stamm und in der Reinigung derselben auf manuelle Geschicklichkeit der Arbeiter angewiesen. Die erstere Operation geschieht aus freier Hand, indem man zunächst den abgeschnittenen Stamm von Blättern und den äußeren Hüllen befreit; die einzelnen Blattstiele, welche den Stamm bilden, lösen sich dann leicht als Streifen ab. Man macht dann auf der Innenseite eines solchen Streifens einen Querschnitt durch die Oberhaut, reißt sie mit so viel als möglich von dem daran sitzenden fleischigen Gewebe ab und erhält so die äußere Haut möglichst rein. Diese letzteren Streifen werden dann mittelst eines einfachen Apparats weiter gereinigt. Derselbe besteht in einem Holzbock mit einem geglätteten Block, über welchem eine Stahlklinge in der Weise beweglich angebracht ist, daß sie mittels eines Trittbrettes auf den Block gedrückt werden kann. Zwischen diesem Messer und Block zieht nun der Arbeiter die Baststreifen durch, indem er je nach der Beschaffenheit des vorliegenden Materials größere oder geringere Kraft beim Ziehen und stärkeren oder schwächeren Druck des Messers anwendet. Ein geübter Arbeiter braucht jeden Streifen nur selten mehr als einmal durchzuziehen, während dem ungeschickteren theils die Faser abreißt, theils unrein resultirt.

Der Apparat besitzt indessen den Nachtheil, daß er sich nach Art der Scheere öffnet und schließt, so daß der ausgeübte Druck ungleichmäßig und um so stärker ist, je näher die durchgezogenen Fasern dem Scheitelpunkt des in dieser Weise gebildeten Winkels liegen. In Folge dessen reißen die Fasern stufenweise ab und es geht ein beträchtlicher Theil derselben verloren.

Neuerdings hat ein spanischer Ingenieur, Elizalde, einen Apparat konstruirt, welcher verschiedene Vorzüge vor der primitiven Einrichtung der Eingeborenen besitzen soll.

Der Apparat ist von Eisen, wiegt 3,370 kg und kann überall angebracht werden, wo Holz in rechtem Winkel vorhanden ist. Er kann mit größter Leichtigkeit befestigt oder abgenommen werden; drei Schrauben, 1, 1' und 2 (Fig. 1 und 2), geben ihm vollständige Festigkeit. Wenn er aufgestellt ist, öffnet man das Charnier A C M, so daß es die Stellung wie in Fig. 1 und 2 annimmt; sodann führt man den Baststreifen in den Spalt H H' in der Richtung S—S' ein, tritt auf das Pedal, welches mit dem Strick C in Verbindung steht, worauf das Charnier, sich um seine Axe drehend, sich so stellt, daß der Pflock M J die Kante J auf den Streifen drückt und der letztere zwischen den Pflock und die Schneide F F des Messers zu liegen kommt. Hiernach wird der Streifen in derselben Weise wie bei dem gewöhnlichen Apparat der Indier durchgezogen (Fig. 4). Nach Durchzug des Streifens drückt man das Pedal, welches durch den Strick A bewegt wird, nieder, das Charnier dreht sich und bei dieser Umdrehung fällt der gesammte Abfall, der etwa an der Klinge F F' hängen geblieben ist, zu Boden.

Fig. 1

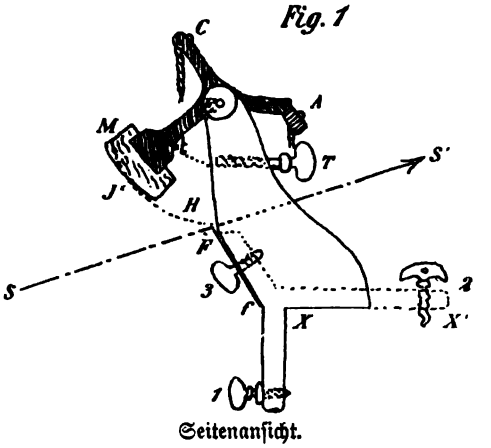

Seitenansicht.

Fig. 2

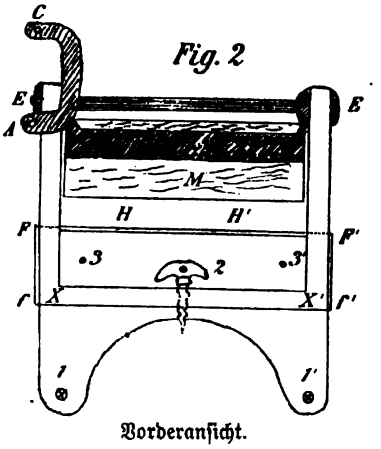

Vorderansicht.

Der Vorgang ist eben so kurz, wie der bei dem Werkzeug der Eingeborenen; es dauert eben so lange, den Streifen in den Winkel des

Instruments der Eingeborenen zu legen, als ein Ende desselben in die Spalte HH' einzuführen.

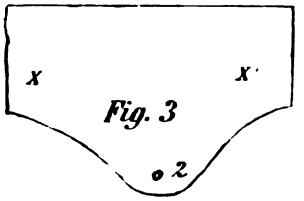

Fig. 3

Bodenansicht.

Die Vorzüge, welche dem Apparat Elizaldes vor dem einheimischen zugeschrieben werden, sind folgende.

Er kann schneller aufgestellt werden, nimmt weniger Raum ein und ist ungemein dauerhaft. Der Arbeiter bedarf weniger Kraftanstrengung, weil in dem neuen Apparat der Druck gleichmäßig ist, vorausgesetzt, daß der Pflock M parallel auf das Messer paßt. Der Apparat liefert größere Quantität verwendbarer Faser, weil von gleichen Baststreifen bei dem neuen Apparat mehr ganze Fasern als bei dem einheimischen herauskommen.

Fig. 4

Eine vollständige Lösung des Problems enthält auch der neue Apparat nicht. Ueberhaupt wird es schwer sein, das Erforderniß eines gewissen subjektiven Urtheils des Arbeiters gegenüber dem ungleichen Material durch rein mechanische Arbeit einer Maschine zu ersetzen.

Die Verwendung der Faser richtet sich nach der Beschaffenheit der einzelnen Sorten, deren es nach den verschiedenen Regionen, nach den Abarten der Pflanze, nach der Stärke der Faser, welche an demselben Stamme variirt, sowie nach der Art der Bearbeitung in großer Mannigfaltigkeit giebt. Während die feineren zu feinen, aber sehr haltbaren Kleiderstoffen, namentlich im Lande selbst, verwebt werden, konkurriren die mittleren mit Jute in der Herstellung von Teppich- und Gardinenstoffen und die groben dienen zur Fabrikation des berühmten Manila-Tauwerks.

Welchen Umfang die Produktion angenommen hat, geht aus den nachstehenden Zahlen hervor, in welchen der bedeutende Konsum des Landes selbst nicht mit einbegriffen ist. Es wurden exportirt:

1883:	746 870	Pikuls,
1884:	815 618	=
1885:	834 260	=
1886:	743 364	=
1887:	1 029 946	=

Die an Ort und Stelle von Exporteuren bezahlten Preise schwankten 1887 zwischen 7,50 und 11,25 Dollars; zu einem Durchschnittspreise von 9 Dollars pro Pikul würde somit die Ausfuhr des letzterwähnten Jahres einen Werth von über 9 Millionen Pesos repräsentiren.

Französische Besitzungen am Busen von Benin.

Nach einer Mittheilung des „Journal Officiel de la République Française“ betrugen die Einnahmen der französischen Besitzungen am Busen von Benin — im Westen des deutschen Togogebietes — während des Monats August dieses Jahres insgesammt 64 620 Francs. Davon entfielen auf die Zolleinnahmen 39 702 Francs, auf Gewerbesteuern (patentes) 19 896 Francs und auf verschiedene Einnahmen 5022 Francs. — Seit Beginn dieses Jahres haben die Einnahmen den Betrag von 205 538 Francs ergeben.

Wenn man, so bemerkt das „Journal Officiel“, erwägt, daß einerseits der Voranschlag der Einnahmen für das ganze laufende Jahr nur 123 000 Francs angenommen hatte, und daß andererseits der Kriegszustand in Dahomeh einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die geschäftlichen Transaktionen ausgeübt hat, so kann man der Zukunft der Besitzungen von Benin nur ein sehr günstiges Prognostikon stellen, namentlich, nachdem nunmehr die politischen Schwierigkeiten beigelegt sind und die Kaufleute in völliger Sicherheit bedeutendere Unternehmungen ins Werk setzen können.

IV. Litterar. Besprechungen.

Die September-Nummer des Amtsblattes des Kongo-Staates (Bulletin Officiel de l'Etat Indépendant du Congo) enthält den Vertrag mit Belgien vom 3. Juli d. J., wonach letzteres dem Kongo-Staat eine Anleihe von 25 Millionen Francs gewährt, und Belgien das Recht eingeräumt wird, nach 10 Jahren den Kongo-Staat zu übernehmen. — Das Heft enthält ferner eine Verordnung, welche den Detail-Verkauf von Spirituosen an Bord der die Häfen von Banana, Bana und Matadi besuchenden Schiffe untersagt, sowie eine Verfügung, nach welcher eine besondere Hülfstruppe zum Schutze des Bahnbaues nach dem Stanley-Pool errichtet wird.

La Conférence de Bruxelles et les Pays-Bas, par un ami de la vérité. Anvers 1890. Max Ruef.

Diese Broschüre enthält eine Erwiderung auf die kürzlich in Rotterdam erschienene Schrift: „La Conférence antiesclavagiste et les droits d'entrée dans l'Etat du Congo", welche die ablehnende Haltung der Niederlande in der Frage der Erhebung von Einfuhrzöllen im konventionellen Kongo-Becken zu rechtfertigen suchte. Der Verfasser legt dar, daß durch die Berliner Konferenz die Handelsfreiheit im Kongo-Becken nur versuchsweise und für eine beschränkte Dauer eingeführt worden sei. Nachdem der Handel und namentlich auch der holländische diese Freiheit während eines Zeitraums von fünf Jahren auf Kosten des Königs der Belgier genossen und von der fortschreitenden Civilisirung jenes Gebietes Vortheil gezogen habe, sei es nur billig, daß dem Kongo-Staat ein Beitrag zu seinem durch die Beschlüsse der Antisklaverei-Konferenz noch vermehrten Lasten gewährt würde. Dieser Beitrag sei verhältnißmäßig gering, und die hauptsächlichsten Verwaltungskosten würden auch während der nächsten 10 Jahre noch aus der von Belgien gewährten 25 Millionen-Anleihe gedeckt werden. Es sei unbillig, dem Kongo-Staat die Erhebung von Einfuhrzöllen zu versagen, während alle übrigen Mächte der Westküste Afrikas solche erhöben. Die Broschüre erinnert daran, daß ohne die Gründung des Kongo-Staates der Handel schon seit langem die hohen portugiesischen Zölle von 25 bis 100 pCt. des Werthes würde zu tragen gehabt haben und weist darauf hin, daß die Zollerhebung im Kongo-Staat weniger Schwierigkeiten wie anderwärts biete.

Die Ausführungen des Verfassers verdienen Beachtung, doch laufen hier und da Irrthümer mit unter, wie z. B. die Annahme, daß überall, wo an der Westküste Afrikas Einfuhrzölle erhoben werden, dies durchweg oder zum Theil Werthzölle seien. In Kamerun sowie in den deutschen und französischen Besitzungen an der Sklavenküste z. B. gelangen nur spezifische Zölle zur Erhebung.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

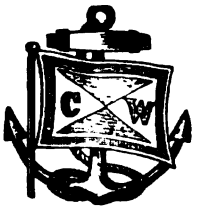

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft

WOERMANN-LINIE. 12

Am 15. November P. D. **„Hedwig Woermann"**, Capt. **Dittmer,** nach **Tanger, Casablanca, Mazagan, Mogador,** den **Canar. Inseln, Gorée, Bathurst,** der **Goldküste, Togo** und **Lagos.**

Ca. am 18. Novbr. P. D. **„Anna Woermann"**, Capt. **Heldt,** nach **Madeira,** den **Canar. Inseln, Bissao, Bolama, Los-Inseln, Sierra Leone, Sherbro** und den Häfen **Liberias.**

Am 30. Novbr. P. D. **„Gertrud Woermann"**, Capt. **Jensen,** und P. D. **„Professor Woermann"**, Capt. **Abraham,** nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei der **Afrikanischen Dampfschiffs-A.-G. Woermann-Linie** in Hamburg und dem Schiffsmakler August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung

unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche

zwischen

Hamburg und Ost-Afrika,

Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die nächste Expedition findet statt:

per Reichspostdampfer **„REICHSTAG“**, Capt. **Jerchau,**

von **Hamburg** am 12. November 1890,

von **Rotterdam** am 15. November 1890

nach **Sansibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Dieser Dampfer nimmt auch Passagiere und Waaren nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane.**

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Alle Güter müssen am Tage vor Abgang des Dampfers am Bord sein. Näheres wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler **August Bolten,** Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg,** sowie die **Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg,** gr. Reichenstrasse 23.

Karten der neuen Grenzen in Afrika. 27

Kettler's Uebersichtskarte von Deutsch-Afrika. Preis 50 Pf. — Grösse des Blattes 38 : 68 cm.

Kettler's Handkarte von Deutsch-Ostafrika. Preis 1 M. — Grösse des Blattes 51 : 54 cm.

Kettler's Generalkarte des mittleren Ostafrika, in 12 Blatt, 6 Lieferungen à 1½ M.

Kettler's Karte der Peters-schen Expedition, Preis: 80 Pf.

Verlag des Geographischen Instituts zu Weimar.

= Fleischconserven = 28

und Braten aller Art,

Erbswurst, condensirte Suppen, Suppenextracte

u. s. w., äußerst schmackhaft, jahrelang haltbar und für jedes Klima geeignet, empfiehlt

Louis Lejeune, Hoflieferant, Berlin N., Brunnen-Str. 128.

16

Deutsche

Militairdienst-

Versicherungs-Anstalt

in Hannover.

Zweck: Wesentliche Verminderung der Kosten des ein- wie dreijährigen Dienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von **Invaliden, Reservisten-Uebungs- bezw. Kriegsdienst-Entschädigung.** Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospekte versenden kostenfrei die Direktion und die Vertreter.

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSAGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN ALLER ART IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Trocken-Apparate

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 130 M.

an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. 19
Frankfurt a. M. u. Berlin N, Chausseestraße 2E.

Soeben erschien:

Lectures géographiques

L'Afrique

pittoresque et merveilleuse

peinte par les explorateurs:
Baker, Barth, Burton, Cameron, Du Chaillu, Compiègne, Giraud, Livingstone, Nachtigal, Speke, Schweinfurth, Stanley, Wissmann etc.

par

J. Baumgarten.

Gebunden 3 Mark.

Ferner empfehle ich:

Die aussereuropäischen Völker.

Abgerundete Charakterbilder, Scenen aus dem Volksleben und culturgeschichtliche Darstellungen

von

J. Baumgarten.

Gebunden 4,50 Mark.

Cassel. *Theodor Kay.*

Verlag von **Paul Toeche** in **Kiel**

Hofbuchhändler Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen.

v. Holleben, Korvett. Cptn. Sieben Jahre Seekadett. 1882. 268 S. mit 4 Portraits gez. von Allers. 8°. *M.* 5,—, eleg. geb. *M.* 6,—

v. Holleben, Deutsches Flotten-Leben. 152 S. 8°. 1884. *M.* 1,50, geb. *M.* 2,25.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung in Berlin.

Soeben erschien: 29

Das Reichsgesetz
über die
Beurkundung des Personenstandes
und
die Eheschließung
vom 6. Februar 1875.
Mit Kommentar in Anmerkungen
sowie
sämmtlichen für das Reich und die einzelnen Bundesstaaten ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Herausgegeben
von
Dr. Paul Hinschius,
Geh. Justizrath, ord. Professor an der Universität Berlin.

Dritte, vermehrte Auflage.

Lex. 8°. Preis broschirt 10 Mark; gebunden in eleg. Halbfranz 12 Mark.

Das Reichsgesetz
über die
Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit
vom 1. Juni 1870
erläutert mit Benutzung amtlicher Quellen und unter vergleichender Berücksichtigung der ausländischen Gesetzgebung
von
Dr. Wilhelm Cahn,
Kaiserl. Legationsrath, ständigem Hilfsarbeiter im Auswärtigen Amt.

gr. 8°. 9 Mark; geb. in ganz Leinen 10 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung wie direkt von der Verlagsbuchhandlung.

Verlag von **E. S. Mittler & Sohn** in Berlin.

Ergebnisse der Untersuchungsfahrten S. M. Knbt. „Drache" (Kommandant Korvetten-Kapitän Holzhauer) in der Nordsee in den Sommern 1881, 1882 und 1884. Veröffentlicht von dem Hydrographischen Amt der Admiralität. Mit lithographischen Tafeln. ℳ 6,—.

Busch, Barnewitz & Co.,
Konserven-Fabrik,
Wolfenbüttel,
empfehlen alle Arten eingemachte Gemüse und Fleischspeisen 2c. (prämiirt auf Ausstellungen des In- und Auslandes) in vorzüglicher Qualität, unter Garantie der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.
Preiscourante gratis. 23

Kleinere Dampfboote 26
aus Stahl, auch Holz gebaut, mit bewährten z. T. eigenartigen Maschinen versehen, liefert sofort oder baut nach Angabe
als ausschließliche Spezialität
die Dampfboot- und Maschinen-Fabrik
R. Wolf, Harburg a. E.
Kesselschmiede, Gießerei 2c.

Dampfyollen, 6u 7 m lang, außerordentlich billig u zweckmäßig.

Dampfkutter, 7 bis 12 m lang, einfach bis zur höchsten Eleganz, mit und ohne Kajüte.

Passagierboote, all. Anforderung., selbst den ungünst. Fahrwasser- verhältnissen entsprechend, sparsam im Betrieb, geräumig.

Schlepper v. groß. Kraft u. gering. Kohlenverbr.

Alle Arten auch theil- od. zerlegbar f. Bahn- oder Schiffstransport und Landexpeditionen.

Stets 20 bis 40 Stück vorräthig, viele im Bau; Lager u. Fabrikeinrichtung. sehenswerth. Hunderte gelief., fast ebensoviel gute Referenzen. **Katal. grat. Prachtausg. 3 M. in Briefm.**

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Längsdeckung ohne Verschalung

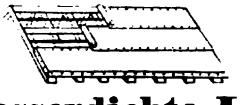

FABRIK - MARKE
DURNIS GENTIUM

Leistendeckung mit Maueranschluß

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und dauerhaftestes Bedachungsmaterial. Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die Tropenländer geeignet. **Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.**

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falckenberg, Köln a. Rh.** Dringende Warnung vor Nachahmungen.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS
ECONOMICS DIVISION

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang. Berlin, 15. November 1890. Nummer 16.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Verwendung der bei Kilwa erbeuteten Geschütze S. 287. — Bestimmung über die aus den Schutzgebieten eintreffenden wissenschaftlichen 2c. Sendungen S. 287. — Erlaß des Evangelischen Ober-Kirchenraths an den Vorstand der Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika S. 288. — II. Beschluß, betreffend die Vertheilung der richterlichen Geschäfte im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie S. 288. — Handel im Schutzgebiete der Marschall-Inseln im Jahre 1889 S. 289. — III. S. 289. — IV. S. 289. — V. S. 289.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 290. — II. Postdampfschiffverbindungen S. 290. — Tarif der Passagepreise der Deutschen Ost-Afrika-Linie S. 291. — Fahrplan der Anschlußlinie an die Hauptlinie der Deutschen Ost-Afrika-Linie S. 292. — III. Zahl der Nichteingeborenen im Schutzgebiete der Marschall-Inseln S. 292. — Besuch des Kreuzergeschwaders in Finschhafen S. 292. — Schulen in Kamerun S. 292. — Erklärung des englischen Protektorates über Zanzibar S. 293. — Das Konde-Plateau S. 294. — Englische Expedition nach Lagos S. 294. — Beamtenpersonal für die italienischen Kolonien S. 294. — Antisklaverei-Kongreß in Paris S. 295. — Französische Besitzung Gabon und Congo Français S. 295. — Expedition des Administrators Cholet auf dem Sangha-Fluß S. 296. — IV. S. 296. — V. S. 298. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verwendung der bei der Einnahme von Kilwa in Ost-Afrika erbeuteten Geschütze.*)

Ich bestimme, daß die von den Mannschaften Meiner Schiffe „Carola" und „Schwalbe" bei der Einnahme von Kilwa in Ost-Afrika am 4. Mai dieses Jahres erbeuteten drei Kanonen nebst Laffeten der Direktion des Bildungswesens der Marine zur Einstellung in die Trophäen-Sammlung zu überweisen sind.

Neues Palais, den 21. Oktober 1890.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Hollmann.

An den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

Berlin, den 7. November 1890.

Im Einvernehmen mit dem Königlich Preußischen Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird bestimmt, daß alle von den amtlich entsandten Forschungsreisenden und den Leitern wissenschaftlicher Stationen in den Schutzgebieten nach Berlin zu richtenden Sendungen botanischen, zoologischen, geologischen, ethnographischen oder sonstigen Inhalts, ferner alle Rücksendungen reparaturbedürftiger und unbrauchbar gewordener

*) Mar.-V.-Bl. vom 1. November 1890.

Instrumente, sowie Einsendungen von Hinterlassenschaften und persönlichen Ausrüstungsgegenständen der in den Schutzgebieten verstorbenen Reisenden, in Zukunft ausschließlich:

„An das Königliche Museum für Völkerkunde, Kolonial-Abtheilung, Berlin SW., Königgrätzer Straße Nr. 120"

zu adressiren sind.

Auswärtiges Amt. Kolonial-Abtheilung.
Kayser.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath hat an den Vorstand der „Evangelischen Missionsgesellschaft für Deutsch-Ostafrika" folgenden Erlaß gerichtet:

„Berlin, den 26. Juni 1890.

Mit Befriedigung haben wir aus dem Gesuch vom 7. d. M. die Absicht des Vorstandes entnommen, in den dortigen Anstalten Kandidaten der Theologie, welche die Prüfung pro licentia concionandi und pro ministerio in Preußen bestanden haben und entschlossen sind, sich für eine Reihe von Jahren dem evangelischen Missionsdienste in den deutschen Schutzgebieten zu widmen, als Missionare auszubilden und in jene Gebiete zu entsenden.

Sobald letzteres nach empfangener Ordination und Zustimmung der zuständigen landeskirchlichen Behörde geschehen ist, würde der betreffende Predigtamtskandidat von der heimathlichen Kirche nicht geschieden werden und ihm die Anstellungsfähigkeit im Vaterlande unter Anrechnung der im Dienste der äußern Mission zugebrachten Zeit auf sein kirchliches Dienstalter gesichert bleiben.

Daneben tragen wir kein Bedenken, den Vorstand bei Annahme solcher Missionare zur Ausbildung und späteren Aussendung zu der Erklärung zu ermächtigen, daß wir Kandidaten der Theologie, welche nach erlangter Anstellungsfähigkeit im Vaterlande fünf Jahre lang im Dienste einer deutschen Missionsgesellschaft im deutschen Schutzgebiete gearbeitet haben, jährlich über ihre Amtsthätigkeit einen Bericht an uns erstatten und, mit dem Nachweise der Bewährung in amtlicher und sittlicher Beziehung versehen, in das Vaterland zurückzukehren verlangen, zu der Verleihung einer angemessenen evangelischen Pfarrstelle im Inlande nach Kräften gern förderlich sein wollen, andererseits uns vorbehalten, derartige Missionare aus Gründen ihrer Gesundheit oder sonstigen zwingenden Ursachen auch früher von dem auswärtigen Missionsdienst abzuberufen.

Es würde uns erfreulich sein, wenn durch Ertheilung obiger Ermächtigung eine erweiterte Heranziehung gebildeter Theologen zu diesem Missionsdienst erreicht werden und dadurch das evangelische Missionswerk in den deutschen Schutzgebieten eine rechte Förderung erfahren möchte."

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Beschluß, betreffend die Vertheilung der richterlichen Geschäfte im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

Auf Grund des § 1, Absatz 1b und c, der Dienstanweisung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie, vom 3. August 1888 bestimme ich:

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie wird von heute ab derart geregelt, daß

a) der Kaiserliche Kanzler Herr Schmiele, mit dem Amtssitz in Herbertshöh, die richterlichen Geschäfte des östlichen Jurisdiktionsbezirks (Bismarck-Archipel und Salomons-Inseln),

b) der Kaiserliche Sekretär Herr Referendar a. D. Hildebrand, mit dem Amtssitz in Finschhafen, die richterlichen Geschäfte des westlichen Jurisdiktionsbezirks (Kaiser-Wilhelmsland) wahrnimmt,

c) für den Fall der Behinderung des einen oder anderen der zu a und b genannten richterlichen Beamten dieselben einander substituirt sind.

Finschhafen, den 22. Juli 1890.

Der Kaiserliche Kommissar.
Rose.

Handel im Schutzgebiete der Marschall-Inseln im Jahre 1889.

Im vergangenen Jahre wurden in das Schutzgebiet im Ganzen für etwa 540 000 Mark Waaren gegen Waaren im Werthe von 258 200 Mark im Jahre 1888 eingeführt. Ausgeführt wurden etwa 2575 Tons (zu 2240 Pfund oder 1000 kg) Produkte gegen 2365 Tons im Jahre 1888. Diese Ziffer würde sich noch erheblich höher stellen, wenn nicht eine bedeutende Quantität im vorigen Jahre gesammelter Kopra erst Anfang 1890 zur Verschiffung gelangt wäre.

III. Personalien.

Der Urlaub des Sekretärs bei dem Kaiserlichen Gouvernement in Kamerun, Bauinspektors Schran ist bis Ende d. J. verlängert worden. Derselbe ist gegenwärtig mit Anfertigung genauer Karten des Kamerun-Beckens beschäftigt.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Indischer Ocean.

Ostküste von Afrika.

Kennzeichnung der Untiefe Cockburn in der Delagoa-Bucht (Lorenzo Marques).

Nach einem Bericht des Hafenamtes von Lorenzo Marques ist am 20. August d. J. an der NW-Seite der Untiefe Cockburn auf etwa 9 m Niedrigwasser eine rothe Tonne ausgelegt worden. Dieselbe ist auf 5 Sm Entfernung zu erkennen und liegt 6,9 Sm rw. N 47° W von Kap Inhaca (Inyack) und 4,7 Sm rw. N 2° 30′ O von der Bake auf der Insel Elephantes (Spitze Gibbon) entfernt.

Beim Passiren dieser Tonne müssen die Schiffe stets wenigstens $^1/_4$ Sm nördlich von derselben abbleiben. (Nachr. f. Seef. 1890 Nr. 2467.)

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola“ 17/9. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Habicht“ 11/10. Gaboon 11/10. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Knbt. „Hyäne“ Kamerun. — 12/10. St. Thomé — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Fhrzg. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Krzr. „Schwalbe“ 19/4. Zanzibar 3/11. — Bombay. (Poststation: Bombay.)
S. M. Krzr. „Sperber“ 30/7. Apia 17/8. — Marschall-Inseln — 5/10. Apia. (Poststation: Apia [Australien].)

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Der im nördlichen Theile des Kamerun-Gebietes thätige Botaniker Dr. Preuß hat im Mai d. J. eine botanische Exkursion nach Mundame am oberen Mungo unternommen. Der über dieselbe erstattete Bericht wird in den „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“ zum Abdruck gelangen.

Mit dem Reichskommissar Major v. Wissmann hat auch dessen Adjutant, Premierlieutenant in der Schutztruppe Bumiller die Rückreise nach Ost-Afrika angetreten. Der Chef in der Schutztruppe Freiherr v. Eberstein ist von seinem Urlaube bereits wieder in Ost-Afrika eingetroffen.

Der zeitige Leiter der Forschungsstation im Hinterlande des deutschen Togo-Gebietes Dr. Büttner ist auf Station Bismarcksburg angelangt. Er sowohl wie der Techniker Herr Stöhr befinden sich in guter Gesundheit. — Der Assistent Bugslag befindet sich auf der Rückreise nach Europa.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5½0 Nm.
	Liverpool	am 3. u. 24. Dez.	Kamerun 30 Tage.	am 1. und 22. Dez. 1o Nm.
2. **Togogebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5½0 Nm.
	Liverpool	am 22. Nov., 6. u. 20. Dez.	Quitta 24 Tage.	am 20. Nov., 4. und 18. Dez. 1o Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Southampton bezw. Dartmouth	jeden Freitag Nm.	Kapstadt 20 Tage.	jeden Mittwoch 9½1 Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Zanzibar.**	Neapel	am 27. Nov. früh	Zanzibar 19 Tage.	am 24. u. 25. Nov., 5. u. 12. Dezember 10½5 Abds.
	Brindisi	am 28. Nov. früh	Zanzibar 18 Tage.	
	Brindisi	am 7. Dez. Abds.	Zanzibar 20 Tage.	
	Brindisi	am 14. Dez. Abds.	Zanzibar 16 Tage.	
	Marseille	am 12 jedes Monats 4o Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9½1 Abds.
5. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2o Nm., zunächst 4. Dez.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 2. Dez. 9½1 Abds.
6. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

Tarif der Passagepreise der Deutschen Ost-Afrika-Linie

von

Nach:		Hamburg	Rotterdam	Lissabon	Neapel	Port Said	Suez	Aden	Zanzibar	Dar-es-Salaam	Mozambique	Delagoa Bay (Lorenzo Marques)
		Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark	Mark
Hamburg	I. Kl.		50	180	200	400	450	700	1000	1000	1000	1150
	II. Kl.	—	35	120	130	240	260	460	650	650	650	700
	III. Kl.		20	80	90	150	180	280	350	350	400	400
Rotterdam	I. Kl.	50		180	200	400	450	700	1000	1000	1000	1150
	II. Kl.	35	—	120	130	240	260	460	650	650	650	700
	III. Kl.	20		80	90	150	180	280	350	350	400	400
Lissabon	I. Kl.	180	180		140	300	350	600	900	900	900	900
	II. Kl.	120	120	—	100	200	220	400	600	600	600	600
	III. Kl.	80	80		60	75	85	200	300	300	350	350
Neapel	I. Kl.	200	200	140		250	280	600	900	900	900	900
	II. Kl.	130	130	100	—	170	190	400	600	600	600	600
	III. Kl.	90	90	60		60	70	180	300	300	350	350
Port Said	I. Kl.	400	400	300	250		60	350	700	700	750	900
	II. Kl.	240	240	200	170	—	40	230	450	450	500	600
	III. Kl.	150	150	75	60		20	120	200	200	300	300
Suez	I. Kl.	450	450	350	280	60		300	650	650	750	900
	II. Kl.	260	260	220	190	40	—	220	400	400	450	600
	III. Kl.	180	180	85	70	20		110	180	180	300	300
Aden	I. Kl.	700	700	600	600	350	300		400	400	500	700
	II. Kl.	460	460	400	400	230	220	—	250	250	350	450
	III. Kl.	280	280	200	180	120	110		90	90	200	200
Zanzibar	I. Kl.	1000	1000	900	900	700	650	400		20	140	300
	II. Kl.	650	650	600	600	450	400	250	—	10	90	200
	III. Kl.	350	350	300	300	200	180	90		5	70	90
Dar-es-Salaam	I. Kl.	1000	1000	900	900	700	650	400	20		140	300
	II. Kl.	650	650	600	600	450	400	250	10	—	90	200
	III. Kl.	350	350	300	300	200	180	90	5		70	90
Mozambique	I. Kl.	1000	1000	900	900	750	750	500	140	140		220
	II. Kl.	650	650	600	600	500	450	350	90	90	—	120
	III. Kl.	400	400	350	350	300	300	200	70	70		70
Delagoa Bay (Lorenzo Marques)	I. Kl.	1150	1150	900	900	900	900	700	300	300	220	
	II. Kl.	700	700	600	600	600	600	450	200	200	120	—
	III. Kl.	400	400	350	350	300	300	200	90	90	70	

Bestimmungen für die Beförderung von Passagieren.

Die Passagepreise verstehen sich einschließlich Beköstigung, jedoch ausschließlich Getränke (mit Ausnahme von Thee und Kaffee).

Fahrscheine für Hin- und Rückreise haben 12 Monate Gültigkeit und genießen eine Ermäßigung von 25 pCt.

Getränke sind zu sehr mäßigen Preisen in guter Qualität an Bord zu haben.

Jeder Passagier hat 1 cbm Raum an Gepäck frei; für etwaiges Mehr muß eine Fracht von 40 Mark pro Cubikmeter bezahlt werden.

Kinder unter 12 Jahren zahlen den halben Preis, unter 8 Jahren ein Viertel, unter 2 Jahren nichts. Für Kinder unter 8 Jahren kann kein separates Bett beansprucht werden.

Dienstboten, welche ihre Herrschaft begleiten, zahlen die Passage zweiter Klasse.

Die Passage ist vor der Abreise beim Engagement zahlbar.

Passagiere werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Gesellschaft sich das Recht vorbehält, mit allen ihren Schiffen Schießpulver zu befördern.

Für Gold- und Werthsachen ist die Rhederei nicht haftbar, wenn dieselben nicht gegen Zahlung der entsprechenden Fracht dem Kapitän zur Verwahrung eingehändigt werden. Waaren gelten nicht als Passagiergut.

Alles Gepäck muß deutlich mit dem Namen und Bestimmungsort des betreffenden Passagiers versehen sein.

Wenn die Passagiere in Folge von Quarantäne in dem Bestimmungshafen nicht landen können, so haben sie die Passage bis zu dem Hafen, in welchem sie landen, nachzuzahlen.

Passagiere dürfen keine gefährlichen und explosiven Gegenstände unter ihren Effekten haben; sollte dies dennoch der Fall sein, so haben sie sowohl die civilrechtlichen als auch die strafrechtlichen Folgen zu tragen.

Im Anschluß an die Fahrten der ostafrikanischen Reichspostdampferlinie zwischen Hamburg und Delagoa Bay wird ein Küstendienst zwischen Zanzibar und Inhambane nach Maßgabe des nachstehend abgedruckten Fahrplans eingerichtet.

Fahrplan der Anschlußlinie an die vorläufigen Fahrten der Hauptlinie der Deutschen Ost-Afrika-Linie per Reichspostdampfer „Wissmann".

Nr. der Reise	Dampfer der Hauptlinie Hamburg ab	Dampfer der Hauptlinie Zanzibar an	Zanzibar ab	Bagamoyo ab	Inhambane ab	Chiloane ab	Quelimane ab	Ibo ab	Lindi ab	Kilwa ab	Bagamoyo ab	Zanzibar an	Dampfer der Hauptlinie Zanzibar ab	Dampfer der Hauptlinie Hamburg an
	Mittw.	Dienst.	Freitag	Freitag	Sonnabend	Mont.	Donstg.	Sonnt.	Dienst.	Mittw.	Freitag	Freitag	Mont.	Sonnt.
I.	12. Nov. 1890	16. Dez.	19. Dez. 1890	19. Dez.	27. Dez.	29. Dez.	1. Jan. 1891	4. Jan.	6. Jan.	7. Jan.	9. Jan.	9. Jan.	12. Jan.	15. Febr.
II.	7. Jan. 1891	10. Febr.	13. Febr. 1891	13. Febr.	21. Febr.	23. Febr.	26. Febr.	1. März	3. März	4. März	6. März	6. März	9. März	12. April

III. Verschiedene Mittheilungen.

Zahl der Nichteingeborenen im Schutzgebiete der Marschall-Inseln.

Die Anzahl der im Schutzgebiete der Marschall-Inseln wohnhaften Nichteingeborenen beträgt zur Zeit 106. Darunter befinden sich 33 Deutsche, 23 Engländer, 23 Amerikaner, 11 Chinesen, 4 Norweger, 3 Schweden, 2 Dänen, 2 Portugiesen, 2 Japaner, 1 Russe, 1 Schweizer und 1 Brasilianer. Der größte Theil der Deutschen und Fremden hat seinen Sitz auf Jaluit.

Besuch des Kreuzergeschwaders in Finschhafen.

Das Kreuzergeschwader unter dem Befehl des Kontre-Admirals Valois, bestehend aus S. M. S. „Leipzig" (Kommandant Kapitän zur See Plüddemann) und „Sophie" (Kommandant Korvettenkapitän Herbing), ist am 22. August Nachmittags in Finschhafen vor Anker gegangen und hat daselbst längere Zeit verweilt. Der seit Jahren nicht dagewesene längere Aufenthalt Kaiserlicher Schiffe am Sitze der Kaiserlichen Verwaltung und des obersten Vertreters der Neu-Guinea-Kompagnie wurde mit lebhafter Freude begrüßt und jede Gelegenheit benutzt, um dem Admiral und den Offizieren des Geschwaders einen Einblick in die Verhältnisse des Landes und seiner Einwohner zu verschaffen.

Schulen in Kamerun.

Am 30. August bezw. 1. September d. J. hat der stellvertretende Kaiserliche Gouverneur für Kamerun einer Schulprüfung in den deutschen Schulen in Bonamandone und Bonébela (vergl. Nr. 5 des „Deutschen Kolonialblattes" vom 1. Juni d. J.) beigewohnt und sein Urtheil dahin abgegeben, daß die von den schwarzen Schülern gemachten Fortschritte ganz erstaunliche sind und daß die Leistungen der beiden Lehrer — der Herren Christaller und Flad — alle Anerkennung verdienen. Namentlich erwies die Schulprüfung die bewunderungswürdige Begabung der Dualla zum Rechnen; aber auch im Schönschreiben und in der Geographie wurde recht Anerkennenswerthes geleistet. Einen besonders guten Eindruck machte das Turnen,

die Freiübungen und das Marschiren mit Gesangbegleitung der Deido-Schule.

Nach Beendigung der Prüfungen wurden beiden Schulen Ferien für die Dauer von 14 Tagen bewilligt.

Die Uebersichten über den behandelten Lehrstoff sind nachstehend verzeichnet.

Uebersicht über den seit Februar 1890 bis 1. September 1890 in der Schule zu Bell dorf (Lehrer Christaller) behandelten Lehrstoff.

I. Klasse (12 wöchentliche Stunden).

Lesen: deutsches Lesebuch, die passenden Stücke von Nr. 1 bis 42.

Schreiben: fortlaufende Stücke deutsch und lateinisch.

Deutsch: der zusammengesetzte Satz (Hauptsatz und Nebensatz).

Rechnen: das Rechnen mit gemeinen Brüchen und Dezimalbrüchen.

Geographie: Asien und spez. Palästina.

Aufsatz: Uebersetzung der jeweiligen Lesestücke.

Singen (mit der II. Klasse): dreistimmige Lieder.

II. Klasse (12 wöchentliche Stunden).

Lesen: Dualla-Fibel bis Nr. 20, deutsche Fibel bis Seite 20.

Schreiben: kleines lateinisches Alphabet.

Deutsch: starke Deklination, Masculina und Neutra, schwache Konjugation (Aktiv), Bildung von Sätzen mit Subjekt, Objekt, Prädikat.

Rechnen: Multiplikation im unbegrenzten Raum, Division innerhalb 100.

Singen: s. I. Klasse.

III. Klasse (8 wöchentliche Stunden), seit Mitte Mai.

Lese-, Schreib-Unterricht: das kleine Alphabet auf Dualla gedruckt und geschrieben mit Wörtern.

Rechnen: Addition und Subtraktion mit 1 bis 6.

Uebersicht über den Stand der Schule in Bonébela — Deido-Dorf — (Lehrer Flad) am 1. September 1890.

Schülerzahl. Wie bei Eröffnung der Schule am 7. Januar 1890: 25 Schüler, die nach Kenntnissen und Befähigung seit 7. Juni in zwei Klassen abgetheilt sind.

Schulzeit. Wöchentlich 20, täglich 4 Schulstunden, die sich auf Vor- und Nachmittag gleich vertheilten. Die Nachmittage von Mittwoch und Sonnabend blieben frei.

Schulbesuch. Durchgängig ein regelmäßiger.

Die einzelnen Fächer:

Schreiben: Eingeübt sind die Buchstaben des lateinischen und deutschen Alphabets. Abtheilung I ist befähigt, ein Dualladiktat ohne gröbere Verstöße zu schreiben, lateinische und deutsche — Abtheilung II lateinische — Druckschrift korrekt in die betreffende Schreibschrift zu übertragen.

Lesen: Abtheilung I lateinische und deutsche Schrift, Abtheilung II lateinische.

Rechnen: Abtheilung I Addiren und Subtrahiren vierstelliger Zahlen, Abtheilung II Addiren und Subtrahiren dreistelliger Zahlen.

Deutsch: die gebräuchlichsten deutschen Wörter, Abtheilung I Deklination.

Realien: Jahr, Monat, Woche, Tag, Stunde, Uhr.

Singen: eingeübt sind die Melodien verschiedener Volkslieder, theils in Dualla, theils in deutschem Text.

Turnen: Ordnungsübungen, Marsch.

Biblische Geschichte: biblische Geschichten des alten Testaments von „die Schöpfung" bis „Israel in der Wüste".

Erklärung des englischen Protektorates über Zanzibar.

Die amtliche „London Gazette" vom 4. d. M. enthält folgende Bekanntmachung:

(Uebersetzung.)

Auswärtiges Amt, den 4. November 1890.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Verfolg eines Uebereinkommens mit dem Sultan von Zanzibar die Besitzungen Seiner Hoheit unter die Schutzherrschaft Ihrer Britischen Majestät gestellt werden.

Die Schutzherrschaft begreift dasjenige Gebiet, welches in den Artikeln des Uebereinkommens zwischen Großbritannien und Deutschland — verzeichnet in der Note S. E. des Grafen Hatzfeldt vom 29. Oktober 1886 und in der Note des Grafen Iddesleigh vom 1. November desselben Jahres — als Seiner Hoheit gehörig anerkannt worden ist, mit Ausnahme des südlich des Umba-Flusses gelegenen Gebietes, der Insel Mafia und der Distrikte von Barawa, Merka, Makdischu und Warscheik.

Das Konde-Plateau.

In der „New Review“ giebt der englische Konsul H. H. Johnson folgende Schilderung des im Nordwesten des Nyassa-Sees innerhalb der deutschen Interessensphäre gelegenen Konde-Gebietes.

Einem Reisenden, welcher vom Süden des Nyassa-Sees kommt, scheint das ebene Konde-Gebiet am Nordwestufer des Sees ein Land von mehr tropischem Aussehen zu sein, als er bisher kennen gelernt; die Bäume sind höher und schattiger, die Vegetation üppiger. Die Gegend bietet zweifellos einen reizvolleren Anblick, die Scenerie ist unleugbar prächtig; denn der östliche Golf des Nyassa mit seinem intensiv blauen Wasser und die Konde-Ebene mit ihren smaragdgrünen Bananenpflanzungen und waldigen Hainen schattiger Bäume sind von Bergen umrahmt, welche mit gewaltiger Höhe anmuthige Formen verbinden und wechselnde Schattirungen aufweisen.

Nicht weniger als neun ständig Wasser führende Flüsse, einige von beträchtlicher Größe, fließen zwischen Karonga und Parumbira-Bai — einer am äußersten Nordende des Sees gelegenen Station der Afrikanischen Seen-Gesellschaft — in den See, bewässern das Land und verleihen der Konde-Gegend den Anblick ewigen Frühlings. Das Land am Nordende des Sees ist in Wahrheit ein afrikanisches Arkadien. Meilen weit wandert man durch Bananenpflanzungen, um sodann auf weithin sich ausdehnende Felder mit Mais, Hirse und Cassava zu gelangen. Die bewässerten Wiesen sind mit Reis bestellt. Aber vor Allem besteht der Reichthum des Konde-Gebietes in Vieh, welches — anderwärts im Nyassa-Land keineswegs zahlreich — im Konde-Distrikt ausgezeichnet gedeiht. Milch und Fleisch sind daher billig und reichlich. Die Bewohner dieses glücklichen Landes sind zufriedene Menschen von freundlichem Wesen. Sie kannten keinen Streit, bis die Araber vor einigen Jahren sie zu unterjochen suchten. Wie aus dem Aufsatz im letzten Heft der „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“ über „Das Land zwischen Njassa und Rikwa-See“ hervorgeht, sind die westlichen Nachbarstämme der Wa-Konde bereits wiederholt durch Einfälle der Wawemba heimgesucht worden, eines räuberischen, von arabischen Sklavenhändlern mit Flinten versehenen Stammes, der an den südlichen Quellflüssen des Tschambesi sitzt. Hoffentlich wird es denselben nicht gelingen, über die Gebirgspässe auch auf das fruchtbare Konde-Plateau vorzudringen und dasselbe zu verheeren.

— — —

Englische Expedition nach Lagos.

In diesen Tagen wird eine Expedition unter James Benett mit Commander Cameron als Chef des Stabes und zusammengesetzt aus 24 Personen England verlassen, um sich nach Lagos zu begeben.

Die Dauer der Expedition ist auf 6 Monate berechnet. Ein offizielles Communiqué der Kolonialbehörden in Lagos giebt folgenden Aufschluß über die Ziele der Unternehmung: „Mr. J. Benett ist vom Staatssekretär der Kolonien beauftragt, die Hülfsmittel der Kolonie Lagos an Mineralien und Pflanzen zu erforschen und Vorschläge über die fernere Entwickelung derselben zu machen. Derselbe hat außerdem fachmännische Kenntnisse im Minen- und Handelswesen im Allgemeinen und ist der Erfinder eines Prozesses, auf chemischem Wege reinen Guttapercha aus der Milch der wilden Feigenbäume zu gewinnen. Der Entwickelung der Produktion dieser Erzeugnisse, sowie Gummi, Pflanzenfasern und Mineralien wird Herr Benett seine besondere Aufmerksamkeit widmen.“

Aus einem kürzlich in der „Times“ veröffentlichten Schreiben des Colonial office geht hervor, daß Mr. Benett mit Vollmachten zur Anknüpfung von Handelsbeziehungen ausgestattet ist, und hat es den Anschein, daß derselbe seine Thätigkeit eventuell auch auf das Gebiet der Oelflüsse auszudehnen gedenkt.

Beamtenpersonal für die italienischen Kolonien.

Die „Gazzetta ufficiale“ vom 2. Oktober d. J. enthält eine Königliche Verordnung vom 6. September d. J., nach welcher für die italienischen Besitzungen in Afrika ein Kolonialbeamten-Personal zu bilden ist, welches von dem Ministerium des Aeußeren ressortirt. Die Kolonialbeamten sind vorzugsweise unter den bereits im Staatsdienste befindlichen Beamten zu wählen, sofern sie sich freiwillig für den afrikanischen Dienst melden. Ausnahmsweise können dazu auch in Afrika im Dienst befindliche Personen, ohne in den Staatsdienst übernommen worden zu sein, zugelassen werden, sowie solche Forscher, welche auf dem Gebiete der Wissenschaft, des Handels oder im Interesse der Landesregierung sich Verdienste erworben haben.

Den Kolonialbeamten wird die Ancienität in ihrer Kategorie zugesichert, sowie der Wiedereintritt in diejenige Verwaltung des Staates, welcher sie angehörten, sofern sie aus nicht von ihnen abhängigen Gründen von Afrika

nach Italien würden zurückkehren müssen. Neben ihrem Gehalt beziehen die Kolonialbeamten eine Lokalzulage. Das Gehalt des Gouverneurs der italienischen Besitzungen am Rothen Meer (Erythräische Kolonie) beträgt 10 000 Lire, die Lokalzulage 18 000 Lire. Jeder der drei Kolonialräthe erhält an Gehalt 9000 Lire, an Lokalzulage 6000 Lire.

Antisklaverei-Kongreß in Paris.

Der Antisklaverei-Kongreß, welcher im September d. J. unter den Auspizien des Kardinals Lavigerie getagt hat und an welchem sich Delegirte von Antisklaverei-Comités verschiedenster Nationalitäten betheiligt haben, hat folgende „Wünsche und Resolutionen" angenommen:

I. Der Kongreß giebt gegenüber den Signatarmächten der General-Akte der Brüsseler Konferenz seiner aufrichtigen Dankbarkeit Ausdruck für das Werk, welches dieselben vollendet haben; er drückt den Wunsch aus, daß die letzten Bedingungen, welche noch zu erfüllen bleiben, bald erfüllt werden mögen, um den Gefühlen der ganzen civilisirten Welt Rechnung zu tragen.

II. In das auf die Unterdrückung der Sklaverei gerichtete Werk theilen sich nationale Comités, welche, moralisch in der Verfolgung eines gemeinsamen Zieles verbunden, eine vollständig unabhängige Organisation und Aktionsweise besitzen.

III. Der Kongreß rechnet vor Allem auf die friedlichen Mittel, namentlich auf die moralische Thätigkeit der Missionare, um die Schwarzen auf eine höhere Kulturstufe zu erheben. Auch wird beschlossen, die Missionare durch alle möglichen Mittel zu unterstützen.

IV. Die nationalen Comités werden ein nützliches Werk vollbringen, indem sie da, wo die Umstände es wünschenswerth erscheinen lassen, die privaten Bestrebungen und die Theilnahme von Freiwilligen unter den Bedingungen und Vorbehalten des ersten Kapitels der General-Akte der Brüsseler Konferenz anzuregen suchen.

V. Der Kongreß drückt den ehrfurchtsvollen Wunsch aus, daß der Heilige Vater, welcher so ruhmvoll auf der Befreiung der enterbten Kinder der menschlichen Familie bestanden hat, und welcher so hochherzig zu den ersten Ausgaben für dies Werk beigetragen hat, der Bitte des Kardinals Lavigerie nachgebend, eine jährliche Sammlung für die Bedürfnisse der Bestrebungen gegen die Sklaverei bewillige.

VI. Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß, soweit dies nicht bereits geschehen ist, Maßregeln ergriffen werden, um die mißbräuchliche Anwerbung freier Arbeiter zu verhindern und in wirksamer Weise die Freiheit der Neger und die Beobachtung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge zu sichern.

VII. Der Kongreß lenkt die Aufmerksamkeit aller Mächte, auch der islamitischen, auf die Gefahren, mit welchen die Entwickelung gewisser islamitischen Sekten die Civilisation und die Freiheit der Neger bedroht.

VIII. Es ist zu wünschen, daß jedes nationale Comité sobald als möglich Berichte erscheinen läßt und ständige Beziehungen mit der Presse unterhält, um dieselbe mit Bezug auf alle die Sklaverei betreffenden Fragen auf dem Laufenden zu erhalten. Auch erscheint es wichtig, daß ein Austausch dieser Publikationen zwischen den verschiedenen nationalen Comités stattfindet und daß ein gemeinsames Einverständniß die für den Fortschritt des Werkes nothwendige Verbindung aufrecht erhält.

IX. Der Kongreß drückt dem Wohlthäter seine Dankbarkeit aus, welcher einen Preis von 20 000 Franken für das beste volksthümliche Werk über die Abschaffung der Sklaverei ausgesetzt hat. Er bestimmt, daß jedes nationale Comité die Manuskripte zu prüfen hat, welche ihm durch die Autoren seiner Nationalität zugehen. Dasselbe bezeichnet dasjenige oder diejenigen der Manuskripte, welche ihm des ausgesetzten Preises würdig erscheinen, und ernennt einen Delegirten; dieser vereinigt sich mit denjenigen Mitgliedern des „Institut de France", welche zum Antisklaverei-Comité von Paris gehören, um die mit der Ertheilung des Preises beauftragte Jury zu bilden.

X. Der Kongreß spricht den Wunsch aus, daß die den Missionaren gesandten Hülfsmittel Zollfreiheit genießen möchten.

XI. In der Meinung, daß es von außerordentlichem Nutzen ist, wenn die Delegirten der nationalen Comités sich nochmals vereinigen, um ihre Ansichten auszutauschen und ihren Eifer gegenseitig anzuspornen, beschließt der Kongreß, daß ein neuer Antisklaverei-Kongreß spätestens innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren stattzufinden hat.

Französische Besitzung Gabon und Congo Français.

Ueber die Verhältnisse in der französischen Kolonie „Gabon et Congo français" berichtet das „Journal Officiel" wie folgt:

„Es wird gemeldet, daß die Handelsbewegung namentlich in der Batah-Gegend am Golf

von Guinea einen lebhaften Aufschwung nimmt. Die Spanier scheinen daselbst eine Faktorei errichten zu wollen. Der Generalkommissar hat angeordnet, daß man ihnen in jeder Beziehung entgegenkommen solle unter der Bedingung, daß sie sich den französischen Gesetzen, insbesondere der lokalen Gesetzgebung über die Landkonzessionen fügen.

Verschiedene Landeshäuptlinge sind nach Libreville gekommen, um Herrn de Brazza einen Besuch abzustatten, und haben denselben von der bevorstehenden Errichtung spanischer Faktoreien benachrichtigt. Gleiche Nachrichten kommen von der Mündung des Benito-Flusses, wo ein spanisches Schiff die Flagge gezeigt hat. Herr de Brazza hat sofort wieder einen französischen Posten nach jenem Punkt verlegt. Der „Basilisk" hat das bei der Uvinia-Spitze im Muni-Fluß stationirte Kanonenboot neu verproviantirt.

Herr de Brazza hat eine viertägige Reise auf dem Como-Fluß unternommen und die Lage dieses Theiles der Kolonie erkundet. In Ningué-Ningué, wo Como und Bakoué zusammenfließen, machen die Feindseligkeiten zwischen den einzelnen Dörfern die Lage immer noch schwierig; indessen beginnen die Pahouins das Eigenthum und die Person der Europäer zu respektiren, und wir brauchen weniger in ihre Händel uns einzumischen.

Im Gebiete des oberen Como, welches wenig von den Dampfern der Geschäftshäuser besucht wird, hat Herr de Brazza die große Bedeutung der Uferdörfer und verhältnißmäßige Dichtigkeit der Bevölkerung festgestellt."

In dem Versuchsgarten der Kolonie sind verschiedene agrikulturelle Arbeiten ausgeführt worden. Ein 200 m langer Graben ist angelegt worden, um den Abfluß des Wassers zu befördern, welches während der Regenzeit einzelne Theile der Plantage in Sumpf verwandelt. Ein Theil der im vorigen Jahre zerstörten Wege ist wiederhergestellt und verbreitert worden; dieselben werden während der kommenden Regenperiode mit Avokatiers (ein Baum mit großen birnenförmigen, eßbaren Früchten, welche als Mittel gegen die Dysenterie gelten), Sapotilliers (ein auf den Antillen heimischer Baum mit ausgezeichneten Früchten, aus welchen auch ein Liqueur bereitet wird), Eukalyptus, Bambus u. s. w. bepflanzt werden. Zwischen den beiden Kulturflächen hinter dem Versuchsgarten ist ein Terrain von zwei Hektaren urbar gemacht worden. Dies ist hauptsächlich zu dem Zwecke geschehen, um die gesundheitlichen Verhältnisse des Thales zu verbessern, welches durch einen vielfach gewundenen, mit Gebüsch bewachsenen sumpfigen Graben durchschnitten wird. Dies Terrain wird ebenfalls entwässert und mit Eukalyptus bepflanzt werden.

Expedition des Administrators Cholet auf dem Sangha-Fluß.

Das „Journal Officiel" vom 10. d. M. enthält den Bericht, welchen der Administrator von Brazzaville, Herr Cholet, dem Generalkommissar der französischen Kolonie „Gabon et Congo français" über seine Expedition auf dem Sangha-Fluß erstattet hat.

Cholet fuhr am 30. März d. J. mit dem Kanonenboot „Ballay" von Bonga zur Erforschung des Sangha ab. Der eigentliche Sangha zeigt sich überall 1200 bis 1800 m breit mit Ausnahme einer Strecke zwischen den Nebenflüssen Missango und Djali, wo er nur halb so breit ist. Cholet drang bis zu einem Punkte vor, wo der Masa und N'Goko in den Sangha fließen. Es liegt daselbst das große Dorf Uosso, dessen Häuptling Minganga einen großen Einfluß auf das umliegende Gebiet ausübt. Nachdem Cholet vergeblich versucht hatte, den Massa hinaufzufahren, welcher etwa einen Kilometer breit, aber von geringer Tiefe ist, gelang es ihm, den höchstens 200 m breiten N'Goko noch auf eine längere Strecke zu befahren; aus Mangel an Lebensmitteln mußte er dann von weiterem Vordringen zu Lande absehen und sah sich genöthigt, umzukehren. Zur Rückreise brauchte er 5 Tage (je 8 Stunden) bis Uosso, 7 fernere Tage bis Banga und 5 Tage bis Brazzaville. Mit einem Fahrzeug von 90 cm Tiefgang kann man nach Cholets Meinung zu jeder Jahreszeit bis nach Uosso (2° 30′ N-Br.) gelangen, in der Zeit des höchsten Wasserstandes (August bis Dezember) aber erheblich weiter, weil die Länge des Sangha beträchtlich sein soll und der Schifffahrt durch Stromschnellen keine Hindernisse bereitet werden.

IV. Litterar. Besprechungen.

Emin Pascha und die Meuterei in Aequatoria von A. J. Mounteney, Jephson und Henry M. Stanley. Leipzig, F. A. Brockhaus. Preis geh. 9 Mark.

Im April 1888 traf Stanley zum ersten Male mit Emin Pascha am Albert-See zusammen, mußte sich indessen bald wieder von

ihm trennen, um die Nachhut seiner Expedition aufzusuchen, welche in Yambuga unter dem Befehl des Majors Barttelot zurückgeblieben war. Bis zu seiner Rückkunft, welche erst im Januar 1889 erfolgte, ließ er den Verfasser des vorliegenden Buches, Herrn Jephson, bei Emin zurück, um mit letzterem dessen Provinz zu durchreisen und den Truppen über die Zwecke der Stanleyschen Expedition näheren Aufschluß zu geben. Während dieses langen Zeitraumes befand sich Jephson mit Emin in der Provinz Hatt el Estiva. Seine Schilderungen beruhen auf eigener Anschauung und füllen hierdurch eine Lücke des Stanleyschen Werkes „Im dunkelsten Afrika“ aus, welches in Nr. 9 des „Deutschen Kolonialblattes“ besprochen worden ist. Sie geben uns ein Bild der schwierigen Lage, in welcher sich Emin während der langen Zeit befand, in welcher er die ihm anvertraute Provinz verwaltet hat. Obgleich die egyptischen Offiziere, welche seinem Kommando unterstanden, den Abschaum der egyptischen Truppen bildeten, obgleich sie fast durchweg zu den wegen begangener Verbrechen Verbannten zählten und an Treulosigkeit und verrätherischer Gesinnung ihres Gleichen suchten, ist es Emin Pascha gelungen, seine Provinz bis zur Ankunft der Stanleyschen Expedition zu halten. Von allen Hülfsmitteln abgeschnitten, hat er es verstanden, mit Benutzung der Hülfsquellen des uncivilisirten Landes, in welchem er sich befand, für alle Bedürfnisse seiner Leute zu sorgen und selbst die Angriffe der Mahdisten unter Keremallah siegreich zurückzuschlagen. Da langte die englische Entsatz-Expedition an und ihr Führer forderte Emin und die Soldaten auf, das Land zu verlassen, in welchem sie lange Jahre gelebt hatten und sich wohl fühlten. Dies gab den Anlaß zur Empörung. Die Offiziere und Soldaten konnten sich nicht vorstellen, daß eine Entsatz-Expedition aus Egypten von Westen her und nicht vielmehr von Norden aus zu ihnen gelangen solle; sie hielten daher Stanley für einen Betrüger und glaubten, daß er mit Emin im Bunde stehe, um sie zu Sklaven der Engländer zu machen. Emin wurde seiner Würde als Mudir entsetzt und mußte mit Jephson mehrere Monate die Gefangenschaft erdulden. Nur die Uneinigkeit unter den Rebellen selbst und der Umstand, daß nicht eine der gegen Emin erhobenen Anklagen bewiesen werden kann, retten beide vor einem schlimmeren Schicksal. Erst als die Mahdisten von Norden her herannahten und die nördlichen Stationen eingenommen hatten, wurde Emin freigelassen. Er zog sich auf die südlichen Stationen zurück und verband sich schließlich mit Stanley, um mit einem kleinen Theil seiner Leute im Verein mit der Stanleyschen Karawane den Marsch nach Zanzibar anzutreten.

In einfacher und fesselnder Weise erzählt Jephson alle diese Ereignisse. Die Sympathie, welche er für Emin fühlt, spricht überall aus seiner Erzählung, und wiederholt giebt er dem Gedanken Ausdruck, daß Emin ein guter Gouverneur, wenn auch zuweilen nicht energisch genug gewesen sei. Er betont, daß der Eintritt der Katastrophe nicht auf die Schuld Emins, sondern auf die jämmerliche Beschaffenheit des ihm unterstellten Menschenmaterials zurückzuführen sei. Erst im Schlußkapitel, welches später wie die übrigen geschrieben ist, macht sich ein Gefühl der Bitterkeit gegen Emin geltend, welchem Aenderung seiner ursprünglich dankbaren Gesinnung gegen die Mitglieder der Entsatz-Expedition, ja geradezu Undankbarkeit vorgeworfen wird. Diese Beurtheilung Emins ist offenbar auf den Einfluß Stanleys zurückzuführen, welcher sich als Mitverfasser des Buches bezeichnet. Auch Emin hatte selbstverständlich erkannt, was heut für Jedermann offen zu Tage liegt, daß die Expedition Stanleys keineswegs uneigennützigen Interessen diente, sondern vielmehr politische und finanzielle (Emin hatte nach Jephson für etwa 2¼ Millionen Mark Elfenbein aufgestapelt) Ziele verfolgte. Das Mißlingen derselben hatte eine starke Mißstimmung auch gegen Emin zur natürlichen Folge.

Das Werk enthält im Uebrigen viele von sorgfältiger Beobachtung zeugende Bemerkungen über Land und Volk, über den Handel — wobei Jephson den Wunsch ausspricht, eine bessere Sorte von Waaren in Afrika eingeführt zu sehen, als die billigen und schlechten Baumwollenstoffe aus Manchester —, über den Einfluß der Mission (S. 279), die Bildungsfähigkeit der Eingeborenen, über die Danagla, die Anhänger des Mahdi u. A.

Zahlreiche Abbildungen (zwei davon von Mrs. Stanley gezeichnet) schmücken das Werk, dem außerdem eine Karte von Emins früherer Provinz, sowie ein Faksimile eines an Emin gerichteten Briefes des Mahdisten-Generals Omar Saleh beigegeben ist.

Das Oktober-Heft des „Bulletin Officiel de l'Etat Indépendant du Congo“ hat folgenden Inhalt:

Eine Verordnung vom 15. September d. J. bestimmt, daß bei der sanitären Inspektion der Schiffe und Fahrzeuge in Neu-Antwerpen (Bangala) gleichzeitig eine Untersuchung stattzufinden hat, ob Verletzungen der Bestimmungen

über den Sklavenhandel, sowie über den Handel mit Feuerwaffen und Spirituosen vorgekommen sind. Auch auf der Aequatorstation kann dies geschehen. Eine entsprechende Untersuchung haben die Kommissare der Distrikte des Stanleypool, der Kataraktе und von Matadi hinsichtlich der durchpassirenden Karawanen vorzunehmen. Fernere Verordnungen vom 1. Januar und 28. März d. J. enthalten eine Ausdehnung und Verschärfung derjenigen Bestimmungen, welche die Anwerbung von Arbeitern betreffen. Die Zusammensetzung und die Befugnisse des „Conseil supérieur“ werden durch eine Verordnung vom 8. Oktober d. J. geregelt.

La Conférence de Bruxelles, son origine et ses actes. Bruxelles 1890. F. Hayez. Rue de Louvain.

Emile Banning, Generaldirektor im Königlich Belgischen Ministerium des Auswärtigen, Verfasser des in Nr. 2 des „Deutschen Kolonialblattes“ besprochenen werthvollen Werkes über die politische Theilung Afrikas, hat kürzlich in der Königlich Belgischen Akademie einen Vortrag über die Brüsseler Antisklaverei-Konferenz gehalten, welcher in der vorliegenden Broschüre zum Abdruck gelangt ist. Herr Banning giebt zunächst eine kurze Uebersicht über die Bestrebungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts und geht dann auf das Werk der Brüsseler Konferenz über. Er bespricht die von der belgischen Regierung veranlaßten Zusammenstellungen der wichtigsten auf den Sklavenhandel bezüglichen Mittheilungen und Dokumente (vergl. S. 205 des „Deutschen Kolonialblattes“), welche den Verhandlungen der Konferenz zur Grundlage gedient haben und wendet sich dann zu dem Inhalt der Generalakte und der Deklaration über die Erhebung von Einfuhrzöllen, deren deutsche Uebersetzung kürzlich im Reichsanzeiger (Nr. 259 vom 27. v. M.) abgedruckt worden ist.

Am Schlusse spricht Herr Banning die Hoffnung aus, daß die niederländische Regierung ihre ablehnende Haltung in Betreff der Einfuhrzölle aufgeben werde. Herr Banning weist bei diesem Anlaß auf die Worte des Professor v. Martitz (Archiv für Oeffentliches Recht, Freiburg i. B. 1886, Bd. 1, S. 29) hin, wonach der Einzelstaat sein Sonderinteresse demjenigen der Gesammtheit häufig unterordnen müsse. Dieselben lauten:

„Die Ordnung des internationalen Rechts hat, wie jede positive Rechtsordnung, Zwecke einer Gesammtheit zu fördern. In dem souveränen Einzelstaat sieht sie nur das dienende Glied eines die Welt umspannenden Verbandes und giebt die rechtlichen Mittel und Formen an die Hand, durch welche die an Umfang und Inhalt in unendlichem Fortschritt wachsenden Allgemeininteressen menschlicher Gemeinschaft zur Realisirung kommen. Daß solcher Interessendienst dem Einzelstaat Opfer, hohe Opfer ohne Entgelt auferlegt; daß auch in dem Staatenverbande das Sonderinteresse dem allgemeinen Interesse zu weichen hat: diesen tieferen Sinn und diese reichere Entfaltung hat das moderne Völkerrecht unter dem Anstoß der Verträge gegen den Sklavenhandel anzunehmen begonnen.“

V. Litteratur-Verzeichniß.

82. Jephson, A. J., und Henry M. Stanley. Emin Pascha und die Meuterei in Aequatoria. Neunmonatlicher Aufenthalt und Gefangenschaft in der letzten der Sudan-Provinzen. Autorisirte deutsche Ausgabe. Mit zahlr. Abbildungen und einer Karte. Geh. 9 M., geb. 10 M.
F. A. Brockhaus, Leipzig.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

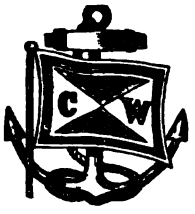

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 22. Novbr. P. D. **„Anna Woermann“**, Capt. **Heldt,** nach **Madeira,** den **Canar. Inseln, Bissao, Bolama, Los-Inseln, Sierra Leone, Sherbro** und den Häfen **Liberias.**

Am 30. Novbr. P. D. **„Gertrud Woermann“**, Capt. **Jensen,** und P. D. **„Professor Woermann“**, Capt. **Abraham,** nach den **Canarischen Inseln, Gorée, Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei der **Afrikanischen Dampfschiffs-A.-G. Woermann-Linie** in Hamburg und dem Schiffsmakler **August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger,** ebendaselbst.

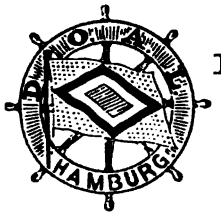

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung
unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche
zwischen
Hamburg und Ost-Afrika,
Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die nächste Expedition findet statt:

per Reichspostdampfer **„BUNDESRATH“**, Capt. **H. Pape,**
von **Hamburg** am 7. Januar 1891,
von **Rotterdam** am 10. Januar 1891
nach **Sansibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Dieser Dampfer nimmt auch Passagiere und Waaren nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane.**

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Alle Güter müssen am Tage vor Abgang des Dampfers am Bord sein. Näheres wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler **August Bolten,** Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg,** sowie die **Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg,** gr. Reichenstrasse 23.

Karten der neuen Grenzen in Afrika. 27

Kettler's Uebersichtskarte von Deutsch-Afrika. Preis 50 Pf. — Grösse des Blattes 38 : 68 cm.

Kettler's Handkarte von Deutsch-Ostafrika. Preis 1 M. — Grösse des Blattes 51 : 54 cm.

Kettler's Generalkarte des mittleren Ostafrika, in 12 Blatt, 6 Lieferungen à 1½ M.

Kettler's Karte der Peters-schen Expedition, Preis: 80 Pf.

Verlag des Geographischen Instituts zu Weimar.

über den Sklavenhandel, sowie über den Handel mit Feuerwaffen und Spirituosen vorgekommen sind. Auch auf der Aequatorstation kann dies geschehen. Eine entsprechende Untersuchung haben die Kommissare der Distrikte des Stanleypool, der Katarakte und von Matadi hinsichtlich der durchpassirenden Karawanen vorzunehmen. Fernere Verordnungen vom 1. Januar und 28. März d. J. enthalten eine Ausdehnung und Verschärfung derjenigen Bestimmungen, welche die Anwerbung von Arbeitern betreffen. Die Zusammensetzung und die Befugnisse des „Conseil supérieur“ werden durch eine Verordnung vom 8. Oktober d. J. geregelt.

La Conférence de Bruxelles, son origine et ses actes. Bruxelles 1890. F. Hayez. Rue de Louvain.

Emile Banning, Generaldirektor im Königlich Belgischen Ministerium des Auswärtigen, Verfasser des in Nr. 2 des „Deutschen Kolonialblattes“ besprochenen werthvollen Werkes über die politische Theilung Afrikas, hat kürzlich in der Königlich Belgischen Akademie einen Vortrag über die Brüsseler Antisklaverei-Konferenz gehalten, welcher in der vorliegenden Broschüre zum Abdruck gelangt ist. Herr Banning giebt zunächst eine kurze Uebersicht über die Bestrebungen zur Unterdrückung des Sklavenhandels seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts und geht dann auf das Werk der Brüsseler Konferenz über. Er bespricht die von der belgischen Regierung veranlaßten Zusammenstellungen der wichtigsten auf den Sklavenhandel bezüglichen Mittheilungen und Dokumente (vergl. S. 205 des „Deutschen Kolonialblattes“), welche den Verhandlungen der Konferenz zur Grundlage gedient haben und wendet sich dann zu dem Inhalt der Generalakte und der Deklaration über die Erhebung von Einfuhrzöllen, deren deutsche Uebersetzung kürzlich im Reichsanzeiger (Nr. 259 vom 27. v. M.) abgedruckt worden ist.

Am Schlusse spricht Herr Banning die Hoffnung aus, daß die niederländische Regierung ihre ablehnende Haltung in Betreff der Einfuhrzölle aufgeben werde. Herr Banning weist bei diesem Anlaß auf die Worte des Professor v. Martitz (Archiv für Oeffentliches Recht, Freiburg i. B. 1886, Bd. 1, S. 29) hin, wonach der Einzelstaat sein Sonderinteresse demjenigen der Gesammtheit häufig unterordnen müsse. Dieselben lauten:

„Die Ordnung des internationalen Rechts hat, wie jede positive Rechtsordnung, Zwecke einer Gesammtheit zu fördern. In dem souveränen Einzelstaat sieht sie nur das dienende Glied eines die Welt umspannenden Verbandes und giebt die rechtlichen Mittel und Formen an die Hand, durch welche die an Umfang und Inhalt in unendlichem Fortschritt wachsenden Allgemeininteressen menschlicher Gemeinschaft zur Realisirung kommen. Daß solcher Interessendienst dem Einzelstaat Opfer, hohe Opfer ohne Entgelt auferlegt; daß auch in dem Staatenverbande das Sonderinteresse dem allgemeinen Interesse zu weichen hat: diesen tieferen Sinn und diese reichere Entfaltung hat das moderne Völkerrecht unter dem Anstoß der Verträge gegen den Sklavenhandel anzunehmen begonnen.“

V. Litteratur-Verzeichniß.

82. Jephson, A. J., und Henry M. Stanley. Emin Pascha und die Meuterei in Aequatoria. Neunmonatlicher Aufenthalt und Gefangenschaft in der letzten der Sudan-Provinzen. Autorisirte deutsche Ausgabe. Mit zahlr. Abbildungen und einer Karte. Geh. 9 M., geb. 10 M.
F. A. Brockhaus, Leipzig.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.
Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest**:

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 22. Novbr. P. D. **„Anna Woermann“**, Capt. **Heldt**, nach **Madeira**, den **Canar. Inseln**, **Bissao**, **Bolama**, **Los-Inseln**, **Sierra Leone**, **Sherbro** und den Häfen **Liberias**.

Am 30. Novbr. P. D. **„Gertrud Woermann“**, Capt. **Jensen**, und P. D. **„Professor Woermann“**, Capt. **Abraham**, nach den **Canarischen Inseln**, **Gorée**, **Lagos** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15.**, **bezw. Letzten jeden Monats** statt.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten am Bord sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei der **Afrikanischen Dampfschiffs-A.-G. Woermann-Linie** in Hamburg und dem Schiffsmakler August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

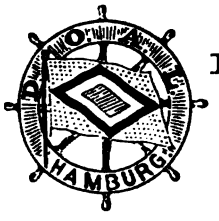

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung
unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche
zwischen
Hamburg und Ost-Afrika,
Rotterdam, Lissabon und Neapel anlaufend.

Die nächste Expedition findet statt:

per Reichspostdampfer **„BUNDESRATH“**, Capt. **H. Pape**,
von **Hamburg** am 7. Januar 1891,
von **Rotterdam** am 10. Januar 1891
nach **Sansibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Dieser Dampfer nimmt auch Passagiere und Waaren nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane.**

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Alle Güter müssen am Tage vor Abgang des Dampfers am Bord sein. Näheres wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler **August Bolten**, Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg**, sowie die **Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg**, gr. Reichenstrasse 23.

Karten der neuen Grenzen in Afrika. 27

Kettler's Uebersichtskarte von Deutsch-Afrika. Preis 50 Pf. — Grösse des Blattes 38 : 68 cm.

Kettler's Handkarte von Deutsch-Ostafrika. Preis 1 M. — Grösse des Blattes 51 : 54 cm.

Kettler's Generalkarte des mittleren Ostafrika, in 12 Blatt, 6 Lieferungen à 1½ M.

Kettler's Karte der Peters-schen Expedition, Preis: 80 Pf.

Verlag des Geographischen Instituts zu Weimar.

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW.

Das Reichsbeamtengesetz

erläutert

von

Perels, Geh. Admiralitätsrath. und **Dr. Spilling,** Geh. Ober-Postrath.

Preis 5 M., geb. 5,60 M.

Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate.

August 1890. Auswärtiges Amt.

Preis 1,25 M.

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSAGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN ALLER ART IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Soeben erschien: 30

Lectures géographiques
L'Afrique
pittoresque et merveilleuse

peinte par les explorateurs:
Baker, Barth, Burton, Cameron, Du Chaillu, Compiègne, Giraud, Livingstone, Nachtigal, Speke, Schweinfurth, Stanley, Wissmann etc.

par

J. Baumgarten.

Gebunden 3 Mark.

Ferner empfehle ich:

Die aussereuropäischen Völker.

Abgerundete Charakterbilder, Scenen aus dem Volksleben und culturgeschichtliche Darstellungen

von

J. Baumgarten.

Gebunden 4,50 Mark.

Cassel. *Theodor Kay.*

Trocken-Apparate

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 130 M.

an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. 19
Frankfurt a. M. u. Berlin N, Chausseestraße 2E.

Busch, Barnewitz & Co.,
Konserven-Fabrik,
Wolfenbüttel,

empfehlen alle Arten eingemachte Gemüse und Fleischspeisen ꝛc. (prämiirt auf Ausstellungen des In- und Auslandes) in vorzüglicher Qualität, unter Garantie der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.

Preiscourante gratis. 23

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Längsdeckung ohne Verschalung

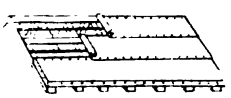

FABRIK - MARKE
QUOVIS GENTIUM

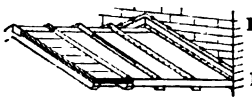

Leistendeckung mit Maueranschluss

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und dauerhaftestes Bedachungsmaterial. Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die Tropenländer geeignet. **Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.**

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falckenberg, Köln a. Rh.** **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ECONOMICS DIVISION

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang. Berlin, 1. Dezember 1890. Nummer 17.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Vertrag zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft S. 301. — Ermächtigung der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zur Ausgabe von Inhaberpapieren S. 307. — Vereinbarung mit England betreffs Abtretung der Küste des deutschen Interessengebietes in Ost-Afrika durch den Sultan von Zanzibar S. 307. — Rücksendung unbrauchbar gewordener wissenschaftlicher Instrumente S. 308. — II. Abänderung der Polizeiverordnung für die Insel Jabwor S. 308. — Verordnung für die Marschall-Inseln, betreffend Erhebung von Gewerbesteuern S. 309. — Schiffsverkehr in Kaiser Wilhelmsland und dem Bismarck-Archipel S. 309. — Statistik über Einfuhr in Kamerun S. 310. — III. Zusammenstellung der auf den ostafrikanischen Stationen befindlichen Europäer und schwarzen Soldaten S. 311. — IV. S. 312. — V. S. 312.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 313. — II. Schiffsnachrichten S. 313. — III. Silbermünzen für Deutsch-Ost-Afrika S. 314. — Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 314. — Expedition nach dem Nowuma S. 314. — Berggesetz für Maschona-Land S. 315. — Von der Station Bismarcksburg S. 315. — Landwirthschaftliche Nachrichten aus dem Togo-Gebiet S. 316. — Die Norddeutsche Mission im Togo-Gebiet S. 321. — Die Kultur der Dattelpalme in Persien S. 321. — Englische Expedition nach Lagos S. 322. — Die französische Kolonialschule S. 322. — Vereinbarung zwischen England und Portugal S. 323. — IV. S. 324. — V. S. 326. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Vertrag zwischen der Reichsregierung und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft.

Zwischen der Kaiserlichen Regierung einerseits und der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft mit dem Sitz zu Berlin, vertreten durch ihren Vorstand, andererseits wird, nach erfolgter Zustimmung der Hauptversammlung der Mitglieder der Gesellschaft, folgender Vertrag abgeschlossen, in dessen Text unter der „Gesellschaft" stets die „Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft" verstanden wird.

§ 1.

Die Kaiserliche Regierung beabsichtigt den Abschluß eines Staatsvertrages, durch welchen die Hoheitsrechte über das der deutschen Interessensphäre in Ost-Afrika vorgelagerte Küstengebiet, sammt dessen Zubehörungen und der Insel Mafia gegen Entschädigung Seiner Hoheit des Sultans von Zanzibar an Seine Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten werden sollen. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt nur unter der Voraussetzung in Rechtswirkung, daß der vorgedachte Vertrag spätestens am 1. Dezember 1890 zum Abschluß gelangt ist und daß in diesem Vertrage der Uebergang der Hoheitsrechte von Seiten des Sultans von Zanzibar auf keinen späteren Zeitpunkt, als den 1. Januar 1891, festgesetzt wird.

§ 2.

Zum Zweck der Bezahlung der dem Sultan von Zanzibar für die Abtretung Seiner Hoheitsrechte zu gewährenden Entschädigung verpflichtet sich die Gesellschaft, der Kaiserlichen Regierung spätestens am 28. Dezember 1890 den Betrag von vier (4) Millionen Mark Deutscher Reichswährung in Gold zur Verfügung zu stellen und auszuzahlen.

Die Kaiserliche Regierung wird dafür besorgt sein, daß der Gesellschaft zum Zweck der Aufbringung der Mittel für diese Zahlung, sowie zu den in § 3 dieses Vertrages bezeichneten weiteren Zwecken rechtzeitig die nach dem preußischen Gesetz vom 17. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung 1833, S. 75) erforderliche landesherrliche Genehmigung zur Aufnahme einer mit 5 pCt. jährlich verzinslichen und halbjährlich mit 0,3257 pCt. ihres Nennbetrages zuzüglich der aus den ersparten Zinsen tilgbaren Nominalbeträge zu amortisirenden, zum Kurse von 105 pCt. rückzahlbaren, Darlehnsschuld in auf jeden Inhaber lautenden Schuldverschreibungen und die nach § 37, Ziffer 4, und § 42, Ziffer 3, der Satzungen der Gesellschaft nöthige Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde ertheilt werden.

§ 3.

Zur Aufbringung der Mittel für die nach § 2 an die Kaiserliche Regierung zu leistende Zahlung, sowie zur Verwendung für dauernde wirthschaftliche Anlagen in dem Deutsch-Ostafrikanischen Gebiet und zur Beförderung des Verkehrs nach demselben verpflichtet sich die Gesellschaft gegenüber der Kaiserlichen Regierung, eine Anleihe im Gesammtbetrage von 10556000 Mark zu schaffen.

Die Gesellschaft ist gehalten, aus dem Erlöse der Anleihe, soweit sie die in § 2 vorgesehene, sofort zu leistende Zahlung übersteigt, die Betonnung der Häfen im Küstengebiete nach Maßgabe des unter dem 27. Mai 1890 von Seiten des Reichs-Marine-Amts ausgearbeiteten Planes (Anlage) auszuführen, sowie Beleuchtungsanlagen im Höchstbetrage von 250000 Mark zu machen. Mit dieser Arbeit wird spätestens am 1. April 1891 begonnen werden.

Eine Verwendung des Erlöses der Anleihe muß, sofern diese Verwendung sich nicht innerhalb der in Absatz 1 gedachten Zweckbestimmung hält, auf Verlangen der Kaiserlichen Regierung unterbleiben.

Die Verwendung muß innerhalb der ersten 10 Jahre erfolgen, soweit die Kaiserliche Regierung eine Verlängerung nicht eintreten läßt.

§ 4.

Der von der Gesellschaft am 28. April 1888 mit Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar abgeschlossene und durch das Nachtrags-Uebereinkommen vom 13. Januar 1890 modifizirte Vertrag wird mit dem Zeitpunkt der Zahlung der Abfindungssumme (§ 2) außer Kraft gesetzt, insoweit seine Festsetzungen nicht durch den gegenwärtigen Vertrag ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

Die Kaiserliche Regierung übernimmt von diesem Zeitpunkte ab die Verwaltung des Küstengebietes und seiner Zubehörungen, der Insel Mafia, sowie des Schutzgebietes.

Der Kaiserlichen Regierung fallen dementsprechend alle vom Zeitpunkte der Uebernahme der Verwaltung ab eingehenden Zölle, sowie die etwa zur Hebung gelangenden Steuern und sonstigen öffentlichen Gefälle jeder Art zu.

§ 5.

Dagegen verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung, vom 1. Januar 1891 ab bis dahin, daß die von der Gesellschaft aufzunehmende Anleihe (§§ 2 und 3) zur völligen planmäßigen Tilgung gelangt ist, an die von der Gesellschaft zu bezeichnende Stelle zum Zweck der Verzinsung und Amortisation der aufzunehmenden Anleihe aus den von der Kaiserlichen Regierung vereinnahmten Brutto-Zoll-Erträgen der Ein- und Ausfuhr in das Küstengebiet bezw. aus demselben ohne jeden Abzug und ohne jede Aufrechnung unter allen Umständen den Jahresbetrag von Sechshunderttausend (600 000) Mark zu zahlen.

Die Zahlung erfolgt in halbjährlichen Raten von je 300000 Mark an jedem 20. Juni und 20. Dezember.

Vier Wochen nach Abschluß jeder Monats-Aufstellung der Zoll-Eingänge wird der Gesellschaft von ihrem Betrage Kenntniß gegeben.

§ 6.

So lange die Verpflichtung der Kaiserlichen Regierung zu der in § 5 bedungenen Zahlung besteht, wird die Kaiserliche Regierung Aenderungen der zur Zeit des Vertragsschlusses an der Küste geltenden Zollsätze nicht eintreten lassen, sofern eine solche Aenderung das Aufkommen eines Brutto-Zollerträgnisses von mindestens 600 000 Mark jährlich gefährdet.

Werden Zollstellen seitens der Kaiserlichen Regierung außerhalb des Küstengebietes errichtet, so werden für die Dauer der Vertragszeit auch die Erträgnisse dieser Zollstellen zur Aufbringung der vorerwähnten 600 000 Mark verwendet werden.

Falls in einem Jahre oder in einer Mehrheit von Jahren der für den Dienst der Anleihe erforderliche Betrag von 600 000 Mark durch die Brutto-Erträgnisse der Zölle nicht erbracht werden sollte, ist die Differenz aus den den Betrag von 600 000 Mark überschreitenden Erträgnissen späterer Jahre nachzuzahlen (§ 5).

§ 7.

Die Kaiserliche Regierung räumt der Gesellschaft als ein ferneres Entgelt für die Aufgabe ihrer Rechte aus dem Vertrage vom $\frac{\text{28. April 1888}}{\text{13. Januar 1890}}$ die folgenden Befugnisse ein:

1. Unbeschadet der von der Gesellschaft außerhalb des Küstengebietes, seiner Zubehörungen und der Insel Mafia (§ 1), sowie außerhalb des Gebietes, für welches der Kaiserliche Schutzbrief ertheilt ist, vertragsmäßig erworbenen Rechte tritt die Kaiserliche Regierung der Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Schutzbriefes das ausschließliche Recht auf den Eigenthumserwerb durch Ergreifung des Besitzes (Okkupationsrecht) an herrenlosen Grundstücken und deren unbeweglichen Zubehörungen, vornehmlich also auch das Okkupationsrecht an Wäldern ab, jedoch mit dem Vorbehalt
   a) der wohlerworbenen Rechte Dritter an dergleichen herrenlosen Grundstücken,
   b) des Rechts der Kaiserlichen Regierung, herrenlose Grundstücke, insoweit solche nach ihrem Ermessen zu öffentlichen Bauten im Interesse der Verwaltung und der Sicherung des Küsten- und des Schutzgebietes erfordert werden, durch Okkupation für das Reich zu Eigenthum zu erwerben,
   c) des Rechts der Kaiserlichen Regierung, für die Ausnutzung der Wälder auch für die Gesellschaft verbindliche Gesetze und Verordnungen im Interesse der Landes- und Forstkultur zu erlassen.
2. In Bezug auf die Gewinnung von Mineralien werden der Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes, gleichviel, ob die Gesellschaft selbst oder ein Anderer der Finder ist, die gleichen Vortheile insbesondere auf die Verleihung von Feldern eingeräumt, welche die in jenen Gebieten jeweilig geltende Gesetzgebung dem Finder zugesteht. Außerdem verpflichtet sich die Kaiserliche Regierung, bei Verleihung von Feldern an Andere, als die Gesellschaft, dem Beliehenen, insofern er nicht der Finder ist, eine Abgabe von fünf (5) Procent der von ihm geförderten Mineralien zu Gunsten der Gesellschaft aufzuerlegen.
3. Bei der Konzessionirung des Baues und Betriebes von Eisenbahnen im Küstengebiet, dessen Zubehörungen, auf der Insel Mafia und in dem Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes soll der Gesellschaft im Falle der Uebernahme und der Erfüllung der gestellten Konzessionsbedingungen ein Vorrecht vor anderen Bewerbern zustehen.

Anlage.

Zusammenstellung, betreffend die zur Bezeichnung der Küstengewässer des [illegible] Gebietes erforderlichen Tonnen und Baken.

Lfd. Nr.	Lageort	Seezeichen: Spierentonnen	Spitztonnen	Bakentonnen	Kugeltonnen	Baken	Anstrich	Aufschrift	Topzeichen
	Zur Bezeichnung des Hafens von								
	1. Tanga.								
1	Vom südwestlichen Ende der 2¼ Faden Untiefe südlich von Tanga Nyama	1	—	—	—	—	roth	„A"	Kugel
2	Nordlich vom Minte		1	—		—	schwarz	„1"	Dreieck, Spitze oben
3	Südspitze von „Mlenge Moal"	1		—	—	—	roth	„B"	Flagge
4	Nordspitze von Tanga Bank		1	—	—	—	schwarz	„2"	Dreieck, Spitze unten
5	Mittelfahrwasser innerhalb der 3 Faden Linie zwischen der Insel Mamba und Minte		—		1	—	schwarz und roth senkrecht gestreift	—	Flagge
	Zusammen	2	2	—	1				

	Lageort	Seezeichen: Spierentonnen	Spitztonnen	Bakentonnen	Kugeltonnen	Baken	Anstrich	Aufschrift	Toppzeichen
	Uebertrag	2	2	—	1	—			
5.	Nördlich von Ras Kasone	—	1	—	—	—	schwarz	„3"	Stundenglas
7.	Am Nordostende des Tanga-Riffs . .	1	—	—	—	—	roth	„G"	Cylinder
8.	Nördlich von dem mit „White-Column" bezeichneten Punkte	—	1	—	—	—	schwarz	„4"	—
9.	An Bäumen auf dem Lande am Hafenende zur Bezeichnung der Mitte des inneren Fahrwassers	—	—	—	—	2	—	—	a) weißes Viereck b) rothes Dreieck
	II. Pangani								
	ist genügend gekennzeichnet durch die vorhandenen Baken.								
	III. Küstenstrecke Pangani—Saadani.								
10.	Oestlich der Südspitze des südöstlich von Ushongu auslaufenden Riffs	1	—	—	—	—	roth	„A"	Kugel
11.	Oestlich der mit „awash" bezeichneten Untiefe östlich von Kipumbwe	1	—	—	—	—	roth	„B"	Flagge
12.	Südlich der südlichsten Untiefe des Kipumbwe Reef	—	1	—	—	—	schwarz	„1"	Dreieck, Spitze oben
13.	Südwestlich der Mkwaja Patches . . .	—	1	—	—	—	schwarz	„2"	Dreieck, Spitze unten
14.	Nördlich von Buiuni Mdogo	1	—	—	—	—	roth	„G"	Cylinder
	IV. Küstenstrecke Saadani—Bagamoyo.								
15.	Südlich der Wami Patches	1	—	—	—	—	weiß	Wame	2 Dreiecke übereinander, Spitze nach unten
16.	Westlich von Windi Patches	—	1	—	—	—	schwarz	„3"	Stundenglas
17.	Oestlich von Ras Windi	1	—	—	—	—	roth	„D"	Doppelkugel
18.	Nördlich von Kebandahodi Riff . . .	—	1	—	—	—	schwarz	„4"	Raute
19.	Rhede von Bagamoyo	beliebig					—	—	—
	V. Küstenstrecke Bagamoyo—Dar-es-Salaam.								
20.	Oestlich von Kitapumbe Riff	1	—	—	—	—	roth	„F"	Kugel
21.	Oestlich der 2 Faden-Stelle südöstlich von Bueni Riff	1	—	—	—	—	roth	„G"	Flagge
	Seite	10	8	—	1	2			

Die ihr, im Fall sie von diesem Vorrecht Gebrauch macht, zu ertheilende Bau- und Betriebserlaubniß soll übertragbar sein.

4. Der Gesellschaft wird das Recht auf Errichtung einer Bank mit dem Privilegium der Ausgabe von Noten ertheilt werden.
5. Die Gesellschaft verbleibt im Besitz der ihr zur Zeit des Vertragsschlusses zustehenden Befugniß, Kupfer- und Silbermünzen, welche an den öffentlichen Kassen des Küstengebietes, dessen Zubehörungen und der Insel Mafia, sowie des Gebietes des Kaiserlichen Schutzbriefes in Zahlung genommen werden müssen, zu prägen und auszugeben.

§ 8.

Vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Kaiserlichen Schutzbriefes wird die Kaiserliche Regierung die Gesellschaft zur gutachtlichen Aeußerung auffordern, sofern nicht die Dringlichkeit des Falles eine Abweichung von der Regel erheischt.

§ 9.

Insoweit es sich nicht um Rechte handelt, welche die Gesellschaft auf Grund der ihr hier eingeräumten Befugnisse während der Dauer dieses Vertrages erworben hat (vergl. § 7), tritt das gegenwärtige Uebereinkommen außer Geltung, sobald die aufzunehmende Anleihe (§§ 2 und 3) getilgt ist.

Berlin, 20. November 1890.

Anlage.

Zusammenstellung, betreffend die zur Bezeichnung der Küstengewässer des ostafrikanischen Gebietes erforderlichen Tonnen und Baken.

Lfd. Nr.	Lageort	Seezeichen: Spierentonnen	Spitztonnen	Bakentonnen	Kugeltonnen	Baken	Anstrich	Aufschrift	Toppzeichen
	Zur Bezeichnung des Hafens von **I. Tanga.**								
1.	Am südwestlichen Ende der 2½ Faden Untiefe südlich von Fungu Nyama	1	—	—	—	—	roth	„A"	Kugel
2.	Nördlich von Ninle	—	1	—	—	—	schwarz	„1"	Dreieck, Spitze oben
3.	Südspitze von „Ulenge Rock"	1	—	—	—	—	roth	„B"	Flagge
4.	Nordöstlich von Dixon Bank	—	1	—	—	—	schwarz	„2"	Dreieck, Spitze unten
5.	Mittelfahrwasser innerhalb der 3 Faden-Barre zwischen der Insel Yambe und Ninle	—	—	—	1	—	schwarz und roth senkrecht gestreift	—	Flagge
	Seite	2	2	—	1	—			

Lfd. Nr.	Lageort	Seezeichen: Spierentonnen	Spitztonnen	Bakentonnen	Kugeltonnen	Baken	Anstrich	Aufschrift	Toppzeichen
	Uebertrag	2	2	—	1	—			
6.	Nördlich von Ras Kasone	—	1	—	—	—	schwarz	„3"	Stundenglas
7.	Am Nordostende des Tanga-Riffs . .	1	—	—	—	—	roth	„G"	Cylinder
8.	Nördlich von dem mit „White-Column" bezeichneten Punkte	—	1	—	—	—	schwarz	„4"	—
9.	An Bäumen auf dem Lande am Hafenende zur Bezeichnung der Mitte des inneren Fahrwassers	—	—	—	—	2	—	—	a) weißes Viereck b) rothes Dreieck
	II. Pangani								
	ist genügend gekennzeichnet durch die vorhandenen Baken.								
	III. Küstenstrecke Pangani—Saadani.								
10.	Oestlich der Südspitze des südöstlich von Ushongu auslaufenden Riffs	1	—	—	—	—	roth	„A"	Kugel
11.	Oestlich der mit „awash" bezeichneten Untiefe östlich von Kipumbwe	1	—	—	—	—	roth	„B"	Flagge
12.	Südlich der südlichsten Untiefe des Kipumbwe Reef	—	1	—	—	—	schwarz	„1"	Dreieck, Spitze oben
13.	Südwestlich der Mkwaja Patches . . .	—	1	—	—	—	schwarz	„2"	Dreieck, Spitze unten
14.	Nördlich von Buiuni Mdogo	1	—	—	—	—	roth	„G"	Cylinder
	IV. Küstenstrecke Saadani—Bagamoyo.								
15.	Südlich der Wami Patches	1	—	—	—	—	weiß	Wame	2 Dreiecke übereinander, Spitze nach unten
16.	Westlich von Windi Patches	—	1	—	—	—	schwarz	„3"	Stundenglas
17.	Oestlich von Ras Windi	1	—	—	—	—	roth	„D"	Doppelkugel
18.	Nördlich von Kebandahodi Riff . . .	—	1	—	—	—	schwarz	„4"	Raute
19.	Rhede von Bagamoyo	beliebig					—	—	—
	V. Küstenstrecke Bagamoyo—Dar-es-Salaam.								
20.	Oestlich von Kitapumbe Riff	1	—	—	—	—	roth	„F"	Kugel
21.	Oestlich der 2 Faden-Stelle südöstlich von Bueni Riff	1	—	—	—	—	roth	„G"	Flagge
	Seite	10	8	—	1	2			

lfd. Nr.	Lageort	Seezeichen: Spierentonnen	Spitztonnen	Bakentonnen	Kugeltonnen	Baken	Anstrich	Aufschrift	Toppzeichen
	Uebertrag	10	8	—	1	2			
22.	Südwestlich von Fungu Yasin	—	1	—	—	—	schwarz	„5"	Dreieck, Spitze oben
23.	Südöstlich des Daphne Riff	1	—	—	—	—	roth	„H"	Doppelkugel
	VI. Hafen von Dar-es-Salaam.								
24.	Nördlich von Hamond Rock	—	1	—	—	—	schwarz	„1"	Dreieck, Spitze oben
25.	Nördlich von Northsandhead	1	—	—	—	—	roth	„A"	Kugel
26.	Nördlich von Ras Rangoni	—	1	—	—	—	schwarz	„2"	Dreieck, Spitze unten
27.	Südlich von Northsandhead	1	—	—	—	—	roth	„B"	Flagge
28.	An der Ostseite des Mittelgrundes im Einlaufe	—	—	1	—	—	schwarz und roth gestreift	„MG"	Stehendes Kreuz
29.	Auf Ras Rangoni	—	—	—	—	2	—	—	a) weißes Viereck b) rothes Dreieck
30.	Auf Ras Mahabe	—	—	—	—	2	—	—	a) weißes Viereck b) rothes Dreieck
	Gesammtbedarf	13	11	1	1	6			

Bemerkungen.

1. Das Anbringen der Toppzeichen ist empfehlenswerth, aber nicht unbedingt erforderlich.

2. Die Toppzeichen der spitzen Tonnen bestehen aus Dreiecken in verschiedener Zahl und in verschiedenen Kombinationen. Statt des Dreiecks können auch Besen in der entsprechenden Lage, Kehrseite nach unten oder oben angebracht werden.

3. Die Toppzeichen brauchen nicht aus vollem Materiale hergestellt zu werden. Am besten eignen sich Toppzeichen aus Korbgeflecht.

4. Die Flaggen-Toppzeichen werden aus Segeltuch hergestellt.

5. Die Aufschrift auf Tonne Nr. 15 ist mit schwarzer, alle anderen mit weißer Farbe aufzumalen.

6. Zum Anstrich der rothen Seezeichen wird Bleimennige mit einem Zusatz von Venetianisch-Roth verwendet (1,75 kg Bleimennige, 1,45 kg Oelfirniß, 0,25 kg Venetianisch-Roth).

7. Die schwarze Farbe wird durch Mischung von fünf Gewichtstheilen roher schwarzer Farbe mit 7,5 Gewichtstheilen Oelfirniß zubereitet.

8. Die Unter-Wasser-Theile der Tonnen werden mit rother Mennige (zwei Gewichtstheile Bleimennige und 1,45 Oelfirniß) oder Rathjens Patent-Farbe gestrichen.

Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin im Betrage von 10 556 000 Mark.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft zu Berlin auf Grund des von dem Reichskanzler als Aufsichtsbehörde genehmigten Beschlusses der Hauptversammlung ihrer Mitglieder vom 20. November 1890 darum nachgesucht hat, daß ihr Zwecks Aufbringung der Mittel für die Bezahlung der Seiner Hoheit dem Sultan von Zanzibar für die Abtretung der Hoheitsrechte über das der deutschen Interessensphäre in Ost-Afrika vorgelagerte Küstengebiet sammt dessen Zubehörungen und der Insel Mafia zu gewährenden Entschädigung von 4 Millionen Mark, sowie Zwecks Aufbringung der Mittel für dauernde wirthschaftliche Anlagen in dem deutsch-ostafrikanischen Gebiete und für die Beförderung des Verkehrs nach demselben die Aufnahme einer Anleihe im Gesammtbetrage von 10 556 000 Mark gegen Ausgabe von auf jeden Inhaber lautenden, mit Zinsscheinen versehenen Obligationen gestattet werden möge, so wollen Wir, da sich hiergegen nichts zu erinnern gefunden, gemäß § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft zu Berlin durch gegenwärtiges Privilegium die Befugniß ertheilen, auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene, seitens der Gläubiger unkündbare, nach anliegendem Muster auszufertigende Obligationen im Gesammtbetrage von 10556000 Mark, in Buchstaben: zehn Millionen fünfhundert sechsundfünfzigtausend Mark, in folgenden Abschnitten:

6456 Stück zu 1000 Mark = 6 456 000 Mark,
4000 Stück zu 500 Mark = 2 000 000 Mark,
7000 Stück zu 300 Mark = 2 100 000 Mark

auszustellen, welche mit jährlich 5 pCt. zu verzinsen und nach dem festgestellten Tilgungsplane mittelst Verloosung halbjährlich, vom 1. Juli des auf die Ausstellung folgenden Kalenderjahres ab, mit wenigstens 0,3257 des Kapitals zuzüglich der aus den ersparten Zinsen tilgbaren Nominalbeträge zu amortisiren und zum Course von 105 pCt. einzulösen sind. Die Ertheilung des Privilegiums erfolgt mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber der Obligationen die daraus sich ergebenden Rechte geltend zu machen befugt ist, ohne zu dem Nachweise der Uebertragung des Eigenthums verpflichtet zu sein. Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. November 1890.

(L. S.) (gez.) **Wilhelm.** R.

(ggez.) v. Caprivi. Miquel.

Vereinbarung mit England betreffs Abtretung der Küste des deutschen Interessengebietes in Ost-Afrika durch den Sultan von Zanzibar.

Ueber die Abfindung des Sultans von Zanzibar für die Abtretung seiner auf dem Festlande gelegenen und in den vorhandenen Konzessionen der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft erwähnten Besitzungen nebst Dependenzen sowie der Insel Mafia (Artikel XI Absatz 1 des deutsch-englischen Abkommens vom 1. Juli d. J.) ist zwischen der deutschen und englischen

Regierung durch Notenwechsel vom 27./28. Oktober d. J.*) die folgende Vereinbarung getroffen worden.

I. Die Kaiserliche Regierung zahlt in London bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres die Summe von 4 (vier) Millionen Mark in Gold.

II. Bis die Zahlung dieser Summe vollständig erfolgt ist, fährt die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft fort, dem Sultan monatliche Abrechnungen über die von ihr eingenommenen Zölle zu geben und ihm diejenigen Zahlungen zu leisten, auf welche er nach den bestehenden Abmachungen Anspruch zu erheben hat. Die Zollbeträge, welche seit dem 30. Juni d. J. einbehalten worden sind, werden sofort ausgezahlt, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

III. Nach erfolgter Zahlung der im Artikel I erwähnten Summe wird sich die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft jeder Einmischung in die Angelegenheiten der Zollverwaltung (custom-house) in Zanzibar enthalten.

IV. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft wird spätestens am 31. Dezember d. J. alle von ihr benutzten Waarenhäuser und sonstigen Gebäude, welche Eigenthum des Sultans sind und entweder einen Theil des Zollhauses in Zanzibar bilden oder sich an dieses anschließen, räumen und dem Sultan wieder zur Verfügung stellen. Auch wird die Gesellschaft die rückständige Miethe für diese Gebäude, soweit dies noch nicht geschehen ist, sofort und die laufende Miethe bis zur Räumung monatlich zahlen.

Bekanntmachung.

In weiterer Ausführung der Verfügung der Kolonial-Abtheilung vom 7. November d. J (Nr. 16, S. 287 des „Deutschen Kolonialblattes") ist bestimmt worden, daß die amtlich entsandten Forschungsreisenden und Leiter wissenschaftlicher Stationen in den Schutzgebieten solche zum Dienstinventar gehörigen wissenschaftlichen Instrumente, welche momentan unbrauchbar geworden sind, behufs der Wiederinstandsetzung stets mit erster Gelegenheit

„An das Königliche Museum für Völkerkunde, Kolonial-Abtheilung, Berlin SW., Königgrätzer Straße Nr. 120"

zu senden haben.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Abänderung der Polizeiverordnung vom 22. Mai 1887 für die Insel Jabwor.

Auf Grund der Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Marschall-Inseln, wird bestimmt wie folgt:

Die Nr. 5 und 7 der Polizeiverordnung vom 22. Mai 1887 für die Insel Jabwor wird, wie folgt, abgeändert:

Nr. 5. Es ist dem Inhaber der Schankstelle verboten, Glücksspiele in seinem Lokale zu gestatten.

Der Zuwiderhandelnde wird in Gemäßheit des § 285 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, auch kann ihm die Schankkonzession entzogen werden.

Nr. 7. Wer innerhalb des Hafens von Jaluit, d. h. innerhalb einer Entfernung von einem Kilometer von der Insel Jabwor in der Lagune mit Dynamit oder sonstigem Spreng-

*) Reichsanzeiger vom 22. November 1890.

stoff fischt, oder diese Stoffe anderweit ohne besondere Erlaubniß gebraucht, unterliegt der Bestrafung in Gemäßheit des § 296 R. Str. G. B. bezw. des § 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

Jaluit, den 8. Juli 1890.

Der Kaiserliche Kommissar.
(gez.) Biermann.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für die Marschall-Inseln, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern.

Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für die Marschall-Inseln vom 28. Juni 1888, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern, hat durch Verordnungen vom 15. Juli 1889 und 2. August 1890 mehrfache Abänderungen erfahren. Unter Berücksichtigung dieser Aenderungen lautet die Verordnung nunmehr wie folgt:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1889 ab werden Gewerbesteuern erhoben. Dieselben betragen:

a.	für die im Schutzgebiet ansässigen kaufmännischen Firmen mit einem jährlichen Geschäftsumsatz von 500 000 Mark und darüber	9000	Mark jährlich,
b.	für die Firmen mit einem Jahresumsatz unter 500 000 Mark	6000	= =
c.	für Schank- und Gastwirthschaften aller Art . . .	800	= =
d.	für Schiffe, welche für Rechnung einer im Schutzgebiet nicht ansässigen Firma daselbst Handel treiben (trading vessels)	1000	= für jede Reise,
e.	für jede Handelsstation*) in den Marschall-Inseln .	100	= jährlich,
f.	für jede Handelsstation*) in Nauru	200	= =

§ 2.

Die im § 1 unter a. b. c. e. f. festgesetzten Steuern sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten, die unter d. festgesetzte vor dem Antritt der Reise im Schutzgebiet.

§ 3.

Unternimmt eines der im § 1 d. genannten Schiffe eine Geschäftsreise im Schutzgebiet, ohne die festgesetzte Steuer entrichtet zu haben, so tritt Geldstrafe bis zu 6000 Mark ein. Die Strafe ist gegen Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf den Eigenthümer derselben vollstreckbar.

Schiffsverkehr in den Häfen von Kaiser Wilhelmsland und des Bismarck-Archipels im Jahre 1889.

In den Häfen von Kaiser Wilhelmsland gingen im vergangenen Jahre vor Anker:

a) In Finschhafen:

22	Dampfer	mit einem Raumgehalt von	5517 Tons,
4	Segelschiffe	= = =	1767 =
Zusammen: 26	Schiffe	mit einem Raumgehalt von	7284 Tons.

*) Fassung der Verordnung vom 2. August d. J., welche für die Zeit seit 1. Juli 1890 maßgebend ist.

b) In Constantinhafen:
17 Dampfer mit einem Raumgehalt von 5052 Tons.

c) In Hatzfeldthafen:
17 Dampfer mit einem Raumgehalt von 4857 Tons.

In den Häfen des Bismarck-Archipels gingen vor Anker:

a) In Kerawara:
18 Dampfer mit einem Raumgehalt von 4053 Tons.

b) In Mioko-Hafen:

3	Dampfer	mit einem	Raumgehalt	von 513	Tons,
7	Segelschiffe	= =	=	= 1568,5	=
Zusammen: 10	Schiffe	mit einem	Raumgehalt	von 2081,5	Tons.

c) In Matupi-Hafen:

7	Dampfer	mit einem	Raumgehalt	von 1587	Tons,
8	Segelschiffe	= =	=	= 1307,5	=
Zusammen: 15	Schiffe	mit einem	Raumgehalt	von 2894,5	Tons.

d) In Nusa-Hafen:

5	Dampfer	mit einem	Raumgehalt	von 1245	Tons,
11	Segelschiffe	= =	=	= 888	=
Zusammen: 16	Schiffe	mit einem	Raumgehalt	von 2133	Tons.

Die Schiffe waren fast sämmtlich deutsche.

Finschhafen, Hatzfeldthafen und Matupi-Hafen wurden durch S. M. S. „Alexandrine" angelaufen.

Statistik über die vom 1. April bis 30. Juni 1890 in das Kamerun-Gebiet eingeführten Waaren.*)

(Den Gewichtsangaben sind die Nettogewichte zu Grunde gelegt.)

	kg	Fässer	Kisten	Liter	Stück	Ballen	Bunde
Rum und Genever	—	108	236	325 198	—	—	—
Cognak, Liqueure u. s. w.	816	1	133	17 366	—	—	—
Feuerwaffen	—	—	—	—	2621	—	—
Pulver	77 191	—	—	—	—	—	—
Zündhütchen	119	—	4	—	—	—	—
Salz	825 020	—	—	—	—	—	—
Reis	95 784	—	—	—	—	—	—
Tabak	25 310	—	—	—	—	—	—
Cigarren	57	—	—	—	—	—	—
Bier	31 876	—	—	—	—	—	—
Wein	7 952	1	6	—	—	—	—
Mineralwasser	3 507	10	5	—	—	—	—
Baumwollwaaren	18 288	—	27	—	—	289	—
Blei, Bleiwaaren	2 510	2	—	—	—	—	—
Bürstenbinderwaaren	139	—	—	—	—	—	—
Droguen, Apotheker- und Farbwaaren	4 237	10	5	—	—	—	—
Eisen und Eisenwaaren	27 598	18	72	—	—	—	154
Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues	7 368	—	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaaren	1 367	—	—	—	—	—	—
Bauholz, Faßholz und Holzwaaren	75 582	57	—	—	945	—	11

*) Vergl. Nr. 8 des „Deutschen Kolonialblattes" vom 15. Juli d. J.

	kg	Fässer	Kisten	Liter	Stück	Ballen	Bunde
Instrumente, Maschinen und Handwerkszeug	461	—	18	—	—	—	—
Kautschukwaaren	193	—	—	—	—	—	—
Kleider u. s. w.	2 110	1	22	—	—	—	—
Kupfer- und Messingwaaren	4 804	—	—	—	—	—	—
Kurzwaaren	794	1	8	—	—	—	—
Lederwaaren	6	—	—	—	—	—	—
Leinengarn, Leinewand, Leinen- u. Seilerwaaren	5 363	—	—	—	—	24	—
Bücher und Kunstgegenstände	57	—	1	—	—	—	—
Material-, Spezerei-, Konditorwaaren und Konsumtibilien	45 624	105	94	—	—	—	—
Oele, Fette und Lichte	3 370	2	10	—	—	—	—
Papierwaaren	435	—	1	—	—	—	—
Petroleum und andere Mineralöle	7 797	—	—	—	—	—	—
Seidenwaaren	—	—	2	—	—	—	—
Seife und Parfümerien	21 027	—	2	—	—	—	—
Steinwaaren	5 025	2	—	—	—	—	—
Steinkohlen	215 550	—	—	—	—	—	—
Bast- und Strohwaaren	18	—	—	—	4600	—	—
Theer und Pech	203	1	—	—	—	—	—
Thonwaaren	250	10	11	—	—	—	—
Wollwaaren	1 200	—	—	—	—	—	—
Zinn- und Zinkwaaren	30	—	—	—	—	—	—
Cement	21 150	6	—	—	—	—	—
Möbel und Schiffsinventar	4 614	—	2	—	—	—	—

Verschiedenes: 1 Flußdampfer nebst Zubehör, dgl. 1 Segelschiff und 2 Brandungsboote.

III. Personalien.

Zusammenstellung der auf den ostafrikanischen Stationen befindlichen Europäer und schwarzen Soldaten.

Laufende Nummer	Station	Kopfzahl der Europäer	Kopfzahl der Schwarzen
1.	Tanga	8	75
2.	Pangani mit Fort Ras Muhesa	14	91
3.	Saadani	10	62
4.	Bagamoyo	24	198
5.	Dar es Salaam	15	74
6.	Kilwa	14	256
7.	Lindi	14	212
8.	Mikindani	12	214
9.	Mpwapwa	4	70
10.	Zanzibar	26	16
11.	Marine	19	27
12.	Masinde	10	236
	Summe	170	1531

Nach den Stammrollen sind 192 Europäer in der Truppe. Die über obige Zahl 170 überschießenden 22 Köpfe befinden sich bei Emin Pascha, Mr. Stokes, v. Eltz am Kilima-Ndscharo, in Bueni, in Mkwadja und an der Mtoni-Fähre 2c.

b) In Constantinhafen:
17 Dampfer mit einem Raumgehalt von 5052 Tons.

c) In Hatzfeldthafen:
17 Dampfer mit einem Raumgehalt von 4857 Tons.

In den Häfen des Bismarck-Archipels gingen vor Anker:

a) In Kerawara:
18 Dampfer mit einem Raumgehalt von 4053 Tons.

b) In Mioko-Hafen:

3	Dampfer	mit einem	Raumgehalt	von	513 Tons,
7	Segelschiffe	= =	=	=	1568,5 =
Zusammen: 10	Schiffe	mit einem	Raumgehalt	von	2081,5 Tons.

c) In Matupi-Hafen:

7	Dampfer	mit einem	Raumgehalt	von	1587 Tons,
8	Segelschiffe	= =	=	=	1307,5 =
Zusammen: 15	Schiffe	mit einem	Raumgehalt	von	2894,5 Tons.

d) In Nusa-Hafen:

5	Dampfer	mit einem	Raumgehalt	von	1245 Tons,
11	Segelschiffe	= =	=	=	888 =
Zusammen: 16	Schiffe	mit einem	Raumgehalt	von	2133 Tons.

Die Schiffe waren fast sämmtlich deutsche.

Finschhafen, Hatzfeldthafen und Matupi-Hafen wurden durch S. M. S. „Alexandrine" angelaufen.

Statistik über die vom 1. April bis 30. Juni 1890 in das Kamerun-Gebiet eingeführten Waaren.*)

(Den Gewichtsangaben sind die Nettogewichte zu Grunde gelegt.)

	kg	Fässer	Kisten	Liter	Stück	Ballen	Bunde
Rum und Genever	—	108	236	325 198	—	—	—
Cognak, Liqueure u. s. w.	816	1	133	17 366	—	—	—
Feuerwaffen	—	—	—	—	2621	—	—
Pulver	77 191	—	—	—	—	—	—
Zündhütchen	119	—	4	—	—	—	—
Salz	825 020	—	—	—	—	—	—
Reis	95 784	—	—	—	—	—	—
Tabak	25 310	—	—	—	—	—	—
Cigarren	57	—	—	—	—	—	—
Bier	31 876	—	—	—	—	—	—
Wein	7 952	1	6	—	—	—	—
Mineralwasser	3 507	10	5	—	—	—	—
Baumwollwaaren	18 288	—	27	—	—	289	—
Blei, Bleiwaaren	2 510	2	—	—	—	—	—
Bürstenbinderwaaren	139	—	—	—	—	—	—
Droguen, Apotheker- und Farbwaaren	4 237	10	5	—	—	—	—
Eisen und Eisenwaaren	27 598	18	72	—	—	—	154
Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues	7 368	—	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaaren	1 367	—	—	—	—	—	—
Bauholz, Faßholz und Holzwaaren	75 582	57	—	—	945	—	11

*) Vergl. Nr. 8 des „Deutschen Kolonialblattes" vom 15. Juli d. J.

	kg	Fässer	Kisten	Liter	Stück	Ballen	Bunde
Instrumente, Maschinen und Handwerkszeug	461	—	18	—	—	—	—
Kautschukwaaren	193	—	—	—	—	—	—
Kleider u. s. w.	2 110	1	22	—	—	—	—
Kupfer- und Messingwaaren	4 804	—	—	—	—	—	—
Kurzwaaren	794	1	8	—	—	—	—
Lederwaaren	6	—	—	—	—	—	—
Leinengarn, Leinewand, Leinen- u. Seilerwaaren	5 363	—	—	—	—	24	—
Bücher und Kunstgegenstände	57	—	1	—	—	—	—
Material-, Spezerei-, Konditorwaaren und Konsumtibilien	45 624	105	94	—	—	—	—
Oele, Fette und Lichte	3 370	2	10	—	—	—	—
Papierwaaren	435	—	1	—	—	—	—
Petroleum und andere Mineralöle	7 797	—	—	—	—	—	—
Seidenwaaren	—	—	2	—	—	—	—
Seife und Parfümerien	21 027	—	2	—	—	—	—
Steinwaaren	5 025	2	—	—	—	—	—
Steinkohlen	215 550	—	—	—	—	—	—
Bast- und Strohwaaren	18	—	—	—	4600	—	—
Theer und Pech	203	1	—	—	—	—	—
Thonwaaren	250	10	11	—	—	—	—
Wollwaaren	1 200	—	—	—	—	—	—
Zinn- und Zinkwaaren	30	—	—	—	—	—	—
Cement	21 150	6	—	—	—	—	—
Möbel und Schiffsinventar	4 614	—	2	—	—	—	—

Verschiedenes: 1 Flußdampfer nebst Zubehör, dgl. 1 Segelschiff und 2 Brandungsboote.

III. Personalien.

Zusammenstellung der auf den ostafrikanischen Stationen befindlichen Europäer und schwarzen Soldaten.

Laufende Nummer	Station	Kopfzahl der Europäer	Kopfzahl der Schwarzen
1.	Tanga	8	75
2.	Pangani mit Fort Ras Muhesa	14	91
3.	Saadani	10	62
4.	Bagamoyo	24	198
5.	Dar es Salaam	15	74
6.	Kilwa	14	256
7.	Lindi	14	212
8.	Mikindani	12	214
9.	Mpwapwa	4	70
10.	Zanzibar	26	16
11.	Marine	19	27
12.	Masinde	10	236
	Summe	170	1531

Nach den Stammrollen sind 192 Europäer in der Truppe. Die über obige Zahl 170 überschießenden 22 Köpfe befinden sich bei Emin Pascha, Mr. Stokes, v. Elz am Kilima-Ndscharo, in Bueni, in Mkwadja und an der Mtoni-Fähre ꝛc.

Einer telegraphischen Meldung aus Zanzibar zufolge ist der Premierlieutenant in der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika Georg Donarsky am 18. November d. J. an Leberentzündung gestorben.

Der zum Personal der Flotte des Reichskommissars für Ost-Afrika gehörige Unteroffizier Schumann ist ausgeschieden.

Dem Sekretär bei dem Kaiserlichen Gouvernement und Vorsteher der Postanstalt in Kamerun Wallmuth ist die beantragte Dienstentlassung unter dem 23. v. M. ertheilt worden.

Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte eines Gouvernementssekretärs und Vorstehers der Postanstalt in Kamerun ist der Postsekretär Geyger (bisher in Metz) beauftragt worden.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Englische Admiralitätskarten.

Nr. 627: St. Paul de Loanda to Great Fish Bay. — Nr. 1806: Great Fish Bay to Walfish Bay. — Nr. 632: Walfish Bay to Orange river. — Nr. 629: Walfish Bay settlement. — Nr. 807: Milkhosh point to Orange river. — Nr. 1234: Port Nolloth or Robbe Bay. — Nr. 664: East Coast of Africa, Zanzibar and Pemba. — Nr. 1811: Chala point to Kwyhu-Bay. — Nr. 670: Juba, or Dundas Islands.

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola“ 17/9. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Habicht“ Kamerun. (Poststation: bis 30/11. Kamerun, vom 1/12 ab Capstadt.)

S. M. Knbt. „Hyäne“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Fhrzg. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Krzr. „Schwalbe“ 19/4. Zanzibar 3/11. — 15/11. Bombay. (Poststation: Bombay, vom 29/11. ab Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Sperber“ 5/10. Apia. (Poststation: Sydney.)

Ablösungstransporte:

für S. M. Krzr. „Habicht“
S. M. Kbt. „Hyäne“
S. M. Fahrz. „Nachtigal“
Hulk „Cyclop“

Heimreise mittelst des Dampfers „Kronprinz Friedrich Wilhelm“ des Norddeutschen Lloyd: Kamerun — 11/11. Teneriffa — 19/11. Wilhelmshaven.

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Der Bergassessor Frielinghaus hat seine Studienreise nach den Goldbergwerken des Transvaal und den Kupferbergwerken von Klein-Namaqualand beendigt und beabsichtigte, mit dem Mitte Oktober von Port Nolloth abgehenden Küstendampfer „Nautilus“ die Rückreise nach dem Schutzgebiet anzutreten.

Der mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte eines Gouvernementssekretärs und Vorstehers der Postanstalt in Kamerun beauftragte Postsekretär Geyger trat mit dem am 30. November in Hamburg abgegangenen Dampfer der Woermann-Linie die Ausreise nach Kamerun an.

Von Premierlieutenant Herold, welcher auf Misahöhe im Togo-Gebiet stationirt ist, liegen günstige Nachrichten vor. Derselbe hat während des Monats September verschiedene Reisen zur Erforschung der näheren Umgebung der Station unternommen, auch den Ausbau der Station gefördert. Insbesondere ist ein Instrumentenhaus errichtet worden, so daß seit 1. Oktober regelmäßige meteorologische Beobachtungen stattfinden konnten.

Dr. Zintgraff ist am 4. Oktober d. J. in Kamerun eingetroffen.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5^{30} Nm.
	Liverpool	am 3. u. 24. Dez.	Kamerun 30 Tage.	am 1. und 22. Dez. 1^{0} Nm.
2. **Togo-Gebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5^{30} Nm.
	Liverpool	am 6. u. 20. Dez.	Quitta 24 Tage.	am 4. und 18. Dez. 1^{0} Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Lissabon	jeden Montag 4^{0} Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9^{31} Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Zanzibar.**	Brindisi	am 7. Dez. Abds.	Zanzibar 20 Tage.	am 5. u. 12. Dez.,
	Brindisi	am 14. Dez. Abds.	Zanzibar 16 Tage.	2. Januar
	Brindisi	am 4. Jan. Abds.	Zanzibar 20 Tage.	10^{35} Abds.
	Marseille	am 12 jedes Monats 4^{0} Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9^{21} Abds.
5. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2^{0} Nm., zunächst 4. Dez., 15. Januar.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 2. Dezember, 13. Januar 9^{11} Abds.
6. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

[illegible]

[illegible]

III. [illegible]

[illegible] für Deutsch-Ost-Afrika

[illegible] Tanga [illegible] Bagamoyo [illegible] Dar-es-Salaam [illegible] Kwamkoro [illegible] Kwaimbo [illegible] Kwamwaya [illegible] Kwamtoro [illegible] Kwamtoro [illegible] Kwamtoro

gewiesen hatte, welche ihm den Weg verlegen wollten. Auf dem Rückmarsch hatte die Expedition ein ernsteres Gefecht mit Verbündeten Machembes zu bestehen und gelangte dann nach der englischen Missionsstation Newala, von wo aus sie längs des Rowuma nach der Küste marschirte.

Berggesetz für Maschona-Land.

Der „Cape Argus“ vom 25. Oktober d. J. enthält die Anordnungen, welche von der Britisch Südafrikanischen Kompagnie über das Schürfen und die Gewinnung von Mineralien und Metallen in Maschona-Land erlassen sind. Dieselben zeigen die Absicht, möglichst viele Goldgräber — und in deren Gefolge andere Gewerbtreibende — nach Maschona-Land zu ziehen. Die Bestimmungen sind im Einzelnen folgende.

Ein Jeder kann gegen Bezahlung eines Schillings die Schürferlaubniß erhalten, wofern er sich schriftlich verpflichtet, die Gesetze der Kompagnie zu beobachten und auf Verlangen zur Aufrechterhaltung der Ordnung beizutragen.

Der Schürfer ist berechtigt, ein alluviales Feld und zehn Riff-Felder abzustecken und registriren zu lassen, wofür der Betrag von $2^1/_2$ Schilling zu zahlen ist. Die Größe eines alluvialen Feldes beträgt 150 Fuß × 150 Fuß, die eines Riff-Feldes 150 Fuß (Länge) × 400 Fuß (Breite). Jedes Riff-Feld gehört zur Hälfte dem Finder, während die andere Hälfte der Gesellschaft zukommt. Der Feldinhaber hat bei Verlust seiner Rechte binnen vier Monaten nach der Registrirung einen Schacht bis zur Tiefe von 30 Fuß des Riffes einzutreiben. Hat er dies gethan und die Abbauwürdigkeit des Riffes nachgewiesen, so erhält er eine Bescheinigung hierüber. Die Kompagnie hat nunmehr das Recht, binnen angemessener Frist Vorschläge wegen Bildung von Betriebsgesellschaften oder Syndikaten zu machen. Ist der Feldinhaber mit denselben nicht einverstanden, so ist er berechtigt, innerhalb Jahresfrist nachzuweisen, daß er eine solche Gründung unter noch günstigeren Bedingungen zu Stande bringen kann. In beiden Fällen werden die dem Verkäufer zufallenden Aktien zwischen ihm und der Kompagnie gleich getheilt.

Nach Aufgabe seiner zehn Felder oder nach Ertheilung der Bescheinigung über die Abbauwürdigkeit kann der Feldinhaber weitere zehn Felder abstecken und registriren lassen.

Noch günstiger ist der Inhaber eines alluvialen Feldes gestellt. Derselbe muß zwar für jeden Monat der Registrirung ein Pfund Sterling bezahlen, braucht dafür aber das gewonnene Gold nicht mit der Kompagnie zu theilen. Er kann unter Umständen noch zwei weitere alluviale Felder erhalten.

Wie man sieht, zeichnen sich die Bestimmungen dadurch aus, daß die Gründer möglichst ausgeschlossen, die wirklichen Goldgräber aber begünstigt und ermuntert werden. Andererseits sind aber auch die Schwierigkeiten, mit welchen die Letzteren zu kämpfen haben, große. Die Eisenbahnstrecke von Kapstadt bis Vryburg beträgt gegen 770 englische Meilen, die Entfernung von dort bis zur Niederlassung in Maschona-Land nahezu 900 Meilen. Die Beschaffung von Lebensmitteln und Maschinen wird hierdurch sehr erschwert.

Von der Station Bismarcksburg.

Ueber die Station Bismarcksburg im Togo-Gebiete berichtet der zeitige Leiter derselben Dr. Richard Büttner Folgendes:

Nachdem Herr Stabsarzt Dr. L. Wolf am 23. April v. J. die Station verlassen hatte und die Nachricht seines Todes hier am 19. November v. J. eingetroffen war, reiste Herr Premierlieutenant Kling am 23. November nach der Küste ab, um über Salaga am 8. Februar d. J. hier wieder anzulangen. Schon am 15. Februar verließ er darauf mit den Wei-Leuten, deren Arbeitszeit abgelaufen war, die Station, so daß Herr Bugslag, bis zur Ankunft des Herrn Stöhr am 15. Mai d. J., nahezu ein halbes Jahr als einziger Weißer, in den letzten drei Monaten nur mit 12 Arbeitern, zu denen er auf kurze Zeit 5 Akkra-Leute engagirte, zurückblieb.

Die Zeit war für Herrn Bugslag, sowie später für Herrn Stöhr eine schwere. Die Arbeitslast war eine bedeutende. Die Instrumente mußten abgelesen, die Gebäude und Farmen in Ordnung gehalten, die Pallisaden, die außerhalb des Grabens und der Kaktushecke standen, umgesetzt, die unpassirbar gewordene Erdtreppe mußte durch einen neuen, nach Konkoa führenden Weg mit Brückenbau ersetzt und der breite Weg nach Ketschenki fortgeführt werden.

Sehr schwierig gestaltete sich die Essensfrage. Die Bewohner der Nachbardörfer, die früher reichlich Nahrung auf die Station brachten und billig verkauften, gingen jetzt in den Busch, um Gummi zu schneiden und an

aus dem englischen Gebiet kommende Händler zu verhandeln. Die Nahrung blieb aus, und die Preise gingen um das Mehrfache in die Höhe. Die Farmen der Station brachten bei den mangelnden Arbeitskräften einen ungenügenden Ertrag, so daß die Herren, zuerst Herr Bugslag allein, oft drei- und mehrstündige Ritte in die weitere Umgebung unternehmen mußten, um spärliches Essen für sich selbst und die Arbeiter, die manchmal aus Hunger fortzulaufen drohten, zu erstehen. Später wurde in zwei Stunden Entfernung eine aberntbare Maniokfarm erstanden, der alte Ciffey in Ketschenki zur Besorgung von Nahrung für die Station engagirt und Leute bis nach Fasugu zum Essenaufkaufen entsendet, die dann erst nach langem Harren mit einigen Vorräthen zurückkehrten.

Der Garten lag aus Mangel an Samen unbenutzt, und die Provisionen der Station waren verbraucht.

Dazu gab es langwierige Palaver über Streitigkeiten der Eingeborenen unter sich, so in Kebu, Aposso, Fasugu und Salaga.

Endlich war Herr Bugslag von Mitte Februar bis Mitte Mai magenkrank und litt schwer an Gelenkrheumatismus, so daß er zeitweilig sich gar nicht oder nur mit Krücken bewegen konnte.

Nachdem ich am 20. Juli mit den sehnlichst erwarteten Vorräthen und einigen neuen Arbeitskräften hier angekommen bin und die Station übernommen habe, sind fünf Wochen der Arbeit verflossen. Die Farm am Oiba-Bach ist erweitert worden, Maniok ist von Neuem gesteckt und in Bälde hoffen wir, die Yams zu ernten; der neue Mais ist bereits eingebracht worden. Es ist dort ferner ein eingezäunter zweiter Gemüsegarten angelegt, in welchem wie in dem oben gelegenen Hausgarten die von mir mitgebrachten Samen in der jetzigen Saison prachtvoll aufgegangen sind. Bohnen, Erbsen, Kohl, Kohlrabi, Salat, Gurken, Kürbis, Tomaten, Kartoffeln, Radieschen, Boretsch, Petersilie, Dill, Karotten und einiges Andere steht sehr gut, hat gar nicht von Insektenfraß gelitten und berechtigt zu besten Hoffnungen. Eine zweite Farm zur Aberntung des Maniok mußte erstanden werden, da wir die unsere erst im nächsten Jahre abbauen können.

Der angefangene breite Weg nach Ketschenki ist mit Hülfe der Ketschenki-Leute bis an ihr Dorf vollendet und die Umsetzung der Pallisaden, sowie Ebenung des Hofraumes fortgesetzt worden. Die vorhandenen Apparate und Instrumente sind geprüft und einige neue, wie der Barograph, aufgestellt, in das Chaos der Apotheke, der Papiere, der Bibliothek ist Ordnung gebracht und alles ist inventarisirt worden. Die Wohnhäuser sind etwas wohnlicher geworden, die lebensgefährlichen Planken auf den Veranden sind durch neue ersetzt, einige Regale, Tische, Stühle, eine Rolle angefertigt worden.

Es bleibt freilich noch genug zu thun.

Unter solchen Umständen konnte ich der wissenschaftlichen Beschäftigung bisher nur wenig Zeit widmen, doch nehmen meine botanische, zoologische und ethnographische Sammlung guten Fortgang, besonders, nachdem meine zoologische Ausrüstung vor einigen Tagen hier eingetroffen ist.

Landwirthschaftliche Nachrichten aus dem Togo-Gebiet.

Der frühere Plantagenverwalter der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee, Goldberg, welcher sich nach dem Togo-Gebiet begeben hatte, um daselbst Versuche mit Baumwollenkultur anzustellen (vergl. S. 179 des „Deutschen Kolonialblattes") hat über seine Wahrnehmungen und Beobachtungen folgende Mittheilungen hierher gelangen lassen.

Da bis Ende Juli die nöthigen Versuchsflächen für Baumwolle so weit hergerichtet waren, daß solche mit Eintritt der kleinen Regenzeit (Ende September bis Anfang November) bepflanzt werden konnten, so beschloß ich, um meine Zeit bis zum Pflanzen der Baumwolle nützlich zu verwerthen, eine Reise ins Innere der Kolonie zu unternehmen. Ich verließ Klein-Popo am 14. August und ging um 11 Uhr Vormittags von Gridji aus in den Busch. Nordwestlich marschirend gelangt man nach etwa einer Stunde zu der dem Eingeborenen Wilson in Klein-Popo gehörigen Farm, woselbst unter Anderem einige Brotfruchtbäume — Artocarpus incisa — gepflanzt waren. Die Bäume sind etwa 15 Jahre alt und gedeihen sehr gut. Es sind anscheinend die einzigen Exemplare in Togo. Bei der großen Fruchtbarkeit der Bäume und der Beliebtheit, deren sich diese Frucht in Ost-Indien und der Südsee erfreut, ist es auffallend, daß die Eingeborenen nicht mehr für die Anpflanzung und Verbreitung dieser Bäume thun. Jedenfalls ist ihnen der Nutzen derselben noch unbekannt.

Bis in die Nähe von Afue an der Wo-Lagune bleibt der Boden sich ziemlich gleich, es ist meistens die bei Sebbe gefundene röthlich chokoladenfarbene Kulturerde mit Laterit und einer marmorirten verwitterten Gesteinsart als Unterlage. Die ganze Fläche ist, wo nicht kleine Farmen von Mais, Maniok und Erdnüssen angelegt sind, mit drei- bis achtjährigem

dichten Busch bestanden und wird nach einer gewissen Zeit, je nach Bedarf, wieder zur Kultur herangezogen.

Der Boden bleibt bis in die Nähe von Kutime so ziemlich derselbe und ist nur in der Nähe der Flüsse mehr mit Sand gemischt. Die in die Wo-Lagune mündenden Flüsse Kuta, Beko und Wo sind an den Seiten von Grasflächen, eine Art Wiesen, eingefaßt, doch ist das hier wachsende Gras hart und sauer, daher zur Benutzung als Viehfutter unbrauchbar. Der Boden ist Sand, stellenweise versumpft. Die Benutzung der Flüsse als Wege kann nur in der Regenzeit geschehen, sonst sind sie nur stellenweise, beckenartig, mit Wasser gefüllt. Einzelne Stellen brauchbaren Baumwollbodens sind zwar zwischen Gridji und Kutime zu finden, doch würden solches nur stets kleine Parzellen sein, auf welchen sich eine Baumwollkultur nur beim Betriebe durch Eingeborene rentabel erweisen kann.

So lange nicht eine Baumwollpflanzung von mindestens 100 Hektar Land auf einer Stelle angelegt werden kann, werden die mit der Unterhaltung eines Weißen verbundenen Unkosten zu hoch, und der Zeitverlust bei Bearbeitung der zerstreut liegenden kleinen Stücke ist zu groß.

Den Weg von Kutime nach Wo Ga — 6 Kilometer — legt man in 1 Stunde 20 Minuten zurück. Der Boden ist überall rother harter Laterit. Das ganze Terrain ist zwischen dem aufwachsenden Busch mit kleinen Farmen wie besät. Doch zeigt die Vegetation der Proviant-Anpflanzungen sowie der ganzen Flora Bodenarmuth und mangelhaftes Gedeihen. Von Wo Ga nach Akumape beträgt die Entfernung $9\frac{1}{2}$ Kilometer. Man folgt in nordwestlicher Richtung einer Niederung, welche vermuthlich zeitweise unter Wasser steht und eine Verlängerung der Wo-Lagune bildet. Aschgrauer Boden wird von hohem Gras und Busch bedeckt. Eine Menge kleiner Farmen sind daselbst angelegt. Nach einer Stunde Marsch beginnt rother Laterit, welchem 10 Minuten später Savanne folgt. Unweit Akumape geht der Boden in Laterit über. Das Dorf ist auf solchem gebaut. Große schöne Stämme stehen zerstreut im Ort, in ihrem Schatten werden die Fetischtänze aufgeführt und die Palaver abgehalten. Unter dem Ausdruck „Savanne" ist ein asch- bis schwarzgrauer trockener Sandboden verstandeu, auf welchem außer einem trockenen $\frac{1}{2}$ bis 2 Meter hohen Grase nur einzelnstehende etwa 6 Meter hohe und bis 30 Centimeter starke, knorrige, verkrüppelte Bäume — meistens zur Familie Mimosaceae, Gattung Acacia gehörend — wachsen. Der Boden ist im Allgemeinen flachgründig, Gneis, Granit und Rotheisenerz lagern meistens in einer Tiefe von 50 Centimetern, wenn nicht schon in unmittelbarer Nähe der Erdkruste. Das Gestein verhindert ein Tiefwurzeln der Gewächse und bewirkt ein Austrocknen der darüber lagernden Erde. Auf Flächen, wo das Gestein tiefer liegt, zeigt sich stets eine bessere Vegetation, stellenweise sogar schöner Urwald mit mächtigen Bäumen.

Von Akumape ist Kove $9\frac{3}{4}$ Kilometer entfernt. Unweit Akumape wurde auf Lateritboden die erste verwildert wachsende Baumwolle angetroffen; es waren gut gedeihende Pflanzen mit einer groben kurzstapeligen Wolle, welche unter dem Namen Kidney-Baumwolle bekannt ist. Nach $\frac{3}{4}$ Stunden gelangt man zu einer mit hohem Gras und Oelpalmen bestandenen Niederung. Die Senkung ist bei etwa 500 Meter Breite etwa 72 Meter tief und ist eine Art Lagune des Ahime-Flusses, jetzt aber trocken. Der schwarze humusreiche Boden würde sich gut zu einer Kakaopflanzung eignen. Das folgende Terrain ist humusreiches sandiges Grasland. Die einzelstehenden mächtigen Stämme lassen darauf schließen, daß hier früher Urwald gewesen; der Platz würde sich sehr zur Anlage einer größeren Pflanzung eignen.

Nach $4\frac{1}{2}$ Kilometer Marsch erreicht man Nimerbio, einen Platz von etwa 30 Hütten, sodann nach weiteren $5\frac{1}{4}$ Kilometer Marsch Kove. In der Nähe Koves ist wieder Lateritboden, jedoch dunkler gefärbt, der die Anzeichen einer guten Qualität zeigt. Kove ist ein von einem Stück Urwald umgebenes schlecht gebautes schmutziges Dorf. Einen Kilometer davon entfernt fließt der versumpfte Fluß Engni. Sobald dieser passirt ist, beginnt ein mit Oelpalmen bestandenes Terrain, welches bis zum Haho-Flusse reicht und $1\frac{1}{2}$ Kilometer breit ist. Undurchdringliches Gebüsch und Schlingpflanzen, gemischt mit einzelnen großen Urwaldbäumen, decken außer den Oelpalmen den — schwarzem Marschboden ähnlichen — fruchtbaren Boden. Ausgefallene und gekeimte Oelnüsse liegen haufenweise umher. Die ganze Strecke ist eine fast undurchdringliche Wildniß, der Steig ist schmal und nur in der trockenen Jahreszeit zu passiren, weil sonst größere Stellen unter Wasser stehen.

Der Haho-Fluß ist etwa 10 Meter breit und 3 bis 4 Meter tief mit 20 Centimeter Wasser in dem mit Sandbänken gefüllten Flußbett. Zehn Minuten in nordwestlicher Richtung hinter dem Haho-Fluß beginnt Lateritboden, der stellenweise mit Gerölle und einzelnen größeren Granitblöcken abwechselt. Hinter dem

Dorf Dschigbe folgt eine Strecke von 1 Kilometer Savanne, der Rest ist Laterit mit stellenweise schönem Hochwald und dichtem Unterholz.

Adangbe — von Kove 7½ Kilometer entfernt — ist ein Ort mit ein paar Tausend Einwohnern, es ist der Knotenpunkt der aus allen Richtungen kommenden Karawanensteige. Die Wegstrecke von Adangbe nach Kpvego — 12¼ Kilometer — kann als Savanne bezeichnet werden. Die kleinen mit tiefer guter Erde versehenen Stellen sind fast alle mit Oelpalmen bestanden, andere dienen zur Kultur von Nutzpflanzen, auch Baumwolle, die in einzelnen Exemplaren angepflanzt wird. Sämmtliche hier passirten Wasserläufe waren trocken und sind dieses während 6 Monate des Jahres. Das Wasser ist daher — weil die Anfertigung von Brunnen, wegen des hochlagernden Granits unmöglich, die Anfertigung von Cisternen aber den Eingeborenen noch unbekannt ist — sehr knapp und besonders schlecht. Es wird in Töpfen oder Kalabassen (Kürbisschalen) aus den Pfützen des Hahо- und Dili-Flusses herangetragen.

Kpvego ist ein kleines freundliches Dorf mit sehr bescheidenen fleißigen Bewohnern. Die weibliche Bevölkerung zieht die selbst gebaute Baumwolle in Fäden und dreht solche auf Spindeln. Die männliche Bevölkerung webt von diesem Garn schmale Zeugstreifen, die zusammengenäht zur Bekleidung der Neger dienen. In diesem Dorf wurden die ersten Taro-Pflanzen — Colocasia esculenta zur Familie Araceae gehörend — bemerkt; das sehr nahrhafte Rhizom wird hier nicht gegessen, die Pflanze dient vielmehr ihrer Blätter wegen, nur zur Zierde. Von Kpvego führt der Weg über Gaphe nach Ernsthausen (10¼ Kilometer). Auch hier trifft man Savanne mit einzelnen kleinen theils sehr schönen Oelpalmenflächen. Die Wasserläufe sind außer Dili sämmtlich trocken. Dili ist etwa 4 Meter breit und 1½ Meter tief. Das Flußbett liegt voller Granitblöcke. In der Trockenzeit sind einzelne Becken — einem Reservoir gleich — mit Wasser gefüllt. Unweit Gaphe befindet sich ein mit herrlichen Bäumen bestandenes Stück Hochwald. Ernsthausen, die von Dr. Henrici angelegte Station, liegt 3 Kilometer von Gaphe entfernt und ist auf einem 4 Meter breit geschlagenen gut unterhaltenen Weg zu erreichen.

Die Station Ernsthausen ist in sog. Savanne angelegt und etwa 2 Hektar groß. Der Boden besteht aus verwittertem Gestein mit vegetabilischen Stoffen (Humus) und Quarzsand gemischt, hat eine schwarzgraue Färbung und ist, da stellenweise Rotheisenerz zu Tage tritt, sehr flachgründig.

Von dem geklärten Land ist ein Stück mit Maniok, ein anderes mit etwa 10 000 Tabakspflanzen besetzt. Die letzteren sind jedoch etwas zu spät gepflanzt. Von Ernsthausen bis zum Lagerplatz einer zu Gaphe gehörenden Farm beträgt die Entfernung 10½ Kilometer. Savanne, Hochwald, Oelpalmen wechseln mit kleinen Farmen ab. Die Dörfer sind sämmtlich von schönen Oelpalmenhainen umgeben.

Das Lager wurde an dem den Sio-Fluß einschließenden Urwald aufgeschlagen. Große Jams- und Maisfelder sind hier auf jungfräulichem dunkelbraunen Urwaldboden angelegt, die Erträge sind großartig. Das über 4 Stunden entfernte Dorf Gaphe baut hier theilweise seinen Bedarf an Proviant. Von diesem bis zum nächsten Lagerplatz sind es 16½ Kilometer. Man kommt auf einer Strecke von 2½ Kilometer nur durch Urwald, auf dessen herrlichem Boden jedes Produkt gebaut werden kann, und gelangt dann zum Sio-Fluß. Derselbe ist an der Uebergangsstelle 20 Meter breit mit einem 4 Meter tiefen sandigen Flußbett, welches 60 Centimeter mit Wasser gefüllt war. Sandbänke und überhängende Bäume, weiter nach der Mündung zu große Felsblöcke und schließlich Versumpfung machen denselben als Wasserstraße unbrauchbar. Nordwestlich vom Fluß reicht der Urwald noch 1¼ Kilometer weiter und grenzt hier an eine große, in jetziger Zeit wasserarme Savanne; es giebt in derselben nur zwei Quellen, an denen sich Mensch und Thier erfrischen können. Der Charakter dieser Savanne ist der bereits geschilderte, doch giebt es der kleinen Stellen mit tieferem besseren Boden nur wenige.

Die Flora ändert sich insoweit, als hier einige Mangifera-Arten reichlich vertreten sind, besonders diejenige, welche die sog. Schibutter liefert. Die Schibutterfrucht, einer Roßkastanie sehr ähnlich, ist eine Lieblingsspeise der Elephanten, welche in der Regenzeit aus den Gebirgen herunterkommen und sie aufsammeln. Stellenweise wird auch die Frucht von Eingeborenen gesammelt und zu Schibutter verarbeitet. In dieser von Menschen wenig besuchten Ebene, welche Quadratmeilen einnimmt, sind noch Elephanten, Büffel, Pferde, Antilopen, Wildschweine, Leoparden, Affen und das Perlhuhn in Menge vorhanden. Bemerkenswerth sind die einzeln in der Savanne liegenden großen Granitblöcke. Einer derselben war 6 Meter hoch und hatte 30 Meter im Durchmesser. Vom Lagerplatz bis Atawie sind 13½ Kilometer = 4½ Stunden Marsch. Bis zum jetzt trockenen Avetó-Fluß bleibt Savanne. Von hier ab tritt an die Stelle des bis dahin

flachen trockenen Sandbodens eine den deutschen Marschen ähnliche dunkel gefärbte Erde. Die Vegetation wird mit einem Schlage eine andere. Einzelne große Urwaldbäume stehen zwischen Oelpalmen und diese wieder zwischen einem 4 bis 5 Meter hohen, Zuckerrohr ähnlichen Grase. Die Fruchtbarkeit ist eine großartige.

Die hier liegenden Dörfer beschäftigen sich mit Anfertigung von Baumwollzeug und Jagd. Palmkerne werden fast gar nicht zur Küste gebracht. Das gewonnene Oel dient größtentheils zur Bereitung der Speisen der Eingeborenen.

Sobald das Dorf Gadja passirt ist, beginnt ein ausgebreitetes Netz von Flüssen und Wasserläufen, welche fast sämmtlich aus dem Aguberg entspringen. In der Regenzeit treten sie aus ihren Ufern und setzen einen Theil der Niederungen unter Wasser, ihr Wasser ist sonst kristallklar und angenehm kühl. Der Bi-Fluß ist von allen der bedeutendste, er ist etwa 3 Meter breit und 1 Meter tief mit 30 Centimeter Wasser im sandigen Flußbett.

Von Atawie aus wurde eine Besteigung des Aguberges unternommen. Der Weg hinauf ist fast ganz mit Oelpalmen bestanden, eine Menge kleiner Bäche, die auf dem Berge entspringen, fließen ins Thal. Eine große Anzahl kleiner Proviant-Farmen ist hier angelegt. Der Boden des Berges besteht aus zersetztem Gneis, reichlich mit Glimmer und vegetabilischen Stoffen gemischt.

In dem auf der Höhe gelegenen Dorfe Kebuti ist eine größere Anzahl gut tragender Kokospalmen vorhanden. Die Aussicht auf die Umgegend und die höher gelegene Bergspitze war durch Regen und niedrige Wolken versperrt.

Ricinus und Croton, die beiden in der Medizin verwandten Pflanzen, waren wie in jedem andern Dorfe, so auch hier auf des Berges Spitze angepflanzt; die Samen beider Gewächse werden von den Eingeborenen als Abführmittel benutzt. Die Blätter von Croton werden in Wasser ausgewaschen; dieses Wasser dient getrunken und als Bad als Mittel gegen gelbes Fieber, und zwar nach Angabe der Eingeborenen mit Erfolg.

Von Atawie nach Misahöhe sind 47¾ Kilometer zurückzulegen. Bis in die Nähe des Dorfes Tove I. ist der Boden ein sehr fruchtbarer, von hier an aber wechselt Savanne auf Geröll und Steinboden mit reichem Marschboden, von klaren Bächen durchkreuzt, fortwährend ab.

Station Misahöhe ist auf einem Vorsprung des Agotime-Berges etwa 90 Meter über dem Dorfe Jo (360 Meter überm Meere) angelegt. Zwei Karawanensteige von Salaga und Kpando münden hier zusammen.

Der Platz, wo die Station gebaut ist, bildet eine Art Berggrat, kaum 50 Meter breit, und fällt nach drei Seiten scharf ab. Zu beiden Seiten befinden sich Quellen, welche in tiefen Rinnen ihr klares Wasser dem unten liegenden Flachland zusenden. Der Boden besteht aus theilweise zersetztem, mit Humus gemischtem Gestein und ist mit hohem Grase und einzelnen kleinen knorrigen Bäumen bewachsen.

Die gepflanzten Produkte gedeihen ganz gut. Mit Premierlieutenant Herold wurde ein Marsch übers Gebirge nach Agome Tounbe, Kame, Lecklebi und Deme unternommen. Bis Kame ausgeprägtes Gebirgsland, wird das Terrain bis Lecklebi hügelig und geht dann bei Deme in Flachland über. Gutes Land ist nur wenig in einzelnen Niederungen zu finden. Der größte Theil des Flachlandes ist Savanne, das Gebirgsland aber meistens zu scharf abfallend und deshalb zur Bebauung unbrauchbar.

Die mit Urwald bestandenen Berge sind voll von Kautschukbäumen und Gummi liefernden Lianen. Von den in der Nähe wohnenden Eingeborenen wird bereits ein bedeutendes Quantum davon in den Handel gebracht. Anfang September wurde der Rückmarsch von Misahöhe nach der Küste angetreten. Von Kussunto nach Iweppe — 11¼ Kilometer — wechseln Boden und Flora fast alle 5 Minuten; vorherrschend sind Savannen, mit Oelpalmen bestandene Flächen, Niederungen mit hohem Grase und unbenutzter Hochwald. Die Proviant-Anpflanzungen der Eingeborenen sind bald auf diesem, bald auf jenem Stück angelegt. Flüsse mit gutem Wasser sind reichlich vorhanden.

Das Terrain zwischen Iweppe und Atikbue — 8¼ Kilometer — und zwischen Atikbue und Sukpe — 7½ Kilometer — ist mit Ausnahme kleiner Plätze, die mit Oelpalmen bepflanzt sind, steiniger armer Boden; einzelne Stellen, die bessere Erde zeigten, waren von den Eingeborenen mit Jams, Okra, Bohnen ꝛc. bepflanzt.

Es folgt bis Kpetu (9¾ Kilometer) Savanne. Eine Menge Fächerpalmen lassen auf die Armuth des sandigen Bodens schließen. Einzelne Niederungen, die in der nassen Jahreszeit unter Wasser stehen, zeigen einen dunkleren Boden und auf Grund der länger anhaltenden Feuchtigkeit höher gewachsenes Gras, im übrigen ist dieser Boden ebenso geringwerthig wie der andere.

Der Weitermarsch nach Avo Koffi — 13½ Kilometer — führt anfangs durch ein kleines Stück guten Landes mit einzelnen Oelpalmen und Proviant-Anpflanzungen, sodann beginnt Savanne, deren öder Charakter durch kleine Stellen Hochwald und einzelne Proviant-Anpflanzungen etwas gemildert wird.

In Batome blieb Premierlieutenant Herold, der mich bis hier begleitet hatte, zurück, ich wanderte von hier auf dem denkbar schlechtesten Wege weiter. Ein Weg ist es eigentlich nicht zu nennen, denn es ist ein 20 Centimeter breiter, 10 bis 30 Centimeter tief ausgetretener Steig, der mit Gras bedeckt und stellenweise durch quer über denselben liegende Stämme und Büsche gesperrt wird. Verschiedentlich ist das Gras so hoch, daß man kaum die Augen offen halten kann, ohne dieselben zu beschädigen; vom Steig ist nichts zu sehen und es bleibt dem Gefühl der Füße überlassen, sich ihren Weg zu suchen.

Einen halben Kilometer von Avo Koffi entfernt liegt ein einige Quadratkilometer großer Urwald (Fetischbusch). Der Boden ist, wenn auch auf einzelnen Stellen flachgrundig, sehr fruchtbar. Das Terrain wäre zur Anlage einer Pflanzung passend, doch bereiten die Eigenschaft des Waldes als Fetischbusch sowie der Wassermangel Hindernisse. Das Wasser müßte etwa sechs Monate im Jahr aus dem Jodschie-Fluß geholt werden. Dahinter folgen Savanne und einzelne kleine Oelpalmenwälder.

Beim Dorfe Assahun wurde Lateritboden mit hohen Bäumen, Schlingpflanzen und Gebüsch angetroffen.

Die jetzt folgenden Stellen, wo Savanne vorhanden, sind verhältnißmäßig klein, vorherrschend ist Laterit mit einer guten Vegetation.

Von Kewe Ga — 11¾ Kilometer hinter Avo Koffi — wurde der Marsch nach Agidi Koffi (auch Tove genannt) fortgesetzt. Es sind dies 19¾ Kilometer. Bis zum Dorf Badscha und 2 Kilometer weiter zeigt sich mehr Savanne wie Laterit. Südlich des jetzt trockenen Balahoe-Flusses beginnt ein auf Lateritboden stehender Oelpalmenwald, der sich ununterbrochen bis Agidi Koffi hinzieht. Die hier stehenden Palmen sind nur zum geringsten Theil gepflanzt, die meisten sind von ausgefallenen Nüssen von selbst gewachsen. Hieraus erklärt sich die große Unregelmäßigkeit der Distanzen. Es wäre sehr angebracht, wenn die Eigenthümer angehalten würden, die allzu dichten Palmenbestände auszudünnen und eine rationelle Wirthschaft einzuführen.

Kleine Proviant-Pflanzungen werden auf dem mit Oelpalmen bestandenen Land angelegt. Einzelne Gehöfte liegen zerstreut zwischen den Palmen umher. Die Eingeborenen beschäftigen sich mit etwas Oel- und Kernefabrikation.

Von Agidi Koffi bis Lome beträgt die Entfernung 13¾ Kilometer. Der Boden bleibt bis zur Lome-Lagune Laterit.

Das Ergebniß meiner Reise, zu einem Gesammtbild zusammengestellt, ist folgendes: Sollen Plantagenbau oder Handel im Togo-Gebiet einen Aufschwung nehmen, dann müssen so schnell wie möglich ins Innere führende Wege gebaut werden, einer von Lome nach Misahöhe und ein zweiter von Wo Ga oder Klein-Popo nach Adangbe. Die Haupthandelsstraße führt von Lome über Misahöhe nach Salaga. Der jetzige Steig ist jedoch so schlecht, daß, wenn die Träger aus dem Agome-Distrikt zur Küste kommen, sie von ihren Kleidern nur noch Fetzen am Leibe tragen. Zwei Passanten können nicht gehend aneinander vorbeikommen, sondern Einer muß warten, bis der Andere passirt ist.

Auf einem guten, fahrbaren Wege können die im Innern lagernden Massen von Palmkernen per Ochsenwagen zur Küste geschafft und verwerthet werden. Die Kaufleute können dann ihre Waaren den Gummi- und Oelproduzenten unter gegenseitigen günstigeren Bedingungen verkaufen, da sie an Transportkosten sparen. Auch können die Kaufleute dann die Gewinnung des Gummi und anderer Produkte selbst überwachen und dadurch ein bedeutend besseres Produkt auf den Markt bringen.

Sollen aber Pflanzungen angelegt werden, dann ist eine öffentliche fahrbare Straße noch nothwendiger.

Der Transport von Produkten und Waaren mit Trägern würde die Kultur so vertheuern, daß kaum ein Reingewinn übrig bleiben würde.

Die Mitte des Agotime-Distrikts wäre mit einem Wagen in zwei Tagen zu erreichen, während Träger fünf Tage dazu gebrauchen. Außerdem kann man mit einem von zwei Ochsen bespannten Wagen so viel transportiren, als mit 25 Trägern. Das für das Zugvieh nöthige Futter ist allenthalben reichlich kostenlos zu haben.

Eine rentable Pflanzung kann ferner nur da angelegt werden, wo geeigneter Boden und Wasser reichlich vorhanden sind. Beides ist von Wo Ga nach Adangbe, im oberen Agotime-Distrikt und an den Ufern des Sio-Flusses zu finden.

Werden die in Vorschlag gebrachten zwei Straßen gebaut, so finden sich die nöthigen Verbindungswege von selbst, d. h. die Pflanzer würden sich entweder in der Nähe der Straße

anbauen oder einen passirbaren Weg zur Pflanzung schaffen.

Bei dem Wegebau wäre Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Straßen möglichst in die Nähe guter Ländereien kommen.

Nach den gemachten Beobachtungen besteht der Boden in der Togo-Kolonie aus Laterit, Savanne, Gebirgs- oder Marschboden ähnlich, und dem an einzelnen Flüssen und in Vertiefungen zu findenden Waldboden.

Den Lateritboden halte ich für ein Anschwemmungsprodukt aus dem Innern, er endet in Adangbe an der einen und in Assahun an der andern Seite meines Weges.

Laterit ist, wenn genügend mit vegetabilischen Stoffen und Quarzsand gemischt, fruchtbar und zu jeder Kultur zu gebrauchen, darf aber nicht allzu stark thonhaltig sein.

Von Adangbe bezw. Assahun aus bis theilweise ins Gebirge erstreckt sich das als Savanne verschiedentlich näher bezeichnete Terrain. Es ist nur für flachwurzelnde Gewächse, wie Erdnüsse, Tabak, Manjok und Mais, verwendbar, für Tabak auch nur da, wo genügend Wasser in der Nähe ist. Zwischen den Bergen liegen Stellen, die von mir als Marschland bezeichnet worden. Es sind größtentheils Anschwemmungen, welche sich wegen ihres Reichthums an Humus vorzüglich zu Kakaopflanzungen eignen. Ferner kommen die Ur- oder Hochwälder in Betracht, besonders das an den Seiten des Sio-Flusses gelegene Gebiet, wo man sich jedes gewünschte Land aussuchen kann.

Um die Kultur der Baumwolle im Innern durch Eingeborene zu fördern, ist die Anlage guter Wege eine Vorbedingung.

Das Ginnen und Pressen der Baumwolle erfordert Maschinen, welche ohne Wege nicht ins Innere geschafft werden können. Werden dieselben an der Küste aufgestellt, so wird der Eingeborene sich scheuen, auf den schmalen Pfaden die großen leichten Baumwollsäcke zur Küste zu bringen, ja es ist theilweise einfach unmöglich, mit einem Sack Baumwolle durch das Gebüsch und Gras hindurch zu kommen.

Die Eingeborenen würden veranlaßt werden können, Straßen zu bauen, dann kommt das Uebrige von selbst.

Die in Sebbe befindliche Baumwolle hat sich in letzter Zeit sehr erholt. Die seiner Zeit schwächlichen kleinen Pflanzen haben sich zum Theil zu kräftigen Büschen entwickelt. Eine kleine Ernte steht in vier bis acht Wochen in Aussicht.

Die in Lome zum Baumwollversuch hergerichteten 3600 Quadratmeter Land sind in diesen Tagen bepflanzt worden.

Das in Porto Seguro und Klein-Popo für Baumwolle vorbereitete Terrain soll in den nächsten Tagen — sobald es regnet — bepflanzt werden.

Der Tabak ist sämmtlich geerntet, befindet sich jetzt in Fermentation und kann demnächst nach Hause gesandt werden.

Was dagegen den Kaffee betrifft, so sind die soviel versprechenden Pflanzen zum größten Theil durch Ameisen vernichtet worden. Die Ameisen hatten sich in die Stämmchen gebohrt, das Mark dieser wie der meisten Aeste ausgefressen und dann ihre Opfer wieder verlassen.

Die Norddeutsche Mission im Togo-Gebiet.

In Nr. 11 des „Deutschen Kolonialblattes“ vom 1. September d. J. war auf die Thätigkeit der Norddeutschen Missions-Gesellschaft im Togo-Gebiet hingewiesen und bemerkt worden, daß nach dem jüngsten Grenzabkommen mit England zwei Hauptstationen der Mission, Ho und Amedschovhe, in das deutsche Gebiet fallen. Der Vorstand der Missions-Gesellschaft hat nunmehr den Beschluß gefaßt, die Anlegung einer dritten Togo-Station ernstlich ins Auge zu fassen, für welche ein günstig gelegener Ort ausgesucht werden wird. Die für die Erbauung und den Betrieb dieser Station eingehenden Gaben werden unter dem Titel „für die Togo-Mission“ besonders angezeigt und verwaltet werden. Die Mission spricht den Wunsch aus, daß, ebenso wie sich für die Baseler Mission ein besonderer Verein zur Sammlung von Gaben für deren Zweigmission in Kamerun gebildet hat, ebenso sich die Freunde der Togo-Mission zu besonderen Vereinen zur Unterstützung, Werbung von neuen Mitarbeitern und Aufbringung von Mitteln vereinigen möchten.

Die Kultur der Dattelpalme in Persien.

Ueber die Kultur der Dattelpalme, wie sie in Algerien betrieben wird, enthält Nr. 11 des „Deutschen Kolonialblattes“ nähere Mittheilungen. Es war daselbst erwähnt worden, daß Algerien, welches nur die beste Qualität der „Deglat nour“ zum Export bringt, noch nicht in der Lage ist, den eigenen Bedarf selbst zu decken, sondern hierfür große Quantitäten aus Persien bezieht. Es wird nicht ohne Interesse sein, über die Kultur der Dattelpalme in letzterem Lande einiges mitzutheilen.

Regierung durch Notenwechsel vom 27./28. Oktober d. J.*) die folgende Vereinbarung getroffen worden.

I. Die Kaiserliche Regierung zahlt in London bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres die Summe von 4 (vier) Millionen Mark in Gold.

II. Bis die Zahlung dieser Summe vollständig erfolgt ist, fährt die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft fort, dem Sultan monatliche Abrechnungen über die von ihr eingenommenen Zölle zu geben und ihm diejenigen Zahlungen zu leisten, auf welche er nach den bestehenden Abmachungen Anspruch zu erheben hat. Die Zollbeträge, welche seit dem 30. Juni d. J. einbehalten worden sind, werden sofort ausgezahlt, soweit dies nicht bereits geschehen ist.

III. Nach erfolgter Zahlung der im Artikel I erwähnten Summe wird sich die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft jeder Einmischung in die Angelegenheiten der Zollverwaltung (custom-house) in Zanzibar enthalten.

IV. Die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft wird spätestens am 31. Dezember d. J. alle von ihr benutzten Waarenhäuser und sonstigen Gebäude, welche Eigenthum des Sultans sind und entweder einen Theil des Zollhauses in Zanzibar bilden oder sich an dieses anschließen, räumen und dem Sultan wieder zur Verfügung stellen. Auch wird die Gesellschaft die rückständige Miethe für diese Gebäude, soweit dies noch nicht geschehen ist, sofort und die laufende Miethe bis zur Räumung monatlich zahlen.

Bekanntmachung.

In weiterer Ausführung der Verfügung der Kolonial-Abtheilung vom 7. November d. J (Nr. 16, S. 287 des „Deutschen Kolonialblattes") ist bestimmt worden, daß die amtlich entsandten Forschungsreisenden und Leiter wissenschaftlicher Stationen in den Schutzgebieten solche zum Dienstinventar gehörigen wissenschaftlichen Instrumente, welche momentan unbrauchbar geworden sind, behufs der Wiederinstandsetzung stets mit erster Gelegenheit

„An das Königliche Museum für Völkerkunde, Kolonial-Abtheilung, Berlin SW., Königgrätzer Straße Nr. 120"

zu senden haben.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Abänderung der Polizeiverordnung vom 22. Mai 1887 für die Insel Jabwor.

Auf Grund der Verordnung vom 13. September 1886, betreffend die Rechtsverhältnisse im Schutzgebiet der Marschall-Inseln, wird bestimmt wie folgt:

Die Nr. 5 und 7 der Polizeiverordnung vom 22. Mai 1887 für die Insel Jabwor wird, wie folgt, abgeändert:

Nr. 5. Es ist dem Inhaber der Schankstelle verboten, Glücksspiele in seinem Lokale zu gestatten.

Der Zuwiderhandelnde wird in Gemäßheit des § 285 R. Str. G. B. mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft, auch kann ihm die Schankkonzession entzogen werden.

Nr. 7. Wer innerhalb des Hafens von Jaluit, d. h. innerhalb einer Entfernung von einem Kilometer von der Insel Jabwor in der Lagune mit Dynamit oder sonstigem Spreng-

*) Reichsanzeiger vom 22. November 1890.

stoff fischt, oder diese Stoffe anderweit ohne besondere Erlaubniß gebraucht, unterliegt der Bestrafung in Gemäßheit des § 296 R. Str. G. B. bezw. des § 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884.

Jaluit, den 8. Juli 1890.

Der Kaiserliche Kommissar.
(gez.) Biermann.

Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für die Marschall-Inseln, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern.

Die Verordnung des Kaiserlichen Kommissars für die Marschall-Inseln vom 28. Juni 1888, betreffend die Erhebung von Gewerbesteuern, hat durch Verordnungen vom 15. Juli 1889 und 2. August 1890 mehrfache Abänderungen erfahren. Unter Berücksichtigung dieser Aenderungen lautet die Verordnung nunmehr wie folgt:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1889 ab werden Gewerbesteuern erhoben. Dieselben betragen:

a.	für die im Schutzgebiet ansässigen kaufmännischen Firmen mit einem jährlichen Geschäftsumsatz von 500 000 Mark und darüber	9000	Mark jährlich,
b.	für die Firmen mit einem Jahresumsatz unter 500 000 Mark	6000	= =
c.	für Schank- und Gastwirthschaften aller Art . . .	800	= =
d.	für Schiffe, welche für Rechnung einer im Schutzgebiet nicht ansässigen Firma daselbst Handel treiben (trading vessels)	1000	= für jede Reise,
e.	für jede Handelsstation*) in den Marschall-Inseln .	100	= jährlich,
f.	für jede Handelsstation*) in Nauru	200	= =

§ 2.

Die im § 1 unter a. b. c. e. f. festgesetzten Steuern sind vierteljährlich im Voraus zu entrichten, die unter d. festgesetzte vor dem Antritt der Reise im Schutzgebiet.

§ 3.

Unternimmt eines der im § 1 d. genannten Schiffe eine Geschäftsreise im Schutzgebiet, ohne die festgesetzte Steuer entrichtet zu haben, so tritt Geldstrafe bis zu 6000 Mark ein. Die Strafe ist gegen Schiff und Ladung ohne Rücksicht auf den Eigenthümer derselben vollstreckbar.

Schiffsverkehr in den Häfen von Kaiser Wilhelmsland und des Bismarck-Archipels im Jahre 1889.

In den Häfen von Kaiser Wilhelmsland gingen im vergangenen Jahre vor Anker:

a) In Finschhafen:

22	Dampfer	mit einem Raumgehalt von	5517 Tons,
4	Segelschiffe	= = =	1767 =
Zusammen: 26	Schiffe	mit einem Raumgehalt von	7284 Tons.

*) Fassung der Verordnung vom 2. August d. J., welche für die Zeit seit 1. Juli 1890 maßgebend ist.

b) In Constantinhafen:
17 Dampfer mit einem Raumgehalt von 5052 Tons.

c) In Hatzfeldthafen:
17 Dampfer mit einem Raumgehalt von 4857 Tons.

In den Häfen des Bismarck-Archipels gingen vor Anker:

a) In Kerawara:
18 Dampfer mit einem Raumgehalt von 4053 Tons.

b) In Mioko-Hafen:

3	Dampfer	mit einem	Raumgehalt	von 513	Tons,
7	Segelschiffe	= =	=	= 1568,5	=
Zusammen: 10	Schiffe	mit einem	Raumgehalt	von 2081,5	Tons.

c) In Matupi-Hafen:

7	Dampfer	mit einem	Raumgehalt	von 1587	Tons,
8	Segelschiffe	= =	=	= 1307,5	=
Zusammen: 15	Schiffe	mit einem	Raumgehalt	von 2894,5	Tons.

d) In Nusa-Hafen:

5	Dampfer	mit einem	Raumgehalt	von 1245	Tons,
11	Segelschiffe	= =	=	= 888	=
Zusammen: 16	Schiffe	mit einem	Raumgehalt	von 2133	Tons.

Die Schiffe waren fast sämmtlich deutsche.

Finschhafen, Hatzfeldthafen und Matupi-Hafen wurden durch S. M. S. „Alexandrine“ angelaufen.

Statistik über die vom 1. April bis 30. Juni 1890 in das Kamerun-Gebiet eingeführten Waaren.*)

(Den Gewichtsangaben sind die Nettogewichte zu Grunde gelegt.)

	kg	Fässer	Kisten	Liter	Stück	Ballen	Bunde
Rum und Genever	—	108	236	325 198	—	—	—
Cognak, Liqueure u. s. w.	816	1	133	17 366	—	—	—
Feuerwaffen	—	—	—	—	2621	—	—
Pulver	77 191	—	—	—	—	—	—
Zündhütchen	119	—	4	—	—	—	—
Salz	825 020	—	—	—	—	—	—
Reis	95 784	—	—	—	—	—	—
Tabak	25 310	—	—	—	—	—	—
Cigarren	57	—	—	—	—	—	—
Bier	31 876	—	—	—	—	—	—
Wein	7 952	1	6	—	—	—	—
Mineralwasser	3 507	10	5	—	—	—	—
Baumwollwaaren	18 288	—	27	—	—	289	—
Blei, Bleiwaaren	2 510	2	—	—	—	—	—
Bürstenbinderwaaren	139	—	—	—	—	—	—
Droguen, Apotheker- und Farbwaaren	4 237	10	5	—	—	—	—
Eisen und Eisenwaaren	27 598	18	72	—	—	—	154
Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues	7 368	—	—	—	—	—	—
Glas und Glaswaaren	1 367	—	—	—	—	—	—
Bauholz, Faßholz und Holzwaaren	75 582	57	—	—	945	—	11

*) Vergl. Nr. 8 des „Deutschen Kolonialblattes“ vom 15. Juli d. J.

	kg	Fässer	Kisten	Liter	Stück	Ballen	Bunde
Instrumente, Maschinen und Handwerkszeug	461	—	18	—	—	—	—
Kautschukwaaren	193	—	—	—	—	—	—
Kleider u. s. w.	2 110	1	22	—	—	—	—
Kupfer- und Messingwaaren	4 804	—	—	—	—	—	—
Kurzwaaren	794	1	8	—	—	—	—
Lederwaaren	6	—	—	—	—	—	—
Leinengarn, Leinewand, Leinen- u. Seilerwaaren	5 363	—	—	—	—	24	—
Bücher und Kunstgegenstände	57	—	1	—	—	—	—
Material-, Spezerei-, Konditorwaaren und Konsumtibilien	45 624	105	94	—	—	—	—
Oele, Fette und Lichte	3 370	2	10	—	—	—	—
Papierwaaren	435	—	1	—	—	—	—
Petroleum und andere Mineralöle	7 797	—	—	—	—	—	—
Seidenwaaren	—	—	2	—	—	—	—
Seife und Parfümerien	21 027	—	2	—	—	—	—
Steinwaaren	5 025	2	—	—	—	—	—
Steinkohlen	215 550	—	—	—	—	—	—
Bast- und Strohwaaren	18	—	—	—	4600	—	—
Theer und Pech	203	1	—	—	—	—	—
Thonwaaren	250	10	11	—	—	—	—
Wollwaaren	1 200	—	—	—	—	—	—
Zinn- und Zinkwaaren	30	—	—	—	—	—	—
Cement	21 150	6	—	—	—	—	—
Möbel und Schiffsinventar	4 614	—	2	—	—	—	—

Verschiedenes: 1 Flußdampfer nebst Zubehör, dgl. 1 Segelschiff und 2 Brandungsboote.

III. Personalien.

Zusammenstellung der auf den ostafrikanischen Stationen befindlichen Europäer und schwarzen Soldaten.

Laufende Nummer	Station	Kopfzahl der Europäer	Kopfzahl der Schwarzen
1.	Tanga	8	75
2.	Pangani mit Fort Ras Muhesa	14	91
3.	Saadani	10	62
4.	Bagamoyo	24	198
5.	Dar es Salaam	15	74
6.	Kilwa	14	256
7.	Lindi	14	212
8.	Mikindani	12	214
9.	Mpwapwa	4	70
10.	Zanzibar	26	16
11.	Marine	19	27
12.	Masinde	10	236
	Summe	170	1531

Nach den Stammrollen sind 192 Europäer in der Truppe. Die über obige Zahl 170 überschießenden 22 Köpfe befinden sich bei Emin Pascha, Mr. Stokes, v. Elz am Kilima-Ndscharo, in Bueni, in Mkwadja und an der Mtoni-Fähre ꝛc.

Einer telegraphischen Meldung aus Zanzibar zufolge ist der Premierlieutenant in der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika Georg Donarsky am 18. November d. J. an Leberentzündung gestorben.

Der zum Personal der Flotte des Reichskommissars für Ost-Afrika gehörige Unteroffizier Schumann ist ausgeschieden.

Dem Sekretär bei dem Kaiserlichen Gouvernement und Vorsteher der Postanstalt in Kamerun Wallmuth ist die beantragte Dienstentlassung unter dem 23. v. M. ertheilt worden.

Mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte eines Gouvernementssekretärs und Vorstehers der Postanstalt in Kamerun ist der Postsekretär Geyger (bisher in Metz) beauftragt worden.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Englische Admiralitätskarten.

Nr. 627: St. Paul de Loanda to Great Fish Bay. — Nr. 1806: Great Fish Bay to Walfish Bay. — Nr. 632: Walfish Bay to Orange river. — Nr. 629: Walfish Bay settlement. — Nr. 807: Milkhosh point to Orange river. — Nr. 1234: Port Nolloth or Robbe Bay. — Nr. 664: East Coast of Africa, Zanzibar and Pemba. — Nr. 1811: Chala point to Kwyhu-Bay. — Nr. 670: Juba, or Dundas Islands.

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola“ 17/9. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Habicht“ Kamerun. (Poststation: bis 30/11. Kamerun, vom 1/12 ab Capstadt.)

S. M. Knbt. „Hyäne“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Fhrzg. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)

S. M. Krzr. „Schwalbe“ 19/4. Zanzibar 3/11. — 15/11. Bombay. (Poststation: Bombay, vom 29/11. ab Zanzibar.)

S. M. Krzr. „Sperber“ 5/10. Apia. (Poststation: Sydney.)

Ablösungstransporte:

für S. M. Krzr. „Habicht“
S. M. Kbt. „Hyäne“
S. M. Fahrz. „Nachtigal“
Hulk „Cyclop“

Heimreise mittelst des Dampfers „Kronprinz Friedrich Wilhelm“ des Norddeutschen Lloyd: Kamerun — 11/11. Teneriffa — 19/11. Wilhelmshaven.

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Der Bergassessor Frielinghaus hat seine Studienreise nach den Goldbergwerken des Transvaal und den Kupferbergwerken von Klein-Namaqualand beendigt und beabsichtigte, mit dem Mitte Oktober von Port Nolloth abgehenden Küstendampfer „Nautilus" die Rückreise nach dem Schutzgebiet anzutreten.

Der mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte eines Gouvernementssekretärs und Vorstehers der Postanstalt in Kamerun beauftragte Postsekretär Geyger trat mit dem am 30. November in Hamburg abgegangenen Dampfer der Woermann-Linie die Ausreise nach Kamerun an.

Von Premierlieutenant Herold, welcher auf Misahöhe im Togo-Gebiet stationirt ist, liegen günstige Nachrichten vor. Derselbe hat während des Monats September verschiedene Reisen zur Erforschung der näheren Umgebung der Station unternommen, auch den Ausbau der Station gefördert. Insbesondere ist ein Instrumentenhaus errichtet worden, so daß seit 1. Oktober regelmäßige meteorologische Beobachtungen stattfinden konnten.

Dr. Zintgraff ist am 4. Oktober d. J. in Kamerun eingetroffen.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5^{20} Nm.
	Liverpool	am 3. u. 24. Dez.	Kamerun 30 Tage.	am 1. und 22. Dez. 1^{0} Nm.
2. **Togo-Gebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5^{20} Nm.
	Liverpool	am 6. u. 20. Dez.	Quitta 24 Tage.	am 4. und 18. Dez. 1^{0} Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Liffabon	jeden Montag 4^{0} Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9^{21} Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Zanzibar.**	Brindisi	am 7. Dez. Abds.	Zanzibar 20 Tage.	am 5. u. 12. Dez.,
	Brindisi	am 14. Dez. Abds.	Zanzibar 16 Tage.	2. Januar
	Brindisi	am 4. Jan. Abds.	Zanzibar 20 Tage.	10^{35} Abds.
	Marseille	am 12 jedes Monats 4^{0} Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9^{21} Abds.
5. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2^{0} Nm., zunächst 4. Dez., 15. Januar.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 2. Dezember, 13. Januar 9^{11} Abds.
6. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

Mitte Dezember geht ein Schooner der Jaluit-Gesellschaft von San Francisco nach den Marschall-Inseln in See.

Das in Newcastle on Tyne für Rechnung der Afrikanischen Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft (Woermann-Linie) in Hamburg aus Stahl neu erbaute Schraubendampfschiff „Hedwig Woermann", mit einem Netto-Raumgehalt von 867,62 brit. Reg.-Tons, hat durch den Uebergang in das ausschließliche Eigenthum der genannten Gesellschaft das Recht zur Führung der deutschen Flagge erlangt. Dem Schiffe, für welches die Eigenthümerin Hamburg als Heimathshafen gewählt hat, ist von dem Kaiserlichen Konsulat zu Newcastle on Tyne unter dem 31. Oktober d. J. ein Flaggenattest ertheilt worden.

III. Verschiedene Mittheilungen.

Silbermünzen für Deutsch-Ost-Afrika.

Neben den für Ost-Afrika bestimmten Kupfer-Pesas (Nr. 10 des „Deutschen Kolonialblattes") sind von der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft nunmehr auch Silber-Rupien ausgegeben worden. Die Münze ist ungefähr so groß wie ein Zweimarkstück. Auf der einen Seite trägt dieselbe das Brustbild des Kaisers mit dem Gardes du Corps-Helm auf dem Haupte und der Inschrift: Guilelmus II., Imperator, auf der anderen das Wappen der Gesellschaft (Palmbaum und Löwe) mit der Umschrift: Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft. Eine Rupie. Es sind etwa 150 000 solcher Münzen ausgeprägt worden. Der Kurswerth der Rupie in Ost-Afrika schwankt und betrug im letzten Jahre durchschnittlich etwa 1,50 Mark.

Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika.

Der Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika stellte sich in der Zeit vom 21. August bis 20. September 1890 wie folgt.

Das Verhältniß der Erkrankungen überhaupt zur Gesammtstärke betrug: 1. in Zanzibar 0,0 pCt., 2. bei der Schiffsbesatzung 0,0 pCt., 3. in Saadani 8,3 pCt., 4. bei den Expeditionskorps 8,5 pCt., 5. in Tanga 9,6 pCt., 6. in Bagamoyo 11,3 pCt., 7. in Mikindani 13,7 pCt., 8. in Dar-es-Salaam 19,1 pCt., 9. in Kilwa 21,1 pCt., 10. in Pangani 29,5 pCt., 11. in Lindi 31,4 pCt., 12. in Mpwapwa 52,7 pCt.

Das Verhältniß der Malariaerkrankungen zur Gesammtstärke war auf den Stationen folgendes: 1. Zanzibar 0,0 pCt., 2. Schiffsbesatzung 0,0 pCt., 3. Tanga 0,0 pCt., 4. Expeditionskorps 1,1 pCt., 5. Saadani 2,8 pCt., 6. Bagamoyo 3,2 pCt., 7. Kilwa 4,1 pCt., 8. Mikindani 6,6 pCt. 9. Pangani 6,7 pCt., 10. Lindi 13,3 pCt., 11. Dar-es-Salaam 14,6 pCt., 12. Mpwapwa 17,6 pCt.

Für die Europäer waren die Prozentsätze der Erkrankungen überhaupt folgende: 1. Zanzibar 0,0 pCt., 2. Schiffsbesatzung 0,0 pCt., 3. Tanga 0,0 pCt., 4. Kilwa 14,3 pCt., 5. Saadani 20,0 pCt., 6. Dar-es-Salaam 20,0 pCt., 7. Bagamoyo 20,8 pCt., 8. Lindi 21,4 pCt., 9. Mikindani 25,0 pCt., 10. Expeditionskorps 30,0 pCt., 11. Pangani 50,0 pCt., 12 Mpwapwa 50,0 pCt.

Mit Bezug auf Malaria gestaltete sich der Prozentsatz für die Europäer wie folgt: 1. Zanzibar 0,0 pCt., 2. Schiffsbesatzung 0,0 pCt., 3. Tanga 0,0 pCt., 4. Bagamoyo 8,3 pCt., 5. Dar-es-Salaam 13,3 pCt., 6. Kilwa 14,3 pCt., 7. Mikindani 16,6 pCt., 8. Saadani 20,0 pCt., 9. Expeditionskorps 20,0 pCt., 10. Lindi 21,4 pCt., 11. Pangani 28,6 pCt., 12. Mpwapwa 50,0 pCt.

Die hohen Prozentsätze der Erkrankungen von Europäern in Pangani finden ihre Erklärung darin, daß mehrere auf den südlichen Stationen in Folge Malaria sehr heruntergekommene Patienten im Laufe des Monats auf die als gesund bekannte Station Pangani versetzt wurden, so daß diese Erkrankungen eigentlich der Station Pangani nicht angerechnet werden können.

Expedition des stellvertretenden Reichskommissars für Ost-Afrika nach dem Rowuma.

Am 6. Oktober d. J. hat der stellvertretende Reichskommissar für Ost-Afrika, Dr. Schmidt, von Lindi aus die von ihm beabsichtigte Expedition nach dem Rowuma angetreten. Der Marsch war nicht ohne Schwierigkeiten, da derselbe über ein mit dichtem, fast undurchdringlichem Buschwalde bestandenes Plateau (das Makonde-Plateau) führte. Am 16. Oktober traf Dr. Schmidt auf der englischen Missionsstation Masasi ein, nachdem er zweimal Angriffe der Leute des einflußreichen Häuptlings Machembe zurück-

gewiesen hatte, welche ihm den Weg verlegen wollten. Auf dem Rückmarsch hatte die Expedition ein ernsteres Gefecht mit Verbündeten Machembes zu bestehen und gelangte dann nach der englischen Missionsstation Newala, von wo aus sie längs des Rowuma nach der Küste marschirte.

Berggesetz für Maschona-Land.

Der „Cape Argus“ vom 25. Oktober d. J. enthält die Anordnungen, welche von der Britisch Südafrikanischen Kompagnie über das Schürfen und die Gewinnung von Mineralien und Metallen in Maschona-Land erlassen sind. Dieselben zeigen die Absicht, möglichst viele Goldgräber — und in deren Gefolge andere Gewerbtreibende — nach Maschona-Land zu ziehen. Die Bestimmungen sind im Einzelnen folgende.

Ein Jeder kann gegen Bezahlung eines Schillings die Schürferlaubniß erhalten, wofern er sich schriftlich verpflichtet, die Gesetze der Kompagnie zu beobachten und auf Verlangen zur Aufrechterhaltung der Ordnung beizutragen.

Der Schürfer ist berechtigt, ein alluviales Feld und zehn Riff-Felder abzustecken und registriren zu lassen, wofür der Betrag von $2^1/_2$ Schilling zu zahlen ist. Die Größe eines alluvialen Feldes beträgt 150 Fuß × 150 Fuß, die eines Riff-Feldes 150 Fuß (Länge) × 400 Fuß (Breite). Jedes Riff-Feld gehört zur Hälfte dem Finder, während die andere Hälfte der Gesellschaft zukommt. Der Feldinhaber hat bei Verlust seiner Rechte binnen vier Monaten nach der Registrirung einen Schacht bis zur Tiefe von 30 Fuß des Riffes einzutreiben. Hat er dies gethan und die Abbauwürdigkeit des Riffes nachgewiesen, so erhält er eine Bescheinigung hierüber. Die Kompagnie hat nunmehr das Recht, binnen angemessener Frist Vorschläge wegen Bildung von Betriebsgesellschaften oder Syndikaten zu machen. Ist der Feldinhaber mit denselben nicht einverstanden, so ist er berechtigt, innerhalb Jahresfrist nachzuweisen, daß er eine solche Gründung unter noch günstigeren Bedingungen zu Stande bringen kann. In beiden Fällen werden die dem Verkäufer zufallenden Aktien zwischen ihm und der Kompagnie gleich getheilt.

Nach Aufgabe seiner zehn Felder oder nach Ertheilung der Bescheinigung über die Abbauwürdigkeit kann der Feldinhaber weitere zehn Felder abstecken und registriren lassen.

Noch günstiger ist der Inhaber eines alluvialen Feldes gestellt. Derselbe muß zwar für jeden Monat der Registrirung ein Pfund Sterling bezahlen, braucht dafür aber das gewonnene Gold nicht mit der Kompagnie zu theilen. Er kann unter Umständen noch zwei weitere alluviale Felder erhalten.

Wie man sieht, zeichnen sich die Bestimmungen dadurch aus, daß die Gründer möglichst ausgeschlossen, die wirklichen Goldgräber aber begünstigt und ermuntert werden. Andererseits sind aber auch die Schwierigkeiten, mit welchen die Letzteren zu kämpfen haben, große. Die Eisenbahnstrecke von Kapstadt bis Bryburg beträgt gegen 770 englische Meilen, die Entfernung von dort bis zur Niederlassung in Maschona-Land nahezu 900 Meilen. Die Beschaffung von Lebensmitteln und Maschinen wird hierdurch sehr erschwert.

Von der Station Bismarcksburg.

Ueber die Station Bismarcksburg im Togo-Gebiete berichtet der zeitige Leiter derselben Dr. Richard Büttner Folgendes:

Nachdem Herr Stabsarzt Dr. L. Wolf am 23. April v. J. die Station verlassen hatte und die Nachricht seines Todes hier am 19. November v. J. eingetroffen war, reiste Herr Premierlieutenant Kling am 23. November nach der Küste ab, um über Salaga am 8. Februar d. J. hier wieder anzulangen. Schon am 15. Februar verließ er darauf mit den Wei-Leuten, deren Arbeitszeit abgelaufen war, die Station, so daß Herr Bugslag, bis zur Ankunft des Herrn Stöhr am 15. Mai d. J., nahezu ein halbes Jahr als einziger Weißer, in den letzten drei Monaten nur mit 12 Arbeitern, zu denen er auf kurze Zeit 5 Akkra-Leute engagirte, zurückblieb.

Die Zeit war für Herrn Bugslag, sowie später für Herrn Stöhr eine schwere. Die Arbeitslast war eine bedeutende. Die Instrumente mußten abgelesen, die Gebäude und Farmen in Ordnung gehalten, die Pallisaden, die außerhalb des Grabens und der Kaktushecke standen, umgesetzt, die unpassirbar gewordene Erdtreppe mußte durch einen neuen, nach Konkoa führenden Weg mit Brückenbau ersetzt und der breite Weg nach Ketschenki fortgeführt werden.

Sehr schwierig gestaltete sich die Essensfrage. Die Bewohner der Nachbardörfer, die früher reichlich Nahrung auf die Station brachten und billig verkauften, gingen jetzt in den Busch, um Gummi zu schneiden und an

aus dem englischen Gebiet kommende Händler zu verhandeln. Die Nahrung blieb aus, und die Preise gingen um das Mehrfache in die Höhe. Die Farmen der Station brachten bei den mangelnden Arbeitskräften einen ungenügenden Ertrag, so daß die Herren, zuerst Herr Bugslag allein, oft drei- und mehrstündige Ritte in die weitere Umgebung unternehmen mußten, um spärliches Essen für sich selbst und die Arbeiter, die manchmal aus Hunger fortzulaufen drohten, zu erstehen. Später wurde in zwei Stunden Entfernung eine aberntbare Maniokfarm erstanden, der alte Cissey in Ketschenki zur Besorgung von Nahrung für die Station engagirt und Leute bis nach Fasugu zum Essenaufkaufen entsendet, die dann erst nach langem Harren mit einigen Vorräthen zurückkehrten.

Der Garten lag aus Mangel an Samen unbenutzt, und die Provisionen der Station waren verbraucht.

Dazu gab es langwierige Palaver über Streitigkeiten der Eingeborenen unter sich, so in Kebu, Aposso, Fasugu und Salaga.

Endlich war Herr Bugslag von Mitte Februar bis Mitte Mai magenkrank und litt schwer an Gelenkrheumatismus, so daß er zeitweilig sich gar nicht oder nur mit Krücken bewegen konnte.

Nachdem ich am 20. Juli mit den sehnlichst erwarteten Vorräthen und einigen neuen Arbeitskräften hier angekommen bin und die Station übernommen habe, sind fünf Wochen der Arbeit verflossen. Die Farm am Diba-Bach ist erweitert worden, Maniok ist von Neuem gesteckt und in Bälde hoffen wir, die Yams zu ernten; der neue Mais ist bereits eingebracht worden. Es ist dort ferner ein eingezäunter zweiter Gemüsegarten angelegt, in welchem wie in dem oben gelegenen Hausgarten die von mir mitgebrachten Samen in der jetzigen Saison prachtvoll aufgegangen sind. Bohnen, Erbsen, Kohl, Kohlrabi, Salat, Gurken, Kürbis, Tomaten, Kartoffeln, Radieschen, Boretsch, Petersilie, Dill, Karotten und einiges Andere steht sehr gut, hat gar nicht von Insektenfraß gelitten und berechtigt zu besten Hoffnungen. Eine zweite Farm zur Aberntung des Maniok mußte erstanden werden, da wir die unsere erst im nächsten Jahre abbauen können.

Der angefangene breite Weg nach Ketschenki ist mit Hülfe der Ketschenki-Leute bis an ihr Dorf vollendet und die Umsetzung der Pallisaden, sowie Ebenung des Hofraumes fortgesetzt worden. Die vorhandenen Apparate und Instrumente sind geprüft und einige neue, wie der Barograph, aufgestellt, in das Chaos der Apotheke, der Papiere, der Bibliothek ist Ordnung gebracht und alles ist inventarisirt worden. Die Wohnhäuser sind etwas wohnlicher geworden, die lebensgefährlichen Planken auf den Veranden sind durch neue ersetzt, einige Regale, Tische, Stühle, eine Rolle angefertigt worden.

Es bleibt freilich noch genug zu thun.

Unter solchen Umständen konnte ich der wissenschaftlichen Beschäftigung bisher nur wenig Zeit widmen, doch nehmen meine botanische, zoologische und ethnographische Sammlung guten Fortgang, besonders, nachdem meine zoologische Ausrüstung vor einigen Tagen hier eingetroffen ist.

Landwirthschaftliche Nachrichten aus dem Togo-Gebiet.

Der frühere Plantagenverwalter der deutschen Handels- und Plantagen-Gesellschaft der Südsee, Goldberg, welcher sich nach dem Togo-Gebiet begeben hatte, um daselbst Versuche mit Baumwollenkultur anzustellen (vergl. S. 179 des „Deutschen Kolonialblattes") hat über seine Wahrnehmungen und Beobachtungen folgende Mittheilungen hierher gelangen lassen.

Da bis Ende Juli die nöthigen Versuchsflächen für Baumwolle so weit hergerichtet waren, daß solche mit Eintritt der kleinen Regenzeit (Ende September bis Anfang November) bepflanzt werden konnten, so beschloß ich, um meine Zeit bis zum Pflanzen der Baumwolle nützlich zu verwerthen, eine Reise ins Innere der Kolonie zu unternehmen. Ich verließ Klein-Popo am 14. August und ging um 11 Uhr Vormittags von Gridji aus in den Busch. Nordwestlich marschirend gelangt man nach etwa einer Stunde zu der dem Eingeborenen Wilson in Klein-Popo gehörigen Farm, woselbst unter Anderem einige Brotfruchtbäume — Artocarpus incisa — gepflanzt waren. Die Bäume sind etwa 15 Jahre alt und gedeihen sehr gut. Es sind anscheinend die einzigen Exemplare in Togo. Bei der großen Fruchtbarkeit der Bäume und der Beliebtheit, deren sich diese Frucht in Ost-Indien und der Südsee erfreut, ist es auffallend, daß die Eingeborenen nicht mehr für die Anpflanzung und Verbreitung dieser Bäume thun. Jedenfalls ist ihnen der Nutzen derselben noch unbekannt.

Bis in die Nähe von Afue an der Wo-Lagune bleibt der Boden sich ziemlich gleich, es ist meistens die bei Sebbe gefundene röthlich chokoladenfarbene Kulturerde mit Laterit und einer marmorirten verwitterten Gesteinsart als Unterlage. Die ganze Fläche ist, wo nicht kleine Farmen von Mais, Maniok und Erdnüssen angelegt sind, mit drei- bis achtjährigem

dichten Busch bestanden und wird nach einer gewissen Zeit, je nach Bedarf, wieder zur Kultur herangezogen.

Der Boden bleibt bis in die Nähe von Kutime so ziemlich derselbe und ist nur in der Nähe der Flüsse mehr mit Sand gemischt. Die in die Wo-Lagune mündenden Flüsse Kuta, Beko und Wo sind an den Seiten von Grasflächen, eine Art Wiesen, eingefaßt, doch ist das hier wachsende Gras hart und sauer, daher zur Benutzung als Viehfutter unbrauchbar. Der Boden ist Sand, stellenweise versumpft. Die Benutzung der Flüsse als Wege kann nur in der Regenzeit geschehen, sonst sind sie nur stellenweise, beckenartig, mit Wasser gefüllt. Einzelne Stellen brauchbaren Baumwollbodens sind zwar zwischen Gridji und Kutime zu finden, doch würden solches nur stets kleine Parzellen sein, auf welchen sich eine Baumwollkultur nur beim Betriebe durch Eingeborene rentabel erweisen kann.

So lange nicht eine Baumwollpflanzung von mindestens 100 Hektar Land auf einer Stelle angelegt werden kann, werden die mit der Unterhaltung eines Weißen verbundenen Unkosten zu hoch, und der Zeitverlust bei Bearbeitung der zerstreut liegenden kleinen Stücke ist zu groß.

Den Weg von Kutime nach Wo Ga — 6 Kilometer — legt man in 1 Stunde 20 Minuten zurück. Der Boden ist überall rother harter Laterit. Das ganze Terrain ist zwischen dem aufwachsenden Busch mit kleinen Farmen wie besät. Doch zeigt die Vegetation der Proviant-Anpflanzungen sowie der ganzen Flora Bodenarmuth und mangelhaftes Gedeihen. Von Wo Ga nach Akumape beträgt die Entfernung $9^1/_2$ Kilometer. Man folgt in nordwestlicher Richtung einer Niederung, welche vermuthlich zeitweise unter Wasser steht und eine Verlängerung der Wo-Lagune bildet. Aschgrauer Boden wird von hohem Gras und Busch bedeckt. Eine Menge kleiner Farmen sind daselbst angelegt. Nach einer Stunde Marsch beginnt rother Laterit, welchem 10 Minuten später Savanne folgt. Unweit Akumape geht der Boden in Laterit über. Das Dorf ist auf solchem gebaut. Große schöne Stämme stehen zerstreut im Ort, in ihrem Schatten werden die Fetischtänze aufgeführt und die Palaver abgehalten. Unter dem Ausdruck „Savanne" ist ein asch- bis schwarzgrauer trockener Sandboden verstandeu, auf welchem außer einem trockenen $^1/_2$ bis 2 Meter hohen Grase nur einzelnstehende etwa 6 Meter hohe und bis 30 Centimeter starke, knorrige, verkrüppelte Bäume — meistens zur Familie Mimosaceae, Gattung Acacia gehörend — wachsen. Der Boden ist im Allgemeinen flachgründig, Gneis, Granit und Rotheisenerz lagern meistens in einer Tiefe von 50 Centimetern, wenn nicht schon in unmittelbarer Nähe der Erdkruste. Das Gestein verhindert ein Tiefwurzeln der Gewächse und bewirkt ein Austrocknen der darüber lagernden Erde. Auf Flächen, wo das Gestein tiefer liegt, zeigt sich stets eine bessere Vegetation, stellenweise sogar schöner Urwald mit mächtigen Bäumen.

Von Akumape ist Kove $9^3/_4$ Kilometer entfernt. Unweit Akumape wurde auf Lateritboden die erste verwildert wachsende Baumwolle angetroffen; es waren gut gedeihende Pflanzen mit einer groben kurzstapeligen Wolle, welche unter dem Namen Kidney-Baumwolle bekannt ist. Nach $^3/_4$ Stunden gelangt man zu einer mit hohem Gras und Oelpalmen bestandenen Niederung. Die Senkung ist bei etwa 500 Meter Breite etwa 72 Meter tief und ist eine Art Lagune des Ahime-Flusses, jetzt aber trocken. Der schwarze humusreiche Boden würde sich gut zu einer Kakaopflanzung eignen. Das folgende Terrain ist humusreiches sandiges Grasland. Die einzelstehenden mächtigen Stämme lassen darauf schließen, daß hier früher Urwald gewesen; der Platz würde sich sehr zur Anlage einer größeren Pflanzung eignen.

Nach $4^1/_2$ Kilometer Marsch erreicht man Nimerbio, einen Platz von etwa 30 Hütten, sodann nach weiteren $5^1/_4$ Kilometer Marsch Kove. In der Nähe Koves ist wieder Lateritboden, jedoch dunkler gefärbt, der die Anzeichen einer guten Qualität zeigt. Kove ist ein von einem Stück Urwald umgebenes schlecht gebautes schmutziges Dorf. Einen Kilometer davon entfernt fließt der versumpfte Fluß Engni. Sobald dieser passirt ist, beginnt ein mit Oelpalmen bestandenes Terrain, welches bis zum Haho-Flusse reicht und $1^1/_2$ Kilometer breit ist. Undurchdringliches Gebüsch und Schlingpflanzen, gemischt mit einzelnen großen Urwaldbäumen, decken außer den Oelpalmen den — schwarzem Marschboden ähnlichen — fruchtbaren Boden. Ausgefallene und gekeimte Oelnüsse liegen haufenweise umher. Die ganze Strecke ist eine fast undurchdringliche Wildniß, der Steig ist schmal und nur in der trockenen Jahreszeit zu passiren, weil sonst größere Stellen unter Wasser stehen.

Der Haho-Fluß ist etwa 10 Meter breit und 3 bis 4 Meter tief mit 20 Centimeter Wasser in dem mit Sandbänken gefüllten Flußbett. Zehn Minuten in nordwestlicher Richtung hinter dem Haho-Fluß beginnt Lateritboden, der stellenweise mit Gerölle und einzelnen größeren Granitblöcken abwechselt. Hinter dem

Dorf Dschigbe folgt eine Strecke von 1 Kilometer Savanne, der Rest ist Laterit mit stellenweise schönem Hochwald und dichtem Unterholz.

Adangbe — von Kove 7½ Kilometer entfernt — ist ein Ort mit ein paar Tausend Einwohnern, es ist der Knotenpunkt der aus allen Richtungen kommenden Karawanensteige. Die Wegstrecke von Adangbe nach Kpvego — 12¼ Kilometer — kann als Savanne bezeichnet werden. Die kleinen mit tiefer guter Erde versehenen Stellen sind fast alle mit Oelpalmen bestanden, andere dienen zur Kultur von Nutzpflanzen, auch Baumwolle, die in einzelnen Exemplaren angepflanzt wird. Sämmtliche hier passirten Wasserläufe waren trocken und sind dieses während 6 Monate des Jahres. Das Wasser ist daher — weil die Anfertigung von Brunnen, wegen des hochlagernden Granits unmöglich, die Anfertigung von Cisternen aber den Eingeborenen noch unbekannt ist — sehr knapp und besonders schlecht. Es wird in Töpfen oder Kalabassen (Kürbisschalen) aus den Pfützen des Haho- und Dili-Flusses herangetragen.

Kpvego ist ein kleines freundliches Dorf mit sehr bescheidenen fleißigen Bewohnern. Die weibliche Bevölkerung zieht die selbst gebaute Baumwolle in Fäden und dreht solche auf Spindeln. Die männliche Bevölkerung webt von diesem Garn schmale Zeugstreifen, die zusammengenäht zur Bekleidung der Neger dienen. In diesem Dorf wurden die ersten Taro-Pflanzen — Colocasia esculenta zur Familie Araceae gehörend — bemerkt; das sehr nahrhafte Rhizom wird hier nicht gegessen, die Pflanze dient vielmehr ihrer Blätter wegen, nur zur Zierde. Von Kpvego führt der Weg über Gaphe nach Ernsthausen (10¼ Kilometer). Auch hier trifft man Savanne mit einzelnen kleinen theils sehr schönen Oelpalmenflächen. Die Wasserläufe sind außer Dili sämmtlich trocken. Dili ist etwa 4 Meter breit und 1½ Meter tief. Das Flußbett liegt voller Granitblöcke. In der Trockenzeit sind einzelne Becken — einem Reservoir gleich — mit Wasser gefüllt. Unweit Gaphe befindet sich ein mit herrlichen Bäumen bestandenes Stück Hochwald. Ernsthausen, die von Dr. Henrici angelegte Station, liegt 3 Kilometer von Gaphe entfernt und ist auf einem 4 Meter breit geschlagenen gut unterhaltenen Weg zu erreichen.

Die Station Ernsthausen ist in sog. Savanne angelegt und etwa 2 Hektar groß. Der Boden besteht aus verwittertem Gestein mit vegetabilischen Stoffen (Humus) und Quarzsand gemischt, hat eine schwarzgraue Färbung und ist, da stellenweise Rotheisenerz zu Tage tritt, sehr flachgründig.

Von dem geklärten Land ist ein Stück mit Maniok, ein anderes mit etwa 10 000 Tabakspflanzen besetzt. Die letzteren sind jedoch etwas zu spät gepflanzt. Von Ernsthausen bis zum Lagerplatz einer zu Gaphe gehörenden Farm beträgt die Entfernung 10½ Kilometer. Savanne, Hochwald, Oelpalmen wechseln mit kleinen Farmen ab. Die Dörfer sind sämmtlich von schönen Oelpalmenhainen umgeben.

Das Lager wurde an dem den Sio-Fluß einschließenden Urwald aufgeschlagen. Große Jams- und Maisfelder sind hier auf jungfräulichem dunkelbraunen Urwaldboden angelegt, die Erträge sind großartig. Das über 4 Stunden entfernte Dorf Gaphe baut hier theilweise seinen Bedarf an Proviant. Von diesem bis zum nächsten Lagerplatz sind es 16½ Kilometer. Man kommt auf einer Strecke von 2½ Kilometer nur durch Urwald, auf dessen herrlichem Boden jedes Produkt gebaut werden kann, und gelangt dann zum Sio-Fluß. Derselbe ist an der Uebergangsstelle 20 Meter breit mit einem 4 Meter tiefen sandigen Flußbett, welches 60 Centimeter mit Wasser gefüllt war. Sandbänke und überhängende Bäume, weiter nach der Mündung zu große Felsblöcke und schließlich Versumpfung machen denselben als Wasserstraße unbrauchbar. Nordwestlich vom Fluß reicht der Urwald noch 1¼ Kilometer weiter und grenzt hier an eine große, in jetziger Zeit wasserarme Savanne; es giebt in derselben nur zwei Quellen, an denen sich Mensch und Thier erfrischen können. Der Charakter dieser Savanne ist der bereits geschilderte, doch giebt es der kleinen Stellen mit tieferem besseren Boden nur wenige.

Die Flora ändert sich insoweit, als hier einige Mangifera-Arten reichlich vertreten sind, besonders diejenige, welche die sog. Schibutter liefert. Die Schibutterfrucht, einer Roßkastanie sehr ähnlich, ist eine Lieblingsspeise der Elephanten, welche in der Regenzeit aus den Gebirgen herunterkommen und sie auffammeln. Stellenweise wird auch die Frucht von Eingeborenen gesammelt und zu Schibutter verarbeitet. In dieser von Menschen wenig besuchten Ebene, welche Quadratmeilen einnimmt, sind noch Elephanten, Büffel, Pferde, Antilopen, Wildschweine, Leoparden, Affen und das Perlhuhn in Menge vorhanden. Bemerkenswerth sind die einzeln in der Savanne liegenden großen Granitblöcke. Einer derselben war 6 Meter hoch und hatte 30 Meter im Durchmesser. Vom Lagerplatz bis Atawie sind 13½ Kilometer = 4½ Stunden Marsch. Bis zum jetzt trockenen Avetó-Fluß bleibt Savanne. Von hier ab tritt an die Stelle des bis dahin

flachen trockenen Sandbodens eine den deutschen Marschen ähnliche dunkel gefärbte Erde. Die Vegetation wird mit einem Schlage eine andere. Einzelne große Urwaldbäume stehen zwischen Oelpalmen und diese wieder zwischen einem 4 bis 5 Meter hohen, Zuckerrohr ähnlichen Grase. Die Fruchtbarkeit ist eine großartige.

Die hier liegenden Dörfer beschäftigen sich mit Anfertigung von Baumwollzeug und Jagd. Palmkerne werden fast gar nicht zur Küste gebracht. Das gewonnene Oel dient größtentheils zur Bereitung der Speisen der Eingeborenen.

Sobald das Dorf Gadja passirt ist, beginnt ein ausgebreitetes Netz von Flüssen und Wasserläufen, welche fast sämmtlich aus dem Aguberg entspringen. In der Regenzeit treten sie aus ihren Ufern und setzen einen Theil der Niederungen unter Wasser, ihr Wasser ist sonst kristallklar und angenehm kühl. Der Bi-Fluß ist von allen der bedeutendste, er ist etwa 3 Meter breit und 1 Meter tief mit 30 Centimeter Wasser im sandigen Flußbett.

Von Atawie aus wurde eine Besteigung des Aguberges unternommen. Der Weg hinauf ist fast ganz mit Oelpalmen bestanden, eine Menge kleiner Bäche, die auf dem Berge entspringen, fließen ins Thal. Eine große Anzahl kleiner Proviant-Farmen ist hier angelegt. Der Boden des Berges besteht aus zersetztem Gneis, reichlich mit Glimmer und vegetabilischen Stoffen gemischt.

In dem auf der Höhe gelegenen Dorfe Kebuti ist eine größere Anzahl gut tragender Kokospalmen vorhanden. Die Aussicht auf die Umgegend und die höher gelegene Bergspitze war durch Regen und niedrige Wolken versperrt.

Ricinus und Croton, die beiden in der Medizin verwandten Pflanzen, waren wie in jedem andern Dorfe, so auch hier auf des Berges Spitze angepflanzt; die Samen beider Gewächse werden von den Eingeborenen als Abführmittel benutzt. Die Blätter von Croton werden in Wasser ausgewaschen; dieses Wasser dient getrunken und als Bad als Mittel gegen gelbes Fieber, und zwar nach Angabe der Eingeborenen mit Erfolg.

Von Atawie nach Misahöhe sind 47 3/4 Kilometer zurückzulegen. Bis in die Nähe des Dorfes Tove I. ist der Boden ein sehr fruchtbarer, von hier an aber wechselt Savanne auf Geröll und Steinboden mit reichem Marschboden, von klaren Bächen durchkreuzt, fortwährend ab.

Station Misahöhe ist auf einem Vorsprung des Agotime-Berges etwa 90 Meter über dem Dorfe Jo (360 Meter überm Meere) angelegt. Zwei Karawanensteige von Salaga und Kpando münden hier zusammen.

Der Platz, wo die Station gebaut ist, bildet eine Art Berggrat, kaum 50 Meter breit, und fällt nach drei Seiten scharf ab. Zu beiden Seiten befinden sich Quellen, welche in tiefen Rinnen ihr klares Wasser dem unten liegenden Flachland zusenden. Der Boden besteht aus theilweise zersetztem, mit Humus gemischtem Gestein und ist mit hohem Grase und einzelnen kleinen knorrigen Bäumen bewachsen.

Die gepflanzten Produkte gedeihen ganz gut. Mit Premierlieutenant Herold wurde ein Marsch übers Gebirge nach Agome Tounbe, Kame, Lecklebi und Deme unternommen. Bis Kame ausgeprägtes Gebirgsland, wird das Terrain bis Lecklebi hügelig und geht dann bei Deme in Flachland über. Gutes Land ist nur wenig in einzelnen Niederungen zu finden. Der größte Theil des Flachlandes ist Savanne, das Gebirgsland aber meistens zu scharf abfallend und deshalb zur Bebauung unbrauchbar.

Die mit Urwald bestandenen Berge sind voll von Kautschukbäumen und Gummi liefernden Lianen. Von den in der Nähe wohnenden Eingeborenen wird bereits ein bedeutendes Quantum davon in den Handel gebracht. Anfang September wurde der Rückmarsch von Misahöhe nach der Küste angetreten. Von Kussunto nach Iweppe — 11 1/4 Kilometer — wechseln Boden und Flora fast alle 5 Minuten; vorherrschend sind Savannen, mit Oelpalmen bestandene Flächen, Niederungen mit hohem Grase und unbenutzter Hochwald. Die Proviant-Anpflanzungen der Eingeborenen sind bald auf diesem, bald auf jenem Stück angelegt. Flüsse mit gutem Wasser sind reichlich vorhanden.

Das Terrain zwischen Iweppe und Atikbue — 8 1/4 Kilometer — und zwischen Atikbue und Sukpe — 7 1/2 Kilometer — ist mit Ausnahme kleiner Plätze, die mit Oelpalmen bepflanzt sind, steiniger armer Boden; einzelne Stellen, die bessere Erde zeigten, waren von den Eingeborenen mit Jams, Okra, Bohnen ꝛc. bepflanzt.

Es folgt bis Kpetu (9 3/4 Kilometer) Savanne. Eine Menge Fächerpalmen lassen auf die Armuth des sandigen Bodens schließen. Einzelne Niederungen, die in der nassen Jahreszeit unter Wasser stehen, zeigen einen dunkleren Boden und auf Grund der länger anhaltenden Feuchtigkeit höher gewachsenes Gras, im übrigen ist dieser Boden ebenso geringwerthig wie der andere.

Der Weitermarsch nach Avo Koffi — 13¼ Kilometer — führt anfangs durch ein kleines Stück guten Landes mit einzelnen Oelpalmen und Proviant-Anpflanzungen, sodann beginnt Savanne, deren oder Charakter durch kleine Stellen Hochwald und einzelne Proviant-Anpflanzungen etwas gemildert wird.

In Batome blieb Premierlieutenant Herold, der mich bis hier begleitet hatte, zurück, ich wanderte von hier auf dem denkbar schlechtesten Wege weiter. Ein Weg ist es eigentlich nicht zu nennen, denn es ist ein 20 Centimeter breiter, 10 bis 30 Centimeter tief ausgetretener Steig, der mit Gras bedeckt und stellenweise durch quer über denselben liegende Stämme und Büsche gesperrt wird. Verschiedentlich ist das Gras so hoch, daß man kaum die Augen offen halten kann, ohne dieselben zu beschädigen: vom Steig ist nichts zu sehen und es bleibt dem Gefühl der Füße überlassen, sich ihren Weg zu suchen.

Einen halben Kilometer von Avo Koffi entfernt liegt ein einige Quadratkilometer großer Urwald (Fetischbusch). Der Boden ist, wenn auch auf einzelnen Stellen flachgründig, sehr fruchtbar. Das Terrain wäre zur Anlage einer Pflanzung passend, doch bereiten die Eigenschaft des Waldes als Fetischbusch sowie der Wassermangel Hindernisse. Das Wasser müßte etwa sechs Monate im Jahr aus dem Jodschie-Fluß geholt werden. Dahinter folgen Savanne und einzelne kleine Oelpalmenwälder.

Beim Dorfe Assahun wurde Lateritboden mit hohen Bäumen, Schlingpflanzen und Gebüsch angetroffen.

Die jetzt folgenden Stellen, wo Savanne vorhanden, sind verhältnißmäßig klein, vorherrschend ist Laterit mit einer guten Vegetation.

Von Kewe Ga — 11¾ Kilometer hinter Avo Koffi — wurde der Marsch nach Agidi Koffi (auch Tove genannt) fortgesetzt. Es sind dies 19¾ Kilometer. Bis zum Dorf Badscha und 2 Kilometer weiter zeigt sich mehr Savanne wie Laterit. Südlich des jetzt trockenen Balahoe-Flusses beginnt ein auf Lateritboden stehender Oelpalmenwald, der sich ununterbrochen bis Agidi Koffi hinzieht. Die hier stehenden Palmen sind nur zum geringsten Theil gepflanzt, die meisten sind von ausgefallenen Nüssen von selbst gewachsen. Hieraus erklärt sich die große Unregelmäßigkeit der Distanzen. Es wäre sehr angebracht, wenn die Eigenthümer angehalten würden, die allzu dichten Palmenbestände auszudünnen und eine rationelle Wirthschaft einzuführen.

Kleine Proviant-Pflanzungen werden auf dem mit Oelpalmen bestandenen Land angelegt. Einzelne Gehöfte liegen zerstreut zwischen den Palmen umher. Die Eingeborenen beschäftigen sich mit etwas Oel- und Kernefabrikation.

Von Agidi Koffi bis Lome beträgt die Entfernung 13¼ Kilometer. Der Boden bleibt bis zur Lome-Lagune Laterit.

Das Ergebniß meiner Reise, zu einem Gesammtbild zusammengestellt, ist folgendes: Sollen Plantagenbau oder Handel im Togo-Gebiet einen Aufschwung nehmen, dann müssen so schnell wie möglich ins Innere führende Wege gebaut werden, einer von Lome nach Misahöhe und ein zweiter von Wo Ga oder Klein-Popo nach Adangbe. Die Haupthandelsstraße führt von Lome über Misahöhe nach Salaga. Der jetzige Steig ist jedoch so schlecht, daß, wenn die Träger aus dem Agome-Distrikt zur Küste kommen, sie von ihren Kleidern nur noch Fetzen am Leibe tragen. Zwei Passanten können nicht gehend aneinander vorbeikommen, sondern Einer muß warten, bis der Andere passirt ist.

Auf einem guten, fahrbaren Wege können die im Innern lagernden Massen von Palmkernen per Ochsenwagen zur Küste geschafft und verwerthet werden. Die Kaufleute können dann ihre Waaren den Gummi- und Oelproduzenten unter gegenseitigen günstigeren Bedingungen verkaufen, da sie an Transportkosten sparen. Auch können die Kaufleute dann die Gewinnung des Gummi und anderer Produkte selbst überwachen und dadurch ein bedeutend besseres Produkt auf den Markt bringen.

Sollen aber Pflanzungen angelegt werden, dann ist eine öffentliche fahrbare Straße noch nothwendiger.

Der Transport von Produkten und Waaren mit Trägern würde die Kultur so vertheuern, daß kaum ein Reingewinn übrig bleiben würde.

Die Mitte des Agotime-Distrikts wäre mit einem Wagen in zwei Tagen zu erreichen, während Träger fünf Tage dazu gebrauchen. Außerdem kann man mit einem von zwei Ochsen bespannten Wagen so viel transportiren, als mit 25 Trägern. Das für das Zugvieh nöthige Futter ist allenthalben reichlich kostenlos zu haben.

Eine rentable Pflanzung kann ferner nur da angelegt werden, wo geeigneter Boden und Wasser reichlich vorhanden sind. Beides ist von Wo Ga nach Adangbe, im oberen Agotime-Distrikt und an den Ufern des Sio-Flusses zu finden.

Werden die in Vorschlag gebrachten zwei Straßen gebaut, so finden sich die nöthigen Verbindungswege von selbst, d. h. die Pflanzer würden sich entweder in der Nähe der Straße

anbauen oder einen passirbaren Weg zur Pflanzung schaffen.

Bei dem Wegebau wäre Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Straßen möglichst in die Nähe guter Ländereien kommen.

Nach den gemachten Beobachtungen besteht der Boden in der Togo-Kolonie aus Laterit, Savanne, Gebirgs- oder Marschboden ähnlich, und dem an einzelnen Flüssen und in Vertiefungen zu findenden Waldboden.

Den Lateritboden halte ich für ein Anschwemmungsprodukt aus dem Innern, er endet in Adangbe an der einen und in Assahun an der andern Seite meines Weges.

Laterit ist, wenn genügend mit vegetabilischen Stoffen und Quarzsand gemischt, fruchtbar und zu jeder Kultur zu gebrauchen, darf aber nicht allzu stark thonhaltig sein.

Von Adangbe bezw. Assahun aus bis theilweise ins Gebirge erstreckt sich das als Savanne verschiedentlich näher bezeichnete Terrain. Es ist nur für flachwurzelnde Gewächse, wie Erdnüsse, Tabak, Maniok und Mais, verwendbar, für Tabak auch nur da, wo genügend Wasser in der Nähe ist. Zwischen den Bergen liegen Stellen, die von mir als Marschland bezeichnet worden. Es sind größtentheils Anschwemmungen, welche sich wegen ihres Reichthums an Humus vorzüglich zu Kakaopflanzungen eignen. Ferner kommen die Ur- oder Hochwälder in Betracht, besonders das an den Seiten des Sio-Flusses gelegene Gebiet, wo man sich jedes gewünschte Land aussuchen kann.

Um die Kultur der Baumwolle im Innern durch Eingeborene zu fördern, ist die Anlage guter Wege eine Vorbedingung.

Das Ginnen und Pressen der Baumwolle erfordert Maschinen, welche ohne Wege nicht ins Innere geschafft werden können. Werden dieselben an der Küste aufgestellt, so wird der Eingeborene sich scheuen, auf den schmalen Pfaden die großen leichten Baumwollsäcke zur Küste zu bringen, ja es ist theilweise einfach unmöglich, mit einem Sack Baumwolle durch das Gebüsch und Gras hindurch zu kommen.

Die Eingeborenen würden veranlaßt werden können, Straßen zu bauen, dann kommt das Uebrige von selbst.

Die in Sebbe befindliche Baumwolle hat sich in letzter Zeit sehr erholt. Die seiner Zeit schwächlichen kleinen Pflanzen haben sich zum Theil zu kräftigen Büschen entwickelt. Eine kleine Ernte steht in vier bis acht Wochen in Aussicht.

Die in Lome zum Baumwollversuch hergerichteten 3600 Quadratmeter Land sind in diesen Tagen bepflanzt worden.

Das in Porto Seguro und Klein-Popo für Baumwolle vorbereitete Terrain soll in den nächsten Tagen — sobald es regnet — bepflanzt werden.

Der Tabak ist sämmtlich geerntet, befindet sich jetzt in Fermentation und kann demnächst nach Hause gesandt werden.

Was dagegen den Kaffee betrifft, so sind die soviel versprechenden Pflanzen zum größten Theil durch Ameisen vernichtet worden. Die Ameisen hatten sich in die Stämmchen gebohrt, das Mark dieser wie der meisten Aeste ausgefressen und dann ihre Opfer wieder verlassen.

Die Norddeutsche Mission im Togo-Gebiet.

In Nr. 11 des „Deutschen Kolonialblattes“ vom 1. September d. J. war auf die Thätigkeit der Norddeutschen Missions-Gesellschaft im Togo-Gebiet hingewiesen und bemerkt worden, daß nach dem jüngsten Grenzabkommen mit England zwei Hauptstationen der Mission, Ho und Amedschovhe, in das deutsche Gebiet fallen. Der Vorstand der Missions-Gesellschaft hat nunmehr den Beschluß gefaßt, die Anlegung einer dritten Togo-Station ernstlich ins Auge zu fassen, für welche ein günstig gelegener Ort ausgesucht werden wird. Die für die Erbauung und den Betrieb dieser Station eingehenden Gaben werden unter dem Titel „für die Togo-Mission“ besonders angezeigt und verwaltet werden. Die Mission spricht den Wunsch aus, daß, ebenso wie sich für die Baseler Mission ein besonderer Verein zur Sammlung von Gaben für deren Zweigmission in Kamerun gebildet hat, ebenso sich die Freunde der Togo-Mission zu besonderen Vereinen zur Unterstützung, Werbung von neuen Mitarbeitern und Aufbringung von Mitteln vereinigen möchten.

Die Kultur der Dattelpalme in Persien.

Ueber die Kultur der Dattelpalme, wie sie in Algerien betrieben wird, enthält Nr. 11 des „Deutschen Kolonialblattes“ nähere Mittheilungen. Es war daselbst erwähnt worden, daß Algerien, welches nur die beste Qualität der „Deglat nour“ zum Export bringt, noch nicht in der Lage ist, den eigenen Bedarf selbst zu decken, sondern hierfür große Quantitäten aus Persien bezieht. Es wird nicht ohne Interesse sein, über die Kultur der Dattelpalme in letzterem Lande einiges mitzutheilen.

Die Dattelpalme gedeiht in Persien nur im Süden des Landes, in den am Persischen Meerbusen gelegenen Ländern, sowie in einigen Strichen des mittleren Persiens, wie bei Tabbas und Chabbis, die in der von der Salzwüste umgebenen Depression im persischen Plateau (250 bis 300 m über dem Meere) liegen. Auf dem Hochplateau von Iran, dessen durchschnittliche Höhe 1100 m ist, gedeiht die Dattel nicht, jedoch auf den Terrassen, die zwischen dem Niederlande und dem Hochlande liegen, wie Djirnft, Rudbar, Lar, Chischt, Kazerum bis zu einer Höhe von 800 m über dem Meere.

Die Anpflanzung der Dattelpalme erfolgt durch Legung von Kernen oder Setzen von Stecklingen. Letzteres unterscheidet sich durch nichts von dem in der Gärtnerei allgemein üblichen Verfahren. Der Boden kann fett und schwer sein, wie zum Beispiel zwischen Basrah und Mohammera am Endlaufe des Karun, oder auch mager und sandig, wie an der Strecke des Persischen Meerbusens zwischen Buschir und Bender Abbas, sogar steinig, wie in den Terrassenländern. Haupterforderniß ist neben dem tropischen Klima das reichliche Vorhandensein von Fluß- oder Brunnenwasser zur regelmäßigen Bewässerung der jungen Pflanzen.

Die Erzeugung der Pflanze durch Kerne geschieht in folgender Weise. In ein Loch von einem halben Meter Tiefe und gleichem Durchmesser werden im Frühjahr gegen 50 Kerne gelegt, welche etwa 15 cm hoch mit Boden bedeckt werden. Die Bewässerung erfolgt alle fünf Tage einmal. Nach Verlauf von zwei Jahren erreicht die junge Pflanze eine Höhe von fast 1 m, und nun ist es Zeit, dieselbe umzupflanzen. Für jede Pflanze ist zu diesem Zweck ein Loch von 1 m im Geviert erforderlich. Der Abstand der einzelnen Bäume von einander darf nicht geringer als 4 m sein. Um jedes Bäumchen ist durch Erde ein kleiner Wall aufzuschütten, der nach der Bewässerung das Wasser zusammenhält. Von nun an müssen in jedem Frühjahr die unteren Zweige etwa 10 cm vom Stamme entfernt abgeschnitten werden.

Die ersten Früchte trägt die Dattelpalme im Alter von 8 bis 10 Jahren. Die Art der Befruchtung der weiblichen Dattelpalme kurz zu erwähnen, dürfte vielleicht nicht ohne Interesse sein. Der Boden rings um den Baum wird mit Fischflnnen gedüngt. Kurz vor der Blüthezeit wird dem weiblichen Baume einige Tage Wasser gegeben. Dann werden alle Blüthen bis auf acht oder zehn Büschel abgenommen, und in jeden Büschel einige männliche Blüthen gelegt. Der Baum bekommt dann kein Wasser für 1½ bis 2 Monate. Es empfiehlt sich, die Blüthenbüschel durch kleine Säckchen gegen Vögel zu schützen.

Unbefruchtete Dattelbäume geben einen unvollkommenen Kern und eine geschmacklose, Schiz genannte Frucht.

Unreife Datteln, welche in Folge großer Luftfeuchtigkeit abfallen, heißen Chamal und werden als Viehfutter benutzt; diese sind gekocht auch Nahrungsmittel der Armen.

Die Eingeborenen unterscheiden eine große Anzahl verschiedener Dattelpalmenarten, etwa 50 bis 60, deren Namen aufzuzählen kein Interesse bietet.

Der Export beläuft sich pro Jahr ungefähr:

von Buschir	auf	80 000	Rupien,
= Lingeh	=	70 000	=
= Bender Abbas	=	100 000	=
= Mohammera	=	50 000	=
= den anderen Häfen	=	20 000	=
zusammen		320 000	Rupien
		= 480 000	Mark.

Die Ernte findet im Monat Oktober statt.

Englische Expedition nach Lagos.

In der vorigen Nummer des „Deutschen Kolonialblattes“ war einer englischen Expedition Erwähnung gethan, welche sich unter James Bennett und Commander Cameron in amtlichem Auftrage nach Lagos begeben werde, um die Hülfsmittel der Kolonie an Mineralien und Pflanzen zu studiren. Nach einer Mittheilung in der „Times“ hat sich Commander Cameron von Mr. Bennett getrennt und es ist dem Letzteren jede amtliche Unterstützung entzogen worden.

Die französische „Kolonialschule“.

Durch Dekrete des Präsidenten der französischen Republik vom 23. November v. J. ist die bereits seit 1885 bestehende école coloniale, in welcher bisher nur jungen Eingeborenen der Kolonien eine französische Erziehung gegeben wurde, einer völligen Umgestaltung unterworfen worden.

Das erste Dekret bestimmt die Art der Verwaltung und die Einkünfte der reorganisirten Schule, das zweite deren Organisation, die Aufnahmebedingungen und die durch den Besuch der Anstalt zu erlangenden Anwartschaften.

Ein Bericht des Ministers Tirard an den Präsidenten vom 23. November v. J. bemerkt zu den Entwürfen der Dekrete über die Gründe und die Art der Umgestaltung Folgendes:

Der Nachwuchs der jungen Beamten der Kolonialkarrieren litt an dem Uebelstand, daß dieselben für ihren Beruf nicht vorbereitet in die Kolonien kamen und häufig in untergeordneten Stellungen ermüdeten und durch das Klima arbeitsunfähig gemacht wurden, bevor ihre Ausbildung soweit gediehen war, daß sie mit Nutzen in höheren Stellungen verwendet werden konnten. Insbesondere machte sich der Mangel an ausreichender Sprachkenntniß geltend. Es lag daher der Gedanke nahe, die Anwesenheit junger Eingeborener der Kolonien in der Kolonialschule zu Paris zur Ausbildung von Franzosen in deren Sprachen zu benutzen. Zugleich sollte aber damit eine gründliche Ausbildung in den übrigen für den Kolonialdienst wichtigen Fächern Hand in Hand gehen.

Zu diesem Zwecke wurde der bestehenden Eingeborenen-Abtheilung der école coloniale eine französische Abtheilung hinzugefügt, in welche junge Leute unter besonderen Aufnahmebedingungen eintreten können, um durch Absolvirung der vorgeschriebenen Kurse bestimmte Anwartschaften auf den Kolonialdienst zu erwerben.

Die Aufnahmebedingungen beziehen sich auf Lebensalter, gute Führung, Gesundheit der Schüler und auf den Nachweis genügender Vorbildung durch Beibringung eines Bachelier-Diploms.

Die Dauer der Kurse ist allgemein auf drei Jahre, für Licenciaten des Rechts auf zwei Jahre festgesetzt.

Jährlich sind Examina abzulegen, nach deren Ergebnissen beim Abgang von der Schule eine Klassifikation der jungen Leute erfolgt, welche deren Berufung zu den verschiedenen Kolonialkarrieren, zwischen denen sie die Wahl haben, zur Grundlage dient.

Die höheren kolonialen Laufbahnen werden künftig den Schülern der école coloniale in der Weise vorbehalten, daß drei Viertel sämmtlicher Beamten aus ihnen entnommen werden und nur ein Viertel aus anderen Leuten sich rekrutirt, welche grundsätzlich in den Subalternkarrieren zu verbleiben haben.

Neben den so berechtigten eigentlichen Zöglingen der Anstalt werden auch auditeurs libres zu den Kursen zugelassen, denen auf Wunsch am Ende ihrer Studien ein Zeugniß ertheilt wird.

Vereinbarung zwischen England und Portugal.

Die zwischen England und Portugal am 14. v. M. über Herstellung eines „modus vivendi“ getroffene Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

I. Die Regierung Seiner Allergetreuesten Majestät des Königs von Portugal und Algarvien verpflichtet sich, die Freiheit der Schifffahrt auf dem Zambesi und Schire sofort zu verfügen.

II. Die Regierung Seiner Allergetreuesten Majestät des Königs von Portugal und Algarvien verpflichtet sich ebenfalls, den Transitverkehr auf dem Zambesi, Schire und Pungue zu erlauben und zu erleichtern, desgleichen auf den Landwegen, welche in den Gegenden, wo jene Ströme nicht schiffbar sind, als Verkehrsverbindungen dienen.

III. Die Regierung Seiner Allergetreuesten Majestät des Königs von Portugal und Algarvien verpflichtet sich ferner, die Verbindung zwischen den portugiesischen Seehäfen und den Territorien der britischen Interessensphäre, besonders mit Bezug auf Post- und Telegraphenverbindungen sowie auf den Frachtverkehr, zu erleichtern.

IV. Die Regierung Seiner Allergetreuesten Majestät des Königs von Portugal und Algarvien und die Regierung Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland verpflichten sich, die im Vertrage vom 20. August 1890 festgesetzten Grenzen anzuerkennen und zwar insofern, als vom Tage der gegenwärtigen Uebereinkunft an bis zum Ende derselben keine der beiden Mächte in der durch diese Uebereinkunft der anderen zuertheilten Interessensphäre Verträge schließen, Protektorate annehmen oder irgend einen Akt der Souveränetät vornehmen wird.

Für keine der beiden Mächte wird jedoch hierdurch irgend einer Frage präjudizirt, welche mit Bezug auf die erwähnten Gebietsgrenzen im Laufe der späteren Unterhandlungen etwa sich ergeben möchte.

V. Der gegenwärtige Vertrag tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft und hat für sechs Monate Geltung.

Das offizielle „Diario do Governo“ vom 20. v. M., welches diese Vereinbarung enthält, veröffentlicht gleichzeitig zwei Königliche Dekrete vom 18. v. M. Durch das eine derselben wird die Schifffahrt auf dem Zambesi und Schire für alle Nationen frei gegeben. Dasselbe lautet folgendermaßen:

Artikel 1. Die Schifffahrt auf den Flüssen Zambesi und Schire, da, wo dieselben

der Souveränetät, dem Protektorat oder Einflusse Portugals unterstehen, ist frei für die Schiffe aller Nationen, nach Maßgabe der Normen, welche die Regierungen von Frankreich und Großbritannien sich verpflichteten, in Gemäßheit der Generalakte der Berliner Konferenz von 1885 für den Niger einzuführen.

Artikel 2. Der General-Gouverneur der Provinz Mozambique wird die für die Sicherheit und Ordnung (policia) dieser Schifffahrt nöthigen Regulative in Vorschlag bringen und dieselben von dem Gesichtspunkte ausarbeiten, den Verkehr der Handelsschiffe zu erleichtern.

Artikel 3. Die entgegenstehende Gesetzgebung ist aufgehoben.

Der Minister der Kolonien hat sich hiernach zu richten und die Ausführung anzuordnen.

Das zweite Königliche Dekret bestimmt, daß die in der Pungue-Mündung eingeführten Waaren gegen Entrichtung eines Transitzolles von 3 pCt. ad val. nach den unter britischem Einfluß stehenden Territorien übergeführt werden dürfen. Dasselbe lautet wie folgt:

Artikel 1. Der Transit, mittelst eines Zolles von 3 pCt. nach dem Werthe, welchen der Artikel 70 des Dekretes vom 30. Juli 1877 durch die in dem Artikel 11 desselben Dekretes aufgezählten Zollämter der Provinz Mozambique für diejenigen Waaren gestattete, welche auf dem Land- oder Flußwege für die im Norden und Süden an portugiesisches Gebiet angrenzenden, oder für die jenseits der Mündung des Schire in den Zambesi gelegenen Territorien bestimmt waren, wird unter denselben Bedingungen bewilligt zwischen dem Hafen von Beira (Mündung des Pungue) und der britischen Einflußsphäre.

Artikel 2. Es sind Zollämter oder deren Delegationen einzurichten im Hafen von Beira und an denjenigen Punkten der Inlandgrenze der Provinz Mozambique, wo dieselben für die Ausführung des vorstehenden Artikels nöthig werden, und soll der General-Gouverneur der Provinz den Etat entwerfen für diese Zollämter.

Artikel 3. Die entgegenstehende Gesetzgebung wird aufgehoben.

IV. Litterar. Besprechungen.

In Nr. 8 des „Deutschen Kolonialblattes" ist bereits auf das aus Anlaß der Pariser Kolonial-Ausstellung von dem Spezialkommissar dieser Ausstellung im amtlichen Auftrage herausgegebene Werk: „Les Colonies Françaises", Paris, Maison Quantin, aufmerksam gemacht worden. Dasselbe liegt jetzt in sechs Bänden abgeschlossen vor. Die einzelnen Bände behandeln: Band I die Kolonien und Protektorate des Indischen Oceans, Band II die amerikanischen Kolonien, Band III die Kolonien und Protektorate Indo-Chinas, Band IV die Kolonien und Protektorate der Südsee, Band V und VI die afrikanischen Kolonien.

Das Werk enthält Mittheilungen über die Geschichte, Geographie, Verwaltung, sowie die wirthschaftlichen Verhältnisse der verschiedenen französischen Kolonien und bietet dem Kolonisten, dem Kaufmann, dem Reisenden eine Fülle des Wissenswerthen über Klima, Hygiene, Waarenpreise, Landesprodukte, Verkehrsmittel u. s. w. Wir behalten uns vor, an anderer Stelle auf den Inhalt, namentlich, soweit derselbe Nachbargebiete unserer Kolonien betrifft, zurückzukommen.

Die Pariser Weltausstellung hat noch ein ferneres Werk auf kolonialem Gebiete gezeitigt. Wie bekannt, fand im August v. J. in Paris ein kolonialer Kongreß statt, auf welchem die meisten Kolonialmächte vertreten waren. Am Schlusse des Kongresses wurde der Gedanke angeregt, einen national-französischen Kongreß zu berufen. Derselbe fand lebhaften Anklang und es bildet sich unter den Auspizien der Minister des Aeußeren, des Inneren, der Marine und des Unterstaatssekretärs der Kolonien ein Comité, welches die weitere Organisation des Kongresses in die Wege leitete. Es wurden zur Berathung der verschiedenen Fragen sieben Sektionen gebildet, eine für Fragen allgemeiner Natur, die übrigen für die verschiedenen kolonialen Niederlassungen.

Die Sitzungen der einzelnen Sektionen begannen am 10. Dezember v. J. und wurden noch in demselben Monat beendigt. Die Berichte über die Berathungen derselben sind in zwei Bänden niedergelegt, von denen der eine die Sitzungen der Sektionen, der andere die Rapporte der Berichterstatter betrifft. Das Werk führt den Titel:

Recueil des Délibérations du Congrès National. Paris 1889/90. Librairie des Annales Economiques.

Die Sitzungen des vereinigten Kongresses begannen im Februar d. J. Die Berichte über dieselben sind noch nicht erschienen.

In allen diesen Bestrebungen zeigt sich das lebhafte Interesse Frankreichs für seine Kolo-

nien, für deren Gedeihen und Ausdehnung das Mutterland jährlich über 60 Millionen Francs aufwendet.

Der Königlich portugiesische Major Henrique Augusto Dias de Carvalho hat über das Ergebniß der von ihm in den Jahren 1884 bis 1888 geleiteten wissenschaftlichen Reise durch das Lunda-Reich kürzlich ein umfangreiches Werk veröffentlicht.

Der erste Theil desselben enthält die umständliche Beschreibung der Reise von Lissabon bis Mussumba. In demselben ist das Kapitel über „Die Lage des Eingeborenen" von Interesse wegen der Streiflichter, welche der Verfasser (von Seite 560 ab) auf die verschiedenen Kolonisationssysteme wirft, wobei er die portugiesische Methode, zu kolonisiren, als die beste darstellt.

Die Beschreibung von Land und Leuten, sowie die geschichtlichen Ueberlieferungen des Lunda-Reiches bilden den zweiten Theil.

Der dritte Theil enthält eine durch Briefe und amtliche Schriftstücke belegte geschichtliche Darstellung der Beziehungen Portugals zu dem Lunda-Reiche.

Den vierten Theil bildet ein ausführliches Lehrbuch der Lunda-Sprache.

Das Muata Yamwo- oder Lunda-Reich ist wegen des zwischen Portugal und dem Kongo-Staate darüber entstandenen Streites in jüngster Zeit vielfach genannt worden.

Ostafrikanische Gletscherfahrten. Forschungsreisen im Kilimandscharo-Gebiet. Von Dr. Hans Meyer. Mit 3 Karten, 20 Tafeln in Heliogravüre und Lichtdruck und 19 Textbildern. Leipzig 1890. Duncker u. Humblot.

Ueber die dritte Kilimandscharo-Expedition des Dr. Hans Meyer lag, wie in Nr. 4 des „Deutschen Kolonialblattes" erwähnt, bisher nur eine kurze Darstellung von L. Purtscheller, dem Reisebegleiter des rühmlichst bekannten Forschers, vor. Jetzt giebt Dr. Hans Meyer selbst uns eine eingehende und hochinteressante Schilderung dieser ersten Besteigung des höchsten Berggipfels in Deutsch-Ost-Afrika, der „Kaiser Wilhelmspitze", wie sie von ihm nach dem Rechte des ersten Ersteigers getauft worden ist. Der Verfasser schildert die geologische Geschichte des Kilimandscharo-Gebirges und bereichert unsere Kenntniß der Dschagga-Völker durch eine Reihe neuer Beiträge. Ueber die Mineralogie, die Fauna und Flora des Landes enthält der Anhang in getrennten Kapiteln (nicht alle vom Verfasser) schätzenswerthe Aufsätze, so daß das Werk mit seiner vortrefflichen Ausstattung in Druck, Bildern und Karten in jeder Beziehung eine reiche Fülle des Stoffes bietet und einen neuen Ruhmestitel für die deutsche Forschung Afrikas bildet.

Kriegsbilder aus dem Araberaufstand in Deutsch-Ost-Afrika von H. F. v. Behr. Leipzig, F. A. Brockhaus 1891.

Neben dem in Nr. 9 des „Deutschen Kolonialblattes" besprochenen Buche von Kurt Blümke über den Aufstand in Deutsch-Ost-Afrika ist kürzlich ein zweites über denselben Gegenstand von H. F. v. Behr erschienen. Der Verfasser, welcher als Offizier der Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika selbst bei der Anwerbung und der Ueberführung der ersten Sudanesen-Kompagnien nach Ost-Afrika sowie bei den Aktionen daselbst thätig gewesen ist, giebt zunächst eine Schilderung der Eigenschaften und der Zusammensetzung der für den Dienst in Ost-Afrika angeworbenen Truppe, um sodann auf den Aufstand selbst und die Bekämpfung desselben näher einzugehen. Eine Anzahl von Charaktertypen der Truppe, von Ansichten der ostafrikanischen Stationen u. s. w. sowie eine Karte sind dem Werke beigegeben, welches nicht besser empfohlen werden kann, als durch die einleitenden Worte des Majors v. Wissmann, welcher sich in folgender Weise äußert: „Die mit Geschick bearbeiteten Erinnerungen entwerfen ein klares Bild von den Verhältnissen in Ost-Afrika und den Kämpfen der Schutztruppe, die Kriegsbilder sind frisch und allgemein verständlich geschrieben und werden dem Leser das Salz zu dem in offiziellen Berichten nüchtern Gebotenen sein. Das Buch wird mancher unklaren Ansicht, welche noch über unsere Kolonien verbreitet sind, entgegentreten und gleichzeitig die Schwierigkeiten beleuchten, welche sich der Kriegführung, auch auf anderen Gebieten, bei einem in den Tropen geführten Feldzuge entgegenstellen. Bis ich mich selber einer offiziellen Bearbeitung dieses ersten Kriegsunternehmens in den deutschen Kolonien widmen kann, begrüße ich dieses Werk eines meiner Offiziere, welches durch die Lebhaftigkeit seiner Schilderungen das Interesse an unserer Aufgabe fördern und das Verständniß mehren wird, als einen beachtenswerthen Beitrag zur Geschichte unserer deutschen Kolonien."

L'Etat Indépendant du Congo et le commerce, par „Un Négociant Hollandais". Rotterdam. D. Van Sijn & Fils. 1890.

Diese Broschüre enthält eine Erwiderung auf die in Nr. 15 des „Deutschen Kolonialblattes" besprochene Schrift: „La Conférence de Bruxelles et les Pays-Bas, par un ami de la vérité." Sie ist auch in deutscher Sprache erschienen und bezweckt, im Interesse der Rotterdamer „Neuen Afrikanischen Handelsgesellschaft" gegen die Erhebung von Einfuhrzöllen im Kongo-Gebiet Stimmung zu machen. Der Verfasser verurtheilt aufs Schärfste diese „Schändung" der Berliner Akte und schleudert die schwersten Vorwürfe gegen die Regierung des Kongo-Staates, welche schon bisher den fremden Handel durch hohe Abgaben belästigt habe und nunmehr beabsichtige, ihn gänzlich zu unterdrücken, um ungestört selbst Handel zu treiben.

Die Antwort des „Ami de la vérité" auf diese Beschuldigungen hat nicht auf sich warten lassen. In einer seinerseits veröffentlichten Broschüre:

L'Etat Indépendant du Congo et la Compagnie de Rotterdam. Anvers 1890. Max Ruef.

widerlegt er seinen Gegner sehr treffend. Er weist insbesondere nach, daß der Kongo-Staat keineswegs bezwecke, dem Privatgeschäft Konkurrenz zu machen und daß in denjenigen vereinzelten Fällen, wo er selbst Handelsgeschäfte gemacht habe, dies lediglich aus handelspolitischen Rücksichten geschehen sei, um die Erschließung neuer Gebiete für den Handel anzubahnen und den Privatinteressenten neue Wege zu eröffnen. Zum Beweis dafür, daß dieses Bestreben nicht ohne Erfolg gewesen ist, weist er auf die für uns allerdings wenig erfreuliche Thatsache hin, daß arabische Händler durch Ankäufe seitens des Kongo-Staates bewogen worden seien, ihr Elfenbein an den Stanley-Fällen anstatt an der ostafrikanischen Küste zu verkaufen.

V. Litteratur-Verzeichniß.

83. v. Behr. Kriegsbilder aus dem Araberaufstand in Deutsch-Ostafrika. Mit zahlr. Abbildungen. 6 M., geb. 7 M. F. A. Brockhaus, Leipzig.

84. Jephson, A. J. „Emin Pasha" and the Rebellion at the Equator. A story of Nine Months' Experiences in the last of the Soudan Provinces. 21 sh. Sampson, Low & Co., London.

85. Kettler, J. J. Generalkarte von Deutsch-Ost-Afrika und den Nachbarländern. 1:3 000 000. 2. Aufl. der Spezial-Wandkarte (In 6 Lfgn.). 1—3 Lfg. qu. Fol. (à 2 farb. Bl.) à 1,50 M. Geograph. Institut, Weimar.

86. Reichard, P. Dr. Emin Pascha, ein Vorkämpfer der Kultur im Innern Afrikas. Geh. 5 M., geb. 6 M. Otto Spamer, Leipzig.

87. Wissmann, H. Unter deutscher Flagge quer durch Afrika von West nach Ost. 7. Aufl. mit Illustr. und 2 Karten. 12 M., geb. 15 M. Walther & Apolant, Berlin.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest**:

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten **Mittwoch** früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE
Hamburg - Marocco.

33

Regelmässige Verbindung zwischen

Hamburg und Marocco

mit Durchfrachten von **Antwerpen.**

Ausgehend am **15. jeden Monats** von Hamburg nach den Häfen Marokkos.

Rückkehrend am 25. jeden Monats von **Mogador** via **Maroccanische Küstenplätze** nach **Hamburg.**

Näheres bei der **Afrikanischen Dampfschiffs-A.-G. Woermann-Linie** und August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger, Hamburg.

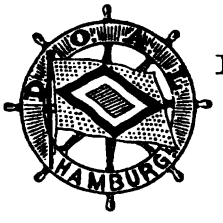

Deutsche Ost-Afrika-Linie.

20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung

unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche

zwischen

Hamburg und Ost-Afrika,

Rotterdam, Lissabon und **Neapel** anlaufend.

Die nächste Expedition findet statt:

per Reichspostdampfer **„BUNDESRATH“**, Capt. **H. Pape,**

von **Hamburg** am 7. Januar 1891,

von **Rotterdam** am 10. Januar 1891

nach **Sansibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Dieser Dampfer nimmt auch Passagiere und Waaren nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane.**

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Alle Güter müssen am Tage vor Abgang des Dampfers am Bord sein. Näheres wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler **August Bolten,** Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg,** sowie die **Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg,** gr. Reichenstrasse 23.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE.

12

Am 15. Dezbr. P. D. **„Gretchen Bohlen“**, Capt. **Dücker,** nach **Madeira,** den **Canar. Inseln, Gorée, Bulbiné, Conakry, Accra, Togo, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Am 31. Dezbr. P. D. **„Eduard Bohlen“** und P. D. **„Lulu Bohlen“** nach **Marocco,** den **Canar. Inseln, Gorée, Lagos, Kamerun** und den Häfen der **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** inclusive.

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten bis 12 Uhr Mittags längsseite sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei der **Afrikanischen Dampfschiffs-A.-G. Woermann-Linie** in Hamburg und dem Schiffsmakler August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger, ebendaselbst.

Verlag von **Paul Trede** in **Kiel**

Hofbuchhändler Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen.

v. Holleben, Korvett. Cptn. Sieben Jahre Seekadett. 1882. 268 S. mit 4 Portraits gez. von Allers. 8°. *M.* 5,—, eleg. geb. *M.* 6,—

Heye, Sek. Lieut. i. Seebat. Die Kaiserl. Deutsche Marine. Ein Handbuch zur Orientirung über die Marine. 1887. 36 S. mit 4 T. *M.* 1,—.

Gaardener Export-Bierbrauerei

vormals

DREWS & Co.

Gaarden bei Kiel

empfiehlt **unter Garantie der Haltbarkeit** ihre **mehrfach mit den höchsten Auszeichnungen gewürdigten,** allgemein vorzüglich bewährten **Exportbiere:**

Helles Exportbier. — Imperial-Bier.

Prälatenbräu. — Doppel-Kronenbier.

Nur aus bestem Malz und Hopfen gebraut.
Frei von Salicylsäure und irgend einem konservirenden Zusatz.

15

F. H. SCHMIDT

ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSAGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN
ALLER ART
IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Kleinere Dampfboote 26

aus Stahl, auch Holz gebaut, mit bewährten z. T. eigenartigen Maschinen versehen, liefert sofort oder baut nach Angabe als ausschließliche Spezialität die Dampfboot- und Maschinen-Fabrik B. Holtz, Harburg a. E. Kesselschmiede, Gießerei 2c.

Dampfjollen, 6 m lang, außerordentlich billig u. zweckmäßig.

Dampfkutter, 7 bis 12 m lang, einfach bis zur höchsten Eleganz, mit und ohne Kajüte.

Passagierboote, all. Anforderung., selbst den ungünst. Fahrwasser-Verhältnissen entsprechend, sparsam im Betrieb, geräumig.

Schlepper v. groß. Kraft u. gering. Kohlenverbr.

Alle Arten auch theil- od. zerlegbar f. Bahn- oder Schiffstransport und Landexpeditionen.

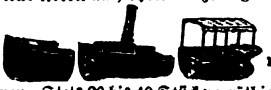

Stets 20 bis 40 Stück vorräthig, viele im Bau; Lager u. Fabrikeinrichtung sehenswerth. Hunderte gelief., fast ebensoviel gute Referenzen. **Katal. grat. Prachtausg. 3 M. in Briefm.**

Seit dem 1. November d. J. erscheint:

Marine-Rundschau

herausgegeben

von

Abtheilung IV des Oberkommandos der Marine.

Monatlich 1 Heft. Preis jährlich 3 Mark, vierteljährlich 0,75 Mark.

Ein seit langer Zeit in der Marine lebhaft gehegter Wunsch ist durch die Begründung dieser deutschen Marine-Zeitschrift in Erfüllung gegangen. Und zwar hat zu deren Herausgabe das Kaiserliche Oberkommando der Marine selbst sich entschlossen, dessen IV. Abtheilung die Redaktion der Zeitschrift leiten wird. — Auf Wunsch versenden wir Prospekte postfrei.

Berlin, Ende 1890.

E. S. Mittler & Sohn,
Königl. Hofbuchhandlung.

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von **E. S. Mittler & Sohn,**
Berlin SW12, Kochstrasse 68—70.

Die
Forschungsreise S. M. S. „Gazelle“
in den Jahren 1874 bis 1876
unter Kommando des Kapitäns zur See Freiherrn **von Schleinitz**
herausgegeben
von dem Hydrographischen Amt des Reichs-Marine-Amts.

I. Theil: Der Reisebericht. (Mit 58 Tafeln.) — II. Theil: Physik und Chemie. (Mit 85 Tafeln.) — III. Theil: Zoologie und Geologie. (Mit 33 Tafeln.) — IV. Theil: Botanik. (Mit 38 Tafeln.) — V. Theil: Meteorologische Beobachtungen.

Preis 150 Mark.

Verlag von F. A. Brockhaus, Leipzig. 32
von Behr,
Offizier der deutschen Schutztruppe.

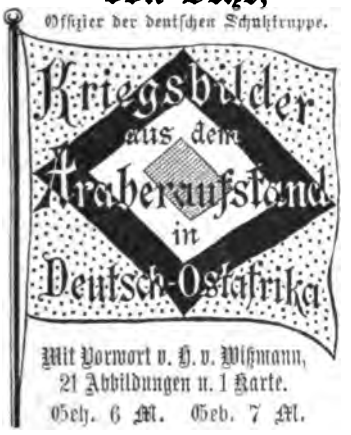

Mit Vorwort v. H. v. Wißmann,
21 Abbildungen u. 1 Karte.
Geh. 6 M. Geb. 7 M.

Trocken-Apparate

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 130 M. an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,** Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. 19
Frankfurt a. M. u. Berlin N, Chausseestraße 2E.

Busch, Barnewitz & Co.,
Konserven-Fabrik,
Wolfenbüttel,

empfehlen alle Arten eingemachte Gemüse und Fleischspeisen 2c. (prämiirt auf Ausstellungen des In- und Auslandes) in vorzüglicher Qualität, unter Garantie der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.

= Preiscourante gratis. = 23

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von
E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12,
Kochstraße 68—70.

Das Reichsbeamtengesetz
erläutert
von
Perels, Geh. Admiralitätsrath. und **Dr. Spilling,** Geh. Ober-Postrath.
Preis 5 M., geb. 5,60 M.

Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate.
August 1890. Auswärtiges Amt.
Preis 1,25 M.

Verzeichniß der Konsuln im Deutschen Reich 1890.
Preis 0,80 M.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Längsdeckung ohne Verschalung

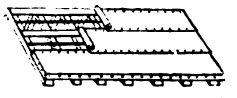

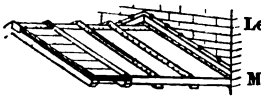

Leistendeckung mit Maueranschluss

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und dauerhaftestes Bedachungsmaterial. Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die **Tropenländer** geeignet. **Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.**
Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falckenberg, Köln a. Rh.** **Dringende Warnung vor Nachahmungen.**

Vor Kurzem erschien:

Land und Leute in Deutsch-Ost-Afrika.

Erinnerungen aus der ersten Zeit des Aufstandes und der Blokade.

In 83 photographischen Original-Aufnahmen

von

J. Sturtz,
Marine-Zahlmeister a. D.,

und Schilderungen

von

J. Wangemann,
Marine-Pfarrer.

In einfacher Mappe: 12,50 M.; in eleganter Mappe: 15 M.

Das Werk zerfällt in vier Abschnitte:

1. Zanzibar. — 2. Bagamoyo. — 3. Dar es Salaam. — 4. Von der Thätigkeit unserer Kriegsschiffe.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, eine Zusammenstellung der Original-Aufnahmen entgegenzunehmen.

Berlin, SW12,
Kochstraße 68–70.

E. S. Mittler & Sohn.
Königl. Hofbuchhandlung.

16

Deutsche

Militairdienst-Versicherungs-Anstalt

in Hannover.

Zweck: Wesentliche Verminderung der Kosten des ein- wie dreijährigen Dienstes, Unterstützung von Berufssoldaten, Versorgung von **Invaliden, Reservisten-Uebungs- bezw. Kriegsdienst-Entschädigung.** Nur Knaben unter 12 Jahren finden Aufnahme. Versicherung in den ersten Lebensjahren am vortheilhaftesten. Von 1878 bis Ende 1889 wurden versichert **147 000 Knaben mit 160 000 000 Mk.** Eine so große Betheiligung hat nie ein Deutsches Versicherungs-Institut gefunden. — Prospekte versenden kostenfrei die Direktion und die Vertreter.

28

= Fleischconserven =

und Braten aller Art,
Erbswurst, condensirte Suppen, Suppenextracte
u. s. w., äußerst schmackhaft, jahrelang haltbar und für jedes Klima geeignet, empfiehlt
Louis Lejeune, Hoflieferant, Berlin N., Brunnen-Str. 128.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY
ASTOR, LENOX AND TILDEN FOUNDATIONS
ECONOMICS DIVISION

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

I. Jahrgang. Berlin, 15. Dezember 1890. Nummer 18.

Diese Zeitschrift erscheint in ihrem amtlichen Theile am 1. und 15. jedes Monats. Nichtamtliche Mittheilungen werden den zu Anfang des Monats erscheinenden Nummern, nach Bedarf auch den anderen, beigegeben. — Der Vierteljahrspreis beträgt 2 M. Man abonnirt bei allen Postämtern und Buchhandlungen. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt. I. Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar, sowie der Insel Mafia durch Deutschland und die Anerkennung der französischen Schutzherrschaft über Madagaskar S. 331. — Ermäßigung der Fahrpreise des Norddeutschen Lloyd für Mitglieder der Missionsgesellschaften S. 332. — II. Uebersicht über die Einfuhr in Kamerun vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890 S. 333. — III. S. 334. — IV. Aus dem Reiseberichte S. M. Kr.-Korv. „Sophie" S. 334. — V. S. 336.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 337. — II. Schiffsnachrichten S. 337. — III. Bau einer Eisenbahn von Bagamoyo nach Dar-es-Salaam S. 338. — Bericht des Kommandanten S. M. S. „Alexandrine", Korvettenkapitän v. Prittwitz, über die Fahrt von Apia nach den Marschall-Inseln und zurück S. 339. — Mittheilungen aus dem Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 341. — Vom Deutschen Frauenverein S. 342. — Asiatische Arbeiter für Plantagenbau in Afrika S. 342. — Die Kultur des Mandelbaumes in Algier S. 345. — Vereinbarung zwischen Frankreich und Dahomeh S. 346. — Zollgesetzgebung in der französischen Kolonie Gabon-Congo S. 347. — Erklärung der englischen Schutzherrschaft über Witu S. 347. — Portugiesische Expedition nach Bisé S. 347. — Bevölkerung der Insel Nauru S. 348. — IV. S. 348. — V. S. 351. — Anzeigen.

Ankündigung.

Vom 1. Januar 1891 werden die bisher als selbständige Zeitschrift erschienenen **„Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten"**, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman, mit dem „Deutschen Kolonialblatt" vereinigt und vierteljährlich als wissenschaftliche Beihefte zu demselben abgegeben werden. Der Inhalt der „Mittheilungen" beruht zum Theil auf amtlichen Quellen und enthält vorzugsweise wissenschaftliche, durch Illustrationen, Karten, Pläne und Skizzen erläuterte Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das „Deutsche Kolonialblatt mit den Beiheften" beträgt sodann 3 Mark.

Ein Sonder-Abonnement auf die „Mittheilungen" wird zum jährlichen Abonnementspreis von 9 Mark von allen Buchhandlungen und Postanstalten ebenfalls entgegengenommen.

Berlin, am 15. Dezember 1890.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar, sowie der Insel Mafia durch Deutschland und die Anerkennung der französischen Schutzherrschaft über Madagaskar.

Uebersetzung.

Französische Botschaft in Deutschland. Berlin, den 17. November 1890.

Herr Baron!

Im Laufe der Besprechungen, welche wir im verflossenen Monat August über die gegenseitigen Beziehungen Deutschlands und Frankreichs an der Ostküste von Afrika gepflogen haben, hat Euere Excellenz mir erklärt, daß die Kaiserliche Regierung geneigt sei, die Schutzherrschaft Frankreichs über Madagaskar mit allen ihren Folgen anzuerkennen.

Meinerseits bin ich bei Gelegenheit unserer Zusammenkunft vom 6. d. M. in der Lage gewesen, die Versicherung abzugeben, daß die Regierung der französischen Republik unter diesen Bedingungen keine Einwendungen erheben würde gegen die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar, sowie der Insel Mafia durch Deutschland.

Es besteht Einverständniß darüber, daß die deutschen Unterthanen in Madagaskar und die französischen in den seitens des Sultans von Zanzibar an Deutschland abgetretenen Besitzungen in allen Beziehungen die Behandlung der meistbegünstigten Nation genießen sollen.

Um das völlige Einvernehmen der beiden Regierungen über die vorstehend aufgeführten Punkte endgültig festzustellen, habe ich die Ehre, Euerer Excellenz die vorliegende Mittheilung mit der Bitte zu machen, mir dieselben gefälligst zu bestätigen.

Genehmigen Sie u. s. w.

(gez.) Jules Herbette.

Sr. Excellenz dem Herrn Freiherrn Marschall von Bieberstein,
Staatssekretär des Auswärtigen Amts.

Berlin, den 17. November 1890.

Der Unterzeichnete beehrt sich, Seiner Excellenz dem außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter der französischen Republik, Herrn Herbette, den Empfang des Schreibens vom heutigen Tage zu bestätigen und das Einverständniß der Kaiserlichen Regierung zu den darin enthaltenen Erklärungen auszusprechen. Demnach erhebt die Regierung der französischen Republik keinen Einspruch gegen die Erwerbung der festländischen Besitzungen des Sultans von Zanzibar und der Insel Mafia durch Deutschland, und letzteres erkennt die Schutzherrschaft Frankreichs über Madagaskar mit allen ihren Folgen an. Dabei wird ausdrücklich verabredet, daß die deutschen Reichsangehörigen in Madagaskar und die französischen Staatsangehörigen in den bezeichneten, von dem Sultan von Zanzibar an Deutschland abgetretenen Gebieten in allen Beziehungen diejenige Behandlung erfahren sollen, welche den Angehörigen der meistbegünstigten Nation daselbst zu Theil wird.

Der Unterzeichnete benutzt u. s. w.

(gez.) Marschall.

Seiner Excellenz Herrn Herbette
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bekanntmachung.

Der Norddeutsche Lloyd hat sich bereit erklärt, den Mitgliedern der in deutschen Schutzgebieten thätigen Missionsgesellschaften bei Benutzung seiner Dampfer, soweit solche dafür in Betracht kommen, eine Ermäßigung von 20 pCt. auf die tarifmäßigen Fahrpreise und Frachtsätze zu gewähren.

Bei Anlieferung von Gütern ist von Fall zu Fall der Nachweis zu erbringen, daß die zu befördernden Sendungen thatsächlich für die bezeichneten Gesellschaften bestimmt bezw. von denselben abgesandt sind.

Daß seitens der Aktien-Gesellschaft „Deutsche Ost-Afrika-Linie“ zu Hamburg auf deren Schiffen Personen und Sachen derjenigen Vereine, welche für Zwecke der Krankenpflege und Mission in den deutschen Schutzgebieten wirken, ebenfalls eine Tarifermäßigung von 20 pCt. gewährt wird, sofern der Reichskanzler dies für die gedachten Vereine in Anspruch nimmt, ist bereits früher mitgetheilt worden.

II. Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Uebersicht über die in der Zeit vom 1. Juli 1889 bis 30. Juni 1890 in das Kamerun-Gebiet eingeführten Waaren.

	kg	Kelder	Krüge	Fässer	Kisten	Liter	Stück	Ballen	Körbe	Rollen	Bunde	Packete	Demijohns
Rum und Genever	20 236	1200	1720	378	363	1 072 568	—	—	—	—	—	—	—
Cognac, Liqueure ꝛc.	1 226	—	—	1	469	30 072	—	—	—	—	—	—	—
Feuerwaffen	—	—	—	—	—	—	12 241	—	—	—	—	—	—
Pulver	281 275	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Patronen	1 740	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zündhütchen	813	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Salz	2 181 882	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
Reis	344 228	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tabak	104 255	—	—	—	38	—	—	13	—	—	—	—	—
Cigarren	929	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bier	83 435	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Wein einschl. Schaumwein	25 521	—	—	20	127	1 039	—	—	—	—	—	—	—
Mineralwasser	12 021	—	—	10	21	—	—	—	10	—	—	—	—
Baumwollenwaaren	73 536	—	—	—	113	—	—	999	—	—	—	—	—
Blei, Bleiwaaren einschl. Hagel	4 838	—	—	19	9	—	—	—	—	2	—	—	—
Bürsten, Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren	392	—	—	—	9	—	—	—	—	—	1	—	—
Droguen-, Apotheker- und Farbwaaren	13 413	—	—	42	76	—	—	—	30	—	—	—	—
Eisen, Eisen- und Stahlwaaren	102 056	—	—	108	567	—	3 562	—	—	612	180	—	—
Erden, Erze und Metalle	5 008	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues	26 853	—	—	3	29	—	—	—	44	—	—	—	—
Glas und Glaswaaren	5 385	—	—	2	38	—	—	—	—	—	7	—	—
Bauholz, Faßholz und Holzwaaren	322 039	—	—	172	69	—	3 455	260	—	—	357	—	—
Instrumente, Maschinen und Handwerkzeug	3 239	—	—	2	47	—	2	—	—	—	—	—	—
Kautschukwaaren	258	—	—	—	2	—	—	3	—	—	—	—	—
Kleider, Putzwaaren, Leibwäsche, Hüte und Schirme ꝛc.	6 991	—	—	5	91	—	—	7	—	—	—	—	—
Kupfer- und Messingwaaren	9 987	—	—	6	31	—	—	—	—	—	—	—	—
Kurzwaaren	1 532	—	—	4	56	—	—	—	—	—	—	—	—
Leder und Lederwaaren	78	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Leinengarn, Leinewand, Leinen und Seilerwaaren	21 020	—	—	—	8	—	1 160	120	—	—	—	—	—
Bücher und Kunstgegenstände	615	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	1	—
Material-, Spezerei-, Konditorwaaren und Konsumtibilien	198 096	—	—	581	704	—	—	4	—	—	—	—	2
Oele, Fette und Lichte	10 170	—	—	37	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Papier und Papierwaaren	1 499	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	1	—
Petroleum und andere Mineralöle	21 814	—	—	51	133	—	—	—	—	—	—	—	—
Seide und Seidenwaaren	7	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—
Seife und Parfümerien	39 014	—	—	6	2181	—	—	—	—	—	—	—	—
Steine und Steinwaaren	7 072	—	—	4	15	—	6 000	—	—	—	—	—	—
Steinkohlen und Kohlenbriketts	1 015 570	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stroh- und Bastwaaren	778	—	—	—	—	—	4 600	—	—	—	2	—	—
Theer und Pech	6 439	—	—	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thonwaaren	3 525	—	—	40	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachstuch	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollwaaren	1 200	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—
Zinn- und Zinkwaaren	514	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cement	85 480	—	—	61	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachpappe	7 923	—	—	—	—	—	—	—	—	95	—	—	—
Uhren	127	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Möbel und Schiffsinventar	21 444	—	—	—	19	—	1 913	26	—	—	—	—	—

Verschiedenes: 1 vollständiges Wohnhaus, 9 Brandungsboote, 1 Dampfbarkasse nebst Inventar, 5 Boote nebst Zubehör, 1 Flußdampfer nebst Zubehör, 1 Segelschiff nebst Zubehör.

III. Personalien.

Die Leitung der Postagentur in Finschhafen ist dem Gerichtsschreiber Apell übertragen worden.

Der Lootse und Hafenmeister Kapitän Reiher ist zum Gerichtsschreiber bei dem Kaiserlichen Gericht erster Instanz für das Schutzgebiet der Marschall-Inseln ernannt worden.

Der Vorsteher des Bezirksamtes in Nauru, Johannsen, ist mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit über Eingeborene in Nauru in Vertretung des Kaiserl. Kommissars betraut worden.

Unteroffizier Tiepermann ist krankheitshalber aus der Schutztruppe für Ost-Afrika ausgeschieden.

IV. Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Stiller Ocean.

Aus dem Reiseberichte S. M. Kr.-Korv. „Sophie", Kommandant Korvettenkapitän Herbing.*)

Reise von Sydney nach Matupi.

Nach dem Verlassen von Sydney am 25. Januar d. J. wurden NE- bis ENE-Winde in Stärke 3 bis 4 angetroffen, welche bei gleichmäßig hohem Barometerstande bis zum 28. Januar einschließlich anhielten. Das Wetter war schön, der Himmel leicht bedeckt, Regen selten und nur leichter Seegang. Bereits am 28. Januar, an welchem Mittags 28° 5′ S-Br und 155° 51′ O-Lg erreicht wurde, begann das Barometer langsam zu fallen und setzte dieses auch am 29. Januar fort, wobei der Wind auf Ost bis EzS, bis Stärke 7 auffrischend, ging. Am 30. Januar wurden die Tropen erreicht. Das Barometer blieb fallend, und der Wind drehte langsam und stetig bei Stärke 7 auf NE und heftige Böen wurden häufiger. Zwischen 8 und 9 Uhr Vormittags setzte starker Regen ein, welcher bis Mitternacht ununterbrochen anhielt. Der Wind sprang um 1 bis 2 Strich hin und her, der Seegang nahm stetig zu und wurde unregelmäßiger. Um Mitternacht stand das Barometer auf 753,7 mm, und hatte der NE-Wind in den Böen bis Stärke 9 erreicht. Um 9^h p. m. den 30. Januar wurden die Raasegel festgemacht und das Schiff unter Gaffelsegeln bei langsam gehender Maschine über B-B.-Bug beigelegt. Von Mitternacht bis 8^h a. m. den 31. Januar drehte der Wind bei weiter fallendem Barometer und anhaltendem Regen bis NzE.

Das Schiff wurde jetzt — um 5^h a. m. am 31. Januar — über St-B.-Bug gebracht, da es unzweifelhaft war, daß es im Bereiche der Bahn einer Cyklone und auf der linken Seite derselben sich befand. Das Centrum war zu dieser Zeit ungefähr westlich vom Schiffe und bewegte sich in südlicher und später in südöstlicher Richtung vorwärts. Im Laufe des 31. Januar setzte der Sturm seine Drehung bis NWzW fort. Der Regen hörte am 31. Januar 3^h a. m. auf und setzte von da ab im Laufe des Tages nur vorübergehend in den häufigen und sehr starken Böen wieder ein.

Das Barometer erreichte am 31. Januar 6^h p. m. seinen niedrigsten Stand mit 744,7 mm und begann von dieser Zeit ab langsam aber stetig zu steigen. Der Seegang hatte bedeutend zugenommen und schlengerte das Schiff über 30° nach beiden Seiten. Am 1. Februar konnte eine Abnahme der Windstärke, nachdem der Wind auf West gedreht hatte, festgestellt werden. Am Vormittage des 1. Februar wehte derselbe aus den Richtungen WSW bis WNW in Stärke 8, jedoch waren die Böen seltener. Am Mittage desselben Tages nahm der Wind an Stärke stetig ab, so daß Abends WNW Stärke 2 zu verzeichnen war. Da der Wind von hier ab NW blieb, so ist also auf 20° S-Br der NW-Monsun bereits erreicht worden. Das Barometer erreichte am Abend des 1. Februar den für die Tropen normalen Stand.

*) „Annalen der Hydrographie", Heft XI von 1890, S. 435.

Bereits um 9^h a. m. den 1. Februar war das Schiff wieder auf Kurs gebracht worden, und wurde die Insel Rossel angesteuert. Dieselbe wurde am 4. Februar $9^h\ 30^m$ a. m. in NzW ½W 50 Sm ab gesichtet und war um 2^h p. m. querab. Die auf der Ostspitze des von der Insel Rossel ausgehenden Riffes liegende kleine und niedrige Insel Adele wurde $12^h\ 30^m$ p. m. in NW 16 Sm ab gesichtet und kam 4^h p. m. in SWzW ⅛W 18 Sm ab wieder aus Sicht.

Vom 1. bis 4. Februar hatten leichte NW- bis westliche Winde bei heiterem Wetter geweht. Nach dem Passiren der Insel Rossel am 4. Februar begann der Wind aus West in Böen von Stärke 6 aufzufrischen. Gleichzeitig bezog sich der Himmel, das Wetter wurde drohend, das Barometer fiel, und es trat starkes Wetterleuchten auf. Während des 5. Februar behielten Wind und Wetter diesen Charakter bei; die Böen wurden häufiger und stärker und waren meist von sehr heftigem Regen begleitet. Die angesteuerten Langhlan-Inseln kamen in Folge des unsichtigen Wetters nicht in Sicht. Unter dem Schutze der Küste von Neu-Pommern nahm der Wind am 7. Februar früh an Stärke ab, und bis zum Eintreffen in Matupi am 7. Februar wehten leichte nordwestliche Winde bei heiterem Wetter und seltenen Regenschauern.

Die SO-Küste von Neu-Mecklenburg kam am 7. Februar $4^h\ 40^m$ a. m. in NNO ½O 33 Sm ab in Sicht, und konnten mit Hellwerden Kap St. Georg, sowie die Lountass-Inseln gut ausgemacht werden. Von hier bis zum Eintreffen in Matupi bot die Navigirung keinerlei Schwierigkeiten, und erwiesen sich die Peilobjekte sowohl auf Neu-Mecklenburg wie auf der Gazelle-Halbinsel und Neu-Lauenburg als richtig und zutreffend. Am 7. Februar um 2^h p. m. wurde in Matupi in den Peilungen: Nordspitze der Insel Matupi in WzN und Südspitze derselben Insel in SSO ¾O auf 18 m Wasser, braunem Sand und Muscheln, geankert.

Die auf der Fahrt von Sydney nach Matupi gefundenen Stromversetzungen entsprechen im Allgemeinen den Angaben der Stromkarte; nur der in Karte XII, 272 (Br. Adm.-K. 349), beim Wreck- und Kenn-Riff angegebene Nordstrom wurde nicht, sondern statt dessen eine starke Versetzung nach SE, welche wohl durch die Cyklone hervorgerufen, gefunden. Die am 6. Februar gefundene Versetzung von S 65° E 51 Sm in 48 Stunden ist auf die durch den frischen NW-Monsun des 5. Februar in der Dampier-Straße erzeugte starke Strömung zurückzuführen.

Vom Passiren der Insel Rossel bis zum Einlaufen in Matupi wurden, besonders im St. Georg-Kanal, zahlreiche treibende Baumstämme, oft von bedeutender Größe, gesichtet.

Reise von Matupi nach Hongkong.

Während des Aufenthaltes in Matupi vom 8. Februar bis 5. März waren nordwestliche und westliche Winde vorherrschend. Dieselben wehten durchschnittlich mit Stärke 1 bis 3, frischten aber in Böen bis zur Stärke 7 und 8 auf. Besonders heftig waren die Böen am 2. März, welche sogar das Schiff trotz zweier Anker zum Treiben brachten, so daß in den Peilungen: Nordspitze von Matupi in West und Südspitze derselben Insel in SOzS in 14,5 m Wasser ein besserer Ankerplatz aufgesucht wurde, welchen das Schiff bis zum Verlassen des Hafens behielt.

Die bei den NW- und West-Winden einsetzenden Böen waren stets von heftigen Regengüssen begleitet. Dunkeles bewölktes Wetter, häufig mit anhaltendem Regen, auch zu Zeiten, wo keine Böen kamen, blieb während des ganzen Aufenthaltes die Regel. Gewittererscheinungen, außer Wetterleuchten, welches sich allnächtlich zeigte, machten sich nur am 4. März bemerkbar, wo ein sehr heftiges Gewitter während des ganzen Tages anhielt.

Das Barometer erreichte während des Aufenthaltes seinen höchsten Stand mit 760,7 mm, seinen niedrigsten mit 758,2 mm. Die täglichen Schwankungen überschritten an keinem Tage 2,0 mm.

Das Thermometer zeigte im Maximum 29,8° C., im Minimum 24,0° C. und schwankte täglich um 3° bis 4°.

Auf der Reise von Matupi nach Hongkong wurden zunächst nordwestliche Winde in Stärke 3 bis 4, begleitet von bewölktem, regnerischem Wetter und häufigen Regenböen, angetroffen. Vom 9. März in 3° N-Br und 148° O-Lg ab wehten leichte nordöstliche Winde, jedoch erst vom 12. März ab in 5° N-Br und 140° O-Lg setzte der Passat stetig ein und blieb bis Hongkong. Der Passat wehte durchweg aus ENE, Stärke 3 bis 4, an einigen Tagen bis Stärke 6 auffrischend; auch war derselbe an einzelnen Tagen von Regenböen begleitet. Das Wetter war heiter, nur an der chinesischen Küste wurde dasselbe trübe und nebelig.

Im St. George-Kanal machte sich eine Versetzung nach SW von ½ Sm die Stunde bemerkbar. In demselben Kanal zeigte sich von Kap Perara ab das Wasser an der Küste bis 14 Sm von derselben ab auffallend hellgrün gefärbt. Dieses helle Wasser erstreckte sich bis zum Kap Palliser, ungefähr der Küste folgend, und zog sich alsdann in südöstlicher Richtung mehr nach der Mitte des Kanals hin. In diesem entfärbten Wasser trieb eine sehr große Anzahl abgeschwemmter Bäume und Gesträuche, zum Theil von bedeutender Größe, einzelne noch miteinander zusammenhängend, so daß sie kleinen treibenden Inseln glichen. Es wurden beim Vorbeifahren 67 derartige treibende Bäume ꝛc. in der Zeit von 4h bis 6h p. m. gezählt. Beim Durchdampfen des hellen Wassers zeigte es sich, daß dieses nur in einer Schicht von 2 bis 3 m Tiefe vorhanden war, wie solches am Schraubenwasser deutlich beobachtet werden konnte. Angestellte Messungen ergaben in dem entfärbten Wasser eine Temperatur von 26,5° C. und ein spezifisches Gewicht von 1,0195, während das Seewasser eine Temperatur von 27° C. und ein spezifisches Gewicht von 1,0231 hatte. Diese Erscheinung ist jedenfalls durch die heftigen Regengüsse in den Tagen vom 1. bis 5. März hervorgerufen, und ist es daher anzurathen, bei heftigen Regengüssen im St. George-Kanal mit großer Vorsicht, besonders bei Nacht, zu navigiren, da die treibenden Baumstämme selbst für größere Schiffe gefährlich werden können.

Der während der Reise gefundene Luftdruck, sowie die Temperaturen der Luft und der Meeresoberfläche waren der Jahreszeit entsprechend.

Am 22. März um 12h 43m p. m. ankerte das Schiff im Hafen von Hongkong.

Englische Admiralitätskarten.

Nr. 1390: Africa, east coast: Chale point to Pangani, including the island of Pemba, with plan of Wasin channel. 2 sh. 6 d. — Nr. 1310: Southwest coast of Pemba island: Plan von Mchengangazi (zu der entsprechenden Karte hinzugekommen).

V. Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Orte bedeutet die Ankunft, hinter dem Orte die Abfahrt des Schiffes.)

S. M. S. „Carola“ 17/9. Zanzibar. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. Krzr. „Habicht“ Kamerun. (Poststation: Capstadt.)
S. M. Knbt. „Hyäne“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Fhrzg. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
S. M. Krzr. „Schwalbe“ 15/11. Bombay. (Poststation: Zanzibar.)
S. M. Krzr. „Sperber“ 5/10. Apia. (Poststation: Sydney.)

Ablösungstransporte:

für S. M. Krzr. „Habicht“
S. M. Kbt. „Hyäne“
S. M. Fahrz. „Nachtigal“
Hulk „Cyclop“

Heimreise mittelst des Dampfers „Kronprinz Friedrich Wilhelm“ des Norddeutschen Lloyd: Kamerun 1/11. — 11/11. Teneriffa 12/11. — 19/11. Wilhelmshaven.

Nichtamtlicher Theil.

I. Personal-Nachrichten.

Der Polizeimeister Fromberg hat nach Ablauf seines Urlaubs am 30. v. M. die Rückreise nach Kamerun angetreten.

Am 1. d. M. hat sich der Steuerbeamte Gotthilf Claus aus Meeresheim nach Kamerun begeben, um dort als Steuerwächter Verwendung zu finden.

Der Kaiserliche Gouverneur von Kamerun Freiherr v. Soden befindet sich auf der Rückreise von Zanzibar nach Deutschland.

Chef Schmidt II. (Rochus), der in dem Gefechte bei Kisanga durch einen Brustschuß verwundet wurde, ist vom 15. November bis 1. April nach Deutschland beurlaubt und befindet sich auf der Heimreise.

II. Verkehrs-Nachrichten.

Die Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft Woermann-Linie, welche mit Beginn nächsten Jahres einen regelmäßigen monatlichen Dienst zwischen Hamburg und Marokko einrichtet, hat zu diesem Zweck einige neue Dampfer eingestellt. Zwei weitere große Dampfer gehen ihrer Vollendung entgegen. Nach Fertigstellung dieser Schiffe beabsichtigt die Woermann-Linie eine weitere Vermehrung ihrer Fahrten derart, daß am 1. jeden Monats ein Dampfer von Hamburg nach dem Kamerun-Gebiet abgeht. Am 8. würde ein Dampfer nach dem Kongo, am 15. ein solcher nach den Goldküstenhäfen und etwa am 20. ein weiterer Dampfer nach den nördlichen Häfen bis einschließlich Liberia expedirt werden.

Am 22. November lief der für die „Deutsche Ost-Afrika-Linie“ auf der Werft von Blohm und Voß erbaute 3300 Tons-Dampfer vom Stapel. Es ist der erste Dampfer, welcher für Rechnung der Deutschen Ost-Afrika-Linie erbaut und fertiggestellt worden ist; die Dampfer „Reichstag“ und „Bundesrath“ waren ursprünglich für die Woermann-Linie bestimmt und wurden von dieser an die neue Reichspostdampfer-Linie verkauft. Der neue Dampfer hat dem Namen „Kanzler“ erhalten.

Schiffsbewegungen der Afrikanischen Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft Woermann-Linie (Hamburg und West-Afrika).

Postdampfer	Reise von	Reise nach	Letzte Nachrichten bis 12. Dezember
„Adolph Woermann“	Hamburg	Loanda	28. Novbr. Accra.
„Anna Woermann“	do.	Cape Palmas	3. Dezbr. Madeira.
„Carl Woermann“	do.	Abonema	5. Dezbr. Lagos.
„Ella Woermann“	Loanda	Havre u. Hamburg	9. Dezbr. Accra.
„Erna Woermann“	Hamburg	Kap Lopez	6. Dezbr. Accra.
„Gertrud Woermann“	do.	Loanda	6. Dezbr. Dover passirt.
„Gretchen Bohlen“	do.	Abonema	15. Dezbr. ab Hamburg.
„Hedwig Woermann“	do.	do.	29. Novbr. Las Palmas.
„Lulu Bohlen“	Loanda	Havre u. Hamburg	11. Dezbr. Havre.
„Marie Woermann“	Landana	Hamburg	10. Dezbr. Tanger.
„Professor Woermann“	Hamburg	Ponta Negra	6. Dezbr. Dover passirt.
„Lissabon“	Abonema	Hamburg	3. Dezbr. Madeira.
„Petropolis“	Landana	do.	4. Dezbr. Accra.

Schiffsbewegungen der Deutschen Ost-Afrika-Linie (Hamburg—Ost-Afrika).

Reichspostdampfer	Reise von	Reise nach	Letzte Nachrichten bis 12. Dezember
„Bundesrath“	Delagoa Bay	Hamburg	12. Dezbr. ab Lissabon.
„Reichstag“	Hamburg	Delagoa Bay	8. Dezbr. Aden.
„Wißmann“	do.	Sansibar	9. Dezbr. Sansibar.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt vom Einschiffungshafen	Die Abfahrt erfolgt an folgenden Tagen	Ausschiffungshafen. Dauer der Ueberfahrt	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgesandt werden
1. **Kamerun.**	Hamburg	am letzten jedes Monats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am letzten jedes Monats 5^{20} Nm.
	Liverpool	am 24. Dez., 14. Jan.	Kamerun 30 Tage.	am 22. Dez., 12. Jan. 1^{0} Nm.
2. **Togo-Gebiet** (von Quitta mittelst Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg	am 15. jedes Monats Abends.	Quitta 31 Tage.	am 15. jedes Monats 5^{20} Nm.
	Liverpool	am 20. Dez., 3. Jan.	Quitta 24 Tage.	am 18. Dez., 1. Jan. 1^{0} Nm.
3. **Südwestafrikanisches Schutzgebiet.**	Lissabon	jeden Montag 4^{0} Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9^{21} Abds.
	Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach der Walfischbai und von dort mittelst Boten nach Otjimbingue weiterbefördert.			
4. **Zanzibar.**	Brindisi	am 4. Jan. Abds.	Zanzibar 20 Tage.	am 2, 9., 19. und 20. Januar 10^{35} Abds.
	Brindisi	am 11. Jan. Abds.	Zanzibar 19 Tage.	
	Neapel	am 22. Jan. früh.	Zanzibar 19 Tage.	
	Brindisi	am 23. Jan. früh.	Zanzibar 18 Tage.	
	Marseille	am 12 jedes Monats 4^{0} Nm.	Zanzibar 18 Tage.	am 10. jedes Monats 9^{21} Abds.
5. **Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.**	Genua (niederländische Schiffe)	jeden 6. Donnerstag 2^{0} Nm., zunächst 15. Januar.	Finschhafen etwa 60 Tage.	am 13. Januar 9^{11} Abds.
6. **Marschall-Inseln.**	Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geleitet, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgelegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.			

III. Verschiedene Mittheilungen.

Bau einer Eisenbahn von Bagamoyo nach Dar-es-Salaam.

Die Herstellung einer geeigneten Landverbindung zwischen Dar-es-Salaam, dem wichtigsten Hafenort der deutsch-ostafrikanischen Küste, und Bagamoyo, dem bedeutendsten Handels- und Karawanenplatz unserer Interessensphäre, ist von verschiedenen Seiten, insbesondere auch vom Reichskommissar Major v. Wissmann, befürwortet worden.

Nachdem sich namentlich in süddeutschen Kreisen ein lebhaftes Interesse für den Bau einer Eisenbahn zwischen den beiden Plätzen gezeigt hatte, hat sich die bayerische Vereinsbank in München bereit erklärt, die Finanzirung dieses Unternehmens zu übernehmen. Die Mannesmannschen Eisenwerke haben die Zusicherung ertheilt, die Schienen, sowie das zum Unterbau nothwendige Kapital theils gegen Aktien, theils gegen Baarzahlung zu liefern. Auch die Deutsch-Ostafrikanische-Gesellschaft hat ihr Interesse an dem Zustandekommen der Bahn durch Einräumung des zum Bahnbau nöthigen Landes für Doppelgeleise, Bahnhöfe u. s. w. bethätigt.

Zwischen Bagamoyo und Dar-es-Salaam sind bereits früher Terrainaufnahmen erfolgt, welche in erster Linie den Bahnbau im Auge hatten, und dem Ingenieur Prokſch, welcher kürzlich von Marseille abgereist ist, vorgearbeitet haben. Dieser — bisher in Diensten der Lokalbahngesellschaft München — hat sich in ähnlichen Arbeiten unter schwierigen Verhältnissen bewährt.

Seine Berichte werden es den Betheiligten ermöglichen, sich hier in sachgemäßer Weise über das Ob und Wie der Ausführung schlüssig zu machen.

Die Namen der an die Spitze des Unternehmens getretenen Männer verbürgen sowohl die Aufbringung der nöthigen Mittel als auch eine geschäftsmäßige und praktische Verwendung derselben.

Bagamoyo würde übrigens auch der geeignete Punkt sein, um von dort aus die Bahn event. später nach dem Inneren, dem Thal des Kingani und Lugerengere folgend, weiter fortzuführen.

Bericht des Kommandanten S. M. S. „Alexandrine", Korvettenkapitän v. Prittwitz, über die Fahrt von Apia nach den Marschall-Inseln und zurück.*)

Am 2. Mai Vormittags 10 Uhr verließ ich die Rhede von Apia und nahm zunächst Kurs nach der Insel Tamana, der kleinsten und ungefähr südlichsten der Gilbert-Gruppe. Es lag eine Requisition des Generalkonsuls vor; ein Händler hatte unter dem 2. Februar d. J. über die ungerechte Beeinträchtigung seiner Interessen durch die Eingeborenen Beschwerde geführt.

Das Regiment über die Bevölkerung dieser Insel liegt in den Händen der Familienältesten, Faipule, und wird in der Hauptsache durch einen samoanischen protestantischen Missionslehrer beaufsichtigt. Hier wie auf anderen Inseln ist es üblich, daß die Eingeborenen jedes wirkliche oder vermeintliche Unrecht, welches ein weißer Händler ihnen zufügt, damit erwidern, daß sie jeden Verkehr mit demselben abbrechen (Tabu-[Acht-]Erklärung). Dies kann leicht zu böswilliger Neckerei ausarten, in welchem Falle seither in der Regel die Ermahnung eines Kriegsschiffskommandanten genügt hat, die Parteien zu einer gütlichen Beilegung der bestehenden Zwistigkeiten zu bewegen.

Zum Zwecke der Verdolmetschung bei den bevorstehenden Unterhandlungen mit den Eingeborenen durch den samoanischen Lehrer hatte ich mir, um von dem Händler unabhängig zu sein, einen jungen samoanisch-englischen Halbblut, der die Reise gern mitmachte, um Deutsch zu lernen, von Apia aus mitgenommen.

Am Nachmittag des 6. Mai kam ich vor Tamana an. Man kann daselbst nicht ankern, an der Leeseite aber fast unmittelbar an das Riff heran. Der Verkehr mit dem Lande mit unseren Booten ist wegen hoher Brandung schwierig, wahrscheinlich sogar unausführbar. Ich wurde seiner ganz überhoben, da schließlich der Händler in einem Kanoe herauskam, als ich im Begriff war mit einem Kutter persönlich die Landung zu versuchen.

Der Händler erklärte mir, seit Absendung seines Schreibens an den Generalkonsul sei die Achterklärung aufgehoben und Alles in Ordnung. Er bat mich aber, dennoch mit den Familienältesten zu sprechen. Er würde dafür Sorge tragen, daß sie und der samoanische Lehrer an Bord kämen. Der Händler wohnt seit einem Jahrzehnt auf der Insel und genießt den Ruf eines nüchternen, ordentlichen Mannes. Dies machte mich geneigt, seiner Bitte zu willfahren. Nach einigen Stunden kam er in Begleitung des Samoaners und einiger dreißig Familienhäupter an Bord. Das Ergebniß der Verhandlung war, daß die Eingeborenen in der That nichts gegen den Händler vorzubringen hatten. Sie gingen sogar so weit, die Achterklärung überhaupt ableugnen zu wollen. Jedenfalls sei doch jetzt Alles in schönster Ordnung. Ich erwiderte mit der üblichen Ermahnungsrede; Geschenke an Kokosnüssen und Hartbrot, einigen Hühnern und Tabak wurden ausgetauscht, und scheinbar höchst befriedigt verließ die ganze Gesellschaft das Schiff. Noch vor Einbruch der Nacht konnte die Reise nach den Marschall-Inseln fortgesetzt werden, woselbst am Vormittage des 10. Mai in der Lagune von Jaluit Anker geworfen wurde.

Der Reichskommissar war in einem Schoner nach der Insel Nauru (Pleasant-Island) versegelt. Dahin folgen konnte ich ihm nicht; es war zu ungewiß, ob ich ihn noch treffen würde. Ein Schoner einer amerikanischen Firma war eben von Nauru angekommen und hatte Nachrichten gebracht, die diesen Zweifel rechtfertigten. Ich beschloß bis zum 26. Mai hier liegen zu bleiben in der Hoffnung, er möchte bis dahin von seiner Reise zurück sein.

Die Zeitdauer der Fahrten der Segelschiffe in diesen Breitengraden ist aber vollkommen unberechenbar.

Im Juli v. J. war es im Bismarck-Archipel gerüchtweise bekannt geworden, daß ein Boot mit Weißen und Eingeborenen an der Insel Tatan angetrieben sei. In Jaluit vernahm ich jetzt, daß Mitte Mai v. J. drei Händler mit 23 Nauru-Eingeborenen, darunter vier Weiber, in einem großen, sogenannten Whalebote von der Insel Nauru mit der Strömung in die offene See vertrieben und seitdem verschollen seien. Ich brachte diese beiden Thatsachen sofort in Verbindung und versprach, auf eine diesbezügliche schriftliche Bitte, dem Kommissar, bei sich bietender Gelegenheit Erkundigungen einziehen zu wollen. Diese Angelegenheit ist inzwischen durch den Korvettenkapitän Herbing, Kommandant S. M. S. „Sophie", erledigt.

Erzählend glaube ich hierzu noch berichten zu dürfen, daß der Händler Harris in früheren Jahren schon einmal verschlagen ist. Er hatte

*) „Marine-Rundschau" 1890, Heft 1.

damals das Glück, an einer Station zu landen und schließlich nach Nauru zurückzugelangen. Der Mann war mir persönlich bekannt. Er war ein alter Sträfling aus Sydney und seit sehr vielen Jahren in Nauru ansässig gewesen.

Die politischen Zustände in dem Schutzgebiet der Marschall-Inseln sind augenblicklich in gedeihlicher Entwickelung. Die Verhältnisse liegen hier einfacher wie im Gebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Die Eingeborenen leben auf kleinen übersichtlichen Inseln und man kann ihrer im Bedarfsfalle habhaft werden.

Sie stehen unter Häuptlingen, durch deren Vermittelung es möglich ist, ihnen Abgaben aufzulegen, an die sie überdies durch eben diese Häuptlinge von jeher gewöhnt sind; sie fangen an einzusehen, daß ihnen unter Umständen der Kommissar bei Schlichtung von Streitigkeiten oder gegen Bedrückung nützlich sein kann, und schließlich sind sie auch nie so blutdürstig gewesen, wie die Bewohner des Bismarck-Archipels.

Ursache zur Klage für den einen oder den andern, berechtigt und unberechtigt, giebt es natürlich auch hier.

Am Nachmittage des 26. Mai verließ ich mit dem Kaiserlichen Kommissar und einem Dolmetscher an Bord die Lagune von Jaluit, um der Insel Namoryk einen Besuch abzustatten, wo einige Amtsgeschäfte zu erledigen waren. Man kann dort nicht ankern und selbst die Landung mit unseren Booten ist nur bei leidlich stillem Wetter möglich. Am Vormittage des 27. waren wir vor der Insel angekommen. Der Kommissar wurde zur Erledigung seiner Amtsgeschäfte an Land gesetzt und ich hielt mich mit dem Schiff in der Nähe. Am Nachmittage schiffte er sich wieder ein und es wurde sofort die Rückreise nach Jaluit angetreten. Dort lief zeitig am nächsten Morgen die Kreuzerkorvette in die Lagune wieder ein; der Kommissar nebst Begleitung schiffte sich aus; es wurde die Post eingenommen und ohne weiteren Aufenthalt die Weiterfahrt nach Apia fortgesetzt, woselbst am 6. Juni Vormittags 10 Uhr in gewohnter Weise mit drei Ankern geankert wurde.

Die Witterung in den Marschall-Inseln war heiß und regnerisch gewesen.

Ueber die in dem vorstehenden Bericht erwähnte Erledigung der Untersuchung in Betreff des Verschwindens von drei Weißen und einer Anzahl von Eingeborenen in einem offenen Boot giebt ein Bericht des Kommandanten S. M. S. „Sophie", Korvettenkapitän Herbing, Auskunft, dem Folgendes entnommen wird:

„Nach dem Antrage sollten die Eingeborenen des Dorfes Kotum auf der Gardner-Insel (Tatan) wegen der an den Insassen des Ende Mai 1889 bei ihnen gelandeten Bootes verübten Unthat bestraft werden.

Die Aussagen, auf Grund derer der Antrag gestellt war, stammten sämmtlich aus dritter Hand; ich mußte mich also erst von der Richtigkeit derselben überzeugen. Am 24. Februar Morgens fuhr ich zu diesem Zweck auf der Insel Tatan, in der Nähe des Dorfes, wo das Boot gestrandet war, an Land. Die eingezogenen Erkundigungen ergaben klar, daß Weiße nicht gemordet waren, wohl aber Kanaken, sowie daß zwei Weiber gerettet waren.

Das eine dieser Weiber wurde mir vorgeführt und auf ihren Wunsch mit an Bord genommen; es war ein schwächliches junges Mädchen, das über Fieber und Hunger klagte. Ich beabsichtigte das Mädchen dem Reichskommissar zu überweisen.

Dieses Mädchen sagte aus, die drei im Boot befindlich gewesenen Weißen seien nicht gemordet, sondern Tage lang vor der Landung Hungers gestorben. Die übrigen Insassen des Bootes seien Kanaken von Pleasant-Insel gewesen und bis auf sie und ein anderes Weib beim Landen ermordet worden.

Die Verständigung mit diesem Wesen machte einige Schwierigkeiten, klar zu verstehen war aber, daß die drei weißen Männer nicht auf der Insel ermordet, sondern vorher im Boote verhungert waren. Nach Ankunft in Matupi haben auf meinen Wunsch die Herren Hernsheim und sein Kommis Thiel, welche beide auf Jaluit gewesen waren und sich leicht und sicher mit dem Mädchen verständigen konnten, das Mädchen in meiner Gegenwart ausgefragt.

Dasselbe sagte dabei Folgendes aus:

Sie heiße Irivon und stamme von Pleasant-Island. Sie sei mit dem amerikanischen Schoner „Mangaribien", Kapitän Reiher, nach der Insel Likieb (Marschall-Gruppe) gebracht worden, um bei dem Dr. Ingalls im Hause zu arbeiten. Von dort sei sie mit einem Schiff, dessen Name wie „Yukein" klingt, nach Jaluit gekommen und habe bei Mr. Morgan als Plätterin gearbeitet. Mit demselben Schiff wollte sie dann in Gesellschaft von drei anderen Weibern nach Pleasant-Island zurückfahren und hatten die Insel auch gesichtet, als von der Insel ein Boot längsseit kam. In dem Boot hätten sich drei Weiße befunden, Namens Bill, Carpenter und Bair, die an Bord gekommen wären, um Einkäufe zu machen. Kopra hätte sich in dem Boot nicht befunden, dasselbe hätte sie und die drei anderen Weiber an Land bringen wollen. Durch Wind und Strom sei

das Boot von der Insel abgetrieben und hätte sie nicht wieder erreichen können. Drei Monate seien sie umhergetrieben, hätten sich von Hartbrot und Reis genährt, trotzdem seien die drei Weißen gestorben, Bair zuerst, dann Carpenter und Bill zuletzt. Von den Eingeborenen sei Niemand gestorben. Außer den vier erwähnten Weibern seien noch sieben Kanaken von Pleasant-Island im Boot gewesen, unter ihnen der Häuptling Banegaie. Längere Zeit nach dem Tod der Weißen seien sie an einer Insel angetrieben, auf der sie sich für den im Boot befindlichen Tabak Kokosnüsse hätten kaufen wollen. Sie hätten auch Nüsse erhalten, darauf aber seien die Eingeborenen der Insel in das Boot gekommen und hätten mit Tomahawks die sieben männlichen Kanaken und zwei Weiber erschlagen. Sie selbst und ein Weib, Namens Bananie, seien ins Wasser gesprungen und weggeschwommen. Dort habe sie ein Eingeborener tödten wollen, der Eingeborene Papilin habe sie aber gerettet, indem er sie weggenommen hätte. Von diesem Papilin sei sie an dessen Bruder Charlie weitergegeben worden. Sie wurde hier besonders gefragt, ob ihr eigener Bruder auch mit in dem vertriebenen Boot gewesen sei und verneinte dies. Das andere Weib Bananie sei in ähnlicher Weise wie sie von einem Eingeborenen Mamale gerettet, in dessen Hütte sie auch verblieben sei; sie soll noch am Leben sein. Das Boot, in dem sie angekommen, sei von den Eingeborenen zertrümmert worden."

In Ergänzung dieser Aussagen des Mädchens Irivon wurde von Herrn Thiel angegeben, daß er vom Jahre 1884 bis 1886 in Jaluit gewesen sei und von dort aus auch einmal eine Reise nach Pleasant-Island gemacht habe. Unter den damals auf Pleasant-Island wohnenden Tradern wären William Harris, Bill genannt, und ein Holländer, J. van Been, der allgemein unter dem Namen Carpenter bekannt war, gewesen. Der letztere war verkrüppelt, was auch das Mädchen Irivon von dem Carpenter, den sie nannte, aussagte. Das Schiff, welches das Mädchen angab, „Mangaribien" sei ihm genau bekannt, ebenso wie dessen Führer Adolf Reiher, der vorher den Schoner „Franziska" der Firma Hernsheim hatte. Die „Mangaribien" fuhr damals für eine amerikanische Firma, deren Vertreter in Likieb ein Dr. Ingalls war. Der Morgan in Jaluit sei ihm dem Namen nach bekannt und habe dieser in den letzten Jahren für dieselbe Firma, wie Ingalls gearbeitet. Es käme seines Wissens bei Pleasant-Island alljährlich vor, daß Boote und Schiffe in Folge starken Sturms von der Insel weggetrieben. Ihm selbst sei dies für die Dauer von vier Wochen passirt und seien auf diese Weise schon mehrfach Boote verschollen.

Mittheilungen aus dem Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie.

1. Mit dem am 10. September d. J. in Finschhafen eingelaufenen Dampfer „Isabel" der Neu-Guinea-Kompagnie traf der Vertreter der in diesem Jahre gebildeten „Kaiser Wilhelmsland-Plantagen-Gesellschaft" (Sitz Hamburg), Herr Ludwig Kindt, ein. Die Gesellschaft beabsichtigt ihre Thätigkeit auf Kakao- und Kaffeeplantagenbetrieb zu richten; und damit die Anlage der ersten Pflanzungsstelle ohne Zögern in Angriff genommen werden könnte, hatte Herr Kindt auf der Herreise in Ceylon bereits das erforderliche Pflanzmaterial beschafft, von welchem achtzehntausend Stück Kakaopflänzlinge bezw. -bohnen (der Anbau des Kaffees soll erst später geschehen) wohlbehalten angelangt sind. Das Pflanzmaterial rührt von einer 1800 bis 2000 Fuß über dem Meere liegenden Plantage her. Herr Kindt hat sich mit vier javanischen Handwerkern (zwei Schmieden, zwei Zimmerleuten) und achtzehn desgleichen Kulis am 13. September d. J. nach der Astrolabebai begeben, um das angrenzende Land zu untersuchen und an passender Stelle mit Anlegung der Plantage sofort vorzugehen. Nachrichten über den Ausfall seiner Untersuchungstour sind bisher noch nicht eingegangen.

Herr Kindt hat früher sechs Jahre hindurch eine Kakaoplantage in Trinidad geleitet und besitzt also jedenfalls praktische Erfahrungen auf diesem Gebiete.

2. Nach einem in dem letztvergangenen Jahre seitens der Neu-Guinea-Kompagnie vergeblich unternommenen Versuche, die auf den Purdy-Inseln vorhandenen Phosphate, welche, nach den in Deutschland angestellten Untersuchungen von Proben zu schließen, sich als Düngstoff bewähren werden, zur Verschiffung zu bringen, ist es in diesem Jahre geglückt, das der Kompagnie gehörige Barkschiff „Esmeralda" (788 Tons, Kapitän R. Weller) mit dem Düngungsmittel zu beladen und zur Versegelung nach Hamburg bereit zu stellen. Schlechte Ankerverhältnisse, namentlich ein von der Mole-Insel, welche ihrer sonstigen günstigen Bedingungen halber als erste Ausbeutestelle gewählt war, stark abfallender Meeresboden ließen eine direkte Verankerung eines größeren Schiffes als Wagniß erscheinen, und mußte deshalb im August 1889 die „Esmeralda"

unverrichteter Sache von der Mole-Insel zurückkehren. Unter Benutzung der gewonnenen Erfahrungen wurde im Juni d. J. eine Boje angebracht und die Bark demnächst an derselben festgelegt. Die Verladung ist bei dieser Vorrichtung ohne Schwierigkeit vor sich gegangen und traf am 18. September d. J. der die Mole-Insel passirende Dampfer „Ysabel“ die „Esmeralda“ voll beladen und fertig zum Gehen in See bereit. Sie wird inzwischen die Reise (ums Kap) angetreten haben und bei glücklichem Verlaufe derselben im Januar oder Februar 1891 in Hamburg zu erwarten sein, allwo die Ladung zum Verkauf gestellt werden soll.

Inzwischen werden auch auf größeren Zuckerpflanzungen in Ost-Java Versuche angestellt, die Phosphate der Mole-Insel in unaufgeschlossenem Zustande als Düngungsmittel zu verwenden.

Es mag noch bemerkt werden, daß die Purdy-Inseln eine kleine etwa auf dem dritten Grade südlicher Breite liegende Gruppe vorstellen, welche von vier niedrigen Inseln (Bat— besteht in Wirklichkeit aus zwei Theilen —, Mouse- und Mole-Insel) gebildet wird. Sie sind nicht bewohnt und werden nur regelmäßig in den zwischen den Monsunen liegenden Uebergangszeiten von Eingeborenen der Admiralitäts-Inseln besucht, welche die vorhandenen dichten Kokosnußbestände zur Oelbereitung ausbeuten.

3. Mit dem Dampfer „Ysabel“ der Neu-Guinea-Kompagnie ist gegen Ende September fast die gesammte diesjährige Ernte der Baumwollpflanzung Ralum der Firma E. E. Forsayht zur Verschiffung gelangt. Es sind verladen 103 Ballen (à 460 Englische Pfund), zusammen also 47 380 Englische Pfund. Dieselben sollten am 9. Oktober d. J. von hier über Soerabaya weiterbefördert werden.

Vom Deutschen Frauenverein.

Von den in Ost-Afrika thätigen Schwestern des Deutschen Frauenvereins Katharina Beckermann und Gräfin Lilly Pückler sind auch neuerdings wieder günstige Nachrichten hier eingegangen. Dagegen hat sich die Schwester Amalie Steins, von deren Erkrankung in Nr. 15 des „Deutschen Kolonialblattes“ berichtet wurde, auf Anrathen der Aerzte genöthigt gesehen, nach der Heimath zurückzukehren. Chef Dr. Schmidt hat dem Vorstand in einem Schreiben vom 1. Oktober den wärmsten Dank für ihre aufopferungsvolle Thätigkeit ausgesprochen.

Die dem Verein angehörigen Frauen und Jungfrauen waren im vergangenen Monat insbesondere mit der Verpackung der überaus reichen Weihnachtssendung beschäftigt. Nicht nur alle Kranken, Schwestern sowie das gesammte Pflegepersonal, sondern auch eine Anzahl schwarzer Schützlinge haben bedacht werden können.

Am 7. d. M. fand in den Räumen der Kriegsakademie ein zahlreich besuchter Theeabend statt. Staatssekretär Herzog begrüßte die Anwesenden mit einer Ansprache, in welcher er darauf hinwies, wie es dem Verein, welcher bereits über 1000 Mitglieder zähle, gelungen sei, eine erfreuliche Thätigkeit in Ost-Afrika zu entfalten. Es sei demselben dabei zu Statten gekommen der Abschluß von Vereinbarungen mit dem Klementinenhaus über die Gewährung von Pflegekräften, mit dem Reichskommissar über die Krankenpflege auf dem Festland und mit der „Deutschen Ost-Afrika-Linie“ über Beförderung der Pflegerinnen und Sendungen zu niedrigeren Tarifsätzen. Die beabsichtigte Gründung eines Sanatoriums sowie die Ausdehnung der Thätigkeit des Vereins auch auf andere deutsche Kolonien erfordern indessen eine immer wachsende Unterstützung. — Musikalische Vorträge, bei welchen der Damenchor des Vereins mitwirkte, erfreuten die Gäste.

Asiatische Arbeiter für Plantagenbau in Afrika.

Den Mittheilungen eines langjährigen Kenners des Plantagenbaues in Sumatra entnehmen wir die nachfolgenden Erörterungen, welche die Gründe für und wider die Einführung asiatischer Arbeiter in Afrika zum Gegenstand haben. Dieselben dürften geeignet sein, zur Klärung dieser wichtigen Frage beizutragen und den in Betracht kommenden Gesellschaften Anhaltspunkte für ihre Erwägungen an die Hand zu geben.

Die Arbeiterfrage scheint bereits in diesem frühen Stadium des Plantagenbaues in Afrika den Betheiligten Nachdenken zu verursachen, und von Ost- wie von West-Afrika ist die Frage gestellt worden, ob es sich nicht bezahlt machen würde, Arbeiter aus Ost-Asien heranzuziehen, da auf die eingeborene Negerbevölkerung ihrer Trägheit und Sorglosigkeit halber nicht in genügendem Umfange zu rechnen sein dürfte.

Es handelt sich in dieser Frage in erster Linie um Tabak-Plantagen, die, wollen sie ein Produkt erzielen, das auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig sein soll und hohe Preise

bringt, ein Arbeitermaterial zur Verfügung haben müssen, auf das sie sich unter allen Umständen verlassen können.

Es war, irre ich nicht, ein Bericht über die nicht lange vor dem Aufstande eröffnete Plantage Lewa der Deutsch-Ostafrikanischen Plantagen-Gesellschaft, welchen deren damaliger Verwalter veröffentlichte. Es hieß darin ungefähr: „In den ersten Tagen strömte die ganze umwohnende Bevölkerung herbei und hatten wir täglich 300 Arbeiter; dann kamen nur noch 100, schließlich 50; — war der Verdienst aufgezehrt, stellten sich wiederum 200 ein — und so ging das fort!“

Und ähnlich rapportirte vor Kurzem der zeitige Verwalter der gleichen Plantage seiner Direktion.

Der Aufstand machte seiner Zeit den Versuchen ein vorzeitiges Ende; aber mit dem Tabakbau in Sumatra Vertraute (und Sumatra wollte man sich schon damals und will man sich auch heute noch mit vollstem Recht zum Muster nehmen) drückten, als sie den Bericht lasen, ihre Meinung dahin aus, daß auf diese Weise des Arbeitens eine Konkurrenz für das Deli-Produkt wohl niemals zu erwarten sein dürfte.

Der neuerliche Bericht ihres Verwalters, welchen die Ostafrikanische Plantagen-Gesellschaft veröffentlicht, erkennt die Gefahr, die in Folge der Unzuverlässigkeit der Arbeiter dem jungen Unternehmen droht, und plädirt für die Einführung ostasiatischer Arbeiter — Chinesen oder Javanen.

Langjährige Erfahrungen haben die Sumatra-Pflanzer gelehrt, daß es eigentlich nur mit chinesischen Arbeitern möglich sei, ein Produkt zu erzielen, wie dasjenige es ist, das dem Deli-Tabak seinen Ruf erworben hat.

Häufige und kostspielige Versuche sind mit Angehörigen aller möglichen Rassen gemacht worden. Mit Boyans, Javanen, Siamesen, Malayen, Klings (Tamils von Vorder-Indien), sie alle schlugen fehl. Nur der Chinese unter Allen bewährte sich und nur er allein wird auch heute noch als Pflanzer beschäftigt.

Wohl findet man auf den Plantagen der Ostküste Sumatras ein Konglomerat von Individuen aller den oben genannten Völkerschaften Angehörigen, aber durch Erfahrung hat man gelernt, einem Jeden den Platz anzuweisen, der seinen früheren Lebensgewohnheiten am besten zusagt. So beschäftigt man Malayen als Waldschläger und Scheunenerbauer, Boyans als Zimmerleute, Hausbauer und Pferdejungen, Javanen als Wege- und Drainagearbeiter und beim Sortiren des Tabaks in den Scheunen, Tamils als Wegearbeiter, zum Beaufsichtigen der Viehheerden und zum Fahren der zahlreich benöthigten Transport-Ochsenkarren. So wenig aber ein Chinese sich zum Bauen eines Hauses oder einer Scheune eignet, so wenig ist ein Malaye zur Bearbeitung eines Tabakfeldes, oder — und das ist die Hauptsache beim Tabakbau — zur Beaufsichtigung und Pflege des wachsenden Tabaks zu gebrauchen.

Der Eingeborene des Landes, der Malaye, ist von allen aufgezählten Völkerschaften Ost-Asiens als Arbeiter am wenigsten werth. Seine Bedürfnisse sind geringe, die Natur giebt ihm ohne zu große Anstrengung, was er nöthig hat. Wozu also viel arbeiten!

Fällt es ihm einmal ein, arbeitet er ein paar Tage, um dann ebensoviele Wochen sich dem süßen Nichtsthun hinzugeben.

Es scheint das ein Punkt großer Aehnlichkeit zu sein, den er mit seinem schwarzen Bruder in Afrika gemein hat.

Chinesen legen eine rührende Ausdauer in Beaufsichtigung ihrer Pflanzenpfleglinge an den Tag. Dieselben müssen während ihres ganzen Wachsthums täglich nachgesehen werden; Raupen und Insekten aller Art, welche die Blätter durch Zerfressen minderwerthig machen würden, muß täglich nachgestellt werden („Würmer suchen“ lautet der technische Ausdruck), jedes Unkraut, jeder Seitentrieb muß sorgfältig entfernt werden.

Ohne Beaufsichtigung seitens des europäischen Personals geht es dabei auch nicht ab, es genügt aber dem Kuli, um ihn fleißig bei seiner Arbeit zu halten, zu wissen, daß der Herr jeden Morgen durch sein Feld geht. Ein Antreiben ist in seltenen Fällen erforderlich.

Dann kommt die Erntezeit.

Der reife Tabak kann nur in den wenigen Nachmittagsstunden geschnitten werden, nachdem der Thau völlig aufgetrocknet ist. Eine Reihe von schönen Tagen hat auf einmal eine große Menge Tabak zur Reife gebracht, der rasch geschnitten und in den Scheunen geborgen werden muß. Einem jeden Kuli wird durch den Verwalter Hülfe gestellt, Javanen, Klings und Malayen müssen dann helfen, Tabak in die Scheunen zu tragen, während dem Chinesen das Schneiden obliegt.

Von den chinesischen Kulis fehlt in diesen Tagen der Ernte Keiner bei der Arbeit. Auch die Unruhigsten unter den Leutchen — und es giebt mehr Rowdies unter ihnen, als ihren Herren und der Polizei lieb ist — sind eifrigst bei der Arbeit; die Behörden haben in Deli nie so wenige Beschwerden zu hören als zur Erntezeit.

Aber das Geheimniß: die Sorgfalt in der Arbeit des Chinesen, gegenüber der Sorglosigkeit, die Javanen und Tamils untauglich hat erscheinen lassen, und die, wie es scheint, auch den Neger zu ausdauernder Arbeit untauglich macht?

Die Arbeit ist Kontraktarbeit. Die Interessen des Herrn und seines Arbeiters sind identisch. Viel und guter Tabak — viele Dollars! Und der Sinn für den „allmächtigen Dollar" scheint beim Chinesen ausgebildeter zu sein als bei den anderen Nationen. Es ist nicht Pflichtgefühl, das ihm die Sorgfalt für seine Pflanzen eingiebt, auch nicht Liebe zur Sache — eine große Anzahl der Leute ist, ehe sie nach Deli kommen, alles Andere gewesen, nur nicht Landbebauer —, es ist auch nicht Furcht vor Strafe, — es ist lediglich Gewinnsucht!

Ein jeder Neuankömmling kommt mit der Absicht nach Deli, mit den zu erwerbenden Reichthümern ins Vaterland zurückzukehren, sobald seine Kontraktzeit abgelaufen sein wird. Das, was er verdienen kann, sind Reichthümer für ihn, denn fünfzig Dollars gehen einen weiten Weg in der Heimath, wo man, in den armen Dörfern des Innern, Silber vielleicht niemals zu sehen bekommen hat.

Vielen gelingt es, ihr Ideal wahr zu machen, viele aber können den mancherlei Versuchungen, die ihnen Spiel und Opium bieten, nicht widerstehen; sie spielen — und das Spiel scheint eines der chinesischen Hauptlaster zu sein — bis sie den letzten der in zwölfmonatlicher schwerer Arbeit verdienten Dollars verspielt haben. Dann nehmen sie einen Vorschuß auf ein weiteres Kontraktjahr, gehen aber nicht eher wieder an die Arbeit, bis sie auch diesen bis auf den letzten Rest verspielt haben!

Chinesen gehören einem Volke an, das sich — bisherigen Erfahrungen nach — am besten akklimatisirt und im Stande ist, unter tropischer Sonne Feldarbeiten auszuführen. Gegen ihre Importation in Ost-Afrika zwecks der Kultur von Tabak wäre also vom Standpunkt der Akklimatisationsfähigkeit wenig einzuwenden.

Aber eine andere Frage wäre zunächst zu erörtern:

Wird auf den zu eröffnenden Tabaksplantagen ein hochwerthiger Tabak wachsen?

Um bei einem Import von Chinesen ein theueres Arbeitermaterial zu verzinsen und einen Gewinn zu erzielen, muß ein Deckblatt-Tabak produzirt werden, der erfolgreich mit dem Sumatra-Tabak konkurriren kann, ja, bei den voraussichtlich höheren Kosten für Arbeiter, im europäischen Markt einen noch höheren Durchschnittspreis erzielt.

In dieser Beziehung ist zunächst eine genaue und sorgfältige Prüfung erforderlich, wie ein Vergleich mit den Verhältnissen in Sumatra lehrt.

Den besten und bestbezahlten Tabak haben bisher stets die Plantagen in Deli geliefert. Die Qualität fällt in unmittelbar benachbarten Landschaften bereits ungemein ab. In nur 200 englischen Meilen Entfernung in südlicher Richtung sind Versuche, die vor drei Jahren in großem Maßstabe und auf verschiedenen Plätzen angestellt wurden, gänzliche Fehlschläge gewesen. Es wuchs auch dort Tabak, aber die Quantität war so geringfügig, und die Qualität so indifferent, daß eine Plantage nach der andern geschlossen werden mußte. Manchen unserer holländischen und englischen Nachbarn haben die Versuche schweres Geld gekostet.

Und doch hatten altbewährte Pflanzer in guter Treu und Glauben erklärt, sie wären der Meinung, der Boden eigne sich so trefflich für Tabak, wie der Deli-Boden!

Sobald indeß der Wald geschlagen war und der Boden auszutrocknen begann, fand es sich, daß er zu durchlässig, d. h. Feuchtigkeit nicht lange genug zu halten in der Lage war. Die Pflanzen waren demnach nicht im Stande, eine Trockenheit von einigen Wochen auszuhalten. Außerdem stellte es sich bald heraus, daß die klimatischen Verhältnisse andere seien als in Deli. Regen und Trockenheit wechselten nicht mit der glücklichen Regelmäßigkeit ab, die im Allgemeinen das Deli-Klima auszeichnet.

Was nun ferner die Möglichkeit, Chinesen nach Afrika zu bringen und die Kostenfrage betrifft, so ist Folgendes zu bemerken.

Chinesen neigen nicht zur Auswanderung im eigentlichen Sinne des Wortes.

Für Chinas Ueberbevölkerung, die arm im Extrem ist, für die durch häufige Ueberschwemmungen der großen Ströme verwüsteten Landstriche, in denen diese Jahr aus, Jahr ein Hungersnoth hervorrufen, wäre Auswanderung im großen Stil ein Segen.

Aber — Auswanderung würde den Chinesen dem Lande seiner Väter entführen, ihn fern von den Gräbern seiner Väter sterben lassen! Seine Religion spricht dagegen.

Geht er fort, dann ist es nicht in der Absicht, seinem Geburtslande den Rücken zu kehren. Er geht, mit der Hoffnung im Herzen, Reichthum zu erwerben, nach China zurückzukommen, dort zu sterben und neben seinen Vorfahren begraben zu werden.

Eine Massenauswanderung läßt sich, so lange diese Ideen die herrschenden bleiben, nicht erwarten. Vielmehr ist es eine ziffermäßig nachweisbare Thatsache, daß die chine-

sische Auswanderung eher ins Stocken gekommen ist als Fortschritte gemacht hat, trotzdem sich die Vereinigten Staaten und Australien in den letzten Jahren chinesischer Einwanderung verschlossen haben. Die Kulimakler haben nicht mehr den gleichen Erfolg wie früher.

Die Kosten der Anwerbung waren durch die Agenten mehr und mehr in die Höhe getrieben worden.

Die Deli-Pflanzer sahen sich daher genöthigt, zur Selbsthülfe zu schreiten und den Versuch zu machen, ihre Arbeitskräfte — mit Umgehung der Straits-Unterhändler — von China direkt zu beziehen.

Dies ist ihnen bis zu einem gewissen Grade gelungen, indem sie bereits im zweiten Jahre etwa 25 pCt. der benöthigten Kulis mit eigenen Dampfern einführen konnten.

Wenngleich sie genöthigt waren, für ungefähr 75 pCt. des Bedarfs auf die Straits-Makler zurückzugreifen, so hatte doch die Konkurrenz zur Folge, daß die Preise in den Straits, statt wie bisher zu steigen, leicht zurückgingen. Denn während in 1887 bereits 115 Dollars für Kulis in Ost-Sumatra bezahlt werden mußten und der Preis ohne die Konkurrenz der Pflanzer jetzt voraussichtlich 200 Dollars betragen würde, stellt er sich jetzt auf nur 85 Dollars.

Der Einstandspreis der Pflanzer für ihre direkt eingeführten Kulis beträgt ebenfalls zwischen 80 und 100 Dollars pro Kopf.

Von den Einstandskosten werden dem Kuli zur Rückerstattung nur 33 Dollars auf die Rechnung geschrieben, für Unterhändler-Kommission, Passagekosten und baare Vorschüsse.

Berücksichtigt man indessen ferner den unter gewissen Umständen recht erheblichen Ausfall durch Tod, ferner die zahlreichen Desertionen und die Zahl der zu jeder Arbeit Untauglichen (die trotz ärztlicher Untersuchung am Einschiffungshafen doch nicht unbeträchtlich ist), so vermindert sich der faktisch zur Zurückzahlung kommende Betrag nicht unwesentlich und der Pflanzer wird gut thun, bei 100 Dollars Kostenpreis gleich 80 Dollars (statt 67) als Verlust wegzubuchen.

Bei etwa ernstlich in Erwägung zu nehmenden Importen von Kulis von China aus nach Ost-Afrika müßte man sich wohl immerhin auf die gleichen Kosten basiren, die die Deli-Pflanzer aufzuwenden haben, zuzüglich eines Mehr an Passagegeldern für die so viel weitere Reise.

Singapore dürfte als Platz für die Anwerbung, wegen der daselbst mit letzterer verbundenen Schwierigkeiten, wohl kaum in Aussicht zu nehmen sein.

Was den etwaigen Import von Javanen anbetrifft, so haben die Erfahrungen der Deli-Pflanzer mit ihnen zu günstigen Resultaten nicht geführt. Selbst Europäer, die Jahre lang als Pflanzer auf Java gelebt haben, und eingestandenermaßen mit einem großen Vorurtheil gegen Chinesen und chinesische Arbeit nach Sumatra kommen, ändern ihre Ansicht bald und geben ihre Versuche mit Javanen, auf rationelle Weise Tabak zu pflanzen, als erfolglos auf.

Die Klasse von javanischen Kulis, mit denen der Pflanzer in Sumatra die Arbeit zu unternehmen hat, mag zu einem gewissen Grade an dem Mißerfolg die Schuld tragen.

Javanen der besseren Landbau treibenden Klassen sind nicht zur Auswanderung zu bewegen, und selbst die ärmeren Klassen der Landbevölkerung verstehen sich nur schwer dazu. Was darum sich als Kuli in Java anwerben läßt, ist im Allgemeinen nicht mehr viel werth, zumeist ist es die niedrigste Bevölkerung der großen Städte, theilweise dem Opium ergeben und zu stetiger Arbeit untauglich.

An Vorschüssen erhalten Javanen bei dreijährigem Kontrakt 30 Gulden, Frauen 25 Gulden, die im Laufe der Kontraktzeit vom Lohn eingehalten werden. Dem Arbeitgeber erwachsen für Maklergebühren und Passagekosten pro Kopf an Auslagen 8 bis 10 Dollars, die nicht von dem Kuli eingezogen werden können.

Für eine etwaige Einwanderung in Ost-Afrika kämen ferner noch in Frage indische Kulis (Tamils), die sich indeß, so weit die Erfahrungen reichen, noch weniger als Javanen für den Tabakbau eignen, während sie, wie oben angeführt, für eine ganze Reihe anderer Arbeiten gesucht und geschätzt sind.

Bei direkten Importen von ihrer Heimath (Madras, Pondicherry, Karikal und Negapatam) sind diese Leute jedenfalls die billigsten unter den in Rede stehenden Arbeitern. Doch ist die Anwerbung derselben regierungsseitig sehr erschwert worden.

Die Kultur des Mandelbaumes in Algier.

„Le Mobacher“, ein in Algier erscheinendes amtliches Blatt, hat kürzlich einen aus der sachkundigen Feder Raphael de Noters stammenden Artikel über die wirthschaftliche Bedeutung des leicht zu kultivirenden Mandelbaumes gebracht.

Da die Anpflanzung und Nutzbarmachung des Baumes in Südwest-Afrika nicht ausgeschlossen erscheint, bringen wir nachstehend einen Auszug aus dem erwähnten Artikel.

„Der Mandelbaum fordert zum Gedeihen für gewöhnlich einen leichten, sandigen und möglichst gleichmäßig warmen Boden. Doch kommt er auch in steinigem oder schieferhaltigem Boden fort. Am besten füllt man etwa 1 m tief in schwerem Boden ausgehobene Löcher mit leichtem Boden, den man möglichst reichlich düngt. Da die Wurzeln des Baumes sich nicht ausbreiten, sondern gerade in die Erde hinunter wachsen, genügt es eine Pflanzstätte im Durchmesser von etwa ½ m Meter auszuheben.

Er wird je nach Lage und Boden 4 bis 10 m hoch und erfordert keine besondere Sorgfalt. Nur in seiner Jugend will er gestützt und beschnitten sein. Im zweiten Jahre seines Wachsthums müssen, noch bevor im Januar die sehr frühzeitigen Blüthenknospen erscheinen, alle Seitenzweige entfernt werden, um den Baum eine Krone bilden zu lassen.

Alljährlich ist der Boden um den Stamm durch Aufhacken zu lockern. Das ist die ganze Arbeit, die der Baum dem Gärtner macht. Sonst braucht er ihn nur wachsen zu lassen.

Die Früchte des Mandelbaumes sind wegen ihres fleischigen ölhaltigen Kernes sehr geschätzt. Man gewinnt daraus durch Pressen Mandelöl — gewöhnlich süßes Mandelöl genannt, obgleich man auf gleiche Weise Oel aus bitteren Mandeln gewinnt.

Die Mandelkerne enthalten in ihren Geweben zwei besondere Bestandtheile, das „Emulsin“ und das „Amygdalin“. Zerreibt man die Kerne in Wasser, so verwandelt das Emulsin das Amygdalin in Stärkezucker, in Blausäure, Ameisensäure und bittere Mandelessenz. Auch gewinnt man Oelkuchen aus den Kernen.

Die Blätter des Mandelbaumes haben dieselben Eigenschaften wie die des Kirschlorbeers. Mit den Früchten bereitet man Brustlatwerge und Mandelmilchsyrup.

In den Konditoreien werden Mandeln in großen Massen verbraucht.

Man pflanzt den Mandelbaum in Reihen oder schachbrettförmig. Um einen Hektar zu bepflanzen, gebraucht man eine Aussaat von 4 bis 5 kg Mandeln bester Qualität. Das Aussäen geschieht reihenweise in Beeten und zwar im Januar stets in sandigem, leicht zu bewässerndem Boden.

Im selben Jahre, etwa im November oder Dezember, kann man schon Bäume von 1 m und mehr Höhe haben. Diese verpflanzt man unverweilt in der vorn angegebenen Weise und zwar so, daß sie nach jeder Richtung hin auf etwa 8 m freistehen.

In Algier kann man aus gesäeten Kernen aufgewachsene Bäume etwa nach 4 oder 5 Jahren abernten. Wenn man aber einjährige Pflänzchen verpfropft, kann man schon nach 3 Jahren abernten. Diese Methode ist also einträglicher.

Die Kosten einer Pflanzung von 144 Bäumen würden bis zur ersten Ernte etwa 422 Franks betragen. Rechnet man auf den Baum 1,50 oder 2 Franks Ernte, so hat man schon nach 5 Jahren den sehr erheblichen Nutzen von 216 bis 288 Franks. Und das bei fast gar keiner oder doch nur sehr geringer Mühe.

Es giebt etwa sieben verschiedene bessere Arten des Mandelbaumes, die man sich alle leicht aus Kernen ziehen kann.

Der Mandelbaum ähnelt in seinem Wachsthum stark dem Pfirsichbaum. Man verpfropft ihn in ganz derselben Weise, wie den Pfirsich-, Aprikosen- oder Pflaumenbaumsteckling. Am besten bleibt es jedoch, die aus Kernen gezogenen jungen Pflänzchen auf bittere Mandelbäume zu verpfropfen, welche Spielart besonders kräftig wird.

Der Mandelbaum ist ganz besonders widerstandsfähig, weshalb er mit Vorliebe zum Aufpfropfen von Pfirsichreisern verwendet wird.“

Vereinbarung zwischen Frankreich und Dahomeh.

Die Vereinbarung zwischen Frankreich und Dahomeh, welche unter dem 3. Oktober d. J. zu Weidah durch den französischen Kontre-Admiral de Cuverville und Bevollmächtigte des Königs Behanzin von Dahomeh abgeschlossen worden ist, ist nebst einer Denkschrift der französischen Kammer zur Ratifikation vorgelegt worden.

Dieselbe bestimmt zunächst, daß alle früher zwischen Frankreich und Dahomeh geschlossenen Verträge und Konventionen bestehen bleiben sollen und setzt sodann Folgendes fest:

Artikel 1. Der König von Dahomeh verpflichtet sich, das französische Protektorat über das Königreich Porto-Novo zu respektiren und sich jeden Einfalles in Theile dieses Protektorates zu enthalten.

Er erkennt das Recht Frankreichs an, Kotonu für unbeschränkte Zeit zu besetzen.

Artikel 2. Frankreich wird seinen Einfluß auf den König von Porto-Novo dahin ausüben, daß in Zukunft dem König von Dahomeh kein begründeter Anlaß zur Beschwerde gegeben wird.

Als Entschädigung für die Besetzung von Kotonu wird Frankreich jährlich eine in keinem Fall 20 000 Franks (in Gold oder Silber) übersteigende Summe zahlen.

Die Blokade wird aufgehoben und die gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem Tage der Auswechselung der Unterschriften in Kraft. Doch erlangt die Uebereinkunft keinenfalls eher endgültige Verbindlichkeit, als nach erfolgter Ratifikation durch die französische Regierung.

Wie eine dem Gesetzentwurf beigefügte Denkschrift bemerkt, bestand die Schutzherrschaft über das „Königreich" Porto-Novo thatsächlich seit dem Jahre 1882, ist aber vom König von Dahomeh erst nunmehr anerkannt. Auch der französische Besitz von Kotonu war bereits auf Verträgen von 1868 und 1878 begründet, doch nahm der König seither die Steuer- und Zollhoheit für sich in Anspruch. Der jetzige Vertrag schafft eine Art Ablösung dieses Verhältnisses mittelst einer dem Könige zu zahlenden Jahresrente von 20 000 Francs.

— — —

Zollgesetzgebung in der französischen Kolonie Gabon-Congo.

In der französischen Kolonie Gabon-Congo werden neben Abgaben von der Schifffahrt (Tonnengeldern 2c.) und Handelslizenzen (sog. Patentes) sowohl Einfuhrzölle wie Ausfuhrzölle erhoben.*)

Einfuhrzölle stehen, da der südlich vom Setté Cama-Fluß gelegene Theil der Kolonie in das Freihandelsgebiet fällt, nur in dem nördlich von dem genannten Fluß gelegenen Gebiete in Kraft. Dieselben sind theils spezifische, theils Werthzölle. Letztere betragen meist 10 pCt. des Werthes, steigen jedoch in einzelnen Fällen bis zu 25 pCt. — Waaren französischen Ursprungs genossen bisher nach dem Dekrete vom 27. August 1884 eine Zollermäßigung von 60 pCt. Neuerdings ist die französische Regierung in der Begünstigung der französischen Industrie noch weiter gegangen, denn durch ein im „Journal Officiel" vom 6. d. M. veröffentlichtes Dekret vom 18. November d. J. werden Waaren französischen Ursprungs mit Ausnahme von Alkohol, Waffen**) und Munition überhaupt vom Zoll befreit.

Im Zusammenhange hiermit steht ein ebenfalls im „Journal Officiel" vom 6. d. M. veröffentlichtes Dekret vom 25. November d. J., betr. die Erhebung von Ausfuhrzöllen. An solchen wurden bisher nach dem Dekret vom 22. Oktober 1887 auf sämmtliche aus der Kolonie Gabon-Congo ausgeführten Produkte 5 pCt. des Werthes erhoben. Das Dekret vom 25. November d. J. bestimmt nunmehr: „Die Waaren und Produkte jeder Herkunft, welche von irgend einem Punkte der Kolonie Gabon und des französischen Congo ausgeführt werden, unterliegen einem Ausfuhrzoll, welcher 7 pCt. des Werthes nicht übersteigen darf. Ausgenommen ist allein Elfenbein und Rothholz, wofür bei der Ausfuhr kein Zoll zu zahlen ist."

Durch die Erhöhung der Einfuhrzölle soll der Ausfall gedeckt werden, welcher aus der Aufhebung der Einfuhrzölle auf französische Waaren zu erwarten ist.

*) Der Raum gestattet eine Aufführung der verschiedenen sehr mannigfaltigen Tarif- 2c. Positionen nicht. Dieselben sind u. A. im „Annuaire Colonial" S. 376 ff. angegeben.

**) Die Einfuhr gezogener Feuerwaffen ist verboten.

Erklärung der englischen Schutzherrschaft über Witu.

Die amtliche „London Gazette" vom 25. November d. J. enthält folgende Bekanntmachung:

(Uebersetzung.)

Auswärtiges Amt, den 19. November 1890.

In Gemäßheit des Artikels II des englisch-deutschen Abkommens vom 1. Juli d. J.,*) wonach Deutschland zu Gunsten von Großbritannien seine Schutzherrschaft über Witu zurückgezogen und ferner auf seine Schutzherrschaft über die an Witu grenzende Küste bis nach Kismaju und auf seine Ansprüche auf Gebiete des Festlandes nördlich vom Tana-Flusse und auf die Inseln Patta und Manda verzichtet hat, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Gebiet von Witu, die Gebiete zwischen diesem Land und dem Juba-Fluß, welche sich an der Küste bis Kismaju ausdehnen, die Inseln Patta und Manda und alle anderen Inseln in der Manda-Bai unter die Schutzherrschaft Ihrer Majestät gestellt worden sind.

*) „Deutsches Kolonialblatt" Nr. 8 vom 15. Juli d. J., S. 120.

Portugiesische Expedition nach Bisé. Straße zwischen Benguela und Caconda.

Zur Niederwerfung des in Bisé (Provinz Angola) ausgebrochenen Aufstandes war portugiesischerseits im August d. J. eine Expedition ausgerüstet worden, deren eine Abtheilung — unter Kapitän Texeira da Silva — über Bailunde vorgehen sollte, wo die Eingeborenen von Alters her wohlgesinnt sind. Die Hauptabtheilung

[illegible]

[illegible]

[illegible]

fast göttliche Verehrung. Fremde sind bei kurzem Besuche gut behandelt worden, nicht aus Freundschaft, sondern um ihnen einen hohen Begriff von dem Reichthum und der Bedeutung des Monarchen zu geben. Aber man lebe im Lande, bis der Reiz der Neuheit vorüber und die Gastfreundschaft nachgelassen hat; man äußere sein Entsetzen über die barbarischen Gebräuche selbst bei Hofe, man verdamme die herrschende Verrätherei, Lügenhaftigkeit, Wollust, Grausamkeit und den Mord — dann ist der Zauber gebrochen, und der Charakter des Volkes zeigt sich in seinem wahren Lichte. Statt Gastfreundschaft Haß, statt Brot und Nahrung die Aussicht zu verhungern; man wird als Spion verschrieen, man wird beschuldigt, fremde Gebräuche einzuführen und die nationalen Einrichtungen und religiösen Anschauungen zu untergraben. Massenhinrichtungen der eigenen Unterthanen, Raubzüge gegen die Nachbarn, Sklavenfang und Grausamkeiten sind an der Tagesordnung."

Es ist zuweilen behauptet worden, daß die von den Eingeborenen in Afrika selbst bereiteten berauschenden Getränke verhältnißmäßig unschädlich seien. Mackay äußert sich darüber wie folgt: „Wie oft trage ich beim Passiren vieler Gebiete in mein Journal ein: ‚Der Trunk ist der Fluch Afrikas!' Useguha, Usagara, Ugogo, Usukuma, Ukerewe und Uganda dazu — man mag hingehen, wohin man will, man findet jede Woche, ja, wenn Korn reichlich vorhanden ist, jede Nacht Männer, Weiber und Kinder bis zum Säugling herab taumelnd vom Alkoholgenuß. . . Auf Zanzibar wird ein schlechter Schnaps aus Zuckerrohr in Kokotoni gebrannt und von jedem Hindu, Banianen und Goahändler in sämmtlichen Küstenstädten zum Ruin der Suahelirasse im Kleinhandel verschenkt. — Die Wanika zapfen den Kokosnußbaum an und saugen den Saft mit Strohhalmen ein, bis jedes Dorf, das ich durchzog, selbst am frühen Morgen, in Trunkenheit versunken schien. Im Binnenlande dient Korn zur Bereitung des berauschenden Getränkes — Mtama vertritt im Allgemeinen das Malz — in Ermangelung desselben wird eine kleine Hirseart, Mavere, verwendet, wobei der Alkoholgehalt häufig durch Zusatz von Honig erhöht wird. An den Gestaden des Viktoria-Nyanza sind Plantanen reichlich vorhanden, aus welchen ein Wein bereitet wird, dessen Genuß König und Volk in Trunkenheit vereint."

Auf sonstige für uns interessante Bemerkungen näher einzugehen, fehlt hier der Raum. Dieselben betreffen u. A. die Verwerthung der Dampfkraft für den Transport zu Lande und zu Wasser (Mackay hatte bereits in Kagei am Südufer des Viktoria-Sees eine Maschine für einen Dampfer zusammengesetzt), das reiche Gedeihen der Baumwollstaude am Viktoria-See, die klimatischen Verhältnisse, Emin, Dr. Junker und Stanley, welcher einige Zeit bei Mackay in Msalala verweilte.

Im Inneren Afrikas. Die Erforschung des Kassai während der Jahre 1883, 1884 und 1885. Von Hermann v. Wissmann, Ludwig Wolf, Kurt v. François, Hans Mueller. Leipzig, F. A. Brockhaus 1891. Preis 12 M.

Das in seiner ersten Auflage 1888 erschienene Werk der Expedition der vier deutschen Forscher im Kassaigebiet liegt nunmehr in zweiter Auflage vor, ein Beweis, daß das anregende und inhaltreiche Buch in seiner mit militärischer Ordnung und Klarheit verfaßten Schreibweise einen guten Anklang gefunden hat. Der größere Theil des Werkes, welches die Beschreibung der Erlebnisse und wissenschaftlichen Ergebnisse der ergebnißreichsten bis jetzt im südlichen Kongobecken unternommenen Expeditionen zum Vorwurf hat, stammt aus der Feder des tiefbeklagten Dr. L. Wolf, der sich damit selbst ein dauerndes Denkmal in der Reiseliteratur gesetzt hat. Aber auch die Einzelexpeditionen der anderen Mitglieder, die Reise Muellers zu Muata-Kumbana, der Zug v. François' zu Mona-Tenda haben den ihnen gebührenden Raum in dem Gesammtbilde der Thätigkeit der Expedition zugewiesen erhalten. Besonders werthvoll ist das Buch durch die zahlreichen in demselben enthaltenen ethnographischen Angaben. Denn bei dem auch in diesen Gebieten rasch vor sich gehenden Eindringen der Civilisation, welche mit den alten Gebräuchen, Eigenthümlichkeiten, Sitten und Trachten der Eingeborenen erbarmungslos aufräumt, ist kein Tag zu verlieren, um der Nachwelt wenigstens noch die Ueberlieferung von dem Wesen und der Lebensweise der verschiedenen am oberen Kassai sitzenden Stämme zu retten.

---

v. Höhnel, Ostäquatorial-Afrika zwischen Pangani und dem neuentdeckten Rudolf-See. Ergänzungsheft Nr. 99 zu Petermanns Mittheilungen. Gotha, Justus Perthes. Preis 4 M. 20 Pf.

In diesem Heft sind die Ergebnisse einer Forschungsreise niedergelegt, welche in den Jahren 1887 und 1888 in Ostäquatorial-Afrika auf Kosten und unter der Führung des

Das Buch
Zusammenfass
reisen un

V. Litteratur-Verzeichniß.

88. Büttner, R. Reisen im Kongolande. Ausgeführt im Auftrage der Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland. 4. Auflage mit 1 Karte. 3 M., geb. 3,60 M.
J. C. Hinrichsches Buchh.-Verl.-Conto, Leipzig.

89. Ellis, A. B. The Ewe-speaking peoples of the Slave Coast of West-Africa. 10 sh.
Chapman & Hall, London.

90. Handtke, F. Wandkarte von Afrika. 8. Auflage. Roh 5 M., auf Leinwand in Mappe 9 M., auf Leinwand mit rohen Holzrollen 10 M., mit polirten Holzrollen 11 M.
Verlag von Carl Flemming, Glogau.

91. Haarsma, G. E. Der Tabaksbau in Deli. gr. 8. 240 Seiten. Mit 9 Abbildungen und 3 Grundrissen. 1890.
J. H. de Bussy, Amsterdam.

92. Jacob Hannington. Ein Märtyrer für Uganda. Nach dem Englischen von M. Hesse. 8. 271 Seiten. 1891.
Vereinsbuchhandlung in Calw und Stuttgart.

93. Junkers Reisen in Afrika. 36. u. 37. Liefg. 0,50 M.
Ed. Hölzels Verlag, Wien.

94. Meyer, H. Ostafrikanische Gletscherfahrten. 13,50 M., geb. 15,50 M.
Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

95. Trivier, E. Mon voyage au continent noir. La „Gironde" en Afrique. 3,50 frs.
Firmin-Didot & Cie., Paris.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

20

Deutsche Ost-Afrika-Linie.

Regelmässige Postdampfer-Verbindung

unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche

zwischen

Hamburg und Ost-Afrika,

Rotterdam, Lissabon und Neapel anlaufend.

Die nächste Expedition findet statt:

per Reichspostdampfer **„BUNDESRATH"**, Capt. **v. Issendorff,**

von **Hamburg** am 7. Januar 1891,

von **Rotterdam** am 10. Januar 1891

nach **Sansibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Dieser Dampfer nimmt auch Passagiere und Waaren nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane.**

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Alle Güter müssen am Tage vor Abgang des Dampfers am Bord sein. Näheres wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler **August Bolten,** Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg,** sowie die **Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg,** gr. Reichenstrasse 23.

[illegible] Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft

WOERMANN-LINIE 12

[illegible] **Hupfer,**

[illegible] **Busch,**

[illegible] Kamerun

[illegible] St. Paul de Loanda incl.

[illegible] **Jarck,**

[illegible] Accra, Togo,

[illegible]

[illegible] Letzten jeden

[illegible]

[illegible] Uhr Mittags [illegible] sein.

[illegible] Dampfschiffs-A.-G. Woermann-Linie in

[illegible]

[illegible] Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft

WOERMANN-LINIE 33

Hamburg - Marocco.

[illegible]

Hamburg und Marocco.

[illegible] Busch, am [illegible] Dezember als Extradampfer.

[illegible] Jarck, am [illegible] Januar 1891 und ferner

[illegible] Monats.

[illegible] Dampfschiffs-A.-G. Woermann-Linie und August

[illegible]

[illegible] von E. S. Mittler & Sohn,

[illegible]

[illegible]

Forschungsreise S. M. S. „Gazelle"

in den Jahren 1874 bis 1876

unter Kommando des Kapitäns zur See Freiherrn von Schleinitz

herausgegeben

von dem Hydrographischen Amt des Reichs-Marine-Amts.

I. Theil: Der [illegible] — II. Theil: Physik und Chemie. (Mit 85 Tafeln.) — III. Theil: Zoologie und [illegible] — IV. Theil: Botanik. (Mit 38 Tafeln.) — V. Theil: Meteorologische Beobachtungen.

Preis [illegible] Mark.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Längsdeckung ohne Verschalung

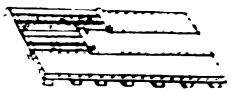

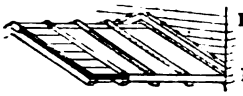

Leistendeckung mit Maueranschluss

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und **dauerhaftestes Bedachungsmaterial.** Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die Tropenländer geeignet. Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falckenberg, Köln a. Rh.** Dringende Warnung vor Nachahmungen.

Verlag von F. A. Brockhaus, Leipzig. 32

von Behr,
Offizier der deutschen Schutztruppe.

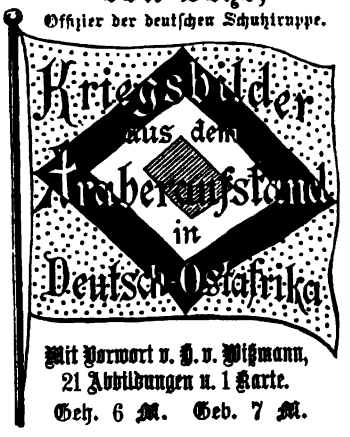

Mit Vorwort v. H. v. Wißmann,
21 Abbildungen u. 1 Karte.
Geh. 6 M. Geb. 7 M.

15

F. H. SCHMIDT
ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSÄGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND
PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:
AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN
ALLER ART
IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Trocken-Apparate

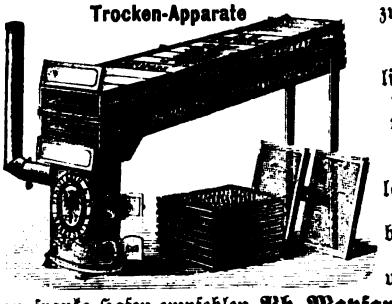

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 130 M.
an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.,**
Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. 19
Frankfurt a. M. u. Berlin N, Chausseestraße 2E.

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von
E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12,
Kochstraße 68—70.

Soeben erschien:

Die
Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege,
ihre Entstehung und Organisation sowie ihre Thätigkeit in Deutsch-Ostafrika.

Für die Mitglieder zusammengestellt
von
J. Wichern,
Vorsteher der Genossenschaft.

Preis 0,50 M.

Ferner erschienen:

Das Reichsbeamtengesetz
erläutert
von
Perels, Geh. Admiralitätsrath. und **Dr. Spilling,** Geh. Ober-Postrath.

Preis 5 M., geb. 5,60 M.

Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate.
August 1890. Auswärtiges Amt.
Preis 1,25 M.

Verzeichniß der Konsuln im Deutschen Reich 1890.
Preis 0,80 M.

Aktenstücke
betr. die
Afrikanische Konferenz.

1. **General-Akte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885.**
2. **Die Protokolle der Berliner Konferenz.**

Preis 3 Mark.

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, SW12,
Kochstraße 68—70.

Seit dem 1. November 1890 erscheint:

Marine-Rundschau

herausgegeben

von

Abtheilung IV des Oberkommandos der Marine.

Monatlich 1 Heft. Preis jährlich 3 Mark, vierteljährlich 75 Pf.

Ein seit langer Zeit in der Marine lebhaft gehegter Wunsch ist durch die Begründung der deutschen Marine-Zeitschrift in Erfüllung gegangen. Und zwar hat zu diesem Zwecke das Kaiserliche Oberkommando der Marine selbst sich entschlossen, dessen IV. Abtheilung die Redaktion der Zeitschrift übertragen wird. — Auf Wunsch versenden wir Prospekte postfrei.

Vor Kurzem erschienen:

Land und Leute in Deutsch-Ost-Afrika.

Erinnerungen aus der ersten Zeit des Aufstandes und der Blokade.

In 83 photographischen Original-Aufnahmen

von

J. Sturtz,

Marine-Zahlmeister a. D.,

und Schilderungen

von

J. Wangemann,

Marine-Pfarrer.

In einfacher Mappe: 12,50 M.; in eleganter Mappe: 15 M.

Das Werk zerfällt in vier Abschnitte:

1. Zanzibar. — 2. Bagamoyo. 3. Dar es Salaam. — 4. Von der Thätigkeit unserer Kriegsschiffe.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, eine Zusammenstellung der Original-Aufnahmen entgegenzunehmen.

Uebersicht über die zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande

und die

Hauptergebnisse der Statistik des Waarenverkehrs zwischen Deutschland und dem Auslande.

Preis 1 M.

Auf Veranlassung der Redaktion des Deutschen Handels-Archivs (Reichsamt des Innern) ist von obengenannter Publikation des Januarhefts ein Sonderabdruck mit Rücksicht darauf veranstaltet worden, daß die verwickelten Konsequenzen der vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln eine übersichtliche Zusammenstellung der in zollpolitischer Beziehung bedeutenden Verträge des In- und Auslandes wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine Zusammenstellung der hinsichtlich des Deutschen Zolltarifs bestehenden allgemeinen Verpflichtungen bis jetzt nicht veröffentlicht ist, und daß eine statistische Uebersicht über die Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs Deutschlands wegen des bevorstehenden Ablaufs zahlreicher Zolltarifverträge zur Zeit ein besonderes Interesse darbieten dürfte.

Dieser Nummer liegen Jahrestitel und Inhalts-Verzeichniß bei.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

Beilage zu Nr. 10 des „Deutschen Kolonialblattes", I. Jahrgang.
Berlin, den 15. August 1890.

Erstes Verzeichniß der aus den deutschen Schutzgebieten eingegangenen wissenschaftlichen Sendungen.*)

Von den auf Reichskosten nach den deutschen Schutzgebieten ausgesandten Reisenden ıd, theils aus dort errichteten Stationen, theils als Resultate von dort aus unternommener xpeditionen bis Ende Juni 1889 im Ganzen die folgenden wissenschaftlichen Sendungen ngegangen:

I. Aus Kamerun, Januar 1888, ethnographisch.
II. = Batanga, Februar 1888, ethnographisch und naturhistorisch.
III. = = = = ethnographisch.
IV. = Kamerun, März 1888, naturhistorisch.
V. = Batanga, = = ethnographisch und naturhistorisch.
VI. = Kamerun, = = ethnographisch.
VII. = = = = zoologisch.
VIII. = Togoland, Oktober 1888, ethnographisch.
IX. = Kamerun, = = =
X. = = Februar 1889, =
XI. = = März 1888, botanisch.
XII. = = April 1889, ethnographisch.
XIII. = Togoland, = = =
XIV. = Kamerun, Juni 1888, botanisch.
XV. = = Juli = =

Die zu diesen Sendungen gehörenden Gegenstände sind nachstehend derart aufgeführt, daß

unter A die dem Museum für Völkerkunde,
= B = = Museum für Naturkunde,
= C = = botanischen Garten und Museum

in Berlin überwiesenen zusammengestellt sind.

Berlin, den 25. Juli 1889.

(gez.) Bastian. Möbius. Urban.

A. Die dem Museum für Völkerkunde überwiesenen Gegenstände.

Vorbemerkung. Die folgenden Listen sind wesentlich auf Grundlage der den einzelnen Sendungen beigelegt gewesenen Verzeichnisse aufgestellt. Bei der Bezeichnung einzelner Stücke als „Doubletten" ist in der Regel auch der alte Bestand des Museums für Völkerkunde zum Vergleiche mit herangezogen. Die weitere wissenschaftliche Untersuchung und Bearbeitung ist im Gange.

I. Sendung der Forschungsstation Kamerun (Hauptmann Kund).

1. Batanga: 1 Boot, 1.**)
2. Iboë: 1 Jagdtasche.

*) Vergleiche „Deutsches Kolonialblatt" Nr. 9, Seite 150.

**) Die hinter den angeführten Gegenständen befindlichen Ziffern bezeichnen die Anzahl der abgebbaren Exemplare.

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12,
Kochstraße 68—70.

Seit dem 1. November 1890 erscheint:

Marine-Rundschau

herausgegeben

von

Abtheilung IV des Oberkommandos der Marine.

Monatlich 1 Heft. Preis jährlich 3 Mark, vierteljährlich 0,75 Mark.

Ein seit langer Zeit in der Marine lebhaft gehegter Wunsch ist durch die Begründung dieser deutschen Marine-Zeitschrift in Erfüllung gegangen. Und zwar hat zu deren Herausgabe das Kaiserliche Oberkommando der Marine selbst sich entschlossen, dessen IV. Abtheilung die Redaktion der Zeitschrift leiten wird. — Auf Wunsch versenden wir Prospekte postfrei.

Vor Kurzem erschienen:

Land und Leute in Deutsch-Ost-Afrika.

Erinnerungen aus der ersten Zeit des Aufstandes und der Blokade.

In 83 photographischen Original-Aufnahmen

von

J. Sturtz,

Marine-Zahlmeister a. D.,

und Schilderungen

von

J. Wangemann,

Marine-Pfarrer.

In einfacher Mappe: 12,50 M.; in eleganter Mappe: 15 M.

Das Werk zerfällt in vier Abschnitte:

1. Sansibar. — 2. Bagamoyo. — 3. Dar es Salaam. — 4. Von der Thätigkeit unserer Kriegsschiffe.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, eine Zusammenstellung der Original-Aufnahmen entgegenzunehmen.

Uebersicht über die zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande

und die

Hauptergebnisse der Statistik des Waarenverkehrs zwischen Deutschland und dem Auslande.

Preis 1 M.

Auf Veranlassung der Redaktion des Deutschen Handels-Archivs (Reichsamt des Innern) ist von obengenannter Publikation des Januarhefts ein Sonderabdruck mit Rücksicht darauf veranstaltet worden, daß die verwickelten Konsequenzen der vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln eine übersichtliche Zusammenstellung der in zollpolitischer Beziehung bedeutenden Verträge des In- und Auslandes wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine Zusammenstellung der hinsichtlich des Deutschen Zolltarifs bestehenden allgemeinen Verpflichtungen bis jetzt nicht veröffentlicht ist, und daß eine statistische Uebersicht über die Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs Deutschlands wegen des bevorstehenden Ablaufs zahlreicher Zolltarifverträge zur Zeit ein besonderes Interesse darbieten dürfte.

Dieser Nummer liegen Jahrestitel und Inhalts-Verzeichniß bei.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

Beilage zu Nr. 10 des „Deutschen Kolonialblattes", I. Jahrgang.
Berlin, den 15. August 1890.

Erstes Verzeichniß der aus den deutschen Schutzgebieten eingegangenen wissenschaftlichen Sendungen.*)

Von den auf Reichskosten nach den deutschen Schutzgebieten ausgesandten Reisenden sind, theils aus dort errichteten Stationen, theils als Resultate von dort aus unternommener Expeditionen bis Ende Juni 1889 im Ganzen die folgenden wissenschaftlichen Sendungen eingegangen:

I. Aus Kamerun, Januar 1888, ethnographisch.
II. = Batanga, Februar 1888, ethnographisch und naturhistorisch.
III. = = = = ethnographisch.
IV. = Kamerun, März 1888, naturhistorisch.
V. = Batanga, = = ethnographisch und naturhistorisch.
VI. = Kamerun, = = ethnographisch.
VII. = = = = zoologisch.
VIII. = Togoland, Oktober 1888, ethnographisch.
IX. = Kamerun, = = =
X. = = Februar 1889, =
XI. = = März 1888, botanisch.
XII. = = April 1889, ethnographisch.
XIII. = Togoland, = = =
XIV. = Kamerun, Juni 1888, botanisch.
XV. = = Juli = =

Die zu diesen Sendungen gehörenden Gegenstände sind nachstehend derart aufgeführt, daß

unter A die dem Museum für Völkerkunde,
= B = = Museum für Naturkunde,
= C = = botanischen Garten und Museum

in Berlin überwiesenen zusammengestellt sind.

Berlin, den 25. Juli 1889.

(gez.) Bastian. Möbius. Urban.

A. Die dem Museum für Völkerkunde überwiesenen Gegenstände.

Vorbemerkung. Die folgenden Listen sind wesentlich auf Grundlage der den einzelnen Sendungen beigelegt gewesenen Verzeichnisse aufgestellt. Bei der Bezeichnung einzelner Stücke als „Doubletten" ist in der Regel auch der alte Bestand des Museums für Völkerkunde zum Vergleiche mit herangezogen. Die weitere wissenschaftliche Untersuchung und Bearbeitung ist im Gange.

I. Sendung der Forschungsstation Kamerun (Hauptmann Kund).

1. Batanga: 1 Boot, 1.**)
2. Iboë: 1 Jagdtasche.

*) Vergleiche „Deutsches Kolonialblatt" Nr. 9, Seite 150.

**) Die hinter den angeführten Gegenständen befindlichen Ziffern bezeichnen die Anzahl der abgebbaren Exemplare.

unter Kapitän Arthur de Paiva sollte vom Chella-Plateau ausgehen; sie bestand aus etwa 250 Mann der in Angola residirenden Jägertruppe, 2 Kruppschen 8 cm-Kanonen, 2 französischen Berggeschützen und 2 Mitrailleusen, sowie 40 Mann Kavallerie, meist aus Boers gebildet. Als Hülfstruppen begleiteten den Zug außerdem noch 80 Boers, sowie etwa 300 Damaras und 40 Bastards. Der Schieß- und Mundvorrath wurde auf 25 Ochsenwagen und durch Kameele befördert.

Telegraphischen Nachrichten zufolge hatte die Abtheilung unter Arthur de Paiva am 1. November d. J. ein Gefecht mit dem Feinde, welcher sie am Uebergang des Coquina-Flusses verhindern wollte. Am 4. November wurde die feindliche Befestigung eingenommen, wobei die Aufständischen beträchtliche Verluste erlitten. Dem aufständischen Häuptling wurde ein Ultimatum für seine Uebergabe gestellt.

Die Straße zwischen dem Hafenplatz Benguela und der im Inneren belegenen befestigten Station Caconda, an deren Herstellung seit längerer Zeit gearbeitet wurde, ist jetzt fertig geworden. Es hat bereits ein lebhafter Handelsverkehr auf diesem Wege begonnen; der Transport der Waaren erfolgt, zum ersten Mal in diesen Gegenden, mittelst der bekannten südafrikanischen Ochsenwagen, welche von den in jenen Theilen der Provinz Angola angesiedelten Boers gestellt werden.

Bevölkerung der Insel Nauru.

Nach einer im September d. J. vorgenommenen Feststellung setzt sich die Bevölkerung der zum Schutzgebiete der Marschall-Inseln gehörigen Insel Nauru wie folgt zusammen:

	Männer	Frauen	Knaben	Mädchen	Im Ganzen
Eingeborene					
von Nauru	435	573	139	147	1294
der Ocean-Insel	—	1	—	3	4
der Kingsmill-Gruppe . .	8	5	2	3	18
der Marschall-Gruppe . .	—	1	—	—	1
Manila	1	—	—	—	1
Europäer	6	—	—	—	6
Zusammen	450	580	141	153	1324

IV. Litterar. Besprechungen.

A. M. Mackay. Pioneer Missionary of the Church Missionary Society to Uganda. By his sister. London 1890. Hodder & Stoughton. 27. Paternoster Row.

Am 8. Februar d. J. erlag in Ost-Afrika auf seiner Station am Südende des Viktoria-Nyanza-Sees Alexander M. Mackay, einer der aufopferndsten und von der Hoheit seines Berufes tief durchdrungener Missionar der englischen Kirchenmission. Das vorliegende Werk, welches von seiner Schwester herausgegeben ist, enthält die von ihm während seines langen Aufenthalts in Afrika nach der Heimath gerichteten Briefe nebst erläuternden Erklärungen. Eine Geschichte der Jugend Mackays ist dem Werke vorausgeschickt.

Mackay ist im Oktober 1849 geboren. Er war von Beruf Ingenieur und ist als solcher auch in Deutschland, insbesondere in Berlin, thätig gewesen, wo er während einiger Zeit im Hause des Hofpredigers Baur lebte. Er war, wie seine Schwester bemerkt, stets ein Freund der Deutschen. Einem lange gehegten Wunsch entsprechend ging er Anfang 1876 nach Ost-Afrika, woselbst er im April desselben Jahres anlangte und ohne Unterbrechung 14 Jahre zubrachte. Im Beginn seines Aufenthaltes war er mit dem Bau eines Weges von Saadani nach Magubika beschäftigt und sodann am Südende des Viktoria-Nyanza-Sees stationirt. Im November 1878 langte er in Uganda an, welches die Hauptstätte seiner Wirksamkeit war und welches er unter großen persönlichen Gefahren und mit zähester Ausdauer dem Christenthum zu erschließen suchte. Er lebte daselbst unter dem wankelmüthigen und grausamen Könige Mtesa (gestorben Oktober 1884) und unter dessen früher christenfeindlichem Nachfolger Mwanga, welcher ihn im Juli 1887 zum Verlassen des Landes zwang. Während dieses langen Zeitraumes lernte er, wie wohl kaum ein Anderer, das Land kennen.

Mit welchen Schwierigkeiten er schon in den ersten Jahren seines Aufenthaltes zu kämpfen hatte, geht aus den Worten hervor, welche er über Uganda bereits im Jahre 1880 schrieb: „Im Gegensatze zu Usagara, Usaramo, Ugogo und Uniamwesi herrscht in Uganda eine einzige Gewalt, absolut, aber doch mit gewissen Ideen von Rechtsgefühl und Streben nach Verbesserung. Der König muß das Beste von Allem haben und genießt

fast göttliche Verehrung. Fremde sind bei kurzem Besuche gut behandelt worden, nicht aus Freundschaft, sondern um ihnen einen hohen Begriff von dem Reichthum und der Bedeutung des Monarchen zu geben. Aber man lebe im Lande, bis der Reiz der Neuheit vorüber und die Gastfreundschaft nachgelassen hat; man äußere sein Entsetzen über die barbarischen Gebräuche selbst bei Hofe, man verdamme die herrschende Verrätherei, Lügenhaftigkeit, Wollust, Grausamkeit und den Mord — dann ist der Zauber gebrochen, und der Charakter des Volkes zeigt sich in seinem wahren Lichte. Statt Gastfreundschaft Haß, statt Brot und Nahrung die Aussicht zu verhungern; man wird als Spion verschrieen, man wird beschuldigt, fremde Gebräuche einzuführen und die nationalen Einrichtungen und religiösen Anschauungen zu untergraben. Massenhinrichtungen der eigenen Unterthanen, Raubzüge gegen die Nachbarn, Sklavenfang und Grausamkeiten sind an der Tagesordnung."

Es ist zuweilen behauptet worden, daß die von den Eingeborenen in Afrika selbst bereiteten berauschenden Getränke verhältnißmäßig unschädlich seien. Mackay äußert sich darüber wie folgt: „Wie oft trage ich beim Passiren vieler Gebiete in mein Journal ein: ‚Der Trunk ist der Fluch Afrikas!' Useguha, Usagara, Ugogo, Usukuma, Ukerewe und Uganda dazu — man mag hingehen, wohin man will, man findet jede Woche, ja, wenn Korn reichlich vorhanden ist, jede Nacht Männer, Weiber und Kinder bis zum Säugling herab taumelnd vom Alkoholgenuß. . . Auf Zanzibar wird ein schlechter Schnaps aus Zuckerrohr in Kokotoni gebrannt und von jedem Hindu, Banianen und Goahändler in sämmtlichen Küstenstädten zum Ruin der Suaheliraſſe im Kleinhandel verschenkt. — Die Wanika zapfen den Kokosnußbaum an und saugen den Saft mit Strohhalmen ein, bis jedes Dorf, das ich durchzog, selbst am frühen Morgen, in Trunkenheit versunken schien. Im Binnenlande dient Korn zur Bereitung des berauschenden Getränkes — Mtama vertritt im Allgemeinen das Malz — in Ermangelung desselben wird eine kleine Hirseart, Mavere, verwendet, wobei der Alkoholgehalt häufig durch Zusatz von Honig erhöht wird. An den Gestaden des Viktoria-Nyanza sind Plantanen reichlich vorhanden, aus welchen ein Wein bereitet wird, dessen Genuß König und Volk in Trunkenheit vereint."

Auf sonstige für uns interessante Bemerkungen näher einzugehen, fehlt hier der Raum. Dieselben betreffen u. A. die Verwerthung der Dampfkraft für den Transport zu Lande und zu Wasser (Mackay hatte bereits in Kagei am Südufer des Viktoria-Sees eine Maschine für einen Dampfer zusammengesetzt), das reiche Gedeihen der Baumwollstaude am Viktoria-See, die klimatischen Verhältnisse, Emin, Dr. Junker und Stanley, welcher einige Zeit bei Mackay in Msalala verweilte.

Im Inneren Afrikas. Die Erforschung des Kassai während der Jahre 1883, 1884 und 1885. Von Hermann v. Wissmann, Ludwig Wolf, Kurt v. François, Hans Mueller. Leipzig, F. A. Brockhaus 1891. Preis 12 M.

Das in seiner ersten Auflage 1888 erschienene Werk der Expedition der vier deutschen Forscher im Kassaigebiet liegt nunmehr in zweiter Auflage vor, ein Beweis, daß das anregende und inhaltreiche Buch in seiner mit militärischer Ordnung und Klarheit verfaßten Schreibweise einen guten Anklang gefunden hat. Der größere Theil des Werkes, welches die Beschreibung der Erlebnisse und wissenschaftlichen Ergebnisse der ergebnißreichsten bis jetzt im südlichen Kongobecken unternommenen Expeditionen zum Vorwurf hat, stammt aus der Feder des tiefbeklagten Dr. L. Wolf, der sich damit selbst ein dauerndes Denkmal in der Reiseliteratur gesetzt hat. Aber auch die Einzelexpeditionen der anderen Mitglieder, die Reise Muellers zu Muata-Kumbana, der Zug v. François' zu Mona-Tenda haben den ihnen gebührenden Raum in dem Gesammtbilde der Thätigkeit der Expedition zugewiesen erhalten. Besonders werthvoll ist das Buch durch die zahlreichen in demselben enthaltenen ethnographischen Angaben. Denn bei dem auch in diesen Gebieten rasch vor sich gehenden Eindringen der Civilisation, welche mit den alten Gebräuchen, Eigenthümlichkeiten, Sitten und Trachten der Eingeborenen erbarmungslos aufräumt, ist kein Tag zu verlieren, um der Nachwelt wenigstens noch die Ueberlieferung von dem Wesen und der Lebensweise der verschiedenen am oberen Kassai sitzenden Stämme zu retten.

---

v. Höhnel, Ostäquatorial-Afrika zwischen Pangani und dem neuentdeckten Rudolf-See. Ergänzungsheft Nr. 99 zu Petermanns Mittheilungen. Gotha, Justus Perthes. Preis 4 M. 20 Pf.

In diesem Heft sind die Ergebnisse einer Forschungsreise niedergelegt, welche in den Jahren 1887 und 1888 in Ostäquatorial-Afrika auf Kosten und unter der Führung des

Grafen Samuel Telecki ausgeführt wurde. Der Kaiserliche und Königliche Linienschiffs-Lieutenant Ludwig Ritter v. Höhnel, Begleiter des Grafen Telecki, war speziell mit den geographischen Aufnahmen betraut, welche die Expedition als ihre Hauptaufgabe betrachtete. Die drei dem Hefte beigegebenen Karten des Kilimandscharo-, Kenia- und Rudolf-See-Gebietes sind fast allein auf Grund eigener Beobachtungen gezeichnet; nur der Vollständigkeit halber wurde auch das Usambaragebiet nach Dr. O. Baumanns Karte eingetragen. Die Expedition war von Pangani aus aufgebrochen und kehrte über Mombas zurück. Die Mittheilungen des Lieutenants v. Höhnel beziehen sich auf die Bodengestaltung, die Hydrographie und Meteorologie der durchreisten Länder und enthalten ferner interessante ethnographische Schilderungen. Zwei ethnographische Uebersichtsskizzen sind in den Text eingedruckt.

Versuch einer Zusammenfassung der wissenschaftlichen Ergebnisse der Stanleyschen Durchquerung. Von Professor Dr. Friedrich Ratzel.

In diesem, in Petermanns Mittheilungen Heft XI und XII laufenden Jahrganges abgedruckten Aufsatz unterzieht Professor Ratzel die Ergebnisse der Stanleyschen Expedition einer eingehenden Erörterung, namentlich mit Bezug auf Bodengestalt, Hydrographie und Ethnographie der durchzogenen Gebiete. Er hebt dabei die unleugbar wichtigen Bereicherungen unserer Kenntniß Afrikas, die wir der letzten Reise Stanleys verdanken, hervor, weist aber andererseits auch auf die Irrthümer hin, welche das Stanleysche Werk enthält, und unterwirft die anmaßende Weise, in welcher Stanley Entdeckungen theils ungerechtfertigter Weise für sich in Anspruch nimmt, theils in ihrer Bedeutung übertreibt, einer sachlichen Kritik.

Der schwarze Erdtheil und seine Erforscher. Reisen und Entdeckungen, Kämpfe und Erlebnisse, Land und Volk in Afrika. Von Friedrich Seiler. Zugleich 5. Auflage des Buches „Der schwarze Erdtheil" von Reinhard Zöllner. Mit zahlreichen Abbildungen und erläuternden Karten. Verlag von Velhagen und Klasing. Bielefeld und Leipzig. 1891. Preis 8 M.

Das Buch stellt sich die Aufgabe, eine Zusammenfassung der wichtigsten Entdeckungsreisen und Ereignisse in Afrika in übersichtlicher und allgemeinverständlicher Darstellung zu geben. Es wird Demjenigen willkommen sein, welcher kurze Orientirung, nicht Quellenstudium sucht. Deutsche Forschungsreisende, sowie die deutschen Schutzgebiete sind vorzugsweise berücksichtigt.

Unsere Kolonien: Land und Leute, geschildert von Direktor Dr. B. Volz. Mit 71 Abbildungen und zwei Karten. Preis geheftet 5 M., gebunden 6 M. 50 Pf. Leipzig. F. A. Brockhaus.

Der Verfasser giebt in der Einleitung eine Geschichte der deutschen Kolonialbestrebungen unter besonderer Berücksichtigung der ersten kolonialen Unternehmungen des Großen Kurfürsten, deren Kenntniß durch das verdienstvolle Werk von R. Schück neuerdings eine so große Bereicherung erfahren hat. Er geht dann auf die einzelnen Kolonien über, deren Geographie, Flora, Fauna und ethnographische Verhältnisse auf Grund eines eingehenden Quellenstudiums anschaulich geschildert werden. Insbesondere sind die neuesten Forschungsergebnisse nach den in den „Mittheilungen aus den deutschen Schutzgebieten" enthaltenen Berichten verwerthet worden. Der Abschnitt über Pondoland wäre, weil in den Rahmen des Buches nicht passend, besser fortgeblieben. Die Auswahl der Abbildungen ist eine gute. Auch geben die beigefügten beiden Karten der Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee eine gute Uebersicht.

Bulletin Officiel de l'Etat Indépendant du Congo Nr. 11/12. vom November bis Dezember 1890.

Das Heft enthält u. A. das Budget der Ausgaben des Kongostaates für 1891. Danach werden die Ausgaben insgesammt auf 4 554 931 Francs veranschlagt. Davon entfallen über 4 Millionen Francs auf das Departement des Innern. Die Militärmacht, deren Effektiv für 1891 auf 3024 Mann festgesetzt ist, würde einen Kostenaufwand von 2 271 628 Francs erfordern.

Das Heft enthält ferner neben einigen strafrechtlichen Bestimmungen Verordnungen über Erhebung von Brückenzöllen auf der Route Matadi—Stanley Pool, über Abgaben für das Schlagen von Brennholz für Dampfer und über Ausdehnung der Ausfuhrzölle auf die Produkte des oberen Kongo.

V. Litteratur-Verzeichniß.

88. Büttner, R. Reisen im Kongolande. Ausgeführt im Auftrage der Afrikanischen Gesellschaft in Deutschland. 4. Auflage mit 1 Karte. 3 M., geb. 3,60 M.
J. C. Hinrichsches Buchh.-Verl.-Conto, Leipzig.

89. Ellis, A. B. The Ewe-speaking peoples of the Slave Coast of West-Africa. 10 sh.
Chapman & Hall, London.

90. Handtke, F. Wandkarte von Afrika. 8. Auflage. Roh 5 M., auf Leinwand in Mappe 9 M., auf Leinwand mit rohen Holzrollen 10 M., mit polirten Holzrollen 11 M.
Verlag von Carl Flemming, Glogau.

91. Haarsma, G. E. Der Tabaksbau in Deli. gr. 8. 240 Seiten. Mit 9 Abbildungen und 3 Grundrissen. 1890.
J. H. de Bussy, Amsterdam.

92. Jacob Hannington. Ein Märtyrer für Uganda. Nach dem Englischen von M. Hesse. 8. 271 Seiten. 1891.
Vereinsbuchhandlung in Calw und Stuttgart.

93. Junkers Reisen in Afrika. 36. u. 37. Liefg. 0,50 M.
Ed. Hölzels Verlag, Wien.

94. Meyer, H. Ostafrikanische Gletscherfahrten. 13,50 M., geb. 15,50 M.
Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

95. Trivier, E. Mon voyage au continent noir. La „Gironde" en Afrique. 3,50 frs.
Firmin-Didot & Cie., Paris.

Anzeigen.

Inserate (für die zweigespaltene Petitzeile oder deren Raum 35 Pfennig) sind an die Vertriebsleitung, Berlin SW12, Kochstraße 68—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Bernburger Straße 22a, einzusenden.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest.

Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst. 10

Abfahrten ab **Triest:**

nach **Alexandrien** (Eillinie) über **Brindisi**, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

„ **Bombay** (Eillinie) über **Brindisi, Port Said, Suez** und **Aden** am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach **Hongkong** über **Colombo, Penang** und **Singapore** und nach **Calcutta** über **Colombo** und **Madras**;

„ **Aden** mit Berührung von **Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua** und **Hodeidah** am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.

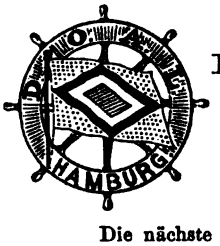

Deutsche Ost-Afrika-Linie. 20

Regelmässige Postdampfer-Verbindung
unter Vertrag mit dem Deutschen Reiche
zwischen
Hamburg und Ost-Afrika,
Rotterdam, Lissabon und Neapel anlaufend.

Die nächste Expedition findet statt:

per Reichspostdampfer **„BUNDESRATH"**, Capt. **v. Issendorff,**
von **Hamburg** am 7. Januar 1891,
von **Rotterdam** am 10. Januar 1891
nach **Sansibar, Deutsch-Ost-Afrika, Mozambique, Delagoa-Bay.**

Dieser Dampfer nimmt auch Passagiere und Waaren nach **Dar-es-Salaam, Bagamoyo, Saadani, Pangani, Tanga, Pemba, Mombassa, Lamu, Kilwa, Lindi, Ibo, Quelimane, Chiloane** und **Inhambane.**

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Alle Güter müssen am Tage vor Abgang des Dampfers am Bord sein. Näheres wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler **August Bolten,** Wm. Miller's Nachfolger, in **Hamburg,** sowie die **Deutsche Ost-Afrika-Linie, Hamburg,** gr. Reichenstrasse 23.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE. 12

Am 31. Dezbr. P. D. **„Eduard Bohlen“**, Capt. **Hupfer,**
und Postdampfer **„Lulu Bohlen“**, Capt. **Busch,**
nach **Marocco**, den **Canar. Inseln, Gorée, Lagos, Kamerun** u. d. Häfen d. **Südwestküste Afrikas** bis **St. Paul de Loanda** incl.

Am 15. Januar P. D. **„Marie Woermann“**, Capt. **Jarck,**
nach **Marocco**, den **Canar. Inseln, Gorée, Bulbiné, Conakry, Accra, Togo, Lagos** und den Häfen der **Westküste Afrikas.**

Die regelmässigen Expeditionen finden ferner am **15., bezw. Letzten jeden Monats** statt.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten bis 12 Uhr Mittags längsseite sein.

Näheres wegen Fracht und Passage bei der **Afrikanischen Dampfschiffs-A.-G. Woermann-Linie** in Hamburg und dem Schiffsmakler **August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger**, ebendaselbst.

Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft
WOERMANN-LINIE 33
Hamburg - Marocco.

Regelmässige Verbindung zwischen
Hamburg und Marocco.

Postdampfer **„Lulu Bohlen“**, Capt. **Busch**, am 31. Dezember als Extradampfer,
Postdampfer **„Marie Woermann“**, Capt. **Jarck**, am 15. Januar 1891 und ferner regelmässig am 15. jeden Monats.

Näheres bei der **Afrikanischen Dampfschiffs-A.-G. Woermann-Linie** und **August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger**, Hamburg.

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von **E. S. Mittler & Sohn,**
Berlin SW12, Kochstrasse 68—70.

Die
Forschungsreise S. M. S. „Gazelle“
in den Jahren 1874 bis 1876
unter Kommando des Kapitäns zur See Freiherrn **von Schleinitz**
herausgegeben
von dem Hydrographischen Amt des Reichs-Marine-Amts.

I. Theil: Der Reisebericht. (Mit 58 Tafeln.) — II. Theil: Physik und Chemie. (Mit 85 Tafeln.) — III. Theil: Zoologie und Geologie. (Mit 33 Tafeln.) — IV. Theil: Botanik. (Mit 38 Tafeln.) — V. Theil: Meteorologische Beobachtungen.

Preis 150 Mark.

Prämiirt: Brüssel 1888. Köln 1889. Berlin 1889. 13

Längsdeckung ohne Verschalung

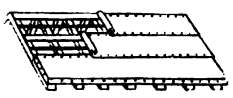

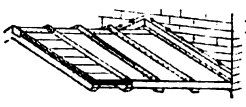

Leistendeckung mit Maueranschluss

Wasserdichte Leinenstoffe für Bedachung.

Leichtestes und **dauerhaftestes Bedachungsmaterial.** Eindeckung mit und ohne Schalung. Einfachste Holzkonstruktionen. In hellfarbig besonders für die Tropenländer geeignet. **Bedeutender Export. Zahlreiche Zeugnisse erster Behörden.**

Erfinder und alleiniger Fabrikant der Originalwaare: **Weber-Falckenberg, Köln a. Rh.** Dringende Warnung vor Nachahmungen.

Verlag von F. A. Brockhaus, Leipzig. 32

von Behr,
Offizier der deutschen Schutztruppe.

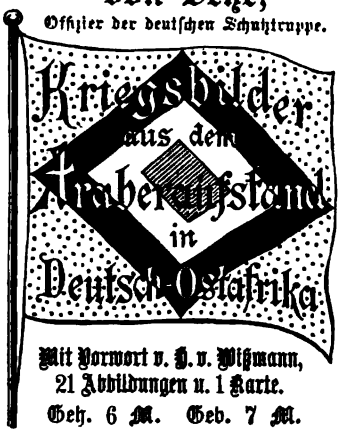

Mit Vorwort v. H. v. Wißmann,
21 Abbildungen u. 1 Karte.
Geh. 6 M. Geb. 7 M.

15

F. H. SCHMIDT
ARCHITEKT UND BAUÜBERNEHMER.

DAMPFSÄGEREI, HOLZBEARBEITUNGS- UND
PARQUET-FUSSBODEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI.

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:
AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUTEN
ALLER ART
IN HOLZ UND EISEN.

ALTONA
RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG
SCHULSTRASSE 6,
ROTHERBAUM.
FERNSPRECHER AMT VII. No. 149.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINSCHMIDT, ALTONA.

Trocken-Apparate

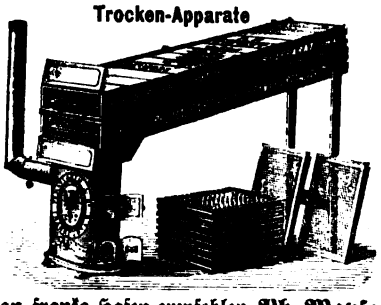

zum Trocknen von vegetabilischen, animalischen und mineralischen Stoffen, leicht transportabel, bequem zu bedienen, von 130 M. an franko Hafen empfehlen **Ph. Mayfarth & Co.**, Fabrik von Ackerbaumaschinen jeder Art. 19
Frankfurt a. M. u. Berlin N, Chausseestraße 2E.

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von
E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12,
Kochstraße 68—70.

Soeben erschien:

Die
Genossenschaft freiwilliger Krankenpfleger im Kriege,
ihre Entstehung und Organisation sowie ihre Thätigkeit in Deutsch-Ostafrika.

Für die Mitglieder zusammengestellt
von
J. Wichern,
Vorsteher der Genossenschaft.

Preis 0,50 M.

Ferner erschienen:

Das Reichsbeamtengesetz
erläutert
von
Perels, Geh. Admiralitätsrath. und **Dr. Spilling,** Geh. Ober-Postrath.

Preis 5 M., geb. 5,60 M.

Verzeichniß der Kaiserlich Deutschen Konsulate.
August 1890. Auswärtiges Amt.
Preis 1,25 M.

Verzeichniß der Konsuln im Deutschen Reich 1890.
Preis 0,80 M.

Aktenstücke
betr. die
Afrikanische Konferenz.

1. **General-Akte der Berliner Konferenz vom 26. Februar 1885.**
2. **Die Protokolle der Berliner Konferenz.**

Preis 3 Mark.

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12,
Kochstraße 68—70.

Seit dem 1. [illegible] erscheint:

Marine-Rundschau

herausgegeben

von

Abtheilung IV des Oberkommandos der Marine.

Monatlich 1 Heft. Preis [illegible] 3 Mark, vierteljährlich 0,75 Mark.

Ein seit langer Zeit in der Marine lebhaft gehegter Wunsch ist durch die Begründung dieser deutschen Marine-Zeitschrift in Erfüllung gegangen. Und zwar hat zu deren Herausgabe das Kaiserliche Oberkommando der Marine selbst sich entschlossen, dessen IV. Abtheilung die Redaktion der Zeitschrift leiten wird. — Auf Wunsch versenden wir Prospekte postfrei.

Vor Kurzem erschienen:

Land und Leute in Deutsch-Ost-Afrika.

Erinnerungen aus der ersten Zeit des Aufstandes und der Blokade.

In 83 photographischen Original-Aufnahmen

von

J. Sturtz,

Marine-Zahlmeister a. D.

und Schilderungen

von

J. Wangemann,

Marine-Pfarrer.

In einfacher Mappe: 12,50 M.; in eleganter Mappe: 15 M.

Das Werk zerfällt in vier Abschnitte:

1. Zanzibar. — 2. Bagamoyo. — 3. Dar es Salaam. — 4. Von der Thätigkeit unserer Kriegsschiffe.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, eine Zusammenstellung der Original-Aufnahmen entgegenzunehmen.

Uebersicht über die zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande

und die

Hauptergebnisse der Statistik des Waarenverkehrs zwischen Deutschland und dem Auslande.

Preis 1 M.

Auf Veranlassung der Redaktion des Deutschen Handels-Archivs (Reichsamt des Innern) ist von obengenannter Publikation des Januarhefts ein Sonderabdruck mit Rücksicht darauf veranstaltet worden, daß die verwickelten Konsequenzen der vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln eine übersichtliche Zusammenstellung der in zollpolitischer Beziehung bedeutenden Verträge des In- und Auslandes wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine Zusammenstellung der hinsichtlich des Deutschen Zolltarifs bestehenden allgemeinen Verpflichtungen bis jetzt nicht veröffentlicht ist, und daß eine statistische Uebersicht über die Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs Deutschlands wegen des bevorstehenden Ablaufs zahlreicher Zolltarifverträge zur Zeit ein besonderes Interesse darbieten dürfte.

Dieser Nummer liegen Jahrestitel und Inhalts-Verzeichniß bei.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

Beilage zu Nr. 10 des „Deutschen Kolonialblattes", I. Jahrgang.
Berlin, den 15. August 1890.

Erstes Verzeichniß der aus den deutschen Schutzgebieten eingegangenen wissenschaftlichen Sendungen.*)

Von den auf Reichskosten nach den deutschen Schutzgebieten ausgesandten Reisenden sind, theils aus dort errichteten Stationen, theils als Resultate von dort aus unternommener Expeditionen bis Ende Juni 1889 im Ganzen die folgenden wissenschaftlichen Sendungen eingegangen:

I. Aus Kamerun, Januar 1888, ethnographisch.
II. = Batanga, Februar 1888, ethnographisch und naturhistorisch.
III. = = = = ethnographisch.
IV. = Kamerun, März 1888, naturhistorisch.
V. = Batanga, = = ethnographisch und naturhistorisch.
VI. = Kamerun, = = ethnographisch.
VII. = = = = zoologisch.
VIII. = Togoland, Oktober 1888, ethnographisch.
IX. = Kamerun, = = =
X. = = Februar 1889, =
XI. = = März 1888, botanisch.
XII. = = April 1889, ethnographisch.
XIII. = Togoland, = = =
XIV. = Kamerun, Juni 1888, botanisch.
XV. = = Juli = =

Die zu diesen Sendungen gehörenden Gegenstände sind nachstehend derart aufgeführt, daß

unter A die dem Museum für Völkerkunde,
= B = = Museum für Naturkunde,
= C = = botanischen Garten und Museum

in Berlin überwiesenen zusammengestellt sind.

Berlin, den 25. Juli 1889.

(gez.) Bastian. Möbius. Urban.

A. Die dem Museum für Völkerkunde überwiesenen Gegenstände.

Vorbemerkung. Die folgenden Listen sind wesentlich auf Grundlage der den einzelnen Sendungen beigelegt gewesenen Verzeichnisse aufgestellt. Bei der Bezeichnung einzelner Stücke als „Doubletten" ist in der Regel auch der alte Bestand des Museums für Völkerkunde zum Vergleiche mit herangezogen. Die weitere wissenschaftliche Untersuchung und Bearbeitung ist im Gange.

I. Sendung der Forschungsstation Kamerun (Hauptmann Kund).

1. Batanga: 1 Boot, 1.**)
2. Iboë: 1 Jagdtasche.

*) Vergleiche „Deutsches Kolonialblatt" Nr. 9, Seite 150.

**) Die hinter den angeführten Gegenständen befindlichen Ziffern bezeichnen die Anzahl der abgebaren Exemplare.

Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68—70.

Seit dem 1. November 1890 erscheint:

Marine-Rundschau

herausgegeben

von

Abtheilung IV des Oberkommandos der Marine.

Monatlich 1 Heft. Preis jährlich 3 Mark, vierteljährlich 0,75 Mark.

Ein seit langer Zeit in der Marine lebhaft gehegter Wunsch ist durch die Begründung dieser deutschen Marine-Zeitschrift in Erfüllung gegangen. Und zwar hat zu deren Herausgabe das Kaiserliche Oberkommando der Marine selbst sich entschlossen, dessen IV. Abtheilung die Redaktion der Zeitschrift leiten wird. — Auf Wunsch versenden wir Prospekte postfrei.

Vor Kurzem erschienen:

Land und Leute in Deutsch-Ost-Afrika.

Erinnerungen aus der ersten Zeit des Aufstandes und der Blokade.

In 83 photographischen Original-Aufnahmen

von

J. Sturtz,

Marine-Zahlmeister a. D.,

und Schilderungen

von

J. Wangemann,

Marine-Pfarrer.

In einfacher Mappe: 12,50 M.; in eleganter Mappe: 15 M.

Das Werk zerfällt in vier Abschnitte:

1. Zanzibar. — 2. Bagamoyo. — 3. Dar es Salaam. — 4. Von der Thätigkeit unserer Kriegsschiffe.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, eine Zusammenstellung der Original-Aufnahmen entgegenzunehmen.

Uebersicht über die zollpolitischen Beziehungen Deutschlands zum Auslande

und die

Hauptergebnisse der Statistik des Waarenverkehrs zwischen Deutschland und dem Auslande.

Preis 1 M.

Auf Veranlassung der Redaktion des Deutschen Handels-Archivs (Reichsamt des Innern) ist von obengenannter Publikation des Januarhefts ein Sonderabdruck mit Rücksicht darauf veranstaltet worden, daß die verwickelten Konsequenzen der vereinbarten Meistbegünstigungsklauseln eine übersichtliche Zusammenstellung der in zollpolitischer Beziehung bedeutenden Verträge des In- und Auslandes wünschenswerth erscheinen lassen, daß eine Zusammenstellung der hinsichtlich des Deutschen Zolltarifs bestehenden allgemeinen Verpflichtungen bis jetzt nicht veröffentlicht ist, und daß eine statistische Uebersicht über die Entwicklung des internationalen Waarenverkehrs Deutschlands wegen des bevorstehenden Ablaufs zahlreicher Zolltarifverträge zur Zeit ein besonderes Interesse darbieten dürfte.

Dieser Nummer liegen Jahrestitel und Inhalts-Verzeichniß bei.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—70.

Beilage zu Nr. 10 des „Deutschen Kolonialblattes", I. Jahrgang.
Berlin, den 15. August 1890.

Erstes Verzeichniß der aus den deutschen Schutzgebieten eingegangenen wissenschaftlichen Sendungen.*)

Von den auf Reichskosten nach den deutschen Schutzgebieten ausgesandten Reisenden sind, theils aus dort errichteten Stationen, theils als Resultate von dort aus unternommener Expeditionen bis Ende Juni 1889 im Ganzen die folgenden wissenschaftlichen Sendungen eingegangen:

I. Aus Kamerun, Januar 1888, ethnographisch.
II. = Batanga, Februar 1888, ethnographisch und naturhistorisch.
III. = = = = ethnographisch.
IV. = Kamerun, März 1888, naturhistorisch.
V. = Batanga, = = ethnographisch und naturhistorisch.
VI. = Kamerun, = = ethnographisch.
VII. = = = = zoologisch.
VIII. = Togoland, Oktober 1888, ethnographisch.
IX. = Kamerun, = = =
X. = = Februar 1889, =
XI. = = März 1888, botanisch.
XII. = = April 1889, ethnographisch.
XIII. = Togoland, = = =
XIV. = Kamerun, Juni 1888, botanisch.
XV. = = Juli = =

Die zu diesen Sendungen gehörenden Gegenstände sind nachstehend derart aufgeführt, daß

unter A die dem Museum für Völkerkunde,
= B = = Museum für Naturkunde,
= C = = botanischen Garten und Museum

in Berlin überwiesenen zusammengestellt sind.

Berlin, den 25. Juli 1889.

(gez.) Bastian. Möbius. Urban.

A. Die dem Museum für Völkerkunde überwiesenen Gegenstände.

Vorbemerkung. Die folgenden Listen sind wesentlich auf Grundlage der den einzelnen Sendungen beigelegt gewesenen Verzeichnisse aufgestellt. Bei der Bezeichnung einzelner Stücke als „Doubletten" ist in der Regel auch der alte Bestand des Museums für Völkerkunde zum Vergleiche mit herangezogen. Die weitere wissenschaftliche Untersuchung und Bearbeitung ist im Gange.

I. Sendung der Forschungsstation Kamerun (Hauptmann Kund).

1. Batanga: 1 Boot, 1.**)
2. Iboë: 1 Jagdtasche.

*) Vergleiche „Deutsches Kolonialblatt" Nr. 9, Seite 150.

**) Die hinter den angeführten Gegenständen befindlichen Ziffern bezeichnen die Anzahl der abgebbaren Exemplare.

II. Sendung der Forschungsstation Kamerun (Hauptmann Kund).

1. Kamerun: 2 Angelleinen, 1.
2. " 1 kleine Axt, zum Baumfällen.
3. " 1 kleiner Korb, für Fische.
4. " 10 Proben von Gummi, 7.
5. " 1 Kuchen.
6. " 4 Speiselöffel, 1.
7. " 8 Koch- und Eßtöpfe, 2.
8. " 2 Proben Bast und Holz eines Baumes „Kungi", der Bast zu starken Tauen verarbeitet. Zwei Stücke Holz, aneinander gerieben, dienen zur Erzeugung von Feuer.
9. Kamerun: 1 Strick aus Kungi-Bast.
10. Batanga: 1 Ackergeräth, „Pao".
11. ? ? Cucurbitaceenfrüchte „aus dem Innern" (nicht gefunden).
12. Kamerun: 1 Klystierspritze aus einer kürbisartigen Frucht.
13. Kamerun: 1 Dose für Schnupftabak.
14. " 1 Probe Farbe aus Rothholz.
15. " 1 Probe Farbe aus Rothholz.
16. Kamerun: 1 Probe Rothholz zur Herstellung der Farbe.
17. Kamerun: 1 Probe Steinfrucht „Gondo", gekocht als Nahrung dienend.
18. Kamerun: 2 Dachmatten aus Blättern der Raphia-Palme.
19. Kamerun: 1 Probe Rinde vom Boka-Baume, zum Hausbau benutzt.
20. Kamerun: 1 Probe Puäte, eßbare Knolle.
21. " 1 " Moholo, dgl.
22. " 1 " Makabo, dgl.
23. " 1 " Cassado, dgl.
24. " 1 fertiger Kang.
25. " 1 Probe Bohnen „Gokondi".
26. " 1 Joma.
27. " 1 Probe gekochte „Planten" (Pisang).
28. " 1 Trog zur Bereitung von Maniok-Mehl.
29. Kamerun: 1 Reibekeule hierzu.

III. Sendung der Forschungsstation Kamerun (Hauptmann Kund).

1. Boulei: 1 Flöte.
2. " 1 Axt, nur als Schmuck auf der Schulter getragen, nicht zur Arbeit.
3. Báne: 2 Kriegsmesser, 1.
4. " 2 " 1
5. " 2 Dolchmesser.
6. Banoko: 1 Sack, zum Tragen auf dem Marsche.
7. Báne: 1 Kürbis, als Klystierapparat.
8. " 1 Holzbüchse.
9. " 1 Gewehrschloßüberzug.
10. " 1 Kugeltasche.
11. " 1 Sack für Pulver, Eisenschüsse (aus zerschlagenen Töpfen hergestellt) und Feuerzeug.
12. Báne: 1 Korb zum Fange von Landkrabben.
13. " 1 Dolchklinge.
14. Nabea: 1 Gewehrschloßüberzug.
15. Báne: 9 Scheereisen.
16. " 1 Pulverflasche aus einer Frucht, mit Schlangenhaut verziert.
17. Báne: 2 Moskitowedel aus Raphia, 1.
18. " 1 Hut für Weiber.
19. " 1 Feuerzeug.
20. " 2 „Zahnbürsten", 1.
21. " 2 Fischkörbe.
22. " 1 Korb.
23. " 2 Lendentücher aus der Rinde des Kambanbangi-Baumes, 1.
24. Báne: 1 Fischreuse.
25. " 1 Korb für gefangene Fische.
26. " 1 Tragkorb für Weiber.

V. Sendung der Kamerun-Expedition (Kund und Tappenbeck).

1. Báne: 1 Halsschmuck eines Mannes.
2. Janguana: 1 Medizinhorn.
3. Janabo: 1 Pfeife aus Antilopenhorn.
4. Janguana: 1 Kopfschmuck eines Häuptlings.
5. " 1 Elfenbeinhorn.
6. " Spaten.
7. " 1 Halsschmuck des Königs Biti-Manga.
8. Janguana: 1 Halsschmuck eines Häuptlings.
9. Sudan-Neger vom rechten Ufer des Sanaga: 1 Schwert.
10. Dgl.: 4 Hüftschnüre.
11. Báne: 3 Löffel.
12. Hinterland von Kamerun: 4 Elfenbeinringe.
13. Toni: 1 Armring.
14. Janguana: 1 Rindenzeug.
15. Jenoa: 2 Kämme als Schmuck.
16. Janguana: 1 Kopfschmuck des Königs Biti-Manga.
17. Janguana: 1 Feuerzeug, 1.
18. " 1 Köcher mit vergifteten Pfeilen für eine Armbrust.
19. u. 20. Bonsó (Sudan-Neger): 1 blauer und 1 weißer Burnus, erbeutet am 24. Januar 1888 in dem eroberten Dorfe N'gatarrée.

VI. Sendung der Kamerun-Expedition.

1. 1 großer tiefer Thonnapf.
2. 1 kleinerer Thonnapf.
3. 1 Schale, Thon.
4. 1 " mit Deckel, 1.
5. 1 " " "
6. 1 Thonfigur, bemalt, „Leba", Teufel ♂, zertrümmert.
7. 1 Thonfigur, „Leba", Teufel ♀ mit Kind, zertrümmert.
8. 1 Holzfigur, „Allamagpe", Seelenschatten ♀ mit Kind.

VIII. Sendung aus dem Hinterlande von Togo (Hauptmann v. François).

1. Ewe (Togoküste): 1 Trommel für Tanz, Alarm und Krieg.
2. Ewe (Togoküste): 1 Patronentasche.
3. " " 1 Dolchmesser.
4. " " 1 Richtmesser des Häuptlings der Togo-Dörfer. Das Messer wird von den Togo-Leuten als Fetisch angesehen, der dem Besitzer Glück bringt. Nach Monate langen Kämpfen (1883) nahm der Häuptling von Porto Seguro dasselbe dem Häuptling der Togo-Dörfer ab.
5. Ewe (Togoküste): 1 Hut der Eweer, von Männern und Frauen getragen.
11. Apoſſo: 1 Probe Gummi.
12. Kebu: 1 Hüfttuch.
14. Banjane (Salaga): 1 Hemd.
15. " " 1 Schale mit Deckel aus Kürbis.
16. Banjane (Salaga): 1 Löffel.
17. " " 1 " 1.
18. " " 1 "
19. " " 1 Fes.
20. " " 1 Hüftband.
21. " " 1 Kandare.
22. " " 1 Paar Sandalen.
23. " " 1 Hut.
24. " " 1 Feldmesser.
25. " " 1 Packkorb für Esel.
26. " " 1 " " "
27. " " 1 Köcher mit 5 Pfeilen.
28. " " 1 " " 4 "
29. " " 1 Thontopf mit Deckel.
30. " " 1 genetzter Sack.
31. " " 1 Korb.
34. Dagomla: 1 Krieger-Hemd, „Yendi".
35. " 1 Köcher mit 12 vergifteten Pfeilen.
36. " 1 " " 29 " "
37. " 1 Bogen.
38. " 1 Bogen.
39. " 1 Pfeifenkopf, „Hantong".
40. " 1 Signalhorn.
41. Dagomla: 1 Löffel.
42. " 1 "
43. " 1 Lanze.
49. Gambaga: 1 geknüpfter Sack.
50. " 1 Peitsche von Flußpferdhaut.
51. " 1 Probe Baumwollstoff, „Karga".
57. Gruſſi: 1 Köcher mit 16 vergifteten Pfeilen.
58. " 1 Bogen.
59. " 1 Beutel, aus Gras geflochten.
60. " 1 Dolch mit Bügelgriff.
61. " 1 " " "
62. " 1 Paar Schlagringe.
63. " 1 Flöte.
64. " 1 Paar Schlagringe.
71. Muſchi: 1 Korbteller.
72. " 1 "
73. " 1 "
74. " 4 Hüftschnüre.
75. " 3 Handgelenkringe.
76. " 1 Fächer.
77. " 3 Haarnadeln aus Elfenbein.
78. " 1 Flasche für Antimon.
79. " 1 " " "
80. " 1 Stift zum Auftragen von Antimon mit Etui.
81. Muſchi: 1 Büchse in Vogelform.
82. " 1 kleine Büchse.
83. " 1 Elfenbeinlöffel.
84. " 1 kleine Dose von Blase.
85. " 1 " " " "
86. " 1 Lanze.
87. " 1 Hut.
88. " 1 "
89. " 1 Sieb.
90. " 1 Korb.
91. " 1 "
92. Barbar: 1 Hüftgürtel.
93. " 1 Fächer.
95. " 1 Halsschnur.
101. Pong: 1 Lanze.
105. Pong (Hauſſa?): 1 Lanze.

IX. Sendung der Forſchungsſtation Kamerun.

1. Calabar: 4 Bündel Holzproben.
   1 Messingschüssel.
   2 Webeapparate, 1.
   1 Sessel, beschnitzt, 1.

X. Sendung der Kamerun-Expedition (Dr. Zintgraff).

1. Barombi, Stamm Bakundu: 1 Fischreuse, „Elan".
2., 3. u. 4. Barombi, Stamm Bakundu: 3 Messerscheiden, „Mabamba ma po", 1.
5. Kumba, Stamm Bakundu: 1 Dolchmesser, „N'Gambi".
6. u. 7. Banyang (Buschleute), Süd-Adamaua: 2 Hüte, „Tamba", 1.
8. Banyang: 1 Kriegshelm aus Fell, „M'Biri".
9. " 1 Mütze, Geflecht „Ekutu".
10. u. 11. Banyang: 2 Mützen, Geflecht „Ekutu", 1.
12. Mabum (Banyang): 1 Rindenzeug.
13. " " 1 Holzschüssel, „Eku".
14., 15. u. 16. Banyang (Batom, Mabum): 3 Pulverhörner mit Kugeltasche, „Ekoa", 2.
17. Banyang (Batom, Mabum): 1 Pulverhorn.
18., 19., 20., 21. u. 22. Batom (Banyang): 5 Schwertmesser mit Scheide, „N'Gumbi", 3.
23. u. 24. Batom: 2 Mützen, „Ekutu", 1.
25. Batom: 1 Schüssel, „Eku", 1.
26. Kamerun (Hinterland): 1 Stößer für Palmwein mit Schaber, „Mulengu".
27. Kamerun (Hinterland): 1 Calebasse für Palmöl, „Ekanga".
28. Kamerun (Hinterland): 1 Kriegshelm, „M'Biri".
29. " " 1 Fliegenwedel, „Ganga".
30. u. 31. Kamerun (Hinterland): 2 Stampfer, „M'boloki".
32., 33., 34. u. 35. Kamerun (Hinterland): 4 Löffel (aus Kokosnuß?), „Epekesse canoa", 2.
36. Kamerun (Hinterland): 1 Messer mit Scheide, „N'Gumbi".
37. u. 38. Kamerun (Hinterland): 2 Messer mit Scheide, „N'Gumbi", 1.
39. bis 47. 9 Tabakstaschen aus Fell, 4.

XII. Sendung der Forschungsstation Kamerun (Hauptmann Kund).

1. u. 2. Kamerun: 2 eiserne Aexte, 2.

XIII. Sendung der Forschungsstation Togo (Dr. Wolff).

1. u. 2. Sugu (Haussa), 8 Tagereisen nordöstlich von Tasugu: 2 bunte Matten, 1.
3. Maschi: 1 Armtasche.
4. u. 5. 2 Armringe, der eine aus Holz vom Kokosnußbaum, mit Messing- und Kupferdraht verziert, der andere aus Kupfer.
6. (Haussa): 1 Löffel aus Holz.
7. 1 Flasche für Schnupftabak, aus Fell, 1.
8. 1 Löffel aus Holz.
9. 1 Lederschnur.
10a. u. b. Kebu: 1 Kriegstrommel, Beutestück, mit Schlägel.
11. Kebu: 1 Fetischstuhl des Häuptlings von Ackpette.
12. " 1 Webeapparat.
13. " 1 Patronentasche, 1.
14. " 1 Topf, 1.
15. u. 16. Kebu: 2 Dolchmesser, 1.
17. Kebu: 1 Mütze des Räuberhäuptlings Tschampa von Pallawe.
18. 1 ähnliche kleinere Mütze.
19. 1 Patronentasche mit Schießbedarf, Pulverhorn und Dolchscheide.
20. (Haussa): 1 Stuhl aus Ackpette.
21. Gantscha: 1 Hut.
22. Gantscha: 1 Messer mit Scheide.
23. Gantscha, „Lalage": 1 Körbchen.
24. Prt. Klin.: 1 Munitionstasche, Geschenk des Häuptlings Wassa's.
25. Prt. Klin.: 1 Stakpame-Messer.
26. Timu (?): 1 Fetischgürtel.
27. Adjuti, 10 km nordöstlich vom Bismarck-Berg: 1 Stück einheimisches Zeug.
28. Pessi, 30 km östlich vom Bismarck-Berg: 1 Korb.
29. " 1 Stück einheimisches Zeug.
30. 1 Kürbisschale mit eingebrannten Verzierungen.
31. 1 Korb, Form einer Hütte mit Thürklappe.
32. 1 Holzschüssel, in vier Theile zerschnitten.
33. Timu (?) oder Limu, nordöstlich von Adeli: 1 Lanze, Schaft in drei Theile zerschnitten.
34., 35. u. 36. Adeli: 3 Holzlöffel, 2.
37. Adeli: Scherben von Töpfen.
38. Stationsplatz Atado, Adeli: 1 sogenannter Käsestein, $\frac{1}{2}$ m tief unter der Erde gefunden beim Ebenen („Guinni").
39. Atada: 1 dreifacher eiserner Armring mit Perlen, 1 m tief gefunden.
40. 4 Exemplare: 3 Schädel, 1 Hauptprobe mit Tätowirung.

Berlin, den 24. Juli 1889.

Der Direktor des Museums für Völkerkunde.

(gez.) Bastian.

B. Die dem Museum für Naturkunde überwiesenen Gegenstände.

Animalia.*)

1. Mammalia.

1. Kamerun: 10 Cercopithecus mona (Erxl.), 8.**)
2. " 3 Cephalolophus maxwelli (A. Sm.), 1.
3. " 2 Cephalolophus ogilbii (Waterh.).
4. " 1 Hyrax dorsalis (Fras.).

2. Aves.***)

a. In Weingeist.

1. Kamerun: 1 Motacilla lichtensteini Cab., 1.
2. " 1 Cisticola strangei Fras.
3. " 1 Elminia longicauda (Sws.).
4. " 2 Artomyias fuliginosa Verr., 1.
5. " 1 Cassinia fraseri (Strickl.).
6. " 1 Trochocercus nigromitratus Rchw.
7. " 1 Stiphrornis gabonensis (Sharpe).
8. " 2 Eremomela badiceps (Fras.).
9. " 1 Atticora nitens Cass. (?).
10. " 1 Platystira castanea Fras., 1.
11. " 2 Parmoptila woodhousi Cass.
12. " 1 Cinnyris angolensis Cass. (?).
13. " 1 Nectarinia spec. fem., 1.
14. " 1 Pycnonotus obscurus (Temm.), 1.
15. " 1 Andropadus latirostris Strickl., 1.
16. " 1 Dicrurus coracinus Verr., 1.
17. " 1 Ixonotus guttatus Verr.
18. " 1 Spermestes poënsis (Fras.)
19. " 1 Hypargus (?) spec.
20. " 2 Estrelda melpoda (Vieill.), 2.
21. " 1 Hyphantornis brachypterus (Sws.), 1.
22. " 2 Hyphantornis cucullatus (Müll.), 2.
23. " 2 Hyphantornis nigerrimus (Vieill.), 2.
24. " 3 Halcyon senegalensis (L.), 3.
25. " 3 Gymnobucco calvus Lafr., 2.
26. " 2 Xylobucco duchaillui Cass., 1.

b. Bälge.

1. Kamerun: 2 Terpsiphone melanogastra Sws., 2.
2. " 1 Laniarius affinis (Gr.).
3. " 2 Laniarius hypopyrrhus Verr.
4. " 1 Laniarius leucorhynchus Hartl., 1.
5. Kamerun: 3 Nicator chloris (Val.), 3.
6. " 1 Xenocichla notata Cass., 1.
7. " 3 Pycnonotus obscurus (Temm.), 3.
8. " 1 Dicrurus atripennis Sws.
9. " 4 Dicrurus coracinus Verr., 2.
10. " 10 Hyphantornis cucullatus (Müll.), 10.
11. " 1 Spermozpiza Guttata (Vieill.).
12. " 2 Pyrenestes coccineus Cass.
13. " 1 Lamprocolius nitens (L.).
14. " 1 Lamprocolius purpureiceps (Verr.), 1.
15. " 1 Lamprocolius splendidus (Vieill.), 1.
16. " 1 Corvus scapulatus (Daud.), 1.
17. " 1 Meropiscus mülleri (Cass.).
18. " 2 Meropiscus gularis (Shaw.), 2.
19. " 3 Eurystomus gularis (Vieill.).
20. " 1 Halcyon badius (Verr.), 1.
21. " 3 Halcyon senegalensis (L.), 3.
22 " 2 Ceryle rudis (L.), 2.
23. " 5 Buceros albotibialis Cab. et Rchw., 1.
24. " 5 Buceros albocristatus Bp., 5.
25. " 2 Buceros atratus Temm.
26. " 1 Buceros camurus Cass., 1.
27. " 7 Buceros elatus Temm., 3.
28. " 8 Buceros fasciatus Shaw., 8.
29. " 2 Centropus francisci Bp., 1.
30. " 2 Zanclostomus aereus (Vieill.), 1.
31. " 4 Chrysococcyx claasi (Steph.), 4.
32. " 1 Chrysococcyx cupreus (Bodd.), 4.
33. " 2 Chrysococcyx intermedius (Verr.).
34. " 9 Corythaix persa (L.), 8.
35. " 2 Corythaix meriani (Rüpp.), 2.
36. " 12 Turacus giganteus L., 12.
37. " 1 Xylobucco duchaillui Cass., 1.
38. " 2 Campothera permista Rchw., 1.
39. " 1 Campothera xantholopha Harg.
40. " 8 Psittacus erithacus L., 8.
41. " 3 Polyboroides typicus A. Sm., 2.
42. " 2 Gypohierax angolensis Gray, 1.
43. " 1 Astur melanoleucus A. Sm.
44. " 1 Nisus tachiro (L.).
45. " 1 Machaerhamphus andersoni Gurn.
46. " 8 Treron calvus Temm., 8.
47. " 1 Chalcopelia afra (L.), 1.
48. " 1 Scleroptera modesta Cab.
49. " 1 Geronticus hagedash Lath.
50. " 1 Actitis hypoleucus (L.), 1.
51. " 2 Podiceps minor capensis Bp., 2.

c. Roh-Skelette.

1. Kamerun: 1 Buceros albotibialis Cab. et Rchw.
2. " 1 Turacus giganteus L.
3. " 1 Psittacus erithacus L., 1.

---

*) Die hinter den angeführten Gegenständen befindlichen Ziffern bezeichnen die Anzahl der abgebbaren Exemplare und stehen dieselben, falls kein Preis angegeben, unentgeltlich zur Verfügung.

**) Die angeführten Arten haben die Verwalter der betreffenden Thierklassen bestimmt. Ueber die nicht bestimmten Spezies wird in einer späteren Liste berichtet werden.

***) Die Vögel waren meistens schlecht konservirt.

III. Reptilia.

1. Kamerun: 2 Lacerta echinata Cope.
2. " 3 Agama colonorum Daud., 3.
3. " 4 Chamaeleon cristatus Stchb., 4.
4. " 1 Typhlops intermedius Jan.
5. " 1 Heterolepis poënsis A. Sm., 1.
6. " 1 Glaniolestes triangularis Hallow., 1.
7. " 1 Atheris squamiger Hallow.
8. " 1 Vipera rhinoceros Schleg.

4. Pisces.

1. Batanga: 1 Tetrodon (Gastrophysus) laevigatus L. juv.
2. " 5 Clarias cf. gabonensis Gthr. juv., 2.
3. " 5 Mastacembulus spec. juv., 2.
4. Kamerun: 3 Chromis niloticus (Hassq.), 1.
5. " 1 Clarias anguillaris (L.).

5. Coleoptera.

1. Kamerun: 16 Cicindela cincta (F.), 9.
2. " 1 " aegyptiaca (Klg.).
3. " 1 " spec.
4. " 2 Craspedophorus oxygonus (Chaud.).
5. " 2 Scarites spec.
6. " 1 " "
7. " 1 Abacetus.
8. " 6 Orectochilus spec.
9. " 2 " speculifer (Aubé).
10. " 6 Schizonycha.
11. " 1 Trochalus.
12. " 1 "
13. " 1 "
14. " 1 Oryctes.
15. " 6 "
16. " 1 Platygenia barbata (Schh.).
17. " 1 Incala sp.
18. " 1 Pseudinca sp.
19. " 2 Eriulis variolosa (Gory), 1.
20. " 3 Passalus sp.
21. " 6 " "
22. " 1 Cladognathus ungulatus (Hope).
23. " 8 Chiroscelis digitata (F.), 5.
24. " 1 Amenophis iphthinoides (Qued.).
25. " 2 " sp.
26. " 3 Dischidus sinuatus (F.), 1.
27. " 3 " sp.
28. " 1 Eupezus sp.
29. " 1 " rufipes (N.).
30. " 1 Oplocheirus sp.
31. " 1 Praogena sp.
32. " 1 "
33. " 4 Aspidosternum costatum (Har.), 1.
34. " 1 " sp.
35. " 5 Eurynotus sp.
36. " 4 Lagria sp.
37. " 1 "
38. " 1 Chrysodema sp.
39. " 3 Monohammus sp.
40. Kamerun: 4 Monohammus sp.
41. " 3 "
42. " 1 "
43. " 1 Acmocera olympicana (Hope).
44. " 1 Acridocephala sp.
45. " 2 Phryneta fortificata (White).
46. " 2 Sthenias sp.
47. " 3 Sternotomis targavei (Westw.).
48. " 17 " chrysopras (Voet.), 9.
49. " 14 " imperialis (F.) und Varietäten, 6.
50. " 5 " sp.
51. " 17 Coptops aedificator (F.), 11.
52. " 5 Glenea sp.
53. " 1 "
54. " 1 "
55. " 1 "
56. " 1 "
57. " 1 Apomecyna.
58. " 1 Theticus.
59. " 12 Euporus brevicornis (F.), 4.
60. " 2 Cordylomera sp.
61. " 2 Chariestes carissimus.
62. " 1 " concinnus (Chevr.).
63. " 23 Ornithognathus generosus (Thoms.), 18.
64. " 3 Corynodes sp.
65. " 5 Colasposoma sp.
66. " 1 "
67. " 1 "
68. " 1 Colasposoma sp.
69. " 6 "
70. " 2 "
71. " 5 "
72. " 3 "
73. " 1 "
74. " 2 "
75. " 1 "
76. " 1 Lema sp.
77. " 3 Crioceris sp.
78. " 4 Cassida sp.
79. " 1 "
80. " 4 Aspidomorpha schönherri (Boh.).
81. " 1 Aspidomorpha sp.
82. " 2 "
83. " 3 Cassida sp.
84. " 5 "
85. " 1 "
86. " 3 "
87. " 4 "
88. " 3 " var.
89. " 1 "
90. " 1 "
91. " 5 "
92. " 6 Oides sp.
93. " 2 "
94. " 2 " typographica (Rits.).
95. " 3 Aulacophora sp.
96. " 1 Cryptocephalus flavidus (Suffr.).

97. Kamerun: 8 Chrysomela sp.
98. " 12 Rhynchophorus phönicis (F.) 4.
99. " 2 " sp.
100. " 1 " sp.
101. " 6 Sphenophorus sp.
102. " 2 Lixus sp.
103. " 2 "
104. " 1 Mecocorynus loripes (F.).
105. " 1 Alcides sp.
106. " 1 "
107. " 6 Ithyporus sp.
108. " 9 Camptorhinus sp.
109. " 6 " sp.
110. " 1 Phaenomerus sp.
111. " 1 "
112. " 1 "

6. Lepidoptera.

1. Kamerun: 1 Papilio nireus L., 1.
2. " 5 " leonidas (F.), 2.
3. " 1 " phorcas (Cr.), 1.
4. " 4 Pontia alcesta (Cr.), 4.
5. " 1 Pseudopontia paradoxa (Feld.).
6. " 1 Tachyris rhodope (F.), 1.
7. " 3 Acraea cetes (L.), 2.
8. " 2 " euryta (L.)
9. " 1 " peneleos (Wrd.), 1.
10. " 2 " quirina (F.)
11. " 2 Atella phalanta (Dr.), 2.
12. " 2 Salamis anacardii (L.), 2.
13. " 1 " cacta (F.).
14. " 1 Precis sophia (F.), 1.
15. " 1 " terea (Dr.), 1.
16. " 1 " goudoti (Bsd.), 1.
17. " 1 Aterica theophane (Hopf.).
18. " 1 " cupavia (Cr.), 1.
19. " 1 " opis (Dr.), 1.
20. " 1 Pseudacraea gottbergi (Dwtz.)
21. " 1 Charaxes luccetius (Cr.).
22. " 1 Harma caenis (Dr.), 1.
23. " 6 Neptis melicerta (Dr.), 6.
24. " 1 Romaleosoma medon (L.), 1.
25. " 6 Diadema dubia (Beauv.), 6.
26. " 2 " wahlbergi (Wallengr.), 2.
27. " 1 " salmacis (Dr.).
28. " 2 Kallima rumia (Doubl.), 2.

7. Odonata.

1. Kamerun: 4 Sapho orichalcea M'L.
2. " 1 Libellago dispar (Pal.)

8. Hemiptera.

1. Kamerun: 1 Probaenops dromedarius White.
2. " 2 Brachyplatys pallipes (F.).
3. Kamerun: 2 Atelocera serrata (F.)
4. " 4 Aspongopus remipes Stål.
5. " 4 Mygdonia cruciata (Dallas).
6. " 3 Dysdercus superciliosus (F.).

9. Orthoptera.

1. Kamerun: 3 Palophus centaurus Westw.
2. " 1 Cosmoderus erinaceus (Fairm.).
3. " 1 Corycus jurinei Sauss.
4. " 1 " nova species.
5. " 1 " " "
6. " 1 Arantia retinervis Karsch.
7. " 1 Weissenbornia praestantissima Karsch.
8. " 1 Zeuneria melanopeza Karsch.
9. " 1 Plangia camerata Karsch.
10. " 1 Plangiopsis semiconchata Karsch.
11. " 49 Zonocerus variegatus (L.), 20.

10. Arachnoidea.

1. Kamerun: 2 Nephila femoralis (Luc.).
2. " 1 " pilipes (Luc.).
3. " 1 " lucasi E. Sim.

11. Myriopoda.

1. Kamerun: 3 Scolopendra morsitans L. sensu Newp.

12. Crustacea.

1. Batanga: 1 Gecarcinus lagostoma M. E.
2. " 1 Cardisoma armatum Herkl.
3. " 11 Ocypoda cursor (L.).
4. " 3 Ocypoda africana de Man.

13. Mollusca.

1. Batanga: 1 Pseudachatina gabonensis (Shuttl.)
2. " 1 Helicarion semimembranaceus (Marts.)
3. Kamerun: 1 Achatina marginata Swains.
4. " 1 " cf. semisculpta Pfr.
5. " 1 " calabarica Pfr.
6. " 1 Limicolaria numidica (Rv.)
7. " 1 " felina Shuttl.
8. " 1 " praetexta sp. n.
9. " 1 Perideris solimana (Morel.).
10. " 1 Stenogyra pileata (Marts.).
11. " 1 Veronicella pleuroprocta (Marts.).
12. " 1 Lanistes libycus (Morel.).
13. Togo 1 Achatina rhodostoma Phil. (v. François)

Berlin, den 24. Juli 1889.

Der Direktor der zoologischen Sammlung des Museums für Naturkunde.

(gez.) Möbius.

C. Die dem botanischen Garten und Museum überwiesenen Gegenstände.

a. Lebende Pflanzen und Sämereien.

Vorbemerkungen: Die Bestimmung hat bisher nur bei denjenigen Arten ausgeführt werden können, welche im botanischen Garten zur Blüthe gelangt sind, oder welche in den eingeschickten Herbarien durch blühende Exemplare vertreten waren.

Mindestens 3 Exemplare sind erforderlich, wenn man Bürgschaft haben will, daß die Art in der Kultur erhalten bleibt und zur Blüthe gelangt. Was über diese Zahl hinausgeht, ist als Doublette aufgeführt.

Die Preisbestimmung ist eine sehr unsichere, weil sie von meist noch unbekannten Faktoren abhängt: der Möglichkeit, die Pflanze vegetativ zu vermehren, der Schönheit der Blüthen, und bei den noch unbestimmten Arten, ob sie bekannt oder neu sind.

Von den lebend übersandten Pflanzen haben sich bis jetzt folgende in der Kultur erhalten:

1. Kamerun: 1 Gynandropsis spec. 3 M. (Joh. Braun)
2. " 12 Hibiscus spec., 9. 3 M.
3. " 8 Malvacea (Hibiscus?), 5. 2 M.
4. " 4 Grewia spec., 1. 2 M.
5. " 1 Citrus spec. 3 M.
6. " 2 Irvingia Barteri Hook. fil. 10 M.
7. " 1 Alsodeiopsis Weissenborniana J. Br. et K. Sch. nov. spec. 10 M.
8. " 1 Leea spec. 10 M.
9. " 5 Vitis spec., 2. 10 M.
10. " 3 Mangifera Africana Oliv.. 20 M.
11. " 1 Abrus precatorius L. 1 M.
12. " 8 Cassia alata L., 5. 2 M.
13. " 1 Rhizophora Mangle L. 30 M.
14. " 2 Eriobotrya? 1 M.
15. " 10 Melastomac. I., 7. 2 M.
16. " 10 Melastomac. II., 7. 2 M.
17. " 8 Melastomac. III., 5. 2 M.
18. " 8 Melastomac. IV., 5. 3 M.
19. " 10 Passiflora spec., 7. 3 M.
20. " 3 Ageratum conyzoides L. 50 Pf.
21. " 1 Plumiera alba L. 3 M.
22. " 1 Plumiera spec. 10 M.
23. " 1 Convolvulus Batatas L. 3 M.
24. " 1 Ipomoea involucrata P. B. 3 M.
25. " 2 Ipomoea spec. I. 2 M.
26. " 1 Ipomoea spec. II. 2 M.
27. " 1 Ipomoea spec. III. 2 M.
28. " 3 Torenia spec. 1 M.
29. " 1 Bignoniacea. 5 M.
30. " 1 Acanthacea. 2 M.
31. " 1 Brillantaisia Owariensis P. B. 1 M.
32. " 2 Dilivaria polystachya Dietr. 1 M.
33. " 9 Coleus spec., 6. 1 M.
34. " 2 Labiata. 1 M.
35. " 1 Aristolochia spec. 10 M.
36. " 7 Piper subpeltatum W., 4. 2 M.
37. " 7 Phyllanthus Niruri L., 4. 1 M.
38. " 1 Phyllanthus spec. 1 M.
39. " 1 Artocarpus incisa L. fil. 30 M.
40. " 1 Dorstenia? 2 M.
41. " 2 Ficus spec. I. 3 M.
42. " 1 Ficus spec. II. 2 M.
43. Kamerun: 3 Ficus spec. III. 2 M. (Joh. Braun)
44. " 4 Angraecum Althoffii Kränzl. nov. spec., 1. 30 M.
45. " 1 Angraecum Aschersonii Kränzl. nov. spec. 20 M.
46. " 6 Angraecum distichum Lindl., 3. 10 M.
47. " 3 Angraecum Eichlerianum Kränzl. 30 M.
48. " 1 Angraecum Schumanni Kränzl. nov. spec. 15 M.
49. " 1 Angraecum spec. (prob. nov. spec.) 20 M.
50. " 2 Bulbophyllum spec. 15 M.
51. " 7 Galeandra gracilis Lindl., 4. 10 M.
52. " 3 Polystachya tessellata Lindl. 20 M.
53. " 2 Orchidea, Angraecum? 10 M.
54. " 2 Orchidea I. 10 M.
55. " 1 Orchidea II. 10 M.
56. " 4 Orchidea III. 10 M.
57. " 1 Orchidea IV. 10 M.
58. " 1 Orchidea V. 10 M.
59. " 1 Orchidea VI. 10 M.
60. " 4 Orchidea VII, 1 10 M.
61. " 4 Amomum granum Paradisi vel spec. nov., 1. 2 M.
62. " 1 Amomum spec. nov. 2 M.
63. " 3 Costus Lucanusianus J. Br. et K. Sch. n. spec. 10 M.
64. " 3 Costus Tappenbeckianus J. Br. et K. Sch. n. spec. (große Exemplare) 10 M.
65. " 1 Maranta spec. I. 3 M.
66. " 1 Maranta spec. II. 3 M.
67. " 1 Marantacea (unterwärts rothe Blätter). 3 M.
68. " 2 Trachyphrynium Danckelmannianum J. Br. et K. Sch. n. spec. 10 M.
69. " 1 Trachyphrynium spec. 3 M.
70. " 1 Scitaminea „Ejunga" n. spec. 10 M.
71. " 1 Ananassa sativa Lindl. 2 M.
72. " 3 Sanseviera spec. (longiflora?). 10 M.
73. " 2 Sanseviera spec. 5 M.

74. Kamerun: 4 Crinum podophyllum Bak., 1. 10 M. (Joh. Braun)
75. " 2 Crinum spec. I. 5 M.
76. " 18 Crinum spec. II, 15. 5 M.
77. " 8 Crinum spec. nov., 5. 10 M.
78. " 1 Dioscorea spec. 5 M.
79. " 2 Asphodelea spec. 2 M.
80. " 1 Dracaena, buntblättrig. 30 M.
81. " 4 Dracaena (grüne Form), 1. 3 M.
82. " 2 Scilla Camerooniana Baker. 3 M.
83. " 1 Commelina nudiflora L. 2 M.
84. " 4 Palisota ambigua Clarke, 1. 5 M.
85. " 1 Palisota Barteri Hook. fil. 2 M.
86. " 1 Juncacea. 1 M.
87. " 2 Palma (Calamus spec.?). 5 M.
88. " 1 Anchomanes difformis Engl.? 3 M.
89. " 1 Anchomanes difformis Engl. (großer Stamm). 20 M.
90. " 2 Anubias Afzelii Schott. 10 M.
91. " 6 Colocasia antiquorum Schott. var. (violettstenglig, groß), 3. 3 M.
92. " 1 Cyrtosperma Senegalense Engl. n. forma latifolia Engl. 10 M.
93. " 1 Oligogynium Poissoni Engl. 5 M.
94. " 1 Aracea spec. (angebaut). 3 M.
95. " 4 Cyperus diffusus Vahl., 1. 1 M.
96. " 1 Isolepis? 1 M.
97. " 9 Kyllingia polyphylla Willd., 6. 1 M.
98. " 14 Scleria reflexa Bart., 11. 1 M.
99. " 6 Cyperacea, 3. 1 M.
100. " 1 Cyperus spec. 1 M.
101. " 3 Andropogon spec. 3 M.
102. " 4 Chlorideae. 2 M.
103. " 7 Oplismenus compositus R. et Sch., 4. 1 M.
104. " 1 Panicum spec. I. 1 M.
105. " 5 Panicum spec. II (rothstenglig), 2. 1 M.
106. " 3 Panicum spec. III (dunkelbraunstenglig). 1 M.
107. " 3 Panicum spec. nov. 3 M.
108. " 10 Stenotaphrum spec., 7. 1 M.
109. " 1 Graminea. 1 M.
110. " 13 Aspidium spec. (violascens?), 10. 50 Pf.
111. " 2 Asplenium spec. I. 1 M.
112. " 3 Asplenium spec. II. 3 M.
113. Kamerun: 5 Asplenium spec. III, 2. 2 M. (Joh. Braun)
114. " 1 Leucostegia? spec. 2 M.
115. " 1 Platycerium Aethiopicum Hook. 20 M.
116. " 1 Polypodium lycopodioides L. 1 M.
117. " 7 Polypodium spec. II, 4. 2 M.
118. " 1 Polypodium spec. (eichenblättrig). 10 M.
119. " 1 Pteris spec. I. 3 M.
120. " 1 Pteris spec. II. 2 M.
121. " 2 Selaginella scandens Spring. 3 M.
122. " 2 Vittaria elongata Wall. 1 M.
123. " 1 Filix. 1 M.
124. " 2 Filix. 1 M.
125 " 3 Filices. 1 M.
126. " 1 Genus ignotum. 1 M.
127. " 3 Genus ignotum (Grewia?). 1 M.
128. " 2 Genus ignotum ⊙. 1 M.
129. " 1 Ignota (Chrysophyllum?). 1 M.
130. " 1 Ignota I. 1 M.
131. " 1 Ignota II. 5 M.
132. " 1 Ignota III. 1 M.
133. " 1 Ignota IV (Knolle). 2 M.
134. " 1 Ignota V (große Knolle). 5 M.
135. " 1 Ignota VI. 1 M.
136. " 1 Ignota VII (große Knolle). 3 M.
137. " 8 Liane I (Urticacea?), 5. 2 M.
138. " 1 Liane II, 1. 1 M.
139. " 1 Urticacea? 1. 1 M.

Von den 130 Nummern eingeschickter Sämereien sind vor Kurzem 92 ausgesät und folgende aufgegangen:

1. Kamerun: 3 Abelmoschus esculentus W.A. 1 M. (Joh. Braun)
2. " 3 Barteria fistulosa Mast. 2 M.
3. " 5 Canavalia ensiformis D.C., 2. 1 M.
4. " 4 Cassia alata L., 1. 1 M.
5. " 3 Cassia occidentalis L. 1 M.
6. " 2 Convolvulus spec. 1 M.
7. " 6 Corchorus olitorius L., 3. 50 Pf.
8. " 4 Hibiscus tiliaceus L., 1. 1 M.
9. " 4 Oplismenus compositus R. et Sch., 1. 50 Pf.
10. " 6 Passiflora nov. spec., 3. 2 M.
11. " 1 Solanacea. 2 M.
12. " 2 Voandzeia subterranea Thou. 1 M.

b. Getrocknete Herbarpflanzen, Spiritusmaterialien und Drogen.*)

Vorbemerkungen: Die Anzahl sämmtlicher Arten beträgt 200 bis 250, von welchen sich die Kryptogamen noch in Bearbeitung befinden. Von den Phanerogamen hat sich bis jetzt ein Theil noch nicht bestimmen lassen, theils weil das Material ungenügend war, theils weil Vergleichsmaterial nicht zur Verfügung stand.

*) Im Ganzen etwa hundert abgebbare Exemplare. Preis pro Centurie 40 M.

Die bis jetzt bestimmten Arten sind folgende:.

1. Kamerun: Uvaria scabrida Oliv. (Joh. Braun)
2. " Monodora myristica Dun.
3. " Anona muricata L.
4. " Anona palustris L.
5. " Cleome ciliata Schum. et Thonning.
6. " Hibiscus esculentus L.
7. " Hibiscus tiliaceus L.
8. " Ceiba pentandra Gaert.
9. " Cola acuminata R. Br.
10. " Honckenya ficifolia W.
11. " Corchorus olitorius L.
12. " Irvingia Barteri Hook f.
13. " Coula edulis Baill.
14. " Alsodeiopsis Weissenborniana J. Br. et K. Sch. nov. spec.
15. " Salacia Regeliana J. Br. et K. Sch. nov. spec.
16. " Cnestis corniculata Lam.
17. " Cnestis grisea Bak.
18. " Ormocarpum verrucosum Pal. Beauv.
19. " Abrus precatorius L.
20. " Mucuna urens D. C.
21. " Vigna Catjang Walp.
22. " Vigna Chinensis Endl.
23. " Voandzeia subterranea Thou.
24. " Drepanocarpus lunatus Mey.
25. " Cassia alata L.
26. " Cassia occidentalis L.
27. " Berlinia acuminata Solander.
28. " Afzelia bracteata Vog.
29. " Trachylobium Hornemannianum Hayne.
30. " Pentaclethra macrophylla Bth.
31. " Entada scandens Bth.
32. " Barteria fistulosa Mast.
33. " Ophiocaulon cissampeloides Mast.
34. " Begonia cataractarum J. Br. et K. Sch. nov. spec.
35. " Begonia Teusziana J. Br. et K. Sch. nov. spec.
36. " Rhipsalis Cassytha Gaert.
37. " Leptactinia Mannii Hook. f.
38. " Amaralia bignoniiflora Welw.
39. " Morinda longiflora G. Don.
40. " Psychotria Ansellii Hiern.
41. " Geophila obvallata F. Didr.
42. " Sarcocephalus esculentus Afz.
43. " Sabicea calycina Bth.
44. " Gardenia Gossleriana J. Br. et K. Sch. nov. spec.
45. " Diodia vaginalis Benth.
46. " Herderia stellulifera Bth.
47. " Ageratum conyzoides L.
48. " Emilia sagittata DC.
49. " Omphalocarpus procerus R. Br.
50. " Tabernaemontana spec.?
51. Kamerun: Iboga Vateriana J. Br. et K. Sch. (Joh. Braun) nov gen. et spec.
52. " Gymnema prob. n. spec.
53. " Ipomoea quamoclit. L.
54. " Convolvulus Batatas L.
55. " Solanum geminiflorum Mart. et Gal.
56. " Capsicum annuum L.
57. " Nicotiana Tabacum L.
58. " Utricularia spec.
59. " Brillantaisia Owariensis Pal. Beauv.
60. " Ruellia Batangana J. Br. et. K. Sch. nov. spec.
61. " Asystasia Gangetica Th. And.
62. " Platystoma Africanum Pal. Beauv.
63. " Cyathula prostrata Blume.
64. " Aristolochia trisciadia Oliv. (?)
65. " Thonningia sanguinea Vahl.
66. " Euphorbia pilulifera L.
67. " Piper subpeltatum W.
68. " Euphorbia Tirucalli L.
69. " Phyllanthus Niruri L.
70. " Manihot utilissima Pohl.
71. " Ficus Pringsheimianus J. Br. et K. Sch. nov. spec.
72. " Musanga Smithii R. Br.
73. " Liparis guineensis Lindl.
74. " Bulbophyllum Braunii Kränzl. nov. spec.
75. " Bulbophyllum pavimentatum Ldl.
76. " Bulbophyllum aurantiacum Ldl.
77. " Bulbophyllum apetalum Ldl.
78. " Bulbophyllum pipio Rbch. f.
79. " Bulbophyllum strobiliferum Kränzl. nov. spec.
80. " Pachystoma Thomsonianum Rbch. f.
81. " Galeandra gracilis Lindl.
82. " Lissochilus giganteus Welwitsch.
83. " Lissochilus spec. (fructus)
84. " Polystachya ramulosa Ldl.
85. " Polystachya tesselata Ldl.
86. " Polystachya puberula Ldl.
87. " Polystachya odorata Ldl.
88. " Eulophia virilis Ldl.
89. " Angraecum Althoffii Kränzl. nov. spec.
90. " Angraecum Bakeri Kränzl. nov. spec.
91. " Angraecum Aschersoni Kränzl. nov. spec.
92. " Angraecum Schumanni Kränzl. nov. spec.
93. " Angraecum Chailluanum Hooker.
94. " Angraecum pertusum Ldl.
95. " Angraecum capitatum Ldl.
96. " Angraecum cephalotes Kränzl. nov. spec.
97. " Angraecum vesicatum Ldl.

98. Kamerun: Angraecum distichum Ldl. (Joh. Braun)
99. " Angraecum subulatum Ldl.
100. " Angraecum Wittmackii Kränzl. nov. spec.
101. " Angraecum arcuatum Ldl.
102. " Angraecum sp. (aff. A. crasso Du Pet. Th.)
103. " Vanilla cucullata Kränzl. nov. spec.
104. " Vanilla africana Ldl.
105. " Vanilla spec.
106. " Megaclinium spec.
107. " Dictyostegia spec.
108. " Amomum granum Paradisi L.
109. " Costus bicolor J. Br. et K. Sch. nov. spec.
110. " Costus Lucanusianus J. Br. et K. Sch. nov. spec.
111. " Costus Tappenbeckianus J. Br. et K. Sch. nov. spec.
112. " Trachyphrynium Danckelmannianum J. Br. et K. Sch. nov. spec.
113. " Zingiberacea indetermin.
114. " Ananassa sativa Lindl.
115. " Sansevieria Guineensis W.
116. " Crinum podophyllum Bak.
117. " Crinum yucciflorum Salisb.
118. " Crinum nov. spec.
119. " Haemanthus Germarianus J. Br. et K. Sch. nov.
120. " Haemanthus Kundianus J. Br. et K. Sch. nov. spec.
121. Kamerun: Dioscorea sativa L. (Joh. Braun)
122. " Dracaena spec. I.
123. " Dracaena spec. fol. var.
124. " Dracaena spec. II.
125. " Scilla Camerooniana Bak.
126. " Palisota ambigua Clarke.
127. " Palisota Barteri Hook. fil.
128. " Commelina nudiflora L.
129. " Calamus spec.
130. " Eremospatha Hookeri Mann et Wendl.
131. " Pandanus candelabrum Pal. Beauv.
132. " Cyrtosperma Senegalense Engl. n f. latifolia Engl.
133. " Anchomanes difformis Engl.
134. " Rhektophyllum mirabile N. E. Br.
135. " Oligogynium Poissoni Engl.
136. " Anubias Afzelii Schott.
137. " Anubias hastifolia Engl. nov. spec.
138. " Colocasia antiquorum Schott.
139. " Cyperus diffusus Vahl.
140. " Cyperus fertilis Bklr.
141. " Cyperus Papyrus L.
142. " Remirea maritima Aubl.
143. " Scleria reflexa H. et B.
144. " Panicum sanguinale L.
145. " Oplismenus compositus R. S.
146. " Stenotaphrum Americanum Schrank.
" Etwa 40 Farnarten.
" Diverse Moose, Flechten und Pilze.

Die Spiritusmaterialien füllen 150 Gläser und bestehen aus Blüthen, Früchten, Samen, Stammtheilen (als Ergänzung zu den oben aufgeführten Arten) und Pilzen. Es befinden sich darunter zahlreiche Doubletten.

Die Drogen sind behufs chemischer Untersuchung in Bearbeitung. Es sind:
Ibogawurzeln etwa 30 Kilogramm,
Ibogarinden 110 Gramm,
Rhektophyllumwurzeln 1 Glas,
2 bis 3 botanisch noch nicht ermittelte offizinelle Rinden.

Berlin, den 24. Juli 1889.

Der Direktor des Königlichen botanischen Gartens und Museums.

In Vertretung

(gez.) Urban.

Druck und Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung und Hofbuchdruckerei von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW12, Kochstr. 68—70.